Digitized by Google

2795

EX ELECT ORALI
BIBLIOTHE CA SERENIS
VTRIVSQ BAVARIÆ
DV CVM
MDCC XLVI

2395

<36625232570011

<36625232570011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

J. germ. Corpus
38 4°

J g. 19

Digitized by Google

CORPVS CONSTITVTIONVM BRANDENBVRGICO-CVLMBACENSIVM,

Oder

Vollständige Sammlung

Der

Vornehmsten so wohl allgemeinen als besondern in dem Margrafthume Brandenburg-Culmbach in Ecclesiasticis und Politicis Theils einzeln gedruckten, Theils noch nicht gedruckten

Landes-Ordnungen und Gesetze,

Welche auf Hochfürstlichen gnädigsten Special-Befehl aus den Archiven und Registraturen colligirt, und dem Publico mitgetheilet werden sollen.

Zweyten Theils erster Band.

BAYREUTH,
Im Verlage des dasigen Hochfürstl. Brandenburgl. Zeitungs-Comtoirs.
1747.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

VOn GOttes Gnaden, Friederich, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen, zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörs, Graf zu Hohenzollern, der Mark, Ravensberg und Schwerin, Herr zu Ravenstein, wie auch der Lande Rostock und Stargardt ꝛc. ꝛc. Des löblichen FränkischenCreises bestalter General-Feld-Marschall und Obrister über drey Regimenter zu Ros und Fus ꝛc.

Unsern gnädigsten Grus zuvor ꝛc.

LIeber Getreuer, demnach Wir zu besserer Erreichung guter Ordnung und Förderung schleunigen Justitz-Laufes für nöthig angesehen, eine erneuerte Regirungs-Canzley-

ley- und Proces-Ordnung verabfassen, und dem Corpori Constitutionum inseriren zu lassen, wo unter andern auch disponiret worden, wie sich bey Unsern Hauptmannschaften und Ober-Aemtern, dann die subordinirte Beamte in Besorgung der Justiz-Angelegenheiten und deshalben getroffenen Einrichtung, in gleichen die Advocaten, Procuratores und recipirte Schrift-Steller in aufhabenden Rechts-Sachen zu verhalten und zu achten; als wird solches Publicationis loco hiedurch bekant gemachet und befohlen, dasjenige, was hierunter statuiret und geordnet worden, nebst allen denjenigen Verordnungen, so, ersagtem Corpori Constitutionum zu inseriren, annoch resolviret werden dörfte, es seyn solche a part publiciret oder nicht, nicht nur selbst genau zu observiren, sondern auch den untergebenen Beamten, dann Advocaten, hievon die nöthige Eröfnung zu thun, damit

mit sie auch ihres Orts sich danach gebührend achten, und keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge. Daran geschiehet Unser gnädigster Befehl, dem Wir mit Gnaden gewogen. Datum Bayreuth, den 13. Jul. 1746.

An alle
Landes-Amts- und Ober-
Amtmannschaften.

Digitized by Google

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen, zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörs, Graf zu Hohenzollern, der Mark, Ravensberg und Schwerin, Herr zu Ravenstein, wie auch der Lande Rostock und Stargardt ꝛc. ꝛc. Des löblichen Fränkischen Creises bestalter General-Feld-Marschall und Obrister über drey Regimenter zu Ros und Fus ꝛc. Urkunden hiemit: Was massen Uns der allhiesige Commercien-Rath Johann Caspar Brunner unterthänigst zu erkennen gegeben, wie er sich entschlossen habe, die in Unserm Lande und Fürstenthume von Zeiten zu Zeiten sowohl in Ecclesiasticis als Politicis, Justitz- und andern Sachen erlassene Theils allgemeine Landes-Verordnungen, Theils speciale Befehle und Verfügungen nach nunmehro gemach-

machter convenablen Eintheilung dem Publico zum Besten unter dem General-Titel eines Corporis Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium in vier Theilen, auf seine Kosten, zum öffentlichen Drucke zu befördern und zu verlegen, mit beygefügter unterthänigster Bitte, über sothanen Verlag ihm und seinen ehelichen Leibes-Erben ein besonderes Privilegium cum iure prohibendi der Gestalt in Gnaden zu ertheilen, daß obbemeldte Verordnung von Niemanden in Unserem Lande innerhalb dreyssig Jahren weder ganz noch Stück- oder Extracts-Weise unter dem nehmlichen oder einem andern veränderten Titel oder Formate nachzudrucken oder zu verlegen, auch, was binnen sothanen dreyssig Jahren von allgemeinen Verordnungen und specialen Befehlen oder Verfügungen fernerweit publiciret werden würde, gleicher Gestalt Niemanden, unter was Scheine es verlanget werden wolte, nachzudrucken oder nachzuschiessen gestattet, sondern der Druck und Verlag der von ihm edirten und in besonderen Supplemen-

Digitized by Google

mentis annoch nachzuholen gedenkenden Hochfürstlichen Verordnungen ihm und den Seinigen, oder wen er sonsten dazu aufstellen würde, privative et cum iure prohibendi überlassen werden möge. Wann nun dieses Vorhaben nicht nur Unserer durch ein allgemeines Ausschreiben bereits bekant gemachten gnädigsten Willens-Meynung vollkommen gemäs ist, sondern auch überhaupt dem Publico zum Besten gereichet; als haben Wir gnädigst resolviret, ihm Commercien-Rathe Brunner mit dem gebetenen Privilegio an Handen zu gehen, thun auch solches hiedurch, und ertheilen demselben und seinen ehelichen Leibes-Erben das Privilegium also und der Gestalt, daß er und seine Erben berechtiget seyn sollen, Eingangs bemeldtes Corpus Constitutionum und alle demselben zu appendiciren gedenkende Supplementa, so wohl für sich alleine, als durch andere von ihnen dazu bestelte ohne Jemands Eintrage und Hinderung in- und ausserhalb Landes zu verlegen, zu führen und zu verkaufen, an-

andern aber, dergleichen zu thun, hiemit aller Dings verboten und unterſaget ſeyn ſolle. Geſtalten dann, daferne über Vermuthen jetzt oder künftig ſich zutragen möchte, daß dieſem Privilegio durch einen Nachdruck, oder ſonſt in andere Wege, beſonders mittelſt Edirung einzeler Verordnungen zu wider gehandelt werden wolte, der oder die, ſo ſich deſſen unterfangen würden, mit einer Strafe von Ein Hundert Reichs-Thalern, nebſt der Confiſcation aller auch auſſerhalb Landes wider Verhoffen nachgedruckter und im Lande zu verkaufen unternommener Exemplarien, beydes dem Fiſco verfallen, unnachbleiblich angeſehen werden ſollen; wie Wir dann zu gleich und in Kraft dieſes allen Unſern Landes- und Amts-Hauptmannſchaften, wie auch Ober-Aemtern, Beamten, Burgermeiſtern und Rath in den Städten und Märkten gnädigſt und ernſtlich anbefehlen, mehrbemeldtem Commercien-Rathe Brunner und ſeinen Erben auf jedes mahls beſchehende Requiſition mit der erforderlichen nachdrücklichen Handhabung dieſes

Digitized by Google

Privilegii und der darinnen anbefohlenen Confiscation promt und willig zu statten zu kommen. Urkundlich ist dieses Privilegium von Uns eigenhändig unterschrieben und unter Vordruckung Unseres Fürstlichen Regirungs-Insigels ausgefertiget worden. So geschehen in Unserer Residenz-Stadt Bayreuth, den 24. October 1746.

Friederich, M. z. B. C.

(L.S.)

Vor-

Digitized by Google

Vorrede.

So iſt dann derjenige Tag angebrochen, an welchem des zweyten Theils erſter Band der Brandenburg-Culmbachiſchen Landes-Conſtitutionen die Preſſe verläſt. Dieſes giebt denenjenigen den Glauben in die Hand, die mit ihren Sinnen nicht begreifen konten, daß je mahls ein Bogen von dem ganzen Werke das Tages-Licht erblicken würde. Ueberwies ſie nun wohl vorigen Jahres der erſte Theil eines andern; ſo beharten ſie doch mitten unter dem, daß die Setzer ſchon über dem zweyten eifrig her waren, es würde weder dieſer, noch weniger der dritte und vierte, je mahls zum Vorſchein kommen. Wie ſich aber dieſe zu frühzeitig gefaſte Meynung nun durch den Auftrit dieſes Bandes unwiderſprechlich widerleget; ſo ſind wir im Stande, ein Gleiches mit dem zweyten Bande des zweyten Theils und den rückſtändigen Theilen zu thun, dazu die Samlungen ſchon in unſern Händen, und, ſo es nöthig, einem Jeden vor Augen geleget werden können, wo man nicht etwann, noch ſicherer zu gehen, ſich lieber in die Druckerey bemühen will, um mit eigenen Augen zu ſehen, wie der Setzer mit dem, daß er die letzte Zeile in dem gegenwärtigen Bande abgeleget, ſchon wieder nach dem Anfangs-Buchſtaben des folgenden Bandes greife.

Es iſt aber an dem, daß Niemand mehr Urſachen gefunden, an Ausführuag dieſes Werks zu zweifeln, als die

ihre Hand am meisten darinnen gehabt. Wie viel tausend Bücher hat Rom in die Buchläden geliefert, ehe der Körper des Römischen Rechts fertig ward, so ofte man sich doch darüber her gemachet? Wie viel Zeit hat es gebraucht, ehe Sachsen seinen Codicem Augusteum abgedruckt bekommen konte? Und wie lange ists, daß die Lüneburgischen Lande ihre **Verordnungen und Gesetze** erhalten?

Uebereilet sich ein gemeiner Schrift-Steller, daß er Gedanken in die Feder fliessen lässet, ehe sie genugsam geprüfet worden; so wird vielleicht noch Niemand verwahrloset. Für ihn ist immer noch Zeit, den Griffel umzukehren, und das Geschriebene zu überstreichen. Sein Ansehen leidet darüber noch keinen gefährlichen Stos, wann er erst nach Kundmachung seiner Gedanken sich genöthiget siehet, selbige zu widerruffen.

Dergleichen leichtsinnige Veränderlichkeit aber leidet ein Gesetz-Buch keines Weges. Gesetze sind untrügliche Regeln, wonach sich Unterthanen bey ihren Begebenheiten zuverlässig zu richten. Wie übel würden sie daran seyn, so ihnen die Samlung der Landes-Gesetze zu einem Irrlichte Statt eines Leit-Sterns würde. So schlimm es für den Untergebenen ist, nicht zu wissen, was seine Obern haben wollen; so weit schlimmer ist es, wann ihm eine Vorschrift gegeben, die ihn aber mehr ungewis, was er zu thun oder zu lassen, machet, als daß sie ihm einen zulänglichen und sichern Unterricht darinnen gebe. Hie ist es nicht damit ausgemachet, daß man die Schlüssel zum Archive und Registratur ergreife, und einen Vorrath

nach

nach dem andern da heraus nehme, wie er einem unter die Hände kommet.

Die Zeit hat grosen Antheil an den Handlungen der Menschen. Was heute heilsam, kan morgen anstössig und verwerflich werden. Dafür müssen Gesetze, so viel möglich, verwahret werden, damit sie nicht so leichte eine Aenderung leiden dörfen. Endlich gar ein Gesetz-Buch den Unterthanen in die Hände zu liefern, und bey dessen Ausgabe nicht, so viel die menschliche Unvolkommenheit verstattet, die Augen auf das Weite hinaus zu schicken, und alle Möglichkeiten zum voraus zu sehen, würde so viel seyn, als ein Buch heraus zu geben, welches seinem Besitzer so lange nutzet, als es noch neu ist.

Es ist also keine gemeine Vorsicht und flüchtige Einsicht hinlänglich, einem Lande ein Gesetz-Buch zu verschaffen. Man ist nicht erst mit dem, als man die Schrift zu gegenwärtigem Werke giessen lassen, darauf umgegangen, die brauchbaren Gesetze, welche zum Wohl der Brandenburg-Culmbachischen Lande von deren Löblichsten Regenten und auf Höchstderoselben gnädigsten Befehl ergangen, in eine richtige Verbindung zusammen zu bringen. Nicht etwann nur einer unter den Hochfürstl. Herren Räthen und Dienern ist gewesen, der entweder für sich dies Falls eine Samlung derselben angestellet, oder auch wohl gar von seinem gnädigsten Landes-Fürsten dazu befehliget worden. Gleich wohl schien immer noch ein Atlas zu fehlen, der eine solche Last übernähme, welche mir desto schwerer, je länger damit Anstand genommen ward.

Friederich ist der gesegnete Nahme, der dem Durchlauchtigsten Hause Brandenburg so viel Heil mitbringet. Die Durchlauchtigsten Brandenburgischen **Friederiche** machen die Geschicht-Schreiber irre, ob sie mehr ihre klüglich geführten Kriege oder weise Einrichtung ihrer Staaten bewundern sollen. Der Degen machet gemeiniglich die Hand zur Feder unvermögend. Bey den Durchlauchtigsten Häuptern der weit sich erstreckenden Preussisch-Brandenburgischen Landen äussert sich dieses Wunder, daß sie so geschickt, die heilsamsten Verordnungen zu unterschreiben, als ihr Helden-Arm den Säbel über ihre getreue Unterthanen wider ihre Feinde alle Zeit mit wichtigem Vortheile schwinget. Ein unüberwindlicher **Friederich** in Preussen hat kaum seinen belorberten Feld-Herren-Stab in den Tempel des Janus niedergeleget; so machet er schon Anstalt, der Themis ein wohlriechendes Opfer um das andere zu bringen. Und unser Landesväterlich gesinneter Durchlauchtigster **Friederich** ruhet nicht, bis alle die Schwierigkeiten heldenmüthig besieget werden, welche seinen getreuen Unterthanen die Gewisheit der Rechte seither vorenthalten hatten.

Plato

Plato mag immerhin einen Staat glücklich preiſen, welchen ein weiſes Haupt regiret, oder dem doch wenigſtens weiſe Räthe zur Seite ſtehen. Die **Brandenburgiſchen** Lande ſind ein untrüglicher Beweis, daß ein Staat erſt als dann auf den höchſten Gipfel menſchlicher Glückſeligkeit ſteige, wann deſſen Beherrſcher nicht nur weiſe, ſondern ſich ſelbſt ein Geſetze, ſo wenig ihnen Jemand dergleichen vorzuſchreiben ſich unterſtehet, und wann die, welche neben ihrem Throne ſtehen, ſolche Vorſchriften an die Unterthanen ergehen laſſen, an denen ſie es dieſen ſelbſten zuvor thun, ehe ſie ihnen ſolche zu befolgen vorgeſchrieben. Hie ſind die glückſeligen Bürger anzutreffen, welche Plinius der jüngere unter der Regirung ſeines Trajans in Rom zu finden glaubte, wenn er ſchreibet: Das Leben des Fürſten iſt ſelbſt die Policey-Ordnung, und zwar eine beſtändige. Nach dieſer werden wir gerichtet, nach dieſer werden wir gelenket; und es bedarf nicht ſo wohl des Befehls als des Exempels. Denn die Furcht iſt ein ungetreuer Meiſter des Rechten. Die Menſchen werden beſſer durch Exempel gelehret, welche inſonderheit das Gute an ſich haben, daß ſie erweiſen, es könne das geſchehen, was die Regenten vorſchreiben.

Gab ein berühmter Tullius in einer beſondern Schrift zu erkennen, wie nöthig es ſey, das Römiſche Recht in eine zuſammenhangende Verfaſſung zu bringen; ſo fehlte ein Cäſar, der die Sache unterſtützte. Und gediee Cäſar zu einer Macht; ſo war ſie doch hiezu noch nicht zureichend,

Digitized by Google

und Cicero bey dem verwirten Zustande Roms in keiner solchen Verfassung, jenes Absichten gemäs aus der zerstreueten Menge der Römischen Gesetze die gebräuchlichsten heraus zu suchen, und in etliche wenige Bücher zu bringen. Als aber Constantinopel einen Justinian den grosen und geschickten Tribonian zu gleicher Zeit und mit gleichem Triebe gab; da kam zu Stande, was so viele Jahrhunderte durch keinen Fortgang haben wolte.

Welch einen grosen Vorzug haben also unsere Tage vor den verflossenen. Sie geben uns in dem Durchlauchtigsten **Friederich** mehr als einen Justinian, und **Höchstdesselben** brennende Begierde, Recht und Gerechtigkeit unter seinem Volke gewis zu machen, erweckte manchen Tribonian, der annoch an Staats-Kunst es jenem weit zuvor thut.

Bey so günstigen Umständen nun ist die Ernde derer jenigen Stücke, welche dessen zukünftige Besitzer in demjenigen, was im Justitz-Wesen dieses Landes zum unverbrüchlichen Gesetze worden, genüglich unterrichten kan, so reich worden, daß, so sehr man das Behältnis erweitert, es dennoch nicht alles fassen können. Um einige Gleichheit der Bände zu erlangen, hat der zweyte Theil in zwey Bände zerschnidten werden müssen, dabey aber dennoch schon der erste Band dieses Theils mehr als ein mahl stärker als der erste Theil worden. Wem also die Schwäche des ersten Theils anstössig worden, dem wird der gegenwärtige Band

wieder

wieder beruhigen, wie wohl schon eine so starke Samlung seit jenes Abdrucke in Bereitschaft gebracht worden, daß derselbe mit Nächstem auch zu gleicher Stärke kommen wird.

Bey so gestalten Sachen wird auch kein Käufer den Herrn Verleger einer Uebertheuerung beschuldigen können, zu mahl wer nach eingezogener genauern Nachricht befunden, wie bey einem solchen Werke die Kosten weit höher, als etwann bey einem andern Buche, steigen, die Schrift selbst auch ganz neu dazu gegossen und etliche hundert Gülden deswegen nicht angesehen worden, um nur desto mehr auf einen Bogen zu bringen, da mit einer andern Schrift von einem grösern Kegel und gröbern Schnidte ein jeder Theil leichte noch ein mahl so stark werden können, wie dann der Abdruck gelehret, daß oft auf einem Bogen vier andere Bögen aus einer stärkern Schrift gedruckt gegangen. Hat nun das Land oberhalb des Gebürges auch darinnen einen grosen Vortheil zu Ausbreitung des Reichs der Gelehrsamkeit, daß so gar das eigensinnige Holland kein Bedenken träget, sein Papir aus der bey der Stadt Hof im besten Stande seyenden Papir-Mühle, so viel es nur bekommen kan, zu holen, und dessen nicht genug verfertiget werden kan, als man in- und ausserhalb Landes daher verlanget; so machet auch dieser Umstand ein solches an sich schon höchstnützliches Werk noch desto angenehmer, wann der Herr Verleger keine Kosten gescheuet, so wohl durch einen ansehnlichen Format als auch Feine des Papirs, worauf sich eine gute Schrift desto mehr ausnimt, das Auge

des Lesers zu vergnügen, zu mahl an Correctur so wenig was versäumet worden, daß nicht manchen Bogen wohl zehen mahl durchgegangen, damit ja kein Anstos zurücke bliebe, ausser was etwann die menschliche Schwäche sich zueignet. Daher dann derjenige der Redlichkeit des Herrn Verlegers unverantwortlich zu nahe treten würde, welcher ihn in den Verdacht einer Gewinsucht zöge, da viel mehr selbiger nichts mehr suchet, als dem Lande ein Werk zu liefern, welches in Verlag zu nehmen, andere Anstand genommen. Und hat er bey dem ersten Theile nach Verlaufe dreyer Monate den Preis um acht Groschen erhöhet; so ist solches aus keiner andern Absicht geschehen, als die Abholung solchen Theils zu befördern, da viele Saumselige, ungeachtet die Hochfürstliche Regirung und Consistorium sie dessen erinnert, dennoch fast bis auf diese Stunde solches ausser Acht gelassen. Ja selbst der Nachlas an solchem Theile, da schon zwey Thaler darauf bezahlet worden, dienet zu einem offenbaren Beweise, wie wenig die Absicht solches Herrn Verlegers sey, einen Wucher mit einem Werke zu treiben, das doch einem jeden Besitzer hundertfältige Früchte, so er es recht gebrauchen will, anbietet.

Solche Früchte aber zu befördern, ist man auf alles das bedacht gewesen, was dazu etwas beytrüge. Ein Vorraths-Gewölbe wird erst dadurch am mußbarsten, wann alles in natürlicher Ordnung, über jedem Fache sein rechter Titel und es so eingerichtet ist, daß man so gleich alles zusammen finden kan, was man bey einem Vorfalle benöthiget ist. Man hat also in gegenwärtigem Bande nicht anders

als

als nach vorhergehender reifen Ueberlegung die Capitel eingerichtet, und, ſo die dahin gehörigen Materien ſo zahlreich, es durch Sectionen und Interſectionen dem Beſitzer ſo bequem gemachet, daß er gleich jede Materie überſehen kan. Weil man aber auch dem Käufer nicht die Koſten machen wollen, einen Befehl, Reſcript, Ausſchreiben oder Verordnung mehr, als ein mahl, zu bezahlen, ſintemahl der Fall ſich ofte ereignet, daß in eines wohl zehnerley Sachen einſchlagen: gleich wohl aber, das von jeder Materie an ſeinem Orte zu wiſſen, nöthig war; als hat man, beyden zu helfen, keine Mühe geſcheuet, alles durch Darlegung in extenſo, oder, wo es ſchon in einem Theile befindlich, durch Remiſſionen in eine ſyſtematiſche Ordnung zu bringen. Eine Probe davon kan die zweyte Section des ſiebenden Capitels geben. Die vorhergehende neue Policey gab Anlas zu einer ſolchen reichen Nachleſe beſonderer Verordnungen, daß der Beſitzer dieſes Theils nun, wann er etwann einen Titel ſolcher Policey gerne in beſonderen Puncten durch Special-Befehle oder Verordnungen will erläutert haben, nur in ſolcher zweyten Section eben die Numer der Interſection nachſuchen kan, als von welchem Titel der Policey er etwas haben will. Solte nicht den Herren Beamten und Sachwaltern eine groſe Erleichterung ſeyn, ſo ſie in Rechts-Händeln zu wiſſen nöthig haben, was beſonders in dem oder jenem ergangen, wann ſie wegen des achten Titels der mehrgedachten neuen Policey in der achten Interſection der folgenden zweyten Section eine Anzahl einzelner Stücke von dreyhundert und ſiben und achtzig aus allen Enden des

Werks zusammen getragen finden, welches mit was vor Mühe es geschehen, man erst erfahren würde, so solches hie unterblieben? Und eben diesen Endzweck, einem Jeden mit dieser Samlung nutzbar zu werden, hat man bey den dritten Intersectionen der dritten und vierten Section des sechsten Capitels in Ansehung der Hof- und Kayserlichen Land-Gerichts gemeinen Bescheide und Verordnungen gehabt, daher denn auch durch Beyhülfe der Remissionen Jedes beysammen befindlich. Wie man nun aus Wilfährigkeit gegen den zukünftigen Besitzer dieses unentbehrlichen Werks in den rückständigen Theilen ein Gleiches vorhat; so wird der Gebrauch der nun unter die Presse tretenden reformirten peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung desto gröser seyn, da nach derselben eben wieder so viel Intersectionen gemachet, als Artickel darinnen, und unter jeder diejenigen besondern Verordnungen Theils in extenso Theils durch Remissionen gebracht, die Jedes erläutern, zu einem neuen Beweise, wie man Tag und Nacht darauf denke, so viel menschmöglich, mit diesem Werke vielfachen Nutzen zu schaffen.

Und wie solte nicht solches in Erfüllung kommen, da die Hochfürstliche gnädigste Entschlüssung zu dieser Samlung und die schon vorigen Jahres an die Aemter ergangene Befehle, in Jedes Amthierung sich nach solchem Corpore Constitutionum zu richten, der gesegnete Trieb gewesen, daß Cap. VI. Sect. II. Num. I. eine erneuerte Regirungs-Canzley-Ordnung und Cap. VII. Sect. I. Num. II. eine neu revidirte Policey-Ordnung in

vorigem Jahre aus der Feder der erfahrensten Herren Räthe geflossen, die so lange darinnen gesteckt, und darüber schon mancher schlafen gegangen, je nöthiger beyde Verordnungen gewesen, kleinerer nicht zu gedenken, welche in dem ganzen Werke zerstreuet, die durch diese Samlung scheinen seyn veranlasset worden? Wäre der Druck nicht durch obgedachte Anweisung zu Befolgung der in diesem Werke enthaltenen Gesetze, wonach so viele Herren Beamte so ängstlich und ungeduldig geankert, so zu beschleunigen gewesen, so würde der gegenwärtige Theil noch mit andern unschätzbaren Vorzügen gepranget haben, deren Volzühung jeder Bidermann mit Verlangen entgegen siehet. Denn so machet pag. 415. zu einer Geheimen-Raths-Ordnung, pag. 491. zu einer reformirten Kayserlichen Land-Gerichts-Ordnung, pag. 698. zu einer förmlichen Proces-Ordnung, pag. 715. zu einer Vormundschafts-Ordnung Hofnung, der neuen Medicinal- und allgemeinen Ordnung aller Hand-Werker nicht zu gedenken, dazu die geschicktesten Federn schon angesetzet haben, eben wie die edle Begierde diejenigen, welche, dieses Werk so schleunig als möglich zur Volkommenheit zu bringen, sich eifrigst angelegen seyn lassen, nicht eher Ruhe gelassen, als bis sie die erneuerte Regirungs-Canzley-Ordnung, die am Ende der 103. Seite erst in den Supplementen versprochen worden, solche noch in diesem Theile, wie kurz vorher schon gedacht, an gehörigem Orte zum gemeinen Nutzen eingebracht, welches ein Jeder mit desto mehrer Ergebenheit zu erkennen, je gröser das

Verlangen aller Patrioten', die Volstreckung jeder löblichen Anstalten klüglich beschleuniget zu sehen.

In der ersten Section des fünften Capitels findet sich die bekante Landes-Constitution, welche den 16. September 1722. gegeben worden Nun aber wird sie nicht nur ins gemein in den Gerichten als vom Jahr 1723. genant, sondern auch in unterschiedlichen zu deren Erläuterung ergangenen und in dem gegenwärtigen Theile enthaltenen Ausschreiben oder Rescripten diesem Jahre zugeeignet. Hiemit hat es diese Bewandnis: So balde in einem Hochfürstl. Raths-Collegio eine Sache zur Resolution gedeiet, so balde wird solcher Tag darunter gesetzet. Da nun der Abdruck zu weilen Hindernisse findet, zu mahl so eine Verordnung sich auf etliche Bögen belaufet; so kan es leichte geschehen, daß, zu mahl wann sie gegen das Ende eines Jahrs fertig worden, sie erst das nächste Jahr die Presse verlässet, und durch Einschlus der Ausschreiben ins Land ergehet. Wann man also nur gedachte Landes-Constitution betrachtet in Ansehung, daß sie in der Feder zur Unterschrift fertig worden, so ist es das Jahr 1722. wann man aber auf den Druck siehet, so ist sie erst im Jahr 1723. im Drucke emaniret, wie solcher Ausdruck selbst pag. 225. 226. 232. 249. 251. dieses zweyten Theils als die authentica interpretatio befindlich, eben wie etwann pag. 1036. die anno 1717. emanirte und zum öffentlichen Druck gebrachte Verordnung wegen des Bettel-Volks angeführet wird, da es doch keine andere, als die vorher Numer X. eingedruckte,

Digitized by Google

te, und den 1. October 1716. datirte ist. Daß also eben so wenig anstössig solches ist, als wann in diesem Theile obgedacht enthaltene neu revidirte Policey-Ordnung, ungeachtet sie schon den 1. September vorigen Jahres datiret, democh, weil sie erst in diesem Jahre durch gegenwärtigen Druck den Leuten in die Hände kommet, künftig die Policey-Ordnung vom Jahr 1747. genant würde.

Verspricht endlich der Titel nur die Brandenburg-Culmbachischen Landes-Ordnungen und Gesetze: und kommen doch gleich wohl in dem Theile einige Kayserliche, associirter und besonders des Hochlöblichen Fränkischen Creises Mandate vor; so ist solches gedachter Ueberschrift nicht zuwider, da die Durchlauchtigsten Marggrafen von Brandenburg Ihro Römische Kayserliche Majestät als ihr höchstes Oberhaupt erkennen, und bey dem Reiche, besonders aber ihrer Fränkischen Lande halben einen vornehmsten Mitstand solchen Fränkischen Creises vorstellen, da selbst zugleich mit in Dero Höchsten Nahmen solche Creis-Patente und Mandate ergehen, auch zu dem Ende in Dero eigene Lande mit Ausschreiben begleitet werden, wodurch dergleichen ihren Unterthanen zu Landes-Gesetzen werden, da man sich Uebrigens sehr vorgesehen, nichts Auswärtiges in das Werk zu bringen, so nutzbar es Ausländern und Einheimischen seyn würde, wann die Verträge mit auswärtigen Fürsten, auf welche in gegenwärtigem Corpore Constitutionum nicht selten zurücke gesehen wird, zusammen gesamlet und also ein Ius Publicum Brandenburgico-Culmbacense erwüchse, worüber würklich schon samle, um auf höhern Wink fertig zu seyn.

Der gröste Schatz hilft Niemanden, so man ihn nicht im Falle der Noth finden kan. Dieses ist der Endzweck eines Registers. Hat nun die Stärke dieses Bandes nicht verstattet, solches

ches zugleich mit ietzo zu liefern; so ist es doch schon völlig in Bereitschaft, und wartet nur, bis alles das wird abgedruckt seyn, was von Policey- und Criminel-Sachen noch rückständig. Als dann wird so wohl ein starkes Repertorium folgen, durch dessen Beyhülfe man auf ein mahl übersehen kan, was für Verordnungen, Befehle, Ausschreiben und Rescripte von jeder Materie in dem zweyten Theile Platz gefunden, als auch ein solches Register, in welchem mit Willen nichts übergangen, was in dem Werke zerstreut zu finden, welches demselben desto unentbehrlicher, je mehr der Vorrath der in diesem und folgendem Bande enthaltenen Sachen.

Hangen nun alle diese Vortheile von dem Einflusse gnädigster Landesherrschaft ab; so wird ein jeder getreuer Unterthan auch des wegen desto inbrünstiger den obersten Regenten des weitläuftigen Welt-Gebäudes anflehen, daß er unsern Durchlauchtigsten Friederich die angenehmsten Früchte dieser unternommenen Samlung weit über die Grenzen des menschlichen Lebens genüssen lasse, vornehmlich aber durch das Hochseyn Höchstderoselben Durchlauchtigsten Gemahlin Königlichen Hoheit unserer gnädigsten Landes-Mutter und einzigen Prinzessin Durchlaucht, Dero Durchlauchtigsten Herrn Bräutigams und ganzen Königlichen Chur- und Hochfürstlichen Hauses Brandenburg Höchstderoselben Landesväterliche Vorsorge durch heilsame Gesetze vergelte. Gegeben zum Hof am Friederichs-Tage den 5. Merz 1747.

Paul Daniel Longolius,
des Hochfürstl. Brandenburg-Culmbachischen
Gymn. zum Hof Rector.

Digitized by Google

CAPVT I.

Allgemeiner Verordnungen Von Hof- und Staats-Sachen.

Num. I.

Hof-Ordnung unter weyland Hrn. Marggrafen Christian Ernsts Regirungs-Zeiten publicirt.

VOn GOttes Gnaden Wir Christian Ernst, Marggraf zu Brandenburg in Preussen ꝛc. Herzog ꝛc. thun hiermit allen Unsern Räthen, denen von Adel, auch andern Unsern Beamten und Dienern, und in gemein männiglich, so kurz oder lang an Unserer Hof-Stadt sich aufhalten, seyn und bleiben werden, samt und sonderlichen kund und zu wissen, daß, nachdem die von Uns bey Antretung Unserer durch des Allerhöchsten Gnade auf Uns gestammeten Regirung zu Anricht- und Vorstellung einer ordentlichen und Christlichen Hofhaltung aufgerichtete Hof-Ordnung auf viel Weise und Wege überschritten und ausser Acht gelassen, hingegen allerhand Irrthum und Misbrauch eingeschlichen, Wir solche länger nachzusehen nicht gemeynt sind, sondern alles in vorigen Stand zu bringen, den Mängeln zu begegnen, der Unordnung zu steuern, und bey Unserer Hof-Stadt alles in Richtigkeit und gute Harmonie zu setzen, Wir obgedachte Unsere Hof-Ordnung zu revidiren, verbessern und von neuen zu verfassen, auch solche nunmehro wiederum publiciren, und derselben Unsern Burg-Frieden am Ende annectiren zu lassen, gnädigst entschlossen; setzen demnach, ordnen, meynen und wollen, daß obgedachte, auch Unsere Diener und sonst männiglich zu Hofe

sich dieser Unserer Hof-Ordnung allenthalben gemäß, willig und gehorsamlich verhalten sollen, bey Vermeidung Unserer Ungnade und der im Burg-Frieden gesetzten Strafen, darüber auch Unser Ober-Hof-Marschall stark und ernstlich halten, und derselben zuwider nichts einreissen lassen soll.

I.

Von der Predigt und Anhörung Göttlichen Worts.

Hof-Diener sollen der Augspurgischen Confession zugethan seyn.

Diese Unsere Ordnung soll vornehmlich bestehen in der Anweisung zur wahren Gottesfurcht und deren Christlichen Uebungen, auch sich ein jeder Unser Hof-Diener zu Unser Christlichen Evangelischen Religion der ungeänderten Augspurgischen Confession bekennen, und derselben von Herzen zugethan seyn. Da er sich aber davon zu einer andern Meynung wenden wolte, oder derselben allbereit zugethan wäre, solches soll er Uns pflichtmässig anzeigen, und Fürstlicher Verordnung wegen seines Dienstes gewarten. Sonsten aber so wohl bey als ausser dem Gottesdienste sich also verhalten, damit Niemanden kein Aergerniß gegeben werde. Es sollen auch Unsere Bediente kein ander Gesinde ohne Unsern gnädigsten Vorbewust in ihren Diensten haben, als welches gleicher Gestalt der Evangelischen Religion sey.

Wie sie sich bey dem Gottesdienste zu verhalten?

Dem öffentlichen Gottesdienste und Predigt Göttlichen Worts, die jeder Zeit Vormittags um 10½. und Nachmittags nach Gelegenheit ihren Anfang nehmen werden, sollen sie bey Unserm wesentlichen Hof-Lager und auf den Reisen, zu gebührlicher Stund und Tagen, oder, wie Wir es noch schaffen werden, beywohnen, und sich alle Unser Hof-Gesind, edel und unedel, vornehmlich aber Unsere Capell-Musici, darzu einfinden, und den Gottesdienst ja nicht versäumen. Es sollen auch Unsere Bediente sich in der Kirchen in den ordentlichen (darzu verfertigten und jedem assignirten) Stühlen, und nicht, wie bisanhero geschehen, auf den Gängen einstellen, absonderlich aber der heiligen Communion sich (mit und neben Uns) öfters gebrauchen, die Ihrigen zu den Informationen in Christlicher Lehre und zu den täglichen Kirchen-Actibus schicken, und selbst darbey erscheinen, auch zu Hause mit Christlicher Andacht im Lesen, Singen, Wiederholung der Predigten und anderer Gott-

Digitized by Google

Gottseeliger Uebung andern zum guten Exempel sich erweisen. Da aber Jemand GOttes Wort verachten, Gotteslästerung und öffentliche Untugend begehen, und darmit andere ärgern würde; so soll Unser Ober-Hof-Marschall dieselbe davon abhalten, oder, da keine Besserung folget, die Verbrecher in gebührliche Strafe nehmen. Und wann Wir in Sonn- und Feyertägen oder Wochen-Predigten den Gottesdienst besuchen; sollen jedes mahls Unsere adeliche Bediente, Cammer- und Hof-Junker zu rechter gewöhnlicher Zeit in Unserm Tafel-Gemache aufwarten, und Uns in die Kirchen und wieder heraus begleiten, und also mit Uns den Gottesdienst, ihre ordentliche Stühle einnehmende, besuchen helfen. Es sollen auch Unsere Edelknaben nebenst dero Hof-Meistern, ehe der Gottesdienst angehet, vor Unserm Gemache aufwarten, in ordentlicher Reihe, wann Wir in die Kirche oder herausgehen, sich präsentiren, und ohne sonderbare erhebliche Ursache, die einer oder der andere zuvor anzudeuten haben wird, aus der Kirche nicht bleiben.

II.

Zum Andern wollen Wir Unsere Hof-Diener zu allen Christlichen Tugenden gnädigst vermahnet, von den Lastern aber ernstlich gewarnet haben. Was die Tugenden belangt, sollen sie sich als Christ- und ehrliche Biederleute, dann auch zu der Herrschaft, und ihrem eigenen Respect und Vermeidung der Aergerniß alles ehrbaren Wandels, insonderheit der Demuth, Gehorsams, Bescheidenheit, freundlicher Conversation mit männiglich, nach Standes-Gebühr, auch der Wahrheit, Verschwiegenheit, Aufrichtsamkeit, Nüchtbarkeit, Verträglichkeit und dergleichen höchlich befleissigen, hingegen nebenst andern Untugenden und Lastern insonderheit diejenigen vermeiden, welche durch bösen Gebrauch an den meisten Höfen im Schwange gehen, oder sonst zumahl schändlich und an redlichen Dienern unerträglich sind, als Gotteslästern, Fluchen, Schwören, aberglaubische und der Zauberey ähnliche Händel treiben, Fuchsschwänzen und Verläumden, Schlägereyen und Frevelthaten, (welche durch den Burg-Frieden bey Abhauung der Hände und andern schweren Strafen verboten,) Fressen und Saufen, Gassatengehen, ehrliche Leute bey nächtlicher Weile beunruhigen, Schantiren und liederliche Possen treiben, mit verdächtigen Weibes-Personen umgehen, oder sich behängen und Unzucht verüben, Karten-

Sollen tugendhaft seyn.

und Würfelspielen, Untreu und Unterschlag allerhand Herrschaftlichen Vorraths-Speise und Tranks vornehmen. Immassen dann

1. Sollen mit dem Gesetzten zufrieden seyn.

keinem Hof-Diener zu verstatten, daß er mehr, als ihm geordnet, suche und begere, oder mit Winkel-Zechen bey Hofe in Küchen und Keller, Zuziehung fremder Leute und Schmarotzer oder durch Abtrag- und Wegschleifung durch die Seinigen der Herrschaft Schaden und Ungelegenheit mache, oder mit Essen und Trinken säuisch und unrathsam umgehe. Zu dem Ende dann den Hof-Officianten und der Schloß-Wache scharfe Aufsicht auf dergleichen Abschleiffer und untreue Gesellen befohlen, solche anzuhalten, auch, was sie ungebührlich wegtragen wollen, abzunehmen, und solches gehöriger Orten anzudeuten, oder, da sie selbst einiger vorgehenden Connivenz und Nachläßigkeit solten beschuldiget und überführet werden, gewisser und scharfer Strafe gewärtig seyn. Zu welchem Ende dann bey Essens-Zeit die Thore verschlossen, und diejenigen Leute, so von der Herrschaft verschicket, zum kleinen Thürlein aus- und eingelassen werden, die Thore aber nicht ehender geöfnet, es sey dann gnädigste Herrschaft von der Tafel aufgestanden.

2. Nichts beschädigen.

Vielweniger soll ein Hof-Diener die Fürstliche Gemächer und andere beschlossene Oerter bey Hofe selbstthätig eröfnen, etwas daraus entwenden, oder auch in Meynung, solches unerlaubter Weise zu borgen oder zu brauchen, heraus nehmen. Er soll auch bey Hofe nichts verwüsten noch beschädigen, sonderlich in Gängen und auf den Schnecken, Böden und sonsten, wie bishero mit sonderbarem Verdrusse man manchmahl hat sehen müssen, mit garstiger Unsläthere y nichts verunreinigen, oder auf Betreten exemplarische Animadversion erwarten, worauf dann vornehmlich die vor den Gemächern stehende Garde und Trabanten fleissige Obsicht zu haben, hiermit ernstlich ermahnet werden.

3. Niemanden mit sich nach Hofe bringen.

Verdächtige Leute, ungezogene Kinder, Jungen und Hunde soll keiner mit sich schleppen, und dergleichen, wie auch Weiber und Mägde, die zu Hofe nichts zu schaffen, sonderlich um Essens-Zeit, da die Aufwartung von Unsern eigenen Dienern geschehen soll, nicht gedultet werden, sondern unter dem Thore und der Wacht bey Herrschaftlicher Ungnade und nach Befindung gänzlicher Cassirung anzubefehlen, daß dergleichen Gesind nicht eingelassen, sondern vielmehr hinaus geschaffet werde.

4. Nicht schmähen.

Ein jeder soll sich auch Schändens und Schmähens, Lügens, Verläumdens und Fuchsschwänzens oberwehnter massen gänzlich enthalten.

Digitized by Google

halten. So er aber mit Jemanden etwas im Unguten zu thun, solches bey dem ihm Vorgesetzten wahrhaft- und bescheidentlich vorbringen, und es weiters nicht ausbreiten, sondern zu gebührender Verordnung gestellet seyn lassen, dahero alles Palgen, Rauffen und Duelliren hiermit per expressum verboten, und die Verbrecher Herrschaftliche Ungnade und schwere Strafe zu gewarten haben werden. 5. Die Besoldungen soll ein jeder nicht mit Unbescheidenheit und Grobheit, da sie ihm etwa eine wenige Zeit ausbliebe, oder, so er an seinem Deputate etwas Mangel spürete, ungestümer Weise suchen und erpochen, sondern, da er hierinn beharrlich beschweret werden wolte, bey dem Ober-Hof-Marschall und wohl endlich Uns selbsten in gebührendem Respecte Ansuchung thun, sonst aber an dem Deputate, Ordnung und Zeit, wie Speise und Trank, Besoldung, Holz, Licht, Futter und dergleichen bey Hofe gereichet wird, sich aller Dings begnügen lassen, selbige Zeit und Masse in Acht nehmen, und, da er sie muthwillig versäumet, ihm den Abgang selbst zurechnen. Die Besoldungen nicht mit Ungestüm fordern.

6. Da er auch nach Gelegenheit seines Dienstes und Standes Diener und Gesinde bedarf, sich nach redlichen Leuten zulässiger Weise umthun, und andern Hof-Dienern die Ihrige nicht abspannen oder verführen, auch, die er annimmt, welche zu Hofe unterhalten werden, vorher Unserm Ober-Hof-Marschall oder bey seiner Abwesenheit dessen Nachgeordneten vorstellen. Und wiewohln nicht zu vermuthen, auch in Annehmung der Diener aufs möglichste verhütet wird, daß man nicht grose Missethäter, Gottesläste- Ihre Bedienten recht annehmen.

7. rer, Zauberer, Todschläger, Hurer, Ehebrecher, Räuber, Diebe und dergleichen habe oder hege; so wollen Wir jedoch auf dem Falle, da nach menschlicher Unart und des Teufels Antrieb ein Hof-Diener in dergleichen groben und harten Verbrechen sich vertiefen würde, dieses ausdrücklich geordnet haben, daß sich nicht allein kein anderer derselben annehmen, ihnen zu Verübung und Verbergung ihrer bösen Thaten, oder zu der Flucht Vorschub und Unterschleif geben, sondern auch ein solcher Mishändler selbst, um seines Diensts und Standes willen, keines Vortheils oder Verschonung, sondern vielmehr ohnfehlbare Strafe, nach Ausweisung der Rechte, sich versehen solle. Bey den geringern Ueberführungen aber wollen Wir, wann es nicht zu grob und unverantwortlich ist, daß es auf vorhergehende erinnerliche Verwarnung oder gelinde Bestrafung mit Entziehung von seinem Deputate oder Abweisung Die Verbrecher zu bestrafen.

auf etliche Zeit von Hof, auch Einsteckung in das Hof-Gefängniß oder andere Coercition nach Befinden gestellet, endlich aber und auf beharrliche Unart Uns selbst die Sache hinterbracht, die Verbrecher oder Ungehorsamen auch in Arrest und Handfeste genommen und erwartet werde, ob und wie Wir einen solchen Diener in weitere Strafe nehmen oder gar abschaffen wollen.

III.

Sollen ihres Berufes warten.

Zum dritten ist Unser gnädigster Befehl, daß ein jeder seines anbefohlenen Amts, Dienste und Berufs treulich abwarten, und sich in andere Händel und Verrichtungen nicht mengen, sondern seiner Bestallung und den absonderlichen Ordnungen des Hof-Amts, darinnen ein und der andere begriffen, aller Dings gemäß halten solle; insonderheit daß auch diejenigen, denen etwas aus dem Fürstlichen Vorrathe zu gewöhnlicher Berechnung oder sonst zufälliger Weise zu brauchen oder daran zu sehen vertrauet ist, ihre Treue dabey würklich erweisen, redlich und vorsichtig damit umgehen, und der Herrschaft für Schaden und Verwahrlosung gut seyn, ohne Urlaub nicht vom Hofe oder ihrem Dienste auf viel oder wenige Zeit abseyn, den verlangten Erlaub nicht misbrauchen, noch länger, als ihnen gesetzet, aussen bleiben, wenigers inzwischen Kost-Geld und Futter fordern sollen. Nachdem auch einem Diener nicht alles vorgeschrieben werden kan; soll sich doch ein jedweder selbst auf Unsere Befehle zu allerhand anständigen und seinem Amte und Stande nicht schimpflichen Verrichtungen und Verschickungen gerne gebrauchen lassen, in Noth-Fällen aber Uns nach allem Vermögen beyspringen, wie dann insonderheit bey Kriegs- oder Feuers-Gefahr ein jeder Hof-Diener zu Uns oder nach Hofe eilen, und seinen möglichsten Fleiß, der in solchen Fällen erfordert wird, brauchen soll.

IIII.

Gebührlich aufwarten

Viertens sollen zu Unsern hohen Respect Unsere Hof-Diener sich der gebührlichen Aufwartung, jeder nach seinem Stande und Bestallung, insonderheit, wann Wir, wie erwehnet, in die Kirchen oder sonsten ausfahren, (darzu jeder Zeit durch den Hof-Fourier zeitige Ansagung geschehen soll,) befleissigen, und darzu gefast halten, Uns alle Ehre und unterthänigsten Gehorsam erweisen,

Digitized by Google

sen, nicht überlaufen, sondern der absonderlich hierüber gemachten Ordnung aller Dings gemäß sich bezeigen; welche Gemächer-Ordnung in 7. Artickeln bestehende lautet, wie gleich jetzt hernach folget: Gemächer-Ordnung.

1.

Soll Niemanden erlaubet seyn, in Unser innerstes Gemach zu kommen, als Fürstlichen Personen, Fürstlichen Abgesandten, Envoyes Extraordinaires, dann Gräflichen Anverwandten.

2.

In Unsere Antichambre aber haben nur folgende Ministri und Personen unangemeldet zu treten: Unser Canzler, der Ober-Hof-Marschall, die sämtlichen geheimen Räthe, der Ober-Stall-Meister, Unserer Frauen Gemahlin Liebden Ober-Hof-Meister, der Ober-Schenke, dann auch der geheime Secretarius. Hingegen haben in der Tafel-Stuben zu verbleiben, und können hinein treten

3.

Alle Cavaliers, darunter hohe und niedere Kriegs-Officiers mit begriffen, Haupt- und Amt-Leute, alle Räthe, Consistoriales und Superintendenten, Leib-Medici, Rent-Meister, Secretarii, nebst den Registratoribus, wann sie etwas anzubringen, Cammer-Schreiber, Ober-Einnehmer, Cassirer, alle Officianten bey Hofe und von dem Lande, Ober-Bau-Meister, Pagen-Hof-Meister, Exercitien-Meister, Professores, so sie etwas anzubringen, Capell-Meister, Post-Meister, Hof-Factor, auch zu Zeiten Casten- und andere Beamten, wann sie etwas anzubringen haben.

4.

Diejenige Herrschaftliche Pagen, so die Aufwartung haben, können zwar in die Tafel-Stube gelassen werden; die übrige aber, so die Aufwartung nicht haben, sollen darunten in ihrem Page-Zimmer verbleiben, und ihren Exercitiis, bis zur Tafel geblasen wird, fleissig abwarten.

5.

Die Canzellisten, Herrschaftliche Laquayen, Trompeter, Musicanten, Hautboisten, dann des geheimen Secretarii Scribent haben in dem Garde-Zimmer sich aufzuhalten, von denen Niemand, es sey Morgens oder Mittags, Abends oder Nachts, in die Tafel-Stube, ohne Special-Befehl, und wann sie nicht hinein beruffen werden, eingelassen werden sollen.

6. Alle

6.

Alle Supplicanten können zwar auch in das Garde-Zimmer kommen, und sich darinnen enthalten; ihre Suppliquen und Memorialia aber haben sie Unserm Canzler oder dem geheimen Secretario, wann derselbe zugegen, oder aber auch demjenigen Cammer-Junker, so selbigen Tags die Aufwartung hat, einzuhändigen, ohne daß den Supplicanten in die Tafel-Stube zu gehen erlaubet seyn solle.

7.

Die Cavaliers-Diener, worunter auch der Räthe ihre Diener begriffen, ingleichen auch insgemein alle Jungen und Mägde, sollen darunten verbleiben, und nicht heraufgelassen werden, ausgenommen Unser Canzler, Ober-Hof-Marschall, geheimen Räthe, Ober-Stall-Meister, Capitain de Garde, Ober-Hof-Meister, Ober-Schenk, dann Unsers Sohns und Erb-Prinzens Liebden Rath, deren jedem ein Diener passirt und herauf in das Garde-Gemach gelassen werden kan, worinnen sie sich aufzuhalten, und ihnen nicht in die Tafel-Stube zu treten erlaubet seyn soll, die übrige Diener aber, wie sie Nahmen haben, sollen ihre Herren nur bis an die Stiegen begleiten, und sich indessen drunten in der Hof-Stube, oder, wo sie wollen, aufhalten. Nichts weniger auch ein jeder Hof-Diener Unsere Regirung und Räthe in allen Collegiis respectiren, der gemeinen Landes-Ordnung und üblichen Rechten sich unterwerfen, insonderheit aber Unserm vorgesetzten Ober-Hof-Marschall, oder, wer den Stab in dessen Abwesenheit führet, und nach Gelegenheit auch den andern, die über sie bestelt, an Unser Statt schuldige Ehre und Folge thun, auf deren Geheiß und Erforderung, was seines Amts ist, verrichten, bey Hofe erscheinen, auf Reisen sich bereit halten, zur Aufwartung fremder Herrschaften sich einstellen, und was dergleichen mehr zu befehlen ist, treulich und willig übernehmen.

V.

Vom Ober-Hof-Marschall und seinem Amte.

Zum Haupt-Mittel Unserer Hof-Ordnung und Verfassung ist fünftens die Verwaltung Unsers Ober-Hof-Marschall-Amts, und gleich wie Wir Unserm jedesmahligen Ober-Hof-Marschalle dies-

diesfalls eine besondere ausführliche Instruction, in Kraft deren er alle andere Unsere Hof-Diener, edle und unedle, oder was Standes sie sind, (immassen Wir über Unserm ganzen Fürstlichen Hofe dieselbe hiermit an ihn gewiesen haben wollen,) zu allen Christlichen Sitten anweisen und vermahnen soll, ertheilen werden; also soll er auch insonderheit ob dieser und andern Unsern Ordnungen bey der Fürstlichen Hof-Stadt nach seinem besten Vermögen steiß halten, die muthwillige Verächter und Uebertreter derselbigen jedes mahls zu gebührender Strafe nehmen, auch, wo Noth, Uns selbsten vorbringen, um Unsers fernern Ausschlusses darüber erwarten, zuförderst selbsten mit dem Aufwarten auf Unsern Leib als ein Ober-Hof-Marschall fleissig und getreu seyn, und daß dergleichen von Unsern adelichen Hof-Officieren, Cammer- und Hof-Junkern, Edel-Knaben, Cammer-Dienern und allen andern, denen er Amts halben zu befehlen hat, auch geschehe, gute Anordnung und Bestellung thun soll. Wann auch fremde Herrschaft, deren Gesandten, oder sonsten ein Zuschlag vorhanden, daß man auf mehrere Tische, als sonsten ordinair gebräuchlich, anrichten müste, hat der Ober-Hof-Marschall auf denselben Fall die Anzahl der Personen und Tische, so weiters zu speisen seyn werden, jedes mahls dem Haus-Hof-Meister oder Haus-Vogte und Küchen-Meister zeitlich genug zu verkündigen, und alle Tage nach dem Nacht-Essen selbst, oder durch den Haus-Hof-Meister oder Haus-Vogt, bey Uns Nachfrage zu halten, wie des andern Tags zu Mittage gespeiset, und wiederum nach der Mittags-Mahlzeit, wie Wir es mit dem Nacht-Essen gehalten wissen wollen, sich gehorsamst zu erkundigen, damit er gehöriger Orten davon Part geben, und man sich in der Küchen zu Vorkommung allerhand Unrichtigkeit und Confusion darnach wisse zu richten. Ingleichen, wann Wir auf das Land reisen und sonsten ausfahren, reiten oder etwas fürzunehmen gedenken, soll jeder Zeit Abends zuvor dem Fourier anbefohlen werden, solches den Cavalieren und Hof-Bedienten, denen es zu wissen von Nöthen, anzudeuten, damit sich ein jeder in Zeiten dazu schicken, und an der Aufwartung desto weniger Mangel erscheinen möge. Den Uebrigen aber, so nicht in dem Fourier-Zettel stehen, soll ohne Special-Befehl zu folgen nicht erlaubet seyn. Alle Mittwoche soll Unser Ober-Hof-Marschall, woferne er nur wegen anderer Geschäfte daran nicht verhindert wird, neben Unsern Cammer-Räthen

die Wochen-Rechnung über den Hof-Staat bey Unserer Cammer-Rath-Stuben abhören und justificiren, auch die vorfallende Mängel verbessern, und, was sonsten in einem und andern für weitere Nutzbarkeit zu Vermehrung des täglichen Vorraths anzustellen, mit einander bedenken helfen, und Uns solches um Unsern Ausschlag berichten, täglich aber die Speis-Zettel so wohl Vor- als Nachmittag und den Aufgang bey allen Hof-Aemtern alle Morgen zu Unsern Handen selbst, oder durch Jemand andern, wo er daran verhindert würde, liefern lassen. Es soll auch Unser obgenannter Ober-Hof-Marschall in keiner Weigerung stehen, da die Cavalier oder andere Bediente um Erlaubniß oder Abreitung vom Hofe Ansuchung thun, solches an Uns zu bringen, und einem jedweden die Billigkeit mittheilen, auch alles, was löblich, Christlich, ehrbar und ordentlich ist, verschaffen und behaupten, und sonst in Verrichtung seines Amts also erzeigen und erweisen, wie solches seine Bestallung und oberwehnte Instruction mehrers Inhalts geben thut.

VI.

Vom Amte Unsers Ober-Stall-Meisters.

Es soll Unser Ober-Stall-Meister, nichts wenigers mit seiner Person und Pferden, auf Unsern Leib warten, Uns treu, hold und gewärtig seyn, und dieser Unserer Hof-Ordnung gemäß, nicht allein diejenige, so an ihn gewiesen werden, zu aller Gebühr und Ehrbarkeit anhalten, sondern auch Unsere ihm ertheilte ausführliche Instruction und Stall-Ordnung in schuldige Observanz nehmen, und daneben mit allem Fleisse und Treuen gute Ordre anstellen; sonsten aber im Abwesen Unsers Ober-Hof-Marschalls seine Stelle in andern ihm gehörigen Officiis vertreten.

VII.

Vom Amte eines Ober-Forst- und Jäger-Meisters.

Unser Ober-Forst- und Jäger-Meister soll sich jeder Zeit, er hätte dann dessen sonderbare Erlaubniß von Uns, wesentlich bey Unserer Hof-Stadt allhier aufhalten, auf Unsere Jägerey und deren Bediente, wie auch Wild-Fuhren, Waldungen und Forst-Sachen, Vermöge seiner Bestallung, auch Unser Wald-Ordnung ein getreu und fleissiges Aufsehen haben, alle dabey vorgehende Unord-

Digitized by Google

Unordnungen, sonderlich im Jäger-Hause, und, was Uns und Unsern Etat sonsten zu Schaden gereichet, abstellen, und im übrigen alle dem, was von Uns oder in Unserm Nahmen von Unserer Regirung anbefohlen wird, gehorsamlich nachleben.

VIII.

Von der Verrichtung Unserer herzliebsten Frau Gemahlin Ober-Hof-Meisters.

Unser herzliebsten Frau Gemahlin Ober-Hof-Meister soll derselben treu und gewärtig seyn, Dero Schaden warnen, und Nutzen befördern, und in seiner Aufwartung sich jeder Zeit fleissig und unverdrossen erzeigen, auch hochgedacht Unserer Frau Gemahlin Leute dazu halten, und zu aller Ehrbarkeit anweisen. Wo einer oder der andere aber dawider thun, und etwas zu Schulden kommen lassen würde, solches abstellen und so balden abstrafen, oder der Sachen Bewandniß nach nebenst Unserm Ober-Hof-Marschalle untersuchen, und so dann der Gebühr darob verfügen helfen; im übrigen der ihm zugestelten ausführlichen Instruction in allen Puncten getreulich nachleben.

VIIII.

Von Cammer- auch Hof-Junkern und ihren Diensten.

Unsere Cammer-Junker sollen zuförderst auf Unsern Leib, Wir seyn bey Unserm Hof-Lager oder anderer Orten, Morgens und Abends, in Unserm Tafel-Gemache, wie bey andern Chur- und Fürstlichen Höfen gebräuchlich, insgesaint fleissig und underdrossen aufwarten, alle Zeit aber ein Cammer-Junker nebenst zwey Edel-Knaben, ein Cammer-Diener, ein Cammer-Laquay und zwey andere Laquayen, und ein Trompeter, im Sommer Morgens von 6. Winters aber von 7. Uhr an den ganzen Tag über die particuliere Aufwartung, auch Nachts ein Cavalier, Page, Cammer-Diener und Laquayen, in Unsern Vorgemächern schlafen, damit, wann etwas vorfiele, oder von Uns zu unterschreiben wäre, solches jeder Zeit von ihnen unterthänigst vorgetragen werden könne. Sie sollen sich auch des übermässigen Trinkens, sonderlich die, bey

welchen der Dienst ist, enthalten, auch dabey genau Achtung geben, daß dergleichen von Unsern Edel-Knaben, Cammer-Dienern und Laquayen, die auf Unsern Leib bestellet, gleichfalls geschehen, und ein jedweder bey Tag und Nacht seine Aufwartung fleissig verrichten, und sich eingezogen und nüchtern verhalten möge; insonderheit aber nicht zugeben, daß sich Jemand, der in Unsere Gemächer nicht gehörig, in dieselbe einschleiche, noch auch, daß die Pagen und Laquayen nach ihren abgelegten Verrichtungen länger über die Gebühr darinnen sich aufhalten, verstatten: wie ingleichen mit ihrem Leibe und Pferden Uns getreulich dienen, auf den Reisen und sonst täglich, und um die Tafel-Zeit anbefohlene Aufwartung verrichten, auch an Unser Statt Unserm Ober-Hof-Marschalle und dessen Bescheide gehorsam seyn, ohne Unser oder sein Wissen und Erlaubniß nicht vom Hofe reisen, oder eigenes Gefallens aufs Land spatzieren, wie dann ins gemein keinem, wer der auch sey, solches zu thun gestattet werden solle.

X.

Vom Haus-Hof-Meister und seinem Amte.

Unserm Haus-Hof-Meister soll nach dem Ober-Hof-Marschalle
1. die Obacht über Unsere Hofhaltung, Keller, Küchen und
2. was demselben weiter anhängig, anbefohlen seyn, auch zu dem Ende überall auf die andere Officiers gutes Aufsehen haben, und, nach Unserm Ober-Hof-Marschalle diese und andere Unsere Ordnungen in allen ihren Puncten steif handhaben; desgleichen hin und wider bey der Speisung die Inspection übernehmen, (und alles Fleisses verhüten, daß im Tisch-Gebete und über Essen keine Unordnung einreisse, sondern vielmehr gute Disciplin erhalten, und
3. die Uebertreter zu gebührender Strafe bringen helfen.) Ingleichen soll er täglich auf das Schlachten, und daß dabey nichts veruntreuet, sondern diese und andere Victualien in behörige Gewölbe oder Orte gebracht, in dessen Beyseyn, oder wenigstens des Fouriers, wo er nothdringender Geschäfte halber davon abgehalten würde, nach vorher geschehener ordentlicher Abwägung, durch den Hof-Schlachter vor- und eingehauen werden, sehen, die
4. Tag-Zettel und dann zum Ausgange jeder Wochen von Küchen, Keller, Silber-Diener und Futter-Schreiber ihre Rechnungen fordern,

fordern, dieselbe alle Montage und Dienstage bey Hofe examiniren, und in Abwesenheit Unsers Ober-Hof-Marschalls bey Unserer Cammer-Rath-Stuben, wie oben angedeutet, justificiren, und die Nothdurft weiter bedenken helfen. Er soll auch auf die Wächter 5.
und Pförtner gute Aufsicht haben, und daran seyn, daß die Schloß-Thore bey Tag und Nacht mit Thor-Wärtern und der Wache recht bestellet, gestalt er dann stetigs seine Wohnung in Unserm Schlosse haben, und keine Nacht vor Sperrung der Thore sich zur Ruhe begeben soll, auf daß sich niemand Fremdes oder Unbekanntes verstecke, oder ein- und auszukommen unterstehe. Und ob ihm also Jemand verdächtiges vorkäme, hat ers zu gebührender Rechtfertigung oder Besprechung zu ziehen, und nach Befindung es an Unsern Ober-Hof-Marschall gelangen zu lassen, und gänzlich daran zu seyn, daß aller Nachtheil und Schaden, insonderheit Abtrag an Speise, Trank und andern verhütet, die abtragende Waaren ihnen wegnehmen, und sie, wo von Nöthen, zu gebührender Strafe gezogen, auch nicht verstattet, daß das geringste von dem Fürstlichen Silber- und Tafel-Zeuge, darinnen Speise, Confect oder Trank von der Fürstlichen Tafel, es sey, von wem es wolle, abgetragen werde; es wäre dann, daß einer von Uns oder Unserm Ober-Hof-Marschalle ein Zeichen, daß ihm was 6.
vom Hofe gefolget lassen werden solle, vorzuweisen, dann soll das Verordnete und ein mehrers nicht passiret, und in allen Sachen getreu gehandelt werden. Ins gemein soll er dahin trachten, damit das bisher eingerissene Essen-Verschicken von der Tafel, (dadurch denenjenigen, so von dem Ueberbleibenden sich sättigen sollen, das Ihrige entzogen wird,) gänzlich eingestellet werde, darneben anbefehlen und darob halten, daß es täglich mit Säuberung der Gemächer, Gänge und Schnecken, auch sonsten in Küchen und Keller, Bräu-Back- und Schlacht-Häusern ordentlich und säuberlich zugehe, auch auf Unsere Hof-Gärten genaue Inspection und Aufsicht haben, wie solches seine habende Bestallung und Instruction ferners vermag.

XI.

Von den Edel-Knaben und ihrem Hof-Meister.

Es soll Unser Edel-Knaben-Hof-Meister sie insgesamt zu der Gottesfurcht und allen Christadelichen Tugenden, auch dem Studiren, und Morgens und Abends zu Verrichtung des Gebets eiferigst anhalten, jeder Zeit mit ihnen speisen, und zusehen, damit alles in gehöriger Ordnung gehe, und gute Disciplin erhalten werde. Zu fleissiger Treibung der Exercitien soll er sie treulich anmahnen, und selbsten, wann sie solche fürnehmen, dabey seyn, und ja nicht zugeben, daß über Nacht einer aus dem ihnen bey Hofe eingeraumten Logiament, wo er selber auch liegen soll, bleibe. Sonsten sollen besagte Unsere Edel-Knaben insgesamt vor Unserm Gemache, oder, wo Wir seyn, zum Aufwarten wacker, getreu und fleissig sich finden lassen, und täglich ihre Zwey die particuliere Aufwartung bey Uns haben, gestalten ihr Hof-Meister selbst absonderlich bey der Tafel-Zeit sich gleichfalls einfinden, und die Pagen dazu anhalten soll, damit an der Aufwartung nichts verabsäumet werde, ohne Vorbewust und Erlaubniß nicht auslaufen, auch, wann Tafel gehalten, sich bey rechter Zeit und, so balden geblasen oder geläutet wird, bey der Aufwartung finden lassen, auch weder Cammer noch andere Pagen sich unterstehen, von Hochfürstlicher Tafel beym Vorschneiden Essen oder Bescheid zu verschicken, vor die Kuchen zum Auftragen der Essen so gleich schicken, sich aber hüten und fürsehen, damit nicht, wie bishero geschehen, sie sich allda erst kämmen, und dadurch Haar und andere Unflätherey in die Speisen fallen möge. (Bey Unserer Marschalls-Tafel soll einer um den andern vorschneiden, damit durch die Uebung sie solche Wissenschaft desto füglicher begreifen, und, wann sie auf Unserer Tafel tranchiren, es desto besser von statten gehe, von der Tafel weder einig Bescheid-Essen hinweg tragen, noch von den überbleibenden Speisen nichtwas an unrechte Orte verstecken oder schleppen, sondern ordentlich es von Unserer Tafel hinwegtragen, dem Fourier einhändigen, der es durch die Laquayen wiederum in die Küche, Conditorey und, wohin sie gehören, getreulich liefern, und sich insgesamt mit dem, was ihnen geordnet, sättigen und genügen lassen.) Mit den Fackeln sollen sie im Schlosse und in der Stadt gewahrsamlich verfahren, auf daß

durch

durch ihre Unvorsichtigkeit bey Vermeidung Unserer ernstlichen Ungnade und Strafe kein Schade geschehe, auch, wann sie solche auslöschen, nicht an die Wand oder Gänge schlagen, oder dieselbe daran auszulöschen schmieren, damit solche dadurch nicht unsauber und schwarz werden, und ja keine unnütze Pursche oder fremde Personen, so zu ihnen nicht gehören, an sich ziehen. Sie sollen sich auch weder vor sich selbsten einiger Völlerey, Spielens oder dergleichen Ueppigkeit befleissigen, noch andern dazu Anleitung geben, worauf, wie auch absonderlich auf die Verschon- und Sauberhaltung ihrer Livreen, besagter Pagen-Hof-Meister bey seinen Untergebenen fleissige Aufsicht haben soll, und also in allem dieser Unserer Ordnung gemäß leben, bey Strafe, wie zu Hofe gegen Edel-Knaben Herkommens und auch Unser Burg-Friede weiters saget.

XII.

Von Cammer-Dienern.

Unsere Cammer-Diener sollen zuförderst auf Uns und Unsern Leib warten, und zu früher Tages-Zeit (deren Zwey) sich bey dem Dienste einfinden, auch derjenige, so die Aufwartung des Tages bey uns hat, nicht allein zu solcher Zeit vor Unserm Gemache jeder Zeit persönlich zugegen seyn, sondern auch des Nachts über in Unserm Vorgemache schlafen, und, bis er des andern Morgens abgelöset wird, verharren. Unsere Kleider, Paruquen und, was Wir zu Unsern Leib gebrauchen, sollen sie in fleissiger Obsicht, sauber und reinlich, gewisse Inventaria des Zu- und Abgangs wegen halten, und, daß es in Unsern Gemächern auch also sey, mit Fleisse sehen; auf das Feuer und Licht ingleichen gute Obacht haben, damit durch Verwahrlosung keine Schade geschehe, und mit den Wachs-Lichtern getreulich umgehen, und, was von solchen in Unsern Gemächern ganz oder an Stumpen überbleibet, jeder Zeit wiederum in die Silber-Cammer ohnfehlbar liefern lassen, damit nicht, wie bishero zur höchsten Ungebühr sich ereignet, solche ferner in der Stadt hin und wider verkaufet werden, welches Wir hiermit ein für alle mahl gänzlich abgestellet wissen wollen.

XIII.

Digitized by Google

XIII.

Von Heyducken und Laquayen.

Sie sollen jeder Zeit zum Aufwarten sich fleissig und unverdrossen einfinden, und ihrer Zween täglich bey Uns den Dienst haben, wann Wir ausfahren, sich insgesamt einstellen, und das Ihrige treulich verrichten, und, wann zur Tafel geblasen oder geläutet wird, sich alle vor die Küche begeben, und die Speisen auf Unsere Marschalls- und Bey-Tafel tragen, auch dabey aufwarten, hergegen der daran sich befindenden Bediente ausser etliche von Unsern vornehmsten adelichen Officianten, als dem Ober-Hof-Marschall, Stall-Meister, Jäger-Meister und Prinzessin Hof-Meister Diener, deren Jeden einer erlaubet ist, von der Tafel-Stuben gänzlich enthalten sollen, von dem überbleibenden Essen nichts an unrechte Oerter schleppen, sondern alles, wo es hingeordnet, wieder liefern, und sich an dem, was ihnen gereichet wird, contentiren und genügen lassen. Mit den Fackeln sollen sie in und ausser dem Schlosse behutsam verfahren, dieselben, wie obberührt, nicht an die Schnecken, Gänge oder Häuser, solche allda auszulöschen, schlagen, damit durch sie kein Unglück geschehe, und Feuer auskomme. Fremde Personen, die nach Hof nicht gehören, nicht an sich ziehen, wie dann Unser Haus-Hof-Meister fleissig darauf Achtung geben soll, und, da etwas Ungeschicktes oder Ungebührliches fürgehet, hat man dasselbe an Unsern Ober-Hof-Marschall zu bringen, welcher es fürder gebührlich zu bestrafen, oder an Uns zu berichten hat.

XIIII.

Von dem Küchen-Meister.

Bey Unserer Küche solle der Küchen-Meister dahin sehen, damit alles ordentlich hergehe, jeder Zeit beym Einhauen des Fleisches sich einfinden, und, was auf jedweder Tafel geordnet, richtig abwägen lassen, und daß die Essen sauber, rein und wohl gekocht werden, fleissig zusehen, täglich zu Mittag um 12. Uhr und Abends um die Stunde, als es von Uns wird befohlen werden, anrichten lassen, nicht zugeben, daß die Köche ohne Erlaubniß aus der Küchen bleiben, oder Jemand, wer dahin nicht gehörig, weswegen dann ein eigener Thor-Wärter bestellet, eingelassen; seine Tags-Zettel

und

Digitized by Google

und Wochen-Rechnungen richtig und also verfertigen, damit der ordinaire tägliche Aufgang nicht mit dem Extra confundiret, sondern dieses letztere absonderlichen angesetzet werde, solchen Rechnungen aber zu Unserm Hof-Marschall-Amte alle Montage frühe, die Speis-Zettel aber täglich Unserm Ober-Hof-Marschalle liefern, und, wo einer anstehet, bey selbigen Bescheids sich erholen, vornemlichen aber den aufgerichteten Küchen-Ordnungen und Particular-Instruction treulich nachleben.

XV.

Vom Keller-Schreiber, Mund-Schenken und Hof-Bütner.

Es soll Unser Keller-Schreiber zu rechter Zeit sich bey Hofe zu seiner ihm anvertrauten Verrichtung einstellen, mit Abgabe Weins, Biers und Brods treulich umgehen, und über das, was Jedem geordnet, ohne Unsers Ober-Hof-Marschalls oder seiner nachgeordneten Befehl nichts abgeben, über allen Aufgang richtige Tags-Zettel halten, und alle Montage seine Rechnungen zum Marschall-Amte liefern, auch also einrichten, daß das tägliche Ordinarium nicht mit dem Extra confundiret, sondern dieses Letztere a part wohl specificirt in Rechnung geführet werde. Und, nachdem man wahrgenommen, daß bishero an Wein, Semmel und Brod eine sonderbare Uebermaß bey Unserer Küchen täglich aufgangen; als wird obbesagtem Keller-Schreiber hiermit ausdrücklich anbefohlen, mit dem Küchen-Meister zum öftern hierinnen zu communiciren, und ohne dessen Begeren und Attestiren ins künftige nichts dahin abfolgen zu lassen. So soll auch jedes mahls, wann man von der Tafel aufgestanden, der Keller gesperret, die Schlüssel in Unser Gemach, oder dem Ober-Hof-Marschalle, oder, wem Wir solche selbsten wollen anvertrauen, geliefert, und bis wieder zur Essens-Zeit ohne Unserm gnädigsten Befehl und Wissen nicht aufgethan werden. Es soll nebenst Unserm Keller-Schreiber Unser Mund-Schenk und Hof-Bütner hiermit dahin erinnert seyn, ihre Verrichtung fleissig und treulich zu beobachten. Das, was einem Jeden gehöret und geordnet, und ein Mehrers souder Befehl nicht abzufolgen, unter währender Tafel, oder hernach, wie bishero, sonderlich bey grosen und extraordinairen Ausrichtungen geschehen, Fremden und De-

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7. nen, ſo es nicht gehöret, am Weine nichts abzugeben, und, was nach gehaltener Tafel überbleibet, nicht zu verſchleifen, ſondern, ſo bald wieder in die Kellerey einzuliefern, und ſich ſonſten in allen
8. und jeden Puncten der ihm ertheilten Keller-Ordnung gemäß zu halten.

XVI.

Silber-Cämmerer und Saal-Knecht, dann Weiß-Zeug-Frau.

Sie ſollen alles Silber-Geſchirr ſauber und rein, auch benebenſt Lichter und Fackeln, in guter Verwahrung halten, die Tafel zu rechter Zeit fein ordentlich decken; was dem Mund-Schenken und zur Küchen gehöret, zeitlich genug dahin geben, und damit nicht bis zum Anrichten verziehen. So lange Tafel gehalten wird, bey dem Silber-Korbe ſtehen, aufwarten, und die Teller ſauber abrei-
1. ben. Ueber Einnahme und Ausgabe der Lichter und Fackeln, auch der ihm zurück gegebene Ueberreſt und Stumpen, darauf er Vermöge habender Inſtruction zu dringen, ordentliche Tag-Zettel und Wochen-Rechnung halten, und Unſerm Haus-Hof-Meiſter alle Montage frühe zuſtellen, der dann dieſelbe zu durchſehen, und, wo er etwas dabey zu erinnern, ſolches dem Ober-Hof-Marſchalle anzeigen, und die Zettel und Rechnungen unterſchreiben laſſen, auch daran ſeyn ſoll, daß die Tafel-Stuben und andere Gemächer, ſamt den Gängen und Schnecken, ſauber und rein gehalten, zu gebührender
2. Zeit geſchloſſen werde. Inſonderheit aber wird Unſerm Silber-Cämmerer und Weiſſen-Zeugs-Frau ein richtiges und ordentliches Inventarium über alle unterhabende Sachen, an reſpective Silber, weiſſem Geräthe und andern, wie es Nahmen haben mag, zu halten, anbefohlen, daſſelbe zum wenigſten alle halbe Jahre mit Zuziehung Unſers Ober-Hof-Marſchalls und Haus-Hof-Meiſters, auch (ſo viel das weiſſe Geräthe anbelanget) der Hof-Meiſterin ein mahl revidiren, was dazu erkaufet, oder ſonſten eingeſchaffet wird oder abgehet, fleiſſig einzeichnen, und Uns jährlich dieſelbe Inventarien durch den Ober-Hof-Marſchall vorzeigen zu laſſen, auch, da etwas von Silber und anderm Zeuge verloren, neben dem Silber-Knechte mit allem Fleiſſe darnach ſuchen, und zufragen, und, da er es nicht erforſchen kan, Unſerm Ober-Hof-Marſchalle alſobalden zu erkennen

zu

Digitized by Google

zu geben; in Verbleibung deſſen aber ſolchen Abgang von den Ihrigen zu erſtatten und wieder gut machen. Es ſollen auch alle 3.
Unſere Edel-Knaben, Laquayen oder, wem ſonſt etwas auf ſilbern Tellern oder Schüſſeln in ein oder andern Ort zu tragen anbefohlen wird, ſolches dem Silber-Cämmerer oder Silber-Diener jeder Zeit andeuten, damit ſie ſich im Wiederherbeyſchaffung darnach deſto eher richten können. Und weilen Wir auch bisher misfällig vernehmen müſſen, daß zum öftern eine ziemliche Quantität Lichter in die Stadt verkaufet werde; ſo wollen Wir hiermit ein ſolches bey Vermeidung Unſerer Herrſchaftlichen Ungnade der Geſtalt abgeſtellet haben, daß diejenigen ſo auf die Lichter beſtellet ſind, und ſolche aus der Silber-Cam̃er abzuholen und aufzuſtecken haben, die überbleibende Stumpen zu rath halten, und jedes mahl in die Silber-Cammer zurück liefern ſollen. Im übrigen ſoll Unſer Silber-Cämmerer ſich in al- 4.
len und jeden Puncten Unſerer ihm gnädigſten ertheilten Ordnung gemäß verhalten, und denſelben treulich nachkommen, auch, wo ſolchen in etwas zuwider gelebet werden wolte, ſo balden Unſerm Ober-Hof-Marſchalle anzeigen, und darauf weitere Verordnung erwarten.

XVII.

Haus- oder Zien- und Becher-Knecht.

Der ſoll Morgens und Abends zu rechter Zeit die Tiſche decken, dabey aufwarten, und, wann abgeſſen, alles fleiſſig wieder aufheben, und jedes an ſeinen Ort liefern, die Tafel- und Hof-Stuben, auch andere Gemächer, vornemlich aber die Gänge, Schnecken, wie auch die Schloß-Höfe, durch die Bett-Frau und ihre Mägde, auch Wächter, fegen laſſen, aufs Feuer und Lichter gute Sorge haben, und die Beſtellung thun, daß jeder Orten, wo es von Nöthen, alles ſauber und reinlich gehalten werde. Was an Oefen, Fenſtern, Thüren und andern zerbrochen, dem Haus-Hof-Meiſter bey Zeit anzeigen, und erinnern, damit es eheſten wiederum verfertiget werde.

XVIII.

Trompeter.

Sollen allewegen Morgens und Abends zu gebührender Zeit gen Hof, wie gebräuchlich, kommen, und dann an Sonn- und Feyer-

tägen, auch, wann fremde Gäste vorhanden, insgesamt neben dem Heer-Paucker und ihren Lehr-Jungen, da sie deren haben, aufwarten, und zu Tische blasen, damit sich Unser Hof-Gesinde, sonderlichen aber diejenigen, so Tafel und Tisch zu bestellen haben, wie auch in der Küchen sich so viel desto besser darnach zu richten wissen. Da Wir etwan aufs Jagen oder sonsten hinaus zögen, und zeitlicher anzurichten befehlen würden, soll Unser Ober-Hof-Marschall (oder Haus-Hof-Meister) Verordnung thun, daß auch desto eher gen Hof geblasen werde. Ins gemein aber sich zu allerhand Verschickungen und Aufwartung jeder Zeit gehorsamlich gebrauchen lassen, und, was ihnen dabey anbefohlen wird, mit treuem Fleisse verrichten.

XVIIII.

Fourier.

1. Unser Fourier soll nebst dem Haus-Hof-Meister bey Einhauung im Fleisch-Gewölbe und der Abspeisung des Gesindes gegenwärtig seyn, und fleissig Aufsicht haben, daß alles ordentlich und ehrbarlich zugehe, auf alle Unordnung und deren Ein- und Abstellung ein genaues Aufsehen haben, auch diejenigen, so nach Hof
2. nicht gehören, und sich einschleichen, oder Unsere eigene Diener, wann die Essen-Stunden vorbey, stracks aus der Hof-Stuben
3. schaffen, und zu ihrer Aufwartung weisen, und, wann Jemand von Hofe auf kurz oder lang abgereiset, davon zur Küchen-Meisterey und übrige Aemter, damit man sich mit Verabfolgung Fleisches, Fische, Weins, Biers, Brods, Futters und anders darnach achten möge,
4. zeitliche Nachricht geben, sonsten aber mit der Aufwartung bey dem Ober-Hof-Marschalle sich fleissig finden lassen, und dessen Befehls in allen Verrichtungen gehorsamen, auch, wo ihm etwas Unrechtes vorkäme, solches so balden anzeigen, und darauf fernere Verordnung erwarten, auch überall der ihm ertheilten Particular-Instruction gehorsamst nachleben.

XX.

Aufwartung der Trabanten und Schloß-Wacht.

Es sollen auch die Trabanten Vermöge ihrer Pflicht dahin gewiesen seyn, daß sie ihre Wache bey Tag und Nacht unverdrossen

drossen versehen, zuförderst aber vor den Gemächern fleissig aufwarten; Niemanden, so nicht hinein gehöret, ein- oder auch fremde Unbekannte, wie bisher geschehen, dafür umstreinen lassen, sondern mit guter Bescheidenheit ab- und an ihre Officiers weisen. Dieweil auch bisher sich etliche in Unser Eß-Gemach, darein sie nicht beschneiden, gedrungen; als sollen sie mit allem Fleisse darob seyn, daß solches ferner vermieden bleibe, wie sie dann gegen männiglich guten Glimpfs und Discretion sich gebrauchen sollen, ingleichen auch auf diejenigen, die sich das aus- oder was verdecktes zu tragen unterfangen, worauf auch dem Hof-Profos die Obsicht anbefohlen wird, gute Aufacht haben, dieselbige examiniren, auch, wo Noth, besuchen, und, da sich etwas Abtrag befinde, solches wiederum abnehmen und vor sich behalten, auch im Falle, wann es fernerweit zu Schulden kommen liesse, gehöriger Orten anbringen, damit weitere Ahndung gegen dieselbe vorgenommen werden könne.

XXI.

Thor-Wärter und Schloß-Wächter.

Soll die Thore nebenst der Wache bey Tag und Nacht fleissig wahrnehmen, dieselbe unter der Tafel- und Kirchen-Zeit, wann der Priester auf der Canzel, die Boten und andere gemeine Gesinde, auch Fremde, ohnbefragt nicht einlassen, und sonsten ins gemein alles dasjenige, was ihm gedachter Unser Ober-Hof-Marschall, oder, wer an dessen Statt das Commando oder den Stab haben wird, und Haus-Hof-Meister auferleget, und sonsten auch wegen Aufsicht des Abtragens schon gemeldet, oder ferner noch anbefohlen wird, seinen Pflichten nach treulich verrichten, (auch in Richtung der Schloß-Uhr fleissig seyn.) Die Wächter aber des Nachts die Stunden fleissig schreyen, auf das Feuer besonders des Nachts gute Aufsicht haben, die Oefen im Winter zu rechter Zeit heitzen, und jedes mahls das Holz dazu mit sich hinauf tragen, und nicht Clafter weis, wie bisher geschehen, in die Gänge legen, und dadurch Fenster und anderes verwüsten und verderben, die Höfe, Schnecken und Gänge säubern helfen, auch sonsten ins gemein das thun, was ihnen vom Ober-Hof-Marschalle und Haus-Hof-Meister nach Gelegenheit der Zeit anbefohlen werden möchte.

XXII.

Vom Friede und Einigkeit ins gemein.

Unser Fürstlicher Burg-Friede in der Hofhaltung, auf den Reisen und Jagden soll stark und ernstlich gehalten werden, und keiner den andern von den Schlössern, Häusern noch Logiamentern ausfordern, oder etwas thätliches darinnen begeren, sondern, da sich unter den Hof-Leuten Uneinigkeit oder Zwiespalt zutragen möchte, soll solches nach Beschaffenheit der Sache und Personen Unser Ober-Hof-Marschall selbst, oder, wer an seiner Statt das Commando oder den Stab führet, oder aber der Haus-Hof-Meister verhören, gütlichen entscheiden und hinlegen. Da aber ein oder der andere diese Unsere Ordnung übertreten würde; soll Unser Ober-Hof-Marschall sie zu gebührender Strafe ziehen. Es soll auch kein Todschläger wider Gerichte geschützet, noch Jemand andern solches zu thun nachgehänget werden. Da aber solchen Personen durch einigerley Vorschub davon geholfen; denselben soll Unser Ober-Hof-Marschall die Strafe, so der Thäter verdienet mit Unserm Vorwissen widerfahren lassen, darüber dann männiglich verwarnet seyn soll. Wie dann ein Jeder in und ausser der Hofhaltung, sonderlich bey nächtlicher Weile, auf der Gassen still und eingezogen, bey Wegen und Stegen, auch in den Häusern gegen den Wirthen, Weibern und Jungfrauen ehrbarer Zucht, gutes Wandels und Redlichkeit sich befleissigen, oder, da einer dawider gehandelt zu haben betreten, so balden und ohne Unterscheid der Person vom Stadt-Vogte und Gerichte aufgehaben, zu gefänglicher Haft gebracht, und des Morgens sein Verbrechen dem Ober-Hof-Marschalle angezeiget, und weiter seines Befehls gegen den Verhaften gewartet werden. So soll auch keiner zu Hochzeiten, Tänzen und an Orten, dahin er nicht gehöret, erfordert noch geladen worden, sich eindringen. Wir wollen, daß auch alle Unser Hof-Gesinde sich hinfüro allerhand Scherz, verdrüßlicher, ehrenrühriger, unnützer Spey-Worte, Stachel-Reden, Unzucht und anders, so Unwillen zu verursachen pflegt, in Unser Hof-Stuben oder Eß-Gemache, auch sonsten bey Unserer ernsten Strafe und Ungnade, gänzlich enthalten soll, alles nach Inhalt sonderbar verfaßten und angeschlagenen Burg-Friedens.

XXIII.

XXIII.

Dienſt und Aufwartung ins gemein.

Weil ein Jeder ſich ſelbſten in dem zu beſcheiden, daß er ſeinen Dienſt und Verrichtung, welche Wir oder Unſer Ober-Hof-Marſchall ihm auflegen und befehlen werden, fleiſſig und gehorſamlich Folge zu leiſten ſchuldig; ſo wollen Wir hoffen, es werde an Niemanden kein Mangel erſcheinen. Da ſich aber ein oder mehr dawider ſetzen, und dem, ſo in Unſerm Nahmen in den Dienſt-Wartungen oder ſonſten von Unſerm Ober-Hof-Marſchall-Amte halben befohlen, Folge zu leiſten verweigerte, den oder dieſelbe ſoll gedachter Unſer Ober-Hof-Marſchall Uns bey höchſter Ungnade auf friſchen Fuß neben allen Umſtänden anzuzeigen, verpflichtet ſeyn, und alles, was Uns zum Schimpf und Spott bey fremden Leuten oder ſonſten gereichen möchte, beſter Möglichkeit nach, ſo Wir ſeiner Discretion anvertrauen, treulich und willig vorkommen. Es ſoll ſich auch Niemand in Unſere Gemächer dringen, er ſey dann von Uns erfordert, oder habe Uns nothwendiger Geſchäfte halber anzuſprechen; auf ſolchen Fall ſoll er ſich zwar bey Uns, wie oben ſchon vermeldet, angeben laſſen, ſo wollen Wir ihm alsdann, ob und wann er zu Uns kommen ſoll, beſcheiden. Unſere Cammer- und Hof-Junker ſollen auch auf Unſers Ober-Hof-Marſchalls Anordnung, ſonderlichen, wann Wir Tafel halten und fremde Herrſchaft bey Uns haben, ſich jedes mahls zur Aufwartung willigſich gebrauchen laſſen, und ein Jeder ſeines Dienſtes, wozu er beruffen, abwarten, dann je fleiſſiger ſolches geſchiehet, je lieber Uns daſſelbige ſeyn ſoll. Wie dann die Dienſt-Wartung nach Unterſcheid der fremden Herrſchaften Fürſtlich und ehrlich durch Unſern Ober-Hof-Marſchall beſtellet werden ſoll.

XXIIII.

Wie ſich die Unſerige in Verſchickungen mit Zehrungen halten ſollen.

Alle diejenigen, ſo in Unſern Dienſten ſind, und von Uns in- und auſſerhalb Landes verſchicket werden, und Geld auf Zehrung von Uns oder aus Unſerer Rentey erlangen, ſollen auf den Aemtern ohne Patenten nicht zehren, ſondern die baare Auszahlung thun,

thun, und, so bald sie wieder anheim kommen, zum längsten innerhalb 8. Tagen eine richtige und mit der Wirthe Zetteln belegliche Rechnung übergeben, dieselbe gebührlich justificiren lassen, oder gewarten, daß solche weiters nicht hernacher angenommen, sondern ihnen, was auf Zehrung sie empfangen, an ihrer Besoldung abgekürzet, oder sie sonsten gut zu machen angewiesen werden; diejenigen aber, so auf die Aemter Patente erlangen, sich an dem ordentlichen Deputate vergnügen lassen.

XXV.

Abreiten vom Hofe.

Ohne Unser Vorwissen und Erlaubniß soll Niemand aus Unsern Hof-Dienern von Unserm Hofe abreiten; welche aber, wegen ihrer Geschäfte zu verreisen, erhebliche Ursachen haben, die sollen solches durch Unsern Ober-Hof-Marschall an Uns bringen lassen, und darüber Unsers fernern Geheisses gewärtig seyn. Da Wir nun jetzt angeregter Gestalt einem erlauben, oder auch von einem selbsten angesprochen werden, und Wir ihm sein Ansuchen vergönnen; so soll ers gleichwohl Unserm Ober-Hof-Marschalle vor seinem Abreisen berichten, damit derselbe, der Aufwartung, Fütterung und Deputats halber, bey demjenigen, so nicht gewisse Jahrs-Bestallung auf ihre Diener und Pferde haben, gebührliche Anordnung thun, sich auch sonsten, allerhand vorfallender Gelegenheit nach, darnach richten könne, wie dann auch keiner über die erlaubte Zeit, auf welche Unser Ober-Hof-Marschall fleissig Acht zu geben, aussen bleiben soll.

XXVI.

Aufnehmung neuer Diener und Hof-Gesinds.

Wann künftig neue Diener, hohen oder niedrigen Stands, mit Unserm Vorbewuste und Befehle angenommen, oder aber einer vom Hofe gar abzieht, oder auf eine Zeit lang seines Dienstes erlassen wird; so soll Unser Ober-Hof-Marschall derselben An- und Abzug Unsern Cammer-Räthen und dem Rent-Meister, wie ein Jeder bestelt, was ihm vor Besoldung und anders gereicht oder innen behalten werden soll, Verzeichniß übergeben, damit Unsere Cammer hierin

hierin nicht gefähret werde, und keiner mehr, als ihm gebühret, empfangen möge. Es soll auch keiner dem andern seine Knechte oder Jungen abspannen noch besprechen, sie seyn dann mit richtigem Urlaube zuvor von ihren Diensten abgezogen, auch mit Paßporten versehen, sich auch mit unnützen oder leichtfertigen Gesinde nicht behängen, noch dieselbe an Unsern Hof führen, auch mehr Hof-Gesinde in die Hof-Stuben zur Speisung nicht bringen, als was ihre Bestallung besaget.

XXVII.

In guter Rüstung sich zu halten.

Es soll hinfüro alle Unser reisig Hof-Gesinde mit guter Rüstung, Pistolen und andern Zugehörung, auch, so viel möglich, tüchtig geübten erfahrnen Knechten und Pferden gefast seyn, auch ein Jeder seine Anzahl Knechte und Pferde, darauf er bestelt, stets halten; immassen dann Unser Ober-Hof-Marschall fleissige Acht darauf zu geben. Es soll auch hinfüro, weder in Schlössern noch in Städten, da Wir Ablager halten und benachten werden, bevorab aber allhier zu Bayreuth, bey Unserm ordentlichen Hof-Lager und in der Stadt, keiner, weder Einheimischer noch Fremder, bey Tag oder Nacht, Gewehr losschiessen, sondern sie mögen solches ausserhalb der Stadt ohne Jemands Schaden oder Gefahr thun. Auf dem widrigen Falle soll der oder dieselben ohne einigen Respect der Gebühr nach abgestrafet werden.

XXVIII.

Feld-Reiten.

Wann Unsere Bediente, hohen oder niedrigen Standes, ihre Pferde in das Feld reiten lassen, so soll ihr keiner in Hayden, Gehölzern, Feldern, Gehägen, sonderlichen in der Wildbahn Wildpret, wie das immer Nahmen haben mag, ohne Unsere sonderliche Erlaubniß schiessen, scheuen, noch denselben Schaden zufügen, auch keine Hunde, welche denselben schädlich, mitlaufen lassen, kein Wayd-Werk in Unsern Gehägen üben, keine Endten auf den Weyhern und Teichen schiessen, noch einiger Fischerey in Unsern und anderer Leute Wassern sich unterfangen, die Obst- noch andere

Gärten nicht ersteigen, noch einigen Schaden den Leuten zufügen, ihr Getraide und Saat im Felde, auch das Gras auf den Wiesen nicht zutreten, alles bey Vermeidung Unserer Ungnade und ernster Strafe. Wie dann auch keiner von Adel, Trompeter, Laquayen, Knecht oder Jungen, wann wir reisen, im Felde voran oder hernach ziehen, sondern jeder Zeit bey dem Haufen im Aus- und Einzuge, nach Unsers Ober-Hof-Marschalls Anordnung, bleiben, da aber Jemands Pferd schadhaftig, daß dem Hauffen nicht folgen könte, der soll mit Vorwissen und Erlaubniß Unsers Ober-Hof-Marschalls dasselbe voran oder hernach gehen lassen.

XXVIIII.

Entäusserung Küchen und Kellers.

Nachdem auch wohl zu geschehen pfleget, daß je bisweilen etli-
1. che Hof-Diener vor sich selbsten ungescheuet in Küchen und Keller eindringen, zu Zeiten auch wohl Fremde hineinführen, und nicht allein die Küchen- und Keller-Personen an Verrichtung ihrer Aemter verhindern, sondern auch grose Unordnung, Aufgang und
2. Abtragen verursachen: ingleichen sich auch unterstehen, vor und nach gehaltener Mahlzeit, Wein und Bier ihres Gefallens zu fordern; als ist Unser ernster Will und Meynung, daß sich hinfüro
3. dessen Niemand unterstehe, vielweniger Jemand in Küchen und Keller, ohne sonderliche Unsere und Unsers Ober-Hof-Marschalls oder Haus-Hof-Meisters Bewilligung und Anschaffung Mahlzeit halte, dahin auch die Küchen- und Keller-Personen gewiesen seyn. Ingleichen sollen die aufwartende Personen die Essen, so sie bey der Marschalls- und Neben-Tafel nehmen, zusammen tragen, und in der Hof-Stuben mit einander geniessen, darauf ihnen, nach Anzahl der Personen, Bier und Brod zur Nothdurft gereichet wer-
4. den soll. Es soll auch Niemand, wer der auch sey, kein Essen aus den Schüsseln oder von den Tischen weggeben und verschicken.
5. Wie sich dann auch Niemand an die Marschalls- oder Neben-Tafel, ausserhalb der, so dazu gehöret und geordnet, dringen, auch diejenigen, so in die Hof-Stuben nicht beschieden oder gespeiset werden, und sonsten das Deputat und Kost-Geld haben, sich unter der Mahlzeit darin nicht betreten lassen, es wäre dann, daß sie in Ankunft fremder Herrschaft von Unserm Ober-Hof-Marschalle zu

Dienst-

Dienst-Aufwartung erfordert oder verordnet werden, alsdann sollen sie sich an den Ort, dahin ein Jeder beschieden, mit fleissigem Aufwarten einfinden, und das unzeitige Vollsauffen, wie zu geschehen pfleget, bey Strafe vermeiden. So wollen Wir wenigers nicht, daß all unordentliches Spielen und dergleichen ärgerliches Vornehmen in Unserer Hof-Stuben ernstlich abgeschaffet, auch Unsern angehörigen Aufwartenden, edlen und unedlen, Hunde zu halten, und solche mit sich nach Hof zu führen, oder sonsten in Unserm Hof-Lager umstreinen zu lassen, nicht verstattet werde. In Auflauffen, Tumulten, Feuers- und andern Noth-Fällen sollen sich alle Unsere Hof-Diener, zu Roß und Fuß, für Unsere Schlösser und Häuser, da Wir jeder Zeit seyn werden, wohl verwahret samlen, und sich Unsers fernern Befehls verhalten.

XXX.

Fütterung.

Das Futter soll an einem jeden Orte, wo Wir Unser Hof- und Jagd-Lager haben, durch Unsern Fourier, Stall- und Futter-Schreiber, oder jedes Orts Beamten, der Gestalt abgegeben werden, wie es Unsere absonderliche Futter-Ordnung vermag. Wie sie dann fleissige Achtung darauf zu geben, daß keinem mehr, als ihm nach Anzahl der Pferde, so Wir ihm unterhalten lassen, gebühret und der Fourier-Zettel vermag, fordere, auch alle Tage und Wochen die Rechnungen Unserm Ober-Stall-Meister unterschreiben, und nach Ausgang der Wochen Unsern Ober-Hof-Marschall und die Cammer-Räthe abhören lassen. Ingleichen soll es auch, wann fremde Herrschaften, Gesandte oder andere zu Uns kommen, mit dem geordneten Futter-Masse gehalten werden; zumahlen aber das Hof-Gesinde gegen den Fourier, Stall- und Futter-Schreiber bey der Speise und Fütterung aller unnützen Worte und Schmach-Reden sich gänzlich zu enthalten. Ingleichen soll auch Unser Ober-Hof-Marschall Unsern Beamten, denen von Adel, Fremden und andern ins gemein, so bey Uns zu thun und zu verrichten, aber von Uns nicht sonderlichen erfordert, weder Futter noch Mahl ohne Unsere Anordnung reichen noch folgen lassen, darüber Wir dann stark gehalten wissen wollen.

XXXI.

Vom Ober-Bau-Meister.

Unser Ober-Bau-Meister hat auf alle, vornehmlich aber Unserer Vestung Plassenburg, Gebäude gute und fleissige Aufsicht zu haben, und, wie sie mit den geringsten Kosten zu erbauen, zu bessern und im baulichen Würden zu erhalten, nach seinem besten Verständnisse zu bedenken, was von Nöthen, zu rechter Zeit zu erinnern und zu berichten, auch darüber gebräuchliche Visirungen und ordentliche Anschläge zu verfertigen, auf die Werk-Leute und den Gezeug fleissige Aufsicht haben, damit überall der Herrschaft zu Nachtheil nichts vorgehen und verwahrloset werden möge. Den Vorrath soll er in gute Verwahrung nehmen, und darüber richtige Rechnung und Inventarium durch den Bau-Schreiber halten lassen, und sonsten seiner Bestallung und dem von sich gestelten Reverse vollkommentlich nachkommen.

Endlichen wollen und befehlen Wir auch alle Unserm Hof-Gesinde hiermit insgesamt und besonders, daß ein Jeder dem allen, was diese Unsere Ordnung vermag, unterthänigste gehorsame Folge thue, sich seiner Pflicht getreulichen erinnere und darwider nicht handle, damit Wir nicht verursachet werden, die verwürkte und Unserm Burg-Frieden inserirte Strafe wider die Verbrecher ergehen zu lassen. Und damit sich auch der Unwissenheit halber Niemand zu entschuldigen; so soll solche Unsere Hof-Ordnung in der Hof- und Eß-Stuben angehangen, und alle Jahr ein mahl des nächsten Tages nach dem neuen Jahre dem ganzen Hof-Gesinde vorgelesen werden. Doch behalten Wir Uns bevor, dieselbe Unsers Gefallens erforderter Zeit und Gelegenheit nach zu mindern, zu vermehren, zu verbessern, oder gar abzuthun, und eine andere von neuen anzurichten. Des zu Urkund haben Wir diese Unsere gefaste Ordnung mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser Secret darauf drucken lassen. Geschehen ꝛc. Bayreuth, den 8. Febr. 1698.

Digitized by Google

Num. II.

Burg-Friede unter weyland Hrn. Marggrafen Christian Ernsts Regirungs-Zeiten publicirt.

Von GOttes Gnaden Wir *Christian Ernst*, Marggraf zu Brandenburg in Preussen ꝛc. Herzog ꝛc. thun hiermit allen Unsern Räthen, Haupt- und Amt-Leuten, denen von Adel, auch andern Unsern Beamten, Hof-Dienern und in gemein männiglich, so kurz oder lang an Unserm Fürstlichen Hofe sich aufhalten, seyn und bleiben werden, samt und sonderlich kund und zu wissen, daß Wir Uns stracks beym Anfange der durch des Allerhöchsten Gnade von Uns angetretenen Regirung eiferig angelegen seyn lassen, so wohl in Unserm ganzen Fürstenthume und dessen angehörigen Landen, als vornehmlich in Unserm gewöhnlichen Hof-Lager, auch auf andern Unsern Fürstlichen Häusern und Schlössern, wie nicht weniger an jedweden Orte, da Wir jeder Zeit mit Unserer Person residiren, und auf kurz oder lang Unser Hof-Lager anordnen werden, durch allerhand heilsame gute Ordnungen, Fried und Ruhe, auch Zucht und Ehrbarkeit zu erhalten und zu befördern. Nachdem Wir aber ungnädigst vernommen, daß diesen mit höchster Sorgfalt aufgerichteten Satzungen in viel Weise und Wege zuwider bishero gelebet worden, und über dergleichen gute Ordnungen Hand zu haben und nachzukommen, ohne Bestrafung der Verbrecher, muthwilliger Mißhändler und Uebertreter unmöglich; als haben Wir bey Unserer neuverfaßten Hof-Ordnung wider dergleichen vorsetzliche Ueberfahrer allerhand Strafe angedeutet, und zu mehrmahlen Uns auf Unsern Burg-Frieden und die demselben einverleibte Strafe bezogen. Damit aber keiner sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen, sondern vielmehr vor Schaden, Spott, verdienter Strafe, auch Unser schweren Ungnade zu hüten; so haben Wir Unsern Burg-Frieden hiermit männiglich, wes Standes der auch sey, zu eröfnen und zu verkünden, für eine sonderbare Nothdurft erachtet. Setzen demnach, ordnen, meynen, wollen und gebieten, daß hinfüro Niemand, so Unserm Hofe angehörig, um keinerley Ursach willen, wie die Nahmen haben mögen, auch in was

gesuchtem Scheine das geschehe, sich erwehnter Unserer Hof-Ordnung entziehen, oder wider dieselbe zu leben und zu handlen sich unterstehen, sondern ehrbar, aufrichtig, eingezogen, bescheiden, sittsam, friedlich, fromm, fleissig und Gottesfürchtig in allem Leben und Wandel, Thun und Lassen, überall erzeige und verhalte, bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade und der hernach gesetzten Strafe.

1.

Erstlich, wer die Predigt Göttliches Wortes ohne sonderliche Ursache versäumet, oder, da er Uns in die Kirchen, oder, wo Wir jeder Zeit Predigt halten lassen werden, begleitet und wiederum heraus laufet, oder sich sonsten in der Kirchen unziemlicher Dinge verhält, auch auf Unsers Ober-Hof-Marschalls oder, wer in dessen Abwesen an seiner Stelle den Stab führen wird, auch Unsers Haus-Hof-Meisters Ermahnen sich nicht bessert, der soll jedes mahls den Armen in das Almosen einen Orts-Thaler unnachläßig verfallen seyn.

2.

Welcher ferner leichtfertiger boshaftiger Weise fluchet und schwöret, der soll über beschenes Ermahnen mit ebenmässiger Strafe angesehen; da er aber sich nicht besserte, soll er nach Inhalt Unserer peinlichen Hals-Gerichts- und Landes-Ordnung an Leib und Leben gestrafet werden.

3.

Item, wer auf Uns mit Dienstwartung beschieden, und dem Gebührlichen nicht nachkommet, auch, da er edel wäre, auf Unsers Ober-Hof-Marschalls oder dessen, der in seinem Abwesen den Stab führet, auch Haus-Hof-Meisters Erinnern und gütliches Besprechen, oder, wo er unedel wäre, auf vorgehendes Abstrafen mit Gefängniß sich nicht besserte, der soll mit Unserer Ungnade seines Dienstes und Bestallung entsetzet, auch in continenti von Unserm Ober-Hof-Marschalle oder demselben, der an seiner Stelle den Stab führet, jedoch mit Unserm Vorwissen, aus dem Hof-Lager geschaffet, und ihm an Besoldung, Kleidung, Futter und Mahle weiter nichts gefolget werden.

4.

Item, wer über Tisch unter der Mahlzeit Unserer Hof-Ordnung zuwider unzüchtige Worte und Geberden gebrauchet, soll Anfangs,

Digitized by Google

fangs, so oft es geschehe, einen Orts-Thaler den Armen geben, und, da er sich hierdurch nicht besserte, letzlichen seines Dienstes entsetzet, auch nach seines Verbrechens Beschaffenheit mit weiterer Bestrafung angesehen und beleget werden.

5.

Item, wann einer in Unserm Hof-Lager einen heraus fordert, soll solcher, wann er edel, mit Bestrickung, wann er unedel, mit Gefangung von Unserm Ober-Hof-Marschalle, oder in dessen Abwesen von dem, der den Stab führet, oder Haus-Hof-Meistern in continenti bestraft, auch darinnen bis zu Unserer Erklärung enthalten werden, und mit dieser ebenmässigen Belegung soll derjenige, so auf dergleichen Ausforderung erscheinet, angesehen und bestrafet werden.

6.

Item, welcher den andern in Unserm Hof-Lager schlägt, oder eine Maulschellen giebt, item, welcher in Unserm Hof-Lager einen bluträstig schläget, oder gegen einen andern Rappier, Dolch oder andere Waffen auszeucht und zu Handen nimmet in Meynung, ihm an seinem Leibe damit Schaden zuzufügen, derselbe soll von Unserm Ober-Hof-Marschalle, oder von dem, der, wie schon mehrmahl gedacht, in seiner Abwesenheit den Stab führet, auch Haus-Hof-Meistern alsobalden in Verstrickung oder Gefängniß genommen, folgendes seines Dienstes und Bestallung entsetzet, auch nach Gelegenheit der Umstände mit Abhauung seiner rechten Hand bestrafet werden.

7.

Item, welcher bey nächtlicher Weile oder, da sonst die Thore geschlossen, über die Mauern steigt, oder sonsten verbotener Weise durch ungewöhnliche Wege eingienge, und sich in den Ort Unsers Hof-Lagers einschliche, der soll Leib und Leben verfallen haben.

8.

Item, welcher aus Unserm Hof-Lager etwas entwendet, der soll darum nach Ausweisung Unserer peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung bestraft werden.

9.

Item, welcher in Unserm Hof-Lager Gemächer, darinnen er nichts zu schaffen hat, mit der That eröfnet und aufbricht, der soll mit ebenmässiger Bestrafung beleget werden.

10. Item,

Digitized by Google

10.

Item, welcher über Hofe den andern schändet, schmähet und an seinen Ehren fürsetzlich angreifet, auch in der Stadt oder den Orten, da Wir jedes mahls mit Unserm Hof-Lager seyn werden, in Häusern oder aus den Fenstern Rohr oder Püchsen loßbrennet, er sey von Unserm Hof-Gesinde oder Fremden, der soll darum von Unserm Ober-Hof-Marschalle oder dem, der den Stab führet, alsobalden in Verstrickung oder Gefängniß bis zu Unserer weitern Erklärung angenommen werden.

11.

Item, welcher die Wache zu chargiren sich unterstehen, oder in der Kirche, in den Gemächern, oder am Silber-Werke sich vergreifen würde, solcher soll am Leibe und gestalten Dingen nach am Leben gestrafet werden, Gestalten Wir Unsern Officieren bereits gemässenen Befehl ertheilet haben, diejenigen Aggressores, so Unsere Wache anzugreifen sich unterstehen würden, würklich zu chargiren, und auf fernere Widersetzung ihrer Person sich zu bemeistern, und sie auf die Haupt-Wache zu führen, oder, da es fernerweite Widersetzlichkeit geben, sie befindenden Dingen und weiterer Gegenwehr gar nieder zu schiessen; auch die Gassatengeher durchaus nicht zu gedulten, und allein demjenigen, wem sie die Officier für gut befinden würden, gemäß nachzuleben.

12.

Item, welcher in Unserm Hof-Lager verbotene Künste, Zauberey und dergleichen übet und treibet, solcher soll ebenmässig angenommen und nach Befindung gestrafet werden.

Da sich auch hierüber Fälle zutrügen, die in obgeschriebenen Artickeln nicht begrifen; behalten Wir ausdrücklich bevor, dieselben nach gemeinen landüblichen Rechten und Unserer peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung und Reformation zu strafen; jedoch so thun Wir Uns in obgesetzten Artickeln und Puncten Minderung, Mehrung, auch anderweit Gnade und Ungnade anzuordnen, vorbehalten, und gebieten hierauf allen und jeden obbemeldten Unsern Räthen, Haupt- und Amt-Leuten, denen von Adel, auch andern Unsern Beamten, Hof-Dienern und insgesamt männiglich ernstlich und festiglich bey den Eiden und Pflichten, auch dem Gehorsame, so sie Uns sonsten schuldig, dazu bey Verluste Unserer Gnade, auch Jewedes bey Uns habender Dienste und Bestallungen,

Digitized by Google

gen, daß ſie dieſen obgeſchriebenen Unſern Burg-Frieden mit allen Puncten und Artickeln, nicht allein in Unſerm gewöhnlichen Hof-Lager, ſondern auch auf andern Unſern Häuſern, ſo weit ſich derer Freyheit erſtrecket, und an einem jedweden Orte, da Wir jeder Zeit mit Unſerer Perſon und Hof-Lager ſeyn werden, ſtet, feſt und unverbrüchlich halten, denſelben publiciren, anſchlagen, und zu ernſtlicher ſteifer Haltung und unnachläſſiger Vollziehung alle Unſers und Unſers Hof-Lagers angehörige Verwandte und Anweſende mit allem Ernſte anweiſen, anmahnen und daran nichts ſäumen, noch dawider trachten oder thun, heimlich oder öffentlich in keinerley Weiſe, als lieb ihnen vorgemeldte auch anderer rechtlichen Strafe mehr und Unſere ſchwere Ungnade zu vermeiden, darnach ſich männiglich zu achten. Zu Urkund haben Wir dieſen Unſern in Schriften verfaſten Burg-Frieden mit Unſerm Fürſtlichen Secrete beſigelt und eigenhändig unterſchrieben. Geſchehen ꝛc. Bayreuth, den 8. Febr. 1698.

Num. III.

Feuer-Ordnung bey Hochfürſtl. Hof-Staate unter weyland Herrn Marggrafen Georg Wilhelms g. m. Regirungs-Zeiten publicirt.

Ob wohl nebſt andern gemeinen Land-Plagen auch die Feuers-Brunſt ein Straf-Gericht des groſen GOttes iſt, womit er öfters hoher Herrſchaften Reſidenzen, Städte, Märkte und Dörfer heimzuſuchen pfleget; ſo kan man doch dem barmherzigen GOtt durch ein andächtiges Gebet und ordentliches Leben in die Ruthe fallen, und dergleichen Strafe abwenden. Nebſt dem wird auch erfordert, daß man zu Verhütung ſolchen Unfalls, ſo viel menſchmöglich, fleiſſige Aufſicht auf das Feuer habe, damit nicht durch Verwahrloſung und Unachtſamkeit ſolches Unheil verurſachet werden möge, zu welchem Ende auf des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Georg Wilhems, Marggrafens zu Brandenburg in Preuſſen ꝛc. Herzogs ꝛc. gnädigſten Befehl hernach geſetzte Feuer-Ordnung gefertiget worden, welche zu des ganzen Hof-Staats Wiſſenſchaft publiciret werden ſoll, damit auf dem unverhoffenden Falle, welches GOtt gnädiglich verhüten

wolle, in dem ersten Schrecken ein Jeder wissen könne, wozu er laufen solle, und was ihm zu thun obliege: Sollen demnach

1.

Alle und jede Hof-Staats-Bediente nebst einem andächtigen Gebete fleissig auf das Feuer sehen, und Acht haben, daß durch Unachtsamkeit kein Brand entstehe.

2.

Die bey Hofe logirenden Damen, auch Cammer-Leute und andere Domestiquen, haben ihren Mädigens und Gesinde scharf anzubefehlen, daß sie mit dem Feuer behutsam umgehen, und bey Nachts-Zeit in die obern Etagen mit brennenden Fackeln oder Schleisen nicht gehen sollen, bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe.

3.

Die Cavaliers-Bediente sollen ihre Fackeln im Hineinleuchten ihrer Herren bey dem innern Schloß-Thore auslöschen, und auch im Ruckwege unter dem Thore anzünden, und sich keiner unterstehen, mit brennenden Fackeln hinauf vor die Gemächer zu laufen oder daselbst anzuzünden, wie dann auch diese in der Stadt, absonderlich bey grosem Winde, behutsam damit umzugehen haben, und solche an Holz-Werk nicht abschlagen, und damit in die Häuser oder Treppen hinauf gehen sollen.

4.

Welche bey Hofe wohnen und kochen, absonderlich die, so in den obern Etagen logiren, haben wohl aufzusehen, daß bey öfterm Essen-Wärmen oder Thee- und Caffee-Kochen die Kohlen wieder wohl verwahret in die Oefen gebracht werden, damit mit solchen nicht gerehret und Unglück causiret werde. Es sollen auch künftighin ihnen grose Schaff oder Zuber hinauf geschaffet werden, welche durch die Wächter oder Fröhner beständig mit Wasser sollen vollgehalten, auch alle acht Tage frisches hinein geschaffet werden, damit es nicht stinkend wird, um in dem GOtt vorseyenden Noth-Falle sich dessen bedienen zu können.

5.

Die Wachten bey den Hochfürstlichen Herrschaften sollen, so weit sie auf ihren Posten sehen können, wohl Acht haben, daß kein Feuer entstehe, auch nicht gestatten, daß Jemand mit brennenden Fackeln oder Schleisen bey ihnen herum oder vorbey gehe.

6. Der

Digitized by Google

6.

Der Camin-Feger soll nach seiner Instruction und Pflicht die Schlöte fleissig visitiren, auch ordentlich fegen, damit dadurch kein Unfall zu besorgen.

7.

Die Schloß-Wächter sollen fleissige Aufsicht auf das Feuer mit haben, und Nachts alle Zeit, wenn sie die Stunden ausgeruffen, durch das Schloß und alle Feuer-Stätte gehen, und, wann sie etwas merken solten, daß sie nicht gleich selbsten löschen könten, so gleich Lermen machen.

8.

Damit aber auf den Noth-Fall, welchen GOtt in Gnaden verhüten wolle, gleich etwas vom Feuer-Geräthe bey Handen seyn möge, ehe das in der Stadt beygebracht werden könne; so befindet sich dermahlen eine grosse Feuer-Spritze im Schlosse hinter dem Altan, und eine kleine Feuer-Spritze bey dem Vorraths-Gewölbe, ingleichen zwölf Stück hölzerne Hand-Spritzen, mit ⁊ ⁊ Stück Feuer-Eymern unter dem Schloß-Thore, wozu noch welche Stänber und Zuber, das Wasser hinein zu schütten, gemacht werden sollen. Etliche Feuer-Leitern und Hacken, so neu verfertiget worden, sollen im Hochfürstlichen Schlosse hinter die neuen Cram-Läden angehänget werden.

9.

Ein jeder Bedienter, so etwas vom Feuer gewahr werden solte, so er zu löschen nicht im Stande, soll so gleich Lermen machen, zuförderst aber, wann es Nachts-Zeit, auf Hochfürstliche gnädigste Herrschaften zulaufen und daselbst es anzeigen, auch so fort im Schlosse mit der Glocken und auf der Haupt-Wache mit der Trommel das Feuer-Zeichen geben lassen.

10.

Bey dem ersten Trommel-Schlage und Zeichen nun sollen alle Hof-Staats-Bediente sich so gleich einfinden.

11.

Der Ober-Hof-Marschall oder, wer in dessen Abwesenheit den *Stab* führet, soll so gleich gegenwärtig seyn, und alles in guter *Ordnung* zu erhalten suchen.

12.

Die Cammer-Diener, Cammer- und andere Laquayens sollen bey Hochfürstlichen gnädigsten Herrschaften und in Dero Gemächern sich einfinden, um daselbst zu retten, oder bedörfenden Falls die Prätiosa, Kleider und andere Meublen zu salviren.

13.

Die Hof-Officianten sollen bey ihren Aemtern erscheinen, und das Benöthigte besorgen; Cammer- und Hof-Fouriers aber bey dem Ober-Hof-Marschalle sich melden, und von ihm fernere Ordre übernehmen.

14.

Der Silber-Cämmerer soll so gleich in der Silber-Cammer sich finden lassen, dem benöthigten Falls 4. bis 6. Reit-Knechte zugegeben werden sollen, um das Silber zu retten.

15.

Der Tapissier soll mit seinen Gesellen und Leuten, und zwar er vor seine Person in den Herrschaftlichen Gemächern, wo es am nöthigsten, die Gesellen aber, denen nach Befinden Herrschaftliche Knechte zugegeben werden sollen, in der Tapeten-Cammer erscheinen, und hülfliche Hand leisten.

16.

Der Bau-Inspector und Bau-Schreiber sollen die Hof-Handwerks-Leute, als Zimmer-Leute, Mäurer, Schmiede und Schlösser, ingleichen den Camin-Feger, welche auf das erste Zeichen erscheinen und ihr Handwerks-Zeug bey sich haben sollen, anordnen, wo sie hingehen und retten sollen.

17.

Der Hof-Schlosser und Hof-Kannen-Giesser sollen zur grosen Feuer-Spritzen zueilen, und die am nächsten ihnen vorkommende Personen zu Hülfe nehmen, und selbige hinführen, wo sie nöthig, dabey wohl Acht haben, daß kein Schade dazu geschehe.

18.

Zur kleinen Feuer-Spritzen soll der Bau-Inspector oder Bau-Schreiber den Bau-Vogt mit einem Knechte abordnen, welche selbige hintragen sollen, wo es die Noth erfordert.

19.

Die Unter-Stall-Meister sollen mit allen Herrschaftlichen Knechten (ohne die, welche in dem Frohn-Hofe bey den Pferden gelassen

lassen werden müssen,) mit ihren Wasser-Eymern, welche sie in Ställen haben, zum Feuer eilen und retten helfen.

20.

Der Stall-Meister im Frohn-Hofe soll so gleich die Pferde angeschirren, und, so viel deren nöthig, zu den Feuer-Spritzen auch Wasser-Zübern in die Stadt schicken, selbige abholen und eiligst in das Schloß bringen lassen, wie dann auch die Wägen parat zu halten sind, um bedörfenden Falls selbige bey der Hand zu haben.

21.

So wohl die Garde zu Pferde in hiesigen, als die Grenadier-Garde in den Casarmen auf dem Brandenburger, sollen mit ihren Ober- und Unter-Officieren auf das Förderſamste und in guter Ordnung anmarschiren, und Rettung, wozu sie commandiret werden, thun helfen.

22.

Die Wachten bey den Hochfürstlichen Zimmern sollen verdoppelt, auch vor andere Gemächer, wo es nöthig, Wachten gestellet und Niemand unbekanntes hinein gelassen, vielweniger durch selbige etwas heraus zu tragen verstattet werden.

23.

Ingleichen soll bey der Haupt-Wache genaue Achtung gegeben werden, daß Niemand fremdes, auch junges und andere Personen, so zum Retten untauglich, hinein komme, besonders von dergleichen und verdächtigen Personen nichts hinaus getragen und verschleppet werden möge.

24.

Wann dann durch GOttes Gnade und Beystand das Feuer gelöschet, sollen noch genugsame Wachten bey der Brand-Statt und Wasser dazu gestellet werden, bis alles ausser Gefahr gesetzet worden.

GOtt der Allerhöchste verhüte aber gnädiglich, daß weder diese noch alle dergleichen Anstalten jemahls erfordert werden mögen. Signatum Bayreuth, den 26. August 1722.

Num. IIII.

Instruction für den Haus-Hof-Meister unter weyland Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Regirungs-Zeiten publicirt.

1.

Aufsicht überhaupt.

Anfänglich vor allen Dingen soll Unser Haus-Hof-Meister alle demjenigen, was die jüngste Hof-Ordnung, wie auch nicht weniger sein Bestallungs-Decret und seine geleistete Pflicht ausweiset, treulich und fleissig nachkommen, und ihm die Aufsicht über Unsere Hof-Haushaltung und, was derselben anhängig, mit sonderbarem getreuen Fleisse lassen befohlen seyn, auch über dem allen, was diesfalls Unsere Hof-Küchen-Keller- und andere Ordnungen in specie besagen, mit gebührlichem Ernste halten, und dawider keine Ungebühr nachsehen oder einreissen lassen.

2.

Auf die Gemächer.

Dann fürs andere soll Unser Haus-Hof-Meister die Schlüssel zu allen Gemächern, um allerhand begebenden Fälle willen, jeder Zeit in einem verschlossenen Behälter in der Haus-Vogtey in Verwahrung haben, wozu Unser Ober-Hof-Marschall ebenfalls den Verschluß behält, und darob seyn, daß Unsere Hof-Stuben samt den andern Zimmern, auch ganzen Schnecken und Schloß-Platze, täglich sauber und rein gehalten, und aller Unlust und Uebelstand weggeraumet und abgestellet werde. Auch, wann fremde Herrschaften ankommen, soll er selbsten mit zusehen und anschaffen, daß die Gemächer, wie sichs gebühret, recht zugerichtet, und nach beschehenem Abreisen ein jedes, nachdem es vorher gereiniget und ausgesäubert, wiederum an seinen Ort unverlängt gebracht und verschlossen werde.

3.

Auf den Vorrath.

Zum dritten soll auch Unser Haus-Hof-Meister den vorhandenen Vorrath in Küchen, Keller, Silber-Cammer und Conditorey fleissig und aufs genaueste lassen zusammen halten, und nicht gestatten, daß wider Unsere Verordnung ein Ueberflüssiges, noch demjenigen, dem es nicht gehöret abgegeben, noch verschleppet oder abge-

Digitized by Google

abgetragen werde, und, da Mangel an einem oder dem andern fürfiele, dasselbe neben Unserm Ober-Hof-Marschalle bey der Cammer-Rath-Stuben zeitlich erinnern, insonderheit aber auf Unsere Küchen ein fleissiges Auge haben, und mit Ernste darob sehen, daß mit dem eingeschaften Vorrathe und Victualien, an Schmalze, so die Aemter nach der ergangenen Verordnung zu liefern schuldig sind, dann Holze, Kohlen und andern, Inhalt Unserer Küchen-Ordnung, redlich, sparsam und getreulich umgegangen, und alle ungebührliche Verschwendung und Verwahrlosung verhütet, und so wohl auch dasjenige, was an Speisen wieder zurück kommet und übrig bleibet, aufgehoben, wieder zu Nutz gebracht, oder aber, so es zur Hofhaltung nicht wieder zu gebrauchen und doch zu geniessen, den armen Leuten in ein dazu gemachtes Gefäß gesamlet und vor dem Schloß-Thore ausgetheilet, und sonst nirgends hin verwendet und verpartiret werde.

4.

So soll auch fürs vierte Unser Haus-Hof-Meister alle Mahlzeiten zum wenigsten ein mahl in allen Speis-Zimmern herum gehen, und Acht haben, daß es allenthalben ordentlich zugehe, und keiner, dem es nicht gebühret, sich zu Tische setze, oder in Küchen, Keller und andern Winkeln einschleiche; sonderlich aber in der Küchen bey der Heerd-Stätte oder Anricht-Tische täglich so wohl an Tags- als Abends-Zeit sich finden lassen, auch Verordnung thun, daß die Küchen-Thür durch den Thür-Hüter jedes mahls fleissig zugehalten, und das Aus- und Einlaufen Niemanden, als dem es gehöret, verstattet werde. Bey Tische.

5.

Fürs fünfte soll der Haus-Hof-Meister im Schlacht-Hause fleissige Aufsicht gebrauchen, oft hinein gehen und selbsten zusehen, damit alles Fleisch, Eingereisch, Schmeer, Unschlitt und anders treulich geliefert, wie auch die Häute und Fellwerk fleissig aufgehänget, verwahret, und nichts davon verwahrloset und vermntreut, und sonderlich das Unschlitt von dem geschlachteten Viehe, so bald es trocken ist, vom Hof-Schlachter abgewogen übernommen, und in einem sonderlichen Orte so lang verwahret werde, bis so viel zusammen kommet, daß man es schmelzen und so dann jeder Zeit, was von Nöthen, in die Silber-Cammer folgen lassen, und daran seyn, daß bey den Lichterziehern keine Vervortheilung fürgehen, sondern Auf die Schlachterey.

ein

Digitized by Google

ein Jedwedes ordentlich und richtig berechnet werden möge: oder aber, im Falle die Hof-Schlachterey nicht bestellet, hat Unser Haus-Hof-Meister Acht zu geben, daß alles erkaufende Fleisch wohl gewogen, und in einem nicht allzuhohen oder übersetzten Preisse bezahlet, auch tüchtiges Fleisch genommen und damit räthlich hausgehalten werde. Ingleichen soll auch der Haus-Hof-Meister mit zusehen, daß das Vieh und Geflügel-Werk, so zur Hofhaltung gehöret und geliefert wird, gebührlichen und fleissig gewartet, und nichts an Fütterung noch in andere Wege etwas verpartiret, oder auch von Jemanden, wer es auch sey, etwas von Schwein- und Feder-Viehe auf der Türschnitz in die Fütterung geschlagen werde, wie er dann über dasjenige, was auf dasselbe gegeben werden muß, Zettel halten und dieselbe unterschreiben soll. Und weilen die Rauch-Kammer sonderlichen allhier einer fleissigen Aufsicht bedarf; als soll der Haus-Hof-Meister gleicher Gestalt aufs fleissigste sich anbefohlen seyn lassen, oftmahls selbst zusehen, daß der Vorrath, so darinnen vorhanden, der Gebühr nach gewartet, und durch Nachlässigkeit nicht verwahrloset noch verderbet werde.

6.

Auf die Kellerey.

Dann vors sechste soll auch mehr ernannter Unser Haus-Hof-Meister auf Unsere Kellerey fleissige Achtung geben, daß die Wartung des Getränks und Aussauberung der Fasse nach Ausweis Unserer Keller-Ordnung keines Wegs unterlassen. Wie ingleichen der Wein, so von Unserer Tafel erübriget wird, gewiß und eigentlich wieder in den Keller geschaffet und nicht in Ausgab verschrieben, oder zweymahl verrechnet, sondern mit all und jedem Getränke sparsam und getreulich, auch also umgangen, damit man allenthalben mit denjenigen, so anjetzo Unsere Reformation und Ordnung ausweiset, auslangen, und ein mehrers nicht aufgehen möge, sondern, so viel möglichen, daran noch etwas ersparet, insonderheit alle Schwelgerey und Winkel-Saufen, auch ungebührliches Aus- und Einlaufen derjenigen, so im Keller und Keller-Stuben gar zu öfters besuchend nicht gehören, aller Dings eingestellet, und keinesweges verstattet noch nachgesehen, vielweniger aber nachgegeben, daß die Keller-Personen sich einigerley Nutzung am Getränke, Häfen, Gefässe, Bouteillen und dergleichen, wie es Nahmen haben mag, anmassen, sondern bey der Kellerey beybehalten und zum Nutzen der Herrschaft angewendet, und, da was vom Brode von den Tischen-

er-

erübriget, dasselbe armen Leuten gegeben werde. Alldieweilen auch letzhin disponiret worden, daß fürohin zum Herrschaftlichen Vorraths-Keller ein richtiger Verschluß gehalten, zu dem Ende der Schlüssel davon dem Ober-Hof-Marschall-Amte jedes mahls eingeliefert, alle Weine, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, ohne Unterscheid samt dem Rossolis, wie solche von Uns selbst oder von der Cammer angeschaffet werden, in den Vorraths-Keller gebracht, und kein Wein mehr als Vorrath in den Ausspeis-Keller geleget, sondern das wöchentliche Bedörfen alle Sonnabende, oder, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, von dem Keller-Verwalter und dem Keller-Schreiber aus dem Vorraths-Keller gegen Quittung übernommen, von ihnen die haltende Tags-Zettel über die Ab- und Ausgabe der Weine von jeder Woche alle Montage darauf zur Cammer eingereichet, zum Abladen und Ausheben der Weine aber Unser Haus-Hof-Meister nebenst dem Haus-Vogtey-Verwalter und Hof-Bütner alle Zeit genommen, durch diese beyde Letztere darüber richtige Quartal-Rechnungen samt dazu gehörigen Lad-Zetteln und Quittungen geführet, so fort zu Unserer Cammer bey Endigung eines jeden Quartals vom jetztlaufenden Jahre an ebenfalls übergeben werden solle; als hat Unser Haus-Hof-Meister zu sorgen, daß dem in alle Wege nachgelebet werde. Ingleichen soll er auch auf die Bierbrauerey zu St. Johannis, es mag solche verpachtet seyn, oder selbst von Uns administriret werden, gute Achtung und Aufsicht haben, und alle Wege zeitlich im Herbste und gegen Bartholomäi bey der Cammer-Rath-Stuben erinnern, daß die Gersten und Hopfen zu rechter und bequemer Zeit an Hand gebracht, vermulzet und verbräuet, und mit allen dazu gehörigen Dingen recht und treulich umgegangen, das Bier in die Keller geschaffet, und gegen unterschriebenen Zetteln Unserm Keller-Schreiber, darinnen in specie gesetzet, wie viel Fuder und Eymer er jedes mahls bekommen, eingeantwortet und darnach gebührlich verrechnet werde.

7.

Zum siebenden soll er auch gleicher Gestalt auf die Silber- und Zien-Cammer fleiß ig aufsehen, das über die jüngste Ordnung festiglich gehalten, und, da ichtwas ohne Ursachung schadhaft wird, und man nicht mehr nutzen kan, dasselbe in seine Verwahrung nehmen, Zettel darüber geben, welche die Silber- und Zien-Knechte in

Auf die Silber- und Zien-Cammer.

ihren Rechnungen zum Beleg zu gebrauchen, und, wann eine Nothdurft zusammen kommet, dieselbe entweder wieder ausgewechselt, umgegossen und Uns zu Unsern Nutz wieder verwendet werde. Insonderheit soll bey Unserer angestellten Wachs-Bleiche in Zeiten ein Vorrath an gelben Wachse beygebracht, und dem Sommer über gebleichet, auch damit räthlich umgegangen, so dann, was die Unschlit-Lichter angehet, wohl Acht gegeben werden, damit so wohl von gegossenen als gezogenen Lichtern ein Vorrath beygebracht, und nichts davon unräthlich verwendet, Rechnungen darüber geführet und solche mit des Silber-Cämmerers Rechnung ordentlich und fleissig collationiret werde.

8.

Auf die Beckerey. Fürs achte soll er mit allem möglichen Fleisse daran seyn, damit bey Unserer Hof-Beckerey recht umgegangen, das Mehl und die Back-Proben in gute Acht genommen, und deswegen stets seine sonderbare Wage und Gewicht bey sich in der Verwahrung haben, daß Waitzen- und Rocken-Brod oftermahls aufziehen, und sehen, ob ein Jedes sein rechtes gewöhnliches Gewicht habe, auch recht und wohl ausgebacken sey, und, da er diesfalls was Ungleiches und Mangel befindet, solches unverzöglich nebst Unserm Ober-Hof-Marschalle bey der Cammer anzeigen, wie auch Achtung darauf geben, daß in den Mühlen mit dem Mehle und Lieferung recht umgegangen, und Wir hierinnen nicht vervortheilet werden.

9.

Auf die Holz-Flösse. Wie dann auch fürs neunte er der Holz-Flösse halben und, daß dieselbe zu rechter Zeit bestellet und befördert werden möchte, bey Unserer Cammer, und, wo es sonsten von Nöthen, gebührliche Erinnerung zu thun, und, woran der Mangel, an gehörigen Orten dasselbe oder auf bedörfenden Fall der ersagten Cammer anzuzeigen.

10.

Auf die Oefen. Fürs zehende soll er insonderheit auf die Schier-Oefen und Camine gute Achtung geben, dieselben öfters besuchen, und mit höchstem Fleisse verhüten und abwenden, daß das Gesinde nicht allein allenthalben mit Feuer und Lichtern keinen Schaden verursache, sondern ein Jedweder auch dasjenige thue und verrichte, worauf er bestellet, und was ihm gebühret und oblieget.

11. Fürs

11.

Eilftens soll er ihm ins gemein mit sonderbarem Fleisse angelegen seyn lassen, daß in den Hof-Aemtern überall ordentliche und unnachbleibende Rechnung gehalten, auch um mehrere Richtigkeit willen täglichen Vormittags um acht Uhr die Tag-Zettel, wie auch zu Ausgang jeder Wochen die Wochen-Zettel von den Unter-Officieren erfordert, dieselbe Unserm Ober-Hof-Marschalle zugestellet, und neben ihm und im Beyseyn der Unter-Officieren dieselbe mit allem Fleisse übersehen, calculiret, die vorfallende Mängel und aller Unrath und Ueberfluß abgeschaffet, und so dann die Zettel zu Unserer Cammer-Rath-Stuben alle Montage eingegeben, abgehöret, justificiret und unterschrieben werden mögen, und was sonsten in einem und dem andern bey Unserer Hof-Haushaltung zu Verbesserung anzustellen, seinem besten Verstande nach es bedenken und fortstellen helfen. Auf die Hof-Rechnungen.

12.

Zum zwölften soll er die Unter-Officianten dahin halten, daß sie über ihr unter Händen habendem Geräthe ordentliche Inventarien halten, wie dann er selbsten von denselben allerseits gleichlautende Abschrift bey Handen haben, solche neben täglicher und fleissiger Aufsicht alle Quartale ein mahl übersehen, den Zu- und Abgang auszeichnen, vor allen Dingen aber darob seyn, daß, so bald etwas verloren wird, die Diener solches auf frischen Fuß berichten, damit zu Wiedererlangung desselben, dabey er auch seines Theils keinen Fleiß zu sparen, nothwendige Anstaltung gemachet werden könne. Würden sie es aber über die rechte Zeit verschweigen oder stecken lassen, und man so viel spüren und befinden würde, daß sie den Verlust muthwilliger Weise selbsten verursachet hätten, soll ihnen dasselbe an ihrer Besoldung abgekürzet werden, und zu solchem Ende Unser Haus-Hof-Meister, so oft sich dasselbe zuträget, zu Unser Cammer-Rath-Stuben berichten, oder in Verbleibung dessen selbsten davor zu antworten schuldig seyn. Auf das von den untern Hof-Officianten Unterbabende.

13.

Fürs dreyzehende soll er bey den Hand-Werkern, so zu Unserer Hofhaltung Arbeit fertigen, daran seyn, und Aufsicht haben, damit alles und jedes recht und währhaft, und, wie sichs gebühret, Auf die Hof-Hand-Werker.

gemachet werde, auch nicht zugeben, daß die Diener ihres eigenen Gefallens etwas bestellen oder machen lassen, sondern jedes mahls mit seinem und des Ober-Hof-Marschalls Vorwissen es thun, und so dann, wo es von Nöthen und unumgänglich, nach Verfertigung der Hand-Werker-Zettel, darinnen sie jedes mahls Jahr und Tag setzen sollen, gegen die Arbeit halten, und dem Taxe nach, so mit den Hand-Werkern aufgerichtet werden soll, nach billigen Dingen moderiren, summiren und so dann erst von Unserm Ober-Hof-Marschalle unterschreiben lassen.

14.

Auf die zum Hofe was liefernde.

Desgleichen fürs vierzehende soll er die Unterthanen, so aus den Aemtern Victualien und anders zur Hofhaltung bringen, oder sonsten bey ihm als Haus-Hof-Meister zu schaffen, keines Weges aufhalten, sondern sie unverzüglichen entweder mit einem Zettel oder Bekäntniß oder anderer gebührlicher Abfertigung wieder fort lassen, damit alle vergebliche Unkosten, so viel immer möglichen, vermieden bleibe.

15.

Auf Weisse-Zeug- Tapisserie- und Rüst-Cammer.

Weil auch eine genaue Aufsicht auf Unsere Weisse-Zeug- und Tapisserie- auch Rüst-Cammer nöthig seyn will; so hat Unser Haus-Hof-Meister vor allen zu sorgen, daß so wohl daselbsten als auch bey den übrigen Hof-Aemtern richtige Inventarien errichtet, und, ob noch alles vorhanden, fleissig nachgesehen, auch dasjenige, was neu angeschaffet wird, darein gezeichnet werde.

Zum Beschluß und endlichen wollen Wir alles dasjenige, was die Hof- und andere Ordnungen hierinnen vermögen und dieser Unserer Instruction nicht zuwider, anhero wiederholet und befohlen haben, daß denselben allenthalben gänzlichen nachgelebet und dawider nichts gehandelt werden möge, so Wir Uns zu geschehen verlassen. Datum Bayreuth, den 24. April 1720.

Num.

Digitized by Google

Num. V.

Einige zur Hof-Ordnung gehörige Dinge unter weyland Herrn Marggrafen Georg Wilhelm g. m. Regirungs-Zeiten publicirt im Jahr 1724.

I.

Von den Küchen-Meistern.

Bey Unserer Küche soll der Hof- und Reis-Küchen-Meister dahin sehen, daß alles so wohl allhier als auf Reisen ordentlich zugehe, mit dem Gelde nach Pflicht und Gewissen getreulich handeln, allen vorhandenen Vorrath an Victualien und andern in guter Verwahrung fleissig zusammen halten, und davon vor sich selbsten nichts an andere Orte, dahin es nicht gehörig, verwenden, oder zugeben, daß vom Küchen-Schreiber, Köchen und andern etwas verschleifet und verpartiret werde, sondern daß ein Jedweder bey der Küchen in seiner Dienst-Verrichtung sich getreulich und fleissig erweise, jeder Zeit richtige Tisch-Ordnung und Einhau-Zettel halten, auf Reisen selbige nach dem Fourier-Zettel einrichten, und alle mahl ein Exemplar davon zum Ober-Hof-Marschall-Amte legen, auch jede Veränderung darinnen daselbst anzeigen. Bey dem Einhauen und Abgabe des Gewürzes und Materialien sollen sie dasjenige, was auf die Tafel und Tische geordnet, richtig abgeben, so wohl das eine als andere den Köchen zuwägen und ordentlich aufschreiben, auch, daß die Essen rein und wohl gekochet werden, fleissig zusehen, täglich zu Mittage um 12. Uhr und Abends um die Stunde, wenn es befohlen werden wird, anrichten lassen, nicht zugeben, daß die Köche ohne Erlaubniß aus der Küchen bleiben, oder Jemand, wer dahin nicht gehöret, hinein gelassen werde, den Abhub von Hochfürstlicher Tafel fleissig zusammen halten, und selbigen zu gnädigster Herrschaft Nutzen wieder verwenden, und nichts davon zu Winkel-Schmausereyen abgeben oder verschleppen lassen. Die Speis- und Tags-Zetteln sollen alle richtig zum Ober-Hof-Marschall-Amte geliefert, diese letztere aber künftighin so eingerichtet werden, daß alle Zeit vorher die Abgabe in dem Fleisch-Gewölbe angesetzet, und hernach die Speisen aufgeschrieben

und ausgeschlagen werden. Die Zusätze, Gewürz und Materialien in dem Vorraths-Gewölbe sollen berührter massen so wohl den Köchen als andern Personen, denen etwas abgegeben wird, zugewogen und gezählet, dann aufgeschrieben, auch hernach wenigstens alle Sonnabende in den Tags-Zetteln die vorige Wochen-Abgabe ausgebracht werden. Die Küchenmeisterey-Rechnungen, so wohl hier als auf Reisen, sollen ordentlich gefertiget, und zum Ober-Hof-Marschall-Amte zur Revision, hernach zur Hochfürstlichen Cammer geliefert werden. Beym Anrichten auf die Tische sollen wenigstens nebst dem Fourier der Küchen-Meister oder Küchen-Schreiber zugegen seyn, und darauf sehen, daß dasjenige, was dahin abgereichet worden, auch ordentlich angerichtet und nichts in Kesseln zurück gelassen werde. In Unserer Hof-Küchen soll vor Niemanden in die Stadt gekochet oder gebraten, weniger an Fleisch, Brühe noch andern etwas abgefolget werden, Gestalten dann auch weder Geflügel, Fische noch anders bey der Küchenmeisterey von Jemanden in Verwahrung genommen, und übrigens ohne Unsers Ober-Hof-Marschalls Befehl oder Erlaubniß nicht das mindeste extra gegeben, und, wo sich einiger Anstand ereignet, von ihm Bescheid geholet werden soll.

II.

Von dem Haus-Vogtey-Verwalter.

Unser Haus-Vogtey-Verwalter soll zuförderst die Rechnungen und Tags-Zetteln bey den Hof-Aemtern, als Küchenmeisterey, Kellerey, Silber-Cammer und Futter-Boden, fleissig durchsehen und revidiren, und, wann er etwas Anstössiges findet, es Unserm Ober-Hof-Marschalle gehorsamlich anzeigen; dann alle Inventarien bey dem ganzen Hofstaate in richtiger Ordnung halten, in ein Manual alle Natural-Stücke, welche zu Unserer Tapisserie, Conditorey, Weissen-Zeug-Cammer, Livree und Hof-Schneiderey, Opern- und Comödien-Cammer geliefert, und zum verarbeiten gegeben werden, fleissig eintragen, bey dem Verschneiden zugegen seyn, und Niemanden darunter etwas nachsehen, so dann den sich ergebenden Vorrath in seine Verwahrung nehmen, um das Bedörfen davon wieder abgeben zu können, auch behörige Rechnung darüber führen, und, nachdem solche von Unserm Ober-Hof-Marschalle attestiret, zu Unserer Cammer liefern, ingleichen die Kost-Gelds-

Rech-

Rechnung richtig halten: über den Vorraths-Keller genaue Aufsicht mit haben, und nebst dem Wein-Bütner richtige Quartals-Rechnung mit den darzu gehörigen Lad-Zetteln und Quittungen führen, selbige so fort Unserm Ober-Hof-Marschalle gehorsamlich vorlegen, und nach beschehener Unterschrift zur Cammer übergeben: über die Hofstaats-Flösse gute Obacht mit haben, auch über Einnahme und Ausgabe genaue Rechnung halten, und zu Unserer Cammer einreichen: bey Besetz- und Ausfischung der Herrschaftlichen Weyher, auch Abgebung vom Vorrathe jeder Zeit zugegen seyn, und aller Orten das Herrschaftliche Interesse nach Vermögen befördern: übrigens bey den Hof-Aemtern und anderer Orten, besonders in Abwesenheit des Haus-Hof-Meisters, mit zu sehen, daß alles ordentlich zugehe, und aller Schaden möglichst verhindert werde, auch sonsten Unsers Ober-Hof-Marschalls Direction und Befehle gehorsamen, und, was täglich bey dem Ober-Hof-Marschall-Amte vorgehet, und ihm anbefohlen wird, getreulich verrichten.

III.

Von den Cammer- und Hof-Fourier.

Unsere Cammer- und Hof-Fourier sollen Unserm Ober-Hof-Marschalle allen Gehorsam und Respect erweisen, was er ihnen befehlen und andeuten wird, ohne Widersetzlichkeit verrichten, jedes mahls zum wenigsten einer von Frühe an bis Abends, da alles vom Hofe weg ist, beym Ober-Hof-Marschall-Amte sich finden lassen, bey dem Einhauen im Fleisch-Gewölbe und hernach bey dem Anrichten der Tafel und Tische gegenwärtig seyn, und fleissige Aufsicht haben, daß dasjenige, was dahin abgereichet worden, auch ordentlich angerichtet und nichts davon entwendet werde, fleissig zu den Tafeln und Tischen gehen und zusehen, daß Jedweder das Seine richtig bekomme, Fremde oder Schmarotzer aber nicht admittiren. Bey Hochfürstlicher Tafel soll der Cammer-Fourier, bey der Marschalls-Tafel aber der Hof-Fourier zugegen seyn, und auf die beeden Schenken Aufsicht haben, daß Niemanden, dem es nicht gehöret, etwas abgegeben, und, was nach den Tafeln noch übrig, nicht ausgezeget oder weggeschleppet, sondern so gleich in die Kellerey zurück geliefert werde, weswegen dann wenigstens einer so lange in dem Tafel-Gemache verharren soll, bis gnädigste Herrschaft sich

ſich reteriret, und Feyerabend gemachet worden, auf Reiſen und in Sr. Hochfürſtl. Durchl. Hof-Lager die Quartiere und Logire treulich beſtellen, und dabey ſich ſo conduiciren, daß weder Beamte, Unterthanen und andere Leute hierunter gekränket, beſchweret oder benachtheiliget werden mögen. Wann Jemand vom Hofe auf kurz oder lang abreiſet, ſelbiges ſo gleich bey dem Ober-Hof-Marſchall-Amte und den Hof-Aemtern anzeigen, damit ſich mit Abgabe, Speiſe, Getränke, Koſt-Gelde, Futter und andern darnach gerichtet werden könne; ſonſten aber mit der Aufwartung bey dem Ober-Hof-Marſchalle ſich fleiſſig finden laſſen, und deſſen Befehl, Eingangs gedachter maſſen, in allen Verrichtungen gehorſamen, auch, wo ihnen etwas Unrechtes vorkäme, ſolches ſo balden anzeigen, und darauf fernere Verordnung erwarten.

IIII.

Vom Kellerey-Verwalter, Keller-Schreiber und Wein-Bürner.

Es ſollen Unſer Kellerey-Verwalter und Keller-Schreiber ſich alle Zeit bey ihren ihnen anvertrauten Verrichtungen finden laſſen, mit Abgabe Weins, Biers und Brods treulich umgehen, und weder vor ihre eigene Perſon etwas entwenden, noch durch andere verſchleifen, auch über das, was Jedem geordnet, ohne Unſers Ober-Hof-Marſchalls oder ſeinen Nachgeordneten Befehl nichts abfolgen laſſen, denenjenigen, welche bey ihren aſſignirten Tiſchen nicht erſcheinen, nichts a parte in die Stadt oder anders wohin abreichen, Niemanden fremdes oder verdächtiges an ſich ziehen, wenigers in der Keller-Stuben Zuſammenkünfte und Schmauſereyen leiden, über allen Aufgang richtige Tags-Zetteln halten, ſelbige jeder Zeit andern Tages Frühe zum Ober-Hof-Marſchall-Amte liefern, die Montage aber alle mahl die Wochen-Extracte mit anlegen, hiernächſt quartaliter eine formale Rechnung über alle Einnahme und Ausgabe am Weine, Bier und Brode fertigen, die Einnahmen am Weine mit den Wochen-Extracten verificiren, das Bier aber mit ordentlichen Liefer-Scheinen von St. Johannis, oder, woher ſolches geliefert worden, belegen, dergleichen Rechnungen der Keller-Schreiber auf den Reiſen ebener Maſſen führen ſoll. Hiernächſt ſoll Unſer Mund-Schenk ſeine Verrichtung fleiſſig und treulich beobachten,

das

das Mund-Getränke jeder Zeit selbsten einziehen, und solches nicht durch andere oder Jungens abholen lassen, über allem Empfang aus der Kellerey mahlzeitlich richtige Zetteln halten, und solche zum Ober-Hof-Marschall-Amt liefern, bey der Schenke Niemanden, dem es nicht gebühret, etwas und ausser dem Hochfürstl. Tafel-Gemache gar nichts, es mag auch seyn, wohin es wolle, ohne Herrschaftliche oder des Ober-Hof-Marschalls Befehl, weder unter noch nach Hochfürstl. Tafel, wie bishero absonderlich bey grosen und Extra-Ausrichtungen geschehen, verabfolgen lassen, und, was nach gehaltener Tafel überbleibet, nicht verschleifen, oder in die Silber-Cammer bringen, sondern von der Schenke aus recta in die Kellerey liefern, worauf der Cammer- und Hof-Fourier genaue Aufsicht haben sollen. Dergleichen Treue und Fleiß soll auch Unser Hof-Bütner bezeigen, und bey der Marschalls-Tafel-Schenke menageux und pflichtmässig mit dem Getränke umgehen, was daselbst nach der Tafel noch vorhanden, so gleich in die Kellerey zurück liefern und sich solches von seinem Empfange wieder abschreiben lassen. Den Vorraths-Keller soll er getreulich warten, die Weine in gutem Stande und Aufsicht erhalten, die Fässer behörig visitiren, und in Obacht nehmen, damit durch Verwahrlosung (welchen Falls er dafür zu stehen hat,) gnädigster Herrschaft kein Schaden zuwachsen möge: über Einnahme und Ausgabe nebst dem Haus-Vogtey-Verwalter richtige Rechnung führen, auch sonsten aus dem Vorraths-Keller nichts extra abgeben oder entwenden lassen, übrigens aber in allen Puncten dem Befehle von Unserm Ober-Hof-Marschal gehorsamen.

V.

Von dem Silber-Cämmerer und Tafel-Decker.

Unser Silber-Cämmerer soll alles Silber-Geschirr sauber und reinlich zusammen halten, sich täglich in der Silber-Cammer und bey dem Aufwarten fleissig finden lassen, über das in Verwahrung habende Silber und anders Geschirr, wie es Nahmen haben mag, ein richtig und ordentliches Inventarium halten, und selbiges in Gegenwart Unsers Ober-Hof-Marschalls, Haus-Hof-Meisters und Haus-Vogtey-Verwalters, und wer etwann von Hochfürstlicher Cammer darzu verordnet werden wird, wenigstens alle Jahre revidi-

vidiren, und, was dazu erkaufet oder angeschaffet, oder davon abgehet, fleissig einzeichnen, und Uns jährlich das Inventarium durch den Ober-Hof-Marschall vorzeigen lassen, das Silber mahlzeitlich ordentlich zusammen zählen, da etwas davon verloren, mit allem Fleisse darnach suchen und, zufragen, und, da er es nicht erforschen kan, Unserm Ober-Hof-Marschalle alsbalden zu erkennen geben, in Verbleibung dessen aber solchen Abgang von dem Seinigen erstatten und wieder gut machen. Es sollen auch alle Unsere Pagen, Laquayen oder, wem sonsten etwas auf silbernen Tellern oder Schüsseln in ein oder andere Orte zu tragen anbefohlen wird, solches dem Silber-Cämmerer oder Tafel-Decker jeder Zeit andeuten, damit sie sich im Wiederherbeyschaffen desto ehender darnach richten können: über Einnahme und Ausgabe an Wachse, Unschlit und Pech richtige Rechnung führen, über die Ausgabe die Tags-Zetteln halten, und täglich, Montags aber den Wochen-Extract mit anlegen, und zum Ober-Hof-Marschall-Amte liefern, dann quartaliter eine ordentliche Rechnung formiren, und die Einnahme mit Liefer-Scheinen von dem Wachs-Bleicher oder den Aemtern, woher etwas geliefert wird, die Ausgabe aber mit den Tags-Zetteln belegen. Und weil Wir auch bishero misfällig vernehmen müssen, daß zum öftern eine ziemliche Quantität Wachs- und Unschlit-Lichter in der Stadt verkaufet worden; so wollen Wir hiermit ein solches bey Vermeidung Unserer Ungnade der Gestalt abgestellet haben, daß diejenige, so auf die Lichter bestellet sind, und solche aus der Silber-Cammer abzuholen und aufzustecken haben, die überbleibende Stumpen besonders von den Wachs-Lichtern zu Rathe halten, und jedes Mahlen in Unsere Silber-Cammer zurück liefern sollen, welche dann der Silber-Cämmerer getreulich in Empfang und in Einnahme stellen soll. Unser Tafel-Decker soll das Deck-Zeug zeitlich und ordentlich zusammen machen, und an allem, was zur Hochfürstlichen Tafel gehöret, nichts manquiren, auch das Silber, weisse Zeug und anders sich richtig zuzählen lassen, am Brode nicht mehrers abholen, als zur Hochfürstlichen Tafel erfordert wird, hernach die Tafel zu rechter Zeit decken, und fleissig Acht haben, daß nichts verloren gehe, sondern alles wieder behörig zurück geliefert werde, und, da am Silber oder weissem Zeuge etwas fehlen solte, besten Fleisses sich bemühen, solches wieder herbey zu schaffen, oder verwahrlosenden Falls für die Ersetzung haften. Uebrigens aber soll Unser Silber-

ber-Cämmerer sich in allen und jeden Puncten Unsern Ordnungen gemäß verhalten, und denselben treulich nachkommen, auch, wo solchen in etwas zuwider gelebet werden wolte, so balden Unserm Ober-Hof-Marschalle anzeigen, und darauf weitere Verordnung erwarten.

VI.

Von dem Tapissier.

Unser Tapissier soll alle dasjenige, was ihm in seinem Inventario übergeben worden, an Tapeten, Teppichen, Sesseln, Betten, Tüchern und anderm Gezeuge, wie es Nahmen haben mag, auch die Herrschaftliche Zimmer sauber, rein und in guter Verwahrung halten, bey Hofe allenthalben fleissig aufwarten, nachsehen und daran seyn, damit weder in den Gemächern noch sonsten nichts verschleifet, sondern, wann etwas da oder dorten gebrauchet worden, alle Zeit ordentlich wieder zusammen gebracht, auch in der Zeit fleissig gesonnet werde, und, wo etwas verloren würde, so balden darnach suchen und fragen, und, im Falle es nicht zu erforschen, es so fort gleich bey dem Ober-Hof-Marschall-Amte anzeigen: die Lieferungen an Tapeten und anderm Zeuge jedes Mahls in Gegenwart des Haus-Vogtey-Verwalters messen, und wieder zu den Gebrauch verschneiden, auch behörig berechnen und hernach in das Inventarium eintragen lassen, mit allen aber seinen Pflichten gemäß getreulich umgehen, und übrigens der Ordre Unsers Ober-Hof-Marschalls gehorsamen.

VII.

Von der Weisse-Zeug-Frau.

Diese soll alles, was ihr in ihrem Inventarien an pretiosis, weissem Zeuge und anderm Geräthe übergeben worden, fleissig und getreulich zusammen halten, selbiges in Gegenwart Unsers Ober-Hof-Marschalls, Haus-Hof-Meisters und Haus-Vogtey-Verwalters, wenigstens alle Jahre ein mahl, revidiren, und, was dazu erkaufet oder abgegangen, ordentlich eintragen lassen, alle Lieferungen an weissem Zeuge und andern in Gegenwart des Haus-Vogtey-Verwalters abmessen, und, was daraus gefertiget worden, ingleichen die Saifen, behörig berechnen, die Abgaben an

Tafel- und Bet-Zeuge fleiſſig aufſchreiben, und zuſehen, daß nichts verloren gehe, Betten und weiſſes Zeug reinlich halten, und, ſo oft es nöthig, ſauber waſchen laſſen, ingleichen fleiſſige Obacht haben, daß an ſolchem Zeuge kein Schade von den Bett- und Waſch-Mägden noch andern geſchehe, oder etwas darein gebracht werde, ſo gnädigſter Herrſchaft an Dero Geſundheit, auch ſonſten, ſchädlich ſeyn, noch etwas davon verſchleifet werden möge; hiernächſt fleiſſige Aufſicht auf das Waſch-Haus haben, und zuſehen, daß wider das Herrſchaftliche Gebot keine fremde Wäſche daſelbſt gewaſchen, einfolglich mit Siedung der Saifen getreu umgegangen, und ſo dann in die Weiſſe-Zeug-Cammer geliefert werde, übrigens aber ſich ihren Pflichten und Gewiſſen gemäß bezeugen, und den fernern Verordnungen Unſers Ober-Hof-Marſchalls gehorſamen.

Num. VI.

Ceremoniel, ſo man währender Regirungs-Zeit weyland Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. den Geſandten erwieſen.

I.

Bey einem Kayſerlichen Geſandten.

Als den 2. April 1721. der Kayſerl. Abgeſandte zu Bayreuth eintraf, wurde derſelbe folgender maſſen aufgeführet und bedienet: Vom Hochfürſtl. Schloſſe aus nach halb 12. Uhr wurden zwey Cammer-Junker nebſt einem Hof-Junker mit zwey ſechs- und einer zweyſpännigen Kutſche, dann zwey Pagen und dem Cammer-Fourier in des Abgeſandten Quartier abgeordnet. Die drey Herren Cavaliere giengen ſo dann vor des Abgeſandten Zimmer, complimentirten denſelben, und machten von dem Zimmer an bis zur Staats-Kutſche des Abgeſandten mit deſſen bey ſich gehabtem Cavaliere im Voraus gehen zwey und zwey die Begleitung, bis derſelbe eingeſeſſen, und die zwey Pagen, dann vier Laquayen ſich an der Chaiſe rangiret hatten. Alsdann ſaſſen der fremde Cavalier und ein Cammer-Junker in den andern ſechsſpännigen Wagen, der andere Cammer-Junker und Hof-Junker hingegen in den zweyſpännigen. Darauf gieng die zweyſpännige Chaiſe voraus, und dieſer folgte die ſechsſpännige mit dem Ca-

va-

valiere und Cammer-Junker, dann der Abgesandte mit dem Comitate, und fuhren also auf das Schloß zu. So bald derselbe gegen die Haupt-Wache der Garder Granadierer kam, wurde unter Commando eines wachthaltenden Lieutenants das Gewehr präsentiret, anbey der Marsch geschlagen, unter welchem man bis in den fördern Schloß-Hof gefahren, allwo so dann die vier Cavaliere abstiegen, der Abgesandte aber fuhr noch weiter in den innern Schloß-Hof bis an die Treppe unter dem Portale, wo die beeden kleinen Bronnen auf beyden Seiten zu sehen. Im Aussteigen kam der Ober-Hof-Marschall mit allen Hof-Cavalieren bis an des Abgesandten Staats-Wagen entgegen, die Geheimen Räthe aber blieben indessen in Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Vorgemache. So balden nun der Ober-Hof-Marschall mit den Cavalieren den Abgesandten beneventiret hatte; begleitete er denselben mit allen Anwesenden die Treppe hinauf, offerirte ihm das gegen Ihro Durchl. der Prinzessin Gemach über deswegen zubereitete Zimmer bey der Entree an, allwo auch ein Granadier von der Garde stund, und, weil er solches Offertum refusirte, auch nach der sentirten Erlaubniß so gleich zu Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu gehen verlangte, gieng man fort zum Vorgemach, und fand in guter Ordnung den ganzen Hof-Staat, so in Livree stehet, rangiret, nebst der Garde zu Pferde, welche im Vorbeygehen das Gewehr auf den Arm nahm. Im Vorgemache des Herrn Marggrafens Durchlaucht wurde der Abgesandte von den Geheimen Räthen empfangen, und daselbst so lange entreteniret, bis der Ober-Hof-Marschall denselben bey Ihro Hochfürstl. Durchlaucht nochmahls angemeldet; so dann wurden die Thüren von dem Audienz-Gemache völlig geöfnet. Darauf trat der Abgesandte hinzu, und Ihro Hochfürstl. Durchlaucht der Herr Marggraf giengen demselben bis an die Thür-Schwelle entgegen, so fort ein wenig wieder zurück, und jener folgte nach; dann wurden die Thüren wieder zugemachet, und im beyderseitigem Stehen binnen einer Viertel-Stunde die Audienz verrichtet. Als nun der Abgesandte wieder heraus kam, gieng er unter voriger Begleitung zu Ihro Durchlaucht der regirenden Frau Marggräfin, und führte selbige aus ihrem Audienz-Gemache zur Hochfürstl. Tafel, allwo dem Gesandten gleich den Hochfürstl. Personen durch seinen Cammer-Junker mit einem Wasser-Servis serviret wurde, und nach dem von einem Pagen verrichteten Gebete Ihro Durchl. neben dem Herrn

Digitized by Google

Marggrafen auf einem kleinen mit rothem Sammet beſchlagenen Stuhle ohne Arm-Lehnen zu ſitzen kam. Bey der Tafel trank man, als Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht den Anfang gemachet, aus einem groſſen Deckel-Glaſe Ihro Kayſerl. Majeſtät Geſundheit, und wurde dem Abgeſandten von einem Pagen das Credenz-Blat vorgehalten. Als nun das Confect aufgeſetzet und der Ober-Hof-Marſchall mit den Hof-Cavalieren in das Tafel-Gemach gieng; wurde ſo dann dem Abgeſandten von einem Cammer-Junker mit dem Credenz-Blatte ſerviret. Nach der Tafel wurde dem Abgeſandten wieder durch einen Cammer-Junker das Waſſer-Servis präſentiret, und alsdann führte die Frau Marggräfin der Abgeſandte wieder in Deroſelben Zimmer, hielt ſich in etwas daſelbſt auf, und dann revertirte er wieder in das Hochfürſtl. Tafel-Gemach, allwo noch etwas getrunken wurde. Nach dieſem ertheilten Serenisſimus demſelben die Abſchieds-Audienz im vorigen Zimmer, von welchem der Abgeſandte in das Tafel-Gemach zurück kam, und daſelbſt von dem Ober-Hof-Marſchalle das Recreditiv empfieng, ſo dann zu Ihro Durchlaucht der Frau Marggräfin ſich verfügete, und von Deroſelben, dann von der zugegengeweſenen Prinzeſſin E. S. W. Durchl. wie auch Hof-Damen und Cavalieren Abſchied nahm, und, weil er das vom Ober-Hof-Marſchalle ihm abermahls offerirte Zimmer, wie vorhin, nicht acceptirte, bis in die Kutſche im innern Schloß-Hofe von ermeldetem Ober-Hof-Marſchalle und Hof-Cavalieren, von dannen aber von den vorigen Cavalieren in behöriger Ordnung, wie derſelbe eingeholet worden, wieder in das Poſt-Haus Abends um 6. Uhr begleitet wurde, woſelbſten derſelbe pernoctirt und die Herrſchaftliche Bedienung auf längere Zeit depreciirte, aber im Poſt-Hauſe, ſonder Bezeigung weiterer Verpflegung vom Hofe, defrairet wurde; worauf er andern Morgens von hier abgegangen.

II.

Bey einem Königlichen Geſandten.

Bey einem Königlichen Geſandten wurden zwey ſechsſpännige Kutſchen und eine zweyſpännige Chaiſe mit zwey Cammer-Junkern und einem Hof-Junker, zwey Pagen, dem Cammer-Fourier und vier Laquayen in den Gaſt-Hof, woſelbſt der Geſandte logiret, abgeſendet, der nach vorhero abgelegtem Complimente von den

den Cavalieren in die Kutsche begleitetet ward. In die zweyspännige Chaise setzte sich der Hof-Junker, in die erste sechsspännige die zwey Cammer-Junker und dann in die Staats-Kutsche der Abgesandte. Im Vorbeyfahren vor der Haupt-Wache wurde auf Commando des auf der Wache stehenden Lieutenants das Gewehr präsentiret und der Marsch geschlagen. Die Cavaliere in der erstern Kutschen stiegen vor dem innern Schloß-Thore ab, und der Gesandte fuhr bis unter den Schwib-Bogen des innern Schloß-Hofs, woselbst er von dem Ober-Hof-Marschalle und verschiedenen Cavalieren beneventiret, und von denselben die Treppe hinauf begleitet, auch ihm von dem Ober-Hof-Marschalle das zubereitete Zimmer offeriret wurde, welches er aber deprecirte; dahero er so gleich in Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Vorgemach geführet, und im Vorbeygehen von der auf der Wache stehenden Reiter-Garde das Gewehr auf den Arm genommen wurde. Im bemeldten Vorgemache wurde der Gesandte von den Geheimen Räthen so lange entretteniret, bis der Ober-Hof-Marschall denselben bey Serenissimo nochmahls angemeldet. So dann wurden die Thüren des Audienz-Gemachs geöfnet und der Gesandte trat hinein, dem Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Herr Marggraf etliche Schritte, doch nicht gar bis an die Schwelle, entgegen giengen und denselben empfiengen, hernach wieder zurück traten, dem der Gesandte folgete, worauf die Thüren geschlossen und die Audienz im beyderseitigen Stehen binnen einer Viertel-Stunde geendiget wurde. Von dannen gieng der Gesandte wieder heraus, und dann unter voriger Begleitung zu Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht der Frau Marggräfin, welche er von Dero Audienz-Gemache zur Tafel führte, allwo demselben gleich den Hochfürstlichen Personen durch einen Cammer-Junker mit dem Wasser-Servis serviret wurde. Bey der Tafel wurde er Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zur rechten Hand und zwar auf einen rothsammeten Stuhl ohne Arm-Lehnen gleich den Hochfürstlichen Personen gesetzet. Bey dem Trinken wurde dem Gesandten das Credenz-Blat durch einen Pagen vorgehalten, bis das Confect aufgesetzet und der Ober-Hof-Marschall mit den Cavalieren zur Hochfürstlichen Tafel kamen, alsdann ihm ein Cammer-Junker mit dem Credenz-Blatte servirte, ingleichen nach der Tafel das Wasser-Servis wie vorher reichte. Nach ertheilter Abschieds-Audienz wurde der Abgesandte wiederum von dem Ober-Hof-Marschalle

Digitized by Google

schalle und sämtlichen Cavalieren begleitet, und so dann wieder abgeführet, wie er aufgeholet worden.

III.

Bey einem Chur- oder Hochfürstlichen Gesandten.

Chur- oder Hochfürstliche Gesandten wurden durch einen Cammer- und einen Hof-Junker, zwey Pagen, dem Fourier und vier Laquayen mit einer sechs- und einer zweyspännigen Kutschen abgeholet. Der Cammer-Junker verrichtete das Compliment. In die zweyspännige Chaise setzte sich der Hof-Junker und fuhr voraus, in die sechsspännige aber der Abgesandte und der Cammer-Junker demselben zur linken Hand. Bey Passirung der Haupt-Wache wurde das Gewehr präsentiret, und der Würbel auf der Trommel drey mahl gerühret. Unter dem Schwib-Bogen bey der Haus-Vogtey stieg der Abgesandte ab, und wurde an der Kutsche durch vier Cammer-Junker beneventiret und bis an die Treppe geführet, allwo der Ober-Hof-Marschall mit den sämtlichen Cavalieren sich befand, und dem Abgesandten drey Staffeln herunter entgegen gieng. Nach beschehener Bewillkommung wurde derselbe in das a part zubereitete Zimmer geführet, so dann Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht vom Ober-Hof-Marschalle dessen Ankunft hinterbracht, hernach abgeholet und unter Begleitung der Cavalieren in Serenissimi Tafel-Gemach geführet, woselbst ihm die Thüre des Audienz-Zimmers geöfnet, und bey Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, die ihm in Dero Gemache einen Schrit entgegen traten, zur Audienz admittiret wurde. Nach derselben wurde auch der Abgesandte durch den Ober-Hof-Meister mit etlichen Cavalieren zur Marggräfin Hochfürstl. Durchlaucht geführet. Inzwischen wurde die Tafel bereitet, allwo der Gesandte Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herrn Marggrafen zur rechten Hand gesessen, und geschahe demselben weiter kein Serviement, sondern nur beym Trinken wurde das Glas durch einen Pagen auf einem Teller überreichet. Nach der Tafel und gehaltener Abschieds-Audienz empfieng der Abgesandte das Creditiv durch den Ober-Hof-Marschall, und wurde so dann von demselben und allen Cavalieren bis an die Kutsche begleitet, und der Gestalt, wie er aufgeholet worden, wieder abgeführet.

IIII. Bey

IIII.

Bey einem Abgesandten ohne Creditiv.

Dieses geschahe, wann Abgesandte behörige Creditive hatten; in Ermangelung derselben wurden dieselben nur durch den Fourier und zwey Laquayen in einer zweyspännigen Chaise abgeholet.

V.

Bey Gräflichen, Ritterschaftlichen und Reichs-Städtischen Abgeordneten.

Die Gräflichen, Ritterschaftlichen und Reichs-Städtischen Abgeordnete wurden durch den Hof-Fourier und zwey Laquayen mit einer zweyspännigen Kutsche abgeholet, und von dem Ober-Hof-Marschalle vor Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herrn Marggrafens Zimmer bewillkommet.

Num. VII.

Ceremoniel, so man jüngerer Zeiten einem Kayserlichen Gesandten erwiesen.

1.

Wenn der Gesandte angekommen und sich bey dem Ober-Hof-Marschalle durch seinen Secretair melden lassen; so hinterbringet derselbe es so gleich Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, worauf dann eine Maitre charge zu dem Gesandten, um das Gegen-Compliment zu machen, geschicket wird, und fähret solcher in einem zweyspännigen Wagen mit dem Hof-Fourier und zwey Laquayen dahin. So bald nun die Maitre charge bey dem Gesandten anlanget, so wird demselben eine doppelte Post von Granadieren mit aufgesteckten Bajoneten vor die Thür gestellet, und die Bedienung von Pagen und Laquayen gesetzet.

2.

Wird dem Gesandten zur Aufwartung gegeben:

1) Eine Maitre charge.
2) Ein Cammer-Junker.
3) Ein Hof-Junker.

3.

Wann der Gesandte nacher St. Georgen am See zur Audienz gebracht wird; so geschiehet solches in folgender Ordnung:

1) Gehet ein zweyspänniger Wagen von hiesigem Schlosse aus, worinnen ein Hof-Junker sitzet. Zur Seiten ein Laquay.
2) Eine sechsspännige Carosse, worinnen der Ober-Reis-Stall-Meister und ein Cammer-Junker sitzen. Zur Seiten gehen zwey Laquayen.
3) Des Gesandten Carosse mit sechs Pferden leer. Auf beyden Seiten gehet der Cammer-Fourier, zwey Pagen, zwey Husaren zu Pferde, benebst vier Laquayen.

So bald der sämtliche Train in besagter Ordnung vor des Gesandten Quartier ankommen, so lässet sich die Maitre charge durch den Cammer-Fourier bey dem Gesandten melden, gehet alsdann mit den Cavalieren zu demselben, und überbringet ihm das Abholungs-Compliment von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht. Nach diesem fahren sie in folgender Ordnung nach St. Georgen am See:

1) Der zweyspännige Wagen, worinnen ein Hof-Junker mit des Gesandten Legations-Secretario sitzet. Auf der Seiten ein Laquay.
2) Die sechsspännige Cavaliers-Carosse, worinnen ein Cammer-Junker und des Gesandten Cavalier sitzet. Hinten auf der Chaise zwey Laquayen.
3) Der Cammer-Fourier, welcher vor des Gesandten Carosse reitet. In selbiger sitzet der Gesandte, und der Ober-Reis-Stall-Meister ruckwärts, zu beyden Seiten zwey Pagen zu Pferde, zwey Husaren ingleichen zu Pferde, und vier Laquayen hinten drauf.

Wann der Gesandte die Schloß-Wacht auf dem Brandenburger passiret, allwo ein Capitain, ein Lieutenant, ein Fähndrich mit der Fahne paradiren; so wird demselben das Gewehr präsentiret, Marsch geschlagen und zugleich mit Fahnen und Espontons salutiret.

4.

Wann des Gesandten Carosse vor das Schloß-Thor kommet; so empfänget ihn an dem Wagen der Ober-Schenk mit einigen Cavalie-

valieren. Auf der Treppen aber wird er von dem Ober-Hof-Marschalle und übrigen Cavalieren vom Hofe empfangen, und zur Audienz geführet. Die Ministri und Geheimen Räthe aber halten sich in Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht unsers gnädigsten Herrn Vorgemache auf. In des Gesandten Hause stehet eine doppelte Post von der Garde zu Pferde vor der Thüre. Wann der Gesandte passiret, nehmen sie das Gewehr auf die Schulter. Unten vor dem Hause stehet gleichfalls eine Mousquetier-Post.

5.

Wann der Gesandte zu Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht zur Audienz gebracht wird, und die Garde-Wacht passiret; so commandiret der Ober-Officier von der Garde du Corps selbige, das Gewehr auf die Schulter zu nehmen: wobey zugleich die sämtlichen Pagen, Trompeter, Heyducken, Laquayen und Husaren auf der Gallerie paradiren.

6.

Wann der Gesandte zur Audienz gelanget, so wird die doppelte Thüre durch zwey Cammer-Junker geöfnet, und Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht gehen bey Oefnung der Thüren dem Gesandten aus dem Audienz-Gemache ein oder zwey Schritte entgegen, reteciren sich aber wiederum zuerst zurück, und der Gesandte folget nach.

7.

Ist Ceremoniel-Tafel, und wird währender Audienz drey mahl zur Tafel geschlagen, die Speisen durch die Garde du Corps aufgetragen, und zwey mahl mit Speisen, das dritte mahl aber mit Confecte serviret. Serenissimus sitzet in der Mitten auf einer Fonteille, der Gesandte aber Höchst-Denenselben zur rechten Hand ebenfalls auf einer Fonteille, doch von differenter Couleur; linker Hand bleibet bey Serenissimo ein Platz leer.

8.

Bey der Tafel wird dem Gesandten mit Lavoir und Gieß-Kannen wie Serenissimo serviret. Die Maitre charge hält die Gieß-Kanne mit dem Serviete, ein Cammer-Junker das Lavoir, und nimmt den Huth ab, ein Hof-Junker setzet den Stuhl.

NB. Bey der Tafel serviret mit dem Credenz-Teller der aufwartende Cammer-Junker, bis der Ober-Hof-Marschall abgehet; hernachmahls verrichtet solches ein Page.

9.

Schneidet ein Cammer-Junker vor, und überbringet Serenissimo und dem Gesandten die Speisen.

Num. VIII.

Ordens-Statuten des Brandenburgischen Rothen Adlers unter weyland Herrn Marggrafen Georg Friederich Carls g.m. Regirungs-Zeiten publicirt.

Von GOttes Gnaden Wir Georg Friederich Carl, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen ꝛc. Herzog ꝛc. thun hiermit kund und zu wissen, daß, nachdem der weyland Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Georg Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen ꝛc. Herzog ꝛc. Unser höchstlöblicher Herr Regirungs-Vorfahrer, in Dero Fürstl. Brandenburgischem Hause des Burggrafthum Nürnbergs oberhalb Gebürgs aus sehr rühmlichen Absichten und nach dem Exempel anderer Fürsten und Herren einen Ritter-Orden eingeführet und aufgerichtet, die Fortsetzung desselben aber Dero Fürstl. Herren Landes-Successoren angelegenheitlich aufgetragen haben; Wir also aus schuldiger Ehrerbietung für hochbesagten Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vetters Lbdl. und um Dero preiswürdiges Gedächtniß hierdurch so mehr an die Nachkommenschaft zu bringen, diese löbliche Einrichtung so williger fort zu führen gemeynet seyn, als Dieselbe durch diesen Orden Dero selbst eigene und der Fürsten des Brandenburgischen Hauses zu hegende Hochachtung für die alte Teutsche Redlich- und Aufrichtigkeit an den Tag legen, und adeliche Gemüther zur rühmlichen Nachfolge aufmuntern wollen.

Wie Wir nun währender Unserer Fürstl. Regirung diesen zur Ehre des Fürstlichen Hauses eingeführten Orden nicht nur beybehalten, und, so viel an Uns ist, in mehrere Aufnahme bringen werden, sondern daß auch solches von Unsern künftigen Herren Landes-Successoren fortwährig geschehe, dieselbe freundlich und ernstlich ermahnen; so haben Wir in solcher Absicht die von des Ordens-Beschaffenheit gehörige Nachricht, dann auch die zu Beybehaltung

seiner

ſeiner Würdigkeit wohl abgefaſſete Verordnung hiermit wiſſend machen wollen. Nemlich zum Merkmahl und Zeichen dieſes Fürſtlichen Brandenburgiſchen Ordens iſt erwählet worden ein von Gold weiß emaillirtes in acht breiten Spitzen beſtehendes Creutz oben mit einem Chur-Huthe, in deſſen Mitte auf einer Seite der rothe Brandenburgiſche Adler mit dem Hohenzolleriſchen Bruſt-Schilde, auf der andern Seite des Creutzes aber der mit roth emaillirte Nahme des Durchlauchtigſten Stifters Georg Wilhelm ſtehet. Dieſes Creutz wird an einem roth ponceau farben auf beeden Ränden und in der Mitte mit einem auf Ketten-Art eingewürkten Gold-Faden gezeichneten Bande am Halſe der Geſtalt als ein Collier getragen, daß das Creutz auf der Bruſt hange. Zu dem Orden gehöret weiters ein mit ſilbernen Strahlen geſtückter Stern, in deſſen Mitte der Brandenburgiſche Rothe Adler auf ſilbernem Grunde mit der Umſchrift gewürket iſt: Sincere et conſtanter; welcher Stern auf dem Rocke an der linken Bruſt getragen wird. Ordens-Zeichen.

Das Kleid dieſes Ordens, welches bey den Ritter-Tägen oder Solennitäten angethan wird, beſtehet aus einem amaranten farben Tuche mit Perle-Farben gros de tour gefüttert, und mit einer geſtückten goldenen Bordirung eingefaſtem Rocke und Bein-Kleider, die Aufſchläge und Veſte aber werden von ſilbern tiſſu mit gleicher Bordirung von Golde gemachet, wozu weiſſe Strümpfe und ein verguldeter Degen unter der Veſte, ſamt einem mit Golde eingefaſten Huthe mit einer weiſſen Feder und einer ſchwarzen Coquarde getragen werden. Auf den Rock wird an der linken Bruſt der vorbeſchriebene Ordens-Stern geſetzet. Ordens-Habit.

I.

Alle von einem regirenden Herrn erzeugende Prinzen ſollen gleich nach ihrer Geburt und Empfangung der heiligen Taufe in dieſem Orden eingeführet werden; hingegen wird derſelbe keinem andern (doch die Fürſtl. Perſonen ausgenommen) conferiret, ehe er das 25. Jahr ſeines Alters zurück geleget hat. Alter der Ordens-Ritter.

II.

Und damit durch die allzugroſe Anzahl der Ritter dieſer Orden nicht in Verachtung gerathen möge, als wird deren nicht mehr dann dreyſſig ſeyn, und ſolche Zahl ohne erhebliche und ſonderbare Urſachen nicht überſchritten werden müſſen; doch werden darunter Anzahl der Ordens-Ritter.

die Fürſtl. Perſonen, dann auch des Ordens unten benannte Bediente nicht mit begriffen.

III.

Wer zum Ordens-Ritter fähig ſey oder nicht.

Zu mehrerer Hochachtung des Ordens und Vermeidung allen Vorwurfs ſoll auch keiner in dieſen Orden aufgenommen werden, welcher nicht von Qualite und zu Schild und Helm gebohren, auch nicht ſeine vier Ahnen väterlicher und mütterlicher Linie beweiſen kan, dabenebenſt wegen ſeiner Aufführung in gutem Ruffe iſt, ingleichen keiner, der in geringern als Obriſten oder dem gleichen Character ſtehe. Dagegen werden von dieſem Orden aller Dings und gänzlich ausgeſchloſſen alle diejenigen, welchen wegen ihres geführten laſterhaften Lebens oder begangenen lacherē etwas verkleinerliches mit Fuge und Beſtande vorgerucket werden kan: ſonderlich aber auch diejenigen, ſo wider dieſes Fürſtliche Haus untreu worden, ſich feindſeelig bezeuget, Verrätherey verübet, oder wider ihre Ehre und dem Fürſtl. Hauſe geleiſtete Pflicht gehandelt, und deſſen gebührlich überwieſen werden können.

IIII.

Erwählung der Ordens-Ritter, und wie die Anſuchung geſchehen ſoll.

Es wird jedem regirenden Herrn und Ordens-Meiſter vorbehalten, die jedes mahlige Ordens-Ritter ſelbſt zu erwählen und zu benennen; doch hat der Ordens-Canzler nebſt ein oder zwey der älteſten anweſenden Rittern, ehe die Benennung geſchiehet, dem Ordens-Meiſter mit nöthigem Unterrichte von den ihm etwa unbekannten Perſonen und ihren Umſtänden an die Hand zu gehen. Und damit der Orden durch ungebührliche Wege nicht erlanget werden möge; ſoll derjenige, welcher in den Orden aufgenommen zu werden verlanget (es ſey denn ein gebohrner Fürſt, welchem ſolches an den regirenden Marggrafen immediate zu bringen freyſtehet,) ſich alle Zeit vorhero bey dem Ordens-Canzler mündlich oder ſchriftlich anmelden, und ſein Anſuchen eröffnen, welcher des regirenden Herrn Reſolution ſo dann ausbringen und ihm eröffnen wird.

V.

Inſtallirung der Ordens-Ritter.

Ein jeder regirender Herr als Ordens-Meiſter wird das vorberührte Ordens-Creutz mit dem Bande den von ihm benennenden Ritter an dem jährlich anzuſtellenden Ritter-Tage ſelbſt anhangen, und

und den Ordens-Stern mit den Statuten übergeben lassen, da dann der Ritter die Ordens-Kleidung auch anlegen kan.

Wann aber Jemand aus erheblichen und von Deroselben approbirten Ursachen nicht in Person erscheinen kan; (worinnen doch nicht leicht dispensiret werden soll,) werden die Ordens-Zeichen ihm durch einen in der Nähe sich befindenden Ordens-Ritter im Nahmen des Durchlauchtigsten Ordens-Meisters angehangen und mit den Ordens-Statuten überreichet.

VI.

Bestellung des Ordens-Canzlers und Secretarii.

Zu besserer Beobachtung dessen, was so wohl die bey dem Orden eingeführte Verordnungen, als der Respect des Ordens erfordern, wird der jedesmahligregirende Herr aus den Ordens-Rittern einen geschickten Ordens-Canzler und Secretarium erwählen und verordnen, welche beyde ihre Instructiones über die in ihre Function einlaufende Geschäfte empfangen, und darauf gebührende Pflicht leisten sollen.

VII.

Von dem jährlich zuhaltenden Capitel-Tage.

Nachdem auch der Durchlauchtigste Stifter des Ordens zu Dero Nahmens-Gedächtniß in der von Ihro angefangenen neuen Stadt zu St. Georgen am See alle Jahre am Georgii-Tage eine Versamlung der Ordens-Ritter zu halten angeordnet; so wird es auch dabey zu allen Zeiten sein unveränderliches Verbleiben haben, daß also

VIII.

Welche Ordens-Ritter darauf erscheinen, und was alda gehandelt werden soll.

Alle den Ordens-Rittern, so viel deren inner zehen Meilen von der Fürstlichen Residenz sich befinden, soll von dem Ordens-Meister befohlen werden, in dem bereits angeordneten Ritter-Habite auf besagten Tag in der St. Georgen-Stadt am See persönlich zu erscheinen. An beregtem Tage soll zugleich nach gehaltenem Gottesdienste Ordens-Capitel gehalten, von den Sachen, so den gesamten Orden oder dessen Mitglieder concerniren, deliberiret, auch diejenigen Personen, welche Expectanz bekommen, oder in den Orden aufzunehmen resolviret worden, damit investiret, sonsten aber und auser dem, es sey dann aus erheblichen Ursachen, derselbe Niemanden conferiret, noch auf andere als §. IIII. beschriebene Art zugeschicket werden.

VIIII.

Was in der Ordens-Capelle verwahret werden soll.

So bald nun Jemand zum Ritter aufgenommen worden; soll dessen angestamt- und angebohrnes Wappen in der Ordens-Matrikel eingetragen, und ein gleiches in der von dem Durchlauchtigsten Stifter erbaueten Ordens-Capelle gehöriger Orten gestellet werden; in welcher Ordens-Capelle auch alle zu dem Orden gehörige Urkunden und Documenten von einer Zeit zur andern wohl aufgehoben und unter des Ordens-Canzlers und Secretarii Beschliessung verwahret werden sollen.

X.

Douceur vor einige Ordens-Ritter.

Wird dem Orden zu Ehren denjenigen Ordens-Rittern, welche in des Fürstlichen Hauses Dienste Maitre Chargen bekleiden, das Prädicat **Wohlgebohrn** aus der Fürstlichen Canzley beygeleget werden.

XI.

Handgelübde der Ordens-Ritter.

Ein Jeder, der in den Orden aufgenommen wird, soll schuldig seyn, vor oder gleich nach Empfahung der Ordens-Zeichen durch ein Hand-Gelübde zu versprechen, alle die ihm in den Statuten angehende Verordnungen zubeobachten. Gleichfalls soll er

XII.

Freywilliges Geschenk der Ordens-Ritter.

Bey der Installation gehalten seyn, ein freywilliges Geschenk bis 20. Ducaten (den Fürstlichen Personen aber wird die Summe nach Dero Gefälligkeit überlassen,) zu Unterhaltung der Armen, dann Bestreitung der bey dem Orden vorfallenden Kosten, zu erlegen, wozu auch jeder Ritter jährlich an dem Capitel-Tage etwas zu geben schuldig. Weiters

XIII.

Jeder Ritter soll ein Wappen einliefern.

Wird jeder Ordens-Ritter so fort bey seiner Aufnehmung in dem Orden nicht allein sein angestamt- und angebohrnes Wappen mit allen Farben und Zierrathen nach der Herolds-Kunst gemahlet dem Ordens-Secretario auf Pergament in Folio, um dem Ordens-Buche einverleibet zu werden, sondern dasselbige auch noch ein mahl auf einer Tafel gemahlet, um es in der Capelle gehöriger Orten aufhangen zu lassen, zustellen oder zuschicken, oder, daß solches hier in gewöhnlicher Gröse gemahlet werden könne, die Kosten erlegen.

XIIII.

Digitized by Google

XIIII.

Wann ein Ordens-Ritter inſtalliret worden; ſoll er über das empfangene Ordens-Creutz dem Ordens-Secretario einen Schein ausſtellen, und bey deſſelben erfolgenden Abſterben deſſen Erben gehalten ſeyn, das Ordens-Creutz gegen Zurückempfahung beregten Scheins zum längſten innerhalb 4. Wochen nebſt einer ſchriftlichen Anzeige zurück zu ſenden. Remittirung des Ordens-Creutzes nach des Ritters Tode.

XV.

Sollen alle und jede Ritter dieſes Ordens verbunden ſeyn, ein Chriſtliches GOtt wohlgefälliges Leben und tugendhaften Wandel zuführen, armer, nothleidender, redlicher und aufrichtiger Leute ſich, ſo viel an ihnen iſt, anzunehmen, über des Fürſtlichen Hauſes, auch des Ordens Ehre und Nutzen feſt zu halten, und ſolchen auf keinerley Weiſe Abbruch thun zu laſſen, noch weniger für ſich zu thun, für aller Verrätherey und dahin einlaufenden Dingen ſich zu hüten, vielmehr ſo wohl gegen das Fürſtliche Haus, die geſamte Ordens-Brüder und ſonſt jedermänniglich der Aufrichtigkeit und treuen Redlichkeit im Reden, Leben und Wandel zu befleiſſigen, und es mit dem Fürſtlichen Hauſe treu, aufrichtig und redlich zu meynen, mit allen ehrlichen aufrichtigen Leuten, ſonderlich aber den Ordens-Brüdern, in gutem Vernehmen zu leben, und deſſen Glück nach Möglichkeit befördern zu helfen, der Ordens-Brüder Ehre und guten Nahmen wider alle Nachſtellungen heim- und öffentliche Verleumdungen getreulich und ungeſcheut zu defendiren, und, was einer von dem andern dießfalls erfähret, ſeinen andern Ordens-Brüdern ſo bald möglich zu eröfnen, auch ſich deſſelben mit anzunehmen: ebener maſſen von Niemanden anders, am wenigſten aber von einem Ordens-Bruder in Abweſenheit deſſelben etwas Uebels zu reden, ſondern ſich gegen alle und jede der Wahrheit, Aufrichtig- und Redlichkeit der Geſtalt zu befleiſſigen, wie es einem ehrlich aufrichtigen Ritter dieſes Ordens gebühret. Leben und Wandel der Ordens-Ritter.

XVI.

Kein Ordens-Ritter ſoll ſich in Verſamlung oder Geſellſchaft finden laſſen, wo wider das Fürſtliche Haus oder den regirenden Herrn unrechtmäſſige Berathſchlagungen gehalten, oder heimliche Verfolgungen oder Nachſtellungen geſchmiedet werden, noch weniger ſoll ſich Jemand wider das Fürſtliche Haus in Civil- oder Militair-Geſchäften brauchen laſſen. Wie ſie ſich gegen das Hochfürſtliche Haus aufzuführen.

XVII.

Strafe wegen nicht Tragung des Ordens-Creutzes, und wie es auf Reisen ꝛc. zu tragen.

Jeder Ordens-Ritter soll täglich das Ordens-Creutz mit oben beschriebenem Bande am Halse tragen; woferne er aber sich ohne dasselbe öffentlich vor einem Ordens-Bruder sehen liesse, soll er das erste mahl zehen Ducaten, das andere mahl zwanzig Ducaten an den Ordens-Secretarium zu Berechnung unnachläßlich zu bezahlen schuldig seyn, würde er sich aber das dritte mahl ohne solches betreten lassen, soll er funfzig Ducaten erlegen, wobey kein Ordens-Bruder dem andern etwas übersehen, sondern bey Vermeydung, in gleicher Strafe verfallen zu seyn, es jedes mahlen anzeigen soll. Doch soll erlaubet seyn, auf Post-Reisen, Jagten, in der Campagne und auf dem Lande, wo die Herrschaft nicht gegenwärtig, statt solches Creutzes eine Medaille, worauf das Ordens-Creutz geschmelzet, zu mehrer Bequemlichkeit zutragen, doch dieses allein in den ausdrücklich gemeldten Occasionen, da es ausser denselben, und wann solche cessiren, bey Obigem verbleibet.

XVIII.

Beylegung der Strittigkeiten unter den Ordens-Rittern.

Alle unter den Ordens-Rittern entstehende Strittigkeiten, welche die Ehre nicht graviren, sollen von den Ordens-Brüdern in der Enge und gütlich beygeleget werden, und, wann einer derselben ohne sein Verschulden in Noth und Unglück kommet, so sollen alle und jede Ritter samt und sonders gehalten seyn, demselben nach Möglichkeit beyzustehen, und sich seiner auf alle thunliche Art anzunehmen, mithin sich einander treulich und aufrichtig als wahre Ordens-Brüder meynen.

XVIIII.

Bestrafung der Fehler und Verbrechen der Ordens-Ritter.

Würde wieder Verhoffen ein oder der andere von den Ordens-Rittern etwas Unrechtes, so doch nicht an die Ehre gehet, zu Schulden kommen lassen; so soll derselbe nach Ermässung des Capitels mit Erlegung einer Strafe zu der Ordens-Casse oder Ablegung des Ordens auf einige Zeit angesehen werden, und er schuldig seyn, sich solchem Ausspruche ohne Widerrede zu submittiren. Würde er aber sich in so weit vergessen, daß er einige Thaten wider seine Ehre, Pflicht und Gewissen begienge, und dadurch dem gantzen Orden einige Aergerniß und Schand-Fleck zuziehen würde, dem soll der Orden gar abgefordert, sein Wappen aus der Capelle und dem Ordens-Buche genommen, und er untüchtig, wieder dazu zu gelangen, geachtet werden.

XX. Da-

Digitized by Google

XX.

Daferne einer unter den Ordens-Rittern sich aus seinem Stande verheyrathen und mesaliren würden; so soll er des Ordens gänzlich verlustig seyn. Wie denn auch keiner, so sich bereits ausser Stande verheyrathet, er sey gleich in oder ausser hiesig Hochfürstlichen Diensten, in den Orden aufgenommen, sondern ohne weiters Anfragen abgewiesen werden soll. Von Mesaliirung der Ordens-Ritter.

XXI.

Weilen auch die Nothdurft und Wohlstand eines regulirten Ordens erfordert, daß das Haupt von den Gliedern und dieselbe unter sich von einander Wissenschaft haben, um sich auf Erforderniß derselben bedienen zu können; als haben diejenigen, so diesen Orden bekommen, wann sie auswärtig und nicht des Fürstlichen Hauses Vasallen oder Bediente sind, zum wenigsten alle sechs Monathe von ihrem Aufenthalte an den Ordens-Secretarium Nachricht zu geben, oder geben zu lassen, diejenigen aber, so, wie obbemeldt, Vasallen oder würkliche Bediente seyn, es sey in Civil- oder Militair-Diensten, sollen nicht allein, wann sie von dem Orte ihres gewöhnlichen Aufenthalts einige Zeit lang verreisen wollen, solches vorhero anzeigen, sondern auch alle drey Monathe, wann sie sich auswärts befinden, wo sie sind, berichten. Die Ordens-Ritter sollen berichten, wo sie sich aufhalten.

XXII.

Damit bey vorgemeldten Capitels-Versamlungen sich wegen des Rangs im Gehen, Sitzen, Votiren und Unterschreiben zwischen den Ordens-Brüdern keine Difficultäten und Irrungen ereignen, sondern beständige Harmonie und gute Einigkeit jeder Zeit erhalten werden möge; soll ein jeder Ritter, jedoch mit Vorbehalte seines ihm sonsten zukommenden Rangs, in der Ordnung gehen, Platz nehmen, votiren und unterschreiben, wie er in den Orden aufgenommen, und ihm das Ordens-Creutz würklich angehänget worden. Doch bleiben hiervon die Fürstlichen Personen excipiret, welche ihren Rang nach der unter ihnen hergebrachten und üblichen Ordnung behalten. Der Ordens-Canzler aber hat bey den Capitel-Tägen seine Stelle nächst nach den anwesenden Fürstlichen Ordens-Rittern zu nehmen. Vom Sitzen und Votiren bey den Capitel-Tägen.

XXIII.

Betrauerung des Durchlauchtigsten Herrn Ordens-Meisters.

Wann der Ordens-Meister stirbet, wird solches so fort durch den Ordens-Canzler allen Ordens-Rittern schriftlich notificiret, und sollen diejenige, welche nicht Diener oder Vasallen des Fürstlichen Hauses sind, wegen des Toden-Falls ein halb Jahr Trauer zu tragen schuldig seyn.

XXIIII.

Ordens-Sigel.

Das zu vorfallenden Gebrauch erforderliche Ordens-Sigel hat auf der einen Seiten den Brandenburgischen Rothen Adler mit dem Brust-Schilde und einem Chur-Huthe, mit umherhangendem Ordens-Bande und Creutze, worauf die Umschrift kommet: Ordens-Sigel des Brandenburgischen Rothen Adlers; auf der andern Seiten aber stehet das Ordens-Creutze in seiner ganzen Form mit dem Symbolo: Sincere et constanter, wie solches nebst andern Ordens-Zeichen im Kupfer abgebildet ist.

Befolgung der Statuten und fortwährender Fortsetzung des Ordens.

Gleich wie nun übrigens Wir diese Ordens-Statuten während der Unserer Regirung genau observiren, und nicht geschehen lassen wollen, daß dem Orden zum Nachtheile denselben contraveniret werde; so tragen Wir auch zu Unsern künftigen Herrn Landes-Successoren das zuversichtliche Vertrauen, mit angehängter nochmahliger Bitte, daß Dieselbe, diesen in das Fürstliche Haus so rühmlich eingeführten Orden fortwährig beyzubehalten, belieben wollen, zweifeln anbey keines Weges, daß ja ein jeder Regent die dieserwegen abgefaste gute Verordnung handhaben, und alles, was zu mehrerer Lustre und Aufnahme des Ordens dienlich seyn kan, beyzutragen suchen werde. Gegeben in Unserer neuen Stadt St. Georgen am See. den 13. Julii 1734.

Num. VIIII.

Ausschreiben wegen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht geänderten Titulatur und Wappen.

Friederich, M. z. B. C.

Unsern ꝛc. demnach Wir aus bewegenden Ursachen, sonderlich aber um das von Unserer Hochseeligen Ober-Aelter-Frau-Mutter der Marggräfin Mariä Gnaden herrührend Even-

Eventual-Succeſſions-Recht Unſerer Fürſtlichen Poſterität zu reſerviren, Uns gnädigſt entſchloſſen, Unſerer bisherigen Titulatur und Wappen auch die von den Herzogthümern Cleve, Jülich und Berg, dann dazu gehöriger Graf- und Herrſchaften beyzufügen, wie ſolches aus der gedruckten Anlage zu erſehen; als befehlen Wir gnädigſt, ihr ſollet euch ebenfalls gehorſamſt darnach achten, auch dieſer Wegen in den Canzelleyen an jedes Behörde das erforderliche verfügen, wie Wir dann immittelſt gleicher Geſtalt verordnet, daß auch die in jedem Raths-Collegio gebrauchte Sigel geändert worden, welche gehörigen Orts zu gleicher Zeit eingeliefert werden ſollen. Denen Wir anbey mit Gnaden gewogen verbleiben. Datum Bayreuth, den 20. April. 1740.

Num. X.

Neue Hoch-Fürſtliche Titulatur.

Von GOttes Gnaden, Friederich, Marggraf zu Brandenburg, Herzog in Preuſſen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleſien, und zu Croſſen, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörs, Graf zu Hohenzollern, der Mark, Ravensberg und Schwerin, Herrn zu Ravenſtein, wie auch der Lande Roſtock und Stargard; Der Römiſch-Kayſerlichen, dann des Königs in Preuſſen Majeſt. Majeſt. wie auch des löblichen Fränkiſchen Craiſſes reſpective beſtalter General-Feld-Marſchall-Lieutenant und Obriſter über drey Regimenter zu Roß und Fuß.

CAPVT II.

Allgemeiner Verordnungen Von Hohen Landes-Gerechtsamen.

Num. I.

Verordnung, daß die Nürnbergischen Kauf-Leute mit ihren Gütern die ordentliche Glaits-Strassen passiren sollen.

Christian Ernst, M. z. B. C.

Wir haben aus den von Unsern Unter-Landischen Hauptmannschaft und Ober-Aemtern unlängst erstatteten unterthänigsten Berichten und sonst missfällig vernommen, welcher Gestalten einige Nürnbergische Kauf- und Handels-Leute sich neuerlicher und unbefugter Dinge unterstehen, die Frankfurther Meß-Güter vor der Glaits-Zeit zu versenden, und selbige nicht auf der ordentlichen Glaits-Strassen, sondern auf andern Wegen abführen zu lassen, dann dadurch Unsern Glaits-Gerechtsamen unleidentlichen Abbruch und Schäden zuzufügen. Nachdem Wir aber solchem sträflichen Beginnen und neuerlichen auch an und vor sich selbsten unjustificirlichen Verfahren, zu Erhaltung Unserer Glaits-Gerechtigkeiten, gesteuret, und die Uebertreter zur gebührenden Strafe gezogen wissen wollen; als ergehet an alle Unsere Hauptmannschaft, Ober- und Aemter hiermit Unser ernstlicher Befehl, daß alle auf die Messen handlende Nürnbergische Kauf-Leute die ordentliche Glaits-Strassen mit deren Gütern, so wohl jetzo, als ins künfftige, zu passiren,

Digitized by Google

ſiren, und keine andere Wege zu nehmen, oder andern Falls gewärtig zu ſeyn, daß jeder Verbrecher vors erſte mahl das doppelte Glaits-Geld, und das andere mahl das vierfache zu bezahlen angehalten, auf weiteres Uebertreten aber ſchärfer abgeſtrafet werde. Worüber auch bey Vermeidung Unſerer Ungnade genau zu halten, und auf die Verbrecher zulängliche und fleiſſige Obſicht der Geſtalt zu tragen, daß Unſere Hauptmannſchaft, Ober- und Aemter mit einander zu communiciren, und zu Unſerm Hof-Rathe, wie dem allen pflichtmäſſige Folge geleiſtet worden, unterthänigſte Berichte mit allen nothwendigen Umſtänden zu erſtatten, dann weitere Verordnungen zu erwarten. Signatum unter hiervor gedrucktem Unſern Fürſtlichen Canzley-Secret-Inſigel, Bayreuth, den 10. April. 1703.

Num. II.

Ausſchreiben, daß im Lande geſeſſene adeliche Vaſallen bey Verluſt der Lehen und anderer Animadverſion ohne Special-Erlaubniß mit auswärtigen Ritterſchaften ſich in keine Verbindungen einlaſſen, weniger den Ritter-Eid ablegen, oder auf dergleichen Ritter-Tägen und Conventen erſcheinen ſollen.

Georg Wilhelm, M. z. B. C.

Liebe Getreue, demnach Wir ſo wohl aus den vom B. T. als andern gegen Uns angeſtelten Bewegungen misfällig wahrgenommen, was maſſen Unſere im Lande geſeſſene, oder ſonſten Uns mit Ritter-Dienſten, Reiſe, Folge und andern Iuribus von Seculis her unterworfene, inſonderheit Unſerer Fürſtlichen Jurisdiction, Vermöge des unfürdenklichen Herkommens ohnwiderſprechlich ſubjecte vom Adel ſich zum Theil unterfangen, mit auswärtigen Nobilibus in Conſociation und Verſtändniß zu treten, mithin ohne Scheu gegen Uns und Unſers Fürſtlichen Hauſes Iura und Hoheit ſich zuſammen zu verbinden, zu ſolchem Ende auf ſo genannten Ritter-Conventen ſich zu verſamlen, allerhand gefährliche Machinationes nach Anhandgebung aufrühriſcher Conſulenten oder anderer unruhiger Gemüther zu concertiren, ſo gar Unſerer hohen Obrig- und Gerichtbarkeit mittelſt eines weitgreifenden

cör-

cörperlichen Iuramenti eidlich abzusagen, und was dergleichen in der güldenen Bulle und Reichs-Satzungen nachdrücklich verbotene und höchstverpönte, zu Erregung Unruhe und Confusion in Unserm Fürstenthume abzielende Attentata mehr sind. Hingegen dieses alles Schnur gleich wider Unserer adelichen Vasallen theuer abgeschworne von Alters hergebrachte Pflichten, mit welchen auch ersagtes ritterschaftliches Jurament keines Wegs compatible, sondern vielmehr das vorbezielte Unternehmen allenthalben wider Unsers Fürstenthums ursprüngliche Verfassung anstossend ist; als befehlen Wir gnädigst, ihr wollet allen in der (dem) euch gnädigst anvertrauten Landes-(Amts-) Hauptmannschaft (Ober-Amte) befindlichen, oder auf fremder fraischlichen Obrigkeit euch am nächsten gesessenen Unsern angehörigen Vasallen und Verwandten Kraft dieß nachdrücklich anfügen, daß nicht allein gegen diejenige, so das vorgedachte Jurament abgeschworen, und sich gegen Uns ohne Unser Vorwissen mit andern zu vereinigen unterstanden, die Anthung reserviret bleibe, sondern auch fürs künftige alle und jede ernstlich dehortiret werden, daß deren keiner bey Verlust Unserer Lehen und anderer ohnnachbleiblicher Animadversion sich unterfangen möge, ohne Unsere Special-Erlaubniß irgendwo dergleichen Verbindung zu suchen oder anzunehmen, noch den mehr gemeldten Uns zum Nachtheil gereichenden Ritter-Eid abzulegen, oder auf einig dergleichen Ritter-Tag oder Convent zu erscheinen, noch einige Sachen, Unsere Lehen und auf denselben gesessene Unterthanen und Hintersassen betreffend, vor andere vom Adel zu verfänglicher Cognition zu bringen, weniger deren Jurisdiction mit Veracht- und Hintansetzung Unserer Landes-Fürstlichen Obrigkeit und Lehens-Herrschaft incompetenter zu agnosciren, noch auch sonst mit Rath und That gegen Uns, Unser Fürstliches Haus und desselben hohe Iura, welche zu befördern und nicht zu schwächen, ihre Uns geleistete Eides-Pflichten sie ausdrücklich anweisen, sich zu vergehen, oder einigen Consiliis, so dawider gefasset werden wollen, beyzuwohnen, noch Theil daran zu nehmen. Gestalten Wir widrigens gegen die Transgressores und Verächter dieser Warnung so wohl mit Felonie-Processen der Strenge nach zu verfahren wissen, als auch sonsten sie zum schuldigen Gehorsam anzuhalten, die Immorigeros aber von Unsern Lehen und Obrigkeit zu schaffen, nachdrucksame Mittel zur Hand nehmen werden. Wie nach ihr

nun

nun dieſen gnädigſten Befehl geziemend befolget, erwarten Wir des nächſten euren Bericht und ſpeciale Anzeige aller Orte, wohin obige Intimation von euch geſchehen. Hieran ꝛc. Datum Hof, den 30. Aug. 1721.

Num. III.

P. S. darinnen den adelichen Vasallen die Titulatur: Reichs-frey oder Reichs-unmittelbar, ingleichen der Terminus eines Nachbarn oder Nachbarschaft abgesprochen, und den Beamten, ſich dergleichen zu enthalten, injungiret wird.

Auch, liebe Getreue, haben Wir mit Befremden wahrgenommen, daß die von verſchiedenen Unſern im Lande geſeſſenen Vaſallen neuerlichund wider das Herkommen affectirte unbefugte Titulatur: Reichs-frey oder Reichs-unmittelbar nicht allein unter ihnen ſelbſt in Gewohnheit zu kommen, ſondern auch ſo gar bey Unſern Aemtern ſelbſt einzuſchleichen ſcheinen wolte, es auch ſo weit gedieen, daß Unſere Beamte von Unſerm Adel den Terminum eines Nachbarn oder Nachbarſchaft für bekannt annehmen mögen. Wann aber ſolches dem altüblichen Canzley- und Amts-Stilo nicht conform, und dadurch Unſerer Landes-Fürſtlichen Obrigkeit ſehr zu nahe getreten wird; als habt ihr nicht allein ſelbſt von den Terminis, ſo einer vermeyntlich intendirten Reichs-Immedietät flattiren, oder eine Nachbarſchaft cum Nobilibus arguiren, oder auch ſonſt dem anvertrauten Amts-Reſpecte zu nahe gehen, bey den Expeditionibus, Berichten, Protocollen, Schreiben und andern euern Verrichtungen gänzlich zu abſtrahiren, ſondern auch allen in eurer anvertrauten Landes- (Amts-) Hauptmannſchaft, (Ober-Amte) befindlichen Beamten, daß ſie ein gleiches beobachten, Kraft dieß zu intimiren. Den Erfolg ſind Wir gleicher Geſtalt durch euren Bericht zu vernehmen gewärtig. Hieran ꝛc. dem ꝛc. ut inliteris Hof, den 30. Aug. 1721.

Num. IIII.

Ausſchreiben die Abreichung des Unterhalts an arreſtirte Perſonen in nachbarlichen Differenzien.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Liebe Getreue, demnach bisher zum öftern vorgekommen, daß, wann, wegen Herrſchaftlicher Differenz mit Benachbarten, Perſonen arreſtiret werden, die Beamte die Unvorſichtigkeit haben, daß ſie die Arreſtatos in die Wirths-Häuſer legen, und nach ihrem eigenen Gefallen auf Rechnung ziemlich zehren laſſen, worauf aber von denſelben die Zahlung entweder ſchwer und nicht ſonder vieler Verdrüßlichkeit, meiſt aber gar nicht zu erlangen, ſondern die Beſchwerung auf Unſere Cammer fället: Wir aber, dergleichen ferner zu geſtatten, keines Weges gemeynet ſind; als befehlen Wir hierdurch gnädigſt, ihr ſollet den in euerer gnädigſt anvertrauten Landes-(Amts-)Hauptmannſchaft befindlichen Beamten anfügen, daß ſie ohne ſpecialen Befehl den arreſtirten Perſonen nichts, als was ſie ſo gleich zahlen werden, abreichen laſſen, widrigen Falls ihnen den Beamten die Koſten heimgewieſen werden ſollen. Daran ꝛc. Datum Bayreuth, den 25. May 1729.

Num. V.

Ausſchreiben wegen der benachbarten Eingriffe in diſſeitige Iura Territorialia.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Liebe Getreue, Wir erinnern Uns zwar gnädigſt, was maſſen Wir bey Unſerm Regirungs-Antrite declariret, daß, gleich wie Wir die Intention hätten, mit den Benachbarten alles gute Vernehmen zu cultiviren, und in Friede und Freundſchaft zu leben, alſo auch in ſolcher Abſicht Unſerer Seits alles, was zur Unnachbarſchaft Anlaß geben können, ſorgfältig vermieden, zu dem Ende Unſern Beamten, ſonderlich den an das N. gränzenden anbefohlen, mit That-Handlungen, ſo viel möglich, innen zu halten, und bey vorkommenden Fällen Unſere Iura proteſtando zu verwahren.

wahren. Nachdem Wir aber wahrnehmen müssen, wie diese Unsere gute Intention von ein und anderm Benachbarten sehr gemisbrauchet, und eine Thätlichkeit nach der andern, auch so gar in Unser unstreitiges Territorium durch allerhand Einfälle mit bewehrter Mannschaft und andere dergleichen Dinge verübet worden, welche Unsern Iuribus nachtheilig sind, und dereinst als Actus possessorii vermeyntlich allegiret werden können, mithin Uns keines Weges gerathen ist, daß Wir dazu stille sitzen, immassen auch Unsere obige Absichten ohnehin nicht anders als praesuppositа reciprocatione und unter gewisser Anhofnung gegenseitig gleichmässiger Neigung zur Nachbarschaft und Frieden, bevorab von Seiten N. als welches Vermöge eines Schreibens von N. dießfalls die bündigste Versicherung gegeben, verstanden werden möge; als befehlen Wir hierdurch gnädigst, ihr sollet den in der euch gnädigst anvertrauten Landes- (Amts-) Hauptmannschaft befindlichen Beamten alles Ernstes anfügen, daß sie für Unsere Gerechtsame pflichtmässig vigiliren, und den Eingriffen der Benachbarten kräftig Einhalt thun, und, wo Gewalt gebrauchet wird, sonderlich aber in Fällen, da dergleichen wider klare Recesse und offenbares Recht laufet, die behörige Defensions-Mittel und Gegengewalt dawider adhibiren, auch, so es nöthig, hierzu von Unserer regulirten Militz, wo solche auch in Unserm Lande jedes mahls lieget, oder, da solche sehr weit entfernet wäre, die tüchtigste Mannschaft von Unserm Land-Ausschusse gebrauchen sollen, Gestalten wir deshalben den Commendanten, General-Major N. und Ausschuß-Obristen N. beordert. Wobey Wir auch gnädigst wollen, daß, so oft ein dergleichen Casus passiret, der Bericht so wohl an Uns immediate, als an Unsere Regirung erstattet werde. Daran ꝛc. Datum Bayreuth, den 27. Jun. 1731.

Num. VI.

Ausschreiben wegen möglicher Beschleunigung der nachbarlichen Differenzien.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Liebe Getreue, Wir haben bis anhero zu Unserm nicht geringen Misfallen wahrnehmen müssen, was Gestalten von Unsern Beamten, wie in den meisten Partey-Sachen, al-

ſo auch inſonderheitlich in den mit benachbarten Fürſten und Ständen, wie ingleichen der Fränkiſchen Ritterſchaft obſchwebenden Differenzien, die nach Erforderniß der Sachen abgeforderte und mehren Theils preſſante Berichte dermaſſen ſpat und langſam erſtattet worden, daß man ſich dahero bey Unſerer nachgeſetzten Regirung nicht nur mit mehrmahligem Moniren unnöthige Occupation machen, ſondern auch wohl gar zum öftern erfahren muß, wie durch ſothanen gefliſſentlichen Saumſal Unſerm Fürſtlichen Intereſſe und Gerechtſamen nicht geringes Präjudiz und Nachtheil zugezogen werde. Solchem nach ſehen wir Uns vermüſſiget, dieſem überhaupt wider die Pflicht eines Dieners laufenden ſchädlichen Beginnen Rath zu ſchaffen; ermeldte Unſere Beamte hingegen zur gebührlichen Accurateſſe und Schuldigkeit anzuweiſen. Ihr habt demnach allen und jeden in der euch gnädigſt anvertrauten Landes- (Amts-) Hauptmannſchaft befindlichen Amt-Leuten, Vögten und Richtern, wie auch Burgermeiſtern und Rath in den Haupt- und Neben-Städten, die ohngeſäumte ſchleunigſte Weiſung zu thun, daß ſelbige ins gemein hin die ihnen anvertraute Officia ohnausgeſetzt nach Pflichten und Gewiſſen wahrnehmen, woraus aber in Zukunft, ſo oft in Differenzien und Herrſchaftlichen Angelegenheiten etwas verfüget wird, das dießfalls ergehende Reſcript ſo gleich bey deſſen Inſinuation alſo, daß auf Erfordern darüber eidliche Eröfnungen gethan werden könne, präſentiren, darauf das Anbefohlene ſonder einigen Anſtand in das Werk richten, und, wie nach es geſchehen, in den nächſtfolgenden drey Tägen berichten, oder, wann es nur auf eine Berichts-Erſtattung ankommet, dieſe mit allen Umſtänden und zu Hülfnehmung der Regiſtratur ſolchem nach gründ- und ausführlich in eben ſolcher Zeit bewürken, oder, daferne ſelbiger nach Beſchaffenheit der Sachen und derſelben Umſtände intra triduum nicht geſtattet werden könte, wenigſtens durch einen Vorbericht den Empfang der erlaſſenen Verordnung, unterthänigſt anzeigen, und hierauf den Haupt-Bericht, wo nicht eher, jedoch wenigſtens längſt binnen acht Tagen nachſenden, und inzwiſchen bis dahin die Partey-Sachen ſuspendiren, vor allen aber ſolche ſichere und genaue Veranſtaltung machen ſollen, damit die von Unſerer Regirung ausgehende Reſcripte und Verordnungen ihnen richtig und ohne Zeit-Verluſt, indem ſothanes leicht zu vermeiden ſtehendes Impedimentum hinkünftig Niemanden von der Strafe und

Veraut-

Verantwortung befreyen soll, behändiget werden möge, mit dem fernern Anhange, daß an demjenigen, der hierunter einen Unfleiß, Verzug und Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen würde, der Regreß und Schaden, welcher dadurch Unserm Interesse und Iuribus in einigerley Weise zuwachsen könte, genommen, und wider denselben noch mit Strafe, ja nach Gröse des Versehens und daraus resultirenden Schadens, andern schweren Ahntung ohnnachbleiblich verfahren werden solle. Hieran ꝛc. Datum Bayreuth, den 26. October 1733.

Num. VII.

Extract einer ergangenen Verordnung, die sorgfältige Wahrnehmung der Regalien wider in- und ausländische Schmälerung.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Sonders liebe Getreue, Wir haben verschiedentlich wahrgenommen, daß bey den Aemtern oftermahlen allerley Irregularitäten vorgehen, welche zu Beschwerung Unserer Unterthanen gereichen, da hingegen in Dingen, die Unsere Iura und deren Behauptung betreffen, weder die erforderliche Vigilanz noch Application gebrauchet wird, daher Uns immediate entschlossen, hierunter möglichst vorzubeugen, zu dem Ende nicht nur dann und wann eine Revision hier und da vornehmen, sondern auch die Hauptmannschaften und Ober-Aemter mit einer ausführlichen Instruction versehen zu lassen. Damit aber, bis solche verfasset worden, die Abstellung der bisher observirten naevorum in tantum erhalten werden könne; so habt ihr bey euren Pflichten sorgfältigste Obacht zu tragen, daß in Handhab- und Vertheidigung Unserer Landesherrlichen Iurium und Regalien, so wohl wider die Ingesessene von Adel als die Benachbarte, aller erforderlicher Fleiß und Wachsamkeit vorgekehret, zu dem Ende die Landes-Gränzen zum öftern begangen und wider Eingriffe manuteniret, alle und jede dahin einschlagende Vorgänge auf das genauste und mit allen Umständen protocolliret, somit überhaupt nichts, so zur Conservation Unserer Gerechtsame gereichet, verabsäumet und verwahrloset werden möge. Hieran ꝛc. dem ꝛc. Bayreuth den 28. April 1735.

Num. VIII.

Extract einer an das Richter-Amt Beyersdorf ergangenen Regirungs-Verordnung, welche Fälle für fraiſchlich zu achten ſind.

Nun iſt zwar nicht ohne, daß unterm 30. Septembr. 1733. an das euch jetzo gnädigſt übertragene Richter-Amt ein Reſcript ergangen, Kraft deſſen die gefundene todten Leichname auf bloſes Anmelden ihrer auswärtigen Freunde gegen Bezahlung der Iurium ſtolae ohne vorherige Berichts-Erſtattung und darob ergangenen Befehl nicht verabfolget werden ſollen. Allein, wie ſolches nur von denjenigen Caſibus, wo eine Suſpicio mortis violentae mit Beytritte eines facti doloſi vel culpoſi vorhanden iſt, ſich verſtehet; die erwehnte N. aber vor Jedermanns Augen natürlichen Todes geſtorben, und das geringſte Iudicium eines Fraiſch-Falles nicht zugegen geweſen: wie dann auch die Crais-Schlüſſe mit ſich bringen, daß, wann durch einen kundbaren Caſum fortuitum Jemand ums Leben gekommen, die Abnehmung der Fraiſch-Zeichen und, was dem anhängig, unter- und die Leichname den Freunden zur Sepultur nach Bezahlung der Iurium ſtolae ohne Unkoſten-Forderung überlaſſen werden ſollen; alſo habt ihr nicht Urſache gehabt, ſolchen Caſum einzuberichten und ꝛc.

Datum Bayreuth, den 26. Julii 1746.

CAPVT

CAPVT III.

Allgemeiner Verordnungen Von Canzley-Sachen

Sectio I.

Von Canzley-Sachen insonderheit.

Num. I.

Neuverfaste Canzley-Ordnung unter weyland Herrn Marggrafen Georg Wilhelms g. m. Regirungs-Zeiten publicirt.

Wir von GOttes Gnaden, Georg Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg in Preussen ꝛc. Herzog ꝛc. Nachdem zu Beybehaltung eines beglückten Fürstlichen Regiments die ordentliche Eintheil- und Verabhandlung der dahin einlaufenden Geschäfte unumgänglich von Nöthen, zu solchem Ende auch von Unserm in GOtt ruhenden Herrn Vater und Herrn Ur-Gros-Vater gewisse Ordnungen, nach welchen sich die bey Dero nachgesetzten Regirung befindliche Raths-Collegia und Canzley-Verwandte zu richten haben, verabfasset, erneuert und publiciren lassen: Wir aber Zeit

während

während Unſerer Regirung wahrgenommen, wie beſagten Ordnungen eines Theils die genaue Befolgung nicht geſchehen, andern Theils aber mit dem Verlaufe der Zeit auch die Einrichtung der Negotien ſelbſten einer Aenderung bedörfen; als haben Wir vor nöthig erachtet, Unſere gnädigſte Willens-Meynung, wie die Regirungs-Sachen in Unſerer Regirung und Canzley in Zukunft beſtellet ſeyn, und daſelbſt Unſere und Unſers Fürſtenthums Angelegenheiten beſorget, zugleich auch jedermänniglich unparteyiſches Recht- und Gerechtigkeit mitgetheilet werden möge, umſtändig zu eröfnen, und zu aller und jeder Nachricht öffentlich verkündigen zu laſſen, damit ſo wohl Unſere Räthe und Diener, als auch Unterthanen und alle diejenige, ſo für Uns und Unſerer nachgeſetzten Regirung und Canzley zu handeln und zu ſchaffen haben, ſich darnach richten können und ſollen.

TIT. I.

Wo Unſre Regirung zu halten.

Nachdem Wir Unſern Fürſtlichen Hof-Staat bishero beſtändig allhier zu Bayreuth gehabt, auch dabey es fernerhin verbleiben zu laſſen entſchloſſen; ſo ſollen auch Unſere Regirungs-Collegia bis auf anderweite Unſre Verordnung dieſer Orten verbleiben, und derohalben alle und jede Unſere Canzley-Verwandten, ſie ſeyen gleich zu der geheimen Juſtitzien- und Cammer-Raths-Stuben, auch Conſiſtorio und Ehe-Gericht beſtellet, allhier häuslich wohnen, und jeder an ſeinem Orte dasjenige verrichten, was dieſe Unſere Ordnung weiter disponiret.

TIT. II.

Von der geheimen Raths-Stuben und deren Verrichtungen.

§. 1.

In Unſerer geheimen Raths-Stuben ſollen wenigſtens drey von Adel und ſo viele gelehrte Räthe, Unſer geheimer Secretarius, ein geheimer Archivarius nebſt dem beygeordneten Regiſtrator und ein Canzelliſt ſeyn.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2.

Nachdem in diesem Collegio alle die Verfaß- und Erhaltung Unsers eigenen Staats so wohl in Absicht der Kayserlichen Majestät, dann des Reichs und Craisses, Unserer erbverbrüderten Häuser und angränzenden Benachbarten, als auch insonderheit des von GOtt Uns anvertrauten Regiments in geist- und weltlichen Sachen samt den davon dependirenden Regalien und Gerechtsamen zu berathschlagen; als gehören dahin, und sind daselbst in Deliberation zu stellen und zu verabhandeln:

1.) Alle Reichs-Sachen, worüber nicht nur die Gesandtschaft jedes mahl nothdürftig zu instruiren, oder mit andern Chur- und Fürsten vertraulich zu correspondiren, sondern auch erheischender Nothdurft nach die Situation der Conjuncturen in genaue Deliberation zu stellen, und das Nöthige dabey zu besorgen ist. Gestalten auch nach diesem

2.) Die Crais-Angelegenheiten, auch was

3.) Darüber so wohl als sonsten in particulari mit den hohen erbverbrüderten Häusern zu verabhandeln. Ferner

4.) Die Einrichtung und Ober-Aufsicht der Kirchen, Gymnasien und Schul-Sachen.

5.) Verfassung neuer Landes- auch anderer Ordnungen. Wie nicht wenigers

6.) Besetz- und Entlassung der geist- und weltlichen Raths- und Amts-Diensten; weswegen mit den Collegiis, welche dazu gehören, zu communiciren, und so dann zur Abgabe Unserer Resolution Bericht zu erstatten ist.

7.) Die Verfaß- und Erhaltung Unserer Landes-Obrigkeit, Jagd und Forste, Bergwerke, Münz, Zollen, Gelaits, auch Lehen und andere Regalien.

8.) Die dahin einlaufende neue Concessionen, Privilegia, Dispensationen, Bewillig- und Begnadigungen, auch andere bedenkliche Gnaden-Bezeugungen.

9.) Die mit der Ritterschaft obschwebende Differenzien so wohl, als was über die Gränz- und andere mit den Benachbarten habende Händel an den höchsten Reichs-Gerichten verhandelt, oder darüber sonsten mit andern Regirungen correspondiret wird, wie nicht wenigers alle andere Sachen überhaupt, so in

ſpecie den übrigen Raths-Stüben laut folgender Dispoſition nicht übertragen ſind.

§. 3.

Gleich wie nun in dieſen Uns angelegenen Sachen Wir ſelbſten genaue Obſicht tragen, und dahero, wann es von Nöthen, den Deliberationen in Perſon beywohnen, oder doch Uns von allen und jeden umſtändig referiren laſſen werden; alſo haben Unſere Geheimen Räthe ihren ſchweren Pflichten nach über vorſtehende Angelegenheiten ſich alle Occupation zu geben, zu ſolchem Ende auch wöchentlich drey mahl, als Montags, Dienſtags und Sonnabends, ſich in der Geheimen Raths-Stuben zu der hiernächſt geſetzten Zeit einzufinden, und den Deliberationen abzuwarten, auch den in wichtigen Sachen gefaſten Schluß an Uns vor der Expedition gelangen zu laſſen.

§. 4.

Nachdem aber der Verrichtungen ſehr viele, und Theils davon in andere Collegia einlaufen; als ſoll Unſerm Geheimen Raths-Collegio bevorſtehen, eines und das andere ad referendum dahin zu geben, auch daſelbſten jedes mahl über die einlaufende Materien, zu mahl wann wider die Benachbarten etwas Wichtiges beſchloſſen, und darüber im Nahmen der Geheimen und Hof-Räthe, als der Uns nachgeſetzten Regirung, mit den Benachbarten correſpondiret wird, umſtändliche Relation erſtatten zu laſſen; Geſtalten auch die Penſa in Unſerm Geheimen Rathe ebenfalls von dem Vorſitzenden einzutheilen, und bey jedem die Acten inſonderheit einzuzuſehen ſind. Wie dann

§. 5.

Abſonderlich dahin zu ſehen, damit die Proceſſe, ſo viel ſich ohnbeſchadet Unſerer Landesherrlichen Gerechtſamen thun läſt, zu vermeiden, die rechtshängigen hingegen zeitlich beſorget, nichts verweilet oder verſäumet, und nach Befinden gütlich beygeleget werden mögen.

§. 6.

In Sachen die Cammer und Landſchaft betreffend, ſo oben angemerket und ſonſten dahin einlaufen, wie nicht weniger in denjenigen Paſſibus, wann beede erſagte Collegia oder andere unter ſich different ſind, iſt jedes mahl in Unſerm Geheimen Rathe von einem oder mehr Räthen zu referiren, und darüber umſtändige Delibera-

tion

tion zu pflegen, auch ſo dann das Reſultat in dem Collegio, wohin es gehöret, zu expediren: weswegen denn auch in dem Geheimen Raths-Collegio die Collegia in corpore oder auch diejenige Glieder, ſo inſonderheit beruffen werden, jedes mahl zur angeſtelten Deliberation erſcheinen ſollen. Da hingegen

§. 7.

Die Lehen-Sachen von dem Lehen-Probſte in unbedenklichen und an ſich richtigen oder geringen Fällen dem Herkommen nach zu expediren, von demſelben die Renovation und Redintegration der Lehen nebſt den davon gefälligen Revenüen zu beſorgen. Da aber ſelbe Ritter-Lehen und ſonſt von Wichtigkeit ſind, beſonders aber, ſo viel die geſuchte Conſenſe und Aenderung der Lehens-Qualität betrift, iſt darüber in Gegenwart Unſerer Geheimen und Hof-Räthe Deliberation zu pflegen, und an Uns das unzielſetzliche Gutachten gehorſamſt abzugeben.

§. 8.

Und gleich wie Unſer Landſchafts-Collegium, welches jedes mahls mit einem Director und allerwenigſtens vier Landſchafts-Räthen, auch Ober-Einnehmer, Secretario, Regiſtratorn und benöthigten Canzelliſten zu beſetzen, nach Anleitung Unſers Reſcripts vom 17. December 1723. in gewiſſer Maaſſe an Unſer Geheimes Raths-Collegium verwieſen worden; alſo ſoll auch obgedachtes Landſchafts-Collegium mit einer beſondern Inſtruction nächſtens verſehen werden.

TIT. III.

Von Beſtellung des Hof-Raths- und Juſtiz-Collegii und, was dahin gehöret.

§. 1.

Mit der Beſtellung Unſers Hof-Raths-Collegii laſſen Wir es pro nunc dabey bewenden, wie ſolche dermahlen an Räthen und Subordinatis beſchaffen. Es bleibet aber zu Unſerer willkührlichen Diſpoſition ausgeſtellet, ob Wir hierunter pro futuro die Vermehr- und Verminderung gnädigſt gut befinden möchten.

§. 2.

Gleich wie das Amt der zu dieſem Collegio beſtelten Räthe vornehmlich darinnen beſtehet, daß ſie über die vorgeſchriebene

Landes-Gesetze, Policey und andere Ordnungen halten, so dann auch Unsere eigene Rechtfertigungen an den höchsten Reichs-Gerichten bedienen, und, was zu Conservation Unserer hohen Landes-Gerechtsame und Administration der Justitz gereichen mag; also gehören dahin zur Berathschlagung

1.) Alle Rechtfertigungen, so ihrer Eigenschaft nach vor die Hauptmannschaften und Unter-Aemter als die erste Instanz nicht gehören, oder von den daselbst beschwerten Parteyen hierher in modum querelae oder provocationis gebracht worden.

2.) Alle Policey, Innungen und Hand-Werks-Sachen, auch was denselben mehr anhängt, in so ferne dieselbe durch Mittheilung Rechtens und der Gerechtigkeit über die darob entstehende Irrungen zu handhaben; dahingegen, wenn neue Verordnungen zu ertheilen, darinnen etwas Notables oder in gemeiner Wohlfährigkeit Einschlagendes zu ändern, dagegen Dispensationen oder wichtige Straf-Remisse gesuchet werden, jedes mahls vorhero in Unserm Geheimen Rathe darüber zu consultiren, und das Resultat an Uns zu berichten ist.

3.) Alle Consistorial-Kirchen-Schul- und Ehe-Gerichts-Sachen, in so ferne dahin appelliret wird, oder die Justitz zu administriren ist.

4.) Alle Malesitz-Frevel-Begünstigung-Wandel und dergleichen Sachen, wobey die Strafen in geringen und bereits in den Ordnungen oder der Observanz nach auf ein Gewisses determinirten Fällen ohne Anfrage zu schöpfen; dahingegen in Aggravations-Fällen, wichtigen Strafen und deren Remiß vorhero mit Unsern Geheimen Räthen daraus zu communiciren und umständiger Bericht zu erstatten.

5.) Was Land- und Gränz- auch dergleichen Uns und Unser Land und Fürstenthum concernirende Sachen belanget, in so ferne darüber mit den Benachbarten Irrungen oder sonsten Strittigkeiten entstehen, worüber die Justitz mitzutheilen, dabey sollen Unsere Hof-Räthe der Gestalt ihr Amt bezeigen, daß wegen jener jedes mahl in wichtigen Fällen mit Unserm Geheimen Rathe communicieret und das Beschlossene von beeden ausgefertiget werde.

6.) Unsere

6.) Unsere Hof-Diener gehören und bleiben billig, so viel ihre Dienste und Verrichtungen betrift, bey Unserer Hof-Ordnung und Unsers Ober-Hof-Marschalls Befehle. Wo es aber Real- und Personal-Justitzien- oder auch Ehe-Sachen zwischen ihnen selbst gegen Bürger oder andere belanget; sollen dieselbe vor Unsern Hof-Räthen und Gerichten zu stehen, auch deren Entscheid auf Unsere Ratification und vorhergehenden gerichtlichen Bericht zu geleben, schuldig seyn, und dann mit nichten abgehalten werden. Sintemahl wir gegen männiglich Unsere Diener und Unterthanen, wer der auch sey, gleiches Recht zu administriren gemeynet.

§. 3.

Nachdem auch das vorhin bestelt gewesene Advocaten-Collegium in Abgang gekommen, und bishero durch Unsere Hof-Räthe die an den höchsten Reichs-Gerichten obschwebende Processe verwaltet worden; als hat es zwar noch fernerhin sein Bewenden. Damit aber besagte importante Rechtfertigungen mit allem Fleisse beforget werden mögen; so sollen dieselbe ordentlich unter Unsere gelehrte Räthe vertheilet werden, welche sich wöchentlich einer gewissen Stunde vergleichen, an welcher sie in der Commissions-Stuben zusammen die einlaufende Protocolle und Correspondenz in genaue Erwegung ziehen, auch der begreifenden Nothdurft wegen umständige Deliberation pflegen, und, was darüber beschlossen ist, durch denjenigen, dem es oblieget, die Expedition dermassen schleunig expediren lassen, damit das Concept in pleno vorgetragen, genau revidiret, da es von Nöthen, Uns vorgetragen, auch so dann mundiret und abgeschicket, mitfolglich auch die Agenten und Procuratores jedes mahl, wie sie sich in sollicitando zu verhalten, instruiret werden können. Wann nun einer oder der andere von den Räthen über der Ausarbeitung der aufhabenden Schriften begriffen, oder sonst mit extraordinairen Verrichtungen beladen ist; soll ihm dazu Zeit gelassen und er mit andern current expediendis verschonet werden.

§. 4.

Damit auch andere neue und nachkommende Räthe in Unsers Fürstlichen Hauses Principiis informiret, und zu Verfertigung der rechtlichen Gesetze angeführet werden mögen; sollen die von Uns bestelte Proceß-Räthe, auch andere habile Subiecta von den

Advocaten, und zwar dieſe gegen Angelobung an Eides Statt, daß ſie alles Gehörte und Geleſene auf das genaueſte verſchwiegen halten, auch ſonſten dem Inhalte Unſerer Advocaten-Pflicht gemäß bezeigen wollen, den Deliberationen beywohnen, die ihnen aufgegebene Verrichtungen fleiſſig beſorgen, und die verfertigte Concepte jedes mahls nach beſchehener Ausfertigung dem Regiſtrator behändigen. Da übrigens ſonderlich die Räthe dahin zu trachten haben, damit die Principia regulativa, ſo viel möglich, in eine durchgehende Harmonie gebracht, und nach ſelben die vorlaufende Differenzien ermeſſen und beurtheilet werden.

§. 5.

Zu Richtighaltung der Acten wird zwar jeder Rath diejenige, ſo zu ſeiner Expedition gehören, ſorgfältig Anſtalt machen; ſämtliche aber haben dahin zu trachten, damit die Regiſtratur in guter Ordnung erhalten, die Acta iudicialia von den extraiudicialibus fleiſſig aſſerviret, beede richtig quotiret, und Niemanden geſtattet werde, beſagte Regiſtratur einzuſehen, und aus ſelbiger etwas zu verlangen, er ſey dann mit würklichen Raths-Pflichten verwandt, und habe in einem Collegio die Erlaubniß erhalten.

TIT. IIII.

Von der Cammer-Raths-Stuben.

Nachdem die Cammer-Raths-Stuben mit einer beſondern Ordnung verſehen; ſo laſſen Wir es dabey billig in ſo ferne bewenden, als deren Inhalt durch dieſe Ordnung, ſo viel die in den Geheimen und Hof-Rath einlaufende Sachen betrift, nicht reſtringiret iſt, als in welchen Fällen zu Vermeidung aller Colliſion und Unordnung jede Sache entweder pure dahin, wohin ſie ihrer Eigenſchaft nach gehöret, remittiret, oder doch darüber in Unſerm Geheimen Rathe conferiret und abgehandelt werden ſoll.

TIT. V.

Vom Conſiſtorio und Ehe-Gerichte.

Alldieweilen auch dieſes Collegium ſeine eigene Beſtallung hat, und mit einer beſondern Ordnung verſehen iſt; ſo laſſen Wir es dabey in ſo ferne bewenden, daß die in den Geheimen und Hof-

Hof-Rath gehörige Materien jedes mahl dahin berichtet, und darauf von Uns und gedachten Collegiis der Beſcheid erwartet werde. Nachdem auch die obangezogenen Ordnungen in vielen Stücken einer Aenderung bedörfen, beſonders aber der Ehe-Gerichts-Händel wegen eine genauere Verfaſſung nöthig ſeyn will; als ſoll das Conſiſtorium dergleichen zu entwerfen, oder wenigſtens die bishero eingeſchlichene Gebrechen anzumerken und einzuſenden angewieſen werden, welche ſo dann von Unſerm Geheimen Rathe zu revidiren, und zu Unſerer gnädigſten Approbation abzugeben.

TIT. VI.

Wie und zu welcher Zeit die obangeregte Raths-Stuben durch Unſere Räthe zu beſuchen.

Obangeregte Unſere Räthe ſollen Sommers-Zeit, als von Oſtern an bis Michaelis, zu Frühe um 8. Uhr, und Winters-Zeit von Michaelis bis Oſtern um 9. Uhr zuſammen kommen, und des Sommers bis auf 11. und des Winters bis 12. Uhr beyſammen, auch keiner aus dem Rathe ohne erhebliche Urſachen und Erlaubniß des vorſitzenden Raths bleiben, Nachmittags aber, ſo oft es die Nothdurft erfordert, und der Vorſitzende es anſagen läſſet, zu beſtimter Zeit erſcheinen; und zwar ſoll derjenige, ſo nicht erſcheinen kan, ſeine Entſchuldigung zeitlich und längſtens binnen einer halben Stunde nach der beſtimten Zeit anzeigen laſſen, damit die andern anweſende Räthe auf ihm vergeblich nicht warten dörfen, wie dann dieſelbe nach der gegebenen Nachſicht die Deliberationen vorzunehmen und abzuhandeln befugt ſeyn ſollen. Unſere Conſiſtorial- und Ehe-Gerichts-Räthe aber ſollen ſich wegen ihrer zum Theil habenden wöchentlichen Predigten nur die Mitwochen und Freytage zu ihren Expeditionen gebrauchen laſſen; ob ſie aber nicht fertig würden, folgenden Tag auch darzu nehmen.

TIT. VII.

Von den Expeditionen im Rathe ins gemein.

§. 1.

Damit jedes Collegium in ſeiner Verrichtung gelaſſen werde, und keines dem andern eingreife; ſo ſollen die Aemter der in

jedes

jedes Collegium einlaufenden Materien wegen umſtändlich inſtruiret und ihnen aufgegeben werden, ihre Berichte an diejenige Collegia, wohin ſie coniunctim oder privative gehörig, zu überſchreiben und einzuſenden, worauf dann Unſer Geheimer Rath und deſſen Vorſitzender alle Schreiben, Berichte und Handlungen nach der in Tit. XIIII. enthaltenen Weiſe anzunehmen, welche an geſamte Regirung oder auch beſagtes Collegium allein oder zugleich an andere mit geſtellet ſind, da hingegen die Hof-Raths- und Cammer-Sachen von dem jedes mahls Vorſitzenden zu eröfnen, zu präſentiren und zu distribuiren ſind.

§. 2.

Damit aber der Distribution wegen eine genaue Vorſorge getragen werde, ſoll zwar jedes mahls in gegenwärtig Vorſitzenden Gutbefinden beruhen, die gemeine Partey-Sachen unter die Räthe mit guter Behutſamkeit und Reflectirung auf alle dabey Conſideration verdienende Umſtände zu vertheilen, zu den publicis und Differenzien aber ſollen jedes mahls die Acten nach vorheriger Deliberation in dem Geheimen Rathe einem oder mehr von den Geheimen und Hof-Räthen zugeſtellet und von denſelben beſorget werden, und keinem erlaubt ſeyn, einem andern ſolche zu übergeben, oder nach eigenem Gefallen Jemanden beyzuziehen.

§. 3.

Wann nun angeregte Unſere Räthe in ein und der andern Raths-Stuben erſcheinen; ſo ſoll auf des jedes Orts ſich befindlichen dirigirenden vorſitzenden Raths Verordnung die eingekommene und distribuirte Sachen und Handlungen vorgenommen, von den Räthen über die ihnen zugeſtelte Acten umſtändig referiret, inzwiſchen aber, da dieſes geſchiehet, keinem eingeredet, fremde oder andere Sachen keines Weges mit untermenget, noch der andern Vota cavillirt, oder vergeblich disputirt, ſondern das ordentlich Gehandelte auf das ſolide vornemlich geſehen, mithin durch einen jeden der gegenwärtigen Räthe ſeine Meynung und Gutachten auf die Sache den Pflichten gemäß frey und ohne einzige Neben-Abſichten richtig und beſcheidentlich, auch, ſo viel möglich, ohne weitläuftige verdrüßliche und zur Sache nicht dienliche Umſtände angezeiget werden.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

So bald eine Materie ſolcher Geſtalt erlediget, iſt die andere, und ſo fort die übrigen abzuhandeln, da immittelſt, ſo lange die Seſſion währet, alle fremde Discourſe, Zeitungen, Neben-Geſpräche und Leſung anderer Schriften bey Seite geſtellet, über die Theſes iuris, und, was hier und anders wo Rechtens oder üblich ſey, ſich nicht aufzuhalten, ſondern überall das dic cur hic und dieſe ſchwere Pflicht, mithin der Uns und den Collegiis ſchuldige Reſpect beobachtet werden.

§. 5.

Inſonderheit aber wollen Wir, daß nach geſchehener Propoſition des Vorſitzenden oder beſchloſſener Relation des Referenten von jenem die Vota nach der Ordnung von oben herab, auch von unten an, ſo weiter abgefordert und colligiret, und ſo dann ſecundum maiora das Concluſum abgefaſſet, und nach ſelben die Expedition angegeben werde. Wann ein mahl das Votum erſtattet iſt, hat der Votant ohne des vorſitzenden Raths Erlaubniß ſich des weitern Einredens zu enthalten, ſolche Erlaubniß aber aus erheblichen Urſachen alsdenn erſt zu begeren, wann die Vota alle erſtattet ſind; ſo dann auch der erſte Rath auf der gelehrten Bank, ob noch etwas zu erinnern, gefraget iſt, ſolches alles weitere Hin- und Widerreden gänzlich abgeſtellet ſeyn, und das Concluſum gedachter maſſen ad maiora verabfaſſet werden.

§. 6.

Auf dem Falle aber die Vota zweyſpältig und die Meynungen ungleich fallen würden; ſoll alsdann der vorſitzende Rath ſein Votum von neuem geben, und wieder umfragen, auch, da ſie ſich alsdann nicht entſcheiden könten, die Sachen an Unſere Geheime Räthe oder allenfalls auch an Uns gebracht werden.

§. 7.

Wann dann auf nächſt gemeldte Fälle, in was Sachen es auch wäre, geſchloſſen worden, dabey ſoll es endlich und unwiderruflich bewenden, auch von Uns gehandhabt und keinem, wer der auch ſey, dawider etwas zu thun, zu handeln, oder ein anderes und widriges vorzunehmen, verſtattet werden; Geſtalten Wir auch hiermit die ſchädlichen Factionen und Anhänge gänzlich verboten, und hingegen ſtatuiret haben wollen, daß Unſere Räthe ins gemein ſich ſchiedlich, verträglich, friedlich und beſcheidentlich, als getreuen Col-

legen gebühret, verhalten, Simultates, Paſſionen und Neben-Abſichten vermeiden, keiner von dem andern verächtlich oder verkleinerlich reden, noch andere wider ſelben aufzubringen ſuchen, ſondern vielmehr dahin trachten ſollen, wie durch ihre Chriſtlöbliche und andern zum Exempel vorleuchtende einträchtige Conduite und gleich durchgehende Adminiſtration der Juſtitz Uns dem regirenden Landes-Fürſten ſo wohl, als Unſern angehörigen Landen und Leuten, nebenſt auswärtiger Reputation, GOttes Seegen, Heil und Wohlfart zugezogen, und Unſere Regirung in guter Ruhe, Friede und Wohlſtande nützlich, fruchtbarlich und gemein nützig fortgeſetzet werde.

§. 8.

Wie dann bey jedem Collegio der Vorſitzende auf das Vorgeſchriebene genaue Acht haben, und ſo balden, als demſelben contraveniret wird, es ahnten, auch, da es nicht verfangen will, ſolches in dem Geheimen Rathe, oder, da es von Nöthen, Uns ſelbſt anzeigen, und der Remedur wegen weitern Beſcheid erwarten ſoll, welche auch mit allem Nachdrucke zu verſchaffen, da ſonſten der einreiſſenden Unordnungen wegen der jedes Orts vorſitzende Rath zur Verantwortung zu ziehen iſt.

§. 9.

Damit auch deſto richtiger und ohne Verdacht in jeder Sachen procediret, und die Acten nicht distrahiret, noch die Parteyen irre gemacht werden; als wollen und befehlen Wir ernſtlich, daß hinfüro die Verrichtungen nicht confundiret, ſondern eine jede Sache an dem Orte, dahin ſie gehöret, expediret werden, und nicht verſtattet ſeyn ſolle, unter was Scheine es auch geſchehe, ſolche anders wohin zu ziehen, viel weniger einen oder den andern Part an ſich zu hängen, noch ohne Communication mit demjenigen Collegio, wohin nach Beſchaffenheit der Sache die Expedition gehöret, oder auch der dabey vorhero gebrauchten Räthe, woferne nicht ganz erhebliche Umſtände ein Anders erfordern, zu referiren oder zu verabſcheiden. Und damit

§. 10.

Alles aufrichtig und unverdächtig zugehe, ſetzen Wir ferner, daß keiner Unſerer Räthe bey einkommenden ſeinen eigen noch deren Freunden und Verwandten Sachen, oder, da er ſonſten intereſſiret ſeyn mag, oder ſelbſt mit Conſiliis oder advocando bedient geweſen,

weſen, der Berathſchlagung beywohnen, noch deren ſich annehmen, ſondern ſo balden vor ſich ſelbſt ohne Erinnerungen abtreten, wie auch keiner denjenigen Sachen beywohnen, ſondern deren ſich enthalten ſoll, worinnen Freunde und Verwandte geſchrieben und gerathen oder advociret; Geſtalten aller genaue Umgang mit den Advocaten und Parteyen zu vermeiden, auch keiner von den Canzley-Verwandten die Advocaten und Procuratoren an dem Tiſche oder im Hauſe haben, und mithin allen Schein einer genauen Verſtändniß vermeiden ſoll.

§. 11.

Es ſollen auch die begriffene Concepte auſſer Noth oder dergleichen Fällen hinfüro nicht in währendem Rathe abgeleſen, ſondern jedes mahl von dem Referenten, ſo es angegeben, genau durchgangen, und ſo dann von denen, ſo bey der Conſultation geweſen, ſigniret, mithin auch auſſer dem Vorſitzenden und Referenten keinem erlaubet ſeyn, bey eines andern Concepten, es erheiſche dann ſolches die unumgängliche Nothdurft, ſchriftliche Monita zu machen; ſondern es hat Jeder ſeine Meynung ſo gleich bey der Deliberation zu eröfnen, oder davon mit Erlaubniß des Vorſitzenden und in Anweſenheit des Referenten den Anſtand mündlich anzuzeigen, und darüber Beſcheid zu erwarten. Damit auch die Expeditionen nicht verzogen werden; iſt von Jedem die anbegerte Signatur und Unterſchrift zu beſchleunigen, keines von den Concepten zurück zu halten, noch deren Ueberbringern vergeblich warten zu laſſen. Wenn die Concepte ins Reine geſchrieben; ſollen ſelbe entweder von Uns ſelbſten nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen, oder einigen Unſerer Räthe, welche beym Schluſſe der Sachen geweſen, auſſer denjenigen, in deren Nahmen es abgehet, collegialiter unterſchrieben werden.

§. 12.

Was für Sachen in währendem Rathe von den Parteyen einkommen, ſollen in der Secretairen- oder Canzelliſten-Stuben auf einen ſonderbaren Tiſch geleget, und ehe nicht, es geſchehe dann vor oder nach geendigtem Rathe, oder da ſonſten der Secretarien einer hinein gefordert wird, in die Raths-Stuben eingereichet und daſelbſt von dem Vorſitzenden präſentiret werden.

§. 13.

Es ſoll auch ſonderlich, wann in etlichen Sachen weitläuftige Acten, verhörte Kundſchaften und andere Schriften einkommen, und von Wichtigkeit ſind, oder ſonſten es die Nothdurft erfordert, Unſern Räthen zugelaſſen, oder zu des Vorſitzenden Gutachten geſetzt ſeyn, dieſelben noch weiters einem andern zu untergeben, und ohne Beyſeyn des erſtern Referendarii zu correferiren.

§. 14.

Nachdem auch die Verſchwiegenheit von jedem Rathe und Canzley-Verwandten inſonderheit in den Pflichten verſprochen iſt, ohne ſolche auch die Rath-Schläge zu keinen gedeilichen Effect kommen können; als wollen Wir ſolche Jeden treulich eingebunden, und denjenigen, der von den Rathſchlüſſen und, was Jeder dabey votiret, einem andern, dem es zu wiſſen nicht gebühret, eröfnet, ein für alle mahl für ernſtliches Reſentiment und Schaden gewarnet haben: Geſtalten dann jeder Rath, dem zum Nachtheile dergleichen Austragen geſchiehet, ſolches dem Vorſitzenden zu eröfnen und deſſen Abſtellung zu gewarten hat.

Tit. VIII.

Von Abtheilung des Raths und Commiſſionen oder mündlichen Verhören.

§. 1.

Ob wohl alle zu den Juſtitzien-Sachen vornehmlich beſtelte Perſonen ſich, wie obſtehet, zu angeſetzter Zeit und Stunde zur Canzley verfügen, und in Anhörung und Berathſchlagung der Sachen gegenwärtig bey einander ſeyn ſollen: gleich wohl jedoch, wo es auſſerhalb vornehme und wichtiger Sachen die Gelegenheit geben und leiden wolte; ſo mögen ſie ſich bisweilen und je in einer Wochen auf einen oder mehr Tage theilen, und abgeſondert die Sachen im Beyſeyn eines Secretarii fürnehmen, und, was daſelbſten geſchloſſen, den übrigen referiren und approbiren laſſen. Und nachdem

§. 2.

Manchmahl Sachen vorkommen, darinnen mündlicher Verhör und Handlung zwiſchen den ſtrittigen Parteyen von Nöthen, alſo daß bisweilen durch ſolchen Weg den einfallenden Irrungen, Män-

Mängeln und Gebrechen viel eher und leichter, auch mit geringern der Parteyen Kosten und Zehrung, und zu Verhütung anderer folgenden weitläuftigen Hin- und Widerschreiben abgeholfen, und solche mit der Parteyen gutem Wissen, oder auf deren Vollmächtiges von Handen geben und heimstellen, vergleichen, vereinigt und vertragen, oder sonsten durch billige und rechtmässige Erkenntniß und Verabscheidung Unserer Regirung von Obrigkeits wegen entschieden werden können: und aber dabey vornehmlich dahin zu sehen, damit die andern Sachen durch der strittigen Parteyen Verhör nicht gesteckt, gehindert oder aufgehoben werden; so sollen auf solche zutragende Fälle und in Sachen, welche der Wichtigkeit seyn, daß sie in Unsere Canzley zu ziehen, Unsere Räthe Macht haben, woferne sie nicht in dem versamleten Rathe dieselben vornehmen können, aus ihren Mitteln etliche zu Commissarien zu verordnen, welche jeder Zeit auf den Tag, der den Parteyen auf ihr Ansuchen oder, wo man es vor nothwendig und gut ansiehet, von Obrigkeits wegen angesetzet ist, dieselben zu erscheinen, in der Hof-Raths- oder Commissions-Stuben gegen einander verhören, Unterhandlung pflegen, gütlich mit einander vereinigen und vertragen, oder nach billigen Dingen verabscheiden, doch solches vor Verfertigung des schrifftlichen Recesses, Vertrags oder Abschieds in versamletem Rathe mit Erzehlung der nothwendigsten Puncten des mündlichen Vortrags, und worauf es bey den Parteyen gebracht, oder wohin es von Obrigkeits wegen zu verabschieden sey, vor- und anbringen sollen.

§. 3.

Die Commissarien selbst haben hierbey dieser Unserer Ordnung gemäß zu rechter bestimter Zeit auf der Canzley sich einzufinden, und das Negocium ohne Aufschub und Verzug vorzunehmen, und nicht zu veranlassen, daß einer auf den andern oder auch die Parteyen selbst auf sie mit Unkosten und vergeblicher Belohnung der Advocaten warten müssen; Gestalten diesem vorzukommen die Commisiones cum clausula samt und sonders versehen werden, und dem Praesenti erlaubet seyn soll, ohnerwartet des andern fortzufahren.

§. 4.

Ebener Gestalt kan es auch mit Abordnung etlicher aus Unsern Räthen zu Einnehmung des Augenscheins und dergleichen,

wann es die Wichtigkeit der Sachen zwiſchen Unſern Vaſallen und Unterthanen auf im Lande erfordert, und ſonderlich, wann die Sache auſſer Landes und Fürſtenthums Recht und Gerechtigkeit wegen die benachbarten Herrſchaften betrift, gehalten und angeſtellet werden.

Tit. VIIII.

Wie dieſelben Sachen zu adminiſtriren.

Obangeregte Sachen nun ſollen folgender Geſtalt gehandelt werden: Daß der in jedem Collegio vorſitzende Rath alle einkommende Acten präſentiret, und dem Tags-Buche eintragen laſſe, welches jedes mahl auf der Canzley beybehalten, und nicht in Privat-Häuſern herum getragen werden ſoll. So dann aber ſind die Relationen mit dem Unterſcheide zu halten, daß zuförderſt vor allen andern Dingen vorgenommen und tractiret werden ſollen die Maleſitz- und Gefangener, auch der wartenden Parteyen, dann Unſere eigene Sachen, als nachbarliche Irrungen und Gebrechen, ſo noch nicht zu rechtlichen Stand gedieen, Lehen und dergleichen Sachen; hernacher und, wann dieſe expediret, ſollen tractiret werden die hierher gehörige Partey-Sachen zwiſchen Unſern ſelbſt, oder fremden Unterthanen, ſie belangen Perſonal- oder Real-Forderung, was ſie wollen, ſo viel deren auſſerhalb Rechtens ſummarie et de plano oder durch Vorbeſcheide in der Güte können verabſchiedet und beygeleget werden.

Tit. X.

Von Secretarien, Canzelliſten, auch allen andern Canzley-Verwandten und ihrer bey ein und der andern Raths-Stube habenden Verrichtungen.

§. 1.

Alle Unſere Secretarien und Canzley-Verwandten ſollen Vormittags Sommers-Zeit zu Frühe um halb acht Uhr bis auf eilf, und Winters-Zeit von halb neun Uhr bis auf zwölf in der Canzley bey ihrer Expedition verbleiben, und ohne Vorbewuſt Unſerer Räthe von dannen ſich nicht begeben, noch je mahlen von der Canzley auſſenbleiben. Dahingegen die Canzelliſten Nachmittags zu Beförderung der Expeditionen Sommers von drey bis fünf, Winters aber

aber von zwey bis vier Uhr zusammen kommen. Und auf daß die Secretarien zu Concipirung der Bescheide und andern Schreiben dennoch auch Raum und Zeit haben, und ihre Concepte, sonderlich was einer Ausführung bedürftig, desto richtiger stellen und begreifen mögen; so sollen sie einen Tag um den andern dem Rathe beywohnen, und Inhalts ihrer Bestallung, was ihnen aufgetragen ist, jedes mahl verrichten, zu solchem Ende die vorfallende Handlungen mit Fleisse anhören, und bey den Deliberationen auf die Vota gute Achtung haben, ihre Protocolle und Diaria obangedeuteter massen fleissig in Acht nehmen, auch die gebrauchten Acten ordentlich widersenden, und ohnverlängt dem Registrator zustellen.

§. 2.

Wann ihre anbefohlene Concepte begriffen, und obangeregter Gestalt signiret sind (und eher oder für sich alleine nicht) sollen sie selbige den Canzellisten zum Bestande umzuschreiben übergeben, welche also fort schuldig seyn sollen, aufs eheste und ohne Verzug dieselbe in der Canzley zu verfertigen, und ohne sonderbarem Befehle oder Erlaubniß nicht anheim in die Häuser zu tragen, viel weniger Jemanden den Inhalt desjenigen, was ihnen zu schreiben untergeben wird, bey Vermeidung Unserer Ungnade und unnachläßiger Strafe etwas zu eröfnen, oder davon Abschrift mitzutheilen. Wie dann auch nach Verfertigung jeder Secretarius, der das Concept zu munniren übergeben, dasselbe mit dem Originale collationiren, und daß es recht und deutlich geschrieben sey, mit allem Fleisse Achtung haben soll, auch zu dem Ende und, damit man gewiß, daß solches geschehen, soll der Secretarius, welcher das Concept gemacht, dasselbe Original, ehe und zuvor Unsere Director und Räthe es subscribiret, unterzeichnen, und, da selbes von den Räthen unterschrieben ist, das Concept zum Eintragen in das Tags-Buch ausstellen.

§. 3.

Damit auch bey der Canzley die Secretezza um so mehr beobachtet werden möge; als soll keiner von den Advocaten oder Parteyen den Schreib- oder Expeditions-Tischen sich nähern, zu solchem Ende auch das Gitter fleissig zugesperret, und Niemanden ohne Anzeige besonderer Ursachen in die Hof-Raths-Registratur eingelassen werden. Da auch dem entgegen Jemand via facti eindringen wolte; ist solches im Hof-Rathe anzuzeigen, und dagegen das Gebührende so balden vorzukehren.

Tit.

TIT. XI.

Von den Regiſtratoren und ihren Aemtern.

§. 1.

WAs angeregter Geſtalt expediret, und Unſern Regiſtratoren unter Handen gegeben wird, das ſollen ſie fleiſſig verwahren; derohalben ihre Regiſtratur in unterſchiedliche Schub-Läden ordentlich abtheilen, und die Sachen in guter Richtigkeit beyſammen halten, dieſelbe nicht confundiren, alle einkommende Acten ſummiren, überſchreiben, ordentlich auf einander quotiren, auch ſo balden eine Sache auf die dritte Schrift oder Product gelanget, dieſelbe zu beſſerer Nachrichtung und Verwahrung in ſolio einheften, auf Erfordern ſolche aufſuchen, und in gemein Niemand fremdes in die Regiſtratur kommen laſſen, auch daraus weder Original noch Copien ohne Vorbewuſt Unſerer vorſitzenden Räthe beſonders aber des dazu beſtellten Referenten geben; was ſie aber mit Vorwiſſen von Handen geben, wem, wann und auf was Geheis eines und das andere abgegeben worden, ordentlich verzeichnen, und deswegen ein ſonderbares Manual halten, und ein Verzeichniß ſo balden in die Schub-Laden ad acta niederlegen, auch, wann es entweder ganze Acta oder Originalia ſeyn, ſelbige zu rechter und beſtimter Zeit, dazu ſie von den Räthen ernſtlich anzuhalten, wieder abfordern, und in gemein die Regiſtratur wohl verwahren und ſchlüſſen. Wie dann auch die Räthe ſelbſten keine Acten zu Hauſe lange zu behalten, ſondern ſelbe ſo bald, als immer möglich, zu den Regiſtraturen zurück zu geben haben, welches inſonderheit von denen ſo verreiſen, zu beobachten. Und weil der Hof-Raths-Regiſtrator bishero die Atz- und Gerichts-Zettel, ſo von den Aemtern einkommen, Inhalt Unſererer peinlichen Hals-Gerichts- und anderer Verordnung durchgeſehen und moderiret; als wird er hinfüro daſſelbe nochmahls mit Fleiſſe zu verrichten, und alle Neben-Abſicht zu vermeiden wiſſen.

§. 2.

Desgleichen ſoll er auch alle Verträge, ſo zwiſchen der Herrſchaft und Benachbarten aufgerichtet werden, ſo wohln auch alle Hand-Werks und andere Ordnungen, General-Ausſchreiben und dergleichen fleiſſig in das Gemein-Buch, die Verträge aber und Receſſe, ſo in der Hof-Raths-Stuben und den Aemtern zwiſchen den Partey-

Digitized by Google

teyen ausgefertiget und ratificiret werden, in die dazu gehörigen Receß-Bücher einschreiben, insonderheit jetzt gedachte Gemein- und Receß-Bücher, desgleichen die Original-Documente, auch die von den Parteyen ihm anvertraute, und, was vor Geld deponiret wird, in gute Obacht und Verwahrung haben, auch von solchen allen Niemanden nichts, ausser gesamter Räthe Vorwissen, folgen lassen.

§. 3.

Nachdem auch von den bestelten Archivarien auf Plassenburg die Berichte zum öftern eingelanget, daß von den eingesendeten Acten viele zurück geblieben; als wollen Wir ernstlich, daß ohne Vorbewust Unsers Geheimen Raths von keinem Raths-Collegio aus dem Archive dergleichen abgefordert werden sollen. Wobey denn auf die Ursachen und deren Erheblichkeit zu sehen, und, da dem desiderio per extractus ein Gnügen geschehen kan, soll es bey diesem allein verbleiben, und die Originale zurück behalten werden. Wann ja einige der Nothdurft nach einkommen; sollen selbe dem Referenten gegen Schein zugestellet, von diesem so gleich perlustriret, und so dann längstens binnen acht Tagen zurück gesendet, oder doch die Ursache, warum es nicht geschehen könne, angezeiget werden. Die Registratores aber haben alle ad Archivum gehörige Acten anzuzeigen, und schleunig zu remittiren.

Tit. XII.

Vom Boten-Meister und seinem Amte.

Unser Boten-Meister soll insonderheit auf der Post-Achtung geben, damit die von Unsern Regirungs-Collegiis an die Aemter und Parteyen gestelte Expeditiones ohne Aufenthalte fortkommen: da hingegen diejenigen Schreiben und Berichte, so von andern Orten her einlangen, jedes mahls auf die Canzley in das Collegium, wohin es der Ueberschrift nach gehörig, versigelt durch die Copisten einliefern zu lassen. Im Falle auch Boten oder Estafetten abgesendet werden müssen; ist jeder Zeit von demjenigen, auf dessen Anordnung es geschehen, der Zettel zu attestiren, und darüber ordentliche Rechnung zu pflegen.

TIT. XIII.

Von Bewahr- und Eröfnung der Canzley und, wie selbe zu schlüssen, auch die Schlüssel zu verwahren.

§. 1.

Unser zu der Geheimen und Hof-Raths-Stuben bestelter Copist soll in Unserer Canzley wohnen, dieselbe Morgens und Abends zu rechter Zeit öfnen und sperren, den Schlüssel zu den Geheimen und Hof-Raths-auch Canzellisten-Stüben haben, selbige Sommers- und Winters-Zeit gleicher Gestalt zu rechter früher Tages-Zeit einheitzen lassen, und auf das Feuer und Lichter fleissig Achtung geben. Der Haupt-Schlüssel zu allen Gemächern aber soll nebst dem geheimen Insigel dem ältesten Geheimen Rathe täglich eingehändiget werden.

§. 2.

Damit auch Unsere Räthe in ihren Votis und Deliberationibus um so viel weniger gehindert oder geirret werden; so soll hinfüro, wann sie niedergesessen, Niemand Macht haben, eigenes Gefallens in die Raths-Stüben zu gehen. Besonders da aus dem Consistorio oder andern Raths-Stüben auch sonsten etwas zu referiren seyn möchte; soll derjenige, dem dergleichen befohlen, sich vor der Thüre anmelden, und, bis man ihn erfordert, verbleiben.

§. 3.

Nach geendetem Rathe soll die Raths-Stuben von Unserm Copisten geschlossen, weder vor oder nach dem Rathe, ausser Unsern Räthen, Secretarien und Registratoren Niemand, wer der auch, hinein gelassen, und ehe nicht, dann, wie oben gemeldet, eröfnet, wann auch die Canzley-Verwandten nach ihren anbefohlenen Verrichtungen sich aus der Canzley begeben, dieselbe ebenmäss ig gesperret werden. So lange aber die Canzley jeziger Ordnung gemäß offen, soll der Copist stetigs in fleissiger Aufwartung gegenwärtig seyn; sonsten aber in die Canzley niemand Fremdes lassen noch umführen.

TIT.

Digitized by Google

TIT. XIIII.

Wie alle Sachen bey der Canzley einzugeben.

§. 1.

Dieweil bishero mit Einziehung der Berichte von Aemtern auf die eingekommene Supplicationes viel Zeit und Unkosten gelaufen; so wollen Wir, daß solchen vorzukommen hinfüro von und zwischen Unsern Unterthanen keine Supplication angenommen, sondern zurück gewiesen, und ob ein Supplicant zum andern mahle für sich selbst vorsetzlicher Weise ohne Berichte käme, derselbe um zehen Kreutzer gestrafet, und also alle Sachen zurück gewiesen werden, wo nicht zugleich der Amts-Diener Bericht daneben, es wäre dann, daß sich einer oder der andere über die Beamten selbsten, entweder wegen Verzögerung der Justitzien, oder, da sie daselbst nicht gehöret werden könten, oder sonsten zu beschweren hätten. Auf solchem Falle soll die Supplication, wann das Anbringen bescheinigt, angenommen, und hierunter die Gebühr verfüget werden.

§. 2.

Wann aber die Sachen Unsere Beamte oder fremde Unterthanen betreffen würde; soll ohne schriftlichen Befehl auf dieselbe Supplication und Bericht durch der Secretarien einen unter der Canzley Hand-Schrift verzeichnet, der ansuchenden Partey wieder zugestellet, und darauf von derselben auf eigenen Unkosten zu der Raths-Stuben hinwider geliefert werden.

§. 3.

Ueber dieses alles soll allen Parteyen und denjenigen, so bey der Canzley sind, unterfaget werden, daß sie die Sachen auch zu gewöhnlichen Stunden in die Canzley und nicht in den Häusern oder sonsten a parte den Räthen oder Canzley-Verwandten (immassen Wir dann hiermit dergleichen Sachen anzunehmen verboten haben wollen,) überliefern. So bald nun solches geschehen; so soll der bestelte Copist oder ein anderer von den Canzellisten solche zusammen legen, dann selbige in gesamten Rath eingeben, daselbsten von dem Vorsitzenden eröfnet, präsentiret, fürters zum Einschreiben in das Tags-Buch hinaus gegeben, und, was in die andern Raths-Stuben eingehörig, daselbst übergeben werden: welches auch mit den von der Post einlangenden Schreiben und Berichten also zu halten.

§. 4.

Auf dergleichen Weiſe ſoll es auch mit Austheilung der Acten gehalten werden, daß ſelbe nacher beſchehener Präſentation und Eintragung in das Tags-Buch von dem Vorſizenden in pleno den beſtelten Referenten zugeſtellet, und ſo dann von dieſen die Acten aus der Regiſtratur, da es nöthig, abgefordert, die neuen Cauſae aber anderweit distribuiret, und jedes mahls von dem Secretario bey der erſten Relation dem Referenten-Buche eingezeichnet werden.

§. 5.

Es ſollen auch bey allen dieſen Sachen und den Expeditionen Unſere Räthe, Secretarien, Canzelliſten, und ins gemein alle Canzley-Verwandten ſich aller Geſchenke, Gabe und Largitionen, ſo Uns, den Parteyen und Sachen zum Nachtheil und Schaden gereichen mögen, ihren Pflichten gemäß gänzlich bey Strafe Unſerer ernſtlichen Ungnade enthalten, und ſich an ihren angenommenen Beſtallungen begnügen laſſen, und nach den darüber ausgeantworteten Reverſalien (welche jeder neu angehender Rath und Diener ununterbrochen auszuſtellen ſchuldig ſeyn ſoll,) erweiſen.

TIT. XV.

Von Unſern ordentlichen Ober- und Nieder-Gerichten.

§. 1.

Wiewohl auch an Unſerm Hof-Gerichte es ſeither bey den alten Ordnungen gelaſſen worden; ſo wollen Wir doch ſolches neben dem Lehen-Gerichte nach Befinden weiter erheben, und demſelben gnugſame heilſame Ordnungen gleich den andern im heiligen Römiſchen Reiche befindlichen Gerichten vorſetzen und publiciren, und den Rechten, auch allen daſelbſt anhangenden Sachen ſeinen unverhinderlichen vollen Lauf laſſen. Da immittelſt der im vorigen Titel angeführten Verordnung nach über die erſte Inſtanz genau zu halten, und deswegen ein öffentliches Ausſchreiben ſo gleich nach Publication dieſer Ordnung unausbleiblich abzugeben iſt.

§. 2.

Und nachdem Wir ſo wohl Unſere Unterthanen als andere mit weit ausſehenden und faſt langwierigen Rechtfertigungen nicht gerne

gerne beladen ſehen wolten, ſondern, ſo viel immer möglich, ſchleunigſt davon zu erledigen, auch mit wenigen Unkoſten und Verſäumniſſe ihre Nahrung und Haushaltung in Friede und Ruhe zu ſetzen; ſo haben Wir der Sachen mit Fleiſſe nachgedacht, wie ſolches nützliche Vorhaben am füglichſten effectuiret und ins Werk gerichtet werden könte. Haben darauf unter andern bey Unſern Hof-Richter und Urtheilern auch die Verordnung gethan, daß, wann die Parteyen, es ſeyen gleich Unſere Unterthanen oder andere Adels- oder höhere, auch geringere Standes-Perſonen an Unſer Hof-Gericht compromittiren, und ſich eines ſchleunigen Austrags mit einander vergleichen, oder aber vor Unſere Hof-Raths-Stuben oder Aemtern ſchwere zweifelhafte Sachen ſich zutragen werden, daß Species facti ausgeſetzet, neben den Acten in das Hof-Gericht zum Verſprechen geſchicket, und gedachte Unſere verordnete Hof-Richter und Aſſeſſores gegen ziemlicher Belohnung und Sporteln (ſo ſie nach Beſchaffenheit und Weitläuftigkeit der Sachen und Ermäſſigung Unſers Hof-Richters und anderer Aſſeſſoren zu erfordern, deren ſich auch der Litiganten, weil ſie ſolcher Geſtalt deſto eher zum Ende gelangen, deſto weniger zu beſchweren,) extra ordinem ſchleunigſt expediren, welches Wir ebenmäſſig, wann ihnen ohne weitern Proceß, zu Verfaſſung eines Informations-Urtheils oder Rechts-Spruchs in Civil- und Maleſitz-Fällen, gleich den benachbarten Schöppen-Stühlen, Acten mit beeder Theile Beliebung, oder ſonſten Fragen übergeben worden, verſtanden haben wollen.

§. 3.

Alldieweil aber bishero wahrgenommen worden, daß durch Verzögerung der Maleſitz-Proceſſe viele Unkoſten verwendet; als ſind ſämtliche Beamte durch ein Ausſchreiben dahin anzuweiſen, daß ſie der Gefangenen Sachen vor allen andern tractiren und ausmachen, oder gewarten ſollen, daß alle Koſten, welche durch ihren Saumſal cauſiret werden, ihnen aufgerechnet und von ihren Forderungen abgezogen werden ſollen.

TIT. XVI.

Von dem Taxe bey allen Raths-Stüben, auch ordentlichen Gerichten.

Demnach Wir vernehmen, daß der gemeine Mann merklich beſchweret, und ohne Unſer, auch Unſerer Räthe Vorwiſſen der

Canzley-Tax von den Parteyen alſo genommen worden, daß Wir dazu länger nicht ſtilleſchweigen können; ſo haben Wir derenthalben eine ſonderbare Ordnung aufgeſetzet, wie dann ſolche ausgeſchrieben, und zur Nachrichtung männiglich gedruckt vor der Canzley angehänget werden ſoll. Wollen und befehlen auch hiermit, daß ins künftige derſelben gemäß alle Sachen aus der Canzley gelöſt, und darüber keiner unter einigerley Prätexte beſchweret werde, bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade. Und damit deſto richtiger Unſerm Befehle nachgegangen werde; ſo wollen Wir, daß der Taxator ein ordentliches Verzeichniß halte, was von Canzley-Gebühren einkommen, welche Unſere Geheime und Hof-Räthe nach Gutbefinden abfordern und nachſehen können, ob dem angeordneten Taxe gemäß die Gebühr allenthalben genommen, und über dieſer Unſerer Verordnung gehalten werde. Was aber angeregter Geſtalt einkommet, oder ſonſt zur Canzley einer oder der andern Raths-Stuben gefället, ſoll durch Unſern Regiſtrator zu Handen genommen, Inhalts ſeiner Inſtruction verrechnet, und über dieſen Gefällen von Uns und Unſern Räthen mit allem Fleiſſe gehalten, und ihnen dazu die Hand geboten werden.

TIT. XVII.

Von den Ferien.

1.) Von Weinachten bis Trium Regum.
2.) Von Faßnacht bis Invocavit.
3.) Von Mitwoch in der Wochen Palmarum bis auf den erſten Sonntag nach Oſtern Quaſimodogeniti.
4.) Von Pfingſten bis Trinitatis.
5.) Vom 16. Jul. bis auf den 26. Auguſt in den Hunds-Tagen; jedoch daß wöchentlich gleichwohl wenigſtens zwey Tage zu Expedirung der eilenden und keinen Verzug leidenden Sachen der Rath frequentiret werde.

Hierauf befehlen Wir mit Aufhebung und Caſſation aller bisherigen Unordnungen und deswegen vorſchützender Obſervanz allen und jeden Unſern Räthen, denen von der Ritterſchaft, Canzley-Verwandten, auch Haupt-Amt-Leuten, Caſtnern, Verwaltern, Vögten, Richtern, Schultheiſſen und andern Unſern Befehlshabern,

bern, auch Burgermeiſtern und Räthen in Städten und auf dem Lande, und ſonſt Unſern Unterthanen, Gemeinen, zugethanen Verwandten und allen denenjenigen, ſo bey Unſerer Canzley und Gerichten zu ſchaffen haben, daß ſie ſich in allen dieſer Unſerer Ordnung (ſo Wir Unſerm Gefallen nach zu vermehren und zu vermindern vorbehalten,) gemäß erzeigen, und dawider nicht handeln noch thun ſollen, ſo lieb ihnen iſt, Unſere Ungnade zu vermeiden. Als Wir dann Uns deſſen alſo unfehlbarlich zu geſchehen verlaſſen, mit dem gnädigſten Erbieten und Anhange, diejenigen, die über dieſe Unſere Ordnung feſtiglich zu halten ſich angelegen ſeyn laſſen, wider männiglich zu ſchützen und handzuhaben, und dagegen die Verbrecher mit Verweiſe, auch wohl nach Befindung mit ſonderbarer Strafe ernſtlich anzuſehen. Und damit Niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge; ſoll nach der jetzigen erſtmahligen Publication dieſe Unſere Ordnung alle Jahre an dem erſten Raths-Tage nach dem neuen Jahre in Unſerm Geheimen Rathe und in Anweſenheit aller Collegiorum wiederholet, abgeleſen, und deren genaue Befolgung anerinnert werden. Zu Urkund haben Wir Unſer Secret hiervor drucken laſſen, und Uns mit eigenen Händen unterſchrieben. So gegeben und geſchehen in Unſerer Reſidenz-Stadt Bayreuth, den 22. Dec. 1723.

Num. II.

Erneuerte Regirungs-Canzley- und Proceß-Ordnung.

Weilen dieſe neue Vorſchrift annoch beym Hochfürſtlichen Collegio unentbehrlich iſt, und dahero dem Verleger gegenwärtigen Corporis noch nicht behändiget werden können; als hat man ſolches hier anzeigen, und daß dieſelbe dereinſt in die Supplementa dieſes nützlichen Werks ganz unfehlbar komme, hierdurch zuſichern ſollen.

Num.

Num. III.

Rescript, daß künftig den Serenissimo zur Unterschrift übersendenden Sachen kurze Nachrichten ex actis beygefüget werden sollen.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Liebe Getreue, demnach Wir gnädigst wollen, daß in Zukunft, den Uns zur Unterschrift übersendenden Sachen kurze Nachrichten oder Extracte ex actis beygefüget werden sollen, und von deren eigentlichen Beschaffenheit eine Notitz zu haben; als lassen Wir euch ein solches zu euerer unterthänigsten Nachacht gnädigst ohnverhalten seyn, denen Wir ꝛc. Datum Bayreuth, den 25. Octobr. 1727.

Num. IIII.

Verordnung, die Insinuation der ergehenden Regirungs-Verordnung betreffend.

Nachdem Zeithero wahrgenommen worden, daß die von Hochfürstlicher Regirung ergehende Verordnungen nicht alle Zeit behöriger Orten insinuiret werden, immassen erst im vorigen Jahre sub 21. Septembr. in Sachen N. ein Decret ausgeflossen, Beklagte aber solches nicht wollen erhalten haben; als wird dem hiesigen Post- und Boten-Meister angefüget, ob solches Decretum dem ersagten Beklagten zugestellet worden, pflichtmässig anzuzeigen, benebst auch von nun an ein Manual zu halten, und in solches alle und jede ihm zu Handen kommende Rescripte und Decrete einzutragen, benebst die Boten, durch welche die Insinuation beschiehet, und in den Relationen, wie solches geschehen, jedes mahls zu bemerken, damit man benöthigten Falls dahin recurriren könne. Wornach ꝛc. Bayreuth, den 5. Febr. 1727.

Num.

Digitized by Google

Num. V.

Verordnung, wie es mit Insinuirung der Decreten zu halten.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Demnach man bey Hochfürstlicher Regirung in Conformität der bereits ergangenen General-Verordnungen dahin zu sehen gemeynet, daß die Insinuationen der an die Parteyen und derselben Advocaten ergehenden Decretorum richtig geschehen mögen, um davon, sonderlich bey den emanirenden Präjudicial-Verordnungen, Gewisheit zu haben; als wird dem Hof-Raths-Copisten hierdurch angefüget, alle an die hiesige Advocaten oder selbst hier wohnhafte Parteyen ergehende Decrete nicht auf die Post zu geben, sondern solche durch den ordentlich bestelten Hof-Raths-Canzley-Boten insinuiren, und von diesem ein Buch, worinnen die Advocaten die Insinuation jedes mahls recognitionis loco zu notiren, halten zu lassen, damit auf Requisition die Attestata daraus ad acta ertheilet werden können. Wie dann auch den gesamten Hof-Raths-Canzelisten angefüget wird, die Causam nicht unter das Decret, sondern a tergo desselben, jedes mahls zu marquiren. Wornach ꝛc. Signatum Bayreuth, den 25. May 1729.

Num. VI.

Rescript, daß die Hochfürstlichen Collegia in Sachen, welche zu mehr als einem derselben gehörig sind, mit einander communiciren sollen.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Liebe Getreue, demnach Wir zu Erhaltung guter Ordnung nöthig finden, daß künftig in allen Sachen, welche entweder an sich oder wegen ihrer Connexion in mehr als ein Collegium einschlagen, jedes mahls vor Ertheilung einer Resolution unter solchen Collegiis Communication gepflogen, solches mit sorgfältig vermieden werde, damit keine contraire Verordnun-

gen emaniren mögen; als haben Wir euch dießfalls Unsere gnädigste Absicht und Willens-Meynung zu erkennen geben wollen, nicht zweiflende, ihr werdet bey jeder Vorfallenheit das Behörige hierunter respiciren, und samt und sonders dahin sehen, daß allenthalben die Gebühr beobachtet werde. Daran ꝛc. Datum Bayreuth, den 2. Novembr. 1729.

Num. VII.

Verordnung, daß ausser den Räthen und Subalternen Niemand die Expeditions- und Canzelliſten-Stüben betrete.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Liebe Getreue, obwohl Uns nicht unbekannt, daß bey Unsern Collegiis, ausser den dabey stehenden Räthen und Subalternen, sonst männiglich der Zutrit in die Expeditions- und Canzelliſten-Stüben durch mehrmahlige Verordnungen untersaget worden; so finden Wir jedennoch, nachdem die Erfahrung gezeiget, daß dem bishero vielfältig zuwider gehandelt worden, Uns vermüſſiget, hierdurch anzubefehlen, solches Verbot nachdrücklich zu verneuern, damit ausser den Membris jedes Collegii sonst Niemand die Expeditions- und Canzelliſten-Stüben betreten, oder wenigstens sich ausser den Cancellis enthalten, somit die unter Handen seyende Expeditionen und, was in den Collegiis tractiret wird, behörig secretiret, und die Gebühr auch hierunter beobachtet werden möge. Denen Wir ꝛc. Datum Bayreuth, den 28. Novemb. 1729.

Num. VIII.

Rescript, in welcher Masse und Form Abschrift der Rescripten zu ertheilen.

Georg Wilhelm, M. z. B. C.

Liebe Getreue, nachdem Wir bey Unserer Canzley so viel befinden, daß bishero daraus allerhand Ungelegenheit entstanden, wann unter Unbsere Befehle, davon man den

Par-

Parteyen zu Zeiten Copien ertheilet, Unseres Canzlers und Räthe Nahmen, so solches unterschrieben, gezeichnet worden; als ist hiermit Unser gnädigster Befehl, ihr wollet hinfüro solches in gebührende Obacht nehmen, und unter angeregte Befehle, davon den Parteyen Abschriften communiciret werden, derer jenigen Nahmen, so solche unterschrieben, nicht beysetzen, noch ihnen solches eröfnen lassen. Datum Culmbach, den 9. Januar. 1722.

Num. VIII.

Ausschreiben, daß den Parteyen die Hochfürstlichen Befehle, absonderlich in Differenz-Sachen, nicht soll communiciret werden.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Liebe Getreue, Wir haben zum öftern misfälligst wahrnehmen müssen, daß den Parteyen, auch so gar in Herschaftlichen Differenz-Sachen, die ergehende Befehle zu weilen ohne Noth und ganz unvorsichtig communiciret worden. Nachdem nun solches zu Unsers Interesse und Iurium selbst eigenen Nachtheil mehr mahls gereichet; als wollen Wir alle Communication der ergehenden Verordnungen, wo solche nicht expresse erlaubt, Kraft dieses verboten haben. Wornach ꝛc. Denen ꝛc. Datum Bayreuth, den 8. Merz 1732.

Num. X.

Decret, in welcherley Sachen die Rescripte zugleich an Burgermeister und Rath mit zu stellen.

Demnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian Ernst, Marggraf zu Brandenburg, ꝛc. auf eingewandte Beschwerung Dero getreuen lieben Landschaft sich gnädigst resolviret, daß fürohin die Rescripte in Sachen, so eine ganze Hauptmannschaft, oder Stadt, auch andere gemeinnützige Obliegenheiten concerniren, oder, da bey geringen Civil-Händeln Burger interessirt, zugleich an Burgermeister und Rath jedes

Orts mit gerichtet und ohne erhebliche Ursachen nicht präteriret werden sollen; als haben sich höchst besagte Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht bestelte Canzler und Räthe, auch Secretarii und Canzley-Verwandte bey Angeb- und Ausfertigung angeregter Rescripten darnach aller Dings zu achten. Signatum Hohenberg, den 3. Jul. 1673.

Num. XI.

Rescript, daß alle gemeine Verordnungen und Deductionen zum Plassenburgischen Archiv geschickt werden sollen.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Siebe Getreue, demnach Wir vor einiger Zeit gnädigst anbefohlen, daß von allen gemeinen Verordnungen, Deductionen und übrigen zum Druck kommenden Sachen zum Plassenburgischen Archiv jeder Zeit einige Exemplarien geschicket werden sollen: und aber die Archivarien angezeiget, daß solches bis dato unterblieben; als habt ihr demjenigen, welchem solche Communication obgelegen, deren bisherige Unterlassung ernstlich zu verund ihn anzuweisen, alle Impresa, ingleichen die ungedruckten gemeine Verordnungen von Zeit Unserer Regirung zu besagtem Archive so fort nachzuschicken, auch die künftige jedes mahls zu communiciren, und daran bey Vermeidung Unserer Ungnade nicht ermangeln zu lassen. Daran ꝛc. denen ꝛc. Datum Bayreuth, den 23. Jan. 1733.

Num. XII.

Immediates Rescript ad Regimen wegen Affigirung eines Catalogi rerum resolutarum.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Siebe Getreue, demnach wir gut ansehen, daß künftig zu männigliches Notitz ein Catalogus rerum resolutarum in Partey-Sachen an die Hof-Raths-Canzelliſten-Stube täglich affigiret, somit die streitende Parteyen der Beschwerlichkeit, entwe-

entweder vermittelst der Acten-Perlustration oder durch andere verzögerliche und kostenmachende Wege, von den Resolutionen die nöthige Wissenschaft zu erlangen, überhoben werden; als habt ihr zu verfügen, daß solches in Zukunft jedes mahls geschehen möge. Daran ꝛc. denen ꝛc. Datum Bayreuth, den 28. Novembr. 1729.

Num. XIII.

Decret an die Hof-Raths-Registratur, daß, wann in Appellations-Sachen Acten von Hochfürstlicher Regirung zum Hof-Gerichte transportiret werden sollen, dieselbe in Gegenwart der Parteyen oder Advocaten durchzugehen, und sich von ihrer geziemenden Richtigkeit zu vergewissern.

Den Hof-Raths-Secretarien und Registratoren wird hierdurch angefüget, wann hinkünftig in Appellations-Sachen Acten von Hochfürstlicher Regirung in das Hof-Gerichte transportiret werden sollen, dieselben jedes mahls in Gegenwart der Parteyen oder deren Advocaten durchzugehen, in Richtigkeit und Ordnung zu bringen; da hernach solche Acten dem sich meldenden Procurator gegen die Gebühr extradiret werden können. Wornach ꝛc. Signatum Bayreuth, den 6. Septembr. 1729.

Num. XIIII.

Decret, daß die Canzley-Verwandten sich des Advociren enthalten sollen.

Demnach man bisher wahrgenommen, daß einige von den Canzley-Verwandten, welche nunmehro in Hochfürstlicher Besoldung und Pflichten stehen, und vorher licentiam practicandi gehabt, diese noch immer continuiren: ein solches hingegen keines Weges zu gestatten; als wird Eingangs Ermeldten samt und sonders angefüget, sich dergleichen Unanständigkeit fürs künftige bey Verlust ihrer Besoldung gänzlich zu enthalten. Wornach ꝛc. Decretum Bayreuth, den 11. Merz 1726.

Num. XV.

Decret, daß die Regirungs-Expedienda und Referenda durch einen ordinairen Boten und zwar verschlossen zu den Räthen und Secretarien sollen geschicket werden.

Demnach man eine Zeithero misfällig wahrgenommen, daß die Regirungs-Expedienda und Referenda wider die Gebühr und sonstige Gewohnheit von dem Hof-Raths-Copisten durch einen Jungen oder Magd, auch zu weilen nur offen, in der Räthe und Secretarien Wohnungen geschickt werden: ein solches hingegen keines Weges länger zu gestatten; als wird ersagtem Hof-Raths-Copisten hierdurch angefüget, sich dazu in Sachen, welche von Wichtigkeit sind, oder, wo es ausdrücklich anbefohlen wird, sich selbst zur Belieferung ad aedes gebrauchen zu lassen: wo aber seine eigene Person nicht erforderlich, der ordinairen Canzley-Boten zu bedienen, doch auch diesen anders nichts, als in den vorhandenen Verschlüssen aufzugeben, Gestalten, daß von bemerkten Boten alltäglich einer in der Hof-Raths-Canzellisten-Stube ausser dem Gitter von Morgens bis Abends aufwarten solle, dem Boten-Meister bereits ebenmässige Bedeutung geschehen.

Wornach ꝛc. Decretum Bayreuth, den 22. Octobr. 1714.

CAPI-

CAPITIS III.

Sectio II.

Von

Einrichtung der Registraturen bey der Canzley und den Aemtern.

Num. I.

Ausschreiben an alle Ober- und Unter-Beamte, betreffend die Einsendung eines vollständigen Acten-Cataloai, Richtigkaltung der Acten, und accurate Verführung der Protocolle über Frevel und Gerichts-Handlungen.

Liebe Getreue, Wir mögen euch nicht bergen, was Massen Uns unterthänigst referiret worden, wie die Registraturen bey Unsern Aemtern meistens so gar schlecht bestelt, daß, woferne solche Unordnung länger hin dauert, Unsere von Alters her gebrachte Iura aus Mangel der Urkunden und dessen, was nach und nach bey Unsern Aemtern verhandelt, jedoch nicht ordentlich aufgezeichnet wird, grosen Abbruch leidet. Wann dann solchem Unheile weiter nicht nachzusehen; als befehlen Wir hiermit gnädigst, derselbe (ihr, du) wolle, wo bereits eine Designation aller und jeder Amts-Acten sich vorfindet, sie mit Complirung dessen, was bisher verhandelt, binnen sechs

sechs Wochen zu Unserer Hof-Raths-Stuben einschicken; widrigen Falls und, da dergleichen nicht existirt, selbige binnen sechs Monaten bey Verbindung dessen (euerer, deiner) geleisteten schweren Pflicht, auch Vermeidung Unserer Ungnade, verfertigen und ohnfehlbar einsenden, damit eines und des andern Fleiß oder Unfleiß hieraus ersehen, und nach Befinden corrigiret werden könne, immassen derselbe (ihr, du) denn auch hierdurch dahin angewiesen wird (werdet, wirst,) die bereits vorhandene Acten fleissig zu continuiren, und ordentlich aufeinander zu quotiren, da aber neue verhandelt werden, selbige in die Specification der sämtlichen Acten, davon ein Exemplar bey denselben zu lassen ist, einzutragen, nicht minder ordentliche Protocolle über Frevel und Gerichts-Handlungen zu halten, damit also solches von einem zu dem andern succedirenden Beamten continuiret werden könne. Wornach ꝛc. dem ꝛc.

Num. II.

Getroffene Einrichtung, daß alle Canzley-Acten durch einen verpflichteten Buch-Binder geheftet werden sollen.

Laut Hof-Raths-Protocolli de acto Bayreuth den 28. August 1697. haben Serenissimus immediate gnädigst anbefohlen, alle Canzley-Acten heften zu lassen, und in Conformität solcher höchsten Intention wurde die Arbeit sofort dem Buch-Binder J. K. übertragen, welcher im Hof-Raths-Collegio an Eides Statt angelobet: 1.) Die ihm unter Handen kommende nur ersagte Acten weder selbst zu lesen, noch auch, 2.) wann er aus denselben etwas ersieht, solches Jemanden zu eröfnen, auch 3.) die Arbeit keinem Gesellen zu untergeben, sondern selbst und zwar 4.) jedes mahls auf der Canzley zu verrichten.

Num. III.

Decret, die Ordnung der Canzley-Acten in Ansehung der Rubric, Tectur und Quotation.

Demnach die bishero aus der Hof-Raths-Registratur zum Geheimen Rath abgeforderte Acten meisten Theils ohne Tectur, auch unquotirt und an dem Rande durch die dazu ge-

gebrauchende Bindfäden lacerirt und sonst sehr unordentlich dahin kommen; als wird hierdurch anbefohlen, daß künftig alle und jede Acten in starke Tecturen eingehüllet, jedes mahls behörig mit Benennung der Parteyen und Materien, was sie betreffen, rubriciret und quotiret, auch sonst ordentlich gehalten, und deren Zergänzung in alle Wege verhütet werden solle: Gestalten im widrigen Falle Se. Hochfürstl. Durchl. wegen der dießfalls erscheinenden Mängel, die bestalte Registratoren zur Verantwortung zu ziehen, die Fahrlässigkeit ernstlich zu anthen und nach Befinden Aenderung vorzunehmen gemeynet sind. Wornach ꝛc. Signatum Bayreuth, den 29. Novembr. 1728.

Num. IIII.

Allgemein Ausschreiben die Verwahrung der Amts-Registraturen vor Feuers-Gefahr betreffend.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Unsere Liebe Getreue, demnach Wir immediate wahrgenommen, daß auf vielen Aemtern die Registraturen in ungewölbten Zimmern sich befinden, und daher der Feuers-Gefahr sehr exponiret sind: und Wir dann für ein bequemes Mittel, die Acten im Nothfalle, den GOtt verhüten wolle, mit leichter Mühe retten zu können, ansehen, wann jedes Orts die Acten in Behältnisse, so nach dem anliegenden Schemate mit verschiedenen Absätzen, welche sich vermittelst der an jedem befindlichen Handhaben leichtlich von der Stelle bewegen lassen, versehen, geleget werden; als habt ihr zu verfügen, daß so wohl zu der Landes-(Amts)Hauptmannschaftlichen (Ober-Aemtlichen) als allen bey den darunter gehörigen Aemtern und sonsten befindlichen Registraturen dergleichen Behältnisse angeschaffet werden. Daran ꝛc. Datum Bayreuth, den 23. Jan. 1731.

Num. V.

Reſcript an das Regirungs-Collegium wegen der von Archivarien und Regiſtratoren zu haltenden guten Ordnung bey den Acten und Documenten.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Liebe Getreue, euch iſt erinnerlich, mit was beſonderer Attention Wir gleich bey Antritte Unſerer Regirung, für die Einrichtung der faſt aller Orten in groſer Confuſion danieder gelegenen Regiſtraturen Sorge getragen, und wie Wir von Zeit zu Zeit verſchiedentliche Verordnungen ergehen laſſen, dieſelbe in einen guten Stand und beſſere Verfaſſung herzuſtellen. Wir haben auch Unſere hierunter geführte Abſichten ſo ferne erreichet, und hätten dahero wohl nicht zweifeln ſollen, daß in Unſern Fürſtlichen Canzley-Regiſtraturen, ſonderlich bey den Archiven, nicht ein gleiches beobachtet, und alles in ſeiner behörigen Ordnung conſerviret ſeyn, ſo weniger aber darum ein Mangel erſcheinen ſolte, als dieſe Incumbenz der Archivarien und Regiſtratoren einziger Labor, und ihre Stellen faſt allenthalben mit zwey, drey und mehr Subiectis beſetzet ſtehen. Dahingegen lehret es bey Unſern Collegiis die faſt tägliche Erfahrung, daß über den Abgang, Verſtümmelung und Diſtrahirung der Acten und Briefſchafften in den Canzley-Regiſtraturen und Archiven, ja ſo ſehr als an einem Orte geklaget, und öfters in den wichtigſten Sachen und Angelegenheiten, zu mahlen mit Benachbarten, die erforderlichen Documenta, Privilegia, Receſſe und Acten entweder gar nicht aufgefunden werden mögen, oder es doch ſo langſam und ſchwer damit hergehet, daß öfters Zeit und Gelegenheit darüber dahin gehen, und der daher entſtandene Schaden nicht zu repariren iſt. Nachdem nun der Urſprung dieſer Irregularitäten bey den Archivarien und Regiſtratoren ſelbſt beruhet, die entweder ihrem Amte nicht mit behöriger Application vorſtehen, die Archive und Regiſtraturen ſelten beſuchen, und keine Hand anlegen, ſondern alles in gefliſſentlicher Confuſion auf einander erſitzen laſſen, oder auch, wann Unſere Räthe wichtige Acten und Documente zum Gebrauch abfordern, ſolches nicht behörig notiren noch beſchei-

beſcheinigen, allermeiſt aber es daran ermangeln laſſen, daß ſie die abgegebene Acten in tempore nicht zurück begeren, oder, da ſolche nicht zu verlangen, deſſen keinen Bericht und Anzeige bey Uns oder den Collegiis thun, ſondern ſo lange damit warten, bis man viel mahl durch ſchnelle Todes- und Veränderungs-Fälle an dem Empfänger ſich zu erholen, ganz und gar behindert worden; als können Wir Uns länger hin nicht entſehen, dieſen Uns, Unſerm Fürſtlichen Hauſe und deſſen Poſteritat, auch einem jeden darunter leidenden Privato zu ſo groſer Conſequenz, Schaden und Gefährde ausſchlagendem Unheile mit allem Eifer und Ernſte zu begegnen, und, wie ſolchem abzuhelfen, und gute Richtigkeit und Ordnung feſt zu ſtellen, auf hinlängliche Mittel und Wege bedacht zu ſeyn. Wir befehlen ſolchemnach hiermit gnädigſt, ihr ſollet von nun an Unſerer Archiven und Regiſtraturen beſſere Einrichtung euch allen Ernſts laſſen angelegen ſeyn, und den Zuſtand derſelben genau examiniren, die vermerkende Fehler den Archivarien und Regiſtratoren mit Beziehung auf Unſere hierüber gefaſte Displicenz nachdrücklich verheben, ihnen deren alsbaldige Correction, und, wie ein jeder in individuo ſeine Schuldigkeit nach den Artickeln der Uns geleiſteten Diener-Pflicht genauer zu beobachten habe, anweiſen, ſonderlich aber darauf dringen, daß alle und jede Acten mit gehörigen Tecturen und Rubriquen verſehen, quotiret und beygeleget, darüber vollſtändige Indices gefertiget, und zu geſchwinder Auffindung auf einer Tafel parat gehalten, aus den Archiven und Regiſtraturen, wo zumahlen von Gemein- und Privilegien-Büchern, auch andern wichtigen Acten etwas anverlanget wird, ohne Schein nichts verabfolget, hinwiederum aber die Abgänge in a parte Deſignationen und Anzeigen gebracht, und vor deren Herbeyſchaff- und Ergänzung beſtmöglichſte Sorgfalt getragen, dann vom Monate zu Monate über den Erfolg und, wie weit es mit dieſer Arbeit gekommen, von ihnen, Archivarien und Regiſtratoren, Bericht ad Collegia erſtattet werde, darüber ihr ſo fort nach Befinden weitere behörige Bedeutung zu thun, oder allenfalls ſich ein beſonderer Anſtand ergeben ſolte, denſelben an Uns zu bringen wiſſen werdet. Geſtalten und damit der hierbey abzielende Nutzen deſto zuverläſſiger und ehender zur Würklichkeit gereichen möge, Wir zugleich wollen und gewärtigen, daß die gefertigte Repertoria und Deſignationes aller und jeder bey den Archiven befindlicher Acten und Documenten in

einer Zeit von dreyen Monaten in duplo mundiret, und davon ein Exemplar zu Unſern eigenen Händen, das andere aber in Unſern Hof-Rath zum täglichen Gebrauch gegeben, auch von dem jeder Zeit Vorſitzenden im Verſchluſſe aufbehalten und verwahret werde. Die gehorſamſte Befolgung dieſes Unſers gnädigſten Reſcripts habt ihr den Archivarien und Regiſtratoren mittelſt deſſen ungeſäumter Publication zu intimiren, und von der gehorſamſten Gelebung hinwiderum zu ſeiner Zeit zu berichten ꝛc. Verlaſſen ꝛc. Datum Bayreuth, den 11. Merz 1733.

Num. VI.

Decret, daß die aus den Regiſtraturen mit ſich nach Hauſe genommene Acten wieder dahin geliefert und künftig ohne Schein nicht herausgegeben werden ſollen.

Chriſtian Ernſt, M. z. B. C.

Demnach Seine Hochfürſtliche Durchlaucht vernehmen müſſen, welcher Geſtalt bey Dero Canzley-Regiſtraturen hin und wider viele ſo alt als neue Originale, Documente und Canzley-Acten, daran hoch und viel gelegen, abgehen und gemiſſet werden, indem ſelbige von ein und andern Dero Räthen und Canzley-Verwandten aus den Regiſtraturen oder Raths-Stüben genommen, und bis dahero zurück behalten ſeyn, dergleichen Diſtrahirung der Regiſtraturen aber zur ſchädlichen Confuſion, Verzögerung der Expedition und Ermangelung nothdürftigen Unterrichts: dahero höchſt gedachter Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht zu merklicher Gefährde, auch wohl gar zu unwiderbringlichen Verluſt vormahls gereichet; als befehlen Dieſelbe Dero Canzlern, Räthen und Canzley-Verwandten durch alle Collegia hiermit gnädigſt und ernſtlich, daß ein Jeglicher, ſo dergleichen zur Canzley gehörige Documente und Acten, es ſeyen Original oder nicht, bishero in Handen gehabt, bey ſeinen wohlerinnerten Pflichten davon Anzeige thun, ſelbige ſub deſignatione exhibiren und zur Regiſtratur hinwiderum einliefern, oder, da Jemand von Amts wegen ſolche brauchen muß, und zu Unſerm Beſten ſich daraus zu informiren hat, einen Schein darüber aushändigen

digen solle; Gestalten dann den Registratoren hiermit auch alles Ernstes und bey Straffe anbefohlen wird, fürohin keinem mehr einige Acten oder sonst briefliche Documente aus den Registraturen zu communiciren und zu reichen, es werde dann ihnen jedes mahls darüber eine richtige Recognition ertheilet. Wornach ꝛc. Signatum Bayreuth, den 24. April. 1674.

Num. VII.

Eben dergleichen in eadem causa.

Christian Ernst, M. z. B. C.

Nachdem bey Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht Regierungs-Canzley wahrgenommen worden, was Massen die Acten, Documente und Briefschaften, welche zu den Raths-Stüben aus den Registraturen abgefordert, oder Dero Räthen zum Behuf der Expediendorum mit nacher Hause abgefolget, entweder gar nicht, oder nach Verfliessung geraumer Zeit erst wieder zurück an behörigen Ort geliefert, die Registraturen aber dadurch merklich zergänzet, und die Acten zerstümmelt worden; als befehlen Seine Hochfürstliche Durchlaucht Dero verordneten gesamten Registratoren, wie auch allen andern, welchen bey der Canzley und den Gerichten, wie auch Lehen- und Landschafts-Stüben, item Advocatur, Acten, Documente und Briefschaften in ihren Pflichten mit anbefohlen sind, ihre glaubhafte Diaria und Consignationes zu halten, darinnen was vor Acten und Stücke, wenn und wohin, auch durch wen solche abgefordert worden, nicht allein fleissig anzumerken, sondern auch monatlich und zwar jedes mahls den lezten Tag desselben Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht verordneten Canzley-Directorn, was von den abgegeben Acten und Briefschaften nicht wieder zurück ad Registraturam geliefert worden, schriftlich und specifice anzuzeigen, und von ihm Bescheid ihres Verhaltens halber einzuholen. Wie dann auch zugleich mehr höchst erwehnt Seine Hochfürstliche Durchlaucht Dero Räthe samt und sonders hiermit noch mahls gnädigst erinnern, was sie vor Acten bey sich haben, in die Registraturen, wohin solche gehörig, einzuliefern, oder, da sie derselben in ihrer Expedition bedürftig wären, einen Bekenntniß-Schein darüber von sich zu stellen, immassen

ſen die Regiſtratores von dato an keinem, wer der auch ſey, ohne Recognition nichts mehr nacher Hauſe verabfolgen zu laſſen, ſondern Unſerer in anno 1674. deshalb publicirten gnädigſten Befehls-Meynung ſtricte zu inhäriren haben. Was aber bereits ohne Schein verabfolget worden, und gemiſſet wird, es ſey an ganzen Voluminibus oder Particular-Stücken; darüber ſollen die Regiſtratores eine pflichtmäſſige Deſignation nach Publication dieſer gnädigſten Willens-Meynung ſo bald verfertigen, unterthänigſt einreichen, und gnädigſter Verordnung gewarten. Wornach ſich Jedermänniglich zu achten. Signatum Bayreuth, den 22. October 1679.

Num. VIII.

Decret, von den in der Regirungs-Regiſtratur befindlichen Acten und Documenten zum Privat-Gebrauch ad aedes nichts ohne vorherige Anzeige zu communiciren.

Demnach bisher öfters wahrzunehmen geweſen, daß von den wichtigſten bey der Regirungs-Regiſtratur befindlichen Acten und Documenten als Gemein- und Receß-Büchern, deren das Collegium mehr mahls benöthiget, ein und anders ad aedes zum Privat-Gebrauche verſchleppet worden, ſo daß ſolche, wann man ſie gebrauchen wollen, nicht bey der Hand und ſo gleich aufzufinden geweſen: und aber dergleichen Unterfangen wider Pflicht und die Canzley-Ordnung anlaufet; als wird den Regirungs-Regiſtratoren hierdurch angefüget, nicht nur bey ſchwerer Verantwortung dergleichen ſelbſt ohne vorherige Anzeige bey dem Collegio nicht zu Schulden zu bringen, ſondern es auch keinem andern zu geſtatten, vielmehr, da ſich etwas ſolches ergiebet, ſo fort bey dem Collegio die gebührende Anzeige davon zu thun. Wornach ꝛc. Signatum Bayreuth, den 24. May. 1740.

)o(

CAPI-

Digitized by Google

CAPITIS III.

Sectio III.

Von

Erſtattung und förmlicher Faſſung der Berichte.

Num. I.

Ausſchreiben, daß die Officiales ihre Berichte pflicht- und wahrheitmäſſig einrichten ſollen.

Chriſtian Ernſt, M. z. B. C.

Liebe Getreue, demnach Wir von den Parteyen um Communicirung der von Unſern Beamten erſtatteten unterthänigſten Berichte vielfältig angelanget worden: und Wir dann denſelben auf jedesmahlig gebührendes Anſuchen, geſtalten Sachen nach, fürohin hierunter gnädigſt zu deferiren gemeynet; als haben Wir (euch) dir ſolches nachrichtlichen, und zu dem Ende notificiren wollen, damit du dich (ihr euch) darnach achten und ins künftige deine (euere) Berichte jeder Zeit pflichtmäſſig ohne einige Partialität und Privat-Affecten, auch, wie ſich die Sache an ſich in Wahrheit verhält, einrichten mögeſt. (möget.) Verlaſſen Wir ꝛc. Datum, Bayreuth, den 22. Septembr. 1671.

Num.

Num. II.

Rescript, wie die Ueberschriften der Berichte und an welches Collegium diese oder jene Materien gehörig zu formiren.

Christian Ernst, M. z. B. C.

Liebe Getreue, nachdem öfters vermerket worden, daß bey den unterthänigst erstatteten Berichten in der Ueberschrift zu Unseren Canzley-Collegiis sehr geirret, und alsz zu einem gehörig überschrieben worden, welche doch in einer andern Raths-Stuben Expedition gelaufen, wodurch Confusionen, und zu weilen verzögerliche Behinderung der Ausfertigung entstanden: und Wir dahero, um dieser Inconvenienz abzuhelfen, in beygelegtem Inschlusse determiniren lassen, wie es hierin künftig zu halten; als habt ihr euch gehorsamst darnach zu achten, euere einschickende unterthänigste Berichte nach Anweisung der Beylage zu rubriciren, und dahin zu sehen, daß die vorhin vorgangene Fehler nicht weiters zu Schulden kommen. Datum Bayreuth, den 31. Jul. 1685.

Beylage:

2.) Zu eigenen Hochfürstlichen Händen:
Die Scatull-Sachen.

2.) Zur Geheimen Raths-Stube:
Die Reichs-, Creiß-, Kriegs-, Forst-, Jagd-, Gränz-Sachen gegen die Benachbarte; item, Regalien, Gelait, Zoll und Wildbann betreffend.

3.) Zur Hof-Raths-Stube:
Die Justitz-Fälle indistincte, gemeine Partey-, Malefitz- und peinliche; item, Lehen- und Consens-, dann Consistorial-, Kirch-, Schul-, Innungs- und Hand-Werks-Sachen.

4.) Zur Cammer:
Die Amts-Haushalt- und Rechnungs-Sachen, die Zölle, in so weit es die Verrechnung der Einnahme davon betrift.

5.) Zur Land-Stube:
Die Steuer-Sachen.

Num.

Digitized by Google

Num. III.

Verordnung, daß, wann Ausschreiben an die Hauptmannschaften ergehen, die Unter-Beamten ihre Berichte nicht immediate zur Regirung, sondern an die Hauptmannschaften und Ober-Aemter, worunter sie stehen, erstatten.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Liebe Getreue, demnach bey Unserer Regirung wahrgenommen worden, daß, wann Ausschreiben an die Landes- und Amts-Hauptmannschaften ergehen, worauf die weitere Anweisung zur Befolgung der Verordnung an die übrige Ober-Aemter- und Unter-Beamte geschiehet, darinnen Unordnung vorläuft, daß solche Unter-Beamte die Berichte immediate zu Unserer Regirung, und zwar nach und nach, auch öfters mit Vorzuge erstatten, daß dahero deren Colligirung beschwerlich fället; als befehlen Wir hierdurch gnädigst, ihr sollet, wann künftig dergleichen Ausschreiben ergehen, die Beamte anweisen, ihre Berichte und Anzeige der geschehenen Befolgung an euch zu richten, mit deren gesamten Einsendung ihr so dann euren besondern Bericht zu Unserer Regirung zu erstatten. Wornach ꝛc. Datum Bayreuth, den 28. Febr. 1731.

Num. IIII.

Rescript wegen förmlicher Verfassung der Amts-Berichte.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Liebe Getreue, demnach Wir wahrgenommen, daß viele Beamte ihre erstattete Berichte sehr unschicklich und überflüssig weitläuftig verfassen, wodurch Uns, da Wir aus Landesväterlicher Sorge für Unserer Unterthanen wahres Wohlseyn von allen bey Uns und Unserm Geheimen Rathe vorkommenden Sachen, Uns genau zu informiren, jedes mahls gemeynet sind, die Einsicht beschwerlich gemacht wird; als befehlen wir gnädigst, ihr

ſollet nicht nur für euch ſelbſt in den ſo wohl an Uns immediate und an Unſern Geheimen Rath, als an die übrige nachgeſetzte Collegia gehörigen Berichten euch aller möglichen Kürze befleiſſigen, gleich wohl aber einig nöthigen Umſtand nicht übergehen, und überhaupt ſolche nervös faſſen, anbey jedes mahls auf die letzte Seite des Berichts den Inhalt ſummariter nach dem beykommenden Formulare recenſiren, ſonderlich aber, worauf die Sache vornemlich ankommet, berühren, benebſt in welches Collegium die Sache einſchläget, ingleichen, wann ſelbe keinen Verzug leidet, ſolches mit den Worten: periculum in mora auf der Ueberſchrift bemerken, endlich auch in den auf vorhergegangenen Befehl erſtattenden Berichten jenes Datum nebſt dem Tage, daran ſolcher eingelanget iſt, notiren, ſondern auch den Beamten der euch gnädigſt anvertrauten Hauptmannſchaft, ein ſolches jeder Zeit genau zu beobachten, intimiren. Daran ꝛc. Datum Bayreuth, den 20. April. 1732.

Num. V.

Ausſchreiben, daß in den Berichten in fine ein ſummariſcher Begrif beygefüget werden ſoll.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Liebe Getreue, es iſt erinnerlich, was maſſen Wir vor einiger Zeit gnädigſt anbefohlen, daß allen und jeden erſtattenden Berichten in fine ein ſummariſcher Begrif des Inhalts beygefüget, und was ſonſt dabey beobachtet werden ſolle. Nachdem nun ſolcher Befehl bis dato von den wenigſten Beamten befolget worden; als habt ihr die unter eurer Hauptmannſchaft ſtehende ſerio zu erinnern, bemeldter Verordnung künftig ein exactes Genügen zu thun, oder im Widrigen zu gewarten, daß Wir die Vilipendenz Unſerer Befehle um ſo mehr auf eine empfindliche Weiſe anthen werden, da die meiſten Beamten Unſeres Fürſtenthums dergleichen Ungebühr von alten Zeiten her gewohnet ſind, und Wir daher hohe Urſache haben, auf die Abſtellung dieſes eingewurzelten Uebels mit Nachdrucke zu gedenken. Mochtens ꝛc. Datum Himmeleron, den 30. Auguſt 1732.

Num.

Digitized by Google

Num. VI.

Ausschreiben, daß die Beamte ihre Berichte und Beylagen geheftet einschicken sollen.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Liebe Getreue, es ist bis anhero zu Unserm ungnädigsten Misfallen wahrgenommen worden, was Gestalten die mit den erstattenden unterthänigsten Berichten einlangende Beylagen, meisten Theils auf einzelne Bögen geschrieben, nicht geheftet, und an demjenigen Orte präsentiret werden, wo Wir oder Unsere nachgeordnete Regirung das Praesentatum zu setzen pflegen, ingleichen die Amts-Acten vielfältig unquotirt, und weder mit einer Tectur noch der gewöhnlichen Rubric versehen, eingekommen. Aller massen nun dadurch Unserer nachgesetzten Regirung und Canzley viele vergebliche Mühe causiret wird, nebst dem auch in den Registraturen und sonsten verschiedentliche Unordnungen darüber erwachsen; als befehlen Wir hiermit gnädigst und ernstlich, ihr sollet sofort verfügen, daß in Zukunft alle und jede zu den Protocollen gehörige Beylagen, als womit zugleich alle Communicata und solche Adiuncta excludiret werden, welche hinwider remittirt oder retradirt werden müssen, zu solchen geheftet, und entweder literiret oder numerirt, nicht aber mit Signis, als dergleichen ohnehin inhibirt, bemerket, diese, wenn sie in ersterer Instanz exhibiret werden, entweder a tergo oder an dem Ende der erstern Seite präsentiret, bey einem jeden Protocolle und Concepte der Expedition circa finem der Amts-Tag notiret, ingleichen die Amts-Acten ordentlich quotiret, mit behörigen Rubriquen, Tecturen und herumgeschlagenen Bindfaden versehen, und in solcher Masse mit den Communicatis eingesendet, oder auf den Contraventions-Falle gewärtigen solle, daß der einkommende Bericht cum actis auf des Beamten Kosten remittiret, dann die zurückgebliebene Communicata auf gleiche Weise abgefordert, auch nach Befinden noch besondere Anthung vorgekehret werde. Verlassen ꝛc. Denen ꝛc. Datum Bayreuth, den 19. Septembr. 1733.

Num. VII.

Anderweites Ausschreiben wegen Einrichtung und Heftung der Berichte und Beylagen.

P. S.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Auch, Liebe Getreue, ist bekannt, was wegen künftiger Einrichtung der von den Beamten in Civil-Sachen erstattenden Berichte in Heftung der Beylagen und sonsten durch ein allgemeines Ausschreiben vom 19. passati vor Verordnung ergangen. Nachdem aber wahrzunehmen gewesen, daß die wenigsten derselben sothanem Befehle bisher nachgelebet; als habt ihr selbige zu dessen allenthalben exacten Befolgung, besonders was der Amts-Gebühren halber mit verfüget und anbefohlen worden, nochmahls anzuweisen, mit dem Anhange, daß in dessen Entstehung den Contravenienten die einlangende Berichte auf ihre Kosten remittiret, sie auch sonsten noch mit behöriger Animadversion angesehen werden sollen. Datum ut in Rescripto Bayreuth, den 22. Octobr. 1733.

Num. VIII.

Noch eins in eben dieser Sache.

Friederich, M. z. B. C.

Liebe Getreue, Wir haben mit äusserstem Misfallen wahrgenommen, daß, ob wohl Unsern Beamten öfters nachdrücklich und zwar bereits unterm 19. Septembr. 1733. dann 22. Octobr. eiusd. anni inculcirt worden, die in Civil-Sachen mit unterthänigstem Berichte einzusendende Beylagen zu heften, oder wenigstens mit einer Tectur und adäquaten Rubric mit Annotirung der Stücke und Bezeichnung derselben mit Numern oder Litern behörig zu versehen, und so mit Unsere Regirung der beschwerlichen Präsentation jedes Stückes zu entheben; jedennoch seithero das Anbefohlene ausser Acht gelassen, und sehr wenig observiret worden, welche ungebührliche Nachlässigkeit Uns dann gegenwärtig veranlasset, den Inhalt oballegirter Verordnungen hierdurch

hierdurch mit dem Beysatze zu wiederholen, daß, welcher Beamter hierwieder künftig impingiren wird, desselben Bericht auf seine Kosten sofort remittiret, und er über dieß in einen Gulden Strafe verfallen seyn solle. Ihr habt demnach nicht nur eures Orts das Behörige beobachten zu lassen, sondern auch die in der euch gnädigst anvertrauten Hauptmannschaft (Ober-Amte) befindliche Beamten zu exactester Befolgung dieser Verordnung geschärft anzuweisen, Gestalten Wir nicht gemeynet sind, hinwider im mindesten zu connniviren. Hieran ꝛc. Datum Bayreuth, den 21. Novembr. 1742.

Num. VIIII.

Rescript, daß die Original-communicata aus der Canzley alle mahl mit den Berichten zugleich remittiret werden sollen.

Friederich, M. z. B. C.

Sieb Getreue, es sind schon mehr mahls die Verordnungen ergangen, daß von den Aemtern die mit Rescripten dahin kommende Original-communicata jedes mahls auf das förderlichste remittiret werden sollen, es wird auch solches in allen Rescripten besonders anbefohlen. Gleich wohl aber hat man bisher viel mahls wahrnehmen müssen, daß solche Remission unterbleibet, und so gar bey manchen Aemtern die Original-communicata zu den Amts-Acten geheftet werden, wodurch dann die Beschwerligkeit entstehet, daß die Acten bey Unserer Regirung incomplet liegen, mithin bey der Relation viele Behinderung, sonderlich auch bey den Inrotulationen langer Verzug, bis die Beyschaffung geschiehet, causiret wird. Wie nun aber dergleichen ohnehin sich gebührende Remission künftighin um so gewisser und schleuniger zu beobachten nöthig seyn will, weil bey der Regirungs-Registratur die Veranstaltung gemachet, daß alle Acten geheftet werden sollen; als befehlen Wir hierdurch gnädigst, ihr sollet nicht nur bey der euch gnädigst anvertrauten Landes- (Amts-) Hauptmannschaft (Ober-Amte) die Verfügung thun, sondern auch alle darunter gehörige Beamte anweisen, künftighin es niemahls an Remission der Original-communicatorum, es sey in den Rescripten specialiter befohlen oder nicht, es ermangeln zu lassen, zu dem Ende auch solche

Communicata von den Parteyen zurück zu fordern, oder ihnen die Remission zur Regirung zu injungiren. Verlassen ꝛc. Dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 18. Septembr. 1739.

Num. X.

Beamte sollen zwar die Berichte in der bisherigen Forme gebrochen, und mit der gewöhnlichen Ueberschrift, jedoch aber nicht gesigelt, sondern mit einer versigelten Tectur mit der Ueberschrifft: Zur Hochfürstlichen Regirung einschicken.

Friederich, M. z. B. C.

Sieben Getreue, es ist bishero bey Unserer Regirung viel mahls observiret worden, daß wann die Amts-Berichte versigelt eingekommen, bey Eröfnung solcher Berichte, und, wann die Sigel abgeschnidten sind, einige auf der innern Seite geschriebene Worte mit weggehen, und damit im Lesen sich Beschwerlichkeit findet, zu geschweigen, daß auch die vielen Sigel in den Actis und deren Zusammenlegung einiges Impedimentum verursachet. Nachdem Wir nun vor besser angesehen, für das künftige es dahin zu verordnen, daß zwar alle Berichte zu Unserer Regirung in bisheriger Forma gebrochen, und mit der gewöhnlichen Ueberschrift an Uns, auch mit dem Beysatze, zu welchem Collegio selbige gerichtet sind, jedoch nicht gesigelt, sondern mit einer gesigelten Tectur, mit der Ueberschrift: Zur Hochfürstlichen Regirung zu Bayreuth, eingeschicket werden sollen; als habt ihr dieses nicht nur bey der euch gnädigst anvertrauten Landes- (Amts-) Hauptmannschaft (Ober-Amte) zu beobachten, sondern auch die incorporirte Beamte in Kraft dieses dazu anzuweisen. Daran ꝛc. Datum Bayreuth, den 30. Januar. 1741.

Num.

Num. XI.

Rescript, daß von den Verrichtungen bey aufgetragenen Commissionen Relationes erstattet werden sollen.

Georg Wilhelm, M. z. B. C.

Liebe Getreue, Wir wollen verhoffen, daß von denen, welche Wir in Verschickung und in Kayserlichen, auch andern Commissionen gebrauchet, jedes mahls eine umständliche Relation der Behörde nach bey der Wiederkunft erstattet und den Acten beygeleget werden. Solte aber ja ein und anders über Vermuthen noch zurück stehen; ist solches förderſamst zu anthen, und das abgehende ohne Zeit-Verlust beyzubringen, und in Zukunft stricte darüber zu halten, massen Wir zu Evitirung aller Zerrüttung in Geschäftensolche vor unumgänglich nöthig ermessen. Mochten ꝛc. Datum Bayreuth, den 11. November 1717.

CAPI-

CAPITIS III.

Sectio IIII.

Von unnöthigen Reisen der Diener und Beamten.

Verordnung, wegen der von Dienern, Beamten und Einnehmern ohne vorhergängige Anzeige und impetrirte Erlaubniß antretenden Reisen.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Liebe Getreue, Wir haben seit Unserer angetretenen Fürstlichen Landes-Regirung höchst misfällig wahrgenommen, was Massen viele Beamte und Einnehmer wider die allbereit emanirte Verordnungen öfters in die etliche Tage, ja wohl Wochen lang ohne vorherige Anzeige und gesuchte Permission mehren Theils blos zur Lust bald da bald dorthin, auch anhero in Unsere Fürstliche Residenz-Stadt, unter dem erdichteten Vorwande einiger bey Unserer Fürstlichen Canzley habenden Verrichtungen, unnöthige Reisen angestellet, woraus dann und, weilen in Zeit deren Abwesenheit die Aemter und Einnahmen weder mit tüchtigen noch verpflichteten subſtituirten Subiectis versehen gewesen, erfolget, daß so wohlen die Amthierungs-Geschäfte, ob sie noch eine so schleunige Expedition erfordert, liegen geblieben, als auch die Einnahmen nicht mit der Treue und

und Sorgfalt, wie sichs nach eines jeden geleisteter Pflicht gebühret, durch die zuruckgelassene Verweser, welche sonderlich bey der so importanten Zoll-Revenüe öfters und wohl mehren Theils nur in Weibern oder andern der Sache unkundigen Personen, ja so gar in Kindern bestanden, so allerseits kaum des Lesens und Schreibens fähig gewesen, administriret worden, wannenhero am Ende auf Uns der gröste Schade geflossen. Wann Wir aber, hierunter weiters nachzusehen oder Jemanden im Geringsten zu indulgiren, nicht gemeynet sind; als habt ihr sofort durch ein Ausschreiben sämtlichen Haupt- und dahin incorporirten Beamten, ingleichen den Umgelds- Zoll- und Fleisch-Uffschlags-Einnehmern die geschärfte Bedeutung zu thun, daß keiner derselben, wer der auch sey, (Gestalten sich hiervon Niemand zu eximiren hat,) so oft ihm in Amts- oder Privat-Geschäften eine ohnhintertreibliche Reise auf 1. 2. bis 3. Tage vorfället, ohne des ihm vorgesetzten Landes-(Amts-) Haupt-(Ober-) Amtmanns Vorwissen und beschehene Anzeige, wie nach und durch wen das Amt oder die Einnahme ad interim besorget werden würde, fürohin bey unbenahmter Strafe, den Fuß von dem ihm gnädigst anvertrauten Amte oder Einnahme zu versetzen, sich unterstehen, da hingegen und wann die Reise in ohnvermeidentlichen Verrichtungen länger als obige 1. 2. bis 3. Tage dauren, vornemlich aber ausserhalb Landes, oder auch hierher in Unsere Fürstliche Residenz-Stadt angestellet werden müste, jeder vorhero bey Unserer Cammer immediate davon gebührende Anzeige zu thun, und sich die Erlaubniß hierzu geziemend auszubitten, solche auch zu erwarten, so dann die Interims-Besorgung des Amts habilen, und, so viel die Einnahme concerniret, verpflichteten Subiectis anzuvertrauen schuldig, oder auf den Contraventions-Falle hoc ipso in eine Geld-Strafe von 50. Thalern condemniret seyn, und solche so fort durch die Revisions-Stube dem Uebertreter in Rechnungs-Einnahme gestellet werden solle, aller massen Wir dieser Unserer gnädigst gemessenen Verordnung das exacte unterthänigste Gnügen geleistet wissen wollen. Hieran ꝛc. denen ꝛc. Datum Bayreuth, den 6. Febr. 1733.

)o(

CAPITIS III.

Sectio V.

Wie die Execution wider die Landes-Amts-Haupt- und Ober-Amt-Leute anzustellen.

Rescript diese Execution betreffend.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Liebe Getreue, Wir haben zwar vernommen, wohin wegen eines Modi bey Vorfallenheiten die nöthige Execution wider Unsere Amts-Haupt- oder Ober-Amt-Leute vorzukehren, eure unzielsetzliche Gedanken gehen, und wie ihr des Davorhaltens, daß vor allen Dingen interactiones reales et personales zu distinguiren sey. Nachdem Wir aber in beyden Fällen die in Unserm vorigen Rescripte geäusserte und andere Bedenklichkeiten vorwalten sehen, und aller Dings für gut befinden, daß so wohl in dem einem als andern Falle die Execution den benachbarten Amts-Hauptmannschaften oder Ober-Aemtern übertragen werde; als habt ihr in Kraft dieses solches jedes mahls zu beobachten. Daran ꝛc. Datum Himmelcron, den 14. November 1729.

❁)o(❁

CAPI-

CAIPITIS III.
Sectio VI.
Von
Canzley-Sporteln, Amts-Gerichts und andern Gebühren.

Num. I.

Tare, wornach bey Hochfürstl. Canzley zu Bayreuth zu achten, unter weyland Herrn Marggrafen Christian Ernsts g. m. Regirungs-Zeiten publiciret.

I.

Secretarii und Canzellisten.

	Fl.	Kr.
Für Bestätigung und Präsentation eines Superintendentens oder Dechants ⸗ ⸗ ⸗	1	12
⸗ ⸗ eines Pfarrers und Caplans in den Städten	1	⸗
⸗ ⸗ eines Pfarrers und Caplans in Märkten und Dörfern ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	⸗	48
Für ein sicher Gelait ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	1	12
Für dessen Prorogation ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	⸗	36
Für eine Landes-Huldigung ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	1	12
Für ein Curatorium ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ =	1	12
Für ein Decret oder offenen Bescheid ⸗ ⸗ ⸗	⸗	4
Für einen verschlossenen gemeinen Bescheid oder Befehl auf eingewandte Supplication ⸗ ⸗ ⸗	15	15

	Fl.	Kr.
Für einen verschlossenen gemeinen Bescheid oder Befehl auf eingewandte Supplication	″	15
Für einen verschlossenen Befehl, da in der Sache eine Decision erfolgt	″	22½
″ ″ daferne auch darinnen unterschiedliche Parteyen interessirt, und die Sache von Importanz und weitläuftig	″	30
Für einen Executions-Befehl	″	36
Für einen Inhibitions-Befehl	″	36
Für einen Commissions-Befehl an Beamte	″	36
″ ″ Dann: an einen Fürstl. Rath	″	48
Für eine Dispensation in Ehe-Sachen	″	45
Für einen Immissions-Befehl bis auf 100. fl.	″	15
″ ″ bis auf 500. fl.	″	30
″ ″ bis auf 1000. fl.	1	″
Was aber über 1000. fl. ist, davon soll mehr nicht gegeben werden, dann	2	″
Für einen Sequestrations-Befehl	″	36
Für einen Schutz- und Schirm-Brief	1	″
Für Abschrift eines Befehls oder Berichts, item Supplicationen und deren Beylagen, auch einkommenden Rotel der verführten Kundschaft und Zeugen-Verhör, wann solche von den Räthen verwilliget werden, von jedem Blatte	″	3
Für Abschrift der Acten, wann die Parteyen von der Canzley-Bescheid an das Kayserl. Land- oder Hof-Gericht appelliren, von jedem Blatte	″	4
Wann aber die Appellation gar an den Kayserl. Reichs-Hof-Rath oder an das Kayserl. Cammer-Gericht auf Speyer ergehet, von jedem Blatte	″	6
NB. Es soll aber ein Blat in folio zwanzig Zeilen haben.		

II.

Registratores.

Von Inrotulirung der Acten, so zum Verspruch Rechtens verschickt werden, von jeder Partey	″	15

Von

	Fl.	Kr.
Von einer Urthels-Frage von jeder Partey		15
Von einem Gulden durch die Parteyen hinterlegter Gelder		½
Von einem vidimus, so bey der Canzley ausgefertigt wird, nach dessen Beschaffenheit		12,20
Wegen Moderation der Amts- und Gerichts-Gebühren, so die Parteyen bezahlen müssen, von jedem Gulden		in 30 ½ bis 1

III.

Lehen-Taxe.

Für einen gemeinen Mut-Zettel		15
Für ein Indult	1	
Für einen Ritter-Lehen-Brief und Revers, so viel Gold-Gulden, als Personen darinnen begriffen sind, Herrn-Tax.		
Für einen Burger- oder Bauren-Lehen-Brief	1	
Für Consens- und Verwilligungs-Brief, welche derer von Adel Haus-Frau oder andern Glaubigern verwilliget werden, je von 100. fl. Herrn-Tax	1	
Für einen adelichen Lehen-Brief und Revers den Canzellisten zu schreiben	1	12
Für einen gemeinen Lehen-Brief		30
Für 100. fl. Consens-Gelder ermeldten Canzellisten		15
Für adeliche Lehen-Briefe zu registriren und einzuschreiben dem Lehen-Schreiber		36
Für einen Burger- und Bauren-Lehen-Brief		24
Für einen Lehen-Zettel, wie es ins Lehen-Buch eingetragen, von jedem Stücke		3 in 4
Von einen Consens-Brief einzutragen von 50. fl.		15
von 100. bis in 500. fl.		30
von 500. bis in 1000.	1	
von so viel 1000. fl. so viel	1	

IIII.

Canzley-Diener.

	Fl.	Kr.
Für ein Decret oder offenen Beſcheid	″	1
Für einen verſchloſſenen Befehl	″	3
Für ein ſicher Gelait, Landes-Huldigung, Beſtallung, Curatorium und dergleichen	″	7½
Für einen Vorbeſcheid von jeder Partey	″	7½
Von einer bey der Canzley vorgehenden Lehen-Empfängniß	″	15
Für einen Burger- oder Bauren-Lehen-Brief	″	7½

V.

Was aber die Ratification der in Aemtern oder von den geordneten Commiſſarien gegebener Abſchiede, wie auch die prioritätiſche Austheilung der Schulden, dann die ſchriftliche Receſſe, Abſchiede und Verträge und, was ſonſten mehr, ſo hierinnen nicht ſpecificiret worden, vorkommen möchte, betrift, das ſoll zu Herren Canzlers und Räthe Erkänntniß geſtellet ſeyn. Wie dann ohne derſelben Vorbewuſt in ſolchen Fällen weder Secretarii noch Canzelliſten, und noch weniger die Canzley-Diener etwas nehmen, oder den Tax ſelbſt machen, noch bey Vermeidung unnachläſſiger Strafe den hiervor geſetzten ändern ſollen. Signatum Bayreuth, den 16. Sept. 1663.

Num. II.

Canzley-Tax-Ordnung unter weyland Herrn Marggrafen Chriſtian Ernſts g. m. Regirungs-Zeiten publicirt.

Erſtlich ſollen alle Concepte, Decrete, Befehle und anderes, ſo balden ſie im Hof-Rathe revidiret, den Canzelliſten zur Mundirung und, wann ſie ins Reine gebracht, dem Regiſtrator (welcher zum Taxator verordnet,) eingeliefert werden, damit er ſie nach dem publicirten Canzley-Taxe äſtimiren, und, wie hoch er ein jedes ſchätzet, auf das Concept und Original ſelbſten zu der Canzelliſten und Parteyen

teyen Nachricht schreiben, vor sich aber ein absonderliches Register darüber halten, und alle Sonnabende einen Extract, was die Woche über expediret, nebst der Canzellisten Specificationen, was ein jeder täglich zu der Hof-Rath-Stuben übergeben könne.

Zum andern soll der Canzley-Diener dasjenige, so expediret und taxiret, alsobalden den Parteyen oder ihren Sollicitatoren zustellen oder zufertigen, nachschicken, und hingegen die Gebühren, wie sie von dem Taxator angesetzt, einfordern und einnehmen, (zu deren Einbringung Canzler und Räthe auf Bedürfen die hülfliche Hand zu bieten,) auch darüber eine ordentliche Verzeichniß desjenigen, so eingegangen oder noch restiret, wöchentlich übergeben, damit sie gegen des Registrators und der Canzellisten Specificationen gehalten und gesehen werden könne, ob der Canzley-Tax-Ordnung nachgegangen, kein Uebermaß genommen, auch alles expediret und richtig fortgeschaffet worden. Wann nun dieses geschehen, soll

Zum dritten die Distribution und Austheilung der Gestalt eingerichtet werden, daß diejenige Gebühren, so von den Präsentations-Schreiben, sichern Gelaite, Landes-Huldigung, Curatorien und Decreten, auch verschlossenen gemeinen Decisions- und andern Befehlen, so nicht über einen Gulden ästimirt, den Secretarien und Canzellisten, wie bishero üblich gewesen, allein verbleiben und gegeben werden, die andern aber, so von einem aus den Räthen mit unter die Hand genommen und expediret werden müssen, als da sind importirlichere Decisions-Befehle, Prioritäts-Urthel und Austheilung der Schulden, item die Recesse, Abschiede und Verträge, so bey der Canzley ausgefertiget, ingleichen die Ratificationen derjenigen Abschiede, so in den Aemtern oder vor den verordneten Commissarien gegeben werden, dann alle Privilegia und deren Confirmationen, Hand-Werks- und andere Ordnungen, oder was sonsten über die vorher specificirte über einen Gulden oder Reichs-Thaler sich nicht belaufende Gebühren eingehen möchte, deren Aestimirung Canzler und Räthen zustehet, in drey gleiche Theile zerschlagen, davon besagtem Canzler und Räthen, zweene, und der übrige dritte Theil den Hof-Raths-Secretarien und Canzellisten zugehen und zukommen sollen.

Was

Was viertens die Lehen-Briefe und die 15. Kr. so von ein hundert Gulden Consens-Geldern fallen, item die Copey-Gebühren und Abschriften der Acten, wann von einem Canzley-Bescheide appelliret, oder sonsten Copien verwilliget werden, betrift, gehören dieselbe den Canzellisten alleine; da ihnen aber ein oder mehr Copisten beygeordnet, soll diesen, was sie schreiben, von jedem Blatte, nach dem gemachten Copey-Taxe der halbe Theil, die andere Helfte aber unter jetzt angeregte Canzley-Gebühren gezogen, verrechnet und unter die Canzellisten vertheilet werden.

Zum fünften, Abhörung der Zeugen und Kundschaften, auch, was diesem mehr anhängig, verbleibet dem gemachten Taxe nach billig demjenigen, welchem die Mühwaltung und Verrichtung aufgetragen worden und dieselbe verrichtet. Wie dann auch

Zum sechsten der gemachte Lehen-Tax dem Lehen-Probste und Lehen-Schreiber bis auf anderweite Verordnung anheim gewiesen wird, davon die andern Räthe nichts participiren. Ingleichen gehöret

Zum siebenden der Cammer-Tax, so viel Amts-Diener daselbst verpflichtet werden, auch dahin. Wann aber die Verpflichtung bey der Regirungs-Canzley geschiehet, oder die Bestallungs- und Anweis-Briefe daselbst ausgefertiget werden, gehöret selbige Gebühr dem Hof-Raths-Registrator einzunehmen, und neben andern, wie vor gemeldet, zu vertheilen.

Anlangend zum achten den Tax von Inrotulirung der Acten, so zum Verspruche Rechtens sollen geschicket werden, item von Urthels-Fragen zu verfertigen, und was sonst in des Hof-Raths-Registrators Expedition einlaufet, soll ihm auch allein verbleiben.

Alsdann auch zum neunten dem Canzley-Diener der für ihm gemachte Tax allein gehöret.

Signatum Bayreuth, den 1. Febr. 1666.

Num.

Digitized by Google

Num. III.

Taxe bey der Canzley zu Bayreuth d. d. 1. Febr. 1666.

Diese ist mit der, die An. 1663. gegeben, durchgehends übereinstimmend, ausgeschieden, daß hernachstehende zwey Titel, dann auch die darauf folgende Erläuterung hinzugefügt worden.

I.

Cammer-Taxe.

Ein bis zwey Rthlr. für eines Haupt- oder Amt-Manns Bestallung und Anweis-Brief.

Einen halben bis zu einem Rthlr. von eines Castners, Verwalters, Vogts oder eines andern Unter-Beamtens und Herrschaft-Dieners Anweis-Brief.

II.

Boten-Lohn bey Fürstlicher Canzley-Boten-Meisterey, allwo die bestelten Boten mit einem gewissen Wart-Gelde und Korne versehen.

- ʒ ʒ Fl. 5. Kr. Von der Meile, auch wann es drey oder vier betrift.
- ʒ ʒ Fl. 6. Kr. Da es in Ihro Durchl. Lande und Fürstenthume über obgesetzte Meilen kommet.
- ʒ ʒ Fl. 8. Kr. Ausser Landes, wie auch nach Nürnberg und Onolzbach, des Nachts gedoppelter Lohn.
- ʒ ʒ Fl. 10. und 12. Kr. Wann man tragen muß, nachdem die Last schwer oder geringe.
- ʒ ʒ Fl. 8. Kr. Wart-Geld in und ausser dem Lande.

Was aber die Confirmationen der Städte Privilegien, der Märkte oder Flecken Gerichts-Ordnungen, Hand-Werks-Innungen, dann die Ratification der in Aemtern oder von den geordneten Commissarien gegebener Bescheide, wie auch die prioritätische Austheilung der Schulden, dann die schriftliche Recesse, Abschiede und Verträge, und was sonsten mehr, so hierinnen nicht specificiret worden, vorkommen möchte, betrift, das soll zur Herren Canz-

lers und Räthe Erkänntniß gestellet seyn. Wie dann ohne derselben Vorbewust in solchen Fällen weder Secretarii noch Canzellisten und noch weniger die Canzeley-Diener etwas nehmen, oder den Tax selbst machen, noch bey Vermeidung unnachläßiger Strafe den hiervorgesetzten ändern sollen. Wann aber Leute und Parteyen, welche wissentlich arm sind, fürkommen, und bey der Canzley zu verrichten, oder Befehle und anderes auszulösen haben; so wird von denselben billig nichts genommen.

Num. IIII.

Decret, was dem Taxator vom Taxe passiren soll.

Christian Ernst, M. z. B. C.

Auf innen vermeldtes Suppliciren und Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht von Dero Canzler und Räthen darüber erstattetes Gutachten verfügen Selbige hiermit, daß von jedwedem Gulden desjenigen Canzley-Taxes, so Kraft der den 1. Febr. jüngsthin ertheilten Fürstlichen Instruction in des supplicirenden Hof-Raths-Registrators und Taxators Aestimation laufet, und nachmahls unter die Secretarien und Canzellisten zu vertheilen stehet, ihm sechs Pfennige passiren und gefolget werden, er auch solche zu erheben, zurück und innen zu behalten, befugt seyn solle. Wornach ꝛc. Signatum Himmelcron, den 21. April. 1666.

Num. V.

Eben dergleichen in eben dieser Sache.

Der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian Ernst, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. verwilliget hiermit, auf Dero Canzler und Räthe vorhero gethanes Gutachten, daß von jedwedem Gulden desjenigen Canzley-Taxes, so Kraft der den 1. Febr. 1666. ertheilten Fürstlichen Instruction in des bestelten Hof-Raths-Registrators und Taxators Aestimation laufet, und nachmahls unter die Secretarien und Canzellisten zu vertheilen stehet, ihm Registratori sechs Pfennige passiren und gefolget werden,

werden, er auch, ſelbige zu erheben, zurück und innen zu behalten, befugt ſeyn ſolle. Wornach ꝛc. Signatum Bayreuth, den 2. Septembr. 1668.

Num. VI.

Decret, daß 1.) ein Regirungs-Canzelliſt etwas, ſo nicht taxiret iſt, keines Weges mundiren, 2.) Jeder den Empfang des Stämpel-Papiers atteſtiren, 3.) die beym Mundiren Schaden leidende Bögen zurück geben, und 4) der Copiſt keine Expedition ohne Zahlung aushändigen ſoll.

Demnach zur richtigen Einbringung der Stämpel-Papier-Gelder und Canzley-Iurium nöthig ſeyn will, daß mit Taxirung der Concepte häuptſächlich die behörige Accurateſſe beobachtet werde; als geſchiehet hiermit ſämtlichen Hof-Raths-Canzelliſten die Auflage, in Zukunft keine Concepte ohne vorher darauf geſetzten Sportel-Tax und Stämpel-Bogen zu mundiren, da hingegen das ihnen von dem Einnehmer der Stämpel-Papier-Gelder, Buchweiſe zu ſchreiben, zu ſtellende Stämpel-Bögen alle Zeit in ein Büchlein einzuſchreiben, und mit ſothanem Papiere behutſam umzugehen, auch erſagtem Einnehmer die unbrauchbare und abfällig werdende Bögen zur behörigen Aufrechnung wieder zuzuſtellen, wornächſt auch dieſelbe, und ſonderlich der Copiſt, den Parteyen, beſonders den wartenden, ohne Anſehen der Perſon, keinen Befehl, ohne vorherige deſſen würkliche Bezahlung verabfolgen zulaſſen haben. Wornach ꝛc. Datum Bayreuth, den 19. Januar. 1732.

Num. VII.

Decret, daß der Hof-Raths-Copiſt ihm an ſeinen Gebühren ſoll gnügen laſſen.

Demnach bishero überhaupt und auch inſonderheit, durch die Beylage wider den Hof-Raths-Copiſten D. wegen Uebernehmung der Parteyen mit ungewöhnlichen Discretionen und Gebühren ſchon verſchiedene Klagen und Beſchwer-

den geführet worden; als wird demſelben ein ſolches billig ver- und er benebſt unter Erinnerung ſeiner Pflicht alles Ernſtes angewieſen, bey Vermeidung empfindlicher Vorkehrung ſich allein mit den geordneten Sigel-Geldern und übrigen herkommlichen Gebühren begnügen, von den einige Zeit her in ungebührlicher Uebung gehabten Discretion vor die Beförderung hingegen gänzlich zu abstrahiren, und gleich wohl der Parteyen ſchleunige Abfertigung all möglichſt angelegen ſeyn, mithin es auch deshalber zu geſchärfterer Verordnung nicht ankommen zu laſſen. Wornach ꝛc. Bayreuth, den 22. Octob. 1714.

Num. VIII.

Verfügung an die Hof-Raths-Canzley den Tax des Dupli von den ergehenden Decreten betreffend.

Demnach von einigen ſtreitenden Parteyen bishero verſchiedentliche Beſchwerung geführet worden, welcher Geſtalt bey Ausfertigung der Decreten in duplo vor das Duplicatum eben der Tax bezahlet werden müſſe, als wenn hierzu von den Secretarien ein beſonders Concept gemachet worden; als werden hiermit ſämtliche Hof-Raths-Canzley-Verwandte, ſonderheitlich die Sportularii angewieſen, künftig bey Verfertigung der Deſignationen und Eincaſſirung der Sporteln, vor das Duplicatum, auſſer dem adhibirenden Stämpel-Bogen, nicht mehr als die Copiales anzuſetzen. Wornach ꝛc. Signatum Bayreuth, den 9. May 1732.

Num. VIIII.

Decret wegen der von Decopirung der Rotulorum examinis teſtium und anderer Acten abfallenden Sporteln.

Demnach ſich wegen der Sporteln von der Decopirung der Rotulorum examinis teſtium oder anderer Acten zwiſchen dem verordneten Hof-Raths-Regiſtratorn und den Can-

Canzelliſten einige Differenzien ereignet: in der den 1. Febr. 1666. ertheilten Inſtruction aber bey dem vierten Puncte klar enthalten, daß die Copey-Gebühren den Canzelliſten alleine gehören, und es alſo billig dabey gelaſſen wird; als hat man ſich bey der Hof-Raths-Regiſtratur darnach gehorſamſt zu achten. Datum Bayreuth, den 20. Jun. 1687.

Num. X.

Decret, wie es wegen Decopirung der Rotulorum gehalten ſeyn ſoll.

Demnach die verordnete Hof-Raths-Regiſtrator und Canzelliſten unterthänigſt beſchwerend einkommen, und gehorſamſte Vorſtellung gethan, welcher Geſtalt einige Zeit hero von den Advocaten und Parteyen bey Publication der Rotulorum wegen der Copialien nur per Pauſch zu handeln, oder aber die Rotulos zerſtümmelt in Abſchrift, auch wohl gar nur Perluſtrationem derſelben haben wollen: ſolches aber Theils zur Schmählerung ihrer hergebrachten und ihnen gnädigſt zuerkannten Sporteln und Copial-Gebühren, angeſehen, dieſes aber wider die Obſervanz aller Dings laufet; als wird den ſämtlichen Advocaten und Procuratoren hiermit angefüget, hinkünftig von dergleichen aller Dings abzuſtehen, gegen über aber bey jedesmahliger Begebenheit die Rotulos unzerſtümmelt in Abſchrift gegen die taxmäſſige Gebühren gleich in andern Canzleyen üblich und Herkommens abzulöſen, es wäre dann eine Partey, ſo entweder in das arme Recht geſchworen, oder ſonſten aus höchſter Armuth, ſolche nicht vollſtändig abzulöſen, welches jedoch auch gnugſam beyzubringen vermöchten ꝛc. Signatum Bayreuth, den 25. Octobr. 1698.

Digitized by Google

Num. XI.

Decret, daß vor Ablöſung der Zeugen-Rotulorum derſelben Inſpection nicht Statt habe.

Dem Advocato Ordinario P. wird auf ſein mandatario nomine in Sachen des von B. zu P. contra ſeine Hinterſaſſen ſub ꝛc. eingebrachtes Supplicatum hierdurch zur Reſolution ertheilet, daß, nachdem die Gebühren für Ablöſung der Zeugen-Rotulorum pro parte ſalarii bey der Canzley geordnet; als habe das Suchen um bloſe Inſpection und Extrahirung des Rotuli nicht Statt. Wornach ꝛc. Signatum Bayreuth, den 23. May 1742.

Num. XII.

Ausſchreiben wegen reſtirender Stroh-Cränz-Gelder, Stämpel-Herren-Tax und übrigen Canzley-Gebühren.

Georg Wilhelm, M. z. B. C.

Liebe Getreue, demnach bishero ſehr misfällig zu vernehmen geweſen, daß durch Saumſaal einiger Ober- und Unter-Beamten gar vieles an den Herrſchaftlichen Stämpel- und Stroh-Cränz-Geldern ingleichen ſo genanntem Herren-Taxe und übrigen Canzley-Gebühren, zurück geblieben: doch gleich wohl ein Jeder der obigen ſchuldig und gehalten iſt, auf das fleiſſigſte für die Eintreibung ſothaner Gelder zu ſorgen; als ergehet hiermit Unſer anderweit ernſtlicher Befehl, ihr wollet von nun an darauf bedacht ſeyn, daß jedes mahl vor Publication der Befehle, die Parteyen oder Delinquenten zu Erlegung des darauf marquirten Quanti angehalten, auch deren Advocaten allenfalls deswegen beſprochen, und ſelbige ehender nicht bewürket werde, es ſey dann die Unmöglichkeit notoriſch, welch letztern Falls dann eine gemeſſene Friſt zu ſetzen, und nach deren Verflieſſung die Schuldigkeit mit Nachdrucke quovis modo einzutreiben, ſo folglich über die baar eingegangene Gelder ſo wohl, als wasebenfalls caduc geworden, (bey den letz-

letztern jedoch die Ursachen gewissenhaft mit anzuführen, von Viertel-Jahren zu Viertel-Jahren nebst dem Gelde accurate Designationen, und zwar jede, nemlich der Stämpel- und Stroh-Cränz-Gelder, ingleichen Herren-Taxes und übriger Canzley-Gebühren, von der andern abgesondert, pflichtmässig einzuschicken, und es dießfalls auf weiteres Ermahnen und Uebersendung besonderer Specificationen, weniger kostspiltige Abschickung eines eigenen Botens, oder wohl gar eines Canzellistens, es mehr ankommen zu lassen, und dadurch den Restantariis vergebliche Kosten zu verursachen, im Gegentheile aber gewärtig zu seyn, daß auf des Unterlassenden selbstige Kosten die Execution eingeleget, oder dem nächstgelegenen Beamten die behörige Incumbenz deshalb gegeben werde. Wornach ꝛc. Datum Bayreuth, den 22. Dec. 1719.

Num. XIII.

Ausschreiben wegen der Stroh-Cränz-Gelder.

Georg Wilhelm, M. z. B. C.

Demnach man bishero wahrgenommen, daß bey den Fornicanten, welche copulirt werden, die Zahlung der Stroh-Cränz-Gelder lange im Reste verbleibet, auch diese öfters gar cadue gehen, welches daher kommet, weil solche Gelder nicht, wie sichs gebühret, so gleich eingebracht werden; als befehlen Wir hierdurch gnädigst, ihr sollt (du sollst) die Bemeldte zu Redimirung der Stroh-Cränze fallende Gelder also fort und noch ante copulationem erheben, auch diese nicht eher gestatten, oder allenfalls die Tragung der Stroh-Cränze bey der Copulation beharren. Wie ihr (du) dann auch solche Gelder quartaliter bey Strafe sub designatione der in solchem Quartale dazu condemnirten Personen, auch Anmerkung derer, welche die Stroh-Cränze würklich getragen, richtig zur Hof-Raths-Registratur einzusenden, oder zugewarten, daß solche nebst der Strafe von euch (dir) selbst auf eure (deine) Kosten eingebracht werden. Wornach ihr euch (du dich) gehorsamst zu achten. Datum Bayreuth, den Dec. 1726.

Num.

Num. XIIII.

Eben dergleichen in eben dieser Sache.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Liebe Getreue, was zu verschiedenen mahlen wegen jedesmahliger richtiger Erheb- und Eintreibung der Stämpel-Stroh-Cränz-Herren-Tax-Gelder und übriger Canzley-Gebühren, vor allgemeine Verordnungen, sonderlich aber in einem untern 22. Dec. 1719. gedruckten Ausschreiben ergangen, auch zum öftern repetiret worden, solches ist erinnerlich. Alldieweilen nun die beschwerende Vorstellung geschehen, auch aus den bey Unserer Regirung vorgezeigten Restanten-Verzeichnissen ersehen worden, daß dem zuwider die meisten Beamte in Einbringung bemeldter und nachhero weiter dazu gekommener Zucht- Haus-Tax- Gelder sich sehr säumig erwiesen, und so gar, wie sich bey der Untersuchung ergeben, etliche dasjenige, so sie erhoben, lange uneingeliefert zu lassen, und immittelst sich gar zuzueignen unterstanden, dadurch aber nicht nur die Interessenten an den ihnen pro parte salarii geordneten Canzley-Sporteln sehr zurück, und wegen der mit der Länge der Zeit caduc wordenden Reste in Schaden und Verkürzung ihres ohnehin geringen Verdienstes gesetzet werden, sondern auch die Landschaftliche Stämpel- dann Zucht-Haus- und Stroh-Cränz-Gelder zurück bleiben, auch wohl ebenmässig hinfällig werden, daß die darauf verwiesene Ausgaben nicht bestritten werden können: und wir dann nicht nur die Canzley-Verwandte consoliret, sondern auch die übrige Gelder aller Dings eingebracht wissen wollen; als wiederholen Wir die schon mehr mahls und sonderlich gedachte Anno 1719. ergangene allgemeine Verordnung, von welcher zu fernerer Nachacht ein gedrucktes Exemplar hierbey folget, nach ihrem ganzen Inhalte, gnädigst befehlende, derselben in allen Stücken nachzukommen, mithin alles Fleisses bedacht zu seyn, daß obberührte Gelder und Sporteln förderſamst eingebracht und an die Hof-Raths-Canzelliſten ſub designatione, ohne lange Zurückhaltung und also zur gesetzten Zeit, richtig eingeliefert, und gegen Quittung gezahlet werden, oder zu gewarten, daß wider euch nach solcher Verordnung verfahren werde. Wornach ꝛc. Datum Bayreuth, den 28. Octobr. 1728.

Num.

Num. XV.

Ausschreiben wegen Einbringung der Canzley-Sporteln, Stämpel-Papier und Zucht-Haus-Gelder.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Liebe Getreue, es ist bekannt, was wegen richtiger Eintreib- und Lieferung so wohl der Canzley-Sporteln, als auch insonderheit der damit verknüpften Stämpel-Papier-Zucht-Haus und anderer dergleichen Gelder, mehrmahlen und sonderlich in annis 1719. und 1728. vor nachdrucksame Verordnungen ergangen. Nachdem aber bisher misfälligst wahrzunehmen gewesen, daß denselben von den wenigsten Beamten behörig nachgelebet, und dannenhero auch Unser Landschafts-Collegium bewogen worden, auf geschärftere Befehle zu richtigerer Eincassirung der durch der Beamten Negligenz vielfältig caduc gehender Stämpel-Papier-Gelder bey Unserer nachgesetzten Regirung anzutragen: und dann hierunter die Behörde vorzukehren, aller Dings nöthig seyn will; als habt ihr allen und jeden in der euch gnädigst anvertrauten Hauptmannschaft befindlichen Beamten die ernstliche Auflage zu thun, nicht nur Eingangs erwehnte Verordnungen bey Vermeidung ohnfehlbarer Animadversion ein exactes Gnügen zu leisten, und sonderlich die an dieselbe ergehende Verordnungen und Befehle in Partey-Sachen nicht ehender, als bis die taxmässige Zahlung erfolget, zu publiciren, sondern auch in behöriger Attestirung der würklich caduc gehenden Posten denselben gebührend nachzukommen. Hieran ꝛc. Bayreuth, den 19. Jan. 1732.

Num. XVI.

Decret wegen der Canzley-Gebühren, Stämpel-Zucht-Haus- und Herrn-Tax-Gelder.

Obwohl bishero mehrmahlige ernſtliche Verordnungen ergangen, daß die Beamten die in Partey- und andern Sachen anlaufende Canzley-Gebühren, Stämpel-Zucht-Haus- und Herrn-Tax-Gelder von Zeit zu Zeiten richtig einbringen, und nicht anſchwellen laſſen ſollen; ſo iſt doch gleich wohl bisher dem keine Gnüge geſchehen, ſonderlich aber haben die Beamte in der Landes-Hauptmannſchaft N. und den Ober-Aemtern H. und N. ſich ſehr ſäumig erwieſen, und wenig oder nichts gethan, ſondern es jährlich auf die Abſchickung eines Canzelliſten ankommen laſſen, auch dieſem bey ſeiner Anweſenheit wenige Hülfe geleiſtet, daß er lange Zeit mit Vorforderung der Leute und ſelbſtiger Eincaſſirung zubringen müſſen. Nachdem man aber bey Hochfürſtlicher Regirung, ſolchem nachzuſehen, nicht gemeynet, immaſſen die Canzelliſten mit beſchwerlichen Rechnungen ſo wohl, als durch die Abſchickung ſehr distrahiret, und von ihren ordentlichen Verrichtungen abgehalten werden, zu geſchweigen, daß die Canzley an ihrem verdienten Salario lange zurück geſetzet, den Debitoribus auch ſelbſten durch die lange Nachſicht und den Anlauf eines groſen Quanti mehr Schaden als Nutzen zugefüget wird; als wird in Kraft dieſes Decrets, welches der dermahlen abgeſchickte Hof-Raths-Canzelliſt B. bey jedem Beamten zu produciren, dieſer aber zu präſentiren und abſchriftlich beyzulegen hat, noch mahls alles Ernſtes anbefohlen, daß ſie Beamte ohne Nachſicht jedes mahls bey Einlangung der Verordnungen die Canzley-Gebühren, Zucht-Haus-, Stämpel- und Herrn-Tax-Gelder ſo gleich zahlen laſſen oder eintreiben, auf zugefertigte Specificationes aber allen Fleiß zur förderſamſten Eincaſſirung anwenden, der mahlen aber zu Einbringung der Reſte dem Canzelliſten B. alle Hülfe ſchleunigſt, und damit er nicht lange aufgehalten werde, widerfahren zu laſſen. Und weilen man künftig die Abſchickung eines Canzelliſten nicht mehr geſchehen laſſen kan; ſo wird den Beamten zur Nachacht hierdurch angefüget, quartaliter die eingebrachten Gelder richtig einzuſchicken, oder zu gewarten, daß dem Säumigen auf

Digitized by Google

seine Kosten ein Husar zur Execution eingeleget werde. Wornach sich ein Jeder gehorsamst zu achten. Signatum Bayreuth, den 30. August 1732.

Num. XVII.

Decret, daß den Subalternen bey der Canzley nicht zuzumuthen sey, mit den Gebühren bis zum gänzlichen Ausgang der Sachen nachzuwarten.

Nachdem Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht die in innen bemerkter Rechts-Sache angesetzte Canzley-Jura examiniren lassen, und dem gewöhnlichen Taxe gemäß befunden: den Subalternen bey der Canzley auch nicht zuzumuthen ist, mit den Gebühren bis zum gänzlichen Ausgang der Sache nachzuwarten; als werden Supplicanten bey diesen Umständen sich mit Ablösung der Acten weiters nicht aufhalten. Signatum Bayreuth, den 30. Jun. 1735.

Num. XVIII.

Decret wegen der Sporteln in Appellations-Sachen.

Demnach einige Zeit her wegen Ablösung der Acten, welche auferkannte Appellation von dem Hochfürstlichen Hof-Rathe zum Hof-Gericht abgefordert werden, öfters Beschwerung vorkommen; als wird hierdurch verfüget, daß künftighin, wenn dergleichen Acten zum Hof-Gerichte transportiret werden, bey der Hof-Raths-Canzellisten-Stube jedes mahls zwey Thaler Ablösungs-Gebühren erleget, dann im Falle die Acten durch weitere Appellation abschriftlich an höhere Gerichte kommen, diejenige, so vor dem Hof-Raths-Collegio verhandelt worden, von den Canzellisten daselbst decopiret, und diesen nach Abzug voriger zwey Thaler die Gebühren gezahlet, die übrigen Abschriften aber dem Hof-Raths-Secretario gegen Erhebung der Gebühr zukommen sollen. Haben sich dahero die Canzley-Verwandte, auch sämtliche

liche Advocaten und Regiſtratores darnach zu achten. Signatum Bayreuth, den 19. Merz 1722.

Num. XVIIII.

Eben dergleichen in eben dieſer Sache.

Nachdem anderweite Beſchwerungen eingelaufen, daß per Decretum ſub 19. Martii nuperi geſchehenen Verordnung ungeachtet die Parteyen durch Ablöſung der Acten von dem Hochfürſtlichen Hof-Rathe zum Hof-Gerichte abgefordert worden, gar ſehr übernommen würden; als beſchiehet hiermit die fernere Verfügung, daß es zwar bey voriger Verordnung ſein Bewenden, dabey aber, wo arme Parteyen vorhanden, die Gebühren auf das geſchmeidigſte eingerichtet, wann aber die Acten nur ad inſpiciendum abgefordert werden, davon gar nichts genommen werden ſolle. Wornach ſich die Canzley-Verwandte, auch ſämtliche Regiſtratores und Advocaten zu achten. Signatum Bayreuth, den 12. Octobr. 1722.

Num. XX.

Reſcript in eben dieſer Sache.

Georg Wilhelm, M. z. B. C.

Liebe Getreue, es haben ſich die geſamte Hof-Raths-Canzelliſten wider den Hof-Gerichts-Secretarium L. darinnen beſchweret, daß dieſer ſich anmaſſen will, die aus Unſerm Hof-Rathe zum Hof-Gerichte originaliter transportirte Acten, wann ſolche weiter an das Land-Gericht zu Onolzbach gehen, abſchreiben zu laſſen, und damit ihnen den bemeldten Canzelliſten das zukommende Accidens zu entziehen. Nachdem nun aller Dings ſich gebühret, die Tax-Ordnung auch dahin die Anweiſung thut, daß die bis zur Appellation an das Hof-Gericht vor dem Hof-Rathe und den Aemtern verhandelte Acten den Hof-Raths-Canzelliſten zur Abſchrift überlaſſen werden, dahingegen die Copiales von dem, was in der Appellations-Inſtanz vor dem Hof-Gerichte verhandelt wird, dem Secretario daſelbſt verbleiben, auch die bisherige Original-Trans-

Transportirung der Acten zum Hof-Gerichte gegen einen geringen Abtrag, blos den Parteyen zur Erleichterung und nur in so weit, wann die Sache bey Unserm Hof-Gerichte verbleibet, und an kein höheres Iudicium durch weitere Appellation erwächset, nachgesehen worden: Wir auch nicht gemeynet sind, den bemeldten Hof-Raths-Canzelliſten an solchen pro parte salarii ihnen competirenden Gebühren etwas entziehen zu lassen; als wollet ihr den Hof-Gerichts-Secretair L. dessen bedeuten, und daß er von bemeldter Anmassung abstrahire anweisen, wie ihr dann auch jedes mahls, wann von dem Hof-Gerichte weiter appelliret wird, die originaliter aus Unserm Hof-Rathe transportirte Acten, insonderheit aber dermahlen die Acten in causa H. contra W. zu remittiren, und dagegen solche wieder abschrifftlich zu gewarten habt. Verlassen ꝛc. denen ꝛc. Datum Bayreuth, den 7. December 1723.

Num. XXI.

Decret wegen der Sporteln in Appellations-Sachen.

Nachdem bey Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht gegen Dero Hof-Gerichts-Secretair L. die sämtlichen Hof-Raths-Canzelliſten die beschwerende unterthänigste Anzeige gethan, daß derselbe wider die Observanz sich die Abcopirung der Acten, wann von dem Hochfürstl. Hof-Gerichte an auswärtige höhere Iudicia die Parteyen die Appellation zu ergreifen, gemeynet sind, zueignen wolle: Seine Hochfürstliche Durchlaucht auch die Canzelliſten durch ein eigenhändiges Decretum clementisſimum bereits, bey dem Herkommen zu schützen, gnädigst versichert, dahingegen mentionirter L. qua Hof-Gerichts-Secretair die Abcopirung der Acten ihm zuständig zu seyn, und daß unter diesem Praesuppoſito er die in causa W. contra H. verhandelte Hof-Raths-Acten bereits decopiren lassen, vorgegeben; als wird so wohl in Conformität höchst angezogenen Hochfürstl. eigenhändigen gnädigsten Decrets, als auch zu Beybehaltung der notorischen Observanz hierdurch die Sache noch mahls dahin erläutert und entschieden, daß, wie es ratione der Decopirung der Hof-Raths-Acten bey den von dem Hochfürstlichen Hof-Gerichte unbeschadet der Iurium Brandenburgico-

Digitized by Google

rum an auswärtige Iudicia ergehende Appellationen bey den hierunter bereits ausgestelten Verordnungen und darauf sich fundirten Observanz es dahin sein Bewenden hat, daß, wann die Appellation von dem Hochfürstlichen Hof-Gerichte an die behörige weitere Instanzien geschiehet, pro futuro die von dem Hof-Rathe an das Hof-Gericht vorher extradirte Acten den Hof-Raths-Canzelliſten wieder zur gebührmäſſigen Abſchrift zurück gegeben, die nach der Hand bey dem Hof-Gerichte, als dem Iudicio ad quod, verhandelte Acten aber durch des jedesmahligen Hof-Gerichts-Secretarii Veranſtaltung decopiret, und bey gegenwärtiger Cauſa W. contra H. vorliegenden Umſtänden nach die Copial-Gebühren zwiſchen mehr mentionirtem L. und den Hof-Raths-Canzelliſten der Geſtalt getheilet werden ſollen, daß die eine Helfte er L. vor ſich behalten, die andere Helfte ihnen Canzelliſten aber heraus zu geben ſchuldig ſeyn ſolle. Wornach ꝛc. Signatum Bayreuth, den 15. Januar. 1724.

Num. XXII.

Ferner dergleichen in eben dieſer Sache.

Demnach von den Hof-Raths-Canzley-Verwandten die Anzeige geſchehen, daß bey interponirenden Appellationen vom Hof-Rathe an das Hof-Gericht einige von den Advocaten und Procuratoren ſich bisher ſo angeſtellet, als wann ſie eben nicht ſchuldig wären, die vorherigen Hof-Raths-Sporteln an Herrſchaftlichen Stämpel-Geldern, Herrn-Tax und übrigen Canzley-Gebühren zu entrichten, ſondern, ſo bald die Acten transportiret worden, jene ſchlechter Dings anſtehen laſſen: und aber, da dergleichen Gebühren pro parte ſalarii mit gewidmet, ſothaner Unordnung keines Weges nachzuſehen; als wird hierdurch ſo wohl den ſtreitenden Parteyen, als den Advocaten, Procuratoren und Schriftſtellern alles Ernſts angefüget, nicht nur überhaupt auf baldige richtige Abzahlung erregter Gebühren möglichſt beſorgt zu ſeyn, ſondern auch inſonderheit bey ergreifenden Appellationen, wenigſtens noch vor Verflieſſung des fatalis introducendae, die reſtirende Canzley-Gebühren nach Maßgab der publicirten Senten; zu bezahlen, oder im Gegentheile gewärtig zu ſeyn, daß ſie dazu mediante executione compelliret werden. Wornach ſich alſo Eingangs ermeldte Canzley-Verwandten gebührend zu achten, zu dem Ende die Acten nicht ehender ver-

Digitized by Google

verabfolgen zu laſſen, bevor ſie von den Appellanten pro ſua rata befriediget ſind; im Falle aber nicht weniger der Appellant was ſchuldig wäre, davon behörige Anzeige zu thun, und auch ſich entgegen dieſen nachdrücklicher Hülfe zu getröſten. Decretum Bayreuth, den 12. Jul. 1724.

Num. XXIII.

Allgemeine Verordnung, daß 1) ſich an dem Policey-Taxe begnügt, 2) eine Specification der fordernden Koſten ſo fort den Parteyen ertheilet, 3) eben dieſelben den Acten apponiret, 4) bey einem Fornications-Falle kein mehreres, dann 2 und einen halben Gulden genommen, 5) in Adulterial-Fällen aber das fordernde Sportel-Quantum ad iuſtificandum eingeſendet, übrigens 6) ſub titulo einer Publications-Gebühr etwas nicht, als nur bey Deciſiv-Reſcripten prätendirt, 7) ratione der Wandel-Gebühren die hier vorgeſchriebene Discretion beobachtet, und 8) der Städte Räthen von den Freveln im Stadt-Bezirke Antheil von der Strafe gelaſſen werden ſolle.

Georg Wilhelm, M. z. B. C.

Unſere liebe Getreue, euch iſt bekannt, was maſſen bishero ſo wohl aus verſchiedentlich eingekommenen Klagen, als auch ſonſt ex actis bey Unſerer Regirung wahrgenommen worden, was maſſen von Theils Unſerer Beamten, Burgermeiſtern und Räthen, auch Stadt- und Gerichts-Schreibern mit Exequirung der Amts- und Gerichts-Gebühren groſe Exceſſe verübet, und Unſere Unterthanen nicht weniger als Fremde oftmahls enormiter übernommen, der in vim legis vorgeſchriebene Policey-Tax unter dem Vorwande eines andern hergebrachten gänzlich auſſer Augen geſetzet, oder mit unaleicher Interpretation gedoppelt und mehrfächtig überſchritten, beſonders von Theils Juſtiz-Beamten bey den Fornications- und Ehebruchs-Fällen nebſt einem angeblichen Ordinario von dem ſo genannten Falle ihre Gebühren noch a parte auch wohl in der Uebermaſſe erhoben werden, und was dergleichen unjuſtificirliche Extorſiones mehr ſeyn möchten. Wann dann Unſerer hohen Landes

des-Obrigkeitlichen Sorgfalt oblieget, solchen Unfug, wodurch Unsere Unterthanen bedruckt, und den Fremden üble Impressiones beygebracht werden, mit Nachdrucke abzustellen; als wollen Wir gnädigst, daß die Beamte, Burgermeister und Räthe, auch Stadt- und Gerichts-Schreiber

1) An dem Policey-Taxe nach dessen eigentlichem Verstande (worunter, wann sie ein Dubium haben, bey Unserer Regirung Information einzuholen, ihnen frey stehet, also, daß sie im Falle Uebertretens keine Excusation zu machen,) sich begnügen lassen, und dawider nicht handeln.

2) Auch den Parteyen, wann sie es verlangen, so oft sie einige Gebühr bezahlen, darob eine Specification ausstellen, und die Bekänntniß der empfangenen Zahlung darunter schreiben, weniger nicht.

3) Eine gleichförmige Specification den Acten beylegen, oder wenigstens zu Ende des Protocolls, was sie an Gebühren von der Sache oder dem Gerichts-Actu gefordert und erhalten, ad marginem annotiren sollen, damit, wann über kurz oder lang eine Amts-Visitation geschiehet, man in diesem Stücke gnugsame Nachrichten finden könne.

4) Belangend aber die Fornications-Fälle, da wollen Wir durchgehends im Lande das Ordinarium an 5. fl. Fränkisch von einem Casu, als von jedem Delinquenten die Helfte nebst 2 und einem halben Gulden vor den Stadt-Vogt, Richter, Vogt oder denjenigen Beamten, der den Casum zu untersuchen hat, überhaupt für alle seine habende Amts-Verrichtung, als Ausfall, Arrest, Verhör, wann auch deren mehr als eine gehalten wird, Confrontation, Caution, Berichte, Befehls-Publication und anderes) ausser wann die Delinquenten verstockt sind, und zu Zeugen-Verhörungen und andern Weitläuftigkeiten Anlaß geben, in welchen Fällen und, so oft der Beamte mit dem Ordinario nicht zufrieden seyn kan, er die Verzeichniß der Gebühren ad moderandum et iustificandum einzuschicken hätte,) eingeführet, mitfolglich die von Theils Stadt-Vögten, Richtern und Vögten auzusetzen unternommene absonderliche Gebühren so wohl für sich als ihre Scribenten bey dem Ausfalle und sonsten, wie auch den an einigen Orten gebräuchlichen so genannten Huren-Haber gänzlich abgestellet, so dann dem Cameral-Beamten, der nicht zugleich auch die Justitz zu besorgen, die Geld-Strafe der Delinquenten zu verrechnen hat, von jedem Casu, wo die Verrechnung geschie-

ſchiehet, 15. Kr. zu erheben, paſſiret, die Gerichts-Schreibers-Beyſitzers- und Knechte-Gebühr aber bey dem, wie jedes Orts hergebracht, der Geſtalt gelaſſen wiſſen, daß der Juſtiz-Beamte fleiſſig zu inviguliren, damit die Delinquenten auch in dieſem Stücke nicht möchten übernommen werden, andern Falls er ſelbſt davor reſponſabel ſeyn ſolle. Auch verſehen Wir Uns gnädigſt, wenn die Delinquenten arm oder auch an zweyen Orten geſtrafet werden, daß die Beamten ſolches beherzigen, und mit Exigirung ihrer Gebühren ſo ſtricte nicht verfahren möchten. Hingegen iſt ratione der Ehebruchs-Fälle

5) Dieſes Unſere Meynung, daß, wie ſolche Fälle ſo gar frequent nicht ſind, und bey ſelbigen es gemeiniglich mehr labores als bey Caſibus ſimplicis fornicationis abgiebet, demnächſt auch unter dem Adulterio ſimplici & duplici auch der Gebühr halber ein Unterſcheid zu machen; alſo die Juſtiz-Beamte bey den Ehebruchs-Fällen jedes mahls eine Verzeichniß ihrer Gebühren ad moderandum et juſtificandum einzuſchicken, und, wann ein oder der andere in dieſen Fällen pro ordinario etwas hergebracht, und gehörig dociren kan, ſolches zu Ende der Specification mit anmerken ſolle, um circa moderationem nach Befinden mit darauf reflectiren zu können.

6) Alldieweilen auch Theils Beamte bey den Publications-Gebühren bishero einen groſen Misbrauch darinnen erſcheinen laſſen, daß ſie von allen und jeden, auch ſolchen Reſcripten, ſo ſie zu ihrer eigenen Information eingeholet, die Publications-Gebühren zum Anſatz gebracht haben; als wollen Wir ſolche Gebühren dahin eingeſchränkt wiſſen, daß ſelbige von keinen, als nur Deciſiv- und ſolchen Reſcripten, welche vim ſententiae haben, mögen erhoben werden.

7) So haben Wir Uns auch inſonderheit beybringen laſſen, was maſſen die Wandel-Gerichte aus der Urſache, daß die Vögte und Richter ſich anmaſſen, unter dem Vorwande, als ob die geringe Frevel nicht wandelmäſſig, ſondern ihnen zu beſtrafen einig und allein zukommen, zum Abbruch Unſeres Straf-Intereſſe ſehr in Verfall gerathen, und unter dem Prätexte mancher Frevel dem Vogte oder Richter zur Diſcretion einig und alleine anheim gelaſſen verbleibe. Allermaſſen aber diejenige Pflicht, ſo die Vögte und Richter bey dem Antritte ihres Amts abzuſchwören haben, ſie ausdrücklich dahin anweiſet, daß ſie alle Frevel gros und klein fleiſſig aufzeichnen, und dem Wandel-Gerichte vortragen ſollen, auch, da in den Regiſtratu-

ren Unserer Canzley viele so wohl alte als neue Reſcripte vorhanden ſind, welche in Conformität der Pflicht ergangen, und das vorerwehnte üble Präjuditz gänzlich aufgehoben haben; als wollen Wir in Frevel-Sachen das nachfolgende Regulativ beobachtet wiſſen. Nemlich ſo bald ein Frevel ſich ereignet, und entweder per modum actionis oder auch ex officio bey dem Vogtey- oder Richter-Amte kund wird; ſoll der Stadt-Vogt, Richter oder Vogt ſolchen gegen die in der Policey-Ordnung geſetzte Gebühr in Cognition ziehen, und ein Protocoll (es wäre dann der Handel von ſonderer Geringfügigkeit,) darüber halten, dann bey dem Wandel-Gerichte ſolch Protocoll ableſen, und Erkänntniß der Strafe wegen erwarten. Wann nun das Wandel-Gerichte befindet, daß der Handel keine Geld-Buſſe meritiret; ſo hat ſolcher ſein Bewenden, und der Vogt oder Richter an Erhebung der policey taxmäſſigen Unterſuchungs-Gebühr, ſo er, wie oben erwehnt, dem Protocolle zu annotiren verbunden iſt, ſich erſättigen zu laſſen. Iſt aber der Frevel alſo beſchaffen, daß er eine Geld-Buſſe nach ſich ziehet; ſo ſoll ſolche von dem Wandel-Gerichte geſchöpfet, von dem Stadt-Vogte, Richter oder Vogte eingebracht, und nach Abzug ſeines etwann daran hergebrachten Antheils dem Cameral-Beamten zur Verrechnung geliefert werden, ohne daß die Stadt-Vögte, Richter oder Vögte ihre ſo genannte, und durch einen bloſen Misbrauch an Theils Orten zur Uſurpation gezogene beſondere Frevel vorhero davon hinweg zu nehmen, befugt ſeyn mögen, indem es wider alle Billigkeit ſtreitet, daß ein Vogt oder Richter von einem Frevel-Falle erſtlich ſeine Unterſuchungs-Gebühr, nachgehends den ſo genannten Frevel, welcher allenfalls für die Gebühr eben zu rechnen iſt, und endlich auch ein Viertel, Drittel, oder auch wohl die Helfte, wie es etwa hergebracht, an der Strafe participiren ſolle. Damit aber die Frevler und zumahln, was Arme ſind, mit den Wandel-Gebühren nicht mögen affligiret werden; ſo finden Wir nicht alle Zeit der Nothdurft zu ſeyn, daß die Partey, wann ſie zumahl auf dem Lande und unter anderer Botmäſſigkeit ſitzet, zum Wandel-Gericht citiret werde, ſondern halten dafür, daß die Strafe wohl nur ex tenore protocolli dictiret, und dem Vogte oder Richter zur Einbringung überlaſſen werden könne. Wie dann auch ins gemein Wir die Wandel-Gerichte, welche jährlich ein oder zwey mahl ordentlich (da hingegen wann Reiſende oder unter fremden Herrſchaften Angeſeſſene, die man nicht ſobald wieder zur Stelle bringen kan, freveln,

oder

Digitized by Google

oder sonst der Handel keinen Verzug leidet, solcher wohl auf frischer That und ausserordentlich von den Wandel-Gerichts-Personen untersuchet und bestrafet werden kan,) zu halten sind, wollen ermahnet haben, daß sie mit Exigirung der Wandel-Gebühren nach dem Zustande der Parteyen sich richten, und von den Armen es so genau nicht suchen mögen.

8.) Wir wollen auch den Burgermeistern und Räthen in den Städten, welche von denen Freveln, so in dem Stadt-Bezirke sich begeben, einen Antheil an der Untersuchung und Bestrafung ex privilegio, pacto, oder sonsten erweislich hergebracht, hierunter nichts benommen haben.

Und habt ihr, diese Unsere Verordnung durch Ausschreiben an Unsere Landes-Amts-Haupt- und Ober-Amtmannschafften mit dem annexo kund zu machen, daß, welche Amts-Personen mit Exigirung mehrerer Gebühr, als vorstehet, sich vergehen, auch bey andern Vorfallenheiten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, die Sporteln vermessentlich erhöhen würden, dieselben unausbleiblich zu gewarten haben sollen, daß sie von jedem Groschen unrechtmässiger Gebühr einen Gulden zur Strafe zu erlegen angehalten, auch nach Befinden gar ihrer Dienste entsetzet werden. Dieses ist Unser ernstlicher Wille und verbleiben ꝛc. Signatum Bayreuth, den 18. August 1717.

Num. XXIIII.

Der nächst vorherigen allgemeinen Verordnung deutliche Explication.

Sieber Getreuer, es ist der per Rescriptum vom 11. Septemb. erforderte Bericht unterm 23. eiusd. die von den der Amts-Hauptmannschaft Wunsidel incorporirten Beamten desiderirte Declaration Unseres puncto der Amts-Sporteln albereit hin anno 1717. ergangenen und durch die jüngst publicirte Landes-Constitution renovirten Verordnung von euch eingelanget, und daraus ersehen worden, wie der gedachten Verordnung in der euch anvertrauten Amts-Hauptmannschaft allschon bishero nachgelebet, ihr auch deren Aequität und Justitzmässigkeit nicht wenig als deren ohnehin deutlichen Verstand von selbsten gar wohl begreifet.

Wie nun die policeytaxmäſſige Unterſuchungs-Gebühren bey den Wandel-Fällen Wir den Beamten abzuſprechen, nie intendirt geweſen, ſondern dieſelben mit und neben dem hergebrachten Antheile der Geld-Strafe aller Dings paſſiret, nur aber in beeden Stücken die Uebermaſſe abgeſtellet, und den von etlichen Beamten neben den Unterſuchungs-Gebühren und dem Antheile der Strafe noch beſonders prätendirten ſo genannten Frevel interdiciret wiſſen wollen; als habt ihr die Beamten deſſen, und daß ſie jedes mahls die erhobene, oder zu erheben ſuchende Gebühren dem Unterſuchungs-Protocolle ſpecificirt beyſetzen ſollen, zu bedeuten, auch überhaupt daran zu ſeyn, daß der mehrgedachten Verordnung ſtricte nachgelebet werde. Hieran ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 11. Octob. 1723.

Num. XXV.

Ausſchreiben, daß die Beamte keine anticipirende Zahlung der Sporteln begeren, auch ſich an der Policey erſättigen, ſie jedes mahl ſpecificiren, und über den Empfang quittiren ſollen.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, es iſt von Unſern Unterthanen vielfältige Beſchwerung geführet worden, daß ſie von den Beamten, Steuer-Einnehmern, Burgermeiſtern und Rath bey Berichts-Erſtattungen, Beaugenſcheinigungen der Güter, Publicationen der Reſcripten, Abſchreibung der verwilligten Begnadigungen, vorgehenden Kaufs- und Veränderungs-Fällen, allermeiſt aber bey Inventuren und Theilungen mit den Gebühren übernommen, Theils der ordentliche und policeymäſſige Tax überſchritten, Theils an Statt einfacher, gedoppelte und mehrere Gebühren von ihnen erhoben, darüber die gehörige Specificationen und Quittungen nicht ertheilet, ja wohl gar Gebühren von Expeditionibus, welche nicht ein mahl erfolget, bezahlt genommen, viel mahls auch, wann Tractaten über einen Kauf und dergleichen gepflogen, aber nicht abgeſchloſſen worden, die Kauf-Briefe und anderes, lediglich der Gebühren halber, gleich wohl ausgefertiget, und dadurch Proceſſe veranlaſſet, ſomit auf vielfältig- und faſt unzehlige Weiſe der ohnehin beladene arme Unterthan wider die Billigkeit genoſſen

noſſen und ausgeſauget würde. Wann Uns nun dergleichen Ueberſchreitung des Taxes und Uebernahme der Unterthanen nicht anders als höchſt misfällig ſeyn, und Wir ſolcherley Unbilligkeit nicht nachſehen können; als befehlen Wir hierdurch gnädigſt, den in der euch anvertrauten Landes-(Amts)-Hauptmannſchaft (Ober-Amte) befindlichen Juſtitz- und Caſten-Beamten, auch Steuer-Einnehmern, dann Burgermeiſter und Rath mit Vorbehalte der Strafe wider diejenige, ſo bishero dergleichen zu Schulden kommen laſſen, nachdrücklich anzufügen, daß ſie bey allen und jeden Fällen ſich an den ordentlichen taxmäſſigen Gebühren und Sporteln erſättigen laſſen, darüber nicht hinausſchreiten, noch ſolche verdoppeln, auch in allen und jeden Fällen, da der Unterthan entweder gar keine, oder nicht ſo viel Gebühren, als gefordert werden, ſchuldig zu ſeyn glaubet, jedes mahls an die Collegia eine Specification derſelben einſenden, und darauf der Billigkeit taxmäſſigen Moderation und Juſtificatur gewärtig ſeyn, niemahlen aber bey vorkommender Contradiction derley Gebühren oder Sporteln, ohne vorhergängige Juſtificatur zu erheben oder zu exigiren, ſich mächtigen, und unter keinerley Prätexte, weder vor ſich noch durch die Scribenten zu viel fordern oder fordern laſſen, weniger die Gebühren anticipiren, bey erhaltener Auszahlung aber jedes mahls ſolche ſchriftlich ſpecificiren, oder im Contraventions-Falle, daferne die Beamte entweder widerſprochene Gebühren ohne vorgängige Juſtificatur exigiret, oder auch all zu hoch angeſetzte, oder gar nicht ſchuldig geweſene, oder verdoppelte, ohne der Unterthanen Widerſpruch eingenommen, oder die behörigen Specificationen und Quittungen darüber nicht ausgeſtellet, oder aber die Gebühren anticipiret, einer empfindlichen Anthung und nach Beſchaffenheit der Umſtände ſelbſt der Caſſation gewärtig ſeyn ſollen. Geſtalten ihr dann ſorgfältig darauf zu ſehen, daß alle dergleichen Beſchwerungen Unſerer Unterthanen künftig ceſſiren mögen, ihr auch ſelbſt euch, ſo viel die entweder euch oder dem Landes-(Amts-) Hauptmannſchaftlichen Secretario zukommende Gebühren betrift, nach dieſer Unſrer Verordnung zu achten habt. Dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 29. Auguſt 1730.

Num. XXVI.

Ausschreiben, daß Beamte die Tax-Ordnung genau zu observiren, unter keinerley Titel oder Vorwande einige nicht geordnete Gebühren fordern, die auf drey Gulden und drüber steigende jedes mahls ad taxandum einsenden, hiernächst auch die Kosten in fine protocolli verzeichnen, dann über die geschehene Zahlung quittiren, und schlüßlichen Multiplicationem citationum et terminorum vermeiden sollen.

Friederich, M. z. B. C.

Sonderbare Liebe Getreue, es ist Uns immediate hinterbracht, auch bey Unsererer Regirung mehrfältig wahrgenommen worden, was Gestalten verschiedene Beamten, wie auch Burgermeister und Rath in den Städten und Markt-Flecken bis anhero keinen Scheu getragen, aus einem sünd- und sträflichen Eigennutze die durch öffentlichen Druck publicirte Tax-Ordnung muthwillig zu überschreiten, Statt einfacher gedoppelte und mehrere Gebühren zu erheben, darüber weder Specificationen noch Quittungen zu ertheilen, ja gar für Berichte, Protocolle und Expeditiones, welche weder erstattet, noch geführet oder ausgefertiget worden, die Sporteln zu exigiren, und sich bey Erhebung ungewöhnlicher Gebühren auf eine unbekannte, selbst fingirte und gegen den buchstäblichen Inhalt Unserer publicirten Verordnungen keine Statt habende Observanz zu gründen, annebst Citationes, Termine und Expeditiones ohne Noth und mehren Theils vergebens zu multipliciren, dadurch aber Unsere ohnehin satsam beladene Unterthanen wider alle Billigkeit zu beschweren. Nun haben zwar so wohl Wir selbst als Unsere Herren Vorfahrer am Regimente diesen pflichtwidrigen Beginnen durch erlassene allgemeine Verordnungen, insonderheit durch die sub dato 4. Augusti. 1697. 18. Augusti. 1717. 29. Augusti. 1730. 19. Septembr. 1733. und 13. Augusti. 1743. emanirte Ausschreiben zu steuern und abzuhelfen, die Landesfürstliche Intention gehabt. Nachdem aber die bisherige Erfahrung zur Gnüge an Tag geleget, wie wenig sothanen Verfügungen von obbemeldten Unseren Beamten, dann Burgermeistern und Rath (welches ihnen insgesamt zur künftigen

gen Verantwortung ausgesetzet bleibet,) nachgegangen und gelebet worden; als finden Wir Uns bey so gestalten Sachen vermüssiget, oballegirte sämtliche Verordnungen ihrem vollständigen Inhalte nach hierher zu wiederholen, solchemnach allen und jeden Unseren Justitz-Casten-Steuer- und andern Beamten, wie auch Burgermeistern und Rath in den Städten, Märkten und Flecken hiermit und Kraft dieses alles Ernsts und bey Vermeidung empfindlicher Strafe, besonders bey Straf 1 Fl. von jedem Groschen zuviel erhobener Gebühren, auch nach Befinden der gänzlichen Cassation, anzubefehlen, daß sie fürohin die publicirte Tax-Ordnung genau beobachten, und selbiger zu entgegen keine höhere oder gar ungewöhnliche und unerlaubte Gebühren, worunter insonderheit die kleine Handlöhner, Hember-Gelder, Nieder-Wandel, Zucker-Hut- und Handschuh-Gelder, Huren-Gulden und dergleichen zu rechnen, abfordern, zu dem Ende ihre in allen Fällen, welche sich auf 3. Fl. und drüber belaufen, verdiente Gebühren jedes mahls zu Unserer Regirung ad moderandum et iustificandum einsenden, und ohne vorhergängige Justificatur sothane Sporteln nicht exigiren, auch, wann die Moderation würklich geschehen, und die Bezahlung erfolget, darüber die Parteyen nebst Ertheilung einer Abschrift von der moderirten Designation, behörig und ohnentgeltlich quittiren, nicht weniger in fine eines jedweden Berichts und Protocolls die Kosten nebst deren Distribution beysetzen, und bey leztern von einem jeden Interessenten den Empfang seiner ratae annotiren lassen, übrigens aber von den ohnnöthigen allzuvielen Citationen und Terminen in einer Sache gänzlich abstrahiren, somit allenthalben ihren abgelegten schweren Pflichten sich fürohin gemässer bezeugen sollen. Und wie Wir anbey Uns zu euch gnädigst versehen, ihr werdet, so viel die euch oder dem Hauptmannschaftlichen Secretario zukommende Gebühren betrift, nach dieser Unserer wiederholten und erneuerten Verordnung zu reguliren ohnehin beflissen seyn; also wird in specie auch deren exacteste Beobachtung allen und jeden Unseren Eingangs ersagten Beamten, Burgermeistern und Rath in Städten und auf dem Lande auf das nachdrücklichste, und so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade zu vermeiden, und sich ausser Verantwortung und Strafe zu setzen, hiermit injungiret, und ist diese hiermit in öffentlichen Druck ausgehende allgemeine Verordnung nicht nur allen Schultheissen und Viertel-Leuten zu publiciren, und Jedem derselben ein oder etliche Exemplarien

zuzu-

Digitized by Google

zuzustellen, sondern auch, damit sämtliche Unsere Unterthanen davon benachrichtiget werden, solche gehöriger Orten affigiren zu lassen, auf die Contravenienten hingegen ein wachsames Auge zu haben, und in Betretungs-Fällen ohne Ansehung der Person bey Unserer Regirung die schleunigste Anzeige zu thun. Daran ꝛc. Datum Bayreuth, den 10. Jun. 1746.

Num. XXVII.

Rescript wegen der Strafe des niedern Frevels.

Per Rescriptum vom 30. April 1683. ist dem Richter zu Bayersdorf erlaubt worden, den niedern Frevel von der Herrschaftlichen Strafe zuziehen, nemlich 30. Pfennige, das ist, 2½ Groschen von jedem Gulden, jedoch der Herrschaftlichen Strafe ohnabbrüchig, wurde confirmirt per Rescriptum vom 19. November 1712.

Num. XXVIII.

Rescript wegen der Strafe in Fornications-Fällen.

Per Rescriptum vom 7. Febr. 1718. ist dem Amt-Manne zu Zwerniz verstattet worden, von jedem Fornications-Falle 4. Fl. Fränkisch als eine herkommliche Gebühr zu erheben, ohnabbrüchig derer 5. Fl. welche dem Vogte zu Wohnsees zukommen ꝛc.

Num. XXVIIII.

Rescript vom Antheile an Strafen.

Per Rescriptum vom 8. Febr. 1718. ist dem Richter zu Alt-Erlang verwilliget worden, weil er von den Wandeln und andern Strafen nicht participiret, von jedem Gulden Strafe ausser den Ehebruchs- und Fornications-Fällen 6. Xr. Fränkisch zu erheben ꝛc.

Num.

Digitized by Google

Num. XXX.

Rescript wegen der Unkosten, wann in Fornications-Sachen der Inculpat nichts eingestehet, sondern Abolition sucht.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Und weiln R. des ihm von der W. imputirten Delicti nicht geständig gewesen, auch eine Abolition erhalten; so bist du, von demselben das Ordinarium der Kosten zu prätendiren, nicht befugt, sondern Wir wollen dafür überhaupt 6. Fl. passiren lassen, davon du 4. Fl. Statt deiner Gebühren zu nehmen, die übrigen 2. Fl. aber an die andern Interessenten pro rata zu distribuiren hast. Wornach ꝛc. Datum Bayreuth, den 19. Merz 1733.

Num. XXXI.

Acten-Ablösungs-Gebühren, so bey der Amts-Hauptmannschaft gefordert werden wollen.

Als M. F. und Consorten in Sachen ihrer wider C. R. und deren Kinder ꝛc. eine Appellation beym Hochfürstl. Hof-Rathe introduciret, wurde per Rescaiptum den 15. May 1726. der Amts-Hauptmannschaft W. befohlen, Acten einzusenden, inzwischen aber alles in statu quo zu lassen, nnd von besondern Ablösungs-Gebühren, als der Observanz zuwider, zu abstrahiren.

Num. XXXII.

Vorschrift, von welcherley Expeditionen man Copial-Gebühren zu fordern berechtiget.

Georg Wilhelm, M. z. B. C.

Lieber Getreuer, es hat bey Uns der Amts-Hauptmannschaftliche Consulent N. wegen der Hauptmannschaftlichen Gebühren eine Vorstellung gethan. Nachdem Wir aber die Sache der Gestalt determiniren, daß, so viel die Copiales betrift, darunter solche Masse zu halten, daß zwar von den Schriften der Parteyen, welche von Unserer Regirung zur Amts-Hauptmannschaft communiciret, daselbst aber nicht verbleiben, sondern wieder zurück gefordert werden, gleich wohl zur Ergänzung der Acten beyzuhalten nöthig sind, die Abschriften gegen die taxmässige Ge-

bühr genommen, dahingegen von den Reſcripten, welche vor der Amts-Hauptmannſchaft den Parteyen eröfnet und publiciret worden, es wäre dann, daß dieſe es beſonders verlangen, dann von den darauf und ſonſt ergehenden Amts-Hauptmannſchaftlichen Verfügungen und Berichten, davon die Concepte ohnehin bey den Acten verbleiben, ferner auch von den zur Amts-Hauptmannſchaft eingereichten Exhibitis, ſo zwar in originali communiciret, jedoch remittiret werden, und ſolcher Geſtalt originaliter wieder ad acta kommen, die Parteyen die Copial-Gebühren und anderer Multiplication nicht beſchweret werden ſollen; als wollet ihr dahin fleiſſige Aufſicht haben, daß dem nachgelebet, die Amts-Sporteln bey dem ordentlichen Policey-Taxe gehalten, und die Parteyen darunter auf keine Weiſe graviret werden. Datum Bayreuth, den 24. May 1726.

Num. XXXIII.

Reſcript an die Cammer die Zähl-Gelder betreffend.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Liebe Getreue, Wir haben aus eurem unterm 22. paſſato occaſione der vom Amt-Manne zu N. dem daſigen Schutz-Juden N. angeforderter Zähl-Gelder von ſeiner Tochter Heurath unterthänigſt erſtattetem Referatur erſehen, was es mit ſothanen Zähl-Geldern überhaupt vor eine Bewandniß habe, wie ſolche ganz neuerlich den ohnehin gnugſam onerirten Unterthanen zur noch gröſern Beſchwerung aufgekommen, und unter deren Nahmen öfters ganz enorme Summen erhoben worden. Wann Wir nun nach Unſerer Landesväterlichen Intention den bishero unter manchen Laſten gelegenen armen Unterthanen, ſo viel immer möglich, Luft zu machen, dergleichen unbillige Zähl-Gelder-Erhebung weiter nicht geſtatten können; als befehlen Wir gnädigſt, ihr wollet den Beamten, welche bishero ſothanes Zähl-Geld genommen, ſo fort andeuten, daß von nun an in Kraft dieſes alle Zähl-Gelder aufgehoben, und die derenthalben impetrirte Decrete hiermit entkräftet und annulliret ſeyn, mithin kein Beamter ſich weiter unterſtehen ſoll, dergleichen zu prätendiren und zu nehmen, immaſſen von ihnen die Decrete abzufordern und einzuſchicken.

Wornach ꝛc. denen ꝛc. Datum Bayreuth, den 12. Merz. 1727.

CAPI-

CAPITIS III.
Sectio VII.
Von den Hochfürstlichen würklichen Räthen, ingleichen der Canzley-Verwandten genieſſenden reſpective Prärogativen und Immunitäten: dann hac occaſione von dem Range verſchiedentlicher den Hochfürſtlichen Collegiis ſubordinirten Perſonen.

Num. I.

Verordnung, daß den Hof-Räthen der Vortrit vor den Amts-Haupt-Leuten competiren ſolle.

Demnach der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Chriſtian Ernſt, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. Dero geweſenen Cammer-Junker H. F. zu einen adelichen Hof-Rath gnädigſt beſtellen laſſen: und von langer Obſervanz, daß die Hof-Räthe die Præcedenz vor den Haupt-Leuten jeder Zeit gehabt; als wollen Seine Hochfürſtliche Durchlaucht, daß ſothane Obſervanz in ſeinen Kräften verblei-

bleiben, und obgedachter F. aller Orten zu Hofe und sonsten in allen Zusammenkünften den Rang vor den Haupt-Leuten haben solle. Signatum Bayreuth, den 11. December. 1671.

Num. II.

Decret den Rang der Hof- und Cammer-Räthe vor den Hof-Junkern betreffend.

Demnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian Ernst, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. die gnädigste Verordnung gethan, daß Dero Hof- und Cammer-Räthe den Vorgang vor den Hof-Junkern haben sollen; als hat man Kraft dieses sich so wohl zu Hofe, wie auch in andern Zusammenkünften, darnach zu achten, und sothaner Verordnung ohne fernern Disputate nachzuleben. Signatum Bayreuth, den 23. Januar. 1673.

Num. III.

Räthe und Canzley-Verwandte zu Bayreuth und Culmbach sollen ratione ihres Wohn-Hauses und eines Küchen-Gartens die Immunität von Landschaftlichen Steuern genieſſen.

Christian, M. z. B. C.

Unserer Räthe und Canzley-Verwandten Befreyung betreffend. Dieweil Uns hiervor so viel Remonstration geschehen, wie es hierbevor nicht allein bey Unsers Vetters und Herrn Vaters, weyland Herrn Georg Friederichs, Marggrafens zu Brandenburg ꝛc. Liebden Christmilder Gedächtniß Regirung gehalten worden, sondern auch, was deswegen in Unserer An. 1610. publicirten Steuer-Ordnung begriffen, und unter Unserer eigenhändigen Subscription datirt Bayreuth den 8. Jun. 1631. bestättiget, wie auch deren Häuser wegen, welche zu Unsern Diensten die Räthe und Canzley-Verwandten zu Culmbach und Bayreuth haben, den 11. Febr. 1630. von Uns resolviret und geschlossen worden; so lassen Wir es in Ansehung der von ihnen angeführ-

geführten Beschwerung dabey nochmahls der Gestalt gnädig verbleiben, daß gedachte Unsere Räthe und Canzley-Verwandten hingegen sich aller bürgerlichen Handthierung und Gewerbes enthalten sollen ꝛc. Datum Bayreuth, den 22. Novembr. 1646.

Num. IIII.

Landschaftliches Decret die Steuer-Befreyung der Räthe uud Canzley-Verwandten ihrer Erben betreffend.

Dem hiesigen Steuer-Einnehmer K. wird auf dessen Anfrage und Verzeichniß vom 12. October, dann Bericht und P. S. vom 17. eiusd. 1727. hiermit pro resolutione ertheilet, daß 1) die receßmässige Steuer-Befreyung von einem Haus- und Kuchen-Garten denenjenigen Witben und minderjährigen Kindern der Räthe und Canzley-Verwandten, welche in würklichen Diensten verstorben, annoch aller Dings, weilen in letztern Landschaftlichen Recessen die vorige confirmiret worden, fernerhin zustatten, und, wie bishero, in Verrechnung kommen, wobey jede derselben das Dominium der Güter mit Production der Kauf- oder Theilungs-Briefe ꝛc. wann jenes bey der Raths-Registratur nicht allschon befindlich, und notorisch, zu probiren habe, immassen wo mehrere Erben an einem Hause Theil haben solten, das Privilegium der Witbe und in Canzley-Diensten oder Minorennität, nicht aber den ausser Canzley-Diensten und in Majorennität stehenden Erben angedeien, sondern jenen nur pro rata ihres Antheils zugestanden, von der letztern Antheile aber die Steuern richtig eingebracht werden sollen. Den 12. Octobr. und 17. eiusd. 1727.

Num. V.

Fürstliche Räthe, wann sie brauen wollen, sind befugt, hierzu einen Tag willkührlich zu determiniren.

Demnach misfällig vorkommen, daß der hiesige Kessel-Meister nicht allein sich ungebührlicher Weise unterfangen, den Membris Hochfürstlicher Raths-Collegiorum die Ertheilung

lung der Brau-Täge schwer zu machen, und insonderheit dem Hof-Rathe N. mit einer positiven Benennung eines Tages unter dem Prätexte, daß selbiger allschon mit dem Hof-Rathe und Cammer-Junker von P. 1. Simmer zu brauen bekommen, in die dritte Woche aufzuhalten, sondern auch, ungeachtet er hierauf gestern durch einen Cammer-Reuter des Privilegii der Hochfürstlichen Räthe, Vermöge dessen sie allen Falls sich selbsten einen Tag auszuwehlen, und zu dem Ende das Brau-Buch von ihm abzufordern befugt, zum Ueberflusse erinnert worden; derselbe gleichwohln nicht allein, den ermeldten Hof-Rath unleidlich zuruck zu stellen, beharret, sondern auch, als dieser das Buch von ihm begeren lassen, solches unhöflicher Weise abgeschlagen; als wird solche Ungebühr dem vorgedachten Kessel-Meister hierdurch alles Ernstes verwiesen, und ihm bey 50. Thalern Strafe angefüget, Angesichts nach Empfang dessen dasjenige Buch, in welches die Bräuenden notiret zu werden pflegen, zur Hochfürstlichen Cammer-Raths-Stuben allhier zu bringen und vorzulegen, auch künftighin wider die Membra Collegiorum, massen dieselbe an dem brauenden Tisch-Trunke das ganze Jahr hindurch ihrer Nothdurft sich zu gebrauchen und also den Bürgern, die es alsobald wieder ausschenken, billig bisheriger Observanz nach vorzugehen, solche Incivilität nicht mehr zu Schulden kommen zu lassen, Gestalten auf fernern Ungehorsam die obgesetzte Strafe der 50. Thaler ohne einigen Verzug gegen ihn exequiret werden solle. Wornach ꝛc. Bayreuth, den 16. Merz 1713.

Num. VI.

Endscheid wegen des Rangs der Hochfürstlichen Leib-Medicorum.

Georg Wilhelm, M. 3. B. C.

Demnach Seine Hochfürstliche Durchlaucht Sich unterthänigst haben referiren lassen, welcher Gestalt von Dero Herrn Vaters Gnaden höchst seligen Andenkens den Hof- und Leib-Medicis auf deren vielfältiges Imploriren und Anlaufen ein Decret unter dem 8. August 1709. dahin sey ertheilet worden, daß sie fürters den Rang immediate nach den Hof-Räthen haben solleu. Nachdem aber höchst gedachte Seiner Hochfürstlichen

lichen Durchlaucht von Dero Cammer-Collegio das demſelben dadurch zuwachſende Präjudiz weitläuftig vorgeſtellet, und noch dabey vermittelſt der Rang-Ordnung und vielen Fürſtl. Leich-Proceſſionen erwieſen worden, wie die Leib- und Hof-Medici, obſchon denſelben auch das Raths-Prädicat beygeleget geweſen, jeder Zeit, jedoch den Rang weit nach erſagtem Cammer-Collegio gehabt, daß ſolchem nach mehr höchſternannt Se. Hochfürſtl. Durchl. keines Weges gemeynet, gleich den Geheimen und Hof-Raths-Collegiis, auch dem Cammer-Collegio, an deſſen vor Alters gehabtem Range und Prärogative nur das Mindeſte entziehen zu laſſen, ſondern daſſelbe vielmehr dabey gnädigſt zu ſchützen und zu erhalten; als befehlen dannenhero öfters höchſt gedacht Se. Hochfürſtl. Durchl. Dero gnädigſte Reſolution dahin aus, daß, wie vorhero von Dero Herrn Ur-Groß-Vaters ſo wohl, als auch Dero Herrn Vaters Gnaden höchſt glorwürdigſten Regirungs-Zeiten an, alſo auch noch fernerhin Dero Cammer-Collegio der behörige Rang gleich nach den Hof-Räthen immediate, ohnerachtet den von 3. bis mehr Jahren vorhero producirten Decreten, beſtändig und unverbrochen verbleiben, auch berührte Decrete dadurch aller Dings und gänzlich caſſiret und aufgehoben ſeyn ſollen. Wornach ſich alſo aller Orten gebührlich zu achten. Signatum St. Georgen Stadt am See unter Sr. Hochfürſtl. Durchl. eigenen Hand-Unterſchrift und dabey vorgedruckten Canzley-Signete, den 24. May 1712.

Num. VII.

Decret, daß der Landſchafts-Secretarius dem Ober-Einnehmer vortreten ſolle.

Demnach Se. Hochfürſtl. Durchl. auf unterthänigſtes Anſuchen Dero verordneten Landſchafts-Ober-Einnehmer G. W. S. gnädigſt reſolviret, ihm den Rang gleich nach dem Landſchafts-Secretario gnädigſt angedeihen zu laſſen; als hat man ſich hiernächſt gehorſamſt darnach zu achten. Signatum Bayreuth, den 3. Sept. 1684.

Num.

Num. VIII.

Erörterung des zu C. zwischen einem Doctor Medicinae und dem Amts-Hauptmannschaftlichen Secretario obgewalteten Rang-Streits.

Nachdem der Stadt-Physicus D. V. in der mit dem Amts-Hauptmannschaftlichen Secretario S. daselbst habenden Rang-Streit-Sache dem an ihn erlassenen Decrete vom 10. pasato gemäß durch ein von Burgermeister und Rath zu ermeldtem C. ausgestelltes schriftliches Attestat erwiesen, daß in vorigen Zeiten nahmentlich der damahlige Stadt-Physicus D. S. vor dem zeitigen Secretario auch nachmahligen Amts-Hauptmannschaftlichen Befehlshaber L. E. die Prædenz und den Rang würklich gehabt; als beschiehet Eingangs erwehntem Secretario S. hiermit die Bedeutung, von seiner Anmassung zu desistiren, und ersagtem Stadt-Physico D. V. den Vortrit bey allen Begebenheiten weiter nicht zu difficultiren. Signatum Bayreuth, den 27. Aug. 1743.

Num. VIIII.

Zu welcher Zeit dem Amts-Hauptmannschaftlichen Secretario die Direction der Gerichts-Sachen gebühret.

Sub dato Bayreuth den 4. April 1731. wurde an die Casten- und Closter-Aemter zu Culmbach rescribiret, daß, wann in Abwesenheit des Amts-Hauptmanns eine Verrichtung mit Concurrenz der Unter-Beamten vorzunehmen, hoc casu dem Secretario die Direction competire.

Num. X.

Rang-Ordnung zwischen den characterisirten Beamten und den Superintendenten oder Geistlichen.

Siehe Tom. I. Cap. IIII. Sect. IIII. Num. VIIII. et X. pag. 455. seq.

Num.

Digitized by Google

Num. XI.

Die Präcedenz des Landschafts-Consulenten und Landschafts-Syndici.

Per Decretum de 14. Aug. 1710. wurde dem damahls neu aufgestelten Landschafts-Consulenten der Rang immediate nach den Landschafts-Räthen; dem Landschaftlichen Syndico aber per Decretum vom 14. Octobr. 1715. sein Platz immediate nach den würklichen Secretarien assigniret.

Num. XII.

Die Präcedenz eines Landes- oder Amts-Hauptmannschaftlichen Secretarii betreffend.

Gleich wie nun dem Secretario um des willen, daß in seiner als des Landes- (Amts-) Hauptmanns Abwesenheit er die Verwesung auf sich hat, nicht unbillig der zulängliche Respect beyzulegen ist; als wollen Wir auch hiermit gnädigst, daß demselben der Rang vor allen geistlichen und weltlichen Bedienten im Unterlande, ausgenommen den Superintendenten zu Neustadt und den Forst-Meister zu Emskirchen, wann derselbe von Adel ist, verbleiben ꝛc. Bayreuth, den 13. Febr. 1698.

Num. XIII.

Regulativ in Ansehung der Proedrie der Superintendenten vor den Titular-Räthen.

Friederich, M. 3. B. C.

Liebe Getreue, demnach Wir immediate zu gänzlicher Beylegung der occasione des den Superintendenten competirenden Rangs entstandenen Disputen die Entschliessung gefasset, daß dieselben in Zukunft sich des Ranges nach Unsern in Collegiis sitzenden würklichen Räthen zu gaudiren haben sollen, jedoch mit der Ausnahme, daß es wegen der Superintendur Erlang in Ansehung des dasigen Justitz-Collegii bey der bisherigen Obser-

vanz verbleibe; als laſſen Wir euch ſolches zur Nachricht ohnverhalten, um ſich darnach achten zu können. Datum Bayreuth, den 1. Novembr. 1737.

Num. XIIII.

Diaconi gehen den Amts-Richtern vor.

Friederich, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, es hat bey Unſerm Conſiſtorio der Superintendent S. zu W. dann jenes ſo fort bey Unſerer Regirung angezeigt, welches Vergehen des Amts-Richters N. zu N. ſein Eheweib an des daſigen Diaconi N. Eheweibe der Präcedenz halber zu Schulden gebracht: ingleichen wie der Commiſſarius und Amts-Richter N. zu N. eben dergleichen Rang vor einen dortſelbſtigen Diaconum bey Unterſchrift der GOttes-Haus-Rechnungen zu behaupten vermeyne. Nachdem aber eines wie das andere der Obſervanz zuwider lauft; als habt ihr der Amts-Richterin ihr Beginnen zu verweiſen, auch dem Commiſſario anzufügen, ſich bey Unterſchreibung der GOttes-Haus-Rechnung dem Herkommen gemäs zu bezeigen, und dawider neuerlich nichts zu affectiren. Bayreuth, den 23. Novembr. 1745.

Num. XV.

Ausſpruch, daß den Hof-Raths-Canzelliſten der Rang vor den Procuratoribus des Hof- und Lehen-Gerichts zuſtehen ſoll.

Demnach zwiſchen des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Margaraf Chriſtian Ernſts, Marggrafens zu Brandenburg ꝛc. Geheime, Hof- und Cammer- wie auch E. E. Landſchafts-Canzelliſten an einem, und der Hof- und Edlen Lehen-Gerichts-Procuratoren am andern Theile ein Präcedenz-Streit ſich ereignet, und beede Parteyen ihre Nothdurften in Schriften angeführet; als wollen Se. Hochfürſtl. Durchlaucht dieſes gnädigſte Deciſum ertheilen, daß, da obbeſagte Canzelliſten Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht würkliche zur Canzley beſtelte und ordentlich

lich beſoldete Diener, auch dieſelbe in poſſeſſione angeregter Prä-cedenz begriffen, immaſſen von ihnen verſchiedene Actus angeführet worden, ſie dannenhero dabey ſo lange zu ſchützen, bis bemeldte Pro-curatores ihr vermeyntes Recht beſſer deduciren und ausführlich machen. Bayreuth, den 7. Dec. 1671.

Anhang
Zu der obberührten Materie de privilegiatis.

Num. XVI.

Geiſtliche und Beamte ſind keines Weges in nur bezielter Claſſe begriffen.

Georg Wilhelm, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, was Geſtalten das Hand-Werk der S. zu W. ſich wider den Diaconum W. und den Amts-Caſtner S. daſelbſt beſchweret, daß dieſe einen fremden S. von S. zu ſich ins Haus kommen und von ihm arbeiten laſſen; alldieweilen nun Beamte und Geiſtliche unter den Privile-girten nicht zu verſtehen; als wollet ihr dem beſagten Amts-Caſtner, ingleichen dem Diacono W. anfügen, ſich künftig der Setzung frem-der S. bey Vermeidung ernſtlichen Einſehens zu enthalten, hingegen dem W. Hand-Werke die wenige Nahrung zu gönnen. Daran ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 4. May 1723.

Num. XVII.

Reſcript an das Richter-Amt M. welche Perſonen den Privilegiatis nicht zu annumeriren.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Sieweilen aber das Hand-Werk der S. ſo wohl als du ſelbſt in deinem Berichte angeführet, daß mit den Privilegirten eine all zu weite Extenſion gemachet werde; als iſt billig, darinnen Maß zu halten, und ſind die Raths-Verwandte nebſt den Ausſchuß-Officiren und Poſthaltern keines Weges unter die Privi-legirten zu rechnen. Datum Bayreuth, den 28. April 1728.

CAPVT IIII.

Von

Audienz- und Reqveten-Tägen.

Num. I.

Verordnung wegen der Audienzien und Uebergebung der Supplicationum.

VOn GOttes Gnaden, Georg Friederich Carl, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen ꝛc. Herzog ꝛc. entbieten allen und jeden Unsern lieben getreuen Räthen, Landes- und Amts-Haupt- auch Ober-Amt-Leuten, denen von der Ritterschaft, Superintendenten, Pfarrern, Diaconis, wie auch Amt-Leuten, Cästnern, Verwaltern, Vögten, Richtern, Schultheissen, Burgermeistern und Rath, Viertel- und Dorfs-Meistern, dann Gemeinen in den Städten und auf dem Lande, auch ins gemein allen Unsern Dienern, Unterthanen und Schutz-Verwandten Unseres Landes und Fürstenthums des Burggrafthums Nürnberg und aller darein gehöriger Aemter, Unsere Gnade und alles Gutes, und geben ihnen samt und sonders hiermit zu vernehmen: Was massen wir gleich bey Antritte Unserer mit GOtt angetretenen Regirung den unveränderlichen festen Vorsatz gefasset, Uns auch bishero eifrig und mit aller Begierde angelegen seyn lassen, Unseren Unterthanen, Landes-Ingesessenen und sonst männiglichen nicht nur die heilsame GOtt wohlgefällig- unparteyisch- und schleunige Justitz entweder selbst zu administriren, oder aber und nach Befinden durch Unsere nachgesetzte Regirungs- und Justitz-Collegia administriren zu lassen, sondern auch in andern auf Unserer Gnade und Willfährigkeit beruhenden Dingen Jedermann ohne Unterscheid zu hören, und darauf mit der gebührenden Resolution zu versehen, in welchem Vorsatze Wir auch noch ferner und beständig zu verharren gemeynet sind.

sind. Nachdem Wir aber hierbey wahrgenommen, daß, solchen Unseren Endzweck zu erreichen, eine besonders gute Ordnung einzuführen nöthig seyn wolle, wodurch der zur Verhinderung Unserer übrigen Regirungs-Geschäfte gereichende tägliche Anlauf unterbrochen, jeder Supplicant des all zu langen Wartens und der daraus entstehenden Versäumniß seines Gewerbs und andern Haushaltens enthoben, auch den Klagen so wohl über die Unterschlag- und Verlegung der Supplicationum, als auch über den Verzug der darauf gehörigen Resolutionen abgeholfen werden könne; als wollen Wir hierdurch männiglich, so Uns oder Unsere nachgesetzte Collegia in Justitz- Gnaden- oder andern Sachen anzugehen, vor nöthig erachtet, kund und offenbar machen, was Gestalten Wir den Donnerstag in jeder Wochen, oder, da an solchen ein Fest-Tag einfiele, den Freytag darauf auserſehen, an welchem Wir selbsten, und zwar von neun Uhr an Vormittags bis gegen eilf oder zwölf Uhr jedes mahls in dem Vorgemache Unseres Zimmers an allen Orten und Enden, wo Wir zur selben Zeit in Unserm Lande und Fürstenthume Unser Hof-Lager haben und halten werden, alle und jede Supplicationes und Schriften in obbemeldten Sachen anzunehmen, und dabey diejenige, so selbige überreichen, in ihrem Anbringen mündlich zu hören, darauf, so bald immer möglich, und die Zeit und der Sachen Bewandniß es zulassen will, mit der Resolution zu versehen, und damit den 5. nächstfolgenden Monats Junii den Anfang zu machen, beschlossen. Damit aber auch Uns hierinnen eine Erleichterung verschaft, die Resolutiones desto mehr beschleuniget, und die Supplicanten nicht in unnöthige Kosten eingeführet werden mögen, wollen Wir und befehlen hiermit ernstlich, daß sie sich in Begreifung ihrer Supplicationum oder anderer schriftlichen Vorstellung eines geschickten, und bey Unserer Regirung oder auch auf Unsern Aemtern recipirten Schrift-Stellers gebrauchen, alles mit Hinweglassung unnöthiger zur Sache selbst nichts dienlicher Umstände, weitläuftig gekünstelt, und mit einem Wort-Gepränge geschmückter Eingänge in möglichster Kürze verfassen, eine saubere, les- und deutliche Handschrift gebrauchen, Unsere unterm 27. Jan. h. a. erlassene allgemeine und in öffentlichen Druck gebrachte Verordnung genau beobachten, in Sachen, da es auf Erstattung des Berichts der Beamten ankommet, denselben sofort mitbringen, und dem Supplicato beylegen, auch dasjenige, was sie ausser dem Inhalte ihres schriftlichen Petiti ihnen noch weiters zu Statten kommen zu

Requeten-Tag.

Wie die Supplicationes einzurichten.

können, vermeynen, zwar mündlich, doch kürzlich, ohne einige Weitläuftigkeit vorbringen, sich darauf nicht weiters aufhalten, sondern sofort wiederum abgehen, und andern zur gleichmässigen Ueberreichung ihrer Schriften Platz machen, überhaupt aber Uns unnöthiger Weise, und, als lange sie von Unseren nachgesetzten Collegiis gebührende Hülf und Resolution erlangen können, insonderheit ausser obangesetztem Tage, es wäre dann summum in mora periculum, nicht behelligen, danebst auf Unsere ihnen ertheilende Resolutiones acquiesciren und sich des wiederholten unverschämten Anlaufs enthalten sollen: wodurch Wir jedoch in Justitz-Sachen den Recurs an Unser Hof- oder höhere Gerichte, oder auch das in Recessu Imperi 1654. §. 113. geordnete beneficium transmissionis actorum abzuschneiden, nicht gemeynet sind. Daferne aber auch Jemand in Policey-Gnaden- und andern Sachen, worinnen durch die von Uns ein mahl ertheilte Resolution einem tertio kein Ius quaesitum zuwachsen mag, Uns eine weitere unterthänigste Vorstellung thun, sonderlich aber vorher noch nicht allegirte, gleich wohl zu seiner Intention dienliche Motiven und Umstände anbringen wolte; sind Wir, denselben zum andern oder auch wohl zum dritten mahle zu hören, gnädigst gemeynet, doch der Gestalt, daß auf dem letztern Falle bey befundenem Ungrunde seines Vorbringens Wir denselben in eine zum Zucht-Haus gewiedmete Geld-Busse, oder auch wegen seiner offenbaren Temerität zur Arbeit dahin zu condemniren, Uns vorbehalten. Signatum Bayreuth, den 9. May 1727.

Num. II.

Anderweite Verordnung wegen der Audienzien die Abstellung der dabey vorkommenden Misbräuche betreffend.

Von GOttes Gnaden, Georg Friederich Carl, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen ꝛc. Herzog ꝛc. entbieten allen und jeden Unsern lieben Getreuen, Räthen, Landes- und Amts-Haupt- auch Ober-Amt-Leuten, denen von der Ritterschaft, Superintendenten, Pfarrern, Diaconis, wie auch Amt-Leuten, Cästnern, Verwaltern, Vögten, Richtern, Schultheissen, Burgermeistern und Rath, Viertel- und Dorf-Meistern, dann Gemeinen

in

in den Städten und auf dem Lande, auch ins gemein allen Unseren Dienern, Unterthanen und Schutz-Verwandten Unsers Landes und Fürstenthums des Burggrafthums Nürnberg und aller darein gehöriger Aemter, Unsere Gnade und alles Gutes, und geben ihnen hierdurch zu vernehmen, wird auch von selbst erinnerlich seyn, was massen Wir bald nach Unserem Regirungs-Antrite aus Landes-Väterlicher Obsorge nöthig erachtet, eine besonders gute Ordnung einzuführen, wodurch so wohl der zu Verhinderung Unserer übrigen Regirungs-Geschäfte gereichende tägliche Anlauf unterbrochen, als auch jeder Supplicant des all zu langen Wartens enthoben, und den Klagen über den Verzug der darauf gehörigen Resolutionen abgeholfen werden, folglich Unser förderster Endzweck, männiglich die GOtt wohlgefällige unparteyische Justitz-Administration, dann auch in Gnaden-Sachen, wessen ein Jeder nach seinen Umständen vor andern würdig, widerfahren zu lassen, desto füglicher erreichet werden könnte: Gestalten Wir dann in solch Unsrer gnädigsten Absicht den Donnerstag in jeder Wochen, oder, da an solchem ein Fest-Tag einfiele, den Freytag darauf, an welchem Wir selbst, und zwar von neun Uhr an Vormittags bis gegen eilf oder zwölf Uhr jedes mahls in dem Vorgemache Unsres Zimmers, an allen Orten und Enden, wo Wir zur selben Zeit Unser Hof-Lager haben und halten werden, alle und jede Supplicationes und Schriften in obbemeldten Sachen anzunehmen, und dabey diejenige, so selbige überreichen, in ihrem Anbringen mündlich zu hören, auch darauf behörige Resolutiones zu ertheilen, beschlossen, ausersehen, und solches unterm 9. Maii anni praet. durch ein Edict zu männigliches Wissenschaft gebracht, auch in fine dessen, was Wir hierbey guter Ordnung halben beobachtet wissen wollen, kund gemacht, folglich vom 5. Jun. an bis dato an ermeldtem von Uns ausersehenen Tage Jedermänniglich in seinem Anbringen gehöret, auch mit behöriger Resolution versehen. Nachdem Wir aber hierbey misfälligst wahrgenommen, wie Unsere Gnade von nicht Wenigen gemisbrauchet zu werden, und allerhand Unordnungen einzureissen beginnen, ins besondere aber: 1.) Wir indistincte in allen und jeden Sachen, zu deren Tractir- und Besorgung besondere Regirungs- und übrige Collegia angeordnet sind, auch in solchen Fällen, da über verweigertes Gehör oder sonst einige Beschwerung nicht vorhanden, angegangen; ferner 2) Eingangs erwehntem Edicte schnur stracks entgegen von vielen kecken Personen, so

Requeten-Tag.

Gemisbrauchet.

so bereits ein und mehr mahls mit ihrem unbilligen Suchen abgewiesen worden, zum dritten, vierten, auch öftern mahle behelliget; weiter 3.) den Collegiis und Aemtern bey nahe aller Gehorsam entzogen, und, wo nach dem Laufe Rechtens, oder sonst der Billigkeit nach, Jemand zur Gebühr und Schuldigkeit angewiesen, oder bey nicht leistender Parition durch Zwangs-Mittel mit Rechte angehalten werden will, Wir nicht nur sofort angelaufen, sondern auch viel mahls auf die unverschämteste Weise bald über diesen, bald über jenen Rath und Beamten mit Nahmen, ja auch viel mahls über ganze Collegia, wann nemlich nicht eines Jeden öfters ganz unbilligem und wider die Rechte laufendem Begeren gefüget wird, ungegründete und ehrenrührige Beschwerung geführet, mithin fast in einer jeden Justitz-Sache Wir von dem succumbirenden Theile an Statt, daß sich derselbe der in Rechten erlaubten Mittel bedienen solte, angetreten, und mit Klagen über unerfindliche Partialitäten und Passionen behelliget; dann 4.) die zu Anhörung billiger Desideriorum bestimte Zeit von blosen unverschämten Betlern mit ungestümen Almosen-Gesuche hinweg genommen; ingleichen 5.) von elenden und mit garstigen ansteckenden, oder sonst einen Eckel und andere Incommodite erweckenden Krankheiten behafteten Personen Unser Zimmer betreten, und Unsere Gegenwart gemisbrauchet; auch so gar 6.) von Personen so des Landes verwiesen worden, Wir in Unserer Residenz und Audienz-Gemache um Landes-Huldigung angegangen; endlich 7.) wider den klaren Inhalt mehr erwehnten Edicts in den Supplicatis die Concipienten nicht benahmet, solche auch viel mahls auf die unschicklichste und unvernehmlichste Weise begriffen und eingerichtet, auch sonst wider die in solchem Edicte allegirte allgemeine Verordnung in vielen Stücken gehandelt werde: Und Wir dann sothane dem obigen heilsamen Endzwecke entgegen stehende Unordnungen und Misbräuche gänzlich abgestellet wissen wollen; als befehlen Wir hierdurch alles Ernstes und wollen, daß 1.) in Justitz- und andern zu den Collegiis gehörigen Sachen die Desideria so fort bey solchen Collegiis angebracht, mithin Wir in allen sothanen Sachen, die von Unserer Gnade nicht lediglich dependiren und, worunter ein Ius tertii verfiret, gänzlich und nur diejenigen Fälle ausgenommen, da von ein und anderm Collegio den mit Fug und Recht etwas Suchenden (wie Wir jedoch von Unsern getreuen Col-

Collegiis nicht vermuthen wollen,) wider Recht und Billigkeit das Gehör erweislich versaget würde, an sonsten unbehelliget gelassen: auch 2.) von denen, welche ein mahl mit Resolution versehen, allermeist aber, wo solche wiederholter ertheilet worden, bey Vermeidung der am Ende mehr allegirten Edicts gesetzten Geld-Busse, oder nach Befinden würklichen Zucht-Haus-Strafe, acquiesciret und sich ersättiget werden: dann 3.) wider Unsere Collegia, Räthe und Beamte ohne rechtmässige Ursache, und wo die ihnen anschuldigende Partialität, Justitz-Kränkung, Hülf-Verweigerung, oder, was sonst ihnen imputiret werden will, nicht rechtsbegörig erwiesen werden kan, mündlich oder in Schriften sich zu beschweren, und derley ihnen Schuld zu geben, sich Niemand unterstehen, widrigen Falls aber ernstlicher Anthung und Bestrafung, zumahl wann ermeldte Unsere Collegia, Räthe und Beamte das ihnen durch derley unerfindliche Beschuldigungen widerfahrende Unrecht und Injurien vindiciren und Satisfaction suchen würden, ja auch ohne solches Gesuch jedes mahls gewärtig seyn: weiter 4.) alles Bettelns und Almosens-Gesuchs bey den öffentlichen Audienzien gänzlich sich enthalten werde: ingleichen 5.) Kranke und mit ansteckenden, oder einen Eckel erweckenden Zuständen behaftete Personen: am allermeisten aber 6.) des Landes-Verwiesene, Unser Zimmer zu betreten, sich keines Weges unterstehen: endlich 7.) alle und jede Supplicata ordentlich und nach Anleitung der ergangenen gemeinen Verordnungen rubriciret, von den Concipienten so wohl, als auch, wann ganze Gemeinen etwas suchen, die Exhibita nicht sub nomine collectivo, sondern von allen und jeden Interessenten besonders unterschrieben, bey der Ueberreichung hingegen mehr nicht, als ein bis zwey Personen, keines Weges aber ganze Communen mit Verabsaumung ihrer Haus- und übrigen Verrichtungen erscheinen, auch, wo es auf Amts-Berichte oder Attestata ankommet, solche zu gleicher Zeit mit zur Stelle gebracht werden, im Widrigen aber, und da es an einem oder andern dieser Stücke fehlen würde, die entweder nicht oder unförmlich rubricirte, oder von den Concipienten und bey ganzen Gemeinen, zumahl im Anfange und da zum ersten mahle etwas übergeben wird, nicht von allen Interessenten unterschriebene Supplicata und Schriften so fort bey der Ueberreichung mit Verweise zurück gegeben, die überflüssig und gleichsam Rotten-Weise erscheinenden Gemeinen aber aus dem Zimmer gewiesen, und gar nicht angehöret werden sollen.

Welchem allen Wir dahero nachgelebet, und dem in allen Stücken Folge geleistet wissen wollen, um so mehr, als ohne Abstellung solcher Misbräuche und Unordnungen der Uns vorgesetzte Endzweck nicht erreichet, der Justitz-Lauf gehemmet, getreue Räthe und Beamte in Beobachtung ihrer Schuldigkeit gehindert, und überhaupt Unserer Intention zuwider gehandelt wird. Weshalben Wir dann auch über diese Unsere Ordnung desto eifriger halten, und alle Contravention besagter massen ungnädigst ansehen, und das Behörige entgegen vorkehren werden. Wornach ꝛc. Signatum Bayreuth, den 19. Januar. 1728.

Num. III.

Von der Unterthanen unbefugter Weise nehmendem immediaten Recurse ad Serenissimum.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Liebe Getreue, wir haben verschiedentlich wahrgenommen, was massen die Beamte, so oft als ein oder der andere Unserer Unterthanen sich an Uns immediate wendet, mit dem von Unsern Collegiis anbefohlenen, oder sonst den Rechten nach sich gebührenden Verfahren so fort innen zu halten pflegen. Nachdem Wir aber die Meynung nie gehabt, daß durch die gemachte Requeten-Ordnung der Justitz-Lauf, oder, was sonst die Billigkeit erfordert, gehemmet, noch Unsere Beamte an Beobachtung ihrer Amts-Obliegenheit gehindert werden sollen: als befehlen Wir gnädigst, ihr sollet den Justitz-Beamten in Kraft dieses anfügen, sich durch den viel mahls, wo nicht meistens ganz unbefugter Weise, von Unsern Unterthanen an Uns nehmenden Recurs vor Einlangung einer Verordnung, in keine Wege von Beobachtung ihrer Incumbenz abhalten zu lassen, weniger aber an ohngegründete Bedrohung sich dießfalls zu kehren, immassen Wir nicht nur allein auf der Unterthanen Anbringen niemahlen weiter, als Recht und Billigkeit erfordert, zu reflectiren gewohnet, sondern auch die ohne Grund und Ursache wider Unsere Beamte erhebende Klagen und führende Beschwerungen mit der behörigen Displicenz ansehen und den Beamten wegen

gen unerfindlicher Anſchuldigungen die billigmäſſige Satisfaction jedes mahls verſchaffen, ſo mit wie auf der einen Seite die Unterthanen wider Bedruckung, als auf der andern die Beamte wider jener Begünſtigungen nachdrücklich ſchützen, und bey der ihnen beygelegten Amts-Auctorität maintenuren werden. Mochtens ꝛc. denen ꝛc. Bayreuth, den 14. Febr. 1728.

Num. IIII.

Erklärung der Reqveten-Ordnung, und daß keine ganze Gemeine, ſondern höchſtens drey abgeordnete an dem Reqveten-Tage erſcheinen, Perſonen, die mit Reſolution verſehen, oder abgewieſen ſind, ſich nicht noch mahls melden, übrigens aber keine Invectiven wider die Räthe gebrauchen ſollen.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Liebe Getreue, demnach Wir gnädigſt gemeynet ſind, Unſere liebe Unterthanen und männiglich in ihren Deſideriis wöchentlich an dem vormahls in der gemachten Reqveten-Ordnung beſtimten Tage hinwiderum zu hören, anbey aber ſolcher Ordnung der Geſtalt genau nachgelebet und ſelbe in allen Stücken beobachtet wiſſen wollen, daß alle und jede in dem unterm 19. Januarii vorigen Jahres fernerweit promulgirten Edicte recenſirte, geanthete und nachdrücklich verbotene Misbräuche gänzlich abgeſtellet ſeyn, und inſonderheit Wir nicht von ganzen Gemeinen und mehreren, als einigen, höchſtens drey mit einem Syndicate verſehenen Abgeordneten angelaufen, ferner Niemand, der bereits mit Reſolution verſehen, oder ein oder gar zwey mahl abgewieſen worden, bey Strafe des Zucht-Hauſes Uns weiters behelligen, dabey auch männiglich ſich aller wider den Uns ſchuldigen Reſpect laufenden Bedrohungen oder Invectiven gegen die Raths-Collegia und deren Membra enthalten, dagegen an den in Rechten verſehenen Mediis und Rechts-Wohlthaten ſich erſättigen laſſen, auch aller wider die Policey und andere gemeine Ordnungen laufende Perſonalitäten und Anzüglichkeiten enthalten, die Exhibenda bey Vermeidung der ſobaldigen Zurückgabe und übriger in den bezielten gemeinen

Verordnungen darauf gesetzten Strafe gehörig rubriciren, auch ansonsten alles, was in obbezieltem Edicte verordnet, observiren solle; als habt ihr solch Unsere gnädigste Intention und Willens-Meynung und, daß Wir mit Verstattung dergleichen Audienzien den 7. Julii a. c. den Anfang machen werden, zu männiglicher Wissenschaft zu bringen. Denen ꝛc. Datum Bayreuth, den 13. Jun. 1729.

Num. V.

Erneuerte Reqveten-Ordnung und Befehl, wie es mit den wöchentlichen Audienzien gehalten werden, dann, daß in Recessibus Imperii fundirte Beneficium transmissionis actorum, unbenommen seyn.

Von GOttes Gnaden, Wir Friederich, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen ꝛc. Herzog ꝛc. entbieten allen und jeden Unsern lieben getreuen Räthen, Landes- und Amts-Haupt- auch Ober-Amt-Leuten, denen von der Ritterschaft, Superintendenten, Pfarrern, Diaconis, wie auch Amt-Leuten, Cästnern, Verwaltern, Vögten, Richtern, Schultheissen, Burgermeistern und Rath, Viertel- und Dorfs-Meistern, dann Gemeinen in den Städten und auf dem Lande, auch ins gemein allen Unsern Dienern, Unterthanen und Schutz-Verwandten Unsers Landes und Fürstenthums des Burggrafthums Nürnberg und aller darein gehöriger Aemter, Unsere Gnade und alles Gutes, und geben ihnen samt und sonders hiermit zu vernehmen: was massen Wir gleich bey Antrite Unserer mit GOtt angetretenen Regirung den unveränderlichen Vorsatz gefasset, Uns auch bishero eifrig und mit aller Begierde angelegen seyn lassen, Unsern Unterthanen, Landes-Ingesessenen und sonst männiglichen nicht nur die heilsame GOtt wohlgefällige unparteyische und schleunige Justitz entweder selbst zu administriren, oder aber und nach Befinden durch Unsere nachgesetzte Regirungs- und Justitz-Collegia administriren zu lassen, sondern auch in andern auf Unserer Gnade und Willfährigkeit beruhenden Dingen Jedermann ohne Unterscheid zu hören, und darauf mit der gebührenden Resolution zu versehen, in welchem Vorsatze Wir auch noch ferner und beständig zu verharren, gemeynet sind. Nachdem Wir aber hierbey

bey wahrgenommen, daß, solchen Unsern Endzweck zu erreichen, eine besonders gute Ordnung einzuführen nöthig seyn will, wodurch der zur Verhinderung Unserer übrigen Regirungs-Geschäfte gereichende tägliche Anlauf unterbrochen, jeder Supplicant des all zu langen Wartens und der daraus entstehenden Versäumniß seines Gewerbs und Haushaltens enthoben, auch den Klagen so wohl über die Unterschlag- und Verlegung der Supplicationum, als auch über den Verzug der darauf gehörigen Resolutionum, abgeholfen werden könne; als wollen Wir hierdurch männiglich, so Uns oder Unsere nachgesetzte Collegia in Justitz-Gnaden- oder andern Sachen anzugehen, vor nöthig erachtet, kund und offenbar machen, was Gestalten Wir nach dem Exempel Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gnaden, um Unsere getreue Unterthanen und sonst Jedermann in ihren Desideriis wöchentlich ein mahl zu hören, den Dienstag in jeder Wochen, oder, da an solchem ein Fest-Tag einfiele, den folgenden darauf ausersehen, an welchem Wir selbsten und zwar von 9. Uhr an Vormittags, bis gegen 11. oder 12. Uhr jedes mahls in dem Vorgemache Unsers Zimmers an allen Orten und Enden, wo Wir zur selben Zeit in Unserm Lande und Fürstenthume Unser Hof-Lager haben und halten werden, alle und jede Supplicationes und Schriften in obbemeldten Sachen anzunehmen, und dabey diejenige, so selbige überreichen, in ihrem Anbringen mündlich zuhören, darauf so bald immer möglich, und die Zeit und der Sachen Bewandniß es zulassen will, mit der Resolution zu versehen, und damit den 1. des nächstfolgenden Monaths Novembr. den Anfang zu machen beschlossen. Damit aber auch Uns hierinnen eine Erleichterung verschaffet, die Resolutiones desto mehr beschleuniget, und die Supplicanten nicht in unnöthige Kosten eingeführet werden mögen; wollen Wir und befehlen hiermit ernstlich, daß sie sich in Begreifung ihrer Supplicationum oder anderer schriftlichen Vorstellung eines geschickten und bey Unserer Regirung oder auch auf Unsern Aemtern recipirten Schrift-Stellers gebrauchen, alles mit Hinweglassung unnöthiger zur Sachen selbst nichts dienlicher Umstände, weitläuftig- gekünstelt- und mit einem Wort-Gepränge geschmückter Eingänge in möglichster Kürze verfassen, eine sauber les- und deutliche Handschrift gebrauchen, die von Unsern Herrn Vaters Gnaden unterm 27. Januar. ingleichen 9. May, 11. Junii, 1727. ferner unterm 14. Febr. 1728. weiter unterm 13. Jun. 1729. dann 3. May 1732. erlassene allgemeine

Reqveten-Tag.

Wie die Supplicationes beschaffen.

und in öffentlichen Druck gebrachte Verordnungen genau beobachten, in Sachen, da es auf Erstattung des Berichts der Beamten oder Attestata ankommet, dieselben so fort mitbringen, und dem Supplicato beylegen, auch dasjenige, was sie ausser dem Inhalte ihres schriftlichen Petiti ihnen noch weiters zu statten kommen zu können vermeynen, zwar mündlich, doch kürzlich, ohne einige Weitläuftigkeit vorbringen, sich darauf nicht weiters aufhalten, sondern so fort wiederum abgehen, und andern zur gleichmässigen Ueberreichung ihrer Schriften Platz machen, überhaupt aber Uns unnöthiger Weise und, als lange sie von Unsern nachgesetzten Collegiis gebührende Hülfe und Resolution erlangen können, insonderheit ausser obangesetzten Tag, es wäre denn summum in mora periculum, nicht behelligen, da nebst auf Unsere ihnen ertheilende Resolutiones acquiesciren, und sich des wiederholten unverschämten Anlaufs enthalten sollen. Wie Wir dann ferner Kraft der von Unsern höchst seelig verstorbenen Herrn Vaters Gnaden den 19. Jan. 1728. bereits erlassenen Verordnung noch mahls gnädigst und ernstlich anbefehlen, daß 1.) in Justitz- und andern zu den Collegiis angehörigen Sachen die Desideria so fort bey solchen Collegiis angebracht, mithin Wir in allen sothanen Sachen, die von Unserer Gnade nicht lediglichen dependiren, und worunter ein Ius tertii versiret, gänzlich und nur diejenigen Fälle ausgenommen, da von einem und dem andern Collegio den mit Fuge und Rechte etwas Suchenden (wie Wir jedoch von Unsern getreuen Collegiis nicht vermuthen wollen,) wider Recht und Billigkeit das Gehör erweislich versaget würde, ansonsten unbehelliget gelassen, auch 2.) von denen, welche ein mahl mit Resolution versehen, allermeist aber, wo solche wiederhohlter ertheilet worden, bey Vermeidung der am Ende dieses Edicts gesetzten Geld-Busse oder, nach Befinden würcklicher Zucht-Haus-Strafe, acquiesciret und ersättiget werden; dann 3) wider Unsere Collegia, Räthe und Beamte ohne rechtmässige Ursache, und, wo die ihnen anschuldigende Partialität, Justitz-Kränkung, Hülf-Verweigerung oder, was sonst ihnen imputirt werden will, nicht rechtsbehörig erwiesen werden kan, mündlich oder in Schriften sich zu beschweren, und derley ihnen Schuld zu geben, sich Niemand unterstehen, widrigen Falls aber ernstlicher Anthung und Bestrafung, zu mahl, wenn ermeldte Unsere Collegia, Räthe und Beamte das ihnen durch derley unerfindliche Beschuldigungen widerfahrende Unrecht und Injurien vindiciren

Wel. de nicht angenommen werden.

ren und Satisfaction ſuchen würden, ja auch ohne ſolches Geſuch jedes mahls gewärtig ſeyn; weiter 4) alles Bettelns und Almoſens-Geſuchs bey den öffentlichen Audienzien gänzlich ſich enthalten; ingleichen 5.) Kranke und mit anſteckenden oder einen Eckel erweckenden Zuſtänden behaftete, am allermeiſten aber 6.) des Landes Verwieſene Unſere Zimmer zu betreten, ſich keines Weges unterſtehen; endlich 7.) alle und jede Supplicata ordentlich und nach Anleitung der gemeinen Verordnungen rubricirt, von den Concipienten ſo wohl als auch, wann ganze Gemeinen etwas ſuchen, die Exhibita nicht ſub nomine collectivo, ſondern von allen und jeden Intereſſenten beſonders unterſchrieben, bey der Ueberreichung hingegen mehr nicht als eine bis zwey Perſonen, keines Weges aber ganze Communen, mit Verabſaumung ihrer Haus- und übrigen Verrichtungen erſcheinen, im Widrigen aber und da es an einem oder andern in dieſem Edicte bemerkten Stücken fehlen würde, die Supplicata und Schriften ſofort bey der Ueberreichung mit Verweiſe zurück gegeben, die überflüſſig und gleichſam Rotten-Weiſe erſcheinende Gemeinen aber aus dem Zimmer gewieſen, und mit Vorbehaltung der in fine angedroheten Strafe gar nicht angehöret werden ſollen. Und wie Wir endlich in Juſtitz-Sachen den Recurs an Unſer Hof- oder andere höhere Gerichte, oder auch das in Receſſu Imperii 1654. §. 113. geordnete beneficium transmiſſionis actorum den Parteyen zu benehmen, nicht gemeynet ſind; alſo werden Wir auch hingegen in Policey-Gnaden- und andern Sachen, worinnen durch die von Uns ein mahl ertheilte Reſolution einem tertio kein Ius quaeſitum zuwachſen mag, und man Uns eine weitere Vorſtellung thun, ſonderlich aber vorhero noch nicht allegirte, gleich wohl zu ſeiner Intention dienliche Motiven und Umſtände anbringen wolte, Jedermann zum andern oder auch wohl zum dritten mahl zu hören, Uns nicht entbrechen, doch der Geſtalt, daß auf dem letzten Falle bey gefundenenen Ungrunde ſeines Vorbringens, Wir denſelben in eine zum Zucht-Haus gewiedmete Geld-Buſſe, oder auch wegen ſeiner offenbaren Temerität zur Arbeit dahin zu condemniren, Uns vorbehalten. Signatum Bayreuth, den 12. October 1735.

Num.

Num. VI.

Verordnung, daß mit Sachen, welche sich ad Collegia qualificiren, Serenissimus immediate nicht behelliget werden, übrigens aber der Concipient sich ohnfehlbar unterschreiben soll.

Von GOttes Gnaden, Wir Friederich, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen ꝛc. Herzog ꝛc. nachdem Wir bishero mit ungnädigstem Misfallen erfahren müssen, daß überaus viele Sachen, welche ihrer Ordnung und Beschaffenheit nach sich vor die Uns nachgesetzte Regirungs- Cammer und Landschafts-Collegia auch an die Aemter qualificiren, ohne Noth bey Uns unmittelbar eingereichet werden, dadurch denn nicht allein Wir unvermüssiget behelliget werden, sondern auch Unser Geheime Raths-Collegium der Gestalt obruiret wird, daß es diesem bey nahe an Zeit gebrechen will, solche zu andern wichtigern dahin eigentlich einschlagenden Verrichtungen anzuwenden, dergleichen Unordnung aber Wir ein vor alle mahl ernstlich abgestellet wissen wollen; als verordnen und befehlen Wir in Conformität der bereits vorhandenen Verordnungen hierdurch noch mahls, daß dergleichen immediate Behelligungen gänzlich abgestellet seyn sollen, und wird Jedermänniglich, besonders den Advocaten, Iuris Practicis und andern Schriftstellern bey fünf Gulden Strafe ohne einige Nachsicht expresse verboten, Uns und Unser Geheime Raths-Collegium erwehnter Massen so unnöthiger Weise künftig nicht mehr anzugehen, wozu, und damit diese Unsere gnädigste Willens-Meynung vorhero zu Jedermanns Wissenschaft gelangen, und sich hiernächst Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, der erste nächstkommenden Monaths Iunii pro termino obligationis anberaumet wird. Da Wir auch hiernächst wahrgenommen, daß viele Schriften, Memorialia und Supplicata entweder gar nicht oder doch nicht von solchen Personen, denen das Advociren und Schriftstellen erlaubt ist, behörig unterschrieben sind; so befehlen Wir gleichfalls, daß den dieserhalb ergangenen allgemeinen Verordnungen künftighin genauer nachgelebet werden soll,

immassen dergleichen ohne Subscription der Concipienten ferners zum Vorschein kommende Supplicata und Schriften ganz und gar unresolvirter gelassen oder zurück gegeben, und der Concipient erfraget und bestrafet werden solle. Wornach sich männiglich zu achten. Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und unter vorgedrucktem Canzley-Siegel ausfertigen lassen. So geschehen in Unserer Residenz-Stadt Bayreuth, den 13. May 1740.

CAPVT. V.

Von Justitz-Sachen.

Sectio I.

Ueberhaupt von Justitz-Sachen.

Landes-Constitution, wie es in Sachen baares Geld-Vorlehen und dessen Widerzahlung, Verabhandlung der Concurs- und Gant-Processe, Zerschlagung der Güter, Lehens-Veränderungen, Leistung der Gewähr bey verhandeltem Viehe, Einstand- und Näher-Recht, Successions-Fälle der Ehe-Leute, Abtheilung zwischen Eltern, Kindern und Geschwistern, Aufrichtung der letzten Willens-Meynungen, und dann die Amts- und Gerichts-Gebühren betreffend, hinfüro zu halten sey.

VOn GOttes Gnaden, Wir Georg Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen ꝛc. Herzog ꝛc. entbieten allen und jeden Unsern lieben getreuen Räthen, Landes- und Amts-Haupt- auch Ober-Amt-Leuten, denen von der Ritterschaft, Superintendenten, Pfarrern, Diaconis, wie auch Amt-Leuten, Cästnern, Verwaltern, Vögten, Richtern, Schultheissen, Burgermeistern und Rath, Viertel- und Dorfs-

Meistern, dann Gemeinen in den Städten und auf dem Lande, auch ins gemein allen Unsern Dienern, Unterthanen und Schutz-Verwandten Unseres Landes und Fürstenthums des Burggrafthums Nürnberg und allen darein gehörigen Aemter, Unsere Gnade und alles Gutes, und geben ihnen samt und sonders hiermit zu vernehmen: Demnach Wir gleich vom Antritte Unserer Regirung an und während derselben bis anhero Uns eifrig angelegen seyn lassen, daß Unseren Unterthanen und sonst Männiglich, so Uns, Unsere nachgesetzte Regirung, Hof- und andere Gerichte angelanget haben, die heilsame Justitz unparteyisch und schleunig, so viel immer möglich gewesen, hat mögen administriret werden, auch annoch beständig gesinnet sind, dem mit allem Eifer nachzusetzen; gleich wohl aber hierbey wahrnehmen müssen, wie zu merklicher Hemmung des Justitz-Laufes, folgbar zum grossen Nachtheil der Parteyen, in ein und andern Rechts-Sachen, sonderlich aber, so viel den im gemeinen Wesen so frequent als nützlichen Contracte des Anlehens und Widerzahlung entstehende Concurs- und Gant-Processe, Zerschlagung und Zertrümmerung der Unterthanen Höfe und Güter, vorfallende Veränderungen bey den gemeinen Canzley- Mann- oder Zins-Lehen, Gewährleistung bey verkauft- vertauscht- oder an Zahlungs Statt hingegebenem Viehe, Einstand- und Näher-Recht bey Verkaufen, Heurath- und Successions-Fälle der Ehegatten, Aufrichtung der Testamenten, oder anderer letzten Willens-Verordnungen, Abtheilung zwischen Eltern und Kindern, Nutz-Niessung und Ausantwortung mütterlicher Verlassenschaft, Erb-Vertheilung zwischen Geschwistern und dann Amts- und Gerichts-Gebühren betrift, eine grose Unrichtigkeit und solche Ungewisheit eingeschlichen, daß aus dieser der beklagte Theil oft mahls zu profitiren, die Sache zu verwirren, den Ausgang zu protrahiren, immittelst aber zu des Klägers Nachtheil im Genusse und Besitze dessen Güter und Vermögens zu bleiben, Mittel und Wege findet. Und nun Wir diesen allen zu begegnen, die Ungewisheit aufzuheben, langwierig und kostspilerische Processe abzuschneiden und einem Jeden die Justitz, wie in andern, also auch in diesen Fällen, schleunig zu administriren, Unserm hohen Obrigkeitlichen Character gemäß zu seyn befinden; als erklären, setzen und ordnen Wir Kraft der Uns zukommenden Landes-Fürstlichen Macht, Gewalt und Hoheit, daß hinfüro in diesem Unsern Lande und Fürstenthume des Burggrafthums Nürnberg, in allen desselben Landes- und Amts-Hauptmannschaften,

Ober-

Ober- und Amtmannschaften, Vogteyen, Haupt- und andern Städten, Märkten, Flecken, Dörfern und Einzeln, bey allen Unsern Unterthanen und Landes-Ingesessenen, sie seyn, wes Standes, Wesens und Würden dieselbe wollen, auch Ausländischen, welche das hiesige Forum zu suchen oder zu agnosciren schuldig, als ein beständig und unveränderliches Gesetz gelten, dafür gehalten, dem durchaus nachgelebet, dawider nichts allegiret, verhänget noch eingeführet, sondern darauf bey Unserer Regirung, Hof- und andern Gerichten in den Casibus futuris, bey welchen annoch res integra ist, geurtheilet, gesprochen und zur Execution gebracht werden, alle widrige Gesetze, Observanz, Gewohnheit, und, wie es sonst Nahmen haben möchte, hiermit cassiret und abgethan seyn sollen. Und zwar:

TITVLVS I.

Von dem Mutuo oder Contracte des Anlehens.

§. 1.

Soll zwar einem jeden Glaubiger frey stehen, bey Verleihung seines Geldes das dafür verschriebene Unterpfand, so ferne dieses ein Allodium ist, sich gerichtlich oder nicht gerichtlich versichern zu lassen; es soll jedoch aber bey entstehendem Concurse diese Hypothec, ob sie auch schon älter wäre, jener nachgesetzet, solchemnach ein gerichtlich versichertes Creditum präferiret werden.

§. 2.

Damit aber bey gerichtlich-sonderheitlich unter der Ertheilung des hierzu erforderlichen Consenses ausgestellten Versicherungen um so weniger Gefährde vorgehen könne, sollen Unsere Beamte, Burgermeister und Rath in den Städten und Markt-Flecken, und wer sonst dergleichen Consens auszustellen hat, ein besonders Buch halten, und darein jedes mahls verzeichnen, für wen? auf wie hoch? auf wie viele Jahre? und unter welchem Tage und Jahre die Versicherung und der Consens ausgestellet worden; damit man sich jedes mahls daraus ersehen und wissen möge, ob die für einen neuen Glaubiger verlangte Versicherung ohne dessen Schaden und Gefahr ertheilet werden könne: Gestalten auch jeder Beamter und Raths-Collegium schuldig und gehalten seyn soll, sothanes Consens-Buch dem Creditori auf Begeren vorzulegen, und re ad huc integra zu seiner benöthigten Nachricht einsehen zu lassen. Wie dann insonderheit bey

Digitized by Google

den auf Zins- und steuerbare Güter ausstellenden Versicherungen dahin zu sehen, daß über ein Drittheil, oder nach Befinden der Umstände, wann z. E. der Debitor ein guter fleissiger Haushalter ist, eine feine Erbschaft und deren Anfall versichert zu hoffen hat, über die Helfte des Werths, sonderheitlich, wo die Hypothec der Feuers-Gefahr unterworfen, keine gerichtliche Versicherung, auch bey den Lehen- und Erb-Zins-Gütern länger nicht, dann jedes mahls auf drey Jahr ertheilet werde. Widrigen Falls und daferne bey Ermangelung obbesagter Consens-Bücher ein mehrers, als des Debitoris Vermögen betrift, consentiret, oder sonst gerichtlich versichert, und hierdurch den Creditoribus Schaden causirt würde, sollen die Beamte, Bürgermeister und Rath, und wer sonst dergleichen Versicherungen ausgestellet hat, für den Schaden und Abgang zu stehen, gehalten seyn.

§. 3.

Die Juden-Weiber sollen gegen andere consentirte Creditores sich keiner Prälation zu erfreuen haben, daferne sie nicht gleich Anfangs bey Aufrichtung der Ehe-Pacten von diesem vor dem Amte die Anzeige gethan, selbige ad Protocollum bringen, und dem Consens-Buche einverleiben lassen; damit so dann bey den nach der Hand ertheilenden Amts-Consensen darauf reflectiret, und die Creditores mit leeren Verpfändungen nicht gefähret werden können.

§. 4.

Den gerichtlich ausstellenden Versicherungen soll neben der gerichtlichen Unterschrift und Sigelung der Debitor jedes mahls sich selbst eigenhändig, oder, da er Schreibens unkundig, ein Tertius seinen und des Debitoris Nahmen in Gegenwart dessen und mit der Expression, daß ihm der gesamte Inhalt vorgelesen worden, und er sich zu dem allen bekenne, unterschreiben und besigeln.

§. 5.

Bey Wiederforderung einer baar vorgeliehenen Summe Geldes, worüber entweder eine gerichtliche oder auch ausser gerichtliche, doch unter des Debitoris eigenhändigen Nahmens-Unterschrift und Petschaft ausgestellte Bekänntnis und Versicherung vorhanden, soll keine Weitläuftigkeit verstattet, sondern bey eingebrachter gerichtlichen Imploration der Debitor als beklagter Theil mit copeylicher Zufertigung der Klag- und Schuld-Versicherung auf einen engen Termin citiret, dem Kläger dieser Termin notificiret, und, wann solcher

solcher in termino das Original der Versicherung produciret, der Beklagte so fort zur Recognition oder eidlichen Diffession, (wann es nemlich eine Privat-Scriptur wäre,) angehalten, ihm, facta recognitione, so fort ein Zahlungs-Termin von vier Wochen sub commination executionis präfigiret, wider ihn bey entstehender gütlichen Zahlung die würkliche Execution angeordnet, alle und jede Exceptiones aber, so nach beschehener Recognition oder wider die angeordnete Execution gemacht werden wolten, zum besondern Proces und Ausführung verwiesen werden: es wäre dann, daß der Beklagte Exceptionem solutionis oder compensationis durch des Gegentheils Confession, oder desselben gericht- oder aussergerichtlich ausgestellte schriftliche Quitt- oder Versicherung in continenti erweisen und liquid machen könte.

§. 6.

Wie wohl Wir noch zur Zeit in Unserm Lande und Fürstenthume keine Wechsel-Ordnung verfassen lassen; wollen Wir doch, daß wider diejenige, so über benahmt- und empfangenes baares Anlehen, oder unter Kauf-Leuten über empfangene Waaren entweder Wechsel-Briefe ausstellen, oder sonst nach Wechsel-Rechte mit ganz deutlichen Worten sich zur Zahlung verbindlich machen, so fort nach beschehener Recognition executive nach strengem Wechsel-Rechte mit des Debitoris Personal-Arreste verfahren werde: es wäre dann der Debitor ein gemeiner Hand-Werks-Mann, Burger oder Bauer, so keinen Handel oder Kaufmannschaft triebe, bey welchen das Wechsel-Recht vieler Bedenklichkeit willen cessiren, und wider selben nach Anleitung des vorherstehenden §. 5. verfahren werden solle.

§. 7.

Die Convention zwischen dem Creditor und Debitor auf 6. pro cent. für die jährliche Zinsen sollen zwar hiermit zugelassen, auch darauf in iudicando et exequendo reflectiret werden; daferne aber die Zinsen entweder gar nicht oder doch nur in genere und ohne Expression des Quanti stipuliret worden, sollen mehr nicht, denn nach Ausweis der Reichs-Abschiede 5. pro cent. alljährlich passiren, und darauf sententioniret werden.

§. 8.

Und weil Zeit hero wahrgenommen worden, daß Theils Juden die Christen, absonderlich einfältige Burgers- und Bauers-Leute, in Kauf-Tausch-Vorlehen-Verpfändungs- und andern Contracten gar

ſehr, auch oftmahls enormiter et ultra dimidium lädiret; ſo wollen Wir und ſetzen hiermit, daß die zwiſchen Chriſten und Juden errichtete Contracte und Handlungen, wann ſie einzeln oder wiederholt und coniunctim am Werthe mehr als zwanzig Gulden Fränkiſch betragen, jedes mahls vor Unſeren Beamten mit gehörigen Umſtänden ad protocollum angezeiget werden, widrigenfalls aber unkräftig ſeyn, und gegen die Chriſten keine Verbindlichkeit nach ſich ziehen ſollen. Wobey der Beamte alle Gefährde nach Möglichkeit zu verhüten, oder widrigenfalls dafür Red und Antwort zu geben hat.

TIT. II.

Vom Concurs- und Gant-Proceſſe.

§. 1.

Zuförderſt wollen Wir Unſere Unterthanen und Landes-Ingeſeſſene vermahnet haben, daß ſie bey dem Hinleihen einer gewiſſen Summe Geldes, bey Schlieſſung Kauf- Verkauf- Tauſch- und andern Contracts ſich wohl fürſehen, und mit Niemanden, abſonderlich mit keinem Fremden oder Ausländiſchen einlaſſen ſollen, woferne ſie nicht vorhero des Vermögens, treu- aufrichtig- und redlichen Wandels deſſen, mit welchem ſie zu contrahiren gemeynet, wohl kundig ſind, damit der nach der Hand aus ſolchem Contracte erwachſende Schaden ihnen ſelbſt nicht beygemeſſen werden könne.

§. 2.

So bald Unſere Landes- und Amts-Haupt- Ober- und Amt-Leute, Richter, Vögte, oder auch Bürgermeiſter und Rath in den Städten entweder von ſelbſt, oder aus der Creditorum angebrachten Klage, oder auch aus eigener des Debitoris Anzeige vermerken, daß ein- oder ander Unſer ihnen von Amts wegen anbefohlener Unterthan in groſe Schulden-Laſt verſenket ſey, ſollen ſie den Debitorem vor ſich fordern, von ihm ſub commination in den Schuld-Thurm oder Zucht-Haus geſetzet zu werden, die richtige Anzeige aller ſeiner Paſſiv-Schulden und dagegen habenden Vermögens anbegeren, und ſolche Anzeige ad protocollum bringen.

§. 3.

Wann ſich nun findet, daß das Vermögen gegen die Paſſiva gering ſey, oder von dieſem wohl gar überſtiegen werde, der Debitor auch ohne Verkaufung ſeiner Güter keinen Vorſchlag zur Zahlung

zu

zu thun vermag, soll sofort der unterthänigste Bericht an Unsere Regirung erstattet, ferner die Creditores nebst dem Debitore, nach Befinden und der Sachen Nothwendigkeit, edictaliter vermittelst dreymahliger Ablesung von 14. Tagen zu 14. Tagen von dem Rath-Hause, oder vor der Kirch-Thüre und folgender öffentlicher Affixion an der Kirch- oder Rath-Haus-Thüre, oder durch einen offenen jeden zu insinuiren seyenden Zettel, auf einen gewissen Tag citiret, den Creditoribus von dem vorhandenen Vermögen und Passivis des Debitoris Eröfnung gethan, dieser, da es nöthig, zur eidlichen Eröfnung seines Vermögens adstringiret, darauf ein Curator bonorum mit oder ohne Caution, wie es die Creditores für gut ansehen, bestellet, und diesem die Administration überlassen werden.

§. 4.

Ferner und nach also bestelltem Curatore, sollen die Creditores angewiesen werden, in einem ganz engen Termine nebst dem Debitore zu erscheinen, ihre Forderungen so wohl gegen einander, als auch gegen den Debitorem zu liquidiren, und so dann super prioritate mündlich ad protocollum zu verfahren: immassen Wir bey den Concurs- und Gant-Processen alle Schrift-Wechslungen, weilen diese zum schädlichen Verzuge gereichen, hiermit gänzlich verbieten, und selbe abgestellet wissen wollen.

§. 5.

Sobald der Punctus Liquidationis und Prioritatis zur Richtigkeit gebracht, ist das Locations-Urtheil zu machen, zur Revision Unserer Regirung einzusenden, und nach erfolgter Confirmation das ad massam concursus gehörige Vermögen, praeuia subhastatione, wie in folgendem §. 7. et seq. zu vernehmen, dem Plus licitanti zuzuschlagen, das Pretium unter die Creditores nach der Ordnung zu vertheilen, und wann ein Ueberschuß vorhanden, dieser dem Debitori zu überlassen.

§. 6.

Und weil sich bishero ergeben, daß die Locationes der Creditorum von Theils Beamten nicht, wie es sich gebühret, gemachet worden; haben Wir eine Ordnung, wie die Creditores bey sich ereignendem Concurse zu lociren und zu befriedigen sind, besonders verfassen, selbe hier zu Ende anhängen, und in die erstere Classe diejenige, so in rebus extantibus ein Dominium oder Ius reale, auch sonsten einen sonderbaren Vorzug vor allen andern haben; in die andere Classe, welche neben

neben dem Iure hypothecae ex personali privilegio einen Vorzug haben; in die dritte Classe, welche allein ein Ius reale oder dinglich Recht haben; in die vierte Classe, welche allein personaliter privilegiret sind; und in die fünfte Classe die gemeinen und chirographarische Gläubiger bringen lassen.

§. 7.

Mit der Subhastation soll es also gehalten werden, daß die ad massam concursus gehörige Güter und Stücke, es seyn nun Mobilia oder Immobilia, vor der Kirche oder von dem Rath-Hause, wie es jedes Orts herkommen, öffentlich und specifice abgelesen, oder, da der Mobilium sehr viel wären, sich auf eine im Amte oder auf dem Rath-Hause befindliche Designation bezogen, alles und jedes zum Verkauf generaliter feil geboten, an der Kirch- oder Rath-Haus-Thüre vier Wochen lang affigiret, und, da sich binnen solcher Zeit kein Käufer findet, so dann durch unparteyische des Guts, Stücks, Hauses, oder was mehr ad massam concursus gezogen worden, verständige und hierzu besonders verpflichtete Personen taxiret, den Creditoribus an Zahlungs-Statt adjudiciret, jedoch dem Debitori binnen Jahres-Frist die Reluition für sich oder auch für einen Fremden, da dieser ein Mehrers geben wolte, vergönnet werden.

§ 8.

Würde sich aber binnnen den 4. Wochen ein Käufer finden, so soll die Special-Subhastation der Immobilium mit Benennung des licitirten Quanti geschehen, und abermahls 4. Wochen lang affigiret, und, wann sich kein pinguior emtor binnen solchen 4. Wochen findet, dem Licitanti das Gut, Stücke, Haus, oder was sonsten ad massam concursus gezogen worden, adjudiciret, mit den Mobilien hingegen, wann sie von keinem hohen Werthe, oder etwa sonst nicht füglich anzubringen sind, es also gehalten werden, wie sonst bey den öffentlichen Auctionen gewöhnlich ist.

§. 9.

Wäre aber das Licitum offenbarlich zu gering, und dem Debitori nachtheilig; soll ihm die Reluition für sich oder einen Fremden, ratione der Immobilium auf ein Jahr, ratione der Mobilium auf zwey Monathe oder sechzig Tage lang vergönnet, nach solcher Zeit aber er damit nicht weiter gehöret werden.

§. 10.

Digitized by Google

§. 10.

Wann sich Ehe-Leute finden, welche ohne Bedingnis, folgbar ohne errichtete Pacta dotalia zusammen geheurathet, soll des Weibes dem Manne Ein- und Zugebrachtes, es sey dotal oder paraphernal, in, oder ausser Lande befindliches, beweg- oder unbewegliches Vermögen, mit ad massam concursus der währender Ehe contrahirten Schulden gezogen, und dem Weibe, ob sie gleich hiervon nichts gewust, noch sich zur Zahlung anheischig gemacht, sich als Creditricin bey dem Concurse zu melden, nicht verstattet werden.

§. 11.

Damit aber Niemand Ursache haben möge, über diese Unsere allgemeine Verordnung sich zu beschweren; soll den Weibern frey stehen, entweder und wie unten sub Tit. VII. deutlicher verordnet, gleich Anfangs vor der Verehligung per pactum, oder, da dieses nicht geschehen wäre, währender Ehe, bey vermerktem Verfalle ihres Mannes, da noch res integra und den Creditoribus kein Praeiudicium zuwachsen kan, sich zu prospiciren, auf die Separation ihres Vermögens gerichtlich zu dringen, und solcher Gestalt ihr Ein- und Zugebrachtes in Sicherheit zu bringen.

§. 12.

Würde ein oder anderer Creditor bey entstandenem Concurs- oder Gant-Processe dociren, daß er dem Debitori zu Abführung Unserer Cammer- und Amts-Gefälle oder der Landschaft-Steuer Geld vorgeliehen, oder auch solcherley Schuldigkeiten selbst bezahlt; soll derselbe ratione dieses Vorlehens ohne weitere Cession, mithin eo ipso eben diejenige Priorität, als Unsere Cammer und Landschaft zu geniessen haben.

§. 13.

Damit aber hierbey kein Betrug vorgehen könne; soll erstervehnte Priorität nicht Statt haben, es sey dann das Vorlehen zu angeregten Schuldigkeiten würklich verwendet, darüber eine gerichtliche und von dem Beamten oder Steuer-Einnehmer mit attestirte Versicherung ausgestellet worden.

§. 14.

Alldieweilen auch durch langwieriges Nachwarten mit Einforderung der Zinsen dem Debitori gemeiniglich mehr geschadet, als genutzet, und er dadurch nur noch tiefer in Schulden versenket wird: nebst dem einem baar vorgeliehenen Capitale ohnehin mehrers

rers, als den aufgeschwollenen Zinsen zu favorisiren seyn will; so sollen zwar bey entstandenem Concurse die rückständige Zinsen in eben die Classe, worein das Capital gehörig, luciret, jedoch aber mehr nicht, dann die jüngsten oder letztern drey Jahre, die übrige und vorigen aber nicht ehender, dann bis alle Capitalia, ob sie schon Chirographaria wären, hintangerichtet worden, passiret werden.

§. 15.

Diesemnach sollen die Creditores die jährlich verfallene Zinsen fleissig einfordern, und da diese in drey Jahren gehäuft und nicht abgetragen werden, das Capital selbst gerichtlich aufkündigen, auf die würkliche Zahlung unermüdet dringen, oder zu gewarten haben, daß die über drey Jahre vor der gerichtlichen Aufkündigung restirende Zinsen aberkannt und weggestrichen werden.

§. 16.

Wann sich nun ergiebet, daß die Passiva das ad massam gehörige Vermögen übersteigen, einfolglich die Creditores an den Capitalien Einbusse leiden, soll der Debitor, woferne er nicht durch unvermuthete Unglücks-Fälle, als Krieg, Raub, Brand, grosen Wetter-Schaden, Vieh-Seuche, Einbusse bey bösen Schuldnern und dergleichen in Abfall gerathen, insonderheit, wann sich veroffenbaret, daß er zu der Zeit schon, da er nicht mehr solvendo zu seyn, selbst gewust, dennoch Gelder aufgenommen, und also die Creditores vorsetzlich zu gefähren gesuchet, auf Ansuchen der Creditorum in das Zucht-Haus oder andern Ort zur Arbeit in Ermanglung dieser auf der Creditorum Kosten gebracht, und darinnen bey geschmeidiger Kost so lange gelassen werden, bis er entweder Bezahlung geleistet, oder aber so viel Tage, als viel Gulden Fränkisch er im Ruckstande verblieben, wird gesessen und gearbeitet haben: da anbey den Creditoribus unbenommen, von dem Debitore, Falls er ad meliorem fortunam kommen würde, den Ruckstand zu fordern.

TIT. III.

Von Zerschlagung der Güter, es seyen ganze oder halbe Höfe, oder dergleichen Corpora.

§. 1.

Nachdem Wir befunden, daß die durch Verkauf, Vertausch, Vertheilung bey Erb-Fällen und auf andere Weise vorgenomme-

ne

ne Zerschlag- und Zertheilung der Güter, so wohl dem Publico bey den Cammer-Landschaft- und Amts-Verfassungen, als auch den Privatis selbst sehr schädlich, und den hierbevorig ergangenen Verordnungen zuwider seyn; als soll selbe, es sey Gut, Lehen oder Eigenthum, hiernut gänzlich verboten, und da dergleichen vorgenommen würde, nicht nur der darüber getroffene Handel von Unkräften, sondern auch der dritte Theil des Werths zur Strafe verfallen seyn.

§. 2.

Wäre es aber, daß bey Erb-Sonderungen ohne Alienation dergleichen Güter nicht füglich aus der Sache zu kommen, die Erben aber wolten selbe nicht gerne aus Händen kommen lassen; so soll zwar die Zerschlagung derselben verstattet seyn, jedoch anderer Gestalt nicht, denn daß das Vorhaben mit allen Umständen zu Unserer Regirung berichtet, die Ratification eingeholet, und hierbey sonderbar darauf reflectiret werde, daß fürs Andere die Theile nicht allzu klein gemachet, fürs Dritte, die auf dem Toto haftende Onera auf die gemachte Theile proportionaliter repartiret, und hierinnen die möglichste Gleichheit gehalten, fürs Vierte, solche Zertheilung den Lehen-Lager-Urbar- und Steuer-Büchern fleissig eingetragen, dann fürs Fünfte dem andern Theile im Falle künftiger Alienation der Vorkauf- und das Einstand-Recht zu jeder Zeit reserviret werde.

§. 3.

Wann ein solches vor kurz oder langen Jahren, mit oder ohne Herrschaftliche Bewilligung, durch Erb-Vertheilung, Verkauf, Vertausch und auf dergleichen Weise von dem Corpore abgerissenes Pertinens feil wird; soll dem Possessori des Guts, wovon solches Stücke abkommen, frey stehen, dasselbe gegen Werth, welchen ein Fremder offeriret, oder auch bereits würklich bezahlet, binnen der unten Titulo VI. §. 2. benahmten Zeit, nach Natur und Eigenschaft des Einstand-Rechts, wieder an sich bringen.

TIT. IIII.

Von der Beamten und Lehen-Leute Schuldigkeit bey vorfallenden Lehens-Veränderungen.

§. 1.

So oft sich durch Todes-Kauf-Tausch-Theilungs- oder andere Fälle zuträgt, daß eine Veränderung der Person an Seiten des Le-

hen-Manns vorgehet, soll der Successor schuldig seyn, solche Veränerung von dieser Zeit an binnen Monats-Frist, das ist, binnen dreyssig Tagen, bey Unserer Canzelley, daferne nemlich das Lehen, Canzley-Mann- oder auch Gemein-Lehen, oder aber bey Unserm Amte, wohin es lehenbar ist, anzuzeigen, und um die Verleihung gegen Prästation der Praestandorum geziemend anzusuchen.

§. 2.

Würde aber Jemand hierinnen nachlässig seyn; soll er die zu Schulden gekommene moram das erste Monat mit fünf, das andere Monat mit zehen, und so weiter, jedes Monat mit fünf Gulden Fränkisch zu purgiren schuldig seyn, auch vor Erlegung der Strafe zur Belehnung nicht admittiret werden.

§. 3.

Auf den Fall aber, da Jemand ohne Anzeige und Ansuchen um das Lehen Jahr und Tag vorbey streichen liesse, und keine redliche Ursache seines Verweilens vorbringen könte; soll er des Lehens eo ipso, ohne weitere Erkänntnis verlustigt, und dieses Uns also heimgefallen hiermit erkläret seyn.

§. 4.

Es soll kein Beamter befugt seyn, solche Lehen zu verleihen, welche bey Unserer Cammer oder Lehen-Stuben immediate zu verleihen, bishero gewöhnlich gewesen, es seyn gleich Mann- oder Gemein-Lehen, sondern der Beamte soll schuldig seyn, seine ihm anvertraute Amts-Unterthanen mit Berichte zu Unserer Regirung zu verweisen, und im widrigen Falle den dem Amts-Unterthanen daraus entspringenden Schaden zu bonificiren.

§. 5.

In solchem ex officio, oder auch auf gnädigstes Anbefehlen erstatteten Bericht soll umständlich enthalten seyn, a) an welchem Tage der Todes-Fall, Erb-Vertheilung, Kauf-Tausch- oder andere über das Lehen getroffene Handlung geschehen? b) ob der Erben nur einer, oder wie viel derselben seyn? c) ob und wie viel so wohl der Käufer und Verkäufer Söhne am Leben habe? d) wie alt jeder derselben sey, und ob sie bereits verehliget oder noch ledigen Standes? e) ob der Verkäufer mehr Brüder oder Vettern in gesamter Belehnung habe? f) ob die Gebrüdere solchen Falls die von ihrem Vater ererbt, oder sonst acquirirte Lehen ingemein und unzertheilt besitzen, innen haben und geniessen? g) oder daferne sie getheilet, was

was einem oder dem andern für Stücke in specie zugefallen? h) wie hoch er selbige angenommen, und was sie zur Zeit der Vertheilung, oder des Kaufs oder Tausches werth seyn möchten? i) ob über die Vertheilung, Kauf-Tausch- oder andern Handeln etwas schriftliches, und in wessen Beyseyn verfasset worden?

§. 6.

Wäre es dann, daß die Theilung oder der Handel umständlich beschrieben; so soll der Beamte diesen abfordern, und vermittelst Berichts zu Unserer Regirung einsenden, im widrigen Falle aber genau, und mit allem Fleisse erkundigen, wie hoch sich der gemachte Kauf am Werthe belaufe? was für Conditiones dabey bedungen worden, und ob das Lehen nicht ein mehrers werth seyn möchte?

§. 7.

Solte zur mehrerer Information entweder ex officio oder auf Unsern Befehl den Augenschein zu nehmen, nöthig seyn; so sind die Anstössere und Angränzungen nach den 4. Plagis zu benennen, und dabey insonderheit, wohin die anstossende Lehen- und Grund-Stücke gehörig, ausführlich nicht minder zu bemerken, in was Stand das in Augenschein genommene Lehen sich befinde? ob es gegen die vorigen Zeiten melioriret, und bishero in gutem Anbaue, Würden und Wesen erhalten worden.

§. 8.

Wann in den Unsern Beamten anvertrauten Aemtern ein- oder anderes Lehen an Uns vermannet und heimgefallen, sollen die Beamten hiervon so bald ohne langem Verzuge unterhänigsten Bericht erstatten, darauf gemessenen Befehl erwarten, und bis zu dessen Erfolg Sorge tragen, daß das Lehen für allem Schaden gesichert zu Unserm Bestenimmittelst erhalten werde.

§. 9.

Von einem in den bisher erzehlt- oder andern dergleichen Lehens-Fällen schriftlich erstatteten Berichte, nachdem solcher kurz oder weitläuftig, soll mehrers nicht, dann 12. 18. bis 24. Kr. höchstens genommen, diese aussen auf den Bericht mit angemerket, und Niemanden, da es keines Berichts bedarf, unter einigem Vorwande sonderbaren Protocoll- Einschreib- oder Einschätzungs- Gebühren das Geringste abgefordert, abgedrungen, noch die Lehen-Leute sonst

wider Gebühr beschweret werden, bey der hiermit, und nach Befinden des Excesses reservirten arbitrarischen Bestrafung.

TIT. V.

Von der Gewährleistung bey verkauft- vertauscht- oder an Zahlungs Statt hingegebenem Viehe.

§. 1.

Welches Vieh gestohlen worden, oder sonst einem Tertio eigenthümlich zustünde, und ohne dessen Bewilligung verkauft, vertauscht, oder sonst alieniret worden, dessen Gewähr soll ohne eingeschränkter Zeit geleistet werden, der Gestalt, daß derjenige, dem das Vieh ex iure dominii aut possessione vel quasi entwähret, seinen Regreß an seinem Währ-Mann, und dieser hinwiederum an dem Seinigen zu nehmen hat.

§. 2.

Wegen der Pferde soll die Gewährschaft auf die vier Haupt-Mängel, als haarschlechtig, rotzig, räudig und taubkollericht, wie auch der Lungen- und Leber-Fäule halber, auf vier Wochen a momento des geschlossenen Contracts nach Erkänntnis der Roß-Verständigen geleistet werden.

§. 3.

Dafern ein Vieh unter vier Wochen umfiele, soll die Gewährschaft ohne Unterscheid der Krankheit oder Mangels geleistet werden; es wären denn solche Anfälle, als Fluch-Feuer, Unflath ꝛc. welche nach dem Verkaufe dem Viehe erst neuerlich zugestossen.

§. 4.

Wann ein pfinnig- oder s. v. mit Franzosen angestecktes Vieh verhandelt wird; soll der Verkäufer die Gewähr, sie sey expresse oder specialiter versprochen worden, oder nicht, indistincte auf zwey Monate, nach solcher Zeit aber nicht weiters zu prästiren gehalten seyn.

§. 5.

Obwohl unter der Lungen- und Leber-Fäule ein groser Unterscheid, daß nemlich das Vieh an der Leber wohl 2. Jahre, an der Lungen aber nicht so lang leben kan; so wollen Wir jedoch, daß der Ver-

Verkäufer in beeden Fällen, so wohl auch, wenn ein Vieh schwindelköpfig ist, zur Gewährschaft auf 4. Wochen lang verbunden seyn solle: es wäre dann, daß das Vieh geschlachtet, und hierbey befunden würde, daß zwar die Lunge oder Leber angestossen, das Fleisch aber rein und ohne Gefahr zu geniessen, auf welchen Fall Niemand zur Gewähr verbunden.

§. 6.

Wann sich andere Mängel, so allhier nicht ausgedrucket noch angezogen worden, herfür thun, welche der Käufer am Viehe, entweder so bald bey dem Kaufe, oder doch nicht lang hernach selbst sehen und wissen könte, e. g. ein Ochs wäre blind, weichfüssig, weichköpfig, träg, hustend, überfütterend, mager, blackend, wild ꝛc. item wolte nicht schieben und dergleichen, soll die Gewähr länger nicht dann auf drey Tage, es wäre dann eine längere Zeit ausdrücklich bedungen, geleistet werden.

TIT. III.

Vom Einstand- und Näher-Rechte.

§. 1.

Wann Eltern oder Gros-Eltern etwas von ihren unbeweglichen Gütern, Gülten, Zehenden, Recht und Gerechtsamen verkaufen, es seyen altväterlich- oder neuerworbene Güter; soll den Kindern und andern Descendenten, wann sie ausser der Eltern Brode sind, oder aber eigene Mittel haben, und hierbey keine Gefährde intendiret wird, wie auch vice versa, wenn die Kinder und Descendenten dergleichen verkaufen, den Eltern und Gros-Eltern das Einstand-Recht gebühren, doch auf diesem letztern Falle in solcher Masse, wenn das Prædium von den Kindern nicht noviter, sondern von den Retrahenten selbst, oder deren Eltern vormahls acquiriret und possediret worden.

§. 2.

Daferne aber Kinder zweyerley Ehen vorhanden, sollen diejenige das Einstand-Recht zu exerciren befugt seyn, von deren Vatter oder Mutter, Gros-Vater oder Gros-Mutter die Sache herkommet.

§. 3.

§. 3.

Desgleichen ist den Geschwisterten oder andern Collateralibus unverwehrt, sich des Einstand-Rechts auf denenjenigen Gütern zu gebrauchen, so aus ihrer Familie herkommen: es wäre denn, daß selbe schon vormahls durch Kauf, Tausch, Erbschaft, oder auf andere Weise extra familiam gebracht, und von den extraneis über den dem Einstand-Rechte präfigirten Termin besessen worden.

§. 4.

Es soll auch in diesem Falle, da zwey oder mehr concurriren, derjenige, so dem Venditori, und nicht derjenige, so dem Stipiti am nächsten, den Vorzug haben.

§. 5.

Ferner, wann ein Gut, Haus oder anderes Grund-Stücke, Recht und Gerechtsam, nicht minder res mobilis verkauft würde, so der Verkäufer mit Jemanden in Gemeinschaft ganz oder zum Theil, divisim oder indivisim besessen, solle dem, der daran Antheil hat, das Einstand-Recht zukommen: welches auch von Sachen, die aus unvertheilter Erbschaft erkauft werden, dahin zu verstehen, daß ein Miterbe vor einem Fremden den Einstand haben soll.

§. 6.

Die bloße Nachbarschaft und Zusammenmarkung soll zwar kein Einstand-Recht tribuiren; jedoch aber, und daferne nebst sothaner Nachbarschaft zu besorgen, daß wegen Führung neuer Gebäude, Aufrichtung neuer Feuer- Bach- Schmied- oder anderer Rechte, item durch Wasser-Leitungen, Ein- und Ausfahrten, Huth und Triften, wodurch dem Nachbar eine beschwerliche Incommodität zuwachsen mag, Gezänk und Strittigkeiten entstehen dörften, soll der angränzende Nachbar in Kauf einzutreten befugt seyn, und solches um so mehr, wann beede Stücke vormahls schon ein mahl beysammen gewesen, durch Kauf, Tausch, Erbvertheilung aber, und dergleichen separiret worden.

§. 7.

Item, Mitbürgern, Stadt- Marckts- oder Dorfs-Genossen soll das Einstand-Recht gegen einem Fremden zukommen, auf den Häusern, Gütern, Feldern, Wiesen, Gärten, Weihern, Fisch-Wassern, Holz und dergleichen in derselben Stadt, Markt-Flecken, oder Dorf-Bezirke gelegen; es wäre dann, daß der fremde Käufer selbst

selbst und persönlich dahin ziehen, ein Mitbürger, Stadt-Markts- oder Dorfs-Genosse werden wolte.

§. 8.

Wann Fremde extra territorium gesessene ein in Unserm Territorio gelegenes Gut oder anders Grund-Stück kaufen, soll Unsern würklich eingesessenen Unterthanen der Vorkauf oder das Einstand-Recht gelassen werden; es wäre dann, daß der Fremde in Unser Land und Fürstenthum ziehen, und darinnen wohnhaft und hausässig werden wolte.

§. 9.

Wann ein Lehen- oder anderes Erb-Zins-Gut, ausser den leiblichen Kindern, oder andern, so bereits in der Mitbelehnschaft begriffen, an einen Fremden verkauft wird; soll der Lehen- oder Erb-Zins-Herr, als lang er in den Verkauf weder expresse noch tacite consentiret hat, das Einstand-Recht haben.

§. 10.

Demjenigen, dem der Vorkauf vermittelst Convention oder anderer Disposition, es sey durch Testament, Schenkung auf den Todes-Fall, oder in andere Wege zukommet, soll derselbe, als lang die Uebergabe noch nicht geschehen, verbleiben; nach erfolgter Uebergabe aber allein die Actio ad interesse contra venditorem competiren: es wäre denn, daß in favorem retrahentis die Clausula hypothecae oder ein Pactum commissorium adjiciret worden, oder auch der Emtor von dem Vorkaufe gewust, solchemnach bey dem Kaufe in dolo versiret hätte.

§. 11.

Wer das obbeschriebene Einstand-Recht exerciren will, soll von Zeit der erlangten Wissenschaft des würklich abgeschlossenen Kaufs an, es sey gleich die Uebergabe geschehen, oder nicht, binnen drey Monaten, jedes Monat zu 30. Tagen gerechnet, sich in den Gerichten, worunter das verkaufte Stücke gelegen, melden, sein Recht summarisch dociren, und zu dem, was ihm hierbey oblieget, insonderheit, wo nicht auf Fristen gehandelt worden, zur reeler und baarer Darlegung des Kauf-Schillings sich offeriren, nach verflossener solcher Zeit aber mit seinem Suchen nicht weiters gehöret werden, sondern eo ipso, da er zu lang stille geschwiegen, von dem Einstand-Rechte excludiret seyn.

§. 12.

Gleiche Bewandnis soll es haben, wann der Verkäufer dem Retrahenti die Sache mit- oder ohne Exprimirung des Pretii und adjicirten Conditionum zum Kauf offeriret, der Retrahent aber, daß er die Sache nicht kaufen wolle, sich schlechter Dings und mit deutlichen Worten erkläret, auf welchem Falle, wann hernach der Kauf mit einem extraneo um eben das Pretium, und mit solchen Conditionibus, welche vorher exprimiret worden, abgeschlossen wird, das Einstand-Recht nicht Statt haben solle.

§. 13.

Wolte aber der Verkäufer, wenn er die Denunciation mit Exprimirung des Pretii und adjicirten Conditionen vorher gethan, hernach die Sache an einen Fremden wohlfeiler oder mit leichtern Conditionibus verkaufen; stehet dem Retrahenti jedennoch frey, seines Rechts sich zu gebrauchen, und in den Kauf einzutreten.

§. 14.

Würde derjenige, dem der Vorkauf angeboten, solchen weder annehmen noch recusiren, sondern daß er den Abschluß des Kaufs mit einem Fremden abwarten wolte, sich declariren; soll ihm dieses verstattet, und so mit die drey monatliche Zeit, von erlangter Wissenschaft des Kaufs an, sich des Einstands zu bedienen, vergönnet seyn.

TIT. VII.

Von Ehe-Beredungen, zusammen gebracht- oder auch erworbenem Vermögen, Succession der Ehe-Leute, Abtheilung zwischen Eltern und Kindern, Ausantwortung des mütterlichen und andern.

§. 1.

Welche Personen zusammen zu heurathen gesonnen, dieselbe, sonderheitlich aber die Weibs-Personen, sollen mit Zurathziehung ihrer Eltern, Vormünder, nahen Anverwandten, Tauf-Pathen, oder anderer verständigen Leute überlegen, ob sie die in Unserm Land- und Fürstenthume zwischen den Ehegatten hierdurch fest gestelte

ſtelte Communionem bonorum belieben, und ſich derſelben unterwerfen, oder aber bedingte Ehen machen, ihr Ein- und Zugebrachtes vor ſich behalten, und wegen der Erbſchafts-Fälle ins beſondere die Vorſicht beobachtet wiſſen wollen: Wie denn Unſere Beamte, Bürgermeiſter und Rath in den Städten, oder auch die Geiſtlichen, von welchen die Proclamationes und Copulationes geſuchet werden, die neuangehenden Ehe-Leute diesfalls zu erinnern haben, damit hernach auf ein oder den andern Fall Niemand mit der Unwiſſenheit, Unverſtand, Jugend oder andern Ausflüchten ſich entſchuldigen, noch dieſer Unſerer Verordnung zu entziehen, Anlaß nehmen möge.

§. 2.

Was ſo dann vor der prieſterlichen Copulation, oder in den nächſten dreyen Monaten nach derſelben, bedungen und verabredet worden, das ſoll gültig ſeyn, und darauf rechtlich geſprochen werden, doch mit dem Bedinge, wann die zwiſchen Bürgern und Bauern, oder auch andern unprivilegirten Perſonen, gemachte Ehe-Beredungen gerichtlich beſtätiget, und in eine glaubwürdige Urkund, oder auch ad protocollum, jedoch wann von den Succeſſions-Fällen etwas mit vorkommet, in der Maſſe, wie unten bey den Auctoritate iudiciali geltenden Teſtamenten disponiret, gebracht worden. Widrigen Falls hat es bey der communione bonorum und dem daraus flieſſendem Effecte ſein Bewenden, alſo, daß auch der an Theils Orten eingeführte Jahrs-Fall hoc caſu ceſſiret.

§. 3.

Daferne aber keine Ehe-Beredungen, oder doch in der vorgeſchriebenen Weiſe nicht vorhanden, ſondern die Ehe unbedingt wäre, oder auch, wann Ehe-Pacta aufgerichtet, darinnen ein Jahrs-Fall bedungen, doch gleich wohl auf den Caſum, daß, wann Jahr und Tag vorbey, oder wann Kinder aus der Ehe vorhanden, ſo dann unter beeden Ehe-Leuten ein vermiſcht und vermengt Gut ſeyn ſolte; ſoll beyderſeits Ehe-Leute Vermögen, es wäre gleich würklich ein- und zugebracht oder nicht, der Communioni bonorum univerſali, ausgeſchieden der Ritter- oder anderer Mann-Lehen, wie auch fidei Commiſs-Güter, unterworfen ſeyn, alſo und der Geſtalt, daß, wann hernach

§. 4.

Währender ſothaner Ehe und Communione bonorum ein Verfall und Abnahm des Vermögens erfolgen, und es zum Concurs-

Proceß, auch Schaden und Einbuſſe der Creditorum kommen würde, ſodann das Weib allen andern, auch den chirographariſchen Creditoribus nachgeſetzt, und ihr Vermögen, es ſey Dotal-Paraphernal- oder anderes, in- oder auſſer Land gelegenes, zu Zahlung der vorhandenen Schulden mit angewendet werden ſolle.

§. 5.

Jedoch in ſolcher Maſſe, daß, wann ein Weib bey ihres Mannes liederlich- und unfleiſſigem Haushalten oder andern übeln Aufführungen den Verfall merken, und re adhuc integra, da der Mann noch ſolvendo iſt, auf eine Separation oder Verſicherung ihres Vermögens gerichtlich dringen, oder auch die Leute ſich mit ihrem Ehe-Manne in kein Negotium einzulaſſen, noch demſelben zu creditiren, warnen, und ein ſolches gethan zu haben, erweiſen, auch allen Falls durch Eides-Delation verificiren würde; ſoll ſie hierdurch ihr Vermögen ſalviret, auch auf den letzten Fall die Priorität vor dem gewarneten Creditore zu gewarten haben.

§. 6.

So viel die Succeſſion der Ehe-Leute in des abgeſtorbenen Vermögen betrift, daferne keine Ehe-Beredung aufgerichtet, noch darinnen ein anders verordnet, auch weder in deſcendente noch adſcendente linea Erben vorhanden ſind; ſoll wegen obangeführter Communion ſo fort nach erfolgter Beſchreitung des Ehe-Bettes der überlebende Ehegatte des verſtorbenen Erbe ab inteſtato ex aſſe und mit Excluſion der Geſchwiſterte und übrigen Collateralium ſeyn.

§. 7.

Wären aber nebſt dem überlebenden Ehegatten auch Kinder, in ſolcher Ehe mit einander erzeuget, vorhanden, es ſeyn deren viel oder wenig; ſoll der überlebende Ehegatte, es ſey Vater oder Mutter, nach getilgten Paſſivis einen gleichen Kindes-Theil alles hinterlaſſenen Vermögens erben und bekommen, auch das Weib ihr Eingebrachtes, weniger nicht der Mann, wann er zu einer Witbe mit Kindern in das Vermögen eingefreyet, was er von dem Seinigen in das Haushalten erweislich verwendet, zum Voraus wegnehmen.

§. 8.

Eben alſo ſoll es auch gehalten werden, wann zwar keine in dieſer Ehe mit einander erzeugte Kinder vorhanden, ſondern der verſtorbene Ehegatte Kinder nur aus voriger Ehe, nebſt und mit dem überlebenden Ehegatten nach ſich gelaſſen.

§. 9.

Digitized by Google

§. 9.

Wann keine Descendentes sondern Adscendentes vorhanden, sollen nach gleich Falls hintangerichten Passivis dem überlebenden Ehegatten zwey Drittheil, den Eltern und Gros-Eltern aber, es seyn deren eines oder zwey, ein Drittheil des Vermögens erblich zufallen.

§. 10.

Wann Kinder von zweyerley Ehen vorhanden, sollen dieselben, jedes väter- oder mütterliches zum Voraus wegnehmen, sodann dem verstorbenen Vater oder Mutter zu gleichen Theilen succediren; doch daß dem überlebenden Ehegatten bey dieser Successi on, wie oben stehet, ein gleicher Kindes-Theil zukomme.

§. 11.

Und gleich wie Niemand regulariter, also noch weniger Eltern gehalten sind, sich ihres Vermögens noch bey Leb-Zeiten zu begeben; also soll der überlebende Ehegatte, wann er, wie §. 7. obstehet, mit Stief- oder leiblichen Kindern succediret, zwar befugt seyn, sein erweislich Ein- und Zugebrachtes noch vor der Erb-Vertheilung wegzunehmen. Es sollen aber

§. 12.

Auf solchem Falle, daferne sie ad secunda vota schreiten würden, ihre Kinder voriger Ehe mit dem Stief-Vater oder Stief-Mutter, und den folgenden halbbürtigen Geschwisterten, in die Verlassenschaft zu gleichen Theilen succediren.

§. 13.

Wolten aber die Eltern, es sey Vater oder Mutter, bey ihrer anderweiten Verehligung mit den Kindern voriger Ehe ab- und sich vergrundtheilen, wie ihnen denn zu thun frey stehet, auch eine Wittbe, welche etwa um ihres Vermögens willen von einem ihr am Alter ungleichen jungen Menschen geheurathet wird, auf Instanz der Kinder voriger Ehe, oder deren Vormünder, auf Befinden von der Obrigkeit dazu wohl angehalten werden mag, also daß die Kinder voriger Ehe noch bey Leb-Zeiten ihrer Eltern die ihnen gebührende Erb-Portion bekommen; soll das übrige Vermögen mit Exclusion der Kinder voriger Ehe dem Ehegatten letzterer Ehe und den mit ihm erzeugten Kindern allein zufallen. Gleich dann auch solchen Falls ein leiblicher Vater oder Mutter ihre also separirte Kinder bis

auf das letztere ab intestato nicht erbet, auch nicht ein mahl die Legitimam zu prätendiren hat

§. 14.

Es sollen aber ad hunc actum der Vergrundtheilung nicht nur den Kindern, wann sie annoch minorennes, Vormünder constituiret, sondern auch alles und jedes der Eltern Vermögen, es sey beweg- oder unbeweglich, und bestehe, worinnen es immer wolle, am Gelde und Geldes Werthe, Silber-Geschmeide, Jubelen, Pretiosis, Bett-Werke, Kleidungen, Gewehr, und was es sonsten seyn möchte, mit in die Grund-Theilung gezogen, und den Kindern der gebührende Antheil, nach hintan bezahlten Passivis, im übrigen ohne Abkürzung zugetheilt werden: worunter jedoch der Kinder Pathen-Geld oder anderes ihr eigenthümliches Vermögen, weil dieses nicht den Eltern, sondern den Kindern gehörig, nicht zu verstehen; wie hingegen die also abgetheilte Kinder von denenjenigen Erbschaften, so von ihren tempore totalis segregationis etwa noch lebenden Gros- und Ur-Gros-Eltern den leiblichen Vätern oder Müttern post separationem annoch zufallen, nicht auszuschliessen; sondern sogleich nach der Gros- oder Ur-Gros-Elterlichen anfallenden Verlassenschaft, ad portiones viriles von des Vaters oder der Mutter Erbtheile, also, daß Vater oder Mutter mit ihren Kindern voriger und letzter Ehe, so viel derselben alsdann existiren, ad aequales partes in capita concurriren, zu admittiren sind.

§. 15.

Damit auch, wann der Mann vor dem Weibe stirbt, zwischen diesen und ihren Kindern, noch weniger aber bey bedingten Ehen und erfolgtem Concursu creditorum, wegen ihres ein und zugebrachten Vermögens einiger Streit oder andere Irrungen entstehen können; soll sie sich darüber nebst der Unterschrift zweyer untadelhaften Zeugen von ihrem Manne jedes mahls quittiren lassen. Daferne aber dergleichen Quittung nicht produciret, noch auf andere Weise, jedoch ohne Weitläuftigkeit, das Zu- und Eingebrachte erwiesen werden könte: so soll der dritte Theil alles vorhandenen Vermögens, worunter auch der acquaestus coniugalis mit begriffen, für des Weibes Ein- und Zugebrachtes in ordine ad liberos, eh anders aber wäre es, wenn man mit den Creditoribus zu thun hätte, alle übrige

Ver-

Verlassenschaft aber, es sey währender Ehe erruigenes oder anderes, für väterliches gehalten und geachtet werden.

§. 16.

Es soll auch in diesem Falle, da der Mann vor dem Weibe verstirbt, und mit ihr erzeugte Kinder, die ihre Jahre noch nicht ereichet, nach sich lässet, selbe ein gerichtlich Inventarium der Verlassenschaft verfertigen zu lassen, schuldig, danebst bey ihren Kindern, daferne kein Bedenken vorhanden, zu sitzen und dasselbe mit oder ohne Beyordnung einiger Vormünder zu administriren, befugt seyn. Daferne aber

§. 17.

Sie ad secunda vota schreiten wolte, soll weder die Ehe-Zusage gültig, noch die priesterliche Copulation zugelassen, sondern hiermit expresse inhibiret seyn, in so lang, bis sie ihrer Kinder erster Ehe, nach dem Inventario sowohl des Haupt-Stuhls, als auch der währenden Witben-Standes erhobenenen Nutzung, entweder baar abgefunden, oder doch mit Bewilligung der Vormünder gnugsam versichert haben wird.

§. 18.

Damit auch so wohl unmündig- als minder-jährige Kinder ihres väterlichen Erb-Antheils um so mehrers gesichert seyn mögen; soll bey anderweiter Verehligung der Mutter nicht nur die Obrigkeit, unter welcher sie gesessen, ex officio, sondern auch die Mutter selbst, oder auch die nächste Anverwandte, bey Verlust der ihnen auf den Event anfallenden Erbschaft, um zeitliche Bestellung der Vormünder und um die Bewürkung der vorher stehenden Abfindung der Kinder voriger Ehe, besorgt seyn.

§. 19.

Würde aber das Weib vor dem Manne, mit Hinterlassung ein- oder mehr in dieser Ehe erzeugten Kinder versterben; soll der Vater zwar in Gegenwart der Kinder nächsten Anverwandten oder Tauf-Pathen, wann sie es vor nöthig befinden, eine Consignation seines Weibes Verlassenschaft zu fertigen gehalten, in der Kinder Antheile aber ohne Abtheilung zu sitzen, und selbe der Gestalt, daß die Substanz ohngeringert verbleibe, zu Nutznieſſen befugt, hingegen aber auch die Kinder zu ernähren, zu erziehen, und ihnen etwas, womit sie sich künftighin ehrlich nähren können, von dem Seinigen, wann

die

Digitized by Google

die Kosten nicht allzu gros, und den Vlum fructum weit übersteigen, lernen zu lassen, auch, wann einige Dilapidation zu besorgen wäre, Caution zu bestellen, doch wenn ein oder das andere Kind bey einer anständigen Heurath oder bey Anrichtung eines eigenen Haushaltens, solchemnach aus seines Vaters Brode wäre, und seiner mütterlichen Erbschaft habhaft zu werden begerte, demselben diese nach Abzug des ihm, wie obstehet, competirenden Kindes-Theil zu extradiren schuldig seyn.

§. 20.

Die Ein-Kindschaft oder Annahm vor rechte Kinder, zu Latein Vnio prolium genannt, soll nicht gelten, weniger darauf gesprochen werden, daferne sie nicht von der Obrigkeit mit Vernehmung der nächsten Freunde, auch der Kinder selbst, wenn sie Puberes sind, und ihrer Vormünder, welch in allen Fällen zu adhibiren, solchemnach praevia causae cognitione, ob nemlich solche Annahme für rechte Kinder den Kindern nützlich und nöthig sey? confirmiret die Beweg-Ursachen sothaner Confirmation in eine glaubwürdige schriftliche Urkund gebracht, und darinnen speciatim exprimiret worden. Wobey die obrigkeitliche Personen, vor welchen dergleichen Ein-Kindschaft tractiret und beschlossen wird, wie es mit den Successions-Fällen, zwischen Stief-Vater oder Stief-Mutter, und den uniirten Kindern reciproce zu halten, die ausdrückliche Vereinigung mit zu besorgen, und deutlich zu beschreiben haben, damit bey sich ereignenden Todes-Fällen keine Disputen entstehen mögen.

TIT. VIII.

Von Abtheilungen zwischen Eltern und Kindern, und dann zwischen Geschwisterten.

§. 1.

Wann Eltern mit den Kindern, als oben Titulo VII. gemeldet, oder auch mit eines verstorbenen respective Kind und Geschwisterten succediren, und es zur Vertheilung kommet, sollen die Eltern, es sey Vater oder Mutter, die Theilung zu machen, die Kinder aber, es seyen deren eines oder mehr nach der Ordnung ihres Alters; wann aber

§. 2.

Digitized by Google

§. 2.

Geschwisterte allein entweder ihren Eltern, oder aber ihren Geschwisterten, oder andern succediren, so dann der älteste Sohn, oder, da keine Söhne vorhanden wären, die älteste Tochter die Theilung zu machen, die übrigen Geschwisterte aber, es seyen deren viel oder wenig, in gedachter Ordnung zu wählen befugt seyn, also, daß alle Zeit das Jüngste zu wählen anfange, und das in dem Alter nachfolgende Geschwister ohne Unterscheid, es sey Bruder oder Schwester, in der Wahl nachfolge.

§. 3.

Eben also soll es gehalten werden, wann die verstorbene Eltern von ihren überlebenden Kindern bey der nächst vorher bemeldten Erb-Vertheilung repräsentiret werden.

TIT. VIIII.

Von Testamenten und andern letzten Willen.

§. 1.

Weil die bisherige Erfahrung gelehret hat, daß wegen der erforderlichen, gemeiniglich aus Unwissenheit, bey Errichtung der Testamenten und anderer letztern Willen unterlassenen, und nicht adhibirten Solennitäten und Requisitorum, viele Strittigkeiten entstanden; so wollen Wir zwar ausser gerichtlich zu testiren Niemanden verwehren; auch die Testamenta privilegiata dadurch nicht aufgehoben wissen, jedoch aber auf solchen Fall verordnen, sich verständiger Leute Rath zu bedienen.

§. 2.

Und obschon zu einem förmlich- und aussergerichtlichen Testamente nach Inhalt gemeiner Rechte sieben Zeugen erfordert werden; so wollen Wir doch, daß auch dasjenige Testament, welches allein von fünf untadelhaften Zeugen unterschrieben und besiegelt, obschon Clausula codicillaris nicht anhänget, gültig und von Kräften sey, wann nur sonst im übrigen die den gemeinen Rechten nach erforderliche Solennität adhibiret worden.

§. 3.

Wolte aber Jemand gerichtlich testiren, welcher Modus dann auch als der kürzest- sicherst- und beständigste hiermit eingerathen

wird; ſo ſoll der Teſtator, er ſey krank oder geſund, entweder ſelbſt in den Gerichten, es ſeyen nun Unſere nachgeſetzte Regirung, Hof-Gericht, Landes- oder Amts-Hauptmann- Ober- Amtmannſchaften, Vogteyen, oder Burgermeiſtern und Rath in den Städten und Marktflecken, erſcheinen, oder Jemand von Gerichts wegen zu ſich abzuordnen anſuchen, und ſo dann ſeinen letzten Willen unter dem Ausdrucke der Erb-Einſetzung oder auch Schenkung, es ſey nun inter vivos oder mortis cauſa, entweder mündlich oder ſchriftlich, und zwar dieſes letztere nach eigenem Gefallen offen oder verſigelt, exponiren.

§. 4.

Es ſollen aber in beeden Fällen die Landes- und Amts-Haupt- auch Ober-Amt-Leute, oder ihre verpflichtete Befehlshabere, wie auch der Beamte, nebſt verpflichteten zweyen Gerichts-Schöpfen und dem Actuario, oder der Amts- Burgermeiſter nebſt zweyen Raths-Freunden und dem Stadt- oder Gerichts- Schreiber perſönlich zugegen ſeyn, über den Vergang ein Protocoll gehalten, dieſes mit dem Teſtamente oder Donations-Briefe in der Regiſtratur verwahrlich aufbehalten, und darüber dem Teſtatori oder Donatori ein glaubiger Schein ertheilet werden.

§. 5.

Würde aber Jemand ſeinen letzten Willen oder gemachte Schenkung durch eine dritte Perſon gerichtlich überreichen, und ad acta inſinuiren laſſen, oder ſelbe einem Geiſtlichen ohne gnugſame Anzahl der erforderlichen Zeugen, zu vernehmen geben, ſoll ſolches wegen vieler Bedenklichkeiten, inſonderheit, weil hierbey gar leicht ein Misverſtand oder Gefährde vorgehen könte, von Unkräften; dahingegen

§. 6.

Ein Erbe, er ſuccedire gleich ab inteſtato oder ex teſtamento, ſchuldig und gehalten ſeyn, diejenigen Legata, ſo der Erblaſſer auſſer einem Teſtamente oder Codicille verſchaffen, und nach ſeinem Tode zu präſtiren, ihm dem Erben ſelbſt gegenwärtig und mündlich befehlen, und das Legatum ſo wohl als den Legatarium deutlich exprimiren wird, in vim fidei commiſſi richtig abzuſtatten, und des Erblaſſers Befehl zu erfüllen: wodurch aber auch auf andere le-

gale

Digitized by Google

gale Art und Weise Legata oder Fideicommissa zu verschaffen, nicht aufgehoben wird.

§. 7.

Wann ein Ehegatte vor dem andern versterben, und weder in adscendente noch descendente linea Erben nach sich lassen würde, soll ihm zwar eine Disposition, es sey durch Testament, Codicill, Schenkung, oder auf andere Weise zu machen, zugelassen seyn: jedoch in der Masse, daß dem überlebenden Ehegatten, daferne keine bedingte Ehe gemacht worden, wenigstens die Helfte aller des verstorbenen Ehegattens eigenen Verlassenschaft ohnbeschwert verbleibe.

TIT. X.

Von den Amts- und Gerichts-Gebühren.

Nachdem Wir, wie es mit Abforder- und Einhebung der Amts- und Gerichts-Gebühren gehalten werden solle, bereits Anno 1717. den 18. August, eine allgemeine Verordnung machen, und zu Jedermanns Wissenschaft bringen lassen; als lassen Wir es bey derselben nochmahls verbleiben, und wollen unsere Beamte, Burgermeister und Rath, wie auch Stadt- und Gericht-Schreiber dahin verund sie zur genauen Nachlebung endlich angewiesen haben.

Auf den Fall, da sich bey obiger Unserer Erklärung, Gesetz und Ordnung ein Zweifel finden solte, wollen Wir, daß die Erläuter- und Erklärung aus den allgemeinen, besonders in Unserm Lande und Fürstenthume eingeführten Gewohnheiten, wann diese an sich klar und ohne allen Widerspruch sind; widrigen Falls aber aus den allgemeinen Kayserlichen Rechten und Reichs-Constitutionen genommen, und nach solchen der gemachte Zweifel entschieden werde.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Landes-Constitution und Verordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen Regirungs-Insigel bedrucken lassen. So geschehen Bayreuth, den 16. Septembr 1722.

Was für eine Ordnung in Concurs-Processen bey den Locations-Urtheln gehalten und in Acht genommen werden solle.

Vor allen Dingen sollen die Gerichts- und zu Vollführung des Concurs-Processes nöthige Kosten, so allen Creditoribus zum besten angewendet, darunter auch des Curatoris bonorum salarium, wie auch die zu Erhaltung der, ad massam concursus gezogenen Güter effective gereichende Advocaten-Gebühren gehören, praevia liquidatione et taxatione, aus des Debitoris Vermögen abgeführet werden. Im Falle aber solches zu Bezahlung aller Gläubiger nicht zureichet; sind solche nur denenjenigen Creditoribus, die ihre Zahlung erlangen, daran pro rata des Empfangs abzukürzen.

Hierauf folgen in der ersten Classe die, welche in rebus extantibus ein Dominium oder privilegirtes Ius reale, auch sonsten einen sonderbaren Vorzug vor allen andern haben, nehmlich:

§. 1.

Denjenigen, welcher sein in continenti erweisliches, eigenthümliches, beweg- oder unbewegliches Gut, so er bey dem Schuldner entweder deponiret, oder ihm commodato, oder zu verkaufen anvertrauet, item, diejenigen Güter, so zu dem Schuldner auf andere Weise, e. g. in bedingter Ehe, des Weibes noch in natura vorhandenes Heurats- oder sonst zugebrachtes Paraphernal-Gut, der Kinder Pathen oder anderes Geschenk und Eigenthum, absque titulo dominii translativo gekommen, werden, wann sie annoch unverwendet vorhanden sind, dem Eigenthums-Herrn wieder abgefolget.

§. 2.

Welchem auf seinem verkauften Gute, ehe er dem Käufer dessen Eigenthum übergeben und aufgelassen, das Unterpfand oder wohl gar das Eigenthum daran gleich bey Abschlusse des Contracts, oder bey der Tradition des verkauften Guts wegen des hinterstelligen Kauf-Geldes vorbehalten worden, der hat auf dem verkauften Gute

vor

Digitized by Google

vor allen andern, so dergleichen älters Ius reale nicht erlanget, den Vorzug; es wäre dann, daß er sich solchen Rückstand hätte verzinsen lassen.

§. 3.

Wann ein betrüglicher Fallit kurz vor seinem Fallimente und Austritte redlichen Leuten ihre Waare und Güter abgeschwatzet, und hernach sich auf flüchtigen Fuß gesetzet, oder sonsten bonis cedirt, soll der Verkäufer an seinen annoch vorhandenen Waaren und Gütern den Vorzug haben.

§. 4.

Des verstorbenen Schuldners nach seinem Stande und Vermögen nothwendig aufgewandte Begräbnis-Kosten, nach Ermässigung der Obrigkeit, worunter also das überflüssige, und was nach Gelegenheit der Verlassenschaft ohne Noth aufgewendet worden, nicht zu verstehen.

§. 5.

Was zu des Schuldners Arzney in seiner letzten Krankheit, darüber er verstorben, den Medicis, Chirurgis und Apotheckern schuldig verblieben: wobey aber den Medicis, Chirurgis und Apotheckern der unbillige Vortheil abzuschneiden.

§. 6.

Das Lied-Lohn, es rühre von einem oder mehr Jahren her, denenjenigen Dienern, welche in des Schuldners Hause und Diensten um ein gewisses Jahr-Geld aufgewartet, als Laden- Kauf- und Handels-Dienern, Schreibern, Kutschern, Knechten, Mägden, Vieh-Hirten, Ammen, Beschlüsserin und dergleichen Aufwärtern, die stetig des Herrn Brod geniessen, und ohnerachtet fleissigen Forderns zur Zahlung nicht gelangen können.

§. 7.

Die Herrschaftliche und andere Schuldigkeiten, als Cammer- Amts- und Casten-Gefälle, Landschaft- Stadt- und Lichtmeß-Steuern, Todten-Fälle, Hand-Lohn, Lehen- Umgeld- Uffschlags- Markts- und Gemein-Gelder. Allermassen dann auch der Cammer und Landschaft in demjenigen Vermögen der Beamten und Steuer-Einnehmer, so sie nach der ihnen anvertraut- und würklich angetretenen Administration acquiriren, das Ius hypothecae cum iure praelationis in gegenwärtiger erstern Classe zustehet.

§. 8.

Was zu Kirchen- Pfarr- und Schul-Häusern, Hospitälern, Almosen-Kästen und Siech-Häusern, oder andern püs corporibus vor Alters zum Unterhalt gewidmet ist.

§. 9.

Der Kirchen- und Schul-Diener Gerechtsame, als jährliche Zinsen, wiederkäufliche Haupt-Summen, Zehenden und dergleichen Onera realia, so zu ihrem Unterhalte auf die beschwerte Güter geleget sind. Doch ist hierbey, damit der Vorzug nicht in infinitum extendiret werde, der Unterscheid zu halten, daß das Privilegium weiter nicht, dann auf fünf Jahre, da die Schuldigkeit verfallen, zu rechnen; sintemahl wann dem Schuldner länger nachgesehen würde, die Nachlässigkeit den Administratoribus, und welchen Herrschaftliche oder andere Schuldigkeiten einzuheben oblieget, daferne sie solvendo sind, beyzumessen: es wäre denn, daß sie binnen solcher Zeit an fleissigem Mahnen, gerichtlichen Klagen, oder andern verordneten Hülfs-Mitteln nichts verabsaumet zu haben, docuren könten.

§. 10.

Die Ehe-Weiber und Pupillen, wie auch die Soldaten in den von ihren respective Ehe-Waisen und im Kriege erworbenen Geldern erkauften Gütern.

§. 11.

Die Erb-Gelder, welche ein Erbe dem andern nach geschehener Erb-Vertheilung von den durch Loos oder Kauf zugeschlagenen Erb-Gütern, oder auch von väterlichen Schuld-Verschreibungen herauszugeben schuldig, und nicht gegen Entrichtung der Zinsen gestündet worden. Würde sichs begeben, daß eines Schuldners Verlassenschaft auch unter vorher stehende vor allen privilegirte Gläubiger nicht zulangen wolten; so sollen sie nicht pro rata portione, sondern in obgemachter Ordnung bezahlet, und einer dem andern nach solcher Ordnung vorgezogen werden.

Digitized by Google

In der andern Classe.

Diejenige, welche neben dem Iure hypothecae ex personali privilegio einen Vorzug haben, nemlich:

§. 1.

Des Schuldners Ehe-Weib oder Witbe wird in bedingten Ehen wegen ihres erweislich eingebrachten Ehe-Geldes, es sey solches mehr vorhanden oder nicht, wie auch ihrer, an Statt des Ehe-Geldes beständig verschriebenen jährlichen Erb-Zinsen oder rechtmässigen Leib-Gedings, allen und jeden ihres Mannes Gläubigern, so nicht ältere ausdrückliche zu Recht beständige Verpfändung oder gerichtliche Immission erlanget haben, vorgezogen. Jedoch soll hierdurch des Mannes altväterlichen Gläubigern, wann sie ohne Novation ein Ius in re, oder wegen chirographischer Schuld Separationem bonorum vermittelst eines Inventarii oder eidlichen Specification erlanget haben, nicht präjudiciret werden. In der Gegenvermächtnis und der Morgen-Gabe ist eine Witbe den Creditoribus anderer Gestalt nicht, als so weit sie vor denselben ausdrücklich versichert ist, wie auch die Kinder erster Ehe wegen aller ihrer erweislichen Güter, so weit sich diese dem Quanto nach erstrecken, weiter aber nicht, der Stief-Mutter vorzuziehen.

§. 2.

Die ihren Müttern succedirende Kinder haben, was obberührter Massen den Weibern ratione privilegii personalis, zu gute geordnet, nicht aber die succedirende Eltern, weniger Collaterales oder Testaments-Erben, noch auch die Cessionarii, es wäre denn bey des Weibes Leben Actio directa angestellet, und Lis contestiret worden, zu geniessen.

§. 3.

Diejenige Schulden, so dem Fisco oder Publico in den Fällen, da sie die Priorität haben, zuständig, wenn sie ex contractu herrühren. Gestalten dem Fisco neben der tacita hypotheca auch das Privilegium zustehet, und er dahero nicht allein den ältern persönlich privilegirten, sondern auch den nachgehenden Hypothecarien vorgezogen wird. Solches hat jedoch nicht Statt in den verwürkten Strafen, noch weniger in casu confiscationis, weil alle vorher gemachte Schulden bezahlet werden müssen. Was so dann übrig bleibet, davon ist dem Fisco die Strafe zu entrichten.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Was zur erweislichen Bau-Besser- und Erhaltung eines Hauses oder andern Guts ausgeliehen, und dazu, wie zu erweisen, nützlich angewendet worden; das wird aus dem Gebäude und gebessertem Gute, auch vor denenjenigen Creditoribus, so ältere ausdrückliche Verpfändung darauf haben, bezahlt und abgetragen.

§. 5.

Diejenigen Gelder, so zu Erkaufung eines Guts, vor oder bey dem Kaufe, und also noch vor der Tradition erborget, und mit dem Bedinge dargeliehen, auch gerichtlich versichert sind, daß dem Creditori solch erkauftes Gut zum Unterpfande stehen solle, werden in dieser Classe bezahlt. Solte sich in dieser andern Classe zutragen, daß des Schuldners Vermögen nicht zulangte, und zwischen den Gläubigern der Priorität halber Streit vorfiele; so hat der ältere, wann man der Zeit halber gewiß ist, den Vorzug. Wäre man aber an der Zeit ungewiß; so wird das Weib oder ihre nachgelassene Kinder wegen des Ehe-Geldes, darauf die Unmündigen, ferner diejenigen, deren Gelder zu Reparation des Schuldners Güter erweislich verwendet, alsdann der Fiscus, die folgende aber pro rata, so weit das Vermögen zulanget, bezahlet.

In der dritten Classe.

Von den Gläubigern, welche allein ein dinglich Recht, zu Latein Ius in re haben.

§. 1.

Das Ius in re, es rühre her aus einem stillschweigend- oder ausdrücklichen, ins gemein oder insonderheit verschriebenem Pfande, oder auch aus würklich erfolgter gerichtlichen Hülfe und Einweisung, worunter aber die bloße Arrest-Anweisung nicht zu verstehen, hat den Vorzug nach der Zeit also, daß, wer dem andern mit dergleichen Mitteln zuvor gekommen, sich der Präferenz vor dem andern in dieser Classe zu erfreuen hat, ob schon der nachfolgende Hypothecarius vor dem ältern den Besitz eines Guts ergriffen hätte.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2.

Könte man aber nicht wissen, welches die ältere Hypothec sey; auf solchen Fall werden sie pro rata zugleich bezahlet.

§. 3.

Hätte sich Jemand von dem Debitore neben der General-Hypothec noch ein Special-Unterpfand verschreiben lassen; soll er sich vor allen Dingen an dieses halten, und wann solch Gut zu seiner Befriedigung nicht zureichet, alsdann erst soll er an dem allgemeinen Unterpfande sich zu erholen, befugt seyn.

§. 4.

Diejenige, so mit des Lehen-Herrn Consense die Hypothec auf ein Mann- oder Erb-Lehen, oder Erb-Zins-Gut erlanget, werden vor allen andern Creditoribus, ob sie auch schon älter wären, von solchen ihnen verschriebenen Gütern befriediget.

§. 5.

So haben auch diejenige, so sich auf ein unbeweglich Gut mit Constituirung der Hypothec gerichtlich versichern lassen, so wohl als auch die, so ein Legal- und stillschweigend Pfand erlanget, den Vorzug vor allen denen, so sich nur extraiudicialiter und privatim versichern lassen, ob auch schon dieses vor zweyen oder dreyen Zeugen geschehen wäre.

§. 6.

Bey den beweglichen Gütern aber hat das ältere ausserge-richtliche Pfand, wann es würklich tradiret, den Vorzug, obschon die jüngere General-Hypothec gerichtlich constituiret worden.

§. 7.

Folgende Personen haben bey ihren Forderungen in des Debitoris Vermögen ein stillschweigend Unterpfand, nemlich:

a) Die Ehe-Weiber wegen ihres dem Manne, ausser dem Heurathe-Gute würklich ein- und zugebrachten Vermögens, ingleichen wegen ihrer Alimenten und nothwendigen Unterhalts.

b) Die Kinder wegen ihres ersterwehnten mütterlichen Pathen-Geldes und andern Bonorum adventitiorum.

c) Die Pupillen und Minderjährigen, Prodigi, Muti, Surdi, Absentes, auch andere, in aller ihrer Vormünder, Curatoren und Administra-

niſtratoren Haab und Gütern, wegen geführter Adminiſtration von der Zeit, da ihnen dieſe aufgetragen worden.

d) Kirchen, Schulen, Alumni, Beneficiarii, Hoſpitäler, Almoſen-Käſten und Siech-Häuſer, Städte und Gemeinen auf ihrer Vorſteher und Adminiſtratoren Güter, von Zeit der aufgetragenen Adminiſtration an.

e) Der Verpachter eines Guts, Hauſes, Hofs, Gemachs, Kellers oder Gewölbes, für das Pacht- oder Mieth-Geld, item für den zugefügten Schaden, in der vom Pachter in ſolch verpachtetes Gut gebrachten Haabe.

f) Der Legatarius für das ihm verſchafte Legatum in des Verſtorbenen ganzen Verlaſſenſchaft; jedoch wann zuförderſt alle auf der Erbſchaft haftende Schulden bezahlet ſind. So gehet auch das ſtillſchweigende Unterpfand nur allein wider den Beſitzer, wenn ein gewiſſes Stück legiret worden.

g) Die Kinder ſo wohl auf ihrer leiblichen Mutter als auch auf ihres Stief-Vaters Gütern, wann die Mutter ihrer Kinder Vormündin geweſen, und vor abgelegter Rechnung zur andern Ehe geſchritten.

h) Derjenige, welcher ſich gegen ſeinen Debitorem bedungen, daß er im Falle der Nichteinhaltung deſſelben Güter eigenes Gewalts einnehmen, und ſich davon bezahlt machen möge.

i) Der Bürge, welchem durch Urtheil, ſich an des Schuldners Güter zu halten, und ſeinen Regreß daſelbſt wieder zu ſuchen, vorbehalten worden.

k) Der Ehe-Mann in ſeines Schwiegers-Vaters oder eines andern Vermögen für das zwar verſprochene aber nicht präſtirte, oder auch evincirte Heurats-Gut.

Es iſt aber alles, ſo bisher erzehlet, allein von den Erb- und Allodial-Gütern, keines Wegs aber von den Lehen- oder andern Gütern, bey welchen des Lehen- oder Erb-Zins-Herrn Conſens nöthig und gewöhnlich iſt, zu verſtehen; immaſſen dieſe dem ſtillſchweigenden Unterpfande nicht unterworfen.

Digitized by Google

In der vierten Classe:

Von den Gläubigern, welche allein personaliter privilegiret sind, nemlich:

§. 1.

Kirchen, Schulen, Alumni, Hospitäler, Almosen-Kästen und Siech-Häuser, Städte und Gemeinen auf dererjenigen Güter, welche ihnen ex contractu, ohne Verschreibung eines ausdrücklichen Unterpfandes schuldig worden, und zwar von Zeit des Contracts an.

§. 2.

Derjenige, welcher sein Geld oder Gut zu treuen Händen hinterlegt, der Depositarius aber dasselbe angegriffen, verthan und durchgebracht hat.

§. 3.

Der Geistlichen und Schul-Diener, wie auch der weltlichen Beamten rückständige Gebühren und Accidenzien.

§. 4.

Aliment-Sachen, so aus Contracten oder Testamenten herrühren, wie auch andere piae causae und was ad pium usum verordnet und destiniret ist.

§. 5.

Das ohne einige Verzinsung oder andern Genuß hingeliehene Geld.

§. 6.

Das Lehr-Geld für Erlernungeiner Kunst oder Hand-Werks.

§. 7.

Diejenige, deren vorgeliehenes Geld zu Erkaufung eines Hauses oder andern Guts verwendet worden, so wohl als diejenige, so ihr Haus oder Gut verkauft, und das Residuum pretii sich sonst nicht haben versichern lassen, haben auf solchen Gütern ein Privilegium personale.

Wann bey diesen in der vierten Classe befindlichen Personen kein ander Vorzugs-Recht mit einlauft, und des Schuldners Güter nicht zulänglich sind; so werden die Schulden pro rata abgetragen.

Digitized by Google

In der fünften Claſſe.

Von den gemeinen oder chirographariſchen Gläubigern.

Obwohl unter denenjenigen Gläubigern, welche allein Brief und Sigel, oder andern Beweis ihrer Schuld ohne vorerzehlte Privilegien haben, kein Unterſcheid der Zeit noch ſonſt gehalten wird, ſondern ein Jeder ſeine Zahlung oder den Abgang pro rata et quantitate zu gewarten hat; ſo iſt doch hierbey in Acht zu nehmen, daß fremder Herrſchaft Unterthanen in dieſer Claſſe den hieſigen landesingeſeſſenen Unterhanen mit der Bezahlung nachzuſetzen; ſintemahl ein ſolches von unvordenklichen Jahren alſo eingeführt zu ſeyn, befunden wird. Bayreuth, den 16. Sept. 1722.

CAPI-

CAPITIS V.

Sectionis I.

Neuerlicher Anhang zu vorstehender Landes-Constitution enthaltend solche Verordnungen, wodurch jene in unterschiedlichen Stücken erläutert worden.

Interfectio I.

Von Bezahlung eines Bekänntnis-Scheines.

Hat J. C. M. zu Erlang mittelst Handschrift oder eines so genannten Scheins bekannt, daß er von K. auf Ordre und Rechnung für J. C. v. B. 1500. Fl. zu Erkaufung eines Tabac-Blätter-Vorraths empfangen, und bis er den daraus verfertigten Tabac liefern würde, jene Blätter Hypothecae loco haften solten. Als sich nun hierüber ex polt ein gerichtlicher Streit hervorgethan; hat Hochfürstliche Regirung das Negotium pro contractu innominato: do ut facias ꝛc. und den gedachten Schein für ein solches Instrument erkannt, bey welchem nach Vorschrift Tit. I. §. 5. der Landes-Constitution zu verfahren. Sub dato Bayreuth, den 6. und 28. Merz 1745.

CAPITIS. V.

Sectionis I.

Interſectio II.

Vom Verkaufe ad candelam.

Sub dato den 2. May 1724. wurde verfügt, daß an Orten, wo venditio ad candelam eingeführt ſey, z. E. zu Erlang, es hierbey, obſchon Tit. II. §. 7. der Landes-Conſtitution keine Erwehnung von ſothanem Modo thue, fernerweit belaſſen und darunter keine Aenderung getroffen werden ſolte.

Digitized by Google

CAPITIS V.

Sectionis I.

Interſectio III.

Vom Einſtand-Rechte in emtionibus neceſſariis.

Per Reſcriptum an die Lands-Hauptmannſchaft N. unterm 28. November 1732. emanirt wurde in materia des Einſtand-Rechts Tit. VI. §. 6. dahin erläutert:

Sieber Getreuer, es iſt aus eurem Berichte ꝛc. zu erſehen geweſen, was Geſtalten C. S. zu U. an dem Hauſe und Feld-Stücken des H. G. P. welches V. E. zu A. ſub haſta erſtanden, auch bereits adjudicirt erhalten, das Einſtand-Recht prätendirt, und ſolches zur Abgabe Unſerer gnädigſten Verordnung ausgeſtellet worden. Ob nun wohl in der Landes-Conſtitution mit ausdrücklichen Worten befindlich, daß, wann ein vor kurzen oder langen Jahren mit oder ohne Herrſchaftlicher Bewilligung auf einigerley Weiſe von dem Corpore abgeriſſenes Pertinenz feil wird, dem Poſſeſſori des Guts, wovon ſolches Stück abgekommen, frey ſtehen ſolle, daſſelbe gegen den Werth, welchem ein Fremder offeriret oder auch würklich bezahlet, binnen drey Monats-Friſten nach Eigenſchaft des Einſtand-Rechts wieder an

ſich

sich zu bringen: und dann es wohl mit des Debitoris communis des S. P. subhastirten Häuslein seine Richtigkeit haben mag, daß dasselbe vor diesem zu dem S. Gut gehöret. Alldieweilen aber doch dergleichen Befugnis nur bey emtionibus voluntariis nicht aber necessariis et sub hasta factis, welche tanti valoris sind, daß post adiudicationem Niemand, der nicht specialiter in der Landes-Constitution ausgenommen, zu admittiren ist; als ist S. woferne er nicht in termino adiudicationis beym Amte erschienen, sondern dem E. die würkliche Adjudication des Hauses quaest. geschehen lassen, nunmehro mit seinem prätendirenden Einstand-Rechte nicht weiters zu admittiren, gegenüber E. bey dem erstandenen und ihm heimgeschlagenen Hause aller Dings zu schützen ꝛc.

CAPI-

CAPITIS V.
Sectionis I.
Interſectio IIII.
Von Erb-Theilungen.

Num. I.

In materia, die den Geſchwiſterten competirende Vorhand bey Abtheilung des väterlichen Immobiliar-Vermögens, haben Hochfürſtliche Durchlaucht ad cauſam J. A. B. auf dem R. bey W. gelegen, contra ſeine Schweſter ſub dato den 30. Merz 1734. die Erläuterung Tit. VIII. §. 2. dahin gegeben:

Daß, obſchon die Schweſter jünger als der Bruder, dieſer jedennoch vor jener die Immobilia käuflich haben ſolle.

Num. II.

Reſcript, daß dem jüngſten Sohne zweyter Ehe der Vorkauf bey den väterlichen Immobilien zuſtehen ſoll.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, auf deine den 16. November abgewichenen Jahrs unterthänigſt gethane Frage; ob der von weyland J. P. zu M. verlaſſene Canzley mannlehnbare Viertelshof deſſelben nachgebliebenem älteſten oder jüngſten von ſeinen drey Söhnen gebühre? beſcheiden Wir dich hiermit in Conformität der im Jahr 1723. im Drucke emanirten Landes-Conſtitution und Unſere immittelſt nachgefolgte Verordnungen dahin gnädigſt, daß das Vorrecht dem jüngſten Sohne aus der zweyten Ehe, weilen beſchriebenes Lehen-Gut vom Vater herkommet, um den wahren Werth kei-

nes Weges entzogen werden könne, und haſt du dannenhero dich in der Vertheilung des vorhandenen Vermögens, wann derſelbe erwehnte ſeine zwey Halb-Brüder erſterer Ehe ihrer Erb-Theile halber mit Gelde oder ſonſten abzufinden vermag, hiernach gehorſamſt zu achten und den Annehmer mit Berichte zu Unſerm Lehen-Hof zu verweiſen. Wornach ꝛc. Datum Bayreuth, den 17. Januar. 1732.

Num. III.

Die Art und Weiſe zwiſchen Geſchwiſterten zu theilen.

Friederich, M. z. B. C.

Seine Hochfürſtliche Durchlaucht wollen den in der An. 1723. emanirten Landes-Conſtitution befindlichen Tit. VIII. §. 2. et 3. die Vertheilung zwiſchen Geſchwiſterten betreffend, wie überhaupt, alſo auch in praeſenti caſu in des verſtorbenen Raths J. G. v. S. zu Hof nachgelaſſenes Vermögen unter ſeine vier ab inteſtato ſuccedirende Erben, nahmentlich: C. S. W. D. älteſten Bruders nachgelaſſenen minorenne Tochter, M. M. verehligte von G. J. F. und J. D. hiermit und in Kraft dieſes alſo interpretiret und verſtanden haben, daß des genannten älteſten Bruders W. D. minorenne Tochter und deren Vormünder die Theilung in vier gleiche Portiones machen, ſo dann der jüngſte Bruder des Defuncti J. D. nach dieſem ſein Bruder J. F. ferner deſſen Schweſter, M. M. endlich und zuletzt des Erblaſſers Bas, C. S. welche ihren verſtorbenen Vater, ſo wohl in Machung der Theilung als auch in der Ordnung zu eligiren repräſentiret, zu wehlen befugt, auch, daferne benahmte Erben ſich keines andern vergleichen, ſchuldig ſeyn ſollen. Bayreuth, den 27. May 1740.

)o(

CAPI-

CAPITIS V.

Sectionis I.

Interſectio V.

Vom Zinſen-Laufe.

Num. I.

Ob die Zinſen von Zeit des publicirten Liquidations- und Locations-Urthel an bis zur würklich erfolgenden Auszahlung des Capitals zu paſſiren ſeyn.

Regirungs-Decret vom 20. April 1729. in der Hof-Rath-D. Schulden und Concurs-Sachen:

Zur Reſolution ertheilt, daß die den S. und W. Töchtern vertagt, und weiters gelaufene Intereſſen zu Folge der Landes-Conſtitution Tit. II. §. 14. et 15. rechtskräftig zuerkannt worden, aller maſſen beede Creditrices geraume Zeit ante motum concurſum ihre Anlehen zurück gefordert, und ihnen ſo viel die weiters gelaufene Zinſen anlanget, in Betracht des erhaltenen lehenherrſchaftlichen Conſenſes, und nachhero erfolgten langwierigen Aufzüge (vom 10. Febr. 1723. als der Zeit des publicirten Urthels angerechnet, bis zum 10. Febr. 1729.) die verſchriebene Zinſen mit ihrem Schaden zurück zu laſſen, nicht zugemuthet werden kan ꝛc.

Num. II.

Erläuterung oder Extension der der Landes-Constitution annectirten Locations-Ordnung sonderheitlichen Classis III. §. 5. den Cursum usurarum durante concursu betreffend.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Sieb Getreue, es ist mit eurem Berichte ꝛc. das verabfaßte Locations-Urthel in Schuld-Forderungs-Sachen sämtlicher Creditoren C. H. zu N. eingelanget und verlesen worden. Nachdem Wir nun solches den Rechten und der Landes-Constitution gemäs befunden, ausser daß den Creditoribus hypothecariis die Zinsen von ihren Capitalien währenden Concurs-Processes fortgelaufen und mit in Ansatz zu bringen, auch bis zur erfolgenden Abführung des Capitals zu zehlen sind; als wird bemeldtes hierbey zurück gehendes Urthel in solcher Masse hierdurch confirmiret, und habt ihr selbiges behörig zu publiciren ꝛc. ꝛc. Datum Bayreuth, den 19. Decembr. 1732.

Num. III.

Rescript, daß der Zinsen-Lauf durch erregten Concurs nicht sistirt, und von der Taxation eines Faust-Pfandes, wann es darunter nicht legal gehandelt werden, betreffend.

Friederich, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, Wir haben aus eurem in der ꝛc. L. Concurs-Sache ꝛc. erstatteten Berichte vernommen, wie zu einer abermahligen Ruckfrage und zu dem unvermeidlich daraus erwachsenden Aufenthalte ein geringes Emergens die Gelegenheit gegeben, da nehmlich der Burgermeister L. als Inhaber eines Faust-Pfandes die Verzinsung seines hergeliehenen Capitals auch währenden Gant-Processes continuirt wissen will, darunter hingegen der bestelte Contradictor Einwendung macht, dannenhe-

nenhero ihr den Casum Unserm Entscheide zu untergeben, euch vermüssiget erachtet. Wann dann nun er Contradictor nicht behauptet, was Gestalten das Pfand quaest. ex intentione der L. blos zur Sicherheit des Capitals und keines Weges der davon vertragenden Interesse habe gereichen sochen, die Rechte aber in solcherley Fällen als der gegenwärtige ist, nirgendwo einen Stillstand der Zinsen durante concursu anordnen, Unsere Regirung auch dem, was hiervon iure communi üblich, bey anderwärts verführten Creditor-Werken nachgegangen ist; als lassen Wir es daher in substrato billig ungeändert bewenden. So viel aber die Versilberung des S. und P. Pfandes anbelanget, wes Falls der mehr gedachte Contradictor die Rechtfertigkeit des Vorgangs zu Unserer Diiudicatur ausgesetzt, habt ihr denselben zu bedeuten, wie es auf seinem selbst eigenen Ermessen beruhe, ob nun deswegen, weilen die Taxation alleinig in Gegenwart des Stadtvogts und im Abwesen des Masiae Curatoris, oder wohl gar lediglich in privato geschehen, eine untergelaufene Verkürzung zu muthmassen, diese auch eines solchen beträchtlichen Werths sey, daß aus der Impugnation der erwehnten Versilberung einiger würklicher Vortheil für das Corpus masiae zu hoffen stehe. Mogtens euch zu erbetenen Verhaltungs-Befehl nicht bergen. Datum Bayreuth, den 10. Januar. 1742.

CAPITIS V.

Sectionis I.

Interſectio VI.

Von der Location der Wechſel-Briefe.

In der Hof-Rath-D. . . . . Concurs-Sache hat ein Hochfürſtliches Hof-Raths-Collegium zu Bayreuth, bey dem am 14. Auguſt 1725. publicirten Claſſifications-Urthel, den eigenen (auf ſich ſelbſt geſtelt) Wechſel-Briefen ein Privilegium perſonale attribuiret, und dannenhero dieſelbe in claſſem quartam geſtelt, ex ratione, weiln diejenige, ſo nach Wechſel-Recht contrahiren, dem Negotio einen Effect deſſelben beyzulegen präſumiret werden, ſolches auch der Obſervanz in Chur-Sachſen gemäs iſt.

CAPI-

Digitized by Google

CAPITIS V.
Sectionis I.
Interſectio VII.
Von geſliſſenen Falliten.

Edict zur Erläuterung der vormahlig in der Landes-Conſtitution de anno 1723. Tit. II. §. 16. enthaltenen Verordnung wider die geſliſſene und vorſetzliche Falliten, betrügeriſche Geldaufborger und üble Bezahler, muthwillige Anſetzer und Banqueroutiers, wie gegen ſie nach Strenge der Rechte zu verfahren und hingegen der dem Publico ſo nöthig als erſpriesliche Credit aufrecht zu erhalten ſey.

VOn GOttes Gnaden, Wir Friederich, Marggraf zu Brandenburg, in Preuſſen ꝛc. Herzog ꝛc. fügen hiermit Jedermänniglich zu wiſſen: Demnach die Erfahrung gelehret, wie bey den ſich häufig äuſſernden Concurs-Proceſſen ſeit einiger Zeit in hieſigen Landen viele Weitläuftigkeit und Koſtenſpilterung, Theils durch der Debitorum tergiverſationes und zu gebrauchen wiſſende Intriguen, Theils durch der mehrſten Beamten, um ihres Sportular-Intereſſe Willen, verhängende Aufſchleife, Theils auch durch die wider das gerichtliche Verfahren bald von dieſem bald von jenem Intereſſenten führende Querelen und, wann es nicht ehender geſchiehet, nach erfolgtem Locations-Urthel anmaſſende Appellationes ſich ereignen, ſo, daß dadurch mancher Creditor, wo nicht gar um ſeine Forderung fruſtriret, doch deren am Ende geringen Genuß davon bringet: Und dann die Vielheit ſolcher Concurs-Proceſſe von dem Verfalle der Unterthanen ſchon

ſchon gnugſame Zeugniſſe an den Tag legen, mithin eine hohe Landes-Obrigkeit wichtige Urſachen hat, ſolchen in die Wohlfarth des Landes weit eingreifenden üblen Zuſtand mit allem Ernſte abzuwenden; als haben Wir dieſe von ſo weitem Ausſehen und ſchädlichen Conſequenz ſeyende Sache in reife Deliberation gezogen, und auf die Verfaſſung einer allgemeinen Verordnung, wodurch ſolchem Unweſen geſteuret werden könne, den ernſtlichen Bedacht genommen: und zwar weiln in der anno 1723. promulgirten Landes-Conſtitution Tit. II. von Concurs- und Gant-Proceſſen allſchon einige Diſpoſition, wie es darunter zu halten, an das Tages-Licht gekommen, wollen Wir deren Inhalt hiermit wiederholet und nachfolgender maſſen erläutert, vermehret und in Uebung gerichtet wiſſen:

§. 1.

Wollen Unſere Unterthanen und Landes-Eingeſeſſene die Vermahnung, welche Tit. I. §. 1. ſolcher Landes-Conſtitution enthalten (daß nemlich ein Jeder, der baares Geld einem andern vorleihet, oder von Verkauf- Tauſch- Verpachtung und andern Contracten Anforderungen ſich erwirbet, oder ſonſt etwas verborget, des Vermögen-Zuſtandes desjenigen, mit dem er contractiret, ſich genau erkundigen möge, daß er nicht in Gefahr läuft,) wohl in Acht nehmen, und alſo allmögliche Behutſamkeit gebrauchen, damit er von Niemanden übel angeführet werde, wie gegen über Wir auch die Geld- Aufnehmer und Credit-Sucher wollen erinnert haben, daß ſie das von GOtt ihnen zugewendete Vermögen, wozu einen jeden Chriſten und ehrliebenden Menſchen ſein eigen Gewiſſen ohne hin verbinden ſoll, jeder Zeit wohl zu Rathe halten, und, ehe ſie ehrliche Leute um Geld vorzuleihen anſprechen, oder ſich ſonſt verſchulden, daſſelbe und ihre übrige Umſtände wohl prüfen und unterſuchen ſollen, ob ſie auch zur geſetzten Zeit im Stande ſeyn können, das Entlehnte oder Erborgte wieder abzutragen; da dann im Falle der vorausſehenden Unmöglichkeit, oder auch nur wohl begreiflichen Ungewisheit, ſie lieber des Geldaufnehmens und Borgens ſich zu enthalten, als ihren Credit und ehrlichen Nahmen zu hazardiren haben. Nachdem Wir aber Statt deſſen Uns bishero mehrmahlen zu Unſerm ungnädigſtem Misfallen referiren laſſen müſſen, daß viele, wenn ſie ihr oftmahls in einem anſehnlichen beſtandenes Vermögen durch Grosthun oder unordentliches üppiges Leben, gröſten Theils verſchlem-

schlemmet, um dieses noch ferner also fortsetzen, und darunter den bey sich allschon fühlenden Verfall noch länger verborgen halten zu können, sich vermessentlich unterstehen, ehrliche und gut gesinnte Leute unter allerhand speciosem Vorwande anhoffenden grosen Nutzens und guter Beförderung in ihrer Nahrung und Gewerbe zum Trauen und Glauben doloſe und gefährlicher Weise zu inducîren und damit sich geflissentlich eine so grose Schulden-Last auf den Hals zu ziehen, daß bey dem nach der Hand ausgebrochenen öffentlichen Verfalle mancher Creditor um das Seinige, einige auch wohl gar um alle ihr dahin geliehenes zeitliches Vermögen, sich ganz unverantwortlich gebracht sehen müssen, ohne daß sich solche gewissenlose Schuldenmacher die in der Reformation guter Policey, als einem publiquen Reichs-Gesetze, die in der schon vor geraumen Jahren promulgirten hiesigen Landes-Constitution auf das betrügliche Ansetzen redlicher Leute gelegte Strafen, noch den am Ende sich dadurch muthwillig zuziehenden unwiederbringlichen Verlust ihrer eigenen Haab, Ehr und Guts, in dem Mindesten zu einer Warnung hätten dienen lassen, gleich wohl die hierunter augenscheinlich periclitirende allgemeine Landes-Wohlfart unumgänglich erfordern will, von hoher Landesfürstlicher Obrigkeits wegen, als es bereits von vielen andern vornehmen Chur- und Fürsten des Reichs rühmlichst geschehen, auf solche ernsthafte Mittel und Wege bedacht zu seyn, wie diesem in Unserm Lande und Fürstenthume sehr gemein wordenen verderblichen Unwesen, und damit dasselbe zum äusserſten Nachtheil Handels und Wandels, zumahlen bey gegenwärtigen ohnehin gefährlichen und calamitoſen Zeiten, nichts mehrers um sich greifen, das Land bey Fremden und Einheimischen in üblen Ruf setzen, und demselben den so hochnöthigen Credit benehmen, oder andere gemeinschädliche Folgerungen hervorbringen möge, mit Nachdrucke begegnet, und ein Jeder davor, so viel möglich, sicher gestellet werden könne; als setzen und ordnen Wir

§. 2.

Hiermit und in Kraft dieser öffentlichen Verordnung: Daferne sich in Zukunft Jemand, der in Unserem Territorio gesessen, Uns mit Huldigungs-Lehens- und Dienst-Pflichten verwandt, und so mit Unserer Landesfürstlichen hohen Obrig- und Botmäſſigkeit unterworfen ist, ein mehrers, weder er zur Zeit des Borgs an würklichem und

eigenthümlichem Vermögen besessen, aufzunehmen, boshaftig unterfangen und, daß er nach solchem Erborge sein vormahls besessenes Vermögen zusamt dem darauf Entlehnten durch sein oder der Seinigen unziemlichen Pracht, übel geführte Haushaltung, unnöthige Depensen, Müssiggang, Verschwendung, Nachlässigkeit in Besorgung des Gewerbes, dann Handels und Wandels, oder sonst in andere liederliche Wege, mithin durch sein eigenes muthwilliges Verschulden, und, ohne einem oder mehr ihn inzwischen betroffenen schweren Unglücks-Fall, durch beglaubte Urkunden erweislich machen zu können, vorsetzlich durch- und also seine Creditores in Schaden gebracht habe, erfunden würde, daß wider einen solchen malitiosen Decoctorem und Ansetzer nicht nur nach Schärfe der Rechte so gleich mit der Captur verfahren, sondern auch derselbe nach vorheriger richterlicher Erkänntnis andern zum Exempel, Abscheu und Warnung für ehrlos und aller Chargen, Aemter, ehrlicher Gesellschaften, Innungen ꝛc. verlustig erkläret: Ingleichen daß,

§. 3.

Wenn sich derselbe hierbey annoch mit Verfertigung falscher Bücher, Wechsel, Obligationen, Contracten, Instrumenten ꝛc. vergangen, alsdann nach Ermässigung und Gröse des Doli, über dem allen als ein öffentlicher Falsarius annoch zu Staupen geschlagen, und auf Lebens-Zeit in das Zucht-Haus zur scharfen Arbeit gebracht, endlichen auch auf dem Falle der von ihm an seinen Creditoribus zu der Zeit, da er bereits nicht mehr solvendo gewesen, gefährlich und boshafter Weise verübte Betrug sich auf drey hundert Thaler und drüber belaufen solte, und diejenige, so er hintergangen, ihm solches nicht gutwillig remittiren wolten, oder unter den defraudirten Creditoribus auch pia corpora, Pupillen, Witben und Waisen, oder solche Personen befindlich wären, deren ganze zeitliche Substanz und Haabseeligkeit in dem geliehenen und verloren gegangenen Capitale bestanden, gleich einem Diebe, wofür ihn die zu Augspurg Anno 1548. errichtete Reformation guter Policey Tit. XXII. und die zu Frankfurt Anno 1577. verfaste Käyserliche und Reichs-Policey-Ordnung Tit. XXIII. ohnehin declariret, mit der Lebens-Strafe beleget werden solle. Alldieweiln auch

§. 4.

Der mehrsten obärirten Schuldner böse kundbare Practiquen unter andern insonderheitlich darinnen bestehen, daß selbige, wenn sie

den

den Ausbruch ihrer lange Zeit genug gespielter Betrügereyen nahe zu seyn vermerken, sich annoch dieser Fraudulenz bedienen, und von dem zur Befriedigung der Creditorum ohnehin je zuweilen nicht mehr zum dritten oder vierten Theil zulänglichen Vermögen ein Ansehnliches, es seye nun am Gelde oder Waaren, heimlich entwenden, und entweder selbst oder durch die Ihrige, ihre Anverwandte und gute Freunde bey Seit und an einen dritten Ort in Verwahrung bringen lassen, oder zur Gefährde der Creditorum Waar und Güter unter ihrem wahren Werthe, um nur sich der baaren Gelder zu bemächtigen, hinschlagen, oder diejenige Creditores, bey welchen sie bereits Credit gefunden, unter allerhand listigen Persuasoriis zur Verleihung noch mehrerer Geld-Summen gewissenlos verleiten, und alsdann damit die Flucht ergreifen, und sich davon machen; als befehlen Wir hiermit fernerweit alles Ernstes, daß, woferne wider einen durch seine begünstigte Betrügereyen ohne dies allen Trauen und Glauben verlornen Schuldner wegen vorgegangener heimlicher Beyseitschaffung, Verparthirerey oder falscher Anzeige seines Vermögens ein redlicher Verdacht vorwalten würde, derselbe nach der Gröse der contrahirten Schulden-Last und des vor die Creditores dabey ausfallenden Einbusses, dann andern concurrirenden gravirenden Umständen, mit der Tortur angegrifen, und dadurch die Wahrheit herausgebracht, nicht minder auf den Fall der Schuldner gar austreten, und Baarschaften, Effecten, Obligationes, Wechsel-Briefe ꝛc. mit hinweguehmen, oder, wenn er nach Beschaffenheit der Umstände ad tempus verreisen zu dörfen Erlaubnis überkommen, dieser zu Folge in der bestimten Zeit aber sich nicht wieder einfinden würde, entgegen denselben so fort ohne Anstande mit Steck-Briefen, worinnen der Nahme und die Condition des flüchtigen Schuldners exprimiret, dessen Ansehung, Statur und Kleidung beschrieben, und die Ursache seines Austrits mit den bey sich führenden Sachen angemerket zu finden, verfahren, auch über dies den Creditoribus auf ihr Ansuchen von Unserer Landes-Regirung mit offenen Captur-Befehlen an Handen gegangen werden solle. Wie Wir denn

§. 5.

Selbst, Falls ein solcher flüchtig wordener Betrüger durch die ausgegangene Steck-Briefe so gleich nicht erobert werden könte, und doch gleich wohl, daß er sich unter einer auswärtigen Obrigkeit Schutz

und Schirm begeben habe, erforschet worden wäre, Unsers Orts alles beyzutragen und zu vermitteln trachten werden, damit derselbe auf Unsere Requisition in Verhaft gebracht, und um wider denselben mit der Inquisition behörig verfahren, auch an ihm nach Befinden die vorbenannte Strafen vollstrecken zu können, an Uns ausgeliefert werde; dessen Wir Uns dann von einer jeden Obrigkeit so mehrers versehen, als Wir nicht nur bey ereignenden Fällen ein gleiches gegen selbige jeder Zeit reciprociren werden, sondern auch die bereits allegirte heilsame Reichs-Satzungen sie zur Erreichung dieses lediglich auf des Publici Bestes abzielenden Endzwecks gemeinsamlich verbinden. Solte hingegen

§. 6.

Von dem Aufenthalte eines solchen mit der Flucht sich salvirten muthwilligen Decoctoris nach allen von Uns, den Gerichten und Creditoribus angewandten Fleisses nichts desto weniger keine zuverlässige Kundschaft zu erlangen seyn; so befehlen Wir hierdurch anderweit, daß derselbe sonder Verzug edictaliter in dreyer Herren Lande und binnen dreyen gewissen Terminen sub poena infamiae citiret, ein solches auch zum Ueberflusse annoch durch öffentliche auswärtige Zeitungen bekannt gemachet, hiernächst auf desselben Aussenbleiben, damit würklich wider ihn in contumaciam procediret, und das ergangene rechtliche Erkänntnis, damit solches zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge, publice affigiret, und auch den Zeitungen einverleibet werden solle. Gleich wie aber dieses alles

§. 7.

Nur von den muthwilligen Betrügern und boshaften vorsetzlichen Schuldenmachern zu verstehen ist; also ist hingegen mit demjenigen, welcher nicht durch sein eigen Verschulden, sondern durch erweisliche Unglücks-Fälle, davon einige in Unserer schon oben angezogenen Landes-Constitution Tit. II. §. 16. recensiret worden, und wowider die Creditores nichts erhebliches einzuwenden finden, um sein Vermögen und in Abfall der Nahrung gekommen, also daß selbiges zur Befriedigung seiner Creditorum nicht mehr zureichet, ein billiges Mitleiden zu tragen, und ihm, was diesfalls die Rechte verordnen, in alle Wege angedeien zu lassen, jedoch aber auch derselbe anbey schuldig, die Ursachen des ihn betroffenen Verfalls bey dem Beamten und Gerichten, worunter er gesessen, in Zeiten anzuzeigen, und zugleich

zugleich eine richtige und allen Falls eidlich zu bestärkende Consignation seines Vermögens und Schulden zu übergeben, damit hierauf, was sich zu Recht gebühret, sofort weiter veranstaltet werden könne. Wann aber

§. 8.

Ein und anderer Debitor solches nicht thun und gleich wohl sein Verfall bey der Obrigkeit ex fama communi oder sonst durch viele Schuld-Klagen ruchbar würde, oder auch, wann ein Obaeratus mit Tode abgehet, und dadurch sein verschuldeter Zustand sich manifestiret, hätte die Amts-Obrigkeit mit Formirung eines Concurses so balden zu verfahren, wie §. 2. et 3. der mehr gedachten Landes-Constitution vorgeschrieben, ohne daß sie sich darunter saumseelig zu erweisen, wann sie nicht selbst dadurch eine Verantwortung sich zuziehen, und der Interessen-Klage von den durch den Verzug dammificirten Creditoribus exponiret sehen will.

§. 9.

So bald ein Debitor bonis cediret, oder dessen Status activus et passivus iudicialiter beschrieben, und sich daraus veroffenbaret, daß sein Vermögen von den passivis überstiegen wird; ist jenes den Creditoribus der Gestalt verhaftet, daß Debitor nicht mehr befugt, von demselben etwas zu veralieniren, oder einem Creditori besonders davon was zuzueignen, Gestalten auch jedes Orts Amts-Obrigkeit, wo der Concurs formiret wird, (so regulariter iudex domicilii ist,) dahin zu trachten hat, daß solches Vermögen also bald in ein richtig Inventarium gebracht, dem Debitori aus dem Besitze genommen, ein Curator bonorum darüber bestellet, und diesem die Administration übergeben werde. Quo facto cursus usurarum so wohl respectu debitoris als Creditorum inter se, und dieses aus erheblichen Ursachen sistiret, einem Hypothecario aber, der die Hypothec würklich besitzet, dadurch nichts präjudiciret wird, so wenig als ihm, wenn er seine Forderung ad concursum mit angezeiget hat, die Variatio, oder mit Verlassung des Concursus, er seinem Iuri hypothecae insistiren möge, zu verwehren, da vielmehr Ordo iuris mit sich bringet, daß überhaupt alle Creditores so wohl inn- als ausländische bey dem Iudice formati concursus sich melden, und ihre Forderungen ad statum liquidi richten, wie dann auch einem solchen Iudici nicht allein unbenommen, sondern er vielmehr schuldig seyn soll, wenn er von

ausländischen Creditoribus Nachricht hat, an die Obrigkeit derselben zu schreiben, und von ihren Praetensionibus Erkundigung einzuziehen, mithin diese anzuweisen, daß sie sich bey dem Concurse gebührend zu melden hätten. Wie es

§. 10.

Mit der Edictal-Citation zu halten, ist allschon §. 3. oft besagter Landes-Constitution beschrieben, bey dem es dann auch das Verbleiben hat, doch wollen Wir nicht, daß solcher ersten Edictal-Citation so gleich das Praeiudicium praeclusionis annectiret werde, sondern kan nach Befinden, wo es von Nöthen, auch die zweyte Edictal-Citation, jedoch nicht sub spatio der sechs Wochen, wie die erste, sondern nur einer vier wöchentlichen Zeit, sich zu melden, bestimmet, und das Praeiudicium, hoc termino elapso, nicht mehr gehöret zu seyn, angehänget werden, da inzwischen nach Verlaufe der ersten 6. Wochen gleichwohln Liquidatio angefangen und verfahren werden kan, wie in §. 4. erst gemeldeter Landes-Constitution vorgeschrieben, auch in casu, wann Debitor absens oder verstorben, und in solchen Fällen Niemand dessen Stelle vertreten will, die Obrigkeit ex officio einen Contradictorem zu bestellen und ihn gehörig dahin:

> daß er des Debitoris Briefschaften, Handels-Bücher und Schuld-Register genau einsehen, sich daraus, oder anderen Nachrichten satsam informiren, vom Vermögen nichts verschweigen, der Creditorum Forderungen examiniren, Beweis exigiren, oder, wann nichts dabey auszusetzen, bonam fidem agnosciren und das Creditor-Werk nach Möglichkeit zu einem baldigen Ende befördern solle und wolle,

zu verpflichten hat. Wann nun Liquidatio vollzogen, und, wie es sich gebühret, ein ordentlich Protocoll darüber gehalten worden, ist so dann ohnverweilt nach dessen Anleitung ein Liquidations-Urthel zu verfassen, und hierauf ein kurzer Terminus ad disputandum super prioritate anzustellen, das gehaltene Liquidations-Protocoll noch vor solchem Termine den Creditoribus oder ihrem rechtlichen Beystande einzusehen zu verwilligen, und solcher Gestalt Disputatio super prioritate zu präpariren, damit in ipso termino desto ohnanstössiger procediret werden könne.

§. 11.

Digitized by Google

§. 11.

Bey dieſem Disputations-Vorgange hat ein Richter anförderſt ſein Augenmerk darauf zuſchlagen, daß die Liquida et mox liquidanda von den Illiquidis ſepariret, jene zum Locations- und Prioritäts-Urthel, dieſe aber ad ſeparatum verwieſen, und mit den mox liquidandis es alſo gehalten werde, daß ſie längſtens binnen 4. oder 6. Wochen, während des in der andern Edictal-Citation beſtimten Präcluſiv-Termins, ebenmäſſig ad ſtatum liquidi (wenn ſie in ordine prioritatis bey dem Locations-Urthel reſpiciret ſeyn wollen,) gebracht werden mögen; altero caſu aber iſt das Locations-Urthel alſo einzurichten, daß ſub reſervatione ein und des andern Rechtens, oder deſſen beſondern Ausführung, oder cum conditione, wann dieſes oder jenes noch geſchehen würde, ſolche Urthel dennoch zu Stande gebracht, nach der Vorſchrift §§. 5. et 6. viel beſagter Landes-Conſtitution zu beſchleunigen, und, wann nicht vorhero ſchon durante concurſus proceſſu zur Subhaſtation geſchritten, (welches geſtalten Umſtänden nach gar wohl geſchehen kan, alſo, daß die daraus erlöſende Gelder dem Curatori bonorum in die Verwahrung und zur Verrechnung anzuvertrauen ſind,) mit ſelbiger ſtricte verfahren werden kan, und dabey zu beobachten, was in den 7. 8. et 9. §phis der oftgedachten Landes-Conſtitution enthalten, bey dem Wir es aller Dings bewenden laſſen.

§. 12.

Würde es ſich nun ergeben, daß ein oder anderer Creditor durch die Locations-Urthel ſich gravirt zu ſeyn erachten wolte; ſo wäre um deswillen Executio ſententiae in reliquis paſſibus, welche keinen Anſtoß haben, nicht zu verſchieben, auch der Anſtöſſigkeit ſelbſt mit einer convenienten Interpretatione ſententiae, in quantum fieri licet, oder durch gütliche Vergleichs-Wege, oder auch mit dem Remedio cautionis abzuhelfen, auch acta originalia ad iudicium ſuperius ohnverlängt, ſo bald eine provocatio contra ſententiam geſchichet, und man innen wird, wohin der Appellant mit ſolcher ſich zu wenden gemeynet, mit einer nervoſen Vorſtellung einzuſchicken.

Wir befehlen dannenhero hiermit gnädigſt, daß dieſe Unſere gegenwärtige Verordnung ſo fort zum Druck befördert, und, damit dieſel-

djeselbe zu Jedermanns Wissenschaft kommen möge, behörig publiciret und affigiret werden solle, versehen Uns auch zu Unserer Landes-Regirung, dieselbe werde nicht allein selbst darüber mit allem Fleisse und Nachdrucke halten, und sich bey vorkommenden Fällen darnach allenthalben sonder Ansehung der Person richten, sondern auch alle Unsere hohe und niedere Beamten und Obrigkeiten zu einer genauen und sträcklichen Befolgung derselben behörig anweisen. Urkundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrift und Beydruckung Unsers Fürstlichen Canzley-Insigels.

Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Bayreuth,
den 8. May 1743.

CAPI-

Digitized by Google

CAPITIS V.
Sectionis II.
Ins besondere von Justiz-Sachen.
Interſectio I.
Von Wechſel-Sachen.

Num. I.

Reſcript an die Landes-Hauptmannſchaft R. daß Appellationes in cauſis cambialibus nur Effectum devolutivum, nicht aber ſuſpenſivum haben.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Lieber Getreuer, anſchlüſſig habt ihr zu erſehen, was Geſtalten der Commiſſarius H. entgegen die in wider ihn geklagten Wechſel-Schuld-Sache des Schutz-Judens S. S. zu B. ergangenen Sentenz eine Appellation interponiret. Nun mag es zwar bey ſolcher ad iudicium ſuperius devolvirten Appellation ſein Bewenden haben. Dieweiln ſie aber in dieſer Wechſel-Schuld den effectum ſuſpenſivum nicht haben kan; als habt ihr derſelben ungeachtet die Sentenz zur Execution zu bringen, und euch nicht hindern zu laſſen, der ergangenen Verordnung ein Gnüge zu thun. Datum Bayreuth, den 31. Merz 1730.

Num. II.

Ein anders Reſcript wurde an den Vogt zu L. ad cauſam des Juden N. zu B. contra den Juden L. zu J. erlaſſen.

Num. III.

Regirungs-Ausschreiben an das Hof-Gericht in eben dergleichen Sache.

Friederich, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, demnach Ausweis eures unterthänigsten Berichts vom 12. pasato der Cammer-Rath R. dahier in Wechsel-Schuld-Sachen des Commercien-Rath K. und Consorten entgegen denselben eine Appellation introduciret, und ihr daher die verhandelten Acten zur Einsicht verlanget; als werden euch solche zwar anschlüssig zugefertiget. Wir versehen Uns aber, ihr werdet nach deren Inspection und eventualen Erkänntnis, ob der Appellation zu deferiren sey oder nicht, solche erstern Falls wieder zu Unserer Hof-Raths-Registratur remittiren, damit daselbst allen Falls die gebührende Ablösung geschehen könne. Wobey Wir euch, was die zugleich mit angetragene Successsion weiteren Verfahrens anlanget, unterhalten lassen, daß derselben Unserer Landes-Constitution zu wider, Kraft welcher, wenn auch in praesenti casu nicht nach dem Rigore Iuris cambialis zu procediren, sondern der R. Wechsel nur vor ein Instrumentum quarentigiatum anzusehen wäre, der executivische Proces deficientibus exceptionibus ibi nominatis ohnaufhältlich fortzusetzen ist, nicht Statt geben, noch gestalten Sachen nach der interponirten Appellation der Effectus suspensivus beygeleget werden könne. Datum Bayreuth, den 7. Jun. 1736.

Num. IIII.

Des Hof-Raths-Collegii Ausspruch von der Location der Wechsel-Briefe.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. I. Int. VI. pag. 230.

Num. V.

Rescriptum Regiminis ad Consistorium, daß die Geistlichen keine Wechsel-Briefe von sich stellen sollen, d. d. 18. Febr. 1727.

Siehe Tom. I. Cap. III. Sect. III. Int. XX. pag. 427.

CAPI-

Digitized by Google

CAPITIS V.

Sectionis II.

Interſectio II.

Von Hypothecken.

Ausſchreiben, auf wie hoch und viel den Creditoribus der gerichtliche Conſens zu ertheilen.

Georg Wilhelm, M. 3. B. C.

Lieber Getreuer, es iſt bishero bey verſchiedenen Gelegenheiten zu nicht geringem Misfallen wahrgenommen worden, was maſſen viele Beamte aus einigen Privat-Abſichten und des ſich daher derivirenden Intereſſe halber den Unterthanen der Geſtalt viele Amts-Conſenſe auf die beſitzende Güter ertheilen, daß die aufgenommene Schulden den Werth des Lehens bey weiten überſteigen. Wann nun dieſes Verfahren ſehr ſchlimme Folgerungen nach ſich ziehet, indem dadurch die liederlichen Haushalter in ihrer verderblichen Lebens-Art mehrers geſtärket, auch bey entſtehenden Concurſibus ſo wohl Wir ſelbſten an Unſern Cammer- und Landſchafts-Gefällen, als auch die Creditores an dem, was ſie bona fide dargelehnet, und wozu ihnen die Ausſtellung ſolcher Amts-Conſenſe unter einer ſich verſprechenden Sicherheit die Anleitung gegeben, verkürzet werden, mithin eine unverſchuldete Einbuſſe leiden müſſen: als ſehen Wir Uns billig bewogen, hierinnen einen Einhalt zu thun, und in Conformität der vormahls ergangenen Verordnungen Kraft dieſes zu einem Regulative zu ſetzen, daß fürohin einem Unterthane und Lehen-Manne, welcher gemeine Zins-Lehen oder

auch Erb-Zins-Lehen und Güter, und walzende Stücke beſitzen, nicht höher, dann auf das Drittel des Werths von ſeinem inhabenden Hof-Gute oder Lehen-Stücke ein Conſens, und zwar auf eine Zeit von drey Jahren gültig, ertheilet, folglich das Lehen nicht muthwillig mit Schulden beſchweret, diejenige aber, welche Canzelley- und Mann-Lehen beſitzen, nach ſeitheriger Obſervanz mit den ſuchenden Conſenſen zum Lehen-Hof hierher verwieſen, hingegen diejenigen Beamte, ſo hierwieder handeln, zu Erſetzung deſſen, was die Herrſchaft und andere Prioritäts-Schuldner exiſtente concurſu einbüſſen müſſen, angehalten, zu welchem Ende durch dich, ſo bald ein beſonders Amts-Conſens-Schulden-Buch nach dem Alphabete der Dorfſchaften und Weiler, dann Appendicirung eines förmlichen Indicis, quo folio jeder Debitor anzutreffen, gefertiget, darein alle Amts-Conſenſe und debita paſſiva, dann was des Guts oder Lehens-Wahrer völliger Werth iſt, ſo wohl pro praeterito als futuro getragen, und aus ſolchem ein Extract mit Berichte jedes Viertheil Jahr zu Unſerer Cammer eingeſchicket werden ſolle. Wornach ꝛc. Datum Bayreuth, den 23. Julii 1721.

CAPI-

CAPITIS V.

Sectionis II.

Interſectio III.

Von Concurs-Schulden-Werke und Gant-Proceſſen.

Num. I.

Reſcript, vor welchem Iudicio die Concurs- und Gant-Proceſſe zu verhandeln.

Georg Wilhelm, M. z. B. C.

Lieber Getreuer, es iſt referiret worden, was ihr occaſione J. L. R. zu H. Schulden-Werks unterm 16. paſſato vorgeſtellet und gebeten. Nachdem aber in Unſerm ganzen Lande und Fürſtenthume alle dergleichen Gant- und Concurs-Proceſſe an die Hauptmannſchaft verwieſen, mithin weder bey den Ober- noch andern Aemtern tractirt werden; als habt ihr euch dabey zu beruhigen. Verlaſſen ꝛc. Datum Bayreuth, den 11. October 1723.

Num. II.

Reſcript, ob die Concurs-Proceſſe denen von Adel zu geſtatten.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Lieber Getreuer, es hat euer unterthänigſter Bericht vom 8. huius ſamt deſſen Beylagen zu vernehmen gegeben, was maſſen des Oberſten von G. Haushalter zu G. der Richter

zu A. requiriret, ein demſelben zugeſandtes Subhaſtations-Proclama in Concurs-Sachen J. B. dortſelbſt öffentlich verkündigen zu laſſen, ihr alſo des hieruntigen Verhaltens halber anzufragen für nöthig erachtet. Alldieweilen nun die Verführung der Concurs-Proceſſe der W. Ritterſchaft noch nicht zugeſtanden worden; ſo habt ihr ihm Oberſten von G. anzufügen, daß er anförderſt, wie nach er der Tractirung dergleichen Concurs-Sachen hergebracht, dociren ſolle, welchen Falls und, da er ſolches zu präſtiren vermag, ſeinem Suchen zu deferiren, im Widrigen aber damit abzuweiſen iſt. Daran ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 16. Januar. 1731.

Num. III.

Verordnung, daß alle Concurs-Proceſſe von den Hauptmannſchaften und Ober-Aemtern, jedoch mit Zuziehung jedes Orts Beamten, geführet werden ſollen.

Friederich, M. z. B. C.

Liebe Getreue, es iſt bisanhero zu Unſerm ungnädigſten Misfallen mehrmahls wahrgenommen worden, wie illegal die Caſten-Beamte in Schuld- und Concurs-Sachen zum äuſſerſten Schaden und Nachtheil der Debitorum ſo wohl als auch der Creditorum meiſten Theils verfahren, und was für unverantwortliche Proceduren dabey zum öftern mit unter gelaufen. Wann Wir nun hierunter weiters nachzuſehen höchſt bedenklich finden; als befehlen und verordnen Wir hiermit gnädigſt, daß künftig hin alle und jede Concurs-Sachen von den Landes- und Amts-Hauptmannſchaften, dann Ober-Aemtern, mit Zuziehung jedes Orts Juſtitz- und Cameral-Beamten, ſo ferne dieſe bishero damit zu thun gehabt, jedoch mit dem ausdrücklichen Bedinge, dadurch keines Weges die Koſten zu vermehren, noch den armen Unterthanen eine neue Laſt zuzuziehen, ſondern lediglich die einfache policeytaxmäſſige Gebühren zu erheben und unter ſich zu vertheilen, verführet, hingegen die Juſtitz-Sachen den Caſten-Beamten gar ab-

abgenommen und lediglich den Justiz-Beamten überlassen werden sollen. Daran ꝛc. Bayreuth, den 24. September 1735.

Num. IIII.

Verordnung, daß bey jedem Schulden-Werke die Edictal-Citation beobachtet werden soll.

Friederich, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, es ist zwar in Unserer Landes-Constitution expresse verordnet, daß bey Formirung eines Concurs-Processes anförderst die Edictal-Citation ergehen soll. Alldieweil aber gleich wohl öfters wahrzunehmen gewesen, daß dergleichen nicht geschehen, daraus dann verschiedentliche Unordnung enstanden, immassen nach bereits geschlossenem Processe und verabfasten Locations-Urthel mehrere Creditores, welche wegen unterlassener Citation nicht für prächudirt erachtet werden können, sich gemeldet, darauf zur Beschwerung der Sache vieles nachgeholet werden müssen und somit zu keinem beständigen Schluß zu kommen, solchemnach dann die öffentliche Verkündigung eines Schulden-Werks und Erlassung der Edictal-Citation der gebührenden Legalität halber aller Dings nöthig seyn will; als wollen Wir und befehlen hierdurch nochmahls gnädigst, daß, wenn ein förmlicher Concursus creditorum zu verhandeln, man es bey des Debitoris Anzeige seiner Creditorum nicht allein bewenden, sondern die Edictal-Citation jedes mahls ergehen lassen solle. Ihr habt euch daher hiernach zu achten, auch die Beamte in der euch gnädigst anvertrauten Hauptmannschaft, so dergleichen Processe mit zu verhandeln haben, darzu anzuweisen. Datum, Bayreuth, den 18. November 1740.

Num.

Num. V.

Ausschreiben, daß bey enstandenem Concursu creditorum die Cammer- und Landschaft die Prälation haben soll.

Christian Ernst, M. z. B. C.

Liebe Getreue, nachdem aus der bisherigen Erfahrung bekannt, daß manchmahl einige Unterthanen, allermeist durch geführtes übles Haushalten ihre Güter nicht nur mit vielen Privat-Schulden obäriret, sondern auch vornehmlich Unsere Cammer- und Landschafts-Praestanda an Zins, Gült und Steuern der massen anwachsen lassen, daß nachmahls kein ander Mittel übrig gewesen, dann selbige aus solchen mit Schulden überladenen Gütern zu expelliren, und diese anderwärts zu verkaufen und an andere Besitzer zu bringen, wobey Wir, wann sich dergleichen Casus fernerhin ergeben würde, der gnädigsten Meynung sind, daß, gleich wie Unsere Cammer und Landschaft, ratione dergleichen hinterstelligen Reste, vor allen andern Creditis die Prälation hat; also in solchen Fällen anförderst, ermeldte Cammer- und Landschafts-Retardaten, wie die Nahmen haben, ad computum zu nehmen, in Consideration des vorhandenen Vermögens oder dafür veraccordirten Kauf-Geldes das ratum eines jeden, was nehmlich der Cammer an ihren Forderungen und dann auch der Landschaft an hinterstelligen Steuer-Resten davon zufället, auszuwerfen und darnach zu concurriren: Gestalten Wir in dessen Conformität aus zumahliger Betrachtung, daß eadem qualitas et paritas causae fürwalte, und gegenüber gar nicht zu attendiren, obschon ein und ander Gefäll älter oder später eingelaufen, allbereit in anno 1674. dergleichen Verordnung ergehen lassen; als befehlen Wir hiermit gnädigst, da sich künftighin dergleichen Fälle präsentiren, und ein und des andern Unterthanen Güter um dergleichen Hinterstand willen verkaufet würden, anförderst die Cammer- und landschaftliche Steuer-Reste specificiren, des Restantiarii Vermögen oder veraccordirte Kauf-Gelder darauf mit Zurückweisung aller Privat-Schulden pro rata und nach Proportion jedes Collegii Forderung ausschlagen und austheilen, und die einem jeden competirende und zufallende Quotam verrechnen;

Gestal-

Gestalten nicht minder den Steuer-Einnehmern davon Nachricht zu ertheilen, und, was in casum dahin abzugeben ist, jedes mahls richtig verabfolgen zu lassen. Hieran ꝛc. Datum Bayreuth, den 18. November 1700.

Num. VI.

Rescriptum decisivum den Beytrag der Kosten von Cammer und Landschaft bey entstandenem Concursu creditorum.

Georg Wilhelm, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, es ist verlesen worden, wohin ihr occasione des H. Concurs-Processes wegen Bezahlung der Gerichts-Kosten, weil nicht alle und jede Creditores befriediget werden können, da an jenen auch Unsere Cammer und Landschaft Antheil nehmen solle, die unterthänigste Anfrage gethan. Ob nun zwar der Casus, daß auch Unsere Cammer und Landschaft ganz oder zum Theil mit ihrer Forderung zuruck stehen sollen, sich gar selten ereignet, allen Falls auch, da sich der Casus ereignen würde, ein solches den Beamten und Steuer-Einnehmern beyzumessen, und diese den Abgang zu ersetzen schuldig wären, weil sie den Morosis zu lange nachgesehen, und mit der Execution in den Contribuenten nicht in Zeiten, ehe dieser so gar sehr verfallen, gedrungen: jedennoch aber und dieweil der Concurs-Proceß, wie allen Creditoribus, also auch Unserer Cammer und Landschaft zum Besten verführet wird, und etwas unbilliges seyn würde, wann die übrigen ihnen nachgesetzte Creditores entweder gar nichts oder doch gar ein Weniges bekommen, gleich wohl die Kosten des verhandelten Concurs-Processes alleine tragen solten; so hat es bey Unserer an. 1723. emanirten Landes-Constitution und der derselben appendicirten Ordnung in Bezahlung der Creditorum sein dergestaltiges Bewenden, daß, wenn den Beamten und Steuer-Einnehmern hierbey keine Schuld beyzumessen, oder selbe, Unsere Cammer und Landschaft zu indemnisiren, nicht vermögend wären, diese an Bezahlung der Proceß-Kosten nach Proportion aller Dings Antheil zu nehmen, und selbige sich decurti-

ren zu lassen, schuldig sind. Welches Wir auf eure Anfrage hierdurch unverhalten lassen. Dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 27. October 1725.

Num. VII.

Rescript, wie es bey Concurs-Processen zu halten, wann Cammer und Landschaft interceßiret.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Lieber Getreuer, Wir haben verlesen hören, was ihr wegen des Commissarii P. Schulden-Verfalls sub 17. p. einberichtet, und wie zwischen Unserer Cammer und Landschaft wegen der zu beyden Collegiis schuldigen propre Reste Collision zu entstehen scheine. Nachdem aber bereits am 20. Junii 1722. zwischen beyden Collegiis ausgemacht und verglichen worden, wie es in solcherley Fällen gehalten werden solle; als wollen Wir gnädigst, daß solchem Vergleiche auch in gegenwärtiger Sache nachgelebet werde. Ihr habt dahero nach dessen Anleitung ungesäumt zu verfahren. Daran ꝛc. Dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 13. December. 1727.

Num. VIII.

Extract des Vergleichs zwischen der Cammer und Landschaft,

d. 20. Iun. 1722.

Was hiernächst 5.) den in solcher Executions-Ordnung einschlagenden Punct wegen der Cammer- und Steuer-Reste betreffend ist concertiret worden, daß in dergleichen und andern Fällen Cammer und Landschaft mit einander amice zu communiciren, auch von daraus coniunctim die nachdrückliche Verordnung auszustellen, daß Beamte und Steuer-Einnehmer bey Subhastation und Execution jedes mahls mit einander Communication pflegen, einander nicht zu hindern, und die Execution zu Eintreibung der Cammer- und landschaftlichen Resten auf beyden

den Seiten nicht zur Unzeit und ohne Noth auf ein mahl vornehmen, auch, wenn es zum Concurs kommet, die Schuldigkeiten in gleiche Theile, jedoch pro rata und nach Proportion jedes Collegii Forderung nach Maßgebung des gedruckten Ausschreibens de an. 1700. theilen sollen. Und weil bis anhero vermerket worden, daß einige Jurisdictional-Beamte, wann ihnen etwas anbefohlen worden, sich die Meynung beygehen lassen, nicht schuldig zu seyn, so gleich Partition zu leisten, wenn sie nicht vorher ad Collegium Iustitiae Bericht erstattet: gleichwohl aber solches der Canzley-Ordnung entgegen und zu merklicher Hemmung der Geschäfte und Beförderung Herrschaftlichen Interesse gereichet; als wäre ersagten Beamten auf das baldeste zu intimiren, daß selbige sich dergleichen bey Vermeidung schwerer Strafe enthalten sollen ꝛc.

Num. VIII.

Rescript, wodurch die Landes-Constitution, so viel die Classification der chirographarischen Schulden betrift, limitiret wird.

Georg Wilhelm, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, es ist Uns immediate von Unserer nachgesetzten Regirung referiret worden, wohin ihr wegen Gleichhaltung auswärtiger Creditorum mit den im Lande angesessenen Unterthanen in Concurs-Processen unterthänigst angefraget, und wie dies Falls gegen die Stadt Nürnberg um deren vorgestellten Ursachen willen, eine Aenderung in der Landes-Constitution zu machen, ihr unzielsetzlich angetragen und gebeten. Nun sind Wir vorgekommener Ursachen halber nicht abgeneigt, darinnen gnädigst zu condescendiren, wie bey Unsern Städten Christian-Alt-Erlang der Passus der an. 1723. emanirten Landes-Constitution so viel die letzte Classe der Location der Gläubigere betrift, gegen die Stadt Nürnberg in Ansehung des mit einander habenden Commercii und dann weiter fest zu haltenden Credits, dahin zu ändern, daß die Bürger und gesamte Ingesessene, wie auch Unterthanen der Stadt Nürnberg, welche als Creditores chirographarii bey den Concurs-Processen wider die Erlangische Bürger und Kauf-Leute ihre Forderung einklagen, den inländischen Creditoribus gleich gehalten werden sol-

len, Falls der Magistrat zu Nürnberg, ein gleiches gegen Unsere Unterthanen in Erlang zu reciprociren sich erklären wird. Befehlen dahero gnädigst, ihr wollet anförderst dieserhalben mit dem Magistrat, zu Nürnberg, communiciren, und, wenn dessen erfolgende Erklärung Unserer geäusserten Intention conform mit demselben nach solcher das Werk zu treffen, andern Falls aber wieder berichten. Datum Bayreuth, den 26. August 1725.

Num. X.

Decret, a) die Renovation des Lehenherrlichen Consenses ist unnöthig, wann solcher durante concursus processu exspirirt: b) Debitor obaeratus, wann er Kinder zu alimentiren hat, verdienet Mitleiden.

Den Besitzern des Ritter-Guts Drosenfeld werden die eingesandte Acten in des Müllers C. K. Schuld- und Concurs-Sache anschlüssig remittirt, mit dem Anhange, daß, weil sich ergeben, daß des Hof-Raths Secretarii D. wider den ergangenen Locations-Bescheid geführte Beschwerung nicht ungegründet, inmassen derselbe als der älteste mit Consense versehene Creditor in seiner Priorität um so mehr hätte sollen gelassen werden, weil der Consens zur Zeit des angefangenen Concurses noch nicht exspiriret, und ferner durante concursu eine Renovation zu suchen, unnöthig gewesen, auch keine Clausula cassatoria in dem Consense enthalten, und der Creditor selbst Lehen- und Gerichts-Herr mit ist; als wurde gedachten sämtlichen Besitzern des Ritter-Guts die Anweisung gethan, das Locations-Urthel in solcher masse zu ändern, und auf den Hof-Raths-Secretarium D. als ältesten Hypothecarium in gehöriger Ordnung zu respiciren, mithin sämtliche des Debitoris so wohl unbeweg- als bewegliches Vermögen in eine Designation und Taxam zu bringen, solche mit den Passivis zu überschlagen, wann es noch auf die Interessen ankommet, den Creditoribus beweglich zuzureden, daß sie sich der Billigkeit nach möchten behandeln und dem Debitori obærato solche, wo nicht gänzlich, doch etwas daran zu Guten gehen lassen, damit er vor sich und die Seinige an Mitteln etwas übrig behalten möchte. Bayreuth, den 19. May 1734.

Num.

Num. XI.

Rescript, daß nach Erspirirung einer gerichtlichen Hypothec durch Verfliessung der im Consense bestimten Zeit jedennoch Hypotheca privata bestehe, betreffend.

Friederich, M. z. B. C.

Lieber Getreuer, es ist das in des inhaftirten M. B. von K. W. Schulden-Werk entworfene Classifications-Urthel cum actis eingelanget, und von Beschaffenheit der Sache umständlich referiret worden. Gleich wie nun ꝛc. also lassen Wir es auch bey der in Clasſe III. zuerst angesetzten Post des Hof-Büttners M. P. wann derselbe, daß er nach verflossener dreyjährigen Consens-Zeit durch allenfalsige Prolongation des Consenses sich prospicire, oder von dem Debitore die Zahlung gerichtlich gesuchet und solche nicht erhalten können, noch erweisen könnte, auf solchen Fall bewenden, ausser dem der sub 23. Martii 1736. erhaltene Amts-Consens für erloschen zu achten, und ersagter P. mit seiner Privat-Hypothec den Consens-Gläubigern nachzusetzen ist ꝛc. Datum Bayreuth, den 22. Merz 1740.

Num. XII.

Ob die Zinsen von Zeit des publicirten Liquidations- und Locations-Urthels an bis zur würklich erfolgenden Auszahlung des Capitals zu passiren seyn.

d. d. 20. April. 1729.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. I. Int. V. Num. I. pag. 227.

Num. XIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Erläuterung oder Extension der der Landes-Constitution annectirten Locations-Ordnung, den Cursum usurarum durante concursu betreffend.

d. d. 19. Decembr. 1732.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. I. Int. V. Num. II. pag. 228.

Num. XIIII.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Rescript, daß der Zinsen-Lauf durch erregten Concurs stiftiret werde, und die Taration eines Faust-Pfandes, wenn es darunter nicht legal gehandelt worden, betreffend.

d. d. 10. Januar. 1742.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. I. Int. V. Num. III. pag. 228. seq.

Num. XV.

Des Hof-Raths-Collegii Ausspruch von der Location der Wechsel-Briefe.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. I. Int. VI. pag. 230.

Num. XVI.

Rescript, daß in Concurs-Processen keine Depositions-Gebühren Statt haben.

Friederich, M. 3. B. C.

Lieber Getreuer, es ist aus eurem sub praes. 15. huius unterthänigst erstatteten P. S. 2. mit mehrern referiret worden, was ihr wegen der in der S. Concurs-Sache angesetzt gewesenen, bey der Moderation aber weggestrichenen Depositions-Gebühren, unterthänigst vorgestellet, und aus was Ursachen ihr solche in hoc casu zu behaupten vermeynet. Alldieweil aber nach euerem eigenen Anführen die Depositions-Gebühren in Concurs-Processen nicht Statt haben, solches auch jedes mahlen in Registratura observiret worden: überdies auf die angeführte Ursache, als ob in diesem Concurs-Processe kein ordentlicher Curator bonorum bestelt gewesen, sondern ihr die Curam selbsten auf euch genommen, gar nicht zu regardiren, indem bey einem so geringen Concurse, da die ganze Masa in 335. Fl. bestanden, unverantwortlich wäre, einen Curatorem masae zu bestellen, demselben jährlich ein Salarium auszusetzen, und so dann am Ende die Masam durch dergleichen

chen Gebühren und unnöthige Weitläuftigkeiten abſorbiren zu laſſen; ſo können Wir von der bisherigen Obſervanz um ſo weniger abgehen, als von euch alle bey dieſem Concurſe gehabte Bemühungen, ohne etwas zu vergeſſen, wohl angeſehet und deſigniret worden, überdies ein jeder Beamter vi officii verbunden iſt, bey dergleichen geringfügigen Concurſen die kleine Maſſam gegen die ſonſt bey Concurſen üblichen Gebühren zu adminiſtriren, welches Wir zu euerer künftigen Nachacht ohnverhalten wollen ꝛc. Datum Bayreuth, den 17. Merz 1744.

Num. XVII.

Verordnung, daß vorgeliehene Gelder zu Abtragung der Steuern den Vorgang gleich den Steuern ſelbſt haben ſollen.

d. d. 28. Sept. 1713.

Siehe Tom. IIII. Cap. . pag.

Num. XVIII.

Eben dergleichen, daß die Landſchaft mit ihren Steuern allen Creditoribus präferiret werden ſoll.

d. d. 31. Mart. 1718.

Siehe Tom. IIII. Cap. . pag.

CAPI-

CAPITIS V.

Sectionis II.

Interſectio IIII.

Von Depoſiten-Geldern.

Ausſchreiben betreffend die Deponirung baaren Geldes, dann deſſelben Verſigel- und Bewahrung bey Gerichten.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Liebe Getreue, demnach wahrgenommen worden, daß bisher die gerichtlich deponirte Gelder lediglich den Beamten vorgezehlet und unverſigelt überlaſſen worden, daraus aber viele Inconvenienzien entſtanden, und öfters die Depoſita in Gefahr geſetzet werden, daß ſelbige entweder nicht ſo gleich, wie ſich gebühret, wieder erhoben werden können, oder wohl gar bey einem oder dem andern verloren gegangen wohl ſelbſten angegriffen: dieſem aber keines Weges nachgeſehen werden kan, ſondern aller Dings billig ſeyn will, daß den Parteyen Sicherheit geſchaffet und Fides iudicialis erhalten werde; als verordnen Wir hierdurch gnädigſt, daß bey allen Hauptmannſchaften, Ober-Caſten- und Vogtey-Aemtern die zu deponirende Gelder, wann ſelbige richtig zugezehlet, auch ſo gleich von den Deponenten ohne Unterſcheide verſigelt, ſolcher Geſtalt unangegriffen bey den Aemtern verwahrlich in einer verſchloſſenen beſondern Truhe aufbehalten und unter ſothanem Sigel retradiret werden ſollen. Geſtalten auch in Gegenwart der Deponenten jedes mahls, wo es nach Umſtänden der Sache nöthig die Depoſita zu eröfnen, und wiederum alſo zu reponiren.

ren. Ihr habt dahero solches zu beobachten, und allen der euch gnädigst anvertrauten Hauptmannschaft (Ober-Amte) und incorporirten Aemtern anzufügen, immassen die Contravenienten Wir mit ernster Strafe anzusehen wissen werden. Dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 22. Febr. 1730.

CAPITIS V.

Sectionis II.

Intersectio V.

Von unzulässiger Verpfändung der Güter sub pacto antichretico, dann auch von schädlicher Verpachtung der Felder und Wiesen.

Num. I.

Ausschreiben wegen der sub pacto antichretico verpfändeten Güter.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, nachdem Unsere Landesfürstliche Sorge auf Unserer Unterthanen Wohlfart und Erhaltung unermüdet gerichtet ist, und Wir wahrgenommen, wie viele von den Land-Leuten dadurch in Abnahme ihrer Nahrung und endlich in gänzliches Verderben kom-

men, wann selbe ihre Güter entweder zum Theil oder gänzlich gegen Capital-Aufnehmung andern oppignoriren und, Statt der Zinsen den Genuß überlassen, als wodurch diese vielmahls ausgesauget, nicht recht abgewartet und gebauet, folglich deterioriret, allermeist aber die Proprietarii durch den Müssiggang, Faulheit, Schwelg- und Sauferey, nicht minder durch Ergreif- und Nachgehung solcherley Handthierung, die sie nie gelernet, zu üblen Haushaltern und letzlich zu Bettlern, mithin Uns, dem Lande, sich selbst und ihren Kindern beschwerlich werden; als befehlen Wir hierdurch gnädigst, ihr sollet allen Beamten so wohl als Burgermeistern und Rath in den Städten und Flecken der euch gnädigst an vertrauten Hauptmannschaft (Ober-Amte) injungiren, auf der Unterthanen, es seyen würklich an- oder aber zur Mieth und Herberg gesessene, führende Haushaltung und Nahrungs-Zustand, und, wie Jeder solcher vorstehet, genau Acht zu haben, insonderheit aber keinem Bauers-Manne den Genuß seiner Güter zum Theil oder ganz seinen Gläubigern Statt der Zinsen zu überlassen, somit überhaupt das Pactum antichreticum nicht zu gestatten, sondern Jeden zur eigenen Bestellung seiner Güter und Fleiß im Haus-Wesen anzuweisen, so mit ernstliche Sorge zu tragen, daß der Unterthanen Ruin möglichst verhütet, und in ihrem Wesen und Vermögen conserviret werden mögen. Gestalten die üblen Haushalter, es seyn Bürger oder Bauern, von Amts wegen zu rechter Besorgung ihrer Güter und fleissiger Abwartung ihrer Profession, Hand-Werk und Nahrungs-Zustandes ernstlich in Güte zu ermahnen, letzlich, wo alles nichts helfen wird, gar weggeschaft werden sollen. Ihr habt also über diese Unsere Verordnung ernstlich zu halten, und, damit sie zu jedermänniglicher Wissenschaft gelange, solche von öffentlichen Canzeln und sonst gewöhnlicher massen publiciren zu lassen. Daran ꝛc. Datum Bayreuth, den 26. October 1731.

Num.

Digitized by Google

Num. II.

Verordnung, daß die Unterthanen ihre Felder und Wiesen nicht verpachten, sondern selbst bauen, auch ihre Hölzer nicht von Gütern trennen sollen.

Christian Ernst, M. z. B. C.

Lieber Getreuer, obwohl Wir Uns gnädigst versehen, daß Unsern hiervorig gemessenem Befehle nach Unsere Unterthanen und Frohn-Bauern, wie auch Haus-Fröhner unter deinem dir gnädigst anbefohlenen Amte ihr Feld und Wiesmath entweder selbst anbauen und nicht andern den Nutzen davon genieſſen lassen, oder dieselben zur Hut und zu künftiger ihrer eigenen Brauchung Brach liegen lassen möchten; so haben Wir doch aus deinem eingeschickten Berichte ablesen gehört, daß keine Parition erfolgen, sondern Unserer gnädigst abgelassenen Verordnung schnur stracks dawider gelebet werden will. Wie nun solches zu Unserm Misfallen gereichet, und Wir länger dergleichen Ungehorsam nicht nachsehen noch gestatten können, daß dergleichen Feld- und Wiesen-Verlassung, auch Holz-Verkauf, zu der Güter äuſſerstem Verderben fortgesetzet werde; als befehlen Wir gnädigst, du wollest alle und jede in der Uns zugeschickten Designation begriffene Verbrecher, so wohl der Verlasser als Beständner, vor dich bescheiden, dieſe zwar und heuriges Jahr dahin anhalten, daß Uns sie denjenigen Zins, so sie den Fröhnern gegeben, ohne Abbruch deſſelben ingleichen zum Amte bezahlen, und diese linde Bestrafung in gehorsamster Unterthänigkeit erkennen, immaſſen du auch solch Geld gebührend zu verrechnen wissen wirst, sie hingegen ferner bey nachläſſiger Strafe 5. Rthlr. wer der auch seyn möge, sich solcher Miethung zu enthalten, ausdrücklichen vernehmen und warnen, jene aber als Unsere Fröhner ein vor alle mahl der Strafe erlassen, dagegen alles Ernstes Kraft dieses Amts wegen compelliren, daß sie solch unordentliches und zu ihr und der Ihrigen selbst eigenem Untergange ausschlagendes Beginnen bey ebenmäſſiger Strafe 5. Rthlr. nicht mehr zu Schulden kommen lassen wollen. Verlassen Uns deſſen zu geschehen. Datum Bayreuth, den 29. December 1672.

CAPITIS V.

Sectionis II.

Interſectio VI.

Vom ſträflichen Wucher.

Allgemeine Verordnung den ſo genanten Douceur und andere unziemliche Eigennützigkeit bey Ausleihung der Capitalien betreffend.

Georg Wilhelm, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, Wir haben bis daher verſchiedentlich zu Unſerm ungnädigſten Misfallen wahrnehmen müſſen, wie in Unſerm Lande und Fürſtenthume mit Ausleihung der Gelder ſo wohl den allgemeinen Reichs-Satzungen, als Unſern ergangenen Landes-Verordnungen zu wider nicht nur übermäſſiger Wucher, wo nicht offenbar durch Erhebung allzuviel bedungener Zinſen, jedoch heimlich vermittelſt eines in fraudem legis erſonnenen Nebenabtrags oder ſo genannten Douceurs am Gelde oder Gelds-Werthe getrieben wird. Wie nun aber ſolchem an ſich ſo GOtt- und gewiſſenloſen und hochverbotenen, als ungerechten und ſtrafwürdigen Unweſen um ſo weniger nachzuſehen, da ſelbiges zu landesverderblicher Beſchwerung und gänzlichem Ruin der gemeiniglich in anguſtiis ſteckenden, und deswegen alles eingehenden Debitorum

rum gereichet; als ordnen und befehlen Wir hierdurch gnädigst, doch ernstlich, daß, wo sich veroffenbaren solte, daß entweder jähr- monat- oder wöchentlich von den viel oder wenig ausleihenden Geldern mehr an Zins, als Unsere jüngst ausgegangene Landes-Constitution besaget, stipuliret und erhoben worden, oder aber nebst den gewöhnlichen Interessen ein Nebenabtrag oder Douceur, unter was Prätexte es auch sey, verlanget, bedungen und erhalten, oder so gleich von den vorleihenden Geldern abgezogen werde, nicht nur die in den Reichs-Constitutionen auf dergleichen übermässigen Wucher gesetzte Straf der Verlust des vierten Theils des Capitals Statt finden, sondern auch weiter das Duplum dessen, was der empfangene Douceur beträgt, loco poenae von dergleichem mehr als jüdisch gesinnten Darleihen Unserm Fisco heim- und verfallen seyn, auch solches auf beschehene Anzeige und Anrufen Unsers Fiscals ohne verstattete Nachsicht executive eingebracht werden soll. Ihr habt dahero diese Unsere gnädigste Verordnung in der euch gnädigst anvertrauten Landes-(Amts-)Hauptmannschaft (Ober-Amte) zu Jedermanns Wissenschaft bringen, und es von den Rath-Häusern ablesen zu lassen, auch zu verfügen, daß bey den Aemtern in vorkommenden Schuld-Klag-Sachen und sonsten allenthalben darauf gesehen werde, damit diesem Unserm Befehle ein sattsam Gnügen geschehe. Dem ꝛc.

Datum Bayreuth, den 1. September 1723.

CAPITIS V.
Sectionis II.
Interſectio VII.
Von Schuldenmachern und Banqueroutierern.

Ihro glorwürdigſt regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürſtlichen Durchlaucht Edict wider die gefliſſene und vorſetzliche Falliten, betrügeriſche Geld-Aufborger und üble Bezahler, muthwillige Anſetzer und Banqueroutierer.

d. d. 8. May 1743.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. I. Int. V. pag. 231. ſeqq.

CAPITIS V.
Sectionis II.
Interſectio VIII.
Von Eides-Präſtation der Juden und andern die Juden betreffenden Sachen.

Num.

Digitized by Google

Num. I.

Vorschrift, nach welcher ein Jude den ihm auferlegten Eid abzuschwören schuldig ist.

Einem Eide, wann er soll kräftig seyn, eines Juden Gewissen zu fesseln, muß man zehen Juden beywohnen lassen, weiln zu präsumiren, er werde im Beyseyn einer solchen Gemeine nicht vorsetzlich sündigen. Bey Ablegung des Eides muß er mit Rocke, Gürtel und Mantel, und auf dem Kopfe mit seinem Käpplein, Barete oder Hute seine Tephillin oder Gesetz-Riemen am linken Arme, und seinen Tallis oder Gesetz-Umhang um das Haupt haben, und sich nicht anders zum Schwören anschicken, als wenn er die Werke-Tage in der Synagoge beten will. Ferner muß eine lange grose pergamentene Rolle, auf welche die 5. Bücher Mosis geschrieben, und die man in der Synagoge zu Vorlesung des Gesetzes gebrauchet, bey Handen seyn. Die muß der Jude küssen, auf den rechten Arm nehmen, die linke Hand darauf legen, sich gegen Morgen, als in welcher Gegend Jerusalem liegt, wenden, den Eid einem Christen nachsprechen, und nach dessen Endigung die Gesetz-Rolle abermahls küssen.

Eides-Formel.

Ich N. oder was ich sonsten mit für einem Nahmen und Zunahmen kan und mag genennet werden, ein Sohn des N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen, der Himmel und Erden, und auch mich erschaffen hat, einen leiblichen Eid, daß ich da einen wahren Coscher Sepher Torah oder gültig geschriebenes ganzes Gesetz Mosis in meinem Arme halte. Ich schwöre zu GOtt dem Allmächtigen, der Himmel und Erden, und auch mich erschaffen hat, einen leiblichen Eid, daß ich N. vor meine rechte Obrigkeit halte, der ich schuldig und willig bin, in allen billigen Sachen, welche nicht wider mein Gewissen und die heilige Torah oder Gesetze GOttes laufen, Gehorsam zu leisten und ihren Befehl zu vollbringen. Ich schwöre, daß mir dieser Eid Niemand auf der Welt soll mattir seyn oder auflösen, und daß ich auch nicht glau-

glaube, daß ihn Jemand auflösen und mich davon befreyen könne, und dieses alles will ich, so lang ich lebe, steif und feste halten, so wahr ich GOtt anbete, und so wahr ich mich zu den sechshundert und dreyzehen Geboten, die in seinem heiligen Torah oder Gesetze, so ich gegenwärtig in meinem Arme halte, geschrieben sind, bekenne. Thue ich es nicht, und verbreche ich diesen Eid, so bekleide mich der Fluch als ein Kleid, und gürte mich stets als ein Gürtel. Er soll in mich kommen, gleich als das Wasser und gleich als das Oel in meine Gebeine. Mein Gebet sey zu Sünden, verflucht sey ich im Himmel und auf Erden, und meine Seel und Leib sollen keinen Theil haben an allen Versprechungen, die uns GOtt gethan, auch nicht an dem Olem habba oder ewigen Leben, zu ewigen Zeiten verflucht soll ich seyn in meinem Kommen, verflucht in meinem Ausgehen. Mein Weg soll verfinstert und ganz glitschig werden. Ich soll in Hunger und Durste und mangelhaft leben. Ich soll Gewalt und Unrecht leiden müssen, und Niemand soll mir helfen. GOtt soll mich schlagen mit Unsinnigkeit, mit Blindigkeit und Verderbung der Augen, mit Vertümlung des Herzens, mit Geschwulst, mit Fieber, mit Hitze, mit Brunst, mit Hagelschlecht, mit Gelsucht, mit feuchten Blattern, mit grünem Grinde, mit dürrem Grinde, vom Pallen meines Fusses an die Knie und an die Schenkel bis an den Wirbel, daß ich nicht kan geheilet werden. Ich soll Nacht und Tag in traurigem Gemüthe, erschrockenem Herzen und Angst seyn, und die Verderbung soll seyn in alle Werke meiner Hände, die ich fürnehme zu thun. Ich soll zum Bösen abgeschieden seyn von allem Geschlechte Israel. Meine Tage sollen vermüdet seyn, ich soll verwageln von der Welt, und ein Ende nehmen mit Schröcken. Mein Cörper soll liegen für Vögeln des Himmels zu essen, und zum Vieh der Erden, und Niemand soll sie davon jagen. Mein Gedächtnis soll vergehen von der Erden, und ich soll keinen Nahmen haben auf der Strassen. Omen.

Und so müssen auch die 10. Beystände und anwesende Juden Omen sagen. Denn so sprechen sie das Omen aus, und ist wegen einiger Expressionen zu merken, daß die Juden viel Nahmen haben, mit welchen sie sich selbst belegen.

Num.

Num. II.

Rescript, daß vorstehende Formel eines Juden-Eides ordentlich introduciret und publique gemachet werden soll.

Georg Wilhelm, M. z. B. C.

Lieber Getreuer, ab hierneben revertirenden Juden-Eides-Formel, welche ihr durch Bericht vom 24. Septembris nuperi gnädigst anbefohlener Massen eingesendet, ist zu ersehen gewesen, was ihr den Juden J. L. alldort in Sachen contra den Cammer-Commissarium B. puncto evictionis für einen Eid vorgehalten, und wie gedachter Jude solchen in der Masse zu refusiren gesuchet. Ob nun wohl gegenwärtige Formel von dem sonst gewöhnlichen Juden-Eide differiret; so haben Wir jedoch bey den in jener angeführten Ceremonien und übrigen Formalien es um so mehr bewenden zu lassen, entschlossen, weil die gemeine Formel in vielen Stücken mangelbar, und bey dem eingerissenen Jüdischen Wucher man Ursache hat, mit den Eidschwüren, so den Juden auferleget werden, mehrere Cautel zu gebrauchen, gnädigst dahero befehlende, ihr wollet mehrerwehntem Juden J. L. anfügen, daß derselbe seines Einwendens ungeachtet den ihm deferirten Eid in obiger Masse würklich abzuschwören schuldig, welches ihr auch künftig in dergleichen Fällen also zu observiren, und somit diese Formel nicht nur bey der euch gnädigst anvertrauten Landes-Hauptmannschaft, sondern auch deren incorporirten Aemtern ordentlich zu introduciren und publique zu machen. Wornach ꝛc. Datum Bayreuth, den 3. November 1713.

Num. III.

Anderweites Formular eines Juden-Eides.

Wann ein Jude einen förmlichen Eid schwören soll; so müssen vor allen Dingen und vor würklicher Ablegung des Eides folgende Ceremonien zum Voraus wohl in Acht genommen werden:

I.

Muß in der Synagoge oder Juden-Schule gebräuchliche und der Juden Gedanken nach auf Pergament sehr heilig geschriebene Gesetz-Rolle der 5. Bücher Mosis, welche sie den Coscher Sepher Torah (das ächte Gesetz-Buch) nennen, von den Juden herbeygeschaft; mit nichten aber auf eine gedruckte Bibel oder gedruckten Pentateuchum (welchen sie den Chumasch nennen,) zu schwören verstattet werden.

II.

Muß der Jude seine Coschere oder ächte Tephillin oder Gebet-Riemen auf dem Kopfe und linken Arme, ingleichen seinen Tallis und Zizzis (ist ein gewisses Haupt-Tuch, daran 8. Faden hangen,) bey Handen schaffen.

III.

Müssen, wo möglich, zehen Jüdische Manns-Personen, oder doch zum wenigsten drey als Zeugen dem Eide beywohnen.

IIII.

Ehe der Jude zu schwören anfängt, soll er die Hände rein waschen, wie auch die andern umstehenden Juden.

V.

Hiernächst muß der schwörende Jude seine Tephillin auf seinen Kopf und linken Arm, ingleichen seinen Tallis mit dem daran hangenden Zizzis auf sein Haupt unter lautem Aussprechen der ihnen hierzu gewöhnlichen und hierbey gesetzten Segen, öffentlich anlegen.

Der Segen über die Tephillin auf die Hand lautet also:

Gelobet bist du HErr unser GOtt, du König der Welt, welcher uns geheiliget hat in seinen Geboten, und hat uns befohlen, die Tephillin anzulegen.

Der Segen über die Tephillin aufs Haupt ist dieser:

Gelobet bist du HErr unser GOtt, du König der Welt, der uns geheiliget hat in seinen Geboten, und uns befohlen hat das Gebet der Tephillin.

Der

Digitized by Google

Der Segen über den Tallis auf den Kopf iſt folgender:

Gelobet biſt du HErr unſer GOtt, du König der Welt, der uns geheiliget hat in ſeinen Geboten, und uns befohlen hat, uns einzuhüllen in die Zizzis.

VI.

Darauf nimt der ſchwörende Jude den Sepher Torah oder Geſetz-Rolle, nachdem er ſie geküſſet, in ſeinen rechten Arm, leget die linke Hand darauf, und wendet ſein Angeſicht gegen Morgen, als nach der Gegend Jeruſalems.

VII.

Nach dieſem iſt der Jude auf dieſe Weiſe mit Nachdrucke zu beſchwören, weil die Adiurationes nach des Juden Maimonidis Lehre vim et valorem iuramenti haben:

1.) Jude, ich beſchwöre dich bey dem Adonai Elohe Israel, (dem HErrn dem GOtt Israel,) daß du wahrhaftig ſageſt, ob deine Tephillin und Tallis mit ſeinen Zizzis coſcher (ächt) ſeyn, und ob du ſolche allerſeits recht und deinen Geſetzen gemäs ietzo angeleget haſt? Darauf ſpreche der Jude: Omen. (Ja.)

2.) Jude, ich beſchwöre dich bey dem Adonai Elohe Israel, daß du wahrhaftig ſageſt, ob dieſes gegenwärtige Sepher (Buch) ſey das Coſcher Sepher Torah, (das rechte Geſetz-Buch,) welches ihr Juden unter einander in eurer Schule am Schabbas zu heiliger Leſung der Parſchios (Lectiones Sabbaticae) gebrauchet, und darauf ihr Juden unter einander Schebuos (Iuramenta) thut? Reſp. Omen.

3.) Jude, ich beſchwöre dich bey dem Adonai Elohe Israel, daß du wahrhaftig ſageſt, ob du gegenwärtiges Gericht für deine wahre Obrigkeit halten wolleſt, die Macht und Freyheit habe, einen Eid dir ietzo abzufordern? Reſp. Omen.

4.) Jude, ich beſchwöre dich bey dem Adonai Elohe Israel, daß du aufrichtig ſageſt, ob du dieſen Eid, den du ietzo thun wilt, für einen rechtmäſſigen Eid achteſt, den du nicht gezwungen ſondern freywillig mit gutem Willen und wohlbedachtem Muthe ablegeſt? Reſp. Omen.

5.) Jude, ich beſchwöre dich bey dem Adonai Elohe Israel, daß du aufrichtig ſageſt, ob du dieſen dem lebendigen GOtte

Israel anietzo thuenden Eid gegen einen Christen so wohl halten wolleſt, und dich dazu ſchuldig erachteſt, als wenn du ſolchen in deiner Schule gegen deines gleichen ablegen ſolteſt? Reſp. Omen.

6.) Und ſo beſchwöre ich auch euch ihr hier als Zeugen verſamlete Juden bey dem Adonai Elohe Israel, daß ihr allzumahl wahrhaftig ſaget, ob ihr nicht wider gegenwärtigen Juden, wann er einen falſchen Eid thun ſolte, alleſamt zeugen, ihn als einen Meineidigen verwerfen und unter allen Cheremos (Flüchen) aus euren Schulen ausbannen wollet. Reſpond. Omen.

VIII.

Hierauf ſoll der Jude nach ihres eigenen Rabbinen des R. Moſche ben Maimon Fürſchrift alſo für Meineid verwarnet werden, daß er bedenke 1.) das ernſtliche andere Gebot GOttes: du ſolt den Nahmen deines GOttes nicht unnützlich führen, denn der HErr wird den nicht ungeſtraft laſſen, ſo ſeinen Nahmen misbrauchet: 2.) ingleichen, daß nach ihrem Talmud die ganze Welt gezittert und gebebet habe, als GOtt dieſes Gebot auf dem Berge Sinai ausgeſprochen: 3.) daß es von allen Uebertretungen und Sünden in der Torah heiſſe: Venakkeh; aber von falſchen und unwahrhaften Eiden heiſſe es: lo Ienakkeh, es ſoll nicht ungeſtraft bleiben: 4.) daß andere Uebertretungen blos die Verbrecher allein treffen; Meineid aber treffe nicht allein die Verbrecher, ſondern auch ihr ganz Geſchlecht, ja das ganze Iſrael: 5.) daß in allen Uebertretungen GOtt mit ſeiner Strafe verziehe bis ins 12. oder 13. Geſchlecht; aber die Sünde des Meineids ſtrafe auf friſcher That. Ich wills herfür bringen, ſpricht der HErr Zebaoth, daß es ſoll kommen über das Haus des Diebs und über das Haus derer, die meinen Nahmen fälſchlich ſchwören, und ſoll bleiben in ihrem Hauſe und ſolls verzehren ſamt ſeinem Holze und Steinen. 6.) Daß er endlich bedenke, wie ſchröcklich er den wahren GOtt den Adonai Elohe Israel ſchänden würde vor den Chriſten, wenn er falſch und unwahrhaftig ſchwören ſolte.

VIIII.

Muß der Jude um ſeinen völligen Nahmen gefraget werden hoc modo: Jude, ich frage dich demnach nun bey dem Adonai Elohe

Elohe Israel, daß du wahrhaftig ſageſt, mit was Nahmen und Zunahmen du in und auſſer deiner Schule genennet werdeſt. Wann der Jude hierauf völlige Nachricht ertheilet; ſo kan und ſoll dann

X.

Ein rabbiniſch und verſtändiger Chriſt auf Befehl des Richters dem ſchwörenden Juden nunmehro den Eid deutlich vorſagen, und iſt nachſtehenden Inhalts:

XI.

Das Formular des Juden-Eides.

Im Nahmen des einzigen GOttes, der da heilig iſt, der ſey gelobet in ſeiner herrlichen Gegenwart. Ich N. N. insgemein N. genant, oder mit was ich ſonſt für einem Nahmen und Zunahmen kan und mag genennet werden, ein Sohn des N. ſchwöre zu GOtt dem Allmächten, dem GOtt Abraham, Iſaac und Jacob, dem GOtt, welcher genennet wird Adonai Elohim Zeboos, El Schaddai, Ehjeh aſcher Ehjeh, bey dem groſen Göttlichen Nahmen, dem (Schem Schel hovajia, dem weſentlichen Nahmen GOttes, das iſt Iehova,) der Himmel und Erden und alles, was darinnen iſt, erſchaffen hat, und bezeuge bey allen (Mallachim) Engeln durch Erlaubnis des Gerichts von Oben durch Erlaubnis des Gerichts von Unten, (hic inſeratur materia, quae iurato edisſerenda eſt.) Ich nehme es auf mich in des Geſetzes Bann, und in den Bann Joſua, des Sohnes Nun, und in den groſen Bann mit der Gegenwart GOttes. Ich ruffe zum Zeugen den allmächtigen GOtt, und will die drey Banne auf mich nehmen, daß ich wahrhaftig ſchwöre, ohne Falſchheit, ohne einige böſe Gedanken, die ich gedenken könte, nach meiner Lehre, daß ich mich könte los ſprechen laſſen von dieſem Eide. Ihr Gerichte von Unten mit der Gegenwart GOttes, ihr ſollet ſeyn meine Zeugen, daß ich auf mich nehme das Gerichte vom Himmel, wo ich falſch ſchwöre, oder falſche Gedanken in meinem Herzen habe, nach meiner Lehre, ſo will ich von GOtt keine (Caporo) Vergebung haben und keine Verachtung noch Ausſöhnung am Tage der Verſöhnung weder in dieſer noch in jener Welt. Und ſoll mir keine (Teſchuvo) Bekehrung helfen, ſondern GOtt ſoll auf mich ſchicken alle (Kelolos) Flüche von Bi-

leam, und wünſche mir an, daß der GOtt, ſo Leben und Tod, Segen und Flüche, Gutes und Böſes in ſeinen Händen hat, auf mich bringe alle 49. Flüche im 3. Buch Moſis, auch alle 98. Flüche, ſo Moſis im 5. Buche hat. Es kommen auf mich alle (Maccos) Plagen von (Mizrajim) Egypten, ich verſinke gleich vor den Herren auf der Stelle, wie Cora, Dathan und Abiram in die Erde verſunken ſind. Es komme auf mich der (Zoraas) Ausſatz, wie auf Miriam, wie auf Naemann, daß er an mir mein Lebtage nicht geheilet werde, wann ich falſch ſchwöre. Es ſollen alle (Ruchos raos veſchedim) böſe Geiſter und Teufel in mich kommen, wenn ich vor den Herren ein verlogen Wort rede oder geredet habe. Es ſoll mein Haus und Güter, Weib und Kinder geſtraft werden mit Schwefel und Peche, wie Sodom und Gomorra geſtrafet worden. Meine zu hoffende (Chelek beolam habbo) Portion in der zukünftigen Welt ſoll verloren ſeyn. Ich ſoll ewig in der (Gehinnon) Hölle ſeyn und brennen, und nicht bey der (Techijas Hammeſin) Auferſtehung der Todten auferſtehen. Ich ſoll in allen (Cherumos) Flüchen der Welt ſeyn. Und, wenn nicht alles, was ich geredet, (Emes) Wahrheit iſt, ſo ſoll alle das Böſe auf mich kommen, wie ich geſagt habe. Dieſes alles betheure ich mit dem Nahmen GOttes ohne (Meſiras modoo) Widerruffung meiner Ausſage, alle Ausflüchte, ſo man erdenken kan. Als mir GOtt (Adonai Elohe Israel) der HErr der GOtt Israel helfe, der Himmel und Erden und alles, was darinnen iſt, erſchaffen hat.

XII.

Darauf ſchlieſſet der Jude mit einſtimmigem Zuruffe aller gegenwärtigen Juden ſeinen Eid alſo: Omen! Omen! Höre Israel, der HErr unſer GOtt iſt ein einiger GOtt. Gelobet ſey der Nahme der Ehre und ſein Königreich in alle Ewigkeit!

Num.

Num. IIII.

Rescript, 1) das Land soll mit Recipirung der Juden verschonet werden: 2) von den im Lande gebohrnen Juden-Kindern soll aus jeder Familie nur ein einziges geduldet, die übrigen aber fortgeschaffet werden: 3) jedes Haushalten soll Schutz-Geld geben: 4) die Bettel-Juden sollen das Almosen vor den Thoren bekommen: 5) bey Hochzeiten, Beschneidung und Leichen sollen die Juden den Geistlichen die bey den Christen gewöhnliche Iura Stolae entrichten.

Georg Wilhelm, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, Uns ist von Unserer nachgesetzten Regirung referiret worden, welcher Gestalten nicht allein die Geistlichkeit zu B. und andern Orten Unsers Landes und Fürstenthums sich über das zunehmende Aergernis der Judenschaft beschwert, sondern auch ihr wegen deren schädlichen Anwachs den erforderten Bericht unterm 30. Aprilis nuperi erstattet, und am Ende den unterthänigsten Vorschlag dahin annectiret, daß 1) mit Recipirung der Juden künftighin Unser Städtlein B. und andere Oerter in etwas menagiret, und solchemnach 2) dasigen Jüdischen Familen injungiret werden möchte, daß von ihren erzeugten und ausheurathenden Kindern fürders nicht mehr als ein einziges daselbst verbleiben, und sich allda niederlassen; die übrigen hingegen ihr Unterkommen anderwärts suchen sollen: 3) der Juden Söhne, so Handelschaften treiben, und alles Jüdisches Gesind bis auf einen Dienst-Boten für jedes Haushalten ihr ordentliches Schutz-Geld, auch 4) in das Städtlein B. keine fremde verdächtige Bettel-Juden mehr aufgenommen und beherberget, sondern das Jüdische Almosen selbigen vor den Thoren gereichet, und damit fortgewiesen, wie ingleichen 5) die Juden angehalten werden möchten, von ihren Hochzeiten, Beschneidungen und Leichen an die Geistlichkeit die bey den Christen gewöhnliche Iura Stolae zu bezahlen. Wann Wir nun solchen per omnia gnädigst approbiren; als habt ihr diesen zur Würklichkeit zu bringen, und euch hieran nicht irren zu lassen. Daran ꝛc. Datum Bayreuth, den 12. Jul. 1715.

Num.

Num. V.

Rechtliches Erkäntnis, daß die von einem Juden geschehende Ueberweis- oder Abtretung seiner bey Christen habenden Schuld-Forderung nichtig.

Auf J. F. Kaufmanns zu Erlang ex iure cesso an den hiesigen Unterthan S. L. formirte Schuld-Klage wird hiermit zum Bescheide ertheilet: Daß bewandten Umständen nach die von dem B. Schutz-Juden J. H. W. an klagenden F. wider beklagten L. geschehene als eine in den Reichs-Gesetzen ohnehin verbotene Cession für unkräftig und ungültig zu achten, wie denn selbige von Gerichts wegen hiermit cassiret und annulliret, Kläger aber an seinen Cedenten zurück verwiesen wird. Publicirt den 9. Merz 1728.

Num. VI.

In eben dieser Sache hat das Ober-Amt B. nachhero praevia transmissione actorum an die Juristen-Facultät zu Leipzig erkant:

Auf Klage, Antwort und erfolgtes rechtliches Einbringen J. F. und nunmehro dessen Erben Klägern an einem, J. H. W. Beklagten andern Theils, erachten Wir nach fleissiger Verlesung und Erwägung in Rechten gegründet und zu erkennen seyn: Daß Beklagter die libellirten 495. fl. nebst dem Interesse moraе von Zeit der angestelten Klage, nach Abzug der als bezahlt erhaltenen eingeräumten 25. fl. Klägern zu restituiren und wieder zu bezahlen schuldig, beyderseits aufgewandte Unkosten aber sind zu compensiren.

Num. VII.

Extract der Rationum decidendi.

Sennoch aber und dieweil die libellirte Cession durch angegten Abschied für ungültig und unbeständig erkant, solchemnach auf die Cession weiter nicht zu attendiren, folglich Beklagter, was er daraus überkommen, absque ulla causa behält,

hält, und zu deſſen Reſtitution verbunden iſt, darauf aber Kläger 25. fl. erhalten zu haben, einraumet, jedoch Beklagter ſo viel vor ſich hat, daß die Unkoſten zu compenſiren geweſen.

Num. VIII.

Reſcript, daß, wann fremde Juden in den Hochfürſtl. Landen copuliret oder begraben werden, die Iura Stolae gebührend zu entrichten ſind.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, es iſt vorgekommen, was Geſtalten öfters fremde Juden in B. copuliret und begraben werden. Wie aber dergleichen nicht zu verſtatten; alſo habt ihr ſolches zu inhibiren, und der Judenſchaft anzufügen, ohne vorhero erhaltene Erlaubnis und Entrichtung der Iurium Stolae keinen fremden Juden in B. zu begraben oder zu copuliren. Daran ꝛc. Bayreuth, den 7. Octobr. 1729.

Num. VIIII.

Reſcript, daß Juden, welche Häuſer und Güter in den Hochfürſtlichen Landen beſitzen, die Iura Stolae entrichten ſollen.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, es hat der Cantor J. E. zu L. ſich beſchweret, daß durch die anwachſende Judenſchaft, welche daſelbſt ſich häuslich angekauft, ihm die Iura Stolae geſchmählert würden, dahero er gebeten, gedachte Judenſchaft zu einem Abtrage anzuhalten. Nachdem nun aller Dings billig, daß die Juden, welche Häuſer und Güter beſitzen, gleich wie an andern Orten, die Iura Stolae bezahlen; als habt ihr dieſe vorzubeſcheiden, ein Quantum für den Cantorem auf jeden Fall zu vergleichen oder zu determiniren, und die Juden zu deſſen Entrichtung anzuhalten, oder allen Falls, da ein Anſtand vorwaltet, wieder zu berichten. Daran ꝛc. Datum Bayreuth, den 7. Octobr. 1729.

Num. X.

Ausschreiben und Verordnung, daß keinem Juden vor dem 25. keiner Jüdin vor dem 20. Jahr die Verehlichung gestattet werde.

d. d. 7. Febr. 1733.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. II. Num. XXIIII. p. 589. seq.

CAPITIS V.
Sectionis II.
Intersectio VIIII.
Von
Einhebung der Geld-Strafen.

Rescript an die Cammer, daß alle Geld-Strafen hinkünftig von den Casten-Beamten eingehoben, dagegen aber von diesen das Bedürfen zur Atzung der Inquisiten wöchentlich und was an Malefitz-Kosten nöthig ist, praecise quartaliter abgereichet, auch, wann sich eine Inquisition verzögert, so fort hiervon durch erwehnte Casten-Beamte die unterthänigste Anzeige gethan werden soll.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Liebe Getreue, euch ist selbst am besten bekant, was massen die wenigsten Jurisdictions-Beamte von langen Zeiten her ihre Rechnungen über die Jurisdictions-Revenüen übergeben, vielmehr die meisten solche lange Jahre zurück gehalten, viele darüber gar verstorben, und dadurch eine solche Confusion entstanden, daß man zur

zur Zeit auf solche Revenüen nicht nur keine Reflexion machen kan, sondern auch den übrigen Einkünften von Zeit zu Zeit zu Bestreitung der Malefitz-Kosten zugeschossen werden muß, oder wenigstens von den Gerichts-Personen starke Posten von Unserer Cammer prätendiret, und Uns von den Gerichts-Knechten vielmahls Forderungen von etlichen 1000. fl. formiret werden. Nun haben Wir zwar verhoffet, es würde das vor zwey Jahren emanirte Edict die ordentliche Rechnungs-Leistung der Beamten betreffend der bisherigen Unordnung abhelfen. Nachdem aber dieser Effect bis dato gleichwohl nicht zu erreichen gewesen; als haben Wir vor gut angesehen, daß die Einnahme der Straf-Gelder den Jurisdictions-Beamten ganz und gar genommen, und den Casten-Beamten gegeben werde. Befehlen dahero gnädigst, so fort durch ein Ausschreiben zu verfügen, daß vom heurigen Jahre an alle Geld-Strafen immediate an die Casten-Beamte gezahlet, dagegen aber, damit die Inquisitiones nicht aufgehalten werden mögen, das Bedürfen an Atzungs-Kosten vermittelst einer Designation von den Jurisdictions-Gefällen den Casten-Beamten wöchentlich angezeiget, folglich dieses Bedürfen alle Wochen richtig abgegeben, auch die übrige Malefitz-Kosten quartaliter gegen Ausstellung der von Unserm Hof-Rathe justificirten Designationen den sämtlichen Gerichts-Personen ordentlich vergnüget, somit die bisherige Unrichtigkeit abgestellet werden solle. Wobey den Casten-Beamten anzubefehlen, daß, so ofte die Inquisiten all zu lang auf obrigkeitliche Kosten sitzen, selbe davon an Uns immediate bey ihren Pflichten deshalb Bericht erstatten sollen. Daran ꝛc. denen ꝛc. Datum Bayreuth, den 17. Januar. 1733.

CAPITIS V.

Sectionis II.

Interſectio X.

Von Obſignaturen, Inventuren und Theilungen.

Num. I.

Regulativ wegen der Obſignatur, Inventur und Theilung bey Abſterben der Hof-Bedienten.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Demnach bey Abſterben des vormahligen Hof-Wachs-Bleichers T. wegen Inventirung ſeiner Verlaſſenſchaft zwiſchen dem hieſigen Ober-Hof-Marſchall-Amte einer, dann Burgermeiſter und Rath anderer Seits Irrung entſtanden, und ſo wohl von jenem aus dem Fundamente, weil der Verſtorbene als ein Hof-Bedienter oder Hof-Hand-Werker zu conſideriren, von dieſem aber, weil er bürgerliche Güter beſeſſen, und nach ſeiner Dimiſſion ſein Gewerbe getrieben, ſolche Inventur prätendiret werden wollen, dahero Seine Hochfürſtlichen Durchlaucht hierunter ein Regulativ zu machen, ſo mit allem Zweifel und künftiger Diſpüte vorzubauen in derley Fällen bewogen worden; als declariren und befehlen höchſt Dieſelbe hier-

hierdurch gnädigst, daß von nun an und künftig in dergleichen Fällen, nehmlich bey Absterben Herrschaftlicher Bedienten oder Hof-Hand-Werker, welche zugleich bürgerliche Güter besitzen, oder bürgerliche Gewerbe treiben, das verlassene Vermögen von dem Ober-Hof-Marschall-Amte, dann Burgermeister und Rathe conjunctim obsigniret und inventiret werden, hingegen bey solchen Hof-Hand-Werkern, welche nur den Titel führen, und einige Commoda oder Immunitäten nicht geniessen, Burgermeister und Rath die Inventur ohne Concurrenz des Ober-Hof-Marschall-Amts privative verbleiben solle. Wornach ꝛc. Signatum Bayreuth, den 2. December 1729.

Num. II.

Regulatiν die Inventur und Theilung auf Absterben der Hof-Bedienten betreffend.

Demnach bishero zwischen dem Hof-Marschall-Amte und Burgermeister und Rathe allhier bey Absterben der unter jenes Jurisdiction gestandenen Diener, so zugleich bürgerliche Güter besessen, wegen Inventur und Theilung ihrer Verlassenschaft vielfältige Collisiones entstanden, welche fürs Künftige zu vermeiden, Seine Hochfürstlichen Durchlaucht, hierunter ein Regulativ nach Billigkeit zu machen, sich bewogen gefunden; als entscheiden höchst Dieselben in Kraft dieses die Zeithero fürgewährte Dispute dahin, daß ermeldtem Ober-Hof-Marschall-Amte, gleich wie die Jurisdiction über alle diejenige Hof-Diener, welche bey demselben in Pflicht genommen werden, so wohl während ihrer Dienste, als auch nachhero, wann selbe dienstlos werden, so lang sie ihren Stand nicht verändern, also auch bey deren Absterben die Inventur und Theilung aller ihrer Mobiliar-Verlassenschaft privative competiren, hingegen die Immobilia zu inventiren, wenn solches Stadt-Güter sind, Burgermeister und Rath gleichfalls allein um so mehr zukommen solle, als diese von allen Zeiten her die Nachstener von dergleichen Stadt-Gütern zu erheben hergebracht, bey welcher Befugnis sie dahero ferner unbeeinträchtiget zu lassen, die Billigkeit erfordert. Wornach

ſich dahero allenthalben zu achten. Signatum Bayreuth, den 21. December. 1730.

Num. III.

Decret die Inventur, Theilung und Nachſteuer bey den ſo genanten Privilegirten betreffend.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Demnach Burgermeiſter und Rath der ſechs Haupt- und zwey Neben-Städte dieſes Fürenſtthums, Bayreuth, Culmbach, Hof, Wunſidel, Neuſtadt an der Aiſch, Chriſtian- und Alt-Stadt Erlang, dann Creuſſen und Münchberg unterm 26. Januar. h. a. unendliche Erörterung ihrer bey nächſt vorigem Land-Tage übergebenen ſo wohl General- als Special-Gravaminum unterthänigſt angeſuchet, ſolches Bitten auch bey dermahliger Anweſenheit der Deputatorum erſagter ſechs Haupt-Städte wiederholet worden; als bleibet hierdurch, unverhalten, daß, nachdem ſo viel die General-Gravamina betrift, bereits bey vorigem Land-Tage auf ſämtliche excluſive des 24. die Nachſteuer-Erhebungs-Befugnis concernirend hinlängliche Reſolutiones gefaſſet und eröfnet worden, Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht deren Vollziehung halber nunmehro an die Collegia, Hauptmannſchaften und ſonſt das Behörige ohne einigen längern Anſtand zu verfügen, gnädigſt gemeynet ſind, auch ſo viel bemerktes 24. Gravamen anlanget, dem die abhülfliche Maſſe der Geſtalt zu geben, die gnädigſte Entſchlieſſung gefaſſet, daß, gleich wie es zuförderſt darauf ankommet, wer eigentlich unter die Privilegirte zu referiren ſey, alſo künftig darunter nur diejenige, welche entweder in den dreyen höhern Collegien oder aber vor dem Ober-Hof-Marſchall-Amte verpflichtet worden, verſtanden ſind, ſo dann auch der Unterſcheid, ob ein ſolcher Privilegirter ein bloſer Herberger ohne Beſitzung einiger bürgerlicher Güter ſey, oder aber, ob er bürgerliche Güter, es ſey nun gleich ein Haus, Garten, Feld und Wieſen und dergleichen beſitze, beobachtet, und in dem erſtern Falle der Beamte die Nachſteuer allein zu erheben, auch die Inventur und Theilung allein vorzunehmen und die Gebühren davon

von zu empfangen befugt seyn, in dem andern Casu aber der Beamte und Stadt-Magistrat in so ferne concurriren, daß dieser die Nachsteuer, dann Inventur und Theilungs-Gebühren, von den bürgerlichen Gütern allein und mit Ausschliessung des Beamten, hingegen von den Mobilien, worunter auch baares Geld und Activa zu referiren, die Nachsteuer, dann Inventur und Theilungs-Gebühren nur die Helfte zu erheben haben, und es damit pro futuro jeder Zeit also gehalten werden solle: Gestalten dann Seine Hochfürstliche Durchlaucht diese Ihre gefaste Entschliessung den Collegiis gleichfalls eröfnen, und, daß solche pro regulativo jeder Zeit genommen werden solle, anbefohlen worden. Signatum Bayreuth, den 23. August 1730.

Num. IIII.

Rescript wegen der Inventuren bey den Canzley-Verwandten.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, demnach occasione der nächstmahls von Hof-Raths wegen prätendirten Obsignatur der D. Verlassenschaft so wohl Unsere Cammer als Landschaft sich beschweret, und dafür gehalten, daß solche nebst der Inventur jedes mahls demjenigen Collegio gebühre, bey welchem der verstorbene Canzley-Verwandte gestanden; als finden Wir nöthig, um künftige Collisionen zu vermeiden eine beständige Norm und Regulativ zu machen. Nach dem Wir nun in solcher Absicht für billig erachten, daß in regula alle Canzley-Verwandte von den Obsignaturen und Inventuren, wie bishero, also noch ferner befreyet seyn, und nur allein die tempore mortis in dem Sterb-Hause vorhandene Herrschaftliche Acten und Briefschaften von demjenigen Collegio, bey welchem der Defunctus, obsigniret, Falls aber 1) entweder minderjährige Kinder und kein überbleibender Ehe-Gatte, oder aber 2) Kinder aus verschiedenen Ehen vorhanden, und nicht bey Leb-Zeiten des verstorbenen Ehe-Gattens ratione der Kinder voriger Ehe Vermögens Richtigkeit gemachet worden, oder 3) ein Concursus creditorum zu vermuthen, als dann die Obsignatur und

In-

Inventur des Vermögens der Regirung vi iurisdictionis competiren, dafür aber keine ordentliche Gebühren, ſondern lediglich ein mit der Mühe proportionirtes Douceur prätendiret werden ſolle; als laſſen Wir euch ſolche Unſere gnädigſte Intention zu dem Ende ohnverhalten ſeyn, um euer ohnzielſetzliches Gutachten hierob anförderſt zu erſtatten. Daran ꝛc. denen ꝛc. Datum Bayreuth, den 11. Febr. 1733.

Num. V.

Erläuter- und Regulirung, wie es bey den Obſignaturen, Inventur und Erb-Vertheilungen ratione deren Unterziehung und davon abfallenden Accidenzien zwiſchen den Landes- Amts- Haupt- und Ober-Amtmannſchaften, Beamten in den Städten, und Burgermeiſter und Rath, dann auch mit Erhebung der Nachſteuer oder Abzugs-Geldern fürs Künftige gehalten werden ſoll.

Friederich, M. z. B. C.

Demnach Se. regirende Hochfürſtl. Durchl. in GOtt ruhender Herr Vater der weyland Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Georg Friederich Carl, Marggraf zu Brandenburg in Preuſſen ꝛc. Herzog ꝛc. dorthin bey einem in anno 1730. gehaltenen engern Land-Tage auf der von den ſechs Haupt-Städten deputirten Gevollmächtigten gemachte unterthänigſte Inſtanz unterm 23. Aug. d. a. ein Decret die Nachſteuer-Erhebung, wie auch die Obſignatur-Inventur- und Erb-Theilungs-Befugnis betreffend ertheilet, über deſſen eigentlichen Verſtand aber nachhero verſchiedentliche Irrungen entſtanden, weswegen dann Seine jetzt regirende Hochfürſtl. Durchl. bewogen worden, den bisherigen Diſputen gänzlich abzuhelfen, zu dem Ende beſagtes Decret nach vorhero gepflogener reiflichen Ueberlegung hiermit der Geſtalt zu declariren, daß, was die Obſignaturen ſamt andern anhangenden Actibus betrift, dieſe nach dem wahren Fundamente, ſonderheitlich nach der über den Defunctum beym Leben gehabten Jurisdiction in habilibus reguliret, danebſt auch Paſſus der Nachſteuer, welche den Städten Inhalt

der

der vorhandenen Receſſe in gewiſſer hergebrachter Maſſe dem Aerario publico zum Beſten bewilliget, incidenter zu Abwendung künftiger Irrungen mit definiret ſeyn ſolle: und zwar

I.

Sintemahl die Canzley-Verwandte und ihre Witben bishero und von unvordenklichen Zeiten her in regula von den Obſignaturen und Inventuren befreyt geweſen; als ſollen ſie ferner bey ſolcher Exemtion gelaſſen, und einem jeden von ihrer Condition frey geſtellet ſeyn, wie er es nach ſeinem Tode der Obſignatur und Inventur halber gehalten wiſſen wolle, zu verordnen. Nur aber hat dasjenige Raths-Collegium, bey welchem der Defunctus geſtanden, Sorge zu tragen, daß die Tempore mortis in dem Sterb-Hauſe oder ſonſt in jenes Beſchluſſe vorhandene Herrſchaftliche Acten und Briefſchaften obſigniret und in Sicherheit gebracht werden mögen. Falls aber ein Caſus exiſtiret, da die Obſignatur und Inventur propter intereſſe tertii erforderlich, als wann zum Exempel Minderjährige oder Kinder zweyerley Ehen, welche das Ihrige von vorigen Ehen noch nicht erhalten, oder ſolche Umſtände vorhanden, welche die Obſignatur erforderten; ſo ſoll die Anzeige hiervon bey dem Hof-Raths-Collegio geſchehen, welches darauf, was ſich in dieſen und conſimilibus caſibus, da ſich dergleichen ereignen würden, gebühret, verordnen, und nach Befinden ohnentgeldlich und ohne Anforderung einiger Canzley-Iurium noch andern Taxen mittelſt Abordnung gewiſſer Perſonen obſigniren und, wo nöthig, inventiren laſſen wird. Auch ſind die würklichen Räthe, wie ſolches ebenmäſſig hergebracht, nicht weniger ihre Witben und Kinder von dem Abzug-Gelde ihrer reſpective Verlaſſenſchaften und Erb-Theile, es mögen dieſe beſtehen in beweg- oder unbeweglichen, auch bürgerlichen Gütern, gänzlich befreyet. Was aber

II.

Die Titular-Räthe, wann ſie nicht alia ratione in Canzley-Dienſten ſtehen, wie auch andere mit Praedicatis begnadigte Perſonen, ingleichen graduirte Beamte, Advocaten und andere privatos, welche nicht Bürger-Recht haben, gefolgſam auch keine bürgerliche Nahrung treiben, und aller ſolcher Perſonen ihre Witben belanget, ſollen in caſibus, wo es eine Obſignatur, Inventur und Theilung nöthig hat, wie dann dieſes in generali präſupponiret wird, die Landes-Amts-Haupt- und Ober-Amtmannſchaften, daferne nehmlich der-

gleichen Personen keine bürgerliche Häuser oder andere Grund-Stücke eigenthümlich besitzen, dieselbe privative, widrig und letzten Falls aber nebst und mit dem Stadt-Magistrate coniunctim zu verrichten, und dieser letztere die von solchen bürgerlichen Wohn-Häusern und Gütern policeytaxmässige Gebühr alleine zu erheben haben. Auch bleibet dem Rathe die Nachsteuer, wo er sie und das Forum in actionibus realibus auf solchen bürgerlichen Gütern wider deren personaliter gewisser Massen privilegirte Besitzer hergebracht, bevor ausser den Herrschaftlichen Lehen.

III.

Ratione der Adelichen, welche öfters in den Städten zu wohnen pflegen, ist es eben also zu halten, wie es in vorherigem §. disponiret. Würden sich aber einige vom Lande nur ad tempus in die Städte um ihrer Commodite willen begeben, und absque animo constituendi domicilium darinnen commoriren, und sie würden vom Tode übereilet; ist zwar nach Befinden die Obsignatur von den Landes- und Amts-Hauptmannschaften als ein Actus iurisdictionalis zu verrichten, die Verlassenschaft aber den Relicten absque inuentura, wann kein besonderes Bedenken vorhanden, zu verabfolgen.

IIII.

Nach Absterben der Geistlichen und Schul-Bedienten, auch ihrer Witben und Kinder in den Städten ist es ihrem Foro ordinario sive ecclesiastico ohnbeschadet also zu halten, daß, wann die Todes-Fälle an den Superintendenten und Inspectoribus sich ereignen, die Landes-Amts-Haupt- und Ober-Amtmannschaften mit Zuziehung des Senioris oder Vicarii, bey den andern Geistlichen und Schul-Bedienten aber so wohl in den Städten als auch auf dem Lande der Superintendent oder Inspector und weltliche Beamte die Obsignatur, Inventur und Theilung coniunctim zu verrichten haben sollen. In dem Falle aber, da der Defunctus bürgerliche Güter hinterlassen, sind Burgermeister und Rath in der Masse, als oben in §. II. verordnet, bey der Inventur und Theilung mit beyzuziehen. Käme

V.

Ein solcher Casus vor, daß eine Obsignatur und Theilung auf einem mit Thür und Angel beschlossenen Casten- oder Closter-Lehen in Städten nach Absterben eines solchen Besitzers, welcher dem Stadt-Rathe mit keiner bürgerlichen Pflicht verwandt, vorzunehmen;

men; ſo hat der Beamte, wann er zumahlen in unwiderſprechlicher Poſſeſſione vel quaſi iurisdictionis auf ſolchem Lehen ſich befindet, die Obſignatur, Inventur und Theilung privative, im andern Falle aber mit dem Stadt-Rathe coniunctim zu verrichten, ſo, daß die policey-mäſſige einfache Gebühren aequaliter unter ſich zu theilen. Womit folgbar

VI.

Burgermeiſter und Rath die Obſignatur, Inventur und Erb-Vertheilung bey den Bürgern und allen übrigen in Städten Angeſeſſenen, auch ſolchen Perſonen, welche vom Rathe verpflichtet, und a potiori beſoldet werden, auſſer daß bey den Stadt-Phyſicis die Landes-Amts-Haupt- und Ober-Amtmannſchaften und der Stadt-Magiſtrat dergleichen Actus coniunctim verrichten, und die in der Policey determinirte Gebühren in ſimplo ad aequales erheben, privative verbleiben.

VII.

Zwiſchen dem Hof-Marſchall-Amte und Burgermeiſter und Rathe allhier zu Bayreuth haben Se. Hochfürſtl. Durchl. der Obſignatur, Inventur und Theilung halber ein beſonderes Regulatio machen laſſen, auch unter Dero Hand-Unterſchrift und beygeſetztem Inſigel gnädigſt ausgefertiget, wobey es ſein Verbleiben hat. Da auch

VIII.

Bishero öfters über unnöthig und nur um der Gebühren willen vorgenommene Inventuren Beſchwerungen geführet worden; ſo ſollen ſolche aller Dings unterlaſſen werden, es wäre dann, daß ſie entweder von den Erben ſelbſt verlanget würden, oder Unmündige, annoch Minderjährige oder Abweſende, deren Aufenthalt unwiſſend, dabey intereſſiret, die Eltern, ſonderlich die Mutter, ſich anderwärts verheurathen, oder Curatio bonorum anzuſtellen nöthig, das Herrſchaftliche Intereſſe, zum Exempel die Nachſteuer-Erhebung darunter verſiret, oder auch eine andere erhebliche ganz beſondere Urſache vorhanden wäre.

VIIII.

Iſt aus den eingeſchickten Inventariis bishero mehr mahls wahrgenommen worden, daß die bezahlten Heurathe-Güter, Ausſtattungs-Gelder, für caduc anzuſehende oder noch auf ungewiſſer Rechtfertigung geſtandene Activa, noch nicht erhobene, ſondern erſt

angehofte Erbschaften, auswärtige Güter und dergleichen zur Erbschafts-Masa mit gezogen, und den Inventariis einverleibet worden, um nur des Defuncti Vermögen desto mehr zu erhöhen, einen desto grösern Calculum heraus zu bringen, mit folglich nach diesem den Policey-Tax anmaslich auszuwerfen. Diese Eigennützigkeit nun wird bey unbenanter willkührlichen Strafe hierdurch gänzlich inhibiret, benebst verordnet, so ferne die gesamte Verlassenschaft höher, dann bis zwey tausend Gulden Fränkisch sich nicht erstrecket; soll der regulirte Policey-Tax passirt und genommen, wann sich aber das Vermögen höher belauft, das Inventarium zur Regirung eingeschicket, und von daraus die Determination der Obsignatur-Inventur- und Theilungs-Gebühren erwartet werden. Da im übrigen auf die Landes-Constitution und Policey-Ordnung in dieser Materie sich bezogen, auch den Casten-Beamten, Stadt-Vögten und Richtern, wo sie mit und nebst Burgermeister und Rathe in den Städten, Märkten oder andern Orten die Obsignatur, Inventur und Erb-Vertheilungen hergebracht, an solcher ihrer Befugnis nichts benommen wird.

Diese Erläuter- und Regulirung also zu beobachten, darüber stricte zu halten und dawider keines Weges zu handeln, wollen Eingangs höchst gedacht Se. Hochfürstl. Durchl. mit Aufheb- und Cassirung aller vorherig in dieser Materie ergangenen Particular-Verordnungen, Rescriptorum und Decretorum hiermit ernstlich anbefohlen haben, immassen dann dieselbe durch ein allgemein Ausschreiben an die Landes-Amts-Haupt- und Ober-Amtmannschaften zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden soll. Signatum Bayreuth, den 28. Merz 1736.

Num. VI.

Regirungs-Rescript wegen des emanirten Regulativs die Obsignaturen und Inventuren betreffend.

Friederich, M. z. B. C.

Wollen Wir in Conformität bezielten Regulativs die Weisung hiermit dahin ertheilen, daß, weilen er H. G. 1.) nicht allein Casten-Amts-sondern auch Fraisch-Knecht gewesen, und 2.) so wohl Casten- als Stadt-Lehen-Güter innen

innen gehabt, 3.) in bürgerlichen Pflichten geſtanden, und 4.) in einem bürgerlichen Häuſe geſtorben, euch dem Caſten-Amtmanne die policeymäſſige Gebühr zu einem Drittel, euch dem Stadt-Vogte, dann Burgermeiſter und Rathe aber die übrige zwey Drittel in hergebrachter Maſſe zugeeignet ſeyn ſollen. Datum Bayreuth, den 12. April 1737.

Num. VII.

Reſcript wegen Obſignatur, Inventur und Theilung auf Abſterben der Hof-Bedienten.

Friederich, M. z. B. C.

Demnach Ihro regirenden Hochfürſtl. Durchl. unterthänigſt vorgetragen worden, was maſſen zwiſchen Dero Ober-Hof-Marſchall-Amte und dero Amts-Hauptmannſchaft, wie auch Burgermeiſter und Rath allhier, mehrmahlige Colliſiones ratione der Obſignatur, Inventur und Theilungen bey Verſtorbenen, welche mit Hof-Praedicatis verſehen, oder auch in würklichen Hof-Dienſten geſtanden, zugleich aber auch bürgerliche Nahrung getrieben, ſich zu ereignen pflegen, welche abzuſtellen, um ſo mehr erforderlich hat ſeyn wollen, als in dem anno 1736. promulgirten Inventur-Reglemente §. VII. allſchon die Vertröſtung darauf geſchehen; als wird die Hochfürſtl. Reſolution dahin ertheilet, daß, wie überhaupt die Titulares und die nicht würklich in der Activität ſtehen, dabey bürgerliche Nahrung treiben, von ihrem ordentlichen Foro ſich abzuziehen, nicht befugt ſind, alſo könne das bloſe Prädicat ohne Sold und Pflicht keinen von der amtshauptmannſchaftlichen oder Raths-Jurisdiction, wann dieſe ratione perſonae vel rei gegründet, folgbar auch nicht von dem ultimato iurisdictionis, nehmlich der Obſignatur und Inventur, eximiren, und ſolche dem Hof-Marſchall-Amte zueignen. Wäre aber der Verſtorbene in würklichen Hof-Dienſten geſtanden, hätte jedoch dabey bürgerliche Nahrung getrieben, oder auch bürgerliche Güter verlaſſen; ſo hat das Ober-Hof-Marſchall-Amt und der Stadt-Rath Obſignatur, Inventur und Theilung coniunctim zu verrichten, und das abfallende utile zu gleichen Theilen davon zu erheben. Da im übrigen auf den Inhalt

des gedachten Regulativi ſich bezogen wird, welches in habilibus zur Richtſchnur dienen kan, immaſſen bey den dermahlig vorkommenden und künftig vorfallenden Caſibus ſich darnach zu achten. Signatum Bayreuth, den 27. Jun. 1740.

Num. VIII.

Regirungs-Reſcript Obſignatur und Inventur betreffend / als ein ehemahls würklicher, nachhero aber auſſer Activität geſtandener Cameral-Beamter verſtorben.

Friederich, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, nachdem ihr in Bericht de 2. h. Anfrage gethan, wie es gehalten werden ſolle, wenn ſich bey Inventur der Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Commiſſarii H. etwas befindet, ſo in das Camerale einſchlägt; als beſcheiden Wir euch hierdurch gnädigſt, ihr ſollet, im Falle ſich an Rechnungen, Briefſchaften und andern, ſo zur Cammer gehörig, etwas finden würde, ſolches ſepariren, und verſigelt in Verwahrung nehmen, dann darüber in weiterm Berichte Anzeige thun, um nach Ermeſſen das Behörige verfügen zu können. Datum Bayreuth, den 6. December 1743.

Num. VIIII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verordnung, wie es mit der Obſignatur, Inventur und Theilung, wann Geiſtliche oder Schul-Diener ſterben, zu halten.

d. d. 25. Jan. 1721.

Siehe Tom. I. Cap. V. Num. VIIII. pag. 466. ſeq.

Num.

Digitized by Google

Num. X.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. allgemeine Verordnung wegen Inventur und Theilung bey Abſterben der Geiſtlichen.

d. d. 5. Decembr. 1721.

Siehe Tom. I. Cap. V. Num. X. pag. 467. ſeq.

Num. XI.

Verordnung des Conſiſtorii Inventur und Theilungen der Geiſtlichen Verlaſſenſchaften ꝛc. betreffend.

d. d. 20. May 1733.

Siehe Tom. I. Cap. IIII. Sect. III. Num. V. pag. 446. ſeq.

Num. XII.

Conſiſtorial-Ausſchreiben wegen der Obſignaturen und Inventuren bey Geiſtlichen.

d. d. 25. April 1736.

Siehe Tom. I. Cap. V. Num. XII. pag. 468.

Num. XIII.

Reſcriptum Regiminis, worinnen vorſtehendes Regulativ vom Jahr 1736. was die Geiſtlichkeit betrifft, in ein- und andern erläutert wird.

d. d. 16. Jun. 1739.

Siehe Tom. I. Cap. V. Num. XIII. pag. 469. ſeq.

Num.

Digitized by Google

Num. XIIII.

Eben dergleichen.

d. d. 29. Febr. 1744.

Siehe Tom. I. Cap. V. Num. XV. pag. 470.

Num. XV.

Regirungs-Rescript die Obsignatur, Inventur und Theilung bey Geistlichen und Schul-Dienern in der Stadt C. betreffend.

Friederich, M. 3. B. C.

Sieber Getreuer, es ist Uns immediate referiret worden, was für Differenzien sich zwischen dem Casten-Amte C. dann Burgermeistern und Rathe daselbst wegen der Concurrenz bey den Obsignatur-Inventur- und Theilungen, wann Geistliche in der Stadt, auch Schul-Diener und ihre Witben mit Tode abgehen, und dergleichen Actus erforderlich sind, in specie wegen der Cantor F. Inventur, hervorgethan, und was beyde Theile zu Besteiffung ihrer Intention angeführet. Nachdem nun hierqus sich mehrern Inhalts veroffenbaret, welcher Gestalten für obbemeldte Burgermeister und Rath aller Dings eine langwierige Observanz militiret, indem selbige durch vielfältige so wohl aus vorigen als jetzigen Seculis angeführte Casus dargethan, wie sie beydes vor als nach beschehener Publicirung des Inventur-Reglements de anno 1736. bey dergleichen Personen geistlichen Standes entweder alleine oder coniunctim mit dem Superintendenten obsigniret und inventiret, oder doch wenigstens sich mit den Erben der Gebühren halber verglichen; als haben Wir in Betracht dieser und anderer Umstände, diese Differenz hiermit und Kraft dieses dahin zu decidiren, resolviret, daß mehr mentionirten Burgermeistern und Rathe zu C. bey solchen geistlichen Personen, Schul- und Kirchen-Bedienten, oder deren Witben und Kindern, welche bürgerliche Güter besessen, oder von dem Stadt-Rathe auf ein oder andere Art salariret worden, die Obsignatur, Inventur und Theilung coniunctim mit der Superintendur und mit Excluſion des Casten-Amts billig verbleiben solle, jedoch mit dem Anhange, in solcherley Fällen, wo das Herrschaftliche Nachsteuer-Interesse con-

concurriret, dem Caſten-Amte jedes mahls die Inventaria zu Beobachtung des Nöthigen vorzulegen. Wornach ꝛc. Bayreuth, den 20. May 1745.

Num. XVI.

Regirungs-Reſcript in ſimili caſu an die Hauptmannſchaft C.

Friederich, M. z. B. C.

Haben Wir erſehen, daß das Caſten-Amt bey vorgeweſener Obſignatur der verwitbeten Rectorin zu C. Concurrenz prätendiret. Nachdem nun erinnerlich, was occaſione der Cantor F. Inventur ſub 20. Maii 1745. deciſive ausgeſprochen worden, und dannenhero nicht abzuſehen, wie nach das Caſten-Amt ſich in praeſenti von neuem immiſciren und eine Concurrenz zu prätendiren befugt ſeyn kan; als iſt daſſelbe von dergleichen Anmaſſung zu dehortiren ꝛc. Datum Bayreuth, den 31. Merz 1746.

Num. XVII.

Regirungs-Reſcript in eben dergleichen Sache an die Landes-Hauptmannſchaft H.

Friederich, M. z. B. C.

Wieder Getreuer, es iſt auf deſſelben und des Stadt-Raths zu H. eingelangte unterthänigſte Berichte die entſtandene Differenz wegen Obſignatur und Inventur der abgelebten Seniorin H. Verlaſſenſchaft zur Relation gekommen, und entſcheiden Wir ſolche dahin, daß, da Defuncta keine bürgerliche Güter nachgelaſſen, und in dem anno 1736. emanirten Regulative das Principium feſte geſtellet worden, daß diejenige, unter deren Jurisdiction die Perſonen bey Leb-Zeiten geſtanden, poſt obitum die Actus obſignaturae et inventurae zu reſpiciren haben, von Landes-Hauptmannſchafts wegen mit Excluſion Burgermeiſter und Raths die Inventur quäſtionirten Nachlaſſes vorzunehmen ſey, wie denn auch der in angezogenem Regulative enthaltene §. zu Vermeidung künftiger Colliſionen deutlicher erläutert werden ſoll ꝛc. Mochtens ꝛc. Dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 22. Jun. 1746.

CAPITIS V.
Sectionis II.
Interſectio XI.
Von unzuläſſiger Annahme der Geſchenke und Gaben.

Verbot die Annehmung der Geſchenke, unfähiger Subjecten ihre Einſchleichung in geiſt- oder weltliche Dienſte, dann das Invehiren wider Hochfürſtliche Räthe und Diener betreffend.

Siehe einen Extract davon, was die Geiſtlichen betrift, Tom. I. Cap. VII. Sect. I. Num. VIIII. pag. 337. ſeq.

Von GOttes Gnaden, Wir Georg Friederich Carl, Marggraf zu Brandenburg, in Preuſſen ꝛc. Herzog ꝛc. entbieten Unſern Miniſtern, Räthen, Lands- und Amts-Haupt-Leuten, Ober- und Unter-Beamten, Stadt- und Amts-Vögten, Richtern, Burgermeiſtern und Rathe, Stadt- und Gerichts-Schreibern in Städten und Märkten, dann Schultheiſſen auf dem Lande und ſämtlichen Unſern Unterthanen und Landesingeſeſſenen Unſern gnädigſten Gruß, und fügen hiermit zu wiſſen: Sintemahlen Wir bey dem von GOtt Uns anvertrauten Regenten-Amte in reife Ueberlegung und Nachdenken gezogen, welch GOtt wohlgefällig- und landeserſpriesliche Sache es ſey, wann die Juſtiz, auch Gleich und Recht, unparteiiſch und richtig, ohne Anſehen der Perſon, männiglich und in allen Rechts-Vorfallenheiten, mitgetheilet werde, dahingegen gar wohl erwogen, wie gemeinſchädlich, gottlos und übel es ſey, wo die heilſame

me Justitz gehemmet, gebeuget und nach Nebenabsichten gedrehet wird; dannenhero Unsers von GOtt übergebenen Obrigkeitlichen Amts zu seyn erachtet, nicht nur zu deren erläuterten Administration alle die Unsrige, welche solche in Unserm Lande und Fürstenthume Unser Statt handhaben sollen, Landesväterlich anzumahnen, sondern auch diejenigen Nebenwege und Hinderniſſe weg zu raumen, abzuschneiden und zu verbieten, durch welche entweder das Recht verkehret, schwer gemachet oder entzogen wird, Gestalten auch Wir hierinnen dem löblichen Exempel Unserer Regiments-Vorfahren gar gerne folgen, und so wohl die von ihnen verfaſte und zu Jedermanns Nachacht promulgirte Verordnungen und Gesetze befolget wiſſen wollen. Und gleich wie Wir von Unsern dermahligen Ministerio, Räthen und Dienern festiglich versichert sind, und Uns zu denselben versehen, sie werden die GOtt dem allwiſſenden, Uns und der Justitz abgeschworne Pflicht jeder Zeit vor Augen haben, und in ununterbrochener Ausübung behalten; also ermahnen Wir sie gnädigst und Landesväterlich, solcher allstetiglich eingedenk zu seyn, und die ihnen von Uns anvertrauten Richter-Stellen also zu verwalten und zu führen, wie sie es vor dem künftigen Richter alles Fleisches verantworten und rechtfertigen können. Damit Wir aber auch allen Corruptelen, Misbräuchen und Justitz-Hinderniſſen in Zeiten begegnen und solche abhalten mögen; so wollen und befehlen Wir gnädigst, daß, nachdem Wir Jedermänniglich von Unsern Gerichten und Rath-Stüben unabsichtliche, gleiche und promte Justitz mitgetheilet wiſſen wollen, also sich auch Niemand unterstehen solle, in Proceß- und Justitz-Sachen weder für sich selbst noch durch andere einigerley Mieth, Geschenk oder Gabe, sie sey gros oder klein, viel oder gering, Geld oder Geldes werth, noch auch Es-Waren anzubieten, zu versprechen, noch weniger zu geben, anzunehmen oder sich zu Gut nehmen zu lassen, immassen dann im Uebertretungs-Falle der gebende Theil das Quadruplum zu Unserm Zucht- und Waisen-Hause zu erlegen, der Nehmende aber mit der Cassation, oder nach Befinden und gestalten Sachen, wann nehmlich die Justitz würklich bekränket worden, cum privatione honoris und andern in Rechten geordneten schweren Strafen angesehen und beleget werden solle. Demnach Wir auch vielfältig erwogen, und durch die Exempel voriger Zeiten gelehret worden, wie höchst verderblich und einem Landes-Fürsten nachtheilig es sey, wann bey

Dienst-Vacanzien und Vergebungen durch Geld und Gaben vorgedrungen und Dienste erkaufet, solcher Gestalt die Capacität der sich meldenden Subiectorum mehr nach diesem, dann nach der erforderlichen Geschicklichkeit geurtheilet werden: solches aber bey geistlichen Aemtern und Pfarrey-Vergebungen ein um so mehr verdammlicher Geld-Geitz und gemein ärgerliche Sache ist, dadurch alles Gute und Erbauung gehindert, und zu Zeiten einer Gemeine durch solche unverantwortliche Mittel ein ungeschickter in geistlichen Dingen unerfahrner, auch wohl in Lastern ersoffener Mensch aufgebürdet wird, wie es denn auch in Besitzung weltlicher Dienste eine gewissenlose Sache ist, unwürdige Subiecta des Gewinsts halber in die Aemter einzuschieben, mit welchen die Landes-Herrschaft und das Publicum übel versehen, andere aber, so zu Diensten nützlich zu gebrauchen wären, das Nachsehen haben müssen; als wollen und befehlen Wir weiters gnädigst, daß auch in allen Dienst-Vergebungen, wie sie auch Nahmen haben mögen, alles Geben und Nehmen, es bestehe in kleinen oder grossen, wie es immer Nahmen haben mag, bey obbemeldter Strafe gänzlich untersaget und verboten, anbey diejenigen Geistliche oder andere Bediente, so dem zuwider ichwas anzubieten oder zu geben, sich unterfangen würden, von aller Bedienstung excludiret seyn und bleiben. Gleich wie dann in denenjenigen Verrichtungen, wobey Unser Fürstliches Interesse entweder für Uns selbst, oder auch bey den Cammer- und Landschafts-Aerariis, es sey im Accordiren, Rechnungs-Justificaturen oder dergleichen, mit einschlägt, wie auch in andern oben nicht specificirten Rebus gratiae alle Gaben und Geschenke, so wohl zu geben als anzunehmen, bey obgesetzter Strafe untersaget und inhibiret, davon aber Tax-Gelder, hergebrachte und erlaubte Expeditions- und andere Gebühren ausgenommen und hierunter nicht verstanden seyn sollen. Wie Wir dann auch hiervon bey gehabten besondern Mühwaltungen finito negotio gewisse billige, vorhero aber nicht versprochene Remunerationes ausscheiden, jedoch also und der Gestalt, daß davon, wo möglich, vor dem Empfange oder zum spätesten vierzehen Tage hernach Uns immediate ab accipiente die unterthänigste Anzeige geschehe und Unsere gnädigste Approbation erlanget werde, da hingegen bey unterlassener Anzeige alle oben gesetzte Strafen auch hierbey vorgekehret werden sollen. Und dieweil Wir Uns dann

Und

die beſondere Sorgfalt nehmen, durch Aufrechthaltung und Adminiſtration einer ungefärbten Juſtiz, Einheimiſchen und Fremden in ihren Rechts-Anliegenheiten die Gebührnis widerfahren zu laſſen, zu dem Ende auch ferners einem Jeden einen freyen Zutrit verſtatten, auch zu Verhütung aller Neben-inſinuation, Privat-Relation und Obreptionen, gleich bey Antrite Unſerer Regirung mit wohlgemeynter Beyhülfe Unſers Miniſterii kein Cabinet etabliret, viel mehr in Unſerm Conſeil, und ſonſt nirgends, der Gehörde nach referiret, beurtheilet und entſchieden, auſſer ſolchen aber ohne Unſerm gnädigſten Special-Befehle nichts zur Relation, weniger Expedition gebracht, noch ein Sub- oder Obreption veranlaſſet oder befördert wiſſen wollen; alſo können Wir auch nicht geſchehen laſſen, daß Advocaten und Parteyen, ſo balden ihnen nicht nach ihrem Gutdünken willfahret oder das Urtheil geſprochen wird, über Paſſion, Feindſchaft, heimliche Inſinuationes und dergleichen münd- oder ſchriftlich, mit oder ohne Benennung der Perſonen, Klage und Bezüchtigung führen, ſo mit Unſere Miniſter, Räthe und Diener beſchmitzen und angreifen. Wir wollen derowegen hiermit ernſtlich, daß keiner dergleichen zu thun und zu beſchuldigen ſich unterſtehen oder unterfangen möge, bey Strafe des Zucht-Hauſes oder anderer öffentlichen Schand-Strafe. Solte ſich aber dergleichen bezüchtigtes, widerrechtliches paſſionirtes oder verkehrtes Verfahren würklich äuſſern oder erweiſen laſſen, ſind Wir aller Dings gemeynet, oben angeſetzte und andere in Rechten auf einen gegen die Acten und Geſetze Richtenden und Urtheil-Sprechenden geordnete ſchwere Strafe ohne Annehmung einigerley leeren Ausflüchte und Behelfe vollziehen und vollſtrecken zu laſſen. Nach welcher Unſerer heilſamen Abſicht und Verordnung ſich Jedermänniglich zu achten haben wird, und damit ſolcher um ſo unnachbleiblicher nachgelebet werde; ſo befehlen Wir weiters gnädigſt, daß ſolches nicht nur auf Unſerer Regirung und Canzley, ſondern auch in den Lands- und Amts-Hauptmannſchaften, Städten und Märkten auf den Rath-Häuſern verleſen und darauf zu Jedes Wiſſenſchaft in öffentlichen Druck gebracht werde. Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Nahmens-Unterſchrift und vorgedrucktem Inſigel. Geſchehen Bayreuth, den 2. Merz 1728.

CAPVT VI.

Von dem Processe und Modo procedendi bey den Hauptmannschaften und andern Unter-Gerichten, dann der Hochfürstlichen Regirung, ingleichen bey dem Hochfürstlichen Hof-Gerichte zu Bayreuth und Kayserlichen gemeinschaftlichen Land-Gerichte zu Onolzbach.

Sectio I.

Von dem Modo procedendi bey den Hauptmannschaften und andern Unter-Gerichten.

Num. I.

Verordnung, wie es bey den Gerichten in Franken und auf dem Gebürge mit der Burgermeister-Wahl, Raths-Rechnung, Pflicht des innern Raths und Verurtheilung missethätiger Personen gehalten werden soll.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Burggraf zu Nürnberg ꝛc. bekennen öffentlich mit

mit diesem Briefe, die ihn sehen, hören oder lesen, von solcher Irrung wegen, so dann allenthalben in Unsern Städten und Gerichten, zwischen Rathe und Gemeine, und auch sonsten auferstanden, und redliche Ordnung zwischen ihnen gemacht würde, daß sich das weiter einreissen würde, und Uns Unsere Herrschaft und Lande zu grösern Schaden und Unfall kommen möchte. Hierum so haben Wir, daß nach Rathe Unserer Räthe und Getreuen für Uns genommen, und nach dem Besten gewogen, und wollen und setzen, daß diese nachgeschriebene Stücke fürbas zu künftigen Zeiten alle Wege in allen Unsern Städten und Gerichten zu Franken und auf dem Gebürge gehalten sollen werden, wie dann hernach geschrieben stehet.

Zum Ersten, daß alle Jahr jährlichen in jeglicher Unser Stadt und in jeglicher Unserm Gerichte ein jeglicher Rath am dritten Oster-Tage ab und nimmer seyn soll, auf denselben Tag ein jeglicher Rath wieder verneuet, verändert und gesetzt soll werden, es wäre dann, daß sie von der Herrschaft oder ander Ehehaften, Noth und Sache wegen auf denselben Tag verhindert würden, so sollen sie es darnach enden, so sie erst mögen, ohne Gefährde, also daß ein jeglicher Vogt Unserer Städte und Gerichte, einen aus dem alten Rathe kiesen und erwehlen solle, derselb fürbas mit dem Vogte aber einem aus dem Rathe wehlen sollen, dieselben zween mit dem Vogte sollen Macht haben, drey aus dem Rathe zu ihnen zu wehlen, daß ihr fünf werden. Dieselbe Fünfe mit dem Vogte sollen fürter ganz Macht haben, einem gänzlichen Rath zu setzen und zu wehlen, der dann dasselbe Jahr also bleiben soll, doch also, daß ein jeglicher Rath in einer jeglichen Unserer Stadt und Gerichte zum meisten mit zweyen andern verneuet soll werden, und derselbe ganze Rath soll Macht haben, zween Burgermeister zu erwehlen, die dasselbe Jahr und nicht länger Burgermeister bleiben sollen. Dieselben zween Burgermeister sollen dem Vogte und dem Rathe geloben und schwören, alle Steuer, Bethe, Busse, und was dann ihn, einem jeglichen Unserer Stadt und Gerichte, gefället und gebührt, getreulichen einzunehmen. Und wann sie solch Geld also eingenommen, und zu einer Summe gemacht haben; so sollen sie dieselbe Summe, was und wohin sie davon ausgeben, vor einem Vogte und Rathe derselben Stadt und

Raths-Wahl.

Burgermeister-Wahl.

Rechnung über Einnahme und Ausgabe bey der Stadt.

Gerichte

Gerichte und vor zweyen Biedermannen aus der Gemeine, die dann ein Vogt und Rath dazu fordern soll, alle Weg auf Mitfasten acht Tage vor oder nach verrechnen, ungefährlichen und unverzügerlich, dieselben zween aus der Gemeine, die also zu solcher Rechnung gefordert worden, die sollen dem Vogte und dem Rathe geloben, und schwören, getreulichen ob solchen rechtlich zu seyn und zu hören, und ob sie in solchem Rechte etwas hören oder vernehmen, daß wider die Herrschaft, Stadt oder Gemeine wäre, das sollen sie alle Zeit bey dem Eide der Herrschaft und der Gemeine einer jeglichen Stadt und Gerichte offenbaren und zu wissen thun, und nicht verschweigen durch Niemands willen in keine Weise, daß man darein gereden, und solches nach dem Besten gewandeln möge, auch so soll und mag ein jeder Unser Ober-Vogt seinem Unter-Vogte wohl haben, wann er will, der ihm das Gerichte besitzet ohne Hindernis und Einsprechen, allermänniglichs.

Bey dem Amte.

Auch sollen alle Amt-Leute derselben Unsre Städte und Gerichte, die allzeit nach Rathe eines Vogts gesetzt sollen werden, jährlichen von solchen ihren Aemtern einem jeden Unsern Ober-Vogte und einem Rathe und zweyen aus der Gemeine in obgeschriebener Massen ein Rechnung thun von allem dem, daß ihm dann von solchen Amten gefället und daran eingenommen haben, und auch darüber geloben und schwören, damit getreulichen umzugehen, als sich dann dazu gebührt ohn alles Gefährde.

Bey geistlichen Gestiften.

Was aber Geistlichen wären, und Gotts-Häuser, Spital und Pfründe antrefe, zu solcher Rechnung soll man allweg nehmen und fordern den Vogt, den Pfarr-Herrn, Spital-Herrn oder die Verweser, die dann darüber und dazu gesetzt sind, und den solches befohlen ist, und solche Amt-Leute, die mag man alle Jahr jährlichen verändern mit andern, es wäre dann, daß sie sich redlichen in solchen ihren Aemtern hielten, und daß die darüber gesetzt sind erkenneten, daß solches nicht nothdürftig wäre, solche Amt-Leute mit andern zu verändern, auch so soll eine jegliche Gemeine in einer jeglichen Unser Stadt und Gerichte allen Gesetzten und Geboten, die dann ein Rath mit Wissen und Willen, eines jeglichen Vogts durch gemeines Nutz willen gesetzt und gemacht worden, gefolgig und gehorsam seyn, und wer solches überführe, es wäre Rath oder Gemeine, der soll in Strafe und Pöne darum verfallen seyn, die geduldig leiden und genug thuen,

wie

Digitized by Google

wie die dann darauf gesetzt sey, und kein Unterschied in solcher Strafe, und zu haben, es sey Räthe oder Gemeine ohne Gefährde.

Auch was eine jede Stadt zu bauen hat, da soll sie zunehmen einen aus dem Rathe und einen aus der Gemeine, mit Wissen und Willen des Vogts, solchen Bau nach dem Besten vorzuseyn und auszurichten, auch, wann sie Bürger einnehmen, die sollen der Herrschaft, dem Rathe, Stadt und Gerichte schwören im Beyseyn des Vogts, wie dann hernach geschrieben stehet, also wenn einer für sie kommet, und begert, Burger zu werden, und daß sie ihn einnehmen wollen, so sollen sie ihn fragen zum ersten, ob er jetzt einen andern Herrn hab, oder Jemands unverrechenter Amtmann sey, oder ichte alte Krieg vorhanden hab, oder Jemands aigen hät, er der Artickel keinen auf ihn, so sollen sie ihn zu Burger an und aufnehmen, der soll zu GOtt und den Heiligen schwören, der Herrschaft und dem Vogte und Rathe, ohne der Herrschaft, Stadt, getreue und gewehre, und ihren Geboten gehorsam zu seyn, ihren Schaden zu bewahren, und ihren Frommen zu werben, ohn alles Gefährde. Bau-Wesen. Bürger-Recht.

Auch sollen die Burgermeister einer jeden Stadt und Gerichts keinen Burger fahren lassen, noch von ihnen weck kommen lassen ohne Vorwissen und Willen der Herrschaft und eines Vogts, und eines Raths derselben, dann auch seiner Hinderfahrt thuen soll, als der Stadt oder Gerichts-Knecht, und Gewohnheit ist, ohne Gefährde. Recht Gerichts

Auch wann man einen Burger in den innern Rath setzet, der soll geloben und schwören in geheim zu halten, und zu verschweigen von Raths wegen bis zu seinen Tod, und dazu einer Herrschaft, der Stadt und einer ganzen Gemeine getreulichen vorzuseyn, und das Ehrlichst, Nützlichst und Bestes für eine Herrschaft und ganze Gemeine zu rathen, nach aller seiner Verständnis und wahre Zeugnis zu geben, wozu er gefordert wird, und recht Urthel zu sprechen, auf seinen Eide, nach seiner Verständnis den Armen als den Reichen, und das durch keinerley Sachen willen nicht zulassen, ohne Gefährde. Raths-Pflicht.

Auch über das Blut zu richten, ist Unser Meynung, welcher Uebelthäter im Beyseyn seines Vogts, oder seines Gewalts und zweyer geschwornen Schöpfen seiner Missethat bekentlichen wäre, über den dörf man nicht schwören, noch ihm übersieben, und man mag einen solchen richten als Recht ist.

Und das alles zu Urkund haben Wir Unſer Inſigel an dieſen Brief henken laſſen, der geben iſt zu Cadolzburg am Montag vor unſer lieben Frauen Tag, als ſie geboren ward, nach Chriſti unſers HErrn Geburt, vierzehen hundert Jahre, darnach im vier und dreyſſigſten Jahren.

II.

Reſcript wegen der Unter-Gerichte, daß ſie die Parteyen ad protocollum handeln laſſen, die Güte tentiren, dem Beſcheide die Rationes beylegen, und die Acten alſo treulich halten ſollen, daß ſie originaliter eingeſchicket werden können.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Lieber Getreuer, ihr ſollet künftig bey allen Vorfallenheiten eine jede Sache gleich anfänglich, ehe ihr Verhandlungen und Termine veranlaſſet, einſehen, nach Befinden die Parteyen perſönlich vorbeſcheiden, und, damit ſie die koſtbare oftermahligen Schriften erſparen können, mit ihrer Nothdurft mündlich ad protocollum mit Abſchneidung aller zum Aggravio der eueren mehrmahligen Berichten nach ohnehin ſehr verarmten Unterthanen gereichender Weitläuftigkeit und öfterer Termine ſo gleich gnüglich gegen einander hören, dann ſuchen, ſie in der Güte zu vergleichen, in Entſtehung derſelben aber durch rechtliche Sentenz zu entſcheiden, auch die Rationes des Beſcheids ad acta zu legen, und weilen damit dem richterlichen Amte ein Gnügen geſchiehet, ſo dann den Parteyen, welche nicht acquieſciren wollen, frey zu laſſen, daß ſie den Weg Rechtens weiters ſuchen mögen. Ihr habt auch die Acten alſo zu halten, damit ſolche allen Falls originaliter abgefordert werden können, und nicht nöthig ſey, ſelbige zu Vermehrung der Koſten decopiren und die Regiſtraturen mit Acten, ſo in den Aemtern verführet worden, anfüllen zu laſſen, weswegen ihr dann in der N. N. und ihrer Kinder Sache für die unnöthig geweſene Copiales nichts anzuſetzen. Datum Bayreuth, den 8. Sept. 1732.

Num.

Digitized by Google

Num. III.

Reglement, wie in der ersten Instanz bey den Hauptmannschaften und andern Unter-Gerichten procediret werden soll.

Friederich, M. z. B. C.

Obwohln die erneuert und vermehrte Policey-Ordnung Tit. VIIII. wörtentlich besaget, daß hinfüro die Unterthanen in Sachen und Händeln, so ihrer Art und Beschaffenheit nach für die Aemter und Gerichte gehören, und deren Verrichtung ihnen samt und sonders oblieget, bey der Landes-Herrschaft immediate oder bey der Canzley nicht vorkommen sollen, sie haben dann dieselbe zuvor bey jenen angebracht, und darauf Bescheid erlanget, nicht minder das sub dato Bayreuth den 9. Julii 1696. ergangene Decret die Advocatos und Iuris Practicos expresse anweiset, primam instantiam nicht zu übergehen, sondern dieselbe jedes mahln zu beobachten, ferner die Advocaten Ausweis der anno 1730. zum öffentlichen Druck gebrachten Eides-Formel an die vorstehende Verordnungen mittelst copeylichen Eides verbunden sind; so lehret doch die tägliche Erfahrung, daß sothanen Verordnungen contraveniret und zur Entschuldigung gemeiniglich angeführet werde, die Parteyen würden in prima instantia und vor deren Unter-Gerichten weder Anfangs der Sache behörig gehöret, noch die Sache selbst in progressu litis der Gebühr nach verhandelt, mithin die Parteyen entweder zur gänzlichen Ab- und Uebergehung der ersten Instanz oder aber zur Abweichung von dem Iudicio coepto, dagegen zur Ergreifung des Recursus an die Regirung oder an die Landes-Herrschaft immediate selbst veranlasset. Hierdurch nun und durch persönliches Einfinden der Parteyen bey der Canzley und der Herrschaft bisweiligen Ablager werden dieselben mit Aufwande der Zehrungen, Advocatur-Schreib- und anderer Gebühren, Versaumnis ihrer Nahrungs-Geschäfte und hauswirthschaftlicher Angelegenheit in merklichen Schaden gesetzet, die Landes-Herrschaft unnöthiger Dinge beschweret, Dero nachgesetztes Regirungs-Collegium aber an andern Verrichtungen grosen Theils gehindert.

Wer die erste Instanz übergehet, wird abgewiesen.

Diesen aber samt und sonders abzuhelfen, wollen Se. Hochfürstl. Durchl. so viel die Beobachtung der ersteren Instanz betrift, oballegirte Verordnungen anhero wörtentlich hiernit wiederholen, cum annexo, woferne ein oder andere Partey ohne allein aus den in Rechten zugelassenen Ursachen, welche jedes mahls in dem libello specifice anzuzeigen, die competirende erstere Instanz gleich Anfangs übergehen, oder auch durante lite et processu von derselben vor erfolgtem Abschiede abspringen, sich ad iudicium superius wenden, oder wohl gar die Landes-Herrschaft immediate anlaufen würde, soll dieselbe Partey nicht nur zurück gewiesen, sondern auch nach Befinden mit Geld-Gefängnis- oder Zucht-Haus-Strafe angewiesen werden.

Proceß in bürgerlichen Sachen.

Den Modum procedendi in causis civilibus vor Burgermeister und Rath, den Vögten und Richtern in den Städten und Markt-Flecken betreffend lassen es Dieselbe bey dem, was in der Policey-Ordnung loco supra citato diesfalls verordnet, und nachhero bey vorgekommenen Casibus specialibus disponiret worden, bewenden, Kraft welcher kein anderer als summarischer Proceß beobachtet, kein Advocat admittiret, noch einiger Schrift-Wechsel verstattet, sondern die Rechts-Nothdurft von der Partey selbst mündlich ad protocolum verhandelt werden solle; es wäre dann die Sache und der Handel an und vor sich selbst intricat, die Partey entweder wegen ihres Standes oder auch wegen Unverstandes und Ermangelung des Iudicii die Rechts-Nothdurft selbst mündlich vorzutragen und zu verhandeln unvermögend, in welchem Falle zwar einen rechtlichen Beystand zu adhibiren, auch nach Erheischung der Nothwendigkeit die schriftliche Handlung zu verstatten, einiger Misbrauch aber, sonderheitlich ratione der Schriften und ihrer Anzahl keines Weges zu verhängen.

Bey mündlich angebrachter Klage.

Bey mündlich angebrachter Klage ist der Kläger, wann keine vordringliche Verrichtung im Wege stehet, ohne langes Warten vorzulassen, mit Sanftmuth anzuhören, das Factum mit allen Umständen ad protocollum distincte nieder zu schreiben, bedörfenden Falls so wohl ab initio als auch in progressu die Erläuterung ein oder des andern entweder gar nicht oder doch undeutlich vorgebrachten Umstands anzubegeren, und die Parteyen hierüber zu befragen, der Beklagte und Kläger auf einen engen doch zulänglichen Termin vorzubescheiden, jenen von der Klage deutlichen

Vor-

Digitized by Google

Vorhalt zu thun, da er sich des Facti und der erforderlichen Umstände so genau nicht erinnerte, Spatium deliberandi zugleich und, nebst Ansetzung eines andern und eben Falls engen Termins zu geben, die Einwendungen, sie seyn dilatorisch oder peremtorisch, ohne Weglassung einiges Umstandes ebenmässig so wohl als des Klägers Replicae ad protocollum zu bringen.

Die Güte zu versuchen.

Hierauf und nach reifer Ueberlegung beeder Parteyen Gründe ist zwischen diesen die Güte angelegentlich zu tentiren, Jedem die Schwäche seiner Intention vorzustellen, die Beschwerlichkeit des Processes zu Gemüthe zu führen, andere einen gütlichen Vergleich an Hand gebende Ursachen vorzustellen, was ein oder der andere Theil, sonderheitlich der Beklagte duplicando gegen das Tentamen der Güte vorbringen möchte, abermahls richtig nieder zu schreiben, demjenigen Theile, dessen Intention am Wenigsten gegründet zu seyn scheinet, beweglich zuzureden, derselbe für Schaden und Unkosten zu warnen, und somit alles zu thun, was zur Erreichung eines Vergleiches dienen kan, doch der Gestalt, daß in denjenigen Theil, welcher ein offenbares Recht vor sich hat, nicht sonderlich gedrungen, weniger zum Nachlaß desselbigen genöthiget, allen Falls auch beyden Theilen, der Sachen besser nachzudenken, sich aus derselben mit guten Freunden zu besprechen, Zeit gegönnet, dabey zur Erstattung einer endlichen Erklärung ein anderweiter kurzer Termin benennet werde.

Ein Protocoll darüber zu halten.

Würde nun solcher Gestalt der Vergleich erreichet; so ist derselbe mit allen seinen Puncten und Bedingnissen dem Protocolle einzuverleiben, den Parteyen vorzulesen, das Vergessene oder auser Acht Gelassene nachzuholen, so dann einem Jeden die Abschrift davon in glaubwürdiger Form zu ertheilen, im widrigen Falle die rechtliche Verabscheidung zu concipiren, ablesend zu publiciren und mehrer Deutlichkeit willen, wann absonderlich der Inhalt von unterschiedlichen Puncten wäre, und mit Vermeldung der Beweg-Ursachen, warum die Verabscheidung in dieser Masse gemachet worden, noch mehrers zu expliciren. Demjenigen Theile, so sich gravirt zu seyn vermeynte, soll zwar unverwehrt seyn, die Landes- und Amts-Hauptmannschaft hierunter anzugehen, und dieses ohne einige weitere oder andere Formalitäten; jedoch aber, daß das vor solchen Unter-Gerichten gehaltene Protocoll mit seinen Beylagen längstens binnen vierzehen Tagen, es stünde dann eine ganz

besondere und unvermeidliche Hinderung im Wege, bey der Lands- oder Amts-Hauptmannschaft mit specialer Anzeige des Gravaminis und angehängter Bitte um Remedur desselben und Aenderung der Sentenz übergeben werde, zu welchem Ende die Parteyen mit Verabfolgung Protocolli et adiunctorum keines Weges aufzuhalten, dem zu Folge der anbey zu erstatten habende Bericht nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Beklagung bey den Hauptmannschaften.

Würde ein oder anderer Theil bey den Lands- und Amts-Hauptmannschaften über die Unter-Gerichte wegen protrahirt- oder unordentlich administrirter Justitz oder auch über passionirtes Verfahren sich beschweren, haben dieselben Macht, die Acten abzufordern, einzusehen, nach Befinden zu remittiren und Weisung zu thun, auch wohl gar die Sache quoad materialia in Cognition zu ziehen, und ohne Remission der Acten zu verabscheiden.

Wie da zu verfahren.

Vor den Lands- und Amts-Hauptmanschaften nun mag zwar, wie es bisher gebräuchlich gewesen, in Schriften verfahren und ein rechtlicher Beystand adhibiret werden, doch daß abermahls summarie, ohne Verstattung vielen Schrift-Wechsels, demnach nur ad duplicas usque procediret werde, wann besonders entweder der Status controversiae und, worauf die Sache beruhet, vor den Unter-Gerichten bereits deutlich und klar vorgestellet worden, das Obiectum litis dem Werthe nach geringfügig, der Streit zwischen Eltern und Kindern, zwischen Ehe-Gatten, Geschwisterten oder andern nahen Anverwandten vorwaltet. Die Termine zur schriftlichen Verhandlung sollen eben Falls kurz in zulässiger Enge gegeben, keine Prorogationes oder Dilationes ohne rechtserlaubte und in specie angezeigte Ursache bewilliget, ohne ausdrückliches Prorogations- oder Dilations-Gesuch einig weiterer Termin nicht verstattet, weniger die Handlung angenommen, sondern mit Vertheilung der Unkosten in contumaciam verfahren werden, es wäre dann, daß solcherley Impedimenta und Ursachen allegiret und bescheiniget würden, um welcher willen die Rechte Restitutionem in integrum vergönnen, auf welchem Falle diese brevi manu zu bewilligen.

Wie da die Güte zu versuchen.

Ohne vorher tentirte Güte, wobey eben dasjenige zu beobachten, was oben bey den Unter-Gerichten zu thun, die Weisung geschehen, soll nach kürzlich gepflogenem Schrift-Wechsel keine Sententia weder definitiva noch interlocutoria vim definitivae habens

publi-

publiciret, die Expensen so leichtlich nicht compensiret, sondern zu Abschröckung anderer Streit und Processe liebender Parteyen der succumbirende Theil in die Refusion derselben condemniret werden.

Appellation an die Collegia.

Daferne sich ein oder anderer Theil abermahls gravirt zu seyn erachtete, das Obiectum litis aber über fünf und zwanzig Gulden nicht zu æstimiren, oder auch Nullitas processus zu allegiren wäre; mag nach Befinden entweder die Appellation oder aber querela nullitatis an das Regirungs- und Justitz-Collegium, oder auch nach Gefallen immediate an das Hof-Gerichte interponiret werden, jedoch daß hierbey die Fatalia interpositionis, introductionis, requisitionis actorum et reliqua nach den hierunter erlassenen Verordnungen genau zu beobachten.

Wie daselbst zu verfahren.

Würde das Regirungs- und Justitz-Collegium aus den einkommenden Acten voriger Instanz offenbar befinden, (wie dann ohne und vor deren Einsicht keine Appellations- oder Nullitäts-Processe zu erkennen, weniger die Gegenpartey zu citiren,) daß entweder das angebrachte Gravamen gegründet oder aber ungegründet, soll dasselbe die Acten voriger Instanz an das Iudicium a quo remittiren, in jenem Falle dem Gravamini brevi manu remediren und, wie zu verfahren sey, die Weisung zu thun, in diesem Falle die Appellations-Processe abschlagen, und dem Iudici a quo nach Anleitung der Sentenz rechtlicher Ordnung nach weiters zu procediren überlassen.

Wäre aber das Gravamen also beschaffen, daß dessen Grund oder Ungrund aus den Acten voriger Instanz so fort nicht ersehen werden könte; so ist zwar dem appellatischen Theile die Communication zu thun, zugleich aber beede Theile auf einen gewissen Termin vorzubescheiden, durch ein oder mehr Deputatos, sonderheitlich aber durch dasjenige Membrum Collegii, welches zum Referenten in der Sache bestellet, die Güte in der gewöhnlichen Commissions-Stuben zu tentiren, hierzu Vorschläge anzuhören oder auch selbst zu thun. Es würde nun diese erreichet oder nicht; so ist von dem Erfolge eines oder des andern in pleno Collegii zu referiren, in dem letztern Falle, wann die Sache von einer besondern Wichtigkeit und sich ad processum ordinarium, auch sonst in qualitate et quantitate zum Hof-Gerichte qualificiret, an dieses ohne Verstattung weitern Schrift-Wechsels zu verweisen. Ausser

dem

dem aber sind die Parteyen zum Verfahren ad duplicas usque anzuweisen, nach solchen Erfolg definitive oder interlocutorie befindenden Dingen nach rechtlich zu entscheiden.

Und also ist es zu halten, wann eine Sache als in ersterer Instanz zum Regirungs- und Justitz-Collegio ihrer Natur und Eigenschaft nach gehörig mit Uebergehung aller unterer Instanzien dahin gebracht wird.

Wornach sich also bey dem Hof-Raths-Collegio zu achten, und von diesem, daß dem auch bey den Unter-Gerichten, Land- und Amts-Hauptmannschaften nachgelebet werde, die Verfügung zu thun. Signatum Bayreuth, den 23. December 1735.

Num. IIII.

Verordnung, daß die Appellationen von Burgermeister und Rath an die Regirung oder das Hof-Gerichte eingerichtet werden sollen.

Christian Ernst, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, Uns ist aus euerm des Amtmanns eingeschickten unterthänigsten Berichte vom 8. huius und den beygeschlossenen Acten gebührend referiret worden, was ihr in angebrachter Appellations-Sache J. H. Burgers und Schusters zu M. contra J. G. H. Raths-Burgern und dessen Ehe-Weib daselbst des von mehr als dreyssig Jahren in die Fremde gezogenen M. R. in 42. Fl. 41. und einen halben Kreutzer bestehende Erbschaft betreffend verhandelt, und wie ihr den in secunda instantia verfasten Bescheid zu Unserer gnädigsten Revision eingeschicket. Hingegen weisen die Inschlüsse mit mehrern aus, was bey Uns inzwischen gedachter H. im Nahmen seines Weibes in dieser Sache unterthänigst angesuchet. Nachdem nun in Unserm Lande und Fürstenthume nicht Herkommens, daß von den Stadt-Gerichten an die Haupt- oder Amtmannschaften appelliret werde, sondern solche Rechtfertigung in secunda instantia vor Unsern Hof-Rath oder Hof-Gericht gehörig; als wird die eingelegte Appellation hiermit vor null und nichtig erkant, und sind Wir

gnä-

gnädigſt gemeynet, obangeregte Sache bey Unſerer Hof-Raths-Stuben durch eine Tagsfahrt ohne Weitläuftigkeit entſcheiden zu laſſen, ſintemahlen auch dazu bereits der zweyte Monats-Tag Maii pro termino anberaumet. Habt ihr alſo die Parteyen beederſeits deſſen zu bedeuten mit der Auflage, daß ſie an dem angeregten Tage und Orte mit ihren rechtlichen Beyſtänden zu rechter früher Tags-Zeit mit aller Nothdurft und in Handen habenden Documenten gefaſt in Perſon oder durch genugſam Gevollmächtigte erſcheinen, allda vor allem gütliche Handlung pflegen, in deren Verbleibung aber rechtlichen Beſcheids erwarten ſollen. Maſſen ihr, wie nach ſolches geſchehen, mit Remittirung der Inſchlüſſe unterthänigſt zu berichten; ihr der Amtmann auch, wann ihr allen Falls noch ein und andere zu dieſer Sache gehörige Acten in Handen, ſolche noch ante terminum einzuſchicken. Daran ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 2. April 1686.

Num. V.

Reſcript, daß die Appellationen von den Unter-Beamten nicht an die Ober-Beamte gerichtet werden ſollen.

Georg Wilhelm, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, Wir haben auf euer bey Uns immediate wegen der Appellationen von dem Amte M. an die euch gnägſt anvertraute Landes-Hauptmannſchaft ſub 7. Martii nuperi unterthänigſt eingereichte Vorſtellung Uns von Unſerer nachgeſetzten Regirung referiren laſſen. Nachdem Wir nun aus den in den occaſione der zwiſchen H. und A. R. zu A. obwaltenden Streit-Sache ſub 24. Septembr. dann 31. Octobr. a. p. erlaſſenen Reſcriptis angeführten erheblichen Urſachen wider die Obſervanz und zur unnöthig und den Unterthanen beſchwerlichen Multiplication der Inſtanzien keine Neuerung machen laſſen, noch Appellationes von den Unter- an die Ober-Aemter geſtatten können; als habt ihr euch hiernach gehorſamſt zu achten. Datum Bayreuth, den 6. Merz 1726.

Num. VI.

General-Instruction, wornach sich Ober- und Unter-Beamte in ihren Amts-Verrichtungen, sonderlich in Fällen, da sie concurriren, zu verhalten.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Liebe Getreue, es ist Uns seit dem Antrite Unserer Fürstlichen Landes-Regirung zum öftern unterthänigst beschwerend vorgetragen worden, was für Irrungen und Misverständnis unter den in Unser Land und Fürstenthum bestelten Landes- und Amts-Haupt-Leuten, dann Ober- und Unter-Beamten, Cästnern, Vögten und Richtern der Subordination und Amts-Verrichtungen halben sich verschiedentlich geäussert, die am Ende so wohl zur unverantwortlichen Hemm- und Verzögerung der Justitz, als zu Schaden Unseres eigenen Interesse ausgeschlagen, und viele üble Folgerungen nach sich gezogen, dahero Wir veranlasset worden, auf Abstellung dieser Confusion und Dissidien zu gedenken, zu dem Ende vom Amte zu Amte die etwann habende Beschwerden anzeigen und mit Berichte einsenden zu lassen. Nachdem nun solche mehren Theils eingelangt,, und zu Unserer immediaten Einsicht vorgetragen worden: Wir aber anförderst wahrgenommen, daß es mit der Verfassung sothaner Hauptmannschaften, Ober- und Unter-Aemter in Unserm Lande und Fürstenthume nicht durchgehends einerley Beschaffenheit habe, sondern derselben einige von Alters her zur ordentlichen Gerichts-Instanz erwachsen, die übrigen aber alleine zu Beobachtung Unserer Fürstlichen Regalien, dann Execution besonderer Commissions-Befehle aufgerichtet und bestellet gewesen, und es dabey die heilsame Absicht gehabt haben müste, die den Unterthanen so beschwerliche Multiplication der Instanzien zu vermeiden; als sind zwar Wir noch zur Zeit nicht gemeynet, an solcher äusserlicher Form Unserer Aemter und Gerichten in Städten und auf dem Lande etwas abzuändern, sondern jeder Hauptmannschaft, Ober- und Unter-Amte das alte Herkommen und die Gerichts-Uebung unbehindert zu lassen, und den dagegen sich öfters nur zum Eigennutz und eiteln Sporteln-Zugangs willen äusseren-

ferenden Neuerungen beſtmöglichſt einzuhalten. Damit aber gleichwohl die herzuſtellende gute Ordnung ſo mehr befördert, und auf beeden Seiten ſich in gebührenden Schranken und Reſpecte des Officii gehalten, ſo mit Ober- und Unter-Beamten die Gelegenheit benommen werden möge, in den vorfallenden Amts-Expeditionen einander beſchwerlich zu ſeyn; ſo haben Wir einsweilen, und bis etwann jeder Hauptmannſchaft, Ober- und Unter-Amte nach deſſen beywohnenden Umſtänden das beſondere Special-Regulativum und Inſtruction ertheilen können, gnädigſt reſolviret, beſagten Unſern im Lande befindlichen Dienern und Beamten die General-Anweiſung geben zu laſſen, was einer mit dem andern coniunctim oder aber ins beſondere vor ſich tractiren und verrichten ſolle. Solchemnach haben fürohin Unſere Landes- und Amts-Haupt-Leute, auch Ober- und Unter-Beamte

Erſtlich

Mit einander und zugleich zu beſorgen:

Die Vertheidigung aller und jeder Unſerer hohen Regalien und Landesfürſtlichen Gerechtſamen, Iura ſacra et eccleſiaſtica, die Beſſer- und Sicherhaltung allgemeiner Heer- und Land-Straſen, Brücken, Wege und Stege, Unſer Fürſtliches Gelait und gelaitliche Obrigkeit, Gränzen, Zölle, Flüſſe, Wildban und Forſt-Recht, Fiſchereyen, Renten, Zins, Zehend und Gülden, Frohn und Dienſte und überhaupt alle Unſere Cammer- und Landſchafts-Gefälle, die Aufſicht auf die in das Land ergehende allgemeine Verordnungen und Beſtrafung der Contravenienten, gemeinſame Gerichts- und Amts-Täge und Ausübung allerley gerichtlicher Händel, wie ſolche bey dieſer oder jener Haupt- oder Ober-Amtmannſchaft hergebracht, die Aufſicht über Ellen, Maß und Gewicht, Brod-Bier- und Fleiſch-Tax, Feilſchaften auf Jahr- und Wochen-Märkten, ingleichen in den Cram-Läden, öffentlichen Brod-Back- und Bräu-Häuſern, auch daß von Hand-Werkern, Geſinde und Taglöhnern Niemand übernommen werde, die Verſorgung der Armuth, Ausrottung böſen Geſindels und Bettler, Emendation liederlicher Bürger und Unterthanen, und was ins gemein des Landes Nahrung zum Beſten gereichen kan, Schutz der Chriſten und Juden, Anfall vacanter und erbloſer Güter, Aufſicht auf neue Ge-

bäude, Feuer-Recht und allerhand Gerechtigkeiten, Flachs-, Schmalz- und Victualien-Ausfuhr, Bestellung der Tag- und Nacht-Wachen auf dem Lande, Conservation der publiquen Brunnen und Wasserleitungen, Amts-Consense zu der Unterthanen Geld-Aufnahmen, wann solche über 500. Fl. betragen, und in Summa alle wichtige und bedenkliche Sachen, welche in den Pflichts-Formeln, Instruction und Bestallungs-Decreten, auch andern Unsern masgebenden Verordnungen und Befehlen nicht klärlich erledigt wären.

Zum Andern

Soll den Haupt- und Ober-Amt-Leuten privative und alleine zukommen:

Die Inspection der subordinirten Aemter, sie der Gebühr und Abstellung etwann eingerissener Misbräuche und Unordnungen zu erinnern, auch, da solche gütliche Admonitiones nicht verfangen solten, hierüber die förderſamste pflichtmässige Anzeige und Bericht zu erstatten, als zu welchem Behufe die Subofficiales jeder Zeit schuldig und gehalten, die Acten vorzulegen und die Registraturen zu eröfnen. Ferner competiret denselben der adelichen Vasallen und Lehen-Leute, so in dem ihnen anvertrauten Amts-Bezirke gelegen, Belehnungs-Inventur- und Theilungs-Sachen, Executiones und was sonst ins besondere ihnen ihres Amts wegen anbefohlen wird. Dabey ihnen auch vorbehalten bleiben alle Actus iudiciales und iurisdictionales, nach jeden Orts besonderm Herkommen, in Partey und andern Sachen. Und stehet letzlich denselbigen nicht weniger frey, soll ihnen auch in gewisser Masse obliegen, den Amts- und Gerichts-Tägen der subalternen Beamten, wann schon es bishero nicht bräuchlich gewesen, beyzuwohnen und mit darauf zu sehen, daß die Justitz unparteyisch werde, jedoch soll dieses ohne der Unter-Beamten Prägravation und sonder Einführung neuer Sporteln geschehen.

Drittens und Letztens

Sollen Casten- und Stadtvogtey-Beamte coniunctim oder separatim, nachdem sie von Zeit zu Zeit gegen einander es hergebracht, tractiren:

Die Aufrichtung allerhand Ehe- und Heurats-Pacten, Ausfertigung und Hinterlegung der Testamenten und anderer letzten Wil-

Willens-Meynungen, Kauf-Tausch-Donations- und Consens-Briefe bis auf 500. fl. sich erstreckend, die Bestell- und Verpflichtung der Vormünder und Ausfertigung des Curatorii, Obsignatur, Inventur und Theilungen, Abhör der Vormundschafts-Rechnungen, Concurs- und Schuld-Austheilungen, Subhastationes, Beaugenscheinig- und Gränz-Bereitungen inn- und ausserhalb Amts, Zeugen abhören, Bestell- und Verpflichtung der Dorf-Schultheissen, Zoll-Accis- und anderer Einnehmer, Gottes-Haus-Vorsteher und Zehendner, Verpflichtung der Lehen-Leute und Unterthanen, Abhör der Gottes-Haus- und Gemein-Rechnungen, Depositiones, Hand-Werks-Sachen, alle Malefitz- und Fornications-Fälle, jedoch vorbehältlich der haupt- oder oberamtmannschaftlichen Direction, wo solche hergebracht, die Untersuch- und Entscheidung allerley Frevel, Injurien, Zank- und Schlägerey-Händel, jedoch daß in seiner Masse die Herrschaftliche Strafe zu des Wandel-Gerichts Erkäntnis ausgesetzt bleibe, alle bürgerliche und Civil-Klag-Sache, auch deren Untersuch-Entscheidung und Execution, die Publicir- und Affigirung der allgemeinen Verordnungen, Patenten und Rescripten, und in Summa all und jedes, wozu sie die abgelegte Pflicht und vorhin ertheilte Amts-Instruction anweisen, auch was sonsten einem getreuen Beamten zu thun gebühret.

Wir befehlen auch hierauf gnädigst, ihr sollet nicht allein über dieser Unserer Verordnung bey Unsern Regirungs-Collegiis selbst alles Ernsts halten, und dawider nichts vornehmen, sondern auch dieselbe sofort durch gewöhnliche Ausschreiben allen und jeden Unsern Lands- und Amts-Haupt-Leuten, deren Verwesern, auch Ober- und Unter-Beamten zur Publication und Wissenschaft bringen, und dieselben zu deren gehorsamen Gelebung gebührend anweisen, Gestalten Wir darob unverbrüchlich gehalten wissen wollen, und die Uns jedes mahl mit Berichte anzuzeigende Contravenienten der Gestalt zur Correction und Strafe ziehen lassen werden, daß sie ihr hierunter zu Schulden gebrachtes bereuen sollen. Daran ꝛc.

denen ꝛc. Datum Bayreuth, den 20. April 1732.

)o(

CAPITIS VI.

Sectio II.

Vom Modo procedendi bey der Regirung.

Num. I.

Erneuerte Regirungs-Canzley-Ordnung.

VOn GOttes Gnaden Wir Friederich, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen ꝛc. Herzog ꝛc. demnach Wir zu mehrmahlen wahrgenommen, und befunden haben, welcher Gestalten bey Unserer nachgesetzten Regirung eines Theils in Betracht der Obliegenheiten dieses Collegii und dessen Subalternen überhaupt die diesfalsig ältern Verordnungen Unserer in GOtt ruhenden Vorfahren am Regimente nach Beschaffenheit jetziger Zeiten einer Erneuer- und Vermehrung wohl bedürfen, andern Theils die eigentlichen Objecte, womit die Regirung sich zu beschäftigen hat, etwas genauer zu bestimmen, und dadurch allen Beschwerungen über Vor- und Eingriffe ein Ziel zu setzen, die Nothwendigkeit erheische: weniger nicht, wie bey der Regirung so wohl als den ihr subordinirten sämtlichen Unter-Instanzien der Justiz-Lauf auf das schleunigste zu fördern, dagegen alle denselben verhinderliche Unordnung abzustellen, aller Dings erforderlich seyn wolle; als statuiren, setzen und verordnen Wir hiermit gnädigst, wie folget:

Tit. I.

Digitized by Google

Tit. I.

Von den Personen, so künftig die Regirung constituiren, ihren Qualitäten, Amte, dann Zeit und Orte, wann, wo und wie Sessionen, nebst den Ferien zu halten.

§. 1.

Unser nachgesetzter Regirungs-Rath soll aus einem Regirungs-Präsidenten oder Director, dann vierzehen oder mehr adelichen und gelehrten Räthen bestehen, doch daß Wir, deren Anzahl nach den Umständen der Zeit und vorkommenden Arbeit zu mindern oder zu mehren, Unserm Gutbefinden und Willkühr vorbehalten. Anzahl der Glieder.

§. 2.

Zu der Function eines Präsidenten oder Directors, als dem vorgesetzten Haupte des Regirungs-Raths, werden Wir jedes mahl eine solche Person erkiesen, welche genugsame und solche Geschicklichkeit und Erfahrung von den Geschäften besitzet, daß sie mit Nutzen und Vortheile das Praesidium mit nöthigem Ansehen und Nachdrucke führen, und Wir Uns deren vorstellenden gedeilichen Effects von dieser Unserer Verordnung vollkommentlich versprechen können. Präsident.

§. 3.

Solcher Gestalten soll ein Präsident oder Director als Chef des Collegii von sämtlichen Räthen, Secretarien und Canzley-Verwandten mit gehöriger Achtung jedes mahls angesehen, und ihm in seinen Amts-Anweisungen der schuldigste Respect und Folge geleistet werden. Er hat solchemnach sonderlich darauf zu sehen, daß in den Raths-Sessionibus und Deliberationibus die nöthige und gebührende Ordnung gehalten, und bey der Canzley kein Misbrauch, Fehl oder Irregularität einschleichen möge. In Distribution der Acten und einkommenden Materien hat er zwar unter gesamten Räthen alle mögliche Arbeits-Gleichheit zu halten; doch bleibet seinem Ermessen heimgestellet, nach Capacität und Habilität der Räthe auch die wichtigste Geschäfte zu distribuiren. So bald der Rath versamlet, welches, daß es zu unten benanter Stunde ordentlich geschehe, er zu vigiliren, soll der Präsident die Session mit Proponirung der Sachen, so etwa keinen Verzug leiden, oder Aufrufung der Räthe zum Referiren, eröfnen, wenn der Referent sein Votum gegeben Dessen Verrichtung

Digitized by Google

geben, die Stimmen colligiren, und das Concluſum den Secretarium ad protocollum zu nehmen befehligen, oder, ſo das Collegium von der Meynung des Referenten abgehet, das Concluſum ad protocollum dictiren. So Vota paria in einer Sache vorhanden; ſtehet ihm frey, die Umfrage zu wiederholen, oder durch ſeine Stimme die Maiora zu machen, wiewohl ihm in allen Materien mit zu votiren unbenommen bleibet. Bey dem Secretariate hat er ſonderlich zu ſorgen, damit die Protocolle ordentlich, richtig und reinlich gehalten, die Expeditiones ohnverzögert beſorget, bey der Canzley die Ausfertigung nicht unter allerhand Abſichten protrahiret, ſondern dasjenige wöchentlich ausgefertiget werde, was von den Secretariis dahin gegeben und wie es unten weiter verordnet wird. Ueberhaupt hat ſich der Präſident eine Angelegenheit ſeyn zu laſſen, daß die Räthe unter ſich in allem aufrichtigen collegialiſchen Wohlvernehmen zu Beförderung ihres Amts, dann zu Beſorgung des Landes Wohls und Handhabung unparteylicher Juſtitz beſtändig verbleiben, ſich aller ſchädlichen Mishelligkeiten, Factionen und Anhänge entſchlagen, ihrem Amte mit aller Treue und Sorgfalt obliegen, und in allen Stücken bemühet ſeyn, damit die Betragung und Verrichtung des Dienſtes allſtets ohntadelich ſey. Solte hingegen ſich bey irgend einem Subiecto ein Mangel verſpüren laſſen, oder Beſchwerung über einer Sache entſtehen; kan der Präſident demſelben zu erſt allein, ſo dann im Beyſeyn der älteſten, oder, wann bey dieſen Bedenken obwaltet, der nachfolgenden Räthe deshalb Vorhalt thun. Bey verſpürender weiterer Unrichtigkeit aber ſoll an Uns die Sache gebracht und eine ernſtliche Remedur erwartet werden.

§. 4.

Der Räthe Eigenſchaft und Pflicht.

Wer in die Zahl der würklichen Regirungs-Räthe aufgenommen zu werden ſuchet, ſoll, er ſey adelich- oder gelehrten Standes, die hinlängliche und genugſame Gründe der Jurisprudenz auf Academien nicht nur geleget, ſondern auch von der Praxi, abſonderlich bey den Reichs-Gerichten, einen ſolchen Begrif haben, damit er in den vorkommenden Geſchäften mit Legalität und Nutzen ſeinem Amte vorſtehen und dieſes verſehen könne, und zu deſto mehrerer Bewährung deſſelben ſoll vor der Reception er eine Probe-Relation ſub fide iuramenti, ſie ſelbſt gemacht zu haben, zu verfertigen ſchuldig ſeyn, welche ſo dann von dem Praeſide und den

den zwey ältesten Räthen, oder, wem der Präsident es sonst committiren würde, durchsehen und erwogen werden solle. Dabey soll er von einer solchen Betragung und Aufrichtigkeit seyn, daß dadurch das ihm anvertraute Amt nicht geschändet werde. Zu welchem Ende sich dann jeder Regirungs-Rath aller Geschenke, Mieth und Gabe zu enthalten, die ihm zugetheilte Acten mit aller Application und Fleisse selbsten zu lesen, keine zum Referiren sich selbsten nehmen, noch in den Sachen, wo er Referent ist, die von der Partie ihm etwann ins Haus bringende Sachen acceptiren, oder mit selbigen über Merita causae sich in Discurs einlassen, sich alles Correspondirens und Conversirens mit Parteyen, Advocaten und Schriftstellern enthalten, nichts, was in den Raths-Sessionibus vorgehet, geredet oder gehandelt wird, propaliren, noch seine oder anderer Collegen Relationes, Vota und Meynungen an Jemanden eröfnen, sondern sich aller Verschwiegenheit und pflichtmässigen Bezeigens befleissigen, seine Meynung jedes mahl mit wohlanständiger Sitsamkeit und Gelassenheit eröfnen, einem andern zur Unzeit nicht in die Rede fallen, und in allen Stücken dasjenige von sich sehen und spüren lassen, was dem Amte und der Würde eines Regirungs-Raths und Iustitiarii gemäß und anständig ist.

§. 5.

Unsere Regirungs-Räthe sollen sich an den gewöhnlichen Raths-Tägen Morgens um 9. Uhr in der ordentlichen Stuben mit dem Schlage der Glocken einfinden, und den Sessionibus bis 12. Uhr beywohnen, welche auch nach Verlaufe längstens einer Viertel-Stunde so gleich anzufangen, und von dem Secretario in dem Protocolle alle mahl die zu gehöriger Zeit erscheinende Räthe zu notiren: welche aber später ohne vorher geschehene Anzeige bey dem Praesidio kommen, sollen gleich Falls im Protocolle bemerkt, und, so dieses eine halbe Stunde oder drüber anbetrift, deshalb von dem Praeside geahntet werden. So bald die Räthe in dem Collegio versamlet, sollen sie ihre gehörige Plätze ohne langes Discuriren und Obambuliren einnehmen, und sich zu ihren Relationibus und Votis in präparirtem Stande halten. Der Räthe Zusammenkunft.

§. 6.

Welcher Rath, Krankheit oder anderer erheblicher Ursachen halben in dem Rathe und Collegio zu erscheinen, abgehalten wird, Abwesenheit.

soll solches dem Praesidi ante sessionem par Billet anzeigen, oder 1. fl. Fränkisch in die Neglecten-Büchse erlegen. Wer aber, über Nacht ausserhalb der Stadt zu bleiben, Willens ist, hat die Erlaubnis hierzu von dem Präsidenten vorhero zu gewärtigen, welcher, wenn es eine Reise über acht Tage anbetrift, es mit Beyfügung seines Gutachtens Uns zu hinterbringen, und Unsere Genehmhaltung einzuholen hat. Bey solcher Abwesenheit sollen alle Herrschaftliche oder Partey-Acten auf die Canzley geschaffet und keine derselben in Privat-Häusern behalten werden.

§. 7.

Einsicht der Acten.

Keinem Rathe soll eigenmächtig zustehen, Acten, worinnen er nicht Referent, ohne Vorwissen des Praesidis aus der Registratur zu verlangen; so er aber einiger benöthiget, soll dafür eine Recognition gegeben, auch solche nicht über 14. Tage behalten werden.

§. 8.

Aufmerksamkeit auf den Vortrag.

Bey der Proposition und Relation wird jeder Rath sich von selbst bescheiden, daß er diesem attent zuhöre, dahero von Lesung anderer Sachen zu abstrahiren, auch keiner den andern zu distrahiren oder vor der Zeit in die Rede zu fallen, noch etwas von fremden Dingen dazwischen vorzunehmen; wie denn auch einem jedesmahligen Copisten hiermit untersaget wird, ohne Noth oder Beruffung in das Sessions-Zimmer zu gehen, die Signanda und Subscribenda vor halb zwölf Uhr in selbiges zu bringen, oder vor würklich geendigter Session Zeitungen zu distribuiren.

§. 9.

Einer hat die Registratur und Canzellisten-Stube zu visitiren.

Ein von dem Praesidio hierzu jedes mahl zu denominirender Regirungs-Rath soll in seiner Incumbenz mit haben, zum öftern, so Nach- als Vormittags, ohne einen gewissen Tag und Stunde zu halten, die Registratur zu visitiren, und darauf mit zu sehen, daß Registratores solche in gehöriger Ordnung halten, die Tecturen, Rubriquen, Quotirung, Reponirung, wie auch das Einbinden der Acten behörig besorgen, und überhaupt die Unordnung nicht einschleichen lassen; wie er dann auch bey der Canzellisten-Stuben zu Zeiten nachzusehen, damit bey diesen die Schuldigkeit nebst Ordnung und Fleisse sich finden möge.

§. 10.

Digitized by Google

§. 10.

Die bisher bey der Canzley eingeführte Ferien, als Ferien.

von Weyhnachten bis Trium Regum,
von Faſtnacht bis den Montag nach Invocavit,
von Mitwoch der Char-Woche bis den Tag nach Quaſimodogeniti,
von Pfingſten bis Trinitatis, und
vom 16. Julii bis 26. Auguſt

ſollen auch hinfüro Unſern Raths-Collegiis gegönnet verbleiben, doch daß in den Canicular-Ferien das Regirungs-Collegium wöchentlich zwey Tage Seſſiones halte, damit die etwa einlaufende Sachen ſich nicht häufen, noch die, ſo keinen Verzug leiden, ohne Reſolution verbleiben mögen.

TIT. II.

Von den Materien / ſo von nun an in dem Regirungs-Rathe tractiret werden ſollen: dann wer bey ſolchem Recht zu geben und Recht zu nehmen.

§. 1.

Damit Unſer nachgeſetzter Regirungs-Rath ſpecialiter wiſſen möge, was eigentlich fürs Künftige in ſeine Beſorgung gehörig ſey; ſo wollen Wir Kraft dieſer Verordnung dahin verwieſen haben: Was zu beſorgen.

1.) Die Vertheidig- und Beobachtung Unſers Iuris circa ſacra, Epiſcopal-Patronat-Kirchen- und Schul- nebſt GOttes-Haus-Sachen, dann ſorgfältige Aufſicht auf die Conſervation der in Unſerm Fürſtenthume eingeführten reinen Evangeliſchen Religion, damit dieſe weder durch irrige Lehr-Sätze, noch durch Einſchleichung einiger Neuerung oder anderer Bedenklichkeiten auf irgend einige Weiſe Schaden noch Nachtheil, es ſey überhaupt oder ins beſondere, nehmen oder empfinden möge, wie dann, wann dergleichen erkundiget oder vermuthet werden ſolte, von Regirungs wegen die

schleunige Vorsehung zu thun, und darob an Uns der unterthänigste Bericht erstattet werden solle.

2.) Alle Regalia, Territorial- und Landes-Gerechtsame, Gelait, Zoll, Zent, Gränz, Reis, Folge, Musterung, Steuer, Salpeter-Graben, Forst und Wildban, Hut, Trift und Zehend-Sachen, Visitationes und Besichtigung der Gränzen, dann stritbarer Jagden und Waldungen.

3.) Gesamte mit den Benachbarten obhandene oder etwann entstehende Differenzien und Strittigkeiten.

4.) Lehens-Sachen bestehend in Belehnungen der Vasallen, Ertheilung der Consense, Confirmation der Ehe- und Bewitthum-Verschreibungen oder andere die Lehen concernirende Vorfallenheiten, bey welchen allen, Falls solche das Eigenthum Unserer Lehen afficiren oder graviren, an Uns vorher zu referiren und Unsere Einwilligung zu erholen.

5.) Alle Hand-Werks- und Zunft-Sachen samt den Innungen, Concessiones, neue Gewerbe, Feuer-Rechte, Tabern, Mühlen, Bad-Stuben, Back- Brau- und Farb-Häuser, Privilegia über Manufacturen, Wirthschaften, Hämmer-Werke, Jahr- oder Vieh-Märkte, Monopolia und dergleichen.

6.) Erkennung über die Vogtey- Dorf- und Gemein-Herrschaften, Abhör der Rechnungen, Hirten-Stab, Ertheilung der Gemein-Ordnung.

7.) Alle Policey- Kirchweyh- und Fried-Gebots-Sachen nebst den dahin gehörigen Ge- und Verboten.

8.) Mühl- Schau-Anrichtung, dann Ausschreiben der Land-Trauer und Geläuts.

9.) Dispensationes in gradibus prohibitis, doch daß bey bedenklichen Fällen Bericht an Uns zur Approbation erstattet werde.

10.) Salvi Conductus, Moratoria und Protectoria.

11.) Reception fremder Unterthanen nebst Nachsteuer und Abzug.

12.) Verfassung neuer Landes-Ordnungen, doch dies mit Vorwissen Unsers geheimen Raths und Unserer Genehmhaltung.

13.)

13.) Aufstellung neuer Mannschaften, dann Aufgebot des Land-Ausschusses, Streifung und Ausfall gegen liederliches Gesind, oder zu Vertheidigung der Landes-Gerechtsamen, doch dies nach vorhergängiger an Uns zu erstattender Relation.

14.) Anordnung in contagiösen und besorglichen Zeit-Läuften.

15.) Getraid-Mehl-Bier-Brod-Fleisch- und Fütterung-Satz, Getraid-Fütterung- und Vieh-Sperr in selbst bedürfenden Fällen.

16.) Constitutiones und Vereidigung der Vormünder und deren Rechnungs-Abhör.

17.) Beeidigung der Geistlichen, Beamten und Schul-Bedienten.

18.) Besorg- und Sicherhaltung der Land-Strasen.

19.) Errichtung neuer Stöcke und Galgen.

20.) Untersuchung untreuer und unrichtiger Beamten, wozu, wo es Cammer-Malversationes betrift, prima causae cognitio der Cammer überlassen, und nach Befinden Jemand aus selbiger beyzuziehen ist.

21.) Besorgung der Kayserlichen Subdelegations-Commissionen auf vorherige an Uns erstattende unterthänigste Anzeige, mit Benennung der Sache und der Subdelegandorum, bey deren Denomination auf der adelich- und gelehrten Bank ohne Haupt-Ursache und allen Falls von Uns immediate erfolgende Resolution von der Ordnung nicht abzugehen;

22.) Wie auch der an den höchsten Reichs-Gerichten hangenden Processen, welche zu respiciren das Regirungs-Collegium den bestelten Proceß-Räthen zwar übertragen kan, die Schriften selöst im Concepte aber genau zu revidiren hat.

23.) Anordnung aller General- und Special-Collecten inn- und ausserhalb Landes.

24.) Ertheilung der Päsle, Attestaten, Interceſſionen, Legitimationen, dann Geburts-Gezeugnisse.

25.) Regulative zwischen Beamten in strittigen Amts-Incumbenzien zu verfassen.

26.) Alle Justitz- und Proceß-Sachen, so Unsere Unterthanen, Vasallen und Landesingesessene unter sich und gegen einander haben, es betreffe Real- oder Personal-Forderungen.

27.) Die von consistorial- und ehegerichtlichen, landes- und amtshauptmannschaftlichen, ober- und unterbeamtlichen, dann städtischen, wie auch adelichen mit der Jurisdiction verliehenen Gerichten gefälten Urtheln und Bescheiden ergehende Appellationes.

28.) Alle Criminal-Malesitz-Buß-Frevel- und Straf-Händel, inclusive der Fornicationen.

29.) Handlohns-Sachen, Concurs und Schuld-Austheilung.

30.) Die Beschwerung der Unterthanen über Onera oder Praegravationes, sie seyen cameralisch oder landschaftlich.

31.) Die von Einheimischen oder Fremden an Unsere Cammer oder Landschaft formirende Praetensiones und Ansprüche, nebst den wider die aus ersagten beyden Collegiis ergangene Verfügungen vorkommenden Beschwerden.

32.) Klagen der Untersassen gegen ihre Lehen- und Gerichts-Herrschaft über allerley Neuerung und habende Beschwerung, Falls das Gut nicht amtsässig.

33.) Moderation und Justification der Kosten-Designationen und Expensariorum.

34.) Examination, Annahm und Verpflichtung der Advocaten.

35.) Vereidigung der Taxatorum oder Artis peritorum bey Einschätzung und dergleichen.

36.) Die Hinterleg- und Verwahrung, dann gerichtliche Verfassung der Testamenten und allerley letzten Willen.

37.) Die Commissiones in Partey-Sachen und Criminal-Casibus, Falls dergleichen zu erkennen für nöthig gefunden und gebeten wird.

38.) Zeugen- Verhör- und Ocular-Inspectiones in allerley Stritt-Sachen.

39.) Die Obsignatur und, wo es nöthig, Inventur bey den Räthen und Canzley-Verwandten.

40.)

Digitized by Google

40.) Führung der Processe an höchsten Reichs-Gerichten, doch daß in Sachen, so gegen Cammer und Landschaft entstehen, die bey beeden Collegiis bestelte Consulenten darunter die Feder führen und mit arbeiten sollen.

§. 2.

Unter dem Foro der Regirung stehen und bleiben in civilibus und criminalibus allerley Rechts-Ansprüche, sie mögen real oder personal seyn, alle Personen, so in und bey sämtlichen Collegiis stehen, von dem gröfesten bis zum geringsten Canzley-Verwandten, nebst Advocaten und Procuratoribus. Ferners vom Civil-Stande alle Titulatur-Geheime- und andere Räthe, Secretarii und dergleichen. Ober-Marschall, Ober-Forst- und Jäger-Meister, Ober-Stall-Meister, dann sämtliche so wohl mit Maitre-Chargen versehene, als alle übrige Hof-Diener. Landes-Amts-Haupt- und Ober-Amt-nebst Ober-Forst-Leuten, Superintendenten und alle andere geistliche Personen, Leib- und Hof-Medici und Unter-Beamte, Commissarien, Vögte, Richter, Verwalter, Steuer-Einnehmer. Vom Militair-Stande aber Generale und Staabs-Officiere. Und zwar alle und jede obrecensirte Personen samt ihren Weibern, Kindern, Domestiquen und gebrödetem Gesinde, deren nachgelassene Witben und Pupillen. Wer drunter stehe.

Tit. III.

Wie in dem Regirungs-Rathe bey Einbringung der Sachen und Klagen, Distribution der Materien und Acten, im Referiren, Votiren, Concludiren und Expediren zu verfahren, dann wie die Unter-Instanzien sich zu verhalten.

§. 1.

Wer bey Unserer Regirung eine Rechts-Klage gegen Jemanden anzustellen vermeynet, oder sich gegen eine zu vertheidigen vermüssiget ist, der soll gehalten seyn, dazu einen in iudicio angenommenen und beeidigten Advocaten zu bestellen, oder, da Jemand die Feder selbst zu führen im Stande, soll nichts da minder ein also qualificirter Advocat die Schrift unterzeichnen und übergeben, doch sind vom Letztern Unsere würkliche Räthe ausgenommen und dispensiret. Wer daselbst zu practiciren.

Frem-

Fremden und auswärtigen Advocaten ist und bleibet alles advociren hiermit untersaget und verboten.

§. 2.

Wie. Alle einkommende Klag-Libelle und Judicial-Handlungen sollen nervose, klar und deutlich verabfasset, die unnöthige Weitläuftigkeit nebst geldbegierigen Ausschweifungen vermieden, bey dem Libelle so gleich der Gewalt, und zwar in der bey Unserm Hof-Gerichte eingeführten Form, Syndicat, Tutorium, Curatorium oder Actorium, nicht weniger die Documenta, worauf die Actiones oder Exceptiones sich fundiren, in authentischen durch die Regirungs-Registratur vidimirten Copiis sogleich angefüget, und solches bey Strafe eines Thalers und der Rejection nicht unterlassen werden.

§. 3.

Auf Stämpel-Papiere. Alle Schriften sollen auf dem gewöhnlichen Stämpel-Papiere, Falls die Parteyen davon in der Stämpel-Ordnung nicht privilegirt, und zwar nach Masgab der dieserhalb ergangenen besondern Verordnung, jedes mahls in duplo übergeben werden.

§. 4.

Mit einer Ichnographie. Falls eine Klag-Sache strittige Rein- und Markung, Gränz, Hut, Weide, Trift, Wässerung, Jagd und Fischerey, oder solche Litis obiecta betrift, zu deren wahren Erkäntnis die Inspectio locorum nöthig; soll der Actor gleich bey der Klage die Ichnographie oder Riß beylegen. Desgleichen auch dem Beklagten bey der exceptivischen Handlung oblieget, wann er auf einen bessern und richtigen Abriß des strittigen Orts sich zu begründen genöthiget ist.

§. 5.

Nur in 4. Schriften. In allen Proceß-Sachen sollen regulariter nur 4. Schriften Statt finden, solchemnach der Beklagte seine dilatorische und exemtorische Exceptiones coniunctim einzubringen, bey Strafe der Rejection schuldig seyn, doch daß dem Richter in seiner Masse und Ordnung auf die Dilatorias, absonderlich Fori declinatoriam, zu reflectiren und Falls Bedörfens darob zu urtheilen bevor bleibet. Wo die Sache eine Triplic und folglich Quadruplic erfordert, soll venia gesucht werden.

§. 6.

Bey Abhör der Zeugen. Wann ein Beweis durch Abhörung der Zeugen, doch daß den Parteyen der Gebrauch der Positionum vermittelst der gewöhnlichen Iuramentorum dandorum et respondendorum, wenn sie solchen von selbst

selbst erwählen wollen, auch frey bleibet, geführet und der Rotulus publiciret worden; soll in Conformität des jüngsten Reichs-Abschieds §. 56. und 57. jedem Theile nur eine Schrift, nehmlich dem Producten die Exceptiones contra personas et dicta testium, dem Producenten aber die Beobachtung der Gegennothdurft mittelst der Salvations-Schrift gestattet, und damit zum Urthel geschritten werden. Jedem nur eine Schrift.

§. 7.

Sämtliche Judicial-Handlungen sollen mit den gewöhnlichen Rubriquen, als Exceptiones, Replicae, Duplicae und so weiter überschrieben, und, wo es der Sachen Bewandnis nicht ausdrücklich erfordert, sich von andern Benennungen enthalten, auch ausser solchen Haupt-Schriften keine andere, deren sich zank- und streitsüchtige Advocaten unter dem Titel von Anzeigen, Repräsentationen, Vorstellung, Ableinung, und was dergleichen mehr, zum öftern nur die Sache aufzuhalten und die Acten zu vergrösern, bedienen, übergeben, auch, wo sich eine geflissentliche Gefährde ergiebet, nebst Rejection der Schrift, der Concipient mit einer proportionirten Strafe angesehen werden. Die Schriften zu überschreiben.

§. 8.

Weilen auch das Prorogations-Gesuch kein geringer Umstand ist, wodurch die Processe verzögert werden; als sollen solche auf das schärfeste vermieden, und höchstens zwey Dilationes, und zwar keine über vier, oder nach Beschaffenheit der vorhandenen Umstände, höchstens sechs Wochen während, auch daß die Ursache solchen Gesuchs hinlänglich bescheiniget sey, oder in dessen Entstehung der Concipient sich so fort zur eidlichen Erhärtung seines Vorgebens offeriret habe, gestattet werden. So auch ein Theil oder Advocat in einer Sache und deren verschiedentlichen Handlungen den Pruritum litigandi et protrahendi durch Dilations-Gesuch zu erkennen gäbe, soll dagegen mit Geld-Strafe oder der Suspension a praxi verfahren werden. Wie dann nicht minder aus allerhand Nebenabsichten die Advocaten Perlustrationes der Acten zu verlangen pflegen; also soll solche mit Vorsicht resolviret, und ohne Anführung redlicher und tüchtiger Ursachen nicht gestattet werden. Wenn und wie lange die Dilationes der Processe zu verstatten.

§. 9.

Damit Unsere in gerichtliche Rechtfertigungen verfallende Unterthanen sich aller schleunigen Justitz-Hülfe zu getrösten; so soll Unsere Eine Tagsfahrt

schleunig anzusetzen.

sere Regirung, so bald die Exceptions-Handlungen in obangesetzter Masse eingekommen, und man genugsam des Status causae belehret, eine Tagsfahrt, dabey die Parteyen in Person ohnausbleiblich, und, wann solches in der Citation aus bewegenden Ursachen expresse erfordert worden ist, bey Vermeidung einer Strafe von fünf Rthlr. zu erscheinen, anstellen, und so dann versuchen, wie durch Güte die Sache beygeleget werden möge. Wolte diese nicht verfangen, und man ist des Rechts oder Unrechts eines oder des andern Theils verständiget; stehet dem Richter frey, so gleich nach geendigter Tagsfahrt einen rechtlichen Bescheid zu verfassen und zu publiciren, oder die Parteyen zum ordentlichen Verfahren usque ad duplicas zu verweisen.

§. 10.

Bey dem ordentlichen Foro zu bleiben.

Kein Advocat oder Partey soll sich bey fünf Gulden Strafe unterstehen, in einer währenden Proceß-Sache bey Uns immediate oder Unserm geheimen Raths-Collegio Supplicationes oder Memorialia, es geschähe dann über gleich mit bescheinigende Protractionem iustitiae, einzugeben, sondern es hat Jeder bey dem ordentlichen Foro die Beschleunigung selbsten zu suchen.

§. 11.

Die Insinuation nicht aufzuhalten.

Wann einem Advocaten oder Partey Resolutiones, Bescheid oder rechtliche Weisung zur Insinuation bey dem Gegentheile von dem Iudicio zugestellet worden, und er oder dieselbe solches zu thun acht Tage Anstand nehmen würde; soll so wohl die Schrift, worauf die Resolution ergangen, als auch diese selbsten ab actis verworfen und zurück genommen, der Advocat nach Befinden willkührlich gestraft, und in der Sache, wie Rechtens, ohnerwartet eines Weitern procediret werden.

§. 12.

Wie gegen ein Membrum Collegii zu excipiren.

Gegen ein Membrum Collegii zu excipiren, ist zwar einer Partey nicht verboten, doch daß es in aurem des Praesidii und mit der gehörigen Moderation geschehe. Es soll auch, wenn die zugleich anführende Ursachen von einiger Erheblichkeit oder wenigstens wahrscheinlich sind, darauf reflectiret, und Referens geändert, oder nach Befinden ein Correferens gegeben werden. Wie denn überhaupt die Abänderung des Referenten von der Willkühr des Praesidis, so oft er solche nöthig erachtet, dependiret.

§. 13.

Digitized by Google

§. 13.

Anzüglichkeiten und allerhand injurioſe, ſtachlichte und nachtheilige Schreib-Art, es geſchehe gegen Richter oder den Gegentheil und deſſen Sachwalter, ſoll bey Vermeidung empfindlicher Geld-Buſſe, Leibes-Strafe und Remotion a praxi unterſaget und verboten ſeyn, und dergleichen ſcabioſe Schriften lacerirt zurück gegeben werden. Ohne Anzüglichkeiten zu ſchreiben.

§. 14.

Welche Partey von dem Beſcheide oder Urthel Unſers Regirungs-Collegii weiters zu appelliren gemeynet, ſoll ſolche Appellation, im Falle die Summe 50. fl. Fränkiſch Haupt-Stuhl betrift, an das Hof-Gericht, oder von 300. fl. Fränkiſch Haupt-Werths auch an das Land-Gericht ſeinen Recurſum mit Beobachtung der verordneten Formalium zu nehmen haben, und bleibet es mit Transportirung oder Abſchreiben der Acten bey der bisherigen Obſervanz. So aber der Werth des Recht-Handels unter dieſer Summe befindlich, wollen Wir das Remedium reviſionis et transmiſſionis actorum weiters geſtatten, doch daß ſolche nicht offenbar aus einer Gefährde begeret, auſſer dem aber darum, wie bey der Appellation, intra decendium angeſuchet, das Fatale beobachtet, und kein weiteres Verfahren admittiret werde. Appellation von der Regirung.

§. 15.

Alle bey Unſerm nachgeſetzten Regirungs-Rathe einkommende Berichte, Schriften und Supplicationes ſollen, wann ſie auf der Poſt anlangen, durch den Boten-Meiſter, oder, ſo ſie auf der Canzley exhibiret, durch den Copiſten dem Praeſidi, doch nicht in der Seſſion, es ſey dann Gefahr bey dem Verzuge, zugeſtellet werden, welcher ſie ſo dann auf den Tag des Einkommens zu präſentiren, hierauf wieder auf die Canzley zu ſenden, daß ſie in das Tags-Buch eingetragen, und mit den Acten, ſo es alte Sachen ſind, wieder ad diſtribuendum zugeſchicket werden. Wo aber ſummum periculum in mora wäre, können die Sachen erſt referiret, und alsdann noch eingetragen werden. Einkommende Schriften.

§. 16.

Es ſoll ein ordentliches Referenten-Buch gehalten, in ſelbigem das Rubrum einer jeden vorkommenden proceſſualiſchen Verhandlung unter dem dato der erſtmahligen Präſentation nach dem Alphabete von den Regiſtratoribus eingeſchrieben, bey jedem Buchſta- Referenten-Buch.

ben genugsamer Platz gelassen, der Referent mit einem besondern von dem Präsidenten zu determinirenden Signo angemerket, und dieses Buch in einem besondern verschlossenen Kasten in Registratura aufbehalten werden.

§. 17.

Distribution der Sachen.

Nach Wichtigkeit der Sachen und in Absicht der Erfahrnis der Räthe hat der Präsident oder Vorsitzende die Distribution zu besorgen; sonderlich soll bey den Differenzien solches beobachtet und über jede nachbarliche Differenz von dem Registratore ein vollständiges Repertorium verabfasset werden.

§. 18.

Referent hat die ihm übergebene Sache zu beschleunigen.

Wann bey einem Referenten eine distribuirte Sache acht Tage beliegen bleibet, soll selbiger dem Präsidenten die Ursachen davon anzeigen, dieser auch, sonderlich in criminalibus, selbsten Erinnerung thun, damit so wohl zu Erspahrung der Herrschaftlichen Kosten, als auch, damit bey den Inquisiten der Arrest nicht in einen squalorem carceris degenerire, schleunige Resolutiones erfolgen mögen.

§. 19.

Schriftliche Relation.

Da in einer Partey-Sache definitive zu erkennen, soll der Referent, es werde die Sache bey demjenigen Rathe, so ante conclusionem daraus referiret, gelassen, oder aber ein neuer Referent ernennet, nach Beschlusse der Schriften und geschehenen Submission die Acten ordentlich quotirt zugeschickt bekommen, und längstens nach Verlauf 4. Wochen zu referiren schuldig seyn, seine Relation auch schriftlich verfassen, damit solche im Collegio entweder verlesen, oder aber ad aedes gesandt werden könne. Wann auch auf die einkommende Sachen Resolutiones oder Interims-Bescheide oder Weisungen zu ertheilen; sollen solche in scheda aufgesetzet und schriftlich von dem Referenten verfasset werden.

§. 20.

Series actorum.

Jeglicher Referent soll von nun an schuldig seyn, zu allen ihm in die Relation kommenden Acten eine ordentliche Seriem actorum zu verfertigen und beyzulegen, und zwar also zuverlässig, daß nicht nur dieser zu einer schleunigen Recapitulirung der Acten und für einen Extractum actorum bey einer Definitiv-Resolution dienen könne; sondern auch dem Präsidenten das geschwinde Nachsehen und suchende Information erleichtern, nicht weniger, wo auf einkommende Beschwerden Acten abzufordern nöthig ist, der Conspectus causae

et

et resolutionum daraus um da geschwinder erholet, oder, wo etwas verloren gegangen, es daraus ersehen werden möge. So lange eine Strit-Sache in motu, mag solchen Extractum der Referent bey sich behalten; doch, da er etwa verreisen würde, sollen sie versigelt ad Registraturam gegeben und allda zur etwa nothwendigen Nachsicht aufbehalten werden.

§. 21.

Ordnung im Referiren.

Bey dem Referiren soll diese Ordnung seyn und bleiben, daß vor allen andern die Criminalia, dann die Differenzien und was zu Beschütz- und Vertheidigung der Landes- und Territorial-Hoheit und Gerechtsame, tam quoad ecclesiastica, quam politica, gereichet, proponiret und resolviret, hernach die zur Policey gehörig und darauf die Partey- und übrige Sachen vorgenommen werden.

§. 22.

Sammlung der Stimmen.

So bald der Referent die Relation einer Materie und Acten angefangen, soll ununterbrochen darinnen fortgefahren, und, wann er mit seinem Voto beschlossen, als dann durch den Präsidenten oder Vorsitzenden die Stimmen der übrigen Räthe colligiret werden. So sie beyfallen, soll dieses mit kurzen Worten geschehen; wann aber ein oder der andere dissentiret, mag cum ratione zwar dieses ungescheut gemeldet, und kürzlich ad protocollum gegeben, doch der Referent und sein Votum mit Anzüglichkeiten nicht cavilliret oder perstringiret werden.

Conclusum

Ist nun solcher Gestalt die Umfrage bey allen Membris Collegii geschehen; soll der Präsident ad protocollum das Conclusum geben. Da aber die maiora in einer Sache, auch bey wiederholter Umfrage, nicht zu machen, sondern paria verbleiben; soll die Sache ad exteros impartiales zum Spruch Rechtens verschicket werden.

§. 23.

Wer nicht zu votiren.

Derjenige Rath, dessen Bruder, Anverwandter oder Befreunder in einer Sache consulendo, advocando oder assistendo einer Partey bedient ist, oder, wo die Sache selbst einen Anverwandten betrift, soll sich nicht nur alles Votirens, Lesens und Unterschreibens der Resolution enthalten, sondern auch vor jedesmahliger Relation, sie sey so gering, als sie wolle, aufstehen, oder, wenn er von selbsten dieses nicht thut, durch den Präsidenten der

Schuldigkeit erinnert werden. Desgleichen, so ein Landes-Amts-Hauptmann oder Ober-Amtmann, es sey in Justiz-Policey- oder andern vor seinem Amte vorgekommenen von ihm selbst tractirten Sachen an die Regirung Bericht erstattet, und die Materie im Collegio in Deliberation kommt, soll er ebner massen einen Abtrit nehmen, damit die andern Membra desto freyer und ungehinderter ihre Meynung sagen, und dasjenige, was vor ihm gehandelt oder vorgeschlagen worden, ohnabsichtlich erwägen und beurtheilen können.

§. 24.

Dictirte Geld-Strafe.

Wann die Regirung in einer Criminal-Frevel- oder Civil-Sache eine Geld-Strafe zu dictiren, vor Recht findet; soll diese gleich nach der Ausfertigung des Decrets oder Rescripts von dem Secretario der Session in ein dazu ins besondere verfertigtes Straf-Buch eingetragen und die Sache nebst dem dato Rescripti dabey angezeichnet, bey Beschlusse jeden Jahres so dann dies Buch zu dem Cammer-Collegio übergeben werden, damit man bey Revision der Rechnungen nachsehen könne, ob solche von den Beamten redlich eingetragen und verrechnet worden. Gleich Falls soll, wann eine Minderung der Strafe erkant wird, fleissiger Nachtrag in eben dieses Buch und unter die Straf-Post geschehen, und zwar wann eine Strafe 25. Fl. oder darunter beträgt, mag das Collegium, so sie dictiret, solche nach rechtlichem Befinden zum Theil oder gänzlich, doch dies nie ohne erhebliche Ursache, ohne Anfrage erlassen und moderiren; da hingegen, wo die Summe darüber lauft, soll alle Zeit Anfrage zum Geheimen Rath geschehen, und von Uns die Resolution erwartet werden.

§. 25.

Expedition ohne Aufzug zu geschehen.

Daß die Expeditiones von den Verordnungen, Rescripten, Bey- oder End-Urtheln, Decreten und in Summa, was in der Regirung in das Land an die Aemter oder Parteyen ergehen zu lassen, beschlossen worden, ohne Aufzug geschehe, und dabey kein schädlicher Verzug unterlaufe, hat der Präsident sorgsamlich zu respiciren, zu welchem Ende dann alle Wochen zu Ende derselben eine Tafel von den Causis, worinnen, was resolviret, so viel davon kund zu machen nöthig, von dem Copisten bey Strafe 1. Fl. aufzuhängen, und daran die Materien zu bemerken; von sämtlichen Resolutis aber solche zu Ausgang jeder Woche der Extractus zum Geheimen Rath gegeben wer-

werden. Solte es sich acht Tage verziehen, daß die Expedition nicht zum Vorschein oder Insinuation gediee, stehet den Advocaten frey, bey dem Praeside Erinnerung und Anzeige zu thun, damit deshalb Nachfrage gehalten, und, wo ein gefliessentlicher pflichtwidriger Fehler sich findet, eine ernstliche Ahntung und nach Befinden exemplarische Bestrafung in continenti vorgekehret werde.

§. 26.

Zu mundiren und zu unterschreiben.

Eine verfaste Expedition oder Concept soll niemahls mundiret, weniger hinaus gegeben werden, es habe es dann erstlich der Referent revidiret, und der Präsident nebst allen gegenwärtig gewesenen Räthen signiret. Die Unterschrift aber des Mundi ist genug, wann die Decreta von dem Präsidenten oder Vorsitzenden, und die Rescripta von einigen Membris Collegii unterschrieben werden.

§. 27.

Bey der ersten Instanz zu klagen.

Wer gegen einen Unserer Unterthanen und Amtssassen eine Klage in civilibus anzubringen vermüssiget, soll solche bey den Lands- und Amts-Haupt-Leuten, Ober- und Unter-Beamten, oder Burgermeister und Rath in den sechs Haupt-Städten, als der ordentlichen ersten Instanz, zu instituiren, und daher die Rechts-Hülfe zu verlangen, schuldig und gehalten seyn, und solche nicht übergehen, bey Vermeidung, daß die Klage, so etwa immediate so gleich nach Beschaffenheit der Sache an die Regirung gebracht wird, zurück gegeben und der Schriftsteller mit einer Geld-Busse eines Thalers angesehen werde. Jedoch soll den, so super denegata vel protracta iustitia gegen die Gerichte vorstehender Instanz befugte Beschwerung zu haben glaublich dociren, das rechtliche Gehör nicht versaget werden, ausser dem aber hat die Regirung Partes lediglich an die erste Instanz zu verweisen, und so gleich, Acta prioris abzufordern, sich zu enthalten, bis eine Sache per appellationem an dieselbe gebracht wird.

§. 28.

Zwey Gerichts-Täge zu halten.

Damit aber die Justitz auf und bey den Ober- und Unter-Aemtern desto schleuniger gegen männiglich, so deren Gerichts-Zwange untergeben, mitgetheilet werde, sollen bey allen Landes- und Amts-Haupt- dann Ober- und Unter-Amtmannschaften, wie auch bey den Vogteyen wöchentlich zwey ordentliche Gerichts-Täge benant und ausgeschrieben seyn, an welchen sämtliche Ober- und Un-

Unter-Beamte und, wann erstere Verrichtung halber persönlich beyzuwohnen, verhindert werden, die Amts-Verweser in Person zu rechter Tags-Zeit, nehmlich früh um 8. Uhr in der gewöhnlichen Amts- und Gerichts-Stube, benebst den Secretariis, Actuariis und Gerichts-Personen erscheinen, und die klagende Parteyen auf Anmelden vorlassen sollen.

§. 29.

Diarium. An jedem solchen Gerichts-Tage soll ein Diarium gehalten, und die Nahmen und Causae der sich meldenden Parteyen nur summarisch annotiret, so gleich aber ein Particular-Protocoll über jede Sache ins besondere angefangen, und damit bis zu deren Endschaft continuiret, somit die Acten nicht confundiret, sondern im separaten Stande, wenn sie mit Tectur und Rubric versehen werden, der Registratur beygeleget werden.

Particular-Protocoll.

§. 30.

Die Klage vorzunehmen. Die anbringende Klage soll unverweilt protocolliret, dem Beklagten davon, vermittelst einer durch den Gerichts-Boten geschehenden mündlichen oder, wo nöthig, schriftlichen Citation, Nachricht gegeben, und ein Termin auf den nächsten Gerichts-Tag oder nach Befindung der Sache den folgenden angesetzet werden, an welchem die Parteyen in Person zu erscheinen, oder, so es Honoratiores, Communen, Gemeinen und Unmündige betrift, der abgeschickte Sachwalter mit nöthiger Vollmacht, Syndicate, Tutoriis und Curatoriis versehen, die Tagsfahrt abzuwarten schuldig seyn solle.

§. 31.

Nur summarisch vom Munde aus. In allen Causis soll regulariter von den Ober- und Unter-Beamten nur summarie vom Munde aus in die Feder verfahren, keine schriftliche Handlungen verstattet, sondern, so bald man das Fundament der Klage und die Ausrede des Beklagten vernommen und genau erkundiget, Vergleich tentiret, und in dessen Entstehung die Parteyen mit einem Bescheide versehen werden. Zu Facilitirung dieser Verordnung soll jeder Kläger in primo termino so gleich seine briefliche Urkunden mit zur Stelle bringen, und, so es Servitutes, strittige Markung, Hut, Trift, Reinung und anderes dergleichen betrift, der allen Falls nöthige Augenschein eingenommen, kurzer summarischer Beweis admittiret, dieser nicht durch weitläuftige Articulos und Stellung der Interrogatorien verführet, sondern die Ge-

Digitized by Google

Gezeugen von dem Amte nur überhaupt ihres Wissens, doch unter gehöriger Admonition de veritate dicenda befraget und erkundiget, so dann über die Sache in prima instantia geurtheilet werden. Erscheinet aber bey der Sache, daß sie weitläuftige proceßmässige Handlung oder ordentliche Zeugen-Verhör bedarf; soll diese, sonderlich von den Ober-Amtmannschaften, so gleich an die Regirung verwiesen werden.

§. 32.

Bey den Landes- und Amts-Hauptmannschaften, unter welche adeliche und andere Amtssassen gehörig, und welche pro formatis iudiciis zu achten, lassen Wir zwar eine schriftliche Handlung in wichtigen Causis zu, doch daß in levioribus alle mahl durch persönliche Vorstände schleunige und grose Proceß-Weiterung nicht verstattende Hülfe mitgetheilet und aller Umtrieb verhindert werde. Wenn schriftliche Handlung.

§. 33.

Sämtliche Hauptmannschaften und Ober-Aemter sollen fleissige Aufsicht haben, damit weder durch ihre Subalternen noch bey den Unter-Beamten die Unterthanen mit Gebühren übernommen, oder die Sache nur zu Vermehrung der Sporteln durch verdoppelte Tagsfahrten und Vergröserung der Acten hinaus gespielet werde. Bey Erkundigung solcherley Practiquen soll ihnen frey stehen, die Expensaria und Designationes einzusehen, und das Uebermas wegzustreichen: und zu Vermeidung aller dergleichen Ungebühr soll bey den Ober- und Unter-Gerichten jedem Unterthan und klagendem oder beklagtem Theile über die zu bezahlen seyende viel oder wenige Amts-Sporteln eine Verzeichnis unter des Erhebers Unterschrift bey Strafe des Dupli von dem angesetzten Quanto gegeben, und ohne dasselbe keine Gebühr-Erhebung passiren, von solchen Kosten auch eine Abschrift zu jeden Acten angeheftet werden. Auf die Subalternen wegen der Gebühren Aufsicht zu haben.

§. 34.

Auch damit bey Criminal-Fällen die Inquisiten nicht wider Gebühr durch langes Sitzen beschweret, und die Herrschaft oder Unterthanen mit unnöthigen Sitz- und Atzungs-Kosten belastet werden; befehlen Wir, daß fleissige Aufsicht deswegen von den Ober-Beamten getragen, und, wo ein Zweifel obwaltet, die Acten eingesehen, der Vogt oder Richter seiner Schuldigkeit erinnert, und im Falle einer nicht abstellenden Saumsal an die Regirung berichtet werde. Die Inquisiten nicht aufzuhalten.

§. 35.

Bey Appellation an die Regirung die Acten einzuschicken.

Wann eine litigirende Partey von einem erhaltenden Bescheide Bey-Zwischen- oder End-Urthel an die Regirung seinen Recurs zu nehmen, oder förmlich nach der Legalität, wie er schuldig, zu appelliren, mit Benennung des Iudicii ad quod sich declariret; soll darob ein gehöriges Protocoll ad acta geleget, und diese ohnerwartet der Abforderung mit Berichte so gleich ohne nochmahliges Abcopiren in originali an den obern Iudicem ad quem eingesandt werden, damit dieser gleich bey Einkommung des Libelli gravaminum die Acta primae instantiae einsehen, und super validitate oder Irrelevantia derselben urtheilen könne. Nach diesem Gebrauche sollen die Amts-Acten ohne besondere Noth nicht zurück behalten, sondern remittiret werden, auch der Unter-Richter befugt seyn, die pro parte salarii passirende Sporteln von dem Appellanten so gleich bey der Abschickung executive einzubringen.

TIT. IIII.

Von den Secretariis, Registratoribus, Canzelisten, Copisten und Botenmeister und ihrem Amte.

§. 1.

Zahl der Secretarien.

Bey Unserer Regirung sollen ordentlich 3. bis 4. Secretarii bestellet und verpflichtet seyn, welche das Protocoll im Rathe führen, die angegebene Expediciones elaboriren, und den Sessionen Wechsels weise beywohnen müssen. Desgleichen sollen auch

§. 2.

Der Canzelisten.

Zu Mundirung der begriffenen Sachen und Concepten wenigstens 6. bis 8. Canzelisten bestellet seyn, welche solche jedes mahl in der angewiesenen Stube ins Reine deutlich und canzleymässig zu schreiben und davon nichts mit nach Hause weder zum Mundiren noch Copiren zu nehmen, bey Vermeidung ernster Einsicht sich unterstehen mögen.

§. 3.

Secretarius, wenn er sich einzufinden.

Der die Session jedes mahls zu frequentiren habende Secretarius soll alle Zeit um halb 9. Uhr sich auf der Canzley einfinden und bereit seyn, so bald die Räthe ihn verlangen, seine Function zu besorgen. Auch soll jeder Secretarius von Viertel-Jahren zu Viertel-

tel-Jahren ein gebundenes Protocoll-Buch haben, darinnen die in sessione vorkommende Materien ordentlich eingetragen, und die Resolutiones sauber und leserlich eingeschrieben seyn sollen: weshalben er dann bey dem Referiren attent mit zu seyn, sich sonderlich des Concipirens, Revidirens und anderer Allotrien zu enthalten, vielmehr darauf einzig und allein Acht zu haben, was für Conclusa und Schlüsse ihm ad protocollum zu nehmen, dictiret und angegeben werden. Soll ein Protocoll halten.

§. 4.

Jeden Montag sollen die Secretarii dem Präsidenten oder vorsitzendem Rathe eine Designation, was für Termine in Partey- oder andern Sachen, auf die Woche geschrieben, übergeben, und solche hernach von ihm in pleno abgelesen werden, damit jeder Referent die Gebühr dabey beobachten, und sich in Zeiten dazu gefast machen könne. Eine Designation der Sachen auf jede Woche übergeben.

§. 5.

Wann die Concepten mundiret, soll sie, bevor sie zur Subscription an Präsidenten und Räthe gebracht werden, der Secretarius, welcher sie verfasset, genau durchlesen, die etwann eingeschlichene Fehler corrigiren oder gar umschreiben lassen, und zum Zeichen dessen sich ganz unten mit unterschreiben. Würde ein solches unterbleiben und sich Fehler finden, soll für jeden 4. Gl. dem Secretario von seinen Sporteln abgezogen, und in die gemeine Vertheilung bey der Canzley gebracht werden. Das Mundirte durchsehen.

§. 6.

Den Secretariis lieget insgesamt, wie sonst Männiglich, ob, alles, was sie in der Raths-Session sehen oder hören, und was ihnen zur Expedition gegeben wird, in stetiger Verschwiegenheit zu halten, die Schedas, worauf die Räthe ihre Vota notiret, selbigen in der nächsten Session originaliter wieder zu Handen zu stellen oder ad aedes zu schicken, weder mit Parteyen noch Advocaten familiaren Umgang zu pflegen, am Wenigsten in ihren Behausungen zu gestatten, daß von ihnen selbst oder durch Vorschub der Ihrigen Acta, Relationes und Expeditiones gelesen, eingesehen und die Referenten expisciret und erkundiget werden. Wie dann auch jedem ältesten Secretario hiermit die Incumbenz gegeben seyn soll, auf die Canzellisten und Copisten genaue Aufsicht zu haben, damit diese ihres Amts gehörig warten, nichts ordnungswidrig handeln, oder Anderes beobachten.

solches so gleich ahnten, und, so es nicht unterbleibet, dem Präsidenten zur Abstellung anzeigen.

§. 7.

Registratorum und Canzellisten Anwesenheit.

Die Registratores und Canzellisten sollen täglich in der Wochen früh um 8. Uhr und Nachmittags um 2. Uhr in der Registratur und Canzellisten-Stube erscheinen, allda bis 12. und 5. Uhr verbleiben, sich alles unfertigen Bezeigens und Geschwätzes enthalten, vielmehr das ihnen Anbefohlene fleissig besorgen und abwarten.

§. 8.

Sollen die Registratur richtig halten.

Bey der Registratur sollen zwey Registratores und ein oder zwey Accessionarii seyn, denen aufliget, die Registratur in guter Ordnung zu halten, solche nach den Landes-Amts-Haupt- und Ober-Amtmannschaften einzutheilen, und die Acta jedes mahls richtig zu reponiren, die neuen Sachen gleich nach der ersten Expedition mit einer Tectur und Rubric zu versehen, die alten aber gehörig nachzutragen, sämtliche Acten alle mahl zu quotiren und in unzergänztem Stande zu erhalten.

§. 9.

Die Acten nachsehen.

So bald die eingekommene präsentirte und in dem Tags-Buche eingetragene Sachen dem Registratori von dem Copisten gegeben werden, soll jener die dazu gehörige Acten evolviren, ihren vollkommenen Stand erkundigen, den Mangel suppliren, oder, wo dieses nicht geschehen könte, per schedam anzeigen, und hernach dem Präsidenten durch den Canzley-Boten zur Distribution zusenden.

An gehörigen Ort schaffen.

Keine Sache soll länger als einen Tag in der Registratur seyn, vielmehr, so viel möglich, alle Abende die Distribuenda cum actis dem Praesidi oder Vorsitzenden zukommen. Solcher Gestalten auch die aus der Expedition zur Registratur revertirende Acten und Concepten, welche der Copist ohngesäumt dahin zu geben hat, nicht auf einen Stoß in der Registratur bis zu einer bequemen Zeit geleget, sondern ohne Anstand zu seinen gehörigen Acten gethan und an seinen Ort reponiret werden.

§. 10.

Wohl aufzuheben.

Weilen auch das Ingrossiren und Eintragen der Recesse, Ausschreiben, Verordnungen, Gemein-Bescheide und dergleichen, dann was für Documenta, Testamenta und sonsten bey der Registratur

stratur deponiret, fleissig zu asserviren, den Registratoribus obliget, sind diese schuldig, hierinnen keinen Mangel erscheinen zu lassen, sondern die Gemein-Bücher in gutem Stande zu erhalten und zu compliren, das letzte Gemein-Buch alle halbe Jahr dem Collegio in dem Sessions-Zimmer vorzulegen, auch über die Depositа, Testamenta und anderes ein besonderes Register nach den datis des Einkommens zu halten. Nicht weniger sollen die Moderationes der Expensarien, so viel möglich, beschleuniget, und dabey genau auf die Tax-Ordnung gesehen werden, damit gegen diese nichts conniviret, vielmehr deren Anweisung gemäß sich jedes mahls verhalten werde. Solten transmittirte Acten ab exteris einlangen, und Partes mit Bezahlung der Kosten sich säumig erzeigen, hat der Registrator transmittens bey dem Collegio die gebührende Anzeige davon zu thun, und gemessene Verfügung deshalben zu erwarten.

§. 11.

Auch bey der Canzley wollen Wir, daß keine neue Sporteln, Gebühren und dergleichen weder eingeführet oder erhöhet, sondern es bey den gewöhnlichen aller Dings gelassen werde, als worauf Präsident und Räthe genau zu sehen, und deswegen zum öftern die Sportel-Register in den Rath zu verlangen und einzusehen haben. Nicht neue Gebühren einzuführen.

§. 12.

Keinem Advocaten, Sachwalter, Partey, oder denen es nicht zustehet, soll verstattet seyn, jemahls in die Registratur und innerhalb des Gitters zu den Canzellisten zu gehen. Wann dannenhero entweder Inrotulationes vorzunehmen, oder einem Advocato oder Parti erlaubt wird, Acten zu perlustriren; soll solches in dem vor der Regirungs-Stube befindlichen Zimmer, und zwar alle mahl Nachmittags an den hiermit dazu ausgesetzten Tägen, als Montag, Donnerstag und Freytag, geschehen, auf dem Tische, woran es geschiehet, nichts anders liegen, weniger der Registrator sich von ihm entfernen. Niemanden in die Registratur zu lassen.

§. 13.

So Jemand von Räthen Acten, Receß- oder Gemein-Bücher aus der Registratur verlanget, so nicht in sein Departement laufen, hat der Registrator solches vorher dem Praesidi anzuzeigen, und auf dessen Erlaubnis erst gegen einen Schein abfolgen zu lassen Nichts ohne des Präsidenten Erlaubnis abzugeben.

sen, auch für die Restitution gehörig zu sorgen, und sollen alle dergleichen Scheine, damit sie nicht verloren und distrahiret werden können, in zusammen geheftete Sexternen eingeschrieben, und diese an einem verschlossenen Orte in der Registratur mit Fleisse asserviret werden.

§. 14.

Schlüssel zum Sessions-Zimmer.

In der Registratur soll jedes mahls der Schlüssel zu dem Sessions-Zimmer verwahrlich seyn, und keinem zu ungewöhnlicher Zeit abgefolget, oder Jemand in die Zimmer gelassen werden.

§. 15.

Der Canzellisten Amt.

Alle Canzellisten sollen sich der geschwornen Verschwiegenheit halten, von den in ihre Hände kommenden Sachen Niemanden von Parteyen, Advocaten oder andern Personen was eröfnen, weniger verrathen und abschriftlich mittheilen, noch mit Beamten oder Parteyen correspondiren, und mit Agenzien sich beladen, alles bey Strafe der Cassation und nach Art des Verbrechens empfindlicher Animadversion. Desgleichen sollen sie sich einer leserlichen, canzleymässigen Handschrift befleissigen, alle Munda in gehöriger Richtigkeit verfertigen, collationiren und die Fehler mit schuldigster Application zu vermeiden suchen: zu den Mundis die Concepten ordentlich legen, und so dann dem Copisten zustellen.

§. 16.

Der Copisten Amt.

Gleich wie das Amt eines Copisten hauptsächlich darinnen bestehet, bey den Raths-Sessionen der Räthe Befehl und Weisung zu warten, was er siehet und höret, höchst verschwiegen zu halten, die Concepten und Munda von den Secretariis und Canzellisten zu übernehmen, solche in einem verschlossenen Buche und niemahls offen ad aedes zu senden, die Copien zu den aus- und abgehenden Expeditionibus zu machen, für die Sigelung und Bestellung nach der Post und der absendenden Boten zu sorgen; also soll solches von einem jedesmahligen Copisten mit gebührender Treue, Sorgfalt und Verschwiegenheit besorget und sich nicht unterstanden werden, aus Nebenabsichten weder die unter Handen stehende Expeditiones an Jemanden, wer der auch sey, zu verrathen, solche einsehen zu lassen oder Copien mitzutheilen, in Ausfertigung der Mundorum sich saumselig zu erzeigen, oder eines dem andern vorzuziehen, sondern hierinnen die Besorgung der Sachen so, wie sie in gefertigtem Stande sich befinden, gleich durch auszuschicken, und

keines

keines zu hindern, noch die Wartende aufzuhalten: alle Wochen von den resolvirten Sachen so, wie er sie von den Secretariis empfängt, eine Abschrift zu machen und an die Tafel zu affigiren: jede Concepten täglich nach der Ausfertigung den Registratoribus selbst zu behändigen, das Sigel alle Abende dem Praesidi zuzustellen, nach jedes mahls geendigter Session das Zimmer inwendig bey den Nebenthüren in Gegenwart des den Tag gehabten Secretarii zu verriegeln, die Haupt-Thüre aber zu verschliessen und den Schlüssel in die Registratur zu hängen, auf Feuer und Licht beym Einheitzen und sonsten wohl Acht zu haben, und die Canzley alle Zeit richtig und accurat zu verschliessen, auch übrigens für die Reinlichkeit der Zimmer, Hofes und der Canzley zu sorgen, und hierbey in keinem Stücke einen Mangel erscheinen lassen.

§. 17.

Des Boten-Meisters Amt.

Der Boten-Meister ist schuldig, wenigstens an den Post-Tägen auf der Canzley zu seyn, und für die Bestellung der zur Spedirung ihm gebenden Schreiben, Rescripten, Paqueten und Befehlen inn- und ausserhalb Landes zu sorgen, wie er dann auch die mit der Post einlaufende Sachen nach ihrer Ueberschrift und Addresse jedes mahls durch die Boten unverweilt austragen, und entweder auf die Canzley oder an die Präsidenten in den Collegiis liefern zu lassen. Ingleichen wo Boten oder Estaffetten abzusenden befohlen wird, sind solche gehöriger massen abzufertigen, und zu Attestirung der Zettel und Post-Gelder diese dem Praesidi oder Vorsitzenden des Collegii ordentlich zuzusenden, überhaupt auch, wo Acten transmittiret werden, der Ort der Addresse Niemanden zu eröfnen, und Sorge zu tragen, damit alles wohl gepackt und für widriger Witterung verwahret, nicht minder die ordinaire Canzley und andere Boten bey Verschickungen zu gebührender Schuldigkeit angewiesen werden.

§. Wir befehlen hierauf Unsern sämtlichen lieben getreuen Räthen und Collegiis, Landes-Amts-Haupt-Ober- und Amt-Leuten, denen von der Ritterschaft, Canzley-Verwandten, Hof-Geist- und Weltlichen, Militair- und Civil-Bedienten, Cästnern, Vögten, Richtern, Verwaltern, Schultheissen, Burgermeistern und Rath in den Städten, Dorfs-Meistern und Gemeinen, Unterthanen und Schutz-Verwandten Unsers gesamten Fürstenthums

Burg-

Burggrafthums Nürnberg ober- und unterhalb Gebürgs und allen denenjenigen, so bey Eingangs gemeldtem Collegio zu schaffen haben, daß sie sich dieser Unserer mit gutem Vorbedachte und Wissen gemachten Verordnug gemäß bezeigen, darob mit Nachdrucke halten, weder selbsten dagegen handeln, noch daß solches von Jemanden geschehe, zu gestatten oder nachzusehen; wie Wir Uns dieser getreuen und pflichtbaren Gelebung dann von Unsern Räthen und Dienern gewiß versehen, deren Minder- und Mehrung aber nach Befinden Uns vorbehalten, auch zu desto besserer Festhaltung dieser Unserer neu gemachten Einrichtung solche gewöhnlich publiciret und durch den Druck gemein gemacht wissen wollen. Gegeben in Unserer ordentlichen Residenz-Stadt Bayreuth, den 30. Junii 1746.

Num. II.

Sub dato den 10. Octobr. 1682. ist durch ein allgemein Ausschreiben declariret worden, daß diejenige, welche einen Unterscheid zwischen den von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht eigenhändig und den von Räthen unterschriebenen Rescripten zu machen, sich erkühnen, dieserhalben mit Gelde oder Gefängnis gestraft werden sollen.

Num. III.

Verordnung, daß die Appellationen von Burgermeister und Rath an die Regirung oder das Hof-Gerichte eingerichtet werden sollen.

d. d. 2. April 1686.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. I. Num. IIII. pag. 304. seq.

Num.

Digitized by Google

Num. IIII.

Decret, wie es bey der Regirung in Appellationen mit Ablösung der Acten zu halten.

d. d. 19. Merz 1722.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. VI. Num. XVIII. p. 147. seq.

Num. V.

Eben dergleichen in eben dieser Sache.

d. d. 12. Octobr. 1722.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. VI. Num. XVIIII. p. 148.

Num. VI.

Decret, daß bey Interponirung der Appellation die restirende Tanzley-Gebühren noch vor Verfliessung des fatalis introducendae bezahlt werden sollen.

d. d. 12. Jul. 1724.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. VI. Num. XXII. p. 150. seq.

Num. VII.

Formula iuramenti appellationis, quod ab advocato causae praestandum.

Ich N. schwöre zu GOtt einen leiblichen Eid, daß ich dem N. nicht aus Gefährde und böser Meynung noch Aufschub und Verlängerung des wider N. N. vorhabenden Appellations-Processes (puncto hereditatis) gerathen, von dem den ∴ Junii des ∴∴ Jahrs publicirten Urthel zu appelliren, sondern daß ich glaube, daß obgedachter N. eine gerechte Sache habe, und nothdürftig gewesen, sein Recht mit der Appellation zu beschirmen, daß ich auch in solcher Appellation die Wahr-

heit nicht zu verhalten, und auch von dem neuen Anbringen novorum deducendorum, so mir in Vollführung der Appellation vorkommen möchten, in erster Instanz keine Wissenschaft gehabt, oder dieselbe damahlen einzubringen nicht vermocht oder für undienlich und unnöthig geachtet, nunmehro aber dafür halte, daß die zu Erhaltung Rechtens für meinen Principalen dienlich sey, getreulich und ohne Gefährde. So wahr mir GOtt helfe und sein heiliges Wort.

Num. VIII.

Formula iuramenti appellationis.

Ich gelobe und schwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eid in meine Seele, daß ich (von der den 13. Jun. bey löblicher Amts-Hauptmannschaft N. N. in Sachen N. N. wider mich publicirten End-Urtheil) nicht gefährlich oder zu Verhinderung der Gerechtigkeit, wenigers zu Verlängerung der Sachen appelliret, sondern daß ich nichts anders weiß und glaube, dann daß ich eine gerechte Sache habe, und solche durch Appellation zu beschirmen und weiter Recht zu suchen, nothdürftig bin: auch will ich diese Appellation, wo die Sache nicht vertragen wird, förderlich und nach meinem besten Vermögen in gesetzter Zeit der Rechte nachfolgen, und durch mich einigen Verzug der Sachen nicht begeren, getreulich und ohne Gefährde. So wahr mir GOtt helfe und sein heiliges Wort.

Num. VIIII.

Decret, daß das Iuramentum appellationis in Person abgeschworen, auch die Caution prästiret werden solle, wann vom Hof-Raths-Collegio an das Land-Gericht appelliret wird.

Dem Burgermeister L. zu W. wird hierbey liegend communiciret was der Cammer-Registrator W. qua mandatarius der G. Vormünder zu N. unterm 8. huius unterthänigst vorgestellet und gebeten. Und weilen damit der auf den 9. anberaumt gewesene Termin circumduciret worden; als wird hierdurch anderweit der 18. nächstkünftigen Monats Novembers anberau-

raumet, an welchem die G. Vormünder mit ihrem Advocato der vorigen Citation gemäs in Person vor hiesigem Hof-Rathe unausbleiblich zu erscheinen, und so wohlen respective das Iuramentum contumaciae nach hiesigem Stilo persönlich zu prästiren, als auch die Caution in Richtigkeit zu bringen haben. Signatum Bayreuth, den 12. Oct. 1726.

Num. X.

Verordnung wegen Abkürzung der Appellations-Processe bey Hochfürstl. Regirung und, daß diese von den Unter-Gerichten an die Regirung binnen einem Monate zu introduciren.

Friederich, M. z. B. C.

Unsere Liebe Getreue, nachdem Wir in Erfahrung gebracht, daß bey Unserer Regirung in Partey-Sachen, wo von den Hauptmannschaften und andern Unter-Gerichten dahin appelliret worden, bishero diejenige Appellanten, denen an Verzögerung der Sache gelegen, vielerley Aufzüge und unnöthige Prorogationes zur Introduction der Appellation gesuchet, auch, wann sie solche zu etlichen mahlen erhalten, dannoch sich damit nicht ersättiget, sondern, ohne die Gravamina gebührend zu deduciren und einzubringen, noch mehrere zum Verschleif der Sache abgezielte mehren Theils unbescheinigte Behinderungen zu allegiren, sich nicht entsehen haben, daß man also zu Erkenn- oder Abschlagung der Appellations-Processe ohne viele Zeit und Nachsicht keines Weges gelangen können: nicht minder bey den von Unserer Regirung an das Hof-Gericht ergehenden Appellationen bishero diese Inconvenienzien sich ereignet, daß zwar die Provocanten ihre Appellation intra decendium interponiret, nachhero aber solche entweder gar nicht prosequiret, oder doch wenigstens das Iudicium ad quod unter allerhand ungleichen Vorbildungen aufzuhalten gewust, dadurch dann öfters gekommen, daß man bey Unserer Regirung wegen der interponirten Appellation so wenig zur Vollstreckung der ausgesprochenen Urthel vorschreiten können, so wenig auch bey dem Iudicio ad quod in Ermangelung weitern Anruffens über die Gravamina zu erkennen gewesen, wodurch die Sachen protrahiret, und den Appellaten, bis

ſie bey beeden Inſtanzien den appellantiſchen Unfug entdecken und klärlich vor Augen legen, viele beſchwerliche Koſten verurſachet werden; als finden Wir für nöthig, ſolche Misbräuche abzuſtellen, anbey die Appellations-Proceſſe, ſo viel möglich, zum Beſten der ſtreitenden Parteyen abzukürzen, und zu ſolchem Ende das ſonſt bey den von Hauptmannſchaften und andern Unter-Gerichten an Unſere Regirung dirigirten Appellationen auf zwey Monate nachgelaſſene fatale introductionis auf einen Monat hiermit zu reſtringiren, der Geſtalt und alſo, daß hinfüro die Appellanten ihre Appellationes von förmlich verabfaſten und publicirten inſanabili nullitate nicht laborirenden Urtheln jedes mahls binnen einer Monats-Friſt a die interpoſitae angerechnet bey Unſerer Regirung zu introduciren, daneben vorhero bey der Interpoſition, wie es ohnehin erforderlich, Apoſtolos und Acta zu requiriren, auch dieſe letztere von den Unter-Inſtanzien mittelſt Avancirung der etwann noch hinterſtelligen Gerichts-Koſten, jedoch vorbehältlich der allenfalſigen Repetition von dem appellatiſchen Theile, abzulöſen ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen, damit ſothane Acten entweder von dem Appellanten mit und nebſt dem Libello gravaminum zugleich bey Unſerer Regirung eingebracht, oder, wann wegen deren Verabfolgung bey dem Iudicio a quo einiger Anſtand vorwalten möchte, ſelbige auf beſchehende Abforderung ſo gleich ohne Verzug eingeſendet werden können. Würde aber ein oder der andere Appellant um Prorogationem fatalis introducendae binnen ſolcher Monats-Friſt anſuchen; ſo iſt ſolchem Petito anderer Geſtalt nicht zu deferiren, es könte und würde dann derſelbe erhebliche Impedimenta anführen, und zugleich glaubwürdig dociren, auſſer dem er zugewärtigen, daß ex officio ſolches Prorogations-Geſuch verworfen, und ſeine Appellation zugleich für deſert und erloſchen erkläret werde. Bey den von Unſerer Regirung an das Hof-Gericht ergreifenden Appellationen hingegen ſollen die Appellanten, wie nach ſie ihre Appellation dortſelbſt angebracht, und ob ſolche angenommen worden, mittelſt abſchriftlicher Producirung der von Zeit zu Zeit bis zur Annahme oder Rejection der Appellation, ergehenden Hof-Gerichts-Beſcheide, mit oder gleich nach Anlaufe der zur Introduction allda gewöhnlichen zweyen Monaten bey Unſerer Regirung anzeigen, und ſolche Abſchriften längſtens binnen acht Tagen, nach der beym Hof-Gerichte geſchehenen Publication, bey dem Iudicio a quo übergeben, um ſolcher Geſtalt daſelbſt den Zuſtand

ſtand der Sachen in appellatorio wiſſen, und ſich wegen Vornehm- oder Suſpendirung der Execution darnach richten zu können, immaſſen dann auf dem Falle ſolcher unterlaſſender Anzeige nach Ablauf der zweyen Monate auf des appellatiſchen Theils Anruffen mit ſträflicher Execution der publicirten Urthel verfahren, und den Appellanten, wann ſie darunter einigen Schaden oder Nachtheil erleiden würden, nicht nur keine Erſetzung gethan, ſondern auch von denſelben dem appellatiſchen Theile noch dazu der Koſten-Aufwand verguret, und danebſt dasjenige, was währender ſolcher Execution an Gerichts-Gebühren bey der Canzley ergangen, von ihnen abgeführet werden ſolle. Es iſt demnach bey der Regirung ſich hiernach zu achten, und ſtricte darüber zu halten, auch ſolches durch ein allgemeines Ausſchreiben den Hauptmannſchaften und Ober-Aemtern und, wer es ſonſt zu wiſſen nöthig hat, bekant zu machen, wie ingleichen allen Advocaten und Practicis durch öffentlichen Druck zur Publication zu bringen, damit ſich dieſerhalb Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne. Hieran ꝛc. denen ꝛc. Datum Bayreuth, den 16. October 1743.

Num. XI.

Verordnung wegen Erlegung der Succumbenz-Gelder in Appellations-Sachen.

Von GOttes Gnaden, Wir Friederich, Marggraf zu Brandenburg, in Preuſſen ꝛc. Herzog ꝛc. fügen hiermit zu wiſſen, demnach Wir ſeit Unſeres Regirungs-Antritts mißfällig wahrnehmen müſſen, welcher Geſtalten die bey Unſeren Iudiciis anhängige Proceſſe von den Parteyen zu ihrem ſelbſt eigenen Schaden, ja oftermahls totalen Umſturz und Verderben, auf eine ganz auſſerordentliche Art protrahiret und verſchleifet werden, der Geſtalt, daß alle dagegen von Zeiten zu Zeiten emanirte Verordnungen, dieſem verderblichen Unweſen zu ſteuern, nicht hinreichend ſeyn wollen; als finden Wir Uns aus Landesväterlicher Vorſorge für das gemeine Wohl Unſerer Unterthanen und nach den von GOtt Uns verliehenem Regenten-Amte vermüſſiget, annoch in Zeiten auf adäquate Mittel, wie nach dieſem ſo weit eingeriſſenen Uebel begegnet werden möge, zu gedenken. Setzen und ordnen demnach hier-

mit gnädigſt: Daß von nun an, wann von einer bey Unſerer Regirung gefälten Sentenz der dadurch etwa gravirte Theil an das allhieſige Hof- oder das Kayſerliche Land-Gericht Burggrafthums Nürnberg unterhalb Gebürgs zu appelliren vermeynet, der Appellant alſofort bey Interponirung ſeiner Appellation, da ſolche in Sachen, Iura non facile aeſtimabilia anlangend, beſchiehet, überhaupt 20. Reichs-Thaler, in Wechſel- und andern baares Geld betreffenden Sachen aber vom erſten 100. Reichsthaler 10. Reichsthaler, und im übrigen ſo fort von jeden 100. Reichsthaler 5. Reichsthaler in caſum ſuccumbentiae an baarem Gelde zur allhieſigen Regirungs-Regiſtratur gegen Schein zu hinterlegen ſchuldig und gehalten, bey vorſchützender Armuth, jedoch, wann er das Iuramentum paupertatis präſtiren, oder von ſeiner Obrigkeit, worunter er geſeſſen, über ſolche ſeine Armuth und Unvermögenheit ein glaubwürdiges Atteſtat beybringen könte, zwar von ſolcher Depoſition befreyet ſeyn, nichts deſto weniger bey Veroffenbarung einer temerairen Appellation nach Befinden am Leibe beſtrafet, das von den vermöglichen Appellanten deponirende Geld aber in der Regiſtratur ſo lange, bis bey der Appellations-Inſtanz geſprochen worden, in Verwahrung aufbehalten: und daferne Appellant eine Reformatoriam entweder ganz oder zum Theil auswürken möchte, ungeachtet der vom Gegentheile etwann weiters ergreifenden Appellation auf bloſe Production der Sententiae reformatoriae in originali und deren abſchriftliche Beybringung, ſolches demſelben wieder verabfolget und erſtattet, da hingegen auf den Fall, da die Sache nicht appellabel befunden, und ſeine Appellation verworfen, oder auch er derſelben nach erkanten Appellations-Proceſſen renunciren, oder ex poſt mit dem Gegentheile transigiren, oder auch nach verſtatteter Ausführung gänzlich ſuccumbiren würde, er Appellant, ſalvo tamen in eventum regreſſu, gegen den Advocaten, der ihm hierunter allen Falls gefährdet, deſſen für verluſtigt, und ſolches dem Fiſco heimfällig erkläret, anbey dennoch in der Haupt-Sache nach Masgab des Urthels gegen ihn verfahren, und darunter Niemanden, wer der auch ſeyn möge, conniviret werden ſolle. Wornach ſich allenthalben gebührend zu achten. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und aufgedruckten Regirungs-Inſigel. Gegeben Bayreuth, den 16. October 1743.

Num.

Digitized by Google

Num. XII.

Herrn Marggraf Christian Ernsts Verordnung g.m. an das Hof-Raths-Collegium und Hof-Gericht

a) in den Sachen, die vom Hof-Raths-Collegio in cognitionem gezogen werden, sollen von dem Hof-Gerichte, ehe und bevor solches von der Sachen Beschaffenheit Bericht und Information eingeholet, keine Processe erkennet werden: b) die Schriften und Berichte, so von dem Hof-Gerichte an das Hof-Raths-Collegium abgehen, sollen nicht an Canzler und Räthe, sondern an Se. Hochfürstl. Durchlaucht eingerichtet und gestellet werden: c) Se. Hochfürstl. Durchlaucht haben an Dero Statt die Cognition in Justiz-Sachen dem Hof-Raths-Collegio überlassen, von welchem alles in Serenissimi eigenem höchsten Nahmen expediret wird: d) Se. Hochfürstl. Durchl. haben licentiam appellandi an das Hof-Gericht nicht absolute, sondern Inhalts der Hof-Gerichts-Ordnung nur auf gewisse eingeschränkte Masse permittiret, und Deroselben die Superiorität expresse reseriret: e) in Appellations-Sachen soll an das Hof-Raths-Collegium allein rogatorie geschrieben werden: f) bey dem Hof-Gerichte sollen Sr. Hochfürstl. Durchl. Verordnungen und eingeführte gute Gebräuche aufrecht beybehalten werden.

d. d. 11. May 1708.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. II. pag.

Num. XIII.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Verordnung, wie es mit Absonderung des Hof-Raths und Justiz-Collegii von dem Hof-Gerichte gehalten werden solle.

d. d. 23. December 1735.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. II. pag.

CAPI-

Digitized by Google

CAPITIS VI.

Sectio III.

Vom Hof-Gerichte zu Bayreuth und dem daselbst eingeführten Processe.

Intersectio I.

Vom Hof-Gerichte selbst.

Num. I.

Eingang der Hof- und Ober-Gerichts-Ordnung aufm Gebürge de publicato Plassenberg Samstag nach Udalrici den 7. Julii nach Christi Geburt 1543.

NAchdem hierbevor die Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herren, Herr Georg und Herr Albrecht Gevettern beede Marggrafen zu Brandenburg, eine Gerichts-Ordnung Ihres Kayserl. Land- und dazumahl niederländischen Ober-Hof-Gerichts des verschienen 1539. Jahres haben begreifen und in Druck ausgehen lassen: und sich aber seithero zugetragen, daß sich beede Ihre Fürstl. Gnaden ihrer Fürstenthum Land und Leute abgetheilt, dadurch der Nahme des niederländischen Ober-Hof-Gerichts, wie es dazumahl in der bemeldten Gerichts-Ordnung benennet worden, gefallen und ab ist, also daß ein jeder Herr sein Fürstlich Hof-Gericht in seinem Theile Lands für sich selbsten alleine zu halten und zu bestellen hat, und keines über oder unter dem andern ist, noch von einem hinfüro an oder für das andere appelliret werden mag, es wäre dann, daß sich etwann nach GOttes Willen der Fall zutragen möchte, daß die Lande wiederum zusammen gefielen, da es vielleicht abermahls zu anderer Ver-

Verordnung stehen würde; so hat solchem allen nach hochgenanter mein gnädiger Herr Marggraf Albrecht, als der Herr des Oberlandes, nachfolgende Gerichts-Ordnung Seiner Fürstlichen Gnaden Hof-Gerichts aufm Gebürge, hier insonderheit unter etliche gewöhnliche und gebräuchliche Titel bringen, stellen und begreifen lassen, damit allerley Unordnung, so sich bishero an bemeldtem Hof-Gerichte gehalten, abgeschnidten, und die Parteyen so viel desto mehr mit geringen Kosten und dazu ohne andere Weitläuftigkeit desto schleuniger im Rechten gefunden werden mögen.

Warum das Anspachische Hof-Gericht ein Ober-Hof-Gericht benennet worden.

Und dieweiln hierbevor mit alter Herkommen, daß von hochgedachts meines gnädigen Herrn Marggraf Albrechts ꝛc. Hof-Gericht des Gebürgs an und vor der Fürsten selbst Person, oder, dieweil ihre Fürstliche Gnaden derselben Residenz gemeiniglich im Nieder-Lande gehabt, an das Fürstliche Hof-Gerichte des Nieder-Lands appelliret worden, darum auch in der neuen Gerichts-Ordnung dasselbige niederländische Hof-Gerichte mit diesem sondern Nahmen als Ober-Hof-Gericht genaut worden, welches aber nunmehro von wegen beschehener Theilung ihrer Fürstlichen Gnaden Land und derohalben aufgerichten Verträge gefallen ist, als obstehet, und nun hinfüro solch Appelliren vorbemelt Seiner Fürstl. Gnaden Hof-Gericht des Gebürgs an und für seiner Fürstlichen Gnaden oder etlichen derselben Räthe an Seiner Fürstlichen Gnaden Statt, insonderheit dazu verordnet, als Ober-Hof-Richter gehörig; so haben Se. Fürstl. Gnaden desselben ihres Ober-Hof-Gerichts, wie es damit und daran gehalten werden solle, gleich Falls auf eine Ordnung begreifen lassen, wie es hierbey nach der Hof-Gerichts-Ordnung gesetzt ist, damit Sr. Fürstlichen Gnaden Unterthane und Verwandte auf ihr bisherig unterthänig Anruffen auch nicht rechtlos gehalten, sondern zu gebührender rechtlicher Nothdurft an deren Instanz versehen werden ꝛc.

Anrichtung des Bayreuthischen Ober-Hof-Gerichts.

Anerwogen der Inhalt dieser Ober-Hof-Gerichts-Ordnung durch dasjenige, was des Herrn Marggraf Christians Hochfürstl. Durchl. unter dem Titel einer **Ordnung des Brandenburgischen Hof-Gerichts auf dem Gebürge** ums Jahr 1654. zusammen tragen lassen, gar sehr und so weit abgeändert worden, daß dieselbe heutiges Tages einen wahren Nutzen nicht mehr geben mag; als hat man dahier lediglich gegenwärtigen Extract oder Eingang eindrucken zu lassen, vor räthlich erachtet.

Num. II.

Ordnung des Fürstlichen Brandenburgischen Hof-Gerichts auf dem Gebürge unter weyland Herrn Marggrafen Christians Regirungs-Zeit publicirt.

TIT. I.

Wo und welcher Orten, auch zu was Zeiten und wie oft des Jahrs dieses Hof-Gericht samt dem Lehen-Gerichte gehalten werden soll.

Wo. Unser Hof-Gericht soll in Unser Stadt Bayreuth, oder wo Wir, Unsere Erben und Nachkommen jedes mahls Unsere Fürstliche Residenz anstellen, in der Canzley daselbsten in gewöhnlicher und sonderbar dazu verordneter Hof-Gerichts-Stuben jedes Jahrs vier mahl zu hernach bestimten Zeiten gehalten werden, nehmlich:

Zu welcher Zeit.

Montags nach Reminiscere.
Montags nach Trinitatis.
Montags nach Aegidii und
Montags nach Nicolai.

Wie lange. Und soll jedes dieser vier Hof-Gerichte alle Wegen eine ganze Wochen, als vom Montage an zu rechnen, so anders derselbige ein Gerichts-Tag wäre, bis auf den Samstag inclusive gehalten werden, worunter auch das Lehen-Gericht, so von Alters her jedes mahls mit dem Hof-Gerichte in einer Wochen gehalten worden, mit gemeynet, und nach dieser Ordnung, bevor ab mit Einbringung der Producten, zu den gewöhnlichen Hof-Gerichts-Terminen und sonsten gestalten Sachen nach conformirt und eingezogen seyn soll.

TIT. II.

Wie Unser Hof-Gericht mit Richtern und Urtheilern besetzt werden soll.

Wie viel Glieder. Unser Hof-Gericht soll zum wenigsten mit neun Personen, als fünf von Adel, darunter ein Hof-Richter, und vier aus Unsern gelehrten Räthen, deren Jeder in seinem Stande erfahren, auf-

aufrichtig, gelehrt und verständig sey, besetzet werden, die Wir, Unsere Erben und Nachkommen jeder Zeit aufzutragende Veränderung der Personen zu setzen Macht haben sollen und wollen.

TIT. III.

Von des Hof-Richters und der Beysitzer Amte.

Unsere Hof-Richter und Beysitzer sollen diese Unsere Hof-Gerichts-Ordnung eigentlich wissen, derselbigen wohl kundig und erfahren seyn, und im Gerichte, Rathe und sonsten fleissiges Aufsehen haben, daß deroselben, oder wie die hernacher, da einiger Mangel darinnen vorhanden, mit Unserm oder Unserer Nachkommen Vorwissen und zeitichem Rathe ferners verbessert, gehorsamlich gelebet und nachgegangen, auch solcher zuwider nichts gehandelt und vorgenommen werde, sondern die Uebertreter auf Masse und Inhalt derselben oder sonst nach Befindung ernstlich strafen und anhalten. Nach der Hof-Gerichts-Ordnung zu richten.

Es sollen auch Unsere Hof-Richter und Räthe an den hernach bestimten vier hohen Hof-Gerichten zu gebührender Zeit im Rathe und Gerichte, als im Sommer des Morgens um sieben im Winter zu acht bis zehen, Nachmittags aber von zwey bis vier Uhren, erscheinen und verharren, dem Gerichte treulich und fleissig aufwarten, und sich daran nichts anders dann Ehehaft verhindern und abhalten lassen. Wie lange täglich zusammen zu kommen.

Der Hof-Richter soll auch darob halten, daß ein jeder Unser Rath und Beysitzer zum Hof-Gericht geordnet, auch die Advocaten und Procuratores, ehe sie der Parteyen zu dienen zugelassen, zuförderst Vermöge dieser Unserer Hof-Gerichts-Ordnung beeidiget, und ihnen respective eingebunden und befohlen werde, ermeldtem Unsern Hof-Gerichte getreulich und mit Fleisse beyzuwohnen, zu gewöhnlichen Stunden jedes mahls zeitlichen in der Audienz und dem Rathe erscheinen, daraus ohne erhebliche Ursachen und Erlaubnis, ehe dann es Zeit ist, nicht abgehen oder von einander scheiden. Verpflichtung.

Die Beysitzer Unsers Hof-Gerichts sollen in allen Sachen auf die gemeine geschriebene Rechte des heiligen Reichs, Constitutiones und Abschiede, Policey und andere gute Ordnungen redliche ehrbare Gewohnheiten Unseres Fürstenthums und Dero Gerichte, auch gemeine und sonderbare Unserer Vorfahren und Unsere gegebene Worn ach zu richten.

Freyheiten und Begnadigung, die vor sie gebracht, nach Ausweisung ihrer Pflicht und Eid, wie hernach gesetzt, Urtheil fassen und aussprechen, an solchem sich weder Furcht, Gewalt, Befehl, Geschäfft oder andere Sachen, von wem oder in was Nahmen das immer geschehen möchte, verhindern lassen, sondern männiglich, was Würden oder Standes der sey, Niemanden zu Liebe oder zu Leide gleichmässig Recht sprechen und mittheilen; immassen Wir dann Unsere Hof-Richter, Räthe und Beysitzer ihrer Eid und Pflicht, damit sie Uns sonsten ausser des Hof-Gerichts verwandt sind, was und so viel das Gerichte belanget, oder darein gehören wird, frey und unverbunden, und hiermit in Kraft dieser Ordnung gänzlich erlassen haben, auf daß sie frey, ungehindert und ohne alle Gefahr, allein der Wahrheit gleich und der Gerechtigkeit zu Steuer, Männiglich urtheilen, erkennen und sprechen mögen.

Aufmerksam zu votiren.

Unser Hof-Richter soll auch in den Relationibus causarum, sonderlich im Votiren der Beysitzer, fleissig Aufmerken haben, auch darob seyn und halten, daß dieselben ordentlicher Weise fürgenommen, und, so in denselbigen einige Unordnung oder sonsten unnothdürftige, undienstliche Disputationes, Allegationes oder Repetitiones zu Aufhaltung der Sachen wolten gebrauchet werden, dasselbe nicht gestatten, sondern Einsehens thun, und daran seyn, daß die Beysitzer einander in ihren Relationibus fleissig hören, keiner dem andern im Votiren einreden, noch sie sonsten inter votandum andere Dinge tractiren oder verrichten, damit in Relationibus den Parteyen zu Nachtheil nichts überhöret oder versaumet werde. Wo es auch die Nothdurft einer Sache erfordern, oder ihm Unserm Hof-Richter sonsten für gut ansehen würde, mag er die Umfrage erwiedern, in dem sich die Beysitzer in ihren Votis der Kürze befleissen, und nicht dasjenige, so vor mahls fürbracht, unnothwendiger Weise erholen sollen. Es soll ihm Hof-Richter auch die Sachen einen andern, wo Noth, ad correferendum zugeben, unbenommen seyn. Ingleichen da die Beysitzer an den Relationibus einigen Zweifel hätten; soll ihnen nicht allein frey stehen, sich in den Acten zu ersehen, sondern sie auch verpflichtet seyn, da sie etwas weiters, dann referirt befunden, solches im Rathe in ihren Votis anzuzeigen.

Unparteyisch.

Da auch ein Beysitzer oder Gerichts-Verwandter einer Parteyen mit Sipschaft, Schwägerschaft oder sonsten der Gestalt, daß er in Rechten recusiret werden möchte, verwandt, oder er mit einer

Par-

Parteyen in öffentlicher Feindschaft stünde, oder in derselben Sachen einem Theile zu vorn, ehe er Beysitzer worden, oder zum Gerichte gekommen, advocirt, gerathen, oder in andere Wege gedienet, soll er sich derselben bey Verfassung des Urtheils und sonsten auch unermahnet gänzlich entschlagen, desgleichen so lange er dem Hof-Gerichte beywohnen würde, in den daselbst anhängigen Sachen oder so künftig anhängig gemacht werden möchten, alles Consulirens und Advocirens enthalten, es wäre dann, daß die Sache einen selbsten oder diejenigen, die ihm mit nächster Sip- oder Schwägerschaft verwandt, antrefe, in denen zu consuliren, ihm unverwehrt seyn soll.

Auf die Procuratores fleiſſig zu achten.

Sonderlich aber soll Unser Hof-Richter und Beysitzer bey den Procuratoribus ernstliches Einsehen haben, sich vor Gerichte und sonsten aller Ehrbarkeit und Bescheidenheit im Reden zu gebrauchen, und in ihren mündlichen Fürträgen und Recessen aller Weitläuftigkeit zu Verlängerung auch Verhinderung der Sachen und Parteyen dienet, wie auch ungebührlicher hitziger Schmäh- und anderer Nebenreden, gänzlich zu enthalten, auch alles, das sie gerichtlich fürtragen oder fürzutragen haben, solches lauter, verständlich und der Gestalt in die Feder zu dictiren, damit es durch den Hof-Gerichts-Secretarium eigentlich aufgeschrieben und verzeichnet werden möge. Wo es auch bey ihr einem oder mehr nicht verfahren, oder daß sie ihren Parteyen zu Nachtheil fahrlässig und unfleissig seyn, derselben befohlne Händel und Sachen vorsetzlicher Weise aufzuziehen, die in vergebliche Kosten einzuführen, unterstehen würden, alsdann zu Abschaffung desselbigen gegen ihnen, je nach Gelegenheit mit gebührender Strafe zu verfahren, und also alles, das sonsten zur Aufferung mehr gedachtes Unsers Hof-Gerichts und Handhabung gleichmässiger Justitz, auch schleuniger Erörterung der rechthängigen Sachen und Händel dienlich seyn mag, ins Werk zu richten und zu befördern.

TIT. IIII.

Wie Unser Hof-Gerichte mit einem Secretario besetzet werden, auch was dessen Amt und Verrichtung seyn soll.

Secretarius, dessen Amt überhaupt.

§. Wir wollen auch Unser Hof-Gerichte jeder Zeit mit einem qualificirten tüchtigen Secretario bestellen lassen, der getreulich und mit allem Fleisse zu den ordentlichen Hof-Gerichts-Terminen alles

alles das, so gerichtlich einkommen, münd- oder schriftlich fürgetragen und gehandelt wird, aufschreiben, Producta, Briefe, Urkunden und Documenta, die gerichtlich eingeleget werden, bey dem Gerichte bewahren, und all anders thun und handeln soll, so sein Eid hernach gesetzt ausweiset und mit sich bringet.

Ins besondere. Sonderlich aber soll er Hof-Gerichts-Secretarius zu gewöhnlichen Stunden im Rathe und in allen gerichtlichen Audienzien gegenwärtig seyn, der Procuratoren mündlichen Receß und Fürtrag getreulich und mit gutem Fleisse protocolliren und aufschreiben, auch auf die Producta, so jedes mahls eingebracht werden, so balden den Tag, da die einkommen, auswendig verzeichnen, und davon dem Gegentheile dieselben zustellen oder hinausgeben. Zu dem so soll der Hof-Gerichts-Secretarius nach vollbrachtem Hof-Gerichte und Audienzien jeder Zeit aus seinem Protocolle, derjenigen Sachen Acten darinnen gehandelt worden, forderlichst ergänzen, verfertigen und in denen, so zu Bey- oder End-Urtheil beschlossen, dieselben Acten Unserm Hof-Richter, selbige ad referendum zu überbringen und auszutheilen habe, zustellen, auch über solche Austheilung der Acten bemeldter Secretarius sein sonder Register halten, dasselbige zu allen Gerichts-Terminen mit im Rath nehmen, damit sich der Hof-Richter darinnen zu ersehen, was ein Jeder zu referiren, und wie lange ers gehabt, also den beschlossenen Sachen desto förderlicher abgeholfen und die alten vor den neuen befördert werden.

Soll das Verhandelte in die Feder bringen. Der Hof-Gerichts-Secretarius soll auch all Wege bey Referirung der Acten, Berathschlagung und Verfassung der Bey- und End-Urtheile seyn, und auf beschehener Umfrage des Referenten, auch der andern Beysitzer Meynung mit Consignation ihrer Nahmen und der Ursachen, woraus sie ihr Urtheil und Meynung schöpfen, mit getreuem Fleisse in die Feder bringen und aufschreiben, auch ein sonder Protocoll oder Urtheil-Buch dazu halten, und solches alles bey seinem gethanen Gelübde und Eide in guter Geheimt die Zeit seines Lebens halten, und Niemanden ichtwas davon offenbaren, es würde dann solches durch Uns oder Unsere Hof-Richter und die Beysitzer anbefohlen und erfordert.

Expediren. Was nun also zu den gewöhnlichen Hof-Gerichts-Terminen, sonderlich aber den vier hohen Hof-Gerichten auf die einkommene Judicial-Acten, so wohl die im als auſſer Gerichte über-

übergebene Supplicationes jedes mahls decretiret, erkant und geschlossen, soll Hof-Gerichts-Secretarius so balden mit Fleisse protocolliren, und beschlossener massen dem Hof-Gerichts-Stilo gemäß aufsetzen, fürters im Rathe ablesen, und, da es approbirt, zu den Acten, oder wohin es gehört, registriren und bringen, dann die Parteyen oder dero Gevollmächtigte zum schleunigsten, als möglich, auf ihr Anhalten, damit abfertigen, oder sonst dieselben an gehörigen Orten durch den geschwornen Hof-Gerichts-Boten insinuiren und einantworten lassen.

TIT. V.

Von den Advocaten und ihrem Amte.

Welche.

§. Wiewohl es nicht unbillig, daß die zum Hof-Gerichte angenommene und geschworne Advocaten in Sachen, so dahin kommen, allein advociren solten, wie dann dieselbe, so viel möglich, sonderlich von Unsern Unterthanen und Angehörigen vor Fremden hierin zu gebrauchen; jedoch soll nach Gelegenheit, bevorab den fremden Parteyen, auch andere Advocaten zu nehmen, allein daß sie sich dieser Unser Ordnung gemäß verhalten, zugelassen seyn, und sollen zuförderst die Advocaten und Procuratores ihre Parteyen auf Gezänke und Rechtfertigung, so notorie muthwillig und ungerecht seyn, nicht führen noch verleiten, sonderlich aber bey Verfassung der Supplicationen und Klag-Libelle Fleiß verwenden, das Factum oder die Geschichte, daraus die Action und Forderung entspringet, klar, lauter und umständlich vorzubringen und anzuzeigen, auch auf solche Narrata oder Geschichts-Erzehlung förmlich concludiren und bitten, dabey aber in alle Wege vermeiden, viele und zur Sachen undienstliche Rechts-Allegata (ausser was Statuta, löbliche Gewohnheiten und alt Herkommen, als die in facto beruhen, seyn mögen) zu inseriren und einzumengen.

Haben gebührend zu verfahren.

Sonsten und da hinfürter dergleichen unförmliche, ungeschickte Supplicationes oder Klag-Libelle vorkommen; so soll zu Unsers Hof-Richters und Assessoren Discretion gestellet seyn, darauf, ungeacht denselben Clausula salutaris angehängt, Proceß zu erkennen oder abzuschlagen, und soll der Procurator noch dazu solch unförmlichen Supplicirens halben, nach Gestalt der Sachen, so oft es beschicht, von dem Seinen gestraft werden.

Widrigen Falls abzuweisen.

Es

Die Sache nicht aufzuziehen.

Es sollen auch die Advocaten die Sache nicht gefährlich aufziehen, sondern in competenti termino zu handeln, jeder Zeit gefaßt seyn, und derowegen vergebliche Dilationes zu Verlängerung der Sachen keines Weges suchen noch begeren, sich auch alles undienstlichen Einstreuens, Schmähens und Cavillirens, bey Strafe nach Ermässigung, gänzlich enthalten, auch die Parteyen mit übermässiger Subarrhation oder Taxation nicht beschweren. Würde sich aber deswegen zwischen den Advocaten und ihren Clienten Irrung zutragen; soll die Moderation und Mässigung bey Hof-Richtern und Urtheilern stehen.

Die Parteyen nicht zu übersetzen.

Tit. VI.

Von Procuratoren und ihrem Amte.

Wenn.

§. Wie wohl einem Jeden in seiner Selbst-Sachen seine rechtliche Nothdurft (wo ferne er anders hierzu qualificirt, und der Sachen erfahren,) im Gerichte persönlichen vorzubringen und zu vertreten, unverboten: wann doch solches nicht eines jeden Gelegenheit geben will, und dahero durch andere hierzu insonderheit geordnete Hof-Gerichts-Procuratores handeln lassen wolte; soll der ihnen zuförderst seine schriftliche Vollmacht unter seiner Hand-Schrift und Petschaft zuzustellen schuldig seyn.

Für tüchtig erkannt.

Es soll aber Niemand an Unserm Hof-Gerichte zu procuriren zugelassen noch angenommen werden, er sey denn zuvor durch Unsern Hof-Richter und Beysitzer dazu tüchtig und geschickt erfunden, und habe den gewöhnlichen hernach gesetzten Eid gelobet und geschworen.

Wie viel.

Es sollen auch derselbigen zum wenigsten jeder Zeit vier auf und angenommen werden; es würden dann Unser Hof-Richter und Beysitzer befinden, daß mehr zu ordnen, eine Nothdurft seyn wolte, das soll in ihrer Macht stehen.

Haben dem Gerichte beyzuwohnen.

Und sollen die Procuratores zu allen und jeden Gerichts-Tägen oder Terminen zu rechter Zeit im Gerichte erscheinen, aus demselben ohne Erlaubnis des Hof-Richters und Assessoren nicht gehen, sondern darin bis zu Ende desselbigen in ihrer Ordnung stehen bleiben, auch ohne Erlaubnis Unsers Hof-Richters oder Assessoren sich von dem Gerichte über einen Monat nicht absentiren.

Es

Es sollen sich auch die Procuratores zu jeder Sachen gleich in primo termino mit genugsamen Gewalt, der alle wesentliche nothwendige Stücke eines rechtmässigen Gewalts habe, und dazu nicht ad unum actum, sondern zu der ganzen Sachen bis zu endlichen Ausgang derselbigen des Kayserlichen Cammer-Gerichts üblichen Stilo gemäs gestelt, legitimiren und gefast machen. Erschiene aber Jemand ohne Gewalt, und thäte also balden in Mangel desselben genugsame Caution de rato mit Anrührung des Gerichts-Stabs, auf nächsten Termin darnach, oder vor Befestigung des Kriegs, vollkommene Gewalt nebenst einverleibter Ratification voriger Handlung einzubringen, der soll damit zugelassen; wolte er aber solche Caution nicht thun, soll er weder in derselben Sachen noch andern nicht gehört, sondern noch dazu um einen Gulden gestrafet werden. Trüge sich auch zu, daß ein Procurator in angebotener oder bestimter Zeit seinem Erbieten mit Einbringung genugsamen Gewalts nicht nachkommen würde; so soll derselbige ex arbitrio des Hof-Richters und Beysitzer nicht allein gestraft, sondern noch dazu in expensas morae oder retardatae litis der Gegenpart condemnirt und verurtheilet werden.

Sich mit Gewalt zu versehen.

Wann auch ein Procurator in einer Sachen einen gemeinen Gewalt von seinem Principale eingebracht, und Kraft desselben in andern Sachen handeln, und sich gerichtlich einlassen wolte; soll er darnach nicht zugelassen werden, er legitimire sich dann zur selben Sachen mit einem sondern Gewalt, oder lege seines gemeinen Gewalts Copey cum signatura, wann und in was Sachen er zuvor einkommen, zu derselbigen Sachen gerichtlich ein.

Und zwar mit besonderer.

Es sollen aber die Procuratores neben ihren Gewälten oder derselben signirten Copien auch jeder Zeit gleichlautende Abschrift (wie es mit andern Producten gehalten wird,) davon gerichtlich vorzubringen, und ihrem gethanen Gelübde alsbald folgen zu lassen, schuldig seyn, damit, wo derselbe mangelhaft oder ungenügsam befunden, Gegenanwalt alsobald dawider excipiren, und um vollkommene Legitimation anhalten könte, und nicht erst nach gethanem Beschlusse Hof-Richter und Räthe dasselbige durch Bescheid-Auflegung und Eröfnung der Urtheil derhalben einstellen müssen.

Abschriften des vorigen mit zu bringen.

Nachdem man auch je zu weilen befunden, daß diejenigen Producte und Schriften (so von den Procuratoren jeder Zeit in duplo einkommen sollen,) ganz unfleissig, incorrect und unleslich geschrieben;

Die Producte zu besorgen.

ben; so sollen die Procuratores selbige zuvor fleiſſig zu revidiren und zu corrigiren schuldig seyn, und welcher in dem fahrläſſig befunden, durch Hof-Richter und Beysitzer nach Ermäſſigung unnachläſſig gestraft werden: auch, so sie solche injuriös und schmähaft befinden, dem Advocaten wieder zurück schicken, und keines Weges im Gerichte bey angeregter Strafe übergeben.

Ihre Recesse gebührend einzurichten.

Ingleichen sollen sie sich in ihrem mündlichen Receſſiren und Vorträgen alle Wege der Kürze befleiſſen, und in die Feder jeder Zeit der Gestalt dictiren, damit der Secretarius es von Wort zu Wort protocolliren und aufschreiben möge, sich auch sonsten aller zur Sachen undienstlichen und unnützen Nebenreden im Gerichte gänzlich enthalten, und Niemanden weder münd- noch schriftlichen schimpfiren, sondern seine Sachen bescheiden, kürzlich und mit dienstlichen Worten oder Schriften vortragen.

Proteſſe zu halten.

Und damit nicht durch die Procuratores unnöthige Receſſe und Submisſiones zu der Sachen und Parteyen merklichen Verhinderung und Nachtheil geschehen; so ordnen Wir, daß ein jeder Procurator sein richtig Protocoll bey seinen gethanen Pflichten haben und halten soll, sich darinnen jeder Zeit zu ersehen, und zu richtiger Einbringung seiner Parteyen Nothdurft daraus zu informiren habe. Sonsten und da sich befinden wird, daß in Verbleibung deſſen einer oder mehr ungeräumte und voriger Handlung widerwärtige Receſſe halten würde; soll derselbige wegen seines Unfleiſſes durch Hof-Richter und Räthe nach Ermäſſigung gestraft, und da er sich deſſen nicht enthalten wolte, seines Standes eine Zeit lang oder auch gar entsetzet werden.

Wie zu substituiren.

Nachdem man auch bishero vermerket, daß die Procuratores durch ihr vielfältig u. etwann unnothdürftig Substituiren den Proceß in gerichtlichen Audienzien nicht wenig remorirt und aufgehalten, wann sie zumahl dem Substituirten in ihren Sachen nicht gnugsam Bericht gethan; so ordnen und wollen Wir, daß hinfüro kein Procurator sich von dem andern ohne vollkommene Information der Sachen substituiren lassen soll. Dann, wo einer oder der andere dieses, wie jetzt gemeldet, übertreten würde, sollen alsdann Beede, der Substituens und Substitutus, unnachläſſig gestraft werden.

Es

Es ſollen auch die Procuratores oder ihre Subſtituirte dieſer Ordnung zuwider und ohne ſondere Urſache, ad proximam zu bitten, ſich fürohin enthalten, ſondern jeder Zeit ſonſten, was ſich gebühret, vorbringen, und den gerichtlichen Proceß, ſo viel möglich, befördern. Ingleichen ſoll auch kein Procurator dem andern ohne Verwilligung ſeiner Partey auſſerhalb dieſer Ordnung und deren darinnen beſtimten Terminen weitere Zeit oder Dilation nicht bewilligen noch zulaſſen, weniger dem andern zu gefallen die Beklagung der Contumazien einſtellen, alles bey Pön, wie Unſer Hof-Richter und Beyſitzer auf Beklagen der Parteyen oder ſonſt ex officio jedes mahls ſtatuiren und mäſſigen werden. Nicht Aufſchub zu verlangen.

Die Procuratores ſollen auch die von ihrer Gegenpart eingebrachte Producte und nothwendige Handlungen, alsbald ſie ſolche zu ihren Handen gebracht, ihren Principalen oder Advocaten bey ihren Pflichten zu Beförderung des Proceſſes unverlängt zuſenden, wie auch die erkante Commiſſiones, Proceſſe, Copias atteſtationum und all anders, ſo ſie zuſchreiben und zu verfertigen ſollicitirt und begert, aus dem Hof-Gerichte jedes-mahls zu rechter Zeit redimiren und löſen, und nicht, wie bishero etwann geſchehen, auf die Parteyen verweiſen, dann ſonſten ſie nichts deſto weniger ſolches zu löſen mit gebührender Strafe angehalten werden ſollen. Das Ergangene den Principalen zuzuſchicken.

Wann ein Procurator oder deſſen Partey vor der Litis-Conteſtation oder da nach Befeſtigung des Rechtſtandes auch ein Anwalt mit Tode verfahren, und alſo weder Principal noch Procurator, als Dominus litis zugegen, ſoll der andere Anwalt, da er weiters zu procediren bedacht, zuförderſt Ladung ad reaſſumendum ausbringen, fürters ſelbige gebührender Weiſe rubriciren, und der Ordnung gemäs darauf in der Sachen procediren und verfahren. Im Falle des Todes bat der andere Anwalt zu verfahren.

Wir ordnen, ſetzen und wollen auch, daß kein Procurator ſeine Parteyen mit übermäſſigen Subarrhationibus noch jährlichen Dienſt- oder Wart-Gelde beſchweren, vielweniger andere Pacta de quota litis oder ſonſt unziemliche, ungebührliche und beſchwerliche Conventiones machen, ſondern, wo ſie ſich ſonſten der Billigkeit nach mit der Parteyen gutem Willen (doch auſſerhalb erſtberührten verbotenen Puncten) nicht vergleichen könten, Unſers Hof-Richters und Räthe Erkäntnis und Moderation hierüber erwarten, und ſich damit begnügen laſſen. Wann auch ſolches von ihnen überſchritten; Die Parteyen nicht zu überſetzen.

so sollen obberegte Pacten, Conventiones und Gedinge unkräftig seyn, und die Parteyen nicht binden, und dazu die Procuratores nach Gestalt und Gelegenheit ihrer Verbrechung gestraft werden.

Den verursachten Schaden zu ersetzen.

So auch einiger Procurator durch seinen selbst Unfleiß, Uebersehen und Fahrlässigkeit seine Partey an ihren Rechten versaumen, verkürzen oder vernachtheilen würde, solchen verursachten Schaden und Kosten soll er derselben Partey aus seinem eigenen Seckel nach Erkäntnis zu erstatten schuldig seyn.

TIT. VII.

Von den armen Parteyen, wie die mit Advocaten und Procuratoren versehen werden sollen.

Wie die armen Parteyen zu besorgen.

Damit auch Unsere und andere arme Unterthanen sich nicht zu beklagen haben, daß sie Armuth halben den Rechten nicht nachkommen, und derohalben rechtlos stehen müssen; so setzen und ordnen Wir, ob einige Partey Armuth halben dem Advocaten, Procuratorn oder auch Unserm Hof-Gerichte ihre gebührende Belohnung nicht thun, sondern den Eid der Armuth erhalten und schwören möge, daß derselbige, so ferne er seiner Armuth eine glaubliche Urkund in Schriften von seiner Obrigkeit oder dem Gerichte des Orts, da er säshaft, bringen würde, alsdann und nicht eher von Unserm Hof-Richter zum Eide der Armuth gelassen, und mit einem Advocaten und Procuratorn versehen, ihm auch die erkante Processe und andere Gerichts-Acten auf Begeren ohne Belohnung mitgetheilet, und also die Sache bis zu Erörterung der Gebühr nach expedirt und gehandelt werden soll, jedoch daß mit Austheilung der armen Parteyen Sachen unter den Advocaten und Procuratoren eine Gleichheit gehalten, und keiner vor dem andern damit beschweret werde.

Mit gleichem Fleisse.

Welchem auch also die Sachen anbefohlen, der soll bey Strafe des Hof-Gerichts die ohne Widerrede anzunehmen und darinnen nicht mit wenigerm Fleisse, als in andern seiner Parteyen Sachen, zu handeln schuldig seyn.

TIT. VIII.

Von den Hof-Gerichts-Boten und derselben Belohnung.

Haben das Ergangene

Es sollen auch alle Ladungs-Briefe, Mandate und andere Processe durch die geschwornen Boten einmal oder mehr exequiret wer-

werden, welche ſie denjenigen, wider die ſie ausgehen, im Falle dieſelben anzutreffen, ſelbſt in ihre Hände, wo nicht, jedoch in ihre gewöhnliche Behauſung, oder, wie es ihnen ſonſt vom Hof-Gerichte oder deſſelben Secretario anbefohlen wird, ſonderlich, wann die Proceſſe in fremder Herrſchaft Obrigkeit zu inſinuiren oder zu affigiren, überantworten, und zu ihrer Anheimkunft denſelben jeder Zeit Relation thun, wie und welcher Geſtalt ſie die aufgegebene Proceſſe exequiret haben, damit ſolches ad acta der Gebühr nach regiſtriret werden möge und ſolle. zu beſtellen.

In währendem hohen Hof-Gerichte und ſonſten, ſo man im Rathe iſt, und referiret, ſoll der geſchworne Hof-Gerichts-Bote vor der gewöhnlichen Raths-Stuben fleiſſig aufwarten, nicht aus und einlaufen, er habe dann etwas im Rathe anzuſagen oder einzuantworten. Nichts deſto weniger ſoll er auch zu den gewöhnlichen oder gemeinen Hof-Gerichts-Terminen in Bereitſchaft ſich halten, und erwarten, was von Hof-Richtern und Beyſitzern ihm auferlegt und zu verrichten befohlen wird. Während des Hof-Gerichts zur Stelle zu ſeyn.

Wiewohl auch vor Alters dem Hof-Gerichts-Boten mehr nicht, dann ſieben Pfennige Verkündigungs-Geld von einer Meil Weges, Vermöge der alten Ordnung entrichtet und gegeben, die hernach auf ſechzehen Pfennige erhöhet worden; ſo ſollen doch hinfüro die Parteyen in Anſehung jeziger geſchwinden Läuften, demſelben für jede Meile Weges fünf Creutzer, da er in Unſerm Fürſtenthume und Landen was zu inſinuiren und zu verkunden hat, zu reichen, ſonſten aber in Verrichtung auſſer Landes mit ihm der Gebühr und Billigkeit nach ſich abzufinden, dagegen er über jetzt geſetztes, Niemanden zur Ungebühr zu beſchweren, bey Vermeidung ernſter Strafe und Einſehens ſchuldig ſeyn ſoll. Erhöhung ihres Lohns.

TIT. VIIII.

Vom Eide Unſers Hof-Gerichts Perſonen und der Parteyen, ſo daran zu handeln haben.

Hof-Richter- und Beyſitzer-Eid.

Unſere Hof-Richter und Beyſitzer ſollen geloben und ſchwören zu GOtt dem Allmächtigen, daß ſie wollen an Unſerm verordneten Hof-Gerichte ihren Aemtern getreulich und redlich vorſeyn, nach gemeinen beſchriebenen Rechten des heiligen Reichs Conſtitutionen,

Unſern Policey- und Landes-Ordnungen, publicirten Mandaten, Statuten] und Gewohnheiten (ſo ferne dieſelben fürkommen und erweislichen,) nach ihrem beſten Verſtande Männiglich hohen und niedern Standes gleich urtheilen und handeln, ſich weder um Lieb, Neid, Gabe, Freundſchaft, Feindſchaft, noch keinerley Sache dawider bewegen laſſen, auch mit Niemanden keinerley Anhäng oder Zufälle im Urtheilen ſuchen noch machen, von den Parteyen, ſo vor ihnen zu rechten und zu handeln haben, oder von ihrent wegen keinerley Geſchenke, Gabe oder Nutzung, durch ſich ſelbſt oder andere nehmen, oder zu ihrem Nutz nehmen laſſen, in was Geſtalt oder Schein das geſchehen möchte, keiner Parteyen Rath oder Warnung thun, die Heimligkeiten und Rathſchläge des Gerichts den Parteyen oder andern vor oder nach dem Urtheile nicht eröfnen, die Sachen und Urtheile, böſer Meynung nicht aufhalten, oder verziehen, dazu keine Sache, wie die genant, ſo in Unſerm Hof-Gerichte rechthängig, annehmen, noch darinnen conſuliren und rathſchlagen, ſo dann alles anders thun und laſſen, das einem frommen und gerechten Richter und Urtheiler geziemt und gebühret, alles getreulich und ohne Gefährde.

TIT. X.

Des Hof-Gerichts-Secretarii Eid.

Unſer Hof-Gerichts-Secretarius ſoll geloben und ſchwören zu GOtt dem Allmächtigen, ſeinem Amte und Befehle im Schreiben, Leſen und andern mit getreuem Fleiſſe obzuſeyn, der Parteyen Vortrag und Gerichts-Acten, desgleichen alle Briefe, Schriften und Abſchriften getreulich zu protocolliren, aufzuſchreiben und zu verwahren, Urkunden, Brief und anders, ſo gerichtlich eingebracht, bey dem Gerichte zu behalten und zu verſorgen, dieſelben oder Abſchriften davon ohne Erkäntnis oder Erlaubnis Unſers Hof-Richters weiters, als in der Ordnung erlaubt, Niemanden zu geben, noch ſonſten, was heimlich wäre, zu eröfnen, leſen oder ſehen zu laſſen, alle Heimligkeit des Raths und Gerichts gänzlich zu verſchweigen, keiner Partey wider die andere Warnung zu thun noch zu rathen, auch von den Parteyen in rechthängigen Sachen, oder, ſo ſeines Wiſſens bald rechthängig werden, oder andern von ſeinet wegen keinerley Geſchenke oder Gaben zu nehmen, noch ihnen

zu

zu Nutz nehmen zu lassen, in was Scheine das geschehen möchte, und sonst alles zu thun und zu lassen, das einem getreuen Secretario gebührt und wohl anstehet, getreulich und ohne Gefährde.

TIT. XI.

Der Advocaten Eid.

Die Advocaten sollen geloben und schwören zu GOtt dem Allmächtigen, daß sie den Parteyen, deren Sachen sie aufnehmen, in denselben mit getreuem Fleisse nach ihrem besten Verständnisse ihre Nothdurft und Gerechtigkeit schriftlich fürbringen, darinnen wissentlich keinerley Falsch, Unwahrheit oder gefährlichen Schub zu Verlängerung der Sachen suchen noch begeren, noch die Parteyen solches zu thun unterweisen, der Parteyen Geheimnis und Behelf, so sie von ihnen empfangen, oder sonsten erlernen, ihnen zum Nachtheil Niemanden offenbaren, sich in ihrem Advociren und Schreiben der Ehrbarkeit gebrauchen, und aller Lästerung darin bey Pön nach Ermässigung enthalten, auch die Parteyen mit übermässigem Solde und Belohnung nicht beschweren, und ob deshalben zwischen ihnen und den Parteyen Irrungen entstünden, solches bey Unsers Hof-Gerichts Erkäntnis bleiben lassen, auch sie der Sachen, so sie ein mahl angenommen, ohne erhebliche Ursachen und Erlaubnis Unsers Hof-Richters nicht entschlagen, sondern bis zu Ende auswarten, und sonst alles das thun und lassen, das einem getreuen Advocaten gebühret und wohl anstehet, getreulich und ohne Gefährde.

TIT. XII.

Der Procuratoren Eid.

Die Procuratores sollen geloben und schwören zu GOtt dem Allmächtigen, daß sie die Parteyen, dero Sachen zu handeln, sie annehmen, mit ganzem und rechtem treuen Meynen, und solche Sachen nach ihrem besten Verständnisse den Parteyen zu Gut mit Fleisse vorbringen und handeln wollen, auch darin wissentlich keinerley Falsch oder Unrecht gebrauchen, noch gefährlichen Schub und Dilation zu Verlängerung der Sachen begeren, noch die Parteyen

teyen zu thun unterweisen, auch mit denselben noch andern, sie seyn, wer sie wollen, keinerley Vorgeding machen, ein Theil von der Sachen, darinnen sie handeln werden, zu haben oder zu warten, dazu Heimlichkeit und Behelf, so sie von ihren Parteyen empfangen, oder aus Unterrichtung der Sachen von ihnen selbst merken und vernehmen werden, seiner Partey zu Schaden Niemanden offenbaren, des Gerichts Personen ehren und fördern, auch vor Gerichte Ehrbarkeit gebrauchen, und Läfterung bey Pön nach Ermässigung des Gerichts vermeiden, auch die Parteyen mit übermässigem Solde und Lohne nicht beschweren, sondern, wo deshalben zwischen ihnen und den Parteyen Irrung entstünde, solches bey Unsers Hof-Gerichts Erkäntnis bleiben lassen, und dann sich der Sachen, so sie ein mahl angenommen, ohne redliche Ursache und Erkäntnis des Gerichts nicht entschlagen, sondern bis zum Ende derselben getreulich abwarten und handeln, auch sonst alles das thun und lassen, das einem getreuen Procuratorn gebühret und wohl anstehet, getreulich und ohne Gefährde.

TIT. XIII.

Der Boten Eid.

Die Boten, so an Unserm Hof-Gerichte aufgenommen werden, sollen geloben und schwören, den Hof-Richter und Urtheilern gewärtig und gehorsam zu seyn, ihrem Boten-Amte und Befehle treulich und mit allem Fleisse auszuwarten, die Processe und andere Gerichts-Briefe, so ihnen von Unserm Hof-Gerichte oder desselben Secretario, den Parteyen zu verkunden, aufgegeben und befohlen werden, treulich und fleissig demjenigen, an die sie stehen, in ihrer eigenen Person, da sie die betreten mögen, oder in ihre gewöhnliche Behausung, oder sonst nach Ordnung der Rechten, oder, wie ihnen befohlen wird, einzuantworten und zu verkunden, solcher Ueberantwortungs-Tag und Mahl-Statt darauf zu schreiben, und dem Hof-Gerichts-Secretario deswegen glaubliche Relation, auch sonst alles anders zu thun, das einem redlichen und getreuen Boten zugehört und wohl anstehet, ohne alle Gefährde.

TIT.

Digitized by Google

TIT. XIIII.

Der armen Parteyen Eid.

Ihr sollet schwören einen Eid zu GOtt dem Allmächtigen, daß ihr so arm seyd, auch nichts an fahrenden und liegenden Haabe und Gütern oder Schulden vermöget, bey dem Hof-Gerichte nothdürftige Briefe, noch die Advocaten und Procuratoren zu belohnen, daß ihr auch um Leistung willen dieses Eids euer Gut oder Haabe gefährlicher Weise nicht veräussert oder andern übergeben habt, und so ihr in Rechten obliegen oder sonst zu besserm Vermögen kommen, alsdann Jeden nach seiner Gebühr ehrbarliche Ausrichtung thun wollet, alles getreulich und ohne Gefährde.

TIT. XV.

Der Eid der Curatorum ad litem.

Ob sich auch zutragen würde, daß Unser Hof-Richter und Beysitzer denen, so noch minderjährig und nicht bevormundet, oder auch Weibern und andern, die ihres Leibs und Verstandes Unvermöglichkeit halben legitimam personam standi in iudicio nicht hätten, Curatores ad litem verordnen müsten; sollen solche Curatores einen Eid zu GOtt dem Allmächtigen schwören, daß sie alles und jedes, so derjenigen Person, deren sie zu Curatoren der Sachen gegeben sind, gut und nützlich ist, nach ihrer besten Verständnis getreulich und mit Fleisse handeln, fürbringen und üben, sich der Wahrheit ohne Falsch und Gefährde gebrauchen, was ihnen unnütze und schädlich ist, vermeiden, und alles, das in der Sachen zu ihren Händen kommet, denselbigen zum Besten verwalten, auch gänzlich zustellen wollen, und sonst alles das thun und lassen, was getreuen Curatoren zustehet, gebühret und das empfangene Curatorium ausweiset, getreulich und ohne Gefährde.

TIT. XVI.

Der Eid, so die Vormünder, Tutores oder Pfleger, Curatores genant, schwören sollen.

So Jemand zu einem Vormunder oder Pfleger gesetzet würde, soll er einen Eid zu GOtt dem Allmächtigen schwören, daß er

alles und jedes desjenigen, welches Vormundschaft oder Pflegschaft er angenommen, was gut und nützlich ist, thun und handeln, was unnütze und schädlich, vermeiden, unterlassen und verhüten, desselben jungen Person und Güter zu seinem Nutz im guten Glauben und Trauen vertreten, und im Besten versehen, seine Haab und Güter liegend und fahrend, Schulden und Gegenschulden, auch alle zustehende Zusprüche und Förderung mit gutem Fleisse erkundigen, und das alles eigentlich und unterschiedlich in gebührender Zeit der Rechten in ein Inventarium richtig bringen, seiner Administration und Handlung zu gebührlicher und rechter Zeit Rechnung thun, mit vollkommener Ueberlieferung alles des, so der Vormundschaft oder Pflege halben zu seinen Handen kommen, und dem jungen zustehen würde, und das er ihm schuldig bleibt, und sonst alles das thun wolle und solle, das einem getreuen Vormunde oder Pfleger zugehört, alles bey Verpfändung seiner Haab und Güter, ohne Gefährde.

TIT. XVII.

Der Eid eines Arzts/ Barbierers oder eines andern über das, so ihm aus Erfahrung seiner Kunst bewust ist.

Ihr werdet schwören einen Eid zu GOtt dem Allmächtigen, daß ihr in dieser Sachen, darum ihr erfordert, so viel ihr aus Erfahrung eurer Kunst erlernet, und mit euren leiblichen Sinnen erkundiget, Niemande zu Liebe noch zu Leide, weder um Neid, Haß, Gunst oder Gabe, sondern allein der Gerechtigkeit zu Förderung und, wie ihr die Gestalt der Sachen erfunden, die Wahrheit sagen wolt, und das glaubt, daß dem also sey, getreulich und ohne Gefährde.

TIT. XVIII.

Form des Eides für Gefährde, so die Parteyen selbst schwören.

Ihr Kläger oder Appellanten sollet geloben und schwören einen Eid zu GOtt dem Allmächtigen, daß ihr glaubet und nicht anders wisset, eine gute Sache zu haben, auch keinen gefährlichen Schub, Auf-

Digitized by Google

Aufzug, oder Beybringung der Sachen suchen und begeren, und so oft ihr in Rechten befraget werdet, die Wahrheit nicht verhalten, sondern ehrbar und aufrichtig anzeigen und aussagen, auch der Sachen halben, damit ihr die Urtheile erhalten möget, Niemanden anders, dann demjenigen, so das Recht zuläst, ichtes geben oder verheissen wollet, alles getreulich und ohne Gefährde.

TIT. XVIII.

Form, wie die Procuratores Iuramentum calumniae schwören sollen.

Ihr des N. Klägers oder Appellanten Anwalt sollet geloben und schwören in eurer Parteyen und eurer eigenen Seel einen Eid zu GOtt dem Allmächtigen, daß ihr glaubet und nicht anders wisset, eure Parteyen eine gute Sache zu haben, auch keinen gefährlichen Schub, Aufzug oder Beybringung der Sachen suchen und begeren, und, so ofte ihr in Rechten befraget werdet, die Wahrheit nicht verhalten, sondern ehrbar und aufrichtig anzeigen und aussagen, auch der Sachen halben, damit ihr die Urtheile erhalten möget, Niemanden anders, dann demjenigen, so das Recht zuläst, ichtes geben oder verheissen wollet, alles getreulich und ohne Gefährde.

TIT. XX.

Form des Eides Bosheit zu vermeiden, Iuramentum malitiae genant.

So ferne der Principal im Gerichte selber zu gegen, soll er schwören, wie folget: Ihr werdet geloben und schwören zu GOtt dem Allmächtigen einen Eid, ob ihr das in eurem Gewissen thun möget, daß ihr dasjenige, so ihr fürbringet und begeret, nicht aus Gefährde oder böser Meynung, noch zu Verlängerung der Sachen, sondern allein zur Nothdurft thut. Wann aber der Principal nicht selbst zugegen; soll sein Anwalt in seiner Parteyen und seine eigene Seele hernach gesetzten Eid schwören, nehmlich: Ihr werdet einen Eid zu GOtt dem Allmächtigen schwören, ob ihr das mit gutem Gewissen thun möget, daß ihr dasjenige, das ihr fürbringet und begeret, nicht aus Gefährde und böser Meynung,

Eid des Principals.

Eid des Anwalt.

noch zu Verlängerung der Sachen, sondern allein zur Nothdurft thut, und daß ihr, das also zu thun, von eurer Partey Unterrichtung und Gewalt empfangen habt.

TIT. XXI.

Forma iuramenti cautionis iuratoriae.

Des Klägers. Ihr Kläger oder Appellant sollet geloben und schwören einen Eid zu GOtt dem Allmächtigen, daß ihr euch um Bürgschaft umgethan, und deren keinen bekommen, noch auch sonsten mit Gütern Versicherung thun möget, auch die angefangene rechtliche Sache durch euch oder durch euren rechtmässigen Anwalt bis zum Ende ausführen, und, wo ihr den Beklagten in unbillige Kosten führen werdet, daß ihr ihm dieselben richtlicher Erkäntnis nach wiederum erstatten wollet, sonder alle Gefährde, bey Verpfändung aller euerer gegenwärtigen und zukünftigen Haab und Güter.

Des Beklagten. Ihr Beklagter oder Appellant sollet geloben und schwören zu GOtt dem Allmächtigen, daß ihr euch um Bürgschaft umgethan, und deren keine bekommen, noch auch sonsten mit Gütern Versicherung thun möget, auch die angefangene rechtliche Sache durch euch selbst oder euren gevollmächtigten Anwalt bis zu Ende derselben ausführen, und dasjenige, so im Rechte, samt den Kosten auf richterliche Mässigung erkant, würklich erstatten, vollziehen und ausrichten wolt, sonder alle Gefährde, bey Verpfändung aller eurer gegenwärtigen und zukünftigen Haab und Güter.

TIT. XXII.

Wie die Procuratores schwören sollen / so sie die taxirte Kosten bey dem Eide erhalten wollen.

Ihr werdet schwören einen Eid zu GOtt dem Allmächtigen in euerer Parteyen Seele, daß sie in diesen Sachen N. Gülden Rheinisch, darob und nicht darunter, Gerichts-Kosten ausgeben und erlidten haben, und in euere eigene Seele, daß ihr also das zu thun von ihr Gewalt empfangen habt, und unterrichtet seyd, ohne alle Gefährde.

TIT.

Digitized by Google

TIT. XXIII.

Eid Articulorum dandorum, ſo der Kläger oder Appellant zu leiſten ſchuldig.

Ihr Kläger oder Appellant ſolt geloben und ſchwören in euer ſelbſt eigene Seele einen Eid zu GOtt dem Allmächtigen, daß euere eingebrachte Artickel, ſo viel deren euere eigen Geſchichte betreffen, wahr ſeyn; was deren aber fremde Geſchichte betreffen, daß ihr glaubet, die wahr ſeyn, ohne Gefährde.

TIT. XXIIII.

Eid Articulorum dandorum, ſo des Klägers oder Appellanten Anwalt zu leiſten ſchuldig.

Ihr als in Sachen N. contra N. verordneter Anwalt, ſollet geloben und ſchwören in euere ſelbſt eigenen, wie auch euerer Parteyen Seelen, einen Eid zu GOtt dem Allmächtigen, daß euers Principals eingebrachte Artickel, ſo viel deren Parteyen eigene Geſchichte betreffen, wahr ſeyn; was deren aber fremde Geſchichte betreffen, daß ihr glaubet, die wahr ſeyn, ohne Gefährde.

TIT. XXV.

Eid Articulorum reſpondendorum, ſo die Beklagten oder Appellaten zu leiſten ſchuldig.

Ihr Beklagter oder Appellat ſollet geloben und ſchwören einen Eid zu GOtt dem Allmächtigen in euere ſelbſt eigene Seele, daß ihr des Klägers oder Appellanten Artickel, ſo viel derſelben euere eigene That oder Geſchichte betreffen, wahr ſeyn oder nicht: und ſo viel deren fremde That und Geſchichte belangen, daß ihr glaubt, die wahr ſeyn oder nicht, antworten wollet, ohne Gefährde.

TIT. XXVI.

Eid Articulorum reſpondendorum, ſo des Beklagten oder Appellaten Anwalt zu leiſten ſchuldig.

Ihr als in Sachen N. contra N. verordneter Anwalt oder After-Anwalt ſollet geloben und ſchwören einen Eid zu GOtt

dem Allmächtigen in euere selbst eigene, wie auch eurer Parteyen Seelen, daß ihr des Klägers oder Appellanten Artickel, so viel dieselben euers Principals eigene That oder Geschichte betreffen, wahr seyn oder nicht: und so viel deren fremde That oder Geschichte belangen, daß ihr glaubet, die wahr seyn oder nicht, antworten wollet, ohne Gefährde.

TIT. XXVII.

Von der Form eines Juden-Eids.

Wo sich auch zutragen oder begeben würde, daß an Unserm Hof-Gerichte einem Juden, in einer rechtmässigen Sachen Kundschaft oder Wahrheit zu geben, oder in andere Wege durch Unsere Hof-Richter und Räthe, einen Eid zu schwören, auferleget werden müste, soll es aller massen und Gestalt Vermöge und Inhalts der Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung P. I. Tit. finali, damit gehalten werden.

TIT. XXVIII.

Was für Sachen an Unser Hof-Gericht gehörig und daselbst angenommen werden sollen und mögen.

Alle bürgerliche Klagen.

An diesem Unsern Hof-Gerichte sollen ins gemein alle bürgerliche Sachen und Klagen, so nicht peinlich, auch in erster Instanzien ohne Mittel ordentlich dahin gehörig, dazu wo Parteyen wären, die sich in erster Instanz für Unser Hof-Gericht zu kommen, bewilligten, oder andere ausländische Personen solch Unser Hof-Gericht prorogirten, und sich dahin veranlassen, also einige Sache von Uns oder andern fremden Gerichten dahin gewiesen würde, desgleichen all und jede Appellationes von End- oder auch Beyurtheilen an Unsern, so wohl deren in Unserer Lands-Fürstlichen Obrigkeit gesessenen von Adel Unter- und Helf-Gerichten ergangen (woferne die anders in Rechten und sonsten in quantitate ac qualitate zulässig,) von Unsern Hof-Richter und Assessoren angenommen und gerechtfertiget werden.

Nicht unter 50. Gülden

Immassen Wir dann hiermit verordnen und wollen, daß hinfüro bey Unserm Hof-Gerichte keine Sache, weder per viam simplicis querelae noch Appellationis unter funfzig Gülden Haupt-Werths

Werths angenommen, sondern, da die Haupt-Sache allein funfzig fl. oder darunter betreffen würde, klagender Theil wieder ab- und an das ordentliche Unter-Gericht gewiesen, wie auch auf solchen Fall die gesprochene Urtheile in ihren Kräften bleiben, und durch Unser Hof- oder das Unter-Gerichte, daran die Urtheile gesprochen, nach Befindung würklich exequirt und vollzogen werden sollen. Haupt-Werths.

Wann auch Unsers Hof-Gerichts Jurisdiction propter continentiam causae, quae dividi non debet, fundirt und gegründet wäre, oder incidentes ac concurrentes quaestiones in allbereit daselbst anhängigen Sachen movirt und erreget würden, welche sonst ihrer Art und Eigenschaft nach alterius fori, die mögen Hof-Richter und Beysitzer ad instantiam der Parteyen, weniger nicht, Vermöge der Rechte dahin ziehen und daselbst erörtern. In schon da anhängigen Sachen.

Ingleichen da einem durch das ordentliche Unter-Gericht das Recht kündlichen versagt, oder gefährlich verzogen, oder dieselbigen Richter aus genugsamen Anzeigungen parteyisch und verdächtig wären; soll dem oder demselben in erst beregten und andern dergleichen Fällen, vor Unserm Hof-Gerichte um Proceß anzulangen, unbenommen seyn, die ihm oder ihnen auch durch Unsere Hof-Richter und Beysitzer nach gestalten Sachen erkant und mitgetheilet werden sollen. Wenn ein Fehler bey den Unter-Gerichten.

Und weiln der strittigen Ehe-Sachen in Unserm Fürstenthume oberhalb Gebürgs ein sonderbar Consistorium und Ehe-Gericht angeordnet; sollen Hof-Richter und Beysitzer dieselben an Unserm Hof-Gerichte auch nicht annehmen, wann sonderlichen Quaestiones de contrahendo vel dissoluendo matrimonio erregt, und deswegen angestellet werden, sondern dieselben an das ordentliche hierzu bestelte Ehe-Gericht remittiren und weisen, es wäre dann, daß mit und neben der am Hof-Gerichte anhängigen Haupt-Sachen andere Fragen, welche Substantiam matrimonii nicht belangten, incidenter vorfielen, als ob diejenigen, so per subsequens matrimonium legitimiret, des Erbes fähig, item, ob sich ein Weib wegen verübter Leichtfertigkeit, da civiliter wider sie geklagt, ihres eingebrachten Heuraths-Guts und anderer Paraphernal-Güter verlustig gemacht, und was dergleichen Dubia mehr seyn mögen, in Bedacht die weltlichen Richter in solchen Sachen ohne das zu erkennen und zu urtheilen wohl befugt. In wie ferne Ehe-Sachen.

Es

In wie ferne Lehen-Sachen.

Es sollen sich auch Unsere Hof-Richter und Beysitzer der Lehen-Sachen, woferne selbige Feudi constitutionem ac privationem berühren, und aus den Lehen-Rechten disceptirt und gerechtfertiget werden müssen, nicht annehmen, noch darinnen Proceß erkennen, sondern dieselben jeder Zeit an Unser ordentliches Lehen-Gericht remittiren und weisen; es wäre dann, daß einer seines Lehen-Guts mit Gewalt entsetzet und spolirt, oder das Lehen mit Bewilligung des Lehen-Herrns entäussert, über welche Entwehrung und Entsetzung, auch ob die Verwilligung kräftig oder nicht, Unser Hof-Richter und Beysitzer zu erkennen haben sollen, doch unvorgreiflich dem Lehen-Herrn an seinem Eigenthume und andern darauf hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten. Ingleichen wann die Parteyen in Sachen Lehen betreffend, selbst freywillig und mit Consense des Lehen-Herrns Unserm Hof-Gerichte und desselben Cognition sich untergeben, oder von Uns dahin remittiret und gewiesen werden, sollen sie solche anzunehmen schuldig seyn.

Sich vorher erkundigen.

Nachdem Uns auch glaubwürdig fürgebracht, wie sich bishero etliche unterstanden, über demjenigen, was Wir in Unser Hof-Rath-Stuben verabscheidet, oder Unsern Haupt- und Amt-Leuten in den Städten und auf dem Lande zu verabscheiden befohlen und sonst angeordnet, ingleichen da Wir aus rechtmässigen vorgehenden genugsamen Ursachen Strafen dictirt, bey dem Hof-Gerichte um Ertheilung allerhand Processe anzulangen, und schwere Disputationes zu erregen, welches, da Wir dem also ohne Unterschied nachsehen solten, Uns nicht allein an Unserer Reputation, Hoheit und Landesfürstlichen Obrigkeit zu merklichen Eingrif und Schaden, wie auch Verkleinerung, sondern auch den Parteyen, so sich in der Güte haben vergleichen und verabscheiden lassen, zu sondern Unstatten, auch andern dahero besorglichen Uebel gereichen würde; solchem aber vorzukommen, sollen Hof-Richter und Beysitzer in dergleichen Sachen, ehe und wann sie auf die einkommene Supplicationes oder Klag-Libelle Bescheid ertheilen, sich zuvor der Sachen Beschaffenheit bey Unserer Canzley oder in den Aemtern erkundigen, und Berichts erholen, alsdann und nach Befindung, auch, wo von Nöthen, mit Unserm Vorwissen die gebetene Processe entweder erkennen oder abschlagen, und die Petenten wiederum ab- und an gehörige Orte remittiren und weisen.

TIT.

TIT. XXVIIII.

Was an obgesetzten vier Hof-Gerichten gehandelt werden soll.

Zu Recht gesetzte Handlungen.

Zu diesen vier Hof-Gerichten sollen allein auf beschlossene und zu Recht gesetzte Handlung Urtheile verfaßt und publicirt, auch, wo sich ein Theil beschwert befinden würde, gebührlicher Weise dieser Ordnung gemäs appelliret werden.

Verzicht der adelichen Frauen

Desgleichen ob Frauen oder Jungfrauen von Adel vor dem Hof-Gerichte Verzicht thun wolten, damit sollen sie neben ihren Beyständen gegen denjenigen, so solche Verzicht von ihnen begert, oder dero hierzu in specie Gevollmächtigten vor dieser vier Hof-Gerichte einem in ihren Vor- und Anbringen gegen einander gehört und zugelassen, auch sonsten damit gehalten werden, wie vor Alters herkommen.

Andere Actus sollennes.

Nicht weniger mögen auch bey währenden solchen hohen Hof-Gerichten allerhand Actus sollennes ac legitimi, als Confirmationes contractuum, pactorum dotalium, ultimorum voluntatum, insinuationes donationum, cessiones und dergleichen beschehen, übernommen und gebührlich authentisiret und vollzogen werden.

TIT. XXX.

Wie ausserhalb und zwischen den bestimten vier Hof-Gerichten procedirt und gehandelt werden soll.

Alle vierzehn Tage ein Gerichts-Tag.

Zu Förderung der fürfallenden rechtlichen Sachen und dieselben mit den wenigsten Kosten, als möglich, zu expediren und zu Ende zu bringen, soll zwischen den obbestimten vier Hof-Gerichten alle mahl von vierzehen Tagen zu vierzehen Tagen ein Gerichts-Tag gehalten, und durch den Hof-Richter mit samt einen oder zweyen Beysitzern der gerichtlichen Proceß-Uebung gebraucht, gehandelt und von den Parteyen und derselben Procuratoren angehöret und übernommen, auch denselben wiederum ertheilet werden.

Solcher Gerichts-Tag soll jedes mahl auf einen Montag, so ferne derselbe ein Gerichts-Tag ist, oder wo derselbe kein Gerichts-Tag wäre, dem nächstfolgenden Tag darnach, ausserhalb der nachbestimten Ferien gehalten, und nach Ausgang eines jeden hohen

Hof-Gerichts den nächstfolgenden Montag oder über acht Tage hernach wiederum angefangen, und fürterlich von vierzehen Tagen zu vierzehen Tagen continuirt und fortgesetzt werden, immassen durch Unsern Hof-Gerichts-Secretarium dergleichen Termin-Zettel jährlich verfertiget, und Männiglich zur Nachrichtung im offenen Drucke publiciret werden sollen.

Ferien. Und sind dies die Ferien und Vacanzen:

Vom 14. Tag Decembr. bis auf den 6. Januarii:

Item vom Sonntage Estomihi bis auf den Sonntag Invocavit:

Item vom Dienstage nach Palmarum bis auf den Sonntag Quasimodogeniti:

Item vom Pfingst-Abende bis auf den Sonntag Trinitatis:

Item vom 8. Julii bis auf den 14. August.

Auf daß aber durch solche Ferien die Gerichts-Uebung desto weniger verhindert, noch der Parteyen Handlungen verlängert werden; so soll nach Ausgang einer jeden obbestimten Ferien oder Vacanzen auf den nächstfolgenden Montag, soferne anders derselbe ein Gerichts-Tag wäre, oder sonst auf den folgenden Tag darnach ein Gerichts-Tag zu halten angefangen, und fürter, wie obbemeldt, von vierzehen Tagen zu vierzehen Tagen procediret werden. Und ausser jetzt erzählten Ferien sollen zu den obbestimten Terminen alle gerichtliche Processe, bis eine Sache zu recht gesetzt oder beschlossen, gehandelt, an- und ausgebracht, Product und Schriften eingelegt, und zu der Parteyen erheischenden oder fürfallenden Nothdurft gemeine Beyurtheile, so nicht die Haupt-Sachen auf sich tragen oder mit sich ziehen, oder sonst hochwichtige oder sondere Beschwerung auf ihnen hätten, verfast und eröfnet, auch zu anderer Nothdurft, als Kundschaft-Verführung und was demselben anhangen mag, so wohl in andere Wege zu Dirigirung und Beförderung gerichtlicher Processen nothwendige und billige Bescheide gegeben, und Hülfe mitgetheilet werden.

TIT.

Digitized by Google

TIT. XXXI.

Was schriftlich oder mündlich, und wie ein- und fürgebracht werden mag und soll.

Zu schleuniger Beförderung der Sachen sollen dieselben, was Haupt-Handlungen sind, als Supplication um Ertheilung Proceß und Mandaten, Klag-Libell, Exception, Position, Responsiones, Replic, Duplic, und all anders, so nicht auf gemeinem Vorbringen und kurzem Recessiren stehet, schriftlich und gedoppelt, auch von den Procuratoren oder Principalen selbst unterschrieben eingebracht, und auf des Hof-Gerichts-Secretarii Verzeichnis, davon eines alsobald, oder zum förderlichsten der Widerpartey oder derselben Anwalte aus dem Gerichte mitgetheilet werden. Haupt-Handlungen schriftlich.

Und in solchen Schriften soll alle unnothdürftige Weitläuftigkeit, Verlängerung, schmählige oder auch vorsetzliche verdunkelte Einführung vermieden, auch ohne sondere Einführung unnöthiger Rechts-Gründe oder Allegaten eingebracht; wo aber Jemand ein solches seine Nothdurft erfordern, vermeynen wolte, dasselbe anders nicht, dann ad marginem verzeichnet und gestellet, auch in den letzten Beschluß-Schriften, worinnen das sey, in der Geschichte nichts neues eingebracht werden, bey Verwerfung derselben Neuerung oder Schrift, nach Hof-Richter und Beysitzer Urtheiler Erkäntnis. Kurz.

Was aber ausserhalb der angezogenen Haupt-Schriften sonsten auf Mittheilung gerichtlicher Processe und anderer hülflichen Nothdurft stehen würde oder möchte, als um Dilation und derselben Prorogation, Beklagung der Contumazien, Commission, Compaß-Brief, Bey- und End-Urtheil, Executorial, und anders dergleichen, oder, da ohne Schrift, mündlich und per generalia beschlossen werden wolte, das mag mündlich und doch aufs kürzeste, ohne Weitläuftigkeit und verdriessliche Repetition, auch unnöthige Submission, gebührlichen beschehen. Neben-Handlungen, wie.

TIT. XXXII.

Unter was Nahmen die gerichtliche Schriften und Processe ausgehen sollen.

Alle gerichtliche Schriften und erkante Processe, so von Unsers Hof-Gerichts wegen ausgehen, als da sind Ladung, Mandat und Unter des Hof-

Richters Nahmen. und Appellation, Proceß, Inhibition, Compulsorial, Commiß, Compaß, Urtheil-Brief, Executoriales, Gerichts-Acten und dergleichen soll in des verordneten Hof-Richters Nahmen, auch unter seinem Insigel in gewöhnlicher Form jeder Zeit ausgehen und gefertiget werden.

TIT. XXXIII.

Citation und derselben einverleibte Klage, und wie die citirten Parteyen darauf erscheinen, auch die Gerichts-Boten Relation thun sollen.

Auf 30. Tage. Die Citation und Ladung sollen gemeiniglich auf ein mahl Anfangs peremtorie von Terminen zu Terminen bis zu Ende der Sachen auf 30. Tage nach derselben Citation Ueberantwortung, nehmlich 10. für dem ersten, 10. für dem andern, und 10 für den dritten letzten und endlichen Rechts-Tag, oder ob derselbige Tag nicht ein Gerichts-Tag wäre, alsdann auf den nächstfolgenden darnach gestellet, aber sonsten nach dieses Hof-Gerichts altem Herkommen, Gebrauche und Form geschehen, doch die Klage, so Anfangs alsbald vor Ausbringung der Citation articuliret und gedoppelt eingebracht, mit überschicket werden, damit zu dem bestimten peremtorischen Rechts-Tage und Termine von dem Citirten darauf gehandelt werden möge; es erforderte dann der Parteyen sonderliche Entlegenheit eine längere Zeit, also daß dadurch das Aussenbleiben der Parteyen bis auf das dritte Gerichte, auch das Citiren zu allen Gerichten, wie bishero zu Unkosten und Verlängerung der Händel beschehen, abgeschnidten sey.

Wo nicht die Parteyen entlegen.

Auch zu wiederholen. Ob dann irgend auch nach Gelegenheit der Klage und Sachen andere Verkündigung und Anschlagung der Proclamaten von Nöthen, mag und soll dasselbe nach Gerichts Herkommen auch geschehen, und sollen die Gerichts-Boten dem Hof-Gerichts-Secretario, ihrer Verkündigung halben, jeder Zeit gebührliche Relation thun, wie hieroben unter dem Titel (VIII.) von der Hof-Gerichts-Boten Amte und Verrichtung mit mehrern verordnet zu befinden.

TIT.

Digitized by Google

TIT. XXXIIII.

Wie gemeiniglich von Terminen zu Terminen nach dem ersten in der Citation bestimtem Termine procediret und mit Einbringung der Schriften gehandelt werden soll.

Ueber und nach dem ersten in der Citation bestimten Termine sollen der Parteyen Handlungen auch Einbringung ihrer Schriften und anderer Nothdurft, es sey vor oder nach der Kriegs-Befestigung, gemeiniglich von 6. Wochen zu Wochen, das ist, auf den dritten Gerichts-Tag geschehen also, wo ein Theil ichtes Gerichtlichs ein- und fürbringen würde, das dann der andere Theil in bestimter Zeit der 6. Wochen, oder, so dazwischen Ferien vorfielen, auf den nächsten dritten Gerichts darnach, alles dieser Ordnung gemäs, und wie hernach stehet, zu handeln schuldig seyn solle; es erforderte dann der Parteyen und derselben Sachen Gelegenheit ein anderes mehrers oder wenigers, und sonderlich, wo Sachen summarischer Erkäntnis vorfielen, da soll es auf Anruffen der Parteyen oder ex officio, jeder Zeit bey Richtern und Urtheilern, und derselben Ermässigung, Erkäntnis und Verordnung stehen. Wolte dann eine Partey oder derselben Anwalt zu Förderung der Sachen, so ferne anders die Handlung an derselben stünde, anticipiren, und ehe, dann in bestimter Zeit, zu gehaltenen Gerichts-Tägen handeln, das soll ihnen hiermit unbenommen seyn.

Von 6. Wochen zu 6. Wochen.

Es erforderten dann die Sachen ein anderes.

TIT. XXXV.

Von Exceptionen vor der Kriegs-Befestigung und derselben Schriften Anzahl, auch wie die geschehen sollen.

Wo man nach angebrachter Klage Exceptiones, sie seyn declinatoriae, dilatoriae oder was es seyn mag, so vor der Antwort und Kriegs-Befestigung vorgehet, fürzuwenden hätte, so sollen dieselben gemeiniglich alle in der ersten Schrift und zu dem Termine in der Citation bestimt auf ein mahl nebst angehängter Eventual-Litis-Contestation fürgebracht werden, es hätte sich dann dasselbe allererst vom Neuen zugetragen, oder wäre der Parteyen allererst wissend worden, welches sie bey ihrem Eide erhalten

Zugleich mit zu übergeben.

Es hätte sich dann ein neuer

Umstand geäussert.

möchte und wolte, und darauf dem Kläger eine Replic, und dem Beklagten, so excipiret, eine Duplic, aber mehr Schrift nicht zugelassen werden, sondern damit zu Bescheid beschlossen und gesetzt seyn; es wolte dann der Kläger auf die Exception mündlich oder per generalia beschliessen, darauf soll auch der Excipient oder desselben Anwalt alsbald ohne fernere Schriften gleich Falls mündlich beschliessen, und kein Theil weder in der Geschichte noch Rechten in solchem Beschlusse Ichtes einziehen oder fürbringen.

Beschluß-Schrift.

Im Falle aber, daß ein Theil im Stande solcher Exception Ichtes beweisen wolte; soll er dasselbe Anfangs alsbald auch articuliren, und wo darauf Kundschaft zugelassen und geführet, nach Eröffnung derselben fürter keinem Theile mehr, dann eine Beschluß-Schrift zu gleichen Gerichten einzubringen, gestattet werden, und abermahls damit beschlossen seyn, darauf Urtheil oder Bescheid ergehen zu lassen, doch mögen ein oder beede Theile darauf mündlich per generalia beschliessen zu ihr Beeder oder Eines Gefallen.

Litis contestatio.

Wolte auch Beklagter andere Exceptiones causam principalem concernentes ad impediendum litis ingressum vor der Kriegs-Befestigung gebrauchen, könte aber dieselben in continenti absque altiori indagine durch briefliche Urkunden oder sonsten nicht bescheinen; so soll ihm die Litis contestatio auferlegt, und solche bis nach der Kriegs-Befestigung verschoben und vorbehalten werden.

TIT. XXXVI.

Von Caution und Vorstande, wie und von welchen Personen selbige begert und angenommen werden soll.

Des Klägers.

Dieweil auch zu Anfange der Rechtfertigung, und ehe sich die Parteyen im Rechte einlassen, gemeiniglich ein Theil von dem andern Caution und Bestand zum Rechten begert; so ordnen und wollen Wir, wann Kläger und Beklagter gegen einander im Rechten erscheinen, und der Beklagte an den Kläger begeret, durch sich oder andern seinen gevollmächtigten Anwalt der Sachen bis zum Ende des Kriegs auszuwarten, und derowegen genugsame Caution zu thun, daß, wo er in der Sachen überwunden, alsdann alle Kosten und Schäden ihm dem Beklagten ausrichten wolle, daß alsdann der Kläger (ungeachtet er ein gesessener und gnugsam begüterter Unter-

Digitized by Google

terthan wäre,) solche Caution mit Bürgen oder Gütern zu thun schuldig seyn soll.

Aufm Fall er aber solches weder mit Bürgen noch Gütern zu thun vermöchte, ad iuratoriam cautionem zugelassen, und ihm darauf geglaubet und vertrauet werden. Iuratoria.

Hinwiderum mag der Kläger von dem Beklagten oder seinem Anwalte dergleichen Caution de iudicio sisti et iudicatum solvi begeren, die er oder sein Anwalt alsdann und, wo ferne Beklagter in loco iudicii mit liegenden Gütern nicht genugsam versehen, würklichen zu leisten und zu bestellen, ebener Massen schuldig seyn soll. Des Beklagten.

TIT. XXXVII.

Von der Kriegs-Befestigung, wann und wie die geschehen soll.

Woferne aber Jemand keine Exception vor Befestigung des Kriegs fürzuwenden hätte, oder, so er die fürbracht, und durch Hof-Richter und Beysitzer aberkant worden wäre; soll alsdann auf die eingebrachte Klage oder Libell so balden zu folgenden nächsten Gerichts-Termin von beeden Theilen der rechtliche Krieg befestiget, oder die bey den Exceptionibus in eventum beschehene Litis-Contestation pro pura angenommen werden. Die Kriegs-Befestigungen aber sollen mit kurzen Worten, durch Ja oder Nein, geschehen oder nicht geschehen, münd- oder auch schriftlich zu mahl neben angehängter anderer Handlung, und so die mündlich geschehen, in das Gerichts-Buch oder Protocoll, wie selbige von dem Anwalte fürgebracht, eingeschrieben werden. Kriegs-Befestigung.

TIT. XXXVIII.

Von der Gegenklage, wie in derselben procedirt werden soll.

Wann auch der Beklagte hinwiderum an den Kläger einige Gegenforderung hätte; soll er solche seine Gegenklage vor der Kriegs-Befestigung oder hernach ad proximam iuridicam fürbringen, und darauf zugleich procediret, und ein Termin um den andern gehalten werden. Gegenklage.

So aber solche Gegenklage hernach und doch vor Beschluß der Sachen vorbracht würde; alsdann sollen beede Sachen der Con- Conv. Reconvention.

Con- und Reconvention vertheilet, unterschiedlich und eine Jede für sich selbst allein Vermöge dieser Ordnung gehandelt werden.

TIT. XXXVIIII.

Von dem Eide für Gefährde.

Iuramentum calumniae.

So der Eid für Gefährde, in Rechten Iuramentum calumniae genant, nach beschehener Kriegs-Befestigung durch beede Parteyen oder ihr eine zu schwören begeret würde; soll derselbige von allen Theilen oder derselben gevollmächtigten Anwalten unnachläßig und bey Vermeidung deren in contumaciam non iurantium in Rechten geordneter Strafe auf vorhergehende fleissige Erinnerung nach Ausweisung hierob (Tit.XVIII.) gesetzter Form prästiret und geleistet werden.

Malitiae.

Es mögen auch Unsere Hof-Richter und Beysitzer, wo sie bedünken wolte, daß die Parteyen gefährliche Auszüge zu suchen oder sonst einander unbillig um die Wege zu treiben sich unterstehen würden, einer oder beeden Parteyen das Iuramentum malitiae ex officio wohl auflegen, ob gleich die Parteyen solches von ein ander nicht gefordert hätten.

TIT. XXXX.

Von den Antworten auf allerley Haupt- oder andere Artickel.

Antwort auf Articulos facti.

Die Antwort auf die Artickel, die nicht Iuris sondern Facti, so ferne anders das von klagendem Theile begeret, und dazu die Klag-Artickel quotirt, an Beweisungs Statt repetirt werden, sollen schriftlich und unterschiedlich, klar und lauter, mit den Worten Glaub oder nicht Glaub, wahr seyn, und sonsten ohne einigen Anhang, jedoch salvo iure impertinentium, gegeben werden; es erforderte dann des Artickels Inhalt einen Unterschied, und sollen die Worte gesetzter Massen hinfüro für keine Antwort gehalten oder angenommen werden.

Exception dawider.

So auch auf einen oder mehr Artickel nicht genugsam respondirt; soll dem andern Theile wider solche Responsiones zu excipiren, und solches unterschiedlich anzuzeigen, alsbalden oder auf den nächsten

sten Termin hernach zugelassen seyn, darauf ohne weiter Replicieren Erkäntnis beschehen soll.

Es sollen auch sich in hoc puncto responsionum die Procuratores unnöthiger Submission und Rechts-Sätze, ob genugsam geantwortet sey oder nicht, so viel möglich, und bey Strafe nach Ermässigung enthalten. Kurtz

Begäbe sich auch, daß ein Theil, so gerichtlich ein mahl erschienen, und litem contestiret, mit Gebung der Antwort über das ihm solches mit Urtheile auferlegt, ungehorsam erscheinen würde z sollen alsdann des andern Theils Artickel für bekant angenommen, und ferner darauf, wie recht, procedirt werden. Im Falle des Ungehorsams.

TIT. XXXXI.

Von den Defensionalen und andern Gegenbeweisungs-Artickel.

Ob Jemand Gegenbeweisung zu führen hätte oder vermeynte, der soll dieselben Artickel als bald neben und mit der Antwort, oder zum längsten, ehe und zuvorn dem Kläger prima dilatio ad probandum zugelassen oder angesetzet, übergeben, und Responsiones, oder was ihm nach Nothdurft seines Rechtens für Gut ansehen würde, darauf begeren. Da auch der Kläger, so ferne anders solche Artickel erheblich und zulässig, in nächstgeordnetem Termine darauf, wie sich gebühret, zu antworten schuldig seyn, sonsten aber beede Theile, so viel möglich, ihre Artickel ein mahl mit ein ander führbringen, und hinfüro additionales additionalium und dergleichen zu übergeben sich enthalten und mässigen sollen. Ohne Verzug.

TIT. XXXXII.

Von Beweisung und derselben Zeit, auch Commissarien.

Wann nun die Responsiones hinc inde gerichtlich beschehen und einkommen, die Parteyen auch oder ihre Anwälte sich zu rechtlichem Beweise ihrer Positional-, Defensional- oder Elisiv- und anderer Artickel, die vermeynet worden, nicht allein anerbieten, sondern auch mit dem Beweise derselben zugelassen, und derentwegen Zeit Deswegen eine Trennung vorzunehmen.

anzusetzen begeren würden; soll ihnen durch Unsere Hof-Richter und Beysitzer alsdann ein geraumer Termin ad probandum angesetzet und bestimmet werden.

Beweis durch Zeugen.

Und woferne der beweisende Theil seine Artickel durch Zeugen zu verificiren und zu beweisen bedacht, soll er von Unserm Hof-Gerichte desselben Jurisdiction Angehörigen zu Commissarien begeren und ernennen. Wolte aber sein Widertheil in dieselben nicht willigen, noch sie sich selbst mit einander vergleichen möchten; sollen alsdann Unsere Hof-Richter und Beysitzer von Amts wegen einen oder mehr Commissarios aus dero Mittel oder andere hierzu qualificirte und unparteyische verordnen, auch Commission und Befehl-Brief an den oder dieselben mit Einschliessung der Artickel, darauf die Zeugen zu verhören, erkennen, und wie mit Alters Herkommen ausgehen lassen.

Worauf die Deputirte und zugelassene Commissarii die ihnen eingehändigte Commissions-Befehle zu ehester dero Gelegenheit exequiren, den Gegentheil zeitlich dazu citiren und laden, auch neben den Weisungs-Artickel die Nahmen der Zeugen zugleich mit überschicken sollen, damit er in Termino productionis seine Frag-Stücke und anderer Nothdurft desto füglicher dawider einbringen und übergeben möge.

Wenn es Fremder.

Wo auch Jemand Zeugen zu führen Vorhabens, die Unserm Gerichts-Zwange nicht unterworfen, mag derselbe ihm derentwegen Compas-Briefe an die Richter und Obrigkeit, unter denen die Zeugen gesessen, zu erkennen gerichtlich begeren und suchen, welche ihm durch Hof-Richter und Beysitzer nach Beschaffenheit erkant werden sollen.

Dilation.

Wiewohl auch die Parteyen und dero Anwälte darauf bedacht seyn sollen, damit die erkante Zeugen-Verhör zu Beförderung der Sachen in den von Hof-Gerichts wegen hierzu bestimten Zeit, wo möglich, expediret und verrichtet werden mögen; jedoch und wo Producent aus ehehaften Ursachen in praefixo termino an Vollführung seiner Beweisung über angewandten Fleiß verhindert worden, soll ihnen alsdann die andere, auch, wo von Nöthen, die dritte Dilation, auf vorgehende Bescheinigung und Rechts-Erkäntnis durch Unsern Hof-Richter und Beysitzer erkant und bewilliget werden.

Und

Und obwohl ins gemein vor der Kriegs-Befestigung, Zeugen oder Kundschaft zu führen, in Rechten nicht zulässig, jedoch, wann die Zeugen mit schwerer sorglicher Krankheit oder mit hohem Alter beladen, auch so sie an einen andern entlegenen Ort zuziehen, oder sonst ferne zu reisen, wegfertig, oder in Sterbs- und Kriegs-Läuften wären, also daß zu besorgen, man möchte die nicht alle Wege haben, derselben Kundschaften mögen auch vor Befestigung des Kriegs in Rechten auf des einen Theils Begeren ad futuram rei memoriam eingezogen und verhört werden, doch daß gleich wohl auch in supplicatione oberzehlter Umstände nebst Ueberreichung der Probatorial-Artickel cum designatione testium und derselben Alter gedacht, auch der Gegentheil dazu ad videndum iurare et ad dandum interrogatoria citiret und geladen, dann fürters die abgehörte Kundschaften samt den gehaltenen Protocollen zu Unserm Hof-Gerichte verschlossen überschickt, und daselbst bis zu deren rechtlicher gebührlicher Eröfnung asservirt und behalten werden. Zum Vorauß

Wolte aber Kläger oder Beklagter seine Klag und respective Exception oder Gegenwehr nicht durch Gezeugen, sondern durch Instrumenta, Brief und Sigel, Hand-Schriften, Salbücher, Register und andere dergleichen briefliche Urkunden beybringen und erweislich machen; soll er solches in Zeit der Ordnung, oder die ihm sonsten präfigirt und angesetzet worden, entweder von dem hierzu deputirten Commissario, oder vermittelst gerichtlicher Production der brieflichen Documenten in originali cum copiis gebührlichen zu thun, und ins Werk zu richten, Macht haben. Wann auch also was von brieflichen Documenten und Urkunden in originali in vim probationis gerichtlich producirt und eingebracht würde, ordnen und wollen Wir, daß die Parteyen, wider welche solche Briefe oder Schriften eingebracht, dieselben durch ihre verordnete Anwälte nach Ersehung entweder so balden, salis tamen exceptionibus in termino competenti proponendis, vor Gerichte recognosciren oder diffitiren lassen sollen und mögen, daß auch die Originalia hierauf dem beweisenden Theile auf sein Begeren also wieder zugestellet, doch daß eine glaubwürdige Copey durch Hof-Gerichts-Secretarien auscultirt und unterschrieben, bey den Acten behalten, und dem Gegentheile auch dergleichen auf sein Begeren zugestellet werden. Beweis durch Urkunden.

Tit. XXXXIII.

Von Publication und Communication der Kundschaften und Handlung auf dieselben.

Communication der Kundschaft.

So nun die Zeugen nachgesetzter massen verhört, und ihre Aussagen, so wohl andere Beweisung gerichtlich producirt worden, sollen dieselbe auf Ansuchung der Parteyen eröfnet, publicirt und ihnen auf ihr Begeren Abschrift davon communiciret, auch Termin und Zeit darauf zu handeln, zugelassen und angesetzet werden, worauf die Parteyen, wider welche die Zeugen geführet, oder andere Beweisung geschehen, also bald in termino mündlich dagegen gemeine Einrede vorbringen, und per generalia beschliessen mag. Woferne aber die Parteyen specialiter und in Schriften wider die publicirte Attestationes und andere Einlage excipiren und handeln wolten; soll ihnen doch folgender massen solches zu thun verstattet, daß nehmlich keiner Partey über zwey Schriften, darunter die Einrede wider der Zeugen Person und Aussage, wo nicht ferner Beweisung daraus erfolgt, oder von Nöthen seyn wolte, mit und samt der Probation nur für eine Schrift zu rechnen, zugelassen, auch selbige von beeden Theilen zu gleichen Gerichten eingebracht, und darauf der Parteyen halben zum Rechten concludiret und beschlossen werden.

Exception wider die Zeugen.

Wider die Urkunden.

So mag auch wider die Instrumenta und briefliche Urkunden excipiret werden, wofern dieselben einen öffentlichen Defect oder Falsch hätten, auch solches der Gebühr nach dargethan und bewiesen werden möchte.

Was nach Publication der Zeugen-Sage.

Sonsten soll nach beschehener Publication und Eröfnung der Zeugen-Aussage super iisdem articulis, um Verhütung allerhand Verdachts und Subornation, ferner Kundschaft zu verhören, keinem Theile absque causae cognitione und den allgemeinen Rechten zu wider ohne sonder erhebliche Ursachen zugelassen werden.

TIT. XXXXIIII.

Wie die Schriften nach eröfneter Kundschaft, es sey vor/ oder nach der Kriegs-Befestigung, zu gleichen Gerichten eingebracht werden sollen.

Ein noch fernerer

Damit dann Gleichheit gehalten, und keine Partey mit Einbringung der Schriften zu gleichen Gerichten nach eröfneter Kundschaft

schaft von den andern aufgezogen oder verhindert werden; so soll es zu Hof-Richters und der Beysitzer Erkäntnis der gemeinen Gerichts-Tage stehen, auch hiermit gesetzet seyn, den Parteyen im Ausgeben der Kundschaft auf ihr Anlangen oder auch ex officio über den gewöhnlichen Termin der Ordnung, als sechs Wochen, oder des dritten Gerichts-Tags, so es der Sachen Gröse und Wichtigkeit erfordert, einen noch fernern Termin, nach eröfneter und zugestelter Kundschaft zu bestimmen und anzusetzen, darinnen sich die Theile mit ihren Schriften zu den zweyen unterschiedlichen Terminen zugleich gefast machen mögen. Und soll solche Bestimmung des Termins durch den Hof-Gerichts-Secretarium auf jedes Theils Copien zugestelter Kundschaft, desgleichen auch auf solcher Kundschaft Original, so im Gerichte behalten wird, verzeichnet und dabey Achtung gegeben werden, daß den Theilen oder ihren Anwälten die Kundschaft zugleich zugestellet werde, daß ihnen auch, so die Kundschaft gedoppelt abgeschrieben, dieselben auf einen Tag gegen Entrichtung der Gebühr zu empfahen, durch den Hof-Gerichts-Schreiber verkündigt und angezeiget, auch solche Verkündigung und Anzeige ad acta oder ins Gerichts-Manual registriret werden.

Termin anzusetzen.

Den Parteyen es anzuzeigen.

Wo aber die Gelegenheit der Sachen nicht sondere oder längere Termine erforderte; so soll es bey nachgesetzter Zeit der Ordnung verbleiben, und solcher gemeiner Termin nicht weniger durch den Hof-Gerichts-Secretarium auf das Original oder Copien der Kundschaft auch verzeichnet werden, wie obstehet.

Wenn dessen nicht nöthig.

Wo dann eine Partey auf solche des Hof-Gerichts-Schreibers Anzeigen und Urkunden aussenbliebe, und die Kundschaft nicht lösen oder annehmen wolte; so soll doch dem gehorsamen Theile die Kundschaft nichts desto weniger zugestellet, und nach dem ernanten und auf die Kundschaft verzeichneten Termine dieser Ordnung gemäs auf solche Kundschaft procediret und fortgeschritten werden, wie hernach stehet.

Wo ferner ein Theil aussenbliebe.

TIT. XXXXV.

Wo ein Theil nach eröfneter Kundschaft zu gleichen Terminen seine Schrift nicht einbrächte.

Wenn ein Theil ungehorsam.

So auch eine Partey zu einen oder beeden ordnungsgemässen oder sonderlich bestimten Terminen nach Eröfnung der Kundschaft säumig, und seine Schrift nicht einbringen würde; so soll nichts desto weniger des andern gehorsamen Theils Schrift angenommen, oder fürter die Sachen für beschlossen gehalten, und kein Theil mit fernern Schriften zugelassen werden.

Prorogation zu Einbringung der Schrift.

Hätte aber der eine Theil seines Nichteinbringens erhebliche und genugsame Ehehaft, und thät dieselben auf den Gerichts-Tag, da er die Schrift einzubringen schuldig, glaublich oder urkundlich dar, und bäte darauf nach Gelegenheit der Sachen fernere Prorogation und Zeit, seine Schriften nochmahlen einzubringen; das soll zu Erkäntnis der gemeinen Gerichts-Täge Beysitzer stehen, oder auf gutwillige Zulassung der andern Partey. Und wo solchem nach die Parteyen ferner Zulassung und Prorogation erlangt; so soll des einen Theils Schrift im Gerichte, bis der andere Theil auf den prorogirten Termin seine Schrift erlegt, gedoppelt behalten, und fürter jedem Theile des andern Schriften zugleich zugestellet, auch dies Falls keinem Theile einige fernere Prorogation oder Dilation gegeben, oder zugelassen werden, es trügen sich dann so gar kundbare Ehehaften zu, die billig einen Jeden entschuldigen solten oder möchten.

TIT. XXXXVI.

Wo beede oder ein Theil auf eröfnete Kundschaft mündlich beschliessen wolten, auch wann und welcher Gestalt die Sachen ex officio für beschlossen zu halten.

Mündlich.

Wo nun beede Theile nach eröfneter Kundschaft so balden mündlich per generalia und ohne Schrift beschliessen wolten, es sey zum ersten oder andern Termine; damit sollen sie zugelassen, und die Sachen darauf für beschlossen gehalten werden.

Wolte

Wolte aber der eine Theil zum ersten Termin seine Schrift einbringen, und der andere mündlich darauf beschliessen; damit sollen sie auch zugelassen, und ohne fernere Schrift oder Handlung zum Rechten beschlossen seyn. Desgleichen ob ein Theil die letztere Schrift auslassen, und allein mündlich beschliessen wolte; so soll doch dem andern Theile nichts desto weniger seine letztere Schrift (doch daß in derselben nichts Neues, dann was man allererst erfahren, und mit einem Eide zu erhalten, eingeführet, sondern allein, was in des Gegentheils voriger Schrift angezogen, verantwortet oder abgeleinet werde, einzubringen unbenommen, und damit abermahls beschlossen seyn. Der eine Theil schriftlich.

Wo auch einiger Theil ausserhalb gegründeten Ursachen, zu Rechte nicht beschliessen wolte; sollen Unsere Hof-Richter und Beysitzer, die Sachen alsdann von Amts wegen für beschlossen anzunehmen, Fug und Macht haben. Von Amts wegen beschlossen.

Nicht weniger sollen und mögen auch die Beweisungen durch den Augenschein vor und nach Beschlusse der Sachen auf Begeren der Partheyen oder auch ex officio, wo es zuvorn nicht beschehen, und es die Nothdurft erfordert, vorzunehmen, durch Hof-Richter und Beysitzer bewilliget, und dazu, wie recht ist, gebührliche Verordnung beschehen und verfüget werden. Beweis durch den Augenschein.

TIT. XXXXVII.

Vom Pön des Ungehorsams auf Beklagen der Contumazien, und wie hierinnen procediret und gehandelt werden solle.

Dieweilen sich auch zu mehr mahlen zuträgt, daß entweder der Beklagte oder Citirte vor oder nach Befestigung des Kriegs ungehorsam ausenbleibt, oder bisweilen der Kläger seiner Klage keinen Verfolg thut: und aber die gemeine beschriebene Rechte zu Vorkommung solcher Ausflüchten und Beförderung der lieben Justitzien allerhand nothwendige Versehung, wie nehmlich wider solche Ungehorsame in Rechten procedirt und verfahren werden solle, gethan, wie auch hiervon bey der alten Hof-Gerichts-Ordnung ein besonderer Titel einverleibet und zu befinden; Bestrafung der Ungehorsamen.

so

Zum ersten Mahle.

so ordnen, setzen und erläutern Wir hiermit, wo fürohin einige Partey zu einem oder mehr Vermöge dieser Ordnung gebührenden Terminen für sich selbst oder durch seinen gevollmächtigten Anwalt nicht erscheinen, oder sonsten durch Nichthandlung, ohne sonder redliche Ehehaft und genugsame Ursache, davon hernach in einem sondern Titel (L.) Meldung geschehen soll, ungehorsam würde, daß alsdann dieselbe auf des erscheinenden und gehorsamen Theils Beklagen einen halben Gulden verfallen, und dazu auf den nächst darauf folgenden Gerichts-Termin mit Erlegung desselben zu handeln schuldig seyn soll.

Zum zweyten.

Thäte die aber solches nicht also, und würde mit Erlegung des halben Gulden, auch Nichthandlung, oder der einen allein, abermahls säumig und ungehorsam; so soll die zur Strafe einen Gulden verfallen, und zu den nächsten Termin mit förderster Erlegung der beeden bestimten Strafen, zu handeln schuldig seyn.

Zum dritten.

Trüge sich dann solcher Ungehorsam zum dritten Hof-Gerichts-Termine continuirter Weise zu, so ferne nun der Krieg Rechtens nicht befestiget, so soll der Beklagte, wo der Ungehorsam an Klägern wäre, auf sein Ansuchen von der ausgebrachten Ladung und andern Processen, mit Abtrag der Gerichts-Kosten und Schäden, doch auf richterliche Mässigung und Eides-Betheuerung des Beklagten, absolvirt und gelediget, auch fürter der Kläger mit seiner Klage (die er dann in solchem Falle aller Dings vom Neuen zu produciren, und wie erstes mahl, Ladung darüber in sechs Wochen den nächsten auszubringen schuldig seyn soll,) ferner nicht gehöret werden, er habe dann die obgesetzte Busse samt den Gerichts-Kosten und Schäden dem Beklagten völlig bezahlet und ausgericht, immassen dann demselben auf widrigem Falle gegen ihn Klägern oder seinen Gütern zu Erlangung solcher Busse und erkanten Schäden, dieser Ordnung gemäs und wie in diesem Titel hernach stehet, verholfen werden solle.

Des Klägers vor der Kriegs-Befestigung.

Wo aber der Kläger ein oder mehr mahls in Rechten erschienen, und seine Klage fürgebracht, und doch vor der Kriegs-Befestigung ungehorsam seyn würde; soll nach geklagtem und darauf erkantem Ungehorsame, auch Verscheinung dreyer Gerichts-Terminen, wie obgemeldt, zu des Antworters Willen stehen, entweder Absolutionem von ausgangener Ladung zu bitten, oder aber den

Krieg

Krieg auf die fürgebrachte Klage zu befestigen, und darauf in der Haupt-Sache im Rechte so viel liquidiren und dazu thun, daß er endlich und definitive vor derselben ledig erkant werden möge.

Würde dann der Kläger, nachdem die Sache mit Klage und Antwort verfast, und der Krieg befestiget, ungehorsam erscheinen; sollen alsdann auf des Antworters Begeren Unser Hof-Richter und Beysitzer in contumaciam fahren, und für den Kläger oder Beklagten nach Gestalt des Gerichts-Handels definitive erkennen und urtheilen, doch daß in solchem Falle der gehorsame Theil, ob gleich wider ihn in causa principali gesprochen würde, den Gerichts-Kosten abzutragen, nicht schuldig seyn, sondern der obsiegende Ungehorsame darein condemniret und verurtheilet werden soll. Nach der Kriegs-Befestigung.

Da aber der Beklagte obberührter Gestalt, vor oder nach der Kriegs-Befestigung, ungehorsamlich aussenbleiben würde; soll auf des Klägers oblauts geklagte und erkante Contumaciam nach Verfliessung der drey nächst auf einander folgenden Hof-Gerichts-Terminen oder Audienzien bemeldtem Kläger vergönnet und zugelassen seyn, gegen den ungehorsamen Beklagten nach Gelegenheit der Sachen entweder zu dem Einsatze ex primo decreto, oder aber in der Haupt-Sachen ordentlicher Weise bis zu Ende derselben zu procediren, seine Gerechtigkeit fürzubringen, und, wie recht, zu liquidiren. Wann nun der Kläger den Weg mit der Einsetzung ex primo decreto fallen lassen, und in der Haupt-Sache verfahren wolte; soll nach erkantem Ungehorsame und Verscheinung obiger dreyen nächstfolgenden Terminen der Krieg Rechtens auf sein Ansuchen in contumaciam für befestiget angenommen, und ihm fürters mit der Beweisung und anderm seinen Fürbringen, wie recht und bis zu endlicher Definitiv-Urtheile zu vollfahren gestattet, auch von Unserm Hof-Gerichte jedes mahlen Termin und Zeit nach Ermässigung dazu gegeben, und daferne das Urtheil für den Kläger ergienge, so sollen ihm die Güter, darnach er geklagt, oder so der Spruch persönlich, so viel von des Beklagten Gütern, als die Anzahl des erstandenen Spruchs oder der erkanten Bezahlung antrift, auch eigenthümlich eingeraumet werden, dawider der Beklagte in beeden Fällen weiters nichts gehöret, noch mit fernern Rechten oder Lösung der Güter, wider des Klägers guten Willen, zugelassen werden solle. Des Beklagten. Wann das Urtheil für den Kläger. Wider den Kläger.

Und ob auch gleich die Urtheile wider ihn Klägern ergienge, dennoch er den ungehorsamen Gegentheil den Kosten abzulegen nicht schul-

dig seyn, dagegen aber auch in diesem Falle der Ungehorsam vor Austrag und Ende des Rechtens in die Kosten und Schäden mit vertheilet werden solle.

Bey der Immission.

Wo aber der Kläger jetzt berührter Massen nicht liquidiren, sondern auf seines Widertheils Ungehorsam ad immissionem ex primo und folgends ex secundo decreto schreiten wolte; so soll auf desselben Beklagen nochmahlen peremtorie und endlich verkündet werden, auf das nächstkommende Hof-Gerichte (von den vier Hof-Gerichten einen zu verstehen) zu erscheinen, und sich seiner Contumazien halben in die Pön desselben zu ertheilen, zu sehen und anzuhören.

Ex decreto I.

Hierauf und da der Citirte aber mahlen nicht erscheinet, oder doch auf Erscheinen seinen vorigen Ungehorsam und Aussenbleiben mit rechtmässigen Ursachen nicht purgiren oder Caution zum Rechten thun würde; soll zu dem bemeldten Hof-Gerichte in der Caution bestimt die Pön des Ungehorsams folgender unterschiedlicher Gestalt ertheilet, und mit der Execution vollfahren, nehmlich da die Klage personalis, soll an den Hof-Gerichte erkant werden, dem Kläger in den nächsten sechs Wochen und dreyen Tagen, von des Beklagten Gütern, so er Kläger zu specificiren schuldig, so viel einzugeben, die der Schulden oder anders, darum geklaget ist, wohl werth sind, dieselben so lange innen zu haben und zu geniessen bis der Beklagte, doch in gewisser Zeit dieser Ordnung einverleibt, ihm Klägern alle seine erlidtene Kosten und Schäden, samt der verfallenen Gerichts-Strafe erleget, und dazu genugsam verbürget, daß er dem Rechte förderlich nachkommen und auswarten, auch, was erkant, entrichten und bezahlen wolle.

Wann die Klage personalis.

Wann sie realis.

So aber der Spruch oder Klage realis wäre, soll gerichtlich erkant werden, den Kläger in die strittigen Güter, Zins, Zehend oder andere Gerechtigkeit, darüber geklagt worden, einzusetzen, und ihm darauf dieselbe in sechs Wochen und drey Tagen den nächsten würklich einzuraumen oder anzuweisen, selbige auch fürter aller Massen inne zu haben und zu geniessen, wie kurz zuvor der persönlichen Sprüche halben gemeldet ist.

Wann der Ungehorsame erscheinet.

Da nun nach jetzt beregter Massen vollzogenen Immission oder Einsetzung ex primo decreto, doch inner Ordnungs gemässen Zeit, der Ungehorsame erscheinet, und dem Kläger Kosten und Schäden entrichten, auch der Sachen fürohin mit Rechte auszuwarten, Versicherung thun würde; soll die vollzogene Einsetzung wiederum abgethan, und in der Haupt-Sachen vollfahren werden.

Zum

Zum Falle aber ſolches nicht beſchehe, mag alsdann der Kläger des Beklagten beharrlichen Ungehorſam anderweit beſchuldigen, und Immiſſionem ex ſecundo decreto bitten, die ihm auch erkant, und der Beklagte hierauf aber mahls ad videndum et audiendum fieri immiſſionem ex ſecundo decreto citiret und geladen werden ſoll. Ex decreto II.

Da dann der Beklagte aber mahls nicht erſchiene, und die vorige Contumaciam nicht allein gegen der Partey mit Abtragung Koſten und Schäden, ſondern auch dem Gerichte nach Gelegenheit der Perſonen und Sachen mit einer willkührlichen Strafe, die Unſer Hof-Richter und Beyſitzer demſelbigen ſeines continuirten Ungehorſams halben aufzulegen Macht haben ſollen, nicht urgiren würde; ſo ſoll der Kläger den beharrlichen Ungehorſam des Beklagten wieder mahls anklagen, und Immiſſionem realem ex ſecundo decreto bitten, die ihm auch alſo erkant werden ſoll, wann zu mahl der Kläger ſeine briefliche Urkunden, damit er die Klage zu beſcheinen, zugleich fürlegen, oder, ſo er die nicht hätte, ſich erbitten würde, den Eid für Gefährde zu leiſten, daß er glaube, daß er eine rechte Sache habe, und ihm der Beklagte ſolches, wie er begeret, ſchuldig ſey. Bey beharrlichem Ungehorſame.

Hierauf und da Kläger ſeine Klage mit brieflichen Urkunden darthut, oder den Eid für Gefährde, ſo ihm der auferleget wird, würklich leiſtet; ſo ſoll die erkante Einſetzung oder Adjudication in ſolutum der benanten Güter beſchehen, und ihm Klägern auf ſein Begeren Executionales oder Hülf-Befehl an die Amt-Leute oder Obrigkeit, darunter die Güter gelegen, wie hiervon im nächſtfolgenden Titel mit mehrern zu vernehmen, ertheilet worden. Adjudication in ſolutum.

Jedoch wollen Wir andere Mittel, wodurch des Klägers oder Beklagten Contumacia coerciret wird, ſo ferne dieſelben in Rechten und des heiligen Reichs Conſtitutionen gegründet, hiermit nicht caſſiret, ſondern den Parteyen, ſich derſelben zu gebrauchen, reſervirt und vorbehalten haben.

TIT. XXXXVIII.

Wie die Execution in obgeſetzten Fällen, darin in Contumaciam procedirt worden, anbefohlen und ſonſten geſchehen ſoll.

Die Execution ſoll auf Begeren der Parteyen durch einen ſchriftlichen Befehl mit einverleibtem Urtheile an die Haupt- und Amt-Durch ſchriftlichen Befehl.

Leute, Vogt, Richter, oder andere Fürſtliche Befehlshaber geſchehen, darunter die Partey oder die Güter, zu denen verholfen werden ſoll, geſeſſen und gelegen ſind.

Hülfe. Und ſoll die Hülfe in perſönlichen Sprüchen mit dem Unterſchiede, wie hernach im Titel (LXIII.) von der Execution der Urtheile auſſerhalb der Contumazien geſetzt iſt, vollzogen, auch ſonſt demſelben gemäs, da der Parteyen Güter auſſer Landes und in fremden Gerichts-Zwange gelegen, procedirt und verfahren werden.

TIT. XXXXVIIII.

In was Zeit die Güter, ſo allein von Ungehorſams wegen eingegeben, wiederum gelöſt werden mögen.

Einlöſung der Güter. Und ſo dann die Güter von wegen der Contumazien allein, als obſtehet, mediante immiſſione ex primo vel ſecundo decreto gerichtlich eingegeben werden; ſo ſoll dem gepfändeten Theile bevorſtehen und zugelaſſen ſeyn, in dreyen Monaten den nächſten von beſchehener Eingebung anzurechnen, dieſelben wiederum an ſich zu bringen und zu löſen, doch nicht anders, dann mit Entrichtung aller erlidtenen Koſten und Schäden, wie auch verfallener gerichtlicher Buſſe, auch dazu genugſamer Verſicherung und Bürgſchaft zum Rechten, als obſtehet.

In deſſen Unterlaſſung. Geſchähe aber ſolches alles in beſtimter Zeit der dreyen Monaten von dem ungehorſamen Theile alſo nicht; ſo ſollen alsdann die Güter dem, ſo ſie gerichtlich eingegeben, eigenthümlich zuſtehen, auch damit fürter ſeines Gefallens zu thun und zu laſſen haben, als mit andern ſeinen eigenen Gütern.

TIT. L.

Von Ehehaften und Entſchuldigung der Contumazien oder Ungehorſams.

Welche rechtmäſſig. Die Ehehaften, darum Jemand in die Pön des Ungehorſams oder Nichthandlung nach dieſer Ordnung gefallen, und ohne Strafe mit fernerer Handlung zuzulaſſen ſey, ſollen gemeiniglich alſo geſchaffen und geſtalt ſeyn, als die Partey über ihren möglichen

chen vorgewandten Fleiß und wider derſelben Vermögen und Willen, zu erſcheinen oder zu handeln, verhindert worden.

Dieweil auch gemeiniglich und anviel Gerichten die meiſte Entſchuldigung von den Parteyen ihrer Advocaten Nichthandlung halben fürgewendet worden, dadurch dann die Sachen den Parteyen zum Nachtheil verlängert und verzogen worden ſind; ſoll an dieſem Hof-Gerichte hinfüro dergleichen Entſchuldigung, wann es ſich zu mahl mit des Advocaten prätendirtem Abweſen oder Schwachheit in die Länge verweilen würde, nicht mehr angenommen oder für eine Ehehaft gehalten werden. Darum ſo wolle eine jede Partey, ſo Advocaten beſtelt und annimmet, ihnen ſolches zuvor anzeigen, ſich jedes mahls zu gebührenden Terminen Vermöge dieſer Ordnung mit den Handlungen fertig und geſchickt zu machen, oder aber die auſſer Lands zögen, oder ihnen ſonſten andere verhinderliche Geſchäfte vorfielen, daſſelbige andern Advocaten zu befehlen haben, damit die Händel allenthalben den Parteyen zu Guten gefördert werden. Nicht der Advocaten ſondern der Parteyen.

TIT. LI.

Wann und wie die Ehehaft vor Gerichte angezeigt werden ſoll.

Eine jegliche Ehehaft oder Entſchuldigung des Ungehorſams ſoll auf den Gerichts-Tag, da die Parteyen erſcheinen oder handeln ſolten, urkundlich, glaubwürdig und in Schriften geſchehen und verleſen werden, dagegen der andere Theil, ob er will, ſo bald eine Einrede, doch aufs kürzeſte, mündlich, oder doch zu dem nächſt folgenden Hof-Gerichts-Termine endlich und in Schriften einbringen mag, und er thue es oder nicht, ſo ſoll über die fürgebrachte Ehehaft, ob die genugſam und zuläſſig oder nicht, durch die Urtheiler der gemeinen Gerichts-Täge ohne weitern Verzug entſcheidet oder Erkäntnis geſchehen. Würde aber die Ehehaft an beſtimtem Gerichts-Tage nicht glaublig oder urkundlich fürgetragen; ſoll ſie alsdann für keine Ehehaft gehalten, noch zu andern Gerichts-Tägen gehört oder zugelaſſen werden, es hätte dann ſondere, offenbare, verhinderliche Urſachen, die billig einen Jeden entſchuldigen ſollen. Am Gerichts-Tage. Auſſerdem ungültig.

TIT. LII.

Von Verfassung und Eröfnung der Bey- und End-Urtheile, so an den vier Hof-Gerichten gemachet werden.

Am letzten Gerichts-Tage in der Wochen.

So und wann die Sache beschlossen, oder sonst Vermöge dieser Ordnung zu Recht kommen, auch fürter die Urtheile an die Hof-Gerichte begriffen und gefast sind; alsdann sollen dieselben auf den letzten Gerichts-Tag in der Wochen, eines jeden derselben vier gehaltenen Hof-Gerichten eröfnet, und durch Unsern Hof-Gerichts-Secretarium in offener Audienz publiciret und verlesen werden.

TIT. LIII.

Von Appellations-Sachen, so an dieses Hof-Gericht von den Unter-Gerichten kommen, oder von Rechts wegen und sonsten daselbst beschehen und anbracht werden mögen.

Welche.

Es soll keine Appellations-Sache, so von Unsern Unter-Gerichten beschehen, und hinfüro auf Wiederfechten der Appellaten, an diesem Hof-Gerichte angenommen werden, die betreffe dann funfzig Gülden oder darüber Werth an der Haupt-Summe, doch ausgenommen die Würdigung der Händel, so Injurien oder Ehren betreffen, oder, wann in denselben auf Widerruf geklagt würde, so wohl Sachen Iura servitutum personalia ac realia, ewige unabläßige Güld, Zins und Nutzung, auch andere dergleichen Gerechtigkeiten, so nicht gewisse Aestimation oder Achtung hätten.

Binnen welcher Zeit.

Desgleichen soll auch keine Appellation angenommen werden, davon nicht inner 10. Tagen, nach gesprochenem Urtheile, wie recht, oder sonsten jedes Orts mit alter Herkommen appelliret worden ist, oder die auch Vermöge dieser Ordnung so wohl Inhalts gemeiner Rechten für desert und verlust zu halten, immassen Wir dann alle andere Fälle, darinnen die Appellationes nach Besage der allgemeinen Kayserlichen Rechten obgestrickt und nicht zugelassen werden,

Digitized by Google

den, von Kürze wegen, als ob sie dieser Unserer Ordnung in specie einverleibt, ins gemein anhero respectirt und erholet haben wollen.

TIT. LIIII.

In was Zeiten die Appellation vor diesem Hof-Gerichte anhängig zu machen.

Ein jeder Appellant soll nach gethaner seiner Appellation dieselbe fürter in zweyen Monaten, von Zeit der ordentlichen interponirten Appellation an zu rechnen, an diesem Hof-Gerichte mit Uebergebung Instrumenti appellationis, so anders in Schriften appelliret worden, wie auch der Acten und seines Appellations-Libells, oder wo dieselben Acten von den Unter-Gerichten über sein des Appellanten Anhalten und Fleiß nicht verfertiget wären, mit urkundlicher und schriftlicher Anzeige dessi lben Mangels zu dem ersten Termine anhängig machen, auch um Compulsorial, und, wo von Nöthen, Inhibition ansuchen. Binnen welcher Zeit. Denn thäte er solches also nicht, noch des wegen erhebliche Ursachen oder ehehafte Verhinderung vorbringen; so soll seine Appellation ferner als desert und verloschen nicht angenommen, sondern der Appellat auf seine Bitte und Anhalten von ausgangener Ladung absolvirt und los gesprochen, auch die hiervor gesprochene Urtheile, als die in ihre Kraft ergangen, gebührlich exequiret und vollzogen werden, doch sollen die Unter-Gerichte die Appellanten mit Gebung der Acten gefährlich nicht verziehen oder aufhalten, noch über ziemliche Lösung solche Acten von den Unter-Gerichts-Schreibern in andere Wege beschweren lassen, auch die Acten in offener Form, doch unter des Gerichts oder Richters Insigel mittheilen, die fürter diesem Hof-Gerichte in obbestimter Zeit haben zu überantworten, oder je dem Appellanten, wo die Acten in bestimter Zeit aus ehehaften Ursachen nicht verfertiget werden könten, desselben ihre schriftliche Urkunde ertheilen, selbige hernacher bey dem Hof-Gerichte zu produciren und zu übergeben haben möge.

Wann auch also der Appellant über sein Anhalten und fürgewandten Fleiß die Acten in bestimter Zeit von dem Unter-Gerichte nicht erlangen möchte; so soll er unverbunden seyn, das Appellations-Libell zu solchem Termine einzubringen, sondern mag es lassen Zu mehrer Entschuldigung. anste-

anstehen, bis er die Acten bekommet, und eines mit dem andern einbringet.

Doch es anzeigen.

Aber nichts desto weniger soll er zu Verhütung obgesetzter Strafen schuldig seyn, in obbestimter Zeit der zweyen Monaten seine interponirte Appellation vor dem Hof-Richter oder Beysitzern, es sey durch ein gemein Appellations-Libell oder sonsten schriftlich seiner Nothdurft nach anzuzeigen, und dabey, als obstehet, mit des Unter-Gerichts-Urkunde zu berichten, aus was Ursachen ihm die Acten in bestimter Zeit nicht verfertiget oder gegeben sind.

TIT. LV.

Daß die Acten von den Unter-Gerichten zum schleunigsten verfertiget werden sollen.

Und sollen hierbey die Unter-Gerichte, und sonderlich die Städt- und Gerichts-Schreiber gewarnet und ermahnet seyn, den Parteyen zum schleunigsten die Acten zu verfertigen. Dann solte dasselbige von ihnen ohne sonderliche redliche Ehehaft nicht geschehen; so sollen sie den Parteyen auf dero Anhalten und Bescheinen allen Schaden und Nachtheil, so sie darüber in- oder ausserhalb Rechts erleiden möchten, ohne Mittel nach Erkäntnis dieses Hof-Gerichts abzutragen schuldig seyn.

TIT. LVI.

Wie ferner in Appellations-Sachen procediret werden soll.

Wie bey der ersten Instanz.

Und so solchem nach die Appellation anhängig gemacht, die Acten voriger Instanz samt dem Appellations-Libelle gerichtlich übergeben; soll es fürter in der Ladung und andern Processen, wie oben der ersten Instanz halben geordnet, gehalten, also daß auch das Appellations-Libell und andere Schriften jedes mahls gedoppelt einkommen und übergeben werden.

Unternahmhaften Pön.

Sonderlich aber sollen die Compulsorial- und Inhibitions- wie auch andere Gebots- oder Zwangs-Briefe, mit einer nahmhaften einverleibten Pön, wie die Unsere Hof-Richter und Räthe jeder Zeit nach Gelegenheit einer jeden Sachen decerniren und erkennen werden,

Digitized by Google

den, ausgehen. Daneben auch der Partey, die ſolche Proceſſe erlanget, neben weitern Gebots-Briefen, auch Citationes und Ladung wider die Ungehorſamen ad videndum ſe incidiſſe, vel ad deducendum cauſas gerichtlich zu bitten und auszubringen, unbenommen ſeyn ſoll, und ſollen ſolche Pön und Buſſen eines jeden Proceſſes zum halben Theile Uns, und zum andern halben Theile der Partey, auf welcher Begeren die Proceſſe ausgangen, verfallen ſeyn.

Beym End-Urtheile.

Beym Beyurtheile.

Wann auch vom End-Urtheile appelliret, und von den Appellanten um Inhibition angehalten würde; ſoll ihm die nach erkanter Ladung ertheilet: aber in Appellations-Sachen vom Beyurtheile oder anderer Beſchwerung keine Inhibition erkant werden, es wäre dann zuförderſt dieſelbe Appellations-Sache auf vorhergehende rechtliche Erkäntnis an Unſer Hof-Gericht devolvirt und erwachſen, oder ſonſten Vermöge allgemeiner Rechte dahin gehörig.

TIT. LVII.

Von Pön des Ungehorſams auf Beklagung der Contumazien anderer Inſtanz.

Wie bey erſter Inſtanz.

Deſgleichen ſoll es auch auf Anhalten und Beklagen einer oder der andern Partey mit der Pön des Ungehorſams oder Contumazien, wie bey erſter Inſtanz, gehalten werden, mit dem fernern Zuſatze, wo ſich Unſer Hof-Richter und Beyſitzer aus den fürgebrachten Gerichts-Acten der Sachen ſo viel zu informiren hätten, ob wohl oder übel geurtheilet, oder das ſonſten das Urtheil zu reformiren ſeyn ſolte, daß ſie dann in dem ungeachtet, ob gleich ſonſten von den Parteyen nichts ferners eingebracht oder auch der Krieg nicht befeſtiget wäre, aller Dings endlich erkennen und Execution verſchaffen ſollen, als ob erſter Inſtanz nach beſchehener Kriegs-Befeſtigung die Sache vor ihnen ſo weit gehandelt und erläutert, daß man definitive hätte pronunciren und urtheilen mögen.

Wann in contumaciam geklagt wird.

Sonſten aber und wann ein oder der andere Theil in der Haupt-Sachen in contumaciam vollfahren wolten; ſollen ſie nach geklagter und erkanter Contumazien auf den nächſten Termin hernach zuförderſt, die Formalia appellationis zu juſtificiren und zu beweiſen, ſo dann erſt das Libell oder andere Nothdurft nebſt den Acten erſter Inſtanz vorzubringen und darauf, wie ſichs in Rechten gebührt

bührt, zu procediren schuldig seyn, auch, wo nichts Neues einzubringen, auf vorige Acten so bald zu beschliessen, Fug und Macht haben.

TIT. LVIII.

Von Appellationen, so von diesem Hof-Gerichte geschehen oder nicht mögen.

An das Kayserliche Land-Gericht.

Wo Jemand vermeynen wolte, daß er rechtmässige oder billige Beschwerden, es sey von End- oder Beyurtheilen, an dieses Hof-Gerichte ergangen und gesprochen, zu appelliren hätte, dem soll bis auf anderweit Unsere Verordnung, nirgend anders wohin, dann vor Unser ins gemein habendes Kayserliches Land-Gerichte des Burggrafthums Nürnberg, jedoch nachfolgender Gestalt, zu appelliren frey und bevorstehen.

Ueber hundert Gülden Haupt-Summe.

Erstlich, daß die Sache, davon appelliret wird, ein hundert Gülden oder darüber in der Haupt-Summe antrefe. Wo aber die Sachen weniger dann hundert Gülden Haupt-Summe Werth wären, soll es derhalben bey dem gesprochenen Urtheile an Unser Hof-Gerichte ungeweigert bleiben, auch auf Anruffen des obsiegenden Theils gebührlichen exequirt und vollzogen werden. Doch sollen abermahls die Sachen Iniuriarum in den auf Widerruf geklagt, auch andere dergleichen Sachen, so keine gewisse Aestimation hätten, immassen bey dem LIII. Titel oben gemeldet, hierbey excipiret und ausgenommen seyn.

In wie ferne andere.

Innerhalb zehen Tagen.

Es sollen auch die Appellationes Vermöge der Rechten innerhalb zehen Tagen, vom gesprochenen Urtheile an zurechnen, geschehen, und nach Verfliessung solcher Zeit für verlassen gehalten, und nicht zugelassen werden.

Vom End-Urtheile.

Und so vom End-Urtheile appelliret wird, mag solches in continenti und von Stund an auf die gesprochene Urtheile mit lebendiger Stimme und ohne Schrift geschehen. Wäre aber, daß solch mündlich Appelliren nicht an Fuß-Stapfen, und dieweil der Richter noch zu Gerichte sitzet, geschehe; so soll solche Appellation ferner nicht anders, dann in Schriften, doch innerhalb nächst bestimten zehen Tagen zugelassen oder angenommen werden.

Es

Es soll von keinem Beyurtheile appelliret werden, die habe dann Würkung einer End-Urtheile oder trüge eine unwiderbringliche nachtheilige Beschwerung auf sich, und soll solch Appelliren von Beyurtheilen anders nicht, dann in Schriften, mit Einverleibung der Beschwerden, beschehen. In wie ferne vom Beyurtheile.

TIT. LVIIII.

Von Taxation und Mässigung der Gerichts-Kosten.

Damit auch mancher von muthwilligen Klagen oder Appelliren von den Unter-Gerichten abgehalten werde, sollen Unsere Hof-Richter und Beysitzer alle Zeit dem verlierenden Theile der ausser zu Recht erheblichen und billig mässigen Ursachen freventlich klagt, oder sich beklagen lassen, und sonst in andern Fällen, da es die Rechte verordnen, sonderlich aber, da es gerichtlich begert wird, in die Expensas, wie auch nach Beschaffenheit der Sachen, Interesse und Schäden vertheilen. Wer in die Unkosten zu verdammen.

Hierauf und nach publicirtem Urtheile sollen die zuerkante Gerichts-Kosten in einem unterschiedenen Verzeichnisse, wann, wem, wofür und in was Summe die ausgegeben, nebst den hierzu gehörigen Belegen, da die vorhanden, gerichtlich eingeleget, dem Gegentheile Copey davon, dazu Zeit der Ordnung, ob er dawider excipiren wolte, gegeben und angesetzet, auch, so derselbige wider solche Expens und Kosten excipiren würde, dem andern Theile Abschrift davon, und ebenmässige Zeit dawider per generalia und ohne weitere Special-Handlung zu beschliessen, auch gegönnet, und folgends die Expens, wie recht, durch Unsere Hof-Richter und Beysitzer mit Fleisse übersehen, fürterlich in den Pösten, da es von Nöthen, taxiret und gemässiget, auch hernacher publiciret, und zugleich in dem Urtheile der Execution denominiret und ausgesprochen werden. Wie dabey zu verfahren.

Wir wollen auch, wo die Summe etwas gros, und die Expens sonst nicht so gar lauter und unbescheint, daß Unsere Hof-Richter und Beysitzer dem obsiegenden Theile oder seinem gevollmächtigten Anwalte den Eid derohalben auflegen soll, und, so ein Anwalt Statt seiner Partey die Expens mit dem Eide erhalten, oder für dieselben quittiren wolte, der soll zu solchem nicht allein ausdrückliche Spe- Wann die Summe gros und nicht lauter.

cial-Gewalt und Befehl, sondern auch zuvor von seinen Principalen, sondern Bericht empfangen haben.

TIT. LX.

Iuramentum expensarum.

Der Partey.

WAnn nun die obsiegende gewinnende Partey selbst zugegen, soll sie schwören einen Eid zu GOtt dem Allmächtigen, daß sie in der geurtheilten Sachen die taxirte Summe Gerichts-Kosten, darob und nicht darunter, ausgegeben und erlidten habe.

Des Procurators.

Der Procurator aber soll schwören in die Seele seiner Parteyen, daß dieselbe Partey die taxirte Summe Gerichts-Kosten ausgegeben und erlidten, und in seine eigene Seele, daß er also zu thun von seiner Partey Gewalt empfangen habe und unterrichtet sey, ohne alle Gefährde.

Taxation der Gerichts-Unkosten.

Damit auch Unsere Hof-Richter und Beysitzer, was in solche Taxation kommen, und dabey sonderlich in Acht zu nehmen, etlicher Massen Nachrichtung haben mögen; so sollen alle Gerichts-Expensen, als Ladungen und andere erkante Processe, ingleichen Commissions-Gebühren und Zährungs-Kosten, so bey Anhörung der Zeugen, auch sonsten in währender Rechtfertigung, nothwendig aufgewandt, und was für ergangene Bescheide und Urtheile, auch um brieflicher Urkunden oder anderer Judicial-Acten, Abschriften, so wohl für Boten-Lohn ausgelegt worden, und was dergleichen andere unvermeidlich aufgewandter Expens mehr seyn mögen, erkant und taxirt werden.

Advocaten-Gebühren.

Es sollen auch den Advocaten ihre Producta und Schriften nicht nach Anzahl der Blätter, sondern dero Erheblichkeit und Beschaffenheit nach, so wohl den Procuratoren ihre in den Sachen gehaltene Recesse, nehmlich für einem jeden Substantial-Receß einen halben Gulden, und für einen schlechten Receß oder Begeren der Copien einen Ort eines Guldens, auch sonst ihre gehabte Mühe und Arbeit der Billigkeit nach taxiret und gemässiget werden. Würden aber Hof-Richter und Beysitzer befinden, daß sich eine oder die andere Partey undienstlicher oder überflüssiger Schriften, Recesse oder Fürträgen gebraucht hätten; alsdann soll es zu ihrem Bedenken stehen, nichts oder etwas für dieselben zu erkennen.

Wann

Wann auch der obsiegenden Partey einiger Abtrag, so ihr aus Versäumnis in währenden Rechten entstanden, zuerkant worden; soll derselbige nach Condition, Handthierung oder Wesen der gewinnenden Partey, auch Erwägung allerhand Umstände, wie ingleichen die zuerkante Schäden und Interesse auf vorgehende gebührliche Liquidation und Rechts-Erkäntnis, durch Hof-Richter und Beysitzer gemässiget und tractiret werden. Der Versäumnis.

Es sollen auch Unsere Hof-Richter und Beysitzer, wann sie befinden, daß die Parteyen eine freventliche und muthwillige Rechtfertigung, es sey gleich in causis simplicis querelae, oder Appellationen, erwecket und fürbracht, dieselben nicht allein in die Kosten und Schäden zu erkennen, sondern auch Vermöge gemeiner Rechte in eine Geld-Strafe zu condemniren und zu verdammen, gute Fug und Macht haben. Geld-Strafe.

Nachdem auch vorkommen, daß der Procuratoren Erben den Parteyen die Acten nicht anders, dann gegen einer Summe Geldes, so im Scheine verdienter Besoldung fast hoch und übermässig gefordert, folgen lassen wollen; dieweil aber solches unbillig, so ordnen und wollen Wir, daß Unsere Hof-Richter und Beysitzer in dem und gleichen Fällen ein gebührliches Einsehen haben, und es auf die Wege richten, damit die Parteyen über die Billigkeit nicht beschweret, sondern gegen Taxation billicher Belohnung den Parteyen zu Verfolgung ihres Rechtens die Acten gefolget werden. Taxation für Herausgebung der Acten an der Procuratorn Erben.

TIT. LXI.

Taxe der Hof-Gerichts-Gebühr.

Damit auch die Parteyen wissen mögen, was oder wie viel sie für Ausbringung der erkanten Processe, Copien und anders Unserm Hof-Gerichts-Secretario jeder Zeit zu entrichten schuldig, und sich Niemand über übermässiger Erlegung derselben zu beklagen; so sind solche folgender Massen taxiret und gemässiget worden, als nehmlich:

Für eine jede Ladung oder Citation	2. Ort eines Gulden.
Für ein Pönal-Mandat cum vel sine clausula	1. Thaler.
Für eine Edictal-Citation	1. Thaler.
Für ein Compulsorial	2. Ort.
Für eine Inhibition	2. Ort.

Für eine Commission 1. fl.
Für eine Dilation
Für einen Compaß- oder Bit-Brief, literae mutui compassus genant, 1. fl.
Für ein Proclama nebst einverleibten Purgatorialien 1. fl.
Für ein Gelait 1. fl.
Für Verneuerung des Gelaits 1. fl.
Für Abschriften der einkommenen Attestationum, Productorum und anders, so aus dem Hof-Gerichte genommen wird, für ein jedes Blat auf beeden Seiten ungefährlich in 48. Zeilen gesetzt 1. Batzen.
Für einen schlechten Bescheid oder Beyurtheil 1. Ort.
Für einer Beyurtheil, so Kraft einer Endurtheil auf sich hat 1. Thaler.
Für Auscultirung und Collationirung der producirten brieflichen Original-Urkunden, für ein jedes Blat 1. Batzen.
Für ein End-Urtheil abzucopiren 1. Thaler.
Wolte aber eine Partey ein Bey- oder End-Urtheil unter des Hof-Richters Insigel haben, davon 1. Thaler.
Für ein Executorial 1. fl.
Für eine schriftlich besigelte Urkunde geleisten Verzichts zwischen Adels Personen.

Wann auch eine Partey seiner Gerichts-Händel oder von ganzen Acten zu fürfallenden Appellationen Copien unter des Hof-Richters Insigel haben wolte; so soll er von einem jeden Blatte 2. Batzen zu entrichten schuldig seyn.

TIT. LXII.

Von Execution und Vollziehung gesprochenen Urtheils.

Execution des Urtheils.

Dieweil die Execution das vornehmste Stücke ist der Justiz, und eine jede Urtheil, so der nicht gebührlich Vollstreckung geschicht, wenig Frucht bringet; derohalben und zu Beförderung der heilsamen Justiz setzen, ordnen und wollen Wir, so eine Urtheil an Unserm Hof-Gerichte gesprochen und ergangen, und davon nicht appelliret, oder derselben Appellation nicht Statt gegeben, oder, so deren deferirt, folgends renuncirt, verlassen oder desert worden wäre, daß in

in solchen und andern und dergleichen Fällen die obsiegende Partey um Execution der Urtheile vor Unserm Hof-Gerichte anruffen, auch, wo von Nöthen, Executoriales oder Urtheils-Briefe bitten und erlangen möge, die ihr auch unverzüglich erkant und ertheilet werden sollen; immassen Wir hiermit und in Kraft dieser Ordnung allen Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Cästnern, Verwaltern, Vögten, Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Raths-Verwandten, Bürgern, Gemeinen, Unterthanen, Angehörigen und Verwandten Unsers Fürstenthums des Burggrafthums Nürnberg Ober- und Unterhalb-Gebürgs, es sey in Städten, Märkten, Dörfern oder andern Orten auferlegen und befehlen, daß ein Jeder, der also durch Unsers Hof-Richters Executorial- und Gerichts-Brief ersuchet, und einigen Theil zur Execution erlangter Urtheile zu verhelfen, angelanget würde, demselben ohne Weigerung nachkomme, und sich darin nichts verhindern lasse, bey Vermeidung Unserer Ungnade und Strafe, auch bey Pön ihm durch Unser Hof-Gericht auferlegt und angesetzet. In realibus. Im Lande.

Wäre aber das strittige Gut oder die verlustigte Person fremder Gerichte und Jurisdiction unterworfen, sollen alsdann dem obsiegendem Theile auf sein Begeren literae mutui compassus und Bittschrift erkant und mitgetheilet werden, alles wie Recht und Gewohnheit ist. Ausserhalb Landes.

In Vollziehung aber der Urtheile soll durch die verordnete Executores nachfolgende Maß und Ordnung gehalten werden, und nehmlich, wann die Urtheile in actione reali auf Haab und Güter, als um Haus, Hof, Aecker, Wiesen oder dergleichen, darauf geklagt, ergangen, und der verlustigte Theil in angesetzter Zeit der Urtheile und ausgegangenen Executorialen nicht pariren würde; soll alsdann durch die geordnete Executores das zuerkante Gut, woferne es frey, eigen und nicht lehnbar, von dem Beklagten mit der That genommen, und dem Kläger würklich eingeraumet werden. Wie.

Wären aber die Urtheile in actione personali, als in Schuld, Injurie, Schmach und dergleichen, da einer dem andern aus einem Contracte oder Mishandlung, etwas zu geben oder zu thun, obligirt und verbunden, gesprochen und derentwegen exequirt werden solle, da dann der Beklagte in certam speciem oder ein gewiß Ding fällig ertheilet, und die auferlegte Partition in sechs Wochen und drey Tagen verbleiben; so soll durch die verordnete Executores In personalibus. In ein gewisses Ding.

die

die Vollziehung in solches Corpus, so ferne es vorhanden, würklich und mit der That beschehen.

In dessen Ermangelung.

Wann aber der beklagte oder verlustigte Theil nicht der Massen, ein gewisses Ding zu erstatten, völlig erkant worden, sondern die Execution nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen in andere seine Güter beschehen müste; alsdann soll zum ersten die fahrende Haabe, und, so dieselbige nicht reichen würde, die liegende Güter, auch andere, so demselben nach Recht und Gewohnheit verglichen, und endlichen der Beklagten geständige Schulden angegriffen und gepfändet werden, dabey dann in alle Wege diese Bescheidenheit zu gebrauchen, daß solche Güter, so dem Beklagten am wenigsten Schaden bringen, und doch dem Kläger zu Vollziehung der Urtheile genugsam seynd, auch höhers und weiters nicht, angewiesen und verholfen werden.

In wie ferne in Lehen-Gütern.

Sonderlich aber ordnen und wollen Wir, daß ins Künftige um Schuld oder andern dergleichen Sachen Willen mit der Execution und Hülfe auf diejenige Güter, so von Uns zu Lehen rühren, anderer Gestalt nicht dann in subsidium, wann entweder keine eigene oder Erb-Güter vorhanden, oder die zu Abzahlung der Schulden ungenugsam, dazu allein auf die Früchte derselben, und des Schuldners oder dessen hinterlassene Leibes-Lehen-Erben Lebtage, auch sonst jeder Zeit, bevorab wann die Hülfe auf Unsere Ritter-Lehen und ipsum corpus feudale begert würde, mit Unserm Vorwissen und Einwilligung procediret, verfahren und gehandelt werden solle.

Bey erfolgendem Anspruche.

Begebe es sich auch, daß Jemand anders oder Tertius bey vorwesender Execution oder hernach sich angeben würde, oder die verholfene Güter für sein Eigenthum ansprechen, oder sonst andere erhebliche pro interesse dawider einbringen wolte; so sollen die verordnete Executores die Sachen an Unserm Hof-Gerichte neben ihrem ausführlichen Berichte jeder Zeit remittiren und weisen.

Bey gänzlichem Unvermögen.

Hätte dann der Beklagte und Condemnirte durchaus nicht zu bezahlen; so soll auf Begeren des obsiegenden Theils und desselben Kosten die Execution an seiner Person beschehen und vollzogen werden.

Auf was für Art.

Wie aber und mit was Sollemnität, Masse und Gestalt in obbestimten Fällen mit gerichtlicher Vergänzung, Schatzung, Verkaufung oder endlicher Einraumung der gepfändeten und verholfenen Güter, beweglichen und unbeweglichen, ferner producirt und ver-

Digitized by Google

verfahren werden soll, lassen Wir es bey eines jeden Gerichts, darunter der beklagte und verlustigte Theil gesessen, hergebrachten Gebrauch und alter Gewohnheit verbleiben.

TIT. LXIII.

Welcher Gestalt die Parteyen die eingegebene Güter durch ausgesprochenen Urtheil ausserhalb der Contumazien innen haben sollen und mögen.

§. Wo eine Partey heblich klagt, und durch Urtheile Güter erstehet; sollen derselben solche Güter eigenthümlich und ohne einige vorbehaltene Wiederlösung eingegeben werden, daß hierbey ausgenommen die Pfands-Sprüche. Dann mit denselben soll es gehalten werden, wie gebräuchlich und Pfand-Recht ist. Wegen Real-Schuld.

Wo aber von persönlicher Sprüch und Schulden wegen Jemand, es sey fahrent, bewegliche oder unbewegliche Güter, eingegeben werden, der soll sie nach altem Gebrauche oder Herkommen dieses Hof-Gerichts sechs Wochen und drey Tage vor beschehener Eingebung anzurechnen, als Pfands weise innen haben. Thäte dann der gepfändete Theil dem Urtheile in den berührten sechs Wochen und drey Tagen Folge; sollen ihm die Pfände oder Güter wiederum zugestellet werden Geschehe aber dem Urtheile in berührter Zeit nicht folge; so sollen die Pfände fallen, und des Inhabers eigen seyn, damit fürter seines Gefallens zu thun und zu lassen, als mit andern seinen eigenen Gütern. Wegen Personal-Schuld. Des Gepfändeten Auslösung. Adjudication.

TIT. LXIIII.

Vom Arreste und Kummer, ob und wann dieselben zulässig.

Nachdem auch aus unrechtmässigem Kummer und Arreste zu Zeiten allerhand Weiterung und Beschwerung entstehen, und selbige täglichen von vielen der Billigkeit und den allgemeinen Rechten zuwider de facto vorgenommen und misbraucht werden, haben Wir, denselben vorzukommen, diese nachfolgende Form und Masse fürzuschreiben, nicht umgehen wollen. Arresten.

Rechtmäßige. Darauf setzen und ordnen Wir, daß hinfüro in Unserm Fürstenthume und Gerichten keiner dem andern weder an seinem Leibe noch Gute bekümmern, und mit Verbote und Arreste beschlagen lassen, sondern wer den andern in was Sachen es sey, zu besprechen hat, der mag und soll das mit ordentlichen Rechten thun, und sein Recht nicht mit Kummer noch Arreste, als einen Executions-Proceß, anfangen: es wäre dann, daß einer wegfertig oder flüchtig wäre, in ein ander Gericht hinweg ziehen, und nicht so viel, ausser fremder Herrschaft, hinter ihm anliegenden oder sonst gewissen Gütern verlassen könte oder wolte, daß sich der Kläger daran zu erholen hätte, oder, daß ein Ausländischer, so in Unserm Fürstenthume und Landen nicht gesessen, mit Unser Unterthanen einem in Unserer landesfürstlichen Obrigkeit delinquirt und gefrevelt, auch auf Erfordern nicht erscheinen, noch, was er schuldig, und ihm zuerkant, bezahlen, oder deswegen caviren wolte. Wie auch, so ein Forensis oder Fremder Unsern Unterthanen und Angehörigen mit Schulden behaftet wäre, und ihm an dem Orte, da er beklagt, und der Fremde gesessen, auf gebührlich Ansuchen Rechtens nicht gestattet noch verholfen werden wolte; oder da es eine Erbschaft oder andere fahrende Haabe belangen thät, die vermuthlich vom Einhaber verrückt oder sonst veräussert werden möchte. Aber ausgescheiden jetzt erzählte und andere von Rechts wegen und Gewohnheiten wegen zugelassene Fälle soll keiner den andern arrestiren, bekümmern und aufhalten, es wäre dann, daß solches durch Uns selbst oder Unsere Hof-Richter und Räthe aus rechtmässigen beweglichen Ursachen gestattet und zugelassen würde.

Wegen der Flucht.

Wann ein Fremder.

Bey Erbschaften.

Den Arrest zu prosequiren. Es soll auch ein Jeder, so gegen dem Andern oder desselben Haab und Güter ein Arrest oder Verbot erlanget, denselben 14. Tage, den nächsten hernach, mit Einlegung der Klage oder Petition zu justificiren, und fürters, wie sich gerichtlicher Ordnung nach gebühret in Rechten zu procediren und zu handeln schuldig seyn. Wo er aber in obbestimter Zeit den erlangten Arrest nicht prosequiren würde; so soll als dann derselbe gefallen, cassiret und aufgehoben seyn.

TIT.

Digitized by Google

TIT. LXV.

Von Sequeſtration oder Hinterlegung der ſtrittigen Güter, und wie es damit gehalten werden ſoll.

Nachdem ſich auch zu Zeiten begiebt und zuträgt, daß in hangender Rechtfertigung etwann auch davor von den Parteyen Sequeſtration oder Hinterlegung der ſtrittigen Güter begert wird, welche gleich wohl in allen Rechten regulariter und gemeiniglich verboten, doch auch in etlichen ſonderbaren Fällen je zu weilen zuläſſig iſt; ſo ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß es mit ſolcher Sequeſtration Vermöge Kayſerlichen Rechten ſoll gehalten, und derowegen dieſelbe immer geſtattet werden, (ſonderlich wann ein oder der andere Theil in ruhiger Poſſeſſion der ſtrittigen Güter iſt,) es beſchehe dann aus zu recht gegründeten Ehehaften und nothwendigen Urſachen, als Wir denn zu Unſers Hof-Richters und Aſſeſſoren Discretion und Erkäntnis jeder Zeit geſtelt haben wollen. Von Kayſerlichen Rechten.

TIT. LXVI.

Von Inzichtern.

Wie wohl etwann vor Jahren aufkommen und gebräuchlich geweſen ſeyn ſoll, daß ſonderlich den ausgetretenen Todſchlägern, auf ihr bloſes Anſuchen und dabey anerbotene Ausführung gethaner Nothwehr, ſo balden Gelait dazu gegeben werden, daraus dann, wie unſchwer zu ermäſſen, ſolche Unthaten ſo viel deſto weniger zu vermeiden, oder dieſelben mit Ernſte zu ſtrafen, erfolgt iſt, zu geſchweigen, daß hernacher dergleichen Inzichter in Zeiten ihres habenden Gelaits und angemaſter Ausführung, ihre Sachen dahin gerichtet, wie ſie etwann hierzwiſchen ihre Güter auſſer Landes allgemach verſchleift, und alſo auf alle Wege ohne Strafe davon kommen möchten. Deren Misbrauch.

Wann aber ſolcher Misbrauch von Unſern Vorfahrern löblichen Gedächtnis bey der alten Hof-Gerichts-Ordnung aus wohlbedachten Urſachen hernach wiederum caſſiret und aufgehoben, und dieſer Paß auf andere daſelbſt angedeutete Mittel und Wege dirigirt und gerichtet worden; ſo laſſen Wir es bey ſolcher Ordnung aller Aufgehoben.

Dings bewenden, ſetzen, ordnen und wollen demnach hiermit, daß, wie bishero an dieſem Unſern Hof-Gerichte im üblichen langen Gebrauche obſervirt und gehalten worden, alſo und nicht wenigers hinfüro keinem Inzichter einig Gelait zu ſeiner angemaſten Ausführung gegeben werden ſoll, es ſey dann zuvor der Ende, da die That geſchehen, von Amts wegen durch die Beamte daſelbſten eine ſolche Inquiſition und glaubwürdige Erkundigung beſchehen und eingezogen, daß der Inzichter zu der angezeigten und fürgebrachten That wider ſeinen Willen höchlich gedrungen oder verurſachet worden ſey, auf welche Inquiſition und Erkundigung fürter bey Richtern und Hof-Gerichts-Urtheilern ſtehen ſoll, das Gelait nach Befindung zu erkennen oder abzuſchlagen.

Wann es zuläſſig.

Wir. Es ſoll auch die Verglaitung der Inzichter auf obberührte Inquiſition und darüber erfolgte Erkäntnis anderer Geſtalt nicht ertheilet oder gegeben werden, dann ſo Jemand auf ausgangen Proclama wider ſie erſcheinen, und gegen ihrer angemaſten Ausführung Einrede thun wolte, daß ſie als dann auf des oder derſelben Begeren, zu förderſt mit Unterpfande oder Bürgſchaft, nach Gelegenheit der Sachen und Perſonen genugſame Sicherung und Beſtand in ſechs Wochen und drey Tagen den nächſten der Geſtalt thun wollen und ſollen; ob ſich ſolch ihnen einſt fürgegebene Entſchuldigung oder Ausführung nicht befinde, daß dann den Einredern alle Koſten und Schäden, ſo ſie darüber erlidten, von ihnen oder ihrentwegen abgelegt und entrichtet werden ſollen.

TIT. LXVII.

Wie in Inzichts-Sachen procedirt und gehandelt werden ſoll.

Ein jeder Inzichter ſoll neben dem Anſuchen um die Verglaitung ſeine angemaſte Ausführung in der ergangenen Geſchichte Artickels weiſe mit allen nothwendigen Qualitäten und Umſtänden, auch einverleibten Urſachen, ſamt angehängter Petition, warum er vermeynet, daß er von wegen ſeiner Unſchuld Noth oder Gegenwehr, wie er die zu beweiſen verhoft, entweder gänzlich oder je aufs Wenigſte von der Peinlichkeit zu ledigen ſey, in Schriften produciren und übergeben laſſen, darauf dann, und wie es ſonſten Hof-

Rich-

Richter und Beysitzer von Nöthen achten werden, die Inquisition von Amts wegen, als obstehet, geschehen und angezogen werden soll.

TIT. LXVIII.

Wie nach geschehener Inquisition und Zulassung der Inzicht proclamiret werden soll.

So dann nach beschehener Inquisition und Zulassung der Inzichter mit seiner angemasten Ausführung vermittelst hofrichterlichen Bescheids zugelassen würde, sollen auf des Inzichters Kosten an das Ort, da der Inzichts-Fall sich zugetragen, und, wo auch wissentlich der mehrere Theil der Personen, so dieselbe Inzichts-Sache von Freundschafts wegen, oder sonst betreffen und angehen möchte, gesessen, öffentliche Proclamata und Verkündigung zur Einrede oder Widertreibung angemaster Inzicht überschickt und angeschlagen werden. Und sollen diese Proclamata der Inzichter zuvor bey dem Gerichte übergebene artickulirte Deduction und Petition in sich begreifen, und dazu sechs Wochen oder den nächsten Gerichts-Tag hernach, von Zeit des affigirten Proclamatis an zurechnen, halten, darinnen die, so Einrede zu haben vermeynen, mit ihrer Gegennothdurft gefast erscheinen und handeln sollen.

TIT. LXVIIII.

Von Handlung der Einreder.

So als dann einer oder mehr Einreder auf ausgangenen Proclama in Person oder durch gnugsam gevollmächtigten Anwalte erscheinen würden, die sollen so bald auf des Inzichters zu vor producirte, und dem Proclama einverleibte artickulirte Inzichts-Deduction und Petition, den Krieg Rechtens zu befestigen, auch wo ferne vom Inzichter oder dessen Anwalte gegen Caution und Bestand begert würde, dieselbe auf Masse und Weise, wie hernach gesetzt, nach Beschaffenheit der Person und Sachen auf vorgehende Erkäntnis nach Nothdurft zu leisten und zu bestellen schuldig seyn, daß nehmlich, wo der Inzichter seine Unschuld oder Gegenwehr be-

weisen und ausführen werde, Einreder alsdann demselben Inzichter nicht allein des Gerichts-Kostens Abtrag thun, sondern auch die Schmach und Injurien bürgerliches Rechtens nach des Gerichts Herkommen und Erkäntnis pflegen wollen und sollen; hierauf und fürter soll es mit Antwort, Eingebung der Defensional- und Peremtorial-Artickel, Verhörung der Kundschaft und andern gehandelt und procedirt werden, als in andern Sachen oben begriffen und verordnet ist, auch sonsten nach Beschaffenheit dieses Processes die Nothdurft jeder Zeit erfordern wird.

TIT. LXX.

Wann auf ausgangenen Proclama zu darinnen bestimten Terminen kein Einreder erschiene.

Hat der Inzichter doch zu verfahren.

So aber auf ausgangenen Proclama kein Einreden zu bestimtem Termine erschiene, oder, da er ein oder mehr mahlen erschienen, und sich eingelassen, hernacher aber nicht mehr compariren, sondern die Sache also ersitzen lassen würde; so soll der Inzichter mit Beweisung seiner angemasten Ausführung nichts desto weniger zu verfahren schuldig seyn, auch damit zugelassen, doch daß von Amts und Gerichts wegen durch eine rechtsgelehrte Gerichts-Person, nothdürftige und umständige Frag-Stücke, auf seine gestelte Artickel verfasset, und fürters auf vorgehende derselben Revision dem Commissario die Zeugen darauf neben den Purgatorial-Artickeln haben zu beeidigen und zu befragen, zugestellet werden.

Darauf ein Urtheil zu fällen.

Und soll dem Inzichter auf dem Falle, da kein Einredner vorhanden, ausserhalb Verführung der Kundschaft fernere Handlung oder Schriften einzubringen, nicht gestattet, sondern damit zum Urtheile beschlossen, jedoch Unsern Hof-Richter und Assessoren, beschehener Submission und Beschlusse ungeacht, demselben ex officio oder auf des Inzichters Anlangen gestalten Sachen nach zu rescindiren, und weitere Handlung zu verstatten, jeder Zeit frey und unbenommen seyn.

Wie des Aussenbleibung des Inzichters.

Begebe sich aber, daß der Inzichter zu einem oder mehr Terminen nicht erschiene, noch mit der angemasten Ausführung in Rechten verführe, sondern dieselbe also auf sich selbst ersitzen liesse; so soll ihm als dann das Gelait auf der Einreder Anlangen, oder, da keiner vorhanden, ex officio von Hof-Gerichts wegen in contuma-

tumaciam wiederum aufgekündiget, er auch zu Reaſſumirung der Sachen anderer Geſtalt nicht, dann auf vorgehende Rechts-Erkäntnis admittiret und zugelaſſen werden.

TIT. LXXI.

Wo ein Einreder nach verfloſſenem Termine erſcheinen und handeln wolte.

So Jemand allererſt nach verfloſſenen einem oder mehr Terminen erſcheinen, und Einrede thun wolte, ſo ferne dann derſelbige genugſame Ehehaft beweislich, oder je aufs allerwenigſte vermuthlich, mit geſchworner Eides-Betheuerung darthun möchte oder würde, daß er das ausgangene Proclama nicht gewuſt, oder je auf daſſelbige aus merklichen verhinderlichen Urſachen nicht erſcheinen mögen; ſo ſoll er vor der End-Urtheil mit derſelben ſeiner Einrede, Litis-Conteſtation, Antwort und Eingebung der Defenſional- oder Peremtorial-Artickel, ſo wohl an der er ſeiner Gegennothdurft gehört und zugelaſſen werden, als ob er Anfangs erſchienen, und dazu des Inzichters zuvor ergangener Proceß aller auſſerhalb der verführten Kundſchaft zurücke gezogen, und ſonſt aller Maſſen, als ob durch ihn gar nichts gehandelt, gehalten, ob dann auch Inzichter wider des Einreders Defenſionales ſeine Nothdurft addendo weiters artickuliren wolte, ſo er damit, ſo ferne anders ſolche Artickel erheblichen, und er ſeiner Kundſchaft noch nicht Abſchrift bekommen hätte, admittirt und zugelaſſen werden, und ſoll ſein des Inzichters Kundſchaft dem Einreder nicht eher zugeſtellet werden, bis er die ſeine auch verführet hat, ob er anders dieſelbe zu verführen vorhätte, als dann ſollen ihnen die Abſchriften der Kundſchaften beederſeits zugeſtellet, und mit den Nachſchriften darauf zu gleichen Gerichten gehandelt werden, wie der andern Sachen halben hieroben disponirt und verordnet iſt.

Bey genugſamer Entſchuldigung.

TIT. LXXII.

Gemeine Verſehung über den Inhalt dieſer Ordnung.

Ob ichtwas in Proceſſen oder ſonſten fürfallen würde, daß hierinnen nicht ausdrücklichen begriffen, das ſoll bey dieſes Hof-Gerichts-

richts alten Herkommen, oder auch im Mangel deſſelben, bey der Dispoſition gemeiner beſchriebener Rechte, oder je zu gebührlicher gefälliger Verordnung des Richters ſtehen.

Wo ſich auch ein Misverſtand zwiſchen den Theilen oder derſelben Anwälten dieſer Ordnung halben in einem oder mehr Puncten zutrügen, daraus Irrung oder Verhinderung der Sachen folget; ſo ſoll die Erörterung und Läuterung bey Erkäntnis des Hof-Gerichts ſtehen.

Doch behalten Wir Uns, Unſern Erben und Nachkommen bevor, dieſelbige jeder Zeit, wie ſolches die rechtliche Nothdurft und der Sachen Umſtände erfordern und leiden mögen, zu ändern, zu erklären, zu mindern und zu mehren, oder, wie es Uns jeder Zeit der Sachen und den Parteyen zum Beſten für bequem und gut anſehen möchte. Geſchehen und geben ꝛc.

Num. III.

Hof-Gerichts-Tax-Ordnung

vom 11. Decembr. 1674.

Weil die Hof-Gerichts-Ordnung nach den Reichs-Abſchieden, abſonderlich nach dem jüngſten de An. 1654. einer Reviſion und Aenderung in manchen Stücken bedarf, ſelbe auch noch von keinem regirenden Landes-Fürſten und Herrn confirmiret worden: und der im LXI. Titel entworfene Tax nicht ſo beſchaffen iſt, daß in ſolcher Maſſe die Gerichts-Perſonen nach Proportion ihrer Arbeit und Verrichtungen belohnet würden; als hat man nun erheiſchender Nothdurft willen, und damit zwiſchen ihnen und den Parteyen alle Irrungen vermieden werden, unter gnädigſter Bewilligung des jetzregirenden Durchlauchtigſten Herrn Marggrafen Chriſtian Ernſts an heutigem hohen Hof-Gerichte hierüber conſultiret und die Hof-Gerichts-Taxe geſetzet:

1. Dem Hof-Richter und Beyſitzern:

   Dem Hof-Richter alleine gebühret jedes mahls für das Sigel 12. Gl.

   Dem Hof-Richter und Beyſitzern von einem jeden End-Urtheile

theile 4. Rthlr. Herrn-Tax, auch mehr, nach dem die Acten gros sind, von einem jeden Beyurtheile, so es Kraft eines End-Urtheils hat, 4. Rthlr.

Von einem schlechten Interlocut 2. Rthlr.

Wann von einem Bescheide oder Interlocut appelliret wird, 4. Rthlr.

Wann eine Appellation für desert erkläret wird, 4. Rthlr.

Wann in Inzichts-Processen ein salvus conductus erkant wird, 4. Rthlr. auch nach Beschaffenheit der Personen 6. bis 8. Rthlr. Herrn-Tax.

Wann eine Acten-Verschickung durch Bescheid verwilliget wird, 1. Rthlr. Herrn-Tax.

Wann die Parteyen einen Vorstand haben, und gütlich oder rechtlich aus ein ander gesetzt werden, 4. Rthlr.

Wann aber die Sache nicht ausgehet, 2. Rthlr.

Wann sich Parteyen extraiudicialiter vergleichen pro confirmatione 2. bis 4. Rthlr.

Wann ein deponirtes Testament eröfnet und publiciret wird, so gehören sich 4. Rthlr. Herrn-Tax.

II. Dem Secretario:

Für eine Citation in forma decreti 5. Gl. in forma edictali 1. Rthlr.

Für Rogatoriales cum inhibitione 1. Rthlr. sine inhibitione 16. Gl.

Wann an die Hochfürstliche Regirung um Bericht oder auch um Beförderung der Güte geschrieben wird, 16. Gl.

Für compulsoriales cum inhibitione 1. Rthlr.

Für ein Commissoriale 1. Rthlr.

Für eine Commission zu transscribiren eben so viel.

Für ein Mandatum sine clausula 1. Rthlr. 8. Gl.

Für ein Mandatum arctius eben so viel.

Für eine Citation auf den Land-Frieden 2. Gülden.

Für ein Rescriptum arrestatorium 1. Rthlr.

Literae mutui compassus, eben so viel.

Für ein Executions-Rescript 1. Rthlr.

Für ein Rescriptum executoriale arctius eben so viel.

Für ein Decret, wodurch ein Advocatus ordinarius oder Procurator angenommen wird, 1. Rthlr.

Für die Verpflichtung 12. Gl.
Für den Appellations-Eid 12. Gl.
Für eine juratorische Caution eben so viel.
Für ein Curatorium ad litem 1. Rthlr.
Für die Verpflichtung 12. Gl.
Für ein Documentum interpositae 16. Gl.
Für einen Missiv-Befehl gemeinen Inhalts 12. Gl.
Für ein sicher Gelait 2. Rthlr.
Für desselben Erstreckung 1. Rthlr.
Für desselben Aufkündigung 1. Rthlr.
Für das Mundiren einer jeden Expedition 4. Gl.
Pro publicatione et communicatione sententiae 1. Rthr.
- - - - - - interlocutoriae 12. Gl.

Für einen Urtheils-Brief in groser Form 1. Rthlr. auf Pergament 2. bis 3. Rthlr.

Für eine Urtheils-Frage schlechthin 6. Gl.
Wird aber der Status controversiae darin formirt, 12. Gl.
Für einen Inrotulations-Termin 1. Rthlr.
Wird dabey von den Advocaten weitläuftig recessiret, für das Protocoll 1. Rthlr.

Mandata specialia ad iurandum, cautiones und Vollmachten zu collationiren 7½ Kr.
Wann die Parteyen Original-Documenta recognosciren, für jedes 1. Gl.

Für eine Copiam vidimatam 4. Batzen.
Für eine schlechte Copie 2. Gl.

Für jeden einfachen Receß, 5. bis 6. Zeilen lang, 7½ Kr. weilen er zwey mahl geschrieben werden muß, nehmlich das erste mahl in das Haupt-Protocoll, hernach erst in das Particular-Protocoll.

Für einen doppelten Receß 5. Gl. oder 15. Kr.
Für einen Bescheid 5. Gl. weil er fünf mahl geschrieben werden muß, als (1) im Concepte (2) und (3) vor beede Parteyen, also zwey mahl, (4) ins Haupt-Protocoll, (5) ins Par-

Particular-Protocoll. Wäre aber der Beſcheid lang und wichtig, 10. bis 12. Gl.

Für die Confirmation eines Vergleichs in forma patente 1. Rthlr.

Acta primae inſtantiae zu eröfnen 5. Gl.

Für die Communication eines Reſponſi in Abſchrift oder ohne Abſchrift, jedes Blat 1. Gl.

Für einen commiſſorialiſchen Bericht 1. Rthlr.

Einen Rotulum examinis teſtium zu formiren 1. Rthlr. iſt er aber gros und weitläuftig, 2. Rthlr.

Pro editione actorum in Appellations-Fällen, ohne die Copiales, 1. Rthlr.

Pro copialibus actorum jedes Blat 2. Batzen, es müſſen aber auf jeder Seiten nicht weniger, als 16. Zeilen ſeyn.

III. Dem Hof-Gerichts-Boten:

Für jede Expedition 4. Gl. nehmlich, daß er zu erſt das Concept zur Reviſion, hernach auch das Mundum zur Unterſchrift herum trägt, ſolches verſigelt und beſtellet.

Für eine jede Meile zu gehen 4. Gl. hätte er aber ſchwer zu tragen, 5. Gl.

Wart-Geld des Tages 5. Gl.

Inſinuations-Gebühren 5. Gl.

Num. IIII.

Das Bayreuthiſche Ober-Hof-Gericht iſt nicht abrogirt, ſondern es ſind nur deſſen Vices dem Land-Gerichte übertragen.

Georg Wilhelm, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, ab dem Anſchluſſe ergiebt ſich, was der von R. zu R. in Sachen der von S. entgegen ihm die per ſaltum angemaſte Appellation an das Land-Gericht betreffend, ſub 3. huius angebracht und gebeten. Nachdem aber Unſere Landesfürſtliche Poteſtät wegen Anordnung und Subordination der Gerichts-Inſtanzien in Unſerm Fürſtenthume nicht nur

in reichsbekantem Herkommen gegründet, ſondern auch in den Huldigungs-Formeln agnoſciret, und in Conformität derſelben gleich anfänglich nach der Länder-Theilung 1541. zu höchſten Landes-Inſtanzien dieſes obern Fürſtenthums das Hof-Gericht und Ober-Hof-Gericht in gebührender Subordination conſtituiret, dann in der promulgirten Hof- und Ober-Hof-Gerichts-Ordnung 1543. die Appellationes alſo vorgeſchrieben, daß jenes nicht übergangen werden könne, welche erſtere Länder-Theilung nachhero zum beſtändigen Fundamente geſetzet, und nichts daran geändert worden, ohne daß weyland Unſers Herrn Urgros-Vaters Marggraf Chriſtians Gnaden in der neuern Hof-Gerichts-Ordnung an Statt des Ober-Hof-Gerichts dem Kayſerl. Land-Gerichte Burggrafthums Nürnberg bis auf weitere Verordnung der Appellations-Inſtanz von dem Hof-Gerichte, und mithin alſo die Vices des Ober-Hof-Gerichts ad interim aufgetragen, keines Weges aber Concurrentiam iurisdictionis beygeleget; als befremdet Uns nicht wenig, daß einige landesſäſſige Theils Uns in Unſerer unwiderſprechlichen zuſtändigen Befugnis, die Gerichts-Inſtanzien zu reguliren, Mas vorſchreiben, oder einig Ius quaeſitum dawider ſich ohne Grund attribuiren, Theils aber die von Uns aus freyer Willkühr zu mehrerer Ueberzeugung eines miſtrauigen Landſaſſen extra ordinem erlaubte Electionem inſtantiae zur Conſequenz ziehen, und als ob Wir dergleichen zuzulaſſen verbunden wären, aſſeriren wollen. Welchem vorzukommen Wir dem obigen R. Geſuch zu deferiren deſto mehr Bedenken finden, je weniger Wir als Landes-Fürſt geſtatten können, die Litigia zu Beſchwerung Unſerer Unterthanen und rechtſuchenden Parteyen ſo fort aus dem Lande an ziemlich entfernte Orte gehen zu laſſen. Ihr habt dahero ſolches dem von R. reſolutionis loco behörig zu intimiren. Daran ꝛc. dem ꝛc. Bayreuth, den 20. November 1724.

Num. V.

Reſcript an das Hof-Gericht, die Juſtiz ſchleunig zu adminiſtriren.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Unſere liebe Getreue, demnach bey Uns verſchiedentliche Beſchwerung geführet, wie in den bey Unſerm Hof-Gerichte anhängigen Sachen die Juſtiz nicht ſchleunig genug adminiſtriret

Digitized by Google

niſtriret würde: als wollen Wir gnädigſt, daß von nun an jeden Sonnabend, da das Hof-Gericht nach der Ordnung zu halten, die Beſcheide zu verabfaſſen und zu publiciren ſich gebühret, wenigſtens drey Stunden dazu angewendet, zu dem Ende die Seſſiones, woferne die Criminalia oder Herrſchaftliche keinen Verzug leidende Angelegenheiten und Sachen vorfallen und im Wege ſtehen, die Seſſiones zeitlicher angefangen, und ſo mit die Hof-Gerichts-Sachen allenthalben mit dem behörigen Eifer tractiret, die Publication auf andere Täge und weiter hinaus nicht verſchoben, auch überhaupt der Hof-Gerichts-Ordnung und dem jüngſten Reichs-Abſchiede genau und in allen Stücken nachgelebet werde. Wornach ꝛc. denen ꝛc. Bayreuth, den 17. Jun. 1729.

Num. VI.

Verordnung, wie es mit Abforderung des Hof-Raths und Juſtiz-Collegii, von dem Hof-Gerichte gehalten werden ſoll.

Friederich, M. z. B. C.

Liebe Getreue, Wir haben gleich Anfangs Unſerer durch die Gnade GOttes angetretenen Regirung nach den Pflichten, womit Wir demſelben als dem höchſten und allein weiſen Regenten verbunden ſind, in die Ueberlegung gezogen, und unter andern auch dieſes Unſere Sorgfalt ſeyn laſſen, wie und welcher Geſtalt Unſer und Unſers Fürſtlichen Hauſes, Regalia, Iura, Befugniſſe und Herkommen, ſonderheitlich in Betracht- und Anſehung Unſerer benachbarten und des Heiligen Römiſchen Reichs Mitſtände, ſo mit Unſerm Lande und Fürſtenthume, und Wir hinwiderum mit ihnen gränzen, und denſelben am nächſten gelegen ſind, aufrecht erhalten, dann auch, wie das Recht und die Gerechtigkeit gehandhabet, Männiglich ohne Unterſcheid dem Armen und dem Reichen, ſo wohl Ausländiſchen und Fremden, als auch Unſers Landes Eingeſeſſenen und Schutz-Verwandten, unparteyiſch, ſchleunig, ohne einig ungeziemende Verzögerung adminiſtriret werden möchte.

Hierbey nun haben Wir wahrgenommen, daß, ſo viel die Aufrecht-Erhaltung der Regalien, Iurium und Befugniſſe Unſers

Fürstlichen Hauses betrift, nöthig seyn wolle, die Besorgung der mit den benachbarten Reichs- und Creis-Ständen, dann auch mit einigen in Unserm Lande und Fürstenthume Gesessenen von Adel habender Differenzien oder anderen jetzt oder künftig entstehenden Irrungen, unter Unsere Hof- und Justitzien-Räthe, dann Hof-Gerichts-Assessores, der Gestalt zu distribuiren und ihnen aufzutragen, wie Wir dafür halten, daß ihnen die Last, so viel möglich, erleichtert, darinnen allenthalben eine mögliche Gleichheit gehalten, mitfolglich unerachtet derselben Menge und Vielheit, jedennoch hierbey nichts verabsäumet, annebst Unsere bey den höchsten Reichs-Gerichten bereits hangende oder auch künftig sich ereignende Processe, der Gebühr nach zeitlich und wohl beobachtet werden. Anlangend die schleunige und unparteyische Administration der Justitz ist Uns die unterthänigste Anzeige geschehen, wie eines Theils wegen schlechter Bestellung der Unter-Gerichte auf dem Lande in den Städten und Markt-Flecken nicht nur die Administration der Justitz sehr verzögert, sondern auch die meisten Partey-Sachen an Unser Regirungs- und Justitz-Collegium entweder immediate und mit Uebergehung der Unter-Gerichte als erster Instanz, oder doch noch vor erfolgtem rechtlichen Entscheide gebracht, und hierdurch die Verrichtungen daselbst dermassen überhäuft worden, daß so wohl die litigirende und rechtliche Hülfe suchende, und unter diesen viele arme Parteyen hierauf oft mahls lange Zeit warten, als auch Unsere und Unsers Fürstlichen Hauses eigene, öfters keinen Verzug leidende Angelegenheiten zu nicht geringem Präjuditz nachgesetzet werden müssen: andern Theils, daß auch dadurch ein ebenmässig merklicher Verzug entstehe, weil die zum Hof-Gerichte sich ihrer Eigenschaft nach qualificirende Sachen von den zum Hof-Rath-Regirungs- und Justitz-Collegio bestelten Räthen zugleich mit besorget werden müssen, wodurch dann zu geschehen pflege, daß fast alle und jede Justitz- und Partey-Sachen zwey mahl, und zwar ein mahl vor dem Hof-Raths-Collegio, das andere mahl aber vor dem Hof-Gerichte verabhandelt, in Cognition gezogen und rechtlich entschieden werden. Ueber dieses ereigne sich hierbey auch dieses Inconvenience, daß die durch den in dem Hof-Raths-Collegio, als ersterer Instanz, gravirt zu seyn sich erachtende Personen auf den obschon irrig- und ungegründeten Wahn verfallen, sie würden in der Appellations-Instanz bey dem Hof-Gerichte die

Re-

Remedur ihrer angeblichen Gravaminum um ſo weniger erlangen, als daſelbſt eben diejenigen Membra Collegii befindlich, welche in vorigem Iudicio geſeſſen, und den Sentenz ausgeſprochen haben, ſolchem nach es ſcheine, daß die Appellationes ab eodem iudice ad eumdem gerichtet ſeyn. Weswegen dann einige Parteyen ſich unterfangen mit Uebergehung ſothaner Inſtanz entweder an das Kayſerliche Land-Gericht Burggrafthums Nürnberg, oder auch wohl immediate an die höchſten Reichs-Gerichte ſich zu wenden, nicht nur zum unleidlichen Nachtheile und Schmählerung der Jurisdiction und Auctorität Unſers Hof-Gerichts, ſondern auch zu Vermehrung der Koſten, Ausſaug- und Beſchwerung Unſerer ohnehin merklich verarmter Unterthanen.

Dieſen Inconvenienzien nun ſamt und ſonders die abhelfliche Maſſe zu geben, haben Wir die Beſorgung der obbeſagten Differenzien unter Unſere in die würklichen Dienſte an- und aufgenommene Hof-Räthe und Hof-Gerichts-Aſſeſſores alſo und der Geſtalt eingetheilet, wie ſolches die von Uns eigenhändig ſignirt, und hier angeſchloſſene Inlage beſaget, Uns gnädigſt verſehend, es werde ein Jeder derſelben in ſolcher ihm in ſpecie aufgetragenen Beſorgung fleiſſig, getreu und nach ſeinen Pflichten handeln und arbeiten, der Geſtalt, wie er ſich getrauet, GOtt und Uns darüber Rechenſchaft zu geben. Wobey Wir auch gnädigſt verordnet haben wollen, daß in ſolchen nachbarlichen und andern Differenzien, bey wichtig-weit ausſehend- und bedenklichen Vorfallenheiten, jedes mahls in Unſerm geheimen Raths-Collegio referiret, und daſelbſt der Schluß, was in ein oder anderer Sachen zu thun ſeyn, gefaſſet werde. Nächſt dieſem haben Wir eine nach Befinden und mit der Zeit auf Verbeſſerung ankommende Vorſchrift und Einrichtung beſage der ebenmäſſigen Inlage gemacht, wie ſo wohl in den Städten und Märkten bey Unſern Aemtern, Landes- und Amts-Hauptmannſchaften, als auch bey Unſerem Regirungs-Hof-Raths- und Juſtitz-Collegio den litigirenden Parteyen die Juſtitz ſchleunig adminiſtriret, und einem Jeden zu dem Seinigen verholfen werden kan. (Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. I. Num. III. pag. 299. ſeqq.)

Endlich wollen Wir auch und haben zu Erreichung Unſeres Eingangs erwehnten Zwecks für Gut befunden, daß die in öfters gedachtem Hof-Raths-Collegio und in dem Hof-Gerichte zur Verhandlung vorkommende Materien ſeparirt, einige derſelben in dem

Hof-

Hof-Raths-Collegio, andere aber in dem Hof-Gerichte, und zwar in einem beſondern Zimmer allein tractiret und beſorget werden ſollen. Und zwar ſollen in jenem nach Anleitung der Canzley-Ordnung tractiret werden alle gemeine Partey-Policey-Zunft- und Hand-Werks-Conſiſtorial-Kirchen-Schul- und Ehe-Gerichts-Maleſitz-Lehen-Land-Gränz- und dergleichen Unſer Land- und Fürſtenthum concernirende Sachen an allerhand Regalien, Obrigkeiten, Gelaiten, Zöllen, Wildban, die Beſtellung der Aemter, Ein- und Entſetzung geiſt- und weltlicher Bedienten.

Was in dem Hof-Raths-Collegio.

In dem Hof-Gerichte aber ſollen ebenmäſſig nach Inhalt der Hof-Gerichts-Ordnung von den Aſſeſſoribus deſſelben allein tractiret werden alle bürgerliche Sachen und Klagen, ſo nicht peinlich, auch in erſter Inſtanz ohne Mittel dahin gehörig, dazu, wo Parteyen in erſter Inſtanz dahin zu kommen bewilligen, oder auch von Unſerer Regirung dahin verwieſen werden, alle und jede Appellationes von End- oder Beyurtheilen, ſo ferne ſie in qualitate et quantitate dahin zuläſſig; ferner, wann die Jurisdiction propter continentiam cauſae fundirt, oder incidentes und concurrentes quaeſtiones in allbereit daſelbſt anhängiger Sache moviret würden, welche ſonſt ihrer Art und Eigenſchaft nach alterius fori ſind, oder auch, wann bey dem ordentlichen Gerichte die Rechts-Hülfe künetlich verſagt oder verzögert würde: nicht weniger auch die Maleſitz-Sachen, wann einige derſelben dieſem oder jenem Hof-Rathe und Hof-Gerichts-Aſſeſſori, daraus zu referiren, zu Handen geſtellet werden. Doch der Geſtalt, daß ſo wohl in dieſer als in den nachbarlichen Differenz-Angelegenheiten, jedes mahls in dem Hof-Raths-Collegio referiret, daſelbſt votiret, der Schluß gefaſſet, und die hierunter erfolgende Reſolutiones von geſamten Hof-Räthen und Hof-Gerichts-Aſſeſſoribus, ſo viel deren anweſend, ſignirt und ſubſcribendo ausgefertiget werden. Geſtalten dann die mit den benachbarten Reichs- und Creis-Ständen, wie auch mit denen von Adel habende Differenzien von den in beyden Collegiis ſitzenden Räthen nach der obgedachten Repartition befragt werden ſollen.

Hof-Gerichte.

An beyden Orten.

Endlich Unſere bey den höchſten Reichs-Gerichten habende Proceß-Angelegenheiten, und zwar, ſo viel deren daſelbſt bereits anhängig, ſollen von den Membris Collegii, ſo ſelbige unter Handen und darinnen die Information erlanget haben, noch weiters, die künftig erwachſende aber, oder auch die, ſo dermahlen keinem anver-

In Reichs-Gerichts Proceſſen.

Digitized by Google

vertraut sind, von den Hof-Gerichts-Assessoribus und künftigen Proceß-Räthen, die Wir zu bestellen gemeynet, besorget und geführet werden.

Wir befehlen euch demnach samt und sonders hiermit gnädigst, diese Unsere Anordnung unterthänigst, getreulich und fleissig zu befolgen, auch alles und jedes der Gestalt einzuleiten, wie ihr, dasselbe am füglichsten geschehen zu können, befinden werdet. Daran ꝛc. denen ꝛc. Datum Bayreuth, den 23. Dec. 1735.

CAPITIS III.

Sectionis III.

Intersectio II.

Von dem Processe bey dem Ober-Hof-Gerichte.

Num. I.

Verordnung, wie es mit den Appellationen an das Hof-Gericht gehalten werden solle.

Georg Friederich, M. z. B.

Liebe Getreue, nachdem durch weyland den Hochgebornen Fürsten, Unsern lieben Herrn und Vater, Herrn Albrechten, Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürsten seeliger löblicher Gedächtnis eine Reformation an alle Seiner Liebe und nun Unsere Gerichte, wie es mit dem Appelliren

ren an denselbigen Unsern Gerichten dazumahl für Seine Liebe und derselben Hof-Gericht und nun für Uns und derselben Hof-Gericht gehalten werden soll, ausgehen lassen, und Seine Liebe dazumahl solche Reformation an das Hof-Gericht zuförderst darum geordnet hat, daß auch dazumahl Unser Kayserlich Land-Gericht Unsers Fürstenthums des Burggrafthums zu Nürnberg nicht in Uebung gewest. Dieweil aber dasselbe Unser Kayserlich Land-Gericht bey Unserm Regimente durch Uns wiederum zu Uebung bracht ist, und an Uns stattlich langt, daß von allen Personen, welche an Unsern Niedern-Gerichten mit Urtheilen meynen beschweret zu seyn, dieselben ihre Appellation mehrers Theils an Unser Kayserlich Land-Gericht thun von der sonderlichen Ursache wegen, daß sonderlich die Appellanten an demselben Unsern Kayserlichen Land-Gerichte auf Ueberschickung der verschlossenen Gerichts-Acten an den Niedern-Gerichten Versäumnis gethan wäre, zugelassen werden, daß nach Laut Unsers lieben Herrn und Vaters Reformation, die, wie obgemeldt, ohne Uebung des Land-Gerichts dazumahl allein für Seiner Liebe Hof-Gericht gehalten, abgeschnidten sey. Und wann Uns nun in solchem Einsehen zu thun gebühret, diese beede Unser Kayserlich Land-Gericht auch Unser Hof-Gericht in solchem Falle gleichhellig zu machen, damit sich Jemand Ungleichheit des Rechtens nicht beklagen bedarf, wie Wir als der Fürst zu gnädiger Vollziehung Gleichs und Rechtens zu fördern, alle Zeit geneigt seyn, Uns auch des schuldig erkennen; so haben Wir zuförderst bey Uns selbst auch im Rathe stunden, vorgemeldt Unsers lieben Herrn und Vaters Reformation dazumahl allein für das Hof-Gericht, als der Zeit das Land-Gericht, wie obgemeldt, nicht in Uebung gewesen, ist gestelt, nach folgender Meynung Besserung und Mehrung zu thun, nehmlich also, welcher Theil sich einer eilichen Urtheil an Unsern Niedern-Gerichten will meynen beschwert zu seyn, daß derselbe seines Gefallens für Unser Hof-Gericht oder Unser Kayserlich Land-Gericht appelliren mag, nach dem Buchstaben Unsers lieben Herrn und Vaters Reformation, nehmlich als er seine Appellation thue in zehen Tagen nach ausgegangener Urtheil, daß er auch die Gerichts-Acten Unserm Hof-Richter, so er an das Hof-Gericht appelliret, in Unsere Canzley überantworte in dreyssig Tagen aber mahls nach ergangener Urtheil, und daß der Appellant alsbald in eigener Person oder durch seinen verordneten Unsern Hof-Gerichts-Schreiber er-

erſuche, auf das nächſt darnach künftige Hof-Gericht Hof-Gerichts-Ladung an ihn und ſeinen Widertheil ausgehen zu laſſen, und ſollen ſolche Hof-Gerichts-Ladungen um Förderung willen des Rechten, auf daß ſich Niemand Verlängerung der Sache (wie von der viele wegen am Land-Gerichte geſchicht,) beklagen möge, peremtorie geſtelt und alſo darauf procediret werden, doch wollen Wir damit jeden Theil zu denſelbigen künftigen Verkunden Hof-Gerichts zugelaſſen haben, daß derſelbe Theil, welcher des meynt nothdürftig zu ſeyn, ſeine Einrede und dagegen auch der andere Theil ſeine Gegenrede, und dann jeglicher Theil nur eine Rede gegen des andern Rede thun möge der maſſen, daß jeder Theil zwar Reden zu thun hat, auf daß ſich Niemand beklagen darf, ob ihm was im Aufſchreiben der Gerichts-Acten der Untern-Gerichte oder ſonſt ſeines Vermeynens Verſäumnis gethan wäre, daß ſich derſelbe ſolches für Unſerm Hof-Gerichte mit ſeinem Einbringen wiederum zu erholen, und alſo jeglicher Theil ſeine Nothdurft fürzubringen haben, damit jedem Theile gleich Recht ergehen und widerfahren möge, darum auch ohne Noth iſt, fürter mehr zu umgehen, die Nahmen beeder Theile in die Gerichts-Acten der Untern-Gerichte zu ſchreiben, ſondern ſollen beede Parteyen mit ihren Nahmen und Zunahmen in den Acten offenbarlich genennet werden. Solches haben Wir euch alſo unentdeckt nicht laſſen wollen, und befehlen euch mit Ernſte, daß ihr ſolch Unſere Beſſerung und Mehrung, auch Unſers lieben Herrn und Vaters ausgangene Reformation allen Unſern Unterthanen bey euch ab offenen Canzeln in Städten, Märkten und Dörfern wollens verkunden laſſen, daß ſich ein Jeder für Unſerm Hof-Gerichte zu appelliren darnach wiſſe zu halten. Datum am Sonntage Palmarum 1554.

Num. II.

Summa appellabilis von der Herren Marggrafen Land-Hof- und Lehen-Gerichten.

In Sachen Hrn. Chriſtians, Marggrafens zu Brandenburg ꝛc. für ſich und in Vormundſchafts Nahmen Herrn Marggraf Joachim Ernſts hinterlaſſener Söhne belangend die Inſinuation der den 10. dieſes Monats vorbrachten Kayſer-

lichen Original-Confirmation und Extenſion weyland Kayſer Maximilians I. und Kayſer Carls V. Privilegien, daß nehmlich von der Herren Marggrafen zu Brandenburg zu Nürnberg Land- Hof- und Lehen-Gerichten in Sachen, ſo unter acht hundert Gulden Rheiniſch Schuld- Geld oder Werthe, und ſonderlich Frevel- und Schmach-Sachen, Leib-Schäden, Lämd- oder flieſſende Wunden berühren, an die Römiſch-Kayſerliche Majeſtät oder Dero Kayſerl. Cammer-Hof- oder ander Gericht appelliret werden ſolle, iſt dieſelbe, ſo viel recht, hiermit angenommen, darüber auch Urkund erkant, und das von dem Fürſtl. Brandenburgiſchen Anwalte J. L. der Collation und Reſtitution des originalis wegen beſchehen, Begeren und ferner Suchen zugelaſſen. Publicatum Bayreuth am gehaltenen hohen Ritter-Lehen-Gerichte den 12. Dec. 1629.

Num. III.

Decret an das Hof-Raths-Collegium und Hof-Gericht a) in den Sachen, die von dem Hof-Raths-Collegio in cognitionem gezogen werden, ſollen von dem Hof-Gerichte, ehe und bevor ſolches von der Sachen Beſchaffenheit Bericht und Information eingeholet, keine Proceſſe erkennet werden: b) die Schriften und Berichte, ſo von dem Hof-Gerichte an das Hof-Raths-Collegium abgehen, ſollen nicht an Canzler und Räthe, ſondern an Se. Hochfürſtl. Durchl. eingerichtet und geſtellet werden: c) Se. Hochfürſtl. Durchl. haben an Dero Statt die Cognition in Juſtiz-Sachen dem Hof-Raths-Collegio überlaſſen, von welchem alles in Sereniſſimi eigenem höchſten Nahmen expediret wird: d) Se. Hochfürſtl. Durchl. haben Licentiam appellandi an das Hof-Gericht nicht abſolute, ſondern Inhalts der Hof-Gerichts-Ordnung nur auf gewiſſe eingeſchränkte Maſſe vermittiret, und Deroſelben die Superiorität expreſſe reſerviret: e) in Appellations-Sachen ſoll an das Hof-Raths-Collegium allein rogatorie geſchrieben werden: f) bey dem Hof-Gerichte ſollen Sr. Hochfürſtl. Durchl. Verordnungen und eingeführte gute Gebräuche aufrecht beybehalten werden.

Hier-

Digitized by Google

Hierauf aber Sr. Hochfürſtl. Durchl. Hof-Raths-Collegium bey dem Hof-Gerichte um Communication des appellantiſchen Oral-Receſſes und übriger beygebrachter Productorum zu beſſerer Erſtattung fundamentalen Berichts angeſuchet, hingegen ſolches abgeſchlagen, und die diesfalls erſtattete Antwort nicht, wie ſonſten gehörig und gebräuchlich, an Se. Hochfürſtl. Durchl. ſondern nur an Dero Vice-Canzler und Räthe gerichtet worden; ſo haben Se. Hochfürſtl. Durchl. gnädigſt erwogen, daß, weilen eines Theils a citatione zu appelliren ohne dies widerrechtlich, und andern Theils um der N. N. bekanten Armuths halber dieſe Sache billig in ſummariſche Cognition vom Hof-Rathe gezogen worden, alſo Se. Hochfürſtl. Durchl. auch noch mahls alle Weitläuftigkeit, ſo viel möglich, vermieden wiſſen wollen, und Deroſelben gnädigſt erinnerlich, welcher Geſtalt in Dero gnädigſt ertheilter Geheimen Raths-Ordnung Tit. XXVIII. ausdrücklich enthalten und verſehen, daß zu Aufrechthaltung der Hochfürſtlichen Reputation und Landes-Fürſtlichen Obrigkeit in den Sachen, die von Hochfürſtlicher Hof-Raths-Stube in Cognition gezogen, von dem Hof-Gerichte, ehe und bevor ſolches von der Sachen Beſchaffenheit Bericht und Information eingeholet, keine Proceſſe erkennet werden ſollen, in ſolchen Fällen aber, wo um Bericht und Information Anmeldung geſchiehet, die appellantiſchen Exhibita und Producta aller Dings, wo anders ein fundamentaler Bericht darauf erfolgen ſoll, unnachbleiblich communiciret werden müſſen, und ſolches ſo wohl der Cameral- und Reichs-Hof-Raths-Ordnung, als ſonſt aller Orten hergebrachter Stilo iudiciali gemäs iſt; ingleichen Se. Hochfürſtl. Durchl. um ſo mehr gnädigſt verlangen, daß die zur Hof-Raths-Stuben abgehende Schriften nicht an Canzler und Räthe, ſondern an Se. Hochfürſtl. Durchl. als höchſten Stifter und Oberherrn des Hof-Gerichts gebührend eingerichtet und geſtellet werden ſollen, je mehr nicht allein die bisherige Obſervanz, ſondern auch die in der Geheimen Raths-Ordnung reſervirte Hochfürſtl. Reputation und Hoheit ſolches erfordert, geſtalten Se. Hochfürſtl. Durchl. an Dero Statt die Cognition in Juſtitz-Sachen dem Hof-Raths-Collegio überlaſſen, von welchem alles in Sereniſſimi eigenem höchſten Nahmen allda expediret wird, Se. Hochfürſtl. Durchl. auch Licentiam appellandi an das Hof-Gericht nicht abſolute, ſondern Inhalts der Hof-Gerichts-Ordnung

nur auf gewiſſe eingeſchränkte Maſſe permittiret, und Deroſelben die Superiorität expreſſe reſerviret haben, einfolglich in Appellations-Fällen billig alleine rogatorie zu ſchreiben, und ſowohl hierunter, als ſonſt in andern Sr. Hochfürſtl. Durchl. Verordnungen und eingeführte gute Gebräuche in alle Wege aufrecht beyzubehalten; als wollen Se. Hochfürſtl. Durchl. gnädigſt, daß nach Dero obigen gnädigſten Reſolution hinfort ſo wohl bey der löblichen Hof-Raths-Stube, als auch dem löblichen Hof-Gerichte, ſich darnach gehörig zu achten, und, ſo viel die Eingangs erwehnte Appellation anlanget, ſelbige nicht angenommen, ſondern es bey dem Verfahren der Hof-Raths-Stuben zur Zeit gelaſſen werden ſoll. Signatum Bayreuth, den 11. May 1708.

Num. IIII.

Reſcript an das Hof-Gericht bey den ergriffenen Appellationen keine Verzögerung zu geſtatten.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Liebe Getreue, Wir haben misfällig zu vernehmen gehabt, daß die Parteyen, deren Advocaten und Anwälte, ſo bey Unſerm Hof-Gerichte die Juſtitz zu ſuchen oder zu nehmen haben, abſonderlich diejenigen, welche ſich durch die bey Unſerer nachgeſetzten Regirung oder den Iudiciis inferioribus ausgeſprochene Urtheile gravirt zu ſeyn erachten, dahero an erſagtes Unſer Hof-Gericht die Appellationes ergreifen, die daſelbſt von Zeit zu Zeiten beſſerer Ordnung halber und zu Beförderung der Juſtitz verabfaſte und publicirte gemeine Beſcheide unter dem nichtigen Vorwande, daß denſelben die Obſervanz entgegen ſtehe, unbefolget laſſen. Nachdem Wir aber, was zu Beybehaltung guter Ordnung und zur Beſchleunigung der Juſtitz und der Adminiſtration, folgbar zu Abſchneidung aller ſtrafwürdigen Protraction gereichen kan, aller Dings obſerviret wiſſen wollen; als befehlen Wir hierdurch gnädigſt und ernſtlich, die Parteyen, deren Advocaten und Anwälte anzuweiſen, daß ſie nicht nur überhaupt die gemeinen Hof-Gerichts-Beſcheide genau befolgen, ſondern auch, ſo viel die Präſtation der Sollennien bey den Appellationibus betrift, nebſt und mit der Intro-

troduction der Appellation, oder, da Jemand dieſes Fatalis Prorogation zu bitten vermüſſiget würde, bey Anſuchung hierum den gewöhnlichen Appellations-Gulden erlegen, ſich ad praeſtationem cautionis et iuramenti mündlich offeriren, die Cautions-Notel zugleich mit der Introduction ſeiner Appellation einbringen, die Oblation ad iuramentum nochmahls mündlich wiederholen, dieſes in termino reproductionis allen Falls in contumaciam emanentis appellatae partis präſtiren, oder aber de adhibita diligentia proteſtiren, auch im übrigen dem, was wegen Beſcheinigung interpoſitae appellationis et factae actorum requiſitionis verordnet iſt, nebſt abſchriftlicher Beylegung der Sentenz oder Beſcheides, wodurch die Partey graviret zu ſeyn vermeynet, in mehr erwehntem termino introductionis, allenthalben ſub poena deſertionis, ohne anhoffende Reſtitution in integrum, ein Genüge leiſten ſollen. Daran ꝛc denen ꝛc. Datum Bayreuth, den 10. April 1731.

Num. V.

Formula iuramenti appellationis, quod ab advocato cauſae praeſtandum.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. II. Num. VII. pag. 337. ſeq.

Num. VI.

Formula iuramenti appellationis.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. II. Num. VIII. p. 338.

Num. VII.

Immediates Reſcript an das Hof-Gericht die Appellationen an das Land-Gericht zu Onolzbach betreffend.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Siehe Getreue, demnach Wir ſeit einiger Zeit misfälligſt wahrgenommen, daß die Parteyen aus einem ungezähmten Pruritu litigandi von einer Inſtanz zur andern appelliren

ren, und sonderlich von dem Land-Gerichte zu Onolzbach auch in geringfügigen Sachen dergleichen Appellationen promiscue ohne Noth angenommen werden, solches aber wider den in anno 1604. errichteten Vertrag, Kraft dessen die landgerichtliche Jurisdiction so wohl in causis simplicis querelae als auch appellationibus, actiones reales ausgenommen, auf eine Summe von 300. fl. Fränkisch restringiret ist, schnur stracks anlaufet, Wir also dergleichen Misbrauch abgestellet, hingegen die Activität bezielten Vertrags behauptet wissen wollen; als haben Wir diese Unsere gnädigste Willens-Meynung nicht nur ermeldtem Land-Gerichte, Ausweis des copeylichen Anschlusses, zu erkennen gegeben, sondern befehlen auch euch gnädigst, ihr wollet in Zukunft darob beständig halten, mithin keine Appellationen an erwehntes Land-Gericht, wo die Summe sich nicht über 300. fl. erstrecket, weiters gestatten. Hieran ꝛc. denen ꝛc. Datum Bayreuth, den 5. Junii 1732.

Num. VIII.

Immediates Rescript an das Kayserliche Land-Gericht zu Onolzbach in eben derselben Sache.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Liebe Getreue, Wir haben seit einiger Zeit zu Unserm Misvergnügen wahrnehmen müssen, daß die Begierde zu Processiren unter den Parteyen dermassen zugenommen, daß selbige auch in den geringsten Dingen von einer Instanz zur andern appelliren, und damit ihre Sachen aus einem unmässigen Pruritu litigandi auf das Aeusserste zu treiben sich befleben. Insonderheit aber ist Uns vorgetragen worden, was massen ihr die landgerichtliche Befugnis allzu weit zu extendiren, und alle und jede Appellationen, da die Summe nur auf 100. fl. sich erstrecket, zu weilen ganz ohne Noth anzunehmen, und dadurch auch in wenig importirenden Sachen die Processe mehren Theils zu groser Beschwernis des obsiegenden Theils, zu erkennen gewohnt wäret. Nachdem aber dadurch Unsern Unterthanen nur unnöthige Kosten causiret werden, dergleichen anmasliche Appellationen auch schnur straks wider den in anno 1604. errichteten Vertrag anlauf-

laufen, Kraft deſſen die landgerichtliche Jurisdiction ſo wohl in cauſis ſimplicis querelae als Appellationibus, Actiones reales ausgenommen, auf eine Summe von 300. fl. Fränkiſch reſtringiret iſt: und dann Wir deſſen Activität in allen ſtrittigen Fällen beybehalten und beobachtet wiſſen wollen; als habt ihr euch in Zukunft darnach zu achten, und ſo wohl in cauſis ſimplicis querelae als Appellationis darauf zu reflectiren, within keine Klage, wo die Summe nicht 300. fl. Fränkiſch beträgt, anzunehmen, geſtalten Wir dann, daß darob gehalten, und in geringen Dingen keine Appellationen geſtattet werden ſollen, an Unſer Hof-Gericht bereits die gemäſſene Verfügung erlaſſen. Verbleiben ꝛc. Datum Bayreuth, den 5. Junii 1732.

Num. VIIII.

Regirungs-Reſcript, daß die Injurien-Klagen bey dem Hof-Gerichte anzubringen ſeyn.

Chriſtian Ernſt, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, beyliegend habt ihr mit mehrern zu erſehen, was bey Uns J. S. Umgelder und Burgermeiſter zu C. wider R. H. Mezgern daſelbſten für eine Diffamations-Klage übergeben, und danebenſt gnädigſt zu verfügen gebeten. Ob nun zwar angeregte Klage unförmlich eingerichtet, dergleichen auch bey Unſerm Hof-Gerichte anzubringen und auszuüben; als habt ihr beede litigirende Theile auf einen gewiſſen Tag vor euch zu beſcheiden, gegen einander nothdürftig zu hören, und Fleiß anzuwenden, damit ſie in der Güte aus einander geſetzet, oder in Entſtehung derſelben Klägern mit ſeiner Injurien-Klage zu Unſern Hof-Gericht, als wohin dieſe Sache eigentlich gehöret, verwieſen und, was ihr hierunter verhandelt, mit Remittirung der Original-Beyfugen unterthänigſt berichtet werden möge. Hiervon ꝛc. Datum Bayreuth, den 11. Auguſt 1744.

Num. X.

Reſcript, wodurch die Injurien-Klagen zum Hof-Gericht verwieſen werden.

Chriſtian Ernſt, M.z.B.C.

Nachdem der Amts-Schreiber zu L. B. B. abermahls wider den Förſter zu T. A. P. wegen evomirter gröblicher Injurien Klage führet: dieſe aber, weil ſie nunmehro cumulirt worden, zu genauer Unterſuchung vor das Hof-Gericht gehörig ſind; als befehlen Wir gnädigſt, ihr wollet demſelben anfügen, ſelbige an bedeutem Orte anhängig zu machen, und daſelbſt rechtsgebührender maſſen auszuüben. Hieran ꝛc. Bayreuth, den 21. Jan. 1706.

Num. XI.

Reſcript, daß Reviſio actorum bey dem Hof-Gerichte nicht Statt habe.

Chriſtian Ernſt, M.z.B.C.

Lieber Getreuer, Wir geben demſelben hierdurch gnädigſt zu vernehmen, was maſſen W. C. von R. zu B. unterthänigſt eingekommen, ihm wider den bey Unſerm Hof-Gerichte allhier in cauſa ſein des von R. und deſſen Hinterſaſſen zu gedachtem B. das doppelte Lehen-Geld betreffend, als in iudicio appellatorio unterm 11. September des nächſt abgewichenen Jahres gefälten Sentenz Reviſionem actorum zu geſtatten. Nachdem aber dergleichen bey Unſerm Hof-Gerichte nicht herkommlich, ſondern ſich die Partenen der Appellation wider den unanſtändigen Sentenz allen Falls zu bedienen haben; als hat derſelbe deſſen dem von R. zu ſeiner Nachacht zu bedeuten. Hieran ꝛc. Datum Bayreuth, den 17. Merz. 1701.

Num.

Digitized by Google

Num. XII.

Rescript, daß dem Hof-Gerichte Exceptio praeventionis seu litis pendentiae opponiret werden könne.

Friederich, M. 3. B. C.

Lieber Getreuer, Wir communiciren euch in dem copeylichen Anschlusse sub remissione der eingeschickten Acten zur mehrern Ersehung, was Wir in Wechsel-Schuld-Sachen des Commercien-Rath K. contra den Rath und Ober-Einnehmer G. unterm heutigen Dato an Unsere nachgesetzte Regirung gnädigst rescribiret. Wie ihr euch nun hiernach gehorsamst zu achten wissen werdet; als habt ihr fürs Künftige in dergleichen Fällen auf die in den kundbaren Rechten so fest gestelte Prävention und Litis-Pendenz den Bedacht zu nehmen, und nicht zu veranlassen, daß dadurch den litigirenden Theilen bey dem ohnehin weitläuftigen Modo procedendi zu noch mehrern Ausschweifungen Anlaß gegeben werde. Verlassen ꝛc. denen ꝛc. Datum Bayreuth, den 4. November 1736.

Num. XIII.

Herrn Marggraf Christian Ernsts g. m. Verordnung, daß die Appellationen von Burgermeister und Rath an die Regirung oder das Hof-Gerichte eingerichtet werden solle.

d. d. 2. April 1686.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. I. Num. IIII. pag. 304.

Digitized by Google

CAPITIS VI.

Sectionis III.

Interſectio III.

Hof-Gerichts gemeine Beſcheide und gerichtliche Verordnungen.

Num. I.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Reſcript an das Hof-Gericht, daß die daſelbſt ergangene gemeine Beſcheide zu befolgen.

d. d. 10. April 1731.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. II. Num. III. pag. 422. ſeq.

Num. II.

In Inzichts-Sachen dörfen a) Rogatoriales gebeten werden/ wann an die Regirung von Orten, wo die That geſchehen, die Inquiſition eingeſchicket worden: b) ſollen Procuratores keine andere Vollmacht einbringen, als die ex officio fürgeſchrieben: c) Copiam ſignatam gemeinen Gewalts mit Exprimirung der Sache und Zeit, da das Original vorher übergeben, einbringen: d) auſſer Ehehaft nicht vom Gerichte bleiben, oder ihre gemüſſigte Abſenz per ſchedulam dem Hof-Richter anzeigen, auch einen Subſtituenten ſtellen: e) keine irrige und verwirte Receſſe halten.

Dem-

Demnach sich bisher befunden, daß in Inzichts-Sachen nicht allein, wann vorhin bey der Fürstlichen Hof-Raths-Stuben allhier kein Bericht oder Inquisition einkommen, sondern auch als dann, wann dergleichen vorhin allbereit bey dem Fürstlichen Regimente eingebracht worden, von der Inzichter Anwalten in die Aemter, da die That vorgegangen, auf übergebende, ja bisweilen fast weitläuftige Purgatorisles die Inquisition anzubefehlen gebeten, dadurch die Sachen fast verlängert, auch die Parteyen in doppelte Unkosten eingeführet worden; so haben Hof-Richter und Assessores solche Ungelegenheit, so viel möglich, zu verhüten, es dahin gerichtet, daß es zwar der Inquisition halben bey der Fürstlichen Hof-Gerichts-Ordnung billig sein Verbleiben habe. Daferne aber vorhin allbereit oberwehnter massen bey der Fürstlichen Hof-Raths-Stuben Bericht oder Inquisition einkommen wäre; soll den Parteyen zugelassen seyn, an Statt der Inquisition bey Producirung der Purgatorial-Artickel um Rogatoriales an das Fürstliche Regiment anzulangen, damit von dannen die daselbst einkommene Amts-Berichte oder Inquisition ediret, und dem Fürstlichen Hof-Gerichte verschlossen überschicket werden. Und weiln sich eine Zeit lang her öfters befunden, daß der Procuratoren eingebrachte Gewalt und Vollmachten in viel Wege nicht allein der Ratification sondern auch andern Clauseln halben mangelhaft, dadurch hernacher allerhand Difficultäten, besonders aber Sachen-Verlängerung, verursachet werden; so wird den Procuratoren hiermit ernstlich eingebunden, hinfüro damit wegen eine fleissige Aufsicht zu haben. Und damit sie sich desto weniger zu entschuldigen, soll dem Magistro actorum eine Form den Rechten und gerichtlichen Herkommen gemäs zugestellet werden, von welchem gedachte Procuratores dieselben zur Nachrichtung zu begeren, und sich also hinfürter darnach zu achten haben. Demnach auch der gemeinen Gewalt halben allerhand Unrichtigkeiten vorgehen; sollen ins Künftige die Procuratores, so etwann in einer Sachen gemeinen Gewalt produciret, wann sie sich in alia causa einlassen und sich legitimiren wollen, also balden oder doch bey nächst folgender Audienz eine vom Magistro actorum signirte Copiam derselben gemeinen Gewalts übergeben, und im Recesse Andeutung thun, in welcher Sachen und zu welcher Zeit das Original eingege-

ben worden. Ueber dies hat man eine geraume Zeit her erfahren, daß bey den gewöhnlichen Gerichts-Tägen und Audienzien die Procuratores unfleiſſig, bisweilen auch kaum ihrer zween erſcheinen; wollen derowegen Hof-Richter und Aſſeſſores dieſelben hiermit ihrer Pflicht erinnert und ihnen ernſtlich injungiret haben, daß ſie hinfüro ſich auch hierinnen fleiſſiger erzeigen, und auſſer genugſam erheblichen Urſachen und Ehehaft keiner auſſenbleiben, auf welchem Falle ſie ſchuldig ſeyn ſollen, dem Hof-Richter vermittelſt eines Zettels die Urſachen ihres Auſſenbleibens durch ihre Subſtituten, welchen ſie auch ein kurz ſchriftliches Subſtitutorium hinterlaſſen ſollen, zu überſchicken. Es findet ſich auch in den Protocollen hin und wider, daß vielfältig irrige, faſt verwirte und unrechtmäſſige Receſſe gehalten werden, deren ſich die Procuratores ins Künftige zu enthalten wiſſen werden, alles bey Vermeidung des Fürſtlichen Hof-Gerichts unnachläſſiger Strafe nach Ermäſſigung, darnach ſich die Procuratores in einem und dem andern zu richten, und für Schaden zu hüten haben. Publicatum den 25. Febr. 1619.

Num. III.

§. Weitläuftiges Receſſiren ſoll vermieden, geringfügige Sachen zu erſt bey den Iudiciis inferioribus angebracht oder gütlich beygeleget, die Nahmen und Titel der Parteyen, auch, woher ſie ſind, in rubro bemerket, die Procuratoria in primo termino produciret, in praeiudicialibus mit dem Tage, an welchem die erſte Seſſion gehalten wird, das erforderliche reſpiciret, die Receſſe kurz gefaſſet, die Beylagen mit Numeris oder Literis ſigniret, und ſo, wie ein mahl angefangen worden, continuiret, mit reſpective der Replic und Duplic ad ſententiam ſubmittiret, der Beweis nach der Vorſchrift verführet, in Appellations-Sachen mit der Supplication oder wenigſtens in termino reproductionis der Appellations-Gulden nebſt der Caution und Vollmacht erleget, und ad iuramentum calumniae nomine principalis et advocati ſich offeriret, auf kein exhibitum pro iudice oder pro parte geſchrieben, und überhaupt der Parteyen Nothdurft kurz, deutlich und methodice vorgetragen werden.

Nach-

Nachdem man bey diesem Hochfürstlichen Hof-Gerichte wahrgenommen, wie nicht nur bey Verführung der daselbst anhängigen Rechts-Sachen wider die Hof-Gerichts-Ordnung, letzten Reichs-Abschied und gemeine Bescheide verschiedene Mängel und Gebrechen eingeschlichen, sondern auch an Seiten der Procuratorum im Recessiren unnöthige Weitläuftigkeit und vergebliche Contradictiones gemacht werden, und dann, solchen abzuhelfen, bey anwachsenden Processen und Verrichtungen, die äusserste Nothdurft erfordert; als werden hiermit anforderst die Procuratores angewiesen, daß

§. 1.

Nicht geringe Sachen.

Sie nicht alle und etwann geringfügige Sachen, die gütlich verglichen, oder bey den Aemtern und Stadt-Gerichten füglich ausgemachet werden können, der Hof-Gerichts-Ordnung zu wider, ohne Unterscheid, weniger schlechte Injurien-Händel zwischen Bürgern und Bauern an das Hof-Gericht bringen, sondern die Parteyen vorhero ad inferiores instantias verweisen, ihnen die Beschwerlichkeit der Processe vorstellen, und sie zu Pflegung gütlicher Tractaten vor allen Dingen ermahnen, auch, daß und wie nach solches geschehen, in den Supplicationibus pro citatione mit anzuführen, auch nach Beschaffenheit zu bescheinigen, schuldig seyn sollen.

§. 2.

Rubric des Processes.

Sollen allein bey Einbringung eines neuen Processes die völlige Nahmen und Titel der Parteyen und Litis-Consorten, neben dem Puncto causae so wohl in rubris der Productorum als im Recesse ad protocollum angezeiget, ausser dem aber bey allen übrigen Handlungen lediglich des Klägers und Beklagten Zunahmen, und zwar jenes beständig zu erst vermeldet, auch solcher Gestalt die ein mahl concertirte Rubric bis zum Ende der Sache, es sey dann, daß die Personen sich änderten, beybehalten, übrigens aber die Rubric, in tergo exhibitorum der Gestalt überschrieben werden, damit selbe bey dem Registriren nicht verkehrt, sondern der Schrift selbsten gleichförmig ad acta kommen mögen.

§. 3.

Procuratoria

Haben die Procuratores so gleich mit der ersten Haupt-Handlung ihre Gewälte einzubringen, anbey um keine Dilation ohne

ne Bescheinigung erheblicher Impedimenten, wenigers aber Prorogationes prorogationum, zumahln in praefixo termino (welcher effluxo spatio ins gemein so wohl, als in praeiudicialibus mit dem Tage, an welchem die erste Session gehalten wird, sich endiget,) zu bitten, sodann ferners im Recessiren sich kurz zu halten: diese Formalia: Bittet und handelt Inhalts, so ferne das Petitum und die Handlung in dem Exhibito bereits zu finden, zurücke zu lassen, keine merita causae einzumischen, sondern ihre Nothdurft, so viel möglich, in den Haupt-Schriften zu verhandeln, von andern übrigen Handlungen aber und besonders den schriftlichen Recessen, so viel möglich, zu abstrahiren, auch endlich allen schriftlichen Handlungen so gleich Abschrift und Zeit zur Handlung zuzulassen, oder wenigstens solches zur Erkäntnis des Hof-Gerichts auszustellen, bey welcher Beschaffenheit der Gegenanwalt des Gegenrecessirens und mithin beede der bisherigen überflüssigen Acceptationum, unnöthigen Reservationum und Contradictionum sich gänzlich zu enthalten, dagegen, damit die Communication der Handlungen ohnverzüglich geschehen möge, zu besorgen. Gestalten dann auch,

Praeiudicialia.

Recesse.

§. 4.

So viel die schriftliche Handlungen anbelanget, der Kläger oder Impetrant, sobalden die in Handen habende Documente, welche entweder mit Numeris oder Literis zu signiren, und, wie ein mahl angefangen worden, durch den ganzen Proceß hindurch die Signatur der Adiunctorum ordentlich fort zu continuiren, beylegen, der Beklagte oder Impetrat hingegen hierauf alle habende Exceptiones mit übermässiger Beyfügung des Beweises vorbringen, so dann aber beede Theile von weitern Allegatis, ausser erheblicher und in den Rechten zugelassener Ursache, abstrahiren, und schlechter Dings mit respective der Replic und Duplic mündlich in proximo post exhibitas duplicas, es wäre dann Sache, daß vorhero die Documente recognosciret werden müsten, zum Bescheid beschliessen, und über diese Zahl mehrere Schriften ohne vorhero ausgebetene besondere hofrichterliche Erlaubnis zu produciren, nicht gestattet seyn, auch auf die Nova, so den Duplicis eingeflossen, woferne in den Replicis hierzu kein Anlaß gegeben worden, in sententionando keine Reflexion gemachet werden solle, gleich wie dann auch, wo es auf Beweis und Gegenbeweis ankommet, gleich nach den angebrachten respective Exceptionibus oder Replicis die Articulos zu übergeben und um

Numeriren.

Replic und Duplic.

Com-

Commiſſion anzulangen, da übrigens nach verführtem Beweiſe und Beſchluſſe der Sache Hof-Richtern und Aſſeſſoribus heimgeſtellet bleibet, die Transmiſſionem actorum zu verwilligen, oder befindenden Dingen nach abzuſchlagen, wobey es die Parteyen ohnweigerlich zu laſſen haben.

§. 5.

In Appellations-Sachen ſollen gleich mit der Supplication oder wenigſtens in termino reproductionis bey Erſcheinung des appellatiſchen Theils der Appellations-Gulden nebſt der Caution und Vollmacht erleget, auch zugleich ad iuramentum calumniae nomine principalis et advocati ſich erboten, und, wie nach dieſen allen ein Genügen geſchehen, nicht durch mündlichen Receß, ſondern ſchriftlich angezeiget, auch darauf von dem appellatiſchen Theile, da er hieran etwas zu deſideriren, binnen 4. Wochen ſub praeiudicio praecluſionis in hoc paſſu die Nothdurft gehandelt, weitere Disputationes aber nicht zugelaſſen, ſondern der hofrichterlichen Erkäntnis heimgeſtellet werden, ob die Sollennia ihre Richtigkeit haben, und die erbotene Iuramenta abzuſtatten oder befindenden Dingen nach zu erlaſſen ſeyn. Appellations-Gulden.

§. 6.

Wird hiermit ein für alle mahl erinnert, daß wann künftighin auf die eingebrachte Handlungen kein Beſcheid eröfnet wird, hoc ipſo die Communication des Producti und ordnungsmäſſige Zeit zur Gegenhandlung, es werde dann ratione termini ein anderes ausdrücklich determiniret, und dem Communicato von dem Secretario iudicii breviſſime aufgetragen, verwilliget ſey, weswegen bey dem Protocolle der Abſchrift und Termini wegen ſich gebührend anzumelden iſt. Mangelnder Beſcheid.

§. 7.

Werden ſämtliche Advocaten, ſo bey dieſem Hochfürſtlichen Hof-Gerichte zu advociren, die Erlaubnis haben, bedeutet, der Parteyen Nothdurft, ſo viel möglich, kurz ohne Einmiſchung der zur Entſcheidung der Sache nichts dienenden Umſtände deutlich und methodice vorzutragen, die Handlungen mit den behörigen Rubris, als Supplicatio pro proceſſibus, exceptiones, replicae et duplicae, mit Beyſetzung ihres Nahmens ohne Beyſatze, daß es pro iudice oder pro parte gehöre, zu überſchreiben, oder, was ſich ſonſten der Ordnung nach in Mandat-Sachen und Probatoriis unvermeidlich Kurz und gebührend.

zu handeln gebühret, bey Formirung des Puncti per particulam *nunc* specifice anzumerken, demnächst die überflüssige und zur Sache öfters wenig dienende Allegata, besonders aber alle unziemliche Scommata und injurioſe Bezeigungen gegen einander gänzlich zu vermeiden, auch, da ſie etwas iudicialiter zu erinnern, ſolches mit geziemender Beſcheidenheit mündlich bey dem Hof-Richter immediate anzubringen, nicht aber in ihren Schriften die im Gerichte ſitzende Perſonen ſelbſt mit Nahmen zu nennen, und gegen ſelbe zu invehiren, oder die eröfnete Iudicata aus ſolchen Abſichten zu ſyndiciren. Alles bey Vermeidung reſpective ordnungsmäſſiger und arbitrariſcher Strafen, oder andern empfindlichen ernſten Einſehens. Publicatum Bayreuth am gehaltenen hohen Hof-Gerichte Samſtags den 10. Dec. 1712.

Num. IIII.

Die Producte ſollen vom Advocaten ſubſcribiret, behörig rubriciret, keine dergleichen von fremden unbekanten Schrift-Stellern angenommen, die Exhibenda ſelbſt mit des Hof-Gerichts Titulatur überſchrieben, und, wann Handlungen ſub praeiudicio auferleget worden, ſolche praeciſe bey der erſten in termino haltenden Seſſion und alles in duplo ſimul exhibiret werden.

Nachdem eine Zeit her Advocaten und Procuratores in viel Weiſe und Wege wider Hof-Gerichts-Ordnung und gemeine Beſcheide gehandelt, wann zumahl jene die Producten nicht unterſchrieben, dieſe aber ſelbige Theils uncollationirt und incorrect, Theils ohne vorangeſetzten Ehren-Titel blos mit P. P. welches etwa praemiſſis praemittendis bedeuten ſollen, Theils nur in ſimplo übergeben oder damit ſich bis auf den Tag, an welchem man vorhin mit Abfaſſung der Beſcheide occupirt geweſen, verſpätet; als ſetzen und ordnen zu Abhelfung vorerzehlter Inconvenienzien Hof-Richter und Aſſeſſores

§. 1.

Producte nach der Hof-

Generaliter und ins gemein, daß Advocaten und Procuratores der Ordnung des Hof-Gerichts in Begreif- und Producirung der Schrift-

Schrift-Sätze für eine richtige Norm, Gesetze und Richtschnur halten, und davon vorsetzlich nicht abweichen sollen. Gerichts-Ordnung.

§. 2.

Sollen die Advocaten, wo nicht alle, doch die wichtigsten Producte, als Klag-Libell oder Gravamina appellationis, exceptiones, re-et duplicas unterschreiben, und die Procuratores sich nicht gelüsten lassen, dergleichen Haupt-Schrift ohne des Advocati causae beygezeichneten Nahmen bey Strafe eines halben Guldens, und diesen vornehmlich aus der Ursache, dieweil sich eine Zeit her fremde und unbekante Personen, deren Erudition und Geschicklichkeit man bey dem Hof-Gerichte nicht versichert und bekant gewesen, unterstanden, schriftliche Sätze zu verfertigen, und solche einbringen zu lassen, die aber weder ordnungs-noch proceßmässig, auch öfters bewandt gewesen, daß der Parteyen Rechten manchs mahl mehr geschadet als genutzet worden, und wann von Hof-Gerichts-wegen solche Producte als unförmlich verworfen, oder die Auctores derselben auf die Ordnung und Observanz gewiesen worden, sie sich more rabulistarum nicht geschämet, Hof-Richter und Assessores selbst anzüglich anzutasten und zu traduciren. Welchem unleidentlichen inconvenienti auf ein mahl vorzubeugen, wird den Procuratoren Vom Advocaten unterschrieben.

§. 2.

Ernstlich eingebunden, kein Scriptum von einem solchen, wie vorgemeldet, anzunehmen und gerichtlich einzubringen bey Strafe zwey Gulden. Sonst abzuweisen.

§. 4.

Soll kein Scriptum mehr exhibiret werden, es sey dann zum wenigsten für das Exemplar, welches bey den Judicial-Acten bleibet, der Eingang mit dem Ehren-Prädicate: Zu diesem Hochfürstl. Hof-Gerichte verordnete ꝛc. gemachet. Denn welcher die P.P. forthin, wie im Eingange gedacht, nude prämittiren würde, soll arbitrarie gestrafet werden. Unter gehörigem Ehren-Titel.

§. 5.

Werden die Iuridicae, wie sie nach der gedruckten Verzeichnis fallen, des Montags gemeiniglich gehalten, die Verfassung aber und Publicirung der Bescheide ist von Hof-Richtern und Assessoribus um der eine Zeit her sonst mit eingedrungenen vielen Hof-Raths-Expediendorum willen bis Sonnabend versparet werden. Da nun Advocaten und Procuratores die Fertig- und Einbringung Montags zu überreichen.

neuer und anderer Gerichts-Handlungen aber bis dahin anstehen lassen; ist es mehr mahls geschehen, daß das Iudicium mit Productis obruiret worden, daß man in allen Sachen die Producte weder lesen, weniger Bescheid darauf geben können, davon sich Confusion und Unordnung deriviret, welchen vorzukommen, wird hierdurch statuiret, das der Montag, wann die Iuridica daran gehalten wird, der dies praeiudicialis seyn solle, so, daß wann Handlung sub praeiudicio auferleget worden, und solche nicht praecise bey der ersten Session, die in termino gehalten, nicht eingebracht wird, Pars sich damit versäumet haben, und das Productum, wann es am Sonnabende erst, der zu Begreifung der Bescheide destiniret, übergeben werden wolte, es sey dann periculum in mora, nicht angenommen, sondern verworfen werden solle. Wie dann auch

§. 6.

In duplo. Der Tenor Ordinationis Tit. XXXI. daß alle Schriften in duplo eingebracht werden, hierdurch verneuert und dahin erläutert wird, daß es simul geschehen, und nicht ein Exemplar Montags, das andere Sonnabends produciret werden solle, denn dadurch die Protocolle mit Recessen angefüllet, die Parteyen mit Zahlung mehrerer Gebühr beschweret, die schleunigen Communicationes retardiret, die Acta selbst auch mutila gemachet werden. Publicatum Bayreuth, den 11. Merz 1702.

Num. V.

Procuratores sollen den am 11. Merz 1702. publicirten allgemeinen Bescheid exactissime observiren, oder gewärtigen, daß nicht nur der Uebertreter desselben in fünf Thaler Strafe ohnnachläßig verfallen seyn, sondern auch der Gegenanwalt, welcher solche Transgression zu erinnern und die Pön zu urgiren ermangeln würde, mit gleicher Animadversion angesehen werden solle. Publicatum Bayreuth, den 28. Febr. 1722.

Num.

Num. VI.

Die Producte sollen behörig rubricizet werden.

d. d. 11. Merz 1702.

Siehe Tom.II.Cap.VI.Sect.III.Int.III.Num.IIII. pag.434.seqq.

Num. VII.

Die Exhibenda sollen mit des Hof-Gerichts-Titulatur überschrieben werden.

d. d. 11. Merz 1702.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. IIII. pag. 434. seqq.

Num. VIII.

Procuratores sollen ihre Producte förmlich eingeben, selbe von Advocatis ordinariis verfertigen lassen, oder, wo sie dergleichen selbst stellen wolten, dem Rechte und Stilo gemäs machen.

Und nachdem eine Zeit hero bey dem Fürstlichen Brandenburgischen Hof-Gerichte allhier von den dazu bestelten Procuratoren unterschiedliche Producte eingegeben worden, die weder dieses löblichen Hof-Gerichts Stilo, noch auch den Rechten gemäs, sondern meisten Theils ex officio, als unförmlich verworfen werden müssen, dabey gleich wohl nicht allein die Zeit vergeblich hingangen, sondern auch der Parteyen Sachen hierdurch in Verzögerung gerathen; als ist diesen allen vorzukommen von Hof-Gerichts wegen der Bescheid, daß sie sich hinfüro dergleichen Producten und Sachen, derer sie nicht mächtig sind, nicht unterfangen, sondern nunmehr gewisse verpflichtete Hof-Gerichts-Advocaten bestellet, vielmehr die Sachen und Producte an diesen remittiren und weisen, oder, da sie sich ja dergleichen unterwinden wolten, solche den Rechten und dieses löblichen Hof-Gerichts Stilo gemäs verfertigen und stellen, oder aber auf dem widrigen Falle erwarten, daß die von Hof-Richter und Assessoren ihnen deswegen auferlegte Strafe würklich eingebracht, und von dem Ihrigen erleget werden solle. Publicatum, den 18. Jun. 1617.

Num. VIIII.

Der Parteyen Nothdurft soll kurz, deutlich und methodice vorgetragen werden.

d. d. 10. December 1712.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. III. pag. 430. seqq.

Num. X.

Procuratores sollen keine lange und unförmliche Recesse halten.

d. d. 16. December 1658.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XXI. pag. 443.

Num. XI.

Procuratores und Advocaten sollen bey Production der Probatorial- und Reprobatorial-Artickeln keine captiosos iuris oder impertinentes mit einflicken, auch keine additionales anhängen.

Demnach eine Zeit hero wahrgenommen, daß bey Producirung der Probatorial- und Reprobatorial-Artickeln von den Advocaten und Procuratoren captiosi iuris oder impertinentes mit eingeflicket, auch über dies additionales angehänget worden: dergleichen aber so wohl dem letztern Reichs-Abschiede, als auch der Zeit hero üblichen Observanz und Gerichts-Ordnung zuwider; als werden dieses Hof-Gerichts Advocaten und Procuratores und deren Principalen bey würklich unbenanten Strafe, auch Verwerfung der Schriften dahin ermahnet und angewiesen, daß sie hinfüro dergleichen unterlassen, und in ihren Beweis- und Gegenbeweis-Artickeln nur die Facta blos, auch den Inhalt des Klag-Libells und deren Umstände, deutlich, klar und ohne unförmlichen Zusatz einbringen und produciren sollen. Wornach sie sich zu achten. Publicatum Bayreuth, den 12. December 1666.

Num.

Num. XII.

Receſſe ſollen nicht weitläuftig geführet werden.

d. d. 12. May 1674.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XX. pag. 443.

Num. XIII.

Advocaten und Procuratores ſollen ihre Schriften nicht weitläuftig und mit vielen Allegatis angefüllet verfertigen.

d. d. 11. April 1685.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XXVII. pag. 447.

Num. XIIII.

Procuratores ſollen nicht weitläuftig receſſiren ꝛc.

d. d. 10. December 1712.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. III. pag. 430. ſeqq.

Num. XV.

Procuratores ſollen keine irrige und verwirrte Receſſe halten.

d. d. 25. Febr. 1619.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. II. pag. 428. ſeqq.

Num. XVI.

Producte ſollen correct und leſerlich übergeben werden.

Demnach die Procuratores ſo wohl der Fürſtlichen Brandenburgiſchen Hof-Gerichts-Ordnung ſub titulo (VI.) von Procuratoren und ihrem Amte, ſondern auch den unterſchied-

schiedlichen publicirten Bescheiden zuwider ihre Producte und Schriften ganz unfleissig, incorrect und unleserlich geschrieben übergeben, auch bishero unförmlicher langer Recessen sich beflieſſen; als wird ihnen hiermit nochmahls angedeutet, daß, wo ein oder der andere mit dergleichen uncorrigirten, unfleissigen und unleserlichen Schriften weiter einkommen und also sich fahrläſſig bezeigen würde, derselbe unnachbleiblich mit scharfer Strafe angesehen werden solle. Publicatum Bayreuth, den 2. September 1657.

Num. XVII.

Die Producte sollen in duplo collationiret und rein geschrieben übergeben, auch die Sollennia bey Appellationen in genaue Obacht genommen werden.

Ob auch schon die Hof-Gerichts-Procuratores öfters erinnert worden, die Producte in duplo, collationirt und rein geschrieben, einzureichen: dieweil sie jedoch dem allen bishero nicht nachgelebet, gestaltsam das B. wie auch das A. K. und mehr andere in termino exhibirte Producte falsch und undeutlich geschrieben, befunden worden; als wird denselben alles Ernstes nochmahls imponiret, die gemeinen Bescheide so wohl in diesem, als andern Pasſibus, absonderlich in Präſtirung der Sollennium, bey Einführung der Appellationen, in genauer Obacht zu haben, und denselben sorgfältiger, als bishero geschehen, nachzuleben, oder es soll der Nächste, welcher in reatu erfunden wird, mit der geordneten Strafe ohnnachläſſig angesehen, auch damit ſtricte gegen alle übrige Contravenienten continuiret und verfahren werden. Publicatum Bayreuth, den 21. Januar. 1708.

Num.

Digitized by Google

Num. XVIII.

Advocaten und Procuratores sollen in allen Schriften der Bescheidenheit sich befleissigen, mithin also des dem Iudicio gebührenden Respects schuldigster massen bescheiden, und, wo Jemand der Parteyen wider ein oder anderes Membrum dicasterii recht gültige Einwenden zu haben vermeynet, selbe die Cammer-Gerichts-Ordnung P. I. Tit. XXXIIII. §. ult. vor Augen haben.

Demnach bey diesem Hochfürstlichen Brandenburgischen Hof-Gerichte man eine geraume Zeit her misfällig wahrnehmen müssen, was Gestalten die Advocaten und Procuratores ofter mahls in Schriften sich unterfangen, Theils wider das Iudicium straf würdiger massen zu invehiren, Theils ein und andere Membra oder Beysitzer derselben unbescheiden anzuziehen, und solche mehr aus vorscheinlichen Passionen, als in dem Rechte gegründeten Ursachen, in einen billigen Verdacht zu ziehen und zu recusiren, welchem Unfuge Hof-Richter und Assessores fürterhin keines Wegs conniviren wollen noch können; als werden von Hochfürstl. Brandenburgischen Hof-Gerichts wegen alle und jede Advocaten und Procuratores in Kraft dieses gemeinen Bescheids semel pro semper ernstlich erinnert, daß sie künftig hin in allen Schriften der Bescheidenheit sich befleissigen, mithin also des dem Iudicio gebührenden Respects schuldigster massen bescheiden, und, wo Jemand der Parteyen wider ein oder anderes Membrum dicasterii zu Recht gültige Einreden zu haben vermeynen, selbe die Cammer-Gerichts-Ordnung in Part. I. Tit. XXXIIII. §. ult. vor Augen haben, oder es sollen die mit anzüglichen Expressionen gemengte Schriften nicht nur von Gerichts wegen verworfen, sondern auch die Concipienten, dann nicht weniger die Procuratores, so dieselben einbringen, als Uebertreter der Policey- und Hof-Gerichts-Ordnung und gegenwärtigen gemeinen Bescheides mit nachdrücklicher Strafe, auch wohl nach Verschulden mit der Suspension oder Remotion ab advocatura et procuratora ohnnachbleiblich angesehen werden. Publicatum Bayreuth, den 28. May 1712.

Num. XVIIII.

Advocaten sollen sich aller Anzüglichkeiten enthalten, und Procuratores keine andere Mandata, als welche der dem Actuario zugestellten Formel conform, einbringen.

Demnach beym Hochfürstlichen Brandenburgischen Hof-Gerichte, L. A. F. G. Hof-Gerichts-Advocat, in geklagter Injurien-Sache M. P. A. E. Pfarrers und W. L. A. Castners beeden zum G. wider C. S. Castnern zu P. in seinen übergebenen Schriften wider der Kläger Schrift-Stellern sehr hitzig und schmähsüchtiger Worte so wohl den gemeinen Bescheiden, als auch sonderlich der Hof-Gerichts- und Policey-Ordnung zuwider sich gebrauchet; als wird um dieses, wie auch andern wegen der Subscription begangenen Ungebühr willen, er in die Strafe 15. fl. solche dem Iudicio mit dem förderlichsten zu erlegen, condemniret: danebst die Advocaten und Procuratores ferner dahin ernstlich beschieden, daß sie sich aller anzüglichen harten Worte in ihren Schriften bey der in der jüngst publicirten Policey-Ordnung einverleibten Strafe enthalten, auch die Procuratores dergleichen Schriften nicht übergeben sollen. Und indem eine Zeit lang her sich öfters befunden, daß die von den Procuratoren eingebrachte Gewälte und Vollmachten in viele Wege nicht allein der Ratification, sondern auch andern Clauseln halben mangelhaft, auch dem jüngsten Reichs-Abschiede nicht gemäs eingerichtet, dadurch hernacher allerhand Difficultäten, besonders aber der Sachen Verlängerung verursachet worden; so wird den Procuratoren hiermit ernstlich eingebunden, hinfüro ein solches fleissig in Acht zu nehmen, und kein Mandatum procuratorium einzubringen, es sey dann den Rechten und gerechtlichen Herkommen, sonderlich aber, wie erwehnet, dem jüngsten Reichs-Abschiede gemäs eingerichtet, zu dem Ende dem Magistro actorum eine Formel zugestellet werden soll, von dem gedachte Procuratores solche zu begeren und sich also hinfüro darnach zu achten haben. Publicatum Bayreuth, den 6. Jun. 1673.

Num.

Digitized by Google

Num. XX.

Receſſe ſollen nicht weitläuftig noch mit injurioſen Worten geführet werden.

Nachdem I. G. P. und P. M. Procuratores in unterſchiedenen Sachen wider die gemeine Beſcheide allzulange und unförmliche Formalia bey dem Iudicio vorgebracht; als werden dieſelben in die in ſolchen Beſcheiden exprimirten Strafen hierdurch condemniret, da benebſt ihnen ſämtlich ſub poena dupli auferleget, hinfüro alles weitläuftigen Receſſirens, auch aller anzüglichen injurioſen Worte gänzlich zu enthalten, auch der gemeinen Verordnung ſich gemäs zu bezeigen. Publicatum Bayreuth, den 12. May 1674.

Num. XXI.

Procuratores ſollen die Producte von Advocaten unterſchrieben übergeben, auch keine lange und unförmliche Receſſe halten.

Demnach bey dem Hochfürſtlichen Hof-Gerichte die Procuratores bishero unterſchiedene ſchrift- und mündliche Handlung eingebracht, daß man nicht wiſſen können, wer der Advocatus cauſae, dadurch bey dem Iudicio allerhand Irrungen vorgangen; als wird den bemeldten Procuratoren Kraft dieſes hiermit bey Strafe 1. fl. auferleget und angedeutet, daß hinfüro bey dem Iudicio ſie einige Schrift nicht übergeben ſollen, es habe dann neben demſelben auch obermeldter Advocat ſolche unterzeichnet. So werden auch die vorhin wegen des langen und unförmlichen Receſſirens ergangene und publicirte Beſcheide hiermit nochmahls wiederholet, und die Procuratores zu Obſervirung derſelben bey unnachläſſiger Erlegung der einverleibten Strafen angewieſen. Publicatum Bayreuth, den 16. December 1658.

Num. XXII.

Alle Exhibita müssen auch von dem Advocaten unterzeichnet werden.

Demnach nun zu unterschiedenen mahlen durch publicirte hofrichterliche Bescheide den Procuratoren auferleget worden, hinfüro keine Schriften oder Producte, bey diesem Iudicio einzubringen und zu übergeben, es wären dann solche von den Advocaten auch mit unterschrieben: solchem aber dato im wenigsten nicht nachgekommen worden, so dem Iudicio zum Nachtheile gereichet; als wird den Procuratoren nochmahls und bey Straffe 2. fl. auferleget, daß hinfüro bey diesem Hof-Gerichte sie keine Schrift einbringen sollen, es sey dann solche vorhero von dem Advocato causae unterzeichnet. Publicatum Bayreuth, den 11. Sept. 1666.

Num. XXIII.

Procuratores sollen keine Schriften mehr acceptiren und subscribiren, welche von den beym Hof-Gerichte recipirten Advocatis ordinariis oder supernumerariis nicht gefertiget worden.

Demnach bey diesem Hochfürstlichen Hof-Gerichte eine Zeit lang her vielfältig wahrgenommen worden, daß sämtlich bey Hochfürstlicher Regirung, dann Unterinstanzien admittirte Advocati und Iuris practici ohne Unterscheid sich unterfangen, auch bey diesem Iudicio aulico mit Verabfassung der Schriften sich gebrauchen zu lassen: solches aber der Hof-Gerichts-Ordnung schnur stracks entgegen, und nicht mehr gestattet werden kan; als werden sämtliche Procuratores hiermit bedeutet, bey Uebernahme aller Processe und der Exhibitorum künftig den sorgfältigen Bedacht darauf zu nehmen, keine Schrift mehr zu acceptiren und zu subscribiren, welche von den bey mehrgedacht diesem Iudicio recipirten Advocatis ordinariis oder supernumerariis nicht verfertiget worden. Immassen die übrigen schuldig seyn, sich bey diesem

dieſem Iudicio um die Praxin gehörig zu melden, und wegen deren Ertheilung das weitere zu gewarten. Publicatum Bayreuth, den 13. Jun. 1744.

Num. XXIIII.

Die Producte ſollen in duplo ſimul exhibiret werden.

d. d. 11. Merz 1702.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. IIII. pag. 434. ſeqq.

Num. XXV.

Advocaten ſollen den Procuratoren die Exhibenda zu rechter Zeit zuſchicken, und die in hoc paſſu ergangene gemeine Beſcheide genau beobachten.

Demnach bey dieſem Hochfürſtl. Brandenburgiſchen Hof-Gerichte man eine Zeit hero misfällig wahrgenommen, auch die ſämtlichen Hof-Gerichts-Procuratores ordinarii am gegenwärtigen hohen Hof-Gerichte nachdrückliche Beſchwerung geführet, daß ihnen von den Advocaten die Exhibenda nicht zu rechter Zeit, damit ſelbe durchgeleſen und in correcten Stande gebracht werden mögen, ſondern zu ſpat, auch wohl in währender Audienz, zugeſchicket werden, welcher Unordnung man länger nachzuſehen nicht, ſondern gemeynet iſt, ſelbige fürs Künftige gänzlich abzuſtellen; als ergehet von obgedachten Hochfürſtlichen Hof-Gerichts wegen hiermit die endliche Verordnung alles Ernſtes an die Advocaten und Procuratores, die in hoc paſſu ergangene gemeine Beſcheide vom 2. Sept. 1657. und 11. Merz 1702. dann 21. Jan. 1708. als welche Hof-Richter und Aſſeſſores unverbrüchlich gehalten und befolget wiſſen wollen, aller Dings genau zu obſerviren, und dawider nicht zu handeln, oder es ſollen die Uebertreter derſelben mit der wohlverdienten Strafe angeſehen, auch forthin keine duplicata mehr extraiudicialiter angenommen werden. Publicatum Bayreuth, den 7. Dec. 1726.

Num. XXVI.

Die in der Ordnung bestimte Anzahl der Producten soll nicht überschritten, solche um deswillen förmlich rubriciret, und Exceptio, Replic, Duplic, Triplic oder Quadruplic benennet, alle andere erdichtete Nahmen aber weggelassen werden; ingleichen, da die Schriften nur Nebenpunete betreffen, in rubro mit anmerken, oder, da in einem Processe diversae personae concurrirten, per lineam novam mit Prämittirung der Worte: *in eadem causa*, absondern und distinguiren.

Demnach man mit sonderbarem Misfallen wahrgenommen, daß die in der Ordnung bestimte Anzahl der Producten in jeder Sachen und dabey einlaufenden Puncten vielfältig überschritten worden, indem man das Verbrochene nicht also leichtlich vermerken mögen, dieweil in den Inscriptionibus productorum mancherley Nahmen erdacht worden, als Anzeig, Gegenanzeig, Confutation und Gegenconfutation, Verantwortung und Gegenhandlung und dergleichen, daraus nicht abzunehmen gewesen, ob solche Schriften über die Anzahl der Ordnung, und ob es Exceptiones, Replicae, Duplicae, Triplicae oder Quadruplicae seyn; als wird den Procuratoren hiermit angefüget, daß dieselbe und damit der Gegenanwalt so wohl als der Richter alsbald erkennen möchte, ob etwas über die Zahl der Ordnung sey oder nicht, ob sie wohl die Intitulaturen, wie sie durch die Advocaten den Producten affigiret, nicht wohl ändern können, doch gleich wohl darauf jeder Zeit bey derselben die rechte Intitulatur in specie zu verzeichnen schuldig, auf die Producta anders nicht, als wie die seyn, nehmlich Exceptiones, Replicas, Duplicas nennen und verzeichnen, auch da benebst, da die Schriften nicht die Haupt-Sachen sondern einen Nebenpunct betreffen, jeder Zeit es in rubro mit anmerken, dann insonderheit einen Punct von dem andern oder, da in einem Processe diversae personae concurriren, per lineam novam mit Prämittirung der Worte: *in eadem causa*, absondern und distinguiren, widrigen Falls gewärtig seyn sollen, daß die Schriften

mit

mit Vorbehalte der bewürkten Strafe, welche von ihnen exigiret werden solle, verworfen werden. Publicatum Bayreuth, den 17. Sept. 1674.

Num. XXVII.

Advocaten und Procuratores sollen in Anzahl der Schriften nicht excediren, noch weniger solche weitschweifig und mit vielen Allegatis angefüllet verfertigen.

Nachdem beym Hof-Gerichte man mit sonderbarem Misfallen wahrnehmen müssen, was massen eine Zeit her die Advocaten nicht allein in der Anzahl der Schriften hinc inde excediret, sondern auch dieselbe ganz weitschweifig und mit vielen überflüssigen Allegatis angefüllet: solches aber so wohl den Reichs-Satzungen, als der Hof-Gerichts-Ordnung und dem Stilo iudicii ganz ungemäs und entgegen; als werden dieselbige sich hinfüro dessen zu enthalten angewiesen, auch die Procuratores alles Ernstes verwarnet, und dieses zwar sub poena reiectionis, oder anderer ihrer beeder willkührlicher Bestrafung. Publicatum Bayreuth, den 11. April 1685.

Num. XXVIII.

Den Duplicis sollen keine neue Beylagen beygeschlossen, mithin zu weitern Schrift-Wechsel kein Anlaß gegeben werden; es wäre dann, daß in replicis hierzu Anlaß gegeben, oder solche Adiuncta erst aufgefunden worden, welches die Procuratores eidlich zu bestärken schuldig.

Nachdem Hof-Richter und Assessores eine Zeit her wahrnehmen müssen, was Gestalt die Procuratores sich unterfangen, den Duplicis neue Beylagen anzuschliessen, mithin zur weitern schriftlichen Handlung und Verzögerung des Processes Ursach geben; als wird denselben hiermit angefüget, sich dergleichen hinfüro aller Dings zu enthalten, es wäre dann,

daß

daß vom Gegentheile in replicis dazu Anlaß gegeben, oder sothane Adiuncta erst aufgefunden würden, welche sie nach Bewandnis der Umstände eidlich zu bestärken, als dann gehalten wären, oder widrigen Falls gewärtig zu seyn, daß selbige ex officio rejiciret, und sie dazu nach Befindung mit willkührlicher Strafe angesehen werden. Publicatum Bayreuth, den 3. Oct. 1685.

Num. XXVIIII.

Recesse sollen mit respective der Replic und Duplic ad sententiam submittiret werden.

d. d. 10. Decembr. 1712.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. III. pag. 430. seqq.

Num. XXX.

Adiuncta sollen so wohl in rubro als ad marginem nigri exprimiret und bemerket werden.

In angebrachter Appellations-Sache der Gemeine zu S. wider H. P. zu T. ist der Bescheid: Würde appellantischer Gemeine Advocat- und Schrift-Steller die am 27. Aug. extraiudicialiter producirte und am 30. eiusdem iudicialiter reproducirte Schrift mit seinem Tauf- und Zunahmen subscribiren, integrum tenorem rescripti decisivi, wie auch das in nigro bemerkte adiunctum E. produciren, die Adiuncta so wohl in rubro als auch ad marginem nigri anmerken, auch das Fatale interpositae beobachtet zu haben, dociren; so soll alsdann weitere Resolution erfolgen. Und weil so wohl der Advocat als Procurator solches alles unterlassen, wird jeder in die Strafe eines Gulden condemniret. Publicatum Bayreuth, den 11. Sept. 1723.

Num. XXXI.

Procuratores sollen, da die Schriften um Nebenpuncte betreffen, in rubro mit anmerken ꝛc.

d. d. 17. Sept. 1674.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XXVI. pag. 446.

Num.

Num. XXXII.

Den Duplicis ſollen keine neue Beylagen beygeſchloſſen, mithin zu weitern Schrift-Wechſel kein Anlaß gegeben werden; es wäre dann, daß in replicis hierzu Anlaß gegeben, oder ſolche Adiuncta erſt aufgefunden worden, welches die Procuratores eidlich zu beſtärken ſchuldig.

d. d. 3. October 1685.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XXVIII. pag. 447. ſeq.

Num. XXXIII.

Die Beylagen ſollen mit Numeris und Literis ſigniret, und ſo, wie ein mahl angefangen worden, continuiret werden ꝛc.

d. d. 10. December 1712.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. III. pag. 430. ſeqq.

Num. XXXIIII.

Procuratores ſollen poſt concluſionem in cauſa weitere Producte nicht einſchieben, ſondern, wann hinc inde ſubmittiret worden, ſo gleich um Eröfnung des Urtheils bey bevorſtehendem hohen Hof-Gerichte anruffen.

Nachdem auch Hof-Richter und Aſſeſſores eine Zeit her wahrgenommen, wie die Procuratores wider die Ordnung und das Herkommen darinnen handeln, daß poſt concluſionem in cauſa ſie weitere Producte einſchieben, auch, wenn in einer Sache in dem nächſten Termine von dem hohen Hof-Gerichte concludiret und von ihnen hinc inde zum Beſcheide mündlich ſubmittiret, ſo bald um Eröfnung des Urtheils bey bevorſte-

hendem hohen Hof-Gerichte anruffen; als werden Eingangs gemeldte Procuratores alles Ernstes von beeden abgemahnet, und dergleichen nicht weiter zu Schulden kommen zu lassen, bey Vermeidung sonst unausbleibender Strafe, angewiesen. Publicatum Bayreuth, den 9. October 1656.

Num. XXXV.

Producte sollen, wann Handlungen sub praeiudicio auferleget worden, praecise bey der ersten in termino haltenden Session exhibiret werden.

d. d. 11. Merz 1702.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. IIII. p. 434. seqq.

Num. XXXVI.

Die Procuratoria sollen in primo termino produciret, in praeiudicialibus mit dem Tage, an welchem die erste Session gehalten wird, das Erforderliche respiciret werden ꝛc.

d. d. 10. December 1712.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. III. pag. 430. seqq.

Num. XXXVII.

Die Producte sollen bey der ersten Session, die in termino gehalten wird, eingegeben, und nicht erst durante iuridica extraiudicialiter insinuiret werden.

Nachdem Hof-Richter und Assessores geraume Zeit her missfällig wahrgenommen, daß die sämtlichen Hof-Gerichts-Procuratores den 5. Paragraphum des am 11. Merz 1702. publicirten gemeinen Bescheids der Gestalt ausser Augen gese-

geſetzet, daß ſie durante iuridica in der Woche allerhand Schriften extraiudicialiter übergeben, und ſolche am Sonnabende, welcher alleine zum Conſultiren und zur Verfaſſung der Beſcheide deſtiniret iſt, iudicialiter reproduciren, wodurch das Iudicium aulicum unnöthiger Weiſe und ungemein überhäuft wird; als geſchichet den Hof-Gerichts-Procuratoren hiermit in Kraft dieſes die verweisliche Erinnerung, künftig hin dergleichen extrajudiciales Handeln und Einbringen zu unterlaſſen, oder es ſollen die zu ſolcher Unzeit übergebende Schriften nicht angenommen, auch die Contravenienten mit arbitrariſcher Strafe ohnnachbleiblich angeſehen werden. Publicatum Bayreuth, den 13. October 1736.

Num. XXXVIII.

Procuratores ſollen in termino ein jedes Product zugleich mit dem Oral-Receſſe übergeben, und nicht bis zum Beſchluſſe der Audienz in Händen behalten.

d. d. 14. December 1737.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. LVIII. pag. 459.

Num. XXXVIIII.

Es ſollen keine Prorogationes prorogationum gebeten werden.

d. d. 10. December 1712.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. III. pag. 430. ſeqq.

Num. XXXX.

Advocaten und Procuratores ſollen ohne Beſcheinigung des Impedimenti, ſonderlich quoad fatalia introducendae appellationis et praeſtandorum ſollennium, keine Prorogationes ſuchen.

Demnach Zeit her wahrgenommen worden, daß die Advocaten und Procuratores mit Beyſeitſetzung der Hof-Gerichts-Ordnung und gemeiner Beſcheide, wie auch des jüng-

ſten Reichs-Abſchieds, um mehrmahlige Prorogationes terminorum, inſonderheit aber des fatalis introducendae appellationis ohne Beſcheinigung einigen Impedimenti ganz unnöthiger Weiſe lediglich litis protrahendae cauſa, folglich wider ihre dies Falls geleiſtete Pflicht anſuchen: und aber dieſem zu des Hof-Gerichts Beſchwerung und zu Vermehrung der Koſten, dann der Parteyen Nachtheil gereichen, dem Beginnen keines Weges länger nachzuſehen ſeyn will; als werden Advocaten und Procuratores hierdurch angewieſen, fürs Künftige alles unnöthigen zu Verzögerung der Sache gereichenden Prorogations-Geſuchs, inſonderheit ſo viel die Fatalia introducendae appellationis et praeſtandorum ſollennium betrift, ſich gänzlich zu enthalten. Daferne aber ein oder der andere, Prorogationem termini zu ſuchen, genüſſiget würde, das Impedimentum glaubwürdig zu beſcheinigen, oder zu gewarten, daß er entweder ex officio oder auf eingebrachte Ungehorſams-Beſchuldigung mit der Handlung präcludiret, und die Appellationes nach Befinden pro non devolutis aut deſertis erkennet werden. Publicatum Bayreuth, den 10. Jun. 1730.

Num. XXXXI.

Procuratores ſollen keinen Oral-Receß über 6. bis 7. Zeilen lang halten; ſo aber eine Sache mit mehrern Umſtänden angebracht werden müſte, es durch einen ſchrift-Statt mündlichen Receſſes anbringen und übergeben.

Nachdem die Hof-Gerichts-Procuratores bis anhero den vorhero vielfältig ergangenen gemeinen Beſcheiden zuwider zu unterſchiedenen mahlen in allzulange und weitläuftige Receſſe ſich eingelaſſen; als werden ſie nochmahls ſamt und ſonders ernſtlich erinnert, keinen mündlichen Receß über 6. bis 7. Zeilen lang zu halten bey Strafe 2. fl. die Jeder, ſo dawider handelt, ſo balden von dem Seinigen erlegen ſolle. Hingegen, da in einer Sache etwas mit mehrern und ausführlichen Umſtänden angebracht werden muß, ſoll es durch einen ſchrift-Statt mündlichen Receſſes angebracht und übergeben, und in den mündlichen Re-

Receß nichts, ſo die merita cauſae hauptſächlich betrift, bey obiger Strafe mit eingemenget werden. Publicatum Bayreuth, den 27. September 1683.

Num. XXXXII.

Procuratores ſollen, a) wann einem Producto eine General- oder Special-Gewalt angefüget iſt, im haltenden Oral-Receſſe ſolches exprimiren: b) die ex adverſo begerte Recognitionem manus et ſigilli entweder ſo gleich, oder, wann ihm Hand und Sigel unbekant, in proximo thun.

Hof-Richter und Aſſeſſores weiſen auch die verordnete Procuratores dahin an, daß, wann einem Producto eine General- oder Special-Gewalt angefüget iſt, in dem haltenden Receſſe es exprimiret, und von Gegenanwalten die Recognitio manus et ſigilli anbegeret werden, dieſen auch ſolche entweder ſo gleich, oder, da ihm Hand und Sigel unbekant wären, dieſelbige in proxima iuridica poſt productionem thun ſolle, bey Strafe eines halben Gulden, welchen ſo wohl der producirende Theil, wann er in dem Receſſe die jetzt angedeutete Beyfuge des Original-Gewalts zu melden, es auch, wann partis productae Procurator die Recognition entweder ſo gleich, oder in proximo poſt zu thun unterläſſet, verwürket haben ſolle. Publicatum Bayreuth, den 8. December 1688.

Num. XXXXIII.

Procuratores ſollen in termino ein jedes Product zugleich mit dem Oral-Receſſe übergeben, und nicht bis zum Beſchluſſe der Audienz in Händen behalten.

d. d. 14. December 1737.

Siehe Tom.II.Cap.VI.Sect.III.Int. III. Num. LVIII. pag. 459.

Digitized by Google

Num. XXXXIIII.

Procuratores ſollen keine andere Vollmacht einbringen, als die ex officio fürgeſchrieben, und Copiam ſignatam gemeinen Gewalts mit Exprimirung der Sache und Zeit, da das Original vorher übergeben, einbringen ꝛc.

d. d. 25. Febr. 1619.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. II. pag. 428. ſeqq.

Num. XXXXV.

Procuratores ſollen keine andere Mandata, als welche der dem Actuario zugeſtellten Formel conform, einbringen.

d. d. 26. Jun. 1673.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XVIIII. pag. 442.

Num. XXXXVI.

Procuratores ſollen, a) wann einem Producto eine General- oder Special-Gewalt angefüget iſt, im haltenden Oral-Receſſe ſolches exprimiren, b) die ex adverſo begerte Recognitionem manus et ſigilli entweder ſogleich, oder, wann ihm Hand und Sigel unbekant, in proximo thun.

d. d. 8. December 1688.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XXXXII. pag. 453. ſeqq.

Num. XXXXVII.

Procuratores ſollen zu ihrer Legitimation in jeder Sache ein beſonderes Mandatum ad acta bringen.

In Sachen N. N. aber auferleget, Statt der gebetenen ſignatae copiae mandati ein abſonderliches Mandatum iuxta ſtilum

Digitized by Google

ſtilum receptum ad acta zu bringen, damit die decretirte Inrotulatio actorum vor ſich gehen könne. Publicatum Bayreuth, den 2. May 1707.

Num. XXXXVIII.

In Appellations-Sachen ſoll mit der Supplication zugleich die Vollmacht dargebracht werden ꝛc.

d. d. 10. December 1712.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. III. pag. 430. ſeqq.

Num. XXXXVIIII.

Procuratores ſollen die durch öffentlichen Druck approbirte und authentiſche Formalia eines Mandati ſpecialis ad iurandum von dem Magiſtro actorum erkaufen, und ſich deren gerichtlich gebrauchen.

d. d. 8. Jul. 1713.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. LVIIII. pag. 460.

Num. L.

Procuratores ſollen die ein mahl angenommenen Sachen, wo nicht das Mandatum revociret wird, oder andere erhebliche Urſachen vorhanden ſind, welches gerichtlich angezeiget und beſcheiniget werden ſoll, bis zu gänzlichen Austrag abwarten ꝛc.

d. d. 22. Jun. 1685.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. LVII. pag. 458. ſeq.

Num.

Digitized by Google

Num. LI.

Procuratores sollen ausser Ehehaft nicht vom Gerichte bleiben, oder ihre gemüssigte Absenz per schedulam dem Hof-Richter anzeigen, auch einen Substituten stellen.

d. d. 25. Febr. 1619.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. II. pag. 428. seqq.

Num. LII.

Procuratores sollen keine Audienzien verabsäumen, und sich in denselben aller Legalität befleissigen.

Nachdem Hof-Richter und Assessores gemeynet sind, fürohin die Iuridicas jeder Zeit ordentlich des Morgens um 8. Uhr zu halten, und den Parteyen die Justitz zu administriren; als werden die sämtlichen Hof-Gerichts-Procuratores hiermit in Kraft der Ordnung ernstlich bedeutet und angewiesen, nicht nur jedes mahls gebührend zu erscheinen, und keiner ohne erhebliche Ursachen, auch ohne speciale Erlaubnis aussen zu bleiben, sondern auch in den Audienzien und Gerichts-Terminen aller Legalität bey Verhandlung ihrer Processe sich zu befleissigen. Publicatum Bayreuth, den 21. Jun. 1721.

Num. LIII.

Procuratores sollen bey vorfallenden Reisen bey dem Hof-Richter um Erlaubnis sich geziemend melden.

In Sachen des Hochfürstlichen Brandenburgischen Geheimen Raths und Lands-Hauptmanns zu H. Herrn E. Freyherrn von S. contra Burgermeister und Rath zu M. wird hochfreyherrlicher S. Anwalt die vom M. Syndico anjetzo überreichte Erklärung ex officio communiciret, und seinem des Syndici darin gethanne wiederholten Begeren nach die Commission

sion zu Uebernehmung des Gegenbeweises auf den Hochfürstlichen Hof-Gerichts-Assessor und Consistorial-Rath, Herrn J. M. H. erkant, soll auch die Ausfertigung des Commissorialis hiernächstens geschehen. Da übrigens zwar dem M. die durch nächstvorigen Bescheid andictirte Strafe erlassen, jedoch er anbey erinnert wird, der Hof-Gerichts-Ordnung, welche will, daß die Partehen an den Terminen gefast erscheinen sollen, besser, dann vor dies mahl geschehen, wahrzunehmen, und bey vorfallenden Reisen bey des Herrn Hof-Richters hochfreyherrlichen Gnaden um Erlaubnis sich geziemend zu melden. Publicatum Bayreuth, den 19. Febr. 1709.

Num. LIIII.

Procuratores sollen einander nichts mehr nachsehen, noch die Sachen vorsetzlich verzögern.

Nachdem bishero die Hof-Gerichts-Procuratores zu samt ihren Principalen der Hof-Gerichts-Ordnung und sonst kundbarer gerichtlichen Observanz zuwider in ordnungsmäßig sonst gegebener und zugelassener Zeit nicht gehandelt, sondern solche Termine verstreichen lassen, und einander in Processen viel nachgesehen, und dadurch zu Verlängerung der Sachen selbst Ursach gegeben; als wird ihnen hiermit ernstlich auferlegt, hinfüro diese Gerichts-Auctorität der Gebühr nach in schuldige Obacht zu nehmen, sich auch im Recessiren und Procediren der Hof-Gerichts-Ordnung, als sonsten üblichen Herkommens und Observanz, gemäs zu bezeigen und einander nicht mehr nachzusehen, und damit die Sache selbst vorsetzlich aufzuhalten, oder sie sollen sonst nebst dem, daß desselben ungeacht Bescheid ergehen, und solcher ihrer verwürkten Verbrechen halben sie jedes mahl zu ernstlicher und unnachläßiger Bestrafung gezogen werden. Wornach sie sich zu achten. Publicatum den 30. Merz 1610.

Num. LV.

Die Nahmen und Titel der Parteyen, auch, woher sie sind, sollen in rubro bemerket werden ꝛc.

d. d. 10. Dec. 1712.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. III. pag. 430. seqq.

Num. LVI.

Procuratores sollen, wegen Ansehens der Parteyen sich procurando gebrauchen zu lassen, keinen Anstand nehmen, sondern den Parteyen auf ihr Suchen und ziemliche Subarrhation procurando gebührlich zu dienen, schuldig seyn.

Demnach auch Herr Lehen-Richter und Assessores vermerken, daß die Lehen-Gerichts-Anwälte unterweilen Bedenken tragen, wegen Ansehungs der Parteyen sich procurando gebrauchen zu lassen, und dadurch die Beklagten an ihren Handlungen verhindert werden: ihnen Anwälten aber ihrem tragenden Amte nach nicht gebühren will, ihr Patrocinium den Parteyen zu verweigern; als wird ihnen hiermit angedeutet, daß fürohin sie ohngehindert Männiglich auch ohne sonderbare Verordnung den Parteyen auf ihr Ersuchen und ziemliche Subarrhation procurando gebührlich zu dienen, schuldig seyn sollen. Publicatum Bayreuth, den 17. Dec. 1624.

Num. LVII.

Procuratores sollen die ein mahl angenommenen Sachen, wo nicht das Mandatum revociret wird, oder andere erhebliche Ursachen vorhanden sind, welches gerichtlich angezeiget und bescheiniget werden soll, bis zu gänzlichen Austrag abwarten, ingleichen die Sportel-Gelder von den Parteyen eintreiben, und dem Secretario einliefern, auch vor Errichtung der Canzley-Iurium kein Urtheil communiciren, oder jene de proprio abstatten.

Demnach bey diesem Hochfürstl. Hof-Gerichte man mehr mahls wahrgenommen, wie die Procuratores, ob sie sich schon zu ein und andern Sachen legitimiret, hernachmals davon abstrahiret, und nicht angezeiget haben, warum es geschehen; als wird hiermit denselben auferlegt, künftig hin ihres Amts bis zu gänzlichen Austrag einer jeden aufgetragenen Sache abzuwarten, und der Par-

Parteyen Nothdurft zu beobachten, es wäre dann Sache, daß eine Aufkündigung und Revocation des Gewalts erfolge, oder andere erhebliche Ursachen vorhanden, welches dann ordentlich iudicialiter angezeigt und bescheiniget worden. Sonsten aber den Procuratoren hiermit ferner imponiret seyn soll, die Sportel-Gelder von den Parteyen einzutreiben, und dem Secretario einzuliefern, auch kein Urtheil ihren Parteyen ehe, bis die Canzley-Iura entrichtet, zu communiciren, oder, da sie solchem nicht nachkommen werden, solches de proprio abzustatten. Wornach sich dann aller Dings zu achten. Publicatum Bayreuth, den 22. Jun. 1685.

Num. LVIII.

Procuratores sollen, wenn Iuramenta zu präsiren, wenigstens einen Tag vorher dem Secretariate davon Anzeige thun, auch in termino ein jedes Product zugleich mit dem Oral-Recesse übergeben, und nicht bis zum Beschlusse der Audienz in Händen behalten.

Von Hochfürstlichen Brandenburgischen Hof-Gerichts wegen wird den sämtlichen Hof-Gerichts-Procuratoren hierdurch nochmahls, wie schon öfters mündlich geschehen, alles Ernstes angedeutet, wann am Montage, als in die iuridica, entweder Praestationes iuramentorum oder Recognitiones originalium vorgehen sollen, wenigstens einen Tag vorher bey dem Secretario es geziemend anzumelden, damit die Requisita solcher Actuum in Bereitschaft gehalten werden können, für eines; für das andere sollen die Hof-Gerichts-Procuratores ein jedes Product zugleich mit dem Oral-Recesse übergeben, nicht aber ihre Exhibenda bis zum Beschlusse der Audienz in Händen behalten, wie sie insgesamt eine Zeit her wider die Hof-Gerichts-Ordnung und gemeine Bescheide, auch wider die uranfängliche alte beständige Observanz des Iudicii aulici eigenmächtig zu thun sich angemasset haben. Gestalten dann künftig ein Jeder von denselben, welcher diesem gemeinen Decrete zuwider handeln wird, in die Strafe eines halben Gulden condemniret werden solle. Publicatum Bayreuth, den 14. Dec. 1737.

Digitized by Google

Num. LVIIII.

Procuratores ſollen die durch öffentlichen Druck approbirte und authentiſirte Formalia eines mandati ſpecialis ad iurandum von dem Magiſtro actorum erkaufen, und ſich deren gerichtlich gebrauchen.

Damit es hinkünftig in den bey dieſem Hochfürſtlichen Hof-Gerichte anhängigen Appellations-Sachen nicht bedörfe, appellatiſchen Theil jedes mahls über die a parte adverſa einbringende Mandata ſpecialia ad iurandum in animam principalium excipienda zu hören; als werden die ſämtliche Procuratores hiermit ſemel pro ſemper angewieſen, von dem durch öffentlichen Druck approbirten und authentiſirten Formular eines mandati ſpecialis ad iurandum exemplaria a magiſtro actorum zu erkaufen, und ſich deren gerichtlich zu gebrauchen. Publicatum Bayreuth, den 8. Jul. 1713.

Num. LX.

Das Iuramentum calumniae ſoll iuxta recesſum imperii novisſimum ſo wohl vom Principale als den Advocaten und Procuratoren geleiſtet werden.

Demnach man nöthig erachtet, bey dem Hochfürſtlichen Hof-Gerichte allhier dieſe rechtliche Verordnung zu thun, daß künftig hin in Sachen, da es die Nothdurft erfordert, das Iuramentum calumniae nach Inhalt des jüngſten Reichs-Abſchieds ſo wohl von den Principalen, als deren Advocaten und Procuratoribus geleiſtet werden ſoll; als wird ſolches hiermit ad notitiam publiciret, und werden diejenigen, ſo bey dieſem Iudicio etwas zu handeln haben, ſich darnach zu achten, aller Dings angewieſen. Publicatum Bayreuth, den 12. April 1678.

Num.

Digitized by Google

Num. LXI.

Reſcriptum Serenisſimi an das Hof-Gerichte/ mittelſt welchem der vorige Beſcheid ratificiret und confirmiret wird.

Chriſtian Ernſt, M. z. B. C.

Siehe Getreue, Uns iſt gebührend referiret worden, was Uns ihr wegen verlangender gnädigſter Confirmation eines beym jüngſt gehaltenen hohen Hof-Gerichte den 12. paſſato publicirten, auch in Abſchrift beygelegten gemeinen Beſcheid, betreffend die Ablegung des Iuramenti calumniae, ſo in Appellations- und andern Fällen, die Parteyen ſo wohl, als auch deren Advocaten und Procuratores, fürohin in ſelbſt eigener Perſon leiſten und abſchwören ſollen, unterthänigſt gelangen laſſen. Nun Wir dann ſolchen Beſcheid den Rechten und vornehmlichen dem jüngern Reichs-Abſchiede gemäs aller Dings befunden; als wird ſelbiger von Uns ſeines ganzen Inhalts hiermit gnädigſt ratificiret und confirmiret, der Geſtalt und alſo, daß in allen und jeden bey Unſerm Hof-Gerichte fürkommenden Fällen darnach gegangen, darüber gehalten, und keines Weges dawider Jemanden etwas zu begehen, zu thun und vorzunehmen geſtattet ſeyn ſolle. Wornach ihr euch alſo zu achten, und darüber treulich zu halten. Datum Bayreuth, den 6. May 1678.

Num. LXII.

In Appellations-Sachen ſoll gleich mit der Supplication ad iuramentum calumniae nomine principalis et advocati erboten werden ꝛc.

d. d. 10. Dec. 1712.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. III. pag. 430. ſeqq.

Num. LXIII.

Den Duplicis ſollen keine neue Beylagen beygeſchloſſen, mithin zu weitern Schrift-Wechſel kein Anlaß gegeben werden; es wäre dann, daß in replicis hierzu Anlaß gegeben, oder ſolche Adiuncta erſt aufgefunden worden, welches die Procuratores eidlich zu beſtärken ſchuldig.

d. d. 3. Oct. 1685.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XXVIII. pag. 447.

Num. LXIIII.

Procuratores ſollen die Sportel-Gelder von den Parteyen eintreiben, und dem Secretario einliefern, auch vor Errichtung der Canzley-Iurium kein Urtheil communiciren, oder jene de proprio abſtatten.

d. d. 22. Jun. 1685.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. LVII. pag. 458. ſeq.

Num. LXV.

Procuratores ſollen die Gerichts-Sporteln ordentlich bezahlen/ und ſich zu ſolchem Ende von ihren Principalen und Clienten baare Gelder auf Rechnung zu Handen ſtellen laſſen.

Nachdem auch die bey dieſem Hochfürſtlichen Hof-Gerichte in Rechten verfangene Parteyen mit Bezahlung der Gerichts-Sporteln Theils ſich ſaumſelig und moros erzeigen, Theils ſich deſſen gar unbeſcheiden weigern, bis ſie ein obſieglich Urtheil erhalten, und dergleichen dadurch gleichſam erzwingen wollen, Theils ſich davon mit Vorwande perſönlicher Privilegien oder Hochfürſtlichen Decreten, die doch dahin ſo wenig in litem verlauten, als durch deutende Auslegung darauf zu ziehen, eximiren wollen, alſo daß beſagter Tax entweder gar dahin fället und

und nimmermehr eingehet, oder doch nicht ohne Umtrieb und neue Beschwernis, ja öfters per peculiarem processum erlanget werden muß, welchen Hof-Richter und Assessores von nun an ab- und eingestellet wissen wollen, dann der Tax den verordneten Gerichts-Personen als ein Stück ihrer Besoldung zugerechnet, und von solcher Natur und Eigenschaft ist, daß er gegen Erhebung der gerichtlichen Handlungen so gleich erstattet werden soll, als die aller Orten kundbare Gerichts-Observanz bestättiget, bey welcher man auch bey diesem Hochfürstlichen Hof-Gerichte stricte zu bestehen, um so mehr Ursach, auf daß obangezogenen beschwerlichen und verdrieslichen Inconvenienzien auf ein mahl abgeholfen seyn möge; als werden die Procuratores dessen bedeutet, und zugleich angewiesen, ihren Principalen und Clienten hiervon nicht nur Nachricht zu geben, und bey denen, so zumahl unter einige Classe oberwehnter Restanten zu referiren, daran zu seyn, daß sie nach Ausweis der Zetteln, die darüber ausgestelt, und mit Schlusse vorigen Jahrs besagten Procuratoren behändiget worden, binnen vier Wochen bey Vermeidung der Execution baar zahlen, sondern auch von besagten ihren Principalen und Clienten anzubegeren, daß von Quartalen zu Quartalen sie ihnen den Procuratoren baare Gelder auf Rechnung zu Handen stellen, daß die haltende Recesse und darauf erfolgende Bescheide von Terminen zu Terminen, wie nicht weniger die übrige gerichtliche Expeditiones, so dann und wann ergehen, ausgelöset werden können. Denn ob solches nicht geschehe, und mit Ausantwortung der Bescheide und übrigen Handlungen zurück gehalten würde, sie die Parteyen sich den Verzug und daher entstehenden Nachtheil nicht nur selbst zu imputiren, sondern auch nach Bewandnis in die Strafe retardati processus verurtheilet werden sollen. Publicatum Bayreuth, den 5. Febr. 1700.

Num.

Num. LXVI.

Renovation des vorhergehenden Bescheids, daß die Procuratores von ihren Principalen den Verlag zum Processen Quartals Weise exigiren sollen.

Wo bey die Procuratores nochmahls auf den gemeinen Bescheid vom 5. Febr. 1700. und dahin verwiesen werden, von ihren Principalen den Verlag zum Processen Quartals Weise zu exigiren, hierunter mit den Advocatis causarum zu communiciren, ob an diesen oder den Principalen selber die Mora solutionis hafte, anzuzeigen, damit nach Bewandnis die Nothdurft weiter könne vorgekehret werden. Publicatum Bayreuth, den 24. December 1703.

Num. LXVII.

Procuratores sollen als Domini litium so wohl ihre Strafen, als der Parteyen Gerichts-Kosten einbringen.

Endlich von Hochfürstlichen Brandenburgischen Hof-Gerichts wegen die Procuratores huius dicasterii samt und sonders als Domini litium Kraft dieses ernstlich bedeutet und angewiesen werden, so wohl die ihnen subinde auditirte, hactenus aber unerlegte Strafen, auch ihrer Parteyen rückständige Gerichts-Gebühren innerhalb 14. Tagen a publicatione huius anzurechnen, ohnfehlbar zu bezahlen, oder es soll wider diejenigen, welche sich derenthalben noch ferner saumselig erfinden lassen werden, andere ohnbeliebige Verordnung schleunig ergehen. Publicatum Bayreuth, den 12. December 1711.

Num. LXVIII.

Wiederholung des vorstehenden Bescheids.

Sintemahl Hof-Richter und Assessores dieses Hochfürstlichen Hof-Gerichts misfällig vernehmen müssen, welcher Gestalt einige unter den Hof-Gerichts-Procuratoren huius

ius dicasterii dem unterm 12. December a. p. publicirten gemeinen Decrete durch würkliche Erlegung der schuldigen Mulctarum, wie auch des Taxes, so etliche ihrer Parteyen annoch restiren, nicht allein in bestimt gewesener Zeit kein Genügen gethan, sondern auch bishero der darinnen enthaltenen Commination ohnerachtet ungebührlich damit verzogen; als wird demnach von Hochfürstlichen Hof-Gerichts wegen denenjenigen Procuratoribus ordinariis, welche angezogener massen hactenus in mora verblieben, Kraft dieses anderweit ernstlich angedeutet, oballegirten Bescheid vom 12. December abgewichenen Jahrs binnen hier und dem hohen Hof-Gerichte ohnnachbleiblich zu folgen, und würkliche Solution zu prästiren, mit dem Anhange, daß die Restanten durch abermahligen Ungehorsam Ratione mulctarum in duplum ohnnachläßig verfallen seyn, auch wider dieselben mit der Execution verfahren werden solle. Publicatum Bayreuth, den 25. Jan. 1712.

Num. LXVIII.

Den Parteyen wird abermahls bedeutet, die Gerichts-Gebühren ordentlich abzutragen.

Demnach bey allhiesigem Hochfürstlichen Hof-Gerichte angezeiget worden, daß die mehresten Parteyen den unterm 25. Jan. huius anni publicirten gemeinen Bescheid bis daher ausser Augen gesetzet, und die causirten Hof-Gerichts-Gebühren, vieler Erinnerungen ohngeachtet, decenter abzuführen unterlassen, welchem unziemlichen Saumsal Hof-Richter und Assessores fernerhin keines Weges nachsehen können noch wollen; als werden die sämtliche Procuratores hierauf ernstlich bedeutet, ihren Parteyen Kraft dieses anzufügen, daß selbe nicht allein die bisher aufgewachsene Reste, deren Verzeichnisse ihnen hierbey zugefertiget werden, innerhalb sechs Wochen bey Vermeidung der Execution abstatten, sondern auch ins Künftige jeder Zeit von einem hohen Hof-Gerichte zum andern Expensas iudiciales richtig bezahlen, oder erfahren sollen, daß in den Sachen, darinnen sie dieser General-Verordnung zuwider mit der Zahlung cunctiren, keine Handlun-

gen angenommen, weniger darauf Bescheide ertheilet werden. Wornach sich dieselben aller Dings zu achten. Publicatum Bayreuth, den 18. December 1712.

Num. LXX.

Die resolvirte Berichte um Abforderung der Acten primae instantiae oder die würklich erkante Appellations-Processe sollen binnen 14. Tagen mit Zahlung der Hof-Gerichts-Gebühren sub poena desertionis abgelöset werden.

Demnach unter andern Misbräuchen des in Rechten heilsamlich geordneten Beneficii appellationis auch dieser insonderheit zum öftern wahrgenommen worden, daß gewissenlose Partheyen blos in der Absicht, das Recht zu verzögern, und ihren Gegentheil aufzuziehen, an das Hochfürstliche Hof-Gericht pro forma zwar appelliren, wann aber hernach auf geschehene Introduction der Appellation bey diesem Iudicio Acten ersterer Instanz abzufordern, beschlossen wird, solche Expedition lange Zeit wohl über Jahr und Tag unabgelöst liegen lassen, dergleichen muthwillige Saumsal nicht selten auch durch Negligirung der durch Bescheid erkanten Appellations-Processe zu Schulden kommet; als wollen Hof-Richter und Assessores, diesem strafbaren Unfuge ein Ziel zu stecken, hiermit in Kraft dieses gemeinen Bescheids semel pro semper statuiren und ordnen, daß die appellirende Partheyen so wohl die an Hochfürstliche Regirung resolvirte Berichte um Abforderung der Acten, als auch die erkanten Appellations-Processe jedes mahls innerhalb 14. Tagen mit Zahlung der Hof-Gerichts-Gebühren ohnnachbleiblich abgelöset, oder erfahren sollen, daß im Unterbleibungs-Falle die Appellation eo ipso für desert und erloschen erkläret werde. Publicatum Bayreuth, den 26. October 1737.

Num.

Digitized by Google

Num. LXXI.

Procuratores sollen die verwürkten Strafen sub poena dupli erlegen, und, ehe sie solches gethan, oder das Duplum erleget haben, nicht gehöret werden.

Demnach den Procuratoren die in unterschiedlichen Sachen verwürkte Strafen abzustatten, mehr mahls, auch sub poena dupli, auferleget worden: gleich wohl aber noch zur Zeit wenig einkommen; so wird ihnen hierzu nochmahls Zeit der Ordnung angesetzet, mit dem Anhange, da sie solchem abermahls nicht nachkommen würden, daß sie in selbigen Sachen so lange, bis die Poena dupli erstattet worden, weiter nicht gehöret werden sollen. Publicatum Bayreuth, den 13. Merz 1623.

Num. LXXII.

Procuratores sollen als Domini litium ihre Strafen einbringen.

d. d. 12. December 1711.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. LXVII. pag. 464.

Num. LXXIII.

Procuratores sollen vor Erlegung der zuerkanten Contumazien-Strafe den andern mit Handlung nicht annehmen, oder ferner recessiren lassen.

Nachdem bishero die Strafen der erkanten Contumazien von den Procuratorn der Ordnung zuwider nicht sind erleget und von demselben einem oder dem andern Weg in den Sachen fortgeschritten worden; so ist letzlich ex officio der Bescheid: daß hinfüro vor Erlegung der Strafe kein Procurator den andern mit Handlung zu- oder ferner recessiren lassen solle, mit dem Anhange, wo sie dem nicht nachkommen, sondern darüber handeln

würden, daß gegen beede die Strafe nach Ermässigung alle Zeit vorbehalten seyn, und ihnen von dem Magistro actorum deswegen ein Zettel zugeschicket werden solle. Publicatum den 17. Merz 1609.

Num. LXXIIII.

Procuratores sollen die Succumbenz-Gelder erlegen.

Demnach in Conformität eines von Hochfürstlicher Regirung sub dato 10. Julii a. c. erlassenen, und den 25. eiusdem eingelangten Reſcripti (welches Tom. II. Cap. VI. Sect. II. Num. XI. p. 341. seq. zu finden) sämtliche Hof-Gerichts-Procuratores anzuweisen sind, daß sie bey Einbringung der Appellation auch so gleich die beschehene Deposition der Succumbenz-Gelder bescheinig- oder gewärtigen sollen, daß bey deren Unterlassung die Appellationen nicht angenommen, sondern in Ermangelung dieses Sollennis abgeschlagen werden; als haben Hof-Richter und Assessores ein solches erwehnten Procuratoribus durch diesen gemeinen Bescheid zu ihrer künftig gebührenden Nachacht und Entgehung des vor angeführten Praeiudicii hiermit anfügen wollen. Publicatum Bayreuth, den 2. October 1745.

Num. LXXV.

Geringfügige Sachen sollen zu erst bey den Iudiciis inferioribus angebracht oder gütlich beygeleget werden ꝛc.

d. d. 11. December 1712.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. III. pag. 430. seqq.

Num.

Digitized by Google

Num. LXXVI.

Wann und was für Sollennia bey Introducirung wie auch Interponirung der Appellationen am Hof-Gerichte zu observiren.

Demnach bey dem Hochfürstlichen Brandenburgischen Hof-Gerichte allhier eine geraume Zeit her von den Procuratoribus unterschiedene Appellations-Processe eingebracht, niemahls aber die Sollennia den Reichs-Abschieden und Hof-Gerichts-Ordnung gemäs observiret und geleistet, wodurch nicht allein allerhand Unordnungen in Verhandlungen verursachet worden, sondern auch der Parteyen Sachen in Verzögerung gerathen; als ist, solchem vorzukommen von Hof-Gerichts wegen dieser Bescheid: Daß hinfüro obangezogener Hof-Gerichts-Ordnung, sonderlich aber dem jüngsten Reichs-Abschiede gemäs, keine Appellation mehr interponiret werden solle, es wäre dann nicht allein die Appellation genugsam bescheiniget, sondern auch die Sollennia mit Erlegung des Appellations-Gulden und Ablegung des Iuramenti appellationis so balden prästiret, ferner entweder nach Beschaffenheit der Sachen Rogatoriales oder Compulsoriales gebeten, und die Acta prioris längstens der 2. Monaten neben dem Libello appellationis und den Gravaminibus, oder, im Falle die Acten weitläuftig oder sonst erheblich wichtige Ursachen obhanden, Documentum requisitionis actorum beygebracht: nicht weniger, so von diesem Hochfürstlichen Hof- an andere höhere Gerichte appelliret würde, sollen ebener massen mit zu gleicher Ueberreichung des Instrumenti appellationis die Sollennia zu samt der Caution geleistet werden, alles bey Verlust der Sachen und vorbehaltener willkührlicher Strafe. Publicatum Bayreuth, den 5. Merz 1673.

Num. LXXVII.

In Appellationen sollen die Sollennia prästiret werden.

Auf wiedermahlig des Hochfürstlichen Brandenburgischen Anwalts Anruffen wird hiermit vom Ritter-Lehen richterlichen Amts wegen allen Advocaten und Procuratoren,

ſo bey dieſem Ritter-Lehen-Gerichte advocando et procurando bedienet, oder künftig bedienet ſeyn werden, nochmahls angefüget, daß dieſelbe und ihre Principalen künftig hin dem allbereits vor längſten bey der Ritter-Lehens-Regiſtratur in glaubwürdiger Abſchrift befindlich geweſenen und bey gegenwärtigem Gerichts-Termine von dem Hochfürſtlichen Anwalte anderweit in originali producirten Privilegio de dato Worms den 20. Merz 1521. künftig in Appellations-Sachen Ratione praeſtandorum ſollennium ſich aller Dings gemäs bezeigen, auch jedes mahls bedörfenden Falls ermeldte Advocaten und Procuratores ihre Principalen deſſen zeitlich erinnern, oder im widrigen Falle gewärtig ſeyn ſollen, daß mit der in angeregtem Privilegio enthaltenen Strafe und ſonſten befundenen Dingen nach wider ſie verfahren werde. Publicatum Bayreuth am gehaltenen hohen Edlen Lehen-Gerichte den 18. Merz 1681.

Num. LXXVIII.

Die Sollennia ſollen bey Appellationen in genaue Obacht genommen werden.

d. d. 21. Jan. 1708.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XVII. p. 440.

Num. LXXVIIII.

Advocaten und Procuratores ſollen ohne Beſcheinigung des Impedimenti, ſonderlich quoad

fatalia introducendae appellationis et praeſtandorum ſollennium, keine Prorogationes ſuchen.

d. d. 10. Jun. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XXXX. p. 451. ſeq.

Num. LXXX.

Wann und wie die Appellationen beym Hof-Gerichte introduciret, und die Sollennia derſelben präſtiret werden ſollen.

Ob wohl die Ordnung dieſes Hochfürſtlichen Hof-Gerichts mit den nachhero beſonders am 5. Merz 1673. publicirten gemeinen Beſcheiden deutlich beſaget, wie ſich die Parteyen, der-

derſelben Advocaten und Anwälte in Ergreifung der Appellation und an daſſelbe Ratione introductionis et praeſtandorum ſollennium zu verhalten haben; ſo hat doch die Erfahrung Zeit her gelehret, daß dem verſchiedentlich contraveniret, durch ſolche Contravenienzien die Juſtitz merklich verzögert worden, welches man Hof-Gerichts wegen hierdurch abgeſtellet wiſſen will. Und zwar ſo viel die Introduction der Appellation betrift, hat es bey dem am gehaltenen hohen Hof-Gerichte den 10. Jun. 1730. publicirten gemeinen Beſcheide ſein nochmahliges Bewenden. Anlangend die Präſtation der Sollennien ſoll der Appellant gleich Anfangs nebſt und mit der Introduction ſeiner Appellation oder, da er um dieſes Fatalis Prorogation zu bitten vermüſſiget würde, bey Anſuchung hierum den gewöhnlichen Appellations-Gulden zu erlegen, ſich ad praeſtationem cautionis ſeu calumniae mündlich zu offeriren, und die Cautions-Notel zugleich mit der Introduction ſeiner Appellation einzubringen, die Oblation ad praeſtationem iuramenti nochmahls mündlich zu wiederholen, dieſes in termino reproductionis allen Falls in contumaciam emanentis appellatae partis würklich zu präſtiren, oder aber de adhibita diligentia dies Falls zu proteſtiren, auch im Uebrigen dem, was wegen Beſcheinigung interpoſitae appellationis et factae requiſitionis actorum verordnet iſt, nebſt abſchrift-licher Beylegung der Sentenz oder Beſcheids, wodurch die Partey gravirt zu ſeyn vermeynet, in mehr erwehntem Termino introductionis allenthalben ſub poena deſertionis ohne Hofnung, die Reſtitution in integrum zu erhalten, ein Genügen zu leiſten ſchuldig ſeyn. Publicatum Bayreuth, den 12. April 1731.

Num. LXXXI.

In Appellations-Sachen ſoll mit der Supplication oder wenigſtens in termino reproductionis der Appellations-Gulden nebſt der Caution und Vollmacht erleget, und ad iuramentum calumniae nomine principalis et advocati ſich offeriret werden ꝛc.

d. d. 10. December 1712.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. III. p. 430. ſeqq.

Num.

Num. LXXXII.

Daß das Petitorium beym Hof-Gerichte angebracht werden könne/ wann das Possessorium im Hof-Raths-Collegio tractiret und entschieden worden.

In Sachen C. H. Burgermeisters zu H. und Consorten contra Herrn von R. Königlich-Polnischen und Chur-Sächsischen Ober-Küchen-Meisters zu Dresden wird der in termino producirte schrift-Statt mündlichen Recessés R. Anwalten communiciret, und, nachdem die vom Beklagten fürgebrachte Exceptiones dilatoriae Theils der Observanz entgegen, Theils das Petitorium bey diesem Hochfürstlichen Hof-Gerichte rite introduciret worden, Beklagter ratione derselben ab- und angewiesen, deren ohnerachtet abbreviandae litis ergo, in petitorio sich zu intromittiren, gestaltsam ex officio rogatoriales pro transportandis actis erkennet werden. Publicatum Bayreuth, den 5. May 1703.

Num. LXXXIII.

Commissarii, wenn solche ausgebeten werden, sollen nicht vorgeschlagen oder specialiter benahmet, sondern dem Iudicio überlassen werden, auf wen es die Commission erkennen will; es wäre dann wider einen oder den andern aus erheblichen Ursachen etwas einzuwenden.

Demnach bey Ausbittungen Commissarien und Commissionen, darinnen bis anhero ein ziemlicher Misbrauch vorgelaufen, daß jeder Zeit einer von den Hof-Gerichts-Assessoribus specialiter vorgeschlagen, und auf solchen die Commission zu erkennen, gebeten worden: und Vermeidung Verdachts aber und anderer hieraus entstehenden Inconvenienzien, dergleichen man von Hof-Gerichts wegen abgestellet wissen will; als wird den Hof- und Ritter-Lehen-Gerichts-Procuratoren hiermit angefüget, daß sie sich in Ausbittung Commissarien aller specialen Benahmsung hinfüro enthalten, herentgegen dem Iudicio die dies Falls ungehinderte Freyheit, auf welchen solches die Commission erkennen wird, überlassen jedoch unbenommen, da wider einen oder an-

Digitized by Google

andern erhebliche und in Rechten gegründete Urſachen man einzuwenden, daß ſie ſelbige der Gebühr nach anzeigen ſollen, Geſtalten in Erfolg eines Widrigen die Schriften nicht allein ex officio verworfen, ſondern da benebſt auch der producirende Anwalt mit einer willkührlichen Strafe ſoll angeſehen werden. Publicatum Bayreuth, den 3. Jan. 1675.

CAPITIS VI.
Sectio IIII.
Vom gemeinſchafftl. Kayſerl. Land-Gerichte zu Onolzbach und dem daſelbſt in Proceß-Sachen gewöhnlichen Modo procedendi.

Interſectio I.
Vom Kayſerlichen Land-Gerichte ſelbſt.

Num. I.
Brandenburgiſche Gerichts-Ordnung und Reformation des Burggrafthums zu Nürnberg Kayſerlichen Land- und Fürſtlichen Ober-Hof-Gerichts.

NAchdem inn dieſſer der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürſten vnnd Herren, Herrn Georgen vnnd Herrn Albrechten, Gevettern, Marggrauen zu Brandenburg ꝛc. meiner gnedigen Herren Gerichts-Ordnung und Reformation. Ihrer Fürſtlichen Gnaden fürhaben vnnd mainung fürnemlich allein dahin gericht iſt, derſelben ver-

wante vnnd andere partheyen mit schleunigen gerichtlichen Processen zu fürdern, auch inn etlichen anndern stucken, notwendig einsehen zu thun, hat man fürsetzlich vnnd mit willen vnderlassen, von allen Sachen vnnd Puncten zu handeln, die ettwa sunsten in einer ordenlichen Gerichts-Ordnung, so am maisten zu vnderricht vnnd anweisung der Recht vnnd Gerichts-Vbung vnnd Gebrauchs gestelt, hätten nacheinander ordenlich eingeführt vnnd gesetzt werden mögen, vnnd sollen, welichs darum anfangs hie angezaigt würdet, das nit jemand gedencke, das ain solichs anderer gestalt vbergangen oder vnderlassen, vnnd vnbedachtlich alßo fürgenomen vnnd gestelt sey.

TIT. I.

Zu was Zeytten vnnd wie offt des Jars das Kayserl. Laundt-Gericht des Burggrafftthumbs zu Nürmberg vnnd Oberfürstlich Hoff-Gericht gehalten werden sollen.

Wenn das Lands-Gericht zu halten.

Das Kayserlich Laundt-vnnd Fürstlich Ober-Hoff-Gericht soll jedes Jars viermalen zu nach bestimbten Zeytten gehalten werden. Nemblich

Das Kayserliche Laundt-Gericht.

Anfangs Montags nach Erhardi anfahen.
Zum andern Montags nach Quasimodogeniti.
Zum dritten Montags nach Marie Haimbsuchung.
Zum vierdten Montags nach Michaelis.

Wenn das Hof-Gericht.

Das Oberfürstlich Hoff-Gericht soll anfahen

Erstlich Montags nach Invocavit.
Volgends Montags nach Exaudi.
Fürs dritt Montags nach Assumptionis Mariæ.
Letzlich Montags nach Martini.

Wie lange.

Vnnd sollen beede Kayserlich Laundt, auch Fürstlich Ober-Hoff-Gericht jedesmalen ain ganze Wochen, als vom Montag anzurechnen, souern anderst derselb ain Gerichtstag were, biß auf den Sambstag inclusive, wo es anderst der sachen vnnd partheyen notturfft zu verruettigung derselben Beschaidt vnnd vrtail, so lang erfordert, gehalten, auch zwischen solchen Laundt-vnnd Hoff-Gerich-

Gerichten, Gerichtstag sein, vnnd daran procedirt vnnd gehandelt werden, wie hernach bey Ordnung der Processe befunden würdet.

TIT. II.

Gerichts-Vbung vnnd Proceß.

Zu förderung der fürfallenden rechtlichen Sachen, vnnd dieselben mit dem wenigsten Costen, als möglich, auszurichten, soll zwischen dem obbestimbten Kayserlichen Lanndt- vnnd Fürstlichen Ober-Hoff-Gerichten (daran dann allein oder fürnemlich auff beschlossene vnnd zu recht gesezte Handlung vrtaile verfaßt, vnnd publicirt werden,) allemal von vierzehen Tagen zu vierzehen Tagen ein Gerichtstag gehalten, vnnd durch die Land- vnnd Hoff-Richter, mit sambt zwayen Beisizern der gerichtlichen Proceß-vbung gebraucht, gehandelt, vnnd von den partheyen vnnd derselben Procuratorn angehört vnnd angenommen, auch denselben wiederum mitgethailt werden. Wie offt ein Gerichts Tag.

Solicher Gerichts-Tag soll jedesmals auff ainem Montag, so-uern derselb ain Gerichts-Tag ist, oder wo derselb kain Gerichts-tag were, den nechstvolgenden tag darnach, ausserhalb der nachbestimbten Ferien gehalten, vnnd nach ausgang eins jeden Lanndt- oder Hoff-Gerichts, den nechstvolgenden Montag alsbald angefangen, vnnd alsdann von vierzehen Tagen zu vierzehen Tagen Gerichtstag gehalten, vnnd auf denselben jedesmals vor Mittags in Kayserlichen Lanndt-Gerichts- vnnd nach mittags in Fürstlichen Ober-Hoff-Gerichts-Sachen gehandelt, vnnd fürthin in vbung, als obsteet, gebraucht werden. Wenn er engedet.

Vnnd sind diz die Ferien vnnd Vacanz. Ferien.

Vom vier vnnd zwanzigsten Tag Decembris biß auff den sechsten January.

Item vom Sontag Estomihi biß auff den Sontag Invocavit.

Item vom Dienstag nach Palmarum, biß auff den Sontag Quasimodogeniti.

Item vom Pfingst-Abend biß auff den Sontag Trinitatis.

Item vom Sambstag zu ausgang des Lanndt-Gerichts nach Marie Haimbsuchung biß auff den achten Tag Augusti.

Nach welchen gleich ein Gerichts-Tag.

Auff das aber durch solch Ferien die Gerichtsvbung desto weniger verhindert, noch dadurch der partheyen handlung verlengert werden, so soll man nach ausgang einer jeden obbestimbten Ferien oder Vacanzen auff dem nechstuolgenden Montag, souern anderst derselb, als obberürt, ein Gerichts-Tag were, oder sunsten auff den nachuolgenden Tag darnach ein Gerichtstag zu halten, angefangen, vnnd fürter, wie obgemeldt, von vierzehen Tagen zu vierzehen Tagen, gehalten werden.

TIT. III.

Handlung zu den Gerichtstagen zwischen dem Kayserl. Lanndt- vnnd Fürstlichen Ober-Hoff-Gerichten.

Was für Handlungen.

Jn solchen Gerichtstagen sollen, als obberürt, alle gerichtliche Proceß, biß aine Sache zu Recht gesezt oder beschlossen, gehandelt, an- vnnd ausbracht, schrifften vnnd producten eingelegt, vnnd zu der partheyen erheischenden oder fürfallenden notturfft, gemeine Bey-Vrtail, so nit die hauptsach auff ihr tragen, oder mit sich ziehen, oder sunst hochwichtig weren, noch sondere Beschwerung auff inen hetten, gemacht vnnd eröffnet, auch zu anderer notturfft, als kuntschafftverfürung, vnnd was demselben anhangen mag, vnnd inn ander weg zu förderung gerichtlicher Processen, notwendige vnnd billiche beschaid gegeben, vnnd hilff mitgethailt werden.

Schrifftlich.

Vnnd zu schleuniger fürdernng der Sachen, sollen dieselben, was Haubthandlung sind, als Clagen, Exception, Position, Antwurt, Replic, Duplic, vnnd alles anders, so nit auff gemainem fürbringen vnnd kurzem begern, als vmb mittailung etlicher gerichtlicher Proceß vnnd anderer hilff vnnd notturft steen, darinnen doch auch alle Weitläufftigkeit, vnnotturfftigs Vberfluß oder Gezencks verhütet, vnnd wo vonnöthen, durch Richter vnnd Beyzer, auch bey Straff abgeschnitten, vnnd fürkommen werden soll, schrifftlich, vnnd gedoppelt, auch von den Procuratorn vnderschrieben eingebracht, vnnd auff der Gerichtschreiber Verzaichniß, dauon ains alsbald oder zum förderlichsten der widerparthey, oder derselben Anwaldt aus dem Gericht mitgethailt werden.

Ohne Weitläufftigkeit.

Jnn Verfertigung solcher schrifften aber soll alle vnnotturfftige weitläufftigkeit, verlengerung, schmäliche, oder auch fürsezliche

che verdunckelte einfürung vermitten, vnnd dieſelben gemainlich vnnd auffs vleiſſigſt teutſch, ohn ſondere einfürung lateiniſcher Rechtsgrund oder allegaten eingebracht; wo aber jemand ein ſolchs ſein notturfft erfordern, vermainen wollt, daſſelbe, doch anderſt nit, dann ad marginem verzaichent, vnnd geſtelt, auch inn den lezten beſchlußſchrifften, worinnen das ſey, inn der geſchicht nichts neues eingebracht werden, bey Verwerffung derſelben neuerung oder ſchrifft, oder einer Geldpen, nach der Richter vnnd Vrtailer erkanntnus.

TIT. IIII.

Citation vnnd Einbringung der Clage.

Die Citation vnnd Ladungen des Kayſerlichen Lanndt- vnnd Fürſtlichen Ober-Hof-Gerichts ſollen gemainlich auf einmal anfangs endlich vnnd peremptorie, auf dreyſſig tag, nach derſelben Citation vberantwortung, nemlich zehen für den erſten, zehen für den andern, vnnd zehen für den dritten, lezten vnnd endlichen Rechtstag, oder ob derſelbe tag nit ain Gerichtstag were, alsdann auf den nechſtuolgenden darnach, geſtelt, oder ſunſten nach ſolcher Gericht alten Herkommen, Gebrauch, vnnd Form geſchehen, doch die Clage, ſo anfangs alsbald vor Ausbringung der Citation articulirt, vnnd gedoppelt eingebracht werden ſoll, mit vberſchickt werden, damit zu dem beſtimbten peremptorien Rechtstag vnnd Termin darauff gehandelt werden möge; es erforderet dann der partheyen ſunderliche entlegenhait, am lengere Zeytt, alſo das dadurch das ausbleiben der Partheyen biß auff das dritte Gericht, wie bißher ettwa vilmals geſchehen, auch das Citiren zu allen Gerichten abgeſchnitten ſey.

Auf dreyſſig Tage.

Wo nicht die Partheyen entlegen.

Ob dann irgent auch nach Gelegenhait der Clagen vnnd Sachen annderer verkundung vnnd anſchlagung Proclamaten vonnöthen, mag vnnd ſoll daſſelbe nach Gerichts Herkommen auch geſchehen, vnnd ſollen die Gerichtsbotten den Gerichtsſchreibern, oder dem Gericht irer verkundung halben, geburliche relation tun, vnnd auffzeichnen, wenn, wo, vnnd auff welichen Tag ſie ain jede Citation, oder anndere Verkündung vberantwortet oder angeſchlagen.

Auch zu wiederholen.

TIT. V.

Von Exceptionen vnnd derselben Schrifften Anzahl, auch wie die geschehen sollen.

Zugleich mit zu übergeben.

WO man Exceptiones fürwenden wollte; so sollen dieselben gemainlich alle, vnnd sunderlich, was dilatorien sind, die die hauptsach nur aufziehen, aber nit abschneiden tun, inn der ersten schrift, vnnd zu dem nechstnolgenden Gericht, nach einbrachter Clag auff einmal fürgebracht werden, es hett sich dann dasselbig allererst von neuem zugetragen, oder wer der Partheyen allererst wissend worden, welchs sie bey ihren Aid erhalten möcht vnnd wollt. Vnnd darauf dem Cläger ein Replic, vnnd dem Beclagten, so excipirt, ain Duplic, aber mer schrifften nit zugelassen werden, sondern damit zu Beschaid beschlossen vnnd gesetzt sein.

Wo nicht ein neuer Umstand.

Beschluß-Schrift.

Im Fall aber, das ein Thail im stande solcher Exceptionen ichts beweisen wollt; soll er dasselb anfangs alsbaldt auch articulirn, vnnd wo darauff Kuntschafft zugelassen, vnnd gefürt, nach eröffnung derselben fürter kainem thail mehr, dann ain Beschlußschrifft, zu gleichen Gerichten einzubringen, gestattet werden, vnnd abermals damit beschlossen sein, darauff Vrtail oder Beschaidt ergeen zu lassen.

Wann keine Exceptionen.

Wo aber jemand kain Exception vor Beuestigung des Kriegs fürzuwenden hett; soll er den nechsten nach einbrachter Clag zu uolgenden nechsten Gericht, da er sunsten, als obberurt, excipirn hett mögen, oder sollen, den Krieg zu beuestigen, vnnd fürter der gebür nach zu handeln schuldig sein.

TIT. VI.

Von der Kriegsbeuestigung.

Wie.

DIe Kriegsbeuestigungen sollen mit kurzen Worten durch ja oder nein, gesteen, oder nit gesteen, muntlich geschehen, vnnd so die muntlich geschehe, in das Gerichtsbuch eingeschriben werden.

TIT. VII.

Von den Antwurten auff allerlay Haubt- oder anndere Articel.

Wie.

DIe Antwurt auff die Articel sollen schrifftlich vnnd vnderschiedlich, clar, vnnd lauter mit den Worten glaub oder nit glaub, vnnd

vnnd sunsten one anhang gegeben werden; es erfordert dann des articels innhalt ain underschied, vnnd sollen die Worte gesezter massen hinfüro für kain Antwurt gehalten oder angenommen werden.

TIT. VIII.

Von Defensionaln, vnnd andern Gegenbeweisungarticeln.

Item ob jemand gegenbeweisung zu füren hette oder vermaint, der soll dieselben Articel als bald neben oder mit der Antwurt einbringen. Wann.

TIT. VIIII.

Von Beweisungen vnnd derselben Zeytt auch Commissarien.

Zu verhörungen vnnd verfürungen der Kuntschafften, auch der Kuntschafft hörer, oder Commissarien-Personen halben, wo sich die partheyen oder ire Anweld, dero selbst nit vergleichen möchten oder wollten, die fürter von Ampts vnnd Gerichts wegen zu geben, vnnd zu verordnen, soll nach gestalt vnnd Gelegenheit der partheyen vnnd sachen bey den Richtern vnnd Vrtailern steen, auff fürfallende stritt oder sunsten zur notturfft Zeytt vnnd Personen zu bestimmen, vnnd zu messigen, auch weitere oder merere Dilation zu geben oder abzuschneiden. Kundschafft. Commissarien. Dilation.

Aber die einrede wider der zeugen person sollen biß auff eröffnung der Kuntschafft gespart werden, also was ainen jeden Notturfft in solchen erfordern wollt, das ers als dann in den schrifften auff die eröffneten Kuntschafft neben andern fürbringe, darinnen abermals bey Richter vnnd Vrtailern stehen solle, ob auff solch exciviren vnnd einrede, fernere Beweisung Zulassung vonnöthen seyn wollt oder würd. Einrede. Fernerer Beweis.

TIT. X.

Von den Schrifften auff eröffnete Kuntschafften.

Sunsten sollen auff die eröffneten Kuntschafften der Haubt- oder ainderer Sachen keiner parthey vber zwo schrifften zugelassen, Wie viel.

Digitized by Google

sen, vnnd die einrede wider der Zeugen person vnnd sage, wo nit fernere Beweisung daraus ervolget, oder vonnöthen sein wolt, auch für ain schrifft gerechent, vnnd ainer jeden parthey schrifft vnnd notturfft gegen der andern zu gleichen gerichten, eingebracht werden, vnnd darauff der partheyen halben zum rechten beschlossen sein.

TIT. XI.

Von gewönlichen Terminen der Handlungen vnnd Einbringung der Schrifften.

Von 6. Wochen zu 6. Wochen.

Der partheyen handlungen, auch einbringung ihrer schrifften vnnd anderer notturfft soll gemainiglich von sechs wochen zu sechs wochen geschehen; es erforderte dann der partheyen vnnd derselben sachen gelegenhait ain anders merers oder wenigers, das soll bey Richter vnnd Vrtailern vnnd derselben ermessigung, erkantnus vnnd verordnung steen, wollt dann ain parthey in der sachen, vnnd zu förderung derselben, ehe dann in bestimbter Zeytt handeln, das soll ir hiermit vnbenommen seyn.

TIT. XII.

Von Penen der Vngehorsamen.

Zum ersten.

So aber jemand auf beschehene fürforderung vnnd das erst Gericht für sich selbst, oder durch seinem vollmächtigen Anwaldt nit erschienen, oder sunsten, durch nithandlung vnnd vberschreitung gebürlichen proceß vnnd termins, on sonder redlich ehafft vnnd genugsam vrsach, die zur notturfft bey des Gerichts erkantnus steen sollen, vngehorsam würd, der soll gegen der gehorsamen parthey jedesmals vm ain halben gulden fellig sein. Es erschiene dann des elegers halb selbst mangel, so soll die straff ain gulden sein. Truge sich aber der Vngehorsam des niterscheinens oder durch nithandlung vnnd vberschreittung gebürlichs proceß vnnd Termins zum andern mal continuirter weis, one mittel, nach ainander zu, so soll solche pen gedoppelt seyn, vnnd nichts desto weniger der gehorsam gegen den vngehorsamen beeder Obergericht, altem herkommen vnnd gebrauch nach, sein ersten, oder auch anndern Gerichtstag verstanden haben.

Zum andern.

Wo

Wo aber ferner vngehorsam zum dritten gericht, gemeldter gestalt erschienen, soll alsdann die straff gegen dem vngehorsamen cleger, mit erledigung des beclagten von solcher instanz, auch erstattung der gerichts cost vnnd schaden, vnnd herwiederumb gegen dem vngehorsamen beclagten, so er zuuor den ersten vnnd anndern gerichtstag zu erkennen begert, vnderstanden hett, als obgemeldt ist, mit aunderer volfarung vnnd notturfft, das sey mit anlayt, vollung, acht, aberacht, oder andererer hilff rechtens, nach herkommen dieser gericht, auch sunsten, auff fürbrachte ehafft in anndr weg, bey richter vnnd vrtailern erkantnus steen. Zum dritten.

Vnnd soll mit solcher peen, als obgemeldt, nit allein von wegen des vngehorsams erstes oder annders der partheyen nit erscheinens sonder auch der fernern processen vnnd nithandlung halben durch aus also gehalten werden, es were dann auf beeder seits rechtlichen verfassung so weit verfarn, das bescheid oder vrtail darauff gegeben werden mögt, welchs auch iedermals bey richter vnnd vrtailer erkantnus steenn, vnnd zu solchem fall der gehorsam thail, obgleich das vrtail wider ine erginge, von seines gehorsams wegen, gegen dem vngehorsamen, in ainig gerichtscosten nit condemnirt werden. Der Gehorsame mit den Kosten zu verschonen.

Sunsten soll aber gemainlich in werender rechtuertigung, des clegers vngehorsam ain halben gulden, und des beclagten ein halben gulden, wo aimicher gerichtstag irenthalben durch nithandlung versaumet würde, straff haben, vnnd vor entrichtigung derselben der vngehorsam mit ferner handlung nit zugelassen werden, es geschehe dann continuirter weis, oder sunsten so offt, so stunde dem gehorsamen thail sain rechtliche notturfft in anndr weg zu bitten beuor. Während der Rechtfertigung.

TIT. XIII.

Von der Appellation.

Die appellation in zehen tagen, nach gesprochnen vrtail, bey gebürenden aid auch sunsten von den vndergerichten an die gebürenden obergerichten, wie bißher verordent, vnnd im gebrauch gewest, nochmals also geschehen. Aber fürter am Kayßerlichen Laundt oder Fürstlichen Ober-Hoffgericht, mit vbergebung der Acten, oder wo bey den gerichten zu veruertigung derselben, vber Binnen welcher Zeit.

des appellanten anhalten vnnd vleis, mangel erschiene, mit anzaigung desselben mangels, als hernach gemeldt, in dreyssig tagen, nach den obgemeldten zehen tagen zu rechnen, anhengig gemacht, auch, wo vonnöten, vmb inhibition oder compulsorialangesucht werden, doch sollen die vndergericht die appellanten mit gebung der Acten geuerlich nit verziehen, oder auffhalten, noch vber ziembliche lösung solicher Acten, vom vndern gerichtsschreiber, dieselben in annder weg beschweren, auch den appellanten die Acta inn offener Forme, doch vnder des gerichts oder richters innsigel mitthailn, die fürter dem gericht inn obbestimbter zeytt, haben zu überantworten, auch dauor sain notturfft, zu dem appellationslibell daraus zu nemen, vnnd zu gebrauchen, wo sich aber derselben verfertigung in bestimbter zeytt, aus ehafften vrsachen verziehen wolt, alsdann dem appellanten desselben ir schrifftlich vrkund mitzuthailn schuldig sein, auff daß der Appellant solichs dem richter oder gericht, an das appelliret wurdet, oder desselben gerichtsschreibern zu sainer notturfft, an statt der noch vnuerfertigten, oder nit habenden Acten biß zu erlangung derselben, anzuzaigen hab.

Von Unter-Gerichten nicht zu hindern.

Wann dann die Acten inn gericht eingebracht, so soll darauff zum fürderlichsten den partheyen verkundigung geschehen, vnnd damit gehalten werden, als obgemeldt.

Der Appellant hat das Seinige einzugeben.

Doch soll der appellirende thail anfengklich sain beschwernus oder appellationslibell articuliret inn das gericht vbergeben, vnnd darauff vor allen dingen, die Acta erster oder voriger instanzen, sambt dessen libell, oder eingebrachten beschwerungen mit vleis, zu den gewonlichen Kayßerlichen Lanndt- oder Ober-Hof-Gerichten, durch richter vnnd vrtailer gemainlich beede der formalien vnnd materialien halben ersehen werden, ob dem appellanten appellirens vonnöten gewest, vnnd dasselb gebürlicher weis getun, vnnd derwegen mit der appellation zu ferner handlung zugelassen werden soll oder nit, dauor auch der appellant zu handeln nit schuldig sein, noch derselb gemainlich ausserhalb nachgesezter felle vnnd vnderschid, damit gehört werden solle.

Desgleichen der Appellat.

Ob sich aber auch etwo zutrüge, daß der appellat, als wol als der appellant gesprochens vrtails halben, in erster instanz beschwerung zu haben vermaint, so möcht er dasselb, auch articuls weis dem gericht in obbestimbter zeytt fürbringen, damit richter vnnd vrtailer also zur notturfft beeder thail beschwerung sambt den

Digitized by Google

den Acten voriger instanz ersehen, vnnd darauff der appellation halben zu ferner handlung, zulassung, oder waygerung beschaydt geben könten, alles so viil sich von gemainer recht wegen, hiereynn gebüret.

Wo es dann auff solchs, inn appellation sachen an den ober-gerichten zu weyterer handlung geraichet, sollt es auff ferner anhalten der partheyen, vnnd darauff eruolgte verkundung der angenommenen appellation halben, mit derselben fernern processen, in solicher annderer instanz gehalten werden, wie oben bey der ersten instanz meldung geschehen, vnnd geordnet ist.. Wo bey den Ober-Gerichten weiter zu handeln.

TIT. XIIII.

Von Penen des Vngehorsams oder Verlassung in Appellations-Sachen.

§. Wer in zehen tagen nach gesprochem vrtail durch sich selbst oder sainen gewalthaber nit appellirt, oder zum anndern fürter der appellirende thail inn den bestimbten dreyssig tagen, one genugsame ehafft vrsach vnnd verhinderung die appellation obgemelder gestalt, nit anhengig macht, oder für das dritt auch ferner die appellirende parthey nach angenommener appellation one gleichmässig ehafft, biß vber das dritt gericht verzöge, nit handelt, noch die appellation verfüret, vnnd prosequiret, der oder dieselb parthey soll dadurch die appellation verlast, vnnd gefallend verwürckt, vnnd dannoch nicht destweniger zu vnnd von wegen des ersten, oder auch anndern gerichtstags, vngehorsam, oder nithandlung, die obbestimbten geldpeen, wie sunsten oben bey des clegers vngehorsam oder nithandlung bestimbt, verfallen haben. Des Appellirenden.

Wo aber nach angenommener appellation, der vngehorsam vnnd nithandlung, auch one ehafte vrsache, als oberürt, bey der anndern parthey, als dem appellaten stünde, soll als dann der appellirende thail, auff solchen vngehorsam, nit allain zum ersten vnnd andern gericht, die geldpeen, sunsten oben bey des beclagten vngehorsam oder nithandlung gesetzt, erlangt, sondern auch ferner, auff vngehorsam, vnnd nithandlung des appellaten zu ende des dritten gerichts, die appellation erstanden haben, vnnd darauff fürter denselben, nach des Des Appellaten.

Kayßerlichen Lanndt- oder Fürstlichen Ober- Hoffgerichts gebrauch vnnd herkommen, execution vnnd hilff mitgethailt werden.

TIT. XV.

Von Penen annderer gerichtlicher Vberfahrung.

Injurien-Strafe.

WEr dann schriftlich oder mündlich ichts schmelichs vor gericht anzaigt, das geschehe durch advocaten oder procuratores, der soll neben vorbehaltung dessen notturfft, so soliche schmach belangen thet, oder mögt, dem gericht (vngeachtet etwo fürgewendter protestation zu derselben beschönung) idesmals, vnnd so offt das geschicht, ain gulden zu straff vnnachleßlich, auff gemeldts gerichts gehais vnnd beuelich, verfallen sein.

Deswegen bezeigten Vngehorsam.

Wo auch ainem, der injurirt, das were durch iemand, wer der were, mit reden oder schreiben beschehen, die peen zu entrichten beuohlen, vnnd sich aber dagegen mit bezalung derselben widersessig, vnnd vngehorsam beweisen wollt, der solle, vor erlegung derselben ferner nit zu ainicher gerichtlicher handlung zugelassen werden, vnnd sich auch die partheyen tres versaumens vnnd schadens, bey demselben zu erholen haben.

Erhöhung der Strafe.

Es mögt sich aber auch ainer in solchen, des schmehens vnnd injurirens, oder auch darauff erlegten peen widersessigkait halben, so ganz vbermessig, vnnd vngebürlich erzaigen, den richter vnnd vrtailern sollt vnbenommen sein, denselben in annder weg zu straffen, oder straffen zu lassen.

Vollmacht der Procuratoren.

Es soll sich auch kain procurator vnderfarn, sachen zu handeln, oder der wegen etwas inn gericht fürzubringen, er habe dann zuuor von sainer parth deßhalben genugsamen gewalt, oder er tue inn mangel desselben genugsamen gewalt, oder er tue im mangel desselben on ainiche fernere einrede oder disputation genugsame caution de rato, wie sich gebürt, auff nechsten termin, darnach genugsamen gewalt zu bringen, wollt er aber soliche caution nit tun, soll er inn denselben sachen ainer oder mer nit gehört werden, sonder dauon genzlich still schweigen.

Vergeblich Processireu.

Auch sollen alle aduocaten, partheyen, vnnd procuratores hiemit gewarnt, vnnd erinnert sein, das alle diejehnen, so vergebenliche rechtsez machen, vnnd derwegen der beyvrtail verlustig werden, darzu auch in cost vnnd scheden desselben, vergebenlichen

recht-

rechtsaz halben erlitten, erthailt, vnnd erkannt werden sollen, nach vnderschid der partheyen oder gerichtspersonen, das seyen aduocaten oder procurator, so inn solichem schuldig befunden werden.

Es soll auch kain procurator dem anndern on verwilligung seiner parthey, oder des richters aus chafften vrsachen zulassung, ausserhalb dieser Vnnser ordnung, vnnd darinnen bestimbten proceß, ainichen weitern termin nit geben, noch zulassen, alles bey vermeydung nachbestimbter peen. Kein Procurator dem andern nachzusehen.

Würde aber ainicher redner, procurator, oder parthey fürwenden wöllen, sain principal oder gegenthail wer todts verschieden, oder aber das die sachen gütlichen vertragen were, oder aber stünde inn gütlicher vertragshandlung, deßhalben dann inn gericht nit furtgefarn werden sollt, oder mögt, welchs alles kaines richters bedarff, soll das nit für gericht oder inn der audienz angezaigt, sondern ad partem gehandelt, vnnd durch die partheyen derhalb selbst mit ainander verglichen werden, auch inn solchem ain thail gegen dem andern kain geuerd gebrauchen, dadurch das recht verzogen werden mögt, alles bey vermeydung obgemeldter peen, wo ainer in solchen die vnwahrhait angezaigt, erfunden würdet, deßgleichen ob durch die aduocaten, redner oder procuratores, in solichem vnder ainander selbst zu irer saumnus vnnd hinläßigkait, auch der partheyen verzug, ain schein oder colluſion gebraucht würdet, soll die straff derwegen auch bey dem gericht steen. Entschuldigung wegen Forsetzung des Processes.

Ob dann zu den vier ordentlichen Kayßerlichen Lanndtgerichten, iemands notturfft erfordern wollt, ichts zu handeln, reden, für oder einbringen zu lassen, des soll des Lanndtgerichts herkommen vnnd gebür nach, durch desselben beisizere, aber dannoch den ordnungen gemeß, geschehen. Beym Land-Gerichte zu handeln.

TIT. XVI.

Das bey dem Richter vnnd Gericht steen solle, in etlichen Sachen noch schleuniger vnnd summarie zu handeln.

Ob dann so geringschezige, oder sunsten offenbare handlungen, die bekenntliche schulden, oder dergleichen betreffen, oder auch soliche sachen fürfielen, vnnd für gericht kemen, darinnen billig nach gestalt vnnd gelegenhait derselben summarie, vnnd schleuniger Schleunig und summarie.

niger dann nach dieſer gericht beſtimbten ordnung, gehandelt werden ſollt, vnnd ſunderlich, da der verzug vnnd weitläufftigkait, beſchwerung oder nachthail auff ſich trüge, ſoll in ſolichen fürfallenden fellen, auff ainer oder mer partheyen anlangen, erinnern vnnd erſuchen, bey richtern vnnd beiſizern ſteen, wie die nach geſtalt ainer iden ſolichen ſachen, ain ſchleunigern vnnd kurzern proceß, den partheyen beſtimmen vnnd verordnen, auch für ſich ſelbſt ſummarie handeln wöllen.

TIT. XVII.

Von Innzichtern.

Wenn ſie zu hören.

So ain innzichter für das Kayßerl. Lanndtgericht ainer bezichtigung, oder leumbds begangener mißhandlung halben, ſain vnſchuld, not oder gegenwehr auszufürn, kommen wollt, das mag er zu der zeytt der Kayßerlichen Lanndtgericht, ſo des jars viermal, als obſteet, gehalten werden, wann man die vrtail offent vnnd zu gericht ſizet, tun, allda er damit ehe nit zugelaſſen werden ſoll,

Gegen Caution

er erbiete ſich dann zu genugſamer caution, vnnd tue fürter in zeytt deſſelben werenden Lanndtgerichts, darauff ſolche ſicherung vnnd beſtand, nach gerichtlicher erkantnus zum forderſten mit vnderpfand oder burgſchafft, nach gelegenhait der ſachen vnnd perſonen, ob ſich ſolich ſain furgebne entſchuldigung in der ausfürung nit befunde, das dann den einrednern, ob der ainer oder mer kömen, vnnd ime widerſtand tun wollten oder würden, aller coſt vnnd ſcheden nach ermeſſigung des gerichts, von ime, oder von ſeinetwegen abgelegt vnnd entrichtet werden.

Woferne ſie nicht gleich zu leiſten.

Doch ob der innzichter ſo baldt mit burgſchafft oder pfandtſchafft ſich in zeytt des werenden Lanndtgerichts, nit gefaſt, noch geſchickt machen kont, ſolle bey richter vnnd vrtailern ſteen, nach gelegenhait ſain fürgegebene vnſchuld oder entſchuldigung, ſo nern er annderſt zu nechſt künfftigen Lanndtgericht, gewißliche caution, nach des gerichts erkantnus, als obſteet, zu vrbütig iſt, ime bis wiederum zu dem nechſtvolgenden Kayßerlichen Lanndtgericht ſicherung zu geben.

Wie nach der Caution

Wann dann nach gerichtlicher erkantnus, als obberürt, caution beſchehen, auch fürter der innzichter darauff zu verhör vnnd handlung, mit ſeiner innzicht zugelaſſen würdet, mag vnnd ſoll alsdann

dann, des fernern procedirns halben, wie in andern sachen zwischen den vier benanntlichen gerichten, gehandelt werden.

Vnnd damit hierinnen weiterung verhütet bleib, so sollen die einredner idesmals, so zur endvrtail beschlossen würdt, alsbald nach dem endlichen beschluß ire auffgeloffene costen vnnd schaden vnderschiedlich verzaichnet (doch mit vorbehaltner anzaigung, ferner künfftiger scheden) einbringen, dauon dann auch dem innzichter desselben copien, sain einred darein vnnd darüber zu tun, zugestelt werden soll, damit zugleich vnnd neben dem endvrtail (doch allain in dieſem fall, wo der innzichter sain fürgeben nit erweisen oder ausgefürt hett) auch derselben costen vnnd scheden halben, entliche erkantnus beschehe. Einredner hat seine Kosten ein zubringen.

Dann herwiederum der einredner so iemand widerstand tun, vnnd dem innzichter abtreiben wollt, bestand vnnd caution halben, soll also gehalten, vnnd dieſelb dahin gestelt werden, wo der innzichter sain vnschuld, not oder gegenwehre beweisen vnnd ausfüren würde, das er einredner alsdann denselben innzichter nit allain des gerichts costen abtrag tun, sondern auch um die schmach vnnd injurien bürgerlichs rechtens nach des gerichts herkommen vnnd erkantnus pflegen wölle. Sie dem unschuldigen Innzichter zu ersetzen.

Es mögten sich aber auch die handlungen in den innzichts sachen, auff desselben, vnnd auch ains oder mer einredner verfürte kuntschaften dergestalt ausfündig machen, es stunde richtern vnnd vrtailern beuor, zu abschneidung ferner rechtfertigung, vncostens vnnd weitlaufftigkait auff einmal, nit allain der innzicht sachen, sondern auch abtrags expens oder compensation vnnd alles anders halben erkantnus zu thun. Auf ein mahl zu erkennen.

Ob sich aber begeb vnnd zutrüge, das etwo innzichtiger, so beschwerlicher vnnd erschröcklicher vnnthaten vnnd mißhandlung halben, für Lanndtgericht kommen würden, darob richter vnnd vrtailer gleich ain entsezen haben mögten, dieſelben mit der innzicht zuzulassen, so mögen vnnd sollen sie zuuorderst erkundigung vnd inquisition von gerichts vnnd amts wegen tun, sich fürter mit zulassung vnnd verglaitung solichs innzichters darnach wissen zu richten. Wann grose Mißhandlungen.

Doch soll derselb innzichter mitler zeytt, biß die inquisition vnnd summarische erkantnus geschicht, verglait werden, ausgenommen die flecken, darinnen soliche mißhandlung beschehen, vnnd auch Gelaite des Innzichters.

die

die belaidigt freundschafft gesessen ist, vnnd soll solche inquisition, auff des innzichters costen, denn er alsbald vor gericht, nach ermessigung des richters erlegen soll, beschehen.

TIT. XVIII.

Von der Advocaten, Redner vnnd Procuratoren Besoldung vnnd Belonung.

Nachdem bey gemeldten gerichten hieuor also herkommen, vnnd gemessigt worden ist, das ein ider procurator bey getonem aid, von kainer parthey, die ine zu anwaldt nimbt, oder angenommen hat, erstlich auff die sach nit mer dann ain halben gulden nemen, aber so bald der krieg rechtens beuestiget ist, oder aber die sach aus vngehorsam der wiederthail zu anlayt vnnd vollung kommen, vnnd hilff erlangt würdet, das alsdann die parthey ihren anwaldt abermals ain halben gulden zu geben schuldig sein, so aber inn der sach die endvrtail ergangen, alsdann die parthey mit irem anwaldt vertragen, wo sie aber der belonung halben mit ainander strittig würden, alsdann durch richter vnnd vrtailer nach gröss der sachen, auch nach gestalt vnnd gelegenhait der mühe vnd fürgewendten vleis des anwaldts, messigung geschehen soll, lest man es nochmals dabey bleiben, doch mit dem anhang, ob der partheyen forderung vnnd sach vber hundert gulden treff, mag der procurator zu anfang ain gulden nemen, vnnd soll fürter gehalten werden, als wie obsteet, dergestalt ob sie auch der advocaten vererung oder belonung halben, irrung zutrüge, oder sich die partheyen von denselben beschwert zu werden achten, soll die messigung gleicher weis bey richter vnnd vrtailern steen, vnnd ob die partheyen durch advocaten, redner oder procurator, wider ir gebür, oder sunsten übermessig vnnd vnfüglich vbernommen weren, sollen richter vnnd vrtailer, auff beschehen anlangen, der beschwerten partheyen, oder sunst auch von amts wegen einsehen zu billiger wiederstattung vnnd auch zur notturfft straff zu thun schuldig sein.

Auf die Sache.

Nach der Kriegs-Besestigung.

Nach dem End-Urtheile.

Wenn die Forderung über 100. Gülden.

Item wenn imand ein testament, vermechtnus, vbergab, oder anndere, vor dem Kayßerlichen Lanndt- oder Oberfürstlichen Hoffgerichten zu confirmiren begert, soll ainem procurator, von ainer einlag solicher brieflichen vrkund oder schrifften vnnd dem begern, dieselben zu confirmirn, ain ort ains gulden für sain belonung gege-

Wegen Confirmation.

gegeben werden, vnnd wann hernach auff ausgangen proclama, zu angesezten termin, niemand erscheinet, einrede zu thun, vnnd die eingelegten schrifften oder vrkund, mit vrtail confirmirt worden sind, alsdann ainem anwaldt für sain belonung abermals ain ort geraicht, vnnd die partheyen darüber weiter nit beschwert werden. Wo aber auff ausgangen proclama, iemands einrede dowider zu tun erscheinen würde, alsdann soll es mit der belonung gehalten werden, wie inn andern sachen.

TIT. XVIIII.

Von der gerichtlichen Proceß vnnd Schrifften Bezalung vnnd Ausrichtung.

Von den gedoppelten, so in gericht durch der partheyen sachführer erlegt werden, von ainem ieden Blat denen, so dieselben rain abgeschrieben, acht pfennig, doch das dieselben schrifften, auch one sondere geuerd geschriben werden, darinnen das gericht zur notturfft einsehen tun mag, vnnd solle.

Item von ainer iden derselben sunderlichen schrifften gerichtlichen signatur, vnnd einzaichnus inn die Gerichtsbühr, acht pfennig.

Item von einem muntlichen oder schrifftlichen inn gericht vbergebenen gewalt, ain halb ort zu registrirn.

Item für die peremptorische citation, vnnd registrirung der clag, nach herkommen der gericht, auch für ain ides penal mandat, executorial, hilff, anlaytt, achtbrieff, arrest vnnd inhibition, ides ain ort.

Item für andere gemaine verkündung oder citation, wie sich die inn gericht vngeuerlich zutragen mögen, zween vnnd vierzig pfennig.

Item für ain commiß, oder compaßbrieff zu verhörung der zeugen, mit sambt eingeschlossen articeln vnnd antwurten ain halben gulden, es were dann nach wichtigkait vnnd gröſſe der sachen, die articel so weitläufftig, mögt nach zimblichkait ain merers genommen, vnnd zur notturfft zu gerichtlicher messigung gestellt werden.

Item für ain gesprochen gemainen beschaid oder gerichtlich beyurtail, so nit würckung ains endvrtails auff ime trüge, am halb ort, aber sunsten ain ort.

Item für ain eröffent endvrtail ain halben gulden.

Item dem gerichtsboten, von ainer meil wegs inner lands zwölff pfennig, vnnd ausser lanndts an frembde ort sechzehen pfennig.

Was aber sunsten ferner ausserhalb iczgemeldter stuck, vnnd vber das alles inn anndern mer, vnnd anderer gestalt, als mit verzichten, bestettigung der testament, donation vnnd vbergab, verhörung der zeugen vnnd edirung der kuntschafften, gerichtsacta, vrtailsbrieff, auch von der execution, anlaytt, vnnd anderer hilff, auch anndern mer dergleichen, bey den gerichten üblich herkommen, da hierinn anders kain ausdrückliche fürsehung geschehen, darinnen soll hiedurch nichts benommen, sondern nach gelegenhait der partheyen, vnnd sachen wichtigkait vnnd grös, zimblich gehalten werden, ob aber darinnen beschwerung oder irrung fürfiele, alsdann bey dem gericht steen, der billigkait nach einsehen zu haben.

TIT. XX.

Von den Partheyen, so Armuth schwören.

Ob auch so vnvermögende partheyen für gericht kömen, die auff vorgeende betheurung, neben angebrachter glaubwürdiger kuntschaft irer armut halben, die sachen vnnd rechtuertigung, mit uncosten zu füren, nit vermögten, so soll durch richter vnnd vrtailer gebürlichs einsehen gescheen, damit dieselben mit aduocaten vnnd procuratorn versehen, desgleichen ine die gerichtsacta mitgethailt, vnnd also derselben sachen zur notturfft gehandelt werden, biß zu orterung der rechtuertigung, doch mit verpflichtung, ob die sach gewunnen würde, alsdann denselben personen, nach gelegenhait der gewonnen handlung vnnd gerichts erkantnus, zimbliche belonung zu geben, doch das soliche purden auff aduocaten vnnd procurator vngeuerlich nach irem stannd eingethailt, vnnd darinnen abgewechselt, vnnd gleichhait gehalten, vnnd nit auff aine, zwue, oder mer personen allain gelegt, vnnd der anndern darunter verschont werde.

Vnnd was dann ferner in dieser Reformation vnnd Gerichtsordnung ausdrücklichen nit begriffen, soll bey der gericht löblichen

chen herkommen, vnnd nach derselben, mit alters hergebrachten gebreuchen, bleiben, oder auch in mangel desselben bey gemainen rechten steen, auch meinen gnedigen herrn, den Marggraven ides mals vorbehalten, vnnd vnbenommen sein, darinnen enderung fürzunemen, auch minderung vnnd merung zu tun, wie es etwo die notturfft erfordern, oder ir Fürstlich Gnaden gut vnnd gelegen achten mögten. Actum Donnerstags nach Jacobi apostoli nach Christi geburt, tausent fünff hundert, vnnd im neun vnnd dreyssigsten Jar.

Wie nun aber die Zeit eine Aenderung gefordert; als ist auch im Jahr 1682. eine reformirte Kayserliche Land-Gerichts-Ordnung concipiret worden, deren Ausfertigung aber durch einige Zufälle Zeit hero Hindernis gelidten, doch die Hofnung ist, es werde selbige von beeden Hochfürstlichen Culm- und Onolzbachischen Häusern zur Hand genommen und zur Veranstaltung des Drucks dem Verleger dieser Landes-Constitutionen übergeben werden.

Num. II.

Kayserliche Land-Gerichts-Canzley-Tax über die gewöhnlichen Gerichts-Gebühren.

Für Einlage Supplicationis, oder ein und andern Products, item Beylage ½ Ort.
Für Extrajudicial-Einlagen eines Memorials ½ Ort.
Für Einlagen Gewalts oder eines Originals, so vim probandi hat, darunter auch vidimus begriffen, item acta priora, verschlossene Schreiben und Fürstliche Reseripten oder Decreten 1. Ort.
Für einen mündlichen Receß bey gemeinen Terminen zu protocolliren ½ Ort.
Für einen Bescheid oder Decret 1. Ort.
Für ein Interlocut, item Tax-Urtheil 2. Ort.
Pro definitiva an Kayserlichen hohen Land-Gerichten, da die völlige Acten abgelesen werden müssen 1. Rthlr.

Für einen Tag-Zettel zu verfertigen 1. Ort.
bisweilen auch mehr.

Für ein jedes Mandat, Citation, Inhibition, Compulsorial, item Denunciatione banni, privationis privilegiorum, immisorialibus, executorialibus, rescripto, attestato, Bericht, Interceßionalien, Compaß-Brief und dergleichen 3. Ort.

Für deren Mundirung ½ Ort.
und wen solche (sonderlich die Berichte) weitläuftig, auch mehr.

Für einen besigelten Urtheils-Brief 2. Ort.
auch wohl einen Thaler, wo die Sache bey groser Wichtigkeit, und die Parteyen es zu bezahlen.

Für ein Decret ins gemein 2. Ort.

Für ein gemein vidimus, nach dem es kurz oder weitläuftig, 2 12. gl. bis 1. Rthlr.

Für Urkunden, so dem Kayserlichen Cammer-Gerichts-Boten bey Insinuation der Appellations-Processe ertheilet wird, item pro documento requisitionis actorum 2. Ort.

Pro extensione protocolli 1. fl.
auch mehr und weniger, nach dem die Acten weitläuftig.

Für ein jedes Blatt Appellations-Acten nach Speyer zu verfertigen 24. pf.
davon 3. Theile gnädigster Herrschaft verrechnet werden.

Von einem Blatte zu collationiren 4. pf

Für Friedbannung, Gelait, Proclama und dergleichen 1. Rthlr.

Für Gelaits-Auffündung 2. Ort.

Von einem jeden Blatte ins gemein zu copiren 12. pf.

Von einem Gulden Depositen-Geldern 12. pf.

Acten aufzusuchen 2. Ort.
von welchen aber, wann es viel Zeit und Mühe braucht, auch ein mehrers gefordert wird.

Pro communicatione actorum 1½ Ort.

Pro confirmatione eines Vergleichs 1. Rthlr.

auch

auch wohl mehr, wann sonderlich solcher mit einem dem Stilo gemäs prämittirten Eingange und angehängten Schlusse auf Pergament unter dem Kayserlichen Land-Gerichts-Insigel ausgefertiget wird.

Gewöhnliche Verehrung in die Canzley 1. fl.

Wann bey Kayserlichen Land-Gerichten zwischen den Parteyen Vergleichen vorgehen, und man dabey ein Protocoll hält, so wird des Tags gemeiniglich 1. fl. angesetzt.

Wann Acta prioris instantiae oder Rotuli publiciret, hingegen von den Petenten die Copialien gescheuet werden, wird nach Gröse deren wegen abgehender Copialien eine Discretion von 1. Rthlr. Gold-Gulden, auch Ducaten gefordert.

Wann Testamente oder auch briefliche Sachen bey dem Kayserlichen Land-Gerichte deponiret werden, so mag man von den Parteyen fordern 2. Ort.

Und so viel, wo sie dergleichen wiederum ex archivo begeren.

Num. III.

Herrn Marggraf Georg Wilhems g. m. Rescript, daß das Bayreuthische Ober-Hof-Gericht nicht abrogiret, sondern nur dessen Vices dem Land-Gerichte übertragen seyn.

d. d. 20. November 1724.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. I. Num. III. pag. 411. seq.

Digitized by Google

CAPITIS VI.

Sectionis IIII.

Interſectio II.

Von dem bey dem Kayſerlichen Land-Gerichte zu Onolzbach in Proceß-Sachen gewöhnlichen Modo procedendi.

Num. I.

Herrn Marggraf Georg Friederichs g. m. Verordnung, wie es mit den Appellationen an das Kayſerliche Land-Gericht gehalten werden ſoll.

d. d. Sontag Palmarum 1554.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. II. Num. I. p. 417. ſeqq.

Num. II.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. immediates Reſcript an das Hof-Gericht die Appellationen an das Land-Gericht zu Onolzbach betreffend.

d. d. 5. Jun. 1732.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. II. Num. VII. p. 423. ſeq.

Num.

Digitized by Google

Num. III.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. immediates Reſcript an das Kayſerliche Land-Gericht zu Onolzbach in eben derſelben Sache.

d. d. 5. Jun. 1732.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. II. Num. VIII. pag. 424. ſeqq.

Num. IIII.

Summa appellabilis von der Herren Marggrafen Land- Hof- und Lehen-Gerichten.

d. d. 12. December 1629.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. II. Num. II. pag. 419. ſeq.

Num. V.

Formalia iuramenti appellationis, quod ab advocato cauſae praeſtandum,

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. II. Num. VII. p. 337. ſeq.

Num. VI.

Formula iuramenti appellationis.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. II. Num. VIII. pag. 338.

Num. VII.

Decret, daß das Iuramentum appellationis in Perſon abgeſchworen, auch die Caution präſtiret werden ſolle, wann vom Hof-Raths-Collegio an das Land-Gericht appelliret wird.

d. d. 12. October 1726.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. II. Num. VIII. pag. 338. ſeq.

Num.

Digitized by Google

Num. VIII.

Ihro glorwürdigſt regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürſtlichen Durchlaucht Verordnung wegen Erlegung der Succumbenz-Gelder in Appellations-Sachen.

d. d. 16. October 1743.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. II. Num. XI. pag. 341. ſeq.

Num. VIIII.

Wiederholtes Regirungs-Reſcript die Succumbenz-Gelder betreffend.

Demnach man bey Hochfürſtlicher Regirung misfällig wahrgenommen, daß ob wohl nach Maßgab der ſub 16. Octobris 1743. emanirten allgemeinen Verordnung von den litigirenden Parteyen die Succumbenz-Gelder ſo gleich bey Interponirung der Appellation erleget werden ſollen, gleichwohl ſolches bishero nicht obſerviret, ſondern bezielte Gelder öfters gar nicht, je weilen aber lange Zeit hernach erſt zur Regirungs-Regiſtratur deponiret worden, ſomit daraus allerhand Unordnung und Inconvenienzien erwachſen, welchen nicht länger nachgeſehen werden kan; als wird hierdurch ſo wohl den ſtreitenden Parteyen, als deren Advocaten, Procuratoren und Schrift-Stellern alles Ernſts angefüget, künftig hin bey ergreifenden Appellationen an das Hof- oder Kayſerliche Land-Gericht die in obiger Verordnung determinirte Succumbenz-Gelder binnen vier Wochen a die interpoſitae appellationis zur Regirungs-Regiſtratur zu erlegen, und davon ſo fort bey Hochfürſtlicher Regirung die ſchriftliche Anzeige zu thun, oder gewärtig zu ſeyn, daß effluxo termino die eingewandte Appellation eo ipſo für deſert und erloſchen erachtet werden ſolle. Wornach ſich alſo Jeder gehorſamſt zu achten. Signatum Bayreuth, den 6. October 1746.

Num.

Digitized by Google

Num. VIIII.

Decret, daß bey dem Land-Gerichte die Reviſion der Acten nicht gebräuchlich ſey.

In Sachen von W. contra den Amts-Richter M. beede zu E. puncto eines ausgeſtelten Amts-Conſenſes ꝛc. hat das Kayſerliche Land-Gericht ſub dato Onolzbach den 24. May 1742. an die Hochfürſtliche Regirung zu Bayreuth geſchrieben ꝛc. Iſt der W. Procurator auf die dahier abgeſchlagene Proceſſe nach der Anfuge pro concedenda reviſione actorum eingekommen. Gleich wie aber die Reviſion bey dieſem Kayſerlichen Land-Gerichte zur Zeit nicht eingeführt iſt, dem von W. hingegen ſeinem weitern Vorgeben nach freylich zu viel geſchehete, wann er ꝛc. welches Gravamen, wann nicht angebrachter Maſſen verhalten würde, von den Herren und Frauen ohne Proceß-Weitläuftigkeit am eheſten ſelbſten annoch gehoben werden könte; als ꝛc.

Num. X.

Decret Kayſerlichen Land-Gerichts, daß in actione iniuriarum criminali hinc ſpeciale petitum formiret werden ſolle.

Auf übergebene Criminal-Injurien-Klage annexo petito legali humillimo ſamt Beylagen ſub lit. A. et B. Anwalts M. C. K. Hochfürſtlich Brandenburgiſchen Landſchafts-Raths zu B. contra L. K. Gaſtwirth im Brandenburgiſchen Hauſe zu Fürth ergehet anjetzo der Beſcheid, daß von Kayſerlichen Land-Gerichts wegen man zwar die vorgebrachte Atrocitatem der geklagten Injurien ſo wohl dieſes mahl nicht auſſer Augen geſetzet, als auch in das Künftige nicht ſetzen werde, jedoch in criminali iniuriarum actione einem Kläger bey den Petitis mit ſolchen Specialien, wie dies Falls vorkommen, herauszugehen, eben den beſchriebenen Kayſerlichen Rechten nach Accuſatori nicht gebühre, ſondern die eigentliche Beſtrafung lediglich richterlicher rechtmäſſigen Erkäntnis zu überlaſſen, mithin zuförderſt diesmahlige klägerliche Petita ab actis zu removiren ſeyn, und alsdann, wann K. Anwalt vorhero ein generale petitum ſubſtituiret haben wird, ferner, was recht iſt, ergehen ſolle. Publicatum am Kayſerlichen Land-Gerichte zu Onolzbach, den 5. Merz 1707.

CAPITIS VI.
Sectio IIII.
Interſectio III.
Kayſerlichen Land-Gerichts gemeine Beſcheide und gerichtliche Verordnungen.

Num. I.

Procuratores ſollen in Mänteln erſcheinen, nicht ohne Erlaubnis und vorher informirte Subſtituten verreiſen, bey den Terminen ſich zu rechter Zeit einfinden, nicht über ſechs Zeilen mündlich receſſiren, fremde Schriften vor der Uebergabe genau durchſehen, wohl leſerlich und correct, auch in duplo und ohne Aufſchub die Producte einbringen, keinen Aufſchub ſuchen, ſo derſelbe nicht verſtattet worden, die Schriften zu ordentlichen Terminen übergeben, effluxo termino contumaziren, die Gewälte nicht eigenwillig revociren, die zu receſſiren habende Sachen Tages vorher anzeigen, gleich wie auch die Vergleiche der Parteyen und Advocaten, bey Anfange eines neuen Proceſſes der Parteyen Nahmen und Titel, die ein mahl concertirte Rubric beybehalten, kurz, deutlich, methodice, gehörig rubricirt und ohne weitläuftige Allegaten ſchreiben, mit Replic und Duplic reſpective beſchlüſſen, alles Andern aber ſich enthalten, die Appellations-Sollennien beobachten, ſich nicht unnöthig contumaziren laſſen oder die Strafe dafür unverzüglich erlegen, wie auch die andern verwürkten Strafen.

Dem-

Digitized by Google

Demnach bey diesem Kayserl. Land-Gerichte Burggrafthums Nürnberg eine Zeit hermisfällig wahrgenommen worden, daß so wohl die Procuratores, als auch die Advocaten der Observanz, Ordnung und gemeinen Bescheiden zuwider allerhand nachfolgende Excesse zu Schulden gebracht haben, welchen bey diesem Iudicio keines Weges länger nachzusehen seyn will; als haben Herren Land-Richter und Assessores für nöthig befunden, diesen gemeinen Bescheid hiermit publiciren zu lassen, und zwar wird

§. 1.

In Mänteln zuerscheinen. Denenjenigen Procuratoren, welche sich dem Herkommen zuwider bishero unterstanden, bey den öffentlichen Audienzien ohne Mäntel zu erscheinen, solches unziemliche Beginnen mit dem Anhange ernstlich verwiesen, daß, wo sich künftig ein oder der andere also betreten lassen würde, derselbe jeder Zeit in 1. fl. ohnnachläßiger Strafe verfallen seyn solle.

§. 2.

Nicht ohne Erlaubnis zu verreisen. Da auch Theils Procuratores der Ordnung und den ehehin ertheilten gemeinen Bescheide zuwider vielfältig ohne Erlaubnis verreisen, oder sonsten bey den Gerichts-Tägen auſſen bleiben, und entweder gar Niemanden subſtituiren oder ihre Subſtitutos nicht genugsam informiren, welche so dann die Recesse nur blos ad referendum nehmen, wodurch den Parteyen Verzug und groſer Schaden verursachet wird; so werden die Procuratores hiermit nochmahls ernstlich erinnert und ermahnet, sich dergleichen Ungebühr in das Künftige nicht mehr zu unterfangen, sondern, wann sie verreisen wollen, solches vorhero bey der Canzley anzeigen, und um Erlaubnis bitten, auch sodann ihre Subſtitutos jeder Zeit genugsam instruiren, oder, wo sie dem nicht nachkommen werden, mit der ehebevor allschon angedrohten Strafe eines Gold-Gulden jeder Zeit angesehen werden sollen.

Die Subſtituten zu unterrichten.

§. 3.

Bey den Terminen zur rechter Zeit zu erscheinen. Wobey dieselbe weiters nochmahls dahin angewiesen werden, sich bey den Terminen und Seſſionen zur rechten Zeit einzufinden, damit nicht, wie bisher öfters geschehen, man auf sie warten müse, maſſen sie für eine jede viertel Stunde, welche sie nach angefangenen Seſſionen ohne vorherige Bestellung eines Subſtituti auſſen

bleiben, den ehevorigen gemeinen Beſcheiden gemäs einen Orts-Gulden künftig zu bezahlen haben.

§. 4.

Nicht über 6. Zeilen mündlich receſſiren.

Desgleichen haben ſich die Procuratores aus den ehemahligen gemeinen Beſcheiden zu erinnern, daß ihnen die über 6. Zeilen lange und ſonſt ohnnöthige mündliche Receſſe zum öftern, und zwar bey Strafe 2. fl. ver- und was nicht alſo ohne mehrere Worte mündlich geſchehen mag, anders nicht, als in ſcriptis fürzubringen, geboten worden ſeyn; welche dann hiermit dahin erneuert werden, daß ſie Procuratores hinkünftig nicht nur der über 6. Zeilen langen Receſſen gänzlich enthalten, ſondern auch weiters, als replicando mündlich nicht verfahren, dann beſonders von den bisherigen überflüſſigen Acceptationibus, ohnnöthigen Reſervationibus und Contradictionibus gänzlichen abſtrahiren, anderer Geſtalten aber mit ernanter Strafe hinkünftig jeder Zeit belegt werden ſollen.

§. 5.

Beſcheiden.

Nicht minder werden die Procuratores hiermit ernſtlich verwarnet, weder in mündlichen Receſſen mit höhniſchen und injurioſen Anzüglichkeiten einander zu begegnen, noch auch grobe, den beſchriebenen gemeinen Rechten, Reichs-Conſtitutionen und dieſes Kayſerlichen Land-Gerichts Ordnung, auch darüber vielfältig publicirten gemeinen Beſcheiden zuwider laufende Schmäh-Schriften zu übergeben, und, wo ſie dergleichen fernerhin zu Schulden kommen laſſen, und ſich entweder im mündlichen Receſſiren unbeſcheiden aufführen, oder von ſolchen zankſüchtigen und calumniantiſchen Advocaten dergleichen famoſe Schmäh-Charten annehmen, ſubſcribiren und produciren werden, nicht nur ſolche Receſſe und Producte ſo gleich caſſiret und verworfen, ſondern auch die Procuratores bey den geringſten Injurien, jeder Zeit mit dem Duplo der den ehemahligen Beſcheiden einverleibten Pön der 2. fl. die Advocaten aber jeder Zeit mit dem Duplo der 4. Gold-Gulden, bey gröbern Injurien hingegen beede die Advocaten und Procuratores mit der Suſpenſion oder völligen Remotion ihrer Procuratur und reſpective Advocatur, auch andern richterlichen Einſehen abgeſtraft werden ſollen.

§. 6.

Fremde Schriften.

Sonderheitlich aber werden diejenige Procuratores, welche auswärtigen Partheyen bedienet, hiermit angewieſen, in Producirung

rung derjenigen Schriften, welche zu Declinirung des Kayſerlichen Land-Gerichts-Fori abzielen, und entweder interveniendo, oder ſonſten excipiendo eingebracht werden, vorhero wohl und beſſer, als bisher geſchehen, Acht zu haben, daß darinnen nichts der Auctorität und Privilegien dieſes Kayſerlichen Land-Gerichts zuwider laufend- und verkleinerliches enthalten ſey, und, wo ſie dergleichen finden, ſolche Schrift vorher entweder ſelbſt emendiren, oder zur Emendation remittiren, und in nachtheiligen Terminis keines Wegs übergeben, woferne die Procuratores ſowohl ihrer Procuratur eo ipſo verluſtigt, als auch der Fiſcus wider ſie nicht excitiret werden ſollen. durch muſchen.

§. 7.

Und weilen ferner die Procuratores öfters unleſentlich und falſch geſchriebene Schriften zu produciren ſich unterſtanden; ſo werden auch hierinnen die ehemahlige gemeinen Beſcheide hiermit dahin repetirt, daß ſie alle Handlungen und Schriften ſauber, wohl leſerlich und correct geſchrieben übergeben, im widrigen Falle aber nicht nur dergleichen Producte bey der Canzley nicht angenommen, ſondern auch die Procuratores mit der in den gemeinen Beſcheiden allſchon ſtatuirten Strafe der 2. fl. ohnnachläſſig angeſehen werden ſollen. Cor. recte Schriften.

§. 8.

Nachdem auch die Procuratores bisher vielfältig zu Schulden kommen laſſen, daß ſie ihre Producte mehren Theils nur in ſimplo übergeben, und das Duplicat nachhero mit groſer Mühe erſt zur Canzley gebracht werden muß, worüber ſich nachher öfters groſer Streit erhebet, und die Expedirung der Sachen merklich verhindert wird; als ergehet die wiederholende Verordnung, daß ſo wohl bey Einführung eines neuen Proceſſes, als auch ſonſten die übrigen Proceß-Schriften, wie ſie Nahmen haben, jeder Zeit in duplo eingebracht, und widrigen Falls das Simplum ſo wohl bey der Canzley nicht angenommen, als auch die Procuratores jeder Zeit Statt der in ehevorigen Beſcheiden einverleibten Pön der 2. fl. nunmehro mit 4. fl. ohnfehlbar geſtraft werden ſollen, und haben ſich die Gegenprocuratores des Duplicati halber nach gehaltener Audienz und eröfneten Beſcheiden bey der Canzley anzumelden, da ihnen das Duplicat ſogleich einzuhändigen iſt. In duplo.

Digitized by Google

§. 9.

Ohne Aufschub.

Ferner hat sich bisher öfters gezeiget, daß die Procuratores mit Producirung der Parteyen Handlungen sich saumselig erwiesen, und unter allerhand Prätexte und Schein-Ursachen vielmahlige Dilationes gesuchet. Solchen der Ordnung und ausgegangenen gemeinen Bescheiden zuwider laufenden Unfug nun gleich Falls abzustellen, werden sämtliche Procuratores hiermit nochmahls angewiesen, daß sie, ohnangesehen ihre Advocaten nicht hier, sondern ferne gesessen sind, hinfüro in allen ihren Sachen in Zeit der Ordnung zu handeln, sich geschickt machen, und, wo sie ja einige Dilationes zu suchen für nöthig befinden, solche bey Zeiten, keines Weges aber in praefixo termino (welcher effluxo spatio so wohl ins gemein, als auch in praeiudicialibus mit dem Tage, an welchem die erste Session gehalten wird, sich endiget) suchen, und die vorkommende Impedimenta das erste mahl genugsam erscheinen, das zweyte mahl aber legaliter beweisen, oder im widrigen Falle nicht nur der Gegenpartey in die Expensas dilatae litis, sondern auch des Satzes verlustigt, und dem Gerichte über dies jeder Zeit in die den gemeinen Bescheiden inserirte Strafe der 2. fl. und nach Beschaffenheit dessen Dupli und anderer richterlichen Animadversionen ohnnachläßig verfallen seyn.

§. 10.

Wann keiner verstattet wird.

Und wird zugleich ein für alle mahl angedeutet, daß, wenn künftig hin auf die gesuchte Dilationes oder auch eingebrachte Handlungen kein Bescheid eröfnet wird, so wohl gedachte Dilation von dem ersten Gerichts-Tage an gerechnet, als auch die Communication des Products und ordnungsmäßige Zeit zur Gegenhandlung verwilliget, mithin um Bescheid zu Verlängerung der Sachen bey Strafe 2. fl. weiter nicht anzuruffen seyn.

§. 11.

Zu ordentlichen Terminen die Schriften zu übergeben.

Nebst diesem werden die vorige Bescheide auch hierinnen hierher wiederholet, daß die Procuratores ausser den ordentlichen Terminen, und zumahl durantibus feriis, keine Producte und Handlungen (es sey dann in Appellations-Sachen zu Salvirung der Fatalium) weiters übergeben, oder sonsten um Bescheid sollicitiren, bey ferners zu Schulden kommenden Excessen aber solche Producte so wohl bey der Land-Schreiberey nicht angenommen, als auch die Procura-

curatores mit 2. fl. ohnnachläſſig geſtraft werden ſollen. Geſtalten auch unter eben gedachter Pön die bey einigen Procuratoren eine Zeit her eingeſchlichene üble Gewohnheit, nach welcher ſie die in termino iuridico zu produciren habende Schriften am Sonnabende ſpat, oder gar nur Sontags zuvor bey der Land-Schreiberey übergeben, hiermit aufgehoben und verboten wird.

§. 12.

Weniger nicht, da eine Zeit her gleich Falls öfters geſchehen, daß die Procuratores den Gegenpart entweder zu frühzeitig oder zu ſpat contumaziren; als werden dieſelbe auch hierinnen der Gerichts-Ordnung und gemeinen Beſcheiden dahin erinnert, daß dieſelbe einander jeder Zeit effluxo termino richtig contumaziren, derjenige aber, welcher entweder zu früh oder zu ſpat anruffet, die allſchon geſetzte Strafe der 2. fl. verwürket haben ſolle. Effluxo termino zu contumaziren.

§. 13.

Weiters werden die vormahlige gemeine Beſcheide, nach welchen den Procuratoren verboten, ihre Gewälte nicht nach eigenen Gefallen zu revociren, hierher mit dem Anhange repetiret, woferne dieſelbe erhebliche Urſachen haben, ihrer Partey nicht mehr procurando bedienet zu ſeyn, daß ſie ſolche vorher bey Gerichte anzeigen, und bis zu richterlicher Erkäntis in den ein mahl übernommenen Sachen ihren Parteyen dienen, oder nach Ermäſſigung arbitrariſch geſtraft werden ſollen. Die Gewälte nicht revociren.

§. 14.

Item ſoll hinfüro ein jeder Procurator des Tags vor eintretendem Termine entweder ſelbſt perſönlich oder per ſchedulam bey der Land-Schreiberey anzeigen, in welchen Sachen er etwas zu receſſiren und zu übergeben habe, damit dieſelben Acten zeitlich auf das Land-Haus gebracht, und bedörfenden Falls die Nothdurft daraus könne erſehen werden, wo er nicht in 2. fl. jedesmahlige Strafe verfallen will. Die vorhabenden Sachen vorher anzeigen.

§. 15.

Wie ingleichen die zwiſchen den Parteyen vorgegangene Vergleiche und Transactiones entweder ſchriftlich oder durch einen mündlichen Receß gehörig anzeigen, oder im widrigen Falle in die den vorigen Beſcheiden einverleibte Pön der 10. Rthlr. verfallen ſeyn. Die Vergleiche anzeigen.

§. 16.

§. 16.

Die Advocaten anzeigen

So wird auch den Procuratoren wiederholend auferlegt, hinfüro in allen Schriften die Advocaten getreulich und bey ihren geleiſteten Pflichten zu bemerken, und, wann deren einer nachgehends mit Tode abgangen, oder ein anderer von den Parteyen angenommen wird, gebührend anzeigen; im widrigen Falle aber die Schriften nicht angenommen, und die Procuratores anbey jedes mahls 2. fl. Strafe zu erſtatten ſchuldig ſeyn ſollen.

§. 17.

Unter was für Titel.

Es werden ferner ſo wohl die Advocaten als Procuratores hiermit ernſtlich und bey unten geſetzter Strafe angewieſen, ins Künftige nur allein bey Einbringung eines neuen Proceſſes die völlige Nahmen und Titel der Parteyen und Litis-Conſorten neben dem Puncto cauſae ſo wohl in rubris der Producten, als im Receſſe ad protocollum anzuzeigen, auſſer dem aber bey allen übrigen Handlungen lediglich des Klägers und Beklagten Zunahmen, und zwar jenes beſtändig zu erſt zu vermelden, auch ſolcher Geſtalt die ein mahl concertirte Rubric bis zu Ende der Sache, es ſey dann, daß die Perſonen ſich ändern, beyzubehalten, und die mündliche Receſſe alſo:

Mevius zu N. *contra Sempronium* zu N. *Citationis, Mandati cet.* betreffend *ſive* impetrantiſcher item implorantiſcher Anwalt *Titius* übergiebt ꝛc.

zu formiren, dann

§. 18.

Kurz und deutlich.

So viel die ſchriftliche Handlungen an und für ſich betrift, in ſolchen der Parteyen Nothdurft, ſo viel möglich, kurz, ohne Einmiſchung der zur Sache nichts nützenden Umſtände, deutlich und methodice vorzutragen, auch

§. 19.

Gehörig rubricirt.

Die Handlungen mit den gehörigen Rubris, als Supplicatio pro proceſſibus, Exceptiones, Replicae et Duplicae betiteln, und was ſonſt der Ordnung nach in Mandat-Sachen und Probatoriis unvermeidlich zu handeln gebühret, bey Formirung des Puncti per particulam *nunc* ſpecifice anzumerken: demnächſt

§.20.

§. 20.

Von allen überflüssigen und zur Sache öfters nichts dienenden Allegatis iuris zu abstrahiren: wie auch

Ohne Weitläuftigkeit.

§. 21.

Der Kläger oder Impetrant so balden die in Handen habende Documente beylegen, der Beklagte oder Impetrat hingegen hierauf alle habende Exceptiones mit ebenmässiger Beyfügung des Beweises auf ein mahl vorbringen, und schlechter Dings mit respective der Replic und Duplic zum Bescheid beschliessen, und über diese Zahl ohne vorher ausgebetene besondere landgerichtliche Permission mehrere Schriften zu produciren, sich nicht zu unterfangen, desgleichen, wo es auf Beweis und Gegenbeweis ankommet, gleich nach den angebrachten respective Exceptionibus oder Replicis die Articulos zu übergeben, und um Commission anzusuchen: besonders aber

Zahl der Schriften.

§. 22.

Aller andern unnöthigen Rechts-Sätze, auch unförmliches Bitten und Rubricken, wodurch nicht allein grose Confusion, sondern auch dabey viel präjudicirliches entstehet, sich gänzlich zu enthalten; anderer Gestalten aber so wohl solche Schriften so gleich ab actis verworfen, der Advocat in Kosten und Schäden desselben vergeblichen oder unförmlichen Recht-Satzes halben erlidten condemniret, als auch der producirende Anwalt so wohl in ein- und anderm jedes mahls in 2. fl. Strafe verfallen seyn solle.

Alles andern sich zu enthalten.

§. 23.

Ingleichen in Appellations-Sachen soll alle Zeit den Supplicis eine ordentliche Species facti prämittiret, und aus solchen die Gravamina deutlich deduciret, dann die übrig hergebrachte Sollennien jeder Zeit fleissig beobachtet werden; sonsten aber darauf keine Erkäntnis geschehen.

Die Appellations-Sollennien.

§. 24.

Uebrigens, da vielfältig sich ereignet, daß bey den in diesem Gerichte herkommlichen Contumazien-Processen in non comparendo die Beklagte sich nicht nur das erste, sondern auch das zweyte und dritte mahl contumaziren lassen, und erst nachgehends, da der

Contumazien.

Kläger allſchon ad ulteriora admittiret worden, compariren, und in der Sache ſich einzulaſſen begeren; als ſoll zwar Jedem ante concluſionem die Einlaſſung zugelaſſen, der bisher contumaciter Auſſengebliebene, aber ehender nicht, admittiret werden, bis er vorher ſeine Contumaciam rechtlich purgiret, oder dem Kläger alle bis dahin aufgelaufene Gerichts-Koſten nach richterlicher Ermäſſigung erſetzet, anbey dem Gerichte die Contumazien-Strafe, nehmlich bey Erſcheinung nach der erſten Klage 2. fl. nach der zweyten Klage 4. fl. und nach der dritten Klage 6. fl. entrichtet haben wird.

§. 25.

Die verwürkten Strafen einzubringen.

Schlüslichen, weilen ſo wohl verſchiedene Contumazien und andere Strafen, als auch ein und andere Appellations-Gulden annoch rückſtändig ſind: und dann dieſes Kayſerlichen Land-Gerichts Reputation und Wohlſtand erfordert, die ein mahl zuerkante Strafen zur Execution zu bringen; als ſoll der verordnete Land-Schreiber Kraft dieſes die annoch rückſtändige von den Procuratoren verwürkte Contumazien- und andere Strafen unverlängt extrahiren, und nachmahls durch den Kayſerlichen Land-Gerichts-Pedellen von einem jeden obgenanter Procuratoren ſeinen ſchuldigen Antheil abzufordern anbefehlen. Und werden die Procuratores ſamt und ſonders nochmahls ernſtlich, und zwar ſub poena dupli deſſen, ſo einer oder der andere ſchuldig iſt, auferlegt, aller Entſchuldigung ohnangeſehen ſolche verfallene Strafen innerhalb 4. Wochen in die Kayſerliche Land-Gerichts-Canzley ohnfehlbar zu erſtatten, auch in das Künftige, woferne ein- oder der andere ſolche Strafen mehr verwürken würde, ſo balden nach geendigter Audienz, wann ſie obgenanter Pedell von ihnen exigiren und abfordern wird, demſelben jedes mahls ohnverweigerlich zuzuſtellen; oder ſie Procuratores ſollen der Ordnung gemäs ehender nicht zur Handlung admittiret werden. Wornach ſich alſo zu richten. Publicatum Onolzbach, den 27. Febr. 1730.

Num.

Num. II.

Procuratores sollen ihre Producte gedoppelt einbringen, kurz handeln, Strafe der Contumaz, Anwälte sollen ihre Vollmacht einbringen, Procuratores sollen sich aller langen mündlichen Recesse enthalten.

§. 1.

Nachdem vielfältig befunden, daß der Kayserlichen Land-Gerichts-Ordnung und etliche hievor publicirten gemeinen Decreten zuwider die Procuratores die Producte nicht alle Zeit gedoppelt, sondern nur in simplo übergeben, dazu die Abschriften von einem Termine zum andern langsam reproduciren, oder unvidimirt bey der Kayserlichen Land-Gerichts-Canzley liegen lassen, dadurch wohl ermeldtem Kayserlichen Land-Gerichte, dann den Parteyen nicht geringe Ungelegenheit und Verzug des Processes verursachen; als wird ihnen hiermit nochmahls zu endlichem Ueberflusse hinfüro angedeuter Abschrift halben so wohl anderer in der Ordnung und publicirten Decreten begriffenen Puncten mit mehrerm Gehorsame, als bisher geschehen, nachzukommen auferlegt, mit der ausdrücklichen Commination, welcher in einem oder mehr Puncten dieselbe ferners unbescheinigt, genugsam redlicher Ursachen, übertreten wird, daß er alsdann jedes mahls, so bald der Land-Gerichts-Bote ihm solche Ueberfahrung durch einen Zettel verkündet, 1. fl. aus seinem eigenen Beutel in die Büchsen unnachläßig zu erlegen, schuldig seyn soll. Producte gedoppelt.

§. 2.

Insonderheit auch, weilen zu mehrer schleuniger Beförderung des rechtlichen Processes nach Anweisung des Speyerischen Deputations-Abschieds sich die Unter-Gerichte der Rechten, Reichs- und Cammer-Gerichts-Processe gemässen Ordnung, so viel immer ersprieslich, zu conformiren schuldig, wie dann ohne das dieses Kayserliche Land-Gerichts-Ordnung Herren Land-Richtern und Assessoren, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, sonderlich, da der Verzug und Weitläuftigkeit Beschwerung oder Nachtheil auf sich trüge, einen schleunigern und kürzern Proceß den Parteyen zu bestim- Kurz.

men, und zu verordnen, auch für sich selbst summarie zu handeln zulässet; so wird hiermit geordnet, daß die Mandata, so bisher bey Pön des Kayserlichen Land-Gerichts ausgangen, hinfüro bey einer gewissen benanten Geld-Strafe gebeten und erkant:

§. 3.

Contumazien-Strafe. So wohl die ersten Contumazien-Bescheide so balden bey Pön 2. fl. davon 1. fl. ins Kayserliche Land-Gerichte und 1. fl. den gehorsamen Parteyen von dem Land-Gerichts-Pedelle jeder Zeit unnachlässig einzufordern, ertheilet werden sollen.

§. 4.

Vollmacht. Immassen ferners jedem Anwalte zugleich Anfangs bey Einführung seiner übernommenen Sachen und Handlung gebührende Gewalt einzubringen, oder aber auf geleistete Caution rati, in Zeit der Ordnung sich zu legitimiren, bey Pön eines Gulden auferlegt.

§. 5.

Keine langen mündliche Recesse. Und ob wohl auch den Procuratoren vielfältig und ernstlich geboten, sich aller langen mündlichen Recesse gänzlich zu enthalten, sondern da etwas mit mehrern ausführlichern Worten fürbracht werden muste, solches anders nicht in scriptis oder per schedulam zu verrichten; so ist doch solchem bis anher gleich Falls nicht nachgesetzt, noch die Pön von Gegenanwälten in Acht genommen, wenigers abgefordert worden. Damit aber solchem begegnet; so setzen, ordnen und wollen Herren Land-Richter und Assessores bey Strafe 1. fl. dem Kayserlichen Land-Gerichte unnachlässig zu erlegen, daß kein mündlicher Receß über 4. Linien lang, er sey gleich nothwendig oder nicht, gehalten, und, was nicht ohne mehrere Worte geschehen kan, solches, sonderlich die hauptsächliche Handlungen anders nicht, dann in scriptis, fürbracht werden, jedoch in diesem Falle Iudicis arbitrio alle nothwendige Umstände zu erwägen, nichts benommen, sondern vorbehalten seyn solle. Publicatum Onolzbach, den 14. Januar. 1624.

Num.

Num. III.

Procuratores sollen ohne Erlaubnis und bestalten Substituten nicht verreisen: deren jährliche Besoldung, sollen nicht lange und in fremden Wörtern recessiren, ihre Producte wohlleserlich und correct übergeben, die gesetzte Anzahl der Schriften nicht übergehen, der Advocaten Nahmen unter die Schriften setzen: die Advocaten sich überflüssiger Allegaten und Anzüglichkeiten enthalten, vom Adiuncto der Zeugen-Verhör.

Ohne Erlaubnis nicht zu verreisen.

Demnach man beym Kayserlichen Land-Gerichte Burggrafthums Nürnberg mit sonderm Misfallen vernommen, welcher Gestalt Theils Procuratoren der Ordnung und den vor Jahren publicirten gemeinen Bescheiden zu wider viel mahls ohne Erlaubnis verreisen, und über gebührende Zeit aussen bleiben, dadurch dann ihrer Parteyen Sachen nicht gehörig beobachten, sondern an Fortsetzung der Processe merklich verhindern, gleich sehr doch sich unterstehen, den Parteyen zuzumuthen, nebst der Ordinari-Procuratur-Bestallung auch den Substituten absonderlich zu compensiren: und aber sothaner schädlichen und dem Iudicio nachtheiligen Ungebühr keines Weges länger zuzusehen; als wird gedachten Procuratoren, besonders den schuldigen, hiermit bey Verlust ihrer Stellen auferlegt und anbefohlen, dergleichen Beginnen künftig hin einzustellen, oder, wo ja etwann ein- oder der andere in wichtigen Geschäften zu verreisen habe, und darum nicht persönlich bey den gewöhnlichen Terminen erscheinen könte, sondern nothwendig einen Substituten bestellen müste, er es anförderst bey dem Iudicio anzeigen, und um Dimission bitten, auch über verwilligte Zeit nicht aussen bleiben, sonsten aber die immittelst gebrauchte Substituten von seinen Mitteln contentiren, also die Parteyen im Geringsten nicht beschweren, oder derenthalben ihnen etwas anfordern solle.

Substituten zu bestellen.

Und weil hiernächst ebenmässig verlautet, daß einige Anwälte ihre Parteyen mit der Besoldung übernommen, und mehr von ihnen gefordert, als die Ordnung erlaubt, und Herkommens ist, besonders wegen beschlossener Sachen, darinnen in etlichen Jahren

nichts recessiret, noch geschrieben, folgentlich auch nichts verdienet; so ist dies Falls ex officio der Bescheid, daß sie hinfüro sub poena 3. Rthlr. mehr nicht, dann 4. fl. jährliche Besoldung von einer Sache, und zwar nur so lange, als selbe würklich beym Kayserlichen Land-Gerichte gangbar: wann aber darin utrimque submittirt, als dann nur den halben Theil, nehmlich 2. Gulden zum jährlichen Wart-Gelde fordern, auch wegen der Correspondenz die Parteyen weiter nicht übernehmen möchten.

Nicht lange Recesse.

Ferner wird den Procuratorn nochmahlen bey bereits in vormahls publicirten gemeinen Bescheiden angesetzten Strafe verboten, sich des bisher öfters gebrauchten langen, meist unnöthig und in Expedirung der Sachen hinderlichen Recessirens zu mässigen, insonderheit aller eingemischten Französischen und Italiänischen Wörter gänzlich zu enthalten, und dafür förmlich Teutsch oder Lateinisch zu gebrauchen; also keinen mündlichen Receß über 4. bis 6. Zeilen zu halten, oder, da ja etwas mit mehrern Worten fürgebracht werden müste, solches durch schrift-an statt mündlichen Recessen zu verrichten: item ihre Handlungen und Producte wohlleserlich und correct zu übergeben, auch, was wegen gewisser Anzahl der Schriften allschon 1670. durch ergangenen gemeinen Bescheid imponirt worden, besser, als bisher geschehen, bey unnachbleiblicher Strafe zu observiren: desgleichen der Advocaten Nahmen unter die einkommende Schriften zu setzen, und, wann deren einer mit Tode abgehet, oder die Parteyen sonsten einen andern annehmen, es bey gesetzter Strafe der 2. fl. anzuzeigen.

Ohne fremde Wörter.

Correct.

Mit der Advocaten Nahmen.

Der Advocaten Schriften kurz.

Ohne Anzüglichkeiten

Nicht weniger sollen hierbey auch die Advocaten sich in ihren Schriften möglichster Kürze befleissen, und nach Beschaffenheit der Sachen alle überflüssige Allegata auslassen, besonders der hitzigen Personalien und Schmäh-Worte gegen einander gänzlich enthalten; widrigen Falls aber ohnfehlbarer Strafe und ernstlichen Einsehens zu gewarten haben.

Adiunctus der Zeugen-Verhör.

Nächst diesem ordnen Herren Land-Richter und Assessores hiermit, daß, wann künftig hin von Kayserlichen Land-Gerichts wegen in daselbst angebrachten Sachen gebetene Commissiones ergehen, und Gegentheil einen Adjuncten der Zeugen-Verhör beysetzen wolten, solcher Adiunctus sein gehaltenes Protocoll gleich nach geendigtem Examine dem verordneten Commissario originaliter auf beschehene Collationirung zustellen solle, damit es dem Rotulo adjungirt,

girt, folgentlich zum Gerichte geliefert, und Impetrant nicht in Fortsetzung seines Beweisthums verhindert werden möchte.

Schlüslichen thut man alle in vorigen Jahren ergangene gemeine Bescheide und Decrete anjetzo nochmahlen wiederholen, und dabey ernstlich gebieten, daß so wohl die Advocaten als Procuratores denselben allen Stücken nach durchaus stricte, und zwar sub poena dupli den daselbst einverleibten oder richterlichen willkührlichen Strafen nachkommen, so gleich Falls auf beschehene Ueberfahrung unnachbleiblich von dem Land-Schreiber exigirt und eingebracht werden solle. Wornach sie sich also sämtlich ihren Pflichten gemäs zu richten, und für Schaden zu hüten. Publicatum Onolzbach, den 3. May 1679.

Num. IIII.

Von der Eigenschaft der bey dem Kayserlichen Land-Gerichte Practicirenden.

Demnach man bey diesem Kayserlichen Land-Gerichte Burggrafthums Nürnberg bisher zum öftern, und sonderlich bey jetzigem hohen Termine, mit grosem Verdrusse wahrgenommen, daß man manchmahl wider Willen an schleuniger Administration der werthen Justitz durch unterschiedliche, zum Theil unverständige, zum Theil auch boshafte und gewissenlose Sachführer, die sich für gute Advocaten auszugeben vermeynen, in der That aber lediglich üble Zungen-Drescher und Rabulisten sind, nicht wenig gehindert wird, indem sie durch ihre Griffe allerhand Erfindungs-Arten und hundertley Stücke, unnöthige, auch sehr grose, doch keiner wahren, obschon eingebildeten Gelehrsamkeit ähnlich sehende, sondern höchst verwerfliche, weitläuftige und darunter gemischte viele Anzüglichkeiten, Schänden und Schmähen, womit sie oft ganz klare Sachen zu ihrem bösen Absehen aller Dings undeutlich zu machen, und völlig zu verdrehen, auch in langwiehrige Processe zu bringen, sich äusserst befleissigen, ingleichen durch Ungeschicklichkeit ihrem Thun übel vorstehen, mithin den gerechten GOtt, dann die Kayserliche landgerichtliche Auctorität und wohlgemeynte Intention, der sie zugleich viele böse Nachreden zuziehen, nicht weniger wider ihren Nächsten, welchen

sie

sie solcher Gestalt um Haab und Gut, auch bisweilen um Ehr und alle das Seinige bringen, und wider ihre eigene Seelen, so sie in die gröste Gefahr der ewigen Verdammnis setzen, sich auf das unverantwortlichste versündigen; als werden hiermit alle Practici zuförderst von obgedachter Ungebühr unter der Bedeutung, daß sie hinfüro, so bald dergleichen mehr zu Schulden kommen würde, selbige unfehlbar exemplarisch werde abgestrafet werden, nochmahls ernstlich abgemahnet, hingegen zu gewissenhaften Bezeigungen gehörigen Fleisses, gebührlich, bescheiden und allen Christlichen und ehrbaren Obliegenheiten auf das nachdrücklichste angewiesen, dann auch ins gemein die Schrift-Stellungen an dieses Kayserliche Land-Gericht allen denenjenigen, welche ihr Gewissen, Vermöge ihres Verfahrens, auf die Seite setzen, item entweder die Iura, oder doch die Sachen, so sie anbringen wollen, nicht zulänglich verstehen, gänzlich verboten, mit dem Anhange, daß diejenige, welche sich nicht gewissenhaft bezeigen, item nicht pro gradu disputiret, oder von einem Collegio iuridico ordentlich examinirt, und über ihre dabey erwiesene feine Erudition genugsam glaubwürdige Attestationes vorzulegen haben, oder deren Erudition und Geschicklichkeit zum Wenigsten in so weit, als diese zu der vorkommenden Sache erfordert wird, mehrgemeldtem Kayserlichen Land-Gerichte nicht vorhin schon zur Genüge bekant ist, nicht zugelassen, sondern ihre Schriften, neben unausbleib- und empfindlicher Bestrafung, alle Zeit verworfen werden sollen. Publicatum Onolzbach, den 25. April 1691.

Num. V.

Procuratores sollen sich bereit halten.

Und der gemeine Bescheid, daß die Procuratores sich hinfüro in allen ihren Sachen, in Zeit der Ordnung zu handeln, geschickt machen sollen, ohnangesehen, daß ihre Advocaten nicht hier, sondern ferne gesessen. Publicatum den 8. May 1523.

Num.

Num. VI.

Procuratores ſollen die Schriften förmlich rubriciren ꝛc.

d. d. 18. Jan. 1634.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. CXI. pag.

Num. VII.

Procuratores ſollen die Schriften gehörig rubriciren ꝛc.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. pag. 498. ſeqq.

Num. VIII.

Die Producte ſollen die concertirte Rubric beybehalten ꝛc.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. pag. 498. ſeqq.

Num. VIIII.

Procuratores ſollen die Producte mit des Land-Gerichts Titulatur/ correct, leſerlich, numerirt, unterſchrieben und geheftet einbringen, der Parteyen Nahmen und Ort ausdrucken, ihre Protocolle richtig halen, der Anzüglichkeiten, weitläuftigen Receſſirens und unzeitigen Contumazirens ſich enthalten.

Demnach ſich bisher viel mahls befunden, daß die Producte mit unleslicher böſer Hand-Schrift und dazu ganz falſch, uncollationirt und uneingeheftet übergeben worden; ſo iſt hiermit

1.) Ex officio der Beſcheid, daß die Procuratores hinfüro die Schriften mit des Kayſerlichen Land-Gerichts gebührendem Titels-Eingange, ſauber, wohlleslich und correct geſchrieben, ſo wohl die Blätter der weitläuftigen Producten, und ſonderlich bey den Re-

teln der Kundschaften auf Erinnerung gegen den Commissarien numerirt, subscribirt und des Kayserlichen Cammer-Gerichts Observanz gemäs, die Schriften fleissig eingeheftet (damit die Bögen nicht etwann aus einander fallen, vermischt, und eines Theils gar von Abhänden kommen möchten,) produciren:

2.) Desgleichen so wohl mündlich als in Schriften diejenigen Personen, an welche sie Citationes ad reassumendum mandata, Helf-Briefe oder andere Processe bitten, mit ihrem Tauf- Zunahmen und Orte, wo sie seshaft, alle Zeit zu benennen:

3.) Item ihre Protocolle richtig und fleissig zu halten, und nach den Terminen die gehaltene Recesse und eröfnete Bescheide ihren Advocaten oder Parteyen unverlängt zu überschicken:

4.) Auch sonsten Vermöge hievorig den 7. Jul. 1592. 14. April 1602. 12. Jul. und 23. September 1611. publicirter Decreten des verbotenen Producirens ad rescribendum, oder in langsamen Reproducirung, schmähliger Anzügen, unnöthiger Rechts-Sätze und langen überflüssigen Recessirens über 6. Zeilen, dann auch allzufrühen und unzeitigen Contumazirens sich zu enthalten, also der Ordnung besser, als bisher beschehen, nachzukommen, oder aber, da ein oder andere obangeregte Puncten überfahren würde, derselbe, so oft das beschicht, ein Gulden und sonst hievor gesetzte Pön unnachlässig zu erstatten schuldig seyn, dazu auch nach Gestalt und Gelegenheit der Verbrechung ernstere Strafe zu gewarten haben soll. Publicatum Onolzbach, den 4. May 1614.

Num. X.

Unförmliche Schriften der Schrift-Steller sollen ohne der Parteyen Kosten verworfen werden.

d. d. 10. October 1702.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. XXXXI. pag.

Num.

Num. XI.

Der Parteyen Nothdurft ſoll kurz, deutlich und methodice vorgetragen werden.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. pag. 498. ſeqq.

Num. XII.

Procuratores ſollen kurz handeln.

d. d. 14. Januar. 1624.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. II. pag. 507.

Num. XIII.

Procuratores ſollen ſich langen Receſſirens enthalten.

d. d. 7. Jul. 1592.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. XXX. pag. 520.

Num. XIIII.

Procuratores ſollen ſich des langen Receſſirens enthalten, die Producte gedoppelt einbringen, ohne Erlaubnis oder Subſtituten nicht verreiſen, und zu rechter Zeit bey Gerichte erſcheinen.

Nachdem bisher befunden, daß die Procuratores nicht allein ganz lange, ſondern auch Theils unnöthige Receſſe gehalten, daß dann der Ordnung zuwider, und in Expedirung der Sachen nicht wenig verhinderlichen; ſo iſt ex officio hiermit nochmahls der Beſcheid, daß die Procuratores ſich ins Künftige des langen Receſſirens über 6. Zeilen und in beſchloſſenen Sachen oder ſonſten der unnöthigen Receſſe bey Strafe nach Ermäſſigung enthalten, hergegen durch Memoriale bey der

Land-Schreiberey um Beſcheid und Urtheil anmahnen ſollen, desgleichen, daß ſie hinfüro bey Strafe 2. fl. kein Product mehr ad referibendum, ſondern gedoppelt und unterſchrieben, eingeben, wo nicht deſſelben oder folgenden Tags oder je ad proximam audientiam darnach die Einlage reproduciret wird. Ferners ſoll auch kein Procurator ohne ſonderbare Erlaubnis, ſchriftliche General-Subſtitution nebſt genugſamer Informirung des ſubſtituirten Procurators künftig nicht mehr verreiſen, auch zu rechter Zeit und Stunde alle Zeit gewis beym Gerichte erſcheinen, bey jedes mahlen einen Gold-Gulden Strafe. Publicatum Onolzbach, den 14. April 1602.

Num. XV.

Procuratores ſollen ſich des weitläuftigen Receſſirens enthalten.

d. d. 4. May. 1614.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Inc. III. Num. VIIII. pag. 513.

Num. XVI.

Procuratores ſollen ſich des weitläuftigen Receſſirens enthalten.

d. d. 14. Januar. 1624.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Inc. III. Num. II. pag. 507. ſeq.

Num. XVII.

Procuratores ſollen ſich alles weitläuftigen Receſſirens enthalten.

d. d. 5. October 1664.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Inc. III. Num. XXXXIII. pag.

Num.

Digitized by Google

Num. XVIII.

Procuratores ſollen nicht lange receſſiren.

d. d. 13. May 1679.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. III. p. 509. ſeq.

Num. XVIIII.

Procuratores ſollen ihre Producte ohne Ausſchweifungen machen ꝛc.

d. d. 6. October 1666.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. XXVI. p. 526. ſeq.

Num. XX.

Advocaten ſollen ſich in ihren Schriften überflüſſiger Allegaten enthalten.

d. d. 3. May 1679.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. III. pag. 509. ſeqq.

Num. XXI.

Procuratores ſollen ſich weitläuftiger Allegaten enthalten.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. p. 496.

Num. XXII.

Procuratores ſollen den mündlichen Receß nicht über ſechs Zeilen machen.

d. d. 17. Auguſt 1629.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. LXII. pag.

Num. XXIII.

Procuratores sollen mündlich nicht über sechs Zeilen recessiren ꝛc.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. pag. 498. seq.

Num. XXIIII.

Procuratores sollen die Producte correct und leserlich einbringen.

d. d. 4. May 1614.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. VIIII. pag. 513.

Num. XXV.

Procuratores sollen ihre Producte correct und leserlich einbringen.

d. d. 17. August 1629.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. LXII. pag.

Num. XXVI.

Procuratores sollen ihre Producte sauber, correct und wohlleserlich, ohne Anzüglichkeiten und Ausschweifungen einbringen, ihre Protocolle richtig halten, das Ergangene den Parteyen und Advocaten überschicken, der Advocaten Nahmen unter die einkommenden Schriften setzen.

Demnach sich bisher, besonders bey jetztmahlig gehaltenem hohen Kayserlichen Land-Gerichte, und Ablesung der Acten befunden, daß die Producte mit böser, unleslicher Hand-Schrift, und dazu ganz falsch und uncollationirt übergeben worden; so ist hiermit ex officio der Bescheid: daß die Procuratores hinfüro alle Handlungen und Schriften sauber, wohlleslich und correct geschrieben, sonderlich aber dem am 8. October

Am.

An. 1664. publicirten gemeinen Beſcheide gemäs ohne alle Perſonalien, anzüglichen Injurien, ſamt andern zur Sache unnöthigen Nebenhändeln, produciren: item ihre Protocolle richtig halten, und die Receſſe nebſt den ergangenen Beſcheiden ihren Advocaten oder Parteyen ohnverlängt überſchicken, wie auch Vermöge erſt angezogenen Beſcheids der Advocaten Nahmen unter die einkommende Schriften ſetzen, und, wann deren einer nachgehends mit Tode abgangen, und ein anderer von den Parteyen angenommen wird, gebührend anzeigen, oder aber, wo ſie wider Verhoffen dieſe Puncten überfahren, jedes mahls nach Befindung ein oder zween Gulden unnachläſſig zu erſtatten ſchuldig ſeyn ſollen. Darnach ſich nun ein Jeder zu richten, und für Schaden zu hüten. Publicatum Onolzbach, den 6. October 1666.

Num. XXVII.

Procuratores ſollen ihre Producte wohlleſerlich und correct übergeben ꝛc.

d. d. 3 May 1679.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. III. pag. 509. ſeq.

Num. XXVIII.

Procuratores ſollen ihre Schriften leſerlich und correct einbringen ꝛc.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. pag. 498. ſeqq.

Num. XXVIIII.

Procuratores ſollen ſich in ihren Producten fremder Wörter enthalten.

d. d. 3. May 1679.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. III. pag. 509. ſeq.

Num.

Digitized by Google

Num. XXX.

Die Schriften sollen ohne Anzüglichkeiten gefasset werden, Procuratores schriftliche Gewälte einbringen, und langen Recessirens sich enthalten.

Als sich bisher in vielen Schriften befunden, daß wider die Ordnung viel Stechen und Schmach-Worte mit eingeworfen, dadurch der Haupt-Sache vergessen, und die Part an einander gehetzet worden; so ist hiermit ex officio der Bescheid, daß man sich hinfüro in Gerichten aller schmähligen Anzüge gänzlich enthalten solle, bey Strafe den Procuratoren Abstetzung ihres Amts, den Advocaten nach Ermässigung. Zum andern sollen die Procuratores hinfüro zu allen Sachen schriftliche Gewälte einbringen, und, da sie den Anfangs nicht haben, sub cautione de rato mit Anrührung des Gerichts-Stabs inner sechs Wochen einbringen, Bestand thun, desgleichen sollen sie sich unnöthiger Rechts-Sätze und langen Recessirens über 6. Zeilen fürt hin enthalten, und im Contumaziren, auch sonsten besser, dann bisher geschehen, der Ordnung nachkommen, bey Strafe der Unkosten und 2. fl. so oft solches überfahren würdet. Publicatum den 7. Julii 1592.

Num. XXXI.

Aller Anzüglichkeiten zu enthalten.

Nachdem man bisher befunden, daß der Kayserlichen Land-Gerichts-Ordnung, wie auch dem den 7. Julii An. 1592. eröfneten gemeinen Decrete zu wider, in münd- und schriftlichen Handlungen allerhand Stich- und Schmäh-Worten ungescheut gebraucht worden: und aber solches diesem hochbefreyten Kayserlichen Land-Gerichte nicht allein verkleinerlich, sondern auch beschwerliche Verlängerung der Haupt-Sache und Zeit verursachet; als wollen Herren Land-Richters Verweser und Assessores die Procuratores hiermit nochmahlen und ernstlich erinnert und vermahnt haben, sich mit Abstellung dergleichen Unge-

bühr

bühr vorangeregter Ordnung und Decrete gemäs zu verhalten, mit Commination, im Falle sie dies abermahls in Verachtung schlagen, und dem nicht nachkommen würden, daß sie unnachläſſig in hievor angedrohte Strafe, nehmlich ihres Amts-Entsetzung, und den Advocaten nach Ermäſſigung, genommen werden sollen, derowegen sich Jeder für Nachtheil zu hüten wissen wird. Publicirt Onolzbach, den 12. Jul. 1611.

Num. XXXII.

Advocaten sollen sich aller Anzüglichkeiten enthalten.

Nachdem sich bey Ablesung der Acten in Sachen legis diffam. B. J. contra W. befunden, daß beederseits Herren Advocaten in etlichen Schriften allerhand übermachte Schimpf- und anzügliche Worte gegen einander gebraucht, welches aber den Rechten, Kayserlichen Land-Gerichts-Ordnung, wie auch hievorig ergangenen gemeinen Decreten aller Dings zuwider; als wollen Herren Land-Richters Verweser und Assessores berührter Sachen Advocaten hiermit erinnert und vermahnet haben, dergleichen hinfüro abzustellen, und sich vorangeregten Verordnungen gemäs zu verhalten, oder in Verbleibung dessen andern gebührenden Einsehens zu gewarten. Decretum Onolzbach, den 8. Jul. 1612.

Num. XXXIII.

Procuratores sollen sich aller Anzüglichkeiten enthalten.

d. d. 4. May 1614.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. VIII. pag. 513. seq.

Num. XXXIIII.

Procuratores sollen anzügliche Schriften nicht annehmen, und die Advocaten deswegen bestraft werden.

Nachdem je länger je mehrers den Rechten Kayserlichen Land-Gerichts-Ordnung, wie auch vielfältig eröfneten gemeinen Decreten zu wider allerhand anzügliche, läſterhafte Schrif-

ten einkommen, welches bey diesem hochbefreyten Kayserlichen Land-Gerichte keines Weges zu gedulden; als sollen nicht allein den Procuratoren bey hievorig angedrohter Entsetzung ihres Amts keine schmähhafte Producte, unter was Scheine es beschehen möchte, von den Advocaten mehr anzunehmen, noch gerichtlich zu übergeben, hiermit auferlegt seyn, sondern auch die Advocaten um obangedeuter ihrer Ueberfahrung willen in unnachläßig ernste Strafe genommen werden, darnach sich Jeder zu richten. Publicatum Onolzbach, den 11. Januar. 1626.

Num. XXXV.

Wiederholung der Bescheide die Anzüglichkeiten der Advocaten betreffend.

Nachdem bisher nicht allein wider die beschriebene Rechten und Reichs-Constitutionen, sondern auch dieses Kayserlichen Land-Gerichts-Ordnung, und darüber in mehr Wege publicirte gemeine Decrete viel unterschiedliche Producten, und zum Theil verschlossene Schriften, so wohl gerichtlich, als extraiudicialiter, verschlagener Weise eingeschoben worden, darinnen die Advocaten mit vielen groben, anzügichen, ganz üppichen und höhnischen Läfterungen heftig an einander wachsen, auch etliche unruhige boshafte Calumnianten so gar Herren Land-Richtern und Assessores zur Ungebühr mit wissentlichem Ungrunde injurios anzustechen, sich gelüsten lassen, aber solch strafwürdiges Sugilliren, Schänden und Schmähen bey diesem Kayserlichen Iudicio keines Weges länger zu leiden; als thut man obgedachte gemeine Decrete hiermit wiederholen, und nochmahls jetzt gedachtes Kayserlichen Land-Gerichts Procuratoren bey dem Eide, womit sie demselben zugethan, auch Entsetzung ihres Procuratur-Stands und andern Strafen nach Ermässigung ernstlich auflegen, daß sie füro hin von solchen zankfichtigen Advocaten und Diffamanten keine dergleichen famose und Schmäh-Charten wissentlich oder vermuthlich annehmen, noch solche unter ihrer oder der Parteyen Subscription gerichtlich oder extraiudicialiter einschieben, produciren oder reproduciren lassen. Weil auch gemeldte Advocaten die vorig angedrohte zum Theil vorbehaltene Strafe nicht in Acht genommen, sondern je länger je mehr mit ihren hitzigen hochanzüglichen Schrif-

ten

ten verfahren; so wird ihnen in Kraft dieses gemeinen Bescheids solche Ungebühr und Enormität abermahls gänzlich verboten, und mit dem Anhange, daß den Verbrechern und Ueberfahrern die Advocatur bey diesem Kayserlichen Land-Gerichte ohne Respect interdicirt, danieder gelegt und verboten seyn soll. Publicatum Onolzbach, den 26. April 1628.

Num. XXXVI.

Wiederholung des vorhergehenden Bescheids die Anzüglichkeiten der Advocaten betreffend.

Obwohlen nächst den allgemeinen beschriebenen Rechten und dieses Kayserlichen Land-Gerichts Burggrafthums Nürnberg gemässene Ordnung durch unterschiedliche an demselben hievor nach und nach eröfnete Decrete bey daselbsten gesetzten scharfen Pönen, und zwar insonderheit deren letztes publicirt am 26. April verschienenen 1628. Jahrs sancirt und geboten worden, daß nicht allein die Advocaten, welche an wohlermeldtem Kayserlichen Land-Gerichte den litigirenden Parteyen bedient, ins Künftige sich aller derer jenigen groben, anzügichen, üppichen und höhnischen Läfterungen und Stich-Wörter, mit denen sie öfters an einander heftig erwachsen, ja auch wohl zum Theil Herren Land-Richter und Assessores zur Ungebühr anzustechen, nicht Scheu tragen, bey Interdicirung der Advocatur sich gänzlichen äussern und enthalten, sondern auch die geschworne Procuratores bey dem Eide, damit sie wohl ermeldtem Kayserlichen Land-Gerichte zugethan, auch Entsetzung ihres Procuratur-Standes und anderer Strafe füro hin von solchen zanksichtigen Advocaten und Diffamanten dergleichen Schimpf- und Schmäh-Worte wissentlich oder vermuthlich nicht annehmen, noch dieselbe unter ihrer oder der Parteyen Subscription gerichtlich oder extraiudicialiter einschieben, produciren, oder reproduciren lassen solten, des Versehens, es würde ein Jeder zu Vermeidung der angedeuten Strafen, dem also schuldiger Massen gelebt und nachgesetzet haben; so hat man jedoch mit sonderm höchsten Misfallen bisher das Widrige und so viel müssen erfahren, daß beedes Advocaten und Procuratores mit verächtlicher Elusion und Hintansetzung solch angedrohter Strafen,

auch anderer in zwischen deswegen ergangener Bescheide sich lassen gelüsten, die obgesetzte Enormitäten und deren noch wohl mehr in dem ungescheut häufig vorgehen zu lassen, daß sie bisher fast in allen rechtshängigen Sachen zu jeden Terminen dergleichen Schriften, so wohl wider die Gegenpartey und deren Advocaten, als auch das Kayserliche Land-Gericht selbsten, producirt und eingeschoben haben, immassen dann erst bey heutiger Audienz in Sachen S. contra W. (da das Kayserliche Land-Gericht gleichsam mit beharrlichem Trutze abermahls syndiciret werden will,) item M. contra D. R. contra K. L. diffam. N. contra L. G. contra W. ꝛc. sich abermahls nicht ohne Verdrus befunden, also, daß man bey so beharrlichem vorsetzlichen Beginnen mehr dann genugsame Ursach hätte, beedes gegen die Advocaten, dann bemeldte geschworne Procuratores mit den obangedeuten Strafen, darein sie, und zwar ein Jeder insonderheit, vielfältig gefallen, so balden würklich zu verfahren. Man will es aber aus mildrichterlichem Amte mit deren mehrern Glimpfs willen nochmahls dahin gestelt, gleichwohl aber dabey mehr gedachten Procuratoren hiermit ex superabundanti von mehr wohlgedachtem Kayserlichen Land-Gerichts und richterlichen Amts wegen anderwärts ernstlich geboten und auferlegt haben, daß sie hinfüro Eingangs gedachtem letzten Decrete durch aus und aller Dings in allen dessen Puncten, ihre Personen betreffend, schuldige Folge leisten, und gehorsamen, dann, woferne ein oder der andere dem also abermahls nicht nachkommen, sondern obbemeldter üppichen, höhnischen, spöttischen und anzügigen in des Heiligen Reichs Cammer- und allen andern wohlbestelten Gerichten hochverbotener strafwürdigen Schriften eine oder mehr annehmen, und auf der oben erzehlte oder andere Weise, wie das immer geschehen könte, gerichtlich einbringen würde, derselbe soll ipso facto in die besagtem Decrete einverleibte Strafe anderweit gefallen, und in Kraft dieses ohne Annehmung einiger Excusation und vermeynten Entschuldigung seines Procuratur-Stands so balden würklich entsetzt, und von der Procuratur ausgeschlossen seyn. Darnach sie sich sämtlichen zu richten, und für Schaden endlichen zu hüten. Decretum Onolzbach, den 10. May 1630.

Num.

Digitized by Google

Num. XXXVII.

Procuratores sollen ihre Producte ohne Anzüglichkeiten machen ꝛc.

d. d. 6. October 1666.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. XXVI. p. 518. seq.

Num. XXXVIII.

Die Schriften sollen ohne Injurien, und die Nahmen der Advocaten subscribiret seyn.

Demnach man bey jetztmahlen gehaltenem Hochkayserlichen Land-Gerichte und Ablesung verschiedener Acten wiedermahlen nicht ohne sonderbares Misfallen vernehmen müssen, wie von etzlichen Advocaten allerhand schimpfliche und sehr verkleinerliche, dahero unleidentliche und in Rechten von selbsten verbotene Personalien, und hochanzügliche Injurien, samt andern mehr zur Sache unnöthigen Einbringen und Anzügen, in den Schriften hin und wieder unzulässiger Weise eingebracht, dadurch dann nicht allein die Haupt-Sachen in viel Wege merklichen hintangesetzt und verzögert, sondern auch noch im Ablesen und Referiren dergleichen Acten die meiste Zeit vergeblichen zugebracht, hergegen andere Sachen mit Schaden der Parteyen unverantwortlich gesteckt worden: und aber man sich dabey wohl bedächtig erinnert, wie solches Calumniren und Injuriren den vielfältig und sonderlich erst am 12. Jan. An. 1659. deswegen eröfneten gemeinen Decreten ganz entgegen, dannenhero weitern Einsehens billig der Ursachen von Nöthen, weilen selbe bisher so gar nicht verfangen, sondern daraus fast eine ungebührliche Gewohnheit gemacht und eingeführet werden will; solchemnach den verordneten Procuratoren unverschiedentlich bey ihren diesem Kayserlichen Land-Gerichte geleisteten Pflichten hiermit nochmahlen alles Ernsts auferlegt und anbefohlen wird, fürohin in allen Sachen, wie hievor observirt, nicht nur einer jeden Parteyen Advocaten so gleich nahmhaft zu machen, sondern sich der Gestalt zu verwahren, daß keine dergleichen schmähhafte Producte

mehr angenommen noch subscribiret, weniger iudicialiter eingebracht werden, sonsten so wohl die Schriften verworfen, als der hievor angedrohten Strafe, sie die Advocaten nach Ermässigung, die Procuratores aber der Entsetzung ihres Amts oder anderer empfindlichen Einsehung unausbleiblich gewärtig seyn sollen. Wornach sie sich also zu richten wissen werden. Publicatum Onolzbach, den 8. October 1664.

Num. XXXVIIII.

Procuratores sollen sich aller Anzüglichkeiten enthalten.

d. d. 16. April 1670.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. N. LI. pag. 533.

Num. XXXX.

Advocaten sollen sich aller Anzüglichkeiten enthalten.

d. d. 3. May 1679.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. III. pag. 509. seq.

Num. XXXXI.

Es soll der Anzüglichkeiten enthalten werden, Procuratores sollen bey dem Ausstande ihrer Forderung geschützet, ihre Gewalt nicht unzeitig revociren, sich bey den Gerichts-Handlungen zeitig einfinden, die Ursache des nicht fortgesetzten Processes anzeigen, Processe, die über ihr Vermögen, nicht annehmen, deren unförmliche Schriften ohne der Parteyen Kosten verworfen werden sollen.

Nachdem man auch bey diesem Kayserlichen Land-Gerichte sehr mißfällig wahrgenommen, daß einige daren dienende Procuratores aller vorhergegangenen gemeinen Bescheiden ungeachtet jedennoch von Theils langen, Theils unnöthigen, und mehr

mehr zu Herausstreichung ihrer Parteyen übermässigen Titulatur, oder zu ihres eigenen Kützels und Affecten Darstellung, als zur Sachen Nothdurft gereichenden, auch so gar bis auf das Tripliciren und Quadrupliciren hinaus laufenden mündlichen Recessiren nicht abstehen, ingleichen die Gewälte öfters in geraumer Zeit unerinnert nicht einbringen, nebst dem die Producte viel mahls nur einfach, oder die lange Schriften unnumerirt übergeben, nicht minder, auch zumahl in den Processen, wo sie selbsten die Federn führen, langwiehrige Prorogationes zu der Parteyen grösten Schaden ausbitten, so dann bey den Schriften die Advocaten nicht benennen; als werden dies Falls die oberwehnte gemeine Bescheide nebst ihren darin mit enthaltenen Strafen hierher wiederholet, insonderheit aber noch ferner verordnet, daß, weil Theils die Parteyen selbsten, Theils ihre Advocaten oder andere Sachführer und Anwälte sich unterstanden, vermeynte Retorsiones iniuriarum gerichtlich vorzubringen, dieses aber so wohl andern heilsamen, als beverab Göttlichen Rechten zu wider laufet, solches Kraft dieses gänzlich abgestellet, dagegen befohlen seyn solle, daß der-oder diejenige, welche sich weiters daran vergreifen, zwanzig Rthlr. zur Strafe ohnabläßig verfallen haben sollen. Es sollen auch Advocaten, Schrift-Steller und Procuratores nochmahlen aufs Schärfste und bey vorbehaltener willkührlichen Geld-Strafe, Suspension oder Remotion von der Advocatur oder Procuratur-Amte verwarnet seyn, keine Schriften zu verfassen oder zu exhibiren, weniger aber mündliche Recesse abzuhalten, worinnen injurioſe oder anzügliche Formalien wider den Gegentheil, oder so gar Protestationes wider die richterliche Expeditiones oder deren ohngeziemende Sugillationes enthalten sind, mit der weitern Erklärung, daß sie dies Falls der etwann vorschützende Iusus specialis ihrer Principalen hiervon nicht liberiren, sondern sie neben jenen, vorerwehnter und sonst rechtserlaubter Massen empfindlich gestraft; da hingegen auch wider ihre Principalen, so ferne ihnen einer oder der andere nur deswegen, weil sie ihm zu Liebe wider diese Verordnung nicht handlen wollen, die Procuratur aufzukünden, oder ihnen ihren Ausstand nicht zu zahlen, sich unternehme, kräftig geschützet werden sollen: wodey jedoch die Procuratores von den bisher zu Schulden gekomenen unzeitigen Gewalts-Revocationen zugleich ernstlich abgemahnet, und weiter auch dahin angewiesen seyn sollen, sich an

den

den ordinären Land-Gerichts-Terminen, oder bey vorkommenden ausserordentlichen Sessionen, Publicationen und Commissionen zu rechter Zeit einzufinden, damit nicht, wie bisher öfters übelstaltig geschehen, Land-Richter und Assessores auf sie warten müssen, massen sie dann für eine viertel Stunde, welche sie nach angefangenen Sessionen, ohne vorherige Bestellung eines Substituten, aussen bleiben, einen Orts-Gulden fränkisch ins Künftige zu bezahlen haben. Damit man aber auch mit unnöthigen richterlichen Expeditionen, Lesung der Acten, und daraus formirenden Relationen in Sachen, welche ohnwissend des Gerichts verglichen, oder sonst ersitzend gelassen worden sind, die edle Zeit nicht verderbe, wird den Procuratoren hiermit bey einem Gulden Strafe auferlegt, in allen Sachen, worinnen innerhalb 4. Monaten nichts gehandelt worden, es mag auch der Gegentheil das Werk treiben oder nicht, die Ursache des Verzugs, Stillestands oder Endigung des Processes anzuzeigen. Schlüslichen und fürnehmlich hat man bey diesem Kayserlichen Land-Gerichte sehr ungerne wahrgenommen, wie wenig sich einige Schrift-Steller an den zum hohen Land-Gerichts-Termine, am 25. April 1691. publicirten gemeinen Bescheid gekehret, und sich dannoch Zeit her wiederum durch Uebernehmung solcher Processe, welche über ihre Studia und Wissenschaft hinaus sind, sträflich gemachet, dadurch aber den einfältigen Parteyen unverdiente Kosten, und dem Richter mehrere Mühe verursachet, also und der Gestalt, daß, wann den armen Parteyen nicht von mildrichterlichen Amts wegen unter die Armen gegriffen worden wäre, sie auch bey ihren gerechten Sachen, um der Schrift-Steller Ungeschicklichkeit willen, viel mahls hätten unten liegen müssen. Welchem allen nach bemeldter gemeiner Bescheid wörtlich anhero wiederholt, und neben dem, daß solche untüchtige Schrift-Steller solche Supplicationes, Articulos, Responsiones ad interrogatoria, oder sonsten einbringen wird, welche man ihnen der Unförmlichkeit halben verwerfen muß, sie dafür von den Parteyen keine Belohnung oder Canzley-Sporteln abfordern, und eben so wenig, da sie es freywillig reichen wolten, annehmen, sondern viel mehr das allbereits Empfangene restituiren, oder widrigen Falls gehalten seyn sollen, das Duplum der Partey zu erstatten, und noch dazu der richterlichen Strafe sich zu unterwerfen. Publicatum Onolzbach, den 10. Octobr. 1702.

Num.

Num. XXXXII.

Procuratores sollen sich anzüglicher Worte im Recessiren enthalten ꝛc.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom.II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num.I. pag.498.seqq.

Num. XXXXIII.

Procuratores sollen die Sachen nicht verzögern, die Contumazien-Strafe ungesäumt entrichten, und sich alles weitläuftigen Recessirens enthalten.

Demnach man bisher mit sonderm Misfallen wahrgenommen, wie die an diesem Kayserlichen Land-Gerichte Burggrafthums Nürnberg verordnete Procuratores und Anwälte Theils mit Producirung der Parteyen Handlungen bisher sich sehr saumselig und der massen verzögerlich erwiesen, daß sie unter allerhand Prätexte und Schein-Ursachen vielmahlige Dilationes gesucht, selbe auch dadurch erlangt, und darüber noch nicht nur die erste Contumazirung und darin enthaltene Strafe der 2. fl. sondern auch weitere sub poena dupli, und dazu noch sub comminatione praeclusionis, nebenst der Präclusion selbsten wider sich ergehen lassen, wodurch dann von ihnen mehrere Sachen langwierig gemacht, welches und die dadurch causirte Mora hinnacher dem Gerichte ungütlich beygemässen werden wollen: und aber dergleichen den Parteyen schädliche Ungebühren bey diesem Iudicio fürters keines Weges nachzusehen, sondern in Zeiten zu unterbauen, sich gebühren will; als wird von Kayserlichen Land-Gerichts wegen ihnen solch unziemliches Beginnen hiermit zuförderst ernstlich verwiesen, sich dergleichen ins Künftige bey unausbleiblich absonderlicher Strafe aller Dings zu enthalten, daneben noch die solcher Gestalt und sonsten bisher verwürkte, aber noch ausstehende Contumazien-Strafen, wie einem jeden sein Antheil in einer absonderlichen Specification zugefertiget werden soll, inner Monats Frist unfehlbar, auch ungeachtet der bey ein- und anderer Sache vermeyntlich gesuchten Entschuldigung nunmehro zu entrichten,

auch hinfüro, so oft es zu dergleichen kommen würde, selbige so balden nach geendeter Audienz dem Land-Gerichts-Pedellen, als von welchem selbe abgefordert werden soll, bey Vermeidung alles ernstlichen Einsehens abzulegen, schuldig seyn sollen. Nächst dem haben sich auch die Procuratores aus hievorig derentwillen ergangenen vielfältig gemeinen Decreten überflüssig zu erinnern, welcher Gestalten ihnen das lange und unnöthige Recessiren zu verschiedenen mahlen gänzlich und ernstlich verboten, auch zugleich bey einer gewissen Strafe, dem Kayserlichen Land-Gerichte unnachläßig zu erlegen, anbefohlen worden, keinen mündlichen Receß über 4. oder meistens bis 6. Linien lang, er sey gleich nothwendig oder nicht, zu halten, und, was nicht also und ohne mehrere Worte geschehen mag, anders nicht als in scriptis fürzubringen. Demnach aber hierin ebenmäßig die gemeine Bescheidsträflich hintangesetzet, indem fast bey allen Terminen sich begiebt, daß von einem und andern nicht nur über lange, sondern auch oft ganz unnöthige Recesse gehalten; als werden sie die Procuratores hiermit noch einstens ex officio dahin erinnert und vermahnet, dergleichen ins Künftige sich zu mässigen, und hingegen der Land-Gerichts-Ordnung und den darüber unterschiedlich ergangenen Decreten gemäs hierin nachzuleben, oder der unausbleiblichen Strafe in continenti ernstlicher, dann bisher in ein- und andern etwann beschehen, zu gewarten. Darnach sie sich endlich zu richten. Publicatum Onolzbach, den 5. Oct. 1664.

Num. XXXXIIII.

Procuratores sollen unverzögerlich ihre Producte und die verwürkte Strafe einbringen.

Nachdem man bisher wahr- und in Acht genommen, wie die an diesem Kayserlichen Land-Gerichte Burggrafthums Nürnberg verordnete Procuratores und Anwälte mit Einbring- und Producirung ihrer Parteyen Handlungen und Producten sehr verzöglich umgangen, also und der Gestalt, daß sie hierüber nicht allein den ersten Contumazien-Bescheid, sondern auch, ohngeachtet der darinnen angedeuten Strafe 2. fl. die Commina-

minationes praeclusionis wider sich ergehen lassen: und aber dem also länger nachzusehen, weder wohlermeldte dieses Kayserlichen Land-Gerichts Reputation und Wohlstand, noch auch der Parteyen und Sachen Nothdurft dulden und leiden, sondern viel mehr sich gebühren will, daß mit schleuniger unnachläßiger Exigirung bemeldter Strafe dieser vorsetzlichen Verzögerung ins Künftige vorgebauet, hingegen in den Sachen unverzüglich verfahren, und aller Möglichkeit nach dieselbe befördert werden; als soll der verordnete Land-Schreiber J.G.K. in Kraft dieses und bey Strafe mehr wohlgenanten Kayserlichen Land-Gerichts die bereits in Zeit seines Hierseyns von den Procuratoren verwürkte Contumazien- und andere Strafen unverlängt extrahiren, nochmahlen durch den Kayserlichen Land-Gerichts-Pedellen mit Ueberschickung Abschrift dieses von einem jeden obgenanter Procuratoren seinen verfallenen Antheil, wie auch hinfüro, und so oft es einer oder der ander mehr zu Schulden kommen lassen, und dergleichen Pön fällig werden wird, so balden nach geendigter Audienz, selbe abzufordern, gemeldten Pedellen befehlen. Immassen dann mehr bedeute Procuratores bey Vermeidung alles Ernsts solche bereits verwürkte und andere folgende Strafen unweigerlich zu entrichten hiermit schuldig seyn sollen. Publicatum Onolzbach, den 8. Sept. 1628.

Num. XXXXV.

Procuratores sollen ihre Schriften in gehöriger Zeit einbringen.

d.d. 21. Oct. 1678.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. LX. pag. 535.

Num. XXXXVI.

Procuratores sollen ihre Producte bey den ordentlichen Terminen exhibiren.

Demnach auch die Procuratores aller der vor diesem vom Kayserlichen Land-Gerichte ergangenen Erinnerungen ungeachtet nicht unterlassen, ihrer Parteyen Producte und Handlungen, welche bey den ordentlichen Terminen

gerichtlich exhibiret werden sollen, extraiudicialiter zu übergeben, und Bescheide zu sollicitiren; als wird ihnen sämtlichen Procuratoren hiermit bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe injungiret, dergleichen Excesse nimmermehr zu Schulden kommen zu lassen, sondern künftig hin durantibus feriis keine Producte, es sey dann in Appellations-Sachen zu Salvirung der Fatalien, weiter zu übergeben. Publicatum Onolzbach, den 25. April 1691.

Num. XXXXVII.

Procuratores sollen ihre Schriften ohne Aufschub und in ordentlichen Terminen übergeben.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. pag. 498. seqq.

Num. XXXXVIII.

Procuratores sollen sich bey den Gerichts-Handlungen zeitig einfinden ꝛc.

d. d. 10. Oct. 1702.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. XXXXI. pag. 526. seq.

Num. XXXXVIIII.

Procuratores sollen bey den Terminen zu rechter Zeit erscheinen ꝛc.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. pag. 498. seq.

Num. L.

Procuratores sollen nicht über die gesetzte Anzahl der Schriften schreiten.

d. d. 14. Jan. 1634.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. CXI. pag.

Num.

Digitized by Google

Num. LI.

Procuratores sollen gleich in der ersten Schrift die Exceptiones vorbringen, der Kläger eine Replic, der Beklagte eine Duplic, auch sich aller Anzüglichkeiten enthalten.

Demnach in der Kayserlichen Land-Gerichts-Ordnung sub titulo (V.) von Exceptionen und derselben Schriften Anzahl klärlich versehen, daß die Exceptiones alle, und fürnehmlich die dilatoriae, in der ersten Schrift auf ein mahl fürgebracht, und darauf dem Kläger eine Replic, desgleichen dem Beklagten, so excipiret, eine Duplic, und weiter nichts übergeben, sondern zum Bescheid geschlossen und submittirt werden solle: dieses aber von den Procuratoren bisher nicht beobachtet, sondern öfters übertreten, und dadurch die Sachen nicht wenig verzögert worden; als wird ihnen hiermit alles Ernsts auferlegt, imponirt und anbefohlen, hinfüro die Ordnung dies Falls besser zu beobachten, und nicht mehr Schriften, als gesetzt, einzubringen, sonsten und widrigen Falls nicht nur solche Schrift gleich bald ab actis verworfen werden, sondern auch producirender Anwalt 2. fl. Strafe verfallen haben solle. Und weil nächst dem Theils Procuratores wider öfters publicirte gemeine Bescheide allerhand Schmäh-Schriften bisher übergeben, auch bey den Terminen unter währendem Recessiren in praesentia Herren Land-Richters und Assessoren mit groben anzüglichen Sugillationibus, Schänden und Schmähen an einander gerathen, und sich unverschämt herum gezanket; als wird ihnen nochmahls bey Verlust ihrer Dienste hiermit auferlegt und anbefohlen, hinfüro dergleichen abzustellen, und sich angeregter Ordnung gemäs bescheidentlicher zu erzeigen, die verwürkte Strafe aber wider die Verbrecher expresse reserviret und vorbehalten. Wornach sie sich zu richten, und durchgehends für Schaden zu hüten wissen werden. Publicatum Onolzbach, den 16. April 1670.

Num. LII.

Procuratores sollen die gesetzte Anzahl der Schriften nicht übergehen.

d. d. 3. May 1679.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. III. pag. 509. seq.

Num. LIII.

Procuratores sollen mit Replic und Duplic respective beschlüssen, alles andern aber sich enthalten.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. pag. 498. seqq.

Num. LIIII.

Die Producte sollen gedoppelt eingebracht werden.

d. d. 14. Januar. 1624.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. II. pag. 507.

Num. LV.

Die Producte sollen in duplo exhibiret werden.

d. d. 17. August 1629.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. LXII. pag. 536.

Num. LVI.

Die Procuratores sollen ihre Producte in duplo einbringen.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. p. 498. seqq.

Num.

Digitized by Google

Num. LVII.

Procuratores sollen die Schriften geheftet einbringen.

d. d. 17. August 1629.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. LXII. p. 536. seq.

Num. LVIII.

Procuratores sollen die Schriften der vorigen Zeiten copialiter beylegen.

d. d. 17. August 1629.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. LXII. pag. 536. seq.

Num. LVIIII.

Procuratores sollen ihre Protocolle richtig halten ꝛc.

d. d. 6. October 1666.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. XXVI. p. 519. seq.

Num. LX.

Procuratores sollen ihre Protocolle fleissig durchsehen, die Schriften in gehöriger Zeit einbringen, oder Dilation suchen, und einander gehörig contumaziren.

Hierauf wird den sämtlichen Procuratoren angefüget, daß sie künftig hin ihre Protocolle fleissiger durchsehen, und die Schriften in gehöriger Zeit einbringen, oder, da solches nicht seyn kan, bey Zeiten Dilation suchen, auch respective einander der Ordnung und Observanz nach contumaziren sollen, mit dem Anhange, wo einer oder der andere dergleichen nicht gebüh-

bührend beobachten werde, derselbe so balden zwey Gulden Strafe, doch unbeschadet der Partey, erlegen, oder mit weiterer Handlung nicht zugelassen seyn solle. Publicatum Onolzbach, den 21. October 1678.

Num. LXI.

Procuratores sollen bey einem neuen Processe die Nahmen und Titel der Parteyen anzeigen.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. pag. 498. seqq.

Num. LXII.

Procuratores sollen die Vergleiche der Parteyen, desgleichen ihre andere Producte in duplo, correct, leserlich und geheftet einbringen, den mündlichen Receß nicht über sechs Zeilen machen, wie auch die Schriften von vorigen Zeiten copialiter beylegen.

Nachdem sich in des Kayserlichen Land-Gerichts-Archive befindet, daß bey jetziger Zeit so häufig einkommenden Münz-Sachen unterschiedliche Parteyen auf ausgewürkte Processe, ohne fernere Prosecution und Fortstellung, oder doch in währender Zeit und vor rechtlicher Erörterung derselben sich in der Enge und Güte mit einander vergleichen: und aber die Nothdurft, dessen bey erwehntem Archive jedes mahls gewisse Nachrichtung zu haben; als wird den verordneten Procuratoren, und zwar einem Jeden insonderheit bey Strafe 10. Rthlr wohlermeldtem Kayserlichen Land-Gerichte unfehlbar zu bezahlen, hiermit auferlegt und befohlen, woferne sie angedeute Transactiones und Vergleiche ihrer Parteyen zu den gewöhnlichen Terminen, um anderer so vielen einkommenden Handlungen und Receße willen, gerichtlich anzuzeigen, an der Zeit nicht haben können, daß sie ein solches, so oft es zu dergleichen Fällen kommet, per schedulas thun, und dieselben

ben zur Kayserlichen Land-Gerichts-Canzley übergeben, auch sonst wegen Einbringung aller Schriften, Handlungen und Producten, daß nehmlich dieselbe jeder Zeit in duplo, correct, wohlleslich und geheft einzulegen, dann kein mündlicher Receß hauptsächlich über 6. Zeilen lang zu halten: item diejenige Producte und Schriften, so in absonderlichen Sachen eingebracht, und sie nochmahlen zur andern Zeit transportiren, mündlich oder schriftlich bitten, oder sich darauf beziehen thun, copialiter beyzulegen, also die Ordnung, und darüber unterschiedlich ergangene und wiederholte gemeine Bescheide nach Anweis ihrer geleisten Pflicht in bessere Obacht als bisher geschehen ist, nehmen sollen, oder man wird nicht unterlassen, die darinnen gesetzte Strafen, unnachbleiblich von ihnen zu erfordern, sie hierdurch zur schuldigen Gebühr anzuhalten. Darnach sich zu richten. Publicatum Onolzbach, den 17. August 1629.

Num. LXIII.

Procuratores sollen die Ursache des nicht fortgesetzten Processes anzeigen.

d. d. 10. October 1702.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XXXXI. p. 526. seqq.

Num. LXIIII.

Procuratores sollen die Vergleiche der Parteyen anzeigen ꝛc.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. pag. 498. seqq.

Num. LXV.

Procuratores sollen nicht ungewöhnliches Suchen einbringen.

Demnach die Procuratores allerhand wider die Rechten, Kayserliche Land-Gerichts-Ordnung und deren Vsum eine geraume Zeit her sich unterstanden, allerhand ungewöhnliches Suchen und Petita so wohl iudicialiter als extraiu-

dicialiter einzubringen, wodurch dann nicht allein grose Confusion, sondern auch dabey viel präjudicirliches entstehet; als wird denselben bey vier Gulden Strafe und Entsetzung ihres Amts, dergleichen hinfüro sich zumässigen, alles Ernsts und dabey angedeutet, ins Künftige das, was den Rechten, Kayserlichen Land-Gerichts-Ordnung und dem Stilo curiae gemäs, allenthalben fleissig zu beobachten. Wornach sie sich dann sämtlich zu richten, und für Nachtheil zu seyn wissen werden. Decretum Onolzbach, den 12. September 1629.

Num. LXVI.

Procuratores sollen mit Einbringung der Schriften nicht verziehen ꝛc.

d. d. 18. Januar. 1634.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. CXI. pag. 54.

Num. LXVII.

Procuratores sollen die Termine abwarten, und nicht unnöthig protestiren, sondern gebührend appelliren.

Demnach sich befunden, daß auf ausgangene Citationen die Procuratores, ungeacht sie praesentes gewesen, nicht allein den darin angesetzten ersten Termin, sondern auch etwann die erste, andere und dritte Contumazien-Erkäntnis ohne einige Handlung oder Entschuldigung vorüber gehen lassen, welches aber anders nicht, dann zu vorsetzlicher Eludirung der Kayserl. Land-Gerichts-Ordnung, so wohl Verlängerung des Processes, und dadurch den Gegentheil in mehrere Unkosten einzuführen angesehen, derowegen billig länger nicht zu verstatten; als wird den Procuratoren hiermit auferlegt, daß sie sich künftig dergleichen enthalten, dann sonst in Verbleibung dessen sie dem Gegentheile die Expens dilatae litis unverzüglich selbst erstatten, und danebenst sonderbare Strafe nach Ermässigung erwarten sollen. Desgleichen werden sie auch zu den hohen Kayserlichen Land-Gerichten nach der Publication das hievor ungewöhnlich unnöthige Protestiren und Reserviren einzu-

Digitized by Google

einzuſtellen, hergegen aber, wo ſie oder ihre Principalen einiger Urtheil beſchwert zu ſeyn vermeynen, ſich der Appellation in continenti viva voce oder in ſcriptis coram notario et teſtibus zu gebrauchen wiſſen. Publicatum den 14. Januar. 1609.

Num. LXVIII.

Procuratores ſollen nicht unnöthige Dilation ſuchen.

d. d. 18. Januar. 1634.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. CXI. pag. 54

Num. LXVIIII.

Procuratores ſollen erignenden Umſtänden nach Dilation ſuchen.

d. d. 21. October 1678.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. LX. pag. 535. ſeq.

Num. LXX.

Procuratores ſollen einander gehörig contumaziren.

d. d. 21. October 1678.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. LX. pag. 335. ſeq.

Num. LXXI.

Procuratores ſollen ſich nicht unnöthiger Weiſe contumaziren laſſen.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. pag. 498. ſeq.

Digitized by Google

Num. LXXII.

Procuratores sollen sich des unzeitigen Contumazirens enthalten.

d. d. 4. May 1614.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. VIII. pag. 513.

Num. LXXIII.

Procuratores sollen effluxo termino contumaziren.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. pag. 498. seqq.

Num. LXXIIII.

Procuratores sollen das Ergangene den Parteyen und Advocaten überschicken ꝛc.

d. d. 6. October 1666.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. XXVI. pag. 518. seq.

Num. LXXV.

Procuratores sollen von 14. Tagen zu 14. Tagen wegen der Citirten anfragen, und die verwürkte Contumazien-Strafe so gleich nach der Audienz entrichten.

Demnach bey dem Kayserlichen Land-Gerichte mit sonderm Misfallen wahrgenommen, welcher Gestalt die citirte Parteyen öfters nicht ehender erschienen, dann bis die gewöhnliche drey Contumazien-Klagen gerichtlich erkant worden, dadurch aber 18. Wochen zu nicht geringer Verzögerung des Processes verflossen; als werden solche Misbräuche hiermit abgestellet, und die Pro-

Procuratores dahin angewiesen, daß, wo sie sich ja dergleichen bedienen wollen, ins Künftige von 14. Tagen zu 14. Tagen, bis zu weiterer Verordnung anruffen, und, da dessen ungeachtet der Citirte nicht erscheinen würde, in principali procedirt werden solle. Und weil nächst dem Theils Procuratores wider öfters publicirte gemeine Bescheide mit Producirung der Parteyen Handlungen sich der massen saumselig und verzögerlich erwiesen, daß sie hierüber nicht nur den ersten Contumazi-Bescheid, sondern auch, ohngeachtet der darin angedeuten Strafe 22. fl. et dupli die Comminationes praeclusionis wider sich ergehen lassen, wodurch dann die Sachen langwiehrig gemacht: nun aber dergleichen dem Iudicio nachtheilig, auch den Parteyen schädliche Ungebühren länger nicht zu gedulden; als wird solches von mehr wohlgedacht Kayserlichen Land-Gerichts wegen hiermit nochmahlen ernstlich verwiesen, und sub poena dupli auferlegt, daß die Procuratores nicht nur die bereits verwürkte und ausstehende Contumazi-Strafen nach der Specification, so dem Strafwürdigen zugestellet werden soll, innerhalb 6. Wochen, seiner bisher unerheblich eingewandten Entschuldigung ungeachtet, baar erlegen, sondern auch hinfüro, so öfters zu dergleichen Pön kommen möchte, so balden nach geendigter Audienz dem Land-Schreiber liefern, oder sie, Procuratores, der Ordnung gemäs, ehender nicht zur Handlung admittirt werden sollen. Wornach sie sich also zu richten. Publicatum Onolzbach, den 17. April 1675.

Num. LXXVI.

Procuratores sollen keinen Aufschub, so dergleichen nicht verstattet worden, suchen ꝛc.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. pag. 498. seqq.

Num. LXXVII.

Procuratores sollen nicht unnöthig protestiren.

d. d. 8. Januar. 1609.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. LXVII. pag. 538.

Num. LXXVIII.

Procuratores sollen die Advocaten, die in den Sachen bedient sind, anzeigen.

Nachdem sich bisher viel mahls befunden, daß wider die wohlgeordnete Herren Kayserliche Land-Richter und Assessores beschriebene Rechten, Kayserlichen Land-Gerichts-Privilegia und Ordnung, auch hiebevor, sonderlich den 8. Jul. 1612. ergangen gemeinen Decrete strafwürdig und scharf anzügliche Schriften einkommen; als wird den Procuratoren hiermit auferlegt, daß sie künftig bey ihren geleisteten Pflichten in Einführung neuer Gerichts-Sachen durch eine sonderbare Schedulam jeder Zeit, so wohl auch in allbereit hangenden Rechtfertigung, auf Begeren utrimque die Advocaten benennen, oder auf den widrigen Fall die Schriften nicht angenommen, auch in Verweigerung gegen ermeldten Procuratorn gebührend Einsehen gepflogen werden soll. Publicatum Onolzbach, den 17. Januar. 1623.

Num. LXXVIIII.

Procuratores sollen der Advocaten Nahmen unter die einkommenden Schriften setzen.

d. d. 6. October 1666.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. XXVI. p. 518. seq.

Num.

Digitized by Google

Num. LXXX.

Procuratores sollen der Advocaten Nahmen unter die Schriften setzen ꝛc.

d. d. 3. May 1679.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. III. pag. 509. seq.

Num. LXXXI.

Procuratores sollen der Advocaten Nahmen anzeigen ꝛc.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. pag. 498. seqq.

Num. LXXXII.

Procuratores sollen fremde Schriften vor der Uebergabe genau durchsehen ꝛc.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. pag. 498. seqq.

Num. LXXXIII.

Keiner soll Processe, die über sein Vermögen, annehmen ꝛc.

d. d. 10. Oct. 1702.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. XXXXI. pag. 526. seqq.

Num. LXXXIIII.

Procuratores sollen besondere Gewalt einbringen.

Demnach die Procuratores in dem, daß sie oft mahls ihre Gewälte und andere Schriften zu transportiren gebeten, allerhand

hand Unrichtigkeit verursacht, welches billig nicht mehr zu gestatten; als wird ihnen hiermit auferlegt, daß sie sich dessen hinfüro zu enthalten, und bey jedweder Sachen sondere Gewalt oder signatam copiam hievor eingebenen Mandati procuratorii wie auch der Producten bey Strafe nach Ermässigung beyzubringen, schuldigseyn sollen. Decretum Onolzbach, den 12. Jun. 1620.

Num. LXXXV.

Anwälte sollen ihre Vollmacht einbringen.

d. d. 14. Januar. 1624.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. II. pag. 507.

Num. LXXXVI.

Procuratores sollen die Mandata procuratoria auch auf der Principalen Erben stellen lassen.

Hierauf wird den sämtlichen Procuratoren angefüget, ihre künftige Parteyen dahin zu bedeuten, daß sie dem jüngsten An. 1654. zu Regenspurg ergangenen Reichs-Abschiede gemäs §. Damit auch ꝛc. 93. die Mandata procuratoria nicht nur, wie bisher gebräuchlich gewest, für sich allein, sondern auch zugleich auf ihre Erben stellen lassen sollen, folglich auf der Principalen Absterben die Processe bey hiesigem Kayserlichen Land-Gerichte fortgeführet, und endlichen darüber definitive gesprochen, nicht aber Citatio ad reasumendum ausgebracht, noch derentwillen die Sachen differiret und suspendiret werden müssen. Publicatum Onolzbach, den 6. Jul. 1681.

Num. LXXXVII.

Procuratores sollen ihre Gewalt nicht unzeitig revociren ꝛc.

d. d. 10. October 1702.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. XXXXI. p. 526. seqq.

Num.

Digitized by Google

Num. LXXXVIII.

Procuratores sollen ihre Gewälte nicht eigenwillig revociren ꝛc.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. p. 498. seqq.

Num. LXXXVIIII.

Procuratores sollen nicht ohne sonderbare Erlaubnis von einem Termine zum andern auſſen bleiben.

[d. d. 18. Januar.] 1634.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. CXI. pag. 553. seq.

Num. LXXXX.

Procuratores sollen ohne Erlaubnis nicht verreisen ꝛc.

d. d. 14. April. 1602.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. XIIII. pag. 515. seq.

Num. LXXXXI.

Wiederholte Verordnung, daß die Procuratores ohne Erlaubnis nicht verreisen sollen.

Demnach Theils Procuratoren der Ordnung und altem Herkommen, insonderheit aber dem den 14. April 1602. publicirten gemeinen Decrete zu wider, viel mahls ohne sonderbare Erlaubnis verreisen, desgleichen die Anwesenden auſſer schriftlicher General-Substitution und genugsame Informirung gehandelt, welches billig länger nicht zu verstatten; als wird den Procuratoren hiermit auferlegt, sich künftig mit Erlaubnis-Bitten und Beybringung schriftlicher Substitution angedeutem Herkommen

und Decrete ein gehorsamliches Begnügen zu leisten bey jedes mahlen hievorig angedrohter eines Gold-Gulden Strafe. Publicatum den 23. September 1611.

Num. LXXXXII.

Procuratores sollen nicht unnöthig verreisen.

d. d. 18. Januar. 1634.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. CXI. pag. 553.

Num. LXXXXIII.

Procuratores sollen ohne Erlaubnis und bestelten Substituten nicht verreisen ꝛc.

d. d. 3. May 1679.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. III. pag. 509.

Num. LXXXXIIII.

Procuratores sollen nicht ohne Erlaubnis und informirte Substituten verreisen ꝛc.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. pag. 498. seq.

Num. LXXXXV.

Procuratores sollen, wenn sie verreisen, ihre Substituten vorher wohl informiren ꝛc.

d. d. 14. April 1602.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. XIIII. p. 515. seq.

Num.

Digitized by Google

Num. LXXXXVI.

Procuratores ſollen, wenn ſie verreiſen, gehörig ſubſtituiren.

d. d. 18. Jan. 1634.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. CXI. pag. 553.

Num. LXXXXVII.

Procuratores ſollen, wenn ſie verreiſen, ihre Subſtituten informiren.

d. d. 3. May 1679.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. III. pag. 509.

Num. LXXXXVIII.

Procuratores ſollen, wenn ſie verreiſen, ihre Subſtituten vorher informiren ꝛc.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. pag. 498. ſeq.

Num. LXXXXVIIII.

Nicht anders als in Summa appellabili zu appelliren.

Demnach von den zu jetzig gehaltenen Kayſerlichen Land-Gerichte Burggrafthums Nürnberg in Sachen B. M. contra K. und Conſorten eröfneter Urtheil der M. Anwalt J. D. ſeinem Vorgeben nach auf ſonderbaren empfangenen Befehl des Advocatens D. D. D. in continenti viva voce zu appelliren ſich unterſtanden: und aber in berührter Sache bey weitem die Summa nicht appellabilis, alſo dieſe Appellation nicht allein des Kayſerlichen Land-Gerichts hoch verpönten Privilegien ausdrücklich zu wider, ſondern auch aus vielen in Rechten gegründeten erheblichen Urſachen gantz temeraria et frivola, welches vermeſſentliche Vor-

nehmen gedachtem D. als einem verpflichteten Fürstlichen Brandenburgischen Rathe und Advocaten, dem dieses hoch befreyten Kayserlichen Regals Jurisdiction, Ehre, Recht, Gerechtigkeit, Privilegia, Freyheiten und alt Herkommen vor andern viel mehr befördern, als schmälern zu helfen, oblieget, keines Weges geziemet; als wird er D. D. wegen solcher Ungebühr um zehen Reichs Thaler in des Kayserlichen Land-Gerichts Fiscum innerhalb acht Tagen zu erlegen, hiermit bestraft, und ihm dabenebenst auferlegt, oft wohlermeldts Kayserlichen Land-Gerichts Privilegia, Ordnung, Rechte und Gerechtsame, Vermöge seines geleisteten Juraments, künftig in mehrerm Respecte und Aufacht zu halten, dann man sonsten in Verbleibung dessen zu weiterm Einsehen und Vindicirung dieses Kayserlichen Land-Gerichts Freyheit, Auctorität und Jurisdiction diese und andere bisher gebrauchte Verhandlungen an beede unsere gnädige Fürsten und Herren gelangen zu lassen, nicht Umgang haben mag. Gestalten auch obernanter D. dergleichen so offenbaren freventlichen muthwilligen Appellirens wider dieses Kayserlichen Land-Gerichts-Privilegien bey Strafe der Entsetzung seines Procuratur-Dienstes sich hinfüro gänzlich zu enthalten wissen wird. Publicatum Onolzbach, den 4. October 1622.

Num. C.

Iuramentum appellationis ist bey der Appellation an das Kayserliche Cammer-Gericht abzulegen.

Nachdem sich befunden, daß eine Zeit lang her, wann von diesem Kayserlichen Land-Gerichte an das Kayserliche Cammer-Gericht appelliret, daß Iuramentum appellationis nicht geleistet worden, welches aber nicht nachzusehen; als ist Herren Land-Richters Verweser und Urtheiler Bescheid, daß hinfüro keinem mehr aus dem Gerichte einige Appellations-Acten edirt werden sollen, es werde dann zuvor das gewöhnliche und mit Alters Herkommen Iuramentum appellationis gebührlich geleistet. Darnach sich die Procuratores zu richten. Publicatum Onolzbach, den 6. October 1591.

Num.

Digitized by Google

Num. CI.

Procuratores sollen die Appellations-Solennien beobachten ꝛc.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. pag. 498. seqq.

Num. CII.

Procuratores sollen die Sporteln einbringen.

Auf Fürbringen beeder des Kayserlichen Land- und Fürstlichen Ober-Hof-Gerichts-Schreibers, Vermöge der Ordnung, mit Bezahlung eröfneter End-Urtheile und Bescheide, auch andere gerichtliche Processe betreffend, ist Land-Richters und Urtheiler, auch Hof-Richters und Räthe Bescheid: Daß ein jeder Anwalt, nach Eröfnung solcher Urtheile und Bescheide, auch was er für sich selbsten, auch des Advocaten, der Parteyen und anderer wegen, für Mandata, Hülf- oder andere Briefe, bittet und erlangt, zwischen den hohen Land- und Fürstlichen Ober-Hof-Gerichten, derselben Bezahlung von seinen Parteyen einbringen, oder aber die selbst bezahlen solle, nachdem ein Jeder von seiner Partey Mandatum hat, ihn dies und anders halben schadlos zu halten, als auch ihnen den Procuratoren gegen ihre Parteyen, auf ihr Ansuchen, zur Billigkeit nothdürftige Hülfe und Schriften mitgetheilet werden. Welcher aber hierüber in solchem säumig seyn würde, gegen derselben soll auf Anruffen der obgemeldten Gerichts-Schreiber billige Hülfe mitgetheilt werden, zu dem, daß sich die Procuratores und Sachführer fürzusehen schuldig, daß die Parteyen durch unnothdürftigen Rechts-Satz nicht beschweret werden; als ihnen auch derwegen Richter und Urtheiler künftig Vermöge der Ordnung gegen die, so also unnothdürftig Rechts-Satz thun, die Strafe bevorbehalten haben wollen. Publicatum Onolzbach, Donnerstags nach Lätare 1542.

Num. CIII.

Procuratores sollen bey dem Ausstande ihrer Forderung geschützet werden ꝛc.

d. d. 10. Oct. 1702.

Siehe Tom.II.Cap.VI.Sect. IIII.Int. III.Num.XXXXI.pag.526.seqq.

Num. CIIII.

Advocaten, Procuratores und Gerichts-Boten sollen ihre Forderung bescheinigen.

Nachdem sich oftmahls zuträgt, daß von den Advocaten, Procuratoren und Gerichts-Boten wegen ihrer Besoldung halben Hülfe und Mandat gebeten wird, darüber aber die Parteyen sich etwann beschwert zu seyn vermeynen, und derowegen den Richter, um gebührlichs Einsehen zu thun, bitten, daraus als dann allerley Weitläuftigkeit und Beschwerungen beeden Theilen erfolgen. Damit nun dieselbigen hinfüro, so viel möglich, abgeschnidten, und einem jeden Theile mitgetheilt werden möge, was an sich selbst billig; als ist Land-Richters und Urtheiler, auch Hof-Richters und Räthe Bescheid, welcher Advocat, Procurator oder Bote hinfüro gegen der schuldigen Partey, erstlichen seiner Besoldung oder Boten-Geldes halben, Hülfe bitten will, und bittet, der soll auch also bald unterschiedlich und specifice anzeigen, was er seiner Seits halben vermeyne, daß ihm die Parteyen zu geben schuldig seyn, samt Vermeldung, was auf das erste Mandat cum clausula iustificativa Brief- und Boten-Geld gehen werde, auch dagegen setze, was er von der Partey in Zeit währender Sache empfangen, und solches dem Land- und Hof-Richter taxiren lasse, und was als dann durch den Richter, nach Erwägung der Acten, oder sonst nach Gestalt der Handlung, an ihr selbst taxirt würde, das ein Jeder verdient habe, dazu soll ihm von der schuldigen Partey, mit gewöhnlichen Mandaten und andern nothwendigen dazu dienenden hülflichen Mitteln, unverzüglich verholfen werden; es hätte dann eine Partey anzuzeigen, daß sie dem Advocaten, Procurator oder Boten in Zeit währender Rechtsfertigung

gung ein anders und mehrers an seiner Besoldung gegeben, dann er angezeigt hätte, empfangen zu haben, damit solten der- oder dieselben Parteyen, in Kraft einer derowegen einverleibten Clausula justificatoria auch gehört, und durch den Richter und Gerichte Bescheid gegeben werden. Publicatum Donnerstags nach dem Sontag Lätare 1542.

Num. CV.

Der Anwälte jährliche Besoldung.

d. d. 3. May 1679.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. III. pag. 508. seq.

Num. CVI.

Unter Strafe des Quadrupli sind alle Geschenke verboten.

In Sachen J. H. B. Burgermeisters zu F. wider J. L. J. Saal-Buchs-Verfassern daselbst, Injuriarum, ergehet anjetzo über folgenden Incident-Punct dieser Bescheid: Nachdem erwehnter J. in vermeynter gröster Geheim nebst angelegentlichster Recommendation seines Processes einem Kayserlichen Land-Gerichts-Assessori zwey Ducaten in speciebus durch einen Brief vor den nächst obigen Feyertägen anhero übermachet, hergegen dieser der Assessor augenblicklich bey dem Land-Richter-Amte alles geoffenbaret, und sein äusserstes Misfallen über sothanes J. Unternehmen eiferig vorgeleget; als sollen nicht nur besagte zwey Ducaten unter eigener Mitansehung des J. Anwalts, noch vor heuriger Lichtmesse völlig und unfehlbar an dürftige Personen zu einem Allmosen verwendet werden, sondern auch wider mehrgemeldten J. die zu Recht geordnete Strafe des Quadrupli hiermit ausdrücklich vorbehalten seyn: allermassen bey gegenwärtiger Gelegenheit unter schuldigster Veneration jener Kayserlichen de repetundis heilsamlich ergangenen Worte: non modo adversus accipientem, sed etiam adversus dantem, accusandi cunctis tamquam crimen publicum concedimus facultatem: quadrupli poenae eo, qui convictus fuerit, modis omnibus feriendo, zugleich Jedermann, zumahlen aber die Procuratores, und alle ihre jetzt-

und

und künftige Principalen auch an Statt eines gemeinen Beſcheids verwarnentlich bedeutet werden, daß über ſolch allerhöchſte Kayſerliche Sanction bey dieſem Kayſerl. Land-Gerichte jeder Zeit ernſtlich gehalten werden ſolle. Publicatum Onolzbach, den 27. Jan. 1694.

Num. CVII.

Advocaten und Procuratores ſollen keine Geſchenke geben.

In Sachen N. N. contra N. N. Iniuriarum ꝛc. läſſet man es bey dem am 27. Jan. nächſt hin wegen des Incident-Puncts publicirten Beſcheide bewenden, mit fernerer Bedeutung, daß weder der J. ſich mehr dergleichen Vornehmens und gefolgter nichtiger Excuſation unterſtehen, noch weniger Advocaten und Procuratores zu einiger Geſchenkgebung einrathen, oder dazu gebrauchen laſſen, oder nachgehends nichtige Entſchuldigungen darüber vorbringen ſollen, bey Vermeidung ernſtlichen Einſehens; wie man dann bey dieſem Kayſerlichen Iudicio weder vor Ein- noch unter Fortführ- noch nach Endigung der Proceſſe einige Geſchenke, unter was Vorwande und Nahmen es ſeyn mag, zu nehmen nicht gemeynt, ſondern viel mehr diejenige, welche dergleichen geben, oder ſich dazu gebrauchen laſſen, oder es hernacher nichtiglich entſchuldigen helfen wollen, mit ernſtlicher Ahndung anſehen, auch nach Befinden den Advocaten und Procuratoren die Bedienung der Parteyen bey dieſem wohllöblichen Iudicio benehmen wird. Publicatum Onolzbach, 1694.

Num. CVIII.

Procuratores ſollen die verwürkte Strafe einbringen.

d. d. 8. September 1628.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XXXXIIII. p. 530. ſeq.

Num.

Digitized by Google

Num. CVIIII.

Procuratores sollen die verwürkten Strafen einbringen.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. pag. 498. seqq.

Num. CX.

Strafe der Contumaz.

d. d. 14. Januar. 1624.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. II. pag. 507. seq.

Num. CXI.

Procuratores sollen die Contumazien-Strafen so gleich nach geendigter Audienz erlegen, die Schriften förmlich rubriciren, nicht über die Zahl schreiten, die Einbringung der Schriften nicht aufziehen, oder Dilationen suchen, nicht ohne Erlaubnis verreisen, und gehörig substituiren.

Gestalten sich der gemeine Bescheid, daß die Procuratores dieses Kayserlichen Land-Gerichts den sub datis am September verwichenen 1628. und 17. Aug. gefolgten 1629. Jahrs ergangenen und denselben intimirten Decreten die verwürkte Contumazien- und andere Strafen betreffend ungeachtet ihrer hiewider eingewandten vermeynten Entschuldigungen, deren Theils durch gedachtes am 17. Aug. wiederholtes Decret und lange zu vorher sub anno 1540. durch dergleichen allbereit verworfen und insgesamt nochmahls der Gestalt befunden worden, daß sie den gemeinen beschriebenen Rechten, auch des Heiligen Reichs Cammer-Gerichts und dieses Kayserlichen Land-Gerichts Ordnungen an Enden, da sie von Procuratoren und deren Officio disponiren, schnur stracks zu wider ein völliges schuldiges und unnachbleibliches Genügen und Vollziehung zu thun, also nicht allein die bis daselbst hin und seithero noch weiters bis zu Ausgang des nächst erlidtenen Jahrs verfallene Strafen (deren Jedem eine or-

deutliche Consignation, so viel seine Person betrift, behändigt werden,) zu erstatten und zu bezahlen, sondern auch schuldig seyn sollen, hinfüro, und so oft es solcher Strafen halber zu Schulden kommet, so balden nach geendeter Audienz, wann sie der Kayserliche Land-Gerichts-Pedell exigiren wird, demselben ohne einig Verweigern und Aufschub zuzustellen, alles bey der vorhin angedrohten Poena dupli, auch andern in obberührter Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung P. I. Tit. LI. auch hernach gefolgten Reichs- und Deputations-Abschieden gesetzten willkührlichen Strafen. Und nachdem man weiters bisher erfahren müssen, daß erwehnte dieses Kayserlichen Land-Gerichts Ordnung, sowohln derselben angehörige gemeine Decrete und gemeine Bescheide fast in allen deren Artickeln und Puncten, besonders aber in dem ganz enormiter überschritten, daß man sich unternommen, ohne Masse und Ziel unförmlich rubricirte Schriften zu wechseln, daß in mancher Sache dieselbe den Numerum der zugelassenen Producten nicht nur ein, sondern viel mahl excediren: item, wann die ausgesessene oder verreisende und lang abwesende Advocaten die Fertig- und Einbringung der Producten nach deren Belieben und bis so gar unterschiedliche Termine purificirt worden, verziehen und aufschieben, daß die Procuratores ohne Bescheinigung deren oder auch ander vermeynter Verhinderungen wegen anziehender Ursachen eine Dilation über die andere bitten, daß auch sie, die Procuratores selbsten, viel mahls verreisen, und ohne sonderbare erlangte Erlaubnis von einem hohen Land-Gerichte bis zum andern, und noch wohl länger ausbleiben, inzwischen aber ihre Substitutos weder mit gebührenden schriftlichen Substitutoriis versehen, noch viel weniger nothdürftig dahin informiren thun, damit dieselbe ausser den erbietenden beederseits Partheyen zum Verzug und grosem Schaden gereichenden blosen Relationen die Nothdurft in schuldige Obacht nehmen, und verfahren könten, und was dergleichen unverantwortliche strafbare Exorbitanzien mehr sind; als wollen Herren Land-Richters Verweser und Assessores mehrbesagte Kayserliche Ordnungen, auch alle und jede Bescheide und Decrete hierher repetirt und beynebenst ernstlich geboten haben, daß beedes Advocaten und Procuratores denselben nicht allein specificirter Fehler und Excesse halben, sondern auch in allen Dero Clauseln, Artickeln und Puncten durchaus stricte und im Geringsten unabgesetzt hinfüro und zu allen

allen Zeiten nachkommen und geleben ſollen, und zwar abermahls ſub duplo deren einem und dem andern einverleibter auch obig angedeuter willkührlichen Strafen, ſo gleich Falls auf jeder Zeit beſchehene Ueberfahrung unnachbleiblich abgefordert werden ſollen. Publicirt Onolzbach, den 18. Jan. 1634.

Num. CXII.

Procuratores ſollen die verwürkte Contumazien-Strafe ſo gleich nach der Audienz entrichten.

d. d. 17. April 1675.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. LXXV. pag. 540. ſeq.

Num. CXIII.

Procuratores ſollen die Contumazien-Strafe erlegen.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. pag. 498. ſeq.

Num. CXIIII.

Procuratores ſollen vor dem Kayſerlichen Land-Gerichte in Mänteln erſcheinen.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. pag. 498. ſeqq.

Num. CXV.

Mehr als ein Commiſſarius vorzuſchlagen.

In Sachen C. M. von S. Inzichters iſt der Beſcheid, woferne Herr Anleiter in dieſer und andern Inzichts-Sachen mehr als einen unparteyiſchen Commiſsarium vorſchlagen wird, daß als dann ergehen ſolle, was recht iſt. Publicatum den 13. Aug. 1604.

Num. CXVI.

Bey der Zeugen-Verhör ſoll ein Adiunctus zugelaſſen werden ꝛc.

d. d. 3. May 1679.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. III. pag. 509. ſeq.

Digitized by Google

CAPVT VII.

Von der Policey.

Sectio I.

Von der Policey überhaupt.

Num. I.

Erneuerte und vermehrte Policey-Ordnung unter weyland Herrn Marggrafen Christian Ernsts g.m. Regirungs-Zeiten publicirt.

VOn GOttes Gnaden, Wir Christian Ernst, Marggraf zu Brandenburg in Preussen ꝛc. Herzog ꝛc. entbieten allen und jeden, Unsern lieben getreuen Räthen, Haupt- und Amt-Leuten, denen von der Ritterschaft, Superintendenten, Decanis, Pfarrern, Diaconis, wie auch Kästnern, Verwaltern, Vögten, Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Räthen, Viertel- und Dorfs-Meistern, dann Gemeinen in Städten und auf dem Lande, auch ins gemein allen andern Unsern verpflichten Dienern, Unterthanen und Schutz-Verwandten Unsers Landes und obern Fürstenthums des Burggrafthums Nürnberg, und allen darein gehörigen Aemtern, Unsere Gnade und alles Guts, und geben ihnen samt und sonders hiermit zu vernehmen, nachdem aus GOttes des Allerhöchsten allein weisen Providenz auf weyland des Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Christian, Marggrafens zu Brandenburg in Preussen ꝛc. Herzogens ꝛc. Unsers in GOtt ruhenden Hochgeehrten Herrn Gros-Vaters den 30. May 1655. erfolgten Christseligen Hintritt in Kraft Sr. Gnaden hinterlassenen Dispositition, auch Unsers Chur- und Fürstlichen Hauses Compactaten, an Uns als rechtmässigen Successorn dieses Landes

des und obern Fürstenthums, Burggrafthums Nürnberg, erblich gestammet, so Wir nach erlangter Grosjährigkeit im Nahmen GOttes in würkliche Posseß, auch darauf die Landes-Huldigung eingenommen, zuförderst bey der Römisch-Kayserlichen Majestät Unserm allergnädigsten Herrn angeregt, Unser Land und Fürstenthum samt zugehörigen Regalien zu Lehen empfangen: Daß nach angetretener solcher Unserer Landes-Regirung Wir Uns so balden bemühet, Unsere Canzley-geist- und weltliche Räthe, Gerichts- und Raths-Stüben mit qualificirten Personen zu bestellen, benebenst Unsere getreue liebe Landschaft des grösern Ausschusses anhero zu beschreiben, mit ihnen von des Landes Obliegenheiten nothdürftig zu deliberiren, und deshalber sub dato den 4. Merz 1662. einen ordentlichen Receß und Land-Tags-Abschied aufzurichten. Wann dann unter andern damahls von Uns die gnädigste Vertröstung geschehen, daß ehesten, als immer möglichen, eine Policey- und nach derselben eine gewisse Landes-Ordnung und Land-Recht abgefasset und publiciret werden selte; als haben Wir hochselig ernant Unsers Herrn Gros-Vaters Gnaden den 3. Nov. 1622. ausgegangene Policey-Ordnung durch Unsere verordnete Canzler und Räthe mit Fleisse revidiren, und in etlichen Puncten nach jetzigem Zustande und Läuften einrichten und verbessern, dabeneben mit unterschiedenen nothwendigen Artickeln vermehren, Uns auch die Fortpflanzung reiner unverfälschter Lehre, wie die bisher in Unserm Fürstenthume und Landen Vermöge des geoffenbarten Worts GOttes und Augspurgischer ungeänderten Confession durch des Allerhöchsten sonderbare Gnade und Beystand öffentlich geprediget und erhalten worden, (wozu Wir Uns auch nochmahlen mit Mund und Herzen beständig bekennen,) Unsers Fürstenthums und Landes Wohlfart zu bedenken, und dahin zu trachten, Uns angelegen seyn lassen, damit Unsere getreue liebe Unterthanen zu gutem gedeilichen Aufnehmen gelangen, alle schädliche Misbräuche oder Unordnungen, und, was ihnen künftig zu Unheil und Verderben gereichen möchte, bey Zeiten aus dem Wege zu räumen, zu verhindern und abzustellen, und zwar um so viel desto mehr, weil Wir wahrnehmen und erfahren müssen, wie den von hochgedacht Unsers Christseligen Herrn Gros-Vaters Gnaden promulgirten, und zum Theil in offenen Druck gebrachten Mandatis, ungeachtet dieselbe zu Beförder- und Erhaltung des allgemeinen Wohlstandes

in geist- und weltlichen Sachen angesehen, schuldigster Massen, und, wie billig geschehen sollen, nicht nachgelebet, sondern vielfältig dawider gehandelt, und durch Fahrläßigkeit derjenigen, so an Statt hoher Obrigkeit darüber halten sollen, solche sehr durchlöchert worden, gegen über ziemliche Unordnung, Sicherheit, ärgerliches Leben und Misbräuche in übermäßigen vergeblichen Zehrungen und Kosten bey Heurathstägen, Hochzeiten, Kind-Taufen, Gastereyen, Leykaufen und dergleichen Zusammenkünften allenthalben eingerissen, da doch die allgemeine grose Gefahr und Noth, zumahlen jetzige sehr besorgliche Läuften und Zeiten, so überall in- und ausserhalb des Römischen Reichs sich ereignen, und je länger je ärger anlassen, einen jeden Christen, von seinem sündlichen unbusfertigen Leben abzustehen, eines Christlichen eingezogenen Wandels sich zu befleissigen, den allmächtigen GOtt mit brünstigem emsigen Gebete, damit dessen grimmiger Zorn und wohlverdiente Strafen zu Unserm gänzlichen Verderben und Austilgung nicht weiter fortbrechen mögen, emsig anzuflehen, und zu bitten, auch die unnützliche Unkosten, Ueppichkeiten und Verschwendung zu sparen, und ein jeglicher sein Vermögen zu andern nöthigen Sachen, zuförderst gemeinen Nutz und selbst eigener Wolfart, anzuwenden, billig bewegen und anreitzen solte. Wie nun Wir als Landes-Fürst Unserem von GOtt verliehenen hohen Amte hierinnen ein Genügen geleistet haben wollen, und darunter nebst der Ehre GOttes und dem gemeinen Besten, auch eines jedweden Heil und Wohlfart in specie zu befördern, Uns angelegen seyn lassen; also zweifeln Wir nicht, es werde auch ein Jedermann diese Unsere treugemeynte Vorsorge und Ordnungen mit schuldigem unterthänigsten Danke erkennen, und sich derselben für sich und die Seinige der Gestalt gehorsamlich accommodiren, damit eines Jeden begieriges Herz zur Furcht GOttes, Ehre der Obrigkeit und Liebe des Nächsten in der That verspüret werden möge; immassen Wir dann vermittelst Göttlicher Verleihung über allen und jeden hierinnen begriffenen Satzungen, Puncten und Artickeln mit allem Ernste zu halten, auch die Uebertreter mit einverleibten und andern rechtlichen Pönen unnachläßig zu belegen, gänzlich bedacht, auch zu solchem Ende allen und jeden im Eingange erwehnten Unseren Befehlshabern darüber pflichtmäßig zu halten, hiermit ernstlich eingebunden, und wider die Fahrläßigkeit gebührende Animadversion vorbe-

behalten haben wollen, mit diesem angehängten Vorbehalte, eines und das andere ins Künftige nach Gelegenheit der Zeit und Läuften Unsers Gefallens zu ändern, zu mindern, zu mehren, zu verbessern, oder auf andere nützlichere Wege einzurichten.

TIT. I.

Von der Gottesfurcht, Besuchung der Kirchen und Anhörung des Göttlichen Worts.

Und zwar anfänglich, dieweil die Gottesfurcht zeitliche und ewige Verheissung hat, darauf auch der Grund alles gedeilichen Segens bestehet; so wollen Wir alle und jede Unsere Unterthanen und Eingepfarrten zuförderst zu derselben, so lieb ihnen ist GOttes und Unsere Hulden, dieser Lande Aufnahme, auch eines Jeden selbst eigene Wohlfart, dann zeitlicher und ewiger Strafe zu entgehen, treulich ermahnet, auch hiermit allen Unsern Superintendenten, Dechanten, Pfarrern, Diaconis und Substituten samt und sonders anbefohlen, und dieselbe erinnert haben, daß sie ihr Amt und anvertraute Seelen-Sorge treulich und fleissig in Acht nehmen, das Volk zur Gottesfurcht, Gebet, busfertigem Leben und Christlichem Wandel emsiglichen anmahnen, auch für ihre Personen den Pfarr-Kindern gute Exempel geben, und in allem, beydes in der Lehre, Leben und Wandel, sich also erzeigen, wie GOttes Wort und Unser Befehl, ihr Gewissen, Beruf und geleistete Pflicht mit sich bringen und erfordern: in gleichen, daß auch die Eltern, Vormünder und Haus-Herren ihre Kinder, Mündlinge, Gesinde und Hausgenossen ebener Gestalt zum Gottesdienste anweisen, und sie daran keines Weges hindern, absonderlich aber an den Son- und Fest-Tägen die Kirchen für sich selbst fleissig besuchen, und die Ihrige dazu anhalten, wie Wir dann auch zugleich, und bevorab alle und jede Unsere Räthe, Haupt-Leute, Amt-Männer, Befehlshaber, Kästner und Verwalter, Vögte, Richter, Schultheissen, Burgermeister und Räthe, ꝛc dahin insonderheit befehliget haben wollen, daß sie fleissige Achtung hierauf haben, an den Son- und Fest-Tägen alle Vorbescheide, Tag-Satzungen und Verhöre in weltlichen Sachen gänzlich abstellen, auch ihre Amts-Anbefohlene mit Jagten, Frohnen, oder sonsten in andern, dadurch sie an dem Gottesdienste verhindert werden, nicht beladen, sondern viel mehr Amts wegen gute Aufsicht haben,

Ein Jeder ist zur Gottesfurcht anzuweisen.

Geistliche sollen mit guten Exempeln vorleuchten.

Jedes die Seinigen zur Gottesfurcht anhalten.

Son- und Fest-Tage sollen feierlich gehalten werden.

ben, daß an Son- und Fest-Tägen unter der Predigt in den Städten und verschlossenen Märkten die Thore zu- und versperret gehalten, auch ausser dem Nothfalle nicht geöfnet, dann alle Handthierungen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, Feld-Arbeit und Haus-Geschäfte, die zu anderer Zeit verrichtet werden können, es müste dann aus unumgänglicher Noth, und zu Abwendung groser Gefahr und Schadens geschehen, welches doch mit Erlaubnis Unserer Beamten und Vorbewust jedes Orts Pfarrers vorgehen soll, vermieden werden und nachbleiben mögen, Gestalt dann ein Jeder, der ausser gedachten Nothfällen sich an Son- und Fest-Tägen, bevorab unter den Predigten, im Felde mit Ackern und andern Hand-Arbeiten betreten lässet, um willkührliche Geld-Busse von ein bis auf fünf Gülden, auch nach Gelegenheit der Personen oder Verbrechung um mehres, oder wohl gar mit dem Gefängnisse gestrafet werden soll. Jedoch wollen Wir den Feilhabern der nothdürftigen Victualien und dergleichen nach verrichtetem Gottesdienste hierdurch nichts verboten, und es sonsten der auf den Dörfern gebräuchlichen Kirchweihen halben bey alter Gewohnheit, jedoch, daß ebener Gestalt hierunter die Amts- und Vesper-Predigten nicht versaumet werden, gelassen, die auf die Sontäge aber so wohl in Städten als Flecken angestellete Jahrmärkte abgeschaffet, und gänzlich verboten, und dagegen dieselbe auf den darauf folgenden Mitwochen, wie in dem absonderlichen Tit. CXXXIII. unten befindlich, verleget haben. Insonderheit aber verbieten Wir hiermit ernstlich, daß Keiner, der süsse Getränke, Brandwein, Wein oder Bier schenket, weder in den Städten, Märkten oder Dörfern, Wirths- oder andern Häusern unter den Predigten einiges Getränke verkaufe, noch Zechen halte oder verstatte. Und sollen obgedachte Unsere Haupt-Amt-Leute und Befehlshaber, Stadt-Vögte, nebst Bürgermeistern und Räthen in Städten gute Anstalt machen, auch durch jedes Orts Gerichts-Knechte oder andere dergleichen Personen fleissige Kundschaft und Nachforschung halten, auch wohl je zuweilen die Unter-Beamte selbsten herum gehen, und zusehen, ob dergleichen Verächter der Predigten und dieser Unserer Verordnung sich betreten lassen. Und da Jemand also befunden würde; so soll beedes der Wirth und Gast, jeder mit fünf Gülden, auch nach Gelegenheit der Personen höher, oder mit Gefängnisse und Abspeisung Wasser und Brods, gestraft, werden. Da auch ein- oder der ander sich also unchristlich erzeigen, und

Sontags keine Märkte.

Unter der Predigt keine Zechen zu verstatten.

und nicht nur für seine eigene Person den Gottesdienst vorsetzlich und aus Verachtung versaumen, sondern auch andere, die sich dabey einfinden, durchziehen, oder spötlich von ihnen reden würde, der- oder dieselben sollen nach Befindung und Erkäntnis ebenmässig zu gebührender Strafe gezogen werden. Nachdem auch Zeit her die Hand-Werks-Leute, Taglöhner und Unterthanen auf dem Lande die böse Gewohnheit eingeführet, daß sie nicht allein ihr Hand-Werks- oder Tag-Lohn auf die heiligen Zeiten einzufordern, und derentwegen die Amts-Obrigkeit zu behelligen, wie nicht weniger allerhand Klag- und Zank-Händel, und deren Austragung bis auf die Fest- und Feyer-Täge zu versparen gepflogen; als ist Unsere ernstliche Befehls-Meynung, daß dergleichen dem Gottesdienste verhinderliche Zusammenkunft auch Anlaufen künftig aller Dings eingestellet, und die Nothdurft zu andern Werk-Tägen beobachtet und vorgebracht, widrigen Falls die Verbrecher mit einer Strafe von ein- bis fünf Gülden ebenmässig beleget werden sollen. Wir wollen aber hierbey eilfertig Reisende und Wanders-Leute, (die zwar, wo möglich, in die Kirche zu gehen, von dem Wirthe zu vermahnen,) dann die Kranken und Kind-Betterinnen, denen man ihrer unumgänglichen Nothdurft nach ein Ziemliches wohl reichen mag, ausgenommen haben.

Büchsen und Armbrust-Schiessen unter der Vesper einzustellen.

Dieweil auch das Büchsen- und Armbrust-Schiessen, auch andere Spiele der Jugend und gemeinem Volke nicht geringe Hinderung und Ursach geben, sich von dem Catechismo, Kinder-Lehre und Vesper-Predigt abzuhalten; so wollen Wir, daß diejenige, so über das gewöhnliche bürgerliche Schiessen zu Büchsen-Meistern verordnet sind, hinfüro, wann man das andere Zeichen zur Vesper läutet, das Schiessen und dabey fürgehende Lust-Spielen abstellen, und Niemanden gestatten, weiter zu schiessen, zu spielen, oder sonsten darinnen zu verharren, sondern zusperren, und nicht ehe wieder öfnen, fortschiessen oder spielen lassen, es sey dann die Vesper aller Dings vollendet und verrichtet, abermahlen bey Strafe fünf Gülden, die der Büchsen- oder Schützen-Meister, und jeder Schütze, so das Schiessen oder Spielen fort treibt, und ein Jeder, der zusiehet, und die Kirche versaumet, einen Ort eines Guldens unnachlässig zu bezahlen, oder im Gefängnisse dafür zu büssen, schuldig seyn soll.

Digitized by Google

TIT. II.

Von den Gymnasiis, auch Stadt- und Trivial-Schulen.

Gymnasia und Schulen wohl zu bestellen

Demnach auch wohlbestellete Gymnasia und Schulen für ein vornehmes Kleinod eines Landes und Fürstenthums zu achten, und darauf zu sehen, wie dieselbe, als Seminaria ecclesiae et rei publicae, jeder Zeit mit Christlichen, gelehrten und berühmten Professoren, Præceptoren und Lehrern zu guter Nothdurft bestellet, ihnen eine richtige zureichende Besoldung gewiedmet, von Zeiten zu Zeiten ohnfehlbar geliefert, auch die studirende Jugend in guter Disciplin und Ordnung erhalten, nicht weniger in Gottesfurcht und allen freyen Künsten auf Art und Weise, wie sichs am Besten schicket, erzogen werden möge: und aber bey dem unseeligen Kriegs-Wesen das hiebevorn von weyland Unserm in GOtt ruhenden hochgeehrten Herrn Vorfahren, Herrn Georg Friederichen, Marggrafen zu Brandenburg ꝛc Christseeligen Andenkens, zu GOttes Ehre und Fortpflanzung seines heiligen Worts, auch beeden löblichen Fürstenthumen des Burggrafthums Nürnberg ober- und unterhalb Gebürges zu sonderbarem heilsamen Nutzen und Wohlfart, zu einem immerwährenden Gedächtnis gestiftete, und reichlich begabte Gymnasium in dem gemeinschaftlichen Closter Hailsbronn leider! von Anno 1631. bis 1655. viel Jahre lang gänzlich in dem Ruine danieder gelegen, bis es mit groser Mühe und höchstrühmlicher Sorgfältigkeit von weyland Unsers auch in GOtt seelig entschlafenen Herrn Grosvaters, Herrn Christians, Marggrafens zu Brandenburg Gnaden und Unsers freundlichen lieben Herrn Verters und Gevatters, weyland Herrn Albrechts, Marggrafens zu Brandenburg Liebden hochlöblicher Gedächtnis, den 30. Januar. 1655. durch GOttes Gnade wieder in etwas erhoben, und von Neuem angerichtet worden, und gleich wohl dabey noch ziemliche Mängel und Gebrechen vorgefallen, auch andere Unsere Stadt- und Trivial-Schulen in solches Abnehmen gerathen, daß, wann hierinnen nicht schleunige Hülfe und Rettung geschehe, der daraus entstehende Schade zu beklagen seyn würde; als haben Wir bey Unserer, GOtt Lob! glücklich angetretener Landes-Regirung mit möglichstem Fleisse und Väterlicher Sorgfalt dahin getrachtet, wie zu Verbesserung des Schul-Wesens zu gelangen seyn möge. Dannenhero GOtt dem

Aller-

Allerhöchsten zu ewig währendem Lobe und Preise, dann zu fernerer Erhalt- und Ausbreitung des wahren und seligmachenden Evangelii unsers lieben HErrn und Erlösers JEsu Christi, wie nicht weniger zu Unserer Unterthanen und der hernachwachsenden Jugend gutem Nutzen und Besten aus wohlbedachtem Muthe und rechtem Wissen ein Illustre Gymnasium bey dieser Unserer Fürstlichen Residenz-Stadt Bayreuth fundiret, wie dasselbe Unser sub dato den 29. Junii An. 1664. publicirte Fundation und Ordnung mit mehrerm ausweiset. Und weil Wir über dies gleichfalls mit Christfürstlichem Eifer und Ernste bedacht, zu mehrer Contestation desjenigen, was zu Beförderung Kirchen und Schulen gereichen mag, nebst Stabilirung gedachten Unsers allhier fundirten Gymnasii zugleich obgemeldte Fürsten-Schule zu Hailsbronn mit Göttlicher Hülfe, und, so viel an Uns, wieder in vorigen Flor und erwünschten Zustand zu setzen, und alle dabey bisher erschienene Mängel zu verbessern: wie ingleichen auf die übrigen Stadt- und Trivial-Schulen ein wachsames Auge zu tragen; als haben Wir Unserm Consistorio gnädigst anbefohlen, zu rechter Zeit die Visitationes werkstellig zu machen, auch den Zustand der Gymnasien, sonderlich des Hailsbronnischen, nebst den Consistorialen zu Onolzbach und sonsten der Schulen ins gemein, wie dieselbe bestellet, wohl zu erkundigen, und durch was Mittel dieselben zu erheben und zu verbessern, auch was für einstimmige heilsame Ordnungen allenthalben einzurichten und in Gang zu bringen, Uns ihr unterthänigstes Gutachten förderlichst zu eröfnen. Consistorii fleissige Aufsicht über die Schulen.

Demnach auch Wir zu Unserm ungnädigsten Misfallen vernehmen, ob solte von etlichen das wohl angesehene und vornehme Hailsbronnische Beneficium in Verachtung gezogen werden, und Niemand mehr Lust oder Liebe tragen, einen Knaben dahin zu schicken, fürgebend, als wann die Schule allda nicht wohl bestelt, dann die Alumni zu hart und gar zu lange, ja wohl bis in zehen und mehr Jahren des Orts aufgehalten würden, da doch hiebevorn solch Gymnasium in grosem Ruhme gewesen, auch von benachbarten Fürstenthumen und Reichs-Städten, ja gar ausländischen Enden, Kinder dahin gethan, und in solcher Fürsten-Schule zu den Studiis wohl erzogen worden; so wollen Wir hiermit Unsere getreue liebe Landschaft gnädigst und ernstlich ermahnet haben, daß sie, und sonderlich die Haupt-Städte diejenige Knaben, so auf ihren Trivial-Schulen nach vorher gepflogener fleissigen Examination und jedes Haupt-Städte sollen tüchtige Knaben nach Hailsbronn schicken.

Orts Superintendenten, auch der Præceptoren Zeugnis hierzu qualificirt erachtet werden, vornehmlich aber auf Ermässigung Unsers verordneten Consistorii mit Unserer gnädigsten Einwilligung solche Knaben, welche zu mahl unvermöglicher armer Leute Kinder sind, dahin schicken, und daselbsten, bis sie auf Universitäten zu senden, studiren lassen, mit diesem ausdrücklichen Anhange, woferne hierunter weiterer Undank und Verachtung, durch Verabsäumung zeitiger Präsentation, vorgehen würde, daß eine und die andere Haupt-Stadt, welche hierbey Vermöge der alten Observanz ihre gewisse Gnaden-Stelle hat, berührten Beneficii verlustiget seyn sollen, Wir aber Uns eine freye Hand hierinnen zu disponiren, und andern, die es würdig, und zu gehorsamsten Danke annehmen, selbigs zu conferiren, vorbehalten haben wollen. Ob auch zwar den Superintendenten und Pfarrern gebühret, die Eltern, mit beweglicher Vorstellung des Nutzens und Schadens, ihre Kinder fleissig zur Schulen zu schicken, ernstlich zu vermahnen, auch neben den vom Rathe zugeordneten Personen, öfters, wo nicht alle Wochen, jedoch zum Wenigsten alle Monate ein mahl, in die Latein- und Teutschen Schulen zu gehen, und, wie der Schul-Ordnung (welche zu männigliches Wissenschaft im Drucke heraus zu geben,) nachgelebt, und der Jugend vorgestanden werde, Erkundigung einzuziehen, Examina anzustellen, und anders, so der Länge nach in der Schul-Ordnung fürgeschrieben, treulich und fleissig zu Werke zu richten; so will jedoch in diesem Stücke eine sonderbare Nachlässigkeit verspüret werden, in dem wohl in einem ganzen Jahre kaum ein mahl von Theils Inspectoren die Schulen betreten, oder gebührende Sorgfalt angewendet, gegen über die in etwas erwachsene Knaben, sonderlich arme Schüler, von Theils Geistlichen, auch wohl Præceptoren selbsten, aus der Schule genommen, und zu täglicher Haus-Arbeit, Verschickung und andern Verrichtungen genöthiget, und von ihren Studiis abgehalten werden. Solchem Unheile nun abzuhelfen, und die höchstnöthige Schulen-Inspection nicht länger zu verabsaumen, wollen Wir ins Künftige dieses in gute Obacht genommen wissen, daß die Eltern ihre Kinder von Jugend auf zur Gottesfurcht getreulich halten, auch ins gemein bey den Städten und Märkten, bis ins zwölfte Jahr des Alters zur Schulen schicken und unterrichten lassen sollen, damit zum Wenigsten diejenige, welche zum Studiren nicht tüchtig, Schreiben, Lesen und Rechnen lernen, und sich dessen künftig in ihrem Chri-

Schul-Visitationen.

Kinder zur Schule zu halten.

Christenthume, Haus-Wesen, ehrlichen Hand-Werken und Gewerben mit Nutzen bedienen können. Zuförderst aber befehlen Wir hiermit ernstlich, daß Unsere Superintendenten, Dechante und Pfarrern, wie auch Burgermeister und Räthe in den Städten, die Schulen wöchentlich, und, wann man sich dessen am Wenigsten versiehet, ein mahl besuchen, und so wohl die Praeceptores als Knaben, zur Gottesfurcht und gebührenden Fleiß mit Ernste anmahnen, die armen Schüler keines Weges in ihrem Studiren mit Auflegung dieser und jener Verrichtung hindern, sondern viel mehr nach Möglichkeit befördern, ins gemein aber alles unordentliche Wesen abstellen, und sonderlich ermeldte Unsere Superintendenten, Dechante, Pfarrern, auch Burgermeister und Räthe, mit Zuziehung der Praeceptoren judiciren sollen, ob ein- und ander zum Studiren tüchtig, und ob Zeit und Unkosten wohl angeleget. Daferne nun eine rechtschaffene gute Hofnung sich nicht hervor thun solte; wären sie bey Zeiten von ihren Eltern, ein Hand-Werk oder sonsten etwas lernen zu lassen, womit sie sich künftig nähren können, anzuweisen. Die Schulen wöchentlich ein mahl zu besuchen.

Weil auch an einem rechtschaffenen Teutschen Schreiber und Rechen-Meister für die Jugend, so wohl Knaben als Mägdlein, mit Information des Cathechismi, Psalters, Evangeliums und anderer Schul-Büchlein, rechter Ausrede der Mutter-Sprache, Erlernung der Schreib- und Rechen-Kunst nicht wenig gelegen, und ehe dessen tüchtige Subiecta hierzu bestellet, auch, da man selbige im Lande nicht haben können, wohl gar von andern Orten hergenommen worden; so hat man in den Haupt-Städten hierauf eine bessere Sorgfalt zu tragen, damit nicht, wie bisher geschehen, der Feder und Arithmetic schlecht Erfahrne, sondern tüchtige, auch fromme und Gottsfürchtige Personen hierzu auf- und angenommen, welche mit gutem Nutzen und Frucht bey der lieben Jugend in den Teutschen Schulen gebraucht werden können. Gute Teutsche Schreiber und Rechen-Meister zu bestellen.

TIT. III.

Von Inspection der Superintendenten und Decanen, auch der geistlichen Synodal-Zusammenkünften und Visitationen.

Obwohl Unsere in GOtt ruhende Vorfahren sich Christlöblich dahin bearbeitet, daß in Unsere Lande und Fürstenthum die wahre Mis-

der Kirche zu beten.

re allein seeligmachende Lehre der ungeänderten Augspurgischen Confession und Predigt des heiligen Evangelii eingeführet, auch seithero vermittels Göttlichen Beystandes das reine Wort GOttes im Lehren und Predigen, nebst guter Zucht und Ehrbarkeit, erhalten worden; so müssen Wir doch mit Unwillen vernehmen, daß etlicher Orten einiger Unfleis so wohl bey Lehrern als Zuhörern, in Städten und Dörfern, verspüret, die Besuchung der Kirchen beym gewöhnlichen Gottesdienste von etlichen unterlassen und versaumet, die Predigten nebst dem Kinder-Catechismo und dessen Auslegung verächtlich gehalten, das hochheilige Abendmahl hintangesetzet, auch solches selten, ja wohl gar nicht von etlichen gebrauchet, und GOtt für den theuer verliehenen Schatz seines heiligen Worts wenig gedanket, dagegen aber allerley Laster und Unordnungen, welche zu dergleichen Anlaß geben, eingeführet, auch GOttes Nahme von Jungen und Alten vielfältig entheiliget und verunehret, daneben durch üppiges Leben bey Hochzeiten, Kind-Taufen, auch auf Fest- und Feyer-Tägen angestelte Gastereyen, die gute Zucht aufgehoben, etlicher Orten ein ruchloses und wildes Leben verführet, Aergernis gestiftet, und der gemeine Wohlstand in der Kirchen GOttes zerrüttet oder verdunkelt werde: Wir aber ein solches keines Weges gestatten noch weiter einreissen lassen können noch wollen; als ist hiermit an Unsere Räthe, Superintendenten, Decanos, Pfarrer, Diaconos, Capläne und Kirchen-Diener in Städten und Dörfern Unser ernster Befehl, Wille und Meynung, daß sie obangeführte Laster und Unordnungen, auch Entheiligung der Sonn- und Fest-Täge, keines Wegs gestatten, sondern ernstlich dawider reden, und das Straf-Amt, jedoch mit Unterschiede und Beobachtung der Graduum admonitionis zu rechter Zeit gebrauchen, auch der weltlichen Obrigkeit von den Ueberfahrern nothdürftige Anzeige thun, damit sie zu gebührender Strafe gezogen werden mögen.

Synodi jährlichen zu halten.

Und weil bey einer jeglichen Superintendur oder Decanate seithero des Jahres ein mahl eine Synodal-Zusammenkunft der Geistlichen angestellet, und dabey von den Superintendenten und Decanis Examina, geistliche Gespräche und Discurse zu nützlicher Erbau- und Erweckung gehörigen Fleisses bey den Pfarrern und geistlichen Bedienten gehalten worden; als lassen Wir es auch nochmahls dabey, daß solche Synodi jedes Orts ferner in jährlicher Uebung verbleiben, und dabey durch die Superintendenten und Decanos

canos aus der heiligen Schrift, Augſpurgiſchen Confeſſion, Formula Concordiae und geiſtlichen reinen Lehrern, ſonderlich mit den jüngſten Pfarrern, von den Glaubens-Artickeln, auch deren Nebenfragen, Examina und erbauliche Diſcurſe, der Pfarrer und Capläne auf dem Lande Geſchicklichkeit und Fleiß zu exploriren, mit gehöriger Beſcheidenheit ohne Zank, Widerwillen und Eifer angeſtellet und gehalten, auch bey dem Synodo ihrer einer ein bibliſcher Text, oder ein gewiſſer Artickel aus mehr angeregter Augſpurgiſchen Confeſſion, in den Städten, wo der Superintendent oder Decanus wohnet, darüber eine Wochen-Predigt abzulegen, gegeben werden möge.

Es ſollen ſich ferner bey den Synodal-Zuſammenkünften, wie auch ſonſten, die Superintendenten und Decani mit Fleiſſe erkundigen, ob ſich bey den in ihrer Diöces gelegenen Kirchen einige neue Fälle oder Gebrechen, welche ſie zu corrigiren, oder an höhere Orte zu berichten, ereignen. Sie haben ingleichen die ihrer Inſpection zugethane Pfarrer und Schul-Diener zu ſtetem und gebührendem Fleiſſe und Treue ihres Amts in Verrichtung des Gottesdienſts, auch Unterweiſung der Jugend, anzumahnen, und daneben ihnen ſcharf einzubinden, daß ſie ihren Eingepfarrten ſo wohl Geſetz als Evangelium verſtändiglich predigen und auslegen, ſich auf den Canzeln aber dabey unnöthigen Diſputirens und hoher ſubtilen, zur Chriſtlichen Erbauung nichts dienlicher Fragen, und noch deſto mehr einiger Privataffecten und Durchhechelns gegen eine oder andere Perſon gänzlich enthalten, und in allen den Geiſt der Sanft- und Demuth von ſich verſpüren laſſen, auch nicht allein mit Lehren, ſondern auch ihrem eigenen Exempel den Zuhörern vorgehen, und dadurch dem Heiligen Geiſte in ihren Herzen Thor und Thür öffnen ſollen. Inſonderheit haben ſie ihnen anzubefehlen, daß ſie ihre Zuhörer zu Beſuchung der an Sonn- und Feſt-Tägen, und in der Wochen angeſtelleten gewöhnlichen Predigten, wie auch ferner dahin vermahnen, daß ſie ihre jungen Kinder zur heiligen Taufe befördern, und dieſelbe nicht über die Gebühr aufziehen, das hochheilige Abendmahl zu rechter Zeit gebrauchen, ſich des Müſſiggangs, Doppelns und Spielens, auch Schwelgens und Vollſaufens enthalten, ihre Kinder und Haus-Geſinde zur Gottesfurcht gewöhnen, den Catechiſmum fleiſſig mit ihnen treiben, und zur Erlernung deſſelben ſie an- und von aberglaubiſchen Dingen, Fluchen und Gottes-

Die Superintendenten und Decani ſollen an höhere Orte berichten.

Die Dorf-Pfarrer sollen auf ihre Kirchner Achtung haben.

teslästern abhalten: dann ferner, daß die Dorf-Pfarrer auf ihre Schulmeister und Kirchner selbst Achtung mit haben, und denselben anbefehlen, daß sie ehrbarlich leben, und die Jugend in Erlernung des Catechismi, Lesens und Schreibens, dann im Gesange geistlicher in der Kirchen üblicher Lieder und Psalmen, wohl unterrichten, auch ihre Zuhörer dahin anweisen, daß sie ihre Kinder fleissig zur Schule schicken, und in ihren eigenen Häusern Abends und Morgens, wie auch vor und nach dem Essen, ihr Gebet mit gebührender Andacht verrichten, und alle Tage sich und die Ihrige, samt ihrem Thun und Lassen, GOtt getreulich befehlen.

Superintendenten und Decani sollen bey den Pfarrern auf dem Lande Nachricht einziehen.

Nichts minder haben die Superintendenten und Decani sich bey den Pfarrern auf dem Lande zu befragen, wie sich ihre Collegen oder benachbarte Pfarrer im Lehren, Leben und Wandel verhalten? Ob bey ihnen etwas Aergerliches vorgehe, oder ob sie etwann einen Mangel von sich verspüren lassen? Wie sich die eingepfarrte von Adel, Kästner, Verwalter, Vögte und Richter in Besuchung des Gottesdiensts und Gebrauche der heiligen Sacramenten verhalten, ob sie mit ärgerlichen Lastern befleckt? Ob sie auch dasjenige, so zu Erhaltung des GOttesdiensts und Schulen gewiedmet, an Zehenden, Zinsen, Lehen-Geldern und andern Stiftungen, abfolgen lassen und reichen? Ob in der anbefohlenen Gemeine Jemand sey, welcher irriger und verdanter Lehre zugethan und anhängig, oder mit dergleichen Personen umgehe, und dieselbe hause und herberge?

Local-Visitation anzustellen.

Es sollen und mögen auch Unsere Superintendenten und Decani, woferne etwas vertuschet und vorsetzlich verschwiegen bleiben, und sonsten die Nothdurft erfordern würde, selbst eine Local-Visitation anstellen, und der Orten, wo einiger Mangel oder ärgerlicher Gebrechen einreissen wolte, fleissige Erkundigung einziehen, und, nachdem die Sache beschaffen, entweder mit Unseren jedes Orts bestelten Haupt- und Amt-Leuten daraus communiciren, oder an Unsere Hof-Raths-Stuben und Consistorium davon berichten.

Unkosten dazu.

Die Unkosten, so auf solche nothwendige Local-Visitation gehen, sollen von den Personen, welche sie verursachen, oder auch auf Befinden aus dem GOttes-Kasten des Orts, wo solche angestellet, erleget werden, jedoch in der Zehrung und Aufgang ganz keine Uebermas vorgehen, wie dann der Orten, wo die Superintendenten und Decani die GOttes-Haus-Rechnung abzuhören, dieselbe auch zu

selbi-

selbiger Zeit solche Local-Visitation, wo möglich, vorzunehmen, damit also zweyerley Sachen, vermittelst einerley Kosten, von ihnen verrichtet werden.

Wir behalten Uns auch, eine General-Visitation hiernächsten anzuordnen, bevor; wollen Uns aber zu Unsern Superintendenten und Decanis, auch ihrer Inspection zugethanen Pfarrern, Kirchen- und Schul-Dienern versehen, sie werden ohne das und für sich selbst samt und sonders daran seyn, damit sie GOttes Ehre getreulich suchen und befördern, ihrem Amte mit Lehren, Vermahnen, Trösten und Warnen fleissig vorseyn, und mit einem unsträflich verführendem exemplarischen und ehrbaren Leben und Wandel ihre Zuhörer zur Nachfolge bewegen. General-Visitation.

TIT. IIII.

Von Gottes-Häuser-armer Schulen-Hospitälen-Almosen-Raths-gemeinen Guts und dergleichen Rechnungen.

WIr werden auch glaubwürdig berichtet, daß von den GOttes-Haus-Pflegern, Almosen-Einnehmern, Hospital-Burger-Dorf- und Viertel-Meistern, dann andern dergleichen Vorstehern, jährlich nicht Rechnung gethan, noch justificirt werde, welches aber, wo dem also seyn solte, nicht wenig beschwer- sondern ganz nachtheilig, und dem gemeinen Nutzen übel vorgestanden wäre. Ist demnach an Unsere Haupt- und Amt-Leute, Kästner, Verwalter, Vögte, Richter, Burgermeister, Räthe, Schultheissen, Dorf- und Viertel-Meister aller und jeder Orten Unser ernstlicher Befehl, daß sie darob seyn, und darnach sichrichten sollen, damit sie solche Leute zu Pflegern, Einnehmern und Vorstehern verordnen, welche eines guten Nahmens und Gerichts, aufrichtigen Wandels und ziemlichen Vermögens, auch daneben eine Rechnung zu führen geschickt sind, dann von allen und jeden, welche dergleichen Berechnungen auf sich haben, einiger Privat-Nutz zur Ungebühr nicht gesuchet, sondern überall treulich gehandelt, die Hinterstellige aufs allerförderlichste, und dann die künftige Rechnungen alle Jahre, im Beyseyn Unsers jedes Orts Beamten, eines oder mehr, und, so viel die geistlichen Güter und Almosen anbetrift, mit Zuziehung Unsers ordentlichen Superintendentens, Dechants oder Pfarrers, jedoch ohne sonderbare Zeh- Rechnungen abzulegen.

rung, Kosten oder Belohnung, abgehöret und aufgenommen, der bestehende Rest so balden baar bezahlet und vorgeleget, oder, da selches nicht geschehen könte, den Vorstehern solcher geistlichen Güter und Almosen als ein Capital zu versichern und zu verzinsen zugeschrieben, auch durch Nachläßigkeit zu andern nicht Ursach gegeben werde Wie Wir dann auch diesen hiermit ernstlich eingebunden haben wollen, daß sie hierin Falls bey Niemanden durch die Finger sehen, sondern fleissig nachforschen, und Erkundigung einziehen sollen, wohin die Gelder ausgeliehen oder verwendet, auch ob die jährliche Pensionen richtig einkommen, damit nicht viele Reste aufwachsen, und durch eine Fahrläßigkeit die Einkünfte verringert, oder ungangbar gemachet werden.

Inventaria vorzuzeigen.

Es sollen auch die Vorsteher und Pfleger bey Abhör der Rechnungen die beglaubte Inventaria über des GOttes-Hauses, Hospital-Almosen oder anderer dergleichen Einkünften jedes mahls vorzeigen, damit die dazu Verordnete, so balden das Haupt-Vermögen in Augenschein haben, und daraus ersehen mögen, was und wie viel in dem verwichenen Jahre einkommen, da dann, wann über den Aufgang, oder erweisliche Ausgaben, noch einige erkleckliche Mittel vorhanden, dieselbe als Capitalien weiter ausgeliehen, der Haupt-Stuhl dadurch vergröfert, und also Kirchen, Hospitalien und armen Häusern, absonderlichen ihrer Einkünften halben, recht vorgestanden werde.

Nichts eigennützlich zu verwenden.

Ferner wollen Wir keines Weges gestatten, daß ein GOttes-Haus-Pfleger, Hospital-Meister, oder ein ander Aufseher und Einnehmer, die Macht haben solle, für sich seines Gefallens die Einkünfte zu seinem eigenen Nutzen anzugreifen, oder zu verwenden, sondern, da er eines Anlehens benöthiget, zuvor nicht allein dem Pfarrer jedes Orts, sondern auch dem Superintendenten oder Decano, welcher die Inspection darüber hat, und den Beamten, so ordentlich der Rechnung beywohnen, davon Anzeige thue, die aber vor allen Dingen dahin zu sehen, damit auf Befinden, und da Jemande mit dem Anlehen zu willfahren, eine genugsame Versicherung durch Bürgschaft, oder ein gewisses Unterpfand, so wohl wegen der gehörigen jährlichen Zinsen als Capitalien, geschehen und ausgehändiget werden möge.

TIT.

Digitized by Google

TIT V.

Von Gotteslästern, Fluchen, Schwören, Segen-Sprechen und andern dergleichen.

§. Wiewohln ein jeder Christ für sich selbsten aus GOttes Worte und den natürlichen Rechten sich erinnern solte, was die Gotteslästerung und liederliche Schwüre für grausame erschröckliche Sünden, mit was hohen Pönen in des Heiligen Röm. Reichs und Unserer peinlichen Reformation, dann anderer, bevorab Unserer löblichen Vorfahren Ordnungen dieselbe verboten; so befindet sich doch anjetzo, und ist leider! am Tage, daß, ungeachtet dessen allen, dieses grose Laster fast bey Männiglichen, Adel und Unadel, Bürgern und Bauern, Manns- und Weibs-Personen, jung und alten, gar gemein und ungescheuet im Schwange gehet, ja fast für keine Sünde, sondern für eine Gewohnheit oder männliche Tapferkeit gerühmet und gehalten werden wolle. Wann aber solches der gröstен Uebel eines, dadurch, wo demselben weiter nachgesehen, und nicht ernstlich gestrafet und gesteuret werden solte, GOtt der Allmächtige gegen den Gotteslästerern und Fluchern nicht allein, sondern auch über Land und Leute zu zeitlichen und über die allbereit vor Augen schwebende noch ewigen Strafen bewogen wird; als befehlen Wir hiermit allen und jeden Unsern Dienern, Ober- und Unter-Beamten, Unterthanen und denen, die in Unserm Lande und Fürstenthume gesessen, sich aufhalten und betreten lassen, wes Standes, Ehren und Würden sie sind, ganz ernstlich, und wollen, so lieb einem Jeden die ewige Seligkeit ist, auch GOttes und Unserer Ungnade, und unabbittliche in Unserer peinlichen Reformation den GOtteslästerern verordnete Strafe zu vermeiden, daß sie sich aller GOtteslästerung, Fluchens, leichtfertigen Schwörens, Imprecationen und bösen Wünschens, auch der wider die Evangelische Religion ungeänderter Augspurgischen Confession laufenden ärgerlichen Reden oder Verkleinerungen, es sey, an welchem Orte und zu welcher Zeit es wolle, aller Dings und gänzlich enthalten, ein jeder Haus-Herr, Vater und Mutter, auch solches bey ihren Kindern, Ehehalten, Gesinde, und die sonsten im Verspruche, auch Koste und Brode haben, mit allem Ernste abschaffen, und nicht gedulden, noch durch ihr Nachgeben gleichsam solches Laster gut heissen, und dadurch sich selbsten in Leibes- oder andere ernstlichere Strafe brin-

gen, wie dann absonderlich die Eltern dahin vermahnet werden. von ihren Kindern dergleichen durchaus nicht zu gedulden, sondern nach Beschaffenheit ihres Alters solches Laster mit Ruthen, oder sonsten also abzustrafen, damit es Unsers oder Unserer Beamten ernsten Einsehens nicht bedürfe. Es sollen auch die Wirthe und Gastgeber alle die, so durchwandern und reisen, von diesem abscheulichen Laster, da sie es von ihnen hören, treulich abmahnen; da aber keine Warnung verfangen wolte, solches den Gerichten ohnhintergänglich anzeigen, als dann dieselbe den Flucher und Gotteslästerer zur Verhaft und gleich den Einheimischen unnachläßig zu gebührender Strafe ziehen, und ehe nicht ledig lassen sollen, er habe dann eine gewöhnliche Urphed geleistet, wie auch nichts desto weniger einem Jeden insonderheit neben obbemeldtem Wirthe und Gastgebern bey den Pflichten, damit Uns dieselbe zugethan, auferlegt seyn solle, dergleichen Flucher, Schwörer und Gotteslästerer, sonderlichen die, so sich an gütlicher Warn- und Erinnerung der Beysitzenden nicht kehren, sondern muthwillig fortfahren, Unsern jedes Orts verordneten Beamten und Befehlshabern, ohne Ansehung einiger Person und anderer Ursachen, anzuzeigen, solches keines Weges zu verschweigen, minders, was er gehört, mit Unwahrheit zu verneinen, so angenehm einem Jeden ist, GOttes Ehre zu retten, und der Strafe, darinnen er als der Heeler gleich dem Verbrecher jeder Zeit, es werde solches über kurz oder lang erfahren, stehen soll, zu entgehen, deswegen dann denenjenigen, so solche Anzeigung thun, von Niemande nichts anders nachgesaget werden soll, dann daß sie dadurch ihrem Gewissen und Pflichten gegen GOtt und der hohen Obrigkeit ein Genügen gethan, bey Strafe, so der übele Nachreder von Uns ernstlich und unnnachläßig zu gewarten haben solle.

Davon die Geistliche ihre Zuhörer abzumahnen.

Auf daß aber diesem höchststräflichen Laster, so viel möglichen, allenthalben um desto mehr begegnet und vorgebauet werden möge; so ermahnen Wir hiermit gnädigst alle und jede Unsere Geistliche, daß sie nicht allein auf den Canzeln, sondern auch nach Gelegenheit in dem Beicht-Stuhle, ihre Eingepfarrten und Beicht-Kinder, von dem Gotteslästern, Fluchen und Schwören abzustehen, treulich und fleissig warnen:

Die Beamte sie zu strafen.

Wollen auch allen Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Befehlshabern, Dienern, samt und sonders, mit allem Ernste auferleget haben, daß sie, nicht allein für ihre Person, für dergleichen schröcklichen

chen Lastern sich hüten, und ihren Anbefohlenen hierinnen gute Exempel geben, sondern auch hinfüro Vermöge Unsers deswegen ergangenen und unterm Dato den 1. Febr. An. 1662. affigirten Edicts auf alle diejenigen, welche dies Unser Gebot verächtlich überschreiten, und sich darinnen vergreifen würden, Amts halben ein besseres und emsigers Aufsehen und Nachforschung, als bisher geschehen, haben und halten, auch deswegen durch die Gerichts-Diener oder andere gewisse Personen gute Anordnung machen, und, wo ein- oder der andere Verbrecher erkundiget, oder sonsten angezeiget würde, hierunter Niemand, weder Manns- noch Weibs-Personen, jung oder alt, von Adel, Bürger oder Bauern, reich oder arm, wes Standes die auch seyn mögen, verschonen, oder über Ruck tragen, noch einige Gunst, Freundschaft, Feindschaft oder anders, auch diese unerhebliche nichts geltende Entschuldigung, als ob aus einer bösen Gewohnheit, Zorn, Trunkenheit, oder sonsten ohngefähr das Fluchen und Schwören geschehen, angesehen, oder sich davon abhalten lassen, sondern bald nach Beschaffenheit den beharrlichen Verbrecher zur Verhaft nehmen, auf gewisse Frag-Stücke examiniren, Kundschaft einziehen, und es alles an Uns oder Unsere Canzley ausführlich berichten, da dann nach Befindung der- oder dieselben, Vermöge der Reichs- und Unserer peinlichen Reformations-Ordnung, ernstlich am Leibe und Gute, nach Beschaffenheit, auch der Gestalt, und also unnachläßig gestraft werden sollen, damit sie Unser sonderbares Mißfallen über dieses Laster in der That zu vermerken und zu fühlen haben.

Da aber Jemand von Unsern Beamten um Geschenke, Gabe, Gunst, Freundschaft, Jemandes Vorbitte oder anderer Ursachen halben durch die Finger sehen, auch gleichsam zu Verachtung GOttes Gebots und dieser Unserer Verordnung nicht gebührenden Eifer und Fleis spüren lassen würde; soll derselbe auf Befindung seines Amts entsetzet, auch sonsten nach Beschaffenheit der Gotteslästerung und Parteylichkeit mit empfindlicher Strafe unnachbleiblich beleget werden. Oder selbst in Strafe verfallen.

Wir wollen Uns daneben zu denen von Adel, welchen die Ober-Gerichte verliehen, und denen, die Gotteslästerung und dergleichen grobe und greuliche Laster in Cognition und Bestrafung zu ziehen, Kraft derselben zukommet, gnädigst versehen, auch ihnen von Landesfürstlicher Obrigkeit wegen alles Ernsts bey Vermeidung Unse- Die von Adel die Verbrecher nicht zu hegen.

rer Ungnade und Verlust ihrer verliehenen Ober-Gerichte, anbefohlen haben, daß sie auf den ihnen verliehenen Ritter-Gütern von ihren Hintersassen oder durchreisenden Personen dergleichen keines Weges gedulden, oder auf Unserer Beamten Erfordern und Begeren, da bemeldte ihre Hintersassen unter ihrem Gerichts-Zwange solches abscheuliches und höchst strafbares Laster begangen, die Stallung nicht weigern, dergleichen auch die Beamten, daferne Jemand Unserer Unterthanen in derer von Adel Ober-Gerichten ein solches begehen, und um Stallung geschrieben werden solte, nicht zu versagen, weder die Uebertreter zu hegen noch zu schützen.

Auch sonst Niemand.

Wie nicht weniger, da Jemand die Gottslästerer zu Dienern mit gutem Bewuste an- und aufnehmen, ihnen Beförderung und Vorschub leisten würde; soll gegen denselben, er sey, wes Standes er wolle mit der Strafe ebenmäßig, als gegen den Heeler, wie oben gemeldet, verfahren werden.

Ihnen nichts zu geben.

Es haben auch Unsere Beamte und Richter dahin zu sehen, daß, da Jemand, der Strafe zu entgehen, der Gotteslästerung halben, flüchtig würde, demselben von seinen Gütern oder Vermögen nichts nachgeschicket werde.

Zauberey nicht zu dulden.

Demnach sich etliche unterwinden, bey unterschiedenen Verfallenheiten an Krankheiten, vorgehenden Diebstählen, Gespenst-Vertreibung und andern, die Zauberer, Wahrsager und Segen-Sprecher zu Rathe zu fragen, oder künftiger Dinge Wissenschaft durch Crystallen-Sehen, oder sonsten zu begeren, und zwar ein Unterschied zwischen denenjenigen zu halten, welche mit dem Teufel deswegen einen Bund gemacht, und sich dessen Raths erholen, oder die sonsten nur durch unnatürliche und aberglaubische Mittel, ausser Gespräche und Gemeinschaft mit dem Teufel, die Leute auffsetzen; als wollen Wir es zwar, so viel den ersten Punct betrift, bey der in Unserer peinlichen Reformation wegen Bestrafung der Zauberey gesetzten Verordnung gelassen, und darüber gehalten haben, wegen des andern aber die beschuldigte und überwiesene Personen, und zwar vornehmlich diejenige, so sich des Crystallen-Sehens, Wahrsagens, Planeten-Lesens, Segen-Sprechens, Vertreibung der Krankheit, Wiedererlangung des Verlornen oder Ersetzung der Schäden durch gedachte ungebührliche Mittel anmassen, dann auch, welche bey denselben Rath suchen, mit gebührender Strafe, nehmlichen

Auch nicht zu gebrauchen.

chen befundenen Umständen nach scharfer Gefängnis, Landes-Verweisung, auch Staupen-Schlag belegen lassen.

Und weil sich zu Zeiten begiebt, daß einige Personen andern Liebes-Tränke beybringen, oder auch zwischen Ehe-Leuten, vermittelst obvermeldeter verbotener Mittel, entweder Widerwillen und Uneinigkeit, oder auch Versöhnung und gutes Vernehmen stiften; so sollen dieselbe ebenmässig, da sie dessen überführet, zu unnachbleibiger Strafe gezogen werden. Liebes-Tränke.

Wie Wir es dann auch mit denen, so Büchsen versprechen, auch sich und andere feste machen, gehalten haben wollen. Büchsen versprechen.

Daferne endlich durch obangeführt teuflisches Wahrsagen Jemand in schändlichen Argwohn gesetzet, oder auch unschuldiger Weise verleumdet würde; soll solchem Angeben, weil es vom Vater der Lügen herrühret, aller Dings nicht geglaubet, weder in Rechten darauf erkennet, sondern die Umstände jedes mahls wohl erwogen, und, wann nicht starke Vermuthungen dabey mit vorkommen, als ein Ungrund und unerweislich, auch für eine unverschämte Unwahrheit gehalten werden. Dem Wahrsagen nicht zu glauben.

TIT. VI.

Vom Spielen und Doppeln.

§. 1. Weil man oft mahls erfahren, daß mancher, bevorab ein junges Blut, durch vielfältiges Spielen um das Seinige gekommen, an den Bettel-Stab oder in Lotterey gerathen, auch aus solchem angewöhnten Doppeln, Fluchen, Schwören, Gotteslästerungen, Zank, Widerwillen, Todschläge, auch andere nachtheilige Laster erfolgen; als soll dasselbe, bevorab bey der Jugend, auch andern ins gemein, da es Gewinst halben angesehen, keines Weges verstattet werden. Gewinsüchtiges Spielen verbothen.

Bey ehrlichen Zusammenkünften aber, da das Spiel zu einer Ergötzlichkeit und Lust vermeynet, ist es zwar nachzulassen, jedoch daß kein Burger über einen halben Gulden, ein Hand-Werks-Mann aber über fünf Groschen, und ein Bauers-Mann über einen oder höchst zween Groschen auf ein mahl nicht verspielen, auch solches in einem Monate über ein mahl nicht geschehe. Welcher aber dawider handelt, der soll jedes mahls fünf Gülden Strafe geben, oder Zu zulassigen Spielen Masse zu halten.

Betrügerische Spiele.

oder es mit Gefängnisse verbüssen. Da auch über dieses vorgeschriebene Verbot sich Jemand betreten liesse, welcher durch verfälschte Würfel oder anders einige Betrüglichkeit oder Spitzbüberey verüben würde; so sollen solche falsche Spieler und Spitzbuben gefänglich angenommen, und Vermöge der Rechte der Gebühr nach gestraft werden, hierbey aber das Kegeln, und andere dergleichen Spiele, jedoch daß kein übermässiges Aufsetzen, oder sonsten einige Gefahr oder Betrug vorgehe, zur Leibes-Uebung unverwehrt seyn.

Glücks-Spiele.

Würden auch einiger Orten, absonderlich auf Jahrmärkten, sich Pfriemen-Stecher, Spieler, so mit den Würfeln durch den Trichter werfen, auch Glükshäfer finden, sollen dieselbe vor dem Spiele oder Feilhaben bey Burgermeistern und Rathe, auch, wo es Herkommens, bey Unsern Beamten sich anmelden, die Zettel oder Küglein besichtigen, darauf den Hafen versigeln lassen, und ihnen jeder Zeit eine Raths-Person, um die Gebühr Aufsicht zu haben, damit es aller Orten recht zugehe, beygeordnet werden.

TIT. VII.

Vom unchristlichen Ausfordern und Duelliren.

Vorwand.

Es hat eine Zeit her die Erfahrung gegeben, was grosen und ärgerlichen Unraths von dem mehren Theils aus geringen und liederlichen Ursachen, auch aus lauter Vermessenheit herrührendem Ausfordern, Balgen, Raufen und Kugel-Wechseln, im gemeinen Wesen gestiftet, auch daß dabey verbotene Laster des Schändens, Schmähens, Fluchens und Gotteslästerns verübet worden.

So befinden sich auch gemeiniglich bey verbitterten Gemüthern Anhetzer, als des Teufels Vorläufer, welche die an ihren Ehren vermeyntlich Verletzte zur Ausforderung anfrischen, sich als Beysteher und Secunden anerbieten, und durch böse Impressiones zur Unversöhnlichkeit und Unglück Ursach geben.

Es wird ferner aus gemeinem Irrthume zu Justificirung dergleichen eigenrichterlich angeskelten Balgens und erwählter Selbst-Gewalt eingewendet, ob wäre bey demjenigen, der an seinen Ehren verletzet, und es durch Provociren mit Degen oder Pistolen nicht austräget, oder welcher auf geschehenes Ausfordern nicht erschei-

net,

Digitized by Google

net, kein tapfer oder herzhafter, sondern ein blöder und unverzagter Muth, dem seine Ehre nicht lieb, weder solche zu vertheidigen angelegen.

Demnach aber dergleichen Faust-Recht und eigene Rache wider GOtt, welchen die Duelliſten und Balger aufs höchſte verſuchen, dann die geiſt- und weltliche Rechte und Geſetze, und ſich durch den zu Zeiten vorgeſchützten Cavalier-Stand und gekränkte Ehre keines Weges bemänteln oder entſchuldigen läſſet, ſondern viel mehr dadurch zu groſem Aergerniſſe Urſach geben, auch damit der hohen Obrigkeit, als welche GOtt allein dazu geordnet, daß ſie, Kraft habenden richterlichen Amts, die Strittigkeiten, worüber ſich die Parteyen nicht vergleichen, oder ſolche in der Güte hinlegen können, durchs Recht und Geſetze, der Billigkeit nach, erörtern, ſchlichten und richten ſollen, in ihr Amt gegriffen wird, wann ihnen die Parteyen, vermittels des erwählten Duellirens, ſelbſt Recht ſprechen, und alſo ihre eigene Richter ſeyn wollen, zumahlen es ſich oft zuträget, daß derjenige, welcher die beſte und gerechteſte Sache hat, darüber zerſtümpelte oder verlähmete Glieder, deren Herr er nicht iſt, zum Wahrzeichen davon träget, oder wohl gar aus GOttes gerechtem Verhängniſſe bey geſundem Leibe umkommet, und das Leben einbüſſet. Da aber dergleichen Mannheit in Kriegs- und andern dem Vater-Lande zum Schutze und Aufnehmen dienenden Verrichtungen nützlicher, beſſer und rühmlicher verſparet und angewendet werden könte, dann, welches das Erſchröcklichſte iſt, ſolche in ihrer eigenen Rache, ohne Buſſe und Bekehrung, bey dergleichen angeſtelletem Kampfe Ableibiggemachte ſich aus der Gemeinſchaft der Engel, Heiligen und Auserwählten ſetzen, auch der Seelen ewigen Heils und Seligkeit verluſtig machen, und alſo zum Teufel fahren: und aber Wir als Landes-Fürſt ſolchem unchriſtlichen Weſen nicht nachſehen, weder daſſelbe in Unſerm Lande und Fürſtenthume verſtatten können; als iſt hiermit an Unſere Haupt- und Amt-Leute, Vögte und Richter Unſer ernſter Befehl, Wille und Meynung, daß, ſo bald ſie von dem gedachten Provociren oder vorhabenden Balgereyen adelicher und anderer Perſonen, ſie ſeyn gleich Soldaten oder nicht, etwas vernehmen, ſie ihnen ſolches bey Unſerer ſonderbaren Ungnade, auch unausbleibender empfindlicher Strafe, unverzüglich inhibiren, oder auch, da ſolches nicht fruchten würde, dieſelbe mit Arreſte und Gefängniſſe belegen, und zwiſchen ihnen

Verbo-ten.

Beamte ſollen es verwehren.

ihnen zum Vergleich oder Entscheidung der Sache Handlung pflegen, oder Uns berichten.

Dem Nichterscheinenden unschädlich.

Es soll auch dem provocirten Theile, wann er nicht zum Raufen und Schlagen erscheinen würde, (wie er dann ohne das, solches zu thun, nicht schuldig ist,) an seinen Ehren, gutem Nahmen und Leumuthe unabbrüchig seyn, und ihm von Niemanden deswegen etwas vorgerucket werden; und da solches von einem oder dem andern geschähe, derselbe so wohl, als der Provocant, straffällig seyn.

Secunden als Parteyen strafbar.

Wann auch einig Balgen vorgehen würde; so sollen nicht allein die Parteyen selbst, sondern auch die Beschicks-Leute und also genennete Secunden, willkührlich, nach Beschaffenheit des Handels, auch der Personen, mit Gefängnisse oder am Gelde; da aber Provocans den Provocatum entleibte, derselbe als ein vorsetzlicher Todschläger ordentlich am Leibe und Leben gestrafet, der Entleibte aber ehrlicher Sepultur beraubet werden.

Beamte nicht durch die Finger sehen.

Solte nun Jemand von Unsern Haupt- und Amt-Leuten, auch Vögten und Richtern, hierin durch die Finger sehen, auch solch unchristlich Balgen entweder, da sie können, nicht verhüten, und ungestrafet, oder einen Thäter entkommen lassen, und es Uns glaubwürdig hinterbracht werden, wollen Wir den- oder dieselbe deswegen exemplarisch strafen, damit sie in diesen und andern ihre Pflicht besser beobachten.

Die von Adel es nicht gestatten.

Wir wollen auch in gleichen die von Adel, bey Verlust ihrer Gerichte, auch auf Befindung sonderbaren scharfen Strafen, dahin anvermahnet haben, das Ausfordern und Balgen keines Weges in gedacht ihren Gerichten zu gestatten, sondern, wann dergleichen auf ihren oder ihrer Hintersassen Gütern vorgehen solte, demselben so bald zu steuern, und, davon Uns ihnen die Ober- als Hals-Gerichte verliessen, die Verbrecher handfest zu machen, und gebührlich abzustrafen, oder, da sie dergleichen nicht berechtiget, nichts desto weniger die Verbrecher zu Verhütung Unglücks handfest machen zu lassen, und davon gehöriger Orten so balden Anzeige zu thun.

Der Wirth soll es anzeigen.

Würde auch in einem Wirths-Hause solch Ausfordern vorgehen; so soll der Wirth schuldig seyn, dasselbe dem Vogte, Richter oder Schultheissen, damit diese Inhibition thun, schleunig anzuzeigen, so er aber solches wissentlich verschweigen würde, zehen Gülden

zur

zur Strafe zu geben, oder, da er es nicht am Gelde hat, solches mit vierzehen Tage Gefängnis, bey Reichung Wassers und Brods, zu verbüssen.

Damit auch Niemand, so etwann als an seinen Ehren verletzet, oder von einem andern ausgefordert, sich zu beklagen, oder, daß er in einen langwieligen Proceß gewiesen werde, und so balden keine Ehren-Ersetzung haben können, vorschützen möge; als wollen Wir hiermit Unsern Canzlern und Räthen, auch Haupt- und Amt-Leuten, Vögten und Richtern anbefohlen haben, daß sie dergleichen Injurien und Ausforderungs-Sachen ohne einigen Aufschub und Verzug, um Verhütung Weitläuftigkeit und sonderbarer Kosten, schleunig in Cognition und Verhör ziehen, de simplici et plano, ohne Verstattung unnöthiger Terminen, mit dem Beweise, welchen ein oder der ander, mit Vorweisung der Chartellen und Schmähe- oder Ausforderungs-Zettel, oder durch Zeugen zu verführen, procediren, auch den unrecht befundenen Theil zur Restitution des andern Ehre und der Unkosten, befundenen Umständen nach, in der Güte oder durch Zwangs-Mittel anhalten, und der Sache abhelfen, oder auch Uns berichten, da so dann gemessene Verordnung darauf zu Erörterung des Stritts erfolgen soll. Die Obrigkeit schleunig untersuchen.

TIT. VIII.

Von Advocaten, Procuratoren und Schrift-Stellern, auch daß ein Jeder, welcher der Unterthanen *Supplicationes auffetzt, dieselbe unterschreiben soll.

Dieweil auch die Erfahrung giebt, daß die Advocaten, Procuratores und Schreiber, die Unsern Unterthanen ihre Klagen, Beschwerungen und Supplicationes stellen, manchmahl Theils ihres eigenen Gesuchs und Nutzens halben, Theils auch, und deren nicht wenig, aus Unverstande und Unerfahrenheit unförmliche Schriften auffetzen, die Leute in ihren ungegründeten Sachen und Händeln in muthwillig Gezänke führen, und der Gestalt verleiten, daß die arme Leute ums Geld und alle Wohlfart kommen, sonderlich aber, über ihrer Mittel- oder niedern Obrigkeit billige Bescheide sich zu beschweren, und Uns oder Unsere Canzler und Räthe Der Advocaten, Procuratoren und Schrift-Steller Pflicht.

anzulaufen, verhetzen und anreitzen, ja auch sich gelüsten lassen dörfen, Unsere eigene Mandata und Verordnungen den Unterthanen ungleich einzubilden, und widrig machen zu helfen, und sonst ins gemein die Supplicationes und Schriften mit unnützen anzüglichen Worten und vergeblichen Weitläuftigkeiten, auch Einführung allerhand zu der Haupt-Sache undienlicher Umstände, Theils auch ganz unrichtig und verwirret, zu Papir bringen; so haben Wir hierinnen gnädige Versehung zu thun, für nothwendig geachtet. Und ist demnach Unser gnädigster Befehl, Wille und Meynung, daß ein jeder Advocat, Procurator und Concipist dies alles, wie obstehet, hinfüro vermeiden, die durch andere umgeschriebene Schriften mit Fleisse überlesen und corrigiren, bey einer jeden Supplication das Datum und Jahr setzen, sich auch neben des Supplicanten Nahmen mit seinem Tauf- und Zunahmen, auch häuslicher Wohn- oder Aufenthaltung ihrer beyder, ausdrücklich vollkömmlich selbst, und nicht durch seinen Substituten oder Scribenten unterzeichnen, damit jedes mahls der Advocat oder Schrift-Dichter erkennet, und, da sich einer oder der ander einiges Aufwickelns und eigennützigen Verhetzens unterstehet, oder sonst die hierob gesetzte Puncten überfahren solte, derselbe zur Rede gesetzet, und wider ihn ernstes Einsehen und Ahntung, auf gebührliche Strafe mit Gelde oder Gefängnis, oder nach Gelegenheit der Sachen gänzliche Abschaffung fürgenommen werden möge. Als Wir auch Unsere Unterthanen dahin vermahnen, zu ihren Supplicationibus bekante, aufrichtige und verständige, der Dinge erfahrene, und, so viel möglich, Unsers Gebiets wohnhafte Advocaten und Schrift-Steller zu gebrauchen; sollen auch diese ins gemein dahin sich befleissigen, daß sie der Parteyen Sachen, welche sie annehmen, oder ihnen aufgetragen worden, treulich verführen, ihre Rechte und Nothdurft nach ihrem besten Verstande fürbringen, darin behutsam rathen und handeln, keinen gefährlichen Aufschleif oder Verlängerung suchen noch gebrauchen, weniger die Parteyen dergleichen zu thun unterweisen, Weitläuftigkeit und unnöthige Worte, so viel möglich, meiden, mit ihren Parteyen keinen Vertrag oder Geding wegen habenden Theils am Gewinne der Sachen machen, sondern sich an billiger Belohnung überhaupt, oder wie dieselbe in den Rechten vergönnet, oder von dem Richter gesetzet und moderiret, begnügen lassen, auch der ein mahl angenommenen Sachen sich ohne redliche Ursache oder rechtliche

liche Erlaubnis nicht entschlagen, ihrer Parteyen Heimlichkeit und Unterricht der Sachen denselben zur Gefährde Niemanden offenbaren, vor Gerichte sich bescheidentlich, auch ehrbar und friedlich, in Worten und Schriften erweisen, wie solches die Rechte und eines jedweden Iudicii Observanz von ihnen erfordern.

Auſſer dem zu beſtra-fen.

Daferne aber dieser Verordnung zuwider gehandelt, auch die Unterschreibung des Briefmachers, vorgestelter massen, nicht geschehen würde; soll der Ueberfahrer mit ernster Animadversion zu seiner Gebühr angewiesen, auch nicht allein die ohne vorbedeuter Subscription beygeschobene Supplication, Producten und Schriften von Uns oder bey Unserer Canzley und Aemtern nicht angenommen, sondern so bald wieder zurück gegeben, auch nach Beschaffenheit der Supplicant angehalten und examiniret, und also der Brief-Dichter oder Concipist von ihm erforschet werden.

Strafe anzüglicher und ehrenrühriger Worte.

Da sich auch in den Schriften einige anzügliche oder ehrenrührige Worte, es sey gleich wider die Gegenpartey oder den Sachwalter, befinden solten; haben Unsere Canzler und Räthe, Beamten und Richter so bald sich zu erkundigen, ob der Principal solche Formalien ihm angegeben, und in das Concept zu bringen befohlen. Da nun dem also, sollen sie beede, und zwar nach Ermässigung der schimpflichen Reden und Injurien, auch Gelegenheit der Personen; da aber der Schrift-Steller für sich allein solche eingerucket, derselbe allein gestrafet, auch, da solches zum andern und mehr mahlen geschehen würde, alle Zeit die Strafe gedoppelt höher gesetzet, ja auf vermerkende Continuation ihm das Advociren, Procuriren und Schrift-Stellen gänzlich verboten und niedergeleget werden.

TIT. VIII.

Wann und welcher Gestalt die Unterthanen mit ihren Klagen und Suppliciren bey der Canzley einkommen mögen.

Anfänglich bey den Unter-Gerichten.

Demnach man auch bisher bey Unserer Regirung vermerket, daß von den Unterthanen und andern viele geringschätzige Sachen und Händel unnöthiger Weise durch Klagen und Suppliciren einkommen, und sich also gehäufet, daß dadurch die Abhandlung anderer

derer wichtiger Geschäfte verhindert und aufgezogen werden, welches alles vornehmlich daher erfolget, daß solche Klage und Beschwerungen anfänglich bey den Beamten und Unter-Gerichten, vor welche dieselbe ohne Mittel gehörig, nicht vor- und angebracht worden, eines Theils auch die Parteyen an billigen und rechtmäßigen Bescheiden sich nicht sättigen und genügen lassen, sondern Uns und Unsere Canzley darunter anlaufen; als ordnen Wir hiermit und wollen, daß hinfüro die Unterthanen in Sachen und Händeln, so ihrer Art und Beschaffenheit nach vor Unsere Aemter und Gerichte, welche Wir jeder Zeit mit tüchtigen und qualificirten Personen versehen wollen, gehören, und deren Verrichtung ihnen samt und sonders obliegt, bey Uns oder Unsern Canzler und Räthen nicht vorkommen, sie haben dann dieselbe zuvor bey ihnen angebracht, und darauf Bescheid erlangt, damit sie also ihnen selbst mit vergeblichem Hin- und Widerlaufen, und Aufwendung unnöthigen Schreib-Lohns, beschwerlichen Unkosten, zuförderst aber Uns und Unserer Canzley nicht unnothwendige Mühe zuziehen.

Die an sich nichts ermangeln sollen.

Und dieweil dieses dahin gemeynt und angesehen ist, daß Unserer Unterthanen Sachen und Händel an einem jeden Orte gebührlicher Weise gefördert, und Niemand an seinen Rechten verkürzet werde; so wollen Wir Unsern Beamten und Dienern, dann Bürgermeistern und Räthen in Städten und Märkten, samt und sonders, hiermit auferleget haben, daß sie gedachte Unsere Unterthanen, oder wer vor ihnen vorkommet, und zu thun hat, in ihren Anliegen, Klagen und Beschwerungen, jedes mahls in aller ihrer Nothdurft gerne mit Bescheidenheit und Sanftmuth gutwillig hören, der Handlung mit Fleisse wahrnehmen, wo von Nöthen, Erkundigung einziehen, und sie mit einander in der Güte und ohne Weitläuftigkeit zu vergleichen und zu vereinigen, möglichen Fleis anwenden, oder, wo solches nicht Statt haben könte oder möchte, darauf, was recht und billig ist, verabscheiden, und hierinne keinen gefährlichen oder fürsetzlichen Aufschub, zu Verlängerung der Sachen, gebrauchen, oder, da ihnen die Sache zu schwer dünket, oder verwirret vorkommen würde, solche zu Unserer Canzley, nebens ihrem gründ- und umständlichen Berichte, auch den verhandelten Acten übersenden, und sich Bescheids erholen. Wo aber Jemand wider ihre Handlungen und Bescheide sich beschweret befände, auch deswegen Uns oder Unsere Canzler und Räthe, darüber unterthänig

Darauf bey der Can. ley.

anzu-

anzulangen, unvermeidentlicher Nothdurft zu seyn, vermeynen wolte: damit nun auf solchem Falle nicht allererst um Bericht geschrieben, noch Unsere Unterthanen, oder andere mit Unkosten und Zehrung zu Abholung der Berichte, wieder anheims, und nachmahls anderweit anhero gesprenget werden dörfen; so ist Unser Wille und Befehl, daß ein Jeder, so sich wider seine Mittel-Obrigkeit beschwert befindet, und wider sie bey Uns oder Unsern Canzlern und Räthen zu klagen, oder aber andere Sachen, die ohne Mittel in Unserer Canzley abzuhandeln, anzubringen hat, zugleich auch ihren wahrhaften, gegründeten, kurzen und deutlichen Bericht, welchen sie ihm auf sein Ansuchen mit Ausführ- und Anzeigung, was bey ihnen durch die Parteyen allerseits vorkommen, sie darunter verhandelt, und was sie für Mittel zu gütlicher Vergleich- und Einigung einer oder dem andern Theile vorgeschlagen, an welchem die Güte erwunden, auch was sie auf entstandene Güte für Ursachen ihres gegebenen Abschieds gehabt, ohne Verzug und in Schriften, auch ohne Erforder- und Abnehmung übermässiger Gebühr, wovon zuweilen Klagen einkommen, so Wir aber hiermit ernstlich verboten haben wollen, mittheilen und widerfahren lassen sollen, nebens Anführung der eingewendeten Beschwerungen und darinnen einverleibten Ursachen.

In Canzley-Sachen.

Da auch die Lehen-Leute auf beschehene Kauf-Fälle und Veränderung Unserer Canzley-Lehen dieselbe allhier empfangen wollen; sollen sie gleicher Gestalt ausführlichen Bericht, wie die Käufe und Veränderungen beschehen, und ob nicht die Lehen aufm Falle stehen, von ihnen begeren und nehmen, welche sie einem Jeden gütlich, der Wahrheit gemäs und unparteyischer Weise, obangesetzter massen, widerfahren lassen, und zustellen sollen, auf daß man nicht allererst hernach solche Umstände durch Ausschreiben einzuziehen verursachet, und dadurch die Verabscheidung verlängert werde.

Jede Sache besonders zu berichten.

Es sollen auch die Beamte jede Sachen allein in einer sonderbaren Schrift berichten, und nicht, wie bisher zum Theil geschehen, oft deren zwey oder mehr Sachen zusammen fassen, wie auch die Parteyen in ihren Supplicationibus sich darnach richten, und die Beamte sie dahin bedeuten sollen, damit so wohl bey der Canzley als in Aemtern ein Jegliches zu seiner Sachen geleget, und desto weniger in der Registratur geirret, oder eine Unrichtigkeit eingeführet werde.

Da

Unrechtmäßige Klage über die Untergerichts-strafe fällig.

Da man aber befinden wird, daß sich Jemand wider seine Mittel- oder niedere Obrigkeit unrechtmäßiger und muthwilliger Weise beklagt, und dessen keine befugte Ursachen gehabt hätte; soll derselbe jedes mahls, nach Gestalt der Sachen, gestrafet werden, damit er und seines Gleichen Ursach gewinnen, ihren Mittel- oder niedern Obrigkeiten in billigen Dingen zu gehorsamen, und sich muthwilliger Weise wider dieselbe, und deren billige und rechtmäßige Verabschiedung nicht zu setzen, gegen über da in der Beamten Berichte, oder Verabscheidung einige Partheylichkeit oder Ungleichheit gespüret wird, soll ebener massen gegen dieselbe ernstes Einsehen und Bestrafung fürgenommen werden.

TIT. X.

Von Ehe-Verlöbnissen, Heuraths-Tägen und Hochzeiten.

Misbräuche bey.

Nachdem Uns auch viel und oft mahls vorkommen, wie bey Heurathen oder Ehe-Verlöbnissen und Hochzeiten vielerley schädliche Unordnungen und Misbräuche, bevorab in übermässiger Verschwendung der Gaben GOttes, an Speise und Tranke eingerissen, dadurch der gemeine Mann, bey jetzigen ohne das schweren und geschwinden Läuften, in merklichen Abfall seines Vermögens, Einbusse, Schulden und andere Beschwerungen eingeführet und vertieft wird, und doch mit solchem Ueberflusse und anderer Leute Schaden Niemanden gedienet, hingegen aber Uns, der hohen Obrigkeit, wie auch dem ganzen Lande, höchlich daran gelegen, daß diesem Unrathe gesteuert, und die Unterthanen bey gutem Vermögen und Nahrung erhalten werden; so setzen, ordnen und gebieten Wir hiermit ernstlich, daß nun hinfüro die in Unserm Lande und Fürstenthume Angesessene es mit angeregten Ehren-Fröhlichkeiten nachfolgender massen anstellen sollen:

Wem nichts gewisses gesetzet.

Und zwar wollen Wir Unsern Canzlern, Räthen, Canzley-Verwandten und vornehmsten Hof-Bedienten, wie auch denen von der Ritterschaft und graduirten Personen, alldieweil denselben wegen etwann eingeladener vornehmen Gäste hierin Falls ein mehrers, als gemeinen Bürgern und Bauren, gestalten Sachen nach, zu verstatten, dann den Beamten, auch Bürgermeistern in den Städten, woferne sie darum zuvor gebührliche Ansuchung thun, kein Gewisses

wisses vorgeschrieben, jedoch dieselbe dahin ernstlich ermahnet haben, daß sie allen Ueberfluß und Verschwendung der Gaben GOttes vermeiden, auch andern, absonderlich geringern Standes Personen mit gutem Exempel vorgehen mögen.

Was bey Verlöbnissen. Demnach soll bey Heuraths-Tägen oder Verlöbnissen auf den Dörfern, wie auch bey gemeinen Bürgers-Leuten in Städten ganz keine weitläuftige Gastung gehalten sondern nur bey den Heurathsen. Leuten, so der Abrede beywohnen, (deren doch aufm Lande über sechs, und in den Städten oder Märkten über acht Personen nicht seyn sollen,) eine ziemliche Mahlzeit von drey oder vier Gerichten, und weiter nichts, jedoch Suppen, samt Käse und Butter, nicht mitgerechnet, bey den vermögenden Bürgern aber, welchen Wir nur zehen Personen (Freunde, Inwohner, Fremde und Angehörige mit eingerechnet,) dazu einzuladen, hiermit zulassen, vier Gerichte neben dem Gebackens, Obst, Butter und Käse gereicht, bey Strafe auf eine jede Person und Gerichte, so darüber befunden wird, ein- oder nach Beschaffenheit zween Gulden, oder des Gefängnisses, auch hierunter überall nur eine Mahlzeit, bey Pön zehen Gülden, gehalten, und damit beschlossen werden.

Zwischen den Verlobten. Wobey auch die verlobte Personen in Reichung des Mahl-Schatzes sich des Ueberflusses zu enthalten, und ihres Standes, Gelegenheit und Vermögens zu bescheiden, bey Vermeidung der Strafe, da Uebermasse vorgehen würde. Es soll auch in den Städten und auf dem Lande nur eine einige Manns-Person oder junger Gesell gegen einer geringen Verehrung, die sich zum Höchsten über einen Gulden nicht zu erstrecken, zu einem Hochzeit-Bitter gebraucht werden, bey Strafe drey, oder bey den Vermögenden fünf Gülden. Und damit auf hernachfolgendem Kirch-Gange auch gute Ordnung gehalten, und jedes Orts die Kirchen- und Schul-Diener, wie bisher geschehen, mit Verdrusse und Versäumung ihrer andern Amts-Verrichtungen über die Zeit nicht aufgehalten werden; so wollen Wir gleicher Gestalt, daß hinfüro ein jeder Bräutigam mit seiner Vertrauten und beederSeits Beyständen, oder eingeladenen Gästen, den Kirch-Gang gewiß und eigentlich also anstellen soll, daß sie Sommers- und Winters-Zeit um zehen Uhr Vormittags in der Kirchen erscheinen, und keines Weges darüber verziehen, sie seyn gleich in der Stadt oder auf dem Lande. Wie dann auch hierbey Männiglich, und sonderlich die auf dem Lande, verwarnet seyn sollen, vor dem Kirch-

Ein Hochzeit-Bitter.

Wenn der Kirch-Gang.

Gange, und insonderheit bey Abholung der Braut, dabey Wir auch das Kuchen-Geben und Auswerfen, Strotzen-Reiten, und nach der Hennen rennen, und was sonst der Misbräuche mehr sind, und wie sie Nahmen haben mögen, gänzlich abschaffen, ihren eingeladenen Freunden und Gästen (es wären dann Fremde, so über Land noch selbigen Tages gekommen,) keine Frühe-Suppen, oder Essen und Trinken aufzutragen, bey Strafe fünf Gülden, damit sie desto besser zu obbestimter Zeit in die Kirchen kommen, und ein Jeder sein Gebet zu GOtt für die angehende Ehe-Leute, nüchtern und unbezecht, wie Christen gebühret, thun mögen. Denn welche über gemeldte Zeit aussen bleiben; auf dieselbe sollen weder Kirchen- noch Schul-Diener, länger zu warten, schuldig seyn, sondern die Kirch-Thür versperren, und nicht ehe öfnen, es haben dann die Vermögende drey Gülden, die Unvermögende aber anderthalb Gülden in den Gottes-Kasten erleget. Daferne auch der Uhrrichter oder Kirchner entweder durch Geschenke, oder aus Gunst und Freundschaft, sich bereden oder bewegen liesse, die Uhr aufzuziehen, und die Stunden vor dem Kirch-Gange zu verlängern; soll derselbe deswegen zu gebührender Strafe gezogen werden.

Hochzeit-Gäste sollen sich auf die erste Einladung richtig einfinden.

Dabey aber wollen Wir gleich wohl die Hochzeit-Gäste ermahnet, auch ihnen ernstlich geboten haben, daß sie ihres Theils sich zu Bräutigam und Braut auf die erste Einladung ohne ferners Erfordern (welches etliche aus angemasseter Gebühr und sonderbarer Einbildung begeren, und damit so wohl den Hochzeitern als Aufwärtern Ungelegenheit verursachen,) zu rechter Zeit finden, und zu Verzögerung des Kirch-Gangs nicht vorsetzlich Anlaß geben, wie dann auch zu dem Ende das unnöthige Gepränge mit neuer Anwerb- und Ausbittung der Braut forthin ganz und gar eingestellet, so wohl auch des Vorgehens halber der Proceß nicht aufgehalten werden soll, desgleichen auch die Braut samt ihrer Gefährtschaft dem Bräutigame und Manns-Personen zur Kirchen und wieder heraus als balden folgen, da sie aber über eine Viertel-Stunde zurücke bleiben würde, sie, dem GOttes-Kasten auch obgesetzte Strafe zu geben, verbunden seyn soll.

Keine Privat-Copulation.

Wir wollen auch die Privat-Copulationes Niemanden leichtlich verstatten; sondern es sollen Braut und Bräutigam ins gemein schuldig seyn, sich in der Kirchen, als dem dazu gewiedmeten GOttes-Hause, copuliren zu lassen.

Was

Was aber die Anzahl der Hochzeit-Gäste anlangt; soll in Städten und Märkten Keiner, wer der auch sey, über vier Tische, dann aufs Meiste vierzig (der beyder Hochzeiter Eltern oder Vormünder mit eingerechnet,) und auf den Dörfern von fünf und zwanzig bis in dreyßig Personen, und also drey Tische, es seyn gleich Schenk- oder Zahl-Hochzeiten, einzuladen, noch zu setzen, Macht haben, auch vor dem Hochzeit-Tage Niemanden, als den fremden ankommenden Gästen, Eltern, Vormündern und Hochzeit-Ladern einige Mahlzeit, sie werde auch genennet, wie sie wolle, gegeben, noch dem in etlichen Orten eingerissenen Misbrauche an Reichung der Mahlzeiten bey dem Bad-Gängen, ferner im Wenigsten nachgesehen werden. Damit auch Männiglich wissen möge, was eigentlich Schenk- und Zahl-Hochzeiten seyn; so soll deren Unterschied darin bestehen, daß denenjenigen Hochzeitern, so selbsten das Hochzeit-Mahl ausrichten, von den eingeladenen und anwesenden Gästen etwas verehret werden möge. Wo aber das Hochzeit-Mahl im Wirths-Hause angedingt ist; da soll keiner von den Gästen den angehenden Ehe-Leuten etwas zu schenken, hingegen aber derselbe die Mahlzeit aus seinem eigenen Beutel dem Wirthe nach jedes Ortes Gelegenheit, oder wie sich dessen verglichen worden, noch vor Aufhebung der Tafel, zu bezahlen schuldig seyn, zu welchem Ende dann die, so erscheinen wollen, jedes mahls gegen die Hochzeit-Bitter sich zu erklären haben, damit der Wirth im Speisen sich darnach richten könne. Doch stehet auch bey den Zahl-Hochzeiten einem Jeden, absonderlich Anverwandten und Befreunden, frey, nach ihren Ehren, Vermögen und Gefallen den angehenden Ehe-Leuten zu ihrer Anrichtung etwas zu verehren.

Anzahl der Hochzeit-Gäste.

Wir ordnen und setzen auch ferner, daß hinfüro keine Hochzeit in Städten und aufm Lande länger, als zween Tage, währen, und den jungen Gesellen des dritten Tages Jungfrauen zu laden, oder neue Gasterey und Winkel-Tänze anzustellen, im Geringsten nicht verstattet, auch auf die zween Täge jedes mahls nur eine Mahlzeit angerichtet, und auf deren einer mehr nicht, als vier Gerichte, jedoch, wie oben erwehnet, Suppen, wie auch Butter, Käse, Gebackens, und Obst nicht eingerechnet, mit gebührender Masse und ohne Ueberflusse, auch keines Weges die Schüsseln mit unterschiedlich vielerley Gebratens und Fischen überfüllet, gespeiset: da aber diese zween Tage und bewilligte Mahlzeiten überschritten, so wohl der Bräutigam als auch der Wirth absonderlich um zehen Gulden, dann Jedwe-

Nur zween Tage Hochzeit zu halten.

Nur vier Gerichte.

der sonst bey den verbotenen Mahlzeiten und dritten Tag anwesende Personen dazu noch um einen Gulden gestraft werden sollen. Würde aber Jemand mehr Gerichte andingen, oder, wann er die Hochzeit selbst verlegt, auftragen lassen; derselbe, wie auch respective der Wirth, soll von jedem Gerichte, so über die gemachte Ordnung gespeiset wird, drey Gülden zur Strafe erlegen, auch daneben alle Schau- und Beyessen, so wohl süsses Getränke, aller Dings verboten seyn, ausgenommen dasjenige, was Braut und Bräutigam, oder den Gästen vom Rathe, oder sonsten am Weine verehret wird.

Wie hoch das Hochzeit, Mahl zu verdingen.

Und nachdem in Unserm Fürstenthume und Landen die Victualien an einem Orte leidlichers Kaufs, als am andern, und Wir dahero keine gleich durchgehende Ordnung und Tax, was die Wirthe von einem solchen anverdingten Hochzeit-Mahle zu nehmen, machen können; so befehlen Wir hiermit Unsern Beamten, auch Bürgermeistern und Räthen, in Städten und auf dem Lande, daß sie nach Beschaffenheit jedes Orts und Jahr-Gangs, was entweder für eine Wein- oder Bier-Mahlzeit, nach gesetzter Anzahl der Gerichte, dem Wirthe zu geben, ohne der Wirthe und Gäste Schaden und unbilligen Uebersatz, sich eines gewissen und billigmässigen Taxes vergleichen, es zu Unserer Canzley berichten, dieselbe ihren Amts-Anbefohlenen und Inwohnern zu ihrer Nachrichtung eröfnen, und mit allem Ernste darob seyn und halten, das über das gesetzte Geld dem Wirthe, oder, wem die Hochzeit anverdinget wird, an Victualien und andern nichts hinnach gegeben werde, bey Strafe fünf Gülden, welche beydes von dem Wirthe und dem Bräutigame unnachläßig einzufordern. Und sollen obgemeldte Unsere Beamte, Bürgermeister und Räthe, alle halbe Jahre, als Herbst- und Frühlings-Zeit, eine Revision halten, und nach Befindung der Läufte und Zeiten den Tax ändern, vermindern oder vermehren, und also damit halten, daß deswegen keine Klage bey Uns einkommen, noch Wir zum andern Einsehen und Verordnung verursacht werden mögen.

Wie lange bey Tische zu sitzen.

Auf daß auch die Wirthe und Hochzeit-Verleger sich nicht zu beschweren, als ob ihnen durch langwiehriges Tischen zu viel aufgehe, oder durch die ab- und zugehende Kinder und Gesinde viel abgetragen werde, und sie mit dem gesetzten Taxe nicht zukommen könten; so sollen die eingeladene Gäste nach Aufsetzung des ersten Gerichts länger nicht als drey oder zum Höchsten vier Stunden sitzen, und doch auch der Wirth an ihm nichts ermanglen lassen, daß zwischen solcher

Zeit

Zeit gebührlich, und, wie es das Gedinge mit sich bringet, abgespeiset werde.

Desgleichen soll von ungeladenen Kindern und Gesinde inmittelst ohne erhebliche Ursachen Niemand in die Speis-Stuben eingelassen, viel weniger aber den Gästen verstattet werden, Jemanden etwas zuzutragen, oder selbst heimzuschicken. Denn da einer oder mehr Personen darüber ergriffen würden, von denselben soll unnachläßig ein Gulden Strafe erfordert und eingenommen werden; hierbey aber unverboten, die säugende Kinder ihren Müttern zuzutragen, doch daß man sich gleicher Gestalt bey jetzt gesetzter Strafe des Zustossens und Abtragens gänzlich enthalte. Ungeladene nicht einzulassen.

Es sollen sich auch die Musicanten oder Spiel-Leute, deren in Städten über vier, auf dem Lande aber nur zween, oder meistens drey, nicht zu halten, an ihrem Lohne, den sie nicht nach ihrem Gefallen übermäßig, sondern nach Erkäntnis der Beamten, Burgermeister und Rath zu fordern, ersättigen lassen, und hierüber weiter nichts von Schnupf-Tüchern, Hosen- und Seiden-Bändern, Feld-Zeichen, (dergleichen Austheilung auch von Hemdern, Krägen, Kleidern, und, wie es Nahmen hat, ins gemein weder Eltern, Vormündern, Freunden, Braut-Führern, oder Jemanden zu geben, hiermit bey nachgesetzter Strafe abgestellet und verboten,) heischen und begeren, auch bey währender Hochzeit nicht mehr, dann ein mahl aufsetzen; welcher aber darüber fordern, nehmen oder geben würde, der soll um fünf Gülden, oder mit Gefängnisse gestraft werden. Im Tanzen soll die Ordnung und Maß gehalten werden, daß sich der Bräutigam und seine Vertraute mit ihren geladenen Freunden und Gästen bald nach vollendeter Mahlzeit und eingenommenem Geschenke, auf den Tanz-Boden verfügen, und daselbst ein Jeder, jung oder alt, ehrbar und züchtig tanzen, sich keines Schwenkens, Verdrehens noch Unterlaufens gebrauche, bey einem Gulden oder der Gefängnis-Strafe. Der Musicanten Lohn.

Es sollen auch die Spiel-Leute Niemanden zu Gefallen, und um Verehrung willen lange ungewöhnliche, behende, leichtfertige, sondern ehrbare, züchtige und sittsame Tänze machen, bey Strafe zween Gülden oder der Gefängnis; als Wir dann auch alle Hochzeit-Tänze auf der Gassen in Städten gänzlich abschaffen, und soll sonsten das Tanzen und Sitzen länger nicht, dann Sommers- bis Ehrbare Tänze.

Digitized by Google

auf zehen, Winters-Zeit aber bis um neun Uhr des Nachts ohne Schreyen und Tumultuiren, und dabey kein Nachzechen, weder einige Nachtänze vergönnet werden, bey Strafe fünf Gülden, so der Wirth, der es verstattet, und ein Jeder, so darüber tanzet, dann ein Gulden, so die Spiel-Leute, die darüber aufmachen, zu geben schuldig.

Gassiren zu Nacht nicht zu verstatten.

Als sich auch unter andern diese Unordnung zuträgt, daß Sommers- und Winters-Zeit die Gäste und junge Gesellen zu Nacht auf der Gassen mit Spiel-Leuten herum hofieren gehen, auch jauchzen, blöcken und schreyen, daraus je zu Zeiten nicht allein Hader, sondern auch wohl gar Todschläge und anders Unheil erfolgen, und den Leuten, die des Tages über ihre Amts-Verrichtungen und Haus-Geschäfte gehabt, denen auch billig die Ruhe zu gönnen, in gleichen den Kind-Betterinnen und Kranken ziemlich beschwerlich fället; so befehlen Wir ernstlich, daß Jedermann, auch in- und ausserhalb solcher Zeiten, alles Gassirens bey Leib- und Gefängnis-Strafe sich entäussere und enthalte. Denn welcher sich solcher Gestalt und in der Nacht auf der Gassen über obbestimte Zeit betreten liesse, derselbe soll darüber bestossen, und, da er davon nicht ablassen wolte, zur Verhaft gebracht, auch nach Beschaffenheit und Verdienste abgestrafet werden.

TIT. XI.

Von Kindes-Taufen, Kind-Bette oder sechs Wochen.

Misbräuche dabey.

Demnach Wir auch erfahren, wie bey dem Christlichen Werke der heiligen Taufe, welches man billig mehr mit höchster Ehrerbiet- und Dankfagung annehmen, GOTT den Allmächtigen dabey loben und preisen, als mit übermässigem Schwelgen und Unordnung verrichten solte, allerhand und zwar grose Misbräuche eingerissen, und fast täglich sich derer vermehren, indem nicht allein etliche, denen es Amts und Standes halben nicht gebühret, den Tauf-Actum, welcher billig in dem dazu gewiedmeten Gottes-Hause zu verrichten, in Privat-Häusern halten lassen, sondern auch dabey grose und kostbare Mahlzeiten angestellet, auch, wann solche vollbracht, die Gäste und Gevattern einander anheim begleiten, und bey demselben wieder einen unnöthigen Unkosten verursachen, für-

der

der in währendem Kind-Bette durch die Gevattern Weissat von Kopaunen, Hünern, Eyern, und andern der Kind-Betterin geschicket, und der Tag, an welchem man das vornehmen will, den Kindes-Vätern zuvor heimlich, und gemeiniglich durch die Amfrauen, wissentlich gemacht wird, darauf erfolget, daß dieselbe wiederum eine Mahlzeit zurichten, und nicht allein die Gevattern und Heb-Ammen, sondern auch andere Personen mehr dazu beruffen: und, wenn sich das Kind-Bette der sechs Wochen endet, und die Kind-Betterin hervor gehet, abermahls mit Gasterey unnöthige Zehrung aufwenden, dazu die Gevattern und andere Personen mehr geladen werden, welches alles, beedes den Kindes-Vätern und Gevattern, zu groser Beschwerung und Nachtheil gereichet, sonderlich, weil es mit dem Einbind-Gelde etwas hoch gekommen, dieses Christliche Werk den Leuten zu ziemlicher Beschwerung gereichen thut. Dieweiln sich dann gebühret, dies Falls gleicher Gestalt ernstliches und nothwendiges Einsehen zu haben; so ordnen, befehlen und setzen Wir, daß nun forthin ein jeder Kindes-Vater öffentlich und in der Kirchen die Taufe anstellen und verrichten lasse bey Strafe fünf und zwanzig Gülden, es wäre dann, daß eine ungewöhnliche Kälte, windig und Regen-Wetter eingefallen, oder das Kind schwach wäre, daß desselben scheinbarer Zustand eine Noth-Taufe erforderte, wovon aber jedes mahls, sonderlich von wem und wenn, auch aus was Ursachen si verrichtet werden müssen, dem Pfarrern, dann von diesem dem Superintendenten Bericht erstattet, und solches hernach in das Tauf-Buch, welches um mehrer Richtigkeit willen in duplo zu halten, und davon ein Exemplar in der Sacristey aufzuheben, einzuschreiben werden soll. Die ordentliche Taufe in der Kirche.

Wie Wir dann auch ferner künftig hin nicht verstatten wollen, daß die Taufe von anderwerts her erforderten Pfarrern verrichtet werde; sondern es soll solches den Geistlichen des Orts, wo das Kind geboren, auch wo die Eltern, sonderlich auf dem Lande, hingepfarret, obliegen. Von des Orts Geistlichen.

In gleichen wollen Wir die Eltern dahin anvermahnet haben, daß sie die Taufe, so viel möglich, beschleunigen, und nicht über die Zeit, mit sonderbarer Gefahr der Kinder, damit verziehen. Schleunig.

Dann befehlen Wir, daß die Kindes-Väter und Gevattern, auch andere, so zu Begleitung des Kindes erbeten werden, sich vor der Taufe alles Panketirens am Essen und Trinken enthalten, Nüchtern.

und

und sie aller Seits nüchtern und mässig solch Christlich Werk anstellen und verrichten, auch denselben mit rechter gottseeligen Andacht abwarten sollen, mit der Verwarnung, da dergleichen Uebermasse vorgehen, und ein Gevatter den Kindes-Vater bey Ersuchung zur Gevatterschaft, oder dieser jenen mit Essen und Trinken beladen, daß sie bezecht und berauscht bey dem Tauf-Steine erscheinen würden, von Jedem zehen Gülden zur Strafe gefordert werden sollen.

Wenn. Es sollen auch die erbetene Gevattern und Kindes-Väter mit den Kindern, welche zu taufen sind, zu rechter Zeit, als jedes mahls als bald um drey Uhr Nachmittags, jedoch nicht unter währender-sondern gleich nach geendigter Predigt, wo die Noth kein Anders erfordert, in der Kirchen erscheinen, bey Strafe eines Guldens.

Eingebinde. Und weilen die Ersuch- und Willfahrung mehr um Christlicher Liebe und Freundschaft, dann Gewin und Gabe geschehen soll; mag Jedem frey stehen, wenn er zur Gevatterschaft gebeten worden, dem Kinde nach seinen Ehren, Vermögen und Gefallen, oder nach Gelegenheit der Person und des Standes, einen halben oder ganzen Thaler, oder aufs Höchste einen Ducaten, und nicht das Geringste darüber, einzubinden. Gestalt dann von dem Verbrecher noch zwey mahl so viel zur Strafe eingebracht, und Uns gebührend verrechnet werden; dagegen der Gevatter weiter zu schenken und zu schicken gänzlich unterlassen soll, es wäre dann, daß die Kind-Betterin so arm und unvermögend, daß sie von dem Ihrigen einige Labung nicht haben könte.

Geschenk und Weissaten sind verboten. In gleichen das Kretzen-Tragen, Weissat senden, als Koppen, Hüner, Eyer, Eyer-Kuchen, Weitzen, Huth Zucker, Pommeranzen, Citronen und dergleichen, oder auch Geld an dessen Statt, auch die Widersendung der Geschenken und Verehrungen, so bisher zu Ergötzung berührter Weissaten gegen dem Gevattern geschehen, wie nicht weniger die an jetzo übliche allzukostbare Ausfertigung der Doten-Groschen und Kleidung der Kinder bey Strafe zwanzig Gülden aller Dings verboten und abgeschaft seyn soll. Würde aber einer oder mehr dawider betreten, von dem- oder denselben soll die gemeldte Strafe unnachläßig genommen, und die solches Armuth wegen nicht zu geben hätten, derentheiben mit Gefängnisse gestraft werden.

Es

Es soll auch keinem Kindes-Vater oder seinem Weibe mehr, dann sechs oder acht Weibs-Personen, ausserhalb der Gevatter, und eines oder zween Freunde, die er gerne dabey haben wolle, jedoch daß aller Gäste nicht über einen Tisch voll sind, ohne einigen Nachtisch zu Gaste, und bey Strafe von fünf bis zehen Gülden eher nicht, als bis nach gehaltenem Vorgange der Sechswöchnerin einzuladen, erlaubt seyn, dieselben nach seinen Ehren und Vermögen mit einer geringen Collation bedienen, oder ihm drey oder vier, und nicht mehr Essen, als bey Strafe, wie im nächst vorgehörten Titel von Personen und Gerichten ausgedrucket, dann einen leidentlichen Trunk nur allein den eingeladenen Gästen, keines Weges aber andern geben, wobey ein Jeder sich des übermässigen Trinkens, Saufens, Schreyens und anderer Ungeberden zu enthalten, damit die Jugend und fremde Leute ihrenhalben nicht geärgert werden, bey Strafe zween Gülden, oder der Gefängnis. Doch in Gottesfurcht, Züchten und Ehren, ohne Aergernis fröhlich zu seyn, wird Niemanden hierdurch verboten; allein, daß sich die Eingeladene bey den Kindes-Vätern länger nicht, dann vier bis fünf Stunden lang aufhalten, auch denselben ihre Kinder nicht mit über den Hals führen, und durch solche das Essen vom Tische verschleifen und abtragen lassen. Anzahl der Gäste und Gerichte

Und nachdem eine unziemliche Gewohnheit, daß die Gäste den Gevattern das Geleit anheim geben, und gleich Falls unnöthige Kosten und Uebermasse bey demselben gebraucht wird; so soll solches hiermit gänzlich und aller Dings, wie auch sonsten vorgemeldte Mahlzeit und Verehrung, dann alle fernere Ladung und Gasterey abgeschaft seyn, bey Pön zehen Gülden. Es wäre dann, daß die Gevatterin oder ein ander Weib die Kind-Betterin besuchen wolten, das mögen sie thun; allein daß dabey die Gasterey vermieden bleibe, auch nichts von dem besuchenden Theile mitgebracht werde. Und dieweil eine Zeit her auch die Kindes-Väter und Kindes-Betterin, ausserhalb obbewilligter Mahlzeit, grosen Exceß mit fernerer Anstellunggebraucht; als sollen über vorberührte Mahlzeit und Gerichte sonsten weiter weder andern noch dritten Tags, wie in verschienen Jahren nicht mit geringer Uebermasse und grosem Misbrauche, bevor ab auf den Dörfern in währender Kind-Bett-Zeit und zu der Kind-Betterin Hervorgehung fürgelaufen, keine Gasterey oder Mahlzeit gehalten werden bey Strafe zehen Gülden. Alle andere Gastereyen zu unterlassen.

Wie wann die Kinder vom Lande an andere Orte zur Taufe gebracht werden.

Und weil auch bey denen auf dem Lande bisher eine Gewohnheit gewesen, wann sie die Kinder in die Städte oder nächst angelegene Oerter, dahin sie gepfarret, zur Taufe gebracht, daß sie daselbsten in die Wirths- oder andere Häuser eingegangen, eine sondere Zeche gehalten, und grose Unkosten aufgewendet; als wollen Wir solches hiermit gleicher Gestalt abgeschafet haben. Zum Falle es aber je die Noth einzugehen erforderte, soll hinfüro für die Gevattern Mehrers nicht, als Brod und Bier, jedoch dieses Letztere ohne Uebermaß, welches der Kindes-Vater zu bezahlen, gereichet, und der andere übermässige Unkosten, wie oberwehnt, gänzlich aufgehoben seyn, bey Strafe fünf Gülden.

Anzahl der Gevattern.

Endlich soll auch einem Christlichen ehrlichen Kindes-Vater unter zwey oder drey, und über fünf Gevattern den vornehmen ihrem Stande nach, bey den unehelichen Kindern aber mehr als einen, zu bitten, nicht zugelassen seyn. Gestalten dann auch, was den Geistlichen, Schul-Dienern und Kirchnern bey Verrichtung der Taufe für Gebühren zu geben, in der Amts-Taxe ausdrücklich zu befinden, dabey es sein Verbleiben haben, und darüber bey Strafe nach Ermässigung nicht geschritten werden soll.

TIT. XII.

Von Knechten, Ehehalten und Gesinde.

Nicht ohne Weglas-Urkunde anzunehmen.

Nach dem bisher vielfältige Klagen eingekommen, daß einer des andern Knecht oder Ehehalten vorsetzlicher Weise abdinget, auch die Dienst-Boten selbst zu weilen muthwillig und vor der Zeit aus ihren Diensten treten; als verordnen Wir hiermit ernstlich, daß Niemand eines andern Knecht, Magd oder Gesinde annehmen soll, bey Strafe zehen Gülden oder Gefängnisse, er habe dann eine richtige Weglas-Urkund, oder sonsten vorzuzeigen, daß er von seinem Herrn mit Willen und ehrlich, entweder allbereit abgeschieden, oder seinen Dienst zu rechter Zeit aufgekündiget habe.

Vor der Zeit nicht aus dem Dienste zu gehen.

Welcher Knecht oder Magd aber seiner Herrschaft vor der Zeit seines Gedings, ohne redliche und bewegliche Ursachen, aus dem Dienste gienge, der- oder dieselbe soll nicht allein den verdienten Lohn verwürket, und zu fordern nicht mehr Macht haben, sondern hierüber innerhalb Jahres in Unserm Lande und Gebiete zu dienen, oder sich aufzuhalten, nicht gestattet, und da der- oder dieselbe

selbe hierinnen betreten, gefänglich eingezogen, und gebührlich gestraft werden.

Da auch ein Knecht oder Magd sich zu einer Herrschaft verdingt, den Dienst bewilligt und zusagt, auch Leykauf, wie gering der auch seyn möchte, darauf nimmet, nachfolgends aber ohne erhebliche Ursache den Dienst wieder aufsaget, und zu einer andern Herrschaft sich verspricht; der- oder dieselbe ist schuldig, in desjenigen Dienst zu treten, welchem er zu erst denselben versprochen, dem andern aber einen tüchtigen Dienst-Boten an seiner Stelle zu schaffen, oder den zugefügten Schaden nach Ermässigung der Obrigkeit zu erstatten. Soll den Dienst nicht wieder aufsagen.

Es soll auch ein Knecht oder Magd, wann er oder sie nicht länger bey ihrer Herrschaft in Diensten zu verbleiben gesonnen, solches ein viertel Jahr vor dem Abzuge ihrem Herrn oder Frauen anzeigen, damit sie sich bey Zeiten um andere Dienst-Boten bewerben können, mit der Verwarnung, da er oder sie solches unterlassen würden, sie schuldig seyn sollen, noch das folgende Jahr darauf in Diensten zu verbleiben. Den Dienst ein viertel Jahr vorher aufsagen.

Wie Wir dann auch die Herren und Frauen ebenmässig dahin erinnert und vermahnet haben wollen, daferne sie ihr Gesinde nicht länger in Diensten begeren, daß sie solches ihnen bey Zeiten wislich machen, und so wohl den verglichenen Lohn zu rechter Zeit reichen, als auch ihres Wohlverhaltens halber benöthigtes Attestatum ohne Ursache nicht verweigern, damit sie nicht gefährdet, noch an ihrem Glücke gehindert werden. Eben wie auch die Herren.

Was sonsten ihren Lohn anlanget, soll kein Gesinde mehr, als Unsere Tax-Ordnung besagt, begeren oder nehmen, viel weniger aber ein Herr oder Haus-Wirth solchen selbst erhöhen, oder übersetzen, bey Strafe nach Gelegenheit des Vermögens, fünf oder zehen Gülden, auch wohl Gefängnis oder Leibes-Strafe, es wäre dann Sache, daß wegen Unterschied der Arbeit und deren Beschwerlichkeit je zuweiln ein mehrers zu geben, die Billigkeit erforderte, wes Falls ein Jeder sich deren von selbst zu bescheiden wissen wird. Wie hoch der Lohn.

Und weilen das Aussäen des Getreids, Lein, oder dergleichen, wie auch Herleihung der Pferde auf einen oder mehr Täge, welches an etlichen Orten das Gesinde an Statt des Lohns mit eingedingt, dem Herrn und Haus-Wirthe sehr beschwerlich; als sollen hinfüro Unsere Beamte, Gerichts-Herren und Haus-Wirthe darauf bedacht seyn, wie solches endlich abgeschaft, und das Gesinde um einen Alles andere aber unterbleiben.

gewissen Lohn am Gelde gedingt, oder was an obgesetzten Stücken mit einlaufet, zu Gelde geschlagen, und an dem Lohne abgezogen werden möge.

TIT. XIII.

Von Arbeitern, Tag-Löhnern und Boten.

Nach der Tax-Ordnung zu lohnen.

Wie wohlen junge starke Leute aller Orten genug vorhanden; so will doch zur Arbeit, sonderlich bey wohlfeilen Zeiten, sich Niemand finden noch gebrauchen lassen, also daß, da man eines Arbeiters, Tag-Löhners oder Botens bedürftig, kaum einer zu erlangen, oder man ja demselben nach seinem Gefallen, und, was er fordert und haben will, geben und reichen müsse. Dem aber zu steuren, befehlen Wir gleicher Gestalt Unsern jedes Orts Beamten, Bürgermeistern und Räthen, daß sie hierunter Unserer publicirten Tax-Ordnung im Lohne nachgehen sollen.

Seine Dienste nicht versagen

Und da die Unsrige oder sonsten ein Haus-Wirth eines Tag-Löhners oder Botens bedürftig, und hierzu einen, der ohne das mit dergleichen Arbeit sich nähren muß, erfordert, und derselbe sich ohne erhebliche Ursache nicht brauchen, oder mit dem besagten Lohne begnügen lassen wolte, so balden auf Anzeigung derselbe vermittelst Gefängnis hierzu angestrenget und gehalten, und, wo er ferner im Ungehorsame und Widersetzlichkeit verharren würde, gar aus der Stadt, Markte oder Dorfe geschaffet werden solle.

Nicht übersetzen.

Wie dann auch keiner, der eines solchen Tag-Löhners oder Botens bedürftig, das Verordnete übersetzen, oder das Geringste heimoder öffentlich hinnach geben, viel weniger dem andern, der erstlich den Tag-Löhner oder Boten besprochen, abspänstig machen solle, bey Strafe fünf Gülden.

Nicht in die Fremden ziehen lassen.

Und nachdem man bisher vielfältig erfahren, daß etliche junge starke Leute, welche in Unserm Lande und Fürstenthume, sonderlich aber und meisten Theils über Winters mit ihrem Weibe und Kindern, sich auf- und unterhalten, im Frühlinge und Sommers-Zeit aber, wann man ihrer am Nöthigsten bedürftig gewesen, oder ihrer Arbeit geniessen können, ausser Lande und an fremde Oerter gezogen, gleich wohl aber Weib und Kind zurücke, und manchs mahl den Leuten vor den Thüren betteln herum ziehen lassen; als soll hinfüro, ehe und zuvor Jemand zu Hause aufgenommen, von Unsern Beamten

amten, oder Bürgermeistern und Räthen, ihm solches ernstlich untersagt, und er dafür gewarnet, auch keinem ohne ihre Erlaubnis und Einwilligung dergleichen Herumziehen verstattet werden. Denn da einer oder der ander wider diese Unsere Verordnung handeln, und solche freventlich überschreiten würde; soll nicht allein sein Weib und Kind ihm nachgeschicket, sondern derselbe an Ort und Enden, wo er gehauset und geherbrigt, weiter nicht geduldet, noch ferner angenommen werden.

Die Einheimischen nicht zu verdringen.

Weil auch zu gewissen Zeiten von fremden Oertern sich die Leute häufig ins Land ziehen, worunter einige Hirten auf den Dörfern, dann die mit ihrer Hand-Arbeit, worunter auch die Kraut-Schneider begriffen, den Inländischen die Nahrung entziehen, und das Geld heraus tragen; als sollen dieselbe fürohin ander Gestalt nicht geduldet werden, sie haben dann vorhero bey Unsern jedes Ortes zur Einnahme bestelleten Beamten sich angemeldet, und gegen Entrichtung eines Orts-Güldens, so gebührend zu verrechnen, die Vergünstigung erlanget.

Nichts mitnehmen.

So sollen auch in der Heu- und Schnit-Ernde die Tag-Löhner bey dem Heimgehen nichts mit sich tragen, noch die Ihrige von den Feldern und Wiesen tragen lassen; Gestalten dann solches Gebot auf die Hand-Werks-Leute, so solches schädliche Abtragen in bösem Gebrauche haben, ebener massen verstanden, und die, so dawider handeln, willkührlich gestrafet werden sollen.

TIT. XIIII.

Von Begräbnissen.

Wie die Trauer einzurichten.

Ob wohlen es Christlich, und sich gebühret, daß die Verstorbene ihrem Herkommen, Stande, Amte und Vermögen nach ehrlich zur Erden bestattet, und ihnen die letzte Ehre erwiesen werde; so will doch durchgehends auch keine rechte Masse gehalten werden, indem über anderm vielen Aufwenden nicht allein diejenigen, welche das Leid betroffen, lange Klag-Binden von Taffet oder Flor bald bis auf die Erde schleiffend tragen, sondern auch in groser Anzahl andern, die den Verstorbenen das Geleit zu seinem Ruhe-Bettlein geben, für viel Gülden werth austheilen, durch welche vergebliche Unkosten mancher in Unrath und Beschwerung geräth, und ihm bey seinem Leide noch mehr Bekümmernis zu-

wächst: und aber ein jeder Befreundeter oder andere, so zu der Begräbnis beruffen, dies Falls selbsten der Bescheidenheit seyn werden, jedes mahls mit gewöhnlichen Trauer-Kleidern zu erscheinen; als soll hinfüro Niemand, wer der auch sey, Trauer-Binden, ausserhalb der Eltern, Kinder, Geschwister und Gevattern bey Begräbnis ihrer Doten oder Tauf-Paten, sonst aber nicht, samt denen, so die Leiche tragen, und zwar über drey bis fünf Ellen Taffet oder Flor nicht, wie auch keine Kleider, Trauer-Schleyer und Schürzen, gegeben werden, und so Jemand dawider handelt, der soll von jeder Person fünf Gülden geben.

Ohne Leich-Trünke und Speisung.

Dabey wollen Wir die Leich-Trünke, wie auch alle Speisung bey jetzt gesetzter Strafe gänzlich abgeschaffet und verboten haben. Da aber Fremde, so dem Verstorbenen den letzten Willen erwiesen, vorhanden, soll vergönnet seyn, dieselbe mit einer Mahlzeit von drey oder vier Gerichten zu versehen.

Wie die Gevattern gegen die verstorbenen Doten.

Und weilen bis daher gebräuchlich gewesen, daß die Gevattern ihren verstorbenen Doten und Paten Leich-Tücher, auch kostbare Kränze und Creutze machen lassen; so soll dergleichen hinfüro gänzlich abgeschaffet, hingegen bey den Kirchen und GOttes-Häusern angeordnet, daß von daraus die Leich-Tücher um eine leidentliche Gebühr hergeliehen, wie nicht weniger unterschiedliche zierliche Kränze und Creutzlein auf die Särge von Drat-Schmälz und Blum-Werke dreyerley Gattung zu einem perpetuirlichen Vorrathe zur Hand geschaffet, und selbige zu der Verstorbenen Leich-Bestattung nach jedes Stande und Würden eben Falls gegen einer gewissen und wenigen Ergötzlichkeit, so hiernächst zu determiniren, und dem GOttes-Hause zu verrechnen, gebrauchet, auch der Geistlichen, wie nicht weniger der Kirchner Gebühren halber, so wohl hier, als wie beym vorigen, nach der Amts-Taxe sich gerichtet werden. Da aber die Eltern solcher verstorbenen Kinder auch nicht mehr am Leben, oder notorie so arm wären, daß sie, den Begräbnis-Kosten zu erschwingen, nicht vermöchten; als dann stehet den Gevattern frey, und lieget ihnen gewisser massen ob, solche nach Inhalt dieser Unserer Verordnung herzuschiessen.

Kleine Kinder ohne

So soll auch fürohin zwar einem Jeden frey stehen, die Seinige nach Vermögen und Standes-Gebühr beerdigen zu lassen; jedoch der gemeinen Leute von Bürger- und Bauerschaft Kindern

unter

unter dem dritten Jahre ihres Alters keine Leich-Predigt ohne Special-Verwilligung, so bey jedes Ortes Superintendenten und Decanis zu suchen, und ohne Entgeld zu ertheilen, verstattet seyn. Leich-Predigt.

TIT. XV.

Von Vormundschaften.

Bey Unserer Hof-Raths-Stuben, Aemtern und Gerichten sind eine Zeit her viele Klagen vorkommen, daß bisweilen den armen Waisen und minderjährigen Kindern durch deren Verwandte und Pfleg-Väter übel vorgestanden, sie nicht recht erzogen, weder das von ihren Eltern ihnen hinterlassene Vermögen zu Rathe gehalten worden, sondern übel damit gehauset sey. Dergleichen nun ins Künftige zu verhüten; haben Wir aus Landesfürstlicher Vorsorge als Ober-Vormund, und damit der Pupillen Personen samt ihrer Nahrung, Zucht und Unterhaltung recht beobachtet, auch ihnen dabey gehöriger Schutz, Schirm und Beförderung geleistet werde, für gut ermessen, dieser Policey-Ordnung, auch nebst andern den Artickel von Vormundschaften einzuverleiben. Wollen demnach, daß darüber in allen Clausulen und Puncten gehalten, und denselben gehorsamlich nachgelebet werden solle. Ursache dazu.

Und zwar Anfangs lassen Wir es bey der rechtlichen Verordnung, welche auch in Unserm Fürstenthume seithero practiciret worden, verbleiben, daß einem Vater, wann und so lange er den Usum fructum an seiner ehelichen Kinder mütterlichen oder andern auf sie ererbten Gütern hat, freystehen solle, die Verwaltung derselben auf sich zu nehmen, jedoch daß den Kindern das Haupt-Vermögen nicht verringert werde, wie dann auch auf solchen Fall, wann der Vater die Substanz angreifen, oder mit seiner Kinder Gütern übel hausen, und solche schmälern würde, die Obrigkeit jedes Orts dabey Einsehen zu thun, auch daß den Kindern besagtes ihr Haupt-Vermögen unzergänzet verbleibe, zu verordnen schuldig, und Kraft dieses dazu angewiesen seyn soll, welches um so viel desto mehr, wann sich der Vater wieder verheurathet, in Obacht zu haben, und zu verhüten, damit der Kinder mütterliches oder sonsten anererbtes Vermögen nicht den Stief-Müttern oder Kindern anderer Ehe zugewendet, und hernach deswegen zu Widerwärtigkeit und Rechts-Gezänke Ursach gegeben werde. Der Vater zu verwalten. Doch ohne der Kinder Schaden.

Da

Wann der Vater den Kindern das Ihrige zu zustellen.

Da auch die Kinder zu ihren mannbaren Jahren kommen, und sich verheurathen würden; soll der Vater schuldig seyn, einem Jeden seinen Antheil des Mütterlichen oder sonsten Anererbten innerhalb Jahr und Tag unzergänzet zuzustellen, oder nach Beschaffenheit genugsam zu versichern. Daferne aber bey einer oder der andern von Unsern Haupt-Städten ein Anders eingeführet, und von unerdenklichen Jahren hergebracht, auch von Unsern in GOtt ruhenden Herren Vorfahren ratificiret, und in der Canzley darauf gesprochen worden; soll dasselbe billigen Dingen nach beobachtet werden.

Wie es bey Absterben der Eltern mit den Unmündigen zu halten.

Daferne aber der Vater oder auch beede Eltern das Zeitliche gesegnen würden; haben Unsere Canzler und Räthe wegen der verstorbenen Canzley-Verwandten, dann der bey Unserer Hof-Stadt abgelebter Hof-Bedienten halben, (es wäre dann Sache, daß sie dabey bürgerlichen Standes wären, und steuerbare bürgerliche Gürer und Nahrung hätten, welchen Falls Bürgermeister und Rath ihre Amts-Gebühr dabey mit zu versehen,) wie nicht weniger gar auf den Aemtern Unsere verordnete Haupt- und Amt-Leute, Kästner, Verwalter, Vögte und Richter, in den Städten und Märkten aber Bürgermeister und Räthe dahin zu trachten, daß sie, wofern etwann nicht zugleich die Inventur unter die Hand genommen werden könte, so balden, nach Absterben der Eltern, (worunter auch die verstorbene Geistliche und Beamten zu rechnen,) durch einige getreue Abgeordnete der unmündigen Kinder hinterlassenes Vermögen an Fahrnis und Mobilien in verwahrliche Gemächer und Behälter verschaffen und verschliessen, dieselbe, wie auch die Kästen und Truhen, worinnen die Baarschaft, Silber-Geschmeide und anders Geräthe enthalten, verpitschiren, und die Schlüssel immittelst vertrauten Personen in sicherliche Verwahrung geben, auch dabey gute Verordnung thun, damit den Waisen zu Schaden und Abbruch ihres Vermögens von der Verlassenschaft nichts verrucket oder verwendet werde.

Wann Vormünder gesetzet.

Nach dem aber vor allen Dingen sich zu erkundigen, ob oder wen der Verstorbene in seinem letzten Willen zu einem Vormunde verordnet; als hat es dabey billig sein Bewenden, und sich der- oder diejenige, welche derselbe benahmet, der Vormundschaft zu unternehmen. Da aber in einer vorhandenen testamentlichen Disposition davon nichts enthalten, und etwann der verstorbenen Canzley-Verwand-

Wann keine.

wandten oder Hof-Bedienten hinterlassene minderjährige Kinder zu bevormunden; so sollen Unsere Canzler und Räthe, nach Absterbung der Eltern, wegen obbedeuter Verschlies- und Verwahrung der Pupillen Vermögens und ihrer Bevormundung, die gehörige Aufsicht haben, und Vorsehung thun.

Die von Adel werden auch dieser Vormundschafts-Verordnung nachleben.

Wir wollen Uns ferner zu Unserer lieben und getreuen Ritterschaft nicht allein gnädigst versehen, sie werden bey vorgehenden Fällen dieser zugleich den adelichen Pupillen zu Gute gemeynten Vormundschafts-Verordnung nachleben, sondern auch sie dessen und dahin weiters hiermit ernstlich ermahnet haben, bey ihren Hintersassen die Anstalt zu verfügen, damit die unter ihnen sich befindende arme Waisen durch die Vormünder nicht gefähret, sondern, dieser Ordnung gemäs denselben wohl fürgestanden werden möge.

Beamte, auch Burgermeister und Räthe in Städten und Märkten für Bevormundung Vorsehung zu thun.

Wann aber in Unsern Aemtern, Städten oder Märkten Jemand verstürbe, und unmündige Kinder verliesse; so sollen Unsere Amts-Diener auf dem Lande, Burgermeister und Räthe aber in Städten und Märkten, wie es jedes Orts Herkommens, die Vormundschaft der minderjährigen nächsten Agnaten und Bluts-Freunden, (welche die aufgetragene Vormundschaft, bey Verlust ihrer an der Pfleg-Kinder auf deren Absterben habenden Erb-Rechts, anzunehmen schuldig, und ohne redliche und erhebliche Ursachen sich derselben nicht entäussern können,) oder im Mangel derselben, da solche ganz nicht vorhanden, oder auser Unserm Lande und Fürstenthume zu weit entsessen, andern, und zwar nach Beschaffenheit und Grösse des Vermögens, einem oder mehren, dabey aber ehrlichen, getreuen und vermöglichen Leuten auftragen, deren sich auch keiner, auser sonderbaren und in den Rechten gültigen Ursachen, welche er inner 14. Tagen einzuwenden, oder derselbe damit nach deren Verfliessung nicht gehöret werden solle, zu entschlagen, sondern ein Jeder solche unweigerlich auch auf im Falle verspürter Widersetzlichkeit bey unbenahmter willkührlicher Strafe, anzunehmen, und die gewöhnliche Vormundschafts-Pflicht zu leisten.

Ausländische Vormünder sollen

Wobey zu erinnern, daß, wann den in Unserm Fürstenthume Burggrafthums Nürnberg gesessenen adelichen oder andern Waisen ausländische oder Unserm Gerichts-Zwange nicht unterworfene Vormünder vorgeschlagen und benahmet werden, sie ohne Unter-

Pflicht ablegen.

scheid schuldig seyn sollen, vor Unserer Canzley, Aemtern und Gerichten sich bestätigen zu lassen, und daselbst die Pflicht abzulegen, immassen solches von hundert und mehr Jahren also in unverrucktem Gebrauche hergebracht, und mit vielen Exempeln darzuthun, auch Wir es billig dabey lassen.

Wie volljährige Geschwister Vormünder seyn können.

Wann nach Absterben der Eltern Kinder vorhanden, welche zum Theil ihr vogtbares und volljährig Alter erreichet, zum Theil noch minderjährig oder unmündig sind, auch der ältesten Geschwister einer oder mehr vertheurathet, und des Verstandes, daß sie die Vormundschaft ihrer unmündigen Geschwister selbst führen können; so soll denselben zur Inventur, auch etwann dabey vorgehenden Erbsonderung, von der Obrigkeit ein ander Vormund beygeordnet, dieser aber, wann die besagte Inventur und Erbtheilung verrichtet, der Vormundschaft wieder erlassen, und den ältesten Gebrüdern die Verwaltung allein übergeben und aufgeleget, auch von denselben dasjenige, so hierin verordnet, beobachtet werden.

Ein Vormund soll sich nach abgelegter Pflicht der Administration unternehmen.

So bald nach abgelegter Pflicht sollen die Vormünder sich ihrer Pfleg-Kinder Personen und Güter, die ihnen, als von Obrigkeits wegen zugeordneten Vätern, vertrauet und anbefohlen, nach ihrem besten Verstande würklich annehmen; es wäre dann Sache, daß ein Vormund mit seines anbefohlenen Pfleg-Kindes Eltern in Stritte und Irrungen, oder im Rechts-Processe mit denselben vor Gerichte gelebet, oder sonst einiger Forderung halben er und seine Pfleg-Kinder gegen einander als Gläubiger oder Schuld-Mann zu considériren, welches billig vorhero und vor angetretener Administration ein Vormund anzuzeigen, da dann vor allen Dingen Unsere Canzler und Räthe, Beamten und Richter dahin zu sehen, ob die Rechts-Strittigkeiten in der Enge beyzulegen und zu erörtern, auch Richtigkeit zwischen ihnen zu treffen? Da aber wegen Weitläuftig- oder Wichtigkeit der Sache dazu nicht zu gelangen; mag derselbe zur Vormundschaft nach befundenen Umständen wohl gar nicht gezogen werden.

Seine Forderung nicht verschweigen.

Solte auch ein Vormund die gegen seine Pfleg-Kinder habende Forderung verschweigen, oder argliftiger Weise dissimuliren, damit er sich hernach aus der Verlassenschaft desto ehender bezahlet machen könte; so soll er derselben, es sey dann solche in andere Wege landkündig und bewust, also daß kein Betrug unterlaufe, oder derselbe

zu

zu vermuthen, gänzlich und völlig verlustiget seyn, wie nicht weniger woferne derselbe einige Schuld, womit er seinen Pflegs-Anbefohlenen verhaftet, vorsetzlich verschweigen, oder in Disputat ziehen würde; so soll er der Vormundschaft nicht allein gänzlich entsetzet, sondern auch nach Befindung dazu gestrafet, oder, da die Schuld bekäntlich und klein, mit einem ernsten Verweise zu schleuniger Abstattung angehalten werden.

Seiner Pflegs-Kinder Vermögen in ein Inventarium bringen.

Zuförderst aber soll ein jeglicher Vormund, wer der auch sey, nach Verfliessung der dreyssig Täge, oder, wo von Nöthen, gleich nach der Eltern Begräbnisse mit Zuziehung der gehörigen Beamten und zweyer nächsten Freunde das hinterlassene Vermögen an Baarschaft, Fahrnis, Schulden und Gegenschulden, auch liegenden Gütern, an Lehen und Erbe, in ein ordentlich Inventarium bringen, und ein jedes unter seinen gebührenden Titel verzeichnen, auch solches in duplo mit Unterschrift und Subsignation aller dabey gewesenen und zugezogenen Personen ausfertigen lassen, da dann das eine Exemplar nach Bewandnis auf Unsere Canzley, beym Amte oder auf dem Rath-Hause zu künftiger Richtigkeit in Verwahrung gethan, das andere aber den Vormündern in Handen gelassen werden, dabey aber unnöthiger Aufgang an hoher Zehrung, Unkosten, Verehrung, oder sonsten eingestellet und verhüret, dann die Beamte, Bürgermeister und Räthe, auch Stadt- und Gerichts-Schreiber sich an ihren gesetzten Gebühren vergnügen lassen, auch die Unmündige zu ihrem Schaden damit nicht übernehmen sollen.

Wie, wann das Inventarium falsch.

Da auch einiger Verdacht bey Fertigung des Inventarii sich ereignen solte, ob wäre etwas von der Erbschaft verrucket; so mögen des Verstorbenen hinterlassene Witbe, absonderlich der Stief-Vater oder die Stief-Mutter, auch erwachsene Kinder und Gesinde, über dem Vermögen ernstlich befraget, und sie bey einem Eide von Gerichts wegen angehalten werden, nichts zu verschweigen, sondern alles, so zu der Verlassenschaft gehörig, und ihnen wissend, getreulich zu offenbaren.

Die Mutter hat ihr zugebrachtes Gut anzuzeigen.

Wäre auch bey vorgehender Inventur der Pupillen Mutter noch am Leben; soll dieselbe ihr dem verstorbenen Manne zugebrachtes Gut anzeigen, damit, wann sie etwann zur andern Ehe schreiten würde, die arme Waisen wegen ihres väterlichen Guts nicht verkürzet werden, wobey aber zu beobachten, was in Successions- und Heurraths-Fällen, bis auf andere Verordnung, jedes Orts hergebracht.

Wie, wann zweyerley Kinder.

Hinterlieſſe aber ein verſtorbener Vater oder Mutter zweyerley Kinder aus erſter, anderer oder weitern Ehe; ſo haben Unſere Beamte, auch Bürgermeiſter und Räthe, nach Bewandnis des überlebenen Ehe-Gattens ex officio, oder auf Anruffung des verſtorbenen Ehe-Genoſſens nächſter Freunde, ebenmäſſig mit Verpitſchir- und Inventirung des Vermögens zu verfahren, wobey abſonderlichen dahin zu ſehen, daß die Kinder der erſten Ehe, ihres anererbten väter- oder mütterlichen halben, ſo viel vorhanden, oder zu erweiſen, nicht verkürzet, weder ihrer aller Erbgebührnis für einvermiſcht oder vermenget Gut, es wäre dann Sache, daß bey Leb-Zeiten beeder Seits Eltern ſich eines andern verglichen worden, ſondern eine gehörige Erbſonderung darüber gehalten, auch den minderjährigen Vormünder verordnet werden mögen.

Wie, wann ſich vogtbare Pflegkinge.

Würde ſich auch hierbey begeben, daß Kinder, ſo in verführter Vormundſchaft ihre vogtbare Jahre erreichet, oder der Geſtalt erwachſen, daß ſie ſich zu verheurathen Willens wären, auch von ihren Stief-Eltern und andern Geſchwiſtern auf Rath ihrer Freunde abgetheilet, und mit ihnen, ihrer Erbgebührnis halben, verglichen ſeyn wolten; ſo ſollen die Vormünder ſolches nicht hindern, ſondern auf dem Falle etwas Wichtiges dabey vorkaufen, oder Stritt und Irrung zu beſorgen ſeyn ſolte, ſich bey ihrer vorgeſetzten Obrigkeit Raths erholen, und ſo dann dieſelbe entweder von einander theilen und vergleichen, oder ermeldter ihrer Obrigkeit die Sache übergeben, und dieſe, ohne Verurſachung einiger Koſten, dieſelbe entſcheiden.

Wie, wann die Erbſchaften mit Schulden behaftet.

Es ſind zu Zeiten der Verſtorbenen Erbſchaften mit vielen Schulden behaftet, und ihren hinterlaſſenen Kindern nicht thunlich oder rathſam, ſich derſelben alſo fort anzunehmen, ſondern ihnen viel mehr vorträglich, ſich nach Verſchlagung des väterlichen blos an ihr Mutter-Gut zu halten, oder auch jenes allein nach Beſchaffenheit zu erkieſen, und alſo eine Separation zu machen. Sollen dannenhero, ſo balden die Vormünder das Vermögen, wie hoch ſich ſolches erſtrecke, überſchlagen, auch dabey anzeigen, was die liegende Gründe für Beſchwerungen haben, ſo dann die wiſſentliche Paſſiv-Schulden auch dagegen halten, und alles mit Fleiſſe überlegen, immaſſen Wir dann diejenige, ſo an eines Verlaſſenſchaft etwas erweislich zu fordern, hiermit anermahnet haben wollen, daß ſie ſich in währender Inventur bey den dazu verordneten Beamten und der Pupillen Vormündern einfinden, richtige Beſcheinigung bey-

beybringen, oder sich sonsten auf gültigen Beweis beziehen, auch Abschrift der Schuld-Briefe ad collationandum übergeben. Da sich nun befinden würde, daß mit Antretung der Verlassenschaft behutsam zu verfahren, und den Unmündigen nicht zu rathen, sich ihrer Eltern Verlassenschaft ohne weitern Rath und Bedacht theilhaftig zu machen; haben die Beamte und Vormünder bey Unserer Canzley mit Einschickung des Inventarii davon umständliche Anzeige und Bericht zu thun, damit so balden mit den Creditoren gehandlet, denselben von den zu Gelde gemachten entbehrlichen Mobilien und abgänglicher Fahrnis, dann von vorhandenen andern Mitteln und aussenstehenden richtigen Gegenschulden die Bezahlung geschehe, oder im Mangel derselben, und da solche nicht zureichen würden, liegende Stücke, so am füglichsten zu entrathen, entweder verpfändet, oder gar verkäuflich losgeschlagen, und den armen Waisen, wo möglich, in etwas geholfen, und sie nicht weiter in der Schulden Last verwickelt werden mögen. Es haben auch die Vormünder diese Verordnung bey anderer ihren Pfleg-Kindern anfterbenden anherr- und anfräulichen, auch ihrer nächsten Freunde Verlassenschaft, zu beobachten, und auf dem äussersten Falle, wann der Schulden Last zu gros, und das Vermögen ihrer Pfleg-Kinder zu dessen Abtrag nicht erkleklich, auch die Gläubiger zu einem Nachlasse und Stundung nicht zu behandlen, das Beneficium inventarii zu ergreifen, und sich dessen an Statt der Pfleg-Kinder zu bedienen.

Wie, wann Bürgschaften und Passiv-Schulden.

Da aber die Erbschaft vermöglich, jedoch mit Bürgschaften und Passiv-Schulden beschweret; so sollen die Vormünder die Bürgschaften nach deren Bewandnis gebührlich und für Gerichte durch ausgewürkte Citation an die Gläubiger, Schuldner und Nebenbürgen, daferne noch Res integra, aufkündigen, und sich dahin befleissigen, damit ihre Pflegs-Befohlene deren befreyet werden mögen.

Wie die Schulden zu bezahlen.

Die zu bezahlen obliegende Capitalien belangend, haben die Vormünder solche, ehe dann unter den Pfleg-Kindern eine Erbsonderung nach Beschaffenheit ihres Alters vorzunehmen, den Gläubigern förderlichst abzutragen, und ihre Pupillen von den Schulden zu erledigen. Wobey aber die Vormünder absonderlich dahin zu sehen, ob nicht Gegenschulden in die Verlassenschaft zu entrichten, welche sie so dann zu Bezahlung der Gläubiger fleissig einzutreiben, oder mit Vorbewuste der Beamten, oder Bürgermeister und

Räthe, so viel die Summe austräget, mit Beliebung der Gläubiger zu cediren und abzutreten.

Die brieflichen Urkunden und Mobilen in gute Verwahrung zu thun, die Baarschaften aber sicher auszuleihen.

Es sollen auch die Vormünder die bey der Inventur befundene briefliche Urkunden, Schuld-Verschreibungen, Abschiede, Heurathsund Kauf-Briefe, Erb- und andere Register über Lehen- und Erb-Stücke, jährliche Renten, Zinsen und Gülten, über aussenstehende Schulden und ausgeliehene Capitalien, Quittungen und andere schriftliche Documenten, daran den Pfleg-Kindern gelegen, wie nicht weniger die Kleinodien, Silber-Geschmeide, Schatz-Geld, auch andere Fahrnis und Geräthe in gute Verwahrung thun, damit davon nichts verrucket, oder zu Schanden gebracht werde, die baare Gelder aber ansichere und gewisse Leute gegen genugsame Verschreibung auf Bürgschaft oder Unterpfande, um den anjetzo Landes gewöhnlichen Zins, als fünf von hundert, ausleihen, und dahin sehen, damit ihre Pfleg-Kinder in Mangel anderer Mittel von gedachten Zinsen unterhalten und erzogen, das Haupt-Vermögen aber ihnen unzergänzt gelassen werden möge.

Abgängige Fahrnis in verkaufen.

So bey einer Verlassenschaft der Pupillen Fahrnis vorhanden, so abgängig, und mit Nutzen nicht zu behalten, oder auch die Pfleg-Kinder ihrer Jugend halben solcher noch lange zu entrathen, als da sind Pferde, Vieh, unnöthiger Hausrath, Getreide, Wein und dergleichen; so sollen die Vormünder davon der Obrigkeit eine Designation übergeben, und auf deren Rath, auch der nächsten Freunde Gutbefinden, solche Fahrnis verkaufen, und ihren Pupillen dafür liegende und nutzbare Güter erhandeln, oder das daraus gelösete Geld, wann anders keine Schulden zu bezahlen, auf jährliche wohlversicherte oder verbürgte Zinsen oder Gülten anlegen.

Nicht genugsam versicherte Capitalien bey Zeiten einzutreiben.

Wann einige Capitalien nicht genugsam versichert, oder auch zu besorgen, daß die Pfleg-Kinder endlich wegen deren Bezahlung am Haupt-Stuhle und Zinsen gefährdet werden möchten; haben die Vormünder solche bey Zeiten zu exigiren und einzubringen, auch sonsten die verschriebene jährliche Zinsen gar nicht aufwachsen, sondern hierinnen ihren möglichsten Fleiß verspüren, und, wann sie die Bezahlung erlanget, die Gelder nicht ruhen zu lassen, sondern anderwärts an gewisse Oerter auf genugsame Unterpfande oder Bürgschafts-Versicherung als Capitalien auszuleihen.

Wobey

Digitized by Google

Wobey Wir aber die Vormünder verwarnet haben wollen, daß sie für sich selbst ihrer Pupillen Gelder nicht in ihren Nutzen verwenden, weder als ein Anlehen inne behalten oder begeren, weniger ein Vormund desselben vorgesetzten und andern Beamten, oder seinem Nebenvormunde etwas leihen, oder auch von der Pfleg-Kinder Mobilien ihnen verkaufen, sondern zuförderst der Obrigkeit jedes Orts davon Anzeige thun, und, da dieselbe es für gut befindet, auch genugsame Versicherung an Bürgschaft oder Unterpfanden wegen Bezahlung der landläufigen Zinsen und Capitals von dem Vormunde ausgehändiget, der verkauften Mobilien halben aber derselbe so viel, als ein ander, dafür zu geben, sich erbeut, oder dieselbe so hoch, als sie von unparteyischen Leuten taxiret werden, bezahlet, ihm so dann mit dem begerten Anlehen gewillfahret, auch das verkaufende Stücke zugeschlagen, oder gegen baare Bezahlung abgefolget werden solle.

Der Pupillen Gelder nicht in der Vormünder Nutzen zu verwenden.

Alle Vormünder ins gemein sind gehalten, ordentliche Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu thun, deren auch die Mütter, dafern sie die Vormundschaft ihrer leiblichen Kinder übernehmen, so wenig, als der Aufrichtung eines ordentlichen Inventarii, zu erlassen.

Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu thun.

Wobey Wir aber ferner verordnen, woferne eine Mutter sich zur Vormundschaft ihrer Kinder angeben, und sie eines frommen und ehrbarn Lebens, auch des Verstandes und Vermögens wäre, dabeneben keine testamentliche Verordnung, Vertrag oder Heuraths-Brief dawider vorhanden, daß dieselbe ihren Witben-Stuhl nicht verrucken, sondern sich weiterer Verheurathung, auch der Vormundschaft halben der weiblichen Rechten und Freyheit verzeihen, ihr aber dabey von der Obrigkeit aus ihres verstorbenen Mannes oder ihren Freunden ein verständiger Mann zugeordnet werden solle, welcher ihr in wichtigen fürfallenden Sachen mit Rathe und Thate beyspringe, und zur Hand gehe. Da sie aber ihren Sinn ändern, und sich wieder verheurathen würde; soll sie so bald bey der Obrigkeit um einen andern Vormund an Statt ihrer, bey Verlust des gleich ihren Kindern habenden Erb-Rechts, wann deren eines oder mehr verscheiden solte, anhalten, so dann wegen geleisteter Vormundschaft gebührliche Rechnung thun, auch mit ihren Kindern erster Ehe vorhero ordentlich abtheilen, und dasjenige, so sie

Wie, wann eine Mutter sich zur Vormundschaft ihrer Kinder angiebt.

Digitized by Google

sie in Vormundschaft von ihrer Kinder Vermögen eingenommen, wieder erstatten.

Rechnung nach Größe des Vermögens abzulegen.

Es soll aber vorbedeutete Rechnung der Vormünder nach Größe des Vermögens der Pupillen jährlich, da es aber geringe, in zwey oder aufs Längste dreyen Jahren, und zwar nicht den Pfleg-Kindern, ob dieselbe schon zum Theil oder insgesamt ihre vogtbare Jahre erreichet, (sintemahl Wir solche Rechnung oder auch von ihnen ausgehändigte Quittungen aller Dings ungültig erklären,) sondern vor der Obrigkeit jedes Orts ohne sonderbaren Aufgang und Kosten abgeleget, jedoch jedes Jahrs die Rechnung über Einnahme und Ausgabe abgeschlossen, und von dem darauf folgenden Jahre abgesondert werden.

Von der Obrigkeit zu untersuchen.

Es haben aber Unsere Beamte, auch Bürgermeister und Räthe, bey Abhörung jeder Rechnung nach Beschaffenheit der Pfleg-Kinder und des Vermögens wegen der Ausgaben dieselbe absonderlich zu befragen, ob sie eines oder das andere darin Gesetzte empfangen, auch ihnen sonsten dabey die Ausgaben anzuzeigen, damit sie so balden Wissenschaft erlangen mögen, was für sie ausgeleget worden, und hernachmahls zwischen ihnen und den Vormündern unnöthige Klage und Beschwerung verhütet werden.

Wie den volljährigen Pfleg-Kindern das Ihrige zu übergeben.

So die Pfleg-Kinder ihre völlige Jahre erreichet, und ihren Sachen selbst fürstehen können, oder auch sich verheurathen wollen, und deswegen die Verwaltung ihrer Güter begeren; so sollen die Vormünder ihnen nicht für sich, sondern im Beyseyn der Obrigkeit ihr Vermögen übergeben, auch dabenebens ihre Schluß- und End-Rechnung ablegen. Da sie aber damit noch nicht fertig; soll von der Obrigkeit ihnen dazu ein gewisser Termin angesetzet, inzwischen aber sie ihrer Pflicht nicht erlassen, weder der Vormundschaft entbunden, am Wenigsten aber derselben halben quittiret werden, welchen Falls aber auch die Pfleg-Kinder selbst keinen gefährlichen, oder den Vormündern zum Verdrus gesuchten Aufschub zu gebrauchen, sondern, wann sich dergleichen begeben solte, die Rechnungen von Obrigkeits wegen im Beyseyn einiger der Pfleg-Kinder nächster Freunde, wann sonderlich dieselbe tüchtig befunden würden, auch sonst kein Bedenken dabey, abgehöret und justificiret werden mögen.

Wann Bedenklichkeiten dabey.

Hätten aber die Pfleg-Kinder einige erhebliche Ursachen einzuwenden, welcher halben sie der endlichen Rechnung nicht beywohnen, noch dieselbe justificiren lassen können; so wären sie billig damit zu hören,

hören, auch dieselbe zuvor in Cognition zu ziehen, und die Strittigkeit zu erörtern. Würde sich nun auf Anzeige der Pfleg-Kinder ein scheinlicher Betrug oder Verkürzung befinden, oder sonsten deren die Vormünder überwiesen werden; so sollen mit Vorbehalte der Strafe die Beamten, auch Burgermeister und Räthe, dieselbe zur Erstattung anweisen. Da aber die Pfleg-Kinder keinen genugsamen oder nothdürftigen Beweis beybringen, doch aber erhebliche Ursachen, welche die Vormünder mit Verdachte beladen, anzeigen könten; auf solchen Fall mögen die Vormünder bey ihrem Eide befraget, auch ihnen vorgehalten und auferleget werden, daß sie von der Kinder Gute nichts mit Wissen zu ihrem gesuchten Vortheile hinterhalten, sondern alles getreulich verrechnet, und, da sie ins Künftige über kurz oder lang etwas finden, oder gewahr würden, so den Pfleg-Kindern zustehe, daß ihnen solches ohne Verkürzung getreulich zustellen und ausantworten wollen, wobey sie als dann zu lassen.

Wann ein Vormund das Zeitliche gesegnet; so sind desselben Kinder und Erben schuldig, an Statt ihres Vaters oder Befreundes bis auf desselben Todes-Fall die Rechnung verführter Vormundschaft zu leisten, haften auch solche neben dem noch lebenden Vormunde in solidum so lange, bis die Rechnung abgeleget. Des verstorbenen Vormunds Erben dafür zu haften.

Da auch ein Vormund vor der Obrigkeit mit einer ungeschickten Rechnung aufgezogen käme, also, daß darinnen die Einnahme und Ausgabe nicht richtig unterschieden, weder ein Abschluß zu machen; so soll derselbe den deswegen aufgehenden Kosten seinen unschuldigen Pfleg-Kindern nicht anrechnen, sondern aus seinem eigenen Seckel bezahlen, und innerhalb einer gewissen ihm gesetzten Zeit eine richtige und förmliche Rechnung leisten. Ungeschickte Rechnung nicht passirlich.

Gleich wie aber die Vormünder vor allen Dingen unnöthige, verschwenderische und wollüstige Ausgaben zu verhüten; also sind ihnen dergleichen, da sie in Rechnung angesetzet, durchaus nicht, sondern nur die unentbehrliche und zu der Pfleg-Kinder Auferziehung und Unterhalt, auch anderer Leibes-Nothdurft anziemlicher Kleidung, Kost- und Schul-Gelde, auch Arzt-Lohne, Gerichts-Gebühren, welche wegen führender Rechts-Processe unumgänglich zu entrichten, dann was etwann zu Erhaltung der Güter an Bau- und Arbeits-Kosten erfordert, auch sonsten nothwendig und verantwortlich aufgewendet werden muß, zu passiren. Haben auch Unsere Unnöthige Ausgaben verhüten.

Zehrungs-Kosten wohl zu examiniren.

re Beamten, dann Burgermeister und Räthe, die Zehrungs-Kosten, welche die Vormünder in ihrer Pfleglinge Sachen angesetzet, bey Ablegung der Rechnung wohl zu examiniren, und da sie befinden, daß einige Zehrung unnöthig, auch vergeblich, dieselbe auszustreichen, in andern aber, sonderlich welche wegen nothwendiger Reisen über Feld aufgewendet, das übermässige zu moderiren, und auf ein Billiges zu setzen.

Alle Ausgaben zu bescheinigen.

Es sollen ferner die Vormünder alle und jede Posten der Ausgaben bestärken, glaubhafte Scheine, auch unterschriebene Quittungen und Auszüge, oder in Bau-Sachen ordentliche Verzeichnisse, was und wie viel gebauet oder erauffert, und dafür ausgegeben worden, auch nicht füglich eingestellet bleiben können, aufweisen und vorlegen, wie nicht weniger die Amts- und Gerichts-Personen, vor welchen die Rechnungen abgehöret und justificiret, neben den Vormündern und beywesenden Freunden, welche schreiben können, den zu Ende gesetzten Abzug eigenhändig unterschreiben, auch den Tag und Jahr, wann, auch in wessen Beywesen es geschehen, dabey verzeichnen, wie in gleichen die in den abgelegten Rechnungen befundene Mängel am Ende notiren, welche so dann die Vormünder bey nächstkünftiger Rechnung zu justificiren.

Wie der Pfleg-Kinder Zugehöriges zu verkaufen.

Keinem Vormunde soll erlaubet seyn, seiner Pfleg-Kinder liegende Haabe oder Grund-Stücke, Zehenden, Gült oder Zins-Gut ohne Unsern oder Unserer Beamten, Burgermeister und Räthe Vorwissen und Bewilligung zu verkaufen, oder zu verändern, noch Geld darauf zu entnehmen, weder eine neuerliche Beschwerung darauf bringen zu lassen, wie dann auch, wann etwann des Minderjährigen Nothdurft erfordern würde, einen Verkauf oder Veräusserung dergleichen vorzunehmen, die Vormünder alle Zeit die Ursach, absonderlich, ob eine nothdringliche Schuld vorhanden, welche anders nicht, auch durch keine andere Mittel zu bezahlen, oder daß dadurch der Pfleg-Kinder scheinbarer Nutz befördert werden könne, bey ihren theuer geleisteten Pflichten anzuzeigen, und solche mit ihren wahrhaften Umständen darzuthun, und so dann eines gewöhnlichen Decrets, welches sie originaliter bey der Rechnung vorweisen sollen, zu erwarten.

Obrigkeit soll nicht

Da auch in solchem Falle die Beamte, auch Burgermeister und Räthe, nicht genugsame Erkundigung einziehen, und auf bloses An-

Anbringen eines Vormundes durch die Finger sehen würden; so sollen, daferne die Minderjährige dadurch verkürzet, und solches von ihnen bey ihrer erlangten Grosjährigkeit geklaget, und erweislich dargethan werden solte, sie so wohl, als die Vormünder, dafür Rede und Antwort geben, auch befundenen Dingen nach in subsidium Erstattung thun, oder der getroffene Kauf wieder aufgehoben, und der hierbey Verkürzte sich der verkauften Güter anzumassen befugt, und der Besitzer solche ohne Verstattung weitläuftiger Processe, gegen Ersetzung des Kauf-Schillings und erweislicher Meliorations-Kosten, wieder abzutreten, schuldig seyn. durch die Finger sehen.

In Rechtfertigungs-Sachen, welche bey der Pupillen Verlassenschaft sich ereignen, haben die Vormünder behutsam zu verfahren, und sich zuvor gar wohl zu erkundigen, ob ihren Pfleg-Kindern fürträglich, solche eifrig zu treiben, und Unkosten derenthalben anzuwenden. Gleich wie aber diejenige, so auf klaren decidirten Rechten, auch in unverdunkelten Briefen, Recessen und Abschieden, ohne erhebliche Widerrede bestehen, billig fort zustellen, und der Pflegs-Befohlenen Vermögen zu erhalten; also sind hingegen dabey alle unnöthige Advocaten-Gebühren, Reisen, aufwendende Zehrungen und andere Kosten, wie immer möglich, einzuziehen und abzuschneiden. Solte ihnen aber eine Rechtfertigung über die Massen kostbar, weitläuftig, verwickelt, und der darin künftig fallende Rechts-Spruch zweifelhaft vorkommen, weshalben die Vormünder sich bey rechtsverständigen Leuten, oder ihrer vorgesetzten Obrigkeit, Raths zu erholen; so haben sie zu Unserer Canzley davon zu berichten, da Wir dann, woferne die Sache in Unsern Gerichten anhängig, auf ihr Begeren und nach befundenen Umständen, auch Wichtigkeit der Sache, die Verordnung thun wollen, damit entweder bey Unserer Hof-Raths-Stuben, oder durch eine unparteyische Commission die strittige Sache in Cognition gezogen, auch solche in der Enge, ohne sonderbare Geldverspilterung, erörtert, und entweder verglichen, oder sonsten verabschiedet, auch die Vormünder hierin Falls der Sorgen und künftigen Verantwortung entladen werden mögen. In Rechtfertigungs-Sachen behutsam zu verfahren.

Dieweil die Vormünder an Statt der abgelebten Väter verordnet werden; als haben sie auch ihre Gebühr in Auferzieh- und Unterhaltung ihrer Pfleg-Kinder als Väter zu erweisen, und nicht allein dasjenige, so ins gemein ihren Nutzen, Ehre und Nothdurft betrift, Für die Auferzieh- und Unterhaltung der

Pfleg-Kinder zu sorgen.

trift, zu beobachten, sondern auch dieselbe vor allen Dingen zur Gottesfurcht, fleissigem Studiren, oder, da sie dazu nicht tauglich, zu ehrlichen Hand-Werkern, Diensten, oder auch Kauf-Manns-Gewerben und Handelschaften zu halten, und anzutreiben, damit dieselbe, nach Gelegenheit ihres Herkommens, Alters und Verstandes, auch ihrer Personen und Vermögens Beschaffenheit in gebührender Zucht, zur Tugend, Ehrbarkeit und Künsten, in ehrlicher Uebung angefrischet und gewöhnet, auch, so viel möglich, vom Müssiggange, welcher ihnen durchaus nicht zu verstatten, abgehalten werden, dann bey erlangten vogtbaren Jahren in einem gewissen Beruffe und Wandel leben, auch sich ehrlich ernähren mögen. Wobey ferner auf die erwachsene Pfleg-Töchter fleissig Acht zu haben, damit solche sich der Besuchung verdächtiger Gesellschafften und Schlupf-Winkel enthalten, dagegen keusch und züchtig, mit Verrichtung gewöhnlicher Weiber-Arbeit, ihre Zeit zubringen.

Wie, wann ein Pfleg-Kind an fremde Oerter zu reisen.

Da ein Pfleg-Kind an fremde Oerter zu reisen, und zu Erlernung einiger Wissenschaft sich daselbst aufzuhalten, Willens wäre; sollen die Vormünder hierin desselben vorgewandten Nutzen und Ursachen wohl überlegen, ob es ihm zu rathen, oder ob nicht etwann dabey einige und mehrere Licenz neben dem Müssiggange gesuchet werde? Wie dann auf dem Falle Gutbefindens die Vormünder ihre Pfleg-Kinder getreulich für böser Gesellschaft in der Fremde zu warnen, auch sie an getreue Leute der Aufsicht halben zu recommendiren.

Wann sie zu Hand-Werken und Handthierungen zu thun.

Wann Pfleg-Kinder zu Hand-Werken oder Handthierungen gethan werden, auch von geringem Vermögen sind, daß sie das Lehr-Geld nicht wohl entrichten können; auf solchen Fall mögen die Vormünder dieselbe, damit sie in zeitlicher Erlernung eines Hand-Werks oder Gewerbes nicht versäumet, oder gar davon abgehalten werden, nach Beschaffenheit ihres Alters desto mehr Lehr-Jahre eindingen, und geschehen lassen, daß ihre Pfleglinge das Lehr-Geld ihren Meistern abverdienen.

Wann sie sich ungebührlich verhalten.

Vor allen Dingen haben die Vormünder ihre Pfleglinge dahin, daß sie sich gebührlich, ehrbar und bescheidentlich in Worten und Werken verhalten, zu vermahnen; woferne sie aber demselben zu gegen sich eines ärgerlichen Lebens anmassen, oder verthumlich sich erzeigen würden, solchem bey Zeiten mit allem Fleisse vor-

vorzukommen, und es nicht zu gestatten. Da sich aber bey einem oder andern, so der Schul-Zucht nicht mehr unterworfen, ein Ungehorsam oder Widersetzlichkeit ereignet, sollen die Vormünder solches der Obrigkeit anzeigen, welche sie so dann bescheidentlich, auch auf Befinden mit gehörigem Ernste und Animadversion, zu ihrer Gebühr und Respect gegen die Vormünder anzuweisen.

Wann Irrungen.

Würde auch wegen der Pupillen Verpfleg- und Erziehung zwischen ihnen und den Vormündern Irrung und Widerwillen entstehen; so haben Unsere Beamte, oder Burgermeister und Räthe, darin gebührende Weisung zu thun, und die Sache billigen Dingen nach zu verabscheiden.

Wann die Pfleglinge sich verheurathen wollen.

Die Rechte lassen nicht zu, daß ein Kind ohne des Vaters Consens oder Verwilligung sich verlobe oder verheurathe, und wollen Wir nichts minder, daß die Pfleg-Kinder, wann sie bey erlangten Jahren sich in ehelichen Stand zu begeben, Belieben tragen, zuförderst hierin ihre Vormünder zu Rathe ziehen, wie dann auch diese als Pfleg-Väter bey ihrem Eide und Vormundschafts-Pflichten fleissig Aufsehen haben sollen, damit ihre Pfleg-Kinder in Heurathe-Sachen nicht böslich verreitzet, verführet oder verkuppelt, und dadurch in Reue, Schaden und Leid gestürzet, dagegen aber, wann es den Pfleg-Kindern zu Nutze und Aufnehmen angesehen, zuförderst ihrer nächsten Freunde und Verwandten Gutachten und Bedenken eingeholet und überleget, auch darauf solch Ehren-Werk Christlich und mit gutem Bedachte angefangen und vollenzogen werden möge. Wir wollen auch hierbey der Vormünder darunter gesuchte Vortheile, eigennützige Eindringen oder Verleiten ihrer Pfleg-Kinder, ernstlich verboten, auch, da dergleichen zu Schulden kommen solte, Uns, solches zu bestrafen, vorbehalten haben. Wolten auch solche verheurathete Pfleg-Kinder ihre Güter selbst übernehmen und verwalten; so ist oben die Verordnung schon angeführet, wie es dieses Falls zu halten.

Wann ein Vormund sich unpäßlich befindet.

Ein Vormund, wann er sich bey einiger sorglichen Leibes-Unpäßlichkeit befindet; soll darauf bedacht seyn, daß die zu der ihm anvertrauten Vormundschaft gehörige Urkunden, Belege, Quittungen und andere Briefschaften, so zu Ablegung richtiger Rechnung dienlich, in gute Ordnung gebracht, und also, wann etwann GOtt über ihn gebieten solte, desselben Erben, als welche so bald nach seinem Ableben bey der Obrigkeit davon Anzeige thun sollen, dem an Statt

des Verstorbenen vorgeschlagenen und verordneten Vormunde, mit genugsamer dienlichen Instruction an Hand gehen können.

Rechnung im Beyseyn des neuen Vormunds abzulegen.

Es soll auch die von ihnen leistende Rechnung in des neuen Vormunds Beyseyn abgehöret und justificiret werden, damit demselben vor Augen geleget werden könne, was in dem Abzuge bestehe, und ihm zu seiner Vormundschafts-Administration übergeben worden.

Die Erben des Vormunds dazu anzuhalten.

Wann auch hierin Falls die Erben des verstorbenen Vormunds säumig seyn solten, hat der Neuverordnete deswegen, und, damit die Rechnung förderlichst abgeleget werden möge, bey der Obrigkeit gehörige Erinnerung zu thun, mit dem Verwarnen, da er solches unterlassen, und ohne vorgehende Rechnungs-Leistung seiner Vormundschaft Amts-Vorfahrers Erben die Administration antreten würde, derselbe auf solchen Fall sich alles dessen, so bey künftiger gedachten seines Vorfahren Rechnung nicht passirlich, auch worin derselbe übel gehauset, theilhaftig gemacht haben, auch dafür zu stehen, schuldig seyn solle. Jedoch hat derselbe sich an des vorigen Vormundes Erben und Verlassenschaft an bezahleten Capitalien, Zinsen, erweislich verursachten Unkosten und Schäden, hinwiderum zu erholen, und Unsere Beamte, auch Burgermeister und Räthe, ihm ohne Verstattung Weitläuftigkeit dazu zu verhelfen.

Vormünder haben gegen ihre Pfleg-Kinder in solidum zu haften.

Weil auch die Vormünder samt und unterschiedentlich, oder in solidum, der verwaltenden Vormundschaft halben, gegen ihre Pfleg-Kinder mit stillschweigender Verpfändung ihrer Güter haften, und bey diesen, wie auch der Obrigkeit stehet, welchen sie wegen einiger bey der Administration geschehenen Verwahrlosung, Untreue oder verursachten Schäden, belangen, und zu Wiedererstattung anhalten wollen; als hat dagegen der Vormund, so die Bezahlung für den andern geleistet, billig wider denselben seinen Regreß, und ist dieser die liquidirliche Auslagen, ohne Verstattung Weitläuftigkeit, oder unerheblicher Ausflüchte und Exceptionen, dem Mitvormunde wieder zu ersetzen, oder die Hülfe deswegen zu leiden schuldig.

Es währendann die Verwaltungen getheilet.

Jedoch daferne die Vormundschafts-Verwaltungen unter den Vormündern getheilet, und Jedem eine gewisse Verrichtung von Obrigkeits wegen assigniret und anbefohlen wäre; hat der davon ausgeschlossene Mitvormund des andern Fehler nicht zu entgelten, weder solche zu verantworten: welches aber auf die Rechnungen, so zu Zeiten einer unter den Vormündern allein übernimmet, nicht zu ver-

Digitized by Google

verſtehen, ſintemahl der Mitvormund denſelben alles Fleiſſes zu einer Richtigkeit anzutreiben, und ſolches zu erinnern, auch, wo hierin etwas verdächtiges, ſaumſelig und gefährliches, den Pupillen zu Schaden gereichendes, von ihm gemerket wird, ſolches bey Zeiten der Obrigkeit anzuzeigen, auch die ihm zuwachſende Ungelegenheit dadurch zu verhüten, mit dem Verwarnen, wo er ſolches nicht thun würde, daß er für alle die daraus ſeinen Pfleg-Kindern zuſtehende Schäden haften, und, wann ſein Vormund dieſelbe nicht zu erſtatten vermöchte, er allein, ſolche zu verbüſſen, ſchuldig ſeyn, und von der Obrigkeit dazu angehalten werden ſolle.

Obrigkeit hat über eines Vormundes Untreue Erkundigung einzuziehen.

Es haben auch die Beamten, dann Burgermeiſter und Räthe, wann durch den einen Vormund von ſeines Collegen Untreue oder Fahrläſſigkeit Anzeige geſchiehet, ſo bald darauf fleiſſige Erkundigung einzuziehen, und den unfleiſſigen Mitvormund zu ſeiner Gebühr, oder, da er etwas zu ſeinem Gebrauche und in ſeinen Nutzen verwendet und untergeſchlagen, zu Wiedererſtattung deſſelben anzuhalten, auch nach Beſchaffenheit ihn ganz abzuſchaffen, und zu gebührender Strafe zu ziehen.

Wie die Vormünder nach abgelegter Vormundſchaft zu communiciren.

Ob zwar den Rechten nach die Vormundſchaften, als dem gemeinen Wohlweſen zu Dienſte, umſonſt, oder ohne Renunciation übernommen und abgeleget werden müſſen, Geſtalt dann auch der gleichen Belohnungen anderer Orten nicht Herkommens, in deſſen Betrachtung auch Wir nicht geſtatten, daß ein Vormund für ſich ihm eine jährliche Beſoldung aus ſeines Pfleg-Kindes Vermögen, mache; ſo wollen Wir dennoch geſchehen laſſen, daß die Pfleg-Kinder, wann ihre Vormünder, abſonderlich diejenige, ſo ihnen ganz nicht verwandt, auch bey etwann ereignendem Erb-Falle an deren Verlaſſenſchaft nichts zugewarten haben, denſelben eine lange Zeit getreulich und wohl vorgeſtanden, auch zuweilen mit Reiſen und andern nöthigen Geſchäften ihr eigen Haus-Weſen hintanſetzen, und das Ihrige verſäumen müſſen, ſolches mit würklichem Danke bey Uebergabe der Vormundſchaft erkennen, und nicht allein dasjenige, ſo die Vormünder ihrenthalben erweislich ausgeleget, wiedererſtatten, ſich auch mit einer ziemlichen Belohnung zu ihrer Ergötzlichkeit, nach Beſchaffenheit des Vermögens, auch gehabter Mühe und Arbeit, gegen dieſelbe einſtellen. Da auch deshalben zwiſchen den Vormündern und ihren Pfleg-Kindern Irrungen vorlaufen ſolten; mögen Unſere Beamte, Burgermeiſter und Räthe hierin die Billigkeit

keit verfügen, und auf verspürte getreue Verwalt- und Vermehrung der Waisen Güter, mit Zuziehung, auch Vorbewuste der nächsten Freunde, ihnen ein Gewisses zuerkennen, wie sie es gegen GOtt und Uns zu verantworten sich getrauen. Wobey sie aber die armen Waisen nicht zu übernehmen, damit bey der höhern Obrigkeit oder Uns (Gestalt Wir dann Wittben und Waisen, bey Uns zu erst ihre Beschwerungen anzubringen, die Freyheit und Willkühr lassen,) sie sich darüber zu beklagen, und Wir dawider Einsehen zu thun, nicht Ursach haben mögen.

Welchen Personen sonst auch Vormünder zu verordnen.

Würden sich auch schlieslich in Unsern Aemtern, Städten, Märkten oder Dörfern preshafte, oder mit stetiger sine intervallis anhaltender Bet-Krankheit beladene, auch alte Unvermögende, und dabey ihrer Vernunft beraubte Leute, Unsinnige, Stumme oder Taube befinden, welche ihnen selbst nicht fürstehen, auch durch ihre nächste Befreundete, oder sonsten, keine gebührende Aufsicht oder Verwaltung ihres Vermögens haben können; so sollen auf Begeren, auch wohl ex officio und von Obrigkeits wegen, Unsere Beamte, auch Burgermeister und Räthe, denselben Vormünder verordnen, und es in allem mit ihrer Aufnehmung, Pflicht und andern halten, wie oben angeführet. Welches ebenmässig gegen die kundbare, und durch richterliches Decret dafür erklärte Verschwender ihrer Güter und Vermögens zu verfügen, auch ins gemein dahin zu sehen, daß ein Jeder bey dem Seinigen gelassen und geschützet werde.

TIT. XVI.

Von übermässiger Kleidung.

Dem Stande gemäs.

Es will so wohl bey dem gemeinen Manne als andern Standes-Personen mit den Kleidungen sich grose Uebermasse ereignen, die Trachten auch beedes bey Jungen und Alten nicht allein üppig, sondern auch stattlich und ausländisch, ja fast alle Jahr was Neues von Mustern gesehen werden, auch immer einer dem andern es nachthun, und nichts vorgeben, solte es gleich auch sein Vermögen kosten, und er sich darüber in äusserste Armuth stecken, da doch ein Jeder seinen herkommenden Stand, Vermögen und Beutel bedenken, auch dabey billig wissen solte, daß die Kleidung allein zur Ehrbarkeit und Nothdurft, nicht aber Stolz, Pracht und Hoffart

fart damit zu treiben, die Göttliche und andere Rechte erfordern. Vermahnen Wir derohalben Unsere Räthe und Canzley-Verwandte, sich samt den Ihrigen in Kleidungen, und, was denselben anhängig, also zu verhalten, daß es ihrem Stande gemäs, und hierinnen keine Uebermasse sey. Was aber andere Unsere Bediente, Kästner, Verwalter, Vögte, Richter, Burgermeister, Raths-Verwandte, und die, so in Aemtern und Gerichten sind, samt ihren Weibern und Kindern anlangt, denen soll nach Gestalt der Person und ihres tragenden Amts zu Ehren-Kleidern, Seidenrupf, Taffet, Tobin, Schamloth, fein Tuch, doch daß keine Ellen über zwey oder höchstens drey Gülden kostet, und andere wollene, leinene oder gleichgültige Waaren erlaubt seyn, andere köstliche Seiden-Waaren, als Sammet, Seiden, Atlas, Damasken und dergleichen, (ausserhalb auf Mäntel und Weiber-Hauben,) so wohl Zobeln und ander theuer und kostbarlich Futter, item goldene Ketten, Hals- und Arm-Bänder, Perlein, auch über drey goldene Ringe, dann vergoldete Degen- und Messer-Scheiden, auch die mit vielen Bändern, goldenen und silbernen Rosen, Pörten und Spitzen, zum Weiber-Schmucke gezierte also genante Aufsätze, so wohl Cammer-Tuch und Holländische Leinwand, sollen ihnen zu tragen gänzlich verboten seyn, bey zwanzig Gülden Strafe.

Wohlhabender Bürger und Einwohner.

Den wohlhabenden Bürgern und Einwohnern Unserer Städte, Märkte und Flecken wollen Wir zwar ein feines Tuch und dergleichen, was darunter ist, den Töchtern und Weibern auch Schamloth, Zwist, oder andern saubern und gemeinen Zeug zu Ehren gnädig vergönnen; sollen sich aber insgesamt alles Sammets und der Seiden-Waaren, und was andern, wie droben gemeldet, nicht zugelassen ist, gänzlich entäussern, bey Strafe zehen Gülden.

Der Hand-Werker und Gesinde.

Die Hand-Werks-Leute, ledige Knechte und Dienst-Mägde sollen sich am inländischen Tuche, Leder, Harras, Vordrate, und was geringer ist, dann mit Grobgrün zu Ehren vergnügen lassen, bey Strafe fünf Gülden. Und demnach sich einige Dienst-Boten, sonderlich die Mägde in den Städten, über ihren Stand mit seidenen Flören, Aufsätzen von silbernen Spitzen und seidenen kostbaren Bändern, in gleichen gesteppten theuren Schuhen, und gleichsam ihren Frauen und deren Töchtern gleich kleiden und schmücken, auch dadurch ihren Lohn vergrösert haben wollen; als soll solches ihnen hinfüro nicht gestattet, sondern, da sie sich über Verwarnen das an-

dere mahl darüber betreten lassen würden, solch ihnen nicht gebühren-der Schmuck durch den Stadt- oder Gerichts-Knecht öffentlich abgenommen werden.

Der Bauren. In gleichen sollen die Bauers-Leute sich dessen, so den Bürgern hierinnen verboten, unfehlbar enthalten, und Leder, inländisch gemein Tuch, Barchet, Leinwand und dergleichen tragen, bey obgesetzter Strafe der fünf Gülden.

Ahndung wider die Uebertreter. Würde nun einer oder der andere dawider handeln, und diese Unsere Ordnung überschreiten; von dem soll nicht allein die einverleibte und dabey gesetzte Strafe unnachläßig abgefordert werden, sondern der- oder dieselbe hiermit für Schimpf gewarnet seyn, damit Wir oder Unsere Beamte, wo Jemand mit verbotener und übermäßiger Tracht und Kleidung aufgezogen kommen, und sich betreten lassen würde, ihm die seinem Stande nicht gebührende oder üppige Kleider, oder was sie sonsten verbotener Weise tragen, vor Männiglich und öffentlich abnehmen, dieselbe verkaufen, und das Geld armen Leuten oder in das Spital geben zu lassen, nicht verursacht werden mögen.

TIT. XVII.

Von Gastereyen und dabey vorgehendem Zutrinken.

Viele Gastereyen zu halten unzuläßig. Obwohl ehrbare und mäßige Gastereyen und Zusammenkünfte an ihnen selbst wohl zu verstatten: demnach aber das übermäßige Zutrinken gar zu gemein, auch das Vollsaufen fast für keine Sünde, sondern für eine Kunst, Tugend und tapfere Helden-That geachtet werden will, und dahero auch hierinnen eine rechte Masse zu halten, in Betrachtung, die übermäßige Füllerey eine Ursacherin öffentlicher Schanden und merkliches Unraths ist, dadurch ein Mensch sich gleich als ein unvernünftiges Vieh verstellet, den Dürftigen, vermittelst dieses unersätlichen Lasters, die schuldige Hülfe entzeucht, auch Leib und Seele beschweret, und sich mehr mahls an den Bettel-Stab durch muthwillig verursachte Armuth bringet, am allermeisten aber GOttes gerechten Zorn und Strafe nach sich zeucht; als soll keinem nachgelassen seyn, des Jahres viele Convivia oder Gastereyen zu halten, auch niemahlen, es sey Morgens oder Abends, über vier ziemliche gemeine Essen, dazu kei-

Keine süsse kostbare Weine und fremde Biere gegeben, Keinem im Sommer über zehen Uhr, und im Winter über neun Uhr aufs Längste in der Nacht zu verwarten, bey Strafe fünf Gülden verstattet werden.

Uebermässiges Zu- und Gesundheits-Trinken verboten.

Dabey Wir auch sonsten bey allen Zusammenkünften, Hochzeiten und Kind-Taufen das übermässige Zu- und Gesundheits-Trinken, dessen auch anjetzo gar gemeine Leute sich unterfahen, dazu diejenigen, die dergleichen Vollsaufen und übermässige Trünke nicht gewohnet, auch ihre Leibes-Vermögenheit und Constitution nicht mit sich bringet, ihnen gleich zu thun, nöthigen wollen, bey Strafe fünf Gülden verbieten. Insonderheit soll derselbe, der den andern zum Trinken nöthigen will, und deswegen Streit, Gezänk oder gar Schlägerey anfähet, um zehen bis zwanzig und mehr Gülden, oder, gestalten Sachen nach, mit Gefängnisse, auch anderer Leibes-Strafe, beleget werden.

Grobe und unzüchtige Reden einzustellen.

Wie Wir dann auch hiermit alle grobe, unverschämte, schandbare Worte und unzüchtige Reden, so vor ehrbaren Leuten sich nicht gebühren, noch Christ- und ehrlichen Personen geziemen, oder wohl anstehen, gänzlich und deren Beschaffenheit nach bey willkührlicher, auch Leibes-Strafe, verbieten.

TIT. XVIII.

Von Kirchweih-Tägen oder Kirmessen.

Dabey Masse zu halten.

Nachdem auch bey Haltung der Kirchweihen oder Kirmessen nicht allein grose Uebermasse an Kost und Tranke, davon mancher sonsten etliche Wochen sich zu erhalten hätte, aufgewendet, und grose Schwelgereyen, insonderheit auf dem Lande, getrieben, sondern auch dabey allerhand Doppeln und Spielen vorgenommen worden; so befehlen Wir hiermit ernstlich, daß hinfüro bey den Kirmessen Keiner in Städten und auf dem Lande, über drey oder vier Personen, und zwar auf einen Tag, zu Gaste laden, auch über zehn Uhr des Sommers, und neun des Winters, solche nicht gastire, dabey über drey Gerichte, nebenst einer Nachtracht von Kuchen, Butter, Käse und Obste, nicht aufsetze, bey Strafe fünf Gülden. Da auch Jemand ungeladen sich bey einem auf dem Kirchweih-Tage zur Mahlzeit eindringen, und demselben beschwerlich seyn würde,

welches aber einem Jedweden verboten; so soll ein solcher ungebetener Gast ebenmässig um fünf Gülden gestrafet werden.

Den Kirchweih-Schutz von Amts wegen zu besuchen.

Darauf dann auch die Amt-Leute, Kästner, Vögte, Richter, Burgermeister und Schultheissen Amts halben aufmerken, und den Kirweih-Schutz, jedoch ausser überflüssiger Zehrung, wo es Herkommens, fleissig besuchen, und dabey den Tanz und Spiel-Leute über obbestimte Zeit nicht verstatten, auch auf die ausländische umstreichende und unangesessene Krämer, und dergleichen fremdes Gesinde Acht haben sollen, damit solche das arme unverständige Bauers-Volk nicht mit unrechtem Gewürze verfälschten Waaren, oder unrechtem Gewichte, Ellen und Masse betrügen mögen.

TIT. XVIIII.

Von ungebührlichem Umreiten und Zehren.

Ist verboten.

Uns ist mit sonderbarem ungnädigsten Misfallen hinterbracht, daß je zu Zeiten einige müssige und unruhige Leute, ohne habende Verrichtung, ungebeten, sonderlich bey denen von Adel, eine Einkehr suchen, und daselbsten freye Zehrung, gleichsam aus Schuldigkeit begeren, auch wohl in etlichen Tagen an keinen Weg-Zug gedenken, und es dem Haus-Wirthe für eine Unhöflichkeit ausdeuten, wann er ihnen nicht nach Belieben auffschüsselt, und wohl mit dem Trunke aufwarten lässet: dergleichen Umreitens aber an etlichen Orten, am meisten bey adelichen Verlöbnissen, Hochzeiten, Kind-Taufen und Begräbnissen eine Zeit her vorgegangen, und dabey allerhand Muthwille, Ungeberde, Frevel und grober Unfug, auch ungescheuet des Frauenzimmers, verübet seyn solle. Wann aber ein solches im gemeinen Wesen ärgerlich, auch dem adelichen Stande selbst verkleinerlich ist, und dem Müssiggange, welcher aller Laster Anfang, hiermit Thor und Thür aufgethan, absonderlichen aber dadurch einem ehrlichen Manne in seinem Hause allerley Ungemach zugefüget wird, in dem er oft sein erworbenes Gut durch solche umreitende Gesellschaft, gleich als von Raub-Bienen, ohne Vergeltung, auch zuweilen ohne Dank, verringert und verzehret sehen muß, auch bey angestelleten oben gedachten ehrlichen Zusammenkünften dadurch die geladene Freunde, Gevat-

tern,

Digitized by Google

tern, Gäste und Trauer-Leute nicht wenig incommodiret und beunruhiget werden; als wollen Wir hiermit solch Umreiten bey unbenanter Strafe ins gemein, absonderlich aber verboten haben, daß sich Keiner, so nicht ordentlich bey Verlöbnissen, Hochzeiten, Kind-Taufen und Begräbnissen zur Mahlzeit eingeladen, dabey finden lassen, weder der Haus-Wirth denselben annehmen oder bewillkommen, sondern als einen unhöflichen auch unverschämten Gast abweisen solle.

Wie sich gegen ungebetene Zureuter in verhalten.

Würde sich aber einer oder mehr dergleichen ungebetene Zureuter nicht abweisen lassen wollen, auch wohl Unflätereyen, Zank oder einigen Unfug anfahen, sich widersetzen, und Gewalt üben; so soll einem jeden Gerichts-Herrn erlaubet seyn, dieselbe zur Haft zu bringen, auch auf den Nothfall seine Hintersassen durch Aufbot dazu zu gebrauchen, und mit Gegengewalt sie handfeste machen zu lassen, auch, da sie mit den Ober- oder Hals-Gerichten beliehen, die Frevele gebührlich, und nach Beschaffenheit ihrer Verwürkung abzustrafen, da sie aber damit nicht beliehen, solches an Unsere Gerichte ohne Verzug zu berichten, damit zu ihrer der Verbrecher Abholung gehörige Verordnung geschehe, und der Muthwille gestrafet werde.

TIT. XX.

Vom Leykauf-Trinken.

Wie hoch.

Gleich wie bey etlichen oben schon an- und in Betrachtung gezogenen Fällen die Uebermasse in Zehrung hoch gestiegen; also giebt auch die Erfahrung, daß, wann etwann ein Ros-Kauf, oder ein ander geringer Handel um beweg- oder unbewegliche Güter oder Stücke fürgehet, viele Personen dazu beruffen werden, und sich finden, die dabey ein Merkliches verzehren und anwenden, dadurch oft, sonderlich in Vormundschafts-Sachen, den Pupillen eine Schmälerung ihres Erbtheils zugezogen wird. Soll derowegen hinfüro Käufer und Verkäufer in geringen Contracten nicht mehr, dann Jeder einen Orts-Gulden zum Leykauf in gemein geben; bey wichtigen und hohen Käufen und Verkäufen aber jeder Theil ebener Gestalt mehr nicht, als einen halben Gulden aufwenden, bey Strafe, im ersten Falle vier, und im andern fünf Gülden, die Käufer und Verkäufer jeder zu entrichten.

TIT. XXI.

Von Abstellung der Rocken-Stuben.

Nicht zu dulden.

Was Schaden und schädlichen Misbrauchs auch der nächtlichen Rocken-Stuben halben bisher erfolget; dessen hat Männiglich gut wissen, nehmlichen daß mehrmahlen bey solcher Zusammenkunft den Eltern die Kinder verführet, zu Unehren beredet, und daß die Gesellen zum öftern einander verwarten, verwunden, auch gar todt schlagen, und darum solche Rocken-Stuben abzuschaffen, für nützlich und nothwendig angesehen. So wollen Wir gleicher Gestalt auch alle dieselbe, bevorab da Manns-Personen und junge Gesellen dazu kommen, aufgehoben, hiermit allen Unsern Beamten, Burgermeistern, Räthen und Gemeinen ernstlich befohlen haben, daß sie hinfüro weder heim- noch öffentliche Rocken-Stuben und anders verdächtig und verbotenes Zusammenlaufen und Gesellschaften im Wenigsten verstatten sollen, mit dem ausdrücklichen Anhange, daß demjenigen, in dessen Hause solche Rocken-Stuben und andere leichtfertige Zusammenkünfte gehalten oder erfahren werden, fünf Gülden zur Strafe abgenommen, und die Beamten, so solches wissentlich verhängen, ja auch wohl dazu, wie Uns vorkommet, Flachs, Geld und Anders zum Abtrag annehmen, mit doppelter Strafe beleget werden sollen.

Was dies Falls erlaubt.

Jedoch, wo ehrbare Haus-Leute und deren Kinder oder Gesinde, absonderlich in Ersparung des Holzes und Lichts, oder sonst aus guter Freundschaft zu ihren Nachbarn oder guten Freunden mit ihrem Gespünste oder anderer Arbeit gehen wollen; so soll ihnen solches unverwehret, doch gleichwohl dieselbe schuldig seyn, allerley leichtfertige Spiele, unzüchtige Worte und unnütze Gesänge, auch andere Laster zu vermeiden.

Das Fenstern gänzlich verboten.

Und nach dem auch ein schändlicher ärgerlicher Gebrauch, das Fenstern genant, eingerissen, dadurch allerley Unrath und Unzucht gestiftet wird; so soll solcher ärgerliche Gebrauch bey Strafe fünf Gülden, unnachläßig zu bezahlen, ernstlich verboten seyn.

TIT. XXII.

Abend-Tänze nicht zu verstatten.

Wenn die Täns-

Demnach viel beschwerlichen und nachtheiligen Unraths, Gotteslästerung, Fluchens, Schändens und Schmähens, auch Unzuch-

zucht und Büberey aus den Abend-Tänzen zu erfolgen pfleget; als wollen Wir solchem, so viel möglich, fürzukommen, daß hinfüro alle ärgerliche, verdächtige und ungewöhnliche Abend-Tänze auf den Gassen und in den Häusern gänzlich abgestellet, und dagegen in nachgelassenen Zeiten Nachmittags, doch länger nicht, dann um sechs und längst sieben Uhr, zu ehrlicher Ergötzlichkeit und Freude, sonderlich des jungen Volks, ein ehrbar, züchtiger Tanz von Unsern Beamten verstattet werden, dabey aber alles übermäßige Verdrehen und unzüchtiges Schwenken, auch dergleichen ärgerliche Geberden, bey Strafe eines Gulden verboten seyn, wie nicht weniger die Wirthe, so über die gesetzte Zeit den Tanz verstatten, nebenst den Spiel-Leuren, so dazu aufzuwarten, jedweder auch einen Gulden zur Strafe erlegen sollen. Zu verstatten.

TIT. XXIII.

Von Erforder- und Reichung neuer Jahrs-Geschenke.

Es ist auch vor diesem ein beschwerlicher Misbrauch eingerissen gewesen, daß fast Jedermann, bevorab am neuen Jahrs-Tage, oder bald hernach, den Haus-Wirthen vor- und in die Häuser gelaufen, auch mit Singen und sonsten, neue Jahre und Verehrungen begeret. Damit aber dasselbe hinfüro unterlassen, und Niemand dem andern in solchen heiligen Zeiten verdrüs- und belästiglichen seyn möge; so wollen Wir hiermit dergleichen Umgehen und Austheilung des neuen Jahrs (darunter insonderheit auch die Stern-Singer und nächtliches Geplärre auf den Gassen von den Mägden und anderm solchen Gesinde zu verstehen,) gänzlich verboten haben, mit diesem Anhange, daß im widrigen Falle derjenige, er sey auch, wer er wolle, welcher dergleichen neue Jahr begert, und umgehet, so balden durch die Gerichts-Knechte mit Gefängnisse, und derjenige, der das neue Jahr giebt, mit fünf Gülden gestraft werden solle. Verboten.

Jedoch wollen Wir hierunter die Schul-Collegen und Präceptores, welche mit ihren Discipulis herum singen, ingleichen die Musicanten und Stadt-Pfeifer, die bey Kirchen und Schulen aufwarten, nicht gemeynt, sondern denselben es an Statt einer Beyhülfe ihrer Besoldung vergönnet, dabey aber alles Ernstes anbefohlen: Ausser den Schulen und Musicanten.

fohlen haben, daß, wann die Schüler den Heiligen Christ präsentiren, sie sich in den Schranken der Ehrbarkeit halten, und weder auf den Gassen noch in den Häusern Jemande Ungelegenheit durch abscheuliche Kleidung oder sonsten zufügen, noch das Gesindlich ihnen nachlaufen, sondern beedes die Inspectores der Kirchen und Schulen, als auch der Magistrat jedes Orts solchem Unwesen, bey Vermeidung Unserer Ungnade und willkührlicher Bestrafung, vorseyn sollen.

Das Pfeffern verboten

Es sollen auch mit einer Geld- oder anderer Strafe diejenige belegt werden, welche sich künftiger Zeit an dem unschuldigen Kindleins-Tage des Pfeffern oder Kindleins, wie man es nennet, nicht ohne sondere Ueppigkeit in anderer Leute Häusern unterfangen.

TIT. XXIIII.

Von Fasnacht und Fasnachts-Kleidern.

Verbosten.

Dieweilen auch das Vermummen oder Fasnachts-Kleiden, da sich Frauen in Manns- und Mann in Frauen-Kleidern, auch wohl in des bösen Feindes Gestalt, oder sonst abscheulich und greulich verstellen und verkleiden, ein groser Uebelstand ist, viele Schande und Laster, wie die Erfahrung gibt, darunter geschicht, auch Christliche Zucht und Ehrbarkeit dadurch verhindert und getilget, dagegen die Jugend und unverständiges Gesindlein zu ärgerlichem Leben, auch leichtfertigem Wesen und Wandel angereitzet, dabeneben zu sträflichen Untugenden der Füllerey, Unzucht, Hader, Kuplerey und andern Verbrechen Anlaß gegeben wird, absonderlich auch bey den haltenden Zunft-Tägen die Hand-Werks-Gesellen sich Theils in weiblichen oder Catholischen Pfaffen-Habit oder sonsten verkleiden, und bey hellem Mittage mit der Music auf öffentlichem Markte und Strassen herum begleiten lassen; so soll hinfüro ernstlich verboten seyn, daß Niemand, zu keiner Zeit des Jahrs, mit verdeckten Angesichtern, oder in Fasnachts- und andern ungebührlichen Kleidern (ehrliche, züchtige Spiele und Comödien, auch Schwerd-Reif-Tänze und andere ehrbare Uebungen und Ergötzlichkeiten ausgenommen,) gehen, noch die Spiel-Leute solche begleiten sollen, bey des Thurms, oder nach Befindung ernsteren Strafen, Gestalt dann die Gerichts-Knechte, da einer sich betreten lassen würde, ihn so bald zur Verhaft nehmen und verwahren sollen.

TIT.

Digitized by Google

TIT. XXV.

Von verthunlichen Leuten, Müssiggängern und Schlemmern.

Alle Unsere seßhafte Unterthanen, wie auch ledige Gesellen, und ein Jeder, soll sich des verthunlichen Lebens, Wesens und Müssiggangs, (welche gemeiniglich der Anfang des Bettlens, und Ursprung aller Laster und Uebels,) gänzlich enthalten. Wie dann hiermit Unser Befehl, daß alle und jede Unsere Beamte, Burgermeister und Räthe, in Städten und Dörfern, auf dergleichen Personen fleissiges und gutes Aufmerken haben, und, wo einer oder der ander Begüterte befunden würde, der seine Haushaltung, Hand-Werk, Arbeit und Geschäfte hintansetzte, Weib und Kind am Hunger-Tuche nagen liesse, alles, was er selbst oder das Weib erwirbet, heim- oder öffentlich verkaufte, das Geld in die Wirths-Häuser oder Winkel vertrüge, täglich allda schlemmete und spielete, denselben Anfangs zur Besserung, und davon abzulassen, ernstlich anmahnen, und, wo er sich daran nicht kehren wolte, eine Zeit lang im Gefängnisse enthalten, und bey Beharrung seines bösen Wesens und nicht hoffender Besserung solches an Unsere Canzley bringen, da dann nach Beschaffenheit entweder seine habende Güter eingezogen, darüber ein Curator geordnet, und ihm weiter davon nichts, als nothdürftige Unterhaltung, gefolgt, und das Uebrige seinem Weibe und Erben zum Besten und Guten angewendet werden, oder sonst, es sey durch Landes-Verweisung oder andere Strafe, gebührliche Verordnung geschehen soll.

Verbotten.

Von Beamten darauf zu merken.

Würde auch Jemand solchem verthunlichen Menschen etwas leihen, oder auf den Borg hingeben; mag er zusehen, wie er bezahlet werde, und haben dafür Weib und Kinder nicht zustehen, noch solches zu entgelten.

Ihm nichts zu leihen.

Die andern aber, bey denen bekantlich kein Vermögen obhanden, und doch unvermerket zu sonderbaren Mitteln gelangen, sollen examiniret und besprachet, woher sie den Verlag erlanget, ob sie nicht solchen durch verbotene Mittel, als unehrliche Handthierung, Betrügerey, Stehlen und Rauben zu Wege gebracht, und, da was Verdächtiges wider einen und den andern sich befinden würde, derselbige, gestalten Sachen nach, in Verhaft genommen, und davon an Unsere Canzley berichtet werden.

Die, so jählings reich werden, zu besprechen.

TIT. XXVI.

Von Betlern und herrenlosem Gesinde.

Deren Unterscheid.

Wie wohl mit armen, kranken und nothdürftigen Leuten, die mit kundbarer Schwachheit, Fehlern, Gebrechen ihrer Leiber und Unglücke beladen, auch denen unmöglich, mit Hand-Arbeit oder sonsten sich zu ernähren, billig ein Mitleiden zu haben, und ihnen willig und gerne schuldiger Massen mit Almosen beyzuspringen, dazu Wir auch Männiglich fleissig und gnädig ermahnen; so befinden sich doch anjetzo so viel junge, starke, gesunde und verwegene Betler, welche nur aus Faulheit nicht arbeiten, auch keinem Herren dienen, weder gut thun wollen, sondern sich nur auf das Betteln befleissigen, und die Almosen verschwenden, auch andern recht Armen das Brod vor dem Maule mit mancherley Betruge hinweg nehmen, und gemeiniglich hernach auf das Rauben, Stehlen, oder andere böse Thaten sich legen, immittelst aber der gemeine Mann und Unsere Unterthanen von denselben merklich beschweret werden.

Starke, gesunde, bevorab fremde nicht zu dulden.

Wann dann hierin Falls in des Heiligen Römischen Reichs Policey-Ordnung gute Versehung zu befinden; als wollen Wir zwar dieselbe anhero gezogen, daneben aber ernstlich befohlen haben, daß hinfüro solche umstreichende, starke, gesunde, bevorab fremde Betler, die von ihrer bekanten Obrigkeit, Stadt oder Amte, nicht richtigen oder wahrhaften Schein, ihres Leibes oder anderer Gelegenheit halber, vorzulegen, (welche doch nichts desto weniger bey Unsern Beamten und Burgermeistern sich anzugeben, und ohne Erlaubnis nicht betteln, oder vor die Häuser umlaufen sollen,) daß der- oder dieselbe so balden unnachläßig zur Gefängnis genommen, examiniret, und, da sich an ihnen weiter nichts Verdächtiges befinden würde, so bald aus Unserm Lande geschaffet; da sie aber mit einigem Verdachte beladen, auch aus ihrer Aussage oder sonsten durch glaubwürdige Anzeige einige Mishandlungen bey ihnen sich finden würden, dieselbe so dann wohl verwahret enthalten ihr Verbrechen an gehörige höhere Orte berichtet, und darauf der Gebühr nach abgestrafet werden sollen.

Verdächtige anzuhalten.

Nur den Haus-Armen und Pres-

Damit aber gleich wohl den Haus-Armen und in Wahrheit recht preshaftigen Leuten geholfen werde; sollen Unsere Beamte, Burgermeister und Räthe, neben Zuziehung einer geistlichen Person, ein gewisses Verzeichnis von Zeit zu Zeit machen, wie viel in Städ-

Digitized by Google

Städten, Märkten, Flecken und Dörfern jedes Amts derselben zu finden, dann auf Mittel und Wege gedenken, wie solchen mit Almosen zu helfen, als auch die Eingepfarrete mit allem Fleisse, derer sich anzunehmen, und aus Christlicher Liebe mit der That ihnen beyzuspringen, vermahnen, und, da unter denselben einer oder der andere gefunden, der oder dessen Kinder sein Brod selbsten erwerben, oder zu dienen geschickt seyn würden, das Betteln keines Weges verstatten, weder durch die Finger sehen, daß Eltern ihre Kinder bey sich behalten, oder zu dem Betteln ziehen und gewöhnen, sondern dieselbe von ihnen nehmen, und entweder zu Hand-Werken oder Diensten anweisen: denenjenigen aber, denen wegen ihrer sichtbarlichen Leibes-Beschwerung, Alters und Unvermögenheit, ihr Brod zu erwerben, unmöglich, ein gewisses Zeichen durch den Bettel-Vogt zustellen, welchen dann in desselben Beyseyn verlaubet seyn soll, das Almosen, woferne ihres Unterhalts wegen keine andere Verordnung geschehen, zu gewöhnlichen Tägen, bey den Leuten zu suchen und zu erbitten. Die Uebrigen aber, so dergleichen Zeichen nicht haben, sollen nicht geduldet, noch ihnen etwas an Almosen gegeben werden.

Fassen zu bel-fen.

Unter einem gewissen Zeichen.

Und weil sich sonderlich viel faules, unehrliches und dienstloses Gesinde in etlicher Unserer Bürger und anderer Wohnungen, bevorab in Vorstädten, als ihre Hintersassen aufhalten; so wollen Wir, daß derentwegen monatlich durch den Vogt und etliche des Raths, solche Losamenter visitiret, und, da dergleichen, so Uns nicht verpflichtet, noch unter Unserm Landesfürstlichen Schutze begriffen, und etwann auch das Ihrige nicht leisten, gefunden, entweder gar ab- und fort geschaft, oder aber in Unsere Pflicht und Schutz mit Reichung leidentlicher Gebühr genommen werden sollen.

Wie es mit dem losen Gesinde zu halten.

Man hat auch eine Zeit her wahrgenommen, daß sich etliche gesunde und starke Hand-Werks-Gesellen unterm Vorwande ihrer Wanderschaft und, daß sie nichts zu arbeiten haben oder bekommen können, den Leuten vor den Thüren überlästig sind. Demnach Wir aber dergleichen schädliches Wesen in Unserm Fürstenthume nicht gestatten können noch wollen; als haben Unsere Beamte auf dem Lande, wie auch Burgermeister und Räthe in den Städten und Märkten, die Meister eines jeden Hand-Werks dahin anzuweisen, daß sie solche herumstreichende Gesellen zur Arbeit befördern, und ihnen, damit sie etwas zu Fortsetzung ihrer Wanderschaft ver-

Wandernde Hand-Werks-Gesellen sollen nicht betteln.

Digitized by Google

dienen, und zu Betteln keine Ursach haben mögen, etwas zu arbeiten geben, oder doch aus ihren Zunft-Laden ein Gewisses zur Zehrung bis an einen andern Ort reichen. Wobey aber auch, ihrer Personen und Thuns halber, fleissige Erkundigung einzuziehen, woher sie bürtig, wo und wie lange sie gelernet, auch ob und was sie deswegen für Schriften und Scheine aufzuweisen, damit man ihrer Personen halber versichert, daß sie nicht faule und müssige Zeit-Verderber seyn, welche unter dem Nahmen solcherley Wanders-Gesellen etwas Gefährliches suchen, und der begerten Beysteuer misbrauchen. Dergleichen Verordnung soll auch wider die herrenlose Garten-Knechte gehalten, und dieselbe zur Arbeit und Haushaltung angewiesen, oder aus dem Lande geschaffet werden.

TIT. XXVII.

Unbekante, bevorab mit Verdachte beladene Leute, nicht zu beherbrigen, sondern der Obrigkeit anzuzeigen.

Unbekante und verdächtige Leute nicht leichtlich zu beherbrigen.

Wir befehlen auch allen Unsern Unterthanen, insonderheit den Gastgebern und Wirthen, daß sie keine verdächtige Person zu Roß oder Fuß, weder heim- noch öffentlich, bey diesen ohne das schwürigen Läuften, aufnehmen oder beherbrigen, es wäre dann zuvor des Fremden Nahme, auch von wannen er komme, und wohin er wolle, angezeigt, welches durch den Wirth, der dann des Gasts Gelegenheit, Geberden, und anders wohl in Acht zu nehmen, und nach Möglichkeit zu erkundigen, Unsers jedes Orts Beamten, Burgermeistern und Räthen, mit allen Umständen, und so balden nur der unbekante Gast anlangt, bey Straf zehen Gülden anzumelden. Da nun Vermuthung, daß etwas Verdächtiges sich ereignen würde; soll so dann derselbe, nach Gestalt der Beschaffenheit und des Verdachts, entweder in Verstrickung oder Verhaft genommen, examinirt, und nach Befindung fortgeschaft, oder zu Unserer Canzley, da es von Nöthen, davon berichtet werden. Wie dann in gemein unbekante Personen nicht über eine oder zwo Nächte, ausser gewisser Nachrichtung ihres Zustandes und habender Geschäfte, an einem Orte geduldet werden sollen.

Die Fremden.

Und damit man auch, ob und was jedes mahls für fremde Personen ankommen, wer sie seyn, und wo sie hinaus wollen, oder

oder bey wem sie zu verrichten haben, also fort Nachrichtung erlangen möge; so sollen die Wirthe, Gastgeber oder andere, bey denen sie einkehren, stracks derselben Nahmen, mit Anzeige erstberührter Umstände, verzeichnen, und solche fürters, so wohl Mittags als Nachts, in Unserm hiesigen Hof-Lager und Hauptmannschaft, anderer Orten aber bey Unsern vornehmsten Officianten jedes mahls unnachbleiblich, bey Vermeidung vorberührter Strafe oder zehen Gülden, eingeben und überantworten lassen. Den anzugeben.

TIT. XXVIII.

Den Plackereyen zu verwehren, und reine Land-Strasen zu halten.

Ob zwar nicht allein im ganzen Heiligen Römischen Reiche ins gemein vermittelst der Reichs-Abschiede, Kayserlichen Ausschreiben und Befehle, sondern auch von Unsern in GOtt ruhenden Herren Vorfahren in Unserm Lande und Fürstenthume heilsame Verordnung geschehen, daß die Strasen und Wege für Raube und Plackereyen sicher und rein gehalten, und dadurch Handel und Gewerbe im Lande ohne Gefahr getrieben werden, reisende Personen ungehindert wandeln, und ein Jeder in seinem Hause und Stande sich ruhesam nähren möge; so erfahren Wir doch, daß zu Zeiten von verwegenen Leuten, herrenlosem Gesinde oder abgedankten Soldaten einige Unsicherheit auf den Dörfern und Strasen verursachet, den auf dem Lande etwas abgesondert wohnenden Bauers-Leuten und Reisenden das Ihrige abgenommen, ja auch wohl dieselbe dabey verwundet, und ganz ermordet werden. Unsicherheit.

Wann Wir aber aus Landesfürstlicher getreuer Vorsorge bey dem von GOtt (welchem dafür herzinniglich zu danken,) verliehenen lieben Frieden, auch die allgemeine Sicherheit gerne befördert wissen wollen; als haben Wir wider die schädliche und hochstrafbare Land-Zwinger- und Plackereyen, Einfälle, gewaltthätiges Abzwacken, Rauben und Plündern, wie solches alles Nahmen haben mag, diese Verordnung zu thun, für nöthig erachtet. Verbot.

Befehlen daher Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Vögten, Richtern, wie auch den Officirern des Ausschusses, oder wer zur Defension von Uns in Unserm Lande und Fürstenthume verordnet, alles Desmegen Anstalt zu machen.

Ernstes, daß, so bald sie von dergleichen hören und vernehmen, sie zu der Plackerer oder Strasen-Räuber Eroberung ungesäumte Anstalt machen, gehörige bewehrte Mannschaft eilig dazu abfertigen, und solche zur gefänglichen Haft bringen lassen, auch Uns davon gehorsamst berichten. Und weil bey den Haupt-Märkten in Unsern Städten, wann die Leute zu- oder abreisen, zu Zeiten dergleichen verübet wird; als ist zu solcher Zeit jedes Orts gute Anstalt zu machen, damit auf den Strasen keine Vergewaltigungen oder Raub vorgehen, sondern, da dergleichen sich ereignen solte, so bald durch eine bey Handen habende bewehrte Mannschaft nach Eroberung der Thäter getrachtet werden möge.

Die Thäter zu verfolgen.

Da auch ein oder mehr Thäter zu weit entkommen wären, daß die zu deren Eroberung Ausgeschickte sie nicht erlangen könten; soll in das Amt oder Gerichte, wohin sie sich etwann gezogen, so bald auch wohl durch einen reitenden Boten davon Nachricht ertheilet, und zu weiterer Verfolgung Anstalt gemachet werden. Da aber dergleichen Thäter durch die Nachfolge zu erlangen, und einig Beamter die ihm nicht untergebene Gerichte in Unserm Lande und Fürstenthume betreten müste; so soll die Folge von einem Orte bis zum andern, unangesehen wem daselbst die Gerichte anvertrauet, ohne einige Hinderung geschehen, und die über dem betretenen Orte bestellete Beamte solches als einen Eingrif in der ihnen zustehenden Jurisdiction nicht ahnten, sondern die ergriffenen Thäter denenjenigen, welche sich deren in der Folge bemächtiget, fahen und abfolgen lassen, es wäre dann, daß der Vogt und Richter des Orts ebenmässig die Thäter verfolgete, und den Vorgrif mit Einfahung derselben erlangete.

Wann sie aus dem Lande entwischen.

Würden auch solche Placker und Raub-Vögel ausser Unserm Fürstenthume in fremder Herren Lande entwischen; so haben die Unserige den nächst angrenzenden Beamten davon so bald nachbarliche Anzeige zu thun, damit die Freveler ergriffen, und zu gebührender Strafe gezogen, auch andere dadurch von dergleichen Unthaten abgeschröcket werden mögen.

Ihnen keinen Unterschleif zu geben.

Da auch wider einen oder den andern Unserer Unterthanen erwiesen werden solte, daß er solchem frevelhaften landraubrischen Gesinde Unterschleif gebe, dieselbe mit Wissen, daß sie also beschaffen, herbrige und hause, und also ihre Buben-Thaten stärke oder verheele, oder auch ihre geraubeten Waaren verpartire, der-

oder

oder dieſelbe ſollen ſo bald gleich den Thätern eingezogen, über ihrem Verbrechen examiniret, und nach Befindung gebührlich mit Ernſte geſtrafet werden.

Auf Fremde acht zu haben.

Damit auch ferner dergleichen landverderbliches Geſindlein ſich in Unſer Fürſtenthum nicht leichtlich einpartiren könne; ſollen Unſere Beamte und Richter, auch die Schultheiſſen und Wirthe, in Städten und Dörfern, ſonderlich aber die bey den Thoren beſtellete Stadt-Wache auf die fremde Durchreiſende, gute und genaue Achtung geben, und ihnen ihre habende Päſſe oder andere Urkunden vorweiſen laſſen, von ihrem Stande, Weſen und Handthierung fleiſſige Erkundigung einziehen, und, da ſie etwas Argwöhniſches oder Gefährliches an ihnen vermerken oder muthmaſſen, auch ſie in der Sprache und gethaner Antwort, oder auch der vorgewieſene Paß nicht richtig befunden, dieſelben anhalten, examiniren, auch wohl gar in Verhaft ziehen, dieſelben, und was ſie bey ſich führen, viſitiren, und nach Bewandnis berichten.

Doch behutſam.

Jedoch aber haben die Unſerigen hierin Beſcheidenheit zu gebrauchen, und vorſichtig zu handeln, auch den befundenen Argwohn und Muthmaſſung wohl zu überlegen, damit ſie nicht unſchuldige und redliche Leute, welche ihres Berufs mit Reiſen abwarten, und ihre Nahrung ſuchen, beſchimpfen, oder an ihrer Reiſe hindern, wie Wir dann auch, da Jemand der Unſerigen die beſcheidene Maſſe überſchreiten ſolte, ſolches ernſtlich beſtrafen wollen.

TIT. XXVIII.

Von Zigeunern.

Ihr Betrug.

Man hat eine Zeit her wahrgenommen, daß einiger zu Roß und Fuß verſamleter Haufe der Zigeuner (welche nur eine Diebs-Rotte und unflätiges Geſindlein fauler müſſig- und betrüglicher Leute, und zwar nicht, wie ſie zuweilen dichten und vorgeben, aus Egypten oder weit entlegenen Ländern, ſondern aus unterſchiedenen andern, auch wohl nahen Oertern, zu Zeiten von herrenloſen Soldaten und Geſinde zuſammen gelaufen ſind,) ſich in Unſerm Lande und Fürſtenthume aufhalte, und vermittelſt Strafen-Raubes, Dieberey und allerley Betrugs ihre Lebens-Mittel ſuchen, dabeneben mit angemaſſetem Wahrſagen und abergläubiſchen Dingen die einfältigen Leute begaukeln, daß ſie ihnen Geld oder deſſelben Werth zu-

zutragen. Demnach aber solche unnütze Rotte nur Ausspäher, Kundschaffer und Landes-Verräther sind, Religion und GOttes-Dienst nicht achten, man auch zu Zeiten erfahren, daß sie ihre auf der Wanderschaft gezeugete Kinder um schändlichen Gewinsts und Erlangung desto mehrer Paten-Pfenninge unterschiedener Orten etliche mahl taufen lassen, und also mit dem hochheiligen Sacramente nur ein Gespötte treiben: dagegen ihrenthalben nicht allein in den Reichs-Abschieden und Reformation guter Policey klare Verordnung geschehen, sondern auch Unsere in GOtt ruhende Vorfahren und Wir unterschiedene Ausschreiben ergehen lassen; als wollen Wir, daß denen aller Dings und allenthalben gehorsamlich nachgelebet, und darüber gebührlich gehalten werde.

Ihnen keinen Durchzug zu verstatten,

Befehlen dahero und gebieten ernstlich, daß, da solch ärger- und schädlich Gesindlein an Manns- und Weibs-Personen, auch was sich denselben sonst anhängig gemacht, sich an den Grenzen Unsers Landes und Fürstenthums anmelden, oder betreten lassen würde, Unsere Beamte ihnen, ob sie schon Pasporten und briefliche Urkunden vorzuweisen, durchaus keinen Durchzug verstatten, weder darin denselben Unterschleif geben lassen, sondern sie ab- und zurücke weisen, auch dahin bedeuten und verwarnen, daß, da deren einer oder mehr in Unsern Aemtern, Städten, Märkten, Dörfern auf dem Felde oder in den Wäldern gefunden oder betreten würden, derselben Haab und Gut verfallen, auch sie zur gefänglichen Haft gebracht werden, und im Falle befundener offenbaren That-Handlung, Betrugs und Rauberey mit Handanlegung wider sie Niemand gefrevelt haben soll. Wie Wir dann auch Unsern Unterhanen in Städten, Märkten und Dörfern alles Ernsts bey willkührlicher Strafe gebieten, daß keiner solch Gesindlein dulden, hausen oder hegen, weder Unterschleif verstatten, und noch weniger mit ihnen handeln oder wandeln, sondern dieselbe aus dem Lande weisen und jagen soll. Da sich auch sothane Rotte unterfahen würde, wider Verbot an einem Orte Unsers Landes sich widersetzlich zu erzeigen, oder mit Gewalt durch zudringen, und daselbst Unsere Unterthanen ihnen nicht genugsam Widerstand thun könten; so sollen sie ihren Benachbarten ein Zeichen entweder durch Glocken-Schlag oder sonsten geben, und diese ihnen alsobald zu Hülfe kommen, der widerspänstigen Rotte der Zigeuner alles, so sie bey sich führen, abnehmen, die Personen gefänglich anhalten, und an die Obrigkeit jedes Orts wohl ver-

Digitized by Google

verwahrlich liefern, auch dieſe davon ungeſäumet zu Unſerer Canzley berichten, damit ſie zu gebührender Strafe gezogen werden mögen.

TIT. XXX.

Daß Niemand in Städten, Märkten, Flecken und Dörfern eine Büchſe abſchieſſen ſoll

Verbo-ten.

Demnach man auch oft und viel mahls erfahren, daß durch einen Schuß Städte und Flecken angeſtecket, und in die Aſche geleget worden; ſo befehlen Wir hiermit Unſern Hof-Marſchaln, Räthen, hohen und niedern Beamten, auch Burgermeiſtern und Räthen, daß ſie an keinem Orte, ſonderlich aber Unſerer Reſidenz, oder bey Unſerer Hof-Stadt (wie dann ohne das auch Unſere Hof-Ordnung es mit ſich bringet,) ſolches durchaus nicht geſchehen laſſen, oder verſtatten, und ſollen die Wirthe in dieſem Falle ihre Gäſte, und die Haus-Herren ihre Beſtändner oder Inwohner, ſie ſeyn, wes Standes ſie wollen, warnen, daß ſie ſich des Abſchieſſens in Städten und Flecken gänzlich enthalten. Würde aber einer oder der andere ſich daran nicht kehren, und wider dies Unſer Gebot vergreifen; derſelbe ſoll von Unſern Beamten ſo bald in Verſtrickung genommen, und nicht ehe von dannen gelaſſen werden, er habe dann dreyſſig Gülden Strafe erlegt, oder, da er es nicht vermag, ſolches mit gehörigem Gefängniſſe verbüſſet. Da aber einer zu Roß ſitzen, ſchieſſen und davon eilen wolte; vor demſelben ſollen die Thore zugeſchloſſen, ſich ſeiner bemächtiget, er in Arreſt oder Verhaft genommen, und jetzt gedachter maſſen abgeſtraft werden.

TIT. XXXI.

Von Feuers-Gefahr.

Aufſicht deswegen zu haben.

Wir haben eine Zeit her in Unſern Landen leider! erfahren müſſen, daß viel ſchröckliche Brunſten und Feuers-Noth, und zwar meiſtens aus Unfleiſſe, Fahrläſſigkeit und Verwahrloſung der Inwohner ſich ereignet und zugetragen. Und obwohlen es für Göttliche und wohlverdiente Strafen zu achten: demnach aber dergleichen Brand-Schäden oft mahls durch beſſere Aufſicht und Fleis nach GOttes Willen auch verhütet werden können; als befehlen Wir hiermit ernſtlich, daß hinfüro durch Unſere jedes Orts Beamte, Burgermeiſter, Räthe und Gerichte gewiſſe Verordnung geſche-

he, daß sie zum Wenigsten im Jahre vier mahl die Feuer-Back- und Herd-Stätte, Darr-Oefen, Schlöte, Bad-Stüben und andere Orte, da man pfleget täglich oder oft Feuer zu halten, fleissig besichtigen, und, dabey einem oder dem andern Mangel sich befünde, und Gefahr zu besorgen wäre, den Inhaber derselben Herd-Stätte, von Stund an es zu bessern und zu wenden, mit allem Ernste anhalten.

Verwahrung.

Wie dann sonsten ein Jeder, so ein eigen Haus hat, mit allem Fleisse darauf sehen, und dahin trachten soll, daß er solches, wo nicht mit Gemäuer, doch sonsten im Gebäude und der massen verwahre, daß er ohne sonderliche Verhängnis GOttes von Feuers-Gefahr, so viel möglich, könne gesichert seyn.

Darr-Häuser zu wölben.

In gleichen sollen diejenigen, welche Darren in ihren Häusern haben, dieselben entweder überwölben, oder über sich gekleibet machen lassen, wie dann in den Darren, welche nicht gewölbet, keine löcherichte, sondern ungekehrte Kachel-Oefen zu leiden sind.

Back-Oefen zu wölben.

Als dann auch den Becken zu backen nicht soll nachgesehen werden, wo sie nicht über und vor den Back-Oefen es wölben lassen.

Wohin sie zu setzen.

Sonsten aber sollen andere Back-Oefen nicht oben in die Häuser, oder an die Ställe und Scheuern, oder da Heu und Stroh verwahret liegt, sondern an solchen Orten, da das Feuer keinen Schaden thun kan, gesetzet werden.

Feuer fangende Sachen auf so den Häusern.

Daneben sich Niemand mit überflüssigem Holze, Reisige, Heue und Strohe, gepichten ledigen Fässern in Häusern über- und dieselbe an gefährliche Oerter legen, sondern Jemand solche anders wo aufm Anger, in den Schupfen, Scheuren, (welche deren haben,) oder sonsten ausserhalb der Städte und Märkte einbringen und halten mag.

Oder behutsam zu gebrauchen.

Desgleichen sollen die Metzger, Seifen-Sieder, Brand-Wein-Brenner, auch die, so Schmalz und Unschlit auslassen, in gleichen die Seiler, wann sie Wagen-Schmier ausmachen, an gewisse und ungefährliche, von jedes Orts Beamten und Gerichten, dazu an sichere, und, wo es seyn kan, ausser der Stadt und Märkten verordnete Plätze bey ernstlicher Leibes-Strafe gewiesen werden. Und nachdem auch viele Brunsten von der Hanf- und Flachs-Arbeit, Brand-Wein-Hütten und dergleichen entstehen; so sollen die Darr-Oefen und das Brechen an denen Orten, da der Feuers-Gefahr sich zu besorgen, gar nicht geduldet, wie dann die Beamten und Gerichts-Personen fleissige Aufsicht zu haben, daß dem zu wider nicht gehandelt werde.

So

So soll auch Niemand für sich, noch deren Kinder oder Gesinde, einig Licht oder Feuer ausserhalb Hauses über die Gassen noch Hof-Reithe, bevorab in die Ställe und Scheuern tragen, viel weniger bey Lichte dreschen, brechen oder Halm schneiden, bey Leib- und Gefängnis-Strafe, und da je einer des Lichts auf der Gassen oder sonsten bedürftig, dasselbe in der Laterne verwahren. Eben wie auch das Licht.

Wir wollen auch, daß die Wirthe und Gast-Geber, wann sie viele Gäste haben, des Nachts über einen Wächter halten, der aufs Licht und Feuer im Hause, Ställen und sonst gute Aufsicht habe, bey Strafe fünf Gulden. Dann da, welches GOtt gnädig verhüten wolle, durch Jemands Verwahrlosung ein Feuer aufgienge und verursacht, er es auch nicht beschreyen, sondern aus Furcht der Strafe es allein zu löschen sich unterfangen würde; gegen dem soll nach Ordnung der Rechte procedirt, und von Uns er nach Beschaffenheit der Umstände unabbittlich am Leibe und Gute gestraft werden. Wirthe sollen des Nachts über einen Wächter halten.

So sollen auch allenthalben in Unsern Städten, Märkten, Flecken und Dörfern Wasser-Kufen, Feuer-Leitern und andere nothdürftige Sachen, nach Eröfnung dieser Unserer Ordnung, innerhalb zwey Monaten aufs Längste, wo sie nicht allbereit vorhanden, geschaffet, und sonderlich in Städten eine gewisse Anzahl lederner Eimer und Feuer-Sprützen auf die Rath-Häuser oder sonsten bequeme Oerter, wie auch in bürgerlichen Wohn-Häusern, dieselbe in Eile, und bald zur Hand zu haben, verordnet werden, damit man in begebender Noth Hülfe und Rettung thun könne, welche Sachen ebener Gestalt, wann man die Feuer- und Herd-Stätte besichtiget, wie dieselbe in Würden gehalten, in Augenschein genommen, und, da etwas mangelt, oder nicht vorhanden, wieder zu- und also angerichtet und verbessert werde, auf daß die Leute, so löschen sollen, an ihrem Leibe und Gesundheit mit Fallen und sonsten sich keiner Gefährlichkeit zu befürchten haben mögen. Werk-Zeuge zum Löschen zu halten.

So auch zum Feuer Sturm geschlagen, oder andere Zeichen gegeben werden; soll Männiglich, unter andern aber Zimmer-Leute, Mäurer, Wagner, Tischer, absonderlich Schlot-Feger, da die vorhanden, und andere, die sich mit Aexten und Beilen zu behelfen wissen, und die Uebrigen vor allen Dingen mit Geschirren und andern, zu Löschung und Dämpfung des Feuers dienlichem Geräthe zulaufen, daran sich nicht irren noch hindern lassen, doch der Gestalt, daß gleich- Wie, wann zum Feuer Sturm geschlagen, sich zu verhalten.

wohlen auch so balden die Thore mit Fleisse verwahret, und in gute Acht genommen werden, damit bey währender Brunst nicht verdächtige Personen sich in die Städte einschleichen.

Wie die, so Pferde und Geschirr haben.

Sonsten sollen alle und jede Bürger, Fuhr-Leute und Kärner, so Pferde halten und haben, verbunden seyn, so balden sie des Feuers gewahr werden und vernehmen, dahin von Stund an mit den Pferden zu reiten, wo sie am nächsten, die Wasser-Kufen, Feuer-Künste und Eimer finden, dieselbe eilend mit Wasser füllen, zum Feuer führen, dabey anhalten, und nicht ehender wieder ausspannen, bis das Feuer gedämpfet, oder Jeder unter ihnen das Seinige gethan, so viel seine Pferde vermögen. Da auch Jemand aussen bleiben, oder sich der Zufuhre auf Zusprechen weigern, und mit seinen Pferden nicht Wasser, oder, was man zum Besten bedarf, hinzuführen, oder derselbe so bald davon lassen wolte; der soll zehen Gülden zur Strafe verfallen haben.

Gefässe zu halten.

Es sollen auch in Städten, Märkten und Dörfern die Wasser-Gerinne, Röhr-Kästen und Brünnen, auch die Wasser-Kufen dabey fleissig in Würden gehalten werden, damit aufm Nothfalle nicht Mangel an Wasser seyn möge.

Eines jeden häusliche Anstalt.

Derjenige Haus-Wirth, so zum Feuer lauft, soll seinem Weibe, Kindern, Gesinde oder Haus-Genossen befehlen, daß sie so balden das Haus-Feuer auslöschen, Wasser auf die Böden und andere Orte, da es von Nöthen, auch sonsten in die ledige Gefässe verschaffen, und auf das Flug-Feuer gute Achtung geben.

In Städten und Märkten gute Feuer-Ordnungen zu machen.

Wir wollen auch den Räthen in Städten und Märkten, so wohlen den Dorfs-Gemeinen, nicht allein gnädig vergönnet, sondern dabey befohlen haben, daß sie selbst nach Beschaffenheit jedes Orts, wie es ferner in Feuers-Nöthen zu halten, auch welche zum Feuer löschen Wasser tragen, dasselbe zu schützen, unerfordert und gewis kommen sollen, gute Ordnung machen. Und weilen annoch bey Regirung Unsers in GOtt ruhenden Gros-Herrn Vaters, Herrn Christians, Marggrafens zu Brandenburg ꝛc. Gnaden, Hochlöblichen Andenkens der Stadt-Vogt, wie auch Burgermeister und Rath, in Unserer hiesigen Residenz-Stadt Bayreuth dergleichen Feuer-Ordnung verfasset, auch solche schon Anno 1651. im Drucke ausgegeben; als hat man andern Städten, so wohl Märkten und Dorfs-Gemeinen zur Nachricht, sich auch ihres Theils, so viel jedes Orts thunlich, darnach zu achten, dieselbe dieser Unserer Policey-

cey-Ordnung anzufügen, für rathſam gehalten, wie dann am Ende angedrucket zu befinden.

Weil aber neueren Zeiten gedachte Feuer-Ordnung der Reſidenz-Stadt Bayreuth nachher revidiret, auch von andern Städten mehr Feuer-Ordnungen abgefaſſet worden; als werden jene und dieſe unten an ſeinem Orte vorkommen.

TIT. XXXII.

Von Beſſerung der Brücken, Wege und Stege.

Es iſt je und alle Wege auch unter andern für ein Kennzeichen eines wohlbeſtellten Regiments geachtet worden, wann in einem Lande für die reiſende und handelnde Perſonen Brücken, wie auch Wege und Stege gemachet, und, da dieſelbe baufällig, oder eingangen, wieder gebauet, gebeſſert und ſtets in gutem Stande gehalten werden. Zu beſorgen.

Nachdem Wir aber erfahren, und es auch der Augenſchein bezeuget, daß dem zugegen hin und wider durch unterlaſſene Beſſerung die Land-Straſen, wie auch gemeine Wege und Stege eingefahren und unwegſam gemachet werden, daraus dann erfolget, daß Handel und Wandel in Ab- und Zufuhre der Waaren geſtecket, der reiſende Mann gehindert, und aus den ordentlichen Straſen und Wegen, ſonderlich bey Winters-Zeit und böſem Wetter ausgeſetzet, an Orten und Enden, wo ſichs nicht gebühret, neue Wege geſuchet und gemachet, und dabey zu Zeiten dem armen Land-Manne zu Schaden, Wieſen und Felder durch- auch wohl Uns ſelber der gewöhnliche Zoll verfahren werde: Wir aber ſolchem ferner nachzuſehen, nicht gemeynet; als befehlen Wir hiermit Unſern Beamten, wie auch Burgermeiſtern und Räthen, in Städten, Märkten und auf dem Lande, daß jedes Orts gebührliche Aufſicht geſchehe, auch, wo dergleichen Mangel vorfället, und es die Nothdurft erfordert, die Brücken, Wege und Stege zu rechter Zeit gebeſſert und erhalten werden mögen.

Dieweil auch in den Reichs-Abſchieden den Notarien befohlen und eingebunden, daß ſie auf Beſſerung der Brücken, Wege und Stege fleiſſige Aufſicht haben ſollen, immaſſen ſie dann auch deshalben Von Notarien zu beobachten.

ben ihre Pflicht ablegen; als wollen Wir so wohl die in Unserm Lande und Fürstenthume wohnende, als etwann ihrer oder ander er Leute Geschäfte halben dadurch reisende Notarien, ihrer Gebühr erinnert haben, daß sie jedes Orts Obrigkeit, welcher die Besserung oblieget, darzu anvermahnen, oder, wo ferne ihnen kein Gehör gegeben, auch gemeine Wege und Stege nicht zum baulichen Wesen und Stande gebracht, oder darin erhalten werden solten, Uns davon unterthänigst berichten.

Nicht aus der ordentlichen Land-Straße zu weichen.

Da sich auch reisende Fuhr- und Handels-Leute oder Vieh-Treiber unterwinden würden, ohne genugsam habende Ursachen aus der ordentlichen Land-Straßen zu weichen, und dem armen Land-Manne seine Felder und Wiesen zu verderben, oder auch Uns den Zoll zu verfahren, oder zu vertreiben, immassen dann Unsere Hege-Reuther und Einspänniger darauf, und, daß es nicht geschehe, absonderlich Acht zu haben; so sollen sie nicht allein gepfändet, und zu Ersetzung des mit der Durchfuhre oder dem Durchtriebe verursachten Schadens angehalten, sondern auch nach Befindung sonsten gestrafet werden.

TIT. XXXIII.

Von Jahr- und Wochen-Märkten, auch deren Feilschaften.

Nicht zu schmälern.

Nachdem es auch die Nothdurft erfordert, daß die Jahr- und Wochen-Märkte nicht allein erhalten, sondern auch, so viel möglich, in mehrere Aufferung gebracht werden; als sollen alle Unsere Beamte, Burgermeister und Räthe in Städten, mit sonderm Fleisse darob seyn, daß dieselbe, wo sie hergebracht, oder durch Kayserliche, Königliche, dann Unserer hochgeehrten Herren Vorfahren, auch Unsere Privilegien vergönnet, oder künftig verordnet würden, keines Weges in Abgang kommen mögen.

Nicht Sontags sondern Mittwochs zu halten.

Weil aber die Jahr-Märkte in den Städten und Markt-Flecken gemeiniglich diese Zeit her auf den Sontägen gehalten, und dabey verspüret worden, daß dadurch dem Gottes-Dienste ein merklicher Abbruch geschehen, in dem die Kirchen nicht mit solchem Ernste und Anzahl besuchet, absonderlichen aber die Vesper-Predigten versäumet werden, und die Pfarrer den leeren Stühlen predigen müssen,

sen, welches GOttes Gebote zu wider, in dem der Sabbath entheiliget wird, dagegen bey der Krämerey zu Zeiten liederliches Schwören vorgehet, das zum öftern mit unterlaufende Saufen und Spielen zu geschweigen, wodurch aber GOttes Zorn und Strafen erwecket, auch über Unser Land und Fürstenthum ein Unsegen geführet wird; als sind Wir verursachet worden, durch ein gemeines Ausschreiben solches abzuschaffen, auch besorgende unfehlbare Strafen von Uns, Unserm Fürstenthume und Unterthanen abzuwenden. Befehlen demnach, daß fürohin die auf den Sontägen in Unsern Städten und Flecken gehaltene Jahr-Märkte auf den Mitwochen hernach, wie oben im ersten Artickel schon angeführet, verleget werden sollen. Wir wollen auch über dieser Unserer gethanen Verordnung steif und feste gehalten haben: und, da Jemand aus Verwegenheit dawider handeln, und auf den Sontag eine Kram-Buden aufschlagen, seine Waaren auslegen, und öffentlich feil haben würde; soll er das erste mahl mit zehen Gülden, das andere mahl aber mit Abnahme und Confiscirung seiner Waaren gestrafet werden.

Wie an Fest-Tägen.

Ob Wir nun wohl dergleichen Verordnung auch wegen der auf die in der Wochen einfallende Fest-Täge gesetzten Jahr-Märkten ergehen zu lassen, bedacht gewesen: demnach aber einige Wochen-Feste auf keine Tag verordnet; als wollen Wir zwar solche Jahr-Märkte auf den ihnen angesetzten Tägen gelassen, jedoch dabey so wohl die Krämer als Käufer ernstlich vermahnet haben, daß sie den Gottes-Dienst auf solchen Fest-Tägen nicht ganz ausser Acht lassen, sondern dabey GOttes Wort anhören, und von demselben den Segen über ihrem Handel und Wandel erbitten.

Haupt-Märkte anzurichten.

Insonderheit aber wollen Wir ferners darauf bedacht seyn, wie bey Unsern Haupt-Städten Unsern Unterthanen zu besserer Aufnahme aus sondern Fürstlichen Gnaden etliche Haupt- und Vieh-Märkte förderlichst an- und aufgerichtet, auch Käufer und Verkäufer mit sonderbarer Befreyung und guter Ordnung versehen werden, damit sie, solche desto fleissiger zu bauen und zu besuchen, Ursache haben mögen.

Die Feilschaften auf fernen offenen Marckte zu Kauf bringen.

Immittelst wollen und gebieten Wir allen Unsern Unterthanen, Bürgern, Landes-Ingesessenen, auch die unter Unserm Schutze, Obrigkeit und Gebieten sich aufhalten, ernstlich und bey Vermeidung Unserer Ungnade, auch nachgesetzter unnachläßiger Strafe, daß sie alle ihre übrig habende Feilschaften und Victualien an Getrei-

treide, Viehe, Geflügelten, Fischen, Schmalze, Butter, Käse, Eyern, Holze, Honig, Wachse, Unschlitt, Kraute, Rüben, Zwiefeln, Obste und andern Küchen-Speisen, wie sie Nahmen haben mögen, auf freyen offenen Markt in Unsere nächst angelegene Städte, oder, wohin sie sonsten gewiesen, auf die gewöhnliche Wochen- und Jahr-Märkte um billigen Werth und baare Bezahlung bringen, dieselbe mit Kaufen und Verkaufen besuchen, dazu dann eine sonderbare Person, als ein Markt-Meister verordnet werden soll, welcher den Käufern und Verkäufern Platz und Stelle weisen, auch Schutz, solches sicher feil zu haben, leisten, demselben auch Maß, Ellen und Gewichte verschaffen soll, auf daß alles und jedes um rechten und billigen Kauf hingebracht werden könne.

Strafe der Uebertreter.

Solte aber über bessere Zuversicht diese Unsere abermahls beschehene Verordnung verächtlich hintangesetzt, die Wochen- und Jahr-Märkte nicht besuchet, und, wie bisher geschehen, die Victualien und andere Feilschaften, durch Vorkäufer oder sonsten aus Unsern Landen und Fürstenthume, heimlich und bey nächtlicher Weile, oder auf was Weise es wolle, verschleifet, verpartiret, und einer darüber betreten oder sonst erfahren werden; so soll derjenige, der es verkauft, ohne einigen Nachlaß nicht allein des Werths und Kauf-Schillings verlustigt seyn, sondern auch noch hierüber mit anderer, auch Leibes-Strafen, also belegetwerden, daß er Unser ungnädigstes Misfallen über den Ungehorsam und Verachtung Unsers Gebots würklich und in der That zu befinden, der es aber kauft, der Waaren verlustigt seyn, und hierüber noch mit Gefängnisse nach Beschaffenheit der Umstände belegt, und, da er allbereit aus Unserm Lande, auf ihn sonsten bey Tage und Nacht gute Anstalt gemacht, damit er zur Verhaft gebracht werden, und der Strafe nicht entrinnen möge.

Vorbescheide auf Wochen-Märkten.

Wir befehlen auch hierüber Unsern Beamten, dann Burgermeistern und Räthen, an welchem Orte die Wochen-Märkte gehalten werden, daß, wann sie Vorbescheide anzusetzen, oder sonsten die Unterthanen zu erfordern, sie dieselbe auf die Markt-Täge, so viel möglichen, und die Zeit leiden will, legen und verschieben.

Markt-Zeichen den Inländi-

Dieweil auch diese Verordnung vornehmlich Unsern Unterthanen zu Gute und Aufnehmen angesehen; so wollen Wir, daß an denen Orten, da die Aufsteckung eines Fähnleins, Wisches oder

Markt-

Markt-Zeichens zu dem Ende hergebracht und eingeführet, daß in- ner einer gewissen Zeit, so lange solche stecken oder hängen, den Bürgern und Inländischen, welche die Feilschaften in ihrem Haus-Wesen und zu Treibung ihrer Hand-Werker bedürfen, und dazu gebrauchen wollen, allein, wann aber das Fähnlein oder Zeichen abgenommen, so dann erst den Ausländern und Fremden, wie auch den inländischen Vorkäufern der Kauf zugelassen seyn soll, welches also gehalten, und bey Verluste der Feilschaft und des dafür gegebenen Geldes nicht dawider gehandelt werden soll. schen zu Gute gestecket.

Wir lassen auch ferner geschehen, daß die in Unserm Lande und Fürstenthume gesessene Becken, Metzger, Wirthe, auch andere hausässige Unterthanen diejenige Feilschaften, deren sie am Getreide, Viehe und andern Victualien zu ihrem Hand-Werke und Treibung der Wirthschaft, auch ihrer Haushaltung bedürftig, auf dem Lande, wann sie solche nicht nach Nothdurft in den Städten und auf offenem Markte haben können, wohl kaufen; jedoch aber bey obgedachter Strafe keinen Vorkauf damit treiben, wie dann auch den auf dem Lande gesessenen Unterthanen frey stehen solle, ermeldten Hand-Werkern, Wirthen und Hausässigen, ausser offenen Märkten, ihre Feilschaften der Gestalt hinzugeben und zu verkaufen. Auch ausser dem Markte zu kaufen.

TIT. XXXIIII.

Von Wein- und Getreid-Märkten, dann dessen Vorkaufe.

§. Wir haben bisher mit sonderbarem Misfallen vernommen, wie zu wider den offenen Reichs- und Creis-Abschieden, auch Unserer löblichen Vorfahren und Unsern Mandaten und Verbote, die Unterthanen der Gestalt hintergangen worden, daß etliche zwar am Meisten ausser Unsern Landen und Gebiete gesessene vortheilhaftige Leute ihnen zuvor Geld auf verhoffende Früchte hinaus geliehen, auch den Saamen auf dem Felde nicht wohl um den dritten oder vierten Pfennig abkaufen, dadurch Unsere Unterthanen in ziemliches Abnehmen gerathen, und dagegen das Getreide aus Unsern Landen hinaus gebracht, geführet und merklichen gesteigert wird. Demnach befehlen Wir von Landesfürstlicher Obrigkeit wegen Früchte auf dem Felde weder zu kaufen noch zu verkaufen.

hiermit ernſtlichen, daß hinfüro Männiglich dergleichen Contracte mit Zuvorhinausleih- und Abkaufung der Früchte auf dem Felde gänzlichen, unter was Scheine es auch ſey, enthalte. Dann da Jemand, wer der auch wäre, darüber betreten würde, derſelbe ſoll neben Verluſte des Kauf-Schillings mit willkührlicher Geld- auch nach Gelegenheit des Falls mit Leibes-Strafe belegt, wie auch nicht weniger derjenige, der ſich in ſolchen Contract eingelaſſen und verkaufet, ernſtlich geſtraft werden.

Nicht auſſerhalb Landes zu verkaufen.

Und ſollen alle und jede Unſere Unterthanen, was ſie durch GOttes Segen zu Abrichtung ihrer ſchuldigen Gülte, auch Haushaltung, nicht bedürftig und übrig haben, von ſolchem Ueberſchuſſe das Wenigſte auſſer Unſerm Fürſtenthume, Lande, Obrigkeit und Gebiete nicht eher verführen, verkaufen, verſprechen, noch in andere Wege, was ihnen im Vorrathe, beſtehen mag, es ſey, in was Sorten es wolle, verſchleifen, bis ſie daſſelbe in den Aemtern oder Flecken, darinnen ſie begriffen, und, wo offener Markt gehalten wird, zum Wenigſten ein mahl geführet oder gebracht, und in billigem landüblichen Werthe feil geboten haben. Wobey nun fleiſſige Achtung zu geben, und zu verhüten, daß weder die Fremden noch Inwohner einige Partiten, oder heimliche Contracte und Vertheurung des Getreides treffen oder machen, auch die Becken ihr Back-Getreide oder andere die Gerſten zum Bräuen in Häuſern oder anders wo nicht, ſondern auf dem öffentlichen Markte kaufen, mit dieſem Anhange, wo Jemand dies Unſer Gebot überfahren würde, daß derſelbe nicht allein des Getreids verluſtigt, ſondern noch darzu mit empfindlicher, auch nach Beſchaffenheit, Leibes-Strafe belegt werden ſoll.

TIT XXXV.

Von Butten-Trägern, Würz-Verfälſchern, Hauſirern und dergleichen Land-Fahrern.

Auſſer offenen Märkten nicht zu verſtatten.

Nachdem auch eine Zeit lang viel umſcheifende von Butten-Trägern, Würz-Verfälſchern und dergleichen Land-Fahrern in den Städten, Flecken und Dörfern Unſers Fürſtenthums, hin und wider hauſiren, und auſſerhalb der ordentlichen Wochen- und Jahr-Märkten, auch andern gewöhnlichen Kirch-Weihen, Gewand, Würz, Bänder, Spitzen, Porten und dergleichen Waaren verkaufen, vertreiben,

Digitized by Google

ben, und die Leute bisweilen damit übel ansetzen, welches nicht allein den Krämern in Unsern Städten, und Märkten, sondern auch zum Nachtheil und Verringerung der Jahr- und Wochen-Märkte gereichet; so gebieten Wir hiermit, ernstlich befehlende, daß hinfüro Keinem der Obgenanten weder in Städten noch auf dem Lande, da es gesessene Krämer hat, welche die Inwohner der Nothdurft nach mit tauglichen Waaren versehen können, das Hausiren und Feilhaben gestattet, sondern bey ihnen gänzlich abgeschaffet werde. Ob sich aber einer oder der andere über gütliche Verwarnung nicht abweisen lassen wolte, und darüber betreten würde; der- oder dieselben sollen ihre Waaren verfallen haben, doch ihnen auf offenen Jahr- und Wochen-Märkten, auch gewöhnlichen Kirch-Weihen, wie andern, feil zu haben, nicht gewehret seyn. Es haben auch bey Uns die in Unsern Haupt-Städten gesessene Handels-Leute sich wider einige in Unsern Fürstenthume mit ihren Waaren eingeschlichene Welsche und Schlot-Feger in dem unterthänigst beschweret, daß sie mit ihrem Hausiren, auch zu Zeiten öffentlichem Feilhaben, ihnen, welche aber ihre Handelschaft versteuren müsten, auch mit andern bürgerlichen Oneribus belegt wären, das Brod vor dem Maule abschnidten, und dahero um Abschaffung dergleichen unterthänigst gebeten. Nun ist zwar deswegen von Uns schon eine gemessene Verordnung an die Haupt-Städte ergangen, daß ausser Unserer Residenz und bey den hierin Falls Befreyeten, das Hausiren gedachter Ausländer allenthalben durchgehends ab- und eingestellet, auch denselben weiter nicht, als auf öffentlichen Jahr-Märkten neben andern feil zu haben, erlaubet seyn solle, wo bey Wir es auch noch zur Zeit lassen.

Wir wollen aber daneben befohlen haben, daß sich solche ausländische Krämer und Hausirer der geringen Waaren, dann der Winkel-Verkäufe gänzlich enthalten, auch nach geendigten Jahr-Märkten sich wieder fort an andere Oerter begeben. Da sie aber beständig oder eine Zeit lang in einer Unserer Haupt-Städte verbleiben, und darin feil haben wolten; sie sich deswegen bey Unsern Beamten, auch Burgermeistern und Rath, gehöriger massen anmelden, auch gleich Unsern Unterthanen die Steuer nach Beschaffenheit ihres Handels und vertreibender Waaren, welche sie vorhero anzuzeigen, entrichten sollen. Oder die Steuer zu entrichten.

TIT. XXXVI.

Von Vieh-Treibern, Winkel-Käufern, Reif-Trägern, Butter-Scharrern und dergleichen.

Nicht zu bilden.

Nachdem bisher die hochschädliche Vieh-Treiber, Winkel- und Vorkäufer, Reif-Träger, Butter-Scharrer und dergleichen Gesindlein, die alles in Städten, Flecken und Dörfern bey Nacht und Tage heimlich auslaufen, bestellen und vertheuren, häufig eingeschlichen, denen auch Unsere Unterthanen und Landes-Ingesessene, ja auch Theils Beamten selbst ihre Victualien und Feilschaften verborgener Weise etwas höher anhängen und zustecken, damit sie nur des Ganges in die Städten geübrigt werden, hierinnen auch wohl dieser Deckel und Betrug gebraucht wird, daß anders wo sie Pas-Zettel erpracticiren, der Meynung, damit durchzukommen, auch die Victualien und Feilschaften, sonderlich Vieh, Wollen, Butter, Unschlit, Leder und anders aus dem Lande zu verschleifen, hierdurch dann Unsere Mandate nicht allein eludirt, sondern auch die Jahr- und Wochen-Märkte nicht fortgebauet werden können, darum Wir als Landes-Fürst dergleichen ferner keines Weges nachzusehen gemeynt; als befehlen Wir demnach hiermit allen Unsern Beamten, Burgermeistern und Räthen, ernstlich gebietend, sie wollen, so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade und Strafe zu vermeiden, auf solche Vieh-Treiber, Winkel- und Aufkäufer, Reif-Träger und Butter-Scharrer dergleichen gute und fleissige Aufsicht und Bestallung bey Tag und Nacht machen, und hierinnen nicht nachlässig sich erzeigen, und, da sie einen oder mehr in Unserm Lande ertappen, denselben, er habe gleich von andern Pas-Zettel oder nicht, so balden aufhalten, umständig examiniren, und solches zu Unserer Canzley unsäumlich berichten, und hierinnen keine Person ansehen, da dann nach Befindung nicht allein solche Vieh-Treiber, Winkel-Aufkäufer, Reif-Träger und Butter-Scharrer das Erkaufte verloren haben, sondern auch noch darüber mit Gefängnisse und am Leibe abgestrafet werden sollen. Und damit desto fester über diesem Unsern Gebote gehalten werden möge; so sollen jede Unsere Beamten in Unsern Märkten, Flecken und Dörfern so balden und innerhalb eines Monats, wo Wir Unsere Vögte, Richter und Schultheissen nicht haben, gewisse Personen, um hierüber ein Auffsehen zu haben, und Nachforschung

schung zu thun, auch alle Zeit es anzuzeigen, bestellen, und hierzu verpflichten, demselben Wir dann, oder wer es sonsten anzeigen wird, gnädig bewilligen, daß er von dem verfallenen Gute und zuerkanten Strafen alle mahl, und so viel er angeben wird, den vierten Pfennig bekommen soll.

TIT. XXXVII.

Von theurer Zehrung bey den Wirthen.

Und nachdem theurer Zehrung halber bey den Wirthen viele Beschwerungen den Gästen und andern, so die Strafen täglich gebrauchen müssen, zugefügt werden; dem zu begegnen, setzen, ordnen und wollen Wir, daß Unsere jedes Orts Beamte, auch Burgermeister und Räthe, sich so bald nach Publication dieser Ordnung, dann jährlichen ein mahl zusammen fügen, und nach Gelegenheit der Zeit, auch des Orts, und nach dem die Victualien zu erlangen, einen gewissen Tax, was der Gast dem Wirthe von einer Wein- oder Bier-Mahlzeit, da er gute vier Essen, auch geringer speiset, so lange das Tisch-Tuch lieget, auch Tag und Nacht auf ein Pferd an Futter und Stall-Gelde, item für Morgen-Suppen, in gleichen, was ein Fuhrmann, Kärner, Fus-Gänger für eine Mahlzeit geben und zahlen sollen, auch, wie es mit dem Nachtrunke und Lager-Gelde zu halten, sich vergleichen, hierunter Niemanden, weder Gunst oder anders ansehen, und zu Unserer Canzley jedes mahls den verglichenen Tax überschicken, dabey aber einem Gaste, der besser tractirt seyn, und mehr, dann vier Essen, wie gemeldet, haben wolte, unbenommen seyn soll, deswegen mit dem Wirthe sich abzufinden. Deswegen ein gewisser Tax zu machen.

Damit auch die Durchreisende sich desto besser darnach zu richten, und davon Wissenschaft haben mögen; so soll der verfaste Tax und Ordnung zu Papir gebracht, an oder in den Gast-Höfen öffentlich angeschlagen, und darauf Achtung gegeben werden, daß solcher nicht abgerissen oder verschleift werde. Anzuschlagen.

Doch sollen Unsere obgedachte jedes Orts Beamten, Burgermeister und Räthe, von Quartalen zu Quartalen die gemachte Ordnung und Tax revidiren und übersehen, und nach Gelegenheit den Tax in vorigem Stande lassen, oder nach Erheischung der Zeit, ob dieselbe theurer oder wohlfeiler, ändern, mindern oder erhöhen. Da nun in einem oder dem andern der Wirth es übertreten, und mehr Zu revidiren.

als die Ordnung vermag, nehmen würde; soll er Anfangs zehen Gülden Strafe, dann, da er sich daran nicht kehrete, dieselbe zwiefach erlegen, bey Verharrung seines Ungehorsams aber solches zur Canzley berichtet werden, und andere ernstliche Verordnung ergehen.

Die Zehrung vorzurechnen.

Auf daß auch keine ungebührliche Uebermas von den Wirthen gefordert werde; sollen sie schuldig seyn, ihren Gästen vor der Bezahlung entweder in einem Zettel die Zehrung zu specificiren, oder auf dem Tische mit der Kreiden vorzurechnen, damit der Gast selbst sehe, was er genossen, und keine Ursache habe, sich zu beschweren.

Der Bedienten Zechen nicht zu bezahlen.

Würden auch Knechte und Diener ohne ihrer Herren Erlaubnis zwischen den Mahlzeiten zechen, und über die Nothdurft zu trinken begeren; sollen ihre Herren, dasselbe zu bezahlen, nicht schuldig seyn.

Unvermögenden keine Mahlzeit aufzudringen.

Da auch einige durchreisende Leute nur Lager und Stallung begeren, und aus Unvermögenheit keine ordentliche Mahlzeit halten, sondern etwann nur ein Stücke Fleisch oder andere vorhandene geringe Speise fordern wolten; so soll der Wirth denselben die ordentliche Mahlzeit nicht aufdringen, weder sie, wann er anders noch Raum in seinem Hause hat, von sich weisen, sondern denselben mit dem Begerten um billige Bezahlung willfahren.

Nach der Gäste Zustande sich zu erkundigen.

Vor allen Dingen aber haben die Wirthe sich der bey ihnen angebenden Gäste Zustandes, Verrichtung und Wesens halber zu erkundigen, damit nicht etwann verdächtige Personen sich bey ihnen einschleichen, immassen dann dieselbe dahin anvermahnet werden, da sich einiger Verdacht und Argwohn bey Jemanden ereignen würde, so balden davon bey der Obrigkeit Anzeige zu thun, oder, da sie solches unterlassen würden, unnachbleiblicher Strafe gewärtig zu seyn.

Winkel-Wirthschaften verboten.

Wir wollen auch die Winkel-Wirthschaften und Herbrigen hiermit abgeschaft, auch Unsere Beamten, dann Burgermeister und Räthe, dahin befehlicht haben, solche nicht zu dulden, damit also die privilegirte und gewöhnliche Gast-Höfe wegen der ihnen allein obliegenden Ungelegenheit auch den Vortheil und Nutzen einnehmen mögen; es sey dann, daß ein Freund oder Verwandter bey dem andern die Einkehre nehmen wolte, und daß bey öffentlichen Jahr-Märkten die Nothdurft ein anders erfordern thäte.

TIT.

Digitized by Google

TIT. XXXVIII.

Von den Wein-Schenken.

Es sollen auch die Wirthe und Wein-Schenken jedes mahls guter, gerechten, ungefälschten und ungeschmierten, nicht allzusehr geschwefelter Weine sich befleissigen, und solche einkaufen, auch weder im Keller noch sonsten bey dem Ausschenken für sich und durch die Ihrigen keinen vermischen noch verfälschen; dann da solches erfahren, und Jemand an seiner Gesundheit Schaden zugezogen würde, soll derselbige mit unnachläss iger ernster Leibes-Strafe beleget werden. Sollen sich unverfälschter Weine befleissigen.

Auch sollen sie gut recht Mas, Jedermann auch den sitzenden Gästen geben, und da Jemand selbst in den Keller vor den Zapfen mit gehen, und sehen wolte, wie ihm eingeschenket würde; soll dasselbe keines Weges verwehret werden. Recht Mas gebrauchen.

Und damit Niemand des übermässigen Gewins und Erhöhung halben sich zu beschweren; so befehlen Wir hiermit ernstlich, daß die verordnete Wein-Schätzer darauf sehen sollen, damit kein Wirth oder Wein-Schenk einigen Most, alten oder neuen Wein, bey seinen Eides-Pflichten und sonderbarer Strafe höher oder anders schenken, dann daß er über das, was der Wein am Kaufe, Zoll, Fuhr-Lohne, Umgelde und anders bestehet, einen mässigen Ueberschuß und Gewinn davon habe, und soll derjenige, so schenket, jedes mahls glaubwürdigen Schein vorlegen, wo der Wein geladen, was er am Kaufe, auch am Fuhr-Lohne, Zoll- und Umgelde bis in den Keller gestehe. Solte aber sich dabey ein Verdacht oder Betrug finden, oder der Wein nicht so viel werth seyn; so sollen an solchen Schein sich die Taxatores keines Wegs binden lassen, sondern auf die Würdigkeit ohne Respect einiger Person sehen, und denselben darnach schätzen. Der Wein zu schätzen.

Es soll auch vor dem Taxe oder Schätzung kein Wirth oder Wein-Schenk von dem eingelegten Weine etwas verkaufen oder verzapfen, bey Strafe zehen Gülden. Da hingegen sollen die Taxatores auf Erfordern also fort erscheinen, und, wann sie das Ihrige verrichtet haben, mit dem, was ihnen geordnet ist, zu frieden seyn, und darüber weder am Weine noch sonsten das Geringste mehr begeren, bey Strafe nach Ermässigung. Wenn nicht verkaufen.

Wir thun auch hiermit in Kraft dieses alle Mahlzeiten, so den Wein-Schätzern gegeben werden, gänzlichen aufheben und verbieten, und da sich befinden solte, daß die Wein-Schätzer wider ihre Pflicht sich Unparteyisch zu schätzen.

sich partheyisch erzeiget, oder aber Geschenke oder anders genommen, und deswegen den Werth zu hoch gesetzet; sollen dieselbe mit unnachläſſiger Leibes-Strafe andern zum Abſcheu angesehen werden.

Die Keller zu visitiren. Unsere Beamte sollen ferner jezuweilen mit Zuziehung einer oder zweyer Raths-Personen unvermerkter Dinge die Keller visitiren, und, da sie etwas Ungleiches finden, so balden entweder abstellen und bestrafen, oder gehöriger Orten anzeigen.

Dieser Ordnung nachzuleben. Und auf daß Niemand mit Unwissenheit sich entschuldigen möge; so soll Keinem, Wein zu schenken, verstattet werden, er habe dann bey seinen Pflichten angelobet, daß er sich dieser Unserer Ordnung in allem gemäs halten, und darinnen keine Gefährde noch anders Betrügliches suchen oder thun wolle bey Leibes-Strafe.

TIT. XXXVIII.

Wie lange die Wirthe, oder andere Wein- und Bier-Schenken das Getränke gegen der Nacht aus ihren Häusern geben sollen.

In Städten. So balden es im Sommer Zehen und im Winter Neun gegen der Nacht schlägt, soll kein Wirth, weder in Städten noch auf m Lande, einigen Trank mehr aus dem Hause geben, es sey dann wissentlich kranken Leuten oder Kindes-Betterinnen, wie dann alles andere Schlemmen, Sitzen und Prassen in- und ausserhalb den Wirths-Häusern über obgemeldte Stunden abgeschnidten, und nicht geduldet werden soll, bey Strafe zweyer Gülden, die der Wirth und ein jeder einheimischer Gast, einen Gulden, der oder die über bestimte Zeit (ausserhalb der gewanderten Leute) betreten werden, unnachläſſig bezahlen sollen. Gestalten Wir dann hiermit den Vögten und Richtern in Unsern Städten und Märkten hiermit ernstlich auferlegen, daß sie solche Häuser, wo Bier oder Wein verzäpfet wird, fleiſſig visitiren, und die Verbrecher jedes mahls zu gebührender Strafe ziehen sollen.

Auf dem Lande. Wo es aber auf m Lande, da Wirthschaften, aber doch keine schlagende Uhren sind, vorgienge; soll den Amtleuten, Käſtnern, Vögten, Schultheiſſen hierinnen, diesem Unserm Befehle gemäs, Ordnung zu machen und zu geben, auch darob mit Fleiſſe und Ernste zu halten, befohlen seyn.

TIT.

Digitized by Google

TIT. XXXX.

Von allerley Hand-Werker-Ordnungen.

Es haben bisher gleich als bey Unsern in GOtt ruhenden hochlöblichen Herren Vorfahren, also auch bey Uns unterschiedliche Hand-Werker auf inständiges unterthäniges Anhalten wegen der dabey angezogenen Motiven, Immungen und derselben Confirmationen unterhänigst erhalten, welche ihnen auch zu dem Ende vor dessen gnädig bewilliget, daß solches alles Unserm Lande und Unterthanen zum Besten gereichen und kommen solte. Wir erfahren aber je zu weilen, daß solche wohlmeynende und gnädig ertheilte Confirmationen der Gestalt extendiret werden wollen, daß ein- oder der ander derselben nur zu seinem Vortheil und des Nächsten Schaden zu gebrauchen, sich anmasse, in dem zu Nachtheil des gemeinen Nutzens andere Unsere Unterthanen fast gezwungen werden wollen, keine andere dergleichen Hand-Werks-Leute, ungeachtet dieselbe die Arbeit so gut, als sie, und um einen viel geringern und leichtern Lohn verfertigen können, zu gebrauchen, dabey sie unter dessen die armen Leute unchristlicher Weise nach ihrem Gefallen übersetzen, die Waaren betrüglich verringern, auch zu Zeiten sich wohl mit einander vergleichen und vereinigen, daß einer seine gemachte Arbeit, Werk oder Waaren nicht näher oder in geringerm Werthe verkaufen, dingen oder machen solle, dann der andere, auch, da einer unter ihnen nicht beystimmet, für sich selbsten in dem Hand-Werke abstrafen, daneben viele Arbeit an- und zuvor das Geld hinaus nehmen, und doch die gedachte Arbeit liegen lassen, den Armen nur um die Wege sprengen, da doch, wann nach vielfältigem Anlangen sie die Arbeit verfertiget, dieselbe mit Ungestüme ihre baare Bezahlung fordern, und solche vorhanden seyn muß. Mißbrauch der Immungen.

Wann Wir aber dem nicht nachsehen, noch die wohlgemeynten Confirmationen also misbrauchen lassen können; so wollen Wir hiermit alle obgesetzte und dies Falls mehr eingerissene Misbräuche gänzlich aufgehoben, und daneben ernstlich befohlen haben, daß alle Unsere Beamte, Vögte, Richter, Schultheissen, Burgermeister und Räthe in Städten und Märkten innerhalb vierzehen Tagen nach Publicirung dieser Unserer Ordnung ein Hand-Werk nach dem andern, so unter ihrer anbefohlener Botmäßigkeit gesessen, vor sich erfordern, denselben mit Anzeige Unsers hierüber habenden Misfal- Aufzuheben.

lens ernstlich untersagen, daß sie hinfüro dergleichen gänzlichen und gewiß einstellen, ihren Handel und Wandel nach der Christlichen Liebe und dem gemeinen Nutzen zum Besten richten, einen gleichen billigen Lohn ohne unziemliche Steigerung nehmen, auch Niemanden gefährlich ansetzen noch betrügen sollen. Denn da das Widrige vor Uns solte gebracht werden; würden Wir nicht allein verursachet, Kraft des in jeden Confirmationen und Bestätigungs-Briefen befindlichen Vorbehalts die Innungen desselben sich strafbar gemachten Hand-Werks ganz zu cassiren und aufzuheben, sondern auch andere und ernste Bestraf- und Verordnung zu verfügen, als dann, wo nicht alle Viertel- doch zum Wenigsten halbe Jahre obgedachte Unsere Beamte, Burgermeister und Räthe, Erkundigung einzuziehen, wie und welcher Gestalt ein Jeder sein Hand-Werk verführet und damit fortkommet, ob er fleissig demselben abwarte, seine gemachte Arbeit, Waaren und Werke um einen billigen Werth hinlasse, oder aber die Leute übersetze, bevortheile und was dergleichen. Da auch einer strafbar befunden, oder über ihn Klagen einkommen, und er der Ungebühr überführet würde; denselben haben sie ohne Ansehe oder Hinterziehung mit allem Ernste gebührlichen abzustrafen, und dabey zur Beß- und Aenderung anzumahnen. Da er sich aber das andere oder wohl dritte mahl der Gestalt betreten lassen, und bey ihm keine Besserung zu hoffen seyn solte, gar aus der Stadt und Markte zu schaffen, oder es an Uns umständig zu berichten.

Bey Zusammenkünften keine übermässige Kosten vorgehen zu lassen.

Unsere Beamte, auch Burgermeister und Räthe in Städten, haben dabenebenst dahin zu sehen, daß bey Zusammenkünften der Hand-Werker keine übermässige Kosten vorgehen, auch diejenige, so Meister und zünftig werden wollen, über die in den Ordnungen gesetzte Gebühren nicht getrieben, noch dieselbe mit überflüssiger Zehrung oder ungewöhnlichen Beschwerden beleget werden, immassen sie dann, so balden solches wahrgenommen werden solte, es abzuschaffen, und die Verordnung zu thun, welche den gemeinen Nutzen befördert, zu Erhaltung guter Policey dienet, und Niemanden wider die Gebühr beschweret, absonderlich aber dem armen Hand-Werks-Manne erschwinglich ist.

Die Waaren zu beschauen.

Damit auch an den Waaren etlicher Hand-Werker kein Betrug vorgehen könne; sollen jedes Orts absonderliche verständige Beschauer verordnet, denselben die verfertigten Waaren vorgeleget, und solche von ihnen, ob sie tüchtig und beständig, beschauet,

auch

auch sie darüber auf ihr Gewissen befraget, und wahrhafter Bericht von denselben erstattet, da dann, wo sich einiger Betrug oder gefährliche Verwahrlosung befindet, solches mit Hinwegnehmung der untüchtigen Waaren, auch sonsten der Hand-Werks-Ordnung nach gestrafet werden.

Keiner dem andern das Hand-Werk niederlegen.

Es soll auch kein Hand-Werks-Mann dem andern ohne Wissen und Willen der jedes Orts vorgesetzten Obrigkeit das Hand-Werk niederlegen, die Gesellen schänden und schmähen, oder für unredlich halten, noch dieselbe aufständig machen, bey zehen Gülden oder Leibes-Strafe.

Nach Belieben nicht strafen.

In gleichen wollen Wir keines Weges gestatten, daß Meister und Gesellen wegen Sachen, so ausserhalb ihres Hand-Werks sind, nach Belieben sonderbare Strafen setzen.

Den Geschmähen nicht eigenmächtig aufzutreiben.

Wie dann auch derjenige, so ohne vorhergegangene Erkäntnis der Obrigkeit geschmähet worden, keines Weges aufgetrieben, sondern bey seinem Hand-Werke gelassen werden, auch andere Gesellen, mit und neben ihm zu arbeiten, schuldig seyn sollen, so lange bis die Injurien und Schmach gegen denselben, wie sich gebühret, ausgeführet und erörtert worden.

Die Gesellen gebührend zu versorgen.

Wir verordnen ferner, daß die Hand-Werks-Knechte oder Gesellen bey ihrem Gedinge den Meistern nicht fürschreiben, wie diese sie speisen, auch wie viel sie ihnen zu trinken geben sollen; jedoch haben die Meister ihre Gesellen und Jungen mit der Speise und Tranke also zu versehen, daß sie, sich mit Fuge zu beschweren, nicht Ursach haben mögen.

Gesellen sollen nicht muthwillig aus der Arbeit treten.

Es begiebt sich auch zu Zeiten, daß die Gesellen aus eigenem angemasten Trotze und Muthwillen sich vereinigen, mit einander aufzustehen, und aus ihrer Hand-Werks-Meister Arbeit zu treten, bis sie dasjenige, so sie begeren, als eigene Richter erlanget. Dieweil aber dergleichen ärgerlich, und nicht zu gestatten; als haben Unsere Beamte, auch Burgermeister und Räthe in Städten, da dergleichen vorgehen solte, die Gesellen von ihrem eigensinnigen Fürnehmen abzumahnen, dagegen zu fernerer Verrichtung ihrer Arbeit bey Gefängnis und andern, auch Hand-Werks-Strafen anzuhalten, in zwischen aber die Ursachen ihres Aufstandes zu erkundigen, und, da solche auf Seiten der Meister sich befinden würden, dieselbe zur Billigkeit, auch da ein- oder der andere Hand-Werks-Gesell, bey seinem Meister länger zu bleiben, keine Beliebung trüge, oder auch,

von ihm zu ziehen, Ursach vorwendete, den- oder dieselbe dahin anzuweisen, daß sie ordnungsmässig und mit behöriger Bescheidenheit ihren Abschied nehmen, auch andere nicht verhezen.

Das müssige Umgehen, Schenken und Zechen zum An- und Abzuge, wie auch die guten Montage nicht zu gestatten.

Im übrigen wollen Wir das müssige Umgehen, Schenken und Zehren der Meister, Söhne und Hand-Werks-Gesellen zum An- und Abzuge, oder, wie es sonsten geschehen mag, ausser was Hand-Werks Gebrauch und überall Herkommens ist, in geschenkten und ungeschenkten Hand-Werken, wie auch die guten Montage, welche auf Müssiggang, Fressen und Saufen hinaus laufen, keines Weges gestattet, sondern, da es an einem und andern Orte den Reichs-Satzungen zu wider eingeschlichen seyn solte, gänzlich abgeschaffet, und dagegen verordnet haben, daß, wann Jemand von fremden Hand-Werks-Gesellen in einer Stadt, Markt oder Flecken ankommen, und Arbeit begeren würde, derselbe sich bey dem Hand-Werks-Meister anmelden, und diese für ihn nach einem Meister sehen und werben, auch da keine Gelegenheit für ihn seyn würde, denselben ohne verstattetes Garten oder Betteln vor den Thüren, nach Reichung dessen, was Hand-Werks Gebrauch, anderer Orten Arbeit zu suchen, anweisen soll.

TIT. XXXXI.

Mühl-Ordnung.

Zu beobachten.

Wie wohl vor dessen von Unsern geliebten in GOtt ruhenden Herren Vorfahren allerley Befehle und Ausschreiben in die Aemter ergangen, wie es mit Anricht- Bestell- und Beschauung des Mühl-Werks gehalten werden solle, absonderlich aber Herr Friederich, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. hochlobseligen Gedächtnis im Jahre 1514. eine auf Unser Land und Fürstenthum gerichtete Mühl-Ordnung verfertigen und publiciren lassen, und man zwar verhoffet, es würde solchen Befehlen und Ordnungen gehöriger massen die Zeit her nachgegangen seyn; so müssen Wir dennoch mit sonderbarem Misfallen erfahren, daß dieselbe, und zwar guten Theils aus Fahrläßigkeit der Beamten und Unter-Obrigkeit, welche die Mühl-Schau unternehmen sollen, ziemlich in Vergessenheit gestellet, auch den vortheilhaftigen Müllern zu ihrem Eigen-Nutze und Betruge gleichsam dadurch Anlaß gegeben, und dieselbe darin gestärket werden, inmassen dann von den Unterthanen und Inwohnern Unser Aemter wegen der Müller übermässigen Metzens und andern ihres gesuch-

ten

ten gewinnsüchtigen Vortheils vielfältige Klagen vorkommen; sind Wir dannenhero bewogen worden, nicht allein die vorige Ausschreiben und Befehle, sondern auch vorher gedachtes Unsers in GOtt ruhenden Vorfahrers, Herrn Marggraf Friederichs, oberwehnte Mühl-Ordnung hervor suchen, und aus allen denselben nachgesetzte Puncte den heutigen Zeiten und Läuften nach zu einer künftig beständigen Mühl-Ordnung begreifen zu lassen, wollen auch, daß solcher in allem nachgelebet, auch bey sonderbarer darin gesetzten Strafe kein Punct überfahren werde, und zwar

Erstlich wird allen und jeden Unsern Beamten, Kästnern, Vögten, Richtern und Gerichten ernstlichen und bey denen Pflichten, womit Uns ein Jeder zugethan und verwand ist, auferlegt und befohlen, daß sie, auch Burgermeister und Räthe, mit bestem und getreuestem Fleisse daran seyn, damit hinfüro alle und jede in Unsern Aemtern gelegene Mühlen im Jahre zwey mahl, nehmlich im Merzen und dann 14. Tage nach Michaelis, in des Kastners oder Vogts, auch eines des Raths oder Gerichts, dann eines verständigen und erfahrnen Beckens Beyseyn, mit allerley Getreide beschüttet werden, um zu sehen, was oder wie viel Metzen guten und gerechten Mehls bey der Probe aus dem von allerley Gattung aufgeschütteten tüchtigen Getreide gemahlen werde, welches sie so dann, so wohl auch die Kleien, fleissig aufzuzeichnen. Beamte sollen zwey mahl des Jahres eine Probe auf den Mühlen nehmen.

Dann sollen obgedachte Unsere Beamten und Mitbenante diese befundene, und aufgezeichnete Probe jedes Amts Verwandten, auch fremden Mahl-Gästen anzeigen, die unterschriebene und besiegelte Prob-Zettel an die Mühl-Thüren zu Männigliches Nachricht anhängen, und bey den Müllern mit Ernste darob seyn, daß sie den Unterthanen und Mahl-Gästen nach Anzahl des in die Mühl geführten, und zu einer Probe aufgeschütteten und abgemahlenen Getreides die gebührende Metzen Mehls, vom Merzen an bis Michaelis, und förders von da an bis wieder auf den gedachten Monat des Merzens, ohne einigen Abgang, geben, auch sie selbst und die Ihrigen des übermässigen Metzens, auch allerley Gefahr und Betrugs sich enthalten, dagegen an der Metze, wie dieselbe jedes Orts Herkommens, vergnügen, und ein Mehrers weder am Beutel-Trink-Gelde noch andern nicht begeren oder nehmen, auch die davon gebührende Kleien abfolgen lassen sollen, bey Strafe zehen oder zwanzig Gülden jedes mahls, so oft dieses überfah- Die befundene Probe den Mahl-Gästen anzeigen.

fahren, oder Gefahr gebraucht wird, nach Bewandnisse des Verbrechens unnachläſſig zu bezahlen.

Die Unterthanen zu erſt zu fördern.

Die Müller ſollen ferners Unſere Unterthanen und deren Angehörige mit dem Mahl-Werke fürs erſte befördern, nachmahls aber, wo ſie Waſſers genug haben, auch fremder Herrſchaft Leuten mahlen, einem Jeden auch, ſo mit ſeinem Getreide vor dem andern zu erſt in die Mühle kommet, mit dem Mahlen den Vorzug gönnen, auch ſolches weder durch Bitte, Geſchenke, Freund- oder Feindſchaft unterlaſſen, bey Strafe fünf Gülden.

Wie die Mühlen zu halten.

Es ſoll auch ein jeglicher Müller ſeine Mühle in nachfolgender Weiſe halten, und zwar die Steine rund in einem Zirkel gehauen ſeyn, auch der Lauf ganz um den Mühl-Stein aufgerichtet ſtehen, alſo daß die Eiche des Strangs zwiſchen dem Steine und Laufe eingehen, der Stein aber davor ohne den Lauf, ſo die Eiche des Strangs dazwiſchen liegt, frey nicht umgehen möge, dann auch, daß der Lauf zum Wenigſten eine zwerche Hand über den Stein gehe, bey Strafe eines Reichs-Thalers, die ein Jeder, ſo oft er das überfahren wird, unnachläſſig geben ſoll.

Wie der Mühl-Stein beſchaffen ſeyn ſoll.

Kein Müller ſoll einen Stein führen, weder damit mahlen, der auf den Oertern unter dreyer Zwerchfinger dicke ſey, daß er auch den Haufen habe, daß das Getreide nicht daraus ſpringe, bey jetztgedachter Pön.

Wie der Kampf henken ſoll.

Ein jeglicher Müller ſoll ſeinen Kampf gerade drey Finger über das Loch des Steckens, und alſo auf das Niedrigſte henken, auch bey der angezogenen Strafe des Reichs-Thalers.

Wie die Mühl-Steine zu verdecken.

Es ſoll auch ein jeder Müller ſeinen Mühl-Stein mit Schilten alſo verdecken, daß das Loch am Schilte im Vorſpanne ſey vom Loche des Steins, dann auch die Mühl-Stände in den Mühlen, wo die mangelbar, zurichten, die Stände auf und auf fleiſſig verſehen, auch dieſelbe filzen und ganz machen, damit die Steine und Goſſen alle wohl verwahret, und ſonderlich die Wände, Fenſter und Thüren gegen dem Waſſer alſo verſehen ſeyn, daß kein Wind noch Luft hinein komme, weder das Mehl hinweg geführet werde, bey obvermeldter Strafe.

Wie das Stein-Werk.

Die Müller ſollen auch dabey ſchuldig ſeyn, in ihren Mühl-Ständen oder auf ihrem Steige-Werke gutes und gerechtes Stein-Werk zu verordnen, und einigen Stein nicht aufziehen, er ſey dann zuvor

zuvor von Unsern Beamten und Befehlshabern besichtiget, und für gerecht erkant, bey gleichmäßiger Strafe.

Die Mahl-Mühlen wohl zu verwahren.

Sie sollen auch alle ihre Mahl-Mühlen wohl verwahren, daß die unter sich das Getreide nicht rehren, und es dadurch unter die Kampf-Räder, oder sonst unter die Mühlen neben die Steine, oder andere heimliche hierzu zugerichtete und verbotene Oerter fallen müsse, oder sonst neben den Steinen in Säcken oder auf andere gefährliche Weise heimlich gefangen, und in ihren Nutz gewendet werde, bey Strafe eines Reichs-Thalers, welche auch nach Gestalt eines oder mehr Verbrechens zu verhöhen.

Die Mühlen unvermuthet zu visitiren.

Solches alles hand-zuhaben, auch damit das Mahl-Werk alle Zeit wohl eingerichtet werden, und kein Mangel oder Betrug dabey vorgehen möge; sollen an allen Enden und in einem jeden Amte alle Wege durch den Kastner, Vogt, zween des Raths und einen dazu vereideten Becken inner Viertel-Jahres Zeit, oder, wann sie nur einen Argwohn haben, und es für Gut befinden, die Mühlen und zwar unverwarneter Dinge eigentlich besichtiget, und welcher als dann strafbar befunden wird, von demselben zu einer jeden Zeit und für einen jeden Mangel die Busse genommen werden.

Der Diebstahl höhern Orts zu berichten.

Da sie aber dabey mehr Mangels und Ungebühr, dann hierinnen angezeiget ist, befinden, und erkennen würden; so sollen es in gleichen die Müller verbüssen. Doch da etwas entdecket, oder auf Jemandes Anbringen und Klagen wider den Müller ausgeführet und erwiesen würde, das gar gefährlich und einem Diebstahle gleich zu achten; so soll solches auch der Gebühr nach als ein Diebstahl abgestraft, und von dem Gebrechen oder Mangel vorher zu Unserer Canzley Bericht erstattet werden.

Die von Adel, so den Mühl-Schau auf ihren Mühlen benebrachten, anzuhalten, die Besichtigung zu verrichten,

Es sollen ferner Unsere Haupt- und Amt-Leute daran seyn, daß solcher Schau auf allen Mühlen in ihrer Haupt- und Amtmannschaft zum Wenigsten alle Viertel-Jahre ein mahl, wie vorstehet, ungewarnet geschehe. Da aber in ihrer Haupt- und Amtmannschaft Mühlen gelegen, so derer von Adel seyn, oder solche den Mühl-Schau darauf hergebracht haben; so soll von denselben an sie die von Adel von Amts wegen geschrieben, und sie dahin angehalten werden, daß sie gleichmäßig durch Mühlverständige die Besichtigung verrichten, auch die Mängel abschaffen, und ihre Müller dieser Unserer jetzo beschriebenen Ordnung nachzuleben, und ihr Mühl-Werk einzurichten anhalten. Da aber ein- oder der ander von Adel solches nicht

thun

und die Mängel abzuschaffen.

thun würden; so soll Unsern Unterthanen verboten werden, bey ihnen nicht zu mahlen, auch die Verordnung geschehen, daß an Ort und Enden, da bey Müssigstehung der adelichen Mühlen in der Nähe nicht zum Mahlen zu gelangen, Unsern Unterthanen zu Gute eine andere Mühl gebauet, oder auch sonst gehörige Strafe wider den vorgehenden Mühl-Wandel vorgenommen werde.

Die Mühl-Strafen einzubringen.

Von allen Müllern, die bey einem Mühl-Schaue unrecht und strafbar erfunden werden und seyn, soll das Unrecht und die Busse, so darauf vor langen Jahren her gesetzet, auch in vorhergehenden und nachfolgenden Puncten geordnet, unabläßig eingebracht werden. Und ob sich schon einiger Müller entschuldigen wolte, daß er des Verbots oder des Unrechten nicht wissend gewesen; so soll man sich doch daran mit nichten kehren, in Betrachtung ein Jeder weiß und wissen soll, daß er mit seinem Mahl-Werke Jedermann aufrichtig, ohne falsch und Verkürzung, um die gehörige Metzen an Hand zu gehen schuldig, auch dem gemeinen Wesen insonderheit daran gelegen, daß es hierinnen gleich und recht zugehe.

Ein Mahl-Gast beym Abmahlen zu bleiben.

Da auch ein Mahl-Gast selbsten bey dem Abmahlen bleiben, und Aufsicht haben wolte; soll der Müller ihn dabey, bis das Getreide ganz abgemahlen, lassen, und keines Weges daran verhindern.

Das Getreide vorher zu fegen.

Würde ein Beck oder ein ander Korn, Weitzen oder Kern zu mahlen schicken; soll der Müller dasselbe, wann es die Nothdurft erfordert, alles und jedes vorher getreu und ordentlich fegen, und alsdann dem Becken das Fegig nebenst dem Mehle wieder einzuantworten schuldig seyn, alles bey Strafe zehen Gülden, die jedes mahls ein Müller, so in einem oder dem andern als ein Ueberfahrer befunden wird, unverzüglich erlegen soll.

Die Müller die Mühle mit ihren Früchten abzulaufen zulassen.

Wann der Müller die Mühl aufhebet, die Steine zu hauen, und hernach den Laufer wieder niedergeleget hat; so soll er die Mühle mit seinen eigenen Früchten bemahlen, ablaufen und saubern lassen, damit also der Lauf wieder recht eingerichtet, und dem Mahl-Gaste, so darauf zu erst mahlet, sein Mehl nicht kieslicht oder sandicht werde.

Wie viel Schweine zu halten.

Ein jeder Müller soll nicht mehr Schweine halten, oder in der Mastung auflegen, dann so viel er an seiner Mühle Mahl-Räder hat; da er aber derselben mehr, als wie jetzo gedacht, zulegen würde, soll er, so oft das bey Jedem erfunden wird, von einem einen Thaler zur Strafe zu geben, schuldig seyn.

In

In gleichen mag ein jeder Müller sein Getreide, so er für sein Mühl-Recht Metzens-Weise bekommet, verkaufen, keines Weges aber zum Feilhaben verbacken, viel weniger soll einer Getreide an sich erhandeln, solches mahlen, dann verbacken, und zu Gelde machen, sondern, da einer oder der ander dessen überführet würde; so soll er alle Wege, einen Thaler zur Strafe zu geben, schuldig seyn. Müller sollen nicht zum Feilhaben backen.

Keinem soll verstattet werden, ohne Unsern als Landes-Fürstens Consens eine neue Mühle, sonderlich an dem Orte, wo nicht ehe dessen eine gestanden, und das Mühl-Recht hergebracht, zu bauen, weder in seiner Mühle, über die vorgehabte, mehr Mühl-Gänge anzurichten. Da sich aber dessen Jemand ohne herrschaftlichen Consens unterfangen würde; so soll er ohne einzige Gnade zehen Gülden verfallen seyn, und dazu das neuerliche Gebäu abthun. In Mühl-Sachen ohne Landes-Fürstl. Consens nichts vorzunehmen.

Ferner soll kein Müller eine Beutel-Mühle haben, oder ihm selbst machen, und machen lassen; wo aber einige dergleichen hätten, die sollen solche ohne einiges Verziehen abthun, und mahlen, wie obstehet, abermahls bey Pön zehen Gülden. Es haben aber Unsere Haupt- und Amt-Leute die Verordnung zu thun, daß, da der von Adel Müller Beutel-Mühlen hätten, sie dieselben ebenmässig abschaffen. Keine Beutel-Mühle zu verstatten.

Wann Unsere Beamten und Zugeordnete eine Mühl-Schau verrichten; sollen sie gar wohl auf die Mühl-Metzen Acht haben, und dieselbe besichtigen, auch, da etwann eines oder andern Orts neue Mühl-Metzen vorgewiesen würden, solche gegen die alten halten und eichen, damit der Mühl-Metze halben keine Gefahr und Betrug vorgehen könne. Was bey der Mühl-Schau zu beobachten.

Der Kleien halben soll es also gehalten werden, daß, so Jemand, dem gemahlen ist, sein Mehl in der Mühle durch sein Haus-Gesinde räden wolte, er solches zu thun Macht haben, und dem Müller keine Kleien darum zu geben schuldig seyn soll; so aber demselben das Mehl durch den Müller oder sein Gesinde geräden wird, so mag der Müller Macht haben, bey einem Viertel-Mehle eine gute Hand voll Kleien zu nehmen. Wie es der Kleien halben zu halten.

Welcher einen Mangel verspüret, daß ihm der Müller zu wenig Mehl gebe, derselbe hat sich der oben bey dem ersten Puncte gesetzten Verordnung zu bedienen, auch den Müller selbst darüber zu Rede zu setzen, daß er ihm sein Mehl gemessen übergebe, und er es selbst in der Mühle räde, oder dabey sey; da sich aber der Müller Was ein Mahl-Gast bey verspürtem Mangel vorzunehmen.

ler deſſen weigern würde, hat derſelbe es den Beamten klagend zu hinterbringen, welche ſo dann hierin die Billigkeit zu verfügen, und auf Befinden den Müller zu Erſetzung des Abgangs anzuhalten, auch den Betrug billig zu beſtrafen.

Was für ein Lauf zum Malz-Mahlen.

Wer auf ſeiner Mühlen Malz mahlen will, der ſoll dazu einen ſonderbaren Lauf haben, der eines zwerchen Daumens weiter ſey, dann ein ander, doch denſelben, ſo balden er das Malz abgemahlen hat, wiederum abthun, und den andern auch gewöhnlichen Lauf wieder an die Stätte ſetzen, bey Strafe eines Reichs-Thalers.

Die Mühl-Schau ohne Widerſetzlichkeit.

Da ein Müller oder deſſen Mühl-Knechte bey vorgehender Mühl-Schau wider die Schauer und ihre Mithabende, mit frevent-lichen Worten oder Werken zu handeln, ſich unterſtehen würden; ſo ſollen von Unſern Beamten der- oder dieſelben darum gefänglich angenommen, und Uns oder zu Unſerer Cantzley von ihrer Widerſetzlichkeit umſtändlich berichtet, und wegen der Beſtrafung Beſcheides erwartet werden.

Genaue Aufſicht auf die Müller zu haben.

Da auch ſchlieslich eines und des andern Puncts halben, ſo hierin nicht benahmet oder angeführet, fernere Erinnerung von Nöthen; ſo haben Unſere Haupt- und Amt-Leute, auch Käſtner, Vögte, Richter, ſo wohl Burgermeiſter und Räthe, in den Städten, Märkten und Flecken ſolche ebenmäſſig, als ob ſie hierin beſchrieben, zu beobachten, auch davon Anzeige zu thun, immaſſen dann auch der eigennützigen Müller geſuchten Vortheilhaftigkeit nicht genugſam kan geſteuret werden, und wollen Wir ob dieſer Unſerer Verordnung feſt gehalten, und am Wenigſten geſtattet haben, daß mit einem oder dem andern durch die Finger geſehen, ſondern gebührliche Aufſicht gehalten, und die verwürkte Strafen eingebracht und verrechnet werden mögen.

TIT. XXXXII.

Becken-Ordnung.

Den Becken ein gewiſſer Tax nach den

Demnach man auch bisher in Unſerm Lande und Fürſtenthume erfahren, daß von den Becken allerhand verbotene Vortheile und Eigennützigkeit gebraucht, ſonderlich aber das Brod in wohlfeilen, gleich den theuren Jahren, immerhin in einem Gewichte gebacken, dadurch dann fürnehmlich der arme gemeine Mann, der

ſelbſt

selbst zu backen nicht vermag, nicht wenig gepresset worden: und dannenhero die unumgängliche Nothdurft erfordert, dergleichen Unordnung und eingerissenen Misbrauch abzustellen; so ist hiermit Unser ernster Befehl, Wille und Meynung, daß hinfort Unsere Beamte, neben Burgermeistern und Räthen, in Städten und Märkten, auf die Becken fleissige Aufsicht gebrauchen, auch ihnen alle Quartale einen gewissen Tax nach den Jahr-Gängen, und wie das Getreide an allerhand Sorten auf dem feilen Markte um baar Geld verkauft wird, machen, und einen Zettel, wie viel ein Paar oder Zeile Semmel, ein Zwieling, ein Vier- oder Achter-Laiblein, auch ein groser Laib, Loth oder Pfund haben soll, zustellen, darauf auch in selbiger Zeit fleissig visitiren, jedweder Sorten Brods je zuweilen unversehens aufziehen, und, da sie befinden werden, daß einer oder der ander dieser Verordnung nicht nachkommen, das Brod zu klein, und nicht recht ausgebacken, oder allzusehr aufgeschwemmet, dasselbe hinweg nehmen, in das Hospital und andere arme Häuser, oder, da dergleichen am selben Orte nicht ist, sonsten unter die armen Leute austheilen. Jahr-Gängen zu machen.

Damit man auch um desto mehr dahinter kommen und erfahren möge, was und wie viel aus dem gemahlten Getreide gebacken, und zu Gelde gemachet werden könne; sollen Unsere Beamte, dann Burgermeister und Räthe in den Städten und Flecken, je zuweilen, mit Zuziehung etlicher Personen aus dem Rathe und, der Gemeine, welche des Becken-Hand-Werks kundig sind, eine Anzahl Weitzen und Korn, so rein und Kaufmanns-Gut ist, mit allem Fleisse abmessen, und so bald auf einer wohlzugerichteten Mühle nach Abzug der dem Müller gehörigen Metze sauber und getreulich mahlen, dann das Mehl von der Kleien absondern und beuteln, auch darauf, wie es jedes Orts gebräuchlich, zu Semmeln und Laiben backen, und wie viel von jeder Gattung Stücke worden, abzählen, auch was ein Jedes gewogen, verzeichnen lassen, so dann den Werth, was aus solchen gebackenen Semmeln oder Laiben Brods gelöset worden oder werden können, gegen das Geld, so die Frucht gegolten, wie auch die einem Becken für seine Mühe und Arbeit passirliche Unkosten halten und zusammenlegen, und darauf das Gewichte einer jeden Gattung Semmel und Brods der Billigkeit nach setzen, und den Becken vor-auch auf ein Täfelein, welches an die gemeine Brod-Bänke oder sonst gewöhnliche Oerter zu eines Jeden Nachricht aufzuhenken, schrei- Eine Probe zu nehmen, wie viel aus dem gemahlten Getreide zu backen.

schreiben, nach welchem sich so dann dieselbe bey Vermeidung obgesetzter Strafe zu richten.

Semmel und Brod zu probiren.

Es haben auch Unsere Beamte, woferne sie vermerken, daß ein oder ander unter den Becken nicht nach dem Gewichte, oder auch ungerecht und nicht ausgebeutelt Mehl backen solte, Jemanden neben dem Stadt-Knechte mit einem Gewichte abzufertigen, welche so bald unverwarnet auf den Laden oder in den Brod-Bänken der Becken die Semmel und Brod beschauen und wägen, auch sonsten probiren, ob es vollwichtig und gerecht; mögen auch dieselbe gute Macht haben, da sie solches zwar am Gewichte richtig, aber sonsten ungerecht, verwässert oder nicht ausgebacken, auch nicht der Gebühr nach ausgebeutelt, sondern mit Kleien vermenget befinden, es aufzuschneiden, inwendig den Augenschein einzunehmen, und so balden den befundenen Mangel mit Aufweisung desselben bey ihren Pflichten der Obrigkeit jedes Orts anzuzeigen, welche so dann gebührendes Einsehen mit Abnahme solcher Waaren und Bestrafung der Becken thun, auch, da Jemand etliche mahl darüber befunden würde, denselben jedes mahls bey wiederholtem Verbrechen gedoppelt strafen sollen.

Und dem Hof-Lager alle Monate ein Verzeichnis des Werths des Getreides und Gewichtes des Brods auszufertigen.

Und auf daß hierüber so viel steifer gehalten werde; so soll von Unserm Hochfürstlichen Hof-Lager zur Canzley alle Monate ein Verzeichnis übergeben, darinnen erstlich der Werth allerley Sorten Getreids, wie es damahlen auf feilem Markte befunden wird, und dann, wie die Becken das Brod derselben gemäs backen, und jedwedere Gattung am Gewichte halten soll, verzeichnet: in den Aemtern aber Unsere Haupt- und Amt-Leute, oder, da an solchen Orten keine wären, den Kästnern, Verwaltern, Vögten oder Richtern eingehändiget werden, die dann aller Seits ihren Uns geleisteten Pflichten gemäs ob dieser Unserer Satzung festiglich halten, keinem überhelfen, sondern viel mehr daran seyn sollen, daß die Verbrecher obgehörter massen abgestrafet, und zur Schuldigkeit angehalten werden.

Der von den Becken bey wohlfeiler und theurer Zeit gesuchten

Insonderheit aber sollen sie denenjenigen vermögenden Becken, die da, wie vorkommet, in wohlfeilen Zeiten Getreide zusammen kaufen, das Hand-Werk aber inzwischen einstellen, und allererst, wann sie Theurung vermerken, wieder zu backen anfahen, solcher Vortheilhaftigkeit halber durchaus nicht nachsehen, sondern sie viel mehr zum Backen mit Ernste anhalten, oder, da sie sich widersetzig erwei-

erweiſen, ihnen dieſelbe theure Zeit über das Hand-Werk und Backen aller Dings daniedet legen, zu welchem Ende ſie dann alle Monate der Becken Böden, was ein- und der ander für Bak-Getreide im Vorrathe habe, beſichtigen, und ſie darauf zur Schuldigkeit anweiſen. Vorgetheilhaftigkeit nicht nachzuſehen.

Da auch etwann andere gröſſere Verbrechen und Ungehorſam mehr bey einem oder andern vorlaufen würden; ſollen ſie daſſelbige an Uns oder an Unſere Canzley ausführlich berichten, da dann nach Befindung der Sachen Umſtände gegen den Uebertretern mit unnachläſſiger Leibs- oder Geld-Strafe verfahren werden ſoll. Das Uebrige zu berichten.

TIT. XXXXIII.

Metzger-Ordnung.

Nach dem in Vorjahren vermerket worden, daß im Fleiſchverkaufen von den Metzgern allerhand eigennützige Vortheilhaftigkeiten geſucht worden, und öffentlich im Schwange gegangen; als ſind Unſers in GOtt ruhenden Herrn Gros-Vaters Gnaden dannenhero von Landesfürſtlicher Obrigkeit wegen nothwendig bewogen worden, den Unterthanen und Inwohnern zu Nutze und Beſten eine Metzger- oder Fleiſch-Ordnung begreifen zu laſſen: und weil Wir nach angetretener Unſerer Regirung viele Klagen wider die Metzger ver- und dabey wahrgenommen, daß obgedachter Ordnung nicht nachgelebet, ſondern dawider vielfältig gehandelt worden, ſo Wir aber keines Weges zu verſtatten gemeynet; als wollen Wir, daß ermeldte Metzger- oder Fleiſch-Ordnung in allen und jeden Puncten ununterbrüchig gehalten, und ſolcher nachgelebet werde. Und ſoll demnach fort an und bis von Uns ein Anders gnädig befohlen und verordnet, nachfolgenden Puncten ſteif und feſte von Unſern Beamten, auch Burgermeiſtern und Räthen, nachgegangen, und Uns die verfallene Strafen treulich verrechnet werden. Urſache dazu.

Erſtlichen und vor allen Dingen ſollen jährlich zwey oder drey ehrbare Männer, deren einer aus dem Rathe oder Gerichte, der ander von der Gemeine, und der dritte ein Metzger oder Haus-Schlachter, ein Jeder aber deſſelben Hand-Werks kundig ſey, zu Fleiſch-Schauern und Schätzern verordnet, und hierzu mit ſonderbaren Pflichten beladen werden, welche alles Fleiſch erſtlich lebendig Fleiſch-Schauer und Schätzer zu verordnen.

Die das Vieh zu besehen.

ins Schlacht-Haus, wo dergleichen vorhanden, darein es alles zu bringen (ehe und bevor dann kein Metzger einig Vieh gros oder klein schlachten soll, bey Strafe fünf Gülden,) und hernacher, wann es geschlachtet und aufgehauen, fleiſſig und treulich besehen, und ein Jedes auf selbigen Jahrs geordneten Haupt-Tax, seiner Güte und billigem Werthe nach, schätzen, auch darob und über andere Puncten mit Ernste halten sollen.

Nicht Fleisch von mancherley Gattung zugleich feil zu haben.

Ins gemein aber soll kein Metzger, so eins mahls gutes und geringes Fleisch von einerley Vieh, als Kuh-Fleisch bey und mit dem Ochsen Fleische, desgleichen Schaaf-Fleisch bey dem Hammel-Fleische, item das Magere bey dem Feisten, bey einander zugleich feil haben, sondern eines nach dem andern allein, auch keines höher, als es geschätzet ist, verkaufen, viel weniger aber das Fleisch, von welcher Gattung es auch sey, aufblasen, insonderheit aber alles Brat-Fleisch unter den Bänken verkaufen, bey Strafe zehen Gülden, oder auch es mag nach mehrer Verbrechung der Ueberfahrer noch dazu am Leibe gestrafet werden.

Jeden bis aufs halbe Pfund die Nothdurft Fleisches abzuwägen.

Und sollen nun forthin mehr erwehnte Metzger, auch deren Witbinnen, die das Hand-Werk üben und treiben, und ihr Gesinde, so sie zum Aushauen und Verkaufen des Fleisches gebrauchen, Männiglichen ohne Unterscheid, so wohl dem Armen als dem Reichen, zuförderst aber Kranken, Schwangern und Kinds-Betterinnen, die Nothdurft Fleisches bis auf halbe Pfund ums Geld, wie es geschätzet ist, mit Willen, sonder Wegerung oder Ausrede, auch ohne Fluchen, Schnarchen und Poltern, verdrüsliche, oder sonsten höhnische und Spot-Worte, wie dergleichen Ungebühr bisher viel mahls von ihnen den Metzgern, ihren Weibern und Gesinde erfahren worden, hinwägen und geben.

Nichts aufzudringen.

Daß sie auch Keinem, der nichts begeret, etwas von den Ingeweiden, Füssen, Sülzen, Würsten oder andern aufdringen: item, die Leute, als oft aus Trotz und Muthwillen geschicht, nicht lange

Nicht aufzuhalten.

aufhalten, sondern eheſt und förderlichst abfertigen, bey Strafe drey Gülden unnachläſſig zu bezahlen.

Das in die Bänke gebrachte Fleisch nicht

Nachdem auch die Metzger eine Zeit lang sich unterstanden, das Fleisch, so in die Fleisch-Bänke gebracht, und nunmehro geschätzet worden ist, als balden oder vor aufgehobenem Markte zum guten Theil wieder anheim in ihre Häuser zu tragen, fürter in denselben

nach

nach ihrem Gefallen nicht Jedermann, sondern nur, wem sie es geben wollen, hin zuhauen und zu verkaufen, ja wohl den Tax und Kauf zu steigern; als soll ihnen dieses hiermit ausdrücklich verboten seyn. Welcher aber hierwieder handelt, und das Wenigste von dem Geschlachteten also aus der Bank anheim zu verkaufen und zu verschleifen tragen, und nicht alles, bis es verkauft, allda lassen wird; der soll unnachläßig, anfänglich, und, wann es zum ersten mahle von einem Metzger erfahren wird, um drey Gülden, zum andern um sechse, und zum dritten mahle um zehen Gülden, und endlich am Leibe gestrafet werden. wieder nach Hause zu tragen.

Und weil etwann bey den Metzgern der Betrug vorläuft, daß, da dieselbe gute gemästete Rinder schlachten, sie das Fette bis auf das Fleisch abnehmen, und anders wo zu ihrem Nutzen bringen; so wird, auf jetzt erzehlte Verbrechung gleich Falls aufs erste zween Gülden, zum andern vier, und zum dritten mahle acht Gülden Strafe geordnet, welche derjenige, so eines solchen überführet ist, ohne Gnade oder Nachlasse erlegen und bezahlen soll. Von gemästeten das Fette nicht bis aufs Fleisch abzunehmen.

Da auch ein Metzger das Fleisch, die Ochsen- oder Küh-Mäuler, Füsse, Flecken, Lungen und Lebern, Kalbs-Köpfe, Krös und anders unter den Bänken nicht dem Satze nach, sondern theurer geben, oder auch dem Fleische zu wägen wird; der soll, so oft es zu Schulden kommet, um drey Gülden, oder, im Falle er ein Mehrers verwürket, auch höher gestrafet werden. Dem Fleische nichts anders anzuwägen.

Es soll ferner keinem Metzger verstattet seyn, einig Fleisch vor der Satzung hinzugeben, am Wenigsten aber einem oder dem andern das Fleisch darum zu versagen, oder ihn abzuweisen, daß dasselbe nicht stets bey ihm, sondern bey andern genommen worden, bey Strafe fünf Gülden. Sie sollen auch ausser Noth und sonderbarer Verlaubnis an Sonn- und Feyer-Tägen unter der Predigt die Bänke nicht offen halten, und Fleisch hinweg geben, bey Strafe drey Gülden. An Sonn- und Feyer-Tägen unter der Predigt die Bänke zu versperren.

So soll auch kein Metzger einig Rind- noch Brat-Fleisch überhaupt und nach der Hand und Gesichte, sondern alles nach dem Gewichte, und, wie ihm dessen der Tax gemachet ist, verkaufen, bey Strafe eines Guldens, so oft es zu Schulden kommet. Nach dem Gewichte zu verkaufen.

Desgleichen alles Brat-Fleisch an Kälbern, Lämmern, Schöpsen und Hammeln sollen in den Fellen unter die Bank gebracht, und auf- In den Fellen unter die Bank

zu dringen. aufgehenket, also keines Weges verborgen in der Metzger Häusern ausgezogen werden, bey Strafe zween Gülden.

Das Fleisch wohl erkühlen zu lassen. Sie sollen auch kein Fleisch, nach dem es abgethan und geschlachtet ist, straks warm austragen und hingeben, sondern es zuvor wohl erkühlen lassen, bey Vermeidung eines Guldens Strafe.

Kein Fleisch hinter sich zu hangen. Ueber das sollen die Metzger kein Fleisch in der Bank hinter sich hangen, nachmahls aber fürgeben, als ob es andern schon verredet und verkaufet sey. Ob es aber je geschehen wäre, die Käufer anmahnen, dasselbe abzuholen, oder, wo es verbleibet, Jedermänniglich, der solches begert, unweigerlich ums Geld abfolgen lassen.

Behältnisse in den Bänken abzuschaffen. Und damit dergleichen auch nicht etwann heimlich zugehe, so sollen alle Truhen und Behältnisse (deren man vor dessen in der Metzger Bänken gesehen,) bey Strafe eines Guldens auf jeden der jetzt gehörten Fälle von dem Verbrecher zu erlegen, verboten und abgeschaft seyn.

Vor der Zeit nicht aus den Bänken zu geben. Sie die Metzger oder ihre Weiber und Gesinde sollen aus den Bänken nicht kommen oder weichen, so lange Kauf-Leute vorhanden sind, und sie Fleisch haben, auch zu den Zeiten, wann Fleisch abgehen und mangeln würde, ehe dann Männiglich zur Nothdurft versehen wäre, noch ein Jeder zwey Stücke nachschlachten, bey Vermeidung eines Gulden Strafe.

Das Fleisch zu rechter Zeit auszutragen. Ferner wird geordnet, daß die Metzger ihr Fleisch mit einander, und nicht verzüglich, einer nach dem andern austragen, und daß solches Sommers-Zeit frühe um fünfe, und Winters-Zeit zum längsten um sechs Uhr, an den Samstägen aber Morgens zu angeregten Stunden, und wieder zu Mittage um eilf Uhr geschehe, wie auch ohne Verzug das Fleisch geschätzet, und die Käufer nicht lange aufgehalten werden sollen.

Farren Fleisch nicht zugleich neben dem Rind-Fleische feil zu haben. Und welcher Metzger Farren-Fleisch austrägt, der soll zugleich kein Rind-Fleisch feil haben, sondern eines nach dem andern allein verkaufen, hiermit dem Betruge, daß nicht das böse unter dem guten in einem Werthe hingebracht werde, vorzukommen, bey Vermeidung fünf Gülden Strafe, die der Ueberfahrer unnachläßig zu entrichten.

In-

Insonderheit sollen die Metzger kein unrein- noch krankes, oder über halb- trächtiges Vieh, und das verworfen, welcherley Art und Gattung das sey, noch Kälber, die unter drey Wochen, auf dem Lande noch in Städten wissentlich kaufen, weniger aber schlachten, bey Strafe funfzig Gülden. Keins untüchtiges Vieh verkaufen.

Wo sie auch Ort und Ende wissen, allwo Seuchen und Krankheiten unter dem Viehe regiren: soll ihnen daselbsten zu kaufen bey ebenmässiger und jetzt angedeuteter Strafe gar verboten seyn, und soll derjenige Bauer oder Unterthan, so ihnen dergleichen Vieh, als gemeldt, verschwiegener Weise, wissentlich verkauft, in gleicher Strafe stehen, welches die Metzger, wo sie etwann Zweifel an dem Viehe haben, ihnen anzeigen, auch sie warnen, damit solch untüchtig Vieh zerstücket, und ins Wasser geworfen oder vergraben werde. Die Oerter, wo Seuchen unter dem Viehe regiren, im Einkaufen zu meiden.

Als auch fürkommen, daß die Metzger unter die Blut- oder Roth-Würste Ochsen- Kühe- und Kälber-Blut mengen, und ob einer dessen selbsten nicht hat, von einem andern fast ungescheuet zu sich bringen lassen, und doch solche eben so theuer, als das gerechte Gut, bezahlt nehmen; so sollen sie fort hin dafür gewarnet seyn, auch sich gänzlich enthalten, wann sie den Bürgern in Häusern, Rind-Vieh, Kälber, Hämmel oder Schöpse abthun, desselben Bluts zusammen und daheim, nächst gehörter massen, zu gebrauchen; welcher aber dawider handelt, der soll um zween Gülden unnachläßig gestrafet werden. Unter die Würste nicht an der Blut zu mengen.

Und weil auf gleichen Schlag Beschwerungen wider die Jahr-Köche sich befindet, daß sie nehmlich Rinder-Blut den Roth-Würsten mit untermengen, welches auch ihnen die Metzger auf ihr Anspre-chen gerne folgen lassen sollen; so wird solches hiermit abgeschaft, wie oft man auch dergleichen erfähret, sollen die Jahr-Köche und Metzger, so ihnen ausgeholfen, jeder zween Gülden zur Strafe erlegen und geben. Mißbräuche der Jahr-Köche.

Die Mutter- und Trag-Schaafe sollen im Jahre länger nicht, dann bis Martini, und die Hämmel auf Weihnachten zu schlachten zugelassen und erlaubt seyn; welcher Metzger aber dieses überschreitet, der soll ohne Nachlasse zween Gülden zur Strafe bezahlen. Wenn Schaafe zu schlachten.

Und nachdem kundbar, daß sich nicht allein die Metzger allhier, sondern auch andere mehr befleiſſigen, der Hut und Weide also zu gebrauchen, daß, wann sie derselben genug genossen, ihre Schaafe an Ehe die Herrschaft und Ge-

meine verfehden, keinen tüchtigen Hämmel auſſer Landes zu vertreiben.

an andere Orte, unwiſſend der Obrigkeit, auch unangezeigt zu verkaufen, dadurch nicht allein Uns an Unſerm Zoll-Intereſſe ein merkliches unterſchlagen wird, ſondern auch dem gemeinen Manne ein groſer Abgang in tüchtigen Hämmeln und andern entſtehet; ſo ſoll hiermit auch ausdrücklichen und nach Anlaß der vor deſſen vielfältig ergangenen Decreten und Reſcripten nochmahls befohlen ſeyn, keine Hämmel oder Schaafe auſſer Landes zu treiben und zu verkaufen, ehe und zuvor Wir, oder auch die Gemeine genugſam verſehen, alles ſub poena confiſcationis und Verlierung des feilhabenden Viehes,

Wie viel Schafe auf der Gemeine zu weiden.

Ein Metzger ſoll von Johannis Baptiſtä an bis auf den Tag Jacobi mehr nicht, dann fünf und zwantzig, und dann von Jacobi bis auf Michaelis funftzig Schaafe auf der Gemeine, wo die Hut und Weide hergebracht, halten und weiden, auch es alſo anſtellen, daß täglich, wann die Sperr-Glocke gelautet wird, ſelbige bereits in den Ställen zu finden ſeyn. Dann ſollen ſie im Frühlinge ſtraks, wann die Wieſen und Gemein verboten werden, wie viel Jeder deren im Vorrathe hat, und die Schaaf-Flecken verſtellen, ſonſten auch die Zeit über, ſo ihnen auf der Stadt Gemein-Flecken, Fluhren, Gärten, Felhungen und Wiesmathen die Hut und Weide gegönnet iſt, der Bürger und Männigliches Zäune und lebendige Heegen unzerriſſen, unbeſchädigt und unverwüſtet laſſen, widrigen Falls, und, da wider einige Metzger oder andere aus der Burgerſchaft, die ſich Schaafe zu halten unterſtehen und anmaſſen, ſolches geklagt, und deſſen mit Abnehmung eines Schaafs zum Pfande, oder andern Umſtänden, glaubliche und bewegende Anzeige gethan würde, der- oder dieſelben ſollen erſtlichen den Schaden erſtatten, darnach auf Erkäntnis der Obrigkeit geſtraft, und ſolche Strafe nicht bey dem Geſinde oder Jungen, ſondern bey dem Meiſter ſelbſten geſucht, und die Entſchuldigung, daß der Nachtheil etwann ohne ſeinen Befehl, Wiſſen und Willen geſchehen, nicht aufgenommen, noch für erheblich geachtet werden.

Die Zäune baben zu verſchonen.

Rechtes Gewichte zu gebrauchen, und red-

Die Metzger ſollen ſich rechter Gewicht- gänger und ſchwebender Wagen gebrauchen, auch in die Schalen der Wage Löcher ſchlagen, item ohne Untermiſchung einigen Falſches und Betrugs recht und redlich wägen, und den Käufern, beedes, wie viel das abgewogene Fleiſch zu Gelde mache, und des eingelegten letzten Gewichts

wichts sey, ansagen, auf daß, wo sich einer gefähret zu seyn, vermuthen wolte, er das Fleisch nachwägen, und ob ihm recht oder ungütlich geschehen, seine Rechnung halten möge; und welcher Käufer also betrogen ist, dem soll nicht allein vom Metzger, was mangelt, erstattet, sondern auch, wann er es der Obrigkeit anzeigt, und also den Betrug entdecket, der dritte Theil von der Strafe (so von jedem Lothe ein Gulden seyn soll,) oder wie viel man ihm dem Metzger sonsten nach Gelegenheit und Gröse der Verbrechung zuerkennet und auferleget, gegeben werden. sich auszuwägen.

Es sollen auch die Fleisch-Schauer alle acht oder vierzehen Tage der Metzger Wagen und Gewichte besichtigen und aufziehen, und, wo sie solche unrecht finden, dasselbe straks der Obrigkeit vermelden, und also in diesem und andern, so ihnen ihren Pflichten nach obliegt, besonders fleissiges Aufmerken haben, und bey Vermeidung gebührender Strafe, weder Freundschaft noch Feindschaft, Liebe, Geschenk noch Gaben zu dem Widrigen sich bewegen lassen; und damit aller Betrug vermieden bleibe, soll den Metzgern nicht verstattet werden, sonderbare Gewichte zu Auswägung des Fleisches in den Häusern öffentlich oder heimlich zu halten, bey Strafe für jedes Pfund Gewichts eines Guldens und Verlierung des Gewichts selbsten. Alle acht oder vierzehen Tage die Wägen und Gewichte der Metzger zu besichtigen.

Nach dem die Beamte, auch Burgermeister und Räthe, die Fleisch-Beseher verordnet, und ihnen einen Metzger oder Haus-Schlachter jedes Jahrs abgewechselt zugegeben, und sie sämtlich hierzu beeidiget; als sollen erwehnte Metzger erinnert seyn, der andern Fleisch nicht zu schauen, oder, da sie sich eines solchen unterstehen würden, der Strafe gewarten. Wie das Fleisch soll beschauet werden.

Da in Erfahrung gebracht wird, daß die Schauer oder Schätzer in einem oder dem andern Partenlichkeit wissentlich gebrauchen; sollen sie mit ernster Strafe angesehen, auch nach Gröse der Verbrechung als Pflichtvergessene am Leibe, Ehre und Gute gestrafet werden. Unpartheyisch.

Und damit die Metzger in der Stadt sich wegen der Meister auf dem Lande in Unsere Aemter gehörig desto weniger Angelegenheit zu beschweren haben; so soll die Vorsehung geschehen, daß daselbst allerley Fleisch höher nicht, dann in Unserer nächst daran gelegenen Stadt verkauft werde, doch demselben das Fleisch wolfeiler, und in einem geringern Werthe auszuhauen und hinzugeben, unverboten, sondern erlaubt und zugelassen seyn, welches auch darum wohl ge- Metzger auf dem Lande mögen ihr Fleisch wohlfeiler, aber nicht theurer, als in

der Stadt verkaufen.

schehen kan, weil sie die Land-Metzger der Weide halben den Vieh-Kauf etwas bequemer und leidentlicher, dann die in den Städten, haben können. Der Ursache halben dann Unsere Beamte dahin zu sehen, daß der gemeine Fleisch-Kauf nach jedes Orts besserer Gelegenheit und gebührender Ermässigung geringert oder gesteigert werde.

Den einheimischen Metzgern das Vieh um billigen Preis zu lassen.

Ebenmässig soll die Anordnung und Verfügung gethan werden, daß den in Unserer Obrigkeit und Gebiete gesessenen und wohnenden Metzgern ihre Feilschaften am Viehe vor andern und Fremden in billigem Werthe zu kaufen gegönnet werde, wie solches auch die vor diesem ausgegangene Mandate den Unterthanen auferlegen, wie nicht weniger durch die Bürger und andere, so auch ihr geschlachtet Vieh in offener Bank zu Zeiten aushauen und verkaufen wollen, ihnen den Metzgern an Hingebung ihres Fleisches kein Inhalt oder Verhinderung geschehen soll.

Das Unschlit nicht ungebührlich zu verschleifen.

Wann auch den Metzgern vor diesem zu etlichen mahlen ernstlich geboten worden, alles ihr Unschlit, ohne so viel, als Wir selbst zu Unserer Hofhaltung, dann Unsere Räthe und Canzley-Verwandte bedürfen, auf gemeiner Stadt Unschlit-Cammer zu liefern, wie von Alters her üb- und gebräuchlich gewesen; so wollen Wir solch Gebot hiermit wiederholet, und bey Vermeidung ernster Strafe ihnen den Metzgern nochmahls auferleget haben, solchem fort hin nachzuleben, und berührt Unschlit unter andere Fremde, sonderlich aber die Seifen-Sieder, oder wer die seyn, wie auch die Häute oder Fell-Werke ausser Land nicht zu verkaufen oder zu verschleifen, dann welcher das Widrige zu Schulden kommen läst, der soll um zehen Gülden gestraft werden.

Den Fleisch-Schätzern bey dem Taxiren nicht ungebührlich einzureden.

Und weil mehr mahls erfahren wird, daß die Metzger, ihre Weiber und Gesinde die Fleisch-Schätzer, wann sie denselben den Tax nicht nach ihrem Gefallen ordnen und anschreiben wollen, mit Worten übel anfahren, ihnen vermessentlich und unhöflich in ihrer Pflicht und Eid einreden, und sich alles Frevels und Muthwillens gegenwärtig und abwesend ihrer der Schätzer unterstehen; so soll offtermeldten Metzgern und den Ihren samt und sonders hiermit auferlegt und geboten seyn, erwehnte Ungebühr fort an einzustellen. Im Falle aber von einem oder dem andern dies überfahren würde; der soll unnachläßig um fünf Gülden, oder, wo er es allzu sehr und grob machet, noch höher gestraft werden.

Ob

Ob sich ein Metzger aus Trotz und Muthwillen dieser Ordnung in allen oder etlichen Puncten und Artickeln nicht unterwerfen, darauf inhalten, und eine, zwo, drey oder mehr Wochen seine Bank mit Fleische nicht nothdürftiglich versorgen wolte; dem soll, sonderlich, da er in solchem seinen Vorsatze über beschehene Erinnerung, Verwarnung und Vermahnung halsstarrig beharren würde, auf ein Viertel- halbes oder ganzes Jahr, oder auch länger, nach Gelegenheit des gebrauchten Trotzes, sein Hand-Werk zu treiben, verboten seyn, oder, da er solches nicht achtet, und um gehörter und keiner andern Ursach willen das Hand-Werk gar fallen liesse, am Gelde und Gute oder am Leibe, doch alles mit Vorwissen Unser als der hohen Obrigkeit, an welche dieses mit ausführlichem beständigen Berichte aller Umstände jedes mahls unterthänigst gebracht, und sich Bescheids erholet werden soll, ernstlich gestraft werden. An Metzger sollen dieser Ordnung nachlebem.

Insonderheit aber soll allen und jeden Metzgern auf dem Lande hiermit erlaubt und zugelassen seyn, daß sie täglich ihr Fleisch in Unsere nächst angelegene Städte in die Frey-Bänke zu öffentlichem Markt tragen, und in den dazu geordneten Fleisch-Bänken, jedoch dieser Unserer Verordnung gemäs, feil haben, und welcher von den hiesigen Metzgern sie daran hindern, oder ihnen sonsten beschwerlich seyn wolte, derselbe soll nach Befindung am Gute und Leibe gestraft werden. Frey-Bänke.

Es haben sich auch die Metzger zu Zeiten darüber beschweret, daß etliche in den Städten anderer Orten her und vom Lande das Fleisch ihnen in die Hände bringen oder abholen lassen, wodurch Unserm Interesse und ihnen einiger Abbruch geschehe, und sie an ihrer Nahrung merklich gehindert würden. Gleich wie Wir nun über der Verordnung durch Unsere Beamten, auch Burgermeister und Räthe, steif gehalten haben wollen, daß die Metzger in den Städten und Markt-Flecken die Bürgerschaft und Einwohner stets mit tüchtigem Fleische versehen, und solches in nothdürftiger Bereitschaft haben sollen; also wollen Wir das heimliche Zutragen und Abholen des zerstückten Fleisches von dem Lande gänzlich abgeschaft und verboten haben, mit dem Verwarnen, daferne ein- oder der ander, er sey, wer er wolle, ein privilegirter oder gemeiner Bürger, darüber betreten werden solte, ihm dergleichen Fleisch abgenommen, und solches halb demjenigen, welcher es abnimmet, die andere Hälfte aber den Armen gegeben werden solle. Nicht fremdes Fleisch einzuschleppen.

Nicht zu fluchen.

Schlieslichen ist Uns berichtet worden, daß einige Metzger in den Fleisch-Bänken sich des Fluchens, Gotteslästerns und unnützen Schwörens zu Zeiten befleissigen sollen. Gleich wie Wir aber dergleichen keines Weges gestatten können; also wollen Wir nicht allein die Metzger für Strafe, und den daraus erfolgenden Unsegen, auch Abgang der Nahrung, landsväterlich gewarnet, sondern auch Unsern Beamten ernstlich anbefohlen haben, solches obbeschriebener Ordnung nach gebührlich abzustrafen, und keines Weges durch die Finger zu sehen.

TIT. XXXXIII.

Von Wucher und wucherlichen Contracten.

Uebermässig.

Uns ist die Zeit her in Schuld-Sachen und sonsten vielfältig Klag-Weise fürkommen, welcher Gestalt ihrer etliche in Städten und auf dem Lande sich unterstehen, ihre Baarschaft und Gelder (dazu sie oftmahlen um doppelten oder wohl dreyfachen Werth allerhand ungültige Waaren, so wohlen verlegene, ungewisse Schulden mit zuschlagen und einrechnen,) auf hohe ungewöhnliche und verbotene Zinsen, und, wie man in Erfahrung gebracht, von einem Reichs-Thaler wöchentlich einen Groschen oder Batzen, auszuleihen, und sich nicht mehr an landläuftigen, bisher gebräuchlichen Zinsen sättigen zu lassen, sondern noch darüber und dazu die Entlehner ihnen allerley an Victualien, Getreide, Holze, Fuhren und andern mehr thun und leisten müsten: daß auch unterm Scheine des Getreid-Kaufs allerley Vortheil und Eigennützigkeit gesucht, und mancher ein Sümmer oder Scheffel Getreide wohl drey mahl verkauft, und nicht ein mahl vom Boden abgegeben, auch daß etliche in gleichen geringe verschlagene Münz-Sorten ausleihen, und dagegen die Verschreibung auf Wiedererstattung guter gangbarer schwerer Münz-Sorten richten, oder auch mehr, dann der Haupt-Summe gewesen, in dem Schuld-Scheine setzen lassen, darinnen dann etliche Amts-Diener nicht allein willigen, und dergleichen Verschreibungen und Obligationes öfters von Amts wegen sigeln, sondern auch viel unter denselben sich dieser und anderer wucherlichen Contracten und Partiten selbsten gebrauchen sollen, dadurch dann der arme gemeine benöthigte Mann, dem, dies zu erschwingen, nicht möglich, bis auf den äusserſten Grad ausgesogen wird,

gegen-

gegenüber dieſe Wucherer ſich mit der armen Leute ſauern Schweiſſe faulenzend bereichern, und ihre Güter unzulässiger Weiſe der Geſtalt vermehren.

Wann aber dieſe und dergleichen wucherliche, unchriſtliche und gefährliche Contracte, dadurch Land- und Leuten merklicher Schaden zugefüget wird, in Göttlichen und weltlichen Rechten, auch des Heil. Röm. Reichs Conſtitutionen und Abſchieden, höchlich verboten, und daneben heilſamlich verſehen, daß die Gerichte, wann dergleichen Contracte und Handlungen vor ſie gebracht, dieſelbe nichtig, kraftlos und unbündig erklären, und declariren, auf dieſelbe keine Execution oder Vollziehung thun oder helfen, auch der ſolchen wucherlichen Contract geübet, noch hierüber gebührlich geſtraft werden ſoll: und Wir durchaus nicht gemeynt, Jemanden, wer der auch ſey, dergleichen wucherliche Contracte, wie die Nahmen haben, bemäntelt, oder durch Spitzfündigkeit erdacht werden möchten, daraus in Effect oder Conſequentiam mehr, als die nachfolgende gebräuchliche Zinſen, dem Darleiher zu Guten kommen, wiſſentlich zu verſtatten; als befehlen Wir hiemit ernſtlich, und wollen, daß hinfüro keinem, weder Chriſten noch Juden, von Einhundert Gülden Capital mehr, dann fünf Gülden jährlicher Zinſen paſſiret und genommen, auch das groſe Wuchern mit dem Getreide obgeſetztermaſſen, oder anderer Geſtalt, nicht nachgeſehen werde. Dann da Unſere Beamte in Erfahrung bringen würden, daß Jemand über jetzt geſetzte fünf Gülden an Victualien oder Liebnis-Geldern, wie ſie es pflegen zu nennen, etwas, es wäre viel oder wenig, oder mit Baarſchaft, Getreide und ſonſten unchriſtlicher Wucher und Handel getrieben, oder aber es würde ſolche Exception bey angeſetzter Hülfe vorgewendet, und in continenti erwieſen; ſo ſoll man nicht allein die Hülfen einſtellen, und dieſelbe dem Glaubiger oder ſeinem Ceſſionario, ungeachtet die Verſchreibung mit ſcharfen gefährlichen und ungewöhnlichen Clauſeln, Renunciationen und Verzichten in fraudem wohl verſehen wären, nicht widerfahren laſſen, ſondern bey Ueberführung ohne Unterſcheid und Anſehung der Perſonen das Haupt-Gut aufgehalten, und Uns von Unſern Beamten der Fall umſtändiglich berichtet, auch ſodann nach Beſchaffenheit des Werks mit Confiſcation, Inhalts der Reichs-Abſchieden, verfahren, und der Wucherer mit Leibs- und anderer Strafe daneben belegt werden.

Mehr nicht als fünf von hundert an jährlichen Zinſen zu nehmen.

Würde

Eben wie von Zeit an des Verzugs.

Würde aber von einem Glaubiger Geld ausgeliehen, und eine gewisse Zeit zur Wiederbezahlung dabey bedinget, aber keine Zinsreichung verschrieben, oder versprochen seyn, auch es wegen Capitals und Zinsen zu Klagen kommen; so soll die Obrigkeit, bey welcher die Klage angebracht, von Zeit an des Verzugs neben dem Capitale fünf von hundert, an Statt eines Interesse dem Glaubiger zuerkennen, auch darüber verhelfen lassen.

Uebermässiger Einpfang der Zinsen vom Capital abzutürzen.

Da auch Jemanden für ein Anlehen ein Gut, als ein gegenge-nüslich Unterpfand, eingethan würde: solches aber ordentlich ein Mehrers, als sich die passirliche Zinsen belaufen, jährlich ertrüge; so soll nach Abzug der nothwendigen Kosten der übermässige Empfang, und so viel der Glaubiger über die Zinsen, fünf von hundert, mehr eingehoben, an dem Capitale abgezogen, auch dabey, was sonsten die Rechte de computatione fructuum in sortem verordnen, beobachtet werden.

Beamte hierüber zu halten.

Es sollen Unsere Beamte deswegen, und daß über dieser Unserer Satzung gestrenge gehalten werde, fleissige Aufsicht haben, auch für ihre Personen dem also getreulich Vermöge ihrer geleisteten Pflicht nachsetzen, und das Widrige bey ihnen nicht zu Schulden kommen lassen.

Hiernach zu sprechen.

Nichts weniger auch Unsere Räthe, Hof-Richter und Assessores in vorkommenden Fällen bey Erkäntnis und Schöpfung der Urtheile nach dieser Unserer Verordnung sich richten und darauf sprechen sollen.

Kein Pfand soll sich verfliessen, sondern gerichtlich taxiret, und der Ueberschuß ausgeantwortet werden.

Und weil bisher Christen, und sonderlich Jüden, auf Pfand zu leihen gepflogen, und, da solche zu versprochener Zeit nicht so balden abgelöset worden, dieselbe für verstanden achten und behalten wollen, ungeachtet das Pfand gedoppelt so viel, oder auch noch mehr, dann das Anlehen werth gewesen; so soll zwar der Glaubiger, ehe und bevor er billige Erstattung erlanget, das Pfand auszuantworten nicht schuldig, jedoch aber hiermit dergleichen etwann prätendirendes Verstehen gänzlich abgeschaft und verboten, und auf dem Falle der Glaubiger nicht längere Stundung gönnen wolte, demselben erlaubet seyn, das Unterpfand auf Notification des Schuldners vor den Gerichten taxiren zu lassen, und sich zuförderst bezahlet zu machen, den Ueberschuß aber dem Schuldner auszuantworten, oder bey den Gerichten nieder zu legen.

Da

Da aber ein- oder der ander dawider handeln, das verſtandene Pfand nicht taxiren laſſen, und das Uebrige wieder herausgeben wolte; derſelbe ſoll mit gebührlichem Ernſte abgeſtraft, zur Reſtitution der Uebermaſſe mit allem Ernſte angehalten, auch auf bedürfendem Falle an Uns oder zu Unſerer Canzley-Berichts-Weiſe gebracht werden.

TIT. XXXXV.

Von Jüden.

In wie ferne ſie zu dulden.

Man hat aus den Geſchichts-Büchern und ſonſten abgemerket, daß die Jüden einem Chriſtlichen Lande und Fürſtenthume mehr ſchädlich als nützlich ſeyn, indem ſie den aus ihrem eigenen Stamme entſproſſenen allgemeinen Heiland der Welt haſſen und läſtern, die Chriſtliche Religion verſchimpfen, und der Chriſten Tod-Feinde ſind, auch ihr einig Dichten und Trachten dahin zielet, daß ſie ſich des Schindens, Schacherns und heimlichen Betrugs wider die Chriſten gebrauchen, ja es noch dazu ihnen zugelaſſen achten, durch allerley Fünde, Weiſe und Wege die Chriſten zu berucken, und, indem die meiſten gemeiniglich keine rechte Handelſchaft treiben, ſondern einen unzuläſſigen Gewinn ſuchen, auch nur auf allerley Liſte und Gelegenheit, wie ſie den Chriſten das Ihrige vermittelſt ihres Wuchers abſchweiſſen mögen, gedenken, welcher Urſach halben dann Wir wohl Anlas hätten, die Jüden in Unſerm Lande und Fürſtenthume ganz nicht zu dulden: demnach aber Unſere in GOtt ruhende Herren Vorfahren einiger Orten dieſelbe, jedoch in gewiſſer Anzahl, gegen ein jährliches Schutz-Geld aufgenommen; als laſſen Wir es zwar auch dabey, jedoch mit nachgeſetztem gemeſſenen Bedinge, daß ſie ruhig und friedlich leben, die Chriſtliche Religion nicht ſchänden, weder derſelben halben Aergernis geben, ſich ihrem Stande nach in mäſſiger Kleidung halten, keine Chriſten zu Knechten oder Mägden haben, keine neue Synagogen oder Schulen aufbauen, ſich mit Chriſten nicht verheurathen, keinen ungebührlichen auch den Chriſten nicht verſtatteten Wucher nehmen, noch anderer Leute Vermögen damit an ſich ziehen, mit Dieben und Diebs-Geſellen keine Gemeinſchaft haben, auch dieſelbe nicht hauſen, herbergen und noch weniger die geſtohlene Waaren von ihnen zuſammen kaufen, von den Chriſten

keine Pfande der Gestalt aufnehmen, daß solche in gewisser Zeit verfallen seyn sollen, oder sie dieselbe ohne Zuziehung der Gerichte verkaufen mögen.

Die Gesetze beobachten.

Es sollen auch dieselbe ins gemein nicht minder, als andere Unsere Unterthanen, an Unsere Ordnungen und Gesetze verbunden seyn, und denselben gemäs leben. Da aber dieselbe, oder einer unter ihnen, die vorgeschriebene Bedinge und Unsere Ordnungen verächtlich halten und überschreiten, absonderlichen aber Unsere Unterthanen mit einem unzulässigen Wucher und Uebersatze beschweren würde; so soll derselbe nach Befindung zu gebührlicher Strafe gezogen werden.

Wir behalten Uns auch je und alle Wege bevor, den ihnen verliehenen Schutz nach Unserem Belieben und Gefallen jedes mahls aufzukündigen, wollen auch keinem in Unserem Lande gesessenen Inwohner, er sey Adel oder Unadel, gestatten, ohne Unsere Erlaubnis und Concession die Jüden aufzunehmen und zu hausen, oder ihnen heimlichen Unterschleif zu geben. Wie dann auch die fremde Reisende dem Herkommen gemäs den gehörigen Zoll bey Unsern dazu verordneten Beamten abzulegen, mit der Verwarnung, da etwann dawider gehandelt würde, Unsere Beamten solches der Gebühr nach abstrafen sollen.

Num.

Num. II.

Revidirte und verbesserte Policey-Ordnung des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichs, Marggrafens zu Brandenburg, in Preussen ꝛc. Herzogs ꝛc.

ergangen den 1. Sept. 1746.

Digitized by Google

TIT. I.

Von der Gottesfurcht, Heiligung des Sontags, Beſuchung der Kirchen und Anhörung des Göttlichen Worts.

§. 1.

Geiſtliche haben das Volk hierzu zu vermahnen.

Dieweil die Gottesfurcht zeitliche und ewige Verheiſſung hat, darauf auch der Grund alles gedeihlichen Segens beſtehet; ſo wollen Wir alle und jede Unſere Unterthanen, eingeſeſſene und eingepfarrte, zuförderſt zu derſelben, ſo lieb ihnen GOttes und Unſere Huld, dieſer Lande Aufnahm, auch eines Jeden ſelbſt eigene Wohlfart ſeyn mag, dann zeitlich und ewiger Strafe zu entgehen, treulich ermahnet und hiermit allen Unſeren Superintendenten und Inſpectoren, Pfarrern, Diaconis und Adjunctis, ſamt und ſonders, anbefohlen und dieſelbe erinnert haben, daß ſie ihr Amt und anvertraute Seelen-Sorge treulich und fleiſſig in Acht nehmen, das Volk zur Gottesfurcht, Leſung der heiligen Schrift, zu einem andächtigen Gebete, buſſfertigem Leben, Chriſtlich- und exemplariſchen Wandel eifrig anmahnen, und ſich allenthalben beydes in der Lehre und Wandel alſo erzeigen, wie GOttes Wort, Unſer Befehl, ihr eigen Gewiſſen, Beruf und geleiſtete Pflicht mit ſich bringen und erfordern.

§. 2.

Wozu auch andere die Ihrigen anzuhalten.

In gleichen, daß auch die Eltern, Vormünder und Haus-Herren ihre Kinder, Mündlinge und Pflegs-Anbefohlene, Hand-Werks-Geſellen und Lehr-Jungen, Knechte, Mägde und Haus-Genoſſen ebener Geſtalt nicht nur zum Gottes-Dienſt alles Ernſts anweiſen, ſondern auch daran keines Weges hindern, abſonderlich aber an den Son- und Feſt-Tägen die Kirchen und Catechismus-Lehren für ſich ſelbſt fleiſſig beſuchen, und die Ihrige dazu anhalten,

Sontag heilig zu begehen.

den Sontag, als des Herrn Tag heilig und feyerlich begehen, denſelben in aller Stille mit Leſung der heiligen Schrift und andern geiſtreichen Büchern nebſt den Ihrigen zubringen, daran von aller Arbeit, wo es nicht die unumgängliche Nothwendigkeit und der unvermeidliche Dienſt des Nächſten erfordert, abſtehen, aller und jeder Reiſen über Land, des Jagens und Fiſchens, auch alles Handels und Wandels, der Jahr-Märkte in den Städten und Markt-Flecken,

Digitized by Google

cken, wie auch der Kirchweihen in den Dörfern und Weilern, sich enthalten, alle Hand-Werks-Zusammenkünfte, Einforderung der Hand-Werks-Jahr-Wochen- oder Tag-Löhner, das Büchsen- und Arm-Brust-Schiessen nach der Scheiben und sonsten die Gastereyen, Tänze, Zechen und Spielen, es sey in Privat-Wirths- oder andern öffentlichen Häusern, das Zusammenlaufen, Schreyen, üppige und ärgerliche Wesen der Kinder und jungen Pursche, und was sonst auf einigerley Weise zur Entheiligung des Sontags gereichen, desselben Feyer- und Heiligung entgegen, mitfolgbar der Betrachtung Unsers Erschaffers, seiner Güte und Allmacht hinderlich seyn kan, unterlassen sollen.

§. 3.

Wie Wir dann nebst den Geistlichen jedes Orts, auch die von Adel, Unsere Civil-Bediente, nicht minder Burgermeister und Rath in den Städten, dahin ermahnet haben wollen, daß sie auf die Feyer und Heiligung des Sontags fleissige Aufsicht haben, gerichtliche Verhören einstellen, die Unterthanen mit Boten-Gehen, Jagd und andern Frohnen gänzlich verschonen, auch darob seyn sollen, damit an Sonn- und hohen Fest-Tägen in den Städten und verschlossenen Markt-Flecken unter der Predigt die Thore zu- und versperret gehalten, ausser dem Noth-Falle nicht geöfnet, alle Feld- und andere Hand-Arbeiten ausser der unumgänglichen Noth und zu Abwendung grosser Gefahr und Schadens, welches jedoch mit Erlaubnis Unserer Beamten und Vorbewuste jedes Orts Pfarrers geschehen soll, nachbleiben und vermieden werden mögen: Gestalten dann ein Jeder, der ausser gedachten Noth-Fällen an den Sontägen obangezogener Unserer Verordnung entgegen handeln wird, um eine willkührliche, nach Gelegenheit der Personen und des Verbrechens, empfindliche Geld-Busse, oder auch mit einer Gefängnis- oder Zucht-Haus-Strafe angesehen werden soll. Darauf die Obrigkeit fleissig Acht zu haben.

§. 4.

Jedoch wollen Wir den Feilhabern der nothdürftigen und unentbehrlichen Victualien, besonders den Kind-Betterinnen, Kranken, eilfertig Reisenden und Wanders-Leuten selbe nach verrichtetem Früh-Gottes-Dienste abzugeben, nicht verwehren. Wie feil zu haben.

§. 5.

Und weilen dieser Unserer zu GOttes Ehren und seines Gebots abzweckenden Verordnung so leichtlich nicht zu wider gehandelt Dawegen fleis-

sig nachzusehen, delt werden kan, woferne Unsere Beamte, Richter und Vögte, wie auch Burgermeister und Rath in den Städten und Markt-Flecken, dann die Dorf-Richter und Schultheissen in den Dörfern, ein fleissiges Aufsehen haben; so wollen Wir und befehlen hiermit, daß sie jedes Orts durch die Gerichts-Knechte oder andere aufgestelte Personen fleissige Kundschaft und Nachforschung halten, auch je zu Zeiten selbst nachsehen, und auf die Verbrecher und Uebertreter wohl Achtung geben, so folglich von selbigen zu deren gebührenden Bestrafung an Unsere nachgesetzte Regirung den schleunigen unterthänigsten Bericht erstatten sollen, als lieb ihnen ist, Unsere Ungnade, eine ad pios usus destinirte empfindliche Geld-Busse und bey nicht verspürter Besserung die Remotion ab officio zu vermeiden.

TIT. II.

Von den Gymnasien, auch Stadt- und andern Schulen.

§. 1.

In guten Stande zu erhalten. Demnach auch wohlbestelte Gymnasia und Schulen für ein vornehmes Kleinod eines Landes und Fürstenthums zu achten, und darauf zu sehen, wie dieselbe als Seminaria ecclesiae et rei publicae jeder Zeit in gutem Stande erhalten, und mit Christlichen, gelehrten, zur Schul-Arbeit geschickten und aufgelegten Præceptoren zu aller Nothdurft bestellet seyn mögen; als wollen Wir, daß solches, wie bisher, also auch fürs Künftige geschehen, und ihnen zu mehrern Fleis und Aufmunterung die gewidmete Besoldungen ohne Abkürzung und zu rechter Zeit abgereichet, so wohl auch damit die unfleissige und ungeschickte bey Zeiten ab officio removirt und abgeschaft werden, Landesfürstväterlich besorget seyn, zu welchem Ende dann von den Inspectoren die Anzeige an Uns oder Unser Consistorium ungesäumt geschehen soll. Insonderheit wollen Wir, daß die Præceptores eine wohl anständige Conduite annehmen, sich derselbigen befleissigen und ihren Untergebenen allenthalben mit guten Exempeln vorleuchten sollen.

§. 2.

Wahl zu halten, welche Kinder Nächst dem und da Wir wahrgenommen, wie Zeit her in Anhaltung der Kinder zu dem Studiren ein groser und zu dem gemeinen Wesen höchst schädlicher Misbrauch eingeschlichen, indem hierbey

bey kein Selectus gehalten, sondern die Kinder ohne Unterscheid, ohne erforderliches Vermögen und ohne Prüfung, ob sie zum Studiren tüchtig oder nicht, auch wohl darum, weil sie sonsten etwas zu lernen und zu begreifen unfähig sind, dazu angehalten worden; als wollen Wir solchen Misbrauch und das dem gemeinen Wesen schädliche Uebel abzuschaffen, daß zwar die Kinder bis in das zwölfte Jahr zur Schulen angehalten, solche Zeit über in dem Christenthume, wahrer Gottesfurcht, gründlicher Information der Glaubens-Regeln nach der heiligen Schrift, des Catechismi, Psalters, Evangeliens und ander nützlicher Schul-Bücher, rechter Ausrede der Mutter-Sprache, Erlernung der Schreib- und Rechen-Kunst, fleissig unterrichtet werden, wie dann zu dem Ende in den Städten und Markt-Flecken gute Sorgfalt zu tragen, damit tüchtige, fromme und Gottesfürchtige, auch in der Arithmetick, in rein- sauber- und leserlichem Schreiben, wohl erfahrne, zur Information der Jugend geschickte Personen bestellet seyn mögen. Daferne aber Unsere Superintendenten, Inspectores, Pfarrer, auch Burgermeister und Rath, nebst den Scholarchen, mit Zuziehung der Præceptoren, befinden würden, daß ein- oder anderes Subjectum zum Studiren untüchtig, Zeit und Kosten übel angelegt, und eine gute Hofnung zu etwas Rechtschaffenes sich nicht äussert; sollen die Eltern, Vormünder, Tauf-Paten und Befreunde, wann absonderlich die erforderliche Mittel nicht vorhanden, auch gemeine Burgers- und Bauers-Leute, wo sich bey ihren Kindern nicht besonders fähige und gute Ingenia zeigen, angewiesen und ermahnet werden, ihre Kinder, Pflegs-Anbefohlene, Tauf-Paten und Befreunde, nach Befinden zur Bauern-Arbeit, Erlernung einer Kunst, Hand-Werks, der Schreiberey, oder andern Profession und Handthierung, wozu sie geschickt zu seyn scheinen, und womit sie sich künftig ehrlich ernähren, folgbar ihnen selbst und dem Nächsten unbeschwerlich seyn mögen, anzuhalten. zum Studiren tüchtig oder nicht.

§. 3.

Demnächst und weil bisher vielfältige Klagen vernommen worden, daß wohlhabender und vermöglicher Leute Kinder den Armen in Ueberkommung der Beneficiorum bey den Gymnasien vorgedrungen: dieses aber Unserer und der Stifter Intention zu wider laufet; so wollen Wir Männiglich auf den Inhalt der Fundation und die hierbey geführte Intention verwiesen, mithin von dem Gesuche Die Stipendia Bedürftigen zu geben.

ſuche diejenigen, ſo deſſen nicht hochbedürftig, ernſtlich behortiret haben.

§. 4.

Auf Schulen fleiſſig zu ſeyn und reif zu werden.

Alldieweilen Uns auch vorgetragen worden, daß die Gymnaſia und Stadt-Schulen vor andern aus der Urſach in das Abnehmen zu gerathen beginnen, weil die ſtudirende Jugend zum Theil, allzufrey zu leben, affectire, und die Schul-Diſciplin recuſire, zum Theil vor der Zeit, ehe ſie genugſame Profectus erlanget, ſich auf Academien begebe; ſo haben die Inſpectores, reſpective Profeſſores und Praeceptores, die Diſciplin wohl in Acht zu nehmen, die Jugend, daß ſie ſich ſolcher willig unterwerfe, treulich zu ermahnen, beſonders zur Beſcheidenheit, Demuth, Frömmigkeit, wahren thätigen Chriſtenthum, Fleis und Application zum Studiren anzuweiſen, ihnen die irrigen Impreſſiones der beſitzenden Capacität und Wiſſenſchaft zu benehmen, und von allzufrühzeitigem Abgehen auf Academien abzurathen: Geſtalten Wir dann die Teſtimonia Unſerer Landes-Kinder, wie ſie ſich auf Gymnaſien und Schulen verhalten, bey künftig ſuchender Beförderung aller Dings reſpiciren laſſen wollen, hiernächſt auch Uns zu gnädigſtem Gefallen gereichen wird, wann Unſere Landes-Kinder, da es ihre Gelegenheit zuläſſet, zu Erhaltung und Aufnahme dahier Anno 1664. aus Chriſtfürſtlicher Milde geſtifteten Gymnaſii illuſtris vor ihrem Abzuge auf Univerſitäten einige Zeit lang ſich anhero wenden, und hieſelbſt den Studiis obliegen werden.

§. 5.

Aufſicht über die Schulen.

Uebrigens, was ins gemein das Schul-Weſen belanget, ſollen Unſere Superintendenten und Pfarrer alle und jede Eltern mit beweglicher Vorſtellung der ihnen obliegenden natürlichen Schuldigkeit und des daher ſo wohl für ſich als die Ihrigen zu gewarten habenden Segens, Nutzens und Schadens ihre Kinder fleiſſig und zeitlich, ehe ſie noch ein- und andere böſe Unart an ſich genommen, zur Schulen zu ſchicken, ernſtlich ſo wohl publice als privatim vermahnen, auch ſie ſelbſten hier und anderer Orten Theils allein, Theils neben den vom Rathe zugeordneten Perſonen, wo es hergebracht, öfters und, wo nicht um der Sachen groſer Wichtigkeit willen, an Orten, da ſich der Geiſtlichen vier und mehr befinden, alltäglich einjedoch zum Wenigſten alle Wochen etliche mahl, und da man ſichs am Wenigſten verſiehet, die Latein- und Teutſche Schulen beſuchen, Exami-

Digitized by Google

mina anstellen, und so wohl die Docentes als Discentes zur Gottesfurcht, gebührenden Fleis, Moderation, Bescheidenheit und Geduld an, dagegen von unzeitigem Eifer, allzuharten Tractamente und übermässiger Stränge abmahnen, über die Schul-Ordnung halten, und nicht gestatten, daß die Alumni Statt der Beförderung in ihrem Studiren durch Auflegung dieser und jener Verrichtung gehindert werden.

§. 6.

Auch sollen, so viel möglich seyn wird, die in den Märkten und Dörfern ordentlich bestelte und mit nothdürftigem Unterhalte versehene Præceptores die Schulen Sommers über, wann einige auch nur wenige Subiecta zu deren Frequentirung sich einfinden, zum Wenigsten Vormittags unausgesetzt forthalten, worunter die Geistliche des Orts, was ihrer Incumbenz gemäs, getreulich zu beobachten, oder die Unterlassung schwer zu verantworten haben. Die Schulen auch Sommers-Zeit zu halten.

TIT. III.

Von der den Superintendenten und andern obliegenden Inspection, auch der Geistlichen Synodal-Zusammenkünften und Visitationen.

§. 1.

Ob wohl Unsere in GOtt ruhende Regirungs-Vorfahrer sich Christfürstlöblich dahin bearbeitet, daß in Unserem Lande und Fürstenthume die wahre und allein seligmachende Lehre durch die Predigt des Göttlichen Worts und der ungeänderten Augspurgischen Confession eingeführet, auch seither durch GOttes Beystande neben guter Zucht und Ehrbarkeit erhalten worden; so müssen Wir doch misfällig vernehmen, daß etlicher Orten so wohl in Städten als Markt-Flecken und Dörfern von manchen Personen die Besuchung der Kirchen bey dem gewöhnlich- und öffentlichen GOttes-Dienste für unnöthig gehalten und unterlassen, die Predigten und Catechisationen verachtet, das hochheilige Abendmahl selten, auch wohl gar nicht gebrauchet, und GOtt für den theuer verliehenen Schatz seines heiligen Worts wenig gedanket, dagegen aber allerley Unordnungen eingeführet, neue und mit dem Worte GOttes nicht übereinstimmende Principia religionis und wohl gar auf einen Naturalismum, Atheismum, oder unter dem Scheine einer besondern Heiligkeit auf einen Fanaticismum hinaus laufende Ueber die reine Religion zu halten.

Vorbildungen von etlichen eingebildeten Klüglingen, in der That aber glaubens- und gewissenlosen Leuten ausgestreuet und in Gesellschaften zu behaupten gesuchet, der Nahme GOttes von Jungen und Alten vielfältig entheiliget, gute Zucht und Ehrbarkeit durch üppiges Leben und einem Christen unanständiges Bezeigen bey Hochzeiten, Kind-Taufen, Gastereyen und andern Gesellschaften aufgehaben, etlicher Orten ein ruchloses, wild- und ärgerliches Leben geführet, und solcher Gestalt der gemeine Wohlstand in der Kirche GOttes, wo nicht gänzlich zerrüttet, doch gröstentheils verdunkelt und verunzieret werde: Wir aber ein solches keines Weges gestatten, weniger weiters einreissen lassen können noch wollen; als ist Unser ernstlicher Befehl, Wille und Meynung, daß die Geistlichkeit auf die in Religions-Sachen sich äusserende oder auch heimlich einschleichende Neulinge, insonderheit auf solche Personen, welche den Grund und die Wahrheit der heiligen Göttlichen Schrift, als die einige Richtschnur des Christevangelischen Glaubens, in einige Wege, unter welchem Vorwande es geschehen möchte, anzufechten, oder in Zweifel zu ziehen, sich unterfangen, genaue Erkundigung anlegen, sie darob zu Rede setzen, und wann sie von solchem ihren Irrthume in Zeiten nicht abstehen, Unserem Consistorio die Anzeige thun, demnächst wider die Verächter des Worts GOttes und andere in öffentlichen Sünden lebende mit Beobachtung der Graduum admonitionis, öffentlich eifern, und allen Falls die weltliche Obrigkeit mit zu Hülfe nehmen, überhaupt aber die ihnen anvertraute Christliche Gemeinen zum öftern und öffentlichen Gebrauch des heiligen Abendmahls, zur Feyer und Heiligung des Sontags und andern Stücken der Gottseligkeit fleissig anmahnen, und insonderheit die Superintendenten und Inspectores ihre Sorgfalt darunter allenthalben anwenden sollen.

§. 2.

Synodi und Examina der Geistlichen.

Dieweiln bey einer jeglichen Superintendur und Inspection seither des Jahrs ein mahl eine Synodal-Zusammenkunft der Geistlichen angestellet, und dabey Examina, geistliche Gespräche und Discurse, zu nützlicher Erbau- und Erweckung gehörigen Fleisses, bey den geistlichen Bedienten gehalten worden; lassen Wir es auch noch ferner dabey, daß solche Synodi jedes Orts in jährlicher Uebung verbleiben, und dabey durch die Superintendenten und Inspectores aus der heiligen Schrift alt- und neuen Testaments, aus

der

der ungeänderten Augspurgischen Confession, Formula Concordiä und geistlichen reinen Lehrern Unserer Kirche, sonderlich mit jungen noch ungeübten Pfarrern, Diaconis und Adiunctis von den Glaubens-Artickeln und deren Nebenfragen, Colloquia und erbauliche Discurse, derselben Wissenschaft, Geschicklichkeit und Fleis zu exploriren, und sie zu mehrerer Aufnahme in ihren Studien aufzumuntern, mit gehöriger Freundlichkeit, Bescheidenheit, ohne Zank, Eifer und Widerwillen angestellet und gehalten, auch bey dem Synodo und in dem Orte, wo solcher gehalten wird, einen aus ihrem Mittel in gewöhnlicher Ordnung ein biblischer Text oder ein gewisser Artickel aus mehr angeregter Augspurgischen Confession, darüber eine Predigt in öffentlicher Kirch-Versamlung abzulegen, aufgegeben werde.

§. 3.

Es sollen sich ferner bey den Synodal-Zusammenkünften, wie auch sonsten und so oft sich die Gelegenheit zeiget, die Superintendenten und Inspectores mit Fleisse erkundigen, ob sich bey den in ihrer Diöces befindlichen Kirchen- und Schul-Dienern einige neue Fälle oder Gebrechen ereignen, welche sie zu corrigiren oder ohne Anstand an Unser Consistorium zu berichten haben. Die Gebrechen zu bemerken.

§. 4.

Gestalten sie dann auch selbige zu steten und gebührenden Fleis und Treue in ihrem Amte, Verrichtung des GOttes-Dienstes, Unterweisung der Jugend und Führung eines exemplarisch- und erbaulichen Lebens anzumahnen, und daneben jenen scharf einzubinden, daß sie ihren Eingepfarrten so wohl Gesetz als Evangelium verständig predigen, und, wie sich hiernach Christlich und GOtt wohlgefällig zu verhalten, deutlich auslegen, auf ihre Predigten unter Erbittung Göttlichen Beystandes, Segens und Gedeiens fleissig meditiren, und hierbey auf die Ehre GOttes und Erbauung ihrer Zuhörer, die sie hierzu währenden ihres Vortrags, es sey Vor- oder Nachmittags, öfters zu ermuntern haben, keines Weges aber auf eiteln Ruhm, ihre Wissenschaft, Kunst und Geschicklichkeit zu zeigen, bedacht seyn, der unerbaulich weltlichen Historien und Apologien, kurzweiliger Rätzel und Sprichwörter, altväterischen Fabeln, des Schul-Gezänks, unnützen Geschwätzes und der seuchtigen Fragen sich enthalten, den menschlichen Affecten, sonderheitlich in Führung des Straf-Amts, nicht nachhängen, bey dem Elencho doctrinali immoderate ohne von dem erklärten Texte suppeditirter Occasion ad excessum Treu und exemplarisch sich zu bezeigen. Geschikt im Vortrage. Ohne Affecten im Straf-Amte.

sum und aus den Schranken eines sanftmüthigen Geistes nicht abweichen, bey dem Morali nicht ad defectum decliniren, sondern die über Hand nehmende Laster mit genugsamen Ernste rühren, und den Zuhörern zu ihrer Prüf- und Besserung nachdrücklich vor Augen stellen, die Aussprache in Predigten, Lesen und Beten zu einer eindringenden Andacht, auch lauten Verständlichkeit und anständiger Langsamkeit reguliren, ohne Nothfall und legales Impediment, absonderlich in den Amts-Fest- und Sontags-Predigten keinen, Studiosum, und der nicht bereits in einem öffentlichen geistlichen Amte stehet, für sich und ohne vorherige Erlaubnis Unsers Consistorii auftreten und predigen lassen, alle polypragmatische Hand-Einschlagung und Einflechtung in weltliche ihnen nichts angehende Händel, wie auch allen Zank, Streit und Uneinigkeit mit ihren Amts-Collegen und Untergebenen, Kirchen- und Schul-Bedienten vermeiden, auch in Ausübung und Verrichtung des geistlichen Amts sich durch ihre Oeconomica nicht hindern lassen, Tauf-Copulations-Sterb- und andere dergleichen Bücher nach Anweisung des an Unser Consistorium unterm 11. Aug. a. c. ergangenen Rescripti eigenhändig schreiben, diese und die zur Pfarre gehörige Acta, Registratur und Briefschaften in guter Ordnung an einem sichern wohlverwahrten Orte aufbehalten, und davon nichts entkommen lassen sollen.

Das Amt nicht andern unnöthig zu übertragen.

Sich nicht in fremde Händel zu mischen.

Auf die Amts-Schriften Acht zu haben.

§. 5.

Und nachdem die öffentliche Catechisationen, besonders bey einfältigen Bauers-Leuten, Hand-Werks-Purschen, Dienst-Boten und Bürgers-Volke oft mahls mehr Nutzen schaffen, als selbst das Anhören der Predigten; als wollen Wir selbe in fleissige, Christliche Uebung der Gestalt gebracht wissen, daß auch die erwachsene Personen zu Anhörung der Kinder-Lehren und Catechisationen mit beygezogen, und selbige hierzu e suggestu ernstlich ermahnet werden sollen. Wobey es aber mit blosem Hersagen der Catechismus-Fragen, Evangelien, Episteln und biblischen Sprüchen nicht gethan, sondern bisweilen die Fragen anderster zu formiren, mithin der Verstand der Antwortenden zu erforschen, nächst dem der ganzen versamleten Gemeine die biblischen Geschichte und Dicta probantia, mithin und wann zumahlen das Auf- und Nachschlagen der heiligen Schrift dazu kommet, diese bekant zu machen, dem auch die Artickel der Augspurgischen Confession mit beyzuziehen, zuförderst aber die vormittägigen Predigten bey der Jugend und den Dienst-Boten also, daß

Catechisationen zu halten.

die

die ganze Gemeine aufmerksam zuhöre, zu examiniren, jedoch mit dieser Discretion, daß unwissende und ungeschickte Antworter keines Weges beschämet, beschimpfet, oder mit hart und empfindlichen Worten angefahren, sondern ihnen mit aller Liebe, Freundlichkeit und Sanftmuth begegnet, und, so bald derselben Unwissenheit und Unverstand vermerket wird, eingeholfen und gleichsam für sie die Antworten erstattet, mithin sie nicht abgeschröcket, und die Catechismus-Lehren zu hassen und zu fliehen veranlasset werden.

§. 6.

Nach den untergebenen Geistlichen sich zu erkundigen. Es haben nicht minder die Superintendenten und Inspectores sich zum öftern wohl zu erkundigen, wie sich die Geistliche, Kirchen- und Schul-Diener auf dem Lande im Lehren, Leben und Wandel verhalten? Ob sie sich allenthalben mit den Ihrigen nach der Regel Pauli verhalten, oder bey einem oder dem andern etwas ärgerliches vorgehe? Ob sie unter sich oder auch mit ihren Benachbarten und andern friedlich und einig leben, oder ob sie dem und Unserer obigen Verordnung zuwider einen Mangel von sich spüren, und etwas zu Schulden kommen lassen?

§. 7.

Desgleichen nach den Eingepfarrten. Ferner, wie sich die eingepfarrte von Adel, Beamte, Raths-Glieder und andere Personen in Besuchung des Gottes-Dienstes und Gebrauchs der heiligen Sacramenten verhalten? Ob sie mit ärgerlichen heim- oder öffentlichen Lastern beflecket? Ob sie auch dasjenige, was zu Erhaltung des Gottes-Dienstes, Kirchen und Schulen an Zehenden, Zinsen, Gülten, Lehen-Geldern und andern Stiftungen gewidmet, reichen und verabfolgen lassen? Ob in der anvertrauten Gemeine Jemand sey, welcher einer irrig- und verdamten Lehre zugethan und anhängig, oder mit dergleichen Personen umgehe, dieselbe behause und herberge, und was dergleichen mehr?

§. 8.

Die Verdächtigen vorzufordern. Es sollen und mögen auch Unsere Superintendenten und Inspectores, woferne in solchen und dergleichen Stücken etwas verborgen und vorsetzlich verschwiegen gehalten werden wolte, die verdächtigen Personen vor sich erfordern, selbe jedoch in geheim mit aller Verschwiegenheit, Circumspection und Prudenz befragen, oder auch, da es die unumgängliche Nothwendigkeit erfordern würde, Local-selbst eine Local-Visitation anstellen, und der Orten, wo einiger Mangel oder ärgerliches Verbrechen einreissen wolte, fleissige Erkundigung einziehen, und, nachdem die Sache beschaffen, entweder

Local-Visitation.

mit Unserm jedes Orts bestellten Haupt- und Amt-Leuten daraus communiciren, oder und daferne solcher Gestalt keine abhelfliche Masse zu geben wäre, an Unsere nachgesetzte Regirung oder das verordnete Consistorium davon Bericht erstatten.

§. 9.

Unkosten dazu. Die Unkosten, so auf solche nothwendige Local-Visitationen gehen, sollen von den Personen, welche sie verursachen, erleget, oder auch auf Befinden aus dem Aerario ecclesiastico des Orts, wo selbe angestellet worden, genommen werden, jedoch, daß in der Zehrung und Aufwande keine Uebermasse vorgehen, wie dann der Orten, wo die Superintendenten und Inspectores die Gottes-Haus-Rechnungen abhören, dieselben auch zu gleicher Zeit solche Local-Visitation, wo möglich, mit vorzunehmen haben, damit also zweyerley Sachen vermittelst einerley Kosten von ihnen verrichtet werden.

§. 10.

General-Visitation. Wir behalten Uns auch die General-Visitationen, so oft, als es nöthig, bevor, wollen Uns aber zu Unseren Superintendenten, Inspectoren, Pfarrern, Diaconis und Adiunctis, Kirchen und Schul-Dienern aller Dings versehen, sie werden ohne das und für sich selbst samt und sonders daran seyn, GOttes Ehre und der anvertrauten Seelen ewiges Heil zu suchen und zu befördern, ihr Amt mit Lehren, Vermahnen, Trösten, Warnen und Strafen treulich und fleissig zu verrichten, auch selbst mit einem unsträflich und exemplarisch führenden Lebens-Wandel ihre Zuhörer und Männiglich zur Nachfolge in einem thätigen Christenthume zu bewegen.

TIT. IIII.

Von Gottes-Häuser- armer Schulen, Hospitäler- Almosen- Raths- gemeinen Guts- und dergleichen Rechnungen.

§. 1.

Denselben wohl vorzustehen. Wie dem Publico daran merklich gelegen ist, daß den piis corporibus und andern gemeinen Aemtern rechtschaffen, getreu und wohl ohne vorwaltendem Privat-Nutzen vorgestanden werde; also haben Wir auch zu desto füglicheren Erreichung dieses löblichen End-Zwecks die Landesväterliche Vorsorge getragen, und e gremio Unserer nachgesetzten Landes-Regirung eine eigene Deputation angeordnet, welche, was von dieser Materie bey selbiger vorfallen oder sonst hierunter zu verfügen seyn möchte, zu ihrem besondern Departement

tements und Aufsicht haben soll. Da immittelst Unser ernster Befehl dahin gehet, daß alle diejenige, so dererley Aemter mit Pflegern, Einnehmern und Vorstehern zu versehen haben, solche Leute dazu erwählen und verordnen sollen, welche eines guten Nahmens und Gerüchts, aufrichtigen ehrlichen Wandels, ziemlichen Vermögens und daneben eine Rechnung zu führen, geschickt sind.

§. 2.

Rechnungen jährlich abzulegen.

Diese sollen gehalten seyn, alljährlich und jedes Jahr besonders (es wäre dann, daß die Rechnungs-Abhörer und Justificatores wegen der Rechnung Geringfügigkeit zu Ersparung der Unkosten, wann zumahlen sie deswegen über Land reisen müssen, für räthlicher hielten, zwey oder mehr Rechnungen zusammen kommen zu lassen,) mit Exhibirung beglaubter Inventarien, respective Grund- und Zins-Bücher, Rechnung abzulegen, also und der Gestalt, daß diese, wann sie zumahlen von der Importanz und Wichtigkeit sind, von den Iustificatoribus vorher durchgangen, examiniret und defectiret, dann nach geschehener Erläuterung der Defecten, Examinirung der Reste, welche jedes mahls und einer jeden Rechnung in fine mit anzuhängen sind, und nach baarer Darlegung des als baar in Handen zu haben angesetzten Geldes justificiret werden sollen.

§. 3.

Dessen Unterlassung zu bestrafen.

Woferne aber ein Pfleger, Einnehmer und Vorsteher nach Verfliessung des Jahrs seine Rechnung ad examinandum et iustificandum nicht exhibiren, und ein halbes Jahr darüber hinstreichen lassen würde; soll er eines Jahrs Salarii verlustiget, und, wo er in solcher seiner Nachlässigkeit in so lange, bis die andere Jahres-Rechnung dazu kommet, verharret, eo ipso cassiret seyn, und das Amt oder die Einnahme einem andern fleissigen und gewissenhaften Subiecto aufgetragen, demnächst mit Dictir- und Exigirung gewisser Geld-Strafe, Real- oder Personal-Arreste, dessen Rechnung und was derselben anhängig, unverzüglich urgiret werden.

§. 4.

Wie auch die, welche durch die Finger sehen.

Gleich dann auch in solchem Falle, wann die Inspectores und Justificatores conniviren, oder auch, wann die Schuld der unterbliebenen Rechnungs-Abhör, Examination der angeblichen Reste, Zahlung des Residui und dergleichen bey ihnen haftet, und die pia corpora oder gemeine Aemter dadurch in Schaden gesetzet werden, dessen Reparation bey ihnen oder ihren Erben aller Dings gesuchet werden soll.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Die rückständigen binnen einem halben Jahre abzuliefern.

Und eben diese Meynung hat es auch mit den ein- und andern Orts bis anher hinterstellig verbliebenen Rechnungen, welche binnen einem halben Jahre a die publicationis an bey der schon vernommenen Animadversion gleichmässig zur Abhör- und Justificatur zu bringen, oder, wo solches nicht geschiehet, haben Unsere Lands-Amts-Haupt- und Ober-Amt-Leute, so sich deswegen fleissig zu erkundigen, die Unterlassung einzuberichten, damit Wir Unseren Advocaten pro interesse excitiren, und durch diesen das Weitere observiren lassen können.

§. 6.

Wer dazu zu ziehen.

Auch wollen Wir, was die geistlichen und Kirchen-Güter, Hospitäler und Almosen-Kästen betrift, daß jedes Orts respective Superintendent, Inspector und Pfarrer, jedoch ohne sonderbare Zehrung, Kosten und Belohnung, nicht minder in den sechs Haupt- und zweyen Neben-Städten, wann es herkömmlich, auch jedes Orts respective Lands- und Amts-Haupt-Mann mit zu der Rechnungs-Abhör und Justificatur gezogen werde, wobey dahin zu sehen, daß die Einkünfte den Fundationen gemäs verwendet, die Pfründen an wahrhaftig nothdürftig- und vornehmlich aus dem Orte gebürtige, Christliche, auch ohne ihr Verschulden in Armuth verfallene Personen sonder einige Nebenabsicht vergeben, und dem pio corpori allenthalben wohl vorgestanden werde.

§. 7.

Wie die Capitalien auszuleihen.

Insonderheit sollen keine Capitalien ohne Vorwissen und Einwilligung der Inspectoren, oder der Beamten, Burgermeister und Raths, auch nicht ohne genugsame Versicherung, durch vermögliche Bürgen oder hinlängliche Hypothec ausgeliehen, im widrigen Falle und bey entstehendem Schaden der Regres an denen, welche dawider handeln, oder sonst Schuld haben, vorbehalten und genommen werden. Daferne ein oder anderer Debitor in Abführung der jährlichen Interessen saumselig ist, und zweyer Jahre Interessen ohne deren Erlegung zusammen kommen lässet; soll demselben so fort das Capital aufgekündiget, dieses mit den Interessen, caussirten Schäden und Kosten executive eingebracht, und hierzu von den Beamten hülfliche Hand mittelst schleuniger Administration der Justiz geboten werden. Wie es dann auch mit den etwann seither vielen Jahren restirenden Zinsen, jedoch lediglich nur zu dem Falle,

wann

wann sich wegen des Schadens an den üblen Administratoren oder Inspectoren nicht zu regressiren seyn solte, als welches vorher auf das genaueste zu examiniren, und anderer Gestalt nicht also zu halten, daß die Current-Zinsen anförderst jährlich bezahlt, die Retardaten aber zu gewissen Fristen eingetheilet, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit einem etwelchen Nachlasse verglichen, so dann und wann mit der Bezahlung nicht eingehalten wird, zu den Hypothecken gegriffen, und um die Verhelfung bey dem Beamten angesuchet werden soll.

TIT. V.

Von GOttesläſtern, Fluchen, Schwören, Seegen-Sprechen, Crystallen-Sehen und andern dergleichen.

§. 1.

Verbo-ten.

Wie wohl ein jeder Christ von sich selbsten aus GOttes Worte und dem Rechte der Natur sich erinnern solte, was die Gottesläſterungen und liederlich-leichtfertige Schwüre für grausame und erschröckliche Sünden seyen, dieser wegen auch, so wohl des Heiligen Römischen Reichs, als Unsere reformirte peinliche Hals-Gerichts-Ordnungen, dieselbe auf das äusserste verboten, und mit empfindlicher Strafe beleget haben; so findet sich doch und ist leider! am Tage, daß ungeachtet dessen allen dieses grose Laster fast bey Männiglichen jung und alten, insonderheit unter dem Bauers- und andern gemeinen Volke, gar gemein und fast für keine Sünde mehr gehalten werden wolle. Wann aber dieses der gröſten Uebel eines, dadurch, wo kein obrigkeitlich Einsehen vorgekehret wird, der allmächtige GOtt gegen die Gottesläſterer, Fluecher und Schwörer nicht allein, sondern auch über Land und Leute, seine Strafen ergehen zu lassen, bewogen wird; als befehlen Wir hiermit und wollen, daß Männiglich sich aller Gottesläſterung, Fluchens, leichtfertigen Schwörens, Imprecationen und böser Wünsche, angewohnter liederlicher und GOttes Ehre und der Heiligung seines Nahmens nachtheiliger Sprich-Wörter, Misbrauchs der heiligen Schrift und geistlicher Gesänge, es sey, an welchem Orte und zu welcher Zeit es wolle, sich aller Dings und gänzlich enthalten, ein jeder Haus-Herr, Vater, Mutter, Vormünder, Lehr- und Hand-Werks-Mei-

ster ein solches sündliches und gottloses Wesen bey ihren Kindern, Dienst-Boten, Gesinde, Hand-Werks-Gesellen und Lehr-Jungen, und die sie sonst in ihren Diensten, Verspruche, Hause, Kost und Brode haben, selbst wahrnehmen, oder sich von andern hinterbringen lassen, mit allem Eifer und Ernste abschaffen, und durchaus nicht gedulden, noch durch ihr Nachgeben oder Stillschweigen solches Laster gleichsam gut heissen, und sich der Sünden theilhaftig machen.

§. 2.

Wirthe darauf Achtung zu geben

Es sollen auch die Wirthe und Gastgeber alle ihre so wohl einheimischen als fremden Gäste von diesem abscheulichen Laster, da sie es von ihnen hören, treulich und ernstlich abmahnen; da aber keine Verwarnung verfangen wolte, solches den Gerichten unhintertreiblich anzeigen, als dann diese den Flucher, Schwörer oder Gotteslästerer zur Verhaft und gebührenden Strafe ziehen, einen Fremden nicht eher, er habe dann eine gewöhnliche Urphede geleistet, ledig lassen, oder, da er ausgetreten, oder sich mit der Flucht salviret, dessen Vermögen und etwann im Lande habende Güter verkümmern, wie auch nichts desto weniger einem Jeden insonderheit neben obbemeldten Wirthen und Gastgebern bey den Pflichten, damit Uns dieselbe zugethan, auferleget seyn soll, dergleichen Flucher, Schörer und Gotteslästerer, sonderlich die, so sich an gütlicher Warn-Erinner- und Abmahnung der Beysitzenden nicht kehren, sondern muthwillig und gleichsam mit Trotze fortfahren, Unseren jedes Orts verordneten Beamten und Befehlshabern ohne Ansehung einiger Person und anderer Ursachen anzuzeigen, keines Weges zu verschweigen, minders, was sie gehöret, mit Unwahrheit zu verneinen, so angenehm einem Jeden ist, GOttes Ehre zu retten, und der Strafe, darinnen er als der Heeler gleich dem Verbrecher jeder Zeit, es werde solches über kurz oder lang erfahren, stehen soll, zu entgehen, deswegen dann denenjenigen, so solche Anzeigung thun, von Niemanden nichts anders nachgesaget werden soll, dann daß sie dadurch ihren Gewissen und Pflichten gegen GOtt und der hohen Obrigkeit ein Genügen gethan, bey Strafe, so der Nachreder eines vermeyntlichen Uebles oder Bösens von Uns ernstlich und unnachläßig zu gewarten hat.

§. 3.

Geistliche davon ab-

Auf daß aber diesem höchststräflichen Laster, so viel möglich, allenthalben um desto mehr begegnet und vorgebauet werde; befehlen Wir

Wir hiermit gnädigſt, daß nicht allein alle und jede Unſere Geiſtliche zu den Städten und auf dem Lande, auf den Canzeln und nach Gelegenheit in dem Beicht-Stuhle ihre eingepfarrete Beicht-Kinder und Zuhörer von dem Gotteslaſtern, Fluchen, Schwören und angewohnten liederlichen und ärgerlichen Sprich-Wörtern abzuſtehen fleiſſig ermahnen, dafür treulich verwarnen, ſondern auch, daß alle Unſere Ober- und Unter-Beamte, Diener und Befehlshaber ſamt und ſonders ſo wohl für ihre Perſonen ſich für dergleichen ſündlichen Laſtern hüten, und ihren Anbefohlenen hierinnen gute Exempel geben, ſondern auch, daß ſie zu Folge der in annis 1662. 1686. und 1730. ergangenen Verordnungen auf alle diejenige, welche dies Unſer Verbot verächtlich überſchreiten, und ſich darinnen vergreifen würden, Amts halben fleiſſiges Aufſehen und Nachforſchung haben und halten, auch deswegen durch die Policey-Commiſſarien, Gerichts-Diener oder andere gewiſſe Perſonen gute Anordnung machen, und, wo ein- oder anderer Verbrecher erkundiget, oder ſonſten angezeiget würde, hierunter Niemanden, weder Manns- noch Weibs-Perſonen, jung oder alt, von Adel, Bürger oder Bauern, reich oder arm, Militair- und wes Standes die ſeyn mögen, verſchonen, noch einige Gunſt, Freundſchaft, Feindſchaft oder anderes, weniger dieſe unerhebliche und nichts geltende Entſchuldigung, als ob aus einer böſen Gewohnheit, Zorne, Trunkenheit oder ſonſten aus Uebereilung und ungefähr das Fluchen und Schwören geſchehen, anſehen, oder ſich davon abhalten laſſen, ſondern alſo bald nach Beſchaffenheit den beharrlichen Verbrecher zur Verhaft nehmen, auf gewiſſe Frag-Stücke examiniren, Kundſchaft einziehen, und es alles an Uns oder Unſere nachgeſetzte Regirung ausführlich berichten, da dann nach Befinden der- oder dieſelben Vermöge der Reichs- und Unſerer reformirten peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung ernſtlich am Leibe oder Gute, nach Beſchaffenheit, auch der Geſtalt und alſo unnachläſſig geſtrafet werden ſollen, damit ſie Unſer ſonderbares Misfallen über dieſes Laſter in der That merken und fühlen können.

mahnen. Beamte gute Exempel zu geben. Die Verbrecher ohne Ausnahme zu beſtrafen.

§. 4.

Da aber Jemand von Unſern Beamten Geſchenke, Gabe, Gunſt, Freundſchaft, Jemands Vorbitte oder anderer Urſache halben durch die Finger ſehen, zur Verachtung GOttes Gebots und dieſer Unſerer Verordnung, den gebührenden Fleis und Eifer nicht ſpüren laſſen würde; ſoll derſelbe ſeines Amts entſetzet, und ſonſten

Nicht nachſehen.

nach Beschaffenheit der Gotteslästerung und seiner Seits zu Schulden gebrachten Parteylichkeit mit empfindlicher Strafe unnachbleiblich beleget werden.

§. 5.

Die Stallung der Verbrecher nicht zu weigern.

Wir wollen Uns daneben zu denen von Adel, welchen die Ober-Gerichte verliehen, und, denen solche Gotteslästerungen und dergleichen grobe und greuliche Laster in Cognition und Bestrafung zu ziehen Kraft derselben zukommet, gnädigst versehen, auch ihnen von Landesfürstlicher Obrigkeit wegen alles Ernstes bey Vermeidung Unserer Ungnade und bey Verluste der ihnen verliehenen Ober-Gerichte anbefohlen haben, daß sie auf den ihnen verliehenen Ritter-Gütern von ihren Hintersassen, Bedienten oder durchreisenden Personen dergleichen eben auch keines Weges gedulden, noch auf Unserer Beamten Erfordern die Stallungen verweigern, nicht weniger auch die Beamten, daferne Jemand Unserer Unterthanen in derer von Adel Ober-Gerichten ein solches begehen, und um Stallung geschrieben werden solte, diese nicht zu versagen, weder die Uebelthäter zu heegen noch zu schützen.

§. 6.

Crystallen-Seher, Wahrsager, Segen-Sprecher ꝛc. Bestrafung.

Demnach auch etliche sich unterwinden, bey unterschiedenen Begebnissen in Krankheiten, Widerwärtigkeiten der Ehe-Leute, Vieh-Seuchen, vorgehenden Diebstählen, Gespenst-Vertreibungen und dergleichen die Zauberer, Wahrsager, Crystallen-Seher, Segen-Sprecher zu Rathe zu fragen, von ihnen Hülfe oder künftiger Dinge Wissenschaft oder wohl gar ihrem Nächsten oder deren Viehe Schaden zuzufügen, zu begeren: und nun zwar ein Unterscheid zwischen denenjenigen zu halten, welche mit dem Teufel dessentwegen einen Bund gemacht, und sich dessen Raths erholet, oder die sonst nur durch unnatürliche aberglaubische Mittel ausser Gespräch und habender Gemeinschaft mit dem Teufel, die Leute betrügen und auffsetzen; als wollen Wir es, so viel den ersten Punct betrift, bey der in Unserer reformirten peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung auf die Zauberey gesetzten Strafe, und was hierbey verordnet, gelassen und darüber gehalten haben: wegen des andern aber die beschuldigt und überwiesene Personen, und zwar vornehmlich diejenige, so sich des Crystallen-Sehens, Wahrsagens, Planeten-Lesens, Segen-Sprechens, Sieblaufens, und durch dergleichen ungebührliche Mittel sich der Vertreibung der Krankheiten, Unfriedens, Erfah-

fahrung künftig oder unbewuster Dinge, Wiedererlangung des Verlornen, Ersetzung der Schäden oder anderer Sachen anmassen, dann auch, welche bey denselben Rath suchen, es mag gleich dadurch dem Nächsten an seinem Leibe oder Vermögen einiger Schaden zugezogen worden seyn oder nicht, mit gebührender Strafe, nehmlich befundenen Umständen nach mit harter Gefängnis, mit dem Zucht-Hause, schwerer Arbeit, Speisung mit Wasser und Brode, Landes-Verweisung, oder auch Staupen-Schlägen bestrafet, und darüber mit allem Ernste gehalten wissen.

§. 7.

Wie gegen über, wann durch obberührt teuflisches Wahrsagen Jemand in vermeyntlichen Argwohn gesetzt, oder auch unschuldiger Weise verleumdet würde, solchem Angeben, weil es vom Vater der Lügen herrühret, der geringste Glaube nicht beygemessen, weniger darauf in Rechten erkennet, sondern die Umstände jedes mahls wohl erwogen, und, wann nicht ganz andere sehr starke Vermuthungen dabey vorkommen, als ein Ungrund unerweislich und unverschämte Unwahrheit angesehen und dafür gehalten werden soll. Dem nicht zu glauben.

TIT. VI.

Vom Spielen und Doppeln.

§. 1.

Weil man oft mahls erfahren, daß manche, bevorab junge Leute, durch vielfältiges Spielen mit Würfeln und Charten um das Ihrige gekommen, ihren Eltern, Vormündern oder Lehr-Herren untreu worden, oder in nahrungsschädliche Ausgabe gebracht, und mancher an den Bettel-Stab gerathen, auch aus solchem angewöhnten Doppeln ein ärgerliches Fluchen, Schwören, Gotteslästerungen, Zank, Widerwillen, allerhand Thätlichkeiten, ja gar Todschläge und andere nachtheilige Laster zu erfolgen pflegen; als soll dasselbe, bevorab bey der Jugend, auch andern ins gemein, da es vornehmlich auf Gewinn angesehen, keines Weges gestattet werden, auch alles Würfeln, Basset und dem gleichkommendes Spielen, Häufeln und dergleichen bey Geld- oder Gefängnis-Strafe verboten seyn. Straf-bar.

§. 2.

Bey ehrlichen Zusammenkünften aber, da das Spiel zu einer Ergötzlichkeit und Lust vermeynet, ist es zwar nachzulassen, jedoch daß Zu zu-lässigen Spielen

Masse zu halten.

daß ein vermöglicher Bürger über einen halben Gulden, ein Hand-Werks-Mann aber über fünf Groschen, und ein Bauers-Mann über einen oder höchstens zween Groschen, auf ein mahl nicht verspiele, auch daraus kein tägliches Hand-Werk mache, noch dem Spielen nachlaufe; welcher aber dawider handelt, der soll jedes mahl fünf Gülden Strafe geben, oder es mit Gefängnisse verbüssen.

§. 3.

Betrügerische Spiele.

Da auch über dieses vorgeschriebene Verbot sich Jemand betreten liesse, welcher durch Verfälschung der Charten oder anders einige Betrüglichkeit oder Spitzbüberey verüben würde; so sollen alle solche falsche Spieler gleich den Spitzbuben gefänglich angenommen, und Vermöge der Rechte der Gebühr nach gestraft werden, hierbey aber das Kegeln und andere dergleichen Spiele, jedoch daß der Sabbath-Tag darunter nicht entheiliget werde, auch kein übermässiges Auffsetzen, oder sonsten einige Gefahr und Betrug vorgehe, zur Leibes-Uebung unverwehret seyn.

§. 4.

Andere Spiele.

Da hingegen Wir in Unserm ganzen Lande und Fürstenthume so wohl bey als ausser den Jahr-Märkten alle Pfriemen-Stecher, Spieler, so mit den Würfeln durch den Trüchter werfen, oder mit Marionetten spielen, Glücks-Häfen, Gaukler, Seil-Tänzer und Markt-Schreyer, als unerlaubte und dem gemeinen Wesen schädliche Leute, hiermit verboten und nicht erlaubt wissen wollen, daß solche als Land- und Leut-Betrüger admittiret, oder ihnen, zu spielen und damit das Geld ausser Land zu tragen, erlaubt seyn soll.

TIT. VII.

Vom unchristlichen Ausfordern und Duelliren.

§. 1.

Zu bestrafen.

Demnach das Faust-Recht, Duelliren und Kugel-Wechseln von einer Christlichen Obrigkeit dero dadurch in ihr Amt gegriffen wird, um so weniger zu dulden, je mehr den geist- und weltlichen Rechten, bevorab den Reichs-Constitutionen, ja auch der gesunden Vernunft selbsten (anerwogen nichts ungereimters, dann mit demjenigen, von welchem man beleidiget worden, mit gleichem Hazarde die Satisfaction zu suchen,) solch irregulaires und seelenverdamliches

Wesen

Wesen im höchsten Grade zu wider ist, in wessen Erwägung Unsere in GOtt ruhende Herren Vorfahrer, solchem Uebel zu steuren, jeder Zeit eine von ihren fördersten Sorgen haben seyn lassen, insonderheit aber Unseres Vetters weyland Herrn Marggraf Christian Ernstens Lbdl. ein geschärftes Edict vom 6. Merz 1699. dawider heraus gegeben; als wollen Wir solch Edict hiermit nochmahls zu Männiglichs Wissenschaft gebracht, und darüber gehalten wissen, und zwar in folgender Masse:

§. 2.

Nachdem anzügliche Reden und schimpfliche Minen zu dergleichen Duelliren und Balgen die meiste Anlas geben; so setzen Wir, daß Jedermänniglich sich alles Fleisses dafür hüte, und keiner den andern mit dergleichen empfindlichen Worten beleidige. Daferne aber solches geschähe; so soll der Beleidigte ohne die geringste Verletzung seiner Existimation und Herzhaftigkeit (immassen derjenige, welcher dem Beleidigten vorwerfen wird, nicht durch Provocirung seine Satisfaction gesuchet zu haben, mit Gefängnis-Strafe auf ein Jahr lang bey seinen eigenen Kosten angehalten werden soll,) dasselbe bey der ordentlichen Obrigkeit anzeigen, da dann die Untersuchung nicht durch einen weitläuftigen Proces, sondern in möglichster Kürze und ohne verstattenden Schrift-Wechsel durch eine dazu anzuordnende Commission geschehen, und da die angebende Injurien durch die dabey gewesene Personen verificiret würden, der Injuriant so fort angehalten werden, zu des Iniuriati vollständiger Satisfaction die Injurien in Beyseyn der damahls Anwesenden oder andern zu revociren, und diesem eine Abbitte und hinlängliche Satisfaction neben Erstattung aller Unkosten zu thun. Wolte aber jener ein solches verweigern; soll er durch Gefängnis dazu genöthiget, oder, da auch dieses nicht zulänglich seyn würde, ihm der Henker an die Seite gestellet, und von solchem auf das Maul geschlagen, auch des Landes auf ewig verwiesen werden. Die Injurien.

§. 3.

Solte aber der Beleidigte diese ihm vorher beschriebene versicherte Satisfaction auf die Seiten setzen, und solche durch ein unzulässiges Duell oder abgeredete Rencontre von selbsten von seinem Beleidigten zu suchen, sich anmassen, auch zu dem Ende diesen dazu provociren lassen; so wollen Wir, daß, wann es auch schon zum würklichen Das Ausfordern.

lichen Duell nicht gekommen, um der alleinigen Provocation und Ueberschreitung willen dieser Unserer Landesfürstlichen Verordnung der Provocant drey Jahre, der zur Provocation Abgeschickte aber, oder welcher wissentlich ein Cartel überbringet, ein Jahr mit scharfer Gefängnis auf ihre Kosten beleget, nicht weniger, da dergleichen Personen, sie seyn Provocanten oder Beschicks-Leute, in Unsern Diensten, selbiger gänzlich entsetzet werden, wo aber nicht, dergleichen nimmermehr zu gewarten haben sollen.

§. 4.

Das Duelliren. Käme es aber zum würklichen Duell, und es geschähe solches in Unserm Lande, oder an den Grenzen, oder ausserhalb derselben; so sollen so wohl Provocant als Provocatus, wann schon kein Theil verwundet, oder einer, oder alle beyde nur leichtlich verwundet worden, Jeder zehen Jahre auf die Festung gebracht.

§. 5.

Das Entleiben. Da aber bey solchem vorsetzlichen Duelle eine Entleibung gar vorgienge; so soll der Entleibte an einem unehrlichen Orte eingescharret, der Thäter aber gleich einem vorsetzlichen Todschläger, ohne Annahme einer Entschuldigung, mit dem Schwerde gestraft werden.

§. 6.

Die Flüchtigen. Würden aber die Duellanten nach ohne Gefahr vollbrachtem Duelle die Flucht nehmen, und selbige über all angewendeten Fleis nicht wieder herbey gebracht werden können; sollen sie für öffentlich Relegirte gehalten, solches durch gedruckte Patenten declariret, und ihre Güter sämtlich confisciret werden. Desgleichen auch, da ein Theil der Duellanten auf den Platze bliebe, der Entleibende aber flüchtig würde, soll die Execution in effigie geschehen, und all das Seinige Unserm Fisco heimgefallen seyn.

§. 6.

Die Secundanten. Was aber die Secundanten so wohl des Ausforderenden als des Ausgeforderten betrift; sollen dieselbe im Falle des würklichen Duells, es gehe eine Entleibung dabey für oder nicht, mit dreyjährigen Gefängnis auf ihre Kosten beleget, auch, so sie in Diensten, solcher entsetzet werden.

§. 8.

Worauf die Obrigkeit Worüber Unsere Civil- und Militair-Bediente genaue Obsicht zu tragen, und, daferne dergleichen Provocationen und Duelle zu ei-

nes

nes oder des andern Nachricht kommen werden, bey Vermeidung sehr empfindlicher arbitrarischer Animadversion, davon gebührende Anzeige zu thun, und, da es noch Res integra, die Contravenienten, sie sind gleich einheimisch oder ausländisch, adelich oder unadelich, in Civil- oder Militair-Diensten, mit würklichem Arreste so fort zu belegen, damit solches Balgen entweder unterbleiben, oder doch die Delinquenten mit der auf ein- oder andern Fall gesetzten Strafe unnachbleiblich und ohne Ansehen der Person beleget werden können. Acht zu haben.

§. 9.

Wir wollen auch die von Adel bey Verluste ihrer Gerichte und nach Befinden sonderbarer scharfer Strafen dahin vermahnet haben, das Ausfordern und Balgen in gedacht ihren Gerichten keines Weges zu gestatten, sondern die Verbrecher, so balden handfest zu machen, und, da von Uns ihnen die Ober-Gerichte verliehen werden, die vorbenennte Strafen nach gepflogener der Sachen Untersuchung und von Uns erfolgter Confirmation des geschöpften Urtheils vorzukehren, oder andern Falles gehöriger Orten davon so balden Anzeige zu thun. Desgleichen die von Adel.

§. 10.

Aller massen auch die Wirthe, Bier- und Wein-Schenken, auch sonst Männiglich, in dessen Behausung das Ausfordern vorgehet, den Vögten, Richtern oder Schultheissen die schleunige und ungesäumte Nachricht zu geben haben, damit Unglück bey Zeiten verhütet werden könne, bey Strafe zehen Gülden, oder in Ermanglung des Geldes vierzehentägiger Gefängnis bey Reichung Wasser und Brods. Die Uebrigen es anzuzeigen.

TIT. VIII.

Von Rechts-Händeln, Klagen, Suppliciren und Appelliren, auch Advocaten, Procuratoren und Schrift-Stellern.

§. 1.

Ob schon verschiedene heilsame Verordnungen zu besserer Einrichtung des Justitz-Wesens, Abschneidung der vielen unnöthigen Processe und Vermeidung der zu Unserer nachgesetzten Regirung überhäuft einkommenden Rechts-Händel in vorigen Jahren Beförderung.

promulgiret: Wir auch Vorhabens sind, durch Verfaß- und Publicirung einer förmlichen Proceß-Ordnung Theils die älteren und nutzbaren Satzungen in stetige Beobachtung zu bringen, Theils durch weitere Verordnung jetzt bemeldten heilsamen, und zu dem gemeinen Besten gereichenden Absichten ins Werk zu stellen; so will doch die Nothdurft erheischen, vorläufig in dieser Unserer neurevidirten Policey-Ordnung eins und das andere anzuordnen.

§. 2.

Die Verordnungen stiff ig zu beobachten.

Wollen demnach und befehlen hiermit ernstlich, daß alle Advocaten, Practici und Schrift-Steller die bis daher emanirten gemeinen Bescheide, Decrete, Verordnungen und Requeten-Mandate, davon Wir einen Catalogum hintandrucken lassen, stetig beobachten, und bey der auf den Contraventions-Fall gesetzten Strafe dawider nicht handeln.

§. 3.

Bey dem gehörigen Foro die Sache anzubringen.

Statuiren und setzen auch ferner, daß alle wider Unsere Unterthanen, Schutz-Verwandte und Ingesessene, auch Fremde, in quantum das Forum wider sie fundiret, vorkommende Klagen und Beschwerungen bey respective Burgermeister und Rath der Haupt-Städte, den Aemtern, auch Lands- und Amts-Hauptmannschaften, als ersten Instanzien, angebracht, und solcher Orten, anförderst in Conformität des Reichs-Abschieds de anno 1654. §. Zweytens soll der Richter ꝛc. 110. nach summarischer Verhör zwischen den Parteyen gütlicher Vergleich tentiret; wo aber solcher nicht zu erhalten, rechtliche Handlung usque ad duplicas und zwar bey den untern Instanzien, als Aemtern, Vogteyen, Burgermeister und Rath alle Zeit, und bey Lands-Amts-Haupt- und Ober-Amtmannschaften, so oft die Sache um ihrer Wichtigkeit nicht absonderlich die Schrift erfordert, mündlich ad protocollum, oder nach obbemerktem Unterscheide in Schriften verstattet werden.

§. 4.

Die Schriften gebührend zu verfertigen.

Gestalten die Schriften jeder Zeit von den Concipienten bey der darauf gesetzten Strafe zu unterschreiben, correct und, wann Beylagen dabey, diese mit Literis oder Numeris und keinen Characteren oder Signis bey zwey Gülden Strafe signiret, von vier Wochen zu vier Wochen einzubringen, und hinc inde originaliter sub iuncta remissione mit kurzen a tergo der Schriften gesetzten Communications-Decreten, deren keines höher, dann mit zwey Groschen

zu

zu bezahlen, oder in dem Sportulario anzuſetzen, zu communiciren.

§. 5.

Wann ſo dann concludiret; ſoll entweder ohne oder mit Verſchickung der Acten, nach dem etwann die Sache von tiefen Einſehen und ſonderer Wichtigkeit ein ordentlicher Beſcheid ertheilet, und, wann davon innerhalb zehen Tagen, von der Stunde der Publication oder erlangter Wiſſenſchaft an gerechnet, nicht appelliret, noch wann die Appellation extraiudicialiter eingewendet, dieſe gehörig dociret wird, zur Execution verfahren werden ſoll. Der Beſcheid zu geben.

§. 6.

Würde aber die Appellation alſo rite interponiret, und um Edirung der Acten binnen dreyſſig Tagen, a momento interpoſitionis an zu rechnen, angelanget; ſo ſoll Iudex a quo bey Vermeidung willkührlicher Beſtrafung gehalten ſeyn, Acta originalia, ohne ſolche vorher zur Beſchwerung der Appellanten copiren zu laſſen, gegen Erlegung der jedes mahls deſignirter den Acten beyzulegenden Sporteln, in quantum Appellant ſolche ſchuldig, ordentlich quotirt oder folirt verſchloſſen mit Berichte, worinnen die Rationes decidendi kürzlich enthalten ſeyn ſollen, auszuhändigen, um ſolche Vermöge Unſerer den 16. October 1743. emanirten Verordnung binnen einem Monate ab interpoſitione appellationis an zu rechnen, als welches hiermit pro fatali introducendae conſtituiret iſt und bleibet, bey Unſerer Regirung (wodurch Wir aber die intermedias inſtantias bey Unſern Lands- und Amts-Hauptmannſchaften, wo die Provocationes dahin von Alters hergebracht ſind, nicht aufgehoben, noch die Appellationen an das hieſige Hof- oder Kayſerliche Land-Gerichte Burggrafthums Nürnberg, ſo ferne die Summe appellabel, verkürzet wiſſen wollen,) mittelſt einer Supplication pro proceſſibus, inſertis gravaminibus, inſinuiren, und mithin Appellationem introduciren zu können, über welche Inſinuation der Hof-Raths-Copiſt jedes mahls eine Recognition mit Exprimirung, wenn er die Sache zur Präſentation übergeben, zurücke zu ſtellen, gleich dem Iudex a quo alles in zwiſchen in ſtatu quo zu laſſen hat. Wie bey Appellationen.

§. 7.

Welcher Appellant aber ſolche Formalia (ſo ein jeder Unter-Richter poſt latam ſententiam der ſuccumbirten Partey, wann es Leute ſind, welche von dem Rechte keinen Verſtand, noch einen Der übertretende Appel-

lant straffällig.

Advocaten zum Beystande haben, zu explicireu schuldig,) nicht observiren, oder mit der Requisition und Redemtion der Acten sich säumig erweisen wird; der soll eo ipso der Appellation verlustiget seyn, auch soll das Fatale introducendae ohne wichtige und, wo nöthig, bescheinigte Ursachen nicht prolongiret, und derjenige Supplicant, welcher primam instantiam in den sich dahin qualificirenden Sachen über- und entweder Uns immediate, oder Unsere Regirung angehet, oder auch mit einer Appellation, ohne beygehenden Bericht von dem Unter-Richter sich meldet, ab- und zurück gewiesen, auch nach Beschaffenheit seiner etwann zu Schulden kommenden Importunität mit willkührlichen Geld- oder andern Strafen beleget, und nicht eher, als bis er diese gebüsset, zu fernern Gehör gelassen werden.

§. 8.

Desolchen der übertretende Supplicant.

Mit dergleichem Berichte sollen auch die Supplicationes in rebus gratiae, wo nicht die Merita aus den Acten oder sonsten schon bekant, wie auch in Lehen-Sachen, wo absonderlich zu reflectiren, ob die Lehen auf dem Falle stehen oder nicht, oder andere considerationswürdige Umstände, begleitet, anderer Gestalt aber nicht angenommen, sondern viel mehr die Supplicanten mit der obvermeldeten Anthung so balden abgewiesen werden.

§. 9.

Wie wann Bedenklichkeit.

Käme aber eine Sache von besonderer Wichtig- oder Bedenklichkeit für also, daß der Unter-Richter, darinnen für sich oder mit Verschickung der Acten zusprechen, Anstand fände, besonders wann die Sache Unsere Iura oder Interesse, es sey gegen In- oder Ausländische, mit einflicht, oder diese mit angehet, als worinnen er ohne vorherige Berichts-Erstattung an Unsere Regirung und erhaltenen Befehl ganz und gar nichts fürzunehmen hat; so stehet ihm frey, wann die Parteyen vorher nothdürftig gehöret, sämtliche Acten mit Berichte einzuschicken, und sich Bescheids zu erholen: gleich dann auch in Fällen, da wider die Unter-Richter und Beamte selbst wegen verweigert- oder verzögerter Justitz, oder auch in andern Stücken, Beschwerung geführet wird, (worunter Wir doch Männiglich ernstlich gewarnet haben wollen, solcherley Querelen nicht ohne Grunde vorzubringen,) diese nach Befinden angenommen, und mit einem kurzen Decrete, daß der Unter-Richter oder Beamte darüber seine Verantwortung binnen gewisser Zeit cum remissione communicati zu erstatten, überschrieben, dem Supplicanten wieder zugestellet, und

Digitized by Google

und die Besorgung der Insinuation ihm überlassen werden, der Beamte oder Unter-Richter aber so dann binnen vier Wochen bey Vermeidung sechs Thaler das erste, dann zwölf Thaler Strafe das andere mahl, auch endlich gar bey Strafe der Remotion die Justitz zu administriren, oder seine Verantwortung und Bericht zu erstatten schuldig und gehalten seyn soll.

§. 10.

Was nach Einlangung der Acten vorzunehmen.

Wann nun die Acta primae mit Berichte werden eingelanget seyn; so sollen die Gravamina gegen jene in Unserer Regirung ponderiret, und, wann sie unerheblich, die Appellation gleich zurücke gewiesen; da sie aber erheblich und aus den Actis primae, was massen Richter voriger Instanz übel gesprochen, ersichtlich, Acta so balden für beschlossen angenommen, und mit der Reformatoria in totum oder in tantum, wie die Merita es mit sich bringen, verfahren, mitfolglich die Appellations-Processe als dann nur verstattet, oder Commission zur gütlichen Beylegung erkant werden, wann die Gravamina erheblich und weiterer Ausführung gebrauchen, welche jedoch eben also einzurichten, daß ultra duplicas keine Schriften ordentlich zuzulassen.

§. 11.

Einen Sollicitanten zu halten.

Und damit der Cursus justitiae um so mehr befördert werde; so soll eine jede Partey, welche bey Unserer Regirung in contentiosis zu schaffen hat, einen Advocaten, Anwalt oder Sollicitanten in loco haben, dem die Communicanda oder, was sonst verfüget wird, per decreta zugefertiget, und nicht erst an die Aemter und Unter-Obrigkeiten rescribiret werden dörfe.

§. 12.

Geschickt- und gewissenhafte Advocaten anzunehmen.

Gestalten auch mit geschickten und gewissenhaften Advocaten dem Justitz-Wesen sehr gedienet ist; als soll förderst bey Unserm Regirungs-Collegio auf den gelegten guten Grund und erlangte Wissenschaft in der Jurisprudenz bey den sich um die Praxin niederden Personen gesehen, und solche künftig Keinem, welcher nicht tüchtig erfunden wird, gestattet, mithin durch untüchtige Leute die durch öffentlichen Druck bekant gemachte Zahl der bey Unserer Regirung zu practiciren Erlaubnis habenden Advocaten nicht zum Schaden des Publici vermehret werden, Gestalten Niemanden bey Unserer Regirung, Hof-Lehen- und Ehe-Gerichte zu advociren, erlaubt seyn soll, er habe dann einen Gradum academicum in Facultate

Iuridica erlanget, oder ein anderes hinlängliches Zeugnis seiner Capacität beygebracht, und das gewöhnliche Examen ausgestanden, damit seine Tüchtigkeit bewähret, und Licentiam practicandi überkommen. Desgleichen haben Unsere Lands- und Amts-Haupt- auch Ober-Amt-Leute die Parteyen von gemeinen Leuten in ihren Klag- und Rechts-Sachen selbst persönlich zu hören und zu verabscheiden, mithin keine Advocaten, viel weniger ungelehrte Schrift-Steller, welche um ihres Interesse willen die Sachen nur kostbar machen, und in Weitläuftigkeit setzen, bey den Vorständen zu admittiren, sondern die Rechts-Besorgnisse der Parteyen in Vorfallenheiten, wo Advocaten nöthig, und causa ardua vorhanden, jeder Zeit durch die von Unserer nachgesetzten Regirung bestelte Practicos beobachten zu lassen; wie dann hiermit alle Advocaten, Anwälte und Sachwalter ins gemein erinnert werden, des von ihnen bey Antretung der Praxeos abgeschwornen Eides allstets eingedenk zu seyn, Niemanden zu unnöthigen Streit-Händeln zu verleiten, die ihnen anvertraute Proceß- und Gerichts-Händel mit allem Fleisse zu tractiren, der Kürze, Gründlich- und Deutlichkeit sich zu befleissigen, keine unnöthige Dilationes oder Prorogationes zu suchen, von allen Injurien, Scommatibus und Acerbitäten sich zu enthalten, die Membra der Collegien in ihren Schriften und mündlichen Recessen nicht anzutasten, sondern, wo sie wider einen in dem Collegio sitzenden Rathe zu excipiren, der Ordnung gemäs privatim dem Praesidi oder Vorsitzenden mit geziemender Modestie solches anzuzeigen, und bey solcher ihrer Station sich also aufzuführen, damit sie nicht straffällig erfunden werden möchten, als worauf ein jedes Collegium, wo ein Exces zu Schulden kommet, angelegentlich zusehen, und nach Befinden mit den Bestrafungen so, wie dieselbe allschon determiniret, oder aber deren Erhöhung nach Enormität des Facti zu verfahren hat.

TIT. VIIII.

Von Ehe-Verlöbnissen, Heurath-Tägen und Hochzeiten.

§. 1.

Ohne Verschwendung

Nachdem bey Heurathen oder Ehe-Verlöbnissen und Hochzeiten vielerley schädliche Unordnungen und Misbräuche, bevorab in übermässiger Verschwendung der Gaben GOttes an Speise und Tran-

Tranke eingerissen, dadurch der gemeine Mann bey jetzigen ohne das schweren und kümmerlichen Zeiten in merklichen Abfall seines Vermögens, Einbusse, Schulden und andere Beschwerungen eingeführet und vertiefet wird: und doch mit solchem Ueberflusse und anderer Leute Schaden Niemanden gedienet, hingegen aber Uns der Landes-Obrigkeit, wie auch dem ganzen Lande höchlich daran gelegen, daß diesem Unrathe gesteuret, und die Unterthanen bey gutem Vermögen und Nahrung erhalten werden; als haben Wir Uns in dessen allen genauer Erwägung bewogen gefunden, dies Falls nicht allein schon in anno 1738. ein besonderes Reglement ausgehen und darüber bisher alles Ernstes halten zu lassen, sondern Wir wiederholen auch solches hiermit und befehlen, daß die Gast-Gebote bey Verlöbnissen der unvermögenden Bürger und Bauern gänzlich abgestellet, und ausser einem Trunke Bier und Brod, es wäre dann, daß einige fremde Befreunde und Personen dabey unumgänglich zugegen seyn müsten, welchen Falls die Aufsetzung einer nothdürftigen warmen Speise verstattet bleibet, nicht das Mindeste verwilliget, bey dergleichen vermöglichen Personen aber die Mahlzeit nur auf zwey bis drey Gerichte, Suppen, Butter und Käse nicht mitgerechnet, auch nur auf sechs, höchstens acht einzuladenden Personen von der Freundschaft oder andern, eingezogen werden soll. einzurichten.

§. 2.

Demnächst und wann es zum Hochzeit-Tag kommet, Braut und Bräutigam ins gemein (ohne wann die Privat-Copulation per speciale decretum verstattet,) in der Kirche nach vorher gegangener drey mahligen Proclamation sich copuliren lassen, und zu solchem Ende mit ihren Hochzeit-Gästen Winters- und Sommers-Zeit um Glock 10. Uhr in der Kirche erscheinen sollen, in Verspätungs-Falle aber, da eine halbe Stunde darüber zu gewartet, der Verschliessung der Kirche (worüber jedes Orts Geistlichkeit zu halten hat,) sie zugegen wärtigen hätten, da dann die Wiederaufschliessung nicht eher geschehen soll, bis die Vermögende drey, die Unvermögende aber anderthalb Gülden in den GOttes-Kasten erleget. Hochzeit-Tag.

§. 3.

Wir wollen auch allen Ueberflus bey den Hochzeit-Mahlen der Gestalt abgestellet wissen, daß die so genante Vorhochzeiten (worunter Hochzeit-Mahl.

ter aber die mäſſigen Mahlzeiten, ſo den fremden Hochzeit-Gäſten, Eltern und nächſten Verwandten gegeben werden, nicht zu verſtehen,) gänzlich abgeſchaffet, und in den Städten und Märkten Keinem, wer der auch ſey, mehr dann aufs Meiſte zwanzig bis dreyſſig, auf den Dörfern aber von funfzehen bis zwanzig Perſonen einzuladen und zu ſetzen, noch mehr dann zwey Tage und an jedem mehr dann eine Mahlzeit, womit die Früh-Stücke gänzlich abgeſchaffet, auszurichten, bey deren einer auch nicht mehr als bey den Bauers-Leuten vier bis ſechs, bey geringen und mittelmäſſigen Bürgern ſechs bis acht, bey den Vermöglichen aber acht bis zehen Speiſen, die Zugemüſer mit ein- aber Suppen, Obſt, Butter und Käſe nicht mitgerechnet, aufzutragen, noch die Gäſte Abends über 11. Uhr, da immittelſt auch die Tänze zu verrichten, in die Nacht aufzuhalten, erlaubet; den ungeladenen Kindern und Geſinde auch das Nachſtreinen und das Umgehen des Nachts auf der Gaſſe mit Muſicanten durchaus verboten ſeyn ſoll. Da aber in ein- oder dem andern Falle dawider gehandelt würde; ſo ſoll ſo wohl der Hochzeiter oder Wirth, beydes bey Verlöbniſſen als Hochzeiten, von jeder unerlaubten Mahlzeit mit zehen Gülden, und von jedem Gaſte oder Gerichte über die geſetzte Zahl, als auch der Gaſt, dann ein jeder Muſicant, ſo über die Zeit ſich aufhält, und zu Nacht auf der Gaſſen ſich gebrauchen läſt, mit einem Gulden zur unnachbleiblichen Strafe verfallen ſeyn.

§. 4.

Wie den Vornehmen.

Aller maſſen nun Bürger und Bauern ſolcher Geſtalt zu den Schranken der Gebühr ratione der Verlöbniſſe und Hochzeit-Mahle verwieſen; ſo wollen Wir verhoffen, es werden auch Unſere Räthe, Canzley-Verwandte und Hof-Bediente, die von der Ritterſchaft, Graduirte, Beamte, Literati und Bürgermeiſter in den Städten und andere, denen um ihres Standes oder etwa eingeladener vornehmer Gäſte willen hierin Falls ein Mehrers (jedoch nicht zur Uebermaſſe,) als gemeinen Bürgern und Bauern verſtattet, ſich auch alſo moderiren, wie Wir ſie auch dahin ernſtlich vermahnet haben wollen, daß ſie allen Ueberflus oder Verſchwendung der Gaben GOttes vermeiden, und andern mit guten Exempeln vorgehen mögen, da im Widrigen auf Erfahrung Wir die Animadverſion wider ſie und einen Jeden inſonderheit nach Befinden vorbehalten.

TIT.

Digitized by Google

TIT. X.

Von Kind-Taufen, Kind-Bette und sechs Wochen.

§. 1.

Kind-Taufe in der Kirche zu halten.

Wie so wohl Christliche Eltern, als die zur Taufe der jungen Kinder ersuchte Tauf-Zeugen oder Gevattern solches hochwichtige Werk mit höchster Ehrerbiet- und Dankſagung anzusehen, GOTT den Allmächtigen dabey zu loben und zu preisen, und ihre Gedanken mehr auf das Geistliche, als auf irdische Angelegenheiten, zurichten, weniger gar in übermässiges Schwelgen und andere Unordnung sich zu verlieren haben, solchemnach von Nöthen seyn will, alle bey den Kind-Taufen und Kind-Bet-Haltungen beydes von Seiten der Eltern als Gevattern und anderer dazu erbetener Gäste eingeschlichene Misbräuche abzustellen; also ordnen, befehlen und setzen Wir, daß hierinnen anförderst Unserm vorangezogenen und diesen Titel hauptsächlich mit betreffenden Reglemente de anno 1738. sträcklich nachgelebet, und nächst dem ein Jeder Unserer Unterthanen, so viel möglich, die Taufe in der Kirche anstellen und verrichten, und solches Hoffarts oder eiteln Absichten wegen nicht unterlasse, als auf welchem Falle die Uebertreter mit einer Geld-Busse von zwey bis fünf Gülden bestrafet werden sollen. Da aber Kälte, Wind und Regen-Wetter einfallen, oder ein Nothfall vorfiele, oder das Kind schwach seyn solte; bleibet solches ausgenommen.

§. 2.

Ohne Schwelgerey.

Wir befehlen auch weiters, daß die Kindes-Väter und Gevattern, auch andere, so zu dem Tauf-Actu erbeten werden, sich vor der Taufe alles Panketirens am Essen und Trinken enthalten, und sie allerSeits nüchtern und mässig solch Christlich Werk anstellen und verrichten, daneben Wir sie vermahnen, das heilige Werk mit rechter Gottseliger Andacht abzuwarten, sie aber auch zugleich verwarnen, daß keine Uebermasse vorgehen, und ein Gevatter den Kindes-Vater bey Ersuchung zur Gevatterschaft, oder dieser jenen mit Essen und Trinken beladen, daß sie bezecht und berauscht bey dem Tauf-Steine erscheinen würden, widrigen Falls von Jedem fünf Gülden zur Strafe gefordert werden sollen.

§. 3.

Zu welcher Zeit.

Es sollen auch die erbetene Gevattern und Kindes-Väter mit den Kindern, welche zu taufen sind, zu rechter Zeit, als jedes mahls um zwey Uhr Nachmittags, jedoch an Son- und Feyertägen nicht unter währender, sondern gleich nach geendigter Predigt, in der Kirchen erscheinen, bey Strafe eines Guldens.

§. 4.

Ohne Geschenke.

Und weil die Ersuch- zu Gevattern und Willfahrung mehr um Christlicher Liebe und Freundschaft, dann Gewinn und Gabe geschehen soll; als haben sich die Gevattern Kraft dieses aller Präsenten am Gelde, Waaren oder Victualien, wie die immer Nahmen haben mögen, so wohl vor als nach der Taufe, dann in und nach den sechs Wochen zu enthalten, und weder dem Tauf- Paten zu einem so genanten Eingebünde, noch den Sechs-Wöchnerinnen auf das Bette etwas zu reichen oder zu schenken. Gestalten dann von dem Verbrecher noch zwey mahl so viel, als er geschenket, oder durch andere geben lassen, zur Strafe eingebracht, und Uns gebührend verrechnet werden soll; es wäre dann, daß die Kind-Betterin so arm und unvermögend, daß sie von den Ihrigen einige Labung nicht haben könte.

§. 5.

Kein Kretzentragen oder Weissat-Senden.

In gleichen soll unter der Bürger- und Bauerschaft das Kretzentragen, Weissat-Senden an vielen Geflügel, Eyer, Hut-Zucker und dergleichen, oder auch Gelde an dessen Statt, auch die Gegengeschenke, so den Gevattern geschehen, wie nicht weniger die an Theils Orten übliche Ausfertigung der Doten-Groschen und Kleidung der Kinder, bey Strafe fünf Gülden aller Dings verboten und abgeschaffet seyn. Würde aber einer oder mehr dawider betreten; von dem- oder denselben soll die gemeldte Strafe unnachläßig genommen, und die solches Armuths wegen nicht zu geben hätten, derenthalben mit Gefängnisse gestrafet werden.

§. 6.

Ohne Kind-Tauf-Mahls.

Es soll auch keinem Kindes-Vater mehr zugelassen oder erlaubet seyn, Gastereyen weder währenden noch nach vollendeten sechs Wochen zu halten, als wodurch vieler unnöthiger Aufwand bisher zu grosen Nahrungs- Schaden veranlasset worden, sondern nach vollendeter Taufe mag den Gevattern und zu dem Tauf-Actui etwann erbetenen Freunden und Nachbarn ein Trunk und Collation, doch ohne

ne Vorsetzung warmer Speisen gegeben, dabey aber kein Confect gebraucht werden: wie in gleichen hiermit das Ueberladen im Trinken, dann alles Schreyen, Lermen und ungeberdiges Bezeigen ernstlich verboten, ferner auch das Heimbegleiten des Gevattern von den Anwesenden und die dabey bisher wahrgenommene Zechen untersaget sind, alles bey Strafe von drey bis fünf Gülden.

§. 7.

Wie die Gevatstern zu bitten. Endlich soll auch einem Christlichen ehrlichen Kindes-Vater, über zwey oder drey, bey den uneheligen Kindern aber mehr als einen oder zwey, als Tauf-Zeugen oder Gevattern zu bitten, nicht zugelassen, auch das Zusammenbitten junger Leute in der Absicht, dadurch Kuppeleyen zu stiften, bey willkührlicher Strafe gänzlich verboten seyn.

TIT. XI.

Von Knechten, Ehehalten und Gesinde.

§. 1.

Nicht ohne richtige Entlassung anzunehmen. Nachdem es öfters geschiehet, daß einer des andern Knecht oder Ehehalten vorsetzlicher Weise abdringet, auch die Dienst-Boten selbst zuweilen muthwillig und vor der Zeit aus ihren Diensten treten; als verordnen Wir hiermit, daß Niemand eines andern Knecht, Magd oder Gesinde annehmen soll, bey Strafe zehen Gülden oder Gefängnis, er habe sich dann zu Folge der unterm 26. Oct. 1731. ergangenen allgemeinen Verordnung den von seinem vorigen Dienst-Herrn erhaltenen Weg- oder Erlas-Zettel vorzeigen lassen, so folglich die sichere und gewisse Nachricht, daß der Dienst-Bote von seinem Herrn mit Willen und ehrlich entweder allbereit abgeschieden und entlassen, oder seinen Dienst zu rechter Zeit aufgekündiget habe; Gestalten jeder Dienst-Herr den Ehehalt wegen seines letzten Dienstes zu befragen, und ihn nicht eher zu dingen, bis er des gutwilligen Abkommens aus dem letzten Dienste entweder genugsame Kundschaft selbst eingezogen, oder dessen vergewissert worden.

§. 2.

Vor der Zeit nicht aus dem Dienste zu gehen. Welcher Dienst-Bote aber seiner Herrschaft vor der Zeit seines Gedings ohne redlich und bewegliche Ursachen aus dem Dienste gienge, der soll nicht allein den verdienten Lohn verwürket, und zu fordern nicht mehr Macht, sondern hierüber mit Gefängnisse zur verdien-

dienten Strafe gezogen, und ihm, innerhalb Jahres in Unserm Lande und Gebiete zu dienen, oder sich aufzuhalten, nicht gestattet werden.

§. 3.

Sollen den Dienst nicht wieder aufsagen.

Da auch ein Knecht oder Magd sich zu einer Herrschaft verdingt, den Dienst bewilligt und zugesagt, auch Leykauf, wie gering der auch seyn möchte, darauf nimmet, nachfolgends aber ohne erhebliche Ursache den Dienst wider auffaget, und zu einer andern Herrschaft sich verspricht, der oder dieselbe ist schuldig, in desjenigen Dienst zu treten, welchem er zuerst denselben versprochen, dem andern aber einen tüchtigen Dienst-Boten an seiner Stelle zu schaffen, oder den zugefügten Schaden nach Ermässigung der Obrigkeit zu erstatten.

§. 4.

Ein Viertel-Jahr vorher.

Es soll auch ein Knecht oder Magd, wann er oder sie, nicht länger bey ihrer Herrschaft in Diensten zu verbleiben, gesonnen, solches ein Viertel-Jahr vor dem Abzuge ihrem Herrn oder Frauen anzeigen, damit sie sich bey Zeiten um andere Dienst-Boten bewerben können, mit der Verwarnung, da er oder sie solches unterlassen würden, sie schuldig seyn sollen, noch das folgende Jahr darauf in Diensten zu verbleiben.

§. 5.

Niemanden abspänstig zu machen.

Wie Wir dann auch den Dienst-Herren und Frauen ebenmässig geboten und sie ermahnet haben wollen, durch Bietung mehrern Lohns keinen Ehehalten abspänstig zu machen, noch ihn, aus dem Dienste zu treten, zu veranlassen, bey zehen Gülden Strafe ohne Ansehung der Person noch Standes.

§. 6.

Die Herrschaft den Dienst in Zeiten aufzusagen.

Daferne auch Jemand sein Gesinde nicht länger in Diensten begeren würde; soll er solches ihnen bey Zeiten wislich machen, ihres Verhaltens halben, es möge selbiges bestanden seyn, worinnen es wolle, einen Erlas-Schein oder Attestatum der Wahrheit gemäs, weil Niemand ohne dergleichen Vorzeigung in Dienste aufgenommen werden darf, unweigerlich ertheilen, damit weder ihre künftige Dienst-Herrschaft noch sie gefährdet, und respective an ihrem Glücke gehindert werden.

§. 7.

Ein billiger Lohn

Was sonsten ihren Lohn anlanget, soll kein Gesinde, über jedes Orts Herkommen und Gewohnheit solchen zu steigern, suchen, dage-

gen

gen sollen auch Herren und Frauen, was billig ist, ihnen nicht weigern, wenigers unter einigen nichtigen Prätexten den Lohn ihnen gar vorenthalten oder abkürzen, in welchen Stücken eines jeden Orts Obrigkeit gehöriges Einsehen zutragen, und auf Anruffen das Gehörige zu verfügen hat.

TIT. XII.

Von Arbeitern/ Tag-Löhnern und Boten.

§. 1.

Um billigen Lohn.

Wie wohl junge starke Leute aller Orten genug vorhanden; so füget es sich doch wohl, daß zur Arbeit, sonderlich bey wohlfeilen Zeiten, sie sich der Gebühr nach nicht wollen gebrauchen lassen, also daß, da man eines Arbeiters, Tag-Löhners oder Botens bedürftig, kaum einer zu erlangen, oder man ja denselben nach seinen Gefallen und, was er fordert und haben will, geben und reichen müsse. Dem aber zu steuren, befehlen Wir gleicher Gestalt Unsern jedes Orts Ober- und Unter-Beamten, wie auch Burgermeister und Rath, daß sie Amts wegen die Gebühr vorkehren, und solche Leute, so ohne erhebliche Ursache zur Arbeit und Boten-Gehen sich nicht gebrauchen, oder mit dem der Zeit Laufe nach einzurichtenden Lohne begnügen lassen wollen, so balden auf Anzeigung vermittelst Gefängnis hierzu ansträngen, und, wo sie ferner in Ungehorsame und Widersetzlichkeit verharren würden, gar aus der Stadt, Markte oder Dorfe fortschaffen sollen.

§. 2.

Nicht zu übersetzen.

Wie dann auch Keiner, der eines solchen Tag-Löhners oder Botens bedürftig, das Gewöhnliche übersetzen, oder das Geringste heim- oder öffentlich hinnach geben, viel weniger dem andern, der erstlich den Tag-Löhner oder Boten besprochen, abspänstig machen soll, bey Strafe fünf Gülden.

§. 3.

Die Ihrigen nicht vor den Thüren betteln herum ziehen zu lassen.

Und nachdem die Erfahrung lehret, daß einige Tag-Löhner und andere junge starke Leute ihre Weiber und Kinder ins Land herein setzen, und manches mahl den Leuten vor den Thüren betteln und herum ziehen lassen, sie aber für ihre Personen anderwärts ihre Nahrung mit Hand-Arbeit suchen; als haben jedes Orts Obrigkeiten ebenmäßig dahin zu sehen, damit solche Leute nicht aufgenommen, sondern Weib und Kinder jenen nachgeschicket werden mögen.

§. 4.

Fremde nicht ohne Erlaubnis einzunehmen.

Weil auch zu gewissen Zeiten von fremden Oertern sich die Leute häufig ins Land ziehen, worunter einige Hirten auf den Dörfern, dann die mit ihrer Hand-Arbeit, worunter auch die Kraut-Schneider begriffen, den Inländischen die Nahrung entziehen, und das Geld hinaus tragen; als sollen dieselbe fürohin ander Gestalt nicht geduldet werden, sie haben dann vorher bey Unsern jedes Orts zur Einnahme bestellten Beamten, welcher solcherley Leute wohl zu examiniren, sich angemeldet, und die schriftliche Vergünstigung erlanget.

§. 5.

Nichts abzutragen.

So sollen auch in der Heu- und Schnid-Ernde die Tag-Löhner über den gewöhnlichen Lohn nichts an Biere und Brode, wenigers nach deren Endigung ein so genantes Sichel-Oel fordern, auch bey dem Heimgehen nichts mit sich tragen, noch die Ihrige von den Feldern und Wiesen tragen lassen; Gestalten dann solches Gebot auch auf die Hand-Werks-Leute, so bisweilen solches schädliche Abtragen im bösen Gebrauche haben, ebener massen verstanden, und die, so dawider handeln, willkührlich und nachdrücklich gestrafet werden sollen.

TIT. XIII.

Von Begräbnissen.

§. 1.

Mit mässigen Kosten.

Ob wohl es Christlich und sich gebühret, daß die Verstorbenen ihrem Herkommen, Stande, Amte und Vermögen nach ehrlich zur Erden bestattet, und ihnen die letzte Ehre erwiesen werde; so will doch auch hierinnen rechte Masse gehalten, und die Sache dahin zu richten seyn, damit durch vergebliche Unkosten Jemanden bey seinem Leidwesen durch allzuvielen Aufwand nicht mehr Schaden zuwachse, noch Pracht und Uebermuth dabey getrieben werde: und aber ein jeder Befreunder, Gevatter oder andere, so zur Begräbnis beruffen, dies Falls selbsten von der Bescheidenheit seyn werden, jedes mahls in gewöhnlicher Trauer zu erscheinen, und solche auf einige Wochen oder Monate zu continuiren; als soll hinfüro Niemanden, weder den Geistlichen, noch dem, der die Leichen-Predigt, Parentation oder Vermahnung thut, noch denen, so die Leiche tragen, noch dem Leichen-Bitter, Flöre und Trauer-Binden, ausserhalb der Eltern, Kinder

der, Geschwisterte und Gevattern, bey Begräbnissen ihrer Doten oder Tauf-Paten (sonst aber auch nicht,) wie auch den Laquaien und Haus-Gesinde keine Kleider, Trauer, Schleyer und Schürzen, oder an Statt deren ganze oder halbe Stücker Tuch oder Leinwand gegeben, den Bauern auf dem Lande aber dergleichen ganz und gar nicht gestattet werden, und, so Jemand dawider handelt, der soll von jeder Person fünf Gülden zur Strafe erlegen.

§. 2.

Dahey wollen Wir die Leich-Trünke, wie auch alle Speisen, bey jetzt gesetzter Strafe gänzlich abgeschaffet und verboten haben. Da aber Fremde, so dem Verstorbenen den letzten Dienst erwiesen, vorhanden; soll vergönnet seyn, dieselbe und sonst Niemanden mit einer Mahlzeit von drey oder vier Gerichten zu versehen. Ohne Speisen.

§. 3.

Und weil bis daher der üble Gebrauch gewesen, daß die Gevattern ihrem verstorbenen Doten und Paten die Särge, Toden-Habit, kostbare Cränze, Creutze, Blum-Werk und anders machen lassen; so soll dergleichen hinfüro bey Strafe zehen Gülden, welche so wohl von dem Geber als dem Annehmer eingetrieben werden sollen, gänzlich abgeschaffet, und den Eltern allein, die Särge und Kosten-Aufwand zu bestreiten, ihre Kinder ehrlich, jedoch ohne eitel Pracht, zur Erden zu bestatten überlassen seyn, hingegen bey den Kirchen und Gottes-Häusern angeordnet werden, daß von daraus, wie die Leichen-Tücher um eine leidentliche Gebühr hergeliehen, also auch nicht weniger unterschiedliche Cränze und Creutzlein auf die Särge von Drathe, Schmelz- und Blumen-Werke dreyerley Gattung zu einem perpetuirlichen Vorrathe zur Hand geschaffet, und selbige zu der Verstorbenen Leich-Bestattung nach jedes Stande und Würden, der es verlangen würde, eben Falls gegen einen gewissen und wenigen Abtrag, so jedes Orts zu determiniren, und dem Gottes-Hause zu verrechnen, gebrauchet werden mögen. Ohne dem Paten was machen zu lassen

§. 4.

Da aber die Eltern der verstorbenen Kinder etwann nicht mehr am Leben, oder notorie so arm wären, daß sie die Begräbnis-Kosten zu erschwingen, nicht vermöchten; als dann stehet den Gevattern frey, und lieget ihnen gewisser massen ob, solche nach Inhalt dieser Unserer Verordnung herzuschiessen. Die armen Paten begraben zu lassen.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Wem keine Leichen-Predigt zu halten.

So soll auch fürohin zwar einem Jeden frey stehen, die Seinigen nach Vermögen und Standes-Gebühr, jedoch ohne unnützen Pracht beerdigen zu lassen; dabey aber der gemeinen Leute von Bürger- und Bauerschaft Kindern unter dem zehenden bis zwölften Jahre ihres Alters keine Leichen-Predigt verstattet seyn.

§. 6.

Leichen-Gebühren.

Weil auch bey den Geistlichen, Schul-Bedienten, Kirchnern, Todten-Gräbern ꝛc. je zuweilen in den Gebühren sehr excediret wird, so soll sich hinkünftig nach Unsern schon mehr ersagten Reglemente de an. 1738. durchgehends gerichtet werden, solchemnach der Leichen-Bitter schuldig seyn, die nach Beschaffenheit der Personen und Leichen-Processionen vorgeschriebene und approbirte Kosten-Verzeichnis demjenigen, welchen der Trauer-Fall betrift, und der solchen zu bestellen hat, unter seiner Nahmens-Unterschrift zuzufertigen, und von demselben die determinirte Bezahlung, um solche an behörige Orte wieder liefern zu können, zu übernehmen. Würde hingegen dieser entweder für sich oder auf Anhandgeben anderer dabey interessirter Personen, unter was für Prätexte solches immer geschehen kan oder mag, den Gesatz in dem geringsten Stücke überschreiten, oder auch derjenige, welcher den Kosten-Verlag zu prästiren hat, ein Mehrers, als vorgeschrieben, freywillig aufwenden; so soll wider selbige so wohl als alle diejenigen, welche, dieser Ordnung öffentlich oder in geheim entgegen zu handeln, oder ein Mehrers, weder gesetzet worden, anzunehmen, sich gelüsten lassen würden, mit empfindlicher Strafe sonder Ansehen der Person unnachbleiblich verfahren werden.

§. 7.

Wie ferner die Särge.

Wie dann ferner, so viel die Verfertigung der Särge betrift, nach dem damit von den Schreinern und Schlössern bisher unter allerhand ungeräumten und Theils abergläubigen Vorbildungen groser und unverantwortlicher Eigennutz getrieben worden, hiermit geordnet wird, daß die gröstẽ Särge, so von Eichen-Holze mit Leisten und Füssen gemacht, mit sechs, die mittelmässigen mit drey und einem halben, und die kleinen mit zwey Thalern, und die, welche von Fohren- oder anderm weichen Holze verfertiget, eine jede von ersterwehnten Sorten mit der Hälfte dieses Werths bezahlet, Niemand aber, wer der auch sey, die Särge innen ausschlagen zu lassen, in Zukunft

kunft mehr gestattet werden, auch das äusserliche Beschläge an denselben, welches in vier Hand-Haben bestehet, und dafür der Schlosser mehr nicht als einen Thaler zu fordern befugt, Keinem, der bürgerliches Gewerbe treibet, erlaubet seyn soll.

§. 8.

Und gleich wie das Begraben in die Kirche, jedoch mit der in dem mehr allegirten Reglemente befindlichen Modification und Ausnahme, hiermit gänzlich und Jedermänniglich, wer der auch sey, verboten und inhibiret wird; Nicht in die Kirche zu begraben

§. 9.

Also soll auch kein verstorbener Todter, er sey gros oder klein, und von was für Condition er wolle, weder zu Hause noch in der Kirchen öffentlich ausgesetzet, sondern, so bald er in den Sarg gebracht, darinnen verschlossen bleiben, und der Sarg nicht mehr geöffnet, auch die Leiche weiter nicht, als mit einem geringen leinenen oder zeuchenen Gewande bekleidet werden, bey Strafe zwanzig Gülden, der dem zu wider handeln würde. Den Sarg nicht weiter zu öffnen.

§. 10.

Den Trägern, so bey vornehmen Leichen 24. Groschen inclusive des Leichen-Trunks, und bey geringen 8. bis 12. Groschen, ausser dem aber weiter nichts, und zu dem letztern mehr nichts, als sechs bis acht Träger genommen, auch dem Leichen-Bitter, oder der Leichen-Bitterin bey einer vornehmen grosen Leiche täglich 16. Groschen, und bey einem Kinde die Hälfte, in gleichen von eines Burgers Leiche, die mit einem ganzen Chore begraben wird, 16. Groschen, und, wo man nur ein halbes Chor nimmt, 10. Groschen für alle und jede Bemühung, mit gänzlicher Aufhebung der Theils Orten eingeführt gewesenen Kost-Reichung und andern, abgegeben werden. Gebühr der Leichen-Träger und Bitter.

§. 11.

Es soll auch nicht erlaubet seyn, vor einen Verstorbenen, der bürgerliche Nahrung und Gewerbe getrieben, wann er auch gleich sonst neben dem eine Hof- Civil- und Militair-Bedienung bey der Herrschaft unter dem Ausschusse oder dem Rathe bekleidet hätte, das Creutz mit einem daran gebundenen Flore vor sich hertragen zu lassen, bey Strafe zwölf Gülden. Kein Flor ans Creutz.

§. 12.

Auch jetzt erzählten Personen mehr nicht als ein mahl, nehmlich, wann sie zu Grabe getragen, und mit einem ganzen Chore begraben Wie mit dem Geläute.

werden, hingegen Niemanden, als Unsern würklichen Ministern und Räthen, drey bis vier mahl mit allen Glocken zusammen geschlagen, die Verkündigung dergleichen Leichen aber von den Canzeln nur ein mahl bey dem ersten Vorläuten verrichtet werden.

§. 13.

Wie mit der Trauer.

Niemanden, als Unsern Ministern, würklichen Räthen und denen von Adel, wie auch derselben Ehe-Consortinnen, soll bey Absterben eines Ehe-Gattens und derselben Eltern die tiefe Trauer in aufgeriebenen Tüchern, Schuhen, doppelten langen Stürzen, Krägen, Witben-Röcken und dergleichen zu tragen, bey Strafe zwanzig Gülden und darüber, erlaubet;

§. 14.

Der Gedächtnis-Predigt.

Auch nur allein für dieselbe und ihre Ehe-Consortinnen, da sie wolten, eine Gedächtnis-Predigt an einem Sonn- oder Apostel-Tage Nachmittags in der Kirche halten zu lassen, gestattet seyn.

§. 15.

Den stillen Leichen.

So soll auch nur allein obbenanten Personen und den Ihrigen Hinterlassenen permittiret seyn, sich, da sie wolten, ohne Bezahlung einiger Leich-Gebühren, in der Stille zur Erden bestatten, oder mit völligem Chore und Gutschen das Leich-Begängnis, und dabey so wohl vor dem Sterb-Hause, als in der Gottes-Ackers-Kirche eine Vocal-Music halten zu lassen.

Völliger Chor.

§. 16.

Wie der Privilegirten 2. oder 3. jährige Kinder.

Wer von den Canzley-Verwandten, graduirten Personen, Advocatis ordinariis, Hof-Officianten, Beamten, Iuris Practicis, ein Kind von zwey bis drey Jahren, älter aber nicht, in der Stille begraben lassen wolte; dem soll solches erlaubet seyn, jedoch, daß nicht mehr als zwey Chaisen ausser den Trägern dazu genommen, und alle Music eingestellet werde, bey Strafe zehen Gülden, wer diesem zu wider leben würde.

§. 17.

Der Geringern.

Bey Bürgern und derselben Zugehörigen, auch andern geringen Standes, soll der Gebrauch der Gutschen gänzlich verboten seyn.

§. 18.

Auf wem Leichen-Gedichte

Weil man auch bisher wahrnenommen, daß mit den Leichen-Carminibus, welche so gar bey Absterben geringer Personen gedruckt und ausgetheilet worden, allerhand unziemlicher Misbrauch vorge-

he;

he; als ſollen dergleichen bey Leuten, welche bürgerlich Gewerbe und Nahrung treiben, ſie mögen ſonſten daneben andern Aemtern vorſtehen oder nicht, bey Strafe fünf Gülden, welche ſo wohl derjenige, der das Leichen-Carmen verfertigen läſt, als auch der Buchdrucker, der ſolches zu drucken übernimmt, unnachbleiblich zu erlegen hat, gänzlich hiermit abgeſtellet ſeyn.

§. 19.

Gerade auf den Gottes-Acker zu

Alle Leichen ſollen des nächſten und geraden Weges nach dem Gottes-Acker zu getragen, und mit ſolchen, wer der auch ſeyn mag, kein Umſchweif bey Strafe fünf Gülden genommen werden.

TIT. XIIII.

Von Vormundſchaften.

§. 1.

Landesfürſtliche Vorſorge ꝛc.

Dintemahl es eine das Policey-Weſen mit angehende wichtige Sache iſt, daß den verwayſten und minderjährigen Kindern wohl fürgeſtanden, und ihnen ihr Gut und Vermögen aufs Beſte conſerviret; werden möge ſo geben Wir Unſere Landesfürſtliche Vorſorge auch in dieſem Stücke als Ober-Vormund hiermit zu erkennen, und haben deshalben nicht nur bey Unſerm Regirungs-Raths-Collegio ein eigenes Departement aus verſchiedenen bey ſelbigem ſtehenden Räthen angeordnet, ſondern Wir wollen auch, daß hinfüro mit den Vormundſchaften und, was denſelben anhängig, es gehalten werden ſolle, wie folget:

§. 2.

Rathe-liche Wor-münder.

Und zwar Anfangs laſſen Wir es bey der rechtlichen Verordnung, daß einem leiblichen Vater Kraft väterlichen Gewalts die Auferziehung ſeiner Kinder nebſt dem Vſu fructu ihres Vermögens, auch einer leiblichen Mutter die natürliche Vormundſchaft unter der Beobachtung der in den Rechten vorgeſchriebenen Requiſiten gebühre, der Geſtalt bewenden, daß ſo wohl circa confectionem inventarii, als auch ſonſten dasjenige dabey obſerviret werde, was in Unſerer jüngſt promulgirten Landes-Conſtitution Tit. VII. ſanciret zu finden.

§. 3.

Erwählung der

So dann iſt in Erwählung der Vormünder anförderſt auf die nächſten Verwandten, volljährige Brüder und Vettern, denen nach

Vormünder. Erbgangs-Recht die Succession gebühret, also, daß diese auch, bey Verluste derselben die Vormundschaften zu übernehmen, vor andern schuldig und gehalten seyn, ferner auf die Tauf-Paten und ins gemein auf solche Subiecta zu sehen, welche Christlich, vernünftig, geschickt und eines guten Gerüchts, auch im Lande genugsam angesessen sind. Da aber ein- oder der andere triftige Entschuldigungs-Ursachen zu haben vermeynte; soll er solche sub praeiudicio, nicht mehr gehöret zu werden, binnen vierzehen Tagen von der Zeit an, da ihm die Vormundschaft angedeutet worden, gehörig vorbringen, und Bescheids, ob sie relevant oder nicht, gewärtig seyn.

§. 4.

Auszutragene Vormundschaft. Wann auch einem Ausländischen oder solchem, welcher im Lande und Unsern Gerichten nicht angesessen, eine Vormundschaft aus besondern Ursachen aufzutragen wäre; soll derselbe anders nicht, er renuncire dann in so weit, als er für die Vormundschaft respondabel, seinem Foro, und unterwerfe sich Unserm Gerichts-Zwange, admittiret werden.

§. 5.

Vormund der Pupillen Schuldner. Da aber einer, der dem, so sein Pflegs-Anbefohlener werden soll, mit Schulden verhaftet, oder da dieser ihm schuldig wäre, solche Activ- oder Passiv-Schuld vor seiner Bestätigung zur Vormundschaft nicht anzeigen würden; der ist mit der in den gemeinen Rechten dies Falls sancirten Anthung anzusehen.

§. 6.

Obsignatur. Damit aber den Verwayßten und Minderjährigen desto mehr prospiciret seyn möge; so haben jedes Orts Obrigkeiten, hinter welche die zeitlich ablebende Eltern seßhaft und gehörig sind, dann bey Unserer Regirung, Canzler und Räthe, und bey der Geistlichkeit die Superintendenten, jedoch nach der in den von Uuserer nachgesetzten Regirung hiebevor unterm 25. Januar. 1720. und in folgenden Jahren ergangenen Verordnungen enthaltenen Modification und Anweisung dahin zu invigiliren, daß gleich nach der Eltern Abster-

Inventur. ben in casibus habilibus obsigniret, und darauf post trigesimum ordentlich inventiret, mithin den Vormündern ein richtiges Inventarium so balden bey dem Antritte ihres Amts zu Handen gestellet werde. Auch haben die Vormünder selbst in diesem und andern Stücke Sorge zu tragen, in Betrachtung, daß sie, so bald als ihnen von der über-

übertragenen Vormundschaft etwas wissend worden, wann sie auch schon die Administration noch nicht angetreten, und verpflichtet sind, der Verantwortung unterworfen seyn sollen.

§. 7.

So dann haben jedes Orts Obrigkeiten mit den Vormündern die Vires, so wohl der elterlichen, als etwann anderer währender Vormundschaft anfallender Erbschaften, in Fällen, wo viele Passiv-Schulden vorhanden, wohl zu untersuchen, und die Vormünder nach Befinden solcherley Hereditates nicht anders, als cum beneficio legis vel inventarii, anzutreten. Die Erbschaften vorher zu untersuchen.

§. 8.

Auch werden sie hiermit angewiesen, diejenigen Meubeln, welche nicht räthlich aufzubehalten, oder dem Verderben unterworfen, zeitlich und so hoch, als möglich, an einen Mann zu bringen, die baaren Geld-Mittel, ausser einigem Schatz-Gelde, auf Verzinsung an sichere Orte auszuleihen, ausstehende unverzinsliche, oder sonst nicht allzuwohl versicherte Schulden bey Zeiten einzutreiben, die Interesse auf keine Weise anwachsen zu lassen, sondern viel mehr in diesem Falle der Rückzahlung der Capitalien sich zu versichern, und die eingehenden Zinsen, wann andere vormundschaftliche Ausgaben solches zulassen, wieder auf Zinsung anzubringen, ihre Pupillen und Pflegs-Anbefohlene in keine unnöthige Processe zu verwickeln, sondern, wo sie, eine Rechtfertigung tutorio oder curatorio nomine zu führen vermüssiget zu seyn, erachten, geschickte und gewissenhafte Leute darüber zu Rathe zu ziehen, oder auch wohl der Obrigkeit Gutachten vorher einzuholen, die Veraliemirung ihrer Pupillen und Pflegs-Anbefohlenen unbeweglichen Güter, (welches ohne dem valide anders nicht geschehen kan, es werde dann solch Vorhaben gerichtlich und nicht obenhin, sondern gründlich eingesehen, und ein obrigkeitliches Decret darob ausgewürket, ausser dem sonst alles nichtig und kraftlos ist,) ohne dringende Noth oder vorscheinendem sonderbaren Nutzen nicht zu unternehmen. Wie mit dem Vermögen zu verfahren.

§. 9.

Auf die Personen ihrer Pupillen und Pflegs-Anbefohlenen, damit sie zur Gottesfurcht, Ehrbarkeit, und die Söhne zu denenjenigen Wissenschaften und ehrlichen Gewerben, wozu sie ineliniren oder tauglich erachtet werden, dann die Töchter zur Sittsamkeit und Vorsorge für ihre Unmündigen.

gutem Haushalten, eingezogenen Leben und andern Tugenden und Geschicklichkeiten wohl und bey Zeiten angeführet werden mögen, genaue Aufsicht zu tragen, sie vom Müssiggange sorgfältigst abzuhalten, und anbey dahin zu sehen, damit die Sustentation von dem Ertrage der Güter möge bestritten, und die Substanz unangegriffen erhalten werden.

§. 10.

Vormundschafts-Rechnung. Auch haben sie, (worunter auch die Mütter, wann sie die Vormundschaft ihrer leiblichen Kinder übernehmen, gestalten Sachen nach mit zu verstehen sind,) wann das Vermögen considerabel, alljährlich, sonsten aber alle zwey oder drey Jahre, in Gegenwart der nächsten Freunde und der Curanden, Rechenschaft über ihre geführte Administration der Gestalt ab- oder wenigstens die Rechnung verfertigt gerichtlich zu hinterlegen, daß das Inventarium, welches zu solchem Ende in calculo generali des zu Geld angeschlagenen Vermögens und der Quotae hereditatis richtig abzuschliessen, zum Fundament der Rechnung unter dem Titel: *Einnahme Schuld Inventarii* gesetzet, hernach alle Einnahme und Ausgabe unter ihre besondere Titel nach Masgabe des zu Ende dieser Policey-Ordnung beygefügten Formulars ordentlich mit Ausdrückung der Monats-Täge, und wo von Kaufen oder Verkaufen was vorkommet, mit Benennung der Käufer, dann Beyfügung der Belege, gebracht, und am Ende der Rest-Verweis ausführlich angehänget, dieser examiniret und mithin, ob der Vormund was schuldig verbleibe, indaziret werden soll, so er mit und bey der Justificatur baar zu erlegen, und obrigkeitliche Verordnung, was mit solchem baaren Gelde zu thun, zu erwarten hat. Es haben auch die Examinatores und Justificanten genau darauf zu sehen, daß nichts übermässiges auf der Pupillen und Curanden Unterhalt, Kleidung, Studir-Kosten und andere Bedürfnisse, weniger auf der Vormünder Zehrung, Reisen und dergleichen verrechnet werde. Gleich dann die Abhör-Gebühren selbst auf das geschmeidigste ex favore personarum miserabilium einzuziehen sind.

§. 11.

Was die Vormünder bey Veränderungen. Uebrigens, wie die Vormünder und nächste Anverwandte, wann eine Mutter sich anderweit verehliget, wohl zu erwägen haben, ob die Unmündige und Minderjährige bey der Mutter oder befundenen Umständen nach bey den nächsten Anverwandten, oder bey den Vormün-

mündern ſelbſt zu erziehen; alſo, wann die Pflegs-Anbefohlene ihre mannbare Jahre erreichet, und ſich zu verheurathen Willens ſind, ſollen ſie ſolches mit Rathe und Genehmhalten ihrer Vormünder thun, welche ein fleiſſiges Aufſehen haben ſollen, damit ihre Pflegs-Kinder in Heurathe-Sachen nicht böslich verreitzet, verführet oder verkuppelt, und dadurch in Reue, Schaden und Leid geſtürzet, dagegen aber, wann es den Pflegs-Kindern zu Nutzen und Aufnehmen angeſehen, zuförderſt ihrer nächſten Freunde und Verwandten Gutachten und Bedenken eingeholet und überleget, ſie von ihren Vormündern daran auch nicht gehindert werden ſollen. Wir wollen auch der Vormünder darunter ſuchende Vortheile, eigennütziges Eindringen oder Verleiten ihrer Pflegs-Kinder ernſtlich verboten, und, da dergleichen zu Schulden kommen ſolte, Uns, ſolches mit der Schärfe zu beſtrafen, vorbehalten, hingegen aber die Vormünder, wann ihre Pflegs-Anbefohlene in dieſen und andern ihre Wohlfart betreffenden Stücken ihnen nicht folgen, und eine Widerſetzlichkeit bezeigen würden, angewieſen haben, jedes Orts Obrigkeit ſolches anzuzeigen, welche ſo dann beſcheidentlich, auch auf Befinden mit gehörigem Ernſte und Animadverſion die Pflegs-Kinder zu ihrer Gebühr und Reſpect gegen die Vormünder anhalten wird. thungen in beobachten.

§. 12.

Da nun die verheurathete Pflegs-Kinder ihre Güter ſelbſt übernehmen und verwalten wolten, oder auch ſie das 25. Jahr erreichet, oder veniam aetatis von Uns impetriret; ſo ſollen die Vormünder ihre Schlus-Rechnung fertigen, ſolche gerichtlich übergeben, abhören und juſtificiren, auch wann alles, was ſie von Vormundſchafts wegen ſchuldig ſind, richtig und zur vollen Gnüge von ihnen extradiret worden, vor Gerichte ſich quittiren laſſen. Wann aber die Pflegs-Anbefohlene ſolche Quittung difficultiren würden; ſollen die Anſtände, ſo viel möglich, in der Kürze ausgemachet, und, wo ſolche ein Geringes betreffen, auch der beſtelte Vormund ſonſt in ſeiner aufgehabten Adminiſtration getreu und redlich erfunden worden, auf deſſelben Pflicht und Gewiſſen, daferne aber die Differenz über 5. bis 10. Gülden ſich erſtrecken ſolte, zur rechtlichen Entſcheidung Unſerer nachgeſetzten Regirung, und, wann die geweſene Pfleglinge als dann ohne Urſache die Quittanz gleich wohl ferner verweigern würden, ſolche von Obrigkeits wegen ausgeſtellet werden. Schlus-Rechnung der Vormünder.

§. 13.

§. 13.

Vormundes Tod währender Administration.

Wann aber ein Vormund während der Administration das Zeitliche gesegnet; so sind desselben Erben schuldig, an Statt ihres Vaters und Befreunden bis auf dessen Todes-Fall die Rechnung verführter Vormundschaft zu leisten, sie haften auch so lange, bis die Rechnung abgeleget, bey welcher Abhör dann der neue Vormund zugegen seyn, und seines Pfleglings Nothdurft auf das Beste reden und beobachten soll.

§. 14.

Vormund hat auf den Mitvormund Achtung zugeben.

Weil auch die Vormünder, wann deren etliche sind, samt und unterschiedentlich, oder in solidum der verwaltenden Vormundschaft halben gegen ihre Pflegs-Kinder mit dem stillschweigenden Unterpfande ihres Vermögens haften; so hat ein Vormund auf seinen Mitvormund, der die vormundschaftliche Verwaltung alleine führet, sich nicht zu verlassen, sondern sich selbst der Sache mit anzunehmen, den Mitvormund bedürfenden Falls zu erinnern, und, wo es die Nothdurft erfordert, bey der Obrigkeit dessen ungleiche Aufführung anzuzeigen, und sich nicht selbst durch ein- und andere Unterlassung in Schaden zu bringen.

§. 15.

Belohnung des Vormunds.

Letzlich sollen zwar die Vormundschaften, als dem gemeinen Wohlwesen zum Dienste, umsonst und ohne Remuneration übernommen und verwaltet werden, in wessen Betrachtung auch Wir nicht gestatten, daß ein Vormund vor sich ihm selbst eine jährliche Besoldung aus seines Pflegs-Kindes Vermögen mache und zueigne; doch gleich wohl erachten Wir, der Billigkeit gemäs zu seyn, daß die Pflegs-Kinder, wann ihre Vormünder denselben mühsam, getreulich und wohl vorgestanden, auch zuweilen mit Reisen und andern nöthigen Geschäften ihr eigen Haus-Wesen hintansetzen, und das Ihrige versäumen müssen, bey Uebergabe der Vormundschaft nach Beschaffenheit des Vermögens und der dabey gehabten Bemühung entweder selbst, oder auch noch vor solcher Zeit, die Obrigkeit ihnen eine jährliche Ergötzlichkeit beylege.

§. 15.

Wem es ist Vormünder zu setzen.

Schlieslichen wollen Wir, was vorher verordnet, auch ratione anderer Personen, welche ihnen selbst nicht vorstehen können, und denen nach Anweisung der Rechte gewisse Curatores zu bestellen sind, observiret wissen, mit dem Anhange, daß, wann die Obrigkeit, dem die

die Bestellung der Vormundschaften ins gemein zukommet, in ein- und andern Stücken durch Nachläßigkeit oder in andere Wege etwas verabsäumet, wodurch den Pupillen oder Curanden ein Nachtheil zuwächset, dessen Reparation von den Vormündern und Curatoribus propter inopiam oder sonsten nicht zu erhalten wäre, sie und ihre Erben in subsidium aller Dings zu haften und dafür zu stehen haben sollen.

§. 17.

Und weil diese Unsere Satz- und Ordnung lediglich das allgemeine Beste aller in Unserm Lande und Fürstenthume sich befindender Unterthanen zur alleinigen Absicht und Richtschnur hat; als versehen Wir Uns auch, es werden derselben Unsere Canzler und Räthe, Hof- Militair- Forst- und Jagd- Bediente, in gleichen Lands- und Amts-Haupt- wie auch Ober-Amt-Leute, die von Unserer getreuen Ritterschaft, so wohl für sich in ordine derselben Schrift- oder Amtsässerey, als auch ihrer Unterthanen und Hintersassen, ferner alle Geistliche und Beamte, nebst Burgermeister und Rath, so wohl in Städten und Märkten, als respective auf dem Lande zu allen Zeiten gehorsamst und willig nachleben, darüber genau, steif und fest halten, auch in casum contraventionis Niemanden, wer der auch sey, auf einigerley Weise zu ihrer Verantwortung und deshalben zu leisten habender Rechenschaft connniren, oder daß dem zu wider etwas übersehen oder verhänget werde, geschehen lassen. Darüber zu halten.

TIT. XV.

Von Einziehung des Kleider-Prachts.

§. 1.

Obwohl die Kleidung allein zur Ehrbarkeit und Nothdurft unter Beobachtung der standesmäßigen Distinction eingerichtet seyn, nicht aber zum Stolz, Pracht und Hoffart gemisbrauchet werden soll; so bezeuget jedoch die Erfahrung, wie sehr der Kleider-Pracht aller Orten, so gar unter gemeinen Bürgern und Bauern, männ- und weiblichen Geschlechts überhand genommen, wodurch das Geld für die ausländische Waaren häufig aus dem Lande geführet, der Gröbere von dem Geringern zu mehrern Aufwand getrieben, und fast nirgend mehr eine Ordnung und Unterscheid der Stän- Standsmäßig.

de wolle beobachtet werden, womit folglich mancher selbst mit den Seinigen in das Verderben und bittere Armuth, weder der Herrschaft noch dem Publico das erforderliche prästiren zu können, gestürzet wird, und andere üble Folgerungen mehr mit Betrügen und Ansetzen redlicher Leute, entstehen.

§. 2.

Ein Jeder. Nun versehen Wir Uns zu Unsern Ministern, Räthen, Officieren, Hof- und Canzley-Bedienten, dieselbe werden hierinnen andern mit gutem Exempel vorgehen, und in Kleidern, Jubelen, Gold- und Silber-Tragung Ziel und Masse halten, somit nicht allein selbst allen Excess zu vermeiden suchen, sondern auch dergleichen den Subalternen so wohl bey Hofe als in der Canzley mit ernstem Nachdrucke untersagen, und, daß solcher, wie bisher zum Theil zu dieser ihren eigenen gröstem Schaden geschehen, bey ihnen nicht ferner einreissen, noch sie sich durch weitern über ihre Condition sich ohne dies erstreckenden Kleider-Pracht und Anschaffung allerhand kostbarer Meublen, wie auch Schildereyen, Porcellan-Geschirre und Haus-Geräthe gar den gänzlichen Verfall zuziehen mögen, genaue und fleissige Aufsicht halten, auch ein gleiches bey allen ausserhalb des Hofs und der Canzley sonst noch in officiis stehenden Personen, wie nicht weniger bey den Beamten, Commissarien, Advocaten, Practicis, Procuratoribus, Actuariis, Studiosis, Notariis, Sollicitanten, Scribenten ꝛc. durch den aufgestellten Fiscal fleissig observiren lassen, folglich auf beschehene Anzeige das, worinnen sie und die Ihrige excediren, abstellen, und nach Befinden, mit verdienter Anth- und Bestrafung ansehen.

§. 3.

Derer, die Künste und bürgerliche Profession treiben. So viel aber diejenigen Personen betrift, welche entweder ausser aller Bedienstung leben, oder nebst solcher auch Künste, bürgerliche Professionen, Gewerbe und Nahrung treiben: und Wir bis anher wahrnehmen müssen, was für grose Verschwendung durch selbige von beyderley Geschlechte mit Tragung des Sammets, Gros de Tour, Stofs, Atlas und anderer kostbarer seidener, wie auch goldener und silberner Zeuche, dann dergleichen Borten, Leib-Gürteln, Tressen, Spitzen, Bändern, Schnüren, Franzen ꝛc. in gleichen kostbarer ausländischer Tücher, seidener und wollener Zeuche, so wohl zum täglichen Gebrauche als

zur

zur feyerlichen Kleidung getrieben, dadurch aber mancher an seiner und der Seinigen täglichen unentbehrlichen Nothdurft vorsetzlich auf das Aeusserste verkürzet werde; als wollen und befehlen Wir Kraft dieses ernstlich, daß vorerzehlte Personen, derselben Weiber, Kinder und Anverwandte in Zukunft sich alles Sammets, Gros de Tour, Stofs, Atlas, genähter oder geknippelter ausländischer, in grösern, dann sechs gute Groschen Werthe stehender Spitzen und anderer kostbarer seidenen Zeuche, wie auch der mit Zwirne oder Seiden genähter oder gestickter zur Bekleidung gehöriger Waaren, item alles Faden-Goldes und Silbers auf ihren Kleidern, Hauben, Mützen, Hals-Tüchern, Vorsteckern, Leiblein, Schnürmiedern, Hand-Müflein, Pantoffeln ꝛc. bey Vermeidung empfindlicher Strafe und Confiscation der Waare gänzlich enthalten, dasjenige aber, so sie sich von solchen Waaren bereits zugeleget haben, a dato publicationis noch auf ein Jahr lang zu tragen, ihnen zugelassen seyn, mit Anschaffung ihrer übrigen Kleidung hingegen sie sich also bezeigen sollen, damit, wie gleich wohl bey den Mehresten zu geschehen pfleget, nicht alles an selbige und dergleichen Lumpen, viel weniger in einigen unnützen und schädlichen Ueberfluß verwendet, viel mehr die Ehrbarkeit nach eines jeden Stand beybehalten, und sie lieber ihrem steuerbaren Mitbürger die Losung zuwenden, als zu derselben ihren eigenen und des Publici Nachtheil das Geld ausserhalb Landes vertragen, und sich noch dazu nach und nach unvermerkt in Armuth setzen mögen. Wie Wir dann Unsere Justiz-Fiscal- und Policey-Beamte dahin treulich und bey Vermeidung schwerer Anthung erinnert haben wollen, daß sie auf diejenigen Personen in Städten und Märkten, welche über ihren Stand dem Kleider-Prachte nachhängen, mit Respicirung jetziger und voriger Policey-Ordnung de anno 1672. genaue Aufsicht haben, dieselbige unter Commination einer gewissen Geld-Strafe von ein, fünf, zehen bis zwanzig Gülden dehortiren, und, wann sie sich nicht warnen lassen, deshalben an Unsere Regirung pflichtmässigen Bericht erstatten, oder sie nach der Sachen und Personen Beschaffenheit auf den Wandel notiren, so mithin auch die Strafe unnachbleibig zur Execution ibringen, oder daß dergleichen bey erscheinender Saumseligkeit wider sie vorgekehret werde, gewärtigen sollen.

TIT. XVI.

Von Gastereyen, Schmäusen, Leykauf-Trinken, Zechen und was denselben anhängig.

§. 1.

Ohne Schwelgerey.

Obwohlen die Gastmähle und Zusammenkünfte als ein Stück der politischen Societät, wann sie in ihren Schranken bleiben, gar wohl zugelassen sind; so hat doch eine jede hohe Landes-Obrigkeit dahin zu sehen, damit kein Misbrauch hierunter vorgehe, noch der Schwelgerey und dem unordentlichen Leben dadurch Thür und Thor geöffnet werde.

§. 2.

Bey Bürgern und Bauern.

Solchem nach wollen auch Wir die Maßhaltung in diesem Stücke der Gestalt vorgeschrieben haben, daß Bürger und Bauern der vielen Gast-Gebote und Zusammenkünfte, um nicht in den Abgang ihres Vermögens dadurch zu gerathen, sich enthalten, auch die vermöglichste Bürger nicht über drey Speisen, Suppen, Butter und Käse nicht mit gerechnet, bey ihren Gastereyen auftragen, demnächst hierbey so wohl, als sonst bey einem Zuspruche und zu Hause, des Gebrauchs und Vorsetzens am Weine, Thee, Coffee, Confecte ꝛc. wie dergleichen dem Vernehmen nach bey solchen Personen im Schwange gehen, bey zehen Thaler Strafe müssig stehen, gegen über Männiglich nach der oben (Tit. VIII.) von Ehe-Verlöbnis und Hochzeiten vorgeschriebenen Moderation sich reguliren solle.

§. 3.

Bey der Raths-Wahl.

Auch wollen Wir die bey den Bürgermeister- und Raths-Wahlen in den Haupt-Städten und Märkten anzustellen gewohnte Mahlzeiten der Gestalt eingezogen wissen, daß nicht mehr dann eine einige in respective vier bis sechs Speisen bestehende zugelassen;

§. 4.

Bey der Heimführung.

Dann bey der Heimführung, Butter und Käse samt einem Trunke Bier vorzusetzen, erlaubet, die Frühstücke und andere Tractamenten aber gänzlich bey unbenanter Strafe verboten, und jedes Orts Lands-Amts-Haupt- und Ober-Amt-Leute, darauf zu sehen, angewiesen seyn sollen, damit solcher Verordnung steif und feste nachgelebet werde.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Demnächst ist allen uneingeladenen Personen, bey Hochzeiten, Kind-Taufen und andern Gast-Mahlzeiten sich einzufinden, und den Haus-Wirthen sich aufzudringen, auch das Umreiten und Schmarutzen bey den Adelichen auf dem Lande gänzlich bey Strafe der Gefängnis und andern ernstlichen Einsehens verboten. Bey andern Gästen.

§. 6.

Auch wollen Wir das Leykauf-Trinken dahin moderiret wissen, daß bey Ros- und Vieh-Verkäufen, auch andern geringen Händeln nicht mehr als 12. bis 18. Kr. von wichtigen und hohen Käufen und Verkäufen aber nicht mehr als zu 36. bis 48. Kr. von beyden Theilen zu einem Leykauf-Trunke sollen gegeben werden, bey Strafe je von einem Groschen Ueberschus ein Gulden. Bey dem Leykaufe.

§. 7.

Und wie Männiglich bey Zusammenkünften und Gastmählen sich der Ehrbarkeit und Mässigkeit, auch guter erbaulicher und Christlicher Gespräche zu befleissigen, von allen Zoten- und Possen-Reisserey aber sich zu enthalten hat; also wollen Wir, daß Niemand zum Trunke genöthiget, oder durch allerhand Persuasionen und Gesundheiten ein Mehrers, als ihm beliebig zu thun, disponiret, sondern einem Jeden, wie die gesunde Vernunft und Wohlanständigkeit es mit sich bringet, die Freyheit gegönnet seyn möge, nach seinem Belieben, so aber nach den Regeln des Christenthums eingerichtet seyn soll, sich des Trunks zu gebrauchen. Derjenige hingegen, so Jemanden zum übermässigen Trinken nöthigen, und dadurch Streit, Gezänke, oder gar Schlägerey veranlassen würde, soll in fünf, zehen, zwanzig und mehr Gülden, oder gestalten Sachen nach in Gefängnis- auch andere Leibes-Strafe verfallen seyn. Dabey Niemand zum Trunke zu nöthigen.

TIT. XVII.

Von Kirchweih-Tägen oder Kirchmessen.

§. 1.

Nachdem auch bey Haltung der Kirchweihen oder Kirchmessen nicht allein grose Uebermas an Kost und Tranke, davon mancher sonst etliche Wochen sich zu erhalten hätte, aufgewendet, und grose Schwelgerey, insonderheit auf dem Lande, dabey getrieben, sondern Was bey denselben aufzuwenden.

dern auch beynebst allerhand Doppeln und Spielen verübet werden; als befehlen Wir hiermit ernstlich, daß hinfüro bey den Kirchmessen Keiner in Städten und auf dem Lande über drey oder vier Personen, und zwar auf einen Tag, zu Gaste lade, auch über zehen Uhr des Nachts solche nicht gastire, dabey über drey Gerichte, neben einer Nachtracht von Kuchen, Butter, Käse und Obste, nicht aufsetze, bey Strafe fünf Gülden.

§. 2.

Niemand sich zu dringen. Da auch Jemand ungeladen sich bey einem auf dem Kirchweih-Tage zur Mahlzeit eindringen, und demselben beschwerlich seyn würde; so soll ein solcher ungebetener Gast ebenmäßig um fünf Gülden gestrafet werden.

§. 3.

Worauf die Obrigkeit Acht zu haben. Darauf dann Unsere Beamte, und Burgermeister und Rath in den Haupt-Städten wohl Acht haben, und, wo es Herkommens, den Kirchweih-Schutz, jedoch ausser überflüssiger Zehrung, selbst und nicht durch ihre Scribenten oder andere der Sachen unkundige, wie es mehr mahlen zu geschehen pfleget, fleissig besuchen, den Tanz- und Spiel-Leute aber über bestimte Zeit nicht verstatten, auch auf die ausländische, umstreichende und neu angesessene Krämer und dergleichen fremdes Gesind genaue Aufsicht tragen sollen, damit solche das arme unverständige Bauers-Volk nicht mit unrechtem Gewürze, verfälschten Waaren oder ungerechtem Gewichte, Ellen und Masse betrügen mögen.

TIT. XVIII.

Rocken-Stuben und Abend-Tänze nicht zu gestatten.

§. 1.

Verbo ten. Was Schadens und Unheils durch die Haltung der nächtlichen Rocken-Stuben und Abend-Tänze ehe dessen, da solches Unwesen noch im Schwange gegangen, entstanden, da nehmlichen mehr mahls bey solchen Zusammenkünften den Eltern die Kinder verführet, zu Unehren beredet, dann die Gesellen zum öftern verwegwartet, verwundet, auch wohl gar tod geschlagen werden; solches haben die ehevorige Zeiten zur Genüge bezeuget, weswegen auch Unsere Vorfahrer im Regimente die Rocken-Stuben gänzlich abgeschaffet, die

bey

bey Hochzeiten haltende Abend-Tänze aber also limitiret haben, damit alle Unordnung nach Möglichkeit abgeschnidten worden. Solchem nach lassen auch Wir es bey solcher heilsamen Verordnung aller Dings bewenden, und wollen, daß die Rocken-Stuben fernerhin gänzlich abgeschaffet seyn, und alle die Personen, so solche dem zu wider halten oder besuchen, es kommen Manns-Personen und junge Gesellen dazu oder nicht, so fort aufgehoben, auch all- anderes verdächtig- und verbotenes Zusammenlaufen und Gesellschaften nicht verstattet, sondern, die dawider handeln, zu gebührender scharfer Strafe gezogen werden sollen.

§. 2.

Was dies Falls erlaubt.

Jedoch, wo ehrbare Haus-Leute so wohl selbst als mit ihren Kindern oder Gesinde in den Städten, absonderlich zu Ersparung des Holzes und Lichts, oder sonsten aus guter Freundschaft, zu ihren Nachbarn oder guten Freunden mit ihrem Gespinste oder anderer Arbeit gehen wollen; so soll ihnen solches zwar unverwehret, doch gleich wohl ein jeder Haus-Halter bey fünf Thalern Strafe schuldig und besorgt seyn, damit allerley Spiele, unzüchtige Worte, schändliches Geschwätze, Erzählung ärgerlicher Historien, unanständige und unnütze Gesänge, auch andere Laster vermieden bleiben mögen.

§. 3.

Das Fenstern strafbar.

Und nachdem auch bey den Hand-Werks-Purschen und Dienst-Boten ein schändlicher, ärgerlicher Gebrauch, das Fenstern genant, eingerissen, dadurch nicht allein allerley Unrath und Unzucht gestiftet, sondern auch von solchen Nacht-Streinern des andern Tages zum Schaden ihrer Dienst-Herrschaft der Arbeit nicht gebührend vorgestanden wird; als soll solcher ärgerlicher Gebrauch bey fünf Gülden Strafe, die so wohl die Manns- als Weibs-Person unnachläßig zu bezahlen, ernstlich verboten seyn.

TIT. XVIII.

Von verthunlichen Leuten, Müssiggängern und Schlemmern.

§. 1.

Verboten.

Alle Unsere seßhafte Unterthanen, wie auch ledige Gesellen und ein Jeder soll sich des verthunlichen Lebens und Müssiggangs, wel-

welche gemeiniglich der Anfang des Bettelns und Ursprung aller Laster und Uebels ist, gänzlich enthalten.

§. 2.

Von der Obrigkeit darauf Acht zu haben

Wie dann hiermit Unser Befehl ergehet, daß alle und jede Unsere Beamte, Burgermeister und Rath in Städten, Märkten und Dörfern, auf dergleichen Personen fleissiges und gutes Aufmerken haben, und, wo einer oder der andere Begüterte befunden würde, der seine Haushaltung, Hand-Werk, Arbeit und Geschäfte hintansetzte, Weib und Kinder am Hunger-Tuche nagen liesse, alles, was er selbst oder das Weib erwirbt, heim- oder öffentlich verkaufte, das Geld in die Wirths-Häuser oder Winkel vertrüge, täglich allda schlemmete und spielete, denselben Anfangs zur Besserung und, davon abzulassen, ernstlich anmahnen, und, wo er sich daran nicht kehren wolte, eine Zeitlang im Gefängnisse enthalten, bey Beharrung seiner üblen Aufführung aber und nicht hoffender Besserung solches an Unsere Regirung bringen, da dann befindenden Dingen nach ihm ein Curator geordnet, und von seinem Vermögen nichts als nothdürftige Unterhaltung gefolget, das Uebrige aber seinem Weibe und Erben zum Besten angewendet, auch er wegen seines bisherigen asotischen Lebens in verdiente Strafe genommen, weniger nicht durch Bedrohung des Zucht-Hauses oder andere hinlängliche Zwangs-Mittel zur Aenderung seines Lebens gebracht werden soll.

§. 3.

Ihnen nichts zu leihen.

Womithin und weil einem solchen Menschen die Administration seiner Güter so dann benommen, ihm Niemand was zu leihen, oder andere Contracte mit ihm einzugehen hat, als welche an und für sich nichtig sind.

§. 4.

Müssiggänger nicht zu dulden.

Gleich dann auch Wir die Müssiggänger, welche andern nur eine Last, Verführung und Beschwerung sind, durchgehends im Lande nicht geduldet wissen, sondern auf einlangenden Bericht, was mit ihnen zu thun, zu disponiren, Uns vorbehalten wollen.

TIT.

Digitized by Google

TIT. XX.

Von Bettlern/ Vaganten und herrenlosem Gesinde.

§. 1.

Wie den armen, nothdürftigen und unvermögenden Personen aus Christlicher Liebe aller Dings das Almosen zu reichen ist; also will hingegen, eine Vorsehung zu thun, nöthig seyn, daß das Betteln nicht all zu gemein, noch solchen Leuten vergönnet werde, welche der Faulheit und dem liederlichen Leben nachhängen, oder wohl gar sich dessen zum Deckmantel des Raubens, Stehlens und anderer bösen Thaten bedienen. Nicht zu dulden.

§. 2.

Aller massen nun von löblichen Fränkischen Creisses wegen der beständige Schluß gefasset, daß ein jeder Creis-Stand seine einheimische arme und preshafte Leute selbst versorgen, und diese, wann sie andere Stände betreten, an die Ihrige zurück gewiesen werden sollen, demnächst auch die besondere Verfassung zu Abhelfung des überhand nehmenden Bettel-Volks und andern daher rührenden Unwesens einem jeden Creis-Stande anheim gegeben worden: Ein jeder Stand die seinigen Armen zu versorgen.

§. 3.

Und dann Unsere Herren Vorfahrer am Regimente darauf verschiedene ausführliche Verordnungen, wie es mit dem Bettel-Volke, auch anderm herrenlosen, müssiggehend- und dem Lande beschwerlich fallenden Gesindel in Unserm Lande zu halten, unterm 1. October 1716. und 3. Merz 1731. promulgiren lassen; als wollen Wir solche hiermit wiederholet, Uns würklich darauf bezogen, und deren sorgsame und genaue Gelebung Männiglich in Unserm Lande, so wohl Hohen als Niedrigen, die es bisher so gar in Unserer Residenz-Stadt zu Unserm grosen Misfallen dies Falls an Aufsicht, Fleisse und erforderlicher Application ermangeln lassen, insonderheitlich den Ober- und Unter-Beamten, auch allen obrigkeitlichen Personen, wie nicht weniger den Zoll- und Strasen-Bereutern, Policey-Commissarien, Examinatoren auf den Grenz-Orten und in den Städten ernstlich und bey Vermeidung Unserer Ungnade und schweren Einsehens anbefohlen haben. Die deswegen ergangene Verordnungen zu befolgen.

TIT. XXI.

Unbekante/ bevorab mit Verdachte beladene Leute/ nicht zu beherbergen, sondern der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 1.

Deßhalben zu beobachtende Vorsicht.

WIr befehlen auch allen Unsern Unterthanen, insonderheit den Gastgebern und Wirthen, daß sie keine verdächtige Personen zu Rosse oder Fusse, weder heim- noch öffentlich aufnehmen oder beherbergen, es wäre dann zuvor des Fremden Nahme, auch von wannen er komme, und wohin er wolle, angezeigt, welches durch den Wirth, der des Gasts an sich habende Eigenschaften, Geberden, Umgang, Discurse und Anderes wohl in Acht zu nehmen, und nach Möglichkeit zu erkundigen, Unsern jedes Orts Beamten, und Burgermeister und Rath, mit allen Umständen, und so balden nur der unbekante Gast anlangt, bey Strafe zehen Gülden anzumelden.

§. 2.

Verdächtige vorzunehmen.

Da nun eine Vermuthung vorhanden, daß es mit solcher fremden Person nicht all zu richtig seyn möchte; soll so dann derselbe, nach Gestalt der Beschaffenheit und des Verdachts, entweder in Verstrickung oder Verhaft genommen, examiniret und nach Befindung fortgeschaffet, oder zu Unserer Regirung, da es von Nöthen, davon schleunigst berichtet werden.

§. 3.

Unbekante nicht zu leiden.

Wie dann ins gemein unbekante Personen nicht über ein oder zwo Nächte ausser gewisser Nachrichtung ihres Zustandes und habender Geschäfte an einem Orte geduldet werden sollen.

§. 4.

Thor-Zettel zu halten.

Und damit man auch, ob und was jedes mahls für fremde Personen ankommen, wer sie seyn, und wo sie hinaus wollen, oder bey wem sie zu verrichten haben, also fort Nachricht erlangen möge; so sollen nicht allein in den Haupt-Städten die Thor-Zettel fleissig gehalten, und die Examinatores zur wachsamen Aufsicht öfters adhortiret werden, sondern auch die Wirthe, Gastgeber und ein Jeder, bey denen sie einkehren, stracks derselben Nahmen, mit Anzeige erst berührter Umstände, verzeichnen, und solche fürders gehörigen Orts angeben und überantworten lassen. Wie dann Beamte nebst

Bur-

Burgermeister und Rath schuldig seyn sollen, hiervon Jedermänniglich die gebührende Eröfnung zu thun, damit gegen die Transgressores mit verdienter Anthung verfahren werden könne.

TIT. XXII.

Den Plackereyen zu verwehren, und reine Land-Strasen zu halten, auch keine Zigeuner zu gedulden.

§. 1.

Ob zwar nicht allein vermittelst der Reichs-Abschiede und anderer Reichs-Verordnungen, sondern auch von löblichen Fränkischen Creisses wegen, und nicht weniger von Unsern in GOtt ruhenden Herren Vorfahrern, heilsame Verfügungen geschehen, daß die Strasen und Wege für Raube- und Plackereyen sicher und rein gehalten, und dadurch Handel und Gewerbe ohne Gefahr getrieben werden, reisende Personen ungehindert wandeln, und ein Jeder in seinem Hause und Stande sich ruhesam nähren möge; so ist doch bisher von Raubereyen und Vergewaltigungen auf Strasen, wie auch in Wäldern und abgelegenen Häusern und Einzeln, so viel Erstaunliches zu vernehmen gewesen, daß hohe Obrigkeiten wohl Ursache haben, besondere Begegnisse dawider auszustellen. Nimmt sehr überhand.

§. 2.

Befehlen daher zu Erhalt- und Beförderung der allgemeinen Sicherheit, daß, so bald Unsere Ober- und Unter-Beamte, auch Officiere vom Ausschusse, von dergleichen bösen Unternehmungen einige Nachricht erhalten, sie zu der Plackerer oder Strasen-Räuber Eroberung ungesäumte Anstalt machen, gehörige bewehrte Mannschaft eilig dazu abfertigen, nach ihnen streifen, auch mit den Benachbarten creisschlusmäßig communicieren, und solch Gesindel zur gefänglichen Haft bringen lassen, auch Uns davon gehorsamst berichten sollen. Ohne Verzug dawider Anstalt zu machen.

§. 3.

Und weil bey den Haupt-Märkten in Unsern Städten, wann die Leute zu- oder abreisen, zu Zeiten dergleichen verübet wird; als ist zu solcher Zeit jedes Orts gute Anstalt zu machen, damit auf den Strasen keine Vergewaltigungen oder Raub vorgehen, sondern, da der- Besonders zur Marktzeit.

dergleichen sich ereignen solte, so bald durch eine bey Handen habende bewehrte Mannschaft nach Eroberung der Thäter getrachtet werden möge.

§. 4.

Sie zu verfolgen.

Da auch ein- oder mehr Thäter zu weit entkommen wären, daß die zu deren Eroberung Ausgeschickte sie nicht erlangen könten; soll in das Amt oder Gerichte, wo sie sich etwann gezogen, so bald auch wohl durch einen reutenden Boten davon Nachricht ertheilet, und zu weiterer Verfolgung Anstalt gemachet werden.

§. 5.

Auch in einem andern Gerichte.

Da aber dergleichen Thäter durch die Nachfolge zu erlangen, und einig Beamter die ihm nicht untergebene Gerichte in Unserm Lande und Fürstenthume betreten müste; so soll die Folge von einem Orte bis zum andern, unangesehen, wem daselbst die Gerichte anvertrauet, ohne einige Hinderung geschehen, und die über dem betretenen Orte bestelte Beamte solches als einen Eingrif in der ihnen zustehenden Jurisdiction nicht ahnten, sondern die ergriffene Thäter demjenigen, welche sich deren in der Folge bemächtiget, fahen und abfolgen lassen, es wäre dann, daß der Vogt und Richter des Orts ebenmäßig die Thäter verfolgete, und den Vorgrif mit Einfahung derselben erlangete, dergleichen Meynung es auch gegen fremde Jurisdiction hat, jedoch in der Masse, wie es creisschlusmäßig oder sonst mit den Benachbarten concertiret ist.

§. 6.

Keinen Unterschleif zu geben.

Da auch wider einen oder den andern Unserer Unterthanen erwiesen werden solte, daß er solchem frevelhaften landrauberischen Gesindel Unterschleif gebe, dieselbe mit Wissen, daß sie also beschaffen, herberge und hause, und also ihre Buben-Thaten stärke oder verhehle, oder auch ihre geraubte Waaren verpartire; der- oder dieselbe sollen so bald gleich den Thätern eingezogen, über ihren Verbrechen examiniret, und nach Befindung gebührlich mit Ernste gestrafet werden.

§. 7.

Auf Fremde Acht zu haben.

Damit auch ferner dergleichen landverderbliches Gesindlein sich in Unser Fürstenthum nicht leichtlich einpartiren könne; sollen Unsere Beamte und Richter, auch die Schultheissen und Wirthe in Städten und Dörfern, sonderlich aber die bey den Thoren bestelte

Exami-

Examinatores, auf die fremde Durchreiſende gute und genaue Achtung geben, und ihnen ihre habende Päſſe oder Urkunden vorweiſen laſſen, von ihrem Stande, Weſen und Handthierung fleiſſige Erkundigung einziehen, und, da ſie etwas Argwöhniſches oder Gefährliches an ihnen vermerken, ſie anhalten, examiniren, nach Befinden in Verhaft bringen, und das Weitere beobachten.

§. 8.

Doch behutſam. Jedoch aber haben die Unſrigen hierin Beſcheidenheit zu gebrauchen, und vorſichtig zu handeln, auch den gefundenen Argwohn und Muthmaſſung wohl zu überlegen, damit ſie nicht unſchuldige und redliche Leute, welche ihres Berufs mit Reiſen abwarten, und ihre Nahrung ſuchen, beſchimpfen, oder an ihrer Reiſe hindern. Wie Wir dann auch, da Jemand der Unſrigen die beſcheidene Maſſe überſchreiten ſolte, ſolches ernſtlich beſtrafen wollen.

§. 9.

Zigeuner gar nicht zu dulden. Und weil die Zigeuner, als ein dem Müſſiggange ergebenes, unflätiges, Religion- und Gottes-Dienſt nicht achtendes unnützes Geſindlein gemeiniglich vom Stehlen und Rauben Profeſſion machet, mithin von löblichen Fränkiſchen Creiſſes wegen der allgemeine Schlus gefaſſet worden, ſolche Leute als einen Abſcheu menſchlicher Societät in den Creis-Landen gar nicht mehr zu dulden; ſo hat es dabey ſein Bewenden, und wird in dieſem Stücke Männiglich auf die vorhandene und dieſer Policey-Ordnung beſonders hinzu gefügte Creis-Patente gewieſen.

TIT. XXIII.

Daß Niemand in Städten, Märkten, Flecken und Dörfern eine Büchſe abſchieſſen ſoll.

§. 1.

Gänzlich verwehret. Demnach man auch oft und viel mahls erfahren, daß durch das Schieſſen mit Büchſen, Flinten und anderm Gewehre Brand und andere Schäden verurſachet werden; ſo befehlen Wir hiermit Unſern Hof-Marſchallen, Räthen, hohen und niedern Beamten, auch Burgermeiſter und Rath, daß ſie in keiner Stadt oder Flecken, ſonderlich aber in Unſerer Reſidenz oder bey Unſerer Hof-Stadt (wie dann auch ohne das die ehemahls verfaſte und publicirte Hof-Ord-

nung es mit sich bringet,) solches durchaus nicht geschehen lassen oder verstatten, und sollen die Wirthe in diesem Falle ihre Gäste, und die Haus-Herren ihre Beständner oder Inwohner, sie seyn, wes Standes sie wollen, warnen, daß sie sich des Abschiessens in Städten und Flecken gänzlich enthalten.

§. 2.

Strafe des Uebertreters.

Würde aber einer oder der andere sich daran nicht kehren, und wider dies Unser Gebot vergreifen; derselbe, wann er ein Fremder und Unangesessener, soll von Unsern Beamten so bald in Verstrickung genommen, und nicht ehe von dannen gelassen werden, er habe dann dreyssig Gülden Strafe erleget, oder, da er es nicht vermag, solches mit gehörigem Gefängnisse verbüsset. Da aber einer zu Rosse sitzen, schiessen und davon eilen wolte; vor demselben sollen die Schlag-Bäume vor den Stadt-Thoren zugeschlossen, sich seiner bemächtiget, er in Arrest oder Verhaft genommen, und jetztgedachter massen abgestrafet werden.

TIT. XXIIII.

Von Verhütung der Feuers-Gefahr.

§. 1.

Die Feuers-Stätte fleissig zu besichtigen.

Obwohl die Feuers-Brünste für Göttliche Strafen zu achten; so können dennoch dergleichen Brand-Schäden oft mahls durch gute Aufsicht und Fleis, nach GOttes Willen, wohl verhütet werden. Derowegen haben Unsere jedes Orts Beamte, und Burgermeister und Rath, wie auch Gerichte, daran zu seyn, daß zum Wenigsten des Jahrs vier mahl die Feuer-Back- und Herd-Stätte, Darr-Oefen, Schlöte, Bad-Stüben und andere Orte, da man pfleget, täglich oder oft Feuer zu halten, fleissig besichtiget, und da bey einem oder dem andern Mangel sich befände, und Gefahr zu besorgen wäre, der Inhaber derselben Herd-Stätte, von Stund an es zu bessern und zu ändern, mit allem Ernste angehalten werden möge.

§. 2.

Feuer-fest zu bauen.

Wie dann sonsten ein Jeder, so ein eigen Haus hat, mit allem Fleisse darauf sehen und dahin trachten soll, daß er solches mit Gemäuer und sonsten der massen verwahre, daß er ohne sonderliche Verhängnis GOttes für Feuers-Gefahr, so viel möglich, könne gesichert

sichert seyn, insonderheit sind die neu aufzuführende Gebäude in Städten und Märkten von den Beamten, oder Burgermeister und Rath, vorher in Augenschein zu nehmen, und also einzurichten, damit weder in denselben so leichte eine Brunst entstehen, noch von den Benachbarten sie so bald ergriffen werden können, weswegen auf die Brand-Mauern, Ziegel-Tächer und dergleichen vornehmlich zu reflectiren ist.

§. 3.

Wie mit den Darren.

In gleichen sollen Beamte, Burgermeister und Rath in Städten und Märkten mit allem Fleisse daran seyn, daß Vermöge Unsers dorthin erlassenen Befehls alle in Privat-Häusern sich befindende Mulz-Darren abgestellet, und an Statt deren ein wohleingerichtetes gemein Mulz-Haus, wie es bereits an einigen Orten geschehen, erbauet werde; woselbst sich aber dergleichen um erheblicher Hinderungen willen nicht practiciren lassen würde, allda sollen diejenigen, welche Darren in ihren Häusern haben, dieselben entweder überwölben, oder über sich gekleibet machen lassen, wie dann in den Darren, welche nicht gewölbet, keine löcherichte, sondern umgekehrte Kachel-Oefen zu leiden sind.

§. 4.

Back-Oefen.

Als dann auch den Becken, zu backen, nicht soll nachgesehen werden, wo sie nicht über und vor den Back-Oefen es wölben lassen. Sonsten aber sollen andere Back-Oefen nicht oben in die Häuser, oder an die Ställe und Scheuern, oder da Heu und Stroh verwahret lieget, sondern an solche Orte, da das Feuer keinen Schaden thun kan, gesetzet.

§. 5.

Feuerfangenden Dingen.

Daneben sich Niemand mit überflüssigem Holze, Reiss ige, Heue und Strohe, gepichten ledigen Fässern, in Häusern über, und dieselbe an gefährliche Oerter legen, sondern, wer solcher Haushaltungs-Stücke in Abundanz von Nöthen, solche anderswo auf dem Anger, in den Schupfen, Scheuren oder sonsten ausserhalb der Städte und Märkte, einzubringen trachten soll.

§. 6.

Desgleichen sollen die Metzger, Seifen-Sieder, Brand-Wein-Brenner, auch die, so Schmalz und Unschlit auslassen, in gleichen die Sei-

Seiler, wenn sie Wagenschmier ausmachen, an gewisse und ungefährliche, von jedes Orts Beamten und Gerichten besichtigte, dazu an sichere und, wo es seyn kan, ausser den Städten und Märkten verordnete Plätze bey ernstlicher Strafe verwiesen werden.

§. 7.

Und nachdem auch viele Brunsten von der Hanf- und Flachs-Arbeit, Brand-Wein-Hütten und dergleichen entstehen; so ist das Dörren des Hanfs und Flachses, wie auch das Brand-Wein-Brennen, an den Orten, da der Feuers-Gefahr sich zu besorgen, weniger früh vor Tages, oder in die Nacht hinein, gar nicht zu dulden.

§. 8.

Lichte. So soll auch Vermöge der besonders ergangenen Verordnungen Niemand für sich, noch deren Kinder oder Gesinde, einig Licht oder Feuer ohne Laterne, ausserhalb Hauses über die Gassen noch Hofreite, bevorab in die Ställe und Scheuern tragen, viel weniger bey bloßem Lichte dreschen, brechen oder Halm schneiden, bey Leib- und Gefängnis-Strafe.

§. 9.

Wächter in den Wirths-Häusern. Wir wollen auch, daß die Wirthe und Gastgeber, wann sie viele Gäste haben, des Nachts über einen Wächter halten, der aufs Licht und Feuer im Hause, Ställen und sonst gute Aufsicht habe, bey Strafe fünf Gülden.

§. 10.

Das Feuer nicht zu vertuschen. Daferne, welches GOtt jedes mahls gnädig verhüten wolle, durch Jemandes Verwahrlosung ein Feuer aufgienge und verursacht, er es auch nicht beschreyen, sondern aus Furcht der Strafe, allein zu löschen, sich unterfangen, und gleich wohl der Brand ausbrüchig würde; gegen den soll nach Ordnung der Rechte procediret, und von Uns er nach Beschaffenheit der Umstände unabbittlich am Leibe und Gute bestrafet werden.

§. 11.

Werk-Zeuge zum Löschen zu halten. So sollen auch allenthalben in Unsern Städten, Märkten, Flecken und Dörfern Wasser-Kufen, Feuer-Leitern und andere nothdürftige Sachen, nach Eröfnung dieser Unserer Ordnung, innerhalb zwey Monaten aufs Längste, wo sie nicht allbereit vorhanden, geschaffet, und sonderlich in Städten eine gewisse Anzahl lederner Eimer

Digitized by Google

mer und Feuer-Sprützen auf die Rath-Häuser oder sonsten bequeme Oerter, wie auch in bürgerlichen Wohn-Häusern dieselbe in Eile und bald zur Hand zu haben, verordnet werden, damit man in begehender Noth Hülfe und Rettung thun könne, welche Sachen ebener Gestalt, wenn man die Feuer- und Herd-Stätte besichtiget, wie dieselbe im Würden gehalten, in Augenschein genommen, und, da etwas mangelt, oder nicht vorhanden, wieder zu- und also angerichtet und verbessert werden, auf daß die Leute, so löschen sollen, an ihrem Leibe und Gesundheit mit Fallen und sonsten sich keiner Gefährlichkeit zu befürchten haben mögen.

§. 12.

So auch zum Feuer Sturm geschlagen, oder andere Zeichen gegeben werden; soll Männiglich, unter andern aber Zimmer-Leute, Mäurer, Wagner, Tischer, absonderlich Schlotfeger, da die vorhanden, und Andere, die sich mit Aexten und Beilen zu behelfen wissen, und die Uebrigen vor allen Dingen mit vom Wasser angefüllten Geschirren und anderm zu Lösch- und Dämpfung des Feuers dienlichen Geräthe zulaufen, daran sich nicht irren noch hindern lassen, doch der Gestalt, daß gleich wohl auch so bald die Thore mit Fleisse verwahret, und in gute Acht genommen werden, damit bey währender Brunst nicht verdächtige Personen sich in die Städte einschleichen. Zum Löschen herzu zu eilen.

§. 13.

Sonsten sollen alle und jede Bürger, Fuhr-Leute und Kärner, so Pferde halten und haben, verbunden seyn, so balden sie des Feuers gewahr werden und vernehmen, dahin von Stund an mit den Pferden zu reuten, wo sie am nächsten die Wasser-Kufen, Feuer-Künste und Eimer finden, dieselben eilend mit Wasser füllen, zum Feuer führen, dabey anhalten, und nicht eher wiederum ausspannen, bis das Feuer gedämpfet, oder Jeder unter ihnen das Seinige gethan, so viel seine Pferde vermögen. Mit Pferden bey Handen zu seyn.

§. 14.

Da auch Jemand aussenbleiben, oder sich der Zufuhre auf Zuspruchen weigern, und mit seinen Pferden nicht Wasser, oder, was man zum Löschen bedarf, hinzu führen, oder derselbe so bald wieder davon lassen wolte; der soll zehen Gülden zur Strafe verfallen haben. Strafe der Uebertreter.

§. 15.

Es sollen auch in Städten, Märkten und Dörfern die Wasser-Gerinne, Röhr-Kästen und Brünnen, auch die Wasser-Kufen, da- Wasser im Vorrathe.

bey fleiſſig im Würden gehalten werden, damit auf den Noth-Fall nicht Mangel am Waſſer ſeyn möge.

§. 16.

Eines jeden häuslische Anstalt.

Derjenige Haus-Wirth, ſo zum Feuer laufet, ſoll ſeinem Weibe, Kindern, Geſinde oder Haus-Genoſſen befehlen, daß ſie ſo balden Waſſer auf die Böden und andere Orte, da es von Nöthen, auch ſonſten in die ledige Gefäſſe verſchaffen, und auf das Flug-Feuer gute Achtung geben.

§. 17.

Beſondere Feuer-Ordnungen.

Wir wollen auch Burgermeiſter und Rath in Städten und Märkten, ſo wohl den Dorf-Gemeinen nicht allein gnädigſt vergönnet, ſondern dabey befohlen haben, daß ſie ſelbſt nach Beſchaffenheit jedes Orts, wie es ferner in Feuers-Nöthen zu halten, auch welche zum Feuer-Löſchen, Waſſer-Tragen, daſſelbe zu ſchützen, unerfordert und gewiß kommen ſollen, gute Ordnung machen. Und weil Wir dieſer Materie halben nicht allein ſelbſt eine allgemeine Verordnung ſub 15. Jun. 1743. haben ergehen laſſen, ſondern auch allſchon bey Regirung Unſers in GOtt ruhenden Herrn Urgroſs-Vaters, Herrn Chriſtians, Marggrafens zu Brandenburg ꝛc. Gnaden Hochlöblichen Andenkens, in Unſerer hieſigen Reſidenz-Stadt Bayreuth dergleichen Feuer-Ordnung verfaſſet, auch ſolche ſchon Anno 1651. im Drucke ausgegeben, und Anno 1732. von Unſers Herrn Vaters Gnaden glorreichen Gedächtniſſes nochmahls revidirt, und eben Falls zum Drucke befördert worden; als wird Jedermänniglich zu deren fleiſſigen Gelebung hierdurch angewieſen, und hat man andern Städten ſo wohl als Märkten und Dorfs-Gemeinen zur Nachricht, und ſich auch ihres Theils, ſo viel jedes Orts, woſelbſt nicht beſondere gute Anordnungen und Veranſtaltungen bereits gemachet worden, thunlich, nach beregter Verfüg- und Feuer-Ordnung habende zu achten.

TIT. XXV.

Von Beſſerung der Brücken, Wege und Stege.

§. 1.

Zu beſorgen.

Es iſt je und alle Wege auch unter andern für ein Kennzeichen eines wohlbeſtellten Regiments geachtet worden, wann in einem Lande

Lande für die reisende und handelnde Personen Brücken, wie auch Wege und Stege gemachet, und, da dieselben baufällig oder eingegangen, wieder gebessert, und, stets in gutem Stande gehalten werden.

§. 2.

Nach dem Wir aber erfahren, und es auch der Augenschein bezeuget, daß dem zugegen hin und wider durch unterlassene Besserung die Land-Strasen, wie auch gemeine Wege und Stege, eingefahren und unwegsam gemachet worden, daraus dann folget, daß Handel und Wandel in Ab- und Zuführe der Waaren gestecket, die Reisenden gehindert, und aus den ordentlichen Strasen und Wegen, sonderlich bey Winters-Zeit und bösem Wetter, ausgesetzet, an Orten und Enden, wo sichs nicht gebühret, neue Wege gesuchet und gemachet, und dabey zu Zeiten dem armen Land-Manne zum Nachtheile Wiesen und Felder durchfahren und ruiniret, Wir auch damit um den gewöhnlichen Zoll gebracht, und mancher Reisender in Schaden, ja wohl Leib- und Lebens-Gefahr gesetzet werde: und aber, solchem ferner nachzusehen, Wir nicht gemeynet; als haben Wir aus eigener Bewegnis nicht allein bereits die obschon kostbare Veranstaltung getroffen, daß verschiedene der Land-Strasen Unsers Fürstenthums in einen guten und dauerhaften Stand gesetzet worden, sondern damit auch diese Unsere Vorsehung in Unserm ganzen Lande und Fürstenthume zum Vollzuge gebracht, und selbige nach der vorgeschriebenen Art und Weise zu des Instituti beständigen guten Erhaltung ohnunterbrochen fortgesetzet werde, ein ausführliches Reglement verfassen lassen, so auch hiernächst im Drucke zum Vorschein kommen soll: befehlen in zwischen, bis dieses Vorhaben allenthalben in Richtigkeit gebracht und vollführet seyn wird, hiermit allen Unsern Ober- und Unter-Beamten, wie auch Burgermeister und Rath in Städten, Märkten, in gleichen den Dorfs-Richtern und Schultheissen auf dem Lande, daß jedes Orts gebührliche Aufsicht geschehe, auch, wo dergleichen Mangel vorfället, und es die Nothdurft erfordert, die Brücken, Wege und Stege zu rechter Zeit gebessert und erhalten, unnothdürftige Holz-Schleif- und heimliche Nebenwege hingegen vermachet und vergraben, auch von der hierzu benöthigten Arbeit als einer gemeinsamen Last Niemand, unter was Vorwande das auch geschehe, verschonet und frey gelassen werden möge. Und ob zwar Unser Ober-Forst- und Jägermeister-Amt nach Beschaffenheit des Werks auf eingezogenen Bericht so wohl

Veranstaltungen deswegen.

zu Wegen und Stegen, sonderlich wo über jähe Berge und tiefe Wasser-Seiten-Lehnen von Nöthen, das nothdürftige Holz abzugeben und anweisen zu lassen, befehliget werden soll; so wollen und verordnen Wir jedoch auch zugleich, daß Unsere Beamten und, wem sonst Amts halben darauf zu sehen, oblieget, es bey dem allein nicht, sondern auch die Wege und Strasen, wo mit Holze alleine es nicht gethan, vermittelst dauerhaften Pflasters, Erschüttung der Löcher mit Steinen, auch dienlichen Wasser-Ableitungen, zum beständigen Gebrauch einrichten lassen. Dahingegen, wann Jemanden an seinem Leibe oder Gute durch Beyseitsetzung solcher anbefohlenen und nicht befolgten Weg-Steg- und Brücken-Besserung ein Schade begegnen würde, für dessen Reparation diejenige, so jene zu Schulden kommen lassen, aller Dings zu stehen haben sollen.

§. 3.

Von Notarien nicht zu haben.

Dieweil auch in den Reichs-Abschieden den Notarien befohlen und eingebunden, daß sie auf Besserung der Brücken, Wege und Stege fleissige Aufsicht haben sollen, immassen sie dann auch deshalben ihre Pflicht ablegen; als wollen Wir so wohl die in Unserm Lande und Fürstenthume wohnende, als etwann ihrer oder anderer Leute Geschäfte halben dadurch reisende, Notarien ihrer Gebühr erinnert haben, daß sie jedes Orts Obrigkeit, welcher die Besserung oblieget, dazu anvermahnen, oder, wo ferne ihnen kein Gehör gegeben, auch gemeine Wege und Stege nicht zum baulichen Wesen und Stande gebracht, oder darinnen erhalten werden solten, Uns davon unterthänigst berichten.

§. 4.

Nicht aus der Straße zu weichen.

Da sich aber reisende Fuhr- und Handels-Leute oder Vieh-Treiber unterwinden würden, ohne genugsam habende Ursache aus der ordentlichen Land-Strase zu weichen, und dem armen Land-Manne seine Felder und Wiesen zu verderben, oder auch Uns den Zoll zu verfahren oder zu vertreiben, immassen dann Unsere Zoll-Bediente und Heege-Reuter darauf, und, daß es nicht geschehe, absonderliche Acht zu haben; so sollen sie nicht allein gepfändet, und zu Ersetzung des mit der Durchführe oder dem Durchtriebe verursachten Schadens angehalten, sondern auch nach Befindung sonsten gestrafet werden.

TIT.

Digitized by Google

TIT. XXVI.

Von Jahr- Wochen- und Vieh-Märkten/ auch deren Feilschaften.

§. 1.

Nachdem es auch die Nothdurft erfordert, daß die Jahr- und Wochen-Märkte nicht allein erhalten, sondern auch, so viel möglich, in mehrere Aufferung gebracht werden; als sollen alle Unsere Beamte, Burgermeister und Rath in Städten, mit sonderm Fleisse darob seyn, daß dieselben, wo sie hergebracht, oder durch Kayserliche, Königliche, dann Unserer Hochgeehrten Herren Vorfahrer, auch Unsere Privilegia vergönnet, oder künftig verordnet würden, keines Weges in Abgang kommen, sondern dem Publico zum Besten erhalten und in Aufferung gebracht werden mögen. Nicht zu schmälern.

§. 2.

Wir lassen es aber anförderst bey der Verordnung, daß keine Jahr-Märkte an den Sontägen gehalten werden sollen, wie oben unter dem ersten Titel schon vermeldet, damit der Tag des HErrn nicht entheiliget werde, bewenden, und wollen über solche Verordnung steif und feste gehalten wissen. Da aber ein Sontag in einen etliche Täge nach einander fortwährenden Jahr-Markt einfället; soll an Statt dessen noch ein Wercke-Tag über die ordentliche Anzahl der Täge dazu genommen werden, und das Jahr-Markt-Recht demselben beygeleget seyn. Würde so dann Jemand aus Verwegenheit dawider handeln, und auf den Sontag eine Kram-Buden aufschlagen, seine Waaren auslegen, und öffentlich feil haben; soll er das erste mahl mit zehen Gülden, das andere mahl aber mit Abnahme und Confiscirung seiner Waaren gestrafet werden. Nicht Sontags.

§. 3.

Ob auch schon das Jahr-Markt-Halten auf die Apostel-Täge verleget; so sollen doch beydes Käufer und Verkäufer, ja Männiglich, daß sie den Gottes-Dienst an solchen Tägen nicht ganz ausser Acht lassen, sondern dabey GOttes Wort anhören, und von demselben den Segen über ihren Handel und Wandel erbitten, hiermit ernstlich ermahnet, und das Auslegen und Feilhaben der Waaren unter dem An Apostel Tägen nach dem Gottes-Dienste.

vormittägigen Gottes-Dienste gänzlich und bey fünf Gülden Strafe verboten seyn.

§. 4.

Auf offenem Markte.

Damit auch Handel und Wandel bey offenen Märkten desto freyer getrieben werden möge; so gebieten Wir allen Unsern Unterthanen, Bürgern, Landes-Ingesessenen, auch denen, die unter Unserm Schutze, Obrigkeit und Gebieten sich aufhalten, ernstlich und bey Vermeidung Unserer Ungnade, auch nachgesetzter unnachläßiger Strafe, daß sie alle ihre übrig habende Feilschaften und Victualien am Getreide, Viehe, Geflügel, Fischen, Schmalze, Butter, Käse, Eyern, Holze, Flachse, Honig, Wachse, Unschlit, Kraut, Rüben, Zwiebeln, Obste und andern Küchen-Speisen, wie sie Nahmen haben mögen, nichts ausgenommen, auf freyen offenen Markte in Unsere nächst angelegene Städte oder, wohin sie sonst gewiesen, auf die gewöhnliche Wochen- und Jahr-Märkte um billigen Werthe und baare Zahlung bringen, dieselbe mit Kaufen und Verkaufen besuchen, dazu dann eine sonderbare Person als ein Markt-Meister verordnet werden soll, welcher den Käufern und Verkäufern Plätze und Stelle anweisen, auch Schutz, solches sicher feil zu haben, leisten, nicht minder denselben Mas, Ellen und Gewichte verschaffen soll, auf daß Alles und Jedes um rechten billigen Kauf hingebracht werden könne. Solte aber diese Unsere Verordnung verächtlich hintangesetzet, die Wochen- und Jahr-Märkte nicht besuchet, und, wie bisher geschehen, die Victualien und andere Feilschaften durch Vor- und Aufkäufer, oder sonsten, aus Unsern Landen und Fürstenthume heimlich und bey nächtlicher Weile, oder auf was Weise es wolle, verschleifet, verpartiret, oder auch den Verkäufern vor die Thore und auf die Strasen entgegen gegangen, und ihre Feilschaft, ehe sie zu Markt gebracht, weggekaufet, und einer darüber betreten oder sonst erfahren werden; so soll derjenige, der es verkauft, ohne einigen Nachlas nicht allein des Werths und Kauf-Schillings verlustigt seyn, sondern noch hierüber mit anderer empfindlicher Strafe beleget, der es aber kauft, der Waaren verlustigt seyn, und hierüber noch mit Gefängnisse nach Beschaffenheit der Umstände bestrafet, und, da er allbereit aus Unserm Lande, auf ihn sonsten bey Tage und Nacht gute Anstalt gemachet werden, damit er zur Verhaft gebracht werde, und der Strafe nicht entrinnen möge.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Sintemahl aber auch Wir in Erfahrung gebracht, daß in einigen Unsern Städten und Markt-Flecken die Beamte, Burgermeister, Amts- und Stadt-Knechte an so genanten Markt-Rechten und Accidenzien ein weit Mehrers, als sich gebühret, auch wohl neuerliche und ungewöhnliche Abgaben sich zueignen, und dadurch die Verkäufer von Besuchung der offenen Märkte abschröcken, auch wohl Unsere Zoll-Beamte mit übermässigen Executionen die Leute beschweren, wodurch die Märkte in das Abnehmen verfallen, und bey dem gemeinen Wesen Theurung causiret wird; als ist Unser Befehl, daß Unser Lands- und Amts-Haupt- auch Ober-Amt-Leute hierunter das Aufsehen tragen, und binnen sechs Wochen von Publication dieser Unserer Policey-Ordnung an von den unter ihnen stehenden Beamten, dann Burgermeister und Rath, gewisse Verzeichnisse, was sie und ihre respective Amts- und Stadt-Knechte, an Markt-Accidenzien hergebracht zu haben, und wie sie, solche angegebene Befugnisse zu justificiren, vermeynen, abfordern, auch sie, ob sie wider die Zoll-Einnehmer nichts Ungleiches anzuzeigen, vernehmen, und mit ihrem Gutachten unterthänigsten Bericht erstatten sollen, um nach Befinden das Weitere reguliren zu können. Nicht unbillige Abgaben zu fordern.

§. 6.

Wir befehlen auch hierüber Unsern Beamten, dann Burgermeister und Rath, an welchem Orte die Wochen-Märkte gehalten werden, daß, wann sie Vorbescheide anzusetzen, oder sonsten die Unterthanen vom Lande zu erfordern, sie dieselbe auf die Markt-Täge, so viel möglichen, und die Zeit leiden will, legen und verschieben, um die Markt-Täge desto populöser zu machen. Vorbescheide auf die Märkte.

§. 7.

Ferner und dieweil diese Verordnung vornehmlich Unsern Unterthanen zu Gute und Aufnehmen angesehen; als wollen Wir, daß an den Orten, da die Aufsteckung eines Fähnleins, Wisches oder Markt-Zeichens zu dem Ende hergebracht und eingeführet, daß innerhalb einer gewissen Zeit, so lange solche stecken oder hängen, den Bürgern und Inländischen, welche die Feilschaften in ihrem Haus-Wesen und zu Treibung ihrer Hand-Werker bedürfen, und dazu gebrauchen wollen, allein, wann aber das Fähnlein oder Zeichen abgenommen, so dann erst den Ausländern und Fremden, wie auch den inländischen Auf- und Vorkäufern der Kauf zugelassen seyn soll, welches Markt-Zeichen.

ches also gehalten, und bey Verlust der Feilschaft und des dafür gegebenen Geldes nicht dawider gehandelt werden soll.

§. 8.

Wann auf dem Lande einzukaufen.

Wir lassen auch ferner geschehen, daß die in Unserm Lande und Fürstenthume gesessene Becken, Metzger, Wirthe, auch andere hausässige Unterthanen diejenigen Feilschaften, deren sie am Getreide, Viehe und Victualien zu ihrem Hand-Werke und Treibung der Wirthschaft, auch ihrer Haushaltung bedürftig, auf dem Lande, wann sie solche nicht nach Nothdurft in den Städten und auf offenem Markte haben können, wohl kaufen, jedoch aber bey obgedachter Strafe keinen Auf- und Vorkauf damit treiben, wie dann auch den auf dem Lande gesessenen Unterthanen frey stehen soll, ermeldten Hand-Werkern, Wirthen und Hausässigen ausser offenen Märkten ihre Feilschaften der Gestalt hinzugeben und zu verkaufen.

§. 9.

Den Einheimischen erst zu verkaufen.

Hingegen sollen alle und jede Unsere Unterthanen, was sie durch GOttes Segen zu Abrichtung ihrer schuldigen Gülte, auch Haushaltung, nicht bedürftig und übrig haben, von solchem Ueberschusse das Wenigste ausser Unserm Fürstenthume, Lande, Obrigkeit und Gebiete nicht eher verführen, verkaufen, versprechen, noch in andere Wege, was ihnen im Vorrathe bestehen mag, es sey, in was Sorten es wolle, verschleifen, bis sie dasselbe in den Aemtern oder Flecken, darinnen sie begriffen, und wo offener Markt gehalten wird, zum Wenigsten ein mahl geführet oder gebracht, und in billigem landüblichen Werthe feil geboten, auch sich dies Falls mit einem beglaubten Amts-Scheine zu legitimiren haben, bey Strafe der Confiscation, womit so wohl gegen den Verkäufer als Käufer, so dieses Unsers Verbots Wissenschaft erlanget, verfahren werden soll, jedoch mit dieser Bescheidenheit, daß, wo Unsere Unterthanen auf dem Lande andern benachbarten Städten, Märkten und Flecken ganz nahe gesessen, hergegen aber den Unsrigen so weit entlegen, daß dieselbe nicht füglich besuchet, oder in einem Tage die Rückkehr vollbracht werden könte, denselben, die Nahrung und Nothdurft auch ausserhalb Landes in der Nachbarschaft zu suchen, und die Feilschaften dahin zu bringen, jedoch daß dem Beamten, dahin sie gewiesen sind, davon die gebührende Anzeige vorher geschehe, unverwehret bleibe.

TIT.

TIT. XXVII.

Vom Hausiren-Gehen, Reif-Trägern, Würz-Verfälschern und dergleichen Land-Fahrern.

§. 1.

Gänzlich verboten.

Hintemahl das Hausiren-Gehen und Umlaufen in den Städten, Flecken und Dörfern Unsers Fürstenthums, ausserhalb der ordentlichen Jahr-Märkte, auch andern gewöhnlichen Kirchweihen, mit Gewande, Gewürze, Bändern, Spitzen, Strümpfen, Teppichten und dergleichen Waaren sehr gemein wird, ja an Theils Orten, woselbst gegen Entrichtung eines geringen Hausir-Gelds in das Burgermeister-Amt das Hausiren indistincte verstattet wird, auf das Höchste gestiegen, welches nicht allein den Handels-Leuten, Krämern und allen vorhin schwer onerirten Hand-Werks-Leuten in Unsern Städten und Märkten zum Schaden, sondern auch der Herrschaft und dem Publico, welchem das Geld vertragen, hingegen die mehren Theils verfälschte und untüchtige Waaren auf dem Halse gelassen werden, zum Nachtheile und Verringerung der Jahr- und Wochen-Märkte gereichet; so gebieten Wir hiermit, ernstlich befehlende, daß hinfüro Keinem der obgenanten, weder in Städten, noch auf dem Lande, da es gesessene Handels-Leute und Krämer hat, welche die Inwohner der Nothdurft nach mit dererley tauglichen Waaren versehen können, das Hausiren und Feilhaben ohne obrigkeitlichen schriftlichen Verlaub gestattet, sondern bey ihnen völlig abgeschaffet werde. Welches Wir auch auf die so genante Welsche oder Italiäner und Jüden ausser Unserer Residenz bey den hierin Falls Befreyten, weil Unsern Kauf- und Handels-Leuten, Krämern und Hand-Werkern, so ihr Gewerbe versteuern und bürgerliche Onera tragen müssen, von ihnen die Nahrung abgeschnidten wird, verstanden wissen wollen. Ob sich aber einer oder der andere über gütliche Verwarnung nicht abweisen lassen wolte, und darüber betreten würde; der- oder dieselben sollen ihre Waaren verfallen haben, doch ihnen auf offenen Jahr-Märkten, auch gewöhnlichen Kirchweihen, wie andern, feil zu haben, nicht gewehret seyn.

§. 2.

Oder Steuern geben.

Da auch ob deren einer beständig oder eine Zeit lang in einer Unserer Haupt-Städte verbleiben und darinnen feil haben wolte, er sich

sich deswegen bey Unsern Beamten, auch Burgermeister und Rath, gehöriger massen anmelden, demnächst auch gleich Unsern Unterthanen die Steuer nach Beschaffenheit seines Handels und vertreibender Waaren, welche er vorher anzuzeigen, und andere auf die gemeine bürgerliche Nahrung gesetzte Onera entrichten soll. Der übrigen Hausirer und Vaganten willen aber, so mit Gewürze, Taback, Messern, Borten, Bändern und dergleichen mehr herum ziehen, lassen Wir es bey der emanirten Bettel-Ordnung von Anno 1716. ungeändert bewenden.

TIT. XXVIII.

Von Vieh-Treibern, Auf- und Winkel-Käufern, Butter-Scharrern und dergleichen.

§. 1.

Nicht zu dulden.

Nachdem die hochschädliche Vieh-Treiber, Auf- und Winkel-Käufer, Butter-Scharrer und dergleichen Leute, die alles in Städten, Flecken und Dörfern bey Nachte und Tage heimlich auslaufen, bestellen und vertheuern, denen auch Unsere Unterthanen und Landes-Ingesessene, ja auch Theils Beamte selbst ihre Victualien und Feilschaften verborgener Weise etwas höher anzuhängen und zu zustecken pflegen, dem gemeinen Wesen um so mehr höchst nachtheilig, je mehr die Victualien und Feilschaften, sonderlich Vieh, Wollen, Butter, Unschlit, Leder und Anderes von ihnen aus dem Lande verschleifet, und dadurch Unsere Mandate nicht allein eludiret, sondern auch die Jahr- und Wochen-Märkte ins Stecken gebracht werden, darum Wir als Landes-Fürst dergleichen ferner keines Weges nachzusehen, gemeynet; als befehlen Wir hiermit allen Unsern Beamten, Burgermeister und Rath, ernstlich gebietende, dieselbe sollen, so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade und Strafe zu vermeiden, auf solche Vieh-Treiber, Winkel- und Aufkäufer, Butter-Scharrer und dergleichen, gute und fleissige Aufsicht und Bestellung bey Tage und Nachte machen, und hierinnen nicht nachläßig sich erzeigen, und, da sie einen oder mehr in Unserm Lande ertappen, denselben, er habe gleich von andern Obrigkeiten Pas-Zettel oder nicht, so balden aufhalten, umständig examiniren, und solches zu Unserer Regirung unsäumlich berichten, und hierinnen keine Person ansehen, da dann nach

Be-

Befindung nicht allein solche Vieh-Treiber, Winkel-Käufer und Butter-Scharrer das Erkaufte verloren haben, sondern auch noch darüber mit Gefängnisse und am Leibe gestrafet werden sollen.

§. 2.

Und, damit dies Unser Gebot desto eher beobachtet, und in Uebung erhalten werde, so soll demjenigen, der die Uebertreter anzeiget, der vierte Pfennig von dem verfallenen Gute oder der zuerkanten Strafe zugeeignet, sein Nahme auch anbey verschwiegen gehalten werden. Derer Strafe.

TIT. XXVIIII.

Von Einrichtung der Zehrung in Wirths-Häusern.

§. 1.

Alldieweilen es um der steigend- und fallenden Preise bey den Victualien und dermahligen schweren Auflagen willen nicht wohl practicirlich, daß den Gastgebern und Wirthen eine gewisse Taxe der ihren Gästen vorzusetzenden Ordinari-Mahlzeiten vorgeschrieben werde; so wollen Wir jedoch die Gastgeber und Wirthe hiermit ernstlich ermahnet haben, die fremden und einheimischen Gäste mit der Rechnung für die Mahlzeit, Quartir und Fütterung nicht zu übernehmen, worunter auch jedes Orts Stadt-Obrigkeit das Aufsehen vorzukehren. Nach der Billigkeit.

§. 2.

Und soll den Gästen vor der Bezahlung entweder in einem Zettel die Zehrung specificiret, oder auf dem Tische mit der Kreide vorgerechnet werden, damit der Gast selbst sehe, was er genossen, und keine Ursach habe, sich einer Uebernahme halben zu beschweren, Gestalten ein jeder Beamter nebst Burgermeister und Rath pflichtmässig darauf zu sehen, daß von den Gast-Wirthen und Wein-Schenken gerechtes Getränke geführet, dasselbe um einen billigmässigen Preis, welcher auch öffentlich auszuhängen ist, taxiret, und in seiner rechten und unverfälschten Qualität, auch in seinem richtigen Masse dem Publico abgegeben werden möge, zu dem Ende auch öftere Visitationen fürzunehmen, und die Uebertreter zur Vorkehrung einer exemplarischen Bestrafung anzuzeigen. Die Forderung in specie fleiren.

Digitized by Google

§. 3.

Nicht für das Gesinde zu bezahlen.

Würden auch Knechte und Diener, ohne ihrer Herren Erlaubnis, zwischen den Mahlzeiten zechen, und über die Nothdurft zu trinken begeren; sollen ihre Herren, dasselbe zu bezahlen, nicht schuldig seyn.

§. 4.

Ein jeder Unverdächtiger aufzunehmen.

Da auch einige durchreisende Personen nur Lager und Stallung begeren, und aus Unvermögenheit keine ordentliche Mahlzeit halten, sondern etwann nur ein Stücke Fleisch oder andere vorhandene geringe Speise fordern wolten; so soll der Wirth denselben die ordentliche Mahlzeit nicht aufdringen, weder sie, wann er anders noch Raum in seinem Hause hat, von sich weisen, sondern denselben mit dem Begerten um billige Bezahlung willfahren. Wegen verbotener Herbergung verdächtiger Personen aber bleibet es bey dem, was oben Tit. XXI. und in der allgemeinen Verordnung wegen des Bettel-Volks disponiret.

§. 5.

Winkel-Wirthschaften und Herbergen abzuschaffen.

Wir wollen auch die Winkel-Wirthschaften und Herbergen hiermit abgeschaffet, auch Unsere Beamten, dann Burgermeister und Rath, dahin befehligt haben, solche nicht zu dulden, damit also die privilegirte und ordentliche Gast-Höfe wegen der ihnen allein obliegenden Angelegenheit auch den Vortheil und Nutzen einnehmen mögen, es sey dann, daß ein Freund oder Verwandter bey dem andern die Einkehre nehmen wolte, und daß bey öffentlichen Jahr-Märkten die Nothdurft ein Anderes erforderte.

TIT. XXX.

Von den Wein-Schenken.

§. 1.

Unverfälschte Weine zu führen.

Die Wirthe und Wein-Schenken sollen jedes mahls guter, gerechter, unverfälschter und ungeschmierter, nicht allzusehr geschwefelter Weine sich befleissigen, und weder in Kellern noch sonsten bey dem Ausschenken für sich und durch die Ihrigen ihn vermischen noch verfälschen. Denn da solches erfahren, und so gar Jemand an seiner Gesundheit Schaden zugezogen würde; soll derselbige Wirth oder Wein-Schenke mit unnachläßiger ernster Leibes-Strafe beleget werden.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2.

Und damit Niemand des übermässigen Gewins und Erhöhung halben sich zu beschweren; so befehlen Wir hiermit ernstlich, daß die ein- und andern Orts verordnete Wein-Schätzer, oder in deren Abmangel die Beamte darauf sehen sollen, damit kein Wirth oder Wein-Schenke einigen Most, alten oder neuen Wein, bey seinen Eides-Pflichten und sonderbarer Strafe, höher oder anders schenken mögen, dann daß er über das, was der Wein am Ankaufen, Zolle, Fuhr-Lohne, Umgelde und andern bestehet, einen mässigen Ueberschus und Gewin davon habe, und soll derjenige, so schenket, jedes mahls glaubwürdigen Schein vorlegen, wo der Wein geladen, wie hoch er am Ankaufe, Fuhr-Lohne, Zolle und Umgelde, bis in den Keller gekostet. Solte aber sich dabey ein Verdacht oder Betrug finden, oder der Wein nicht so viel werth seyn; so sollen an solchem Scheine sich die Taxatores keines Weges binden lassen, sondern auf die Würdigkeit ohne Ansehung der Person sehen, und denselben darnach schätzen. Die Weine zu schätzen.

§. 3.

Es soll auch vor dem Taxe oder Schätzung kein Wirth oder Wein-Schenke von dem eingelegten Weine etwas verkaufen, oder verzapfen, bey Strafe zehen Gülden. Bey vor nicht zu verkaufen.

§. 4.

Da hingegen sollen die Taxatores auf Erfordern also fort erscheinen, und, wann sie das Ihrige verrichtet haben, mit dem, was ihnen geordnet ist, zufrieden seyn, und darüber weder am Weine noch sonsten das Geringste mehr begeren oder annehmen, bey Strafe nach Ermässigung. Wir thun auch hiermit in Kraft dieses alle Mahlzeiten, so den Wein-Schätzern gegeben werden, gänzlich aufheben und verbieten. Die Wein-Schätzer mit dem Gesetzten zufrieden zu seyn.

§. 5.

Und da sich befinden solte, daß die Wein-Schätzer wider ihre Pflicht sich partheyisch erzeiget, oder aber Geschenke oder anders genommen, und deswegen den Werth zu hoch gesetzet; sollen dieselbe mit unnachläßiger scharfen Strafe andern zum Abscheu angesehen werden. Unpartheyisch zu schätzen.

§. 6.

Unsere Beamte sollen ferner je zuweilen mit Zuziehung einer oder zweyer Raths-Personen unvermerkter Dinge die Keller visitiren, Die Keller zu visitiren.

ren, und, da sie etwas Ungleiches finden, so balden entweder abstellen und bestrafen, oder gehöriger Orten anzeigen.

§. 7.

Dieser Ordnung nachzuleben. Und, auf daß Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll Keinem, Wein zu schenken, verstattet werden, er habe dann bey seinen Pflichten angelobet, daß er sich dieser Unserer Verordnung in allem gemäs halten, und darinnen keine Gefährde noch anders Betrügliches suchen oder thun wolle, bey unnachbleiblich arbitrarischer Strafe.

TIT. XXXI.

Wie lange die Wirthe, oder andere Wein- und Bier-Schenken, das Getränke in der Nacht aus ihren Häusern geben sollen.

§. 1.

In Städten und Märkten. So balden es Sommers- und Winters-Zeiten zehen Uhr in der Nacht ist; soll kein Wirth, weder in Städten noch auf dem Lande, einigen Trunk mehr aus dem Hause geben, es sey dann wissentlich kranken Leuten oder Kind-Betterinnen, wie dann alles andere Schlemmen, Sitzen, Zechen, Spielen und Gastiren, inn- und ausserhalb den Wirths-Häusern, über obgemeldte Stunden abgeschnitten und nicht geduldet werden soll, bey Strafe zweyer Gülden, die der Wirth und ein jeder einheimischer Gast, der oder die über bestimte Zeit betreten werden, einen Gulden unnachläßig bezahlen sollen. Gestalten Wir dann hiermit den Vögten und Richtern in Unsern Städten und Märkten ernstlich auferlegen, daß sie solche Häuser, wo Bier oder Wein verzäpfet wird, fleissig visitiren, und die Verbrecher jedes mahls zu gebührender Strafe ziehen sollen.

§. 2.

Auf dem Lande. Wo es aber auf dem Lande, da Wirthschaften, aber doch keine schlagende Uhren sind, vorgienge; soll den Amt-Leuten, Kästnern, Vögten und Schultheissen hierinnen, diesem Unsern Befehle gemäs Ordnung zu machen und zu geben, auch darob mit Fleisse und Ernste zu halten, befohlen seyn.

TIT.

Digitized by Google

TIT. XXXII.

Von Ordnungen und Gebräuchen der Hand-Werker ins gemein.

§. 1.

Sie nicht zu mißbrauchen.

Es haben bey Unsern in GOtt ruhenden Hochlöblichen Herren Vorfahrern die Hand-Werker durchgehends auf instängiges unterthänigstes Anhalten gewisse Innungen und derselben Confirmationen erhalten, bey welchen Wir sie auch ihnen und dem Publico zum Besten gnädigst wollen geschützet wissen Wir wollen aber auch dieselben vermahnet haben, daß sie solche Ordnung nicht zum Misbrauch ziehen, ihre Waaren und Arbeit nicht nach ihrem Gefallen steigern, oder sich mit einander vergleichen und vereinigen, daß einer seine gemachte Arbeit, Werk oder Waaren nicht näher oder in geringern Werthe verkaufen, dingen oder machen solle, dann der andere, noch daß sie ihre Arbeit schlecht und untauglich oder obenhin verfertigen, noch mit der Arbeit verzüglich umgehen, wes wegen jedes Orts Obrigkeit und insonderheit die Hand-Werks-Richter darauf zu sehen, und alle Misbräuche abzustellen haben, damit Wir nicht veranlasset seyn möchten, die Innung oder Ordnung derjenigen Hand-Werke, welche am meisten hierunter pecciren, gar wider zu cassiren und aufzuheben, oder die Uebertreter in particulari ihres Meister-Rechts verlustigt zu erklären, oder sonst exemplarisch zu strafen.

§. 2.

Uebermäßiges Zehren zu vermeiden.

Demnächst und wie das übermäßige Zechen und Zehren bey den Zusammenkünften der Hand-Werks-Genossen, als Jahres-Tägen, Aufdingung und Freysprechung der Jungen, Erlangung der Meister-Rechte und andern aller Dings mit unter die bey den Hand-Werkern eingeschlichene Misbräuche zu rechnen; also ist hiernächst bereits jüngsthin ein Regulativ, wie es bey den Hand-Werkern mit Aufding- und Freysprechung der Lehr-Jungen, dem Meister-Werden und anderen nach Beschaffenheit der Umstände zu halten, promulgiret worden, dem so dann ein jedes Hand-Werk nachzuleben, und aber auch, in Schranken sich zu halten, wissen wird.

§. 3.

Ohne ärgerliche Ge-

Insonderheit wollen Wir die bey etlichen Hand-Werkern eingeführte böse Gebräuche, da die Lehr-Jungen unter allerhand üppi-

gen

Räuchen frey zu ſprechen.

gen Gotteslästerlich- und ärgerlichen Ceremonien pflegen frey gesprochen zu werden, bey empfindlicher Geld-Gefängnis- und anderer Leibes-Strafe, nach mehrerer und deutlicherer Vorschrift des Anno 1731. errichteten, und Anno 1732. von Uns promulgirten Reichs-Schlusses hiermit gänzlich verboten und abgeschaffet, mithin Unsere Vögte und Richter ernstlich erinnert haben, hierunter genaue Aufsicht zu tragen, und solche Excesse bey Vermeidung Unserer Ungnade und ihrer Remotion nicht nachzusehen.

§. 4.

Die Waaren zu beſchauen.

Damit auch an den Waaren etlicher Hand-Werker kein Betrug vorgehen könne; sollen jedes Orts sonderlich in den Städten, nach Gutbefindung der Beamten, dann Burgermeister und Rath, absonderliche verständige Beschauer verordnet, denselben die verfertigte Waaren vorgeleget, und solche von ihnen, ob sie tüchtig und beständig, beschauet, auch sie darüber auf ihr Gewissen befraget, und wahrhafter Bericht von denselben erstattet, da dann, wo sich einiger Betrug oder gefährliche Verwahrlosung befindet, solches mit Hinwegnehmung der untüchtigen Waaren, auch sonsten der Hand-Werks-Ordnung nach, gestrafet werden.

§. 5.

Einer den andern nicht zu ſchmähen.

Es soll auch kein Hand-Werks-Mann dem andern, oder sonst Jemand, ohne Wissen und Willen der jedes Orts vorgesetzten Obrigkeit, das Hand-Werk niederlegen, die Gesellen schänden und schmähen, oder für unredlich halten, noch dieselbe aufständig machen, bey zehen Gülden, auch allenfallsigen Leibes-Strafe.

§. 6.

Niemanden zu ſtrafen.

In gleichen wollen Wir keines Weges gestatten, daß Meister und Gesellen wegen Sachen, so ausserhalb ihres Hand-Werks sind, und worüber sie nicht in der Ordnung die Permission erhalten, nach Belieben sonderbare Strafen setzen.

§. 7.

Den Geſchmähten nicht aufzutreiben.

Wie dann auch derjenige, so ohne vorher gegangene Erkäntnis der Obrigkeit geschmähet worden, keines Weges aufgetrieben, sondern bey seinem Hand-Werke gelassen werden, auch andere Gesellen, mit und neben ihm zu arbeiten, schuldig seyn sollen, so lange bis die Injurien und Schmach gegen denselben, wie sich gebühret, vor der Obrigkeit ausgeführet und erörtert worden.

§. 8

Digitized by Google

§. 8.

Wir verordnen ferner, daß die Hand-Werks-Knechte oder Gesellen bey ihrem Gedinge den Meistern nicht vorschreiben, wie ihr Tractament an Speise und Tranke beschaffen seyn soll; jedoch haben die Meister ihre Gesellen und Jungen mit der Speise und Tranke also zu versehen, daß sie, sich mit Fuge zu beschweren, nicht Ursache haben mögen. Die Gesellen gebührend zu versorgen.

§. 9.

Es begiebet sich auch zu Zeiten, daß die Gesellen aus eigenem angemaßten Trotze und Muthwillen sich vereinigen, mit einander aufzustehen, und aus ihrer Hand-Werks-Meister Arbeit zu treten, bis sie dasjenige, so sie begeren, als eigene Richter, erlanget. Dieweilen aber dergleichen Aufwieglerey nicht zu gestatten; als haben Unsere Beamte, auch Burgermeister und Rath in Städten, da dergleichen vorgehen solte, die Gesellen von ihrem eigensinnigen Fürnehmen abzumahnen, dagegen zu fernerer Verrichtung ihrer Arbeit bey Gefängnis und anderen, auch Hand-Werks-Strafen anzuhalten, inzwischen aber die Ursachen ihres Aufstandes zu erkundigen, und, da solche auf Seiten der Meister sich befinden würden, dieselbe zur Billigkeit, auch, da ein- oder der andere Hand-Werks-Geselle, bey seinem Meister länger zu bleiben, keine Beliebung trüge, oder auch, von ihm zu ziehen, Ursache vorwendete, den- oder dieselbe dahin anzuweisen, daß sie ordnungsmäßig und mit gehöriger Bescheidenheit ihren Abschied fordern, und Kundschaft nehmen, ohne Andere bey Vermeidung einer nachdrücklichen Strafe zum Abzuge mit zu verhetzen. Gesellen nicht mit Trotze aus der Arbeit gehen.

§. 10.

Im Uebrigen wollen Wir das müssige Umgehen, Schenken und Zehren der Meisters-Söhne und Hand-Werks-Gesellen zum An- und Abzuge, oder, wie es sonsten geschehen mag, ausser was zulässiger und ehrbarer Hand-Werks-Gebrauch und überall Herkommens ist, in geschenkten und ungeschenkten Hand-Werken, wie auch die guten Montage, welche auf Müssiggang, Fressen und Saufen hinaus laufen, keines Weges gestattet, sondern, da es an einem oder andern Orte den Reichs-Satzungen zu wider eingeschlichen seyn solte, gänzlich unter einer zugleich determinirten Strafe von zwey Gülden abgeschaffet, und dagegen verordnet haben, daß, wann Jemand von fremden Hand-Werks-Gesellen in einer Stadt, Markte oder Flecken ankommen und Arbeit begeren würde, derselbe sich bey dem Zunft- Das müssige Umgehen strafälig.

Meister, oder, wie es sonst hergebracht, anmelden, und dieser durch den Jung-Meister für ihm nach einem Meister sehen und werben, und, da keine Gelegenheit für ihm seyn würde, denselben ohne verstattetes Garden oder Betteln vor den Thüren nach Reichung dessen, was Hand-Werks-Gebrauch, anderer Orten Arbeit zu suchen, anweisen soll.

TIT. XXXIII.

Mühl-Ordnung.

§. 1.

Deren neue Einrichtung.

Wie wohl ehe dem mehrmahlige Verordnung ergangen, wie es in Unserm Lande mit Anricht- Bestell- und Beschauung des Mühl-Werks gehalten werden solle; so sind doch solche mehren Theils in die Vergessenheit verfallen. Wir haben aber dieselbe wieder hervor suchen, den jetzigen Zeiten und Läuften nach einrichten, und zu einer beständigen Mühl-Ordnung in folgenden begreifen lassen:

§. 2.

Getreulich zu mahlen.

Und zwar erstlich, weil das in voriger Policey-Ordnung sanctionirte Prob-Mahlen nicht zur Observanz gekommen, auch um vieler Ursachen willen nicht für practicabel erachtet wird: doch gleich wohl ein Mittel erfunden seyn will, bey welchem der Mahl-Gast, daß mit seinem Getreide, Malze oder Mehle getreulich umgegangen, versichert seyn kan, und in diesem Passu zum Vorschlage gebracht worden, daß auf das Abwägen das Werk könte ausgestellet werden, wie an andern Orten dergleichen zu geschehen pflege; als wollen Wir der Sache weiter nachdenken, und hiernächst in diesem Stücke ausführliche Verordnung ergehen lassen, da in zwischen die Müller in universali sollen erinnert seyn, ihren Mahl-Gästen nichts zu veruntreuen, noch daß solches durch die Ihrige geschehe, zu verstatten, auch des übermässigen Metzens, dann allerley Gefährde und Betrugs sich zu enthalten, dagegen an der Metze, wie dieselbe jedes Orts Herkommens, sich zu vergnügen, und ein Mehrers weder am Beutel-Trink-Gelde noch Andern nicht zu begeren, oder zunehmen auch die davon gebührende Kleien abfolgen zu lassen, bey Strafe zehen bis zwanzig Gülden jedes mahls, so oft dieses überfahren, oder dergleichen Gefährde gebrauchet wird, nach Bewandnisse des Verbrechens unnachlässig zu bezahlen.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.

Die Müller sollen ferner Unsere Unterthanen und deren Angehörige mit dem Mahl-Werke fürs erste befördern, nachmahls aber, wo sie Wassers genug haben, auch fremder Herrschaft Leuten mahlen, einem Jeden, der mit seinem Getreide vor dem andern zu erst in die Mühle kommet, mit dem Mahlen den Vorzug gönnen, auch solches weder durch Bitte, Geschenke, Freund- oder Feindschaft unterlassen, bey Strafe fünf Gülden. Wie die Mahl-Gäste zu führen.

§. 4.

Es soll auch ein jeglicher Müller seine Mühle in nachfolgender Weise halten, und zwar die Steine sollen rund in einem Zirkel gehauen seyn, auch der Lauf um den Mühl-Stein aufgerichtet stehen also, daß zwischen dem Steine und Laufe Rings herum mehr nicht, dann dreyviertel Zoll Platz sey, dann auch, daß der Lauf zum Wenigsten eine zwerche Hand gros über den Stein gehe, bey Strafe eines Reichs-Thalers, die ein Jeder, so oft er das überfahren wird, unnachläßig geben soll. Wie die Mühle zu halten.

§. 5.

Kein Müller soll einen Stein führen, noch damit mahlen, der auf den Orten unter dreyer Zwerch-Finger dicke sey, daß er auch den Haufen habe, daß das Getreide nicht daraus springe, bey jetzt gedachter Pön. Wie der Stein.

§. 6.

Ein jeglicher Müller soll seinen Kampf gerade drey Finger über das Loch des Steckens, und also auf das Niedrigste hängen, auch bey der angezogenen Strafe des Reichs-Thalers. Wie der Kampf.

§. 7.

Es soll auch ein jeder Müller seinen Mühl-Stein mit einem Deckel so verdecken, daß das Loch am Deckel keine zwey quere Finger breit vom Loche des Steins sey, dann auch die Mühl-Stände in den Mühlen, wo die mangelbar, recht zu richten, die Stände auf und auf fleissig versehen, auch dieselben filzen und ganz machen, damit die Steine und Gossen alle wohl verwahret, und sonderlich die Wände, Fenster und Thüren gegen dem Wasser also versehen seyn, daß kein Wind noch Luft hinein komme, noch das Mehl hinweg geführet werde, bey obvermeldter Strafe. Wie alles zu halten.

§. 8.

Wie das Steim-Werk.

Die Müller sollen auch dabey schuldig seyn, in ihren Mühl-Ständen oder auf ihrem Steige-Werke gutes und gerechtes Steim-Werk zu verordnen, oder, wo hieran eine Gefährde erfunden wird, dafür bey der Mühl-Schau zu gebührender Strafe gezogen werden.

§. 9.

Wie die Mahl-Mühlen.

Weniger nicht sollen sie auch ihre Mahl-Mühlen wohl verwahren, daß dieselben unter sich das Getreide nicht röhren, und es dadurch unter die Kampf-Räder, oder sonsten unter die Mühlen neben die Steine, oder andere heimliche hierzu zugerichtete und verbotene Oerter fallen müsse, oder sonst neben den Steinen in Säcken, oder auf andere gefährliche Weise heimlich gefangen, und in ihren Nutz gewendet werde, bey Strafe zweyer Reichs-Thaler, welche auch, nach Gestalt eines oder mehr Verbrechens, bis auf zehen Thaler zu verhöhen.

§. 10.

Mühl-Schau.

Solches alles Hand zu haben, auch damit das Mahl-Werk alle Zeit wohl eingerichtet werden, und kein Mangel oder Betrug dabey vorgehen möge, sollen an allen Enden und in einem jeden Amte alle Wege durch den Amt-Mann oder Kastner, Vogt, einen des Raths und einen dazu vereideten Becken, inner Viertel-Jahres-Zeit, oder, wann sie nur einen Argwohn haben, und es für gut befinden, die Mühlen, und zwar unverwarnter Dinge, eigentlich besichtiget, und, welcher als dann strafbar befunden wird, von demselben zu einer jeden Zeit und für einen jeden Mangel die Busse genommen werden.

§. 11.

Excesse als ein Diebstahl zu bestrafen.

Es sollen auch andere Mängel und Ungebühr, so in obigen nicht benant, wann sie sich bey der Mühl-Schau oder sonsten veroffenbaren, nicht ungestraft hingehen, und da ein Exces, der gar gefährlich, und einem Diebstahle gleich, wider den Müller oder die Seinigen erfunden oder klagbar angebracht werden solte; so soll solcher auch der Gebühr nach als ein Diebstahl abgestraft, und von dem Verbrechen oder Mangel vorher zu Unserer Regirung Bericht erstattet werden.

§. 12.

Wie es in dieſem Stük

Ferner sollen Unsere Lands- und Amts-Haupt- auch Ober-Amts-Leute daran seyn, daß solche Schau auf allen Mühlen in ihrer

Haupt-

Haupt- und Amtmannschaft von obbemeldten Personen zum Wenigsten alle Viertel-Jahre ein Mahl, wie vorstehet, ungewarnet geschehe. Da aber in ihren Haupt- und Amtmannschaften Mühlen gelegen, so derer von Adel sind, und sie die Mühl-Schau darauf hergebracht haben; so soll von denselben an die von Adel von Amts wegen geschrieben, und sie dahin angehalten werden, daß sie gleichmäßig durch Mühl-Verständige die Besichtigung verrichten, auch die Mängel abschaffen, und ihre Müller dieser Unserer jetzt beschriebenen Ordnung, wie sie in alle Wege schuldig, nachzuleben, und ihr Mühl-Werk darnach einzurichten, anhalten. Da aber ein- oder der andere von Adel solches nicht thun würden; so soll Unsern Unterthanen verboten werden, bey ihnen zu mahlen, auch die Verordnung geschehen, daß an Ort und Enden, da bey Müssigstehung der adelichen Mühlen in der Nähe nicht zum Mahlen zugelangen, Unsern Unterthanen zu Gute eine andere Mühle gebauet, oder auch sonst gehörige Strafe wider den vorgehenden Mühl-Wandel vorgenommen werde. de gesten die adelichen Mühlen zu halten.

§. 13.

Von allen Müllern, die bey einer Mühl-Schau unrecht und strafbar erfunden werden, soll das Unrecht und die Busse, so darauf vor langen Jahren her geordnet, oder in vorhergehenden und nachfolgenden Puncten gesetzet worden, unabläßig eingebracht werden. Und ob sich schon einiger Müller entschuldigen wolte, daß er des Verbots oder des Unrechten nicht wissend gewesen; so soll man sich doch daran mit nichten kehren, in Betrachtung ein Jeder weiß und wissen soll, auch zu diesem Ende gegenwärtige Ordnung in vim legis promulgiret wird, daß er mit seinem Mühl-Werke Jedermann aufrichtig, ohne Falsch und Verkürzung um die gehörige Metzen an Hand zu gehen, schuldig, auch dem gemeinen Wesen insonderhrit daran gelegen, daß es hierinnen gleich und recht zugehe. Die Strafen einzubringen.

§. 14.

Da auch ein Mahl-Gast selbsten bey dem Abmahlen bleiben und Aufsicht haben wolte; soll der Müller ihn dabey, bis das Getreide ganz abgemahlen, lassen, und keines Weges daran verhindern. Des Mahl-Gastes Gegenwart.

§. 15.

Würde ein Beck oder ein anderer, Korn, Weitzen oder Kern zu mahlen, schicken, oder Malz zum Brechen bekommen; so soll der Müller dasselbe, wann es die Nothdurft erfordert, er auch dem Eigen- Das Getreide vorher zu segen.

thums-Herrn davon Nachricht gegeben, Alles und Jedes in, oder, wo er sich dabey nicht selbst einfinden noch Jemanden abschicken wolte, ohne dessen Gegenwart vorher getreu und ordentlich fegen, und alsdann, dem Becken das Fegig neben dem Mehle wieder einzuantworten, schuldig seyn, alles bey Strafe zehen Gülden, die jedes mahls ein Müller, so in einem oder dem andern als ein Ueberfahrer befunden wird, unverzüglich erlegen soll.

§. 16.

Mit eigenen Früchten abzumahlen. Wann der Müller die Mühle aufhebet, die Steine zu hauen, und hernach den Laufer wieder niedergeleget hat; so soll er die Mühle zuerst mit seinen eigenen Früchten bemahlen, ablaufen und säubern lassen, damit also der Lauf wieder recht eingerichtet, und dem Mahl-Gaste, so darauf zuerst mahlet, sein Mehl nicht kiesigt oder sandigt werde.

§. 17.

Wie viel Schweine zu halten. Ein Müller soll nicht mehr Schweine halten, oder in der Mastung auflegen, dann so viel er an seiner Mühle Mühl-Räder hat; da er aber derselben mehr, als wie jetzo gedacht, sich zulegen würde, soll er, so oft das bey Jedem erfunden wird, von einem zwey Thaler zur Strafe zu geben, schuldig seyn.

§. 18.

Nichts zum Feilhaben zu backen. In gleichen mag ein jeder Müller sein Getreide, so er für sein Mühl-Recht Metzens weise bekommet, verkaufen, keines Weges aber zum Feilhaben verbacken, viel weniger soll einer Getreide an sich erhandeln, solches mahlen, dann verbacken, und zu Gelde machen; sondern, da einer oder der ander dessen überführet würde, so soll er, alle Wege zwey Thaler zur Strafe zu geben, schuldig seyn.

§. 19.

Nichts ohne Landesfürstlichen Consens vorzunehmen. Keinem soll verstattet werden, ohne Unsern als Landes-Fürstens Consens und Erlaubnis eine neue Mühle, sonderlich an dem Orte, wo nicht ehe dessen eine gestanden, und das Mühl-Recht hergebracht, zu bauen, noch in seiner Mühle über die vorgehabte mehr Mühl-Gänge anzurichten. Da sich aber dessen Jemand ohne herrschaftlichen Consens unterfangen würde; so soll er ohne einzige Gnade in zwanzig Gülden verfallen seyn, und dazu das neuerliche Gebäu sofort abthun, oder der Demolition auf seine Kosten gewärtigen.

§. 20.

Digitized by Google

§. 20.

Richtige Metzen.

Wann Unsere Beamte und Zugeordnete eine Mühl-Schau verrichten; sollen sie gar wohl auf die Mühl-Metzen Acht haben, und dieselbe, ob sie gezeichnet und sonst behörig beschaffen seyn, genau besichtigen, auch, da etwann eines oder andern Orts neue Mühl-Metzen vorgewiesen würden, solche gegen die Alten halten und eichen, damit der Mühl-Metzen halben keine Gefahr oder Betrug vorgehen könne.

§. 21.

Was der Mahl-Gast bey verspürtem Mangel vorzunehmen.

Welcher einen Mangel verspüret, daß ihm der Müller zu wenig Mehl gebe, derselbe hat sich der oben bey dem ersten Puncte bezielter Verordnung zu bedienen, auch den Müller selbst darüber zu Rede zu setzen, daß er ihm sein Mehl gemessen übergebe, und er es selbst in der Mühle richte, oder dabey sey. Da sich aber der Müller dessen weigern würde; hat derselbe es dem Beamten klagend zu hinterbringen, welcher so dann hierin die Billigkeit zu verfügen, und auf Befinden den Müller zu Ersetzung des Abgangs anzuhalten, auch den Betrug billig zu bestrafen hat.

§. 22.

Wie es mit dem Malzmahlen zuhalten.

Wer auf seiner Mühlen Malz mahlen will, der soll dazu einen sonderbaren Lauf haben, der eines zwerchen Daumens weiter sey, dann ein anderer, doch denselben, so balden er das Malz abgemahlen hat, wiederum abthun, und den andern auch gewöhnlichen Lauf wieder an die Stätte setzen, bey Strafe eines Reichs-Thalers.

§. 23.

Der Mühl-Schau sich nicht zu widersetzen.

Da ein Müller oder dessen Mühl-Knechte bey vorgehender Mühl-Schau wider die Schauer und ihre Mithabende mit frevenlichen Worten oder Werken zu handeln, sich unterstehen würden; so sollen von Unsern Beamten der- oder dieselben darum gefänglich angenommen, und an Uns oder zu Unserer Regirung von ihrer Widersetzlichkeit umständlich berichtet, und wegen der Bestrafung Bescheid erwartet werden.

§. 24.

Genaue Aufsicht auf die Müller zu halten.

Da auch schlieslich eines und das andern Puncts halben, so hierinnen nicht benahmet oder angeführet, fernere Erinnerung von Nöthen; so haben Unsere Lands- und Amts-Haupt- auch Ober-Amt-Leute, dann Kästner, Vögte, Richter, so wohl Burgermeister und Rath in den Städten, Märkten und Flecken, solche ebenmässig, als

ob

ob ſie hierin beſchrieben, zu beobachten, auch davon ſchleunige Anzeige zu thun, weil zumahl der eigennützigen Müller ſuchenden Vortheilhaftigkeiten nicht genugſam kan geſteuert werden. Und wollen Wir ob dieſer Unſerer Verordnung feſt gehalten wiſſen, und am Wenigſten geſtattet haben, daß mit einem oder dem andern durch die Finger geſehen, ſondern gebührliche Aufſicht gehalten, und die verwürkte Strafen eingebracht und Uns gebührend verrechnet werden ſollen.

TIT. XXXIIII.

Becken-Ordnung.

§. 1.

Monatliche Reitung zu halten.

Demnach auch von den Becken allerhand verbotene Vortheile und Eigennützigkeiten gebrauchet werden können, dadurch der arme gemeine Mann, der, ſelbſt zu backen, nicht vermag, nicht wenig gedrucket, und auch ſonſt dem Publico geſchadet wird: und dannenhero, gehörige Vorſicht zu tragen, von Nöthen ſeyn will, Wir auch in Ueberlegung gezogen haben, wie mannigfaltige Inconvenienzien aus dem, daß der Brod-Tax nur etwa von Quartalen zu Quartalen um des ſehr veränderlichen Getreid-Werths willen reguliret, und anbey bisweilen auf ein oder des andern Beckens theuer oder wohlfeilen Ankauf Reflexion gemachet wird, zu entſtehen pflegen, ithin Wir auf ein Mittel gedacht, wie ein durchgehender Plan zu einer monatlichen Reitung durch Unſer ganzes Land könne eingeführet werden, alſo daß jeder Zeit durch den Monat hindurch vom erſten Tage bis zu dem letzten ſolche Reitung ungeändert zu behalten, es mögen inzwiſchen, weil es nur auf eine kurze Zeit ankommet, die Getreid-Preiſe ſteigen oder fallen, auch einer einen theuern oder wohlfeilen Vorrath haben: und dann Wir hierunter das Reſultat gefaſſet, daß von einigen hierzu ſpecialiter auserſehenen und verpflichteten Becken unter der Inſpection gewiſſer und ſonderbar dazu committirter Gerichts-Perſonen hieſiger Unſerer Reſidenz nach dem Gewichte der Getreide und Reduction auf das Mas eine Probe gebacken, ſo dann darauf eine Tabelle nach dem hieſigen Bayreuther Gemäs und Brod-Gewichte gefertiget, dieſe ſo fort als ein Regulativum, nach welcher in den übrigen Städten und Märkten Unſeres Landes die Eintheilung nach jedes Orts Gemäs und Brod-Claſſen ein-

einzurichten, angesehen werden solte; als befehlen Wir gnädigst, daß sothane Tabelle förderſamſt verfasset, und nicht allein hiesigen Orts darüber gehalten, sondern auch andere Städte und Märkte die Reduction auf ihr Gemäs und Brod-Species darnach richten, mithin beym Eintritte eines jeden Monats der Tax den gedruckten Tabellen beygefüget, die so dann unter der respective Lands-Amts-Haupt- auch Ober-Amts-Beamten und Raths-Insigeln an die Rath-Häuser und gemeine Brod-Bänke aufgehänget und unverbrüchlich observiret, so dann auch die auf die Transgressionen gesetzte Strafen unausſetzlich exigiret, nicht weniger öfters und unvermerkt die Brod-Läden der Becken visitiret, und darauf gesehen werden solle, ob das Brod zu leicht, oder nicht recht ausgebacken, oder allzusehr aufgeschwemmet, oder nicht recht ausgebeutelt. In welchen Fällen das Brod weggenommen und unter die Armuth ausgetheilet, nicht weniger mit der determinirten Strafe ſtricte verfahren werden soll.

§. 2.

Bey wichtigen Fällen an die Regirung zu berichten.

Da auch etwann solche Verbrechen und Ungehorsam bey einem oder andern vorlaufen würden, welche ihrer Wichtigkeit nach eine empfindlichere Strafe, als in der gedruckten Tabelle exprimiret, verdiente; sollen Unsere Beamte, dann Burgermeister und Rath, selbige an Uns oder Unsere Regirung ausführlich berichten, da dann nach Befinden der Sachen Umstände gegen die Uebertreter mit unnachläſſiger empfindlicher Geld- oder Leibes-Strafe verfahren werden soll.

§. 3.

Das Brod recht auszubacken.

Nachdem man auch bisher verschiedentlich wahrgenommen, daß die Becken, wann ihnen von Hohen und Nidern, welche, sich des Haus-Brods zu bedienen, gewohnet ſind, und, solches selbſt backen zu lassen, keine Gelegenheit haben, der hierzu präparirte Teig durch die Ihrigen überbracht wird, solchen, wie es ſich gebühret, mit dem dazu erforderlichen Fleiſſe und Aufſicht nicht tractiren also, daß der Teig zwar äuſſerlich seine Farbe und Rinde bekommet, das Inwendige aber, wie zu vermuthen ſtehet, in Ermangelung der rechten Feuer-Hitze mehr mahlen nicht durchbacken wird, folglich dergleichen unausgebackenes Brod ohne Nachtheil der Geſundheit nicht genoſſen werden kan; als werden die Becken für solcherley interesſirte, ſtrafbare und gefliſſentliche Verwahrloſungen nicht nur hiermit alles Ernſtes

verwarnet, sondern auch allen Unsern Ober- und Unter-Beamten, wie auch Burgermeister und Rath in Städten und Märkten, gnädigst anbefohlen, darob ein wachsames Aufsehen zu haben, und die hierunter schuldig befundene Becken zur Ersetzung des Schadens anzuhalten, das Brod der Armuth zu Gut confisciren, und selbige nach Befinden noch in besondere Strafe zu nehmen.

TIT. XXXV.

Metzger-Ordnung.

§. 1.

Ursache dazu.

Daß bey dem Hand-Werke der Metzger mit dem öffentlichen Fleisch-Verkaufe es öfters sehr ungleich daher gehe, ist fast aller Orten, besonders dahier in Unserer Residenz, die allgemeine Klage. Damit nun dem gemeinen Wesen auch in diesem Stücke möge geholfen seyn; so wollen Wir, daß folgende Metzger- und Fleischhacker-Ordnung beobachtet werde:

§. 2.

Fleisch-Schauer und Schätzer zu verordnen, und was sie zu verrichten.

Erstlich und vor allen Dingen sollen in Städten und Märkten respective von den Lands- und Amts-Haupt- dann Ober-Amt-Leuten, Vögten und Burgermeister und Rath jährlich zwey oder drey ehrbare Männer, deren einer aus dem Rathe oder Gerichte, der andere von der Gemeine, und der dritte ein Metzger oder Haus-Schlachter, ein Jeder aber der Sache und des Hand-Werks kundig sey, zu Fleisch-Schauern und Schätzern verordnet, und hierzu mit sonderbaren Pflichten beladen werden, welche das Vieh erstlich lebendig im Schlacht-Hause oder Kuttel-Hofe, wo dergleichen vorhanden, als darein alles Rind-Vieh gros und klein, ehe es geschlachtet wird, zu bringen ist, bey Strafe fünf Gülden, oder, da dergleichen nicht vorhanden, in des Fleischhackers Haus-Schlacht-Kammer, ob dasselbe zum Schlachten tauglich oder nicht, besichtigen, und hernach, wann das tüchtig befundene (indem das all zu magere und unschlachtbare bey fünf Gülden Strafe nicht zu passiren ist,) geschlachtet und aufgehauen, fleissig u. treulich besehen, und eine jede Sorte Fleisch auf den in selbigem Jahre geordneten Haupt-Tax, seiner Güte und billigem Werthe nach, gewissenhaft schätzen, und den Tax anschreiben, auch darob und übrige andere Puncte von obermeldten Beamten und dem Rathe, welche die Schlacht-Häuser und Fleisch-Bänke alterna-

tim

einm wöchentlich zu visitiren haben, sorgfältiglich und mit Ernste halten sollen.

§. 3.

Auf ein mahl gutes und geringes Fleisch von einerley Viehe nicht feil zu haben.

Ins gemein aber soll kein Metzger auf ein mahl gutes und geringes Fleisch von einerley Viehe, als Küh-Fleisch bey und mit dem Ochsen-Fleische, dergleichen Schaf-Fleisch bey dem Hammel-Fleische, item das Magere bey dem Feisten, bey einander zugleich feil haben, sondern eines nach dem andern allein, auch keines höher, als es geschätzet und angeschrieben ist, verkaufen, viel weniger aber das Fleisch, von welcher Gattung es auch sey, aufblasen, insonderheit aber alles Brat-Fleisch unter den Bänken verkaufen, bey Strafe fünf Gülden.

§. 4.

Jedem bis aufs halbe Pfund die Noth durfft Fleisches zu geben.

Und sollen nun forthin mehrerwehnte Metzger, auch deren Witben, die das Hand-Werk üben und treiben, und ihr Gesinde, so sie zum Aushauen und Verkaufen des Fleisches gebrauchen, Männiglichen ohne Unterscheide, so wohl dem Armen als dem Reichen, zuförderst aber Kranken, Schwangern und Kind-Betterinnen, die Nothdurft Fleisches bis aufs halbe Pfund ums Geld, wie es geschätzet ist, mit Willen, sonder Weigerung oder Ausrede, auch ohne Fluchen, Schnarchen und Poltern, oder sonsten verdrießliche, höhnische und Spot-Worte, wie dergleichen Ungebühr bisher viel mahls von ihnen den Metzgern, ihren Weibern und Gesinde erfahren worden, hinwägen und geben.

§. 5.

Nichts aufzubringen.

Daß sie auch Keinem, der es nicht begeret, etwas von den Ingeweiden, Füssen, Sulzen, Würsten oder Andern aufdringen.

§. 6.

Keinen aufzuhalten.

Item, die Leute, als oft aus Trotz und Muthwillen geschicht, nicht lange aufhalten, sondern ehest und förderlichst abfertigen, bey Strafe drey Gülden unnachläßig zu bezahlen.

§. 7.

Das wohlfeile Fleisch haben die Beamten nicht für sich zu kaufen.

Da hingegen Wir auch die obrigkeitlichen Personen dehortiret haben wollen, das beste und wohlfeilste Fleisch nicht für sich und die Ihrigen alleine aufzukaufen, oder gar mit Gewalt wegnehmen zu lassen, sondern darunter den armen Bürgern und Bauern viel mehr zu gönnen, daß das wohlfeilste ihnen angedeien möge.

§. 8.

Das in die Bänke Geschlachtete nicht wieder nach Hause zu tragen.

Nachdem auch die Metzger sich bisweilen unterstehen, das Fleisch, so sie in die Fleisch-Bänke gebracht, und nunmehr geschätzet worden ist, als balden, oder vor aufgehobenem Markte zum guten Theil wieder anheim in ihre Häuser, unter dem Vorwande, als wann es von dieser oder jener Person bestellet wäre, zu tragen, fürter in demselben nach ihrem Gefallen nicht Jedermann, sondern nur, wem sie es gegeben wollen, hinzuhauen und zu verkaufen, ja wohl den Tax und Kauf zu steigern; als soll ihnen dieses hiermit ausdrücklich verboten seyn. Welcher aber hierwider handelt, und das Wenigste von dem Geschlachteten also aus der Bank anheim zu verkaufen und zu verschleifen, tragen, und nicht alles, bis es verkauft, allda lassen wird, der soll unnachläßig, anfänglich und, wann es zum ersten mahle von einem Metzger erfahren wird, um drey Gülden, zum andern um sechse, und zum dritten mahle um zehen Gülden, endlich auch gar am Leibe gestrafet werden.

§. 9.

Das Fett vom Fleische nicht abzuschneiden.

Solte dann etwann bey den Metzgern auch dieser Betrug vorlaufen, daß, da dieselbe gute gemästete Rinder schlachten, sie das Fett bis auf das Fleisch abnehmen, und anderswo zu ihren Nutzen bringen; so wird auf jetzterzehlte Verbrechung gleich Falls aufs erste zween Gülden, zum andern vier und zum dritten mahle acht Gülden Strafe geordnet, welche derjenige, so eines solchen überführet ist, ohne Gnade oder Nachlas erlegen und bezahlen muß.

§. 10.

Dem Fleische nichts Unanständiges zuzuwägen.

Da auch ein Metzger das Fleisch, die Ochsen- oder Kühe-Mäuler Füsse, Flecken, Lunge und Leber, Kalbs-Köpfe, Kröse und Anders unter den Bänken nicht dem Satze nach, sondern theurer geben würde, wie diese böse Gewohnheit fast durchgehends eingerissen also, daß, wer ein gut Stücke Fleisch von ihnen überkommen will, eine solche unanständige Zulage und zwar in einem Preise, wie sie nur selbst haben wollen, mit annehmen muß; der soll, so oft es zu Schulden kommet, um fünf Gülden, oder, da es öfters geschiehet, auch höher gestrafet werden. Da hingegen Wir geschehen lassen wollen, daß, nachdem ein- oder die andere Sorte Fleisch der Zeit nach rar seyn mag, solche eher um ein oder zwey Pfennige höher geschätzet, und also in diesem

diesem Stücke dem Metzger ein Zugang gegönnet seyn möge, jedoch, daß solcher Tax, wenn sich die Zeit geändert, so fort hinwieder cessire.

§. 11.

Es soll ferner keinem Metzger verstattet seyn, einig Fleisch vor der Satzung hinzugeben; am Wenigsten aber einem oder dem andern das Fleisch darum zu versagen, oder ihn abzuweisen, daß dasselbe nicht stets bey ihm, sondern bey andern genommen worden, bey Strafe fünf Gülden. Nichts vor der Satzung wegzugeben; noch versagen.

§. 12.

Sie sollen auch ausser Noth und sonderbarer Verlaubnis an Son- und hohen Fest-Tägen die Bänke nicht offen halten, und Fleisch hinweg geben, bey Strafe drey Gülden. An Sontägen nicht zu verkaufen.

§. 13.

So soll auch kein Metzger einig Rind- noch Brat-Fleisch überhaupt, sondern alles nach dem Gewichte und, wie ihm dessen der Tax gemachet ist, verkaufen, bey Strafe eines Guldens, so oft es zu Schulden kommet. Nach dem Gewichte zu verkaufen.

§. 14.

Desgleichen alles Brat-Fleisch an Kälbern, Lämmern, Schöpsen und Hammeln soll in den Fellen unter die Bank gebracht und aufgehänget, also keines Weges verborgen in den Metzger-Häusern ausgezogen werden, bey Strafe zween Gülden. In Fellen in die Bänke zu bringen.

§. 15.

Sie sollen auch kein Fleisch, nach dem es abgethan und geschlachtet ist, straks warm austragen und hingeben, sondern es zuvor wohl erkühlen lassen, bey Vermeidung eines Gulden Strafe. Fleisch auskühlen zu lassen.

§. 16.

Ueber das sollen die Metzger kein Fleisch in der Bank hinter sich hängen, nachmahls aber fürgeben, als ob es andern schon verredet und verkauft sey; ob es aber je geschehen wäre, die Käufer anmahnen, dasselbe abzuholen, oder, wo es unterbleibet, Jedermänniglich, der solches begeret, unweigerlichen ums Geld abfolgen lassen. Das Fleisch nicht hinter sich zu hängen.

§. 17.

Behältnisse in Bänken nicht zu dulden.

Und, damit dergleichen auch nicht heimlich zugehe, so sollen alle Truhen und Behältnisse (deren man vor dessen in der Metzger Bänken gesehen,) bey Strafe zweyer Gülden, auf jeden der jetzt gehörten Fälle von dem Verbrecher zu erlegen, verboten und abgeschaft seyn.

§. 18.

Vor der Zeit nicht aus den Bänken zu geben noch nachzuschlachten.

Sie die Metzger, oder ihre Weiber und Gesinde, sollen aus den Bänken nicht kommen oder weichen, so lange Kauf-Leute vorhanden sind, und sie Fleisch haben, auch zu den Zeiten, wann Fleisch abgehen und mangeln würde, ehe dann Männiglich zur Nothdurft versehen wäre, noch ein Jeder zwey Stücke nachschlachten, bey Vermeidung eines Guldens Strafe.

§. 19.

Das Fleisch mit einander zu rechter Zeit auszutragen.

Ferner wird geordnet, daß die Metzger ihr Fleisch mit einander und nicht verzüglich, einer nach dem andern, austragen, und daß solches Sommers-Zeit frühe um fünfe, und Winters-Zeit zum Längsten um sechs Uhr, an den Samstägen aber Morgens zu angeregten Stunden, und wieder zu Mittage um zwölf Uhr geschehe, wie auch ohne Verzuge das Fleisch geschätzet, und die Käufer nicht lange aufgehalten werden sollen.

§. 20.

Farren-Fleisch nicht zugleich mit dem Rind-Fleische feil zu haben.

Und, welcher Metzger Farren-Fleisch austrägt, der soll zugleich kein Rind-Fleisch feil haben, sondern eines nach dem andern allein verkaufen, damit dem Betruge, daß nicht das Böse unter dem Guten in einem Werthe hingebracht werde, vorzukommen, bey Vermeidung fünf Gülden Strafe, die der Ueberfahrer unnachbleiblich zu entrichten.

§. 21.

Kein unnützes Vieh zu verkaufen.

Insonderheit sollen die Metzger kein unrein- noch krankes, oder über halb trächtiges Vieh, und das verworfen, welcherley Art und Gattung das sey, noch Kälber, die nicht über drey Wochen alt, auf dem Lande oder in Städten wissentlich kaufen, weniger aber schlachten, bey Strafe funfzig Gülden.

§. 22.

Digitized by Google

§. 22.

Wo sie auch Ort und Ende wissen, allwo Seuchen und Krankheiten unter dem Viehe regiren; soll ihnen, daselbst zu kaufen, bey ebenmässiger und jetzt angedeuteter Strafe, gänzlich verboten seyn, und soll derjenige Bauer oder Unterthan, so ihnen dergleichen Vieh, als gemeldet, verschwiegener Weise, wissentlich verkauft, in gleicher Strafe stehen, welches die Metzger, wo sie etwann Zweifel an dem Viehe haben, ihnen anzeigen, auch sie warnen, damit solch untüchtig Vieh zerstücket und ins Wasser geworfen oder vergraben werde. Wie bey Vieh-Seuchen sich zu verhalten.

§. 23.

Als auch fürkommen, daß die Metzger unter die Blut- oder Roth-Würste Ochsen- Kühe- und Kälber-Blut mengen, und, ob einer dessen selbsten nicht hat, von einem andern fast ungescheuet zu sich bringen lassen, und doch solche eben so theuer, als das gerechte Gut, bezahlt nehmen; so sollen sie forthin dafür gewarnet seyn, bey Vermeidung drey Gülden unnachläßiger Strafe. Unter die Roth-Würste nicht anders Blut zu mengen.

§. 24.

Und weil auf gleichen Schlag Beschwerungen wider die Gar-Köche zu vernehmen sind, daß sie nehmlich Rinder-Blut den Roth-Würsten mit untermengen, welches auch ihnen die Metzger auf ihr Ansprechen gerne folgen lassen; so wird solches hiermit abgeschaft, wie oft man auch dergleichen erfähret, sollen die Gar-Köche und Metzger, so ihnen ausgeholfen, jeder zween Gülden zur Strafe erlegen und geben. Welches auch den Gar-Köchen verboten.

§. 25.

Die Mutter- und Trag-Schafe sollen im Jahre länger nicht, dann bis Martini, und die Hämmel auf Weihnachten zu schlachten, zugelassen und erlaubt seyn; welcher Metzger aber dieses überschreitet, der soll ohne Nachlas zween Gülden zur Strafe erlegen. Wie lange Schafe zu schlachten.

§. 26.

Und nachdem kundbar, daß sich nicht allein die Metzger, sondern auch andere mehr befleissigen, der Hut und Weide ihrer Stadt- und Markt-Gemeinen also zu gebrauchen, daß, wann sie derselben Keine fette Hämmel und

genug

Schafe unangezeigt auſſer Land zu vertreiben.

genug genoſſen, ihre Schafe an andere Orte, unwiſſend der Obrigkeit, auch unangezeigt, zu verkaufen, dadurch nicht allein Uns an Unſerm Zoll-Intereſſe ein Merkliches unterſchlagen wird, ſondern auch dem gemeinen Manne ein groſer Abgang an tüchtigem Hämmel-Fleiſche und andern entſtehet; ſo ſoll hiermit, auch ausdrücklichen und nach Anlas der vor deſſen vielfältig ergangenen Decreten und Reſcripten, nochmahls befohlen ſeyn, keine Hämmel oder Schafe auſſer Landes zu treiben und zu verkaufen, ehe und zuvor Wir, oder auch die Gemeinen, genugſam verſehen, alles ſub poena confiſcationis und Verlierung des feilhabenden Viehes.

§. 27.

Wie viel Schafe auf der Gemeine zu weiden.

Ein Metzger ſoll von Ioannis Baptiſtae an bis auf den Tag Jacobi mehr nicht, dann fünf und zwanzig, und dann von Jacobi bis auf Michaelis funfzig Schafe auf der Gemeine, wo die Hut und Weide hergebracht, halten und weiden, auch es alſo anſtellen, daß täglich, wann die Sperr-Glocke geläutet wird, ſelbige bereits in den Ställen zu finden ſeyn. Dann ſollen ſie im Frühlinge ſtracks, wann die Wieſen und Gemeinen verboten werden, wie viel Jeder an Schaf-Viehe im Vorrathe hat, auf die Schaf-Flecken verſtellen, ſonſten auch die Zeit über, ſo ihnen auf der Stadt Gemein-Flecken, Fluhren, Gärten, Feldungen und Wiesmathen die Hut und Weide gegönnet iſt, der Bürger und Männigliche Zäune und lebendige Heegen unzerriſſen, unbeſchädigt und unverwüſtet laſſen, widrigen Falls und, da wider einige Metzger oder andere aus der Burgerſchaft, die ſich, Schafe zu halten, unterſtehen und anmaſſen, ſolches geklagt, und deſſen mit Abnehmung eines Schafes zum Pfande, oder andern Umſtänden, glaubliche und bewegende Anzeige gethan würde, der- oder dieſelben ſollen erſtlich den Schaden erſtatten, darnach auf Erkäntnis der Obrigkeit geſtraft, und ſolche Strafe nicht bey dem Geſinde oder Jungen, ſondern bey dem Meiſter ſelbſt geſucht, und die Entſchuldigung, daß der Nachtheil etwann ohne ſeinem Befehl, Wiſſen und Willen geſchehen, nicht aufgenommen, noch für erheblich geachtet werden.

Dabey die Zäune zu verſchonen.

§. 28.

Rechte Wagen und Ge-

Die Metzger ſollen ſich rechter Gewichte, gänger und ſchwebender Wagen gebrauchen, auch in die Schalen der Wage Löcher ſchla-

ſchlagen, item, ohne Untermiſchung einigen Falſches und Betruges, recht und redlich wägen, und den Käufern beydes, wie viel das abgewogene Fleiſch zu Gelde mache, und des eingelegten letzten Gewichts ſey, anſagen, auf daß, wo ſich einer, gefähret zu ſeyn, vermuthen wolte, er das Fleiſch nachwägen, und ob ihm echt oder ungültich geſchehen, ſeine Rechnung halten möge. Und welcher Käufer alſo betrogen iſt, dem ſoll nicht allein vom Metzger, was mangelt, erſtattet, ſondern auch, wann er es der Obrigkeit angezeiget, und alſo den Betrug entdecket, der dritte Theil von der Strafe, (ſo von einem jeden Lothe ein Gulden ſeyn ſoll,) oder wie viel man ihm dem Metzger ſonſten, nach Gelegenheit und Gröſe der Verbrechung, zuerkennet und auferleget, gegeben werden. nicht zu führen.

§. 29.

Es ſollen auch die Fleiſch-Schauer alle acht oder vierzehen Tage der Metzger Wagen und Gewichte beſichtigen und aufziehen, und, wo ſie ſolche unrecht finden, daſſelbe ſtracks der Obrigkeit vermelden, und alſo in dieſem und andern, ſo ihnen ihren Pflichten nach oblieget, beſonders fleiſſiges Aufmerken haben, und bey Vermeidung gebührender Strafe weder Freundſchaft noch Feindſchaft, Liebe, Geſchenke noch Gaben zu dem Widrigen ſich bewegen laſſen. Und, damit aller Betrug vermieden bleibe, ſoll den Metzgern nicht verſtattet werden, ſonderbare Wagen und Gewichte zu Auswägung des Fleiſches in den Häuſern öffentlich oder heimlich zu halten, bey Strafe von jedes Pfund Gewichts eines Guldens und Verlierung der Wage und des Gewichts ſelbſten. Dieſelbe zu beſichtigen.

§. 30.

Da in Erfahrung gebracht wird, daß die Schauer oder Schätzer in einem oder dem andern Parteylichkeit wiſſentlich gebrauchen; ſollen ſie mit ernſter Strafe angeſehen, auch nach Gröſe der Verbrechung als Pflicht-Vergeſſene geſtraft werden. Wie das Fleiſch zu beſchauen.

§. 31.

Und, damit die Metzger in der Stadt wegen der Meiſter auf dem Lande, in Unſere Aemter gehörig, deſto weniger Gelegenheit, ſich zu beſchweren, haben; ſo ſoll die Vorſehung geſchehen, daß daſelbſt allerley Fleiſch höher nicht, dann in Unſerer nächſt daran gelegenen Wie die Land-Metzger ihr Fleiſch

zu verkaufen.

Stadt verkaufet werde, doch denselben, das Fleisch wohlfeiler und in einem geringern Werthe auszuhauen und hinzugeben, unverboten, sondern erlaubt und zugelassen seyn, welches auch darum wohl geschehen kan, weil sie die Land-Metzger der Weide halben den Vieh-Kauf etwas bequemer und leidentlicher, dann die in den Städten, haben können. Der Ursachen halben dann Unsere Beamte dahin zu sehen, daß der gemeine Fleisch-Kauf nach jedes Orts besserer Gelegenheit und gebührender Ermässigung geringert oder gesteigert werde.

§. 32.

Den einheimischen Metzgern das Vieh um billigen Preis zu lassen.

Ebenmässig soll die Anordnung und Verfügung gethan werden, daß den in Unserer Obrigkeit und Gebiete gesessenen und wohnenden Metzgern, ihre Bedürfnis am Viehe vor Andern und Fremden in billigem Werthe zu kaufen, gegönnet werde, wie solches auch die vor diesem und Zeit her ausgegangene viele Mandate den Unterthanen auferlegen, wie nicht weniger durch die Bürger und andere, so auch ihr geschlachtet Vieh in offener Bank zu Zeiten aushauen und verkaufen wollen, ihnen den Metzgern an Hingebung ihres Fleisches kein Einhalt oder Verhinderung geschehen soll.

§. 33.

Das Unschlit nicht zu verkaufen.

Wann auch den Metzgern ehehin mehrfältig ernstlich geboten worden, alles ihr Unschlit ohne so viel, als Wir selbst zu Unserer Hofhaltung, dann Unsere Räthe und Canzley-Verwandte bedürfen, auf gemeiner Stadt Unschlit-Cammer zu liefern, wie von Alters her üb- und gebräuchlich gewesen; so wollen Wir solch Gebot hiermit wiederholet, und bey Vermeidung ernster Strafe ihnen den Metzgern nochmahls auferleget haben, solchem forthin nachzuleben, und berührt Unschlit unter andere Fremde, sonderlich aber die Seifen-Sieder, oder, wer die seyn, wie auch die Häute oder Fell-Werke, ausser Land nicht zu verkaufen oder zu verschleifen. Dann welcher das Widrige zu Schulden kommen lässet, der soll um zehen Gülden gestrafet werden.

§. 34.

Gegen die Fleisch-

Und weil mehr mahls erfahren wird, daß die Metzger, ihre Weiber und Gesinde die Fleisch-Schätzer, wann sie denselben den Tax

nicht

nicht nach ihrem Gefallen ordnen und anschreiben wollen, mit Worten übel anfahren, ihnen vermessentlich und unhöflich in ihrer Pflicht und Eid einreden, und sich alles Frevels und Muthwillens gegenwärtig und abwesend ihrer der Schätzer unterstehen; so soll obermeldten Metzgern und den Ihrigen samt und sonders hiermit auferlegt und geboten seyn, erwehnte Ungebühr fortan einzustellen. Im Falle aber von einem oder dem andern dies überfahren würde, der soll unnachläßig um fünf Gülden, oder, wo er es all zu sehr und grob machet, noch höher gestrafet werden.

§. 35.

Wie dem Trotze und Muthwillen der Metzger zu begegnen.

Ob sich ein Metzger aus Trotze und Muthwillen dieser Ordnung in allen oder etlichen Puncten und Articuln nicht unterwerfen, darauf inhalten, und eine, zwo, drey oder mehr Wochen seine Bank nicht nothdürftiglich versorgen wolte; dem soll, sonderlich da er in solchem seinen Vorsatze über beschehene Erinnerung Verwar- und Vermahnung halsstarrig beharren würde, auf ein Viertel halbes oder ganzes Jahr, oder auch länger, nach Gelegenheit des gebrauchten Trotzes, sein Hand-Werck zu treiben, verboten seyn, oder, da er solches nicht achtet, und um gehörter und andern derglichen Ursachen willen das Hand-Werk gar fallen liesse, am Gelde und Gute, oder am Leibe, doch alles mit Vorwissen Unser als der hohen Obrigkeit, an welche dieses mit ausführlichem Berichte aller Umstände jedes mahls unterthänigst gebracht, und sich Bescheids erholet werden soll, ernstlich gestrafet werden.

§. 36.

Frey-Bänke.

Auch soll den Bürgern erlaubt und zugelassen seyn, daß sie, wann zumahl die Metzger ihnen ihr zu verkaufen habendes Vieh im billigen Werthe nicht abkaufen wollen, solches in die Frey-Bänke schlachten lassen, und darinnen, jedoch Unserer Verordnung gemäs, feil haben mögen, ungehindert der Metzger, und zwar dieses bey Vermeidung empfindlicher Strafe.

§. 37.

Fleisch-unterschleif zu steuren.

Es haben sich auch die Metzger zu Zeiten darüber beschweret, daß Etliche in den Städten anderer Orten her und vom Lande das Fleisch ihnen in die Häuser bringen oder abholen lassen, wodurch Un-

ſerm Intereſſe und ihnen Abbruch geſchehe. Gleich wie Wir nun durch Unſere Beamten, auch Burgermeiſter und Rath, über der Verordnung, daß die Metzger in den Städten und Markt-Flecken die Bürgerſchaft ſtets mit tüchtigem Fleiſche verſehen, und ſolches in nothdürftiger Bereitſchaft haben ſollen, ſteif gehalten wiſſen wollen; alſo wollen Wir hingegen das heimliche Zutragen und Abholen des zerſtückten Fleiſches von dem Lande gänzlich abgeſchaft und verboten haben, mit dem Verwarnen, daferne ein oder der andere, er ſey, wer er wolle, die Privilegirte bey Unſerer Canzley ausgenommen, darüber betreten werden ſolte, ihm dergleichen Fleiſch abgenommen, und ſolches halb demjenigen, welcher es abnimmet, die andere Hälfte den Armen gegeben werden ſoll.

§. 38.

Anzewöhntes Fluchen und Schwören der Metzger abzuſtellen.

Schlieslichen iſt Uns berichtet worden, daß einige Metzger in den Fleiſch-Bänken ſich des Fluchens, Gottesläſterns und unnützen Schwörens zu Zeiten befleiſſigen ſollen. Gleich wie Wir aber dergleichen keines Weges geſtatten können; alſo wollen Wir nicht allein die Metzger für Strafe und dem daraus erfolgenden Unſegen, auch Abgang der Nahrung, Landsväterlich gewarnet, ſondern auch Unſern Beamten ernſtlich anbefohlen haben, ſolches obbeſchriebener Ordnung nach gebührlich abzuſtrafen, und keines Weges durch die Finger zu ſehen.

TT. XXXVI.

Vom Wucher und wucherlichen Contracten.

§. 1.

Unchriſtliches Weſen.

Es iſt bisher in Erfahrung gekommen, welcher Geſtalt Einige in Städten und auf dem Lande ſich unterſtehen, ihre Baarſchaft und Gelder, (dazu ſie oftmahlen um doppelten oder wohl dreyfachen Werth allerhand Waaren, ſo wohl verlegene ungewiſſe Schulden mit einſchlagen und einrechnen,) auf hohe, ungewöhnliche und verbotene Zinſen, und wohlgar von einem Reichs-Thaler wöchentlich zu zwey, drey und mehr Pfennige auszuleihen, die Zinſen gleich voraus vom Capitale und auch noch wohl gar ſo genante

Dou-

Digitized by Google

Douceurs wegzuziehen, mithin sich nicht mehr an landläuftigen bisher gebräuchlichen Zinsen sättigen zu lassen, sondern, daß noch darüber und dazu die Entlehner ihnen allerley an Victualien, Getreide, Holze, Fuhren und Andern mehr thun und leisten müsten: daß auch Etliche einiges Geld auf liegende Güter hinleihen, und dafür die jährlichen Früchte antichretice zu einem Viertel, Drittel, zur Hälfte, oder auch gänzlich in unchristlicher Uebermasse gegen die passirlichen Interessen verschreiben lassen, dadurch dann der arme gemeine benöthigte Mann bis auf den äusserſten Grad ausgesogen wird. Und aber diese und dergleichen wucherliche, unchristliche und gefährliche, mit den recensirten Umständen begleitete Contracte so wohl in Göttlich- als weltlichen Rechten verboten, auch an und für sich kraftlos und unbündig sind; als wollen Wir Männiglich dafür verwarnet, mehr nicht als fünf bis sechs Gülden von hundert an jährlichem Zinse nach Masgabe Unserer Landes-Constitution zu erheben, verlaubet, Unsere Beamte aber, wie auch Burgermeister und Rath in Städten und Märkten erinnert haben, auf die Uebertreter fleissige Acht zu tragen, und dahin zu sehen, daß das übermässig Erhobene an dem Capitale abgerechnet, auch die in den Rechten darauf gesetzte Strafen zur Execution gebracht werden mögen.

§. 2.

Pfänder verstehen sich nicht ohne rechtliche Einschätzung.

Sintemahlen auch die Armuth bey Aufnehmung einigen Geldes auf Pfänder sehr gedrucket, und diese, wann sie in der bestimten Zeit nicht gelöset, bisweilen für verstanden wolle geachtet werden, da sie doch gemeiniglich mehr werth sind, weder das aufgenommene Capital samt aufgelaufenen Interessen betragen; als wird hiermit Männiglich von solchem widerrechtlichen Beginnen bey Vermeidung unnachbleiblicher Strafe abgemahnet und dahin angewiesen, daß, wann die Zeit der Einlösung verstrichen, und dem Debitori keine fernere Stundung mehr gegönnet werden will, der Gläubiger in Gegenwart des Schuldners solches Pfand gerichtlich einschätzen, dem Schuldner einen kurzen Termin, das Pfand annoch zu lösen, oder einen mehrbietenden Käufer dazu zu verschaffen, präfigiren lassen, und solcher Gestalt auch

allen Falls mittelst der Adjudication sich förderst bezahlt machen, den Ueberschus aber dem Schuldner ausantworten, oder gerichtlich deponiren möge.

TIT. XXXVII.

Von Jüden.

§. 1.

In wie ferne sie zu dulden.

Demnach Unsere in GOtt ruhende Herren Vorfahrer einiger Orten dieser Lande die Jüden in gewisser Anzahl gegen ein jährliches Schutz-Geld aufgenommen; als lassen Wir es zwar auch dabey, jedoch mit nachgesetztem gemessenen Bedinge, daß sie ruhig und friedlich leben, Christum der Welt Heiland nicht lästern, die Christliche Religion nicht schänden, weder derselben halben Aergernis geben, an der Christen Son- und hohen Fest-Tägen mit diesen keinen Handel treiben, nicht selbsten arbeiten oder arbeiten lassen, noch ausser in Nothfällen reisen, und Aergernis geben, sich ihrem Stande nach in mässiger Kleidung halten, keine Christen zu Knechten oder Mägden haben, keine neue Synagogen oder Schulen aufbauen, sich mit Christen nicht verheurathen, keinen ungebührlichen, auch den Christen nicht verstatteten Wucher nehmen, noch anderer Leute Vermögen damit an sich ziehen, mit Dieben und Diebs-Gesellen keine Gemeinschaft haben, auch dieselbe nicht hausen, herbergen und noch weniger die gestohlene Waaren von ihnen zusammen kaufen, von den Christen keine Pfande der Gestalt annehmen, daß solche in gewisser Zeit verfallen seyn sollen, noch daß sie dieselbe ohne Zuziehung der Gerichte verkaufen mögen.

§. 2.

Sollen die Landes-Gesetze be-

Es sollen auch dieselbe ins gemein nicht minder, als andere Unsere Unterthanen, an Unsere Ordnungen und Gesetze verbunden seyn, und denselben, besonders dem, was in Unserer neuen Landes-

Landes-Constitution ihrenthalben specialiter sanciret, gemäs le- obach.
ben. Da aber dieselbe, oder einer unter ihnen, die vorgeschriebe- ten.
ne Bedinge und Unsere Ordnungen verächtlich halten und über-
schreiten, absonderlich aber Unsere Unterthanen mit einem unzu-
lässigen Wucher und Uebersatze beschweren würde; so soll derse-
be nach Befindung zu gebührlicher ernstern Strafe gezogen
werden.

§. 3

Wir behalten Uns auch je und alle Wege bevor, den ihnen verliehenen Schutz nach Unserem Belieben und Gefallen jedes mahls aufzukündigen, wollen auch keinem in Unserm Lande gesessenen Inwohner, er sey Adel oder Unadel, gestatten, ohne Unsere Erlaubnis und Concession die Jüden aufzunehmen und zu hausen, oder ihnen heimlichen Unterschleif zu geben. Wie dann auch die fremden Reisenden dem Herkommen gemäs den gehörigen Zoll bey Unsern dazu verordneten Beamten abzulegen, mit der Verwarnung, da etwann dawider gehandelt würde, Unsere Beamten solches der Gebühr nach abstrafen sollen.

Num. III.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Reglement, wie es bey Ehe-Verlöbnissen, Hochzeiten, Kind-Taufen, Begräbnissen und Trauer-Fällen gehalten werden solle.

d. d. 27. Merz 1738.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. I. Num. I. pag. 552. seqq.

Num.

Digitized by Google

Num. IIII.

Reſcriptum Regiminis, daß das vorſtehende Reglement ſich auf die Taxam der Iurium Stolae auf dem Lande nicht erſtrecke.

d. d. 2. Sept. 1738.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. I. Num. II. pag. 572.

Num. V.

Conſiſtorial-Ausſchreiben, daß dem Reglemente von Hochzeiten, Kind-Taufen und Leich-Begängniſſen genau nachgelebet werden ſolle.

d. d. 23. Merz 1740.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. I. Num. III. pag. 573.

Digitized by Google

CAPITIS VII.

Sectio II.

Von den zur Policey beſonders gehörigen Materien nach den Titeln und der Ordnung der neu revidirten Policey-Ordnung eingerichtet.

Interſectio I.

Von der Gottesfurcht, Heiligung des Sontags, Beſuchung der Kirchen und Anhörung des Göttlichen Worts.

Num. I.

Kirchen-Agende für die Pfarr-Herren in den Städten und auf dem Lande.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. I. p. 2. ſeqq.

Digitized by Google

Num. II.

Chor-Ordnung, wie es mit Intonir- und Abſingung der Collecten ſamt den Antiphonis und Reſponſoriis, auch andern Hymnis gehalten wird.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. XXVII. p. 151. ſeqq.

Num. III.

Extract des General-Reſcripts Herrn Marggraf Georgens g. m. die Kirchen-Ordnung, Catechiſmus-Lehre, Tauf-Regiſter ꝛc. betreffend.

d. a. 1533.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. II. pag. 112. ſeqq.

Num. IIII.

Ordnung, wie es mit den wöchentlichen Predigten, Lectionen und Bet-Stunden ſoll gehalten werden.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. VI. pag. 118. ſeqq.

Num. V.

Ausſchreiben des Conſiſtorii die Liturgie und Gottes-Dienſt betreffend, darinnen vorgeſchrieben wird, wie ſolche durchs ganze Land gehalten werden ſoll.

d. d. 3. Jul. 1720.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. XXVIII. pag. 202.

Num.

Digitized by Google

Num. VI.

Kirchen-Viſitations-Neces.

d. a. 1558.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. XXXVIII. pag. 210. ſeqq.

Num. VII.

Herrn Marggraf Chriſtian Ernſts g. m. Reſcript an das Conſiſtorium, in welchem den Candidatis Miniſterii ſo wohl, als den würklich im Amte ſtehenden Geiſtlichen, zu Abſtellung und Verbeſſerung allerley unanſtändigen Weſens weitläuftiger Befehl und Inſtruction ertheilet wird.

d. d. 1. Jun. 1687.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. XXXX. p. 212. ſeqq.

Num. VIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Verordnung die Lehre und Leben der ſämtlichen Geiſtlichkeit betreffend.

d. d. 7. April. 1727.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. VII. pag. 122. ſeqq.

Num. VIIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Reſcript an das Conſiſtorium wegen Abſtellung der Haus-Verſamlungen und ſo genanten Erbauungs-Stunden.

d. d. 11. Febr. 1733.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. IIII. Num. I. p. 247. ſeqq.

Digitized by Google

Num. X.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. ferners Rescript an das Consistorium die Abstellung der so genanten Erbauungs-Stunden betreffend.

d. d. 25. Febr. 1733.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. IIII. Num. II. pag. 249. seq.

Num. XI.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Ausschreiben, daß in Conformität der ergangenen Verordnungen wegen der Haus-Versamlungen dergleichen Neuerungen aller Orten unterbleiben sollen.

d. d. 28. Febr. 1733.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. IIII. Num. III. pag. 251.

Num. XII.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Ausschreiben wegen Abstellung der Privat-Zusammenkünfte und so genanten Erbauungs-Stunden.

d. d. 17. Jul. 1743.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. IIII. Num. IIII. pag. 251. seqq.

Num.

Digitized by Google

Num. XIII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g.m. Patent wegen der sectirischen Separatisten, daß solche von ihrem sectirischen Separatismo abstehen, sich zur Kirche und Abendmahl halten, oder der Landes-Verweisung gewärtig seyn sollen.

d. d. 14. May 1714.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. V. pag. 253.

Num. XIIII.

Herrn Marggraf Christian Ernsts g.m. Rescript an die Regirung wegen der Sabbaths-Feyer.

d. d. 4. Jul. 1683.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. XI. pag. 130. seq.

Num. XV.

Herrn Marggraf Christian Ernsts g.m. Rescript, daß die Prediger ihre Zuhörer von der Profanirung des Sabbaths nach Gelegenheit der Texte beweglich abmahnen sollen.

d. d. 23. Jan. 1686.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. XII. pag. 131.

Num. XVI.

Herrn Marggraf Christian Ernsts g.m. Rescript in eben dieser Sache.

d. d. 26. Nov. 1686.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. XIII. pag. 132.

Digitized by Google

Num. XVII.

Herrn Marggraf Christian Ernsts g. m. Ausschreiben in eben dieser Materie.

d. d. 19. Nov. 1689.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. XIIII. pag. 132. seq.

Num. XVIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Verordnung wegen der Sabbaths-Feyer.

d. d. 3. Merz 1727.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. XX. pag. 142. seqq.

Num. XVIIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. fernerweite Verordnung wegen der Sabbaths-Feyer.

d. d. 24. October 1730.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. XXII. pag. 145. seqq.

Num. XX.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. immediates Ausschreiben wegen Heiligung des Sabbaths.

d. d. 25. Aug. 1733.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. XXIII. pag. 148.

Num. XXI.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Rescript an das Consistorium/ daß hohe Fest- und Feyertäge eben so wenig als die Sontäge mit Haltung der Spiel-Leute und andern Ueppigkeiten entheiliget werden sollen.

d. d. 7. Febr. 1728.

Siehe Tom. II. Cap. I. Sect. I. Num. XXXVI. pag. 208.

Num.

Digitized by Google

Num. XXII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. immediates Reſcript wegen Heiligung des Sabbaths.

d. d. 18. Aug. 1730.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. XXXVII. pag. 209.

Num. XXIII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g.m. Reſcript an das Conſiſtorium, daß alle Tänze an Sontägen ſollen abgeſtellet ſeyn.

d. d. 12. Jul. 1724.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. XXXV. pag. 207. ſeq.

Num. XXIIII.

Herrn Marggraf Georg Friedrich Carls g. m. Reſcript an das Conſiſtorium, daß die Sabbaths-Schänder, wenn ſie von der Canzel öffentlich genennet und zum zweyten mahle auf dergleichen Sünden beareten werden, zur Kirchen-Buſſe anzuhalten, und nicht ehe, bis ſie ſolche præſtiret, ad ſacra zu admittiren.

d. d. 1. Nov. 1727.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. II. Num. I. pag. 224. ſeq.

Num. XXV.

Herrn Marggraf Chriſtians g. m. Ausſchreiben wegen Abſchaffung der ſo genanten Bitſchnittter, durch deren Schwelgereyen der Sabbath entheiliget wird.

d. d. 12. Aug. 1652.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. X. pag. 129. ſeq.

Num.

Digitized by Google

CAPITIS VII.
Sectionis II.
Interſectio II.
Von
den Gymnaſiis, auch Stadt- und andern Schulen.

Num. I.

Etliche nothwendige Puncte, die den Schul-Dienern ſämtlich und ſonderlich zum Hof, ſich in ihrem Amte und Leben darnach zu achten, an Statt ordentlicher Geſetze und Statuten von Marggraf Georg Friederichen g.m. fürgeſchrieben, und auf deſſen Befehl fürgehalten worden.

Siehe Tom. I. Cap. VI. Sect. III. Num. I. pag. 508. ſeqq.

Num. II.

Extract des Regirungs-Reſcripts an das Conſiſtorium die Verbeſſerung des Schul-Weſens betreffend.

d. d. 19. Aug. 1738.

Siehe Tom. I. Cap. VI. Sect. III. Num. VII pag. 534.

Num. III.

Conſiſtorial-Ausſchreiben die Verbeſſerung des Schul-Weſens betreffend.

d. d. 17. September 1738.

Siehe Tom. I. Cap. VI. Sect. III. Num. VI. pag. 533.

Num.

Digitized by Google

Num. IIII.

Consistorial-Ausschreiben die Verbesserung des Schul-Wesens betreffend.

d. d. 10. Januar. 1746.

Siehe unter den Supplementis Tom. I. Cap. VI. Sect. III. Num. pag.

Num. V.

Consistorial-Ausschreiben von Bestellung der Schulmeister auf dem Lande.

d. d. 15. Nov. 1731.

Siehe Tom. I. Cap. VI. Sect. III. Num. VIII. pag. 534. seq.

Num. VI.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Rescript an das Consistorium, daß nicht alle Kinder zum Studiren zu admittiren.

d. d. 8. Januar 1731.

Siehe Tom. I. Cap. VI. Sect. III. Num. II. pag. 527. seq.

Num. VII.

Eben desselben ferneres Rescript an das Consistorium, daß untüchtige Ingenia nicht ad academiam dimittiret, sondern vom Studiren zu einer andern Profession verwiesen, und zu dem Ende alljährlich ein Verzeichnis von den obern Praeceptoribus cum testimoniis wegen der Scholaren Fleis und Fähigkeit ad Consistorium eingesendet werden solle.

d. d. 15. Merz 1731.

Siehe Tom. I. Cap. VI. Sect. III. Num. III. pag. 529. seqq.

Digitized by Google

Num. VIII.

Verordnung an die Superintendur und Closter-Verwaltung zum Hof wegen anzunehmender sechs Alumnorum oder Stipendiaten daselbst.

d. d. 20. Januar. 1659.

Siehe Tom. I. Cap. VI. Sect. III. Num. I. pag. 541. seqq.

Num. VIIII.

Eben dergleichen Verordnung des Consistorii, daß etliche zu solchen Stipendiis sich qualificirende Subiecta von dem dasigen Superintendenten bey dem Consistorio denominiret werden sollen.

d. d. 12. Februar 1659.

Siehe Tom. I. Cap. VI. Sect. III. Num. II. pag. 543. seq.

Num. X.

Herrn Marggraf Christian Ernsts g. m. Rescript wegen Abgabe der Stipendien aus den Closter-Gefällen zum Hof.

d. d. 1. Sept. 1662.

Siehe Tom. I. Cap. VI. Sect. III. Num. III. pag. 544. seq.

Num. XI.

Extract des Reglements Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstl. Durchl. wie es mit den Stipendiis hinfüro zu halten.

d. d. 20. Febr. 1744.

Siehe Tom. I. Cap. VI. Sect. III. Num. VI. pag. 546. seqq.

Num

Num. XII.

Hrn. Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Reſcript an das Conſiſtorium, daß die Stipendia wohl angewendet und richtig abgereichet, Alumni, wo kein anders herkömlich, von den Superintendenten und Stadt-Magiſtrate gemeinſchaftlich recipiret ꝛc.

d. d. 25. Aug. 1730.

Siehe Tom. I. Cap. VI. Sect. IIII. Num. V. pag. 545. ſeq.

Num. XIII.

Ihro glorwürdigſt regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürſtlichen Durchlaucht immediates Reſcript an das Conſiſtorium, daß Bürgers und anderer gemeiner Leute Kinder ſich nicht leicht um Stipendia und dergleichen Beneficia melden ſollen.

d. d. 23. Oct. 1744.

Siehe Tom. I. Cap. VI. Sect. IIII. Num. VII. pag. 550.

Num. XIIII.

Hierauf ergangenes Conſiſtorial-Ausſchreiben an die Superinenduren und Inſpectionen.

d. d. 30. October 1744.

Siehe Tom. I. Cap. VI. Sect. IIII. Num. VIII. pag. 551.

Num. XV.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Reſcript an das Conſiſtorium das Alter der Stipendiaten betreffend.

d. d. 25. Jun. 1727.

Siehe Tom. I. Cap. VI. Sect. IIII. Num. IIII. pag. 545.

Digitized by Google

Num. XVI.

Consistorial-Ausschreiben, Superintendenten sollen die Iudicia von den Profectibus und Aufführung der Schul-Jugend fleissiger einsenden.

d. d. 14. Jul. 1734.

Siehe Tom. I. Cap. VI. Sect. III. Num. XI. pag. 537.

Num. XVII.

Consistorial-Ausschreiben von dem Examen der von der Schule auf die Universität Gehenden, und von Abstellung der Acces- und Discess-Schmäuse.

d. d. 20. Merz 1730.

Siehe Tom. I. Cap. VI. Sect. III. Num. XV. pag. 538. seq.

Num. XVIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Rescript an das Consistorium von Abschaffung des so genanten Christ-Kindlein-Umgehens.

d. d. 9. Dec. 1728.

Siehe Tom. I. Cap. VI. Sect. III. Num. XIIII. pag. 538.

Num. XVIIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. immediate Verordnung und Ausschreiben, daß die Kinder nicht mehr am neuen Jahrs-Tage zum Betteln und so genanten Fitzeln herum laufen sollen.

d. d. 24. Dec. 1731.

Siehe Tom. I. Cap. VI. Sect. III. Num. XVI. pag. 539. seq.

Num.

Digitized by Google

Num. XX.

Consistorial-Ausschreiben von Abschaffung aller Fastnachts-Spiele.

d. d. 6. Febr. 1732.

Siehe Tom. I. Cap. VI. Sect. III. Num. XVII. p. 540.

Num. XXI.

Consistorial-Ausschreiben, daß die Jugend nicht zu frühzeitig von Schulen gehen, noch ohne hinlänglichen Testimoniis ihrer Praeceptorum auf der Universität angenommen werden sollen.

d. d. 30. Merz. 1746.

Siehe unter den Supplementis Tom. I. Cap. VI. Sect. III. Num. pag.

Num. XXII.

Fundation und Ordnung, wie es mit dem Illustri Gymnasio Christian-Ernestino soll gehalten werden.

d. d. 29. Jun. 1664.

Siehe Tom. I. Cap. VI. Sect. III. Num. III. pag. 500. seqq.

Num. XXIII.

Consistorial-Ausschreiben von fleissiger Special-Visitation der Schulen.

d. d. 14. Jul. 1734.

Siehe Tom. I. Cap. VI. Sect. III. Num. XII. pag. 537.

Num. XXIIII.

Consistorial-Ausschreiben die Sommer-Schulen betreffend.

d. d. 15. November 1731.

Siehe Tom. I. Cap. VI. Sect. III. Num. VIIII. p. 535. seq.

Digitized by Google

CAPITIS VII.

Sectionis II.

Interſectio III.

Von der den Superintendenten und Andern obliegenden Inſpection, auch der Geiſtlichen Synodal-Zuſammenkünften und Viſitationen.

Num. I.

Herrn Marggraf Georg Friederichs g. m. Reſcript/ mittelſt welchen die Formula Concordiä eingeführet, und dabey anbefohlen worden, daß ſo wohl Superintendenten für ihre Perſonen ſich derſelben gemäs mit Lehren und Predigen von den fürnehmſten und Haupt-Artickeln der Chriſtlichen Religion bezeigen, ſondern auch daran ſeyn ſollen, damit ſolches von den Kirchen- und Schulen-Dienern eigentlich auch geſchehen möge.

d. d. 27. November 1570.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. V. pag. 115. ſeqq.

Num.

Num. II.

Ausschreiben des Consistorii die Liturgie und Gottes-Dienst betreffend, darinnen vorgeschrieben wird, wie solcher durchs ganze Land gehalten werden soll.

d. d. 3. Jul. 1720.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. XXVIII. pag. 202.

Num. III.

Ordnung, wie es mit den wöchentlichen Predigten, Lectionen und Bet-Stunden soll gehalten werden.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. VI. pag. 118. seqq.

Num. IIII.

Ausschreiben des Consistorii von sontäglichen Nachmittags- und Feyertags-Predigten/ wann und wo solche gehalten werden sollen.

d. d. 22. Sept. 1721.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. XXV. pag. 149.

Num. V.

Ausschreiben des Consistorii, daß der grose Bus-Tag, welcher sonst Festo Matthaei gefeyert worden, künftig alle mahl den Sontag vorher soll begangen werden.

d. d. 20. August 1728.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. XXVIII. pag. 202. seq.

Num.

Digitized by Google

Num. VI.

Ihro glorwürdigſt regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürſtlichen Durchlaucht immediates Reſcript an das Conſiſtorium, daß künftig hin an allen und jeden Apoſtel-Tägen, in gleichen an Mariä-Heimſuchung und Michaelis, nach geendigtem vormittägigen Gottes-Dienſte Jedermann ſeine Arbeit abzuwarten erlaubet ſeyn ſolle.

d. d. 27. Jul. 1744.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. XXXIII. pag. 206.

Num. VII.

Hierauf ergangenes Conſiſtorial-Ausſchreiben.

d. d. 5. Auguſt 1744.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. XXXIIII. pag. 207.

Num. VIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Reſcript an das Conſiſtorium wegen Abſtellungen der Haus-Verſamlungen und ſo genanten Erbauungs-Stunden.

d. d. 11. Febr. 1733.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. IIII. Num. I. p. 247. ſeqq.

Num. VIIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. ferners Reſcript an das Conſiſtorium die Abſtellung der ſo genanten Erbauungs-Stunden betreffend.

d. d. 25. Febr. 1733.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. IIII. Num. II. p. 249. ſeqq.

Num.

Digitized by Google

Num. X.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Ausschreiben/ daß in Conformität der ergangenen Verordnungen wegen der Haus-Versammlungen dergleichen Neuerungen allerOrten unterbleiben sollen.

d. d. 28. Febr. 1733.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. IIII. Num. III. pag. 251.

Num. XI.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Ausschreiben wegen Abstellung der Privat-Zusammenkünfte und so genanten Erbauungs-Stunden.

d. d. 17. Jul. 1743.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. IIII. Num. IIII. pag. 251. seqq.

Num. XII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Patent wegen der sectirischen Separatisten, daß solche von ihrem sectirischen Separatismo abstehen, sich zur Kirche und Abendmahl halten, oder der Landes-Verweisung gewärtig seyn sollen.

d. d. 14. Merz 1714.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. V. pag. 253.

Num. XIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls m. g. Reſcript an das Conſiſtorium, daß die Geiſtlichen ärgerliche Leute bey den weltlichen Beamten anzeigen, und daſelbſt die Unterſuchung und Berichts-Erſtattung requiriren ſollen.

d. d. 27. Nov. 1730.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. II. Num. XXI. pag. 242. ſeq.

Num. XIIII.

Extract des General-Ausſchreibens Herrn Marggraf Georgens g. m. die Haus-Taufe, item öffentliche Gebet für Obrigkeit betreffend.

d. a. 1533.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. IIII. pag. 114.

Num. XV.

Extract eben dergleichen Reſcripts Herrn Marggraf Georgens g. m.

d. a. 1533.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. IIII. pag. 115.

Num. XVI.

Ausſchreiben des Conſiſtorii, daß kein Kind vor dem 12. oder 13. Jahre zum heiligen Abendmahle ſoll gelaſſen werden.

d. d. 13. Merz 1722.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. VIII. p. 126. ſeq.

Num.

Digitized by Google

Num. XVII.

Wiederholte Verordnung deswegen.

d. d. 18. Febr. 1731.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. VIIII. pag. 126. ſeqq.

Num. XVIII.

Eben dergleichen.

d. d. 8. Merz 1741.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. VIIII. pag. 127. ſeq.

Num. XVIIII.

Ferner dergleichen.

d. d. 28. Jun. 1741.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. VIIII. p. 128. ſeq.

Num. XX.

Ausſchreiben des Conſiſtorii, daß ohne deſſen Conceſſion kein Beicht-Vater ſoll geändert werden.

d. d. 1. Aug. 1721.

Siehe Tom. I. Cap. III. Sect. III. Int. XVI. Num. II. pag. 420.

Num. XXI.

Conſiſtorial-Ausſchreiben, daß die Geiſtlichen Niemanden eigenmächtig und ohne vorherige Berichts-Erſtattung, geſchehene Cognition und erfolgte Verordnung von Beichte und Communion ſuſpendiren ſollen.

d. d. 8. May 1722.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. II. Num. XIII. pag. 236.

Num. XXII.

Dessen Wiederholung.

d. d. 6. May 1744.

Siehe Tom. I. Cap. III. Sect. III. Inc. XVI. Num. VII. pag. 422. seq.

Num. XXIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Rescript an das Consistorium, daß alle, so zur Beichte und heiligen Abendmahl gehen wollen, sich wenigstens den Freytag vorher entweder bey dem Beicht-Vater selbst oder bey dem Kirchner dazu anmelden sollen.

d. d. 9. Nov. 1730.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. II. Num. XIIII. pag. 236. seq.

Num. XXIIII.

Consistorial-Ausschreiben wegen Anmeldens zur Beichte.

d. d. 27. October 1730.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. II. Num. XV. p. 237.

Num. XXV.

Declaration dieser Verordnung durch ein Consistorial-Ausschreiben.

d. d. 11. April 1731.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. II. Num. XVI. pag. 238.

Num.

Digitized by Google

Num. XXVI.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Inhäsiv-Verordnung dieser Sache wegen.

d. d. 21. April 1732.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. II. Num. XVII. pag. 238. seq.

Num. XXVII.

Consistorial-Ausschreiben, daß die Land-Geistlichen öffentlich am Sontage mit ihrer Gemeine communicieren, und wie hernach der Gottes-Dienst bestellet werden solle.

d. d. 5. Jul. 1741.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. XXXXV. pag. 223.

Num. XXVIII.

Consistorial-Ausschreiben wegen Abstellung des Misbrauchs der Privat-Communion.

d. d. 15. Febr. 1741.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. XXXXIIII. p. 222.

Num. XXVIIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Rescript an das Consistorium/ daß die Sabbaths-Schänder, wann sie von der Canzel öffentlich genennet und zum zweyten mahle auf dergleichen Sünden betreten werden, zur Kirchen-Busse anzuhalten, und nicht ehe, als bis sie solche præstirt, ad sacra zu admittiren.

d. d. 1. Nov. 1727.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. II. Num. I. pag. 224. seq.

Num. XXX.

Herrn Marggraf Christian Ernsts g. m. Rescript, daß die Fornicanten die Kirchen-Busse keines Weges, auch nicht ein mahl gegen einen dem Gotteskasten zu gut gehenden Abtrag erlassen, sondern solche ohne Ansehung der Person dazu angehalten werden sollen.

d. d. 18. May 1681.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. II. Num. II. p. 225. seq.

Num. XXXI.

Extractus Resolutionis Gravaminum general.

de anno 1680.

Tit. In Justitien-Sachen.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. II. Num. III. pag. 226.

Num. XXXII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Rescript, wie es mit der Kirchen-Busse in casu praematuri concubitus zu halten.

d. d. 18. Sept. 1724.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. II. Num. VI. pag. 228.

Num. XXXIII.

Consistorial-Ausschreiben, daß die Kirchen-Busse nicht in Früh-Capiteln und Bet-Stunden in der Woche, sondern an Sontägen geschehen solle.

d. d. 18. Jul. 1733.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. II. Num. III. pag. 228. seq.

Num

Num. XXXIIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Rescript an das Consistorium, daß die Fornicanten in eben dem Pfarrspiele, in welchem sie gesündiget, und die Gemeine geärgert, die Kirchen-Busse zu prästiren haben.

d. d. 25. Oct. 1734.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. II. Num. VIII. pag. 229.

Num. XXXV.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Reglement, wie es bey Ehe-Verlöbnissen, Kind-Taufen, Begräbnissen und Trauer-Fällen gehalten werden solle.

d. d. 27. Merz 1738.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. I. Num. I. pag. 552. seqq.

Num. XXXVI.

Consistorial-Ausschreiben, daß vom ersten Advents-Sontage bis zum neuen Jahre, dann vom Sontage Invocavit an bis nach Ostern ohne Dispensation keine Hochzeiten gehalten werden sollen.

d. d. 16. Merz 1718.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. II. Num. III. pag. 577. seq.

Num. XXXVII.

Herrn Marggraf Georg Friederichs g. m. Fundation und Ordnung der geistlichen Capitel, wie es hinfüro damit gehalten werden, und was des Superintendenten Amt und Geschäfte seyn soll.

d. d. 2. Jun. 1565.

Siehe Tom. I. Cap. III. Sect. I. Num. XXIIII. pag. 349. seqq.

Num.

Digitized by Google

Num. XXXVIII.

Capitels-Ordnung.

Siehe Tom.I.Cap.III.Sect.I. Num. XXV. pag. 361. ſeqq.

Num. XXXVIIII.

Herrn Marggraf Georg Friederichs g. m. Synodal-Artickel.

d. d. 1. Nov. 1578.

Siehe Tom.I. Cap. III. Sect. I. Num. XXVI. pag. 366. ſeq.

Num. XXXX.

Herrn Marggraf Georg Friederichs g. m. Confirmation vorſtehender Capitels-Ordnung.

d. d. 3. November 1578.

Siehe Tom. I. Cap. III. Sect. I. Num. XXVIII. pag. 373.

Num. XXXXI.

Herrn Marggraf Georg Friederichs g. m. Reſcript an den Superintendenten auf dem Gebürge, daß zu den Synoden und Viſitationen zu einem jeden der drey groſen Capitel, als Culmbach, Bayreuth und Hof, zwanzig Gülden, dem zu Wunſiedel aber zwölf Gülden von den geiſtlichen Gütern ſollen gegeben werden.

d. d. 22. May 1572.

Siehe Tom. I. Cap. III. Sect. I. Num. XXII. pag. 346. ſeq.

Num. XXXXII.

Eben dergleichen Befehl und Reſcript an Ober-Haupt-Mann und Räthe auf dem Gebürge.

d. d. 22. May 1572.

Siehe Tom. I. Cap. III. Sect. I. Num. XXIII. pag. 347. ſeq.

Num.

Digitized by Google

Num. XXXXIII.

Extract des General-Reſcripts-Herrn Marggraf Georgens g. m. die Kirchen-Ordnung, Catechismus-Lehre, Tauf-Regiſter, Subordination der Geiſtlichen ꝛc. betreffend.

d. a. 1533.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. II. pag. 112. ſeqq.

Num. XXXXIIII.

Extract des Reſcripts des Conſiſtorii Herrn Marggraf Chriſtian Ernſts g. m. in welchem den Candidatis Miniſterii ſo wohl, als den würklich im Amte ſtehenden Geiſtlichen, zu Abſtellung und Verbeſſerung allerley unanſtändigen Weſens, weitläuftiger Befehl und Inſtruction ertheilet wird.

d. d. 1. Jun. 1697.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. XXXX. p. 212. ſeqq.

Num. XXXXV.

Hrn. Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Verordnung die Lehr und Leben der ſämtlichen Geiſtlichkeit betreffend.

d. d. 7. April 1727.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. VII. pag. 122. ſeq.

Num. XXXXVI.

Herrn Marggraf Chriſtian Ernſts g. m. Reſcript das unordentliche Dienſtſuchen der Geiſtlichen betreffend.

d. d. 10. Nov. 1731.

Siehe Tom. I. Cap. III. Sect. I. Num. III. pag. 332.

Num. XXXXVII.

Consistorial-Ausschreiben das unordentliche Dienstsuchen der Geistlichen betreffend.

d. d. 18. Nov. 1730.

Siehe Tom. I. Cap. III. Sect. I. Num. IIII. pag. 333.

Num. XXXXVIII.

Eben dergleichen.

d. d. 18. Jul. 1733.

Siehe Tom. I. Cap. III. Sect. I. Num. V. pag. 333.

Num. XXXXVIIII.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Rescript an das Consistorium, daß die Geistlichen und Studiosi bey ereigneten Vacanzien sich des Anlaufs enthalten sollen.

d. d. 22. Oct. 1738.

Siehe Tom. I. Cap. III. Sect. I. Num. VI. pag. 333. seq.

Num. L.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Rescript an das Consistorium, daß sich Niemand um geistliche Bedienstigung weder unter der Hand noch immediate bey Serenissimo melden, sondern den ordentlichen Beruf abwarten solle.

d. d. 18. April 1740.

Siehe Tom. I. Cap. III. Sect. I. Num. VII. pag. 334. seqq.

Num.

Digitized by Google

Num. LI.

Conſiſtorial-Ausſchreiben, durch welches vorhergehende Verbote wegen unordentlichen Geſuchs der geiſtlichen Dienſte eingeſchärfet werden.

d. d. 25. October 1741.

Siehe Tom. I. Cap. III. Sect. I. Num. VIII. pag. 335. ſeqq.

Num. LII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Verordnung wegen Annehmung Geſchenk und Gaben, ſo viel den Paſſum von Pfarr-Dienſt-Vergebungen ums Geld betrift.

d. d. 2. Merz 1728.

Siehe Tom. I. Cap. III. Sect. I. Num. VIIII. pag. 337. ſeq. und Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. XI. pag. 290. ſeqq.

Num. LIII.

Conſiſtorial-Ausſchreiben, daß die Geiſtlichen die Kirchweihen auf den Dörfern nicht beſuchen ſollen.

d. d. 25. Febr. 1719.

Siehe Tom. I. Cap. III. Sect. III. Int. X. Num. II. pag. 450. ſeq.

Num. LIIII.

Conſiſtorial-Ausſchreiben, daß die Geiſtlichen, wann ſie in die Reſidenz oder andere Haupt-Städte verreiſen, das Decorum in der Kleidung obſerviren, und im Mantel und Ueberſchlage, ſonderlich bey ihren Vorgeſetzten, erſcheinen ſollen.

d. d. 11. Jun. 1720.

Siehe Tom. I. Cap. III. Sect. III. Int. VIII. Num. I. pag. 401. ſeq.

Digitized by Google

Num. LV.

Eben dergleichen Ausschreiben.

d. d. 8. Febr. 1731.

Siehe Tom. I. Cap. III. Sect. III. int. VIII. Num. I. pag. 402.

Num. LVI.

Consistorial-Ausschreiben, daß die Geistlichen öffentlich am Sontage mit ihrer Gemeine communiciren, und wie hernach der Gottesdienst bestellet werden solle.

d. d. 5. Jul. 1741.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. XXXXV. pag. 223.

Num. LVII.

Herrn Marggraf Georg Friederichs g. m. Rescript, mittelst welchen die Formula Concordiä eingeführet, und dabey anbefohlen wird, daß auf der Canzel nicht zu schmähen, sondern bescheidentlich zu strafen sey ꝛc.

d. d. 27. Nov. 1570.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. V. pag. 115. seqq.

Num. LVIII.

Consistorial-Ausschreiben, daß junge Schüler und Studenten ohne Ersuchen und Vorwissen der Superintendenten zum Predigen von Pfarrern nicht sollen aufgestellet werden, bey Vermeidung sonderbarer Pön, worunter doch Candidati Theologiae, die ihre Zeit auf Universitäten zugebracht haben, nicht verstanden werden.

d. d. 2. Dec. 1625.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. II. Num. XVIII. pag. 239. seq.

Num.

Digitized by Google

Num. LVIIII.

Dessen Wiederholung.

d. d. 8. Dec. 1712.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. II. Num. XVIIII. pag. 241.

Num. LX.

Consistorial-Ausschreiben, daß die Studiosi Theologiae, welche zum ersten mahle in der Stadt- oder Hospital-Kirche zu Bayreuth predigen wollen, die Permission dazu von dasigem Superintendenten suchen, und das Concept demselben zur Censur exhibiren sollen.

d. d. 31. Jul. 1726.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. II. Num. XX. pag. 241. seq.

Num. LXI.

Extract des General-Rescripts Herrn Marggraf Georgens g. m. die Kirchen-Ordnung, Tauf-Register ꝛc. betreffend.

d. a. 1533.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. II. pag. 112. seqq.

Num. LXII.

Consistorial-Ausschreiben, daß die Kirchen-Bücher in guter Ordnung gehalten werden sollen.

d. d. 7. Jun. 1717.

Siehe Tom. I. Cap. III. Sect. V. Num. II. pag. 458.

Num. LXIII.

Verordnung des Consistorii die Ertheilung der Attestationum aus den Pfarr-Büchern betreffend.

d. d. 23. Merz 1729.

Siehe Tom. I. Cap. III. Sect. V. Num. III. pag. 458. seq.

Digitized by Google

Num. LXIIII.

Extract des Rescripts Herrn Marggraf Christian Ernsts g. m. an das Consistorium, daß alle Pfarr-Lehen im ganzen Lande in ein besonders Buch zusammen getragen werden sollen.

d. d. 4. Oct. 1693.

Siehe Tom. I. Cap. IIII. Sect. III. Num. II. p. 444.

Num. LXV.

Consistorial-Ausschreiben, daß jeder Geistlicher/ der lehenbare Güter zu seinem Amte besitzet, umständlichen Bericht nach vorgeschriebenen Puncten erstatten solle.

d. d. 8. November 1693.

Siehe Tom. I. Cap. IIII. Sect. III. Num. III. pag. 444. seq.

Num. LXVI.

Extract des Regirungs-Rescripts, daß ein jeder Geistlicher ein Verzeichnis der Pfarr-Gerechtsame und Intraden eigenhändig verfertige.

Friederich, M. z. B. C.

Nach dem aber occasione nur bezielter Sache so wohl als sonsten in andern Fällen wahrzunehmen gewesen, daß die neuankommende Pfarrer dasjenige, was sich währender ihrer Amts-Zeit in Lehen-Sachen ereignet, so fort den vorfindenden von ihren Antecessoren gefertigten Registern hinzu fügen, ja beym Eintritte eines neuen Lehen-Mannes dem nächstfolgenden cancelliren, wodurch dann jene zum Lesen beschwerlich gemachet worden so, daß bey deren Production mühsam fortzukommen ist; als habt ihr durch ein Ausschreiben an alle Superintendenten und Inspectores die Verfügung zu thun, daß Jeder derjenigen Geistlichen, welche von nun an bestellet werden, ein Ver-

Verzeichnis der Pfarr-Gerechtsame und Intraden neuerlich fertige: zum Anfange desselben die bereits existirende Register mit Bemerkung ihres Termini a quo et ad quem, dann auch nach ihrer äusserlichen Form und Blätter-Anzahl nahmhaft mache, zu jeder Gattung des Einkommens, nehmlich zum Getreid-Zehenden, zur Gült ꝛc. in gleichen zu jedem Lehen-Manne wenigstens einen halben, oder nach Befinden ganzen Bogen destinire und ansetze: Alles und Jedes mit eigener Hand, sonderheitlich aber leserlich und deutlich einschreibe, auch, damit es nicht mangelbar werde, ordentlich binden lasse, welche geringe Kosten das Gottes-Haus zu tragen hat. Uebrigens aber die Superintendenten und Kirchen-Inspectores anzuweisen, bey jedesmahliger Abhör der Gottes-Haus-Rechnungen sich von den Pfarrern die Bücher vorzeigen zu lassen, und, ob solche nach der Vorschrift geführet, genau zu examiniren, und die Contravenienten dieser Unserer Verordnung zur Vorkehrung der Animadversion anzuzeigen ꝛc. Hieran ꝛc. Datum Bayreuth, den 11. August 1746.

Num. LXVII.

Das deshalben ergangene Consistorial-Rescript.

Sieber Herr und Freund, demnach Hochfürstliche Regirung occasione einer daselbst zur rechtlichen Erörterung gekommenen Pfarr-Lehen-Differenz, auch sonst in andern Fällen die Unrichtigkeit der in dergleichen Lehens-Sachen Zeit her geführten Register wahrzunehmen gehabt, dahero mediante rescripto sub dato 11. et praes. 29. dieses ablaufenden Monats, ein Ausschreiben dahin zu erlassen, ganz gemessen anbefohlen, auf was Art hinfüro von jedem Geistlichen ein Verzeichnis der Pfarr-Gerechtsame und jeder Gattung des Einkommens neuerlich gefertiget werden solle; als habt ihr von sothanem gnädigsten Befehle und expressen Vorschrift quoad passum concernentem einen vollständigen Extractum neben verwahrlich zu empfangen, und solchen nicht nur eueren sämtlichen Capitularen per circulare unter der nachdrücklichsten Bedeutung, daß sich selbige hiernach auf das exacteste richten, und das demandirte zur Befolgung bringen sollen, zuzufertigen, sondern

dern auch eueres Orts dasjenige, was am Ende des inducirten Extracts absonderlich von euch dabey zu respiciren erfordert wird, bey jedes mahlen vornehmenden Abhör der Gottes-Haus-Rechnungen wohlbedächtlich zu observiren Sind euch ꝛc. Datum Bayreuth, den 31. August 1746.

Num. LXVIII.

Ausschreiben des Consistorii von guter Ordnung bey den Pfarr-Registraturen.

d. d. 30. October 1717.

Siehe Tom. I. Cap. IIII. Sect. IIII. Num. XI. pag. 456. seq.

Num. LXVIIII.

Verordnung, daß die Superintendenten und Inspectores die Consistorial-Ausschreiben entweder originaliter oder mit einer vollständigen Abschrift (und nicht extracive) ihren sämtlichen Capitularen zu den Pfarr-Registraturen per circulare communiciren sollen.

d. d. 3. August 1735.

Siehe Tom. I. Cap. III. Sect. III. Int. IIII. Num. I. pag. 381. seq.

Num. LXX.

Extract General-Rescripts Herrn Marggraf Georgens g. m. die Kirchen-Ordnung, Catechismus-Lehre ꝛc. betreffend.

d. a. 1533.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. II. p. 112. seqq.

Num. LXXI.

Consistorial-Ausschreiben die Kinder-Lehren betreffend.

d. d. 12. November 1732.

Siehe Tom. I. Cap. III. Sect. III. Int. XVII. Num. II. pag. 424. seq.

Num.

Digitized by Google

Num. LXXII.

Consistorial-Ausschreiben, daß mehr Zeit auf die Catechisation als auf Predigt-Lesen soll gewendet werden.

d. d. 14. Jul. 1734.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. XXIIII. pag. 148. seq.

Num. LXXIII.

Herrn Marggraf Georg Friederichs g. m. Copie der Gewalt zur Special-Visitation.

d. d. 13. August. 1565.

Siehe Tom. I. Cap. III. Sect. I. Num. XXVII. pag. 371. seq.

Num. LXXIIII.

Kirchen-Visitations-Reces.

d. a. 1558.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. XXXVIII. pag. 210. seqq.

Num. LXXV.

Consistorial-Ausschreiben, wodurch die Circular-Predigten angeordnet werden.

d. d. 1. Octob. 1737.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. XXX. p. 203.

Num. LXXVI.

Eben dergleichen.

d. d. 2. May 1739.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. XXXI. pag. 203. seqq.

Digitized by Google

CAPITIS VII.

Sectionis II.

Interſectio IIII.

Von Gottes-Häuſer-armer Schulen-Hoſpitäler-Almoſen-Raths-gemeinen Guts und dergleichen Rechnungen.

Num. I.

Herrn Chur-Fürſt Friederichs g. m. Verordnung, wie es bey den Gerichten in Franken und auf dem Gebürge mit der Bürgermeiſter-Wahl, Raths- und Geſtifts-Rechnung ꝛc. gehalten werden ſoll.

d. a. 1434.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. I. Num. I. pag. 294. ſeqq.

Num. II.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Reſcript an das Conſiſtorium die Abhör der Gottes-Haus-Rechnungen und die Anordnung des Baues der Gottes- Pfarr- und Schul-Häuſer betreffend.

d. d. 7. September 1714.

Siehe Tom. I. Cap. IIII. Sect. IIII. Num. I. p. 449.

Num.

Digitized by Google

Num. III.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Reſcript die Abhör der Gottes-Haus-Rechnungen bey den adelichen Pfarrern betreffend.

d. d. 18. Merz 1721.

Siehe Tom. I. Cap. IIII. Sect. IIII. Num. II, pag. 450.

Num. IIII.

Eben deſſelben Reſcript in dergleichen Sache.

d. d. 4. May 1722.

Siehe Tom. I. Cap. IIII. Sect. IIII. Num. III, pag. 450. ſeq.

Num. V.

Ausſchreiben des Conſiſtorii die Gottes-Haus-Rechnungen betreffend.

d. d. 9. Dec. 1744.

Siehe Tom. I. Cap. IIII. Sect. IIII. Num. VIII, pag. 454. ſeq.

Num. VI.

Ausſchreiben des Conſiſtorii die Specificir- und Beſcheinigung der Kirchen-Pfarr- und Schul-Bau-Koſten betreffend.

d. d. 28. Jun. 1730.

Siehe Tom. I. Cap. IIII. Sect. IIII. Num. IIII. pag. 451. ſeq.

Digitized by Google

Num. VII.

Ausschreiben des Consistorii, wie die Mahlzeiten bey Abhör der Gottes-Haus-Rechnungen einzurichten.

d. d. 12. Febr. 1738.

Siehe Tom. I. Cap. IIII. Sect. IIII. Num. V. pag. 452.

Num. VIII.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Rescript an das Consistorium die Abhör der Gottes-Haus-Rechnungen betreffend.

d. d. 30. April 1740.

Siehe Tom. I. Cap. IIII. Sect. IIII. Num. VI. pag. 452. seq.

Num. VIIII.

Regirungs-Ausschreiben deswegen.

d. d. 30. April 1740.

Siehe Tom. I. Cap. IIII. Sect. IIII. Num. VII. pag. 453.

Num. X.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Rescript an das Consistorium wegen Rangs der Geistlichen mit den weltlichen Richtern bey Abhör- und Justificatur der Gottes-Haus-Rechnung.

d. d. 19. April 1720.

Siehe Tom. I. Cap. IIII. Sect. IIII. Num. VIIII. pag. 455. seq.

Num.

Digitized by Google

Num. XI.

Ihro glorwürdigſt regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürſtlichen Durchlaucht Deciſiv-Verordnung, wem der Vorſitz zwiſchen Pfarrern und Beamten bey Abhör- und Juſtificatur der Gottes-Haus-Rechnungen gebühre.

d. d. 5. Jul. 1743.

Siehe Tom. I. Cap. IIII. Sect. IIII. Num. X. pag. 456.

CAPITIS VII.

Sectionis II.

Interſectio V.

Von Gotteslästern, Fluchen, Schwören, Segen-Sprechen, Cryſtallen-Sehen und andern dergleichen.

Num. I.

Verordnung wider das Gotteslästern, Fluchen und Schwören.

Von GOttes Gnaden, Wir Chriſtian Ernſt, Marggraf zu Brandenburg in Preuſſen ꝛc. Herzog ꝛc. entbieten allen und jeden Unſern Haupt- und Amt-Leuten, denen von der Ritterſchaft, Käſtnern, Verwaltern, Vögten, Richtern, Schultheiſſen, Burgermeiſtern und Räthen, Vier-

Digitized by Google

tel- und Dorfs-Meistern, dann Gemeinen, in Städten und auf dem Lande, und ins gemein allen Unsern verpflichteten Dienern, Unterthanen und Schutz-Verwandten Unsers Landes und Fürstenthums des Burggrafthums Nürnberg ober- und unterhalb Gebürgs Unsere Gnade und alles Gutes, und fügen ihnen samt und sonders hiermit zu vernehmen, welcher Gestalt bey Unserer durch GOttes Gnade angetretenen Landes-Regirung Uns unter andern eingerissenen ärgerlichen bösen Wesen sehr mißfällig vorkommen das schändliche und höchstverdamliche Gotteslästern, Fluchen und Schwören. Dann ob schon ein jeder Christ für sich selbsten aus GOttes Worte und natürlichen Rechten sich erinnern solte, was die Gotteslästerung und üppiges Schwören für grausame schröckliche Sünden, mit was hoher Pönen in des Heil. Röm. Reichs und Unserer peinlichen Reformation, dann anderer, bevorab Unserer löblichen Vorfahren Ordnungen dieselben verboten; so befindet sich doch anjetzo, und ist leider am Tage, daß ungeachtet dessen allen dieses grose Laster fast bey Männiglich, Manns- und Weibs-Personen, jung und alt, gar gemein und ungescheuet im Schwange gehet, ja fast für keine Sünde sondern eine Gewohnheit gehalten werden will. Wann aber solches der grösten Uebel eines, dadurch, und, wo demselben nachgesehen, und nicht ernstlich gesteuert werden solte, GOtt der Allmächtige gegen die Gotteslästerer nicht allein, sondern auch über Land und Leute zu zeitlichen, und über die allbereit vor Augen schwebenden, noch ewigen Strafen, bewogen würde; als befehlen Wir hiermit allen und jeden Unsern Dienern, Unterthanen und denen, die in Unserm Lande und Fürstenthume gesessen, sich aufhalten und betreten lassen, wes Standes die seyn, ganz ernstlich, und wollen, so lieb ihnen ihrer Seelen Seligkeit und Unsere Ungnade und unabbittliche Strafe zu vermeiden ist, daß sie sich aller Gotteslästerung, Fluchens, leichtfertigen Schwörens, Imprecationen und bösen Wünschen, es sey in Wirths- oder andern Häusern, auf der Gassen, Schies- und Kugel-Plätzen, oder, wo es sonsten seyn möchte, gänzlichen enthalten, ein jeder Haus-Wirth, Vater und Mutter auch solches bey seinen Kindern, Ehehalten, Gesinde, und die er sonsten im Verspruche, seiner Kost und Brode hat, mit allem Ernste abschaffen und nicht gedulden, noch durch ihr Nachgeben gleichsam solches Laster gut heissen, und dadurch sich selbsten in Leibes oder andere ernstliche Strafe bringen, auch die Wirthe und Gastgeber alle die, so durchwandern und reisen, von diesem abscheulichen Laster, da sie

es

es von ihnen hören, treulich und fleissig abmahnen. Da aber keine Warnung nicht verfangen wolte; solches den Gerichten unhintergänglich anzeigen, welche als dann den Flucher und Gotteslästerer zur Verhaft und gleich den Einheimischen unnachläßig zu gebührender Strafe ziehen, und ehe nicht ledig lassen, er habe dann eine gewöhnliche Urphed geleistet. Wie auch nichts desto weniger einem Jeden insonderheit neben obbemeldtem Wirthe und Gastgeber bey den Pflichten, damit er Uns zugethan, auferlegt seyn soll, dergleichen Flucher, Schwörer und Gotteslästerer, sonderlichen die, so sich an gütlicher Warnung und Erinnerung der Beysitzenden nicht kehren, sondern muthwillig fortfahren, Unsern jedes Orts verordneten Beamten und Befehlshabern ohne Ansehung einiger Person und anderer Ursachen anzuzeigen, solches keines Weges zu verschweigen, minders, was er gehört, mit Unwahrheit zu verneinen, so angenehm Jedem sey, GOttes Ehre zu retten, und der Strafe, darinnen er als der Heeler gleich dem Verbrecher jeder Zeit, es werde solches über kurz oder lang erfahren, stehen soll, zu entgehen. Deswegen dann denenjenigen, so solche Anzeigung thun, von Niemanden nichts Anders nachgesaget werden soll, dann daß sie dadurch ihrem Gewissen und Pflichten gegen GOtt und der hohen Obrigkeit ein Genügen gethan, bey Strafe, so der Uebelnachreder von Uns ernst- und unnachläßig zu gewarten haben soll. Auf daß aber diesem hochsträflichen Laster, so viel möglich, allenthalben und desto mehr begegnet und vorgebauet werden möchte; so ermahnen Wir hiermit alle und jedelnsere Geistliche gnädig, daß sie nicht allein auf den Canzeln, sondern auch nach Gelegenheit in den Beicht-Stühlen ihre Eingepfarrten von dem Gotteslästern, Fluchen und Schwören abzustehen, treulich und fleissig vermahnen, dann allen Unsern Haupt-Amt-Leuten, Befehlshabern, Dienern, samt und sonders mit allem Ernste, daß sie nicht allein für ihre Person für dergleichem schröcklichen Laster sich hüten, und ihren Anbefohlenen hierinnen gute Exempel geben, sondern auch hinfüro auf alle diejenigen, welche dies Unser Gebot verächtlich überschreiten, und sich darinnen vergreifen, Amts halben ein besseres und emsigers Aufsehen und Nachforschung, als etwan bisher geschehen, haben und halten, auch deswegen durch die Gerichts-Diener oder andere gewisse Personen gute Bestallung machen, und, wo einer oder der andere Verbrecher erkundiget oder sonsten angezeiget würde, hierunter Niemanden, weder Manns- noch Weibs-Personen, jung und alt, reich oder arm, wes Standes die auch seyn mögen,

mögen, verschonen oder über Rück tragen, noch einige Gunst, Freundschaft, Feindschaft oder Anders, auch diese unerhebliche nichts geltende Entschuldigung, als ob aus einer bösen Angewohnheit, Zorne, Trunkenheit oder sonsten ungefähr das Fluchen und Schwören beschehen, ansehen, oder sich davon abhalten lassen, sondern so balden nach Beschaffenheit den beharrlichen Verbrecher zur Verhaft nehmen, auf gewisse Frag-Stücke examiniren, Kundschaft einziehen, und es alles an Uns oder Unsere Canzley ausführlich berichten, da dann nach Befindung der- oder dieselben Vermöge der Reichs- und Unserer peinlichen Reformations- auch Policey-Ordnung ernstlich am Leibe und Gute, auch nach Beschaffenheit mit Staupen-Schlage, Pranger- und Brechen-Stellen, Gefängnisse und dergleichen, also und der Gestalt unnachläßig abgestraft werden sollen, damit sie und Männiglich Unser sonderbares Misfallen über diesem Laster in der That zu vermerken und zu fühlen, auch andere sich daran zu spiegeln haben sollen. Hieran beschiehet Unser gänzlicher und zuverläßiger Wille und Meynung. Signatum in Unserer Fürstlichen Residenz-Stadt Bayreuth unter Unserm hiervor gedruckten Fürstlichen Canzley-Secrete den 1. Febr. 1662.

Num. II.

Mandat in eben dieser Sache.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ernst, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen ꝛc. Herzog ꝛc. entbieten allen und jeden Unsern Haupt- und Amt-Leuten, denen von der Ritterschaft, Kästnern, Verwaltern, Vögten, Richtern, Schultheissen, Burgermeistern und Räthen, Viertel- und Dorfs-Meistern, dann Gemeinen in Städten und auf dem Lande, und ins gemein allen Unsern verpflichteten Dienern, Unterthanen und Schutz-Verwandten Unsers Landes und Fürstenthums des Burggrafthums Nürnberg ober- und unterhalb Gebürgs Unsere Gnade und alles Gutes, und fügen ihnen samt und sonders hiermit zu vernehmen, welcher Gestalt bey Unserer durch GOttes Gnade nunmehr in das 25. Jahr führenden Landes-Regirung Uns unter andern eingerissenen ärgerlichen bösen Wesen jedes mahlen sehr misfällig vorkommen das schändliche und höchst verdamliche Gottes-

lä-

lästern, Fluchen und Schwören. Dann ob schon ein jeder Christ für sich selbsten aus GOttes Worte und natürlichen Rechten sich erinnern solte, was die Gotteslästerung und üppiges Schwören für grausame schröckliche Sünden, mit was hoher Pön in des Heiligen Römischen Reichs und Unserer peinlichen Reformation, dann anderer, bevorab Unserer löblichen Vorfahren und Unserer Policey-Ordnungen, dieselben verboten; so befindet sich doch anjetzo, und ist leider am Tage, daß ungeachtet dessen allen dieses grose Laster fast bey Männiglich, Manns- und Weibs-Personen, jung und alt, gar gemein und ungescheuet im Schwange gehet, ja fast für keine Sünde, sondern eine Gewohnheit gehalten werden will. Wann aber solches der gröſten Uebel eines, dadurch, und, wo derselben nachgesehen und nicht ernstlich gesteuert werden solte, GOtt der Allmächtige gegen die Gotteslästerer nicht allein, sondern auch über Land und Leute zu zeitlichen und ewigen Strafen bewogen würde; als befehlen Wir hiermit allen und jeden Unsern Dienern, Unterthanen und denen, die in Unserm Lande und Fürstenthume gesessen, sich aufhalten und betreten lassen, wes Standes die seyn, ganz ernstlich, und wollen, so lieb ihnen ihrer Seelen Seligkeit und Unsere Ungnade und unabbittliche Strafe zu vermeiden ist, daß sie sich aller Gotteslästerung, Fluchens, leichtfertigen Schwörens, Imprecationen und bösen Wünschen, es sey in Wirths- oder andern Häusern, auf der Gassen, Schies- und Kugel-Plätzen, oder, wo es sonsten seyn möchte, gänzlich enthalten, ein jeder Haus-Wirth, Vater und Mutter auch solches bey seinen Kindern, Ehehalten, Gesinde und die er sonsten im Verspruche, seiner Kost und Brode hat, mit allem Ernste abschaffen, und nicht gedulden, noch durch ihr Nachgeben gleichsam solches Laster gut heissen, und dadurch sich selbsten in Leibes- oder andere ernstliche Strafe bringen, auch die Wirthe und Gastgeber alle die, so durchwandern und reisen, von diesem abscheulichen Laster, da sie es von ihnen hören, treulich und fleissig abmahnen, da aber keine Warnung nicht verfangen wolte, solches den Gerichten unhintergänglich anzeigen, welche als dann den Flucher und Gotteslästerer zur Verhaft, und gleich den Einheimischen unnachlässig zu gebührender Strafe ziehen, und eher nicht ledig lassen, er habe dann eine gewöhnliche Urphed geleistet. Wie auch nichts desto weniger einem Jeden insonderheit neben obbemeldtem Wirthe und Gastgeber bey den Pflichten, damit er Uns zugethan, auferlegt seyn soll, der-

gleichen Flucher, Schwörer und Gotteslästerer, sonderlich die, so sich an gütlicher Warnung und Erinnerung der Beysitzenden nicht kehren, muthwillig fortfahren, Unsern jedes Orts verordneten Beamten und Befehlshabern, oder Burgermeistern und Räthen, ohne Ansehung einiger Person und anderer Ursachen, anzuzeigen, solches keines Weges zu verschweigen, minders, was er gehört, mit Unwahrheit zu verneinen, so angenehm Jeden sey, GOttes Ehre zu retten, und der Strafe, darinnen er als der Heeler gleich dem Verbrecher jeder Zeit, es werde solches über kurz oder lang erfahren, stehen soll, zu entgehen. Deswegen dann denenjenigen, so solche Anzeigung thun, von Niemanden nichts Anders nachgesaget werden soll, dann daß sie dadurch ihrem Gewissen und Pflichten gegen GOtt und der hohen Obrigkeit ein Genügen gethan, bey Strafe, so der Uebelnachreder von Uns ernst- und unnachläßig zugewarten haben soll. Auf daß aber diesem hochsträflichen Laster, so viel möglich, allenthalben und desto mehr begegnet und vorgebauet werden möchte; so ermahnen Wir hiermit alle und jede Unsere Geistliche gnädigst, daß sie nicht allein auf den Canzeln, sondern auch nach Gelegenheit in den Beicht-Stühlen, ihre Eingepfarrte von dem Gotteslästern, Fluchen und Schwören abzustehen, treulich und fleissig vermahnen; dann allen Unsern Haupt-Amt-Leuten, Befehlshabern, Dienern, samt und sonders, mit allem Ernste, daß sie nicht allein für ihre Person für dergleichem schröcklichen Laster sich hüten, und ihren Anbefohlenen hierinnen gute Exempel geben, sondern auch hinfüro auf alle diejenigen, welche dies Unser Gebot verächtlich überschreiten, und sich darinnen vergreifen, Amts halben ein besser und emsigers Aufsehen und Nachforschung, als etwann bisher geschehen, haben und halten, auch deswegen durch die Gerichts-Diener oder andere gewisse Personen gute Bestallung machen, und, wo einer oder der andere Verbrecher erkundiget, oder sonsten angezeiget würde, hierunter Niemanden, weder Manns- noch Weibs-Personen, jung und alt, reich oder arm, wes Standes sie auch seyn mögen, verschonen, oder über Rück tragen, noch einige Gunst, Freundschaft, Feindschaft oder Anders, auch diese unerhebliche nichts geltende Entschuldigung, als ob aus einer bösen Angewohnheit, Zorne, Trunkenheit oder sonsten ohngefähr das Fluchen und Schwören beschehen, ansehen, oder sich davon abhalten lassen, sondern so balden nach Beschaffenheit den beharrlichen Verbrecher zur Verhaft nehmen, auf gewisse

Frag-

Digitized by Google

Frag-Stücke examiniren, Kundschaft einziehen, und es alles an Uns oder Unsere Canzley ausführlich berichten, da dann nach Befindung der- oder dieselben Vermöge der Reichs- und Unserer peinlichen Reformations- auch Policey-Ordnung ernstlich am Leibe und Gute, auch nach Beschaffenheit mit Staupen-Schlage, Pranger- und Brechen-Stellen, Gefängnisse und dergleichen also und der Gestalt unnachläßig abgestraft werden sollen, damit sie und Männiglich Unser sonderbares Misfallen über diesem Laster in der That zu vermerken und zu fühlen, auch Andere sich daran zu spiegeln haben sollen. Hieran beschiehet Unser gänzlicher und zuverläßiger Wille und Meynung. Zu Urkund dessen haben Wir dieses Unseres allschon ehehin dem ersten Februarii nach Christi Unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt im eintausend sechshundert zwey und sechzigsten Jahre nach angetretener Unserer Fürstlichen Landes-Regirung in den öffentlichen Druck emanirte Patent anderweit renoviren, abdrucken und allenthalben zu Männigliches Nachricht landesherkomlich verkündigen und publiciren lassen. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Bayreuth unter Unserm vorgedruckten Fürstlichen Canzley-Secrete den 30. Jan. 1686.

Num. III.

Ausschreiben wegen Fressens, Saufens, Spielens, Fluchens und Gotteslästerns, absonderlich bey den Kirchweihen.

Christian Ernst, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, demnach Wir mißfällig vernehmen müssen, was massen die heiligen Son- und Feyertäge, absonderlich bey den einfallenden Jahr-Märkten, nicht allein allhier, sondern fast aller Orten in Unserm ganzen Lande und Fürstenthume wider Unsere ergangene vielfältige Verordnungen, Policey- und andere scharfe Mandate mit Fressen und Saufen, Spielen, Fluchen und Gotteslästern, um einhaltender Fortsetzung der Wochen-Arbeit bey einigen Hand-Werkern der Gestalt profaniret werden, daß öfters unter den Predigten und Gottes-Dienste so wohl die offene als andere Winkel-Wirths-Häuser ganz angefüllet seyn, und dabey

allerhand ärgerliche Ueppigkeiten vorgehen: Wir aber, dergleichen ferner also ungestraft hingehen zu lassen, nicht gemeynet, um so mehr, dieweil es dem andern und dritten Gebote GOttes schnurstracks entgegen, und die Göttliche Majestät deren Uebertreter schwere Strafe angedrohet, auch allerhand gemeine verderbliche Land-Plagen darob zu verhängen pfleget; als habt ihr die Verfügung zu thun, damit nicht allein an gedachten Sonn- und Feyertägen unter den Predigten die Stadt-Thore, ausser wann Postillionen und andere fremde Personen durchreisen, welche man passiren zu lassen, fleissig versperret, die Wirths-Häuser, auch andere Hand-Werks-Stätte, durch eine Abordnung und Herumschickung je zu weilen unvermerkt visitiret, den Wirthen aber, daß sie weder unter den Predigten noch des Abends nach dem Zapfen-Schlage, oder sonsten über die bestimte Zeit keine Gäste mehr im Hause dulden, noch ihnen einiges Getränke hernach abreichen, die Handels-Leute bey Einfallung der Kirchweihen oder Jahr-Märkten vor der Nachmittags-Predigt in der Stadt-Kirchen keine feilbringende Waaren auslegen oder aussetzen lassen, oder allen Falls erwarten, daß die Verbrecher gebührend abgestrafet werden mögen. Hieran ꝛc. Datum Bayreuth, den 29. Nov. 1686.

Num. IIII.

Herrn Margraf Georg Friederich Carls g. m. Mandat, daß die im Schwange gehende Laster des Gotteslästerns, Fluchens und Schwörens pro concione nachdrücklich angeregt werden sollen.

d. d. 7. Febr. 1730.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. II. Num. XI. pag. 231. seqq.

Num.

Num. V.

Herrn Marggraf Christian Ernsts g. m. Mandat, daß die Geistlichen ihre Zuhörer von verbotenem Rathe und Hülfe der Wahrsager, Segen-Sprecher und den so genanten klugen Weibern nachdrücklich warnen sollen.

d. d. 31. Merz 1682.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. II. Num. X. pag. 230. seq.

CAPITIS VII.

Sectionis II.

Interſectio VI.

Vom Spielen und Doppeln.

Herrn Marggraf Christian Ernsts g. m. Ausschreiben wegen Fressens, Saufens, Spielens ꝛc. absonderlich bey den Kirchweihen.

d. d. 29. Nov. 1686.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. V. Num. III. pag. 819. seq.

Digitized by Google

CAPITIS VII.
Sectionis II.
Interſectio VII.
Vom unchriſtlichen Ausfordern und Duelliren.

Num. I.

Inhibitorial-Patent wegen des Duellirens.

Demnach der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Chriſtian Ernſt, Marggraf zu Brandenburg in Preuſſen ꝛc. Herzog ꝛc. mit ungnädigſtem Misfallen vernommen, was Geſtalten bisher in Dero Lande und Fürſtenthume wider das in Dero emanirten Policey-Ordnung enthaltene ſcharfe Verbot mit Raufen, Balgen und Duelliren groſe Exceſſe, ſo gar, daß auch einige darüber hart verwundet oder gar ableibig gemacht worden, verübet werden: Höchſtgedachte Seine Hochfürſtl. Durchlaucht aber dergleichen in Göttund weltlichen Rechten hochverbotenes Duelliren und Balgen gänzlich abgeſtellet wiſſen wollen; als iſt Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht ernſtlicher Befehl, daß Jedermann, wes Standes oder Würden auch derſelbe wäre, ſich alles Raufens, Schlagens und Duellirens enthalten ſolle, mit der gemeſſenen Verordnung, daß, wo ſich Jemand wider ſolches Verbot betreten laſſen würde, die Duellanten, es ſey der Provocant oder Provocatus, ohne Unterſcheid der Perſonen mit exemplariſcher willkührlicher Beſtrafung am Gute, Ehre, Leibe und Leben, nach Bewandnis der Umſtände, angeſehen, auch der Entleibte ehrlicher Sepultur beraubet, nicht weniger die Secunden mit der meritirten Schärfe behörig abgeſtrafet werden ſollen.

Digitized by Google

sollen. Wonach sich Jedermann zu achten, und für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird. Gestalten dieses offene Inhibitorial-Patent darum allenthalben landesherkomlich publiciret worden; und werden dahingegen Seine Hochfürstliche Durchlaucht bey vorfallenden Zwistigkeiten jedes mahlen dem unschuldigen angegriffenen und beleidigten Theile die Rechts-Hülfe und den zulänglichen Landesfürstlichen Schutz widerfahren lassen. Signatum Bayreuth unter Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht Secrete den 30. Jan. 1686.

Num. II.

Duell-Mandat.

Von GOttes Gnaden Wir **Christian Ernst**, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. Herzog ꝛc. entbieten allen und jeden Unsern Civil- und Militar-Bedienten, auch Haupt- und Amt-Leuten, Kästnern, Verwaltern, Vögten, Richtern, Schultheissen, Burgermeistern und Räthen, in Städten, Märkten und Flecken, wie auch Unsern Vasallen und Unterthanen, auch den Passagieren und Fremden, welche in Unsern Landen sich auf eine Zeit lang aufhalten oder durchreisen, ins gemein Unsern gnädigsten Grus, und fügen denselben hiermit und in Kraft dieses zu wissen, was massen Wir mit höchst ungnädigstem Misfallen wahrnehmen und erfahren müssen, wie wider Unsere verschiedentlich ausgegangene so scharf verpönte Verordnungen und Mandate gleich wohl das Duelliren, Kugel-Wechseln und Balgen in Unserm Lande und Fürstenthume einige Zeit her der Gestalt wieder überhand genommen, daß gar viele in dem irrigen Wahne stehen, ob könne bey sich ereignenden Misverständnissen der ehrliche Nahme nicht so wohl durch die Landesfürstliche hohe Obrigkeit, als mit Degen und Pistole gerettet und erhalten werden. Alldieweilen aber eine ganz irrige Einbildung, ob könte einem honneten und redlichen Manne seine Ehre durch eine Läster-Zunge benommen und verkürzet werden, bevorab auch einem unter Christlicher Obrigkeit lebenden genereusen und tapfern Gemüthe dergleichen Brutalität nicht anstehet, weniger auch diese Invention weder in geist- und weltlichen Rechten, noch so gar in der gesunden Vernunft den geringsten Grund hat, anerwogen nichts Ungereimters, dann mit demjenigen, von welchem man beleidiget worden,

worden, durch beederseits gleichen Hazard die Satisfaction zu suchen; als haben in Erwägung dessen und zu Verhütung fernern dergleichen Unheils Wir dem Exempel anderer löblichen Regenten folgen, und, wie in Zukunft wider dergleichen Delinquenten zu verfahren, in gegenwärtigem Edicte zu Jedermänniglicher Nachacht publiciren, bekant und offenbar machen wollen. Und zwar, nachdem anzügliche Reden und schimpfliche Minen zu dergleichen Duelliren und Balgen die meiste Anlas geben; so setzen Wir, 1.) daß Jedermännigliche sich alles Fleisses dafür hüte, und Keiner den Andern mit dergleichen empfindlichen Worten beleidige, daferne aber solches geschehe, so soll der Beleidigte ohne die geringste Verletzung seiner Existimation und Herzhaftigkeit (immassen derjenige, welcher dem Beleidigten vorwerfen wird, nicht durch Provocirung seine Satisfaction gesucht zu haben, mit Gefängnis-Strafe auf ein Jahr lang in seinen eigenen Kosten angehalten werden solle,) dasselbe bey der ordentlichen Obrigkeit anzeigen, da dann die Untersuchung nicht durch einen weitläuftigen Proces, sondern in möglichster Kürze durch eine dazu anordnende Commission geschehen, und, da die angebende Injurien durch die dabey gewesene Personen verificiret würden, der Injuriant so fort angehalten werden, zu des Iniuriati vollständiger Satisfaction die Injurien im Beysein der damahls Anwesenden oder Andern zu revociren, und diesem eine Abbitte und hinlängliche Satisfaction neben Erstattung aller Unkosten zu thun, wolte aber Jener ein solches verweigern, soll er durch Gefängnis dazu genöthiget, oder, da auch dieses nicht zulänglich seyn würde, ihm der Henker an die Seiten gestellet, und von solchem auf das Maul geschlagen, auch des Landes auf ewig verwiesen werden. Solte aber der Beleidigte diese ihm vorherbeschriebene versicherte Satisfaction auf die Seiten setzen, und solches durch ein unzulässiges Duell oder beflissentliche Rencontre von selbsten von seinem Beleidiger zu suchen, sich anmassen, auch zu dem Ende diesen dazu provociren lassen; so wollen Wir, 2.) daß, wann es auch schon zum würklichen Duell nicht gekommen, um der alleinigen Provocation und Ueberschreitung willen dieser Unserer Landesfürstlichen Verordnung der Provocant drey Jahr, der zur Provocation Abgeschickte aber, oder welcher wissentlich ein Cartel überbringet, ein Jahr mit scharfer Gefängnis auf ihre Kosten beleget, nicht weniger, da dergleichen Personen, sie seyn Provocanten oder Beschicks-Leute, in Unsern Diensten, selbiger gänzlich ent-

Digitized by Google

entsetzet, wo aber nicht, dergleichen nimmermehr zu gewarten haben sollen. Käme es aber 3.) zum würklichen Duell, und es geschehe solches in Unserm Lande, oder an den Grenzen, oder ausserhalb desselben; so sollen so wohl Provocant als Provocatus, wann schon kein Theil verwundet oder entleibet worden, und zwar die von Adel und Ober-Officier, auch sonsten in ansehnlicher Bedienung stehende Personen mit dem Schwerde, gemeine und geringere aber mit dem Strange hingerichtet, jene durch den Scharf-Richter an unehrliche Orte begraben, diese aber so lange an den Galgen hangend gelassen werden, bis der Cörper von selbst wieder herabfallen wird. Würden aber vorberegte Duellanten nach ohne Gefahr vollbrachtem Duelle die Flucht nehmen, und selbige über all angewendeten Fleis nicht wieder herbey gebracht werden können; soll gleich wohlen die Execution in effigie vollzogen, und ihre Güter sämtlichen confisciret werden. Trüge es sich aber 4.) zu, daß ein oder beede duellirende Theile auf dem Platze bleiben; so soll der Entleibende auf dem Betretungs-Falle nach Unterscheide des Standes mit dem Schwerde oder Strange hingerichtet, und samt des Entleibten Cörper mit gleichmässigem Unterscheide des adelichen und gemeinen Standes durch den Scharf-Richter an unehrliche Orte begraben, oder an den Galgen gehangen, und daran hangend gelassen: mit dem entkommenden Theile aber aller Dings nach dem vorherstehenden Num. 3. gehalten, und, da dessen Auslieferung durch Requisitoriales an auswärtige Herrschaften nicht zu erlangen, warum Wir Uns jedoch bemühen wollen, die Execution in effigie verrichtet, und des Geflüchteten sämtliches Vermögen confisciret werden. Was aber 5.) die Secundanten so wohl des Ausforderenden als des Ausgeforderten betrift, sollen dieselbe im Falle des würklichen Duells, es gehe eine Entleibung dabey für oder nicht, mit dreyjähriger Gefängnis auf ihre eigene Kosten beleget und angesehen werden. Immassen Wir dann auch über dieses allen Eingangs beregten Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Beamten, Burgermeistern und Räthen, Vasallen und Unterthanen ins gemein Kraft dieses gnädigst und alles Ernstes befehlen, daferne dergleichen Provocationen und Duelle zu eines oder des andern Nachricht kommen werden, bey Vermeidung sehr empfindlicher arbitrarischer Animadversion davon gebührende Anzeige zu thun, und, da es noch Res integra, die Contravenienten mit würklichem Arreste so fort zu belegen, damit solches Balgen entweder unterbleiben,

oder doch die Delinquenten mit der auf ein- oder andern Fall gesetzten Strafe unnachbleiblich und ohne Ansehen der Person beleget werden können. Zu Urkund und steiferer Festhaltung haben Wir gegenwärtiges Edict von den Canzeln ablesen, an den Rath- und andern publiquen, auch in den Wirths-Häusern öffentlich anschlagen, und nebst Unserer eigenhändigen Unterschrift mit Unserm Fürstlichen Insigel bedrucken lassen. So geschehen Bayreuth, den 6. Merz 1699.

Num. III.

Erneuertes Duell-Mandat.

Von GOttes Gnaden Wir Christian Ernst, Marggraf zu Brandenburg, zu Preussen ꝛc. Herzog ꝛc. fügen hiermit Jedermänniglich, besonders aber Unsern Civil- und Militar-Bedienten, auch Haupt- und Amt-Leuten, Käßnern, Verwaltern, Richtern, Schultheissen, Burgermeistern und Rathmannen in Städten, Märkten und Flecken, wie auch Unsern Vasallen und Unterthanen, in gleichen den Passagiren und Fremden, welche in Unsern Landen sich etwann aufhalten oder durchreisen möchten, zu wissen: Was massen Wir während Unserer nun acht- und vierzigjährigen Christfürstlichen Regirung Uns unter andern insonderheit mit angelegen seyn lassen, wie dem leider fast in der ganzen Welt eingerissenen Uebel und höchststräflichen Laster des Duellirens in Unserm Lande möchte gesteuert werden, zu dem Ende Wir nach Anleitung der in dieser Materie seit anno 1667. und folgenden Jahren ergangenen Reichs-Verordnungenen und Concluforum nicht nur in Unserer anno 1672. durch öffentlichen Druck publicirten Policey-Ordnung dies Falls gemessene Vorsehung, sondern auch durch eben Falls in öffentlichen Druck emanirte Special-Mandate sub datis den 30. Jun. 1686. und 6. Merz 1699. dawider nachdrückliche Inhibitiones gethan haben, in der Hofnung und Zuversicht, es würde Jedermann solcher heilsamen Constitution gebührend nachleben, und derselben auf keinerley Weise contraveniren. Demnach aber Wir Zeit her zu Unserm ungnädigsten Misfallen erfahren müssen, wie wider solche ergangene Verordnungen vielfältig gehandelt worden: Wir aber solchem schändlichen Uebel und Laster, wo-

wodurch auf das Land weitere Blut-Schulden geladen, und Göttliche Majestät zur Rache bewogen werden mus, ferner nachzusehen, nicht geschehen lassen können und mögen, sondern, wider die Transgressores solcher Unserer Verordnung eine unnachbleiblich ernstliche Animadversion vorzukehren, gemeynet sind; als finden Wir Uns bewogen, sothane Unsere hierunter vormahls ergangene Verordnungen nicht nur hiermit zu renoviren, sondern auf gewisse Masse annoch zu vermehren, zu dem Ende dann, und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir diese Unsere gnädigste Entschliessung, Befehl und Meynung zu Jedermänniglichs Nachacht- und Beobachtung hiermit in nachgesetzten Puncten und Artickeln wissend machen wollen:

§. 1.

Weilen die mehresten Disidia und daraus entstehende Duelle ins gemein von unordentlichem Leben und übermässigem Trinken, auch unanständigen und üppigen Conversationen mit verdächtigen Weibs-Personen, nicht minder von anzüglichen Discursen, choquanten Reden, schimpflichen und höhnischen Mienen und Geberden, in gleichen von verbotenen Spielen herrühren; so wird Jedermänniglich hiermit erinnert, sich eines ehrbaren, Christgeziemenden wohlanständigen Lebens zu befleissigen, und für angeführten Lastern und zu Zänkereyen und Duellen Anlas gebenden Gelegenheiten sich allen Fleisses zu hüten.

§. 2.

Würde einer den andern mit Verbal-Injurien angreifen; so soll der Beleidigte die Satisfaction durch Veranlassung eines Duells nicht selbst suchen, sondern er soll solches entweder immediate bey Uns oder Unserer nachgesetzten Regirung und dem- oder denenjenigen, unter des- oder deren Aufsicht der Beleidiger stehet, anzeigen, da dann ihm nach Bewandnis der Sachen und den Umständen nach recht- und billigmässige Satisfaction mittelst Erstattung der Ehren und geziemender Abbitte geschehen solle. Und da der Beleidiger sich dazu nicht verstehen wolte, soll er mit willkührlicher Geld- Gefängnis- oder anderer publiquen Strafe angesehen, und nach Anleitung §. 1. Unsers den 6. Merz. 1699. emanirten Manifests dazu angehalten werden.

§. 3.

Diejenige, welche in Misverſtändnis mit einander gerathen, das in nächſt vorgehendem Artickel geſetzte Gebot und Verordnung überſchreiten, und einen Duell verabreden, ſollen, wann es auch nicht zur Würklichkeit damit kommet, ſo wohl Provocant als Provocatus, mit dreyjähriger Gefängnis-Strafe auf ihre Koſten angeſehen werden, und diejenige, ſo es nicht im Vermögen haben, auf ſo lange Zeit ſich den Unterhalt ſelbſt zu verſchaffen, ſollen ohne Unterſcheide der Perſon dieſe dreyjährige Arreſt-Strafe bey Waſſer und Brode auf Unſerer Feſtung Plaſſenburg mit Feſtungs-Bau-Arbeit ausſtehen. Auch ſollen diejenigen, ſo ſich zum Beſchicken und Unterhändlern oder ſo genanten Secunden gebrauchen laſſen, auf jetzt gemeldte Art und Weiſe mit dergleichen Beſtrafung auf 1. Jahr angeſehen werden.

§. 4.

Solte es nun zu einem würklichen Duelle kommen, es gehe ſolches gleich in Unſerm Lande oder auſſer demſelben für; ſo ſollen die Delinquenten, wann ſchon kein Theil verwundet oder entleibet worden, mit der Leibes-Strafe angeſehen werden, und zwar diejenige, ſo von Condition ſind, und honorable Chargen bekleiden, mit dem Schwerde, Gemeine und Geringere aber mit dem Strange, und ſollen jene durch den Scharf-Richter an unehrliche Orte begraben, dieſe aber ſo lange am Galgen hangend gelaſſen werden, bis der Cörper von ſelbſten wieder herabfallen wird. So aber die Duellanten nach ohne Gefahr abgegangenem Duelle die Flucht nehmen ſolten, und ſelbige über all angewendeten Fleis nicht zur Stelle gebracht werden könten; ſo ſoll gleich wohl die auf ſolches Verbrechen geſetzte Strafe in effigie an denſelben vollzogen, und ſämtliches ihr Vermögen, Haab und Güter confiſciret werden.

§. 5.

So es ſich zutrüge, daß einer oder beede Duellanten auf dem Platze blieben; ſo ſoll jenen Falls der Entleibende auf Betreten nach obigdeterminirtem Unterſcheide des Standes mit dem Schwerde oder Strange hingerichtet, und ſamt des entleibten Cörper mit gleichmäſſiger Diſtinction des Standes durch den Scharf-Richter exequiret, und an unehrliche Orte begraben, oder an den Galgen gehangen, und daran hangend gelaſſen, mit dem durch die Flucht entkom-

kommendem Theile aber aller Dings auf vorherstehende Art und Weise gehalten, und da dessen Auslieferung und Habhaftwerdung durch Requisitoriales bey auswärtigen Herrschaften nicht zu erlangen, warum Wir Uns jedoch äusserst bemühen wollen, die Execution in effigie verrichtet, und des Geflüchteten so wohl als Entleibten sämtliches Vermögen confisciret werden. Begäbe sichs aber andern Falls, daß beede Duellanten sich permirten; so sollen die Cadavera mit prämittirtem Unterscheide an gedachte Stellen gebracht, und an solchen obermeldte Strafe exequiret, auch mit der gedachten Confiscatione bonorum verfahren werden.

§. 6.

So viel die Secunden, welche bey dergleichen Duellen seyn werden, betrift, sollen selbige, es gehe dabey eine Entleibung für oder nicht, mit willkührlicher Bestrafung, und, so sie am vorgegangenen Duelle Schuld mit haben, oder dazu Anlas gegeben, mit Leibes- und Lebens- auch Geld-Strafe, und befindenden Dingen nach mit ewiger Gefängnis oder Festungs- Bau- Arbeit angesehen und bestraft werden.

§. 7.

Auch sollen in Kraft dieses alle Rencontren, unter was Prätexten solche vorgehen mögen, eben so nachdrücklich, als die verabredeten Duelle, den vorkommenden Umständen nach, am Leibe und Leben, Haabe und Gute bestrafet werden. Wie dann auch

§. 8.

Die auf Prostitutionen abzielende Zunöthigungen und Beschimpfungen mit Stock-Schlägen, Prügeln, Spitz-Ruthen, Karbatschen und andern Instrumenten gegen die Transgressores eben Falls mit gleichem Rigore, den Umständen nach, geahndet werden sollen.

§. 9.

Daferne einige Casus sich ereignen solten, deren Bestrafung in gegenwärtiger Verordnung mit ausdrücklichen Worten nicht enthalten; derselben arbitrarische Bestrafung behalten Wir Uns bevor.

§. 10.

Woben Wir jedoch auch hiermit ausdrücklich bedingen, daß durch diese Unsere Verordnung Niemanden die abgenöthigte De-

fension nach Vergünstigung aller geist- natürlichen und Völker-Rechte abgeschnidten, sondern Jedermänniglich nach Beobachtung des Moderaminis inculpatae tutelae zugelassen und verstattet seyn soll.

§. 11.

Damit nun diese Unsere gnädigste Willens-Meynung, Befehl und Verordnung, ob welcher Wir bey Unsern Fürstlichen wahren Worten ohne die geringste Ansehung der Person steif und feste halten wollen, Jedermänniglich kund und wissend werden möge; so haben Wir dieses von Uns mit eigenhändiger Subscription und Unserm Fürstlichen Insigel bekräftigte Manifest durch öffentlichen Druck zu Jedermänniglichen Nachachtung publiciren, und gehöriger Orten affigiren lassen. So geschehen Bayreuth, den 25. Sept. 1709.

Num. IIII.

Regirungs-Ausschreiben, worinnen die vorigen Duell-Mandate von Neuem eingeschärfet werden.

Georg Friederich Carl, M. 3. B. C.

Sieber Getreuer, demnach Wir unter andern die gemeine Ruhe und Wohlfährigkeit störenden Uebles auch dem Laster des Duellirens in Unserm Lande in alle Wege zu steuren, und dem daher entstehenden vielfältigen Unheile, so viel möglich, vorzubeugen, und, damit keine Blut-Schulden auf das Land geladen werden mögen, zu verhindern, Unserer Landesfürstlichen Obliegenheit zu seyn erachtet; als befehlen Wir gnädigst, ihr wollet in Kraft dieses Männiglich Unser ernstliches Misfallen über unnöthige Querelen und Mishelligkeiten zu erkennen geben, und davon serio dehortiren, mit der Intimation, daß Wir alle und jede ohnfertige Händel behörig ressentiren, auch, wo es zu würklichen Duellen kommen solte, jedes mahls den Auctorem rixae mit der Remotion ab officio, auch sonsten nach Masgabe der von Unserer Herren Vorfahrern am Regimente erlassenen Pönal-Verordnungen ansehen und bestrafen lassen, so ihr zu Männigliches Wissenschaft zu bringen, und behörig publiciren zu lassen habt. Verlassen ꝛc. dem ꝛc.

Datum Bayreuth, den 20. Jan. 1728.

Num.

Digitized by Google

Num. V.

Herrn Marggraf Christian Ernsts g. m. Rescript, wodurch die Injurien-Klagen zum Hof-Gerichte verwiesen werden.

d. d. 21. Jan. 1706.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. II. Num. X. pag. 426.

CAPITIS VII.

Sectionis II.

Interfectio VIII.

Von Rechts-Händeln, Klagen, Suppliciren und Appelliren, auch Advocaten, Procuratoren und Schrift-Stellern.

Num. I.

Hrn. Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Rescript an das Hof-Gericht, die Justiz schleunig zu administriren.

d. d. 17. Jun. 1729.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. I. Num. V. pag. 412. seq.

Num.

Digitized by Google

Num. II.

Ihro glorwürdigſt regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürſtlichen Durchlaucht Verordnung, wie es mit Abſonderung des Hof-Raths und Juſtitz-Collegii von dem Hof-Gericht: gehalten werden ſoll.

d. d. 23. December 1735.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. I. Num. VI. pag. 413. ſeqq.

Num. III.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. immediates Reſcript an die Regirung wegen Affigirung eines Catalogi rerum reſolutarum.

d. d. 28. Nov. 1729.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. I. Num. XII. pag. 108. ſeq.

Num. IIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Verordnung wegen der Audienzien und Uebergebung der Supplicationum.

d. d. 9. May 1727.

Siehe Tom. II. Cap. IIII. Num. I. pag. 172. ſeqq.

Num. V.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. anderweite Verordnung wegen der Audienzien die Abſtellung der dabey vorkommenden Misbräuche betreffend.

d. d. 19. Jan. 1728.

Siehe Tom. II. Cap. IIII. Num. II. pag. 174. ſeqq.

Num.

Digitized by Google

Num. VI.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Reſcript der Unterthanen unbefugter Weiſe nehmenden immediaten Recurs ad Serenisſimum betreffend.

d. d. 14. Febr. 1728.

Siehe Tom. II. Cap. IIII. Num. III. pag. 178. ſeq.

Num. VII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Erklärung der Requeten-Ordnung/ und daß keine ganze Gemeine, ſondern höchſtens drey Abgeordnete an dem Requeten-Tage erſcheinen, Perſonen, die mit Reſolution verſehen oder abgewieſen ſind, ſich nicht nochmahls melden, übrigens aber keine Invectiven wider die Räthe gebrauchen ſollen.

d. d. 13. Jun. 1729.

Siehe Tom. II. Cap. IIII. Num. IIII. pag. 179. ſeq.

Num. VIII.

Ihro glorwürdigſt regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürſtlichen Durchlaucht erneuerte Requeten-Ordnung und Befehl, wie es mit den wöchentlichen Audienzien gehalten werde, dann, daß das in Recesſibus Imperii fundirte Beneficium transmiſſionis actorum unbenommen ſey.

d. d. 12. Oct. 1735.

Siehe Tom. II. Cap. IIII. Num. V. pag. 180. ſeqq.

Digitized by Google

Num. VIII.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Verordnung, daß mit Sachen, welche sich ad Collegia qualificiren, Serenissimus immediate nicht behelliget werden, übrigens aber der Concipient sich ohnfehlbar unterschreiben soll.

d. d. 13. May 1740.

Siehe Tom. II. Cap. IIII. Num. VI. pag. 184. seq.

Num. X.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Rescript an das Hof-Gericht, daß die Advocaten die daselbst ergangene gemeine Bescheide befolgen sollen.

d. d. 10. April 1731.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. II. Num. III. pag. 422. seq.

Num. XI.

Herrn Chur-Fürst Friederichs g. m. Verordnung, wie es bey den Gerichten in Franken und auf dem Gebürge mit der Burgermeister-Wahl, Raths-Rechnung, Pflicht des innern Raths und Verurtheilung missethätiger Personen gehalten werden soll.

d. a. 1434.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. I. Num. I. pag. 294. seqq.

Num.

Digitized by Google

Num. XII.

Ausschreiben, daß die ersten Instanzien bey den Aemtern beobachtet, und, wann die Sache von Wichtigkeit, sie mit Berichte an die Regirung geschicket werde.

Demnach Ihro Hochfürstliche Durchlaucht eine Zeit lang mit gröstem Misfallen vernommen, daß bey Dero Canzley von den Unterthanen in Städten und auf dem Lande viele geringfügige Sachen und Händel unnothdürftiger Weise durch Klage und Suppliciren angebracht, und daher sich die Expeditionen der Gestalt gehäufet, daß dadurch die Abhandlung anderer wichtigerer Geschäfte verhindert und aufgezogen worden: Seine Hochfürstliche Durchlaucht aber, sothanen Inconvenienzien länger nachzusehen, nicht, sondern gnädigst gemeynet sind, daß zuförderst solche Klage und Beschwerung anfänglich bey Dero Beamten und Unter-Gerichte jeden Orts, für welche dieselbe ohne Mittel gehörig, oder aber bey Dero Haupt- und Amt-Leuten vor- und an- auch so dann, da die Sache von Importanz, oder sonsten durch sie nicht entschieden werden könte, von denselben Inhalts deren Bestallungs-Briefe, vermittelst ihres umständig und in facto genugsam gegründeten Berichts an die Canzley gebracht, oder widrigen Falls die einlangende Supplicationen und Klagen nicht angenommen, sondern nach Befinden wieder zurück gegeben werden sollen, immassen dann allbereit zu dem Ende alle Beamte hierunter mit gemessenem Befehle versehen worden; als haben sich Canzler und Räthe darnach aller Dings zu achten, und daran zu seyn, damit sothaner Verordnung bey der Canzley stricte inhäriret werde. Signatum Bayreuth, den 20. Jun. 1670.

Digitized by Google

Num. XIII.

Verordnung, daß von den Advocaten die erste Instanz nicht übergangen, die Beylagen mit Literis oder Numeris signiret, die Schriften von den Concipienten unterschrieben, und alles in duplo, gehörig rubriciret, kurz, aus einander gesetzt und sauber eingereichet werden sollen.

Christian Ernst, M. z. B. C.

Unsere liebe Getreue, euch ist vorhin bekant, welcher Gestalt bereits zu verschiedenen mahlen, absonderlich den 7. Jun. 1669. und den 20. eiusdem 1670. gnädigste Verordnung ergangen, daß nehmlichen alle schriftliche Recesse und Specificationes expensarum tam in civilibus quam criminalibus causis bey Unserer Canzley in duplo übergeben, da hingegen Unsere Unterthanen in Städten und auf dem Lande ihre Klag-Sachen, gestalten Umständen nach, entweder bey den Gerichten, Aemtern oder Hauptmannschaften, gebührend anbringen, und keines Weges primam instantiam übergehen sollen; solches aber Zeit her von den meisten Beamten so wohl als den Unterthanen auſſer Augen gesetzet, und das Wenigste beobachtet, dannenhero bey Unserer Canzley die Expeditionen durch dergleichen vielerhand geringfügige Sachen der massen überhäufet, daß dadurch die Abhandlung anderer wichtigerer Geschäfte verhindert, auch ofter mahls die communicirten Schriften gar nicht remittiret, sondern die Acten zu der Parteyen nicht wenigem Nachtheile in ziemliche Zergänzung und Confusion gebracht worden. Wann Wir dann, dergleichen Inconvenienzien länger nachzusehen, nicht, sondern gnädigst gemeynet sind, diesem wie länger je mehr einreiſſendem Uebel Unserer Canzley- und Policey-Ordnungen, auch andern dies Falls ergangenen Special-Ausschreiben gemäs, so viel möglichen, abzuhelfen und gänzlich abzustellen; als befehlen Wir hiermit gnädigst und ernstlich, daß künftig hin alle Klag- und strittige Partey-Sachen bey den Unter-Gerichten, wohin sie eigentlich gehörig, nicht allein an- und zu Ende gebracht, sondern auch Unsere Haupt- und Amt-Leute, Beamte, dann Burgermeister und Rath, also verfahren, wie es ihre schwere Pflicht und respective Bestallungs-

lungs-Briefe mit sich bringen, auch keine Partey bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade wider die Rechte vorsetzlich graviren sollen, damit selbige, von solchanen in prima instantia ausgefallenen Bescheiden zu appelliren, oder, sich sonsten mit Bestande Rechtens zu beklagen, nicht Ursach haben, sondern viel mehr Recht und Gerechtigkeit fortgepflanzet, auch Wir an euren unterthänigsten Verrichtungen ein gnädigstes Gefallen tragen mögen. Was nun hier nächstens für Processe entweder per viam appellationis oder sonsten ihrer Wichtigkeit nach, absonderlich Unsers darunter etwann versirenden Interesse willen, an Unsere Hof-Raths-Stuben erwachsen, sollen so dann alle Klag-Exceptions-Re- und Duplic-Schriften ꝛc. nebst den Beyschlüssen (so jedes mahls mit Literis oder Numeris, nicht aber Signis, welche in beeden höchsten Gerichten verwerflich, zu bemerken, auch, welcher Orten der Schrift selbige allegiret, in margine zu annotiren,) in duplo eingebracht, nicht weniger an Statt Unsers Titels aussen auf die Schrift derselben Inhalt, wie bey Unsern Hof- und Ritter-Lehen-Gerichten üblichen, maiusculis literis rubricivet, dann jedes Werk förmlich und in möglichster Kürze separatim tractiret, auch nicht eine Sache in die andere gemischet, sondern nach Beschaffenheit per postscripta oder Neben-Anzeigung verhandelt, mit reinen Handschriften gefertiget und übergeben werden. Solchemnach gnädigst befehlende, dieser Unserer gnädigsten Willens-Meynung nicht allein für euere Personen unterthänigst nach zu leben, sondern auch Unsern adelichen Vasallen so wohl, als all andern in euerer Botmässigkeit angesessenen Unterthanen, absonderlich den Advocaten, so bey Unserer Canzley zu verrichten haben, Kraft dieses ohne Unterscheide anzudeuten, ihren Nahmen den Schriften, welche sie concipiret, zu unterschreiben, auch wider diese Verordnung keines Wegs zu handeln, oder widrigen Falls unnachbleibend zu erwarten, daß jedes mahls deren Anbringen verworfen oder remittiret und nachdrücklich bestrafet werde. Hieran ꝛc. Datum Bayreuth, den 10. Febr. 1675.

Num. XIIII.

Ausschreiben, daß die Supplicata, wo es nöthig, ohne Berichte der Beamten nicht einzureichen.

Christian Ernst, M. z. B. C.

Liebe Getreue, demnach bisher wahrgenommen worden, daß bey Unserer Canzley die Unterthanen oft mahls mit solchen Supplicatis, welche doch ohne Einholung unterthänigsten Berichts von dem Beamten nicht expediret werden können, eingekommen, dadurch aber die Sachen oft lange Zeit verschoben, und die Supplicanten selbst in unnöthige Kosten und Weitläuftigkeit, welche Wir keines Weges mehr verstatten wollen, geführet werden; als befehlen Wir hiermit gnädigst, ihr sollet bey dem euch gnädigst anvertrauten Amte durch Publicirung dieses Unsers gnädigsten Befehls die Verfügung thun, daß solches künftig hin aller Dings eingestellet bleiben, und kein Unterthan eine solche Sache, welche auf einziehenden Bericht beruhet, ohne Beyfügung dessen Berichts bey Unserer Canzley anbringen solle. Bayreuth, den 24. September 1685.

Num. XV.

Ausschreiben, daß die erstern Instanzien observiret/ daselbst usque ad duplicas verfahren, und allen Falls die Acten mit Berichte eingeschicket werden sollen.

Christian Ernst, M. z. B. C.

Lieber Getreuer, demnach die tägliche Erfahrung ausweiset, daß Wir so wohl als Unsere Canzley von Unsern Unterthanen in Städten und auf dem Lande viel mahls mit Einreichung solcher Supplic-Schriften, welche geringe Streit-Händel betreffen, und ad primam instantiam gehörig, wider den klaren Inhalt Unserer ehe hin absonderlich den 10. Febr. 1675. und 24. September 1685. ergangenen gnädigsten Verordnungen helli-

helliget werden: diesem unordentlichen Wesen aber länger nicht nachzusehen ist; als befehlen Wir hiermit gnädigst, ihr sollet diejenigen Sachen, welche für euere Instanz gehören, nachdem die Parteyen usque ad duplicas, auch befindenden Dingen nach in ihrem Beweise und Gegenbeweise nothdürftig gehöret, rechtlich decidiren, oder, wo solche von Importanz und euch die Decision zu schwer fallen wolte, die verhandelten völligen Acten zu Unserer Hof-Raths-Stuben durch unterthänigsten Bericht zu Verfassung eines rechtlichen Bescheids ungesäumet einschicken, mithin allen euch gnädigst anvertrauten Unterthanen durch gewöhnliche öffentliche Publication solches kund machen, mit dem Bedeuten, wo sie ferner hin einig Supplicatum, so von unverständigen Schrift-Stellern mit weitschweifigen zur Sache nicht dienlichen Umständen angefüllet, ohne Beyfügung euers unterthänigsten Berichts (wo anders darinnen wider euch selbsten keine gegründete Beschwerung geführet wird,) allhier einreichen würden, daß solches nicht allein nicht angenommen, sondern auch dieselbe unverrichteter Dinge ab- und an euch gewiesen werden sollen. Gestalten Wir dann zu solchem Ende gemessene Verfügung an alle Unsere Raths-Collegia ergehen lassen, damit hierüber gehalten, auch dem oft mahls unnöthigen Ueberlaufe der Supplicanten vorgebogen werde. Signatum Bayreuth, den 7. May 1688.

Num. XVI.

Verordnung, daß in prima instantia gesprochen/ und die Schriften mit Literis und Numeris rubriciret, in duplo, sauber, von den Advocaten unterschrieben und aus einander gesetzt eingegeben werden sollen.

Christian Ernst, M. z. B. C.

Demnach die Erfahrung bezeiget, wie Unsere nachgesetzte Regirung bis anher an Bestreitung anderer wichtigen Vorfallenheiten dadurch merklich gehindert worden, daß viele geringe, für die Aemter und zur ersten Instanz gehörige Dinge, daselbst angebracht worden, wowider zwar schon ehe hin nachdrückliche Verordnungen ergangen: und aber Wir dies Falls eine

eine gewisse Norm in Zukunft wollen beobachtet wissen; als befehlen Wir in Kraft dieses allen und jeden Unsern hohen und niedern Bedienten, besonders aber Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Richtern, Vögten, auch Bürgermeistern und Rath, samt allen Eingesessenen Unsers Landes, sich bey Rechts-Vorfallenheiten bis zu einer hiernächst eben Falls publicirenden völligen Gerichts-Ordnung nach folgenden Puncten zu achten:

1.) Setzen, ordnen und befehlen Wir hiermit, daß künftig hin alle Klag- und strittige Partey-Sachen von Unsern Unterthanen nicht unmittelbar, wie bisher geschehen, bey Uns oder Unserer Regirung, sondern bey den Unter-Gerichten, wohin sich solche ihrer Beschaffenheit nach qualificiren, nicht allein an- und zum Ende gebracht, sondern auch Unsere Haupt- und Amt-Leute, Beamte, dann Burgermeister und Rath also verfahren, wie es ihre schwere Pflicht und resp. Bestallungen mit sich bringen, auch keine Partey bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade wider die Rechte vorsetzlich graviren sollen, damit selbige, von sothanen in prima instantia ausgefallenen Bescheiden zu appelliren, oder sich sonsten mit Bestande Rechtens zu beklagen, nicht Ursach haben, sondern viel mehr Recht und Gerechtigkeit fortgepflanzet werden, und Wir an deren Verrichtungen ein gnädigstes Gefallen tragen mögen. Was nun hiernächst und fürs

2.) Für Processe entweder per viam appellationis oder sonst ihrer Wichtigkeit nach, absonderlich Unsers etwann darunter versirenden Interesse willen, an Unsere Hof-Raths-Stube erwachsen, sollen so dann alle Klag- Exceptions-Re- und Duplic-Schriften ꝛc. nebst den Beyschlüssen (so jedesmahls mit Literis oder Numeris, nicht aber Signis, welche in den höchsten Reichs-Gerichten verwerflich, zu bemerken, auch welcher Orten der Schriften selbige allegiret sind, in margine zu annotiren,) in duplo eingebracht, nicht weniger an Statt Unsers Titels aussen auf der Schrift derselben Inhalt, wie bey Unsern Hof- und Ritter-Lehen-Gerichten üblich, maiusculis literis rubriciret, dann jede Materie förmlich und in möglichster Kürze separatim tractiret, auch nicht eine Sache mit der andern confundiret, sondern nach Beschaffenheit per P. Sta oder Neben-Anzeigungen verhandelt, mit reinen Handschriften gefertiget und insinuiret werden. Wobey und pro

3.) Die

3.) Die Advocaten ihres Orts ratione subscriptionis bey den insinuirenden Exhibitis demjenigen nachzuleben haben, wozu sie in den vorigen Edicten specialiter angewiesen sind. Solchemnach gnädigst befehlende, daß alle und jede Eingangs ermeldte Unsere Diener solchem gehorsamst nachleben, auch davon Unsern adelichen Vasallen und Unterthanen gehörigen Orts zu ihrer Nachachtung Eröfnung thun sollen, mit der angehängten Verwarnung, dawider nicht zu handeln, oder widrigen Falls zu erwarten, daß, da ein- oder der andere in Klag-Sachen sich dieser Unserer Verordnung zuwider gleich an Uns oder Unsere Regirung mit Uebergehung seiner ordentlichen vorgesetzten Amts-Obrigkeit wenden würde, jedes mahls das Anbringen verworfen remittiret, er abgewiesen, und befindenden Dingen nach bestrafet werden solle. Signatum Bayreuth, den 24. October 1710.

Num. XVII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Rescript wegen der Unter-Gerichte, daß sie die Parteyen ad protocollum handeln lassen, die Güte tentiren, dem Bescheide die Rationes beylegen, und die Acten also treulich halten sollen, daß sie originaliter eingeschicket werden können.

d. d. 8. September 1732.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. I. Num. II. p. 298.

Num. XVIII.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Reglement, wie in der ersten Instanz bey den Hauptmannschaften und andern Unter-Gerichten procediret werden soll.

d. d. 23. December 1735.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. I. Num. III. pag. 299. seqq.

Digitized by Google

Num. XVIIII.

Herrn Marggraf Christian Ernsts g. m. Verordnung, daß die Appellationen von Burgermeister und Rath an die Regirung oder das Hof-Gerichte eingerichtet werden sollen.

d. d. 2. April 1686.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. I. Num. IIII. pag. 304. seq.

Num. XX.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Rescript, daß die Appellationen von den Unter-Beamten nicht an die Ober-Beamte gerichtet werden sollen.

d. d. 6. Merz 1726.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. I. Num. V. p. 305.

Num. XXI.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. General-Instruction, wornach sich Ober- und Unter-Beamte in ihren Amts-Verrichtungen, sonderlich in Fällen, da sie concurriren, zu verhalten.

d. d. 26. April 1732.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. I. Num. VI. pag. 306. seqq.

Num. XXII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Verordnung, daß, wann Ausschreiben an die Hauptmannschaften ergehen, die Unter-Beamten ihre Berichte nicht immediate zur Regirung, sondern an die Hauptmannschaften und Ober-Aemter, worunter sie stehen, zu erstatten.

d. d. 28. Febr. 1731.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. III. Num. III. pag. 121.

Num.

Digitized by Google

Num. XXIII.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß Procuratores die Producte von Advocaten unterschrieben übergeben sollen ꝛc.

d. d. 16. Dec. 1658.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XXI. pag. 443.

Num. XXIIII.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß alle Exhibita auch von den Advocaten unterzeichnet werden sollen.

d. d. 11. September 1666.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XXII. pag. 444.

Num. XXV.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß Procuratores der Advocaten Nahmen unter die einkommenden Schriften setzen sollen.

d. d. 6. Oct. 1666.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. XXVI. pag. 518. seq.

Num. XXVI.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß Procuratores der Advocaten Nahmen unter die Schriften setzen sollen ꝛc.

d. d. 3. May 1679.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. III. pag. 509. seq.

Digitized by Google

Num. XXVII.

Verordnung, daß die Supplicata, wann sie nicht von verpflichteten Advocaten unterschrieben, nicht angenommen werden sollen.

Nach dem die bisherige vielfältige Erfahrung bezeiget, was massen immerzu bey der Hochfürstlichen Canzley allerhand Supplicata, einkommen, welche von unverpflichteten Leuten aufgesetzt, auch von dem Concipienten wider die Hochfürstliche Policey und viel andern emanirten Verordnungen nicht unterschrieben werden: als befehlen Seine Hochfürstliche Durchlaucht hiermit gnädigst, daß bey Dero Canzley künftig hin dergleichen Supplicata so nicht von verpflichteten Advocaten und Procuratoren aufgesetzt, auch von dem Concipienten nicht unterschrieben sind, nicht angenommen, sondern selbige dem Supplicanten sofort wieder zurück gegeben werden sollen. Signatum Bayreuth, den 15. September 1685.

Num. XXVIII.

Regirungs-Ausschreiben, daß die Supplicata von den Concipienten zu unterschreiben.

Christian Ernst, M. z. B. C.

Lieber Getreuer, nachdem Wir bis anher misfälligst wahrnehmen müssen, daß wider die vorhin allschon zu verschiedenen mahlen ergangene allgemeine Ausschreiben und Verordnungen dennoch bey den meist einkommenden Supplicatis sich der Concipient niemahls unterschrieben: Wir aber dieser Ordnung aller Dings nachgelebet wissen wollen; als befehlen Wir hiermit gnädigst, ihr sollet solches den sämtlichen Unterthanen zur Wissenschaft bringen, dabey aber anfügen, daß kein Supplicatum mehr angenommen werden solle, es habe sich dann der Concipient mit Nahmen unter solches unterzeichnet. Hieran ꝛc. Bayreuth, den 7. May 1688.

Num.

Digitized by Google

Num. XXVIIII.

Verordnung, daß die Advocaten ohne Anzüglichkeiten, kurz schreiben, ihre Schriften unterschreiben, rubriciren, die Beylagen mit Literis und Numeris signiren, in duplo, geheftet, ohne darinnen zu corrigiren, zu unterstreichen oder zu obtestiren, einbringen, früh um 8. Uhr bey den Tagsfahrten erscheinen, die Copien auch zur Stelle bringen, der Parteyen Nahmen und Ort ihres Aufenthalts auch was die Sache betrift, anzeigen, die Sporteln einbringen, die erstere Instanz nicht übergehen, noch der Wahrheit zuwider schreiben sollen.

Demnach man eine Zeit her wahrgenommen, daß viele Unordnungen, Misbräuche und Inconvenienzien bey denen, so sich allhier des Advocirens und Practicirens gebrauchen, eingeschlichen; ist man vermüssiget worden, nachfolgende Verordnung an dieselbe zu thun, deren sie dann ins gesamt gehorsamlich nachzuleben wissen werden, bey Vermeidung der gesetzten Strafen, auch, wo sie gleich wohl wider diese Verordnung verfahren würden, bey Suspendirung, auch gänzlicher Niederlegung des Advocirens und Practicirens. Zuförderst hat sich vielfältig ausgewiesen, daß die Advocaten ihre gegen einander gehandelte Schriften mit so vielen Scommatibus, Anzüglichkeiten und hitzigen Formalien, wie in Neulichkeit geschehen, angefüllet, daß solchem Unheile nicht länger nachgesehen werden kan; daher dann allen und jeden Advocaten und Practicis hiermit nachdrücklich anbefohlen wird, sich in Zukunft eines reinen und, so viel möglich, eines kurzen Stili zu gebrauchen, und alle Anzüglichkeiten und ehrenrührige Formalien zu unterlassen, bey Vermeidung der in der Hochfürstlichen Policey gesetzten Strafe, welche nach befundenen Umständen exasperiret werden soll. Damit aber solches desto besser beobachtet werde; haben dieselbe alle und jede Schriften und Memorialien zu unterschreiben, auch dieselbe jedes mahls also zu rubriciren, wie es die Ordnung des Processes erfordert, hingegen sich anderer verführerischen Ueberschreibungen zu enthalten, auch die Beylagen mit Literis oder Numeris zu signiren,

anderer Merkmahle aber, welche hiermit gänzlich verworfen werden, sich weiters nicht zu gebrauchen, und, wann die literirten oder numerirten Beylagen in contexru der Schrift-Handlungen allegiret werden, die Numeros oder Literas in margine jedes mahls zu notiren, in Sachen auch, da ein Theil ausser Landes wohnet, die Schriften alle Zeit in duplo und, was in mehr als einem Bogen bestehet, nicht, wie bisher öfters geschehen, uneingeheftet, sondern zusammen geheftet, einzureichen, dabey auch sich aller Correcturen, Unterstreichungen und Zusätze in dem Raude, wie ingleichen aller bisher bey den Supplicationibus sehr eingeschlichenen Obtestationen bey den Wunden Christi und dergleichen zu enthalten, alles bey Verwerf- und Zurückgebung solcher Schriften, nachdrücklichen Strafe und nach Befindung Niederlegung der Praxis und des Advocirens. Nachdem auch bey angesetzten Tagsfahrten diese Unordnung eingerissen, daß diejenigen, welche den Parteyen als rechtliche Beystände bedienet, meistentheils gar zu spat und nicht zu rechter Zeit mit ihren Parteyen erschienen, daß der angesetzte Termin oft mahls deswegen prorogiret werden müssen; wird denselben hiermit ernstlich und bey Vermeidung gebührenden Einsehens anbefohlen, daß sie jedes mahls um 8. Uhr bey der Canzley erscheinen, sich zeitlich anmelden lassen, und, wann sie bey solchen Tagsfahrten Documenta originalia vorzulegen haben, neben den Originalibus jedes mahls zugleich Abschriften, obgleich selbige vorher schon ad acta gekommen, beybringen, nicht minders diejenigen, welche von ihren Parteyen mit ihnen erscheinen, bey dem ersten Recesse jedesmahls benennen sollen, damit das bey der Tagsfahrt gehaltene Protocoll vollkommen sey. Wann in Partey-Sachen eine Klage oder Bittschrift zu übergeben; haben sie solche nicht, wie bisher von den Meisten übel gewohnet, mit dem blosen Titel an Seine Hochfürstliche Durchlaucht zu überschreiben, sondern also zu rubriciren, daß sie die Parteyen mit ihren Vor- und Zunahmen neben den Orten, wo sie wohnen, anführen, auch, was die Sache betrift, mit etlichen Worten exprimiren, und die an dessen Statt bisher eingeschlichene Formalia: **Um gnädigste Verfügung** ut intus, gänzlich unterlassen, mithin es dahin richten sollen, daß ihre Parteyen die schuldigen Sporteln jedes mahls richtig bezahlen, und die primas instantias nicht übergehen, sondern dieselbe richtig beobachten. Alldieweil man auch öfters observiret, daß die Advocaten sich nicht gescheuet, solche Sachen für sich zu schreiben, welche klar wider die Acten laufen,

und

und die sie nicht probiren können, sondern öffentlich falsch sind, auch von ihren Clienten nicht an die Hand gegeben; haben sie sich dessen gleicher Massen gänzlich zu enthalten bey Vermeidung obgemeldter Strafe und Einsehens. Wornach sich dieselben aller Seits gehorsamlich zu achten. Signatum Bayreuth, den 9. Jul. 1695.

Num. XXX.

Verordnung, daß alle Advocaten in ihren Exhibitis das Concepit unterschreiben, und keiner ohne ein Specimen academicum oder Examen practiciren solle.

Von GOttes Gnaden, Wir **Christian Ernst**, Marggraf zu Brandenburg in Preussen ꝛc. Herzog ꝛc. fügen hiermit und in Kraft dieses zu wissen, was massen Wir einige Zeit her mit höchstungnädigstem Misfallen erfahren müssen, wie ungeachtet Unserer Policey- und vielen andern emanirten gnädigsten Verordnungen fast keine Supplicatio oder Schrift von dem Concipienten mehr unterzeichnet worden, wobey dann nicht nur viele Unordnungen und Inconvenienzien bey Unserer Canzley eingeschlichen, sondern auch ihrer Viele sich des Advocirens und Schrifftstellens, so sich weder hierzu qualificiret, oder deswegen gnädigste Erlaubnis überkommen, noch sonsten capabel oder dessen berechtiget, unterfangen, und dadurch Beedes den Iudiciis als Parteyen ein merkliches Präjudiz zugezogen worden. Wann dann dergleichen Confusionen und Misbräuchen Wir, länger zu conniviren, nicht gemeynt sind, viel mehr selbige aller Dings abgestellet wissen wollen; als ergehet solchem nach hierauf an alle und jede Unsere Unterthanen, insonderheit aber Advocaten, Procuratoren und Schrift-Steller hiermit Unser gnädigster und ernstlicher Befehl, daß diese fürter hin ohne Unterscheide alle und jede verfertigende Supplicationes und Schriften mit ihren Nahmen unterzeichnen, sich auch keiner dergleichen zu verfertigen und zu practiciren, er seye dann dessen allbereit schon berechtiget, oder habe sich hierzu genugsam entweder durch ein Specimen academicum, oder allen Falls durch Examination, so bey Unserer Hof-Raths-Stube geschehen soll, legitimiret, und dies Falls die gnädigste Permission erhalten, unterfangen, jene

aber

aber dergleichen ununterzeichnete weder bey Unſerm Hof-Rathe, Hof-Gerichte, noch Conſiſtorio und Ehe-Gerichte nicht übergeben, oder Widrigens und auf Betreten gewärtig ſeyn ſollen, daß dergleichen Memorialien und Schriften bey Unſerer Canzley nicht angenommen, ſondern verworfen, auch mit funfzig Thalern Strafe die Contravenienten, ſo wohl die Partey als der Advocat, unnachbleiblich angeſehen werden ſolle. Wornach ſich Jedermänniglich zu achten, und a dato publicationis für Schaden zu hüten hat. Urkundlich iſt dieſes mit Unſerer eigenhändigen Unterſchrift bekräftiget, auch mit Unſerm Fürſtlichen Secrete beſigelt worden. Datum Eliſabethenburg, den 4. Novembr. 1705.

Num. XXXI.

Herrn Marggraf Chriſtian Ernſts g. m. Verordnung/ daß die Advocaten ihre Schriften unterſchreiben ſollen.

d. d. 24. Oct. 1710.

Siehe Tom.II. Cap.VII.Sect. II. Int. VIII. Num. XVI. pag.839. ſeqq.

Num. XXXII.

Verordnung, daß die Advocaten ihre Schriften behörig rubriciren und ihr Concepit unterſchreiben ſollen.

Demnach man einige Zeit her höchſt misfällig wahrnehmen müſſen, daß den ſo vielfältig ergangenen Pönal-Verordnungen entgegen die Advocaten und Schrift-Steller ihre Producte ohne behörige Unterzeichnung ihres Nahmens und förmlicher Rubricirung exhibiret; als werden dieſelbe hierdurch zu allem Ueberfluſſe nochmahls alles Ernſtes bedeutet, dergleichen bey Vermeidung zwanzig Thaler Strafe, welche von den Contravenienten ſo fort executive eingebracht werden ſollen, hinfüro nicht mehr zu Schulden kommen zu laſſen. Wornach ſich gehorſamſt zu achten. Signatum Bayreuth, den 15. December 1717.

Num.

Num. XXXIII.

Verordnung, daß die Advocaten ihr Concept unterschreiben sollen.

Demnach bey Hochfürstlicher Regirung man bisher misfällig wahrgenommen, daß einige von den Advocaten und Schrift-Stellern sich angemasset, entweder, wann sie die Exhibita mit eigener Hand geschrieben, ihres Nahmens Unterzeichnung als Concipient zu unterlassen, oder auch wohl gar Andere, so dieselben nicht concipiret, ihren Nahmen fälschlich hin zuschreiben; als wird sothane Ungebühr hierdurch alles Ernstes untersaget, mit dem Anhange, daß der Uebertreter künftig alle Zeit mit zwanzig Thalern unnachlassiger Strafe beleget werden solle. Wornach sich gehorsamst zu achten. Bayreuth, den 7. Febr. 1724.

Num. XXXIIII.

Verordnung, daß die Advocaten ihre Producte subscribiren und rubriciren, auch Niemand, er habe dann Licentiam practicandi erhalten, Schriften stellen solle.

Demnach man einige Zeit her höchstmisfällig wahrnehmen müssen, daß den so vielfältig ergangenen Pönal-Verordnungen entgegen nicht nur die receipirte Advocaten und Schrift-Steller ihre Producte ohne behörige Unterzeichnung ihres Nahmens und förmliche Rubricirung exhibiret, sondern auch Viele des Advocirens und Schrift-Stellens in den Hauptmannschaften und auf dem Lande sich anmassen, welche bey Hochfürstlicher Regirung weder von der hierzu erforderlichen Geschicklichkeit gebührend docuret, noch Licentiam practicandi erlanget; als werden die sämtlichen Advocaten hierdurch zu allem Ueberflusse nochmahls alles Ernstes bedeutet, die obangeführte Negligenz bey Vermeidung zwanzig Thaler Strafe (welche von den Contravenienten so fort von dem seines Officii hiermit erinnerten Fiscali executive eingebracht werden sollen,) hinfüro nicht zu Schul-

den kommen zu laſſen, anbey auch allen übrigen, welche ſich zur praxi per decretum nicht legitimiren können, ſerio inhibiret, alles weitern Supplicirens und Schrift-Stellens ſo wohl dahier bey Hochfürſtlicher Canzelley, als auf dem Lande bey den Hauptmannſchaften und Aemtern, ſich gänzlich zu enthalten, ſub poena reiectionis. Wornach ſich bey der Canzelley und ſonſten aller Orten zu achten. Signatum Bayreuth, den 16. Merz 1720.

Num. XXXV.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Verordnung wegen der Audienzien/ daß die Exhibita von den Concipienten und ſämtlichen Intereſſenten unterſchrieben werden ſollen ꝛc.

d. d. 19. Jan. 1728.

Siehe Tom. II. Cap. IIII. Num. II. pag. 174. ſeqq.

Num. XXXVI.

Land-Gerichts gemeiner Beſcheid, daß Procuratores der Advocaten Nahmen anzeigen ſollen ꝛc.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. pag. 498. ſeq.

Num. XXXVII.

Ihro glorwürdigſt regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürſtlichen Durchlaucht erneuerte Requeten-Ordnung und Befehl, daß die Exhibita von den Concipienten und allen Intereſſenten zu unterſchreiben ꝛc.

d. d. 12. Oct. 1735.

Siehe Tom. II. Cap. IIII. Num. V. pag. 180. ſeqq.

Num.

Digitized by Google

Num. XXXVIII.

Ihro glorwürdigſt regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürſtlichen Durchlaucht Verordnung, daß der Concipient ſich ohnfehlbar unterſchreiben ſoll.

d. d. 13. May 1740.

Siehe Tom. II. Cap. IIII. Num. VI. pag. 184. ſeq.

Num. XXXVIIII.

Hof-Gerichts gemeiner Beſcheid, daß Procuratores keine Schriften mehr acceptiren und ſubſcribiren ſollen, welche von den beym Hof-Gerichte recipirten Advocatis ordinariis oder ſupernumerariis nicht gefertiget worden.

d. d. 13. Jun. 1744.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XXIII. pag. 444. ſeq.

Num. XXXX.

Land-Gerichts gemeiner Beſcheid, daß Procuratores die Producte correct und leſerlich einbringen ſollen.

d. d. 4. May 1614.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. VIII. pag. 513.

Num. XXXXI.

Land-Gerichts gemeiner Beſcheid, daß die Producte correct und leſerlich einzubringen.

d. d. 17. Aug. 1629.

Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. LXII. pag. 536. ſeq.

Num. XXXXII.

Hof-Gerichts gemeiner Beſcheid, daß die Producte correct und leſerlich übergeben werden ſollen.

d. d. 2. September 1657.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XVI. pag. 439. ſeq.

Num. XXXXIII.

Land-Gerichts gemeiner Beſcheid, daß Procuratores ihre Producte ſauber correct und wohl leſerlich einbringen ſollen.

d. d. 6. October 1666.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. XXVI. pag. 518. ſeq.

Num. XXXXIIII.

Land-Gerichts gemeiner Beſcheid, daß Procuratores ihre Producte wohl leſerlich und correct übergeben ſollen.

d. d. 3. May 1679.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. III. pag. 509. ſeq.

Num. XXXXV.

Hof-Gerichts gemeiner Beſcheid, daß Procuratores ihre Schriften reinlich ſchreiben ſollen ꝛc.

d. d. 21. Jan. 1708.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XVII. pag. 441.

Num.

Digitized by Google

Num. XXXXVI.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß Procuratores ihre Schriften leserlich und correct einbringen sollen ꝛc.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. pag. 498. seq.

Num. XXXXVII.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht erneuerte Requeten-Ordnung und Befehl ꝛc. daß die Supplicationes sauber, les- und deutlich geschrieben werden sollen.

d. d. 12 October 1735.

Siehe Tom. II. Cap. IIII. Num. V. pag. 181. seqq.

Num. XXXXVIII.

Herrn Marggraf Christian Ernsts g. m. Verordnung daß von den Advocaten die Beylagen mit Literis oder Numeris signiret werden sollen ꝛc.

d. d. 10. Febr. 1675.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. II. Int. VIII. Num. XIII. pag. 836. seq.

Num. XXXXVIIII.

Verordnung, daß die Advocaten ihre Beylagen mit Numeris oder Literis signiren sollen. ꝛc.

d. d. 9. Jul. 1696.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II Int. III. Num. XXVIIII. p. 845. seqq.

Digitized by Google

Num. L.

Verordnung, daß sich die Advocaten in ihren Schriften der Litern oder Zahlen bedienen sollen.

Demnach die Advocaten, Procuratores und Schrift-Steller bey Einreichung ihrer Schriften sich bisher oft mahls ganz wunderlicher Characterum an Statt der Litern oder Zahlen bedienet; als wird denselben hiermit anbefohlen, daß sie künftig hin dergleichen Characteres gänzlich unterlassen, hingegen sich der Litern oder Zahlen an deren Statt gebrauchen, auch, so oft dergleichen in einem Producto oder Supplicato in contextu vorkommt und allegirt wird, solchen Numerum oder Literam auf dem Rande bemerken, widrigen Falls aber gewärtigen sollen, daß dergleichen Schriften, wo solches nicht observiret wird, mit einem Verweise zurücke gegeben werden. Signatum Bayreuth, den 10. Jul. 1705.

Num. LI.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Beylagen mit Numeris oder Literis signiret, und so, wie ein mahl angefangen worden, continuiret werden sollen ꝛc.

d. d. 10. Dec. 1712.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XIII. pag. 430. seqq.

Num. LII.

Herrn Marggraf Christian Ernsts g.m. Verordnung, daß die Advocaten ihre Schriften mit Literis und Numeris signiren sollen.

d. d. 24. Oct. 1710.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. XVI. pag. 839. seqq.

Num.

Digitized by Google

Num. LIII.

Decret, daß die Advocaten ihre Beylagen mit Numeris und Literis ſigniren ſollen.

d. d. 3. May 1732.

Siehe Tom. II. Cap. II. Sect. II. Int. VIII. Num. LXV. p. 859.

Num. LIIII.

Land-Gerichts gemeiner Beſcheid, daß Procuratores die Schriften förmlich rubriciren ſollen ꝛc.

d. d. 18. Jan. 1634.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. VIII. Num. CXI. p. 553. ſeq.

Num. LV.

Herrn Marggraf Chriſtian Ernſts g. m. Verordnung, daß die Schriften gehörig rubriciret werden ſollen.

d. d. 10. Febr. 1675.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. XIII. pag. 836. ſeq.

Num. LVI.

Verordnung, daß die Advocaten ihre Schriften gehörig rubriciren ſollen ꝛc.

d. d. 9. Jul. 1696.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. XXVIIII. p. 845. ſeqq.

Num. LVII.

Verordnung, daß die Advocaten ihre Producte rubriciren ſollen.

d. d. 16. Merz 1732.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. XVI. pag. 839. ſeq.

Num.

Digitized by Google

Num. LVIII.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Producte behörig rubriciret werden sollen ꝛc.

d. d. 11. Merz 1702.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. IIII. pag. 434. seqq.

Num. LVIIII.

Verordnung, daß die Advocaten ihre Schriften behörig rubriciren sollen.

d. d. 15. Dec. 1717.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. XXXII. pag. 848.

Num. LX.

Advocaten sollen ihre Producte förmlich rubriciren.

d. d. 16. Merz 1720.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. XXXIIII. pag. 849. seq.

Num. LXI.

Verordnung, daß die Advocaten ihre Schriften behörig rubriciren, auch der Parteyen Vor- und Zunahmen, auch Aufenthalt anzeigen sollen.

Demnach unter andern von den Advocaten, Iuris Practicis und Schrift-Stellern bisher zu Schulden gebrachten Unordnungen mit vorkommen, daß den an Se. Hochfürstlichen Durchlaucht, Dero nachgesetzte Regirung und übrige Collegia gestelten Supplicationen und andern Producten der bloße Titel: An Se. Hochfürstlichen Durchlaucht überschrieben, selbe nicht gebührend rubriciret, die Supplicanten oder Parteyen mit ihren Vor- und Zunahmrn nebst dem Orte, wo sie wohnen, nicht benahmet, weniger in den Rubricken der Inhalt, was die Sache betrift, mit etlichen wenigen Worten exprimiret werde; ein solches aber den hier-

un-

unter vielfältig, insonderheit unter dem 9. Julii 1696. erlassenen Verordnungen zu wider ist; als werden alle und jede Advocaten, Juris Practici und Schrift-Steller hierdurch ernstlich angewiesen, besagter anno 1696. auch den übrigen von Zeit zu Zeit bey der Canzley ergangenen allgemeinen Verordnungen, es sey in rebus gratiae oder in causis iustitiae, und zwar simplicis querelae, mandati oder appellationis, stricte nachzukommen, nicht weniger auch in der Rubric jedes mahls anzumerken, zu welchem Collegio das Product und diesem angehängte Bitten sich qualificire, oder zu gewarten, daß auf dem widrigen Falle die Supplicationen und Producte rejiciret, und den Contravenienten die Advocatur, Praxis Iuridica und Stellung der Schriften entweder auf eine Zeit lang, oder auch nach Befinden und, wann ihre Ungeschicklichkeit wahr genommen wird, unerachtet des ausgestandenen Examinis und erlangter Licentia practicandi, gänzlich inhibiret werde. Wornach sich also zu achten. Signatum Bayreuth, den 27. Jan. 1727.

Num. LXII.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores ihre Schriften gehörig rubriciren sollen ꝛc.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. pag. 498. seqq.

Num. LXIII.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Producte die concertirte Rubric beybehalten sollen ꝛc.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. pag. 498. seqq.

Digitized by Google

Num. LXIIII.

Rescript an die Regirung, daß die Advocaten ihre Schriften kurz, gehörig rubriciret, der Parteyen Vor- und Zunahmen, Aufenthalt und was die Sache betrift, auch in quarto gebrochen, einreichen sollen.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Liebe Getreue, obwohl in den gemeinen, sonderlich der sub 9. Iulii 1696. emanirten Verordnung, versehen ist, daß die Advocaten und Schrift-Steller ihre und ihrer Parteyen Supplicata und Exhibenda in möglicher Kürze und behöriger Forme verfassen, auch in rubro die Petenten oder in Proces-Sachen die Parteyen, mit ihrem Vor- und Zunahmen nebst den Orten, wo sie wohnen, anführen, auch, was die Sache betrift, mit etlich wenig Worten exprimiren, und die an dessen Statt bisher eingeschlichene Formalien: Um gnädigste Verfügung, ut intus, unterlassen sollen; so haben Wir jedoch wahrgenommen, daß dem von den Meisten zu wider gehandelt werde. Befehlen demnach gnädigst, bemeldte Verordnung zu verneuern, und solche dahin zu extendiren, daß ausser dem kurzen Inhalte des Petiti zugleich auch das Fundament desselben nervose in rubro jedes mahls berühret, zu dem Ende auch alle Supplicata in quarto gebrochen, und von Unserm Titel mehr nichts, als die Worte: An Se. regirende Hochfürstl. Durchl. zu Brandenburg-Culmbach ꝛc. gesetzet werden sollen. Gestalten ihr dann zu solchem Ende ein Formular zu entwerfen, und den Advocaten vorzuschreiben, auch nach solchen alle und jede, bevorab bey Uns immediate einreichende Supplicata und Exhibenda einzurichten, bey nahmhafter Strafe ihnen anzufügen habt. Denen ꝛc. Datum Bayreuth, den 20. April 1732.

Num.

Num. LXV.

Decret, daß die Advocaten ohne Anzüglichkeiten schreiben, ihre Schriften rubriciren, die Beylagen nicht mit Numeris und Literis figniren, nicht corrigiren, unterstreichen oder Obtestationes machen, um 9. Uhr erscheinen, Abschriften von den Documenten mitbringen, der Parteyen Vor- und Zunahmen und Aufenthalt ausdrucken, die schuldigen Sporteln einbringen, und die erste Instanz nicht übergehen.

Es ist zwar erinnerlich, was für verschiedentliche heilsame Verordnungen, und sonderlich sub 9. Julii 1696. wegen der bey den Advocaten und Iuris Practicis eingeschlichenen Unordnungen, Misbräuche und Inconvenienzien erlassen worden. Alldieweilen aber sich dessen ungeachtet bis anher vielfältig ausgewiesen, daß dieselben fortwährend ihre gegen einander verhandelnde Schriften mit so vielen Scommatibus, Anzüglichkeiten und hitzigen Formalien anfüllen, auch sich so gar zuweilen nicht scheuen, solche Sachen von sich zu schreiben, welche wider die Acten laufen, und die sie nicht probiren können, sondern offenbar falsch sind, auch von ihren Clienten nicht an die Hand gegeben werden: solchem Unwesen hingegen durchaus nicht länger nachgesehen werden kan; als haben Ihro Hochfürstliche Durchlaucht sich vermüssiget gesehen, allen und jeden Advocaten und Practicis hiermit nachdrücklich anzubefehlen, sich in Zukunft eines reinen und kurzen Stili zu gebrauchen, und alle Anzüglichkeiten und ehrenrührige Formalien zu unterlassen, bey Vermeidung der in der Hochfürstlichen Policey-Ordnung gesetzten Strafe, welche nach befundenen Umständen exasperiret werden soll. Solchemnach haben dieselben alle und jede Schriften und Memorialien zu unterschreiben; auch diese jedes mahls also zu rubriciren, wie es die Ordnung des Processes erfordert, hingegen sich anderer verführerischen Rubricken und Ueberschreibungen zu enthalten, auch die Beylagen mit Literis oder Numeris zu figniren, anderer Merkmahle aber, welche hiermit gänzlich verworfen werden, sich weiters nicht zu gebrauchen, und, wenn die literirt- oder numerirten Beylagen in contextu der schriftlichen Handlungen allegiret werden,

die Numeros oder Literas jedes mahls in margine behörig zu notiren, in Sachen auch, da ein Theil ausser Landes wohnet, die Schriften alle Zeit in duplo, und, was in mehr als einem Bogen bestehet, nicht, wie bisher öfters geschehen, ungeheftet, sondern zusammen geheftet, einzureichen, dabey auch sich aller Correcturen, Unterstreichungen und Zusätze in dem Rande, wie in gleichen aller bisher bey den Supplicationen sehr eingeschlichenen Obtestationen bey den Wunden Christi und dergleichen zu enthalten, alles bey Vermeidung der Verwerf- und Zurückgebung solcher Schriften, nachdrücklicher Strafe, und nach Befinden Niederlegung der Praxis und des Advocirens. Nachdem auch bey angesetzten Tagsfahrten diese Unordnung eingerissen, daß diejenigen, welche den Parteyen als rechtliche Beyständ bedienet, meisten Theils gar zu spat und nicht zu rechter Zeit mit ihren Parteyen erschienen, daß der angesetzte Termin oft mahls deswegen prorogiret werden müssen; wird denselben hiermit ernstlich und bey Vermeidung gebührenden Einsehens anbefohlen, daß sie jedes mahls um 9. Uhr bey der Canzley erscheinen, sich zeitlich anmelden lassen, und, wann sie bey solchen Tagsfahrten Documenta originalia vorzulegen haben, neben den Originalibus jedes mahls zu gleich Abschriften, ob gleich selbige vorher schon ad acta gekommen, beybringen, nicht minders diejenigen, welche von ihren Parteyen mit ihnen erscheinen, bey dem ersten Recesse jedes mahls benennen sollen, damit das bey der Tagsfahrt gehaltene Protocoll vollkommen sey. Wann in Partey- und andern Sachen eine Klag- oder andere Bit-Schrift zu übergeben; sollen sie solche nicht, wie bisher von den Meisten übel gewohnet, mit dem blosen Titel: An Se. Hochfürstliche Durchlaucht überschreiben, sondern nach untenstehendem Formulare also rubriciren, daß sie die beyden Parteyen und Litis-Consorten mit ihren Vor- und Zunahmen neben den Orten, wo sie wohnen, anführen, auch ausser dem kurzen Inhalte des Petiti zugleich das Fundament desselben nervose in rubro jedes mahls berühren, zu dem Ende alle Supplicata und Exhibenda in quarto gebrochen überreichen, und von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Titel mehr nicht, als die Worte: An Se. regirende Hochfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg-Culmbach ꝛc. setzen, und die an dessen Statt bisher eingeschlichene Formalien: Um gnädigste Verfügung, ut intus, gänzlich unterlassen, mithin es auch dahin richten, daß ihre Parteyen die schuldigen Sporteln jedes mahls richtig bezahlen, und die

pri-

Digitized by Google

primas instantias nicht übergehen, sondern solche richtig beobachten. Bey Vermeidung obbemeldter nahmhafter Strafe und Einsehens. Wornach ꝛc. Datum Bayreuth, den 3. May 1732.

Formular:

An

Ihr. regirende Hochfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg-Culmbach,

unterthänigste

SVPPLICATIO,

Klage,

Exception,

Replic,

Duplic,

Mein,

(Unser)

N. N. zu N. Klägers und Consorten N.

Contra

N. N. zu N. Beklagten und Consorten N.

Ad manus Serenissimi

(Zur Hochfürstlichen Regirung)

Hereditatis petitionis,

ex testamento.

ab intestato.

ex transacto.

ex donatione.

Digitized by Google

Num. LXVI.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Reſcript wegen der Unter-Gerichte, daß ſie die Parteyen ad protocollum handeln laſſen, die Güte tentiren, dem Beſcheide die Rationes beylegen, und die Acten alſo treulich halten ſollen, daß ſie originaliter eingeſchicket werden können.

d. d. 8. September 1732.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. I. Num. II. p. 298.

Num. LXVII.

Ihro glorwürdigſt regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürſtlichen Durchlaucht Reglement, wie in der erſten Inſtanz bey den Hauptmannſchaften und andern Unter-Gerichten procediret werden ſoll.

d. d. 23. December 1735.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. I. Num. III. pag. 299. ſeqq.

Num. LXVIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Reſcript wegen förmlicher Verfaſſung der Amts-Berichte.

d. d. 20. April 1732.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. III. Num. IIII. pag. 121. ſeq.

Num. LXVIIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Ausſchreiben, daß in den Berichten in fine ein ſummariſcher Begrif beygefüget werden ſoll.

d. d. 30. Auguſt 1732.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. III. Num. V. pag. 122.

Num

Num. LXX.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Ausschreiben, daß die Beamte ihre Berichte und Beylagen geheftet einschicken sollen.

d. d. 19. Septemb. 1733.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. III. Num. VI. pag. 123.

Num. LXXI.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. anderweites Ausschreiben wegen Einrichtung und Heftung der Berichte und Beylagen.

d. d. 22. Oct. 1733.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. III. Num. VII. pag. 124.

Num. LXXII.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Ausschreiben in eben dieser Sache.

d. d. 21. November 1742.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. III. Num. VIII. pag. 124. seq.

Num. LXXIII.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Rescript, daß die Original-Communicata aus der Canzley alle mahl mit den Berichten zugleich remittiret werden sollen.

d. d. 18. September 1739.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. III. Num. VIIII. pag. 125. seq.

Num.

Digitized by Google

Num. LXXIIII.

Herrn Marggraf Christian Ernsts g. m. Rescript, wie die Ueberschriften der Berichte und an welches Collegium diese oder jene Materien gehörig zu formiren.

d. d. 31. Jul. 1685.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. III. Num. II. pag. 120.

Num. LXXV.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Verordnung, daß die Beamte zwar die Berichte in der bisherigen Forme gebührend und mit der gewöhnlichen Ueberschrift, jedoch aber nicht versigelt, sondern mit einer versigelten Tectur mit der Ueberschrift: zur Hochfürstlichen Regirung einschicken sollen.

d. d. 30. Jan. 1741.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. III. Num. X. pag. 126.

Num. LXXVI.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Ausschreiben, daß Beamte die Tax-Ordnung genau zu observiren, unter keinerley Titel oder Vorwande einige nicht geordnete Gebühren fordern, die auf drey Gülden und drüber steigende jedes mahls ad taxandum einsenden, hiernächst auch die Kosten in fine protocolli verzeichnen, dann über die geschehene Zahlung quittiren, und schlieslichen Multiplicationem citationum et terminorum vermeiden sollen.

d. d. 10. Jun. 1746.

Siehe Tom. III. Cap. III. Sect. VI. Num. XXVI. pag. 158. seqq.

Num.

Digitized by Google

Num. LXXVII.

Acten-Ablösungs-Gebühren, so bey der Amts-Hauptmannschaft W. gefordert werden wollen.

d. d. 15. May 1726.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. VI. Num. XXXI. p. 161.

Num. LXXVIII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Vorschrift, von welcherley Expeditionen man Copial-Gebühren zu fordern berechtiget.

d. d. 24. May 1726.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. VI. Num. XXXII. pag. 161. seq.

Num. LXXVIIII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. allgemeine Verordnung, daß sich an dem Policey-Taxe begnüget, eine Specification der fordernden Kosten so fort den Parteyen ertheilet, eben dieselben den Acten apponiret werden sollen ꝛc.

d. d. 18. August 1717.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. VI. Num. XXIII. pag. 151. seqq.

Num. LXXX.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. deutliche Explication der nächst vorherigen allgemeinen Verordnung.

d. d. 11. October 1723.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. VI. Num. XXIIII. pag. 155. seqq.

Digitized by Google

Num. LXXXI.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Ausschreiben, daß die Beamte keine anticipirende Zahlung der Sporteln begeren, auch sich an der Policey ersättigen, sie jedes mahls specificiren, und über den Empfang quittiren sollen.

d. d. 20. Aug. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. VI. Num. XXV. pag. 156. seq.

Num. LXXXII.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß in Appellations-Sachen der Appellations-Gulden zu erlegen.

d. d. 5. Merz 1673.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. LXXVI. p. 469.

Num. LXXXIII.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß in Appellations-Sachen mit der Supplication oder wenigstens in termino reproductionis der Appellations-Gulden nebst der Caution oder Vollmacht erleget werden soll.

d. d. 10. December 1712.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Num. III. pag. 430. seqq.

Num. LXXXIIII.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß in Appellations-Sachen der Appellations-Gulden zu erlegen.

d. d. 12. April 1731.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. LXXX. pag. 470. seq.

Num.

Digitized by Google

Num. LXXXV.

Ihro glorwürdigſt regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürſtlichen Durchlaucht Verordnung wegen Erlegung der Succumbenz-Gelder in Appellations-Sachen.

d. d. 16. Oct. 1743.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. II. Num. XI. pag. 341. ſeq.

Num. LXXXVI.

Hof-Gerichts gemeiner Beſcheid, daß Procuratores die Succumbenz-Gelder erlegen ſollen.

d. d. 2. October. 1745.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XXIIII. pag. 468.

Num. LXXXVII.

Wiederholtes Regirungs-Reſcript die Succumbenz-Gelder betreffend.

d. d. 6. October 1746.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. II. Num. VIII. pag. 496.

Num. LXXXVIII.

Decret wegen der Sporteln in Appellations-Sachen.

d. d. 19. Merz 1722.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. VI. Num. XVIII. p. 147. ſeq.

Num. LXXXVIIII.

Eben dergleichen in eben dieſer Sache.

d. d. 12. October 1722.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. VI. Num. XVIIII. pag. 148. ſeq.

Digitized by Google

Num. LXXXX.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Reſcript in eben dieſer Sache.

d. d. 7. Dec. 1723.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. VI. Num. XX. pag. 148. ſeq.

Num. LXXXXI.

Decret, daß bey Interponirung der Appellation die reſtirende Canzley-Gebühren noch vor Verflieſſung des fatalis introducendae bezahlt werden ſollen.

d. d. 12. Jul. 1724.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. VI. Num. XXII. pag. 150. ſeq.

Num. LXXXXII.

Hof-Gerichts gemeiner Beſcheid, daß die reſolvirten Berichte um Abforderung der Acten primae inſtantiae oder die würklich erkante Appellations-Proceſſe binnen 14. Tagen mit Zahlung der Hof-Gerichts-Gebühren ſub poena deſertionis abgelöſet werden ſollen.

d. d. 26. October 1737.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. LXX. pag. 466. ſeq.

Num. LXXXXIII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Vorſchrift, von welcherley Expeditionen man Copial-Gebühren zu fordern berechtiget.

d. d. 24. May 1726.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. VI. Num. XXXII. pag. 161. ſeq.

Num.

Digitized by Google

Num. LXXXXIIII.

Hof-Gerichts gemeiner Beſcheid, wann und was für Sollennia bey Introducirung, wie auch Interponirung der Appellationem am Hof-Gerichte zu obſerviren.

d. d. 5. Merz 1673.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. LXXVI. pag. 469.

Num. LXXXXV.

Hof-Gerichts gemeiner Beſcheid, wann und wie die Appellationen beym Hof-Gerichte introduciret, und die Sollennia derſelben präſtiret werden ſollen.

d. d. 11. April 1731.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. LXXX. p. 470. ſeq.

Num. LXXXXVI.

Ihro glorwürdigſt regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürſtlichen Durchlaucht Verordnung wegen Abkürzung der Appellations-Proceſſe bey Hochfürſtlicher Regirung, und daß dieſe von den Unter-Gerichten an die Regirung binnen einem Monate zu introduciren.

d. d. 16. October 1743.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. II. Num. X. pag. 339. ſeqq.

Digitized by Google

Num. LXXXXVII.

Decret an die Hof-Raths-Registratur, daß, wann in Appellations-Sachen Acten von Hochfürstlicher Regirung zum Hof-Gericht transportiret werden sollen, dieselbe in Gegenwart der Parteyen oder Advocaten durchzugehen, und sich von ihrer geziemenden Richtigkeit zu vergewissern.

d. d. 6. Sept. 1729.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. I. Num. XIII. pag. 109.

Num. LXXXXVIII.

Eingang der Hof- und Ober-Gerichts-Ordnung aufm Gebürge Herrn Marggraf Albrechts g. m.

d. d. 7. Jul. 1543.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. I. Num. I. pag. 344. seq.

Num. LXXXXVIIII.

Herrn Marggraf Christians g. m. Ordnung des Hof-Gerichts auf dem Gebürge.

circa a. 1654.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. I. Num. II. pag. 346. seqq.

Num. C.

Hof-Gerichts-Tax-Ordnung.

d. d. 11. Dec. 1674.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. I. Num. III. pag. 408. seqq.

Num.

Digitized by Google

Num. CI.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Reſcript an das Hof-Gericht, die Juſtiz ſchleunig zu adminiſtriren.

d. d. 17. Jun. 1729.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. I. Num. V. pag. 412. ſeq.

Num. CII.

Ihro glorwürdigſt regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürſtlichen Durchlaucht Verordnung, wie es mit Abſonderung des Hof-Raths und Juſtiz-Collegii von dem Hof-Gerichte gehalten werden ſoll.

d. d. 23. Dec. 1735.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. I. Num. VI. pag. 413. ſeqq.

Num. CIII.

Herrn Marggraf Georg Friederichs g. m. Verordnung, wie es mit den Appellationen an das Hof-Gericht gehalten werden ſoll.

D. Palmarum 1554.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. II. Num. I. pag. 417. ſeqq.

Num.

Digitized by Google

Num. CIIII.

Decret an das Hof-Raths-Collegium und Hof-Gericht a) in den Sachen, die von dem Hof-Raths-Collegio in cognitionem gezogen werden, ſollen von dem Hof-Gerichte, ehe und bevor ſolches von der Sachen Beſchaffenheit Bericht und Information eingeholet, keine Proceſſe erkennet werden: b) die Schriften und Berichte, ſo von dem Hof-Gerichte an das Hof-Raths-Collegium abgehen, ſollen nicht an Canzler und Räthe, ſondern an Se. Hochfürſtliche Durchlaucht eingerichtet und geſtellet werden: c) Se. Hochfürſtliche Durchlaucht haben an Dero Statt die Cognition in Juſtiz-Sachen dem Hof-Raths-Collegio überlaſſen, von welchem alles in Serenisſimi eigenem höchſten Nahmen expediret wird: d) Se. Hochfürſtliche Durchlaucht haben Licentiam appellandi an das Hof-Gericht nicht abſolute, ſondern Inhalts der Hof-Gerichts-Ordnung nur auf gewiſſe eingeſchränkte Maſſe permittiret, und Deroſelben die Superiorität expreſſe reſerviret: e) in Appellations-Sachen ſoll an das Hof-Raths-Collegium allein rogatorie geſchrieben werden: f) bey dem Hof-Gerichte ſollen Sr. Hochfürſtliche Durchlaucht Verordnungen und eingeführte gute Gebräuche aufrecht beybehalten werden.

d. d. 11. May 1708.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. II. Num. III. pag. 420. ſeqq.

Num. CV.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Reſcript an das Hof-Gericht bey den ergriffenen Appellationen keine Verzögerung zu geſtatten.

d. d. 10. April 1731.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. II. Num. IIII. pag. 422. ſeq.

Num.

Num. CVI.

Herrn Marggraf Christian Ernsts g. m. Verordnung, daß die Appellationen von Burgermeister und Rath an die Regirung oder das Hof-Gericht eingerichtet werden sollen.

d. d. 2. April 1686.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. I. Num. III. pag. 304.

Num. CVII.

Herrn Marggraf Christian Ernsts g. m. Rescript/ daß die Injurien-Klagen bey dem Hof-Gerichte anzubringen seyn.

d. d. 11. Aug. 1704.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. II. Num. VIIII. pag. 425.

Num. CVIII.

Herrn Marggraf Christian Ernsts g. m. Rescript/ wodurch die Injurien-Klagen zum Hof-Gericht verwiesen werden.

d. d. 21. Jan. 1706.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. II. Num. X. pag. 426.

Num. CVIIII.

Herrn Marggraf Christian Ernsts g. m. Rescript, daß Revisio actorum bey dem Hof-Gerichte nicht Statt habe.

d. d. 17. Merz 1701.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. II. Num. XI. pag. 426.

Digitized by Google

Num. CX.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Rescript, daß dem Hof-Gerichte Exceptio praeventionis seu litis pendentiae opponiret werden könne.

d. d. 4. Nov. 1736.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. II. Num. XII. pag. 427.

Num. CXI.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß das Petitorium beym Hof-Gerichte angebracht werden könne, wann das Possessorium im Hof-Raths-Collegio tractiret und entschieden worden.

d. d. 5. May 1703.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. LXXXII. pag. 472.

Num. CXII.

Hof-Gerichts gemeine Bescheide und gerichtliche Verordnungen.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. I. – LXXXIII. p. 428. seqq.

Num. CXIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. immediates Rescript an das Hof-Gericht die Appellationen an das Land-Gericht zu Onolzbach betreffend.

d. d. 5. Jun. 1732.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. II. Num. VII. pag. 423. seq.

Num.

Digitized by Google

Num. CXIIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. immediates Reſcript an das Kayſerliche Land-Gericht zu Onolzbach in eben derſelben Sache.

d. d. 5. Jun. 1732.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. II. Num. VIII. pag. 424. ſeq.

Num. CXV.

Herren Marggrafen Georgens und Albrechts g. m. Gerichts-Ordnung und Reformation des Burggrafthums zu Nürnberg Kayſerlichen Land- und Fürſtlichen Ober-Hof-Gerichts.

d. a. 1539.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. I. Num. I. pag. 473. ſeqq.

Num. CXVI.

Kayſerlichen Land-Gerichts-Canzley-Tax über die gewöhnlichen Gerichts-Gebühren.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. I. Num. II. pag. 491. ſeqq.

Num. CXVII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Reſcript, daß das Bayreuthiſche Ober-Hof-Gericht nicht abroairet, ſondern nur deſſen Vices dem Land-Gerichte übertragen ſeyn.

d. d. 20. November 1724.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. I. Num. IIII. pag. 411. ſeq.

Digitized by Google

Num. CXVIII.

Herrn Marggraf Georg Friederichs g. m. Verordnung, wie es mit den Appellationen an das Kayserliche Land-Gericht gehalten werden soll.

D. Palmarum 1554.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. II. Num. I. pag. 417. seqq.

Num. CXVIIII.

Kayserlichen Land-Gerichts Decret, daß bey dem Land-Gerichte die Revision der Acten nicht gebräuchlich sey.

d.d. 24. May 1742.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. II. Num. VIIII. p. 497.

Num. CXX.

Kayserlichen Land-Gerichts Decret, daß in actione iniuriarum criminali hinc speciale petitum formiret werden solle.

d. d. 5. Merz 1707.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. II. Num. X. pag. 497.

Num. CXXI.

Kayserlichen Land-Gerichts gemeine Bescheide und gerichtliche Verordnungen.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. II. Num. I.-CXVI. p. 498. seq.

Num. CXXII.

Formula iuramenti appellationis, quod ab advocato causae praestandum.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. II. Num. VII. p. 337. seq.

Num.

Digitized by Google

Num. CXXIII.

Formula iuramenti appellationis.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Num. VIII. p. 338.

Num. CXXIIII.

Decret, daß das Iuramentum appellationis in Person abgeschworen, auch die Caution prästi-ret werden soll, wann vom Hof-Raths-Collegio an das Land-Gericht appelliret wird.

d. d. 12. Oct. 1726.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. II. Num. VIIII. pag. 338. seq.

Num. CXXV.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß das Iuramentum appellationis bey der Appella-tion an das Kayserliche Cammer-Gericht abzu-legen sey.

d. d. 6. Oct. 1591.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. C. p. 548.

Num. CXXVI.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores, wann Iuramenta zu präsiren/ wenigstens einen Tag vorher dem Secretariate davon Anzeige zu thun.

d. d. 14. Dec. 1737.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. LVIII. pag. 459.

Digitized by Google

Num. CXXVII.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores die durch öffentlichen Druck approbirte und authentisirte Formalia eines Mandati specialis ad iurandum von dem Magistro actorum erkaufen, und sich deren gerichtlich gebrauchen sollen.

d. d. 8. Jul. 1713.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. LVIII. pag. 460.

Num. CXXVIII.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß das Iuramentum calumniae so wohl vom Principale als den Advocaten und Procuratoren soll geleistet werden.

d. d. 12. April 1678.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. LX. pag. 460.

Num. CXXVIIII.

Herrn Marggraf Christian Ernsts g. m. Rescript an das Hof-Gericht, mittelst welchem der vorige Bescheid ratificiret und confirmiret wird.

d. d. 6. May 1678.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. LXI. pag. 461.

Num. CXXX.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß in Appellations-Sachen gleich mit der Supplication ad iuramentum calumniae nomine principalis et advocati erboten werden soll ꝛc.

d. d. 10. December 1712.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. III. pag. 430. seqq.

Num.

Digitized by Google

Num. CXXXI.

Land-Gerichts gemeiner Beſcheid, daß nicht anders als in ſumma appellabili zu appelliren.

d. d. 4. Oct. 1622.

Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. LXXXXVIIII. p. 547. ſeq.

Num. CXXXII.

Summa appellabilis von der Herren Marggrafen Land-Hof- und Lehen-Gerichten.

d. d. 12. Dec. 1629.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. II. Num. II. pag. 419. ſeq.

Num. CXXXIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. immediates Reſcript an das Hof-Gericht die Appellationen an das Land-Gericht zu Onolzbach, wie hoch die Summa appellabilis, betreffend.

d. d. 5. Jun. 1732.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. II. Num. VII. pag. 423. ſeq.

Num. CXXXIIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. immediates Reſcript an das Kayſerliche Land-Gericht zu Onolzbach in eben derſelben Sache.

d. d. 5. Jun. 1732.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. II. Num. VIII. pag. 424. ſeq.

Num. CXXXV.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. neuverfaſte Canzley-Ordnung.

d. d. 23. December 1723.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. I. Num. I. pag. 79. ſeqq.

Num.

Num. CXXXVI.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht erneuerte Regirungs-Canzley-Ordnung.

d. d. 30. Jun. 1746.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. II. Num. I. pag. 310. seqq.

Num. CXXXVII.

Herrn Marggraf Christian Ernsts g. m. Ausschreiben, daß die, welche zwischen dem von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht eigenhändig und den von Räthen unterschriebenen Rescripten machen, straffällig sind.

d. d. 20. Oct. 1682.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. II. Num. II. pag. 336.

Num. CXXXVIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Verordnung, wie es mit Insinuirung der Decreten zu halten.

d. d. 25. May 1729.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. I. Num. V. pag. 105.

Num. CXXXVIIII.

Taxe, wornach bey Hochfürstlicher Canzley zu Bayreuth zu achten.

d. d. 16. September 1663.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. VI. Num. I. p. 131. seqq.

Num. CXXXX.

Canzley-Tax-Ordnung.

d. d. 1. Febr. 1666.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. VI. Num. II. pag. 134. seqq.

Num

Num. CXXXXI.

Taxe bey der Canzley zu Bayreuth.

d. d. 1. Febr. 1666.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. VI. Num. III. pag. 137. seq.

Num. CXXXXII.

Verordnung, daß die Advocaten die Sporteln einbringen sollen ꝛc.

d. d. 9. Jul. 1696.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. XXVIIII. pag. 845. seqq.

Num. CXXXXIII.

Verordnung, daß die Advocaten für die Bezahlung der Termins-Unkosten, Stämpel-Papir und übrige Canzley-Iura sorgen sollen.

Demnach sich bisher ergeben, daß, wann von Regirungs wegen zu schleuniger Auseinandersetzung der streitenden Parteyen, mithin zu deren Besten und Ersparung vieler Kosten, eine Tagsfahrt angesetzet, und darin selbige in Güte verglichen oder zu Recht gewiesen worden, hernach von denselben die Bezahlung der Canzley-Iurium in die Länge verschoben, endlich auch sich sothaner wohl gar entbrochen werden wollen: solchem aber man um so weniger länger nachzusehen gemeynet, als dergleichen Gebühren pro parte salarii mit gewiedmet; als wird hierdurch gesamten Advocaten und Schrift-Stellern angefüget, daß künftig hin bey jedweder Tagsfahrt sie selbsten die schleunige Bezahlung und Abführung der etwann darauf folgenden Befehle und in jeder Sache ruckständige Stämpel-Papir-Gelder sorgen, und damit so wohl den Parteyen es erleichtern, als auch ihnen die sonst hernach folgende Executions-Kosten und Stämpel-Papir-Strafe erfahren sollen. Wonach sich zu achten. Decretum Bayreuth, den 22. December 1719.

Num. CXXXXIIII.

Decret, wodurch die Advocaten angewiesen sind, für die Ablösung und Insinuirung der extrahirenden Befehle, Decreten und Citationen zu sorgen, dann bey Einrichtung der Contumazien-Klagen factam insinuationem zu doceren.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Demnach man bey Hochfürstlicher Brandenburgischer Regirungs-Canzley allhier bis anher wahr genommen, daß in den vorkommenden Processen und Partey-Sachen für die Insinuationes der extrahirenden Verordnungen und Decreten die behörige Sorgfalt nicht getragen, sonderlich aber in praeiudicialibus fast zu keiner Zeit bey Ueberreichung der Contumazien-Klagen supra facta insinuatione dociret, und dadurch veranlasset worden, zu der litigirenden Theile mehrern Kosten und Verzögerung der Sachen bey jeden Special-Fällen besondere Weisung zu thun; als wird hiermit und in Kraft dieses den Advocaten, Iuris Practicis und Schrift-Stellern, welchen zu practiciren erlaubet ist, und ins gemein allen vor hiesiger Regirung in Streit verfangenen Parteyen, angefüget, daß fürohin alle und jede ergehende Citationes, Decrete, Urtheile und Verordnungen von dem impetrirenden Theile bey der Canzley gebührend abgelöset, und für deren Insinuation an den Gegenpart geforget, auch, wie nach solche geschehen, bey dem nächsten Anruffen cum annotatione personae, loci et diei, bevorab, wo es um eines Theils Präjudiz, gänzliche Präclusion oder andere Bestrafung zu thun, glaubhaft bescheiniget werden, oder im Falle Unterbleibens dieselben zu gewärtigen haben sollen, daß die Schriften nicht angenommen, oder doch, ohne etwas darauf zu resolviren, in der Canzley liegen gelassen werden. Wornach sich gehorsamst zu achten. Signatum Bayreuth, den 14. Febr. 1729.

Num. CXXXXV.

Decret, daß die Advocaten die Sporteln von ihren Parteyen einbringen sollen.

d. d. 3. May 1732.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. LXV. pag. 859. seqq.

Num.

Num. CXXXXVI.

Decret, wie es die Advocaten wegen Decopirung der Zeugen-Rotulorum und deren Bezahlung halten ſollen.

d. d. 25. October 1698.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. VI. Num. X. pag. 141.

Num. CXXXXVII.

Decret, daß den Advocaten vor Ablöſung der Zeugen-Rotulorum derſelben Inſpection nicht Statt habe.

d. d. 23. May 1742.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. VI. Num. XI. pag. 142.

Num. CXXXXVIII.

Land-Gerichts gemeiner Beſcheid, daß die Procuratores die Sporteln einbringen ſollen.

d. a. 1542.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. CII. pag. 549.

Num. CXXXXVIIII.

Hof-Gerichts gemeiner Beſcheid, daß die Procuratores die Sportel-Gelder von den Parteyen eintreiben, und dem Secretario einliefern, auch vor Errichtung der Canzley-Iurium kein Urtheil communiciren, oder jene de proprio abſtatten ſollen.

d. d. 22. Jun. 1685.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. LVII. p. 458. ſeq.

Digitized by Google

Num. CL.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores die Gerichts-Sporteln ordentlich bezahlen, und sich zu dem Ende von ihren Principalen und Clienten baare Gelder auf Rechnung zu Handen stellen lassen sollen.

d. d. 5. Febr. 1700.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. LXV. pag. 462. seq.

Num. CLI.

Renovation des vorhergehenden Bescheids, daß die Procuratores von ihren Principalen den Verlag zum Processen Quartals Weise exigiren sollen.

d. d. 24. Decemb. 1703.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. LXVII. pag. 464.

Num. CLII.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores als Domini litium so wohl ihre Strafen als der Parteyen Gerichts-Kosten einbringen.

d. d. 12. Dec. 1711.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. LXVII. pag. 464.

Num. CLIII.

Wiederholung des vorstehenden Bescheids.

d. d. 25. Jan. 1712.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. LXVIII. p. 464. seq.

Num.

Digitized by Google

Num. CLIIII.

Hof-Gerichts gemeiner Beſcheid, wodurch den Parteyen abermahls bedeutet wird, die Gerichts-Gebühren ordentlich abzutragen.

d. d. 18. Dec. 1712.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. LXVIIII. p. 465. ſeq.

Num. CLV.

Hof-Gerichts gemeiner Beſcheid, daß die reſolvirte Berichte um Abforderung der Acten primae inſtantiae oder die würklich erkante Appellations-Proceſſe binnen 14. Tagen mit Zahlung der Hof-Gerichts-Gebühren ſub poena deſertionis abgelöſet werden ſollen.

d. d. 6. October 1737.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. LXX. pag. 466.

Num. CLVI.

Hof-Gerichts gemeiner Beſcheid, daß die Advocaten und Procuratores ohne Beſcheinigung des Impedimenti, ſonderlich quoad fatalia introducendae appellationis et praeſtandorum ſollennium, keine Prorogationes ſuchen ſollen.

d. d. 10. Jun. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XXXX. p. 451. ſeq.

Num. CLVII.

Land-Gerichts gemeiner Beſcheid, daß die Procuratores nicht über die geſetzte Zahl der Schriften ſchreiten ſollen ꝛc.

d. d. 14. Jan. 1634.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. CXI. pag. 553. ſeqq.

Digitized by Google

Num. CLVIII.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores gleich in der ersten Schrift die Exceptiones vorbringen sollen, der Kläger eine Replic, der Beklagte eine Duplic ꝛc.

d. d. 16. April 1670.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. LI. pag. 533.

Num. CLVIIII.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores die gesetzte Anzahl der Schriften nicht übergehen sollen.

d. d. 3. May 1679.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. III. p. 509. seq.

Num. CLX.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß den Duplicis keine neue Beylagen beygeschlossen, mithin zu weiterm Schrift-Wechsel keine Anlas gegeben werden solle; es wäre dann, das in replicis hierzu Anlas gegeben, oder solche Adiuncta erst ausgefunden worden, welches die Procuratores eidlich zu bestärken schuldig.

d. d. 3. October 1685.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XXVIII. pag. 447. seq.

Num.

Digitized by Google

Num. CLXI.

Herrn Marggraf Christian Ernsts g. m. Ausschreiben, daß die ersten Instanzien observiret, daselbst usque ad duplicas verfahren, und allen Falls die Acten mit Berichte eingeschicket werden sollen.

d. d. 7. May 1688.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. XV. pag. 838. seq.

Num. CLXII.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Recesse mit respective der Replic und Duplic ad sententiam submittiret werden sollen.

d. d. 10. December 1712.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. III. pag. 430. seqq.

Num. CLXIII.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores mit Replic und Duplic respective beschliessen, alles andern aber sich enthalten sollen.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. pag. 498. seqq.

Num. CLXIIII.

Regirungs-Verordnung, daß die Advocaten die Beylagen in rubro so wohl als margine nigri anzeigen sollen ꝛc.

d. d. 9. Jul. 1696.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. XXVIIII. p. 845. seqq.

Num.

Digitized by Google

Num. CLXV.

Regirungs-Verordnung, daß die Advocaten die Beylagen mit auf dem Rande anzeigen sollen.

d. d. 10. Jul. 1705.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. L. pag. 854.

Num. CLXVI.

Herrn Marggraf Christian Ernsts g. m. Verordnung, daß die Beyschlüsse zugleich in margine zu annotiren seyn.

d. d. 24. October 1710.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. XVI. pag. 839. seq.

Num. CLXVII.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Adiuncta so wohl in rubro als ad marginem nigri exprimiret und bemerket werden sollen.

d. d. 11. Sept. 1723.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XXX. pag. 448.

Num. CLXVIII.

Regirungs-Decret, daß die Beylagen zugleich mit in margine wie in contextu zu notiren seyn.

d. d. 3. May 1732.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. LXV. pag. 859. seq.

Num.

Digitized by Google

Num. CLXVIIII.

Verordnung, daß auswärtige Parteyen hiesige Advocaten zu ihren Sachwaltern bestellen sollen.

Nachdem bey Hochfürstlicher Regirung bisher misfällig wahrzunehmen gewesen, daß die zu gerichtlichen Handlungen, vornehmlich aber zu Inrotulirung der Acten und Publication der Urtheile anberaumte Termine öfters frustriret, und dadurch nicht nur die Sachen verzögert, sondern auch viele vergebliche Kosten causiret worden sind, welches mehren Theils daher gerühret, wann entweder auswärtige Parteyen dahier in loco keine Mandatarios zu Besorgung ihrer Rechts-Angelegenheiten bestellet, oder der inländischen Litiganten angenommene Sachwalter allerley Impedimenta vorgeschützet und Prorogationes prorogationum gesuchet, auch wohl auf lange Zeit ohne die in der Advocaten-Pflicht vorgeschriebene schuldige Anzeige bey Hochfürstlicher Regirungs-Canzley zu be- und die erforderliche Erlaubnis auszuwürken, sich von hier absentiret haben, daß daher die Insinuation der Citationen und anderer Decreten nicht rite geschehen können, welche zu merklicher Protraction der Sachen gereichende Inconvenienzien abzustellen, unumgänglich nöthig seyn will; als ist förderſamſt die allgemeine Verordnung hiermit, daß es fürohin bey den ein mahl präfigirenden Terminen, zumahlen, wo es auf Inrotulation der Acten und Publication der Urtheile ankommet, ohne Hofnung einiger Nachsicht oder weitern Dilation, unter welchem Vorwande auch solche gesuchet würde, sein unveränderliches Verbleiben haben, und wann nur ein Theil in termino praefixo behörig erscheinet, mit solcher gerichtlichen Handlung, Inrotulation und Transmission der Acten, dann Publication der Urtheile, in contumaciam non comparentis partis, fortgefahren werden solle. Wie dann zu solchem Ende beschlossen worden, nicht nur allen auswärtigen Parteyen, daferne sie, dahier Jemanden zu bevollmächtigen, unterlassen, gleich Anfangs nach Einbringung der Klagen oder bey deren Communication ad excipiendum die Bestellung eines Mandatarii aus der Zahl hiesiger Advocaten, wo nicht zu Fertigung der Schriften, doch wenigstens zu deren Insinuir- und Uebernehmung der von Hoch-

fürstlicher Regirung in solcherley Sachen ergehenden Verfügungen, zu injungiren, und, bis solches erfolget, von jenen keine weitere Schriften anzunehmen, sondern auch bey allen Hauptmannschaften und Ober-Aemtern dieser Hochfürstlichen Lande durch Ausschreiben Vorsehung zu thun, daß bey Appellationen, oder, wann sonst auf vorhergängige Avocation die Acten zur Hochfürstl. Regirung einzusenden, die Parteyen jedes mahls zu gleichmäßiger Constituirung eines Sachwalters dahier angewiesen werden sollen. Damit aber auch hierunter auf Seiten der Advocaten kein Misbrauch mit unterlaufen, sondern der streitenden Parteyen rechtliche Nothdurft allenthalben schleunig beobachtet, und der Sachen baldiger Ausgang desto mehr befördert werden möge; als wird allen hiesigen Advocaten und Iuris Practicis hierdurch ernstlich und bey Vermeidung nachgesetzter Strafe angefüget, die von auswärtigen und inländischen Parteyen beschehende Requisition ihres Patrocinii und dessen Uebernehmung so gleich mit Exhibition der unter andern, auch besonders cum clausula substitutionis versehen seyn sollenden Original-Vollmachten bey Hochfürstlicher Regirungs-Canzley anzuzeigen, so fort die ergehenden Decrete und Citationen von dem verpflichteten Boten jedes mahls mit gebührender Bescheidenheit ohnweigerlich anzunehmen und super facta insinuatione eine Urkunde mit Ausdruckung der Sache und Nahmen der Parteyen, auch der Zeit, da die Einlieferung geschehen, zu ertheilen, nicht minder, wann sie etwann Krankheits halber die Termine nicht selbst abwarten, und auf Hochfürstlicher Canzley erscheinen könten, oder unverschiebliche Reisen vornehmen müsten, einen, oder nach Befinden, mehrere aus den übrigen hiesigen Advocaten und Iuris Practicis mit zulänglicher Information ex actis zu substituiren, und von der vorhabenden Reise sowohl, als der geschehenen Substitution, ebenfallsige schriftliche Anzeige zu thun, damit solche zu den Acten geleget, und die Expeditiones darauf gestellet werden können. Dem allen dann Advocaten und Iuris Practici gebührend nachzukommen, ausser dem aber bey Unterlassung eines oder des andern von vorher bemerkten Puncten zu gewärtigen haben, daß von den Contravenienten eine Strafe von fünf Gülden eingebracht, daneben gleich wohl mit Vollziehung obiggerichtlicher Handlungen verfahren, und, so den Principalen darunter ein Präjuditz zuwächset, denselben der Regres gegen sie ausdrücklich vorbehalten werde. Auf daß auch Niemand mit der Unwis-

wissenheit sich entschuldigen könne; so hat man, gegenwärtige Verordnung den Advocaten und Iuris Practicis behörig zu publiciren und Männiglich durch den Druck bekant zu machen, resolviret. Decretum Bayreuth, den 6. April 1743.

Num. CLXX.

Ausschreiben, daß keinem ausser Landes wohnenden Advocaten, in diesem Fürstenthume zu practiciren, erlaubt seyn soll.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Lieber Getreuer, nachdem Wir wegen der in Unsern Landen befindlichen Advocaten und Iuris Practicorum immediate eine Verordnung gemacht, und dieselben auf einen gewissen Numerum restringiret, anbey auch Unser gnädigster Wille ist, daß in Zukunft keinem fremden ausserhalb Landes wohnenden Advocaten, er mag gleich hierzu die Erlaubnis per decretum erhalten haben oder nicht, in Unserm Fürstenthume zu practiciren, weiter verstattet werde; als habt ihr diese Unsere gnädigste Intention zu Jedermanns Notiz zu bringen, und euch darnach bey vorfallenden Gelegenheiten zu achten. Datum Bayreuth, den 27. Febr. 1731.

Num. CLXXI.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores keine andere Vollmacht einbringen sollen, als die ex officio fürgeschrieben, und Copiam signatam gemeinen Gewalts mit Exprimirung der Sache und Zeit, da das Original vorher übergeben, einbringen sollen ꝛc.

d. d. 25. Febr. 1619.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. II. pag. 428. seqq.

Num. CLXXII.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores besondere Gewalt einbringen sollen.

d. d. 12. Jun. 1620.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. LXXXIII. p. 543. seq.

Num. CLXXIII.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Anwälte ihre Vollmacht einbringen sollen.

d. d. 14. Jan. 1624.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. II. pag. 507.

Num. CLXXIIII.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores keine andere Mandata, als welche der dem Actuario zugestellten Formel conform, einbringen sollen.

d. d. 6. Jun. 1673.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XVIIII. pag. 442.

Num. CLXXV.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores die Mandata procuratoria auch auf der Principalen Erben sollen stellen lassen.

d. d. 6. Jul. 1681.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. LXXXVI. pag. 544.

Num.

Digitized by Google

Num. CLXXVI.

Hof-Gerichts gemeiner Beſcheid, daß die Procuratores die ein mahl angenommenen Sachen, wo nicht das Mandatum revocíret wird, oder andere erhebliche Urſachen ſind, welches gerichtlich angezeiget und beſcheiniget werden ſoll, bis zu gänzlichen Austrag abwarten ſollen.

d. d. 22. Jun. 1685.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. LVII. pag. 458. ſeq.

Num. CLXXVII.

Hof-Gerichts gemeiner Beſcheid, daß die Procuratores, wann einem Producto eine General- oder Special-Gewalt angefüget iſt, im haltenden Oral-Receſſe ſolches exprimiren, und die ex adverſo begerte Recognitionem manus et ſigilli entweder ſo gleich, oder, wann ihm Hand und Sigel unbekant, in proximo thun ſollen.

d. d. 8. Dec. 1688.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XXXXII. pag. 453. ſeqq.

Num. CLXXVIII.

Land-Gerichts gemeiner Beſcheid, daß die Procuratores ihre Gewalt nicht unzeitig revociren ſollen ꝛc.

d. d. 10. Oct. 1702.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. XXXXI. p. 526. ſeq.

Digitized by Google

Num. CLXXVIIII.

Hof-Gerichts gemeiner Beſcheid, daß die Procuratores zu ihrer Legitimation in jeder Sache ein beſonderes Mandatum ad acta bringen ſollen.

d. d. 2. May 1707.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XXXXVII. p. 454. ſeq.

Num. CLXXX.

Hof-Gerichts gemeiner Beſcheid, daß in Appellations-Sachen mit der Supplication zugleich die Vollmacht dargebracht werden ſolle.

d. d. 10. Dec. 1712.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. III. pag. 430. ſeqq.

Num. CLXXXI.

Hof-Gerichts gemeiner Beſcheid, daß die Procuratores die durch öffentlichen Druck approbirte und authentiſirte Formalia eines Mandati ſpecialis ad iurandum von dem Magiſtro actorum erkaufen, und ſich deren gerichtlich gebrauchen ſollen.

d. d. 8. Jul. 1713.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III Int. III. Num. LVIIII. pag. 460.

Num. CLXXXVII.

Land-Gerichts gemeiner Beſcheid, daß die Procuratores ihre Gewälte nicht eigenwillig revociren ſollen.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. pag. 498. ſeqq.

Num.

Digitized by Google

Num. CLXXXIII.

Regirungs-Verordnung, daß die Advocaten ihre Vollmacht beybringen sollen.

d. d. 7. Jan. 1743.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. CCCXXXVIII. pag.

Num. CLXXXIIII.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß Procuratores/ wegen Ansehens der Parteyen sich procurando gebrauchen zu lassen, keinen Anstand nehmen, sondern den Parteyen auf ihr Suchen und ziemliche Subarrhation procurando gebührlich zu dienen, schuldig seyn sollen.

d. d. 17. Dec. 1624.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. LVI. pag. 458.

Num. CLXXXV.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid der Anwälte jährliche Besoldung betreffend.

d. d. 3. May 1679.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. III. pag. 509. seq.

Num. CXXXVI.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß bey diesem Gerichte die Schriften von Advocatis ordinariis verfertiget werden sollen.

d. d. 18. Jun. 1617.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. VIII. p. 437.

Num.

Digitized by Google

Num. CLXXXVII.

Ausschreiben, daß Schreiber und Andere weder bey der Canzley noch andern höhern Gerichten advociren und Termine abwarten sollen.

Christian Ernst, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, nachdem die hiesige zur Justitz bestelte und verpflichtete Advocaten unterthänigst geklaget, sich auch bey Unserer Canzley und dem Ehe-Gerichte befindet, daß verschiedene der Rechten unerfahrne gemeine Schreiber nicht nur des Schreibens und Postulirens, sondern auch Patrocinirens und Advocirens bey den Tagsfahrten und Commissionen sich unternehmen, und dadurch beedes Unsern Räthen und Commissarien, als hiernächst den Parteyen, Ungelegenheit causiren, welcher Unfug dann billig abzustellen; als befehlen Wir hiermit gnädigst, ihr sollet diejenigen, welche sich, den Leuten in Schreiben und sonsten bedienet zu seyn, befleissigen, vor euch fordern, und, woferne sie nicht von Uns oder Unserer Canzley dessen Erlaubnis haben, oder dergleichen noch ausbringen und erhalten, solchen das Schreiben in gedachter Unserer Canzley und andere hohe Gerichte, dann ins gemein hindurch das Patrociniren und Advociren daselbst und vor Unsern verordneten Commissionen untersagen, damit sie sich dessen hinfüro enthalten, gleich wohlen können Wir anbey geschehen lassen, daß diejenigen, denen das Schreiben und Postuliren zugelassen, auch bey den niedern Stadt-Gerichten und Vogteyen in Handlung admittiret und zugelassen werden. Bayreuth, den 19. Sept. 1670.

Num. CLXXXVIII.

Verordnung, daß Niemand ausser den Advocaten Schriften und Memorialien concipiren, dagegen diese die Parteyen nicht übernehmen, noch unnöthige Weitläuftigkeit machen.

Nachdem man bisher wahrgenommen, daß ihrer viele sich des Advocirens und Schrift-Stellens unterfangen, die dessen nicht berechtiget, solches auch ganz Fremde und Ausländische

ſche, in gleichen Scribenten, Schulmeiſter und andere Perſonen mehr ſich deſſen unternehmen, welches doch ſo wohl wider die gemeine Rechte, als die vielen hierin ergangenen Verordnungen, zumahl wider die Hochfürſtl. Policey-Ordnung laufet; als wird Allen und Jeden, die des Advocirens, Procurirens und Schrift-Stellens nicht befugt, hiermit und in Kraft dieſes ernſtlich anbefohlen, daß ſie ſich bey Vermeidung der Strafe des Advocirens und Schrift-Stellens künftig hin gänzlich enthalten ſollen. Weil aber hingegen die tägliche Erfahrung ausweiſet, wie obgedachte Advocaten und Procuratores die Parteyen oft mahls in unnöthige Weitläuftigkeiten führen, durch die viele in gar kurtzer Zeit einreichende Memorialien die Sachen confundiren, und die Parteyen wegen ihrer Belohnung ſteigern, daß ſie ſich deſſen künftig hin bey Vermeidung ſchärfern Einſehens enthalten ſollen. Signatum Bayreuth, den 27. Sept. 1697.

Num. CLXXXVIII.

Hof-Gerichts gemeiner Beſcheid, daß die Procuratores keine Schriften mehr acceptiren und ſubſcribiren ſollen, welche von den beym Hof-Gerichte recipirten Advocatis ordinariis oder ſupernumerariis nicht gefertiget werden.

d. d. 13. Jul. 1744.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XXIII. pag. 444. ſeq.

Num. CLXXXX.

Decret, daß die Canzley-Verwandten ſich des Advocirens enthalten ſollen.

d. d. 11. Merz 1726.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. I. Num. XIIII. pag. 109.

Num. CLXXXXI.

Herrn Marggraf Chriſtian Ernſts g. m. Verordnung, daß kein Advocat ohne ein Specimen academicum oder Examen practiciren ſolle.

d. d. 4. Nov. 1705.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. XXX. pag. 847.

Num. CLXXXXII.

Verordnung, daß keiner, er habe dann Licentiam practicandi erhalten, Schriften stellen solle.

d. d. 16. Merz 1720.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. XXXIIII. pag. 849.

Num. CLXXXXIII.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid von der Eigenschaft der bey dem Kayserlichen Land-Gerichte practicirenden.

d. d. 25. April 1681.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. IIII. p. 511. seq.

Num. CLXXXXIIII.

Regirungs-Verordnung, daß ungeschickten Advocaten das Practiciren verweigert sey.

d. d. 27. Januar 1727.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. LXI. pag. 856. seq.

Num. CLXXXXV.

Rescriptum Serenissimi, daß der Numerus Advocatorum geschlossen, und Niemand, bis eine Stelle sich erlediget, Licentiam practicandi erhalten soll.

Friederich, M. z. B. C.

Liebe Getreue, es haben bereits Unseres in GOtt Höchstseelig ruhenden Herrn Vaters Gnaden aus erheblichen Ursachen und nach dem Exempel anderer Regenten für gut angesehen, unter den Advocaten und Iuris Practicis eine Ordnung herzustellen, und solche überhaupt auf eine gewisse Anzahl zu restringiren. Nun ist zwar der damahls festgesetzt gewesene Numerus dermahlen, um hier und da sich geäusserter Umstände halber, annoch

mit

mit verſchiedenen Subiectis vermehret worden. Nachdem Wir aber, die Anzahl derſelben noch höher ſteigen zu laſſen, billiges Bedenken finden; als ordnen und wollen Wir, daß der Numerus Advocatorum, ſonderheitlich bey Unſerer Regirung, nunmehr geſchloſſen, fürohin von Niemanden, wer der auch ſeyn möge, daſelbſt, bis ſich eine Stelle erlediget, pro licentia practicandi angeſucht werden ſolle. Welches ihr ſo fort zu Jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen habt. Daran ꝛc. Datum Bayreuth, den 19. Sept. 1743.

Num. CLXXXXVI.

Immediates Reſcript an die Regirung die Verpflichtung der Advocaten betreffend.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Sonders liebe Getreue, euch iſt ſelbſt am beſten bekant, was maſſen bisher wider ein- und andere Advocaten und Iuris Practicos nicht nur von den Parteyen Theils wegen gefliſſentlichen Verzögerungen der Sachen, Theils wegen nicht genugſam adhibirten Fleiſſes und Sorgfalt, Theils wegen Uebernahme in den Gebühren, ja wohl gar wegen in Rechten verbotenen Vorgedings und Pacti de quota litis, oder auch an ſich Handlung des ganzen Obiecti des Streits, dann endlich wegen ſtrafbarer Prävarication, Beſchwerungen, Vorwürfe und Beſchuldigungen, Verſchiedentliches vorkommen, ſondern auch viele, wo nicht die meiſten, einer anzüglichen Schreib-Art ſich gebrauchet, dadurch Verbitterungen und unnöthige Weitläuftigkeiten zwiſchen den Parteyen veranlaſſet, den Iudiciis aber dadurch Verdrus und Beſchwerlichkeiten gemacht, auch öfters ſich ſo weit vergangen, daß ſie auf dieſe invehiret, ja gegen Uns ſelbſt immediate mit nicht geringer Effronterie und Verwegenheit, Inſolenzien und Bedrohungen in ihren Schriften einflieſſen laſſen, und dadurch den Uns als ihren Landes-Fürſten ſchuldigen Reſpect nicht wenig verletzet. Wann Wir nun alle dergleichen Ungebühr, ſo viel möglich, fürs Künftige zu verhüten, für gut angeſehen, daß ſämtliche Advocaten und Iuris Practici, wie bey andern hohen Iudiciis gebräuchlich, ordentlich in Pflicht genommen werden; als habt ihr eine Eides-Formel dies Falls zu projectiren, und an Uns ſo gleich einzuſenden. Daran ꝛc. Bayreuth, den 3. April 1730.

Num. CLXXXXVII.

Eides-Formel für die Advocaten und Iuris Practicos.

IHr sollet geloben und schwören einen leiblichen Eid zu GOtt dem Allmächtigen: Nachdem ihr in Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Unsers gnädigsten Fürstens und Herrns Fürstenthume und Landen des Burggrafthums zu Nürnberg oberhalb Gebürgs strittiger Parteyen und anderer Supplicanten rechtliche Nothdurft schrift- und mündlich zu begreifen, und darinnen procurando et advocando zu dienen, die Erlaubnis erhalten, daß ihr bey euers Amts Ausübung vornehmlich GOttes Wort und die allgemeine Christen-Pflicht in Obacht nehmen, hiernächst auf die hiesige Hochfürstlichen Landes-Constitutionen, Ordnungen, Bescheide und Decrete, auch was sonst hin und wider in des Heil. Römischen Reichs Abschieden, Gesetzen und Rechten den Advocaten und Iuris Practicis vorgeschrieben zu befinden, fleissig sehen, Niemanden unterm Scheine Rechtens zu ungerechtem Processiren verleiten, noch alte verglichene oder verabschiedete Sachen wiederum aufs Neue erregen, die Unterthanen wider ihre Obrigkeit nicht verhetzen, und ungebührlichen Anhang machen, sondern euch allenthalben der Wahrheit, behutsamen Vorsicht und Redlichkeit befleissigen, ohne Anzeige und Erlaubnis der Gerichte, vor welchen ihr practiciret, wann Tagsfahrten anberaumet werden, nicht verreisen, gegen den Richter und insonderheit die Hochfürstlichen Herren Räthe, Canzley- und übrige Officiales so wohl, als den Gegenpart und seinen rechtlichen Beystand selbst, in- und ausserhalb Gerichts, euch bescheidentlich erzeigen, aller Bedrohung, Anzüglichkeit und Zänkereyen, auch aller und jeder ungeschickten, unhöflichen oder sonst ungeziemenden Werke, Worte und Geberden gänzlich enthalten, und allein dasjenige vorbringen, was zur Sache und schleunigen Endschaft des Processes gereichen mag, dannenhero euch zu förderst mit genau und eigentlicher Examination euers Clientens der Umstände erkundigen, und ohne wohlerwogene derselben Beschaffenheit, oder, wo bereits Acten vorhanden, ohne vorherige derselben Einsicht, so schlecht hin nichts angehen, auch, wo ihr als dann

die

Digitized by Google

die Sache böse, ungegründet und widerrechtlich befunden, die Partey gleich Anfangs von euch weisen, und ihr euers Nutzens halber keine vergebliche Hofnung machen, sondern viel mehr derselben so fort davon abrathen, und weiters keinen Vorschub thun, noch euch darunter gebrauchen lassen, in zweifelhaften Fällen aber, sonderlich, da es zwischen Obrigkeit und Unterthanen, Seelsorgern und Beicht-Kindern, Mann und Weib, Eltern und Kindern, oder auch andern nahen Anverwandten zu thun wäre, vor allen die Personen, so euch zu dienen ersuchen, möglichsten Fleisses zum gebührenden Gehorsam oder billiger Selbstvergleichung anmahnen, und zu Erhaltung sothanen Endzwecks selbst Vorschläge thun, und Hand mit anlegen, so dann in Entstehung der Güte und, wo ihr, die Partey gut Fug und Recht zu haben, scheinlichen befindet, mithin es zur Rechtfertigung kömet, dabey allen treuen Fleis nach eurem besten Verstande, Wissenschaft und Vermögen, als in eurer selbst eigenen Sache, anwenden, jedoch die ersten Instanzien nicht übergehen, sondern aller Orten euch behöriger Rechts-Form u. Ordnung gebrauchen, auch währenden Processes aller unerheblichen Dilationen u. gefliessentlichen Verzögerungen, insonderheit alles Misbrauchs der sonst heilsamen Suspensiv-Mittel euch enthalten, zu den angestelten Terminen u. Vorbescheiden zu rechter Zeit und mit hinlänglicher Information und Gewalt erscheinen, dieselbe geziemend auswarten, und ohne Erlaubnis vor der Zeit nicht abgehen, noch in zwischen oder sonst in der Secretarien, Registratoren, Canzelliſten und übrigen Gerichts-Personen Cancellos und Behältnisse unerlaubt, sie in der Arbeit zu verhindern, oder von ihren Expeditionen etwas zu erforschen, eindringen, sondern ausserhalb derselben nach der Ausfertigung und Resolution bescheiden fragen, und dieselbe von dem Expeditore in der Stille erwarten, die zu exhibirende Supplicationes, Defensiones und andere Schriften unter behöriger Rubric mit adäquaten Petitis kurz und nervos, mit Auslassung unnöthig und überflüssiger Allegatorum, verfassen, und deutlich und leserlich geschrieben, auch von dem wahren Concipienten unterschrieben einreichen, eure Clienten mit Gebühren nicht übernehmen, sondern dieselbe nach der Billigkeit mit Beyseitsetzung aller Sollicitatur-dann übermässiger Correspondenz-Unterredungs- und Reise-Kosten, halten, was für jede Schrift bezahlet worden, eigenhändig darauf notiren, oder ansonstige Arbeit so gleich mit ausstellender Quittung bescheinigen, und im Uebrigen aller in Rech-

ten verbotenen Vorgedinge, Pactorum de quota litis, Anhandlung deſſen Obiecti und Reditmirung des Proceſſes ganz und gar müſſig ſtehen, auch mit dem andern Theile ſo wohl bey noch währendem Patrocinio, als nach Endigung deſſelben, nicht colludiren, noch ihm directe oder indirecte mit dem, ſo ihr in der Sache erfahren, an die Hand gehen, oder Part davon geben, und in ſumma all dasjenige thun und verrichten ſollet und wollet, was einem redlichen und gewiſſenhaften Advocaten und Fürſprecher eignet und gebühret. Alles getreulich und ohne Gefährde. Allem dem, ſo mir ꝛc.

Num. CLXXXXVIII.

Regirungs-Verordnung, daß die Advocaten ihre abgelegte Pflicht beſſer in Acht nehmen/ und bey Terminen nicht mit Stöcken erſcheinen ſollen.

Demnach man bey Hochfürſtl. Regirung zum öftern misfälligſt wahrgenommen, daß der gröſte Theil der hieſigen Advocaten und IurisPracticorum ihre abgelegte ſchwere Pflicht in den wenigſten Stücken vor Augen haben, ſondern derſelben ganz ungeſcheut faſt allenthalben entgegen handeln, ſich auch die hierunter mehr mahls ergangene Admonition und Verwarnungen, beſonders in dem Stücke des der Hochfürſtlichen Regirung und deren Membris zu leiſten ſchuldigen Reſpects, zu keiner Beſſerung dienen laſſen, viel mehr zum öftern mit Anzüglichkeiten und unbeſcheidenen Expreſſionen ihre Exhibita anfüllen; als ergehet an dieſelbe ſamt und ſonders hierdurch nochmahls und ultimato die nachdrückliche Bedeutung, in Zukunft ſo wohl in übrigen Stücken, als auch beſonders in erſt angezeigtem Paſſu, vorangezogener Pflicht allenthalben gehorſamſt nachzukommen, oder zu gewärtigen, daß wider den erſten Contravenienten eine exemplariſche Animadverſion vorgekehret werde; wobey denſelben noch weiter angefüget wird, bey Terminen und andern Vorbeſcheiden ſich des contra decorum et debitam reverentiam anlaufenden Erſcheinens mit Stöcken zu enthalten. Wornach ꝛc. Signatum Bayreuth, den 16. Nov. 1737.

Num.

Num. CLXXXXVIIII.

Regirungs-Verordnung, daß die Advocaten bey Terminen nicht mit Stöcken erscheinen sollen.

d. d. 16. Nov. 1737.

Siehe Tom. II. Cnp. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. CLXXXXVIII. p. 902.

Num. CC.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores vor dem Kayserlichen Land-Gerichte in Mänteln erscheinen sollen.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. p. 498. seqq.

Num. CCI.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores nicht ungewöhnliches Suchen einbringen sollen.

d. d. 12. December 1629.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. LXV. p. 537. seq.

Num. CCII.

Decret, daß die Advocaten, Iuris Practici und Procuratores intra cancellos nicht eintreten sollen.

Demnach bisher misfällig wahrgenommen worden, welcher Gestalt einige Advocaten, Iuris Practici und Procuratores wider Gebühr und die dies Falls ergangene Straf-Verordnungen, intra cancellos der Hof-Raths-Canzelliſten-Stuben ſich zu enthalten, unterſtehen; als wird dergleichen den Advocaten, Iuris Practicis und Procuratoren, auch ſonſt Männiglich auſſer den Hof-Raths-Canzley-Verwandten und denenjenigen, welchen allen

allen Falls Acten in der Hof-Raths-Registratur zu perlustriren verstattet werden, hierdurch nochmahls alles Ernstes und bey zwanzig Thalern Strafe untersaget, auch dem Hof-Raths-Canzellisten Nanbefohlen, so bald ausser obigen Personen Jemand, über den Vorschlag zu treten, sich ferner anmassen würde, bey seinen aufhabenden Pflichten so fort die Anzeige davon im Collegio zu thun, damit als dann mit der Strafe wider die Transgressores ohnnachläßig verfahren werden könne. Bayreuth, den 15. Sept. 1725.

Num. CCIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g.m. Verordnung, daß ausser den Räthen und Subalternen Niemand die Expeditions- und Canzellisten-Stube betrete.

d. d. 28. Nov. 1729.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. I. Num. VII. pag. 106.

Num. CCIIII.

Verordnung, daß bey Perlustrirung der Acten die Protocolle und Concepte auf die Seite geschaffet werden sollen.

Nachdem bis anher wahrgenommen worden, daß die Perlustratio actorum bey der Hochfürstlichen Hof-Raths-Registratur häufiger und öfters, als sonsten jemahlen, gesuchet und erlanget worden, man auch zwar nicht gemeynet, den Parteyen in Fällen, da es die Nothdurft erfordert, damit ins Künftige aus Handen zu gehen, sondern sich viel mehr guter massen erinnere, wie die Acten denselben gemein seyn sollen, dabey aber, die Protocolle und Concepte originaliter zu communiciren, nicht unbillig einen Anstand zu nehmen; als wird der Hof-Raths-Registratur hiermit anbefohlen, daß, wann hinfüro dergleichen mehr verstattet wird, angeregte Protocolle gar nicht, die Concepte aber nur in Abschrift auf der Impetranten Kosten communiciret, gegen über die

Ori-

Original-Concepte beyſeit gelegt und ſolches ohne Anſehen der Perſon jedes mahls fleiſſig beobachtet werden ſolle. Wornach ꝛc. Bayreuth, den 20. Dec. 1679.

Num. CCV.

Verordnung, daß die Advocaten die Acten ſelbſt perluſtriren und nicht durch Andere abſchreiben laſſen ſollen.

Demnach die Verſtattung der Acten-Perluſtration bey der Hof-Raths-Regiſtratur der Geſtalt gemisbrauchet worden, daß gegen Erlegung 5. Groſchen die Advocaten ſothane Perluſtrationen wohl etliche Wochen protrahiret: hierdurch aber nicht nur die Regiſtratores von der Arbeit abgehalten, ſondern auch ſo gar die in der Regiſtratur befindliche Acten unzuläſſiger Einſicht exponiret worden, welchen länger nachzuſehen, man keines Weges gemeynet iſt; als wird hierdurch ſämtlichen Advocaten und Procuratoren alles Ernſtes angefüget, die verwilligte Perluſtrationes möglichſt zu beſchleunigen, ſolche auch ſelbſt, und keines Weges durch Scribenten zu verrichten, und das Nöthige zu extrahiren, nicht aber der Regiſtratur zum Präjuditz abzuſchreiben, weniger durch Andere abſchreiben zu laſſen, benebſt ſich des Umſehens in andern ihnen nicht verſtatteten Acten bey Vermeidung nachdrücklicher Animadverſion zu enthalten, von jedem damit zubringenden Tage hingegen 5. Groſchen zur Regiſtratur zu erlegen. Wobey auch zu gleich die Regiſtratores bedeutet werden, die Acten entweder extra Regiſtraturam oder doch an einem ſolchen Orte vorzulegen, wo, andere Acten einzuſehen, keine Gelegenheit vorhanden. Signatum Bayreuth, den 28. Sept. 1718.

Num. CCVI.

Mandat, daß die Advocaten, Consulenten und Iuris Practici die Landesfürstliche Hoheit weder iudicialiter noch extraiudicialiter in Contestation ziehen, oder etwas dawider incaminiren sollen.

Georg Wilhelm, M. z. B. C.

Nachdem eine Zeit her wahrgenommen worden, daß verschiedene Advocaten und Iuris Practici, oder sonst angemassete Rathgeber in diesem Lande und Fürstenthume keine Scheu getragen, übelgesinneten Parteyen zum Faveur und zu deren mehrer Aufhetzung, Theils auch zu Sättigung ihrer eigenen Begierden, die Landesfürstliche Hoheit und Obrigkeit temere in Zweifel und Contradiction zu stellen, weit aussehende falsche Principia wider selbige zu suggeriren, und landesverderbliche, auf Empörung und Unruhe abzielende hinterlistige Consilia zugeben. Welchem Unfuge aber desto weniger nach zu sehen, da ermeldte Landesfürstliche Obrigkeit bekantlich keines Weges in commercio privatorum, auch den notorischen Reichs-Satz- und Ordnungen nach kein Obiectum litis ist, worüber mit Subditis in Weitläuftigkeit oder Disceptation sich einzulassen nöthig, noch den Causidicis und Andern, sich nach Belieben daran impune zu vergreifen, erlaubet wäre; als wird hiermit allen und jeden Consulenten und Advocatis ordinariis et extraordinariis, Practicis, Schrift-Stellern und Scribenten, wie auch sonst Allen und Jeden, welche quacunque occasione vel praetextu, entweder Andern oder aber sich selbst in ihren eigenen, dann auch in den mit Andern gemein habenden Sachen, rathen, schreiben oder dienen, wes Standes und Profession sie seyn, nicht allein bey Verluste aller von hoher Landes-Herrschaft erlangt- und genüssenden Beneficien und Emolumenten, dann Remotione a praxi, sondern auch ferner bey schwerer am Leibe, Gute und Ehre, nach Befinden auf die Transgression ohnnachbleibend erfolgender Bestrafung, Landes-Verweisung und anderer nachdrücklicher Animadversion Kraft dieses ernstlich verboten, daß Keiner sich gelüsten lassen solle, weder directe oder indirecte, öffentlich noch heimlich, schrift- noch mündlich, weder ad instantiam partium noch aus eigener Anhandgebung,

bung, auf einige Weiſe, wie es Nahmen haben mag, weder einzeln Perſonen noch ganzen Societäten oder Univerſitäten zu gefallen, weder iudicialiter noch extraiudicialiter, auch weder vor hieſigen noch andern Gerichten oder ſonſten, die obbedeutete Landesfürſtliche Superiorität in Conteſtation zu ziehen, noch etwas dagegen ullo modo zu incaminiren oder zu attendiren, weniger mit excogitirten Fallaciis und neu erfundenen verkehrten Principiis ſelbe anzufechten, viel mehr aber allen dergleichen aufrühriſchen Conſiliis und Molimnibus ſich zu widerſetzen, oder zum Wenigſten aller Dings davon abzuſtehen, und in keine Wege Theil daran zu nehmen. Aller maſſen auf die Contravenienten mit genauer Attention vigiliret, und auf Betreten gegen ſelbe, als Rebellen, ohne Anſehung der Perſon, auch ohne einzige hoffende Gnade verfahren werden ſolle. Würden aber, gegen Verhoffen einige in würklichen Hochfürſtlichen Dienſten und Solde Stehende über lang oder kurz entdecket werden, welche auf obig- oder andere Weiſe dieſer Verordnung zu widerſtreben, oder in ſolcher Abſicht mit ritterſchaftlichen Bedienten zu colludiren, ihren theuren Pflichten entgegen, ſich erkühnet, ſollen ſie auf Befinden neben andern Strafen für ehrlos declariret, die ex aerario Principis mala fide gezogene Beſoldung, weil ſie nicht ſo wohl ihrem Fürſten als viel mehr dem Gegentheile gedienet, auch ab heredibus repetiret, und ihre Nachkommen von allen Fürſtlichen Beneficiis und Beförderung in perpetuum ausgeſchloſſen werden. Da hingegen ſonſt den obgemeldten Advocaten ꝛc. freye Hand bleibet, und ganz unbenommen iſt, ſalva et excepta ſuperioritate Principis, im Uebrigen mit gehöriger Beſcheidenheit, ob ſchon gegen hoher Landes-Herrſchaft eigenes Intereſſe ſelbſten, in omnibus actionibus, tam perſonalibus quam realibus et quibuscunque aliis, den rechtlichen Verordnungen gemäs, Männiglich zu dienen, und gewiſſenhaftes Patrocinium zu leiſten. Wornach ſich Jeder gehorſamſt zu achten. Gegeben Hof unter Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht eigenhändig hoher Unterſchrift und vorgedrucktem gröſern Canzley-Inſigel den 30. Auguſt 1721.

Num. CCVII.

Verordnung, daß kein Advocat eine Proces-Sache erhandeln und per Cessionem an sich bringen soll.

Demnach Se. Hochfürstliche Durchlaucht misfällig zu vernehmen gehabt, daß einige Sach-Führer sich unterwunden, den Parteyen Sprüche und Forderungen, welche in lite versiren, oder aber in litem zu deduciren sind, abzuhandeln und auszuklagen, um, was sie darunter zu lucriren verhoffen, in eigenen Nutzen zu verwenden; solches aber nicht weniger, als ein verbotenes Pactum de quota litis, zu Vermehrung der Streit-Händel und beyder Haupt-Parteyen Beschwerung gereichig ist, immassen so wohl Cedens unter scheinbaren Persuasoriis zur Abtretung, ohne Empfahung zulänglichen Aequivalents, leichtlich induciret, als der Cessus desto beschwerlichern und sumtuosern Proces, den der Cessionarius sich selbsten führen und zu jenes Schaden intriciren kan, zu fürchten veranlasset, oder zu dessen Entkommung mehr, dann er schuldig, nachzugeben gezwungen wird, dergleichen Unwesen zu steuern Höchstgedacht Se. Hochfürstliche Durchlaucht nach Ihro Landesväterlichen Vorsorge von Nöthen erachten; als befehlen Dieselbe hiermit gnädigst und ernstlich, daß kein Advocat noch andere der Praxi iuridicae obliegende Person, wes Standes und Characters dieselbe sey, einige zum Obiecto processus qualificirte Real- noch Personal-Ansprüche von Unsern Unterthanen per Cessionem an sich bringen, sondern, wo solches beschehen, nach Entdeckung des Facti, die Cession pro nulla, die cedirende Partey des Iuris cessi verlustig, und solches dem neu angelegten Zucht-Hause zu St. Georgen am See oder sonsten ad pias causas fällig erkläret, der Cessionarius aber zur Strafe in eben dem Werthe, so er durch intendirte Cession zu erlangen vermeynet, dem Fisco zu erlegen condemniret, und, damit Niemand hierwider mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, gegenwärtige Verordnung den Advocaten publiciret, auch Männiglich durch den Druck bekant gemachet, und in allen Hochfürstlichen Iudiciis darnach judiciret werden solle. Decretum Bayreuth, den 11. Jun. 1725.

Num.

Num. CCVIII.

Land-Gerichts gemeiner Beſcheid, daß dem Zeugen-Verhöre ein Adiunctus zugelaſſen werden ſolle ꝛc.

d. d. 3. May 1679.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. III. p. 509. ſeq.

Num. CCVIIII.

Regirungs-Decret wegen der von Decopirung der Rotulorum examinis teſtium und anderer Acten abfallenden Sporteln.

d. d. 20. Jun. 1682.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. VI. Num. VIIII. pag. 140. ſeq.

Num. CCX.

Regirungs-Decret, wie es wegen Decopirung der Zeugen-Rotulorum gehalten ſeyn ſoll.

d. d. 25. Oct. 1698.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. VI. Num. X. pag. 141.

Num. CCXI.

Regirungs-Decret, daß vor Ablöſung der Zeugen-Rotulorum derſelben Inſpection nicht Statt habe.

d. d. 23. May 1742.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. VI. Num. XI. pag. 142.

Digitized by Google

Num. CCXII.

Verordnung, daß Notarien keine Zeugen weder summarisch noch eidlich abhören, weniger darüber Instrumente ausfertigen, am Mindesten aber ihnen die Unterthanen dazu gestellet werden sollen.

Georg Wilhelm, M. z. B. C.

Lieber Getreuer, Wir haben mit sonderbarem Misfallen vernehmen müssen, wie daß verschiedene Notarien sich unterfangen, hier und da Zeugen so wohl summarisch als eidlich abzuhören, und darüber Instrumente auszufertigen, auch so gar einige Unserer Beamten ihnen hülfliche Hand leisten, und ihnen auf anmasliche Requisitiones die Zeugen sistiren sollen. Nachdem aber die Notarien in den Kayserlichen Notariats- und Reichs-Ordnungen zu dergleichen Zeugen-Verhören als actus iurisdictionales keines Weges auctorisiret; als können Wir dergleichen zu vieler Unordnung und üblen Folge ausschlagenden Beginnen und unschicklichen Usurpationen keines Weges nachsehen. Befehlen dahero gnädigst, ihr wollet bey der euch gnädigst anvertrauten Landes-(Amts-)Hauptmannschaft veranstalten, und bey den Unter-Aemtern, Richtern und Vögten, auch Burgermeistern und Räthen, mit Publication dieses Unsers Befehls verfügen, daß in Zukunft keinem Notario, er requirire oder requirire nicht, dergleichen Zeugen-Verhör gestattet, noch Unsern Unterthanen zur Erscheinung und Deposition vor den Notarien angehalten oder gestellet, sondern alle dergleichen Rotuli und Verhörs-Instrumente für nichtig geachtet, und iudicando bey Unsern Gerichten nicht darauf reflectiret oder gesprochen werden soll. Datum Bayreuth, den 11. Oct. 1726.

Num. CCXIII.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß in Inzichts-Sachen Rogatoriales gebeten werden dörfen ꝛc.

d. d. 25. Febr. 1619.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. II. pag. 428. seqq.

Num.

Digitized by Google

Num. CCXIIII.

Hof-Gerichts gemeiner Beſcheid, wie ſich die Procuratores und Advocaten bey Production der Probatorial und Reprobatorial-Artickel zu verhalten haben.

d. d. 12. Dec. 1666.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XI. pag. 438.

Num. CCXV.

Land-Gerichts gemeiner Beſcheid, daß die Procuratores von 14. Tagen zu 14. Tagen wegen der Citirten anfragen ſollen.

d. d. 17. April 1675.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. LXXV. p. 540. ſeq.

Num. CCXVI.

Land-Gerichts gemeiner Beſcheid, daß die Advocaten, Procuratores und Gerichts-Boten ihre Forderung beſcheingen ſollen.

d. a. 1542.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. CIII. pag. 550. ſeq.

Num. CCXVII.

Land-Gerichts gemeiner Beſcheid der Anwälte jährliche Beſoldung betreffend.

d. d. 3. May 1679.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. III. p. 509. ſeq.

Digitized by Google

Num. CCXVIII.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores bey dem Ausstande ihrer Forderung geschützet werden sollen ꝛc.

d. d. 10. October 1702.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. XXXXI. p. 526. seqq.

Num. CCXVIIII.

Regirungs-Verordnung, daß die Advocaten die Parteyen nicht übernehmen sollen ꝛc.

d. d. 27. Sept. 1697.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. CLXXXVIII. p. 896. seq.

Num. CCXX.

Verordnung, daß die Advocaten ihre Schriften mit unnöthiger Weitläuftigkeit nicht kostbar machen, den Tax aber unter jede Schrift setzen sollen.

Demnach bey Hochfürstlicher Regirung bis anher misfälligst wahrgenommen worden, was Gestalten die Advocaten und Iuris Practici absonderlich darinnen ihren abgelegten Pflichten und den allgemeinen Verordnungen zu wider handeln, daß sie so wohl in ordentlichen Proces- als auch Gnaden- und andern Sachen auf die einreichende Exhibita und Supplicationes den gewöhnlichen Tax gar selten mehr setzen, auch selbige ohne Noth der Gestalt weitläuftig verfassen, daß öfters eine geringe Vorstellung, welche füglich auf ein Blatt oder höchstens auf einen Bogen gebracht werden können, durch unnöthige Ausschweifungen auf viele Bögen extendiret, ja vielfältig von der Sache gar abgegangen, und des Gegentheils oder seines Sachwalters Conduite auf eine unanständige und strafbare Art traduciret wird, und, da mit diesen unnützen Dicentereyen viele Blätter angefüllet sind, werden noch über dies die Concepte entwe-

entweder von den Advocaten selbst oder ihren Scribenten der Gestalt weitläuftig mundiret, daß manchmahl auf eine Zeile kaum zwey bis drey Worte, und auf einer Seite kaum 12. oder 14. Zeilen befindlich sind, wornächst sie sich auch ferner kein Bedenken machen, den armen Partepen sothane mit leeren und nichts nützigen Worten, tädiosen Repetitionibus und Allotriis angefüllte und wider Gebühr weitläuftig mundirte Schriften nach den Bögen anzusetzen, so mithin ihre deservita wider Gewissen und geleistete Pflicht zu vergrössern, ihre Clienten aber in unnöthige und vergebliche Kosten, ja wohl gar in die bitterste Armuth zu versenken, oder doch wenigstens den Grund dazu zu legen: als werden hiermit alle und jede Advocaten und Iuris Practici nachdrücklich erinnert, in obrecensirten Stücken ihrer abgelegten schweren Pflicht vor das Künftige besser eingedenk zu seyn, im Widrigen aber zu gewarten, daß die Contravenienten mit der Suspension oder wohl gar Remotion a praxi und andern empfindlichen Strafen ohnnachbleiblich angesehen werden sollen Signatum Bayreuth, den 7. Merz 1736.

Num. CCXXI.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß unter Strafe des Quadrupli alle Geschenke verboten sind.

d. d. 27. Jan. 1694.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. CVI. pag. 551. seq.

Num. CCXXII.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß Advocaten und Procuratores keine Geschenke geben sollen.

d. a. 1694.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. CVII. pag. 552.

Digitized by Google

Num. CCXXIII.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Advocaten den Procuratoren die Exhibenda zu rechter Zeit zuschicken, und die in hoc passu ergangene gemeine Bescheide genau beobachten sollen.

d. d. 7. Dec. 1726.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XXV. pag. 445.

Num. CCXXIIII.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores in termino ein jedes Product zugleich mit dem Oral-Recesse übergeben, und nicht bis zum Beschlusse der Audienz in Händen behalten sollen.

d. d. 14. December 1523.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. LVIII. pag. 459.

Num. CCXXV.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß Procuratores sich bereit halten sollen.

d. d. 8. May 1523.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. V. pag. 512.

Num. CCXXVI.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores ausser Ehehaft nicht vom Gerichte bleiben, oder ihre gemüssigte Absenz per schedulam dem Hof-Richter anzeigen, auch einen Substituten stellen sollen.

d. d. 25. Febr. 1619.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. II. pag. 428. seqq.

Num.

Digitized by Google

Num. CCXXVII.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores nicht ohne sonderbare Erlaubnis von einem Termine zum andern aussenbleiben sollen.

d. d. 18. Jan. 1634.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. CXI. pag. 553. seq.

Num. CCXXVIII.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores keine Audienzien versäumen sollen.

d. d. 21. Jun. 1721.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. LII. pag. 456.

Num. CCXXVIIII.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores ohne Erlaubnis nicht verreisen sollen.

d. d. 14. April 1602.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. XIIII. p. 515. seq.

Num. CCXXX.

Land-Gerichts wiederholte Verordnung, daß die Procuratores ohne Erlaubnis nicht verreisen sollen.

d. d. 23. September 1611.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. LXXXXI. pag. 545. seq.

Num. CCXXXI.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores nicht unnöthig verreisen sollen.

d. d. 18. Jan. 1634.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. CXI. pag. 553. seq.

Num. CCXXXII.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores ohne Erlaubnis nicht verreisen sollen.

d. d. 3. May 1679.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. III. pag. 509.

Num. CCXXXIII.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores bey vorfallenden Reisen bey dem Hof-Richter um Erlaubnis sich geziemend melden sollen.

d. d. 19. Febr. 1709.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. LIII. pag. 456. seq.

Num. CCXXXIIII.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores nicht ohne Erlaubnis verreisen sollen.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. p. 509. seqq.

Num

Num. CCXXXV.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores, wann sie verreisen, ihre Substituten vorher wohl informiren sollen.

d. d. 14. April 1602.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. XIIII. pag. 515. seq.

Num. CCXXXVI.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores nicht ohne Beybringung schriftlicher Substitution verreisen sollen.

d. d. 23. Sept. 1611.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. LXXXI. p. 545. seq.

Num. CCXXXVII.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores ihre gemüssigte Absenz per schedulam dem Hof-Richter anzeigen, und einen Substituten stellen sollen.

d. d. 25. Febr. 1619.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. II. p. 428. seqq.

Num. CCXXXVIII.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores, wann sie verreisen, gehörig substituiren sollen.

d. d. 18. Jan. 1634.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. CXI. pag. 553. seqq.

Num. CCXXXVIIII.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores, wenn sie verreisen, ihre Substituten informiren sollen.

d. d. 3. May 1679.

Siehe Tom.II. Cap.VI. Sect. IIII. Int.III. Num. III. p. 509. seqq.

Num. CCXXXX.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores/ wenn sie verreisen, ihre Substituten vorher informiren sollen.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. pag. 498. seq.

Num. CCXXXXI.

Regirungs-Decret, daß die Advocaten bey vorfallender Hindernis nach vorhergehender Information schriftlich substituiren sollen.

d. d. 6. April 1743.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. III. Int. III. Num. CLXVIIII. p. 889. seqq.

Num. CCXXXXII.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores sich bey den Gerichts-Handlungen zeitig einfinden sollen ꝛc.

d. d. 10. Oct. 1702.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. XXXXI. p. 526. seqq.

Num.

Num. CCXXXXIII.

Ausschreiben, daß die Parteyen, wann sie nicht studiret, bey Tagsfahrten einen Advocaten mitbringen, und um 8. Uhr erscheinen sollen.

Christian Ernst, M. z. B. C.

Lieber Getreuer, demnach die bisherige Erfahrung ausgewiesen, daß bey den bey Unserer Hof-Raths-Stuben angestellten Tagsfahrten die Parteyen nicht zu rechter Zeit, auch viel mahls ohne rechtliche Beystände erschienen, wodurch die Sache öfters verzogen worden, und die Tagsfahrten ohne Frucht ergangen: dergleichen aber ferner nicht zu gedulden; als befehlen Wir hiermit gnädigst, ihr sollet, wann dergleichen Citationen vermittelst emanirender Rescripte an euch ergehen, den Parteyen, absonderlich wann sie nicht studiret, oder ihre Sache ordentlich vorzubringen, nicht vermögen, bey Verkündigung der Citationen anfügen, daß sie jedes mahls einen Advocaten oder rechtlichen Beystand mit sich bringen, oder allen Falls allhier annehmen, auch alle Zeit um 8. Uhr bey Unserer Hof-Raths-Stuben erscheinen, und daselbst sich gleich melden lassen sollen. Wonach ꝛc. Bayreuth, den 4. Dec. 1693.

Num. CCXXXXIIII.

Verordnung, daß die Advocaten früh um 8. Uhr bey Tagsfahrten erscheinen sollen.

d. d. 9. Jul. 1696.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. XXVIIII. p. 846. seqq.

Num. CCXXXXV.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores ordentlich Morgens um 8. Uhr vor dem Gerichte zugegen seyn sollen.

d. d. 21. Jun. 1721.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. LII. pag. 456.

Num.

Digitized by Google

Num. CCXXXXVI.

Regirungs-Decret, daß die Advocaten mit ihren Parteyen jedes mahls um 9. Uhr bey der Canzley erscheinen, und sich zeitlich anmelden lassen sollen.

d. d. 3. May 1732.

Sieh Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. LXV. pag. 859. seq.

Num. CCXXXXVII.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores die Termine abwarten, und nicht unnöthig protestiren, sondern gebührend appeliren sollen.

d. d. 14. Jan. 1609.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. LXVII. p. 538. seq.

Num. CCXXXXVIII.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores einander nichts mehr nachsehen, noch die Sachen vorsetzlich verzögern sollen.

d. d. 30. Merz 1610.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. LIIII. p. 457.

Num. CCXXXXVIIII.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores unverzögerlich ihre Producte einbringen sollen.

d. d. 8. September 1628.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. XXXXIIII. p. 530. seq.

Num.

Digitized by Google

Num. CCL.

Land-Gerichts gemeiner Beſcheid, daß die Procuratores die Einbringung der Schriften nicht aufziehen noch Dilation ſuchen ſollen.

d. d. 18. Jan. 1634.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. CXI. pag. 553. ſeqq.

Num. CCLI.

Land-Gerichts gemeiner Beſcheid, daß die Procuratores ihre Schriften in gehöriger Zeit einbringen, und ereignenden Umſtänden nach Dilation ſuchen ſollen.

d. d. 21. Oct. 1678.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. LX. pag. 535. ſeq.

Num. CCLII.

Land-Gerichts gemeiner Beſcheid, daß die Procuratores ihre Producte bey den ordentlichen Terminen exhibiren ſollen.

d. d. 25. April 1691.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. XXXXVI. p. 531. ſeq.

Num. CCLIII.

Hof-Gerichts gemeiner Beſcheid, daß die Producte, wann Handlungen ſub praeiudicio auferleget worden, praeciſe bey der erſten in termino haltenden Seſſion exhibiret werden ſollen.

d. d. 11. Merz 1702.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. IIII. pag. 434. ſeqq.

Num. CCLIIII.

Verordnung, daß die Präjudicial-Termine sub poena respiciret werden sollen.

Demnach die bisherige Erfahrung ausgewiesen, daß die Advocaten und Schrift-Steller in den vorgekommenen Processen die ihren Parteyen anberaumte Präjudicial-Termine zu Verzögerung der Sache wenig in Acht genommen, und dadurch die Parteyen in nicht geringen Schaden geführet worden: Seine Hochfürstliche Durchlaucht aber solchen Unfug ernstlich zu steuern gemeynet; als verordnen Dieselbe hiermit gnädigst, daß, wann künftig hin die Zeit des ablaufenden Termins nicht in Acht genommen, noch vor dem angedroheten Praeiudicio salviret worden, als dann das Praeiudicium so bald zu seiner Würklichkeit gebracht, und dem Theile, so sich nicht selbsten vigiliret, zu Schaden gereichen, auch derselbe mit Fürbringung seiner Handlung nicht zugelassen, sondern in contumaciam desselben Termins und darein gehöriger Handlung verlustiget, dem Gegentheile aber hierdurch ein Ius und Praeiudicium, so ihm ohne Mittel der Restitution, causa cognita et auditis partibus nicht mag entzogen werden, zuwachsen soll: es wäre dann, daß vor Abfliessung des Termins ein Impedimentum legale allegiret und zu gleich probiret werde. Wonach sich künftig aller Dings zu achten. Signatum Bayreuth, den 26. Jun. 1702.

Num. CCLV.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratoria in primo termino produciret, in praeiudicialibus mit dem Tage, an welchem die erste Session gehalten wird, das Erforderliche respiciret, und keine Prorogationes Prorogationum gesuchet werden.

d. d. 10. December 1712.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. III. pag. 430. seq.

Num.

Digitized by Google

Num. CCLVI.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores bey den Terminen sich zu rechter Zeit einfinden, die Schriften zu ordentlichen Terminen übergeben, und keinen Aufschub, so dergleichen nicht verstattet worden, suchen sollen ꝛc.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. pag. 498. seqq.

Num. CCLVII.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Advocaten und Procuratores ohne Bescheinigung des Impedimenti, sonderlich quoad fatalia introducendae appellationis et praestandorum sollennium, keine Prorogationes suchen sollen.

d. d. 10. Jun. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XXXX. pag. 451. seq.

Num. CCLVIII.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores bey der ersten Session, die in termino gehalten wird, eingegeben, und nicht erst durante iuridica extraiudicialiter insinuiret werden sollen.

d. d. 13. October 1736.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XXXVII. p. 450. seq.

Digitized by Google

Num. CCLVIII.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores in termino ein jedes Product zu gleich mit dem Oral-Recesse übergeben, und nicht bis zum Beschlusse der Audienz in Händen behalten sollen.

d. d. 14. Dec. 1737.

Siehe Tom.II.Cap.VI. Sect.III. Int.III. Num.LVIII. pag.459.

Num. CCLX.

Regirungs-Verordnung, daß die Advocaten die Publications-Termine nicht versäumen sollen bey Strafe und sub praeiudicio.

Demnach bey Hochfürstlicher Regirung Zeit her zum öftern nicht ohne Befremden wahrgenommen worden, daß von einigen Theils Parteyen, Theils derselben Advocaten und Mandatariis bey den zu Anhörung der daselbst zu publicirenden Sentenzien anberaumten Terminen entweder ganz und gar auszubleiben, oder unter Anführung unerheblicher und unbescheinigter, auch mehr mahls wohl gar keiner Ursache die Erscheinung zu depreciren, und, daß ihnen die Sentenz nur in vim publicati zugeschicket werden möchte, anzuverlangen, sich unterstanden; sothanes Verhalten aber nicht allein dem Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht und Deroselben nachgesetzten Regirung gebührendem unterthänigsten Respect und der schon vor geraumen Jahren dies Falls allda eingeführten und der Zeit verschiedenen Parteyen bey sich ergebenden Fällen schriftlich eröfneten Observanz zu wider lauft, sondern auch zu vielen Weitläuftigkeiten und schädlichen Unordnungen, bevorab was den Punct der Insinuation und Beobachtung der Fatalium appellationis anlanget, gereichet, so mit demselben keines Weges länger nachzusehen seyn will; als beschiehet Eingangs bemeldten Advocaten und Mandatariis, welchen, bey Hochfürstlicher Regirung die Praxin zu exerciren, erlaubt ist, hierdurch die Bedeutung, sich für das Künftige hierbey durchgehends ihrer Incumbenz gemäs

gemäs zu bezeugen, deſſen auch ihre Partheyen, ſo weit jedes mahls nöthig, zu verſtändigen, hingegen worinne dem bisher zu wider gehandelt worden, zu enthalten, oder in Widrigem zu gewärtigen, daß dieſelbe ſo gleich ipſo facto zur Strafe gezogen, mit der Publication des Urtheils nichts deſto weniger fortgefahren, von ſolchen aber weiters keine Abſchrift ertheilet, ſondern effluxo decendio auf Anruffen des erſchienenen Theils das Abgeurtheilte zur Execution gebracht werden ſoll. Signatum Bayreuth, den 21. April 1738.

Num. CCLXI.

Verordnung wider die unnöthigen Prorogationes Terminorum der Advocaten.

d. d. 6. April 1743.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. CLXVIIII. p. 889. ſeqq.

Num. CCLXII.

Ihro glorwürdigſt regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürſtlichen Durchlaucht Verordnung, daß in Appellationen keine Prorogationes zu ſuchen, auch ohne erhebliche Impedimenta nicht zu verſtatten.

d. d. 16. Oct. 1743.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. II, Num. X. pag. 339. ſeqq.

Num. CCLXIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Decret/ daß die Advocaten bey Einreichung der Contumazien-Klage factam inſinuationem zu dociren.

d. d. 14. Febr. 1729.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. CXXXIIII. p. 882.

Num. CCLXIIII.

Regirungs-Verordnung, daß bey den präfigirten Terminen in contumaciam non comparentis partis fortgefahren werden solle.

d. d. 6. April 1743.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. CLXVIIII. pag. 889. seqq.

Num. CCLXV.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores sich des unzeitigen Contumazirens enthalten sollen.

d. d. 4. May 1614.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. VIIII. pag. 513. seq.

Num. CCLXVI.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores einander gehörig contumaziren sollen.

d. d. 21. Oct. 1678.

Sieh Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. LX. pag. 535. seq.

Num. CCLXVII.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores effluxo termino richtig contumaziren sollen.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. p. 498. seqq.

Num.

Digitized by Google

Num. CCLXVIII.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores vor Erlegung der zuerkanten Contumazien-Strafe den andern mit Handlung nicht annehmen, oder ferner recessiren lassen sollen.

d. d. 17. Merz 1609.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. LXXIII. p. 467. seq.

Num. CCLXVIIII.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid von der Strafe der Contumaz.

d. d. 14. Januar 1624.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. II. p. 507. seq.

Num. CCLXX.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores die Contumazien-Strafen so gleich nach geendigter Audienz erlegen sollen ꝛc.

d. d. 18. Januar 1634.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. CXI. p. 553. seqq.

Num. CCLXXI.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores die verwürkte Contumazien-Strafe so gleich nach der Audienz entrichten sollen.

d. d. 17. April 1675.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. LXXV. pag. 540. seq.

Num.

Digitized by Google

Num. CCLXXII.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores die Contumazien-Strafe erlegen sollen.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. p. 498. seqq.

Num. CCLXXIII.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores die verwürkten Strafen sub poena dupli erlegen, und, ehe sie solches gethan, oder das Duplum erleget haben, nicht gehöret werden sollen.

d. d. 13. Merz 1623.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. LXXI. pag. 467.

Num. CCLXXIIII.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores die verwürkte Strafe einbringen sollen.

d. d. 8. September 1628.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. XXXXIIII. p. 530. seq.

Num. CCLXXV.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores als Domini htium ihre Strafen einbringen sollen.

d. d. 12. December 1711.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. LXVII. p. 464.

Num.

Digitized by Google

Num. CCLXXVI.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores die verwürkten Strafen einbringen sollen.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. pag. 498. seq.

Num. CCLXXVII.

Verordnung, daß die Advocaten bey Tagsfahrten der Parteyen Nahmen ad protocollum geben, die Sache punctatim tractiren, und, wann ein Termin zur Güte, so gleich gütliche Vorschläge thun sollen.

Demnach die Erfahrung eine Zeit her ausgewiesen, daß diejenigen Advocaten, Procuratores und andere, welche sich bey den in der Hochfürstlichen Hof-Raths-Stuben zwischen den controvertirenden Parteyen angesetzten Tagsfahrten für rechtliche Beystände gebrauchen lassen, bey den gegen einander haltenden mündlichen Recessen die Nahmen dererjenigen, welche auf Seiten ihrer Parteyen mit erschienen, nicht exprimiren, und dadurch diese Confusion verursachen, daß nicht allein die Protocolle unvollkommen werden, sondern auch man hernach Progressu temporis nicht wissen kan, wer von den Parteyen eigentlich erschienen: solche Unordnung aber nicht zu gedulden; als wird obgedachten Advocaten, Procuratoren und allen andern, die sich für rechtliche Beystände gebrauchen lassen, hiermit anbefohlen, daß sie gleich bey dem ersten mündlichen Recesse die Nahmen dererjenigen, welche von Seiten ihrer defendirenden Parteyen mit erschienen, ad protocollum geben, sonsten auch alle Sachen punctatim tractiren, und, wann die Parteyen zur Güte citiret, also gleich im Recessiren gütliche Vorschläge vortragen sollen. So man sich zu geschehen verläst. Decretum Bayreuth, den 30. Oct. 1689.

Num. CCLXXVIII.

Regirungs-Verordnung, daß der Parteyen Vor- und Zunahmen anzuzeigen.

d. d. 9. Jul. 1696.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. XXVIIII. p. 845. seqq.

Num. CCLXXVIIII.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Nahmen und Titel der Parteyen in rubro bemerket werden sollen ꝛc.

d. d. 10. Dec. 1712.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. III. pag. 430. seqq.

Num. CCLXXX.

Verordnung, daß die Advocaten der Parteyen Vor- und Zunahmen anzeigen sollen.

d. d. 27. Jan. 1727.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. LXI. pag. 856. seq.

Num. CCLXXXI.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores bey einem neuen Processe die Nahmen und Titel der Parteyen anzeigen sollen.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. p. 498. seqq.

Num. CCLXXXII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g.m. Rescript an die Regirung, daß die Advocaten der Parteyen Vor- und Zunahmen anzeigen sollen ꝛc.

d. d. 20. April 1732.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. LXIIII. pag. 858.

Num.

Digitized by Google

Num. CCLXXXIII.

Regirungs-Decret, daß die Advocaten der Parteyen Vor- und Zunahmen ausdrucken sollen ꝛc.

d. d. 3. May 1732.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. LXV. pag. 859. seq.

Num. CCLXXXIIII.

Verordnung, daß Advocaten in ihren Schriften der Parteyen Aufenthalt anzeigen, und dieselben gehörig rubriciren sollen.

Den sämtlichen Advocaten und Iuris Practicis dahier und in dem ganzen Lande wird hierdurch angefüget, künftig hin jedes mahlen ihre Memorialien und einreichende Schriften von dem Orte, woselbst die Partey und der Supplicant ihr Domicilium haben, nebst Benennung des Amts, unter welchem selbe gesessen, zu datiren, solche auch den mehrmahligen Verordnungen gemäs rubriciren, oder nebst arbitrarischer Bestrafung der Ruckgabe zu gewarten. Signatum Bayreuth, den 2. Jun. 1725.

Num. CCLXXXV.

Verordnung, daß die Advocaten der Parteyen Aufenthalt anzeigen sollen.

d. d. 27. Jan. 1727.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. LXI. pag. 856. seq.

Num. CCLXXXVI.

Herrn Karggraf Georg Friederich Carls g.m. Rescript an die Regirung, daß die Advocaten den Aufenthalt ihrer Parteyen anzeigen sollen.

d. d. 20. April 1732.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. LXIIII. pag. 858.

Num. CCLXXXVII.

Regirungs-Decret, daß die Advocaten den Aufenthalt ihrer Parteyen ausdrucken sollen.

d. d. 3. May 1732.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. LXV. pag. 859. seqq.

Num. CCLXXXVIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Rescript an die Regirung, daß die Advocaten den Inhalt und Grund des Gesuchs nervose in rubro anzeigen sollen.

d. d. 20. April 1732.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. LXIIII. pag. 858.

Num. CCLXXXVIIII.

Das deshalben ergangene Regirungs-Decret.

d. d. 3. May 1732.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. LXV. pag. 859. seqq.

Num. CCLXXXX.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Verordnung wegen der Audienzien und Verfassung der Schriften.

d. d. 9. May 1727.

Siehe Tom. II. Cap. IIII. Num. I. pag. 172. seq.

Num. CCLXXXXI.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. anderweite Verordnung wegen der Audienzien und Verfassung der Schriften.

d. d. 19. Jan. 1728.

Siehe Tom. II. Cap. IIII. Num. II. pag. 174. seqq.

Num.

Digitized by Google

Num. CCLXXXXII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Erklärung der Requeten-Ordnung, und wie die Schriften zu verfassen.

d. d. 13. Jun. 1729.

Siehe Tom. II. Cap. IIII. Num. IIII. pag. 179. seq.

Num. CCLXXXXIII.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durlaucht Befehl, wie die Schriften zu fassen.

d. d. 12. October 1735.

Siehe Tom. II. Cap. IIII. Num. V. pag. 180. seqq.

Num. CCLXXXXIIII.

Verordnung, daß die Advocaten keine unnöthige Weitläuftigkeit machen sollen.

d. d. 27. September 1697.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. CLXXXVIII. pag. 896. seq.

Num. CCLXXXXV.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores sich langen Recessirens enthalten sollen.

d. d. 7. Jul. 1592.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. XXX. pag. 520.

Num. CCLXXXXVI.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores sich des langen Recessirens enthalten sollen ꝛc.

d. d. 14. April 1602.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. XIIII. pag. 513.

Num. CCLXXXXVII.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores kurz handeln und sich des weitläuftigen Recessirens enthalten sollen.

d. d. 14. May. 1614.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. VIII. pag. 513. seq.

Num. CCLXXXXVIII.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores den mündlichen Reces nicht über sechs Zeilen machen.

d. d. 17. August 1629.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. LXII. pag. 536. seq.

Num. CCLXXXXVIIII.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores keine langen Recesse halten sollen.

d. d. 16. December 1658.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XXI. pag. 443.

Num

Num. CCC.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores sich alles weitläuftigen Recessirens enthalten.

d. d. 5. October 1664.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. XXXXIII. p. 529. seq.

Num. CCCI.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß Procuratores ihre Producte ohne Ausschweifungen machen sollen.

d. d. 6. Oct. 1666.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. XXVI. pag. 518. seq.

Num. CCCII.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Recesse nicht weitläuftig geführet werden sollen ꝛc.

d. d. 12. May 1674.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XX. p. 443.

Num. CCCIII.

Regirungs-Verordnung, daß die Advocaten sich möglichster Kürze in ihren Schriften bedienen sollen ꝛc.

d. d. 10. Febr. 1675.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. XIII. p. 836. seq.

Num.

Digitized by Google

Num. CCCIIII.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Advocaten sich in ihren Schriften überflüssiger Allegaten enthalten, und die Procuratores nicht lange recessiren sollen.

d. d. 3. May 1679.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. III. pag. 509. seq.

Num. CCCV.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores keinen Oral-Neces über 6. bis 7. Zeilen lang halten; so aber eine Sache mit mehrern Umständen angebracht werden müste, es durch einen schrift-Statt mündlichen Recesses einbringen und übergeben sollen.

d. d. 27. Sept. 1683.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XXXXI. p. 452. seq.

Num. CCCVI.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß Advocaten und Procuratores ihre Schriften nicht weitschweifig und mit vielen Allegaten angefüllet verfertigen sollen.

d. d. 11. April 1685.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XXVII. pag. 447.

Num. CCCVII.

Regirungs-Verordnung, daß die Advocaten kurz schreiben sollen ꝛc.

d. d. 9. Jul. 1696.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. XXVIIII. p. 845. seqq.

Num.

Digitized by Google

Num. CCCVIII.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß das weitläuftige Recessiren vermieden, und die Sache kurz gefasset werden solle ꝛc.

d. d. 10. Dec. 1712.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. III. pag. 430. seqq.

Num. CCCVIIII.

Ausschreiben, daß die Advocaten in ihren Schriften sich der Kürze befleissigen sollen.

Christian Ernst, M. z. B. C.

Lieber Getreuer, demnach Zeit her bey Unserm Regirungs-Collegio wahrgenommen worden, daß in den Productis die Schrift-Steller sich allzugroser und meisten Theils unnöthiger Weitläuftigkeit befleissigen, dadurch aber Unsern Collegiis vergebliche Mühe und Zeit-Verlust causiren, den Parteyen hingegen keinen Nutzen schaffen, viel mehr nicht undeutlich zu verstehen geben, daß solches ihres Eigennutzes halber geschiehet: und Wir aber, solches zu Beschwerung Unserer Regirung und Schaden Unserer Unterthanen gereichendes Unternehmen ferner zu gestatten, nicht gemeynet sind; als habt ihr den in der euch gnädigst anvertrauten Landes-(Amts-) Hauptmannschaft befindlichen Advocaten anzufügen, daß sie sich künftig der Kürze in ihren Schriften befleissigen, und von aller unnöthigen Weitläuftigkeit abstrahiren, oder aber nebst Rejection des Exhibiti der willkührlichen Bestrafung gewarten sollen. Hieran ꝛc. Bayreuth, den 12. November 1715.

Num. CCCX.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß der Parteyen Nothdurft kurz und ohne viele Allegaten vorgetragen, die Procuratores aber mündlich nicht über sechs Zeilen recessiren sollen.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. p. 498. seqq.

Num. CCCXI.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Rescript an die Regirung, daß die Advocaten ihre Schriften kurz fassen sollen ꝛc.

d. d. 20. April 1732.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. LXIIII. pag. 858.

Num. CCCXII.

Das deshalben ergangene Regirungs-Decret.

d. d. 3. May 1732.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. LXV. p. 859. seqq.

Num. CCCXIII.

Regirungs-Verordnung, daß die Advocaten ihre Schriften mit unnöthiger Weitläuftigkeit nicht anfüllen sollen.

d. d. 7. Merz 1736.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. CCXX. p. 912. seq.

Num. CCCXIIII.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß kurz und summarie zu processiren.

d. d. 14. Januar 1624.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. II. p. 507. seq.

Num.

Digitized by Google

Num. CCCXV.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores ihre Producte förmlich eingeben, selbe von Advocatis ordinariis verfertigen lassen, oder, wo sie dergleichen selbst stellen wolten, dem Rechte und Stilo gemäs machen sollen.

d. d. 18. Jun. 1617.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. VIII. pag. 437.

Num. CCCXVI.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores keine unförmliche Recesse halten sollen.

d. d. 16. December 1658.

Sieh Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XXI. pag. 443.

Num. CCCXVII.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores und Advocaten bey Production der Probatorial- und Reprobatorial-Artickeln keine captiosos iuris oder impertinentes mit einflicken, auch keine additionales anhangen.

d. d. 12. December 1666.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XI. pag. 438.

Num. CCCXVIII.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß der Parteyen Nothdurft methodice vorgetragen werden soll.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. pag. 498. seqq.

Num. CCCXVIIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Rescript an die Regirung, daß die Advocaten ihre Schriften in behöriger Forme fassen sollen.

d. d. 20. April 1732.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. LXIIII. pag. 858.

Num. CCCXX.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß der Schrift-Steller unförmliche Schriften ohne der Parteyen Kosten verworfen werden sollen.

d. d. 10. October 1702.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. XXXXI. p. 526. seqq.

Num. CCCXXI.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores keine irrige und verwirrte Recesse halten sollen.

d. d. 25. Febr. 1619.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. II. pag. 428. seqq.

Num. CCCXXII.

Regirungs-Verordnung, daß die Advocaten in ihren Schriften die Sachen aus einander gesetzt machen sollen ꝛc.

d. d. 10. Februar 1675.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. XIII. pag. 836. seq.

Num.

Digitized by Google

Num. CCCXXIII.

Herrn Marggraf Christian Ernsts g. m. Verordnung, daß die Advocaten in ihren Schriften die Sachen aus einander geſetzt eingeben ſollen.

d. d. 24. Oct. 1710.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. XVI. pag. 839. ſeqq.

Num. CCCXXIIII.

Regirungs-Verordnung, daß die Advocaten in ihren Schriften nichts unterſtreichen ſollen.

d. d. 9. Jul. 1696.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. XXVIIII. p. 845. ſeqq.

Num. CCCXXV.

Verordnung, daß die Advocaten in ihren Schriften nichts unterſtreichen ſollen.

Demnach man Zeit her misfälligſt wahrgenommen, daß ein- und andere Advocaten in den exhibirenden Schriften die ihrer Meynung nach momentoſeſten Zeilen vorzuſtreichen pflegen: ein ſolches aber wider die Gebühr; als werden dieſelben hierdurch angewieſen, ſich deſſen künftighin bey 3. Thalern Strafe zu enthalten. Wonach ſich gehorſamſt zu achten. Bayreuth, den 3. May 1724.

Num. CCCXXVI.

Regirungs-Decret, daß die Advocaten in ihren Schriften nichts unterſtreichen ſollen.

d. d. 3. May 1732.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. LXV. pag. 859. ſeqq.

Digitized by Google

Num. CCCXXVII.

Regirungs-Verordnung, daß die Advocaten in ihren Schriften nichts corrigiren sollen.

d. d. 9. Jul. 1696.

Siehe Tom.II. Cap.VII.Sect.II.Int.VIII. Num. XXVIIII. p.845.seqq.

Num. CCCXXVIII.

Regirungs-Decret, daß die Advocaten in ihren Schriften nichts corrigiren sollen.

d. d. 3. May 1732.

Siehe Tom.II. Cap.VII. Sect.II. Int. VIII. Num. LXV. p. 859.seqq.

Num. CCCXXVIIII.

Regirungs-Verordnung, daß die Advocaten ihre Schriften, ohne darinnen zu obtestiren, machen sollen.

d. d. 9. Jul. 1696.

Siehe Tom.II. Cap.VII. Sect.II. Int.VIII. Num.XXVIIII. p.845.seqq.

Num. CCCXXX.

Regirungs-Decret, daß die Advocaten in ihren Schriften sich der Obtestationen enthalten sollen.

d. d. 3. May 1732.

Siehe Tom.II. Cap.VII. Sect.II. Int. VIII. Num.LXV. p. 859. seqq.

Num. CCCXXXI.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Producte gedoppelt eingebracht werden sollen.

d. d. 14. Jan. 1624.

Siehe Tom. II.Cap.VI. Sect. IIII. Int. III. Num. II. pag. 507.

Num.

Digitized by Google

Num. CCCXXXII.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Producte in duplo exhibiret werden sollen.

d. d. 17. Aug. 1629.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. LXI. pag. 536. seq.

Num. CCCXXXIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Verordnung, daß die Advocaten alle ihre Schriften in duplo einreichen sollen.

d. d. 10. Febr. 1675.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. XIII. pag. 836. seq.

Num. CCCXXXIIII.

Regirungs-Verordnung, daß die Advocaten ihre Schriften in duplo einbringen sollen.

d. d. 9. Jul. 1696.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. XXVIIII. p. 845. seqq.

Num. CCCXXXV.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Producte in duplo simul exhibiret werden sollen.

d. d. 11. Merz 1702.

Siehe II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. IIII. pag. 434. seqq.

Num. CCCXXXVI.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Producte in duplo collationiret übergeben werden sol'en.

d. d. 21. Jan. 1708.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XVII. pag. 440.

Num.

Digitized by Google

Num. CCCXXXVII.

Herrn Marggraf Christian Ernsts g. m. Verordnung, daß der Advocaten Schriften in duplo eingegeben werden sollen.

d. d. 24. Oct. 1710.

Siehe Tom.II. Cap.VII. Sect.II. Int.VIII. Num. XVI. p. 839. seqq.

Num. CCCXXXVIII.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores ihre Producte in duplo einbringen sollen.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom.II. Cap.VI. Sect.IIII. Int. III. Num. I. pag. 498. seqq.

Num. CCCXXXVIIII.

Regirungs-Decret, daß die Advocaten ihre Schriften in duplo eingeben sollen.

d. d. 3. May 1732.

Siehe Tom.II. Cap.VII. Sect.II. Int.VIII. Num. LXV. pag. 859. seqq.

Num. CCCXXXX.

Verordnung, nach welcher Advocaten die Exhibenda cum adiunctis in duplo und, wo mehr, dann eine Communication nöthig, in triplo u. s. w. übergeben, die Schriften zusammen heften, ihre Nahmen unterschreiben, ihre Vollmacht beybringen, dahin, wohin die Sachen gehöria, die Schriften überschreiben sollen.

Demnach man vielfältig wahrgenommen, was massen, wann von litigirenden Parteyen bey den Iudiciis Schriften mit oder ohne Beylagen übergeben, und darauf dem Gegentheile zur rechtlichen Handlung communiciret worden, sothane Communicata entweder gänzlichen zurücke, oder doch über die gebührende Zeit unre-

Digitized by Google

unrewittiret geblieben, ſo nach weder der Iudex ſelbſten ſich bedürfender Fälle aus den incompleten Acten genüglich erſehen, noch dieſe in Regiſtratura der Gebühr nach quotiret und geheftet werden mögen, gefolglich in dergleichen Rechts-Händeln der Juſtitz-Lauf nicht alle mahl zu fördern, auch wohl je zu weilen das Abgängige ex actis partium manualibus nicht zu ergänzen, noch ſonſten in cauſa fortzukommen geweſen; als werden, dieſen und mehr andern daher entſtehenden, dann ſelbſt den ſtreitenden Parteyen den meiſten Nachtheil bringenden Inconvenienzien vorzukommen, ſämtliche Advocaten, Iuris Practici und Schrift-Stteller hierdurch ernſtlich bedeutet und angewieſen, inde a publicatione huius bey allen Inſtanzien und Gerichten in hieſigem Lande und Fürſtenthume, nicht nur in Sachen, da ein Theil auſſer Landes wohnet, immaſſen per decretum de dato 9. Jul. 1696. allſchon verordnet worden, ſondern in allen und jeden Cauſis die Exhibenda cum adiunctis ſingulis in duplo auch, wo mehr dann eine Communication von Nöthen ſeyn ſolte, in triplo, und ſ. f. bey Strafe zwey Gülden, jedoch in der Maſſe einzureichen, daß die bezielten Duplicata, Triplicata ꝛc. ſamt allen ihren Beyfügen anforderſt und bey erſtgedachter Strafe mit dem Concepte und den Originalien, damit die mindeſte Abänderung in Worten nicht erſcheine, auf das fleiſſigſte zuſammen gehalten, dann auch, als unten erwehnet, geheftet, und zu den Adiunctis, es ſeyn deren wenig oder viele, weiter nicht, wie ein Stämpel-Bogen, adhibiret werden ſoll. Wo benebens ex abundanti geſamte vorhin emanirte, die Advocaten, Procuratores und Iuris Practicos angehende Verordnungen alles ihres Inhalts anher wiederholet, bevorab allen Schrift-Stellern und Advocaten, ihre ſchriftliche Handlungen, Ad- et Subadiuncta bey Strafe eines Gulden, ordentlich zuſammen heften, wo ſie lediglich concipiendo bedient geweſen, ihre Nahmen bey Strafe zwey Gülden mit zu unterſchreiben, den angeblichen Mandatariis und Sachführern aber, ſich vor allen Dingen und ſo fort ab initio litis durch eine ad acta zu bringende legale Vollmacht und Syndicat gebührend und bey Strafe drey Gülden zu legitimiren, auch die Exhibita an die Inſtanzien, wo ſolche hin gehören, bey fünf Gülden Strafe zu überſchreiben, Sereniſſimi höchſte Perſon aber als auch das Hochfürſtliche geheime Raths-Collegium in Sachen, ſo für die Regirung gehören, nicht zu behelligen, auferleget, und ſo mehr Je-

der für Nachtheil verwarnet wird, als in casum contraventionis obgeschöpfte Strafen nicht allein unnachläßlich exigiret, sondern wohl gar nach Gestalt der Sachen erhöhet werden sollen. Wonach sich bey Hochfürstlicher Cantzley und aller Orten zu achten. Decretum Bayreuth, den 7. Januar. 1743.

Num. CCCXXXXI.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Schriften ohne Anzüglichkeiten gefasset werden sollen.

d. d. 7. Jul. 1592.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. XXX. pag. 520.

Num. CCCXXXXII.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß aller Anzüglichkeiten zu enthalten.

d. d. 12. Jul. 1611.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. XXXI. pag. 520. seq.

Num. CCCXXXXIII.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Advocaten sich aller Anzüglichkeiten enthalten sollen.

d. d. 8. Jul. 1612.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. XXXII. pag. 521.

Num. CCCXXXXIIII.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores sich aller Anzüglichkeiten enthalten sollen.

d. d. 4. May 1614.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. VIII. p. 513. seq.

Num.

Digitized by Google

Num. CCCXXXXV.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores anzügliche Schriften nicht annehmen, und die Advocaten deswegen bestrafet werden sollen.

d. d. 11. Januar. 1626.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. XXXIIII. p. 521. seq.

Num. CCCXXXXVI.

Wiederholung der vorhergehenden Bescheide die Anzüglichkeiten der Advocaten betreffend.

d. d. 26. Aprtl 1628.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. XXXV. pag. 522. seqq.

Num. CCCXXXXVII.

Wiederholung des vorhergehenden Bescheids die Anzüglichkeiten der Advocaten betreffend.

d. d. 10. May 1630.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. XXXVI. p. 523. seq.

Num. CCCXXXXVIII.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Schriften ohne Injurien gemachet werden sollen.

d. d. 8. Oct. 1664.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. XXXVIII. p. 525. seq.

Digitized by Google

Num. CCCXXXXVIII.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores ihre Producte ohne Anzüglichkeiten machen sollen.

d. d. 6. Oct. 1666.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. XXVI. p. 518. seq.

Num. CCCL.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores sich aller Anzüglichkeiten enthalten sollen.

d. d. 16. April 1670.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. LI. pag. 533.

Num. CCCLI.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Advocaten sich aller Anzüglichkeiten enthalten sollen.

d. d. 6. Jun. 1673.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XVIIII. p. 442.

Num. CCCLII.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Recesse nicht mit injuriösen Worten geführet werden sollen.

d. d. 12. May 1674.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XX. p. 443.

Num.

Num. CCCLIII.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Advocaten sich aller Anzüglichkeiten enthalten sollen.

d. d. 3. May 1679.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. III. p. 509. seq.

Num. CCCLIIII.

Verordnung, daß die Advocaten sich aller Anzüglichkeiten enthalten sollen.

d. d. 9. Jul. 1696.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. XXVIIII. p. 845. seqq.

Num. CCCLV.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores sich aller Anzüglichkeiten enthalten sollen.

d. d. 10. Oct. 1702.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. IIII. Int. III. Num. XXXXI. p. 526. seqq.

Num. CCCLVI.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores in allen Schriften der Bescheidenheit sich befleissigen, mithin also des dem Iudicio gebührenden Respects schuldigster massen bescheiden, und, wo Jemand der Parteyen, wider ein oder anderes Membrum dicasterii recht gültige Einwendungen zu haben, vermeynet, selbe die Cammer-Gerichts-Ordnung vor Augen haben soll.

d. d. 28. May 1712.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. XVIII. pag. 441.

Num. CCCLVII.

Decret, daß sich Advocaten in ihren Schriften aller Anzüglichkeiten enthalten sollen.

Demnach einige Zeit her abermahls höchstmisfällig wahrzunehmen gewesen, daß die Schrift-Steller ihre Exhibita mit vielen Injurien, Anzüglichkeiten und scoptischen Expressionen angefüllet, welches jedoch den Reichs-Constitutionen und allgemeinen Rechten so wohl, als den Landes-Verordnungen und des Falls vielfältig ergangenen Inhibitionen, zu wider laufet, mithin keines Weges zu gedulden; als wird ein solches nochmahls hierdurch alles Ernstes bey zehen Thalern Strafe verboten, mit der ausdrücklichen Commination, daß, welcher von den Advocaten, Procuratoren und übrigen Schrift-Stellern dergleichen weiters zu Schulden kommen lassen würde, bemerkte zehen Thaler jedes mahls so fort ohne weiters Gehör und Excusation unnachläßig, auch im Falle der Verweigerung executive eingebracht werden solle. Datum Bayreuth, den 23. Februar 1722.

Num. CCCLVIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Verordnung, daß die Advocaten nicht wider Hochfürstliche Räthe und Diener invehiren sollen.

d. d. 2. Merz 1728.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. XI. p. 290. seqq.

Num. CCCLVIIII.

Verordnung die Anzüglichkeiten der Advocaten in ihren Schriften betreffend.

Demnach Seine Hochfürstliche Durchlaucht misfälligst wahrnehmen müssen, daß, ob wohl den streitenden Parteyen und deren Schrift-Stellern und Sachwaltern in der Policey- und allgemeinen Verordnungen alle Perso-

na-

Digitized by Google

nalitäten und Anzüglichkeiten nachdrücklich und bey Strafe unterſaget ſind: gleich wohl ein- und anderer dawider ſich bisher gröblich vergangen habe; als wird hierdurch Männiglich auf ermeldte Policey- und allgemeine Verordnungen ver- und alles Ernſtes angewieſen, ſich dergleichen verpönter Anzüglichkeiten, Beſchuldigung und Invectiven, bevorab gegen die Raths-Collegia, deren Membra und den Referenten, auch aller, wider den Ihro Hochfürſtlichen Durchlaucht ſchuldigen Reſpect laufenden Bedrohungen gänzlich zu enthalten, viel mehr auf dem Falle, da ſie, ſich gravirt zu ſeyn, erachten, an den in Rechten verſehenen und an Hand gegebenen Mediis und Beneficiis ſich begnügen zu laſſen, oder im Widrigen zu gewarten, daß die Contravenienten mit empfindlicher Animadverſion und Geld- allen Falls Zucht- Haus- und Relegations-Strafe angeſehen und compeſciret werden ſollen. Signatum Bayreuth, den 11. Jun. 1729.

Num. CCCLX.

Land-Gerichts gemeiner Beſcheid, daß die Procuratores ſich anzüglicher Worte im Receſſiren enthalten ſollen ꝛc.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. pag. 498. ſeq.

Num. CCCLXI.

Regirungs-Decret, daß die Advocaten ohne Anzüglichkeiten ſchreiben ſollen ꝛc.

d. d. 3. May 1732.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. LXV. p. 859. ſeqq.

Num.

Digitized by Google

Num. CCCLXII.

Decret, daß die Advocaten weder gegen das Collegium noch den Referenten anzüglich schreiben sollen.

Demnach seit einiger Zeit wahrzunehmen gewesen, daß verschiedene Advocaten und Iuris Practici, auch deren Parteyen, in ihren Schriften zum öftern nicht nur den Referenten sondern auch das ganze Hof-Raths-Collegium auf unerlaubte Weise mit anzüglichen und recht ehrenrührigen Expressionen anzutasten, keinen Scheu getragen: und aber dergleichem scandalösen Unfuge nicht mehr nachgesehen werden kan; als wird der Advocatus Fisci hierdurch erinnert, in solcherley Fällen sein Amt zu beobachten, zu welchem Ende dann derselbe einstweilen die in Sachen R. contra S. P. contra W. dann die in des ehemahligen Rechnungs-Revisores S. Ehebruchs-Sache verhandelte Acta einzusehen, und darauf observanda zu observiren. Datum Bayreuth, den 19. Januar 1734.

Num. CCCXLIII.

Regirungs-Verordnung, daß die Advocaten den Gegentheil nicht traduciren sollen.

d. d. 7. Merz 1736.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. CCXX. pag. 912. seq.

Num. CCCLXIIII.

Regirungs-Verordnung, daß die Advocaten ihre Schriften nicht mit Anzüglichkeiten und unbescheidenen Expressionen anfüllen sollen.

d. d. 16. November 1737.

Siehe Tom. II. Cap VII. Sect. II. Int. VIII. Num. CLXXXXVIII. pag. 902.

Num.

Digitized by Google

Num. CCCLXV.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores die Schriften von vorigen Zeiten copialiter beylegen sollen.

d. d. 17. August 1629.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. LXII. pag. 536. seq.

Num. CCCLXVI.

Regirungs-Verordnung, daß die Advocaten bey Tagsfahrten neben den Original-Documenten zu gleich derselben Abschriften mitbringen sollen.

d. d. 9. Jul. 1696.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. XXVIIII. p. 845. seqq.

Num. CCCLXVII.

Regirungs-Decret, daß die Advocaten bey Tagsfahrten neben den Documenten zu gleich derselben Abschriften mitbringen sollen.

d. d. 3. May 1732.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. LXV. p. 859. seqq.

Num. CCCLXVIII.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores ihre Protocolle richtig halten sollen.

d. d. 6. October 1666.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. XXVI. p. 518. seq.

Num. CCCLXVIIII.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores ihre Protocolle steiffig durchsehen, und die Schriften in gehörizer Zeit einbringen sollen.

d. d. 21. Oct. 1678.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. LX. pag. 535. seq.

Num. CCCLXX.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß mehr als ein Commissarius vorgeschlagen werden soll.

d. d. 13. August 1604.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. CXV. pag. 555.

Num. CCCLXXI.

Hof-Gerichts gemeiner Bescheid, daß Commissarii, wenn solche ausgebeten werden, nicht vorgeschlagen oder specialiter benahmet, sondern dem Iudicio überlassen werden sollen, auf wen es die Commission erkennen will: es wäre dann wider einen oder den andern aus erheblichen Ursachen etwas einzuwenden.

d. d. 3. Jan. 1675.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. LXXXIII. pag. 472. seq.

Num. CCCLXXII.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß bey Zeugen-Verhör ein Adiunctus zugelassen werden soll.

d. d. 3. May. 1679.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. III. p. 509. seq.

Num.

Digitized by Google

Num. CCCLXXIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Reſcript an die Regirung, daß die Exhibenda in quarto gebrochen überreichet werden ſollen.

d. d. 20. April 1732.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. LXIIII. pag. 858.

Num. CCCLXXIIII.

Regirungs-Decret, daß die Advocaten die Exhibenda in quarto gebrochen einbringen ſollen ꝛc.

d. d. 3. May 1732.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. LXV. p. 895. ſeqq.

Num. CCCLXXV.

Land-Gerichts gemeiner Beſcheid, daß die Procuratores die Schriften geheftet einbringen ſollen ꝛc.

d. d. 17. Auguſt 1629.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. III. Int. III. Num. LXII. pag. 536. ſeq.

Num. CCCLXXVI.

Regirungs-Verordnung, daß die Advocaten ihre Schriften geheftet einbringen ſollen ꝛc.

d. d. 9. Jul. 1696.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. XXVIIII. p. 845. ſeqq.

Digitized by Google

Num. CCCLXXVII.

Regirungs-Decret, daß die Advocaten ihre Schriften zusammen geheftet einreichen sollen ꝛc.

d. d. 3. May 1732.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. LXV. pag. 859. seqq.

Num. CCCLXXVIII.

Regirungs-Verordnung, daß die Advocaten ihre Schriften zusammen heften sollen.

d. d. 7. Jan. 1743.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. CCCXXXX. p. 944. seqq.

Num. CCCLXXVIIII.

Verordnung, daß die Advocaten, wann ein Termin zur Güte/ so gleich gütliche Vorschläge thun sollen.

d. d. 30. October 1689.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. CCLXXVII. pag. 929.

Num. CCCLXXX.

Land-Gerichts gemeiner Bescheid, daß die Procuratores die Ursache des nicht fortgesetzren Processes anzeigen sollen.

d. d. 10. October 1702.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. XXXXI. p. 526. seqq.

Num.

Digitized by Google

Num. CCCLXXXI.

Land-Gerichts gemeiner Beſcheid, daß die Procuratores die Vergleiche der Parteyen einbringen ſollen.

d. d. 17. Auguſt 1629.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. LXII. pag. 536. ſeq.

Num. CCCLXXXII.

Land-Gerichts gemeiner Beſcheid, daß die Procuratores die Vergleiche der Parteyen anzeigen ſollen.

d. d. 27. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. IIII. Int. III. Num. I. pag. 498. ſeqq.

Num. CCCLXXXIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Decret, wodurch die Advocaten angewieſen ſind, für die Ablöſung und Inſinuirung der extrahirenden Befehle, Decreten und Citationen zu ſorgen, dann bey Einreichung der Contumazien-Klagen factam inſinuationem zu dociren.

d. d. 14. Febr. 1729.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. CXXXXIIII. p. 882.

Num. CCCLXXXIIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Verordnung, wie es mit Inſinuirung der Decreten zu halten.

d. d. 25. May 1729.

Siehe Tom. II. Cap. IIII. Sect. I. Num. V. pag. 105.

Digitized by Google

Num. CCCLXXXV.

Regirungs-Verordnung, daß die Advocaten super facta insinuatione der Decrete und Citationen eine Urkunde ausfertigen sollen.

d. d. 6. April 1743.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. CLXVIIII. pag. 889. seqq.

Num. CCCLXXXVI.

Ausspruch, daß den Hof-Raths-Canzellisten der Rang vor den Procuratoren des Hof- und Lehn-Gerichts zustehen solle ꝛc.

d. d. 7. December 1671.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. VII. Num. XV. pag. 170. seq.

Num. CCCLXXXVII.

Amts-Taxe in bürgerlichen Sachen unter weyland Herrn Marggraf Christian Ernsts g. m. Regirungs-Zeiten publicirt.

d. d. 16. Sept. 1666.

Für eine Klage, so mündlich angebracht, und ins Amts- oder Gerichts-Buch und Protocoll eingetragen wird, 10. Kr.
In gleichen für des beklagten Gegenantwort, beedes wann die Parteyen Herrschaftliche Unterthanen sind, 10. Kr.
Wann sie aber hinter andern Herrschaften gesessen, 15. Kr.
Für eine schriftliche Citation oder Verkünd-Zettel 12. bis 15. Kr.
Für eine Edictal-Citation an die Gläubiger, ihre Forderungen zu liquidiren, nachdem dieselbe enge oder weitläuftig sind, 30. bis 45. Kr.
Für einen verschlossenen Amts-Befehl an die Parteyen 15. Kr.
Für eine Amts-Inhibition 12. bis 15. Kr.

Für

Für eine gerichtliche Verhör und Vorstand 10. bis 12. Kr.
Für einen gütlichen Vergleich, so mit Zuziehung oder durch Unterhandlung der Beamten geschiehet, und ins Protocoll getragen wird, 20. bis 24. Kr.
Um Stallung an andere Herrschaften und Obrigkeiten zu schreiben, 12. bis 15. Kr.
Für eine Citation an die Zeugen, vor Jeden 7½. bis 10. Kr.
Für einen offenen Gedenk-Zettel an die Parteyen und Zeugen. 6. Kr.
Zeugen summarisch auch ohne Eid abzuhören. 8. bis 10. Kr.
Dem Gerichts-Schreiber die Depositionen nieder zu schreiben, für Jeden 8. Kr.
Zeugen auf Artickel und Frag-Stücke auch eidlich abzuhören, wann derselben, ohne die General-Frag-Stücke, 25. oder weniger, 20. Kr.
Wann derselben aber mehr. 30. Kr.
Für eine Besichtigung oder Augenschein einzunehmen, in dem Amte 30. Kr.
Ausser dem Amte. 36. Kr.
NB. Wann ausser den Beamten einem andern durch Commission die Zeugen-Verhör oder Besichtigung aufgetragen wird, hat er ein mehrers nicht, als obstehet, zu erfordern.
Für einen Amts-Abschied. 15. bis 20. Kr.
Für einen schlechten Amts-Bericht. 15. Kr.
Da aber derselbe weitläuftig, auch das Gutachten dabey erfordert worden, 20. bis 24. Kr.
Für ein Missiv auf der Parteyen Begeren. 10. bis 12. Kr.
Für einen Executorial-Befehl. 45. Kr.
Für Moderation einer Schuld-Liquidation, nachdem sie beschaffen, 10. bis 20. Kr.
Rein-Steine zu setzen, für jeden 15. Kr.
Oder, wie es jeden Orts Herkommens.
Für Verhelfung in Mobilien oder Fahrnis, dem Vogte oder Richter, 12. bis 15. Kr.
Dem Gerichts-Schreiber 7½. bis 10. Kr.
Für Immission in ein liegendes Gut, an Hülf-Gelde dem Vogte oder Richter. 1. Fl.
Dem Gerichts-Schreiber. 15. Kr.
Den mithabenden Unterthanen oder Musquetirern, einem Jeden in 24. Stunden. 10. Kr.

Für

Für gerichtliche Taxation verholfener Mobilien, inclusive des Protocolls, 30. Kr.
Dem Gerichts-Schreiber. 15. Kr.
Den dazu gezogenen Taxatoren, Jeden 10. Kr.
Für Taxation liegender Güter, so dieselbe unter hundert Gülden werth, 45. Kr.
So aber dieselbe ein Mehrers werth, für jedes Hundert. 45. Kr.
Dem Gerichts-Schreiber in beeden Fällen. 30. Kr.
Den dazu gezogenen Taxatoren, einem Jeden 10. Kr.
Einen Sequester einzusetzen, dem Vogte oder Beamten. 2. Fl.
Dem Gerichts-Schreiber. 30. Kr.
Ein Gut öffentlich feil zu bieten, an Subhastations-Gebühren. 15. Kr.
Für Inrotulation der Acten, wann sie zum Verspruche geschicket werden, 15. Kr.
Für eine Urtheils-Frage, jede Partey 15. bis 20. Kr.
Für Publication des Urtheils 20. Kr.
Für Erkäntnis eines Arrests, wobey aber die Beamte und Richter zuvor gute Erkundigung einzuziehen, auch behutsam zu gehen, 15. Kr.
Wegen Relaxation des Arrests. 15. Kr.
Für Auspfändung in der Stadt. 30. Kr.
Auf dem Lande aber. 1. Fl.
Für einen von dem Amte ausgefertigten Vertrag, Kauf-Tausch-Donation- oder Bestand-Brief, von 100. Gülden. 45. Kr.
Darüber aber. 1. bis 1½. Gülden.
Für eine Schuld-Verschreibung, so vor dem Amte aufgerichtet wird, auf 100. Gülden. 30. Kr.
Da aber die Parteyen solche selbst aufgesetzet, und vor dem Amte nur confirmiren, und ins Protocoll eintragen lassen wollen, 15. Kr.
Für ein gerichtlich Testament. 2. Fl.
Für einen Heurath-Brief, da er vom Amte ausgefertiget wird, 1. Fl.
Da aber der Heurath-Brief von den Contrahenten selbst aufgesetzet, und, solchen ins Amts-Buch einzutragen, gebeten würde, 15. Kr.
Für einen Geburts-Brief. 2. Fl.
Für einen Lehr-Brief. 2. Fl.
Für eine Amts-Quittung in Kauf-Erb- und andern Fällen. 15. bis 24. Kr.
Für ein Amts-Attestat 24. bis 30. Kr.

Dieses

Dieſes alles nebenſt der Siegel-Gebühr.

Siegel-Gebühr in Partey-Sachen 12. bis 15. Kr.

Wann die Partenen, die beſchriebene Documente auf Pergamen auszufertigen, begeren; ſollen ſie ſolches abſonderlich dazu ſchaffen oder bezahleu.

An Ueberſchreib-Gelde, wann die Unterthanen ihre verkaufte Güter gegen einander überreichen, giebt der Kaufer 24. Kr.

Der Verkaufer. 24. Kr.

Auspflicht-Geld. 24. Kr.

Für einen Verzieg. 30. Kr.

Bürgſchaft oder leiſtende Caution ins Amts-Buch zu protocolliren, giebt jeder Bürger 10. Kr.

Wobey aber Wir von Landesfürſtlicher Obrigkeit wegen Unſere Unterthanen vermahnet haben wollen, daß hinfüro, ſonderlich unter den gemeinen auf dem Lande wohnenden Leuten, keine Bürgſchaft verbindlich, oder ihre Land-Güter dafür haften ſollen, es ſey dann dieſelbe vor Unſern Beamten und mit ihrem Vorwiſſen aufgerichtet. Es haben auch gedachte Beamten Unſere Unterthanen für Bürgſchaft gegen Fremde, Ausländiſche und Jüden getreulich zu verwarnen, damit ſie ſich nicht ohne Noth und ſonderbare Bedürftigkeit, welche aber umſtändlich anzuzeigen, in Abgang ihrer Nahrung und Haus-Weſens ſtürzen.

Eine ſchriftliche Caution oder Bürgſchaft vom Amte auszufertigen, 36. Kr.

Für eine Schadlos-Verſchreibung. 36. Kr.

Inventur-Gebühren, wann die Verlaſſenſchaft hundert Gülden austrägt, 1. Fl.

Da aber dieſelbe über 100. Gülden an Vermögen austrägt, von jeden 100. Gülden 36. Kr.

Für Erbtheilungen von jedem Erben nach dem Vermögen von 100. Gülden 36. Kr.

Da aber dabey viele Brieffſchaften, Regiſter, Handels-Bücher und Original-Documente vorhanden, und ſolche zu verleſen wären; hätten ſich die Erben deswegen abſonderlich abzufinden, jedoch die Beamte und Gerichte das Zehren auf der Erben Koſten, ſo wohl dies Falls als auch bey obbemeldten Inventuren, einzuſtellen, hingegen ſich ihrer eigenen Koſt, wann ſie dieſelbe erlangen können, zu gebrauchen.

Bey Contagionen und in Sterbens-Läuften wird den Beamten ein Mehrers, doch daß es das Duplum nicht übertrift, zugelassen.
Vormünder zu constituiren und zu verpflichten, von Jedem 15. Kr.
Für Ausfertigung eines Curatorii 30. Kr.
Für eine Vormundschafts-Rechnung abzuhören, zu justificiren und zu unterschreiben. 15. Kr.
Da aber das Vermögen gros, und die Vormundschafts-Rechnung weitläuftig, von jeden 100. Gülden. 10. Kr.
Anderer Aufgang an Essen und Trinken soll abgeschnidten seyn.
Gottes-Haus-Rechnung abzuhören, jeder Person 15. bis 20. Kr.
Sequestrations-Rechnung zu übernehmen. 15. bis 20. Kr.
Depositions-Gebühren, wann Geld im Amte oder den Gerichten zur Verwahrung hinterlegt worden, von jedem Gulden 1. Kr.
Für eine Interceſſion oder Vorschrift an andere Herrschaft 15. bis 20. Kr.
Bey Schuld-Austheilung von jedem Gulden Vermögens 1. Kr.
Für einen gemeinen Abschied. 15. Kr.
Für einen Weglas oder besigelte Kundschaft wegen genommenen guten Abschieds. 20. bis 24. Kr.
Für einen Commissions-Befehl. 15. bis 20. Kr.
Für ein Amts-Vidimus von einem Bogen. 8. Kr.
Da es aber von mehr Bogen, von Jedem 3. Kr.
Wann von einem Deciſiv-Befehle oder Urtheile frivole appelliret wird, 1. Fl.
Mühl-Schau-Gebühren bleiben, wie sie bey jedem Amte eingeführet, doch der Gestalt, daß von einem Gange mehr nicht als 9. bis 10. Kr. genommen werden.
Die Land- und Gerichts-Bücher aufzuschlagen, und Extracte daraus zu communiciren, 10. bis 12. Kr.
Copiales wegen communicirender Schriften, von einem in folio auf beyden Seiten geschriebenen Blatte, jedoch, daß nicht weniger als 20. Zeilen auf jeder Seite stehen, 3. Kr.
Wann Jemand sich um das Bürger-Recht in einer Stadt bewirbet; lassen Wir es dabey, wie es jedes Orts hergebracht, jedoch, daß die angehende Bürger nicht zu sehr übernommen werden.
In gleichen hat es sein Bewenden mit den Bürgers-Söhnen, wann sie zur Mannschaft angenommen werden, daß dieselbe ein Mehrers, als es Herkommens, zu geben, nicht getrieben werden sollen.

Amts-

Amts-Diener-Gebühren in obstehenden Sachen.

Vorder- oder Gebot-Geld, so es in der Stadt geschiehet, 3. Kr.
Da es auf dem Lande und unter einer Meil Weges, 6. Kr.
Wäre es aber eine Meile und darüber, 8. bis 10. Kr.
Gleiche Gebühren hat er zufordern, wann er mit schriftlichen Amts-Citatjonen und Befehlen in Partey-Sachen abgefertiget wird, 8. bis 10. Kr.
Bey Executionen oder Hülfs-Vollstreckungen in fahrende und liegende Güter 15. Kr.
Einen Arrest anzukündigen, es sey gleich auf Geld und Gut, oder eine Person, 6. Kr.
Für Aufwartung bey vorgehenden nothwendigen Amts-Verrichtungen, wann er dazu erfordert wird, in der Stadt des Tages 3. bis 4. Kr.
Auſſer der Stadt 6. bis 8. Kr.
Bey Inventuren nebenſt der Mahlzeit 6. Kr.
Ohne die Mahlzeit 10. Kr.
Bey Setzung der Mark-Steine 3. Kr.
Bey Einnehmung des Augenscheins 3. Kr.
Wann er etwas von Gerichts wegen feil bietet, 3. Kr.
In bürgerlichen Sachen Arrest anzukündigen 4. Kr.
Ein- und Ausschlies-Geld 6. Kr.
Einen Augenschein einzunehmen 6. bis 8. Kr.

CAPITIS VII.
Sectionis II.
Interſectio VIIII.
Von
Ehe-Verlöbniſſen, Heurathstägen und Hochzeiten.

Num. I.

Herrn Marggraf Chriſtian Ernſts g. m. Verordnung wider all zu groſen Aufwand bey Hochzeiten ꝛc.

d. d. 3. April 1675.

Siehe Tom. I. Cap. II. Sect. II. Num. VII. pag. 315. ſeq.

Num. II.

Verordnung, daß bey Hochzeiten, Kind-Taufen und andern dergleichen Fällen nicht mehr als ein Tag mäſſig zu ſpeiſen.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Unſere lieber Getreuer, nachdem bey Uns vorgekommen, daß ſo wohl bey Bürgern als dem Landmanne und der Bauerſchaft bey Hochzeiten, Kind-Taufen und andern dergleichen Fällen ein ſehr groſer Uebermuth und Aufwand im Eſſen und Trinken öfters 3. 4. und mehr Tage lang getrieben würde: und aber ſolcherley Verſchwendung und Praſſen zu mancher Haushaltung Ruin gereichet, mithin derley Ueppigkeit nicht länger nachzuſehen ſeyn will; als wol-

wollen und befehlen Wir hiemit gnädigst, ihr sollet vermittelst Communication dieser Unserer Verordnung an die in der euch gnädigst anvertrauten Hauptmannschaft befindliche Unterbeamte sothanen Luxum ernstlich und der Gestalt inhibiren, daß Niemand bey 20. Thlr. Strafe sich gelüsten lassen solle, in obmentionirten und andern dergleichen Fällen mehr als einen Tag Gäste zu halten, und diese mit mäßigem Essen und Trinken nach Maßgabe der Policey-Ordnung zu tractiren. Wobey ihr den Beamten anzufügen, hierüber so gewis ohne einige Nachsicht zu halten, als sonsten bey sich veroffenbarender Connivenz die determinirte Strafe von ihnen selbst ohne einigen zu verhoffenden Nachlas eingetrieben werden solte, zu welchem Ende auch Unserm Fiscale zu seiner Nachacht hievon Copia ertheilet worden, um gegen die Contravenienten anzuruffen. Hieran ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 19. November 1733.

Num. III.

Anderweitige Erläuterung vorstehender Verordnung in Ansehung der Hochzeiten.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, es ist zwar erinnerlich, was jüngst hin wegen Ausrichtungen der Hochzeiten für gnädigste Verordnung ergangen, und wie anbefohlen worden, daß nicht länger als einen Tag die Hochzeit-Mahlzeiten gehalten werden sollen. Alldieweilen aber immittelst verschiedene Vorstellungen eingekommen, und ein und andere Umstände angezeiget worden sind, sonderlich, daß öfters fremde Personen auf die Hochzeit kommen; als haben Wir in dessen Ansehung und auf dem letztern Falle anderweit gnädigst resolviret, daß zwar erlaubet seyn soll, auch noch des andern Tages eine Mahlzeit zu geben, jedoch, daß sich Jedermann dabey in der vorgeschriebenen Masse halten soll. Ihr habt daher solches den Beamten zu eröfnen. Dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 12. Februar 1734.

Num. IIII.

Ihro glorwürdigſt regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürſtlichen Durlaucht Reglement, wie es bey Ehe-Verlöbniſſen, Hochzeiten ꝛc. gehalten werden ſoll.

d. d. 27. Merz 1738.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. I. Num. I. pag. 552. ſeqq.

Num. V.

Ihro glorwürdigſt regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürſtlichen Durchlaucht Reſcript, daß das vorſtehende Reglement ſich auf die Taxam der Iurium Stolae auf dem Lande nicht erſtrecke.

d. d. 2. September 1738.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. I. Num. II. pag. 572.

Num. VI.

Conſiſtorial-Ausſchreiben, daß dem Reglemente von Hochzeiten genau nachgelebet werden ſolle.

d. d. 23. May 1740.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. I. Num. III. pag. 573.

Num. VII.

Reſcript, daß Perſonen geringen Standes weder Sereniſſimum noch Dero Fürſtliche Familie mit Hochzeit- oder Gevatter-Briefen behelligen ſollen.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Lieber Getreuer, demnach bis anher ſowohl Wir als Unſere Fürſtliche Familie von ſehr vielen Perſonen geringen Standes bey Hochzeiten und Kindtaufen unverſchämter Weiſe angelaufen, und

und mit Gevatter-Briefen aus eigennützigen Abſichten häufig beheliget worden; als befehlen Wir euch hiemit gnädigſt, dergleichen Perſonen Unſer Misfallen über dergleichen Anlauf zu dem Ende zu verſtehen zu geben, damit Wir in Zukunft dies Falls unbehelliget bleiben mögen. Hieran ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 17. Februar 1735.

Num. VIII.

Conſiſtorial-Ausſchreiben, daß die Kirchen-Bücher wegen der Copulation in guter Ordnung gehalten werden ſollen.

d. d. 7. Jun. 1717.

Siehe Tom. I. Cap. IIII. Sect. V. Num. II. pag. 458.

Num. VIIII.

Verordnung des Conſiſtorii die Ertheilung der Trauungs-Scheine aus den Pfarr-Büchern betreffend.

d. d. 23. Merz 1729.

Siehe Tom. I. Cap. IIII. Sect. V. Num. III. pag. 458. ſeq.

Num. X.

Herrn Marggraf Georg Friederichs g. m. Ehe-Gerichts-Artickel.

d. d. 9. Jun. 1565.

Siehe Tom. I. Cap. II. Sect. II. Num. II. pag. 291. ſeqq.

Num. XI.

Herrn Marggraf Georg Friederichs g. m. Ehe-Gerichts-Ordnung.

d. d. 16. October 1567.

Siehe Tom. I. Cap. II. Sect. II. Num. III. p. 296. ſeqq.

Num.

Digitized by Google

Num. XII.

Neurevidirte und verbeſſerte Ehe-Artickel.

d. a. 1741.

Siehe Tom. I. Cap. II. Sect. II. Num. IIII. pag. 304. ſeqq.

Num. XIII.

Herrn Marggraf Chriſtians g. m. Verordnung, daß ein Ehe-Verſprechen, wozu Weibs-Perſonen, um einen Mann zu bekommen, ledige Manns-Perſonen im Trunke inducirt haben, vom Conſiſtorio für ungültig declariret werden ſoll, wann jene dieſen ſchon zum unzüchtigen Beyſchlaf verleitet hätten.

d. d. 25. Oct. 1644.

Siehe Tom. I. Cap. II. Sect. II. Num. VI. pag. 310. ſeqq.

Num. XIIII.

Deſſen Wiederholung.

d. d. 16. Jun. 1647.

Siehe Tom. II. Cap. VIII. Sect. II. Int. . Num. . p. . ſeqq.

Num. XV.

Eben dergleichen von Herrn Marggraf Chriſtian Ernſten g. m.

d. d. 3. April 1675.

Siehe Tom. I. Cap. II. Sect. II. Num. VII. pag. 313. ſeqq.

Num.

Digitized by Google

Num. XVI.

Herrn Marggraf Chriſtians g. m. Reſcript, daß Ehe-Gelübde, ſo mit oder ohne vorhergehende Schwängerung geſchehen, bey dem Conſiſtorio ſollen eingeklaget werden.

d. d. 19. Jul. 1651.

Siehe Tom. I. Cap. II. Sect. II. Num. VIII. pag. 316.

Num. XVII.

Herrn Marggraf Chriſtian Ernſts g. m. Reſcript an das Conſiſtorium, daß Dirnen, welche ſich mit einem gemeinen Soldaten oder Unter-Officier, ſo bey der Fürſtlichen Militz würklich engagiret, ohne Vorwiſſen und Einwilligung des commandirenden Officiers ehelich verſprechen, wann auch ſchon der unzüchtige Beyſchlaf und Schwängerung geſchehen, mit der Ehe-Klage abgewieſen werden, auch keine Hofnung zur Alimentation des Kindes haben ſollen.

d. d. 10. Jun. 1699.

Siehe Tom. I. Cap. II. Sect. II. Num. XIIII. pag. 321.

Num. XVIII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Patent, daß die Dirnen, die ſich mit Soldaten, da ſie in würklichen Kriegs-Dienſten ſtehen, ohne Conſenſe der commandirenden Officiers ehelich verſprochen haben, mit ihrem Ehe-Anſpruche ſollen abgewieſen ſeyn.

d. d. 4. Jul. 1714.

Siehe Tom. I. Cap. II. Sect. II. Num. XVI. pag. 322. ſeq.

Num. XVIII.

Eben dergleichen Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m.

d. d. 14. Febr. 1728.

Siehe Tom. I. Cap. II. Sect. II. Num. XVII. pag. 323.

Num. XX.

Herrn Marggraf Christians g. m. Verordnung, daß in Fornications-Fällen, wo ein Ehe-Versprechen vorgegangen, die Sache an das Consistorium berichtet werden solle.

d. d. 19. Jul. 1651.

Siehe Tom. II. Cap. VIII. Sect. II. Int. III. Num. CLXI. pag.

Num. XXI.

Herrn Marggraf Georgens g. m. Mandat wider die heimlichen Verlöbnisse.

d. a. 1535.

Siehe Tom. I. Cap. II. Sect. II. Num. I. pag. 289. seq.

Num. XXII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Rescript an das Consistorium, daß im Ehe-Verspruche, der ohne Beyseyn zweyer Zeugen oder wider der Eltern Willen geschehen, kein Abtrag erkant, und dem Theile, der sichs reuen läst, nichts als die erweislichen Kosten sollen aufgebürdet werden.

d. d. 29. Nov. 1715.

Siehe Tom. I. Cap. II. Sect. II. Num. XVIII. pag. 324.

Num.

Digitized by Google

Num. XXIII.

Conſiſtorial-Reſcript heimliche Ehe-Verſprechen betreffend.

d. d. 13. Nov. 1727.

Siehe Tom. I. Cap. II. Sect. II. Num. XVIII. pag. 324. ſeq.

Num. XXIIII.

Conſiſtorial-Ausſchreiben, daß Geiſtliche weder Sponſalia clandeſtina noch publica connivendo aufheben laſſen, ſondern, wo ſie dergleichen in Erfahrung bringen, ſolche wankelmüthige Leute perſönlich vor ſich citiren, ad protocollum vernehmen, pro matrimonio handeln, und endlich, was es gefruchtet habe, durch pflichtmäſſigen Bericht mit Einſendung des Protocolls anzeigen ſollen.

d. d. 11. September 1737.

Siehe Tom. I. Cap. II. Sect. II. Num. XXV. pag. 328. ſeq.

Num. XXV.

Reſcript, daß die unterm Hof-Marſchall-Amte ſtehende Officianten und Bediente nicht ohne gnädigſte ſpeciale Erlaubnis ſich verheurathen ſollen.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, Wir laſſen euch hiedurch gnädigſt ohnverhalten, was maſſen Wir gnädigſt reſolviret haben, daß ins Künftige keiner von Unſern Hof-Officianten und Bedienten, ſo unter dem Hof-Marſchall-Amte ſtehen, heurathen ſolle, er habe dann zuvor ſpeciale Erlaubnis von Uns erhalten; gnädigſt daher befehlende, ihr ſollet dieſe Unſere gnädigſte Willens-Meynung den ſämtlichen Officianten und Hof-Bedien-

ten zu ihrer Nachacht eröfnen, und sie dahin ernstlich anweisen, daß Keiner, wer der auch sey, sich unterstehen solle, dawider zu handeln, massen Wir bisher wahrnehmen müssen, daß Unsere Hof-Bediente zum Theil sich an liederliche Menschen gehänget, solche geheurathet, und hernach sich auf das Abtragen befleissiget. Mochtens ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 20. Januar 1733.

Num. XXVI.

Rescript, daß keinem der unterm Hof-Marschall-Amte stehenden Officianten oder Diener das Heurathen verstattet werden solle, woferne nicht beede Personen 600. Fl. Fränkisch zusammen bringen.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, euch ist nicht unbekant, was massen Wir sub 20. Ian. des verflossenen 1733. Jahres per Rescriptum gnädigst anbefohlen haben, daß keiner von Unsern Hof-Officianten und Bedienten, so unter dem Hof-Marschall-Amte stehen, ohne vorher speciale Erlaubnis von Uns zu haben, heurathen solle. Wann Wir nun, die weitere gnädigste Verfügung zu erlassen, Befehl zu ertheilen, für nöthig erachten, daß hinkünftig keiner von ermeldten Unsern Hof-Officianten und Bedienten, so unter dem euch gnädigst anvertrauten Hof-Marschall-Amte stehen, Unsere Erlaubnis zum Heurathen zu überkommen, sich einige Hofnung machen solle, woferne nicht Jedes von denen, so zusammen heurathen wollen, drey hundert Gülden Fränkisch Vermögen würklich besitzen, und dies Falls genugsame Bescheinigung beybringen wird; als habt ihr diese Unsere gnädigste Willens-Meynung den sämtlichen Hof-Officianten und Bedienten zu ihrer unterthänigsten Nachacht förderlichst zu eröfnen, und sie dahin ernstlich anzuweisen, auch eures Orts selbsten alles beyzutragen, daß dieser Unser gnädigster Befehl genau beobachtet werden möchte. Verlassen ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 22. Febr. 1735.

Num

Num. XXVII.

Reſcript, daß eben dergleichen Vermögens-Quantum bey den Stall-Bedienten erfordert werden ſoll, wann ſie heurathen wollen.

Georg Friederich Carl, M. 3. B. C.

Lieber Getreuer, Wir laſſen euch hiedurch gnädigſt ohnverhalten, was maſſen Wir gnädigſt reſolviret haben, daß ins Künftige keiner von Unſern Stall-Bedienten heurathen ſolle, er habe dann ſo wohl als auch diejenige, ſo er zu ehelichen geſonnen iſt, drey hundert Gülden Fränkiſch würkliches Vermögen, und darüber genugſame Beſcheinigung beygebracht; gnädigſt daher befehlende, ihr ſollet dieſe Unſere gnädigſte Willens-Meynung den ſämtlichen unter euch ſtehenden Stall-Bedienten zu ihrer Nachacht eröfnen, und ſie dahin ernſtlich anweiſen, daß Keiner, wer der auch ſey, ſich unterſtehen ſolle, dawider zu handeln, oder von Uns anders als in dieſem Falle, die Erlaubnis zu heurathen, ſuchen ſoll, wobey ihr auch eures Orts alles beyzutragen haben werdet, was zu genauer Beobachtung dieſes Unſers gnädigſten Befehls in etwas beförderlich ſeyn kan. Mochtens ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 22. Febr. 1735.

Num. XXVIII.

Conſiſtorial-Ausſchreiben wegen Proclamation der Ehen.

d. d. 4. April 1707.

Sieh Tom. I. Cap. VII. Sect. II. Num. I. pag. 574.

Num. XXVIIII.

Conſiſtorial-Ausſchreiben, wie es bey Ereignung mancherley Caſuum mit den Proclamationen zu halten.

d. d. 27. Febr. 1737.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. II. Num. II. pag. 574. ſeqq.

Num. XXX.

Weitere Erleuterung vorhergehenden Consistorial-Ausschreibens.

d. d. 20. November 1737.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. II. Num. III. pag. 576.

Num. XXXI.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verordnung, daß Leute, die nicht wenigstens funfzig Gülden am Gelde oder Geldes werth zusammen bringen, nicht copuliret werden sollen.

d. d. 14. Jul. 1721.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. II. Num. VI. pag. 578.

Num. XXXII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Ausschreiben/ daß Niemand ohne das erforderliche Vermögen sich verheurathen solle.

d. d. 28. Jun. 1733.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. II. Num. VII. pag. 579.

Num. XXXIII.

Rescript die inhibirte Verehligung armer Unterthanen betreffend.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

P. S.

Much ferner, lieber Getreuer, ist aus der von Burgermeister und Rath zu B. an Uns erlassenen, und eurem in causa fornicationis F. und F. erstatteten Berichte beygefügten Unter-

unterthänigſten Anzeige zu erſehen geweſen, was maſſen der Markt-Flecken allda der Geſtalten mit armen und bedürftigen, wie wohl jungen und ſtarken Perſonen, angefüllet, daß, woferne künftig hin den ergangenen Verordnungen zu Folge den Fornicanten und andern armen Leuten die verlangende Copulation nicht abgeſchlagen werden ſolte, beſagter Ort mehr ein Aufenthalt armer Bettler und loſen Geſindes, als eine Wohnung getreuer und fleiſſiger Unterthanen werden würde. Wann Wir nun dieſe Unordnung und dem gemeinen Weſen höchſt ſchädliche Sache gänzlich aufgehoben und abgeſtellet wiſſen wollen; als befehlen Wir hiemit gnädigſt, ihr ſollet der geſamten Burgerſchaft hiedurch eröfnen, daß, woferne dieſelben nebſt ihren Angehörigen und Dienſt-Boten ſich ohne Beſitzung des in Unſerer allgemeinen Verordnung determinirten Vermögens ferner hin verheurathen würden, dieſelben ſo gleich aus dem Markt-Flecken geſchaffet werden ſollen. Hieran ꝛc. Datum Bayreuth, den 27. October 1733.

Num. XXXIII.

Herrn Marggraf Chriſtian Ernſts g. m. Reſcript, daß Braut und Bräutigam mit ihren Hochzeit-Gäſten ſich um zehn Uhr Vormittags zur Copulation in der Kirche einfinden, und um ſolche Zeit zuſammen geſchlagen werden ſolle.

d. d. 29. Oct. 1686.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. II. Num. VIII. pag. 580. ſeq.

Num. XXXV.

Ihro glorwürdigſt regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürſtlichen Durchlaucht Ausſchreiben, darinnen dieſe Verordnung unter einer Strafe von fünf Gülden wiederholet wird.

d. d. 14. September 1735.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. II. Num. VIIII. pag. 581.

Num.

Digitized by Google

Num. XXXVI.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Rescript an das Consistorium, daß in casu necessitatis die Privat-Copulation vom Consistorio zu verstatten.

d. d. 1. Jul. 1734.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. II. Num. X. pag. 582.

Num. XXXVII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Verordnung, daß am Sontage kein Hochzeit-Mahl zu halten.

d. d. 3. Merz 1727.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. XX. pag. 142. seqq.

Num. XXXVIII.

Consistorial-Ausschreiben, daß vom ersten Advent-Sontage bis zum neuen Jahre/ dann vom Sontage Invocavit bis nach Ostern, ohne Dispensation keine Hochzeiten gehalten werden sollen.

d. d. 16. Merz 1718.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Num. IIII. pag. 577. seq.

Num. XXXVIIII.

Ausschreiben, wodurch Trauungen ausserhalb Landes verboten werden.

Georg Wilhelm, M. z. B. C.

Lieber Getreuer, euch ist schon bekant, was massen bereits anno 1721. eine General-Verordnung ergangen, zu Abbruch des einige Zeit her sehr angewachsenen Bettel- und Diebs-Volks

Volks keine Personen zu copuliren, welche nicht hundert Gülden zusammen bringen. Wann aber zu Unserm gröſten Misfallen sich in dessen veroffenbaret, daß einige angrenzende Pfarrer daher Anlas genommen, dergleichen und andere aus Unsern Fürstlichen Landen dahin kommende Personen ohne gewöhnliche Ausruffung noch Einleit-Scheine, auch unbetrachtet, was für Impedimenta ihrer Verehligung entgegen stehen, wider alle Ordnung zu copuliren, welche in fraudem Unserer Landes-Verordnungen also getraute Ehe-Leute hernachmahls in Unser Fürstenthum, auch wohl an eben den Ort, da ihnen obbenommener Ursache wegen die Trauung versaget werden müssen, zurücke kommen, und mithin Unsere heilsame Absicht vorsetzlich eludiret: dergleichen Irregularitäten hingegen länger nachzusehen, Wir keines Weges gemeynet sind; als ergehet hiemit Unser ernster Befehl, ihr wollet in der euch gnädigst anvertrauten Lands-(Amts-)Hauptmannschaft (Ober-Amte) so fort verfügen, daß dergleichen copulirte Personen allen Fleisses ausgeforschet, so dann quoad præteritum jedes Paar nebst den luribus Stolae zu Entrichtung fünf Gülden Strafe angehalten, oder, wann sie solche nicht bezahlen können, ohne Anstand aus dem Lande geschaffet, quoad futurum aber selbige, als unordentlich zusammen sich gefundene Personen, ungeachtet der illegalen Trauung, andern Fornicanten gleich tractiret, und also wider sie verfahren, dann nach ausgestandener Strafe und andern gleich wohl ad removendum scandalum das Land in der Stille zu räumen, angehalten, die dadurch eintreibende Strafen auch ins gesamt zur Hof-Raths-Registratur eingeliefert werden. Wonach ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 14. May 1725.

Num. XXXX.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. immediates Ausschreiben, wodurch Copulationen ausserhalb Landes verboten werden.

d. d. 27. Jul. 1728.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. III. Num. XI. pag. 582. seq.

Num. XXXXI.

Eben dergleichen Ausschreiben.

d. d. 28. Nov. 1733.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. II. Num. XII. pag. 583. seq.

Num. XXXXII.

Consistorial-Verordnung, wo die Iura Stolae pro copulatione abzutragen.

d. d. 11. Oct. 1736.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. II. Num. XIII. pag. 584.

Num. XXXXIII.

Herrn Marggraf Christian Ernsts g. m. Rescript diejenigen, so vor Annehmung der militarischen Dienste forniciren, betreffend.

d. d. 30. May 1708.

Siehe Tom. II. Cap. VIII. Sect. II. Int. CC. Num. XV. pag.

Num. XXXXIIII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Rescript die Inquisition wider die, so frühen Beyschlafs beschuldiget werden.

d. d. 24. Januar 1721.

Siehe Tom. I. Cap. VIII. Sect. II. Int. CL. Num. XVI. pag.

Num.

Digitized by Google

Num. XXXXV.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Reſcript, daß, wann der Fornicant die Verunkeuſchung eingeſtehet, er pro patre zu declariren ſey.

d. d. 10. Dec. 1728.

Siehe Tom. II. Cap. VIII. Sect. II. Int. CL. Num. XVII. pag.

Num. XXXXVI.

Herrn Marggraf Chriſtian Ernſts g. m. Reſcript, daß den Fornicanten die Kirchen-Buſſe keines Weges, auch nicht ein mahl gegen einen dem Gottes-Kaſten zu gut gehenden Abtrag erlaſſen, ſondern ſolche ohne Anſehung der Perſon dazu angehalten werden ſolle.

d. d. 18. May 1681.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. II. Num. II. pag. 225. ſeqq.

Num. XXXXVII.

Extractus Reſolutionum Gravaminum generalium.

d. a. 1680.

Tit. In Juſtizien-Sachen §. 11.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. II. Num. III. pag. 226.

Num. XXXXVIII.

Herrn Marggraf Chriſtian Ernſts g. m. Reſcript an das Conſiſtorium, daß die Pfarrer alle von dem Voigtländiſchen Adel ſonſt zu beſtrafen habende Fornications-Fälle zum Conſiſtorio jedes mahls berichten, und der Kirchen-Buſſe halber darauf gemeſſene Verordnung erwarten ſollen.

d. d. 1. November 1693.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. II. Num. IIII. p. 227.

Num. XXXXVIII.

Ausschreiben des Consistorii, die Einträge derer von Adel in dem Iure episcopali, besonders die Kirchen-Busse der Fornicanten, betreffend.

d. d. 29. Novemb. 1693.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. II. Num. V. pag. 227. seq.

Num. L.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verordnung wie es mit der Kirchen-Busse in casu praematuri concubitus zu halten.

d. d. 18. September 1724.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. II. Num. VI. pag. 228.

Num. LI.

Consistorial-Ausschreiben, daß die Kirchen-Busse nicht in Früh-Capiteln und Bet-Stunden in der Woche, sondern an Sontägen geschehen solle.

d. d. 18. Jul. 1733.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. II. Num. VII. p. 228. seq.

Num. LII.

Hrn. Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Rescript an das Consistorium, daß die Fornicanten eben dem Pfarr-Spiele, in welchem sie gesündiget, und die Gemeine geäraert, die Kirchen-Busse zu prästiren haben.

d. d. 25. October 1734.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. II. Num. VIII. pag. 229.

Num.

Digitized by Google

Num. LIII.

Herrn Marggraf Christians g. m. Rescript an das Consistorium, daß die Fornicanten vor der Examination und Bestrafung nicht copuliret werden sollen.

d. d. 19. Jun. 1647.

Siehe Tom. II. Cap. VIII. Sect. II. Int. CL. Num. XIII. pag.

Num. LIIII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Rescript an das Consistorium, daß die Geistlichen die Fornicanten vor der Examination und Bestrafung nicht copuliren sollen.

d. d. 27. Oct. 1717.

Siehe Tom. II. Cap. VIII. Sect. II. Int. CL. Num. XIIII. pag.

Num. LV.

Eben dergleichen.

d. d. 23. Nov. 1717.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. II. Num. XVIII. pag. 585. seq.

Num. LVI.

Consistorial-Ausschreiben und Regulativ, wie es mit der Copulation solcher Fornicanten zu halten, die in zwey unterschiedenen Pfarrspielen wohnhaft sind.

d. d. 31. Oct. 1736.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. II. Num. XVIIII. pag. 586. seq.

Digitized by Google

Num. LVII.

Eben dergleichen Consistorial-Ausschreiben.

d. d. 4. Sept. 1726.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. II. Num. XX. pag. 587.

Num. LVIII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Ausschreiben, daß die Copulation der Fornicanten nicht vor Erlegung der Stroh-Cranz-Gelder verstattet seyn soll.

d. d. Dec. 1726.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. VI. Num. XIII. pag. 143.

Num. LVIIII.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Rescript an das Consistorium, was von adelichen Hinterfassen, welche sich in puncto fornicationis vergangen, und copuliren lassen wollen, zu observiren.

d. d. 19. Jul. 1735.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. II. Num. XXI. pag. 587. seq.

Num. LX.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Rescript an das Consistorium von Copulations-Gebühren in casu praematuri concubitus.

d. d. 18. Jul. 1713.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. II. Num. XIIII. pag. 584. seq.

Num.

Digitized by Google

Num. LXI.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Reſcript an das Conſiſtorium wegen der Geiſtlichen Gebühren in Fornications-Fällen.

d. d. 30. October 1727.

Siehe Tom. I. Cap. II. Sect. II. Num. XXII. p. 326. ſeq.

Num. LXII.

Conſiſtorial-Ausſchreiben in eben dieſer Materie.

d. d. 13. Jun. 1736.

Siehe Tom. I. Cap. II. Sect. II. Num. XXIII. p. 327.

Num. LXIII.

Ihro glorwürdigſt regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürſtlichen Durchlaucht Reſcript an das Conſiſtorium in eben dieſer Sache.

d. d. 8. Nov 1736.

Siehe Tom. I. Cap. II. Sect. II. Num. XXIII. p. 327. ſeq.

Num. LXIIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Reſcriptum deciſivum von Verehligung Evangeliſcher Perſonen mit Römiſch-Catholiſchen

d. d. 10. Auguſt 1730.

Siehe Tom. I. Cap VII. Sect. II. Num. XXII. pag. 588.

Num. LXV.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Reſcript, die Copulationen mit Römiſch-Catholiſchen Perſonen betreffend.

d. d. 21. May 1732.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. II. Num. XXIII. pag. 589.

Num.

Digitized by Google

Num. LXVI.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Reſcript, daß die Jüden bey ihren Hochzeiten den Geiſtlichen die bey den Chriſten gewöhnlichen Iura Stolae entrichten ſollen.

d. d. 12. Jul. 1715.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. VIII. Num. IIII. pag. 271.

Num. LXVII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Reſcript, daß, wann fremde Jüden in den Hochfürſtlichen Landen copulirt werden, die Iura Stolae zu entrichten ſind.

d. d. 7. Oct. 1729.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. VIII. Num. VIII. pag. 273.

Num. LXVIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Reſcript, daß Jüden, welche Häuſer und Güter in den Hochfürſtlichen Landen beſitzen, die Iura Stolae entrichten ſollen.

d. d. 7. Oct. 1729.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. VIII. Num. VIIII. p. 273.

Num. LXVIIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Ausſchreiben und Verordnung, daß keinem Juden vor dem 25. keiner Jüdin vor dem 20. Jahre die Verehligung geſtattet werde.

d. d. 7. April 1733.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. II. Num. XXIIII. pag. 589. ſeq.

Num.

Digitized by Google

Num. LXX.

Herrn Marggraf Christian Ernsts g. m. Rescript an das Consistorium, daß die Geistlichen ihre Hochzeiten nicht im Pfarr-Hause ausrichten sollen.

d. d. 29. May. 1665.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. II. Num. V pag. 578.

Num. LXXI.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Rescript an das Consistorium, daß die Soldaten nach Endigung ihrer Kriegs-Dienste, in Matrimonial-Sachen ein Genügen zu leisten, schuldig.

d. d. 13. Merz 1713.

Siehe Tom. I. Cap. II. Sect. II. Num XV. pag. 322.

Num. LXXII.

Consistorial-Ausschreiben, daß die Geistlichen in strittigen Ehe-Sachen zwar pro matrimonio zu handeln, jedoch, wo solches fruchtlos ablauft, sich aller Entscheidung derselben zu enthalten, und die Sache ad Consistorium zu berichten haben.

d. d. 8. Oct. 1675.

Siehe Tom. I. Cap. II. Sect. II. Num. XI. pag. 319.

Num. LXXIII.

Eben dergleichen.

d. d. 21. May 1677.

Siehe Tom. I. Cap. II. Sect. II. Num. XII. p. 319. seq.

Num. LXXIIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Verordnung, in welchen Fällen die Ehe-Dispensation Statt haben soll oder nicht.

d. d. 19. August 1734

Siehe Tom. I. Cap II. Sect. II. Num. XXVI. pag. 329. seq.

CAPITIS VII.
Sectionis II.
Interſectio X.
Von Kind-Taufen, Kind-Bette oder Sechs Wochen.

Num. I.

Herrn Marggraf Chriſtian Ernſts g.m. Verordnung/ daß Sontags kein Kind-Tauf-Mahl zu halten.

d. d. 3. Merz 1727.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. XX. pag. 142. ſeqq.

Num. II.

Verordnung, daß bey Kind-Taufen nicht mehr als ein Tag zu ſpeiſen.

d. d. 19. Nov. 1733.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIIII. Num. II. pag. 964. ſeq.

Num. III.

Ihro glorwürdigſt regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürſtlichen Durchlaucht Reglement, wie es bey Kind-Taufen ꝛc. gehalten werden ſolle ꝛc.

d. d. 27. Merz 1738.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. I. Num. I. pag. 552. ſeqq.

Num.

Digitized by Google

Num. IIII.

Ihro glorwürdigſt regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürſtlichen Durchlaucht Reſcript, daß das vorſtehende Reglement ſich auf die Taxam der Iurium Stolae auf dem Lande nicht erſtrecke.

d. d. 2. September 1738.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. I. Num. II. pag. 572.

Num. V.

Conſiſtorial-Ausſchreiben, daß dem Reglemente von Kind-Taufen genau nachgelebet werden ſolle.

d. d. 23. Merz 1740.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. I. Num. III. pag. 573.

Num. VI.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Reſcript / daß Perſonen geringern Standes weder Serenisſimum noch Dero Fürſtliche Familie mit Gevatter-Briefen ꝛc. behelligen ſollen.

d. d. 17. Febr. 1735.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIIII. Num. VII. pag. 966. ſeq.

Num. VII.

Herrn Marggraf Georgens g. m. Ausſchreiben die Haus-Taufen ꝛc. betreffend.

d. a. 1533.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. III. pag. 114.

Digitized by Google

Num. VIII.

Herrn Marggraf Georgens g. m. General-Rescript die Tauf-Register ꝛc. betreffend.

d. a. 1533.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. II. pag. 112. seq.

Num. VIIII.

Consistorial-Ausschreiben, daß die Kirchen-Bücher wegen der Tauf-Register in guter Ordnung gehalten werden sollen.

d. d. 7. Jun. 1717.

Siehe Tom. I. Cap. IIII. Sect. V. Num. II. pag. 458. seq.

Num. X.

Verordnung des Consistorii die Ertheilung der Tauf-Zeugnisse aus den Pfarr-Büchern betreffend.

d. d. 23. Merz 1729.

Siehe Tom. I. Cap. IIII. Sect. V. Num. III. pag. 458. seq.

Num. XI.

Consistorial-Ausschreiben, daß bey unehlichen Kindern nur ein Gevatter soll zugelassen werden.

d. d. 14. Merz 1731.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. II. Num. XXV. p. 590. seq.

Num.

Digitized by Google

Num. XII.

Eben dergleichen Ausschreiben.

d. d. 23. Febr. 1735.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. II. Num. XXVI. pag. 591. seq.

Num. XIII.

Herrn Margaraf Georg Wilhelms g. m. Rescript, daß die Jüden bey ihren Beschneidungen ꝛc. den Geistlichen die bey den Christen gewöhnlichen Iura Stolae entrichten sollen.

d. d. 12. Jul. 1715.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. VIII. Num. IIII. p. 271.

Num. XIIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Rescript, daß Jüden, welche Häuser und Güter in den Hochfürstlichen Landen besitzen, die Iura Stolae entrichten sollen.

d. d. 7. Oct. 1729.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. VIII. Num. VIIII. pag. 273.

Digitized by Google

CAPITIS VII.
Sectionis II.
Interſectio XI.
Von Knechten, Ehehalten und Geſinde.

Num. I.

Immediates Reſcript an die Regirung die Verordnung wegen der Dienſt-Boten betreffend.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Liebe Getreue, Wir haben unter andern Gebrechen des gemeinen Weſens in Unſerm Lande wahrgenommen, daß über das Geſinde eine durchgängige Klage ſowohl in Städten als auf dem Lande geführet werde, und in Ermangelung eines Geſind-Zwangs und Amts-Hülfe dieſes ſich nach und nach ſo viel Licenz heraus genommen, daß es bey nahe allen Gehorſam gegen die Dienſt-Herren abgeleget, immaſſen, wann ſelbes ſeiner Schuldigkeit erinnert und dazu angehalten, oder nicht alle Ueppigkeit und Muthwillen geſtattet werden will, ſie ſo fort den Dienſt aufkündigen, zur Unzeit daraus treten, und ſich auf ihre eigene Hand, ſonderlich bey wohlfeilen Zeiten, ſetzen, wodurch dann ſo wohl den Stadt- als Land-Leuten viel mahls groſer Schade und Verluſt in ihrem Haushalten zugefüget worden, überhaupt aber eine ſolche Unordnung eingeriſſen iſt, daß, weil die meiſten Beamte der Mühe nicht werth achten, den wider das Geſinde vorkommenden Klagen ſich der Gebühr nach anzunehmen, und das Geſinde nach Anleitung der Policey-Ordnung in die Schranken ihrer

rer Pflicht zu bringen, selben bis Dato alles nachgesehen werden müssen, damit nur die Dienst-Herren nicht gänzlich vom Gesinde entblöset seyn mögen. Wann Wir nun, dergleichen Unwesen zu übersehen, nicht gemeynet sind, sondern solchem, wie allen andern Naevis des gemeinen Wesens, remediret wissen wollen; als habt ihr durch ein Ausschreiben zu verfügen, daß künftig

1.) Die Beamte den Dienst-Herren in ihrem wider das Gesinde führenden Klagen hülfliche Hände bieten, und, so weit solche gegründet, wider dieses die verdiente Anthung jedes mahls vorkehren, so mit selbes zu dem, was seine Schuldigkeit ist, anhalten. Das Gesinde in Ordnung zu halten.

2.) Keinem Gesinde, sich ohne die zu einem Haushalten erforderliche Mittel, eine besondere Oeconomie auf einige Zeit oder auf beständig anzustellen, bevorab solchen, welche mit ihrer Dienst-Herren Widerwillen aus dem Dienste gegangen, erlauben: und endlich Ihm ein eigenes Haushalten nicht zu verstatten.

3.) Von keinem Menschen ein Gesinde angenommen werden soll, welches sich mit keinem Erlas-Scheine und Zeugnisse seines Wohlverhaltens und ausgestandenen Dienst-Zeit von dem letzten Dienst-Herrn zu legitimiren vermag. Ohne Erlas-Scheine nicht anzunehmen.

Damit auch diese Verordnung einen desto bessern Eindruck machen und Befolgung gewinnen möge; so wollen Wir durchaus nicht gestatten, daß Jemanden gegen dieses Gebot ein Privilegium oder Befreyung schützen, sondern hierinnen eine gänzliche Gleichheit gehalten, und eine Geld-Strafe auf die Contravenienten, wes Standes sie seyn, gesetzet werden solle. Ihr werdet, solches in gehörige Form zu bringen und zu veranstalten, wissen, daß das Ausschreiben von den Canzeln abgelesen, folglich exactest befolget werde. Daran ꝛc. denen ꝛc. Datum Bayreuth, den 19. Oct. 1731.

Num. II.

Das deshalben ergangene Regirungs-Ausschreiben.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Lieber Getreuer, es ist Uns schon mehr mahls unterthänigst referiret worden, was Gestalten man unter andern Gebrechen des gemeinen Wesens in Unserm Lande und Fürstenthume wahrgenommen, daß über das Gesinde beyderley Geschlechts eine durch-

durchgängige Klage so wohl in Städten als auf dem Lande geführet werde, und dieses in Ermangelung eines genugsamen Zwanges und Amts-Hülfe sich nach und nach so viel Licenz heraus genommen, daß es bey nahe gegen die Dienst-Herrschaft allen Gehorsam abgeleget, immassen, wann selbiges seiner Schuldigkeit erinnert und dazu angehalten, oder ihm nicht nach eigenem Willen nachgesehen, und alle Uepigkeit und Muthwillen gestattet, Untreue, Unfleis und Nachlässigkeit aber verwiesen werden wollen, dasselbe so fort den Dienst aufzukündigen, zur Unzeit daraus zu treten, und sich, auf ihre eigene Hand, sonderlich bey wohlfeilen Zeiten, zu setzen, unterfangen, wodurch dann so wohl den Stadt- als Land-Leuten viel mahls groser Schade und Verlust in ihrem Haushalten zugefüget worden, überhaupt aber eine solche Unordnung eingerissen ist, daß, weil die meisten Beamte der Mühe nicht werth achten, den wider das Gesinde vorkommenden Klagen sich der Gebühr nach anzunehmen, das Gesinde nach Anleitung der Policey-Ordnung in die Schranken ihrer Pflicht zu bringen, selben bisher alles nachgesehen werden müssen, damit nur die Dienst-Herren nicht gänzlich von dem Gesinde entblöset seyn mögen. Wann Wir nun, dergleichen Unwesen ferner hin also zu übersehen, nicht gemeynet sind, sondern solchen, wie allen andern Mängeln des gemeinen Wesens remediret und abgeholfen wissen wollen; als befehlen Wir und verordnen hiedurch gnädigst, daß

Das Gesinde in Ordnung zu halten.

1.) Die Beamten allen und jeden Dienst-Herren in den wider ihre in Kost und Lohne oder Livree stehenden Dienst-Boten erheblich führenden Klagen hülfliche Hand bieten, und wider dieses die gebührende Anthung jedes mahls sonder Verzug vorkehren, und somit selbiges, was seine Schuldigkeit ist, anhalten sollen, bey willkührlich von Uns oder Unserer Regirung zu determinirenden Bestrafung. Wie dann auch von den Beamten unter ebenmässigem Vorbehalte

Ihnen ein eigenes Haushalten nicht zu verstatten.

2.) Keinem Gesinde, viel weniger solchen, welche wider ihrer Dienst-Herren Willen aus dem Dienste gegangen, erlaubet werden soll, sich, ohne die zu einem Haushalten erforderliche Mittel zu besitzen, eine besondere Oeconomie weder auf einige Zeit noch auf beständig anzustellen: in gleichen

Ohne Erlas-

3.) Von keinem Menschen ein Gesinde, es habe auch Nahmen, wie es wolle, in Dienst, Kost und Lohn auf- und angenommen werden solle,

ſoll, welches ſich mit keinem Erlas-Scheine und Zeugniſſe ſeines Wohlverhaltens und ausgeſtandener bedungener Dienſt-Zeit von dem letzten Dienſt-Herrn zu legitimiren vermag. Scheine nicht anzunehmen.

Damit nun dieſe Unſere Verordnung zu genauer Beobachtung und Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachacht komme, auch einen deſto beſſern Eindruck haben möge, und Wir darunter nicht geſtatten wollen, daß Jemanden dawider ein Privilegium oder Befreyung in Städten oder auf dem Lande ſchützen, ſondern hierinnen eine gänzliche durchgehende Gleichheit gehalten werden ſolle, Geſtalten Wir auf die Contravenienten, wes Standes ſie immer ſeyn, Dienſt-Herren oder Dienſt-Boten, eine Strafe von fünf und nach Befinden des Vermögens oder der Uebertretung mehr Gülden, welche ſo gleich ohne Rückfrage zu exequiren, hiemit ſetzen, und dieſe Unſere dem Publico zum Beſten gemeynte Intention auch an Unſere benachbarten Fürſten und Creis-Mitſtände zu gemeinſamer Conformität bringen laſſen wollen; als iſt Unſer fernerer gnädigſt- und ernſtlicher Befehl, ihr ſollet dieſe Unſere Verordnung jährlich zwey mahl in den Früh- und Nachmittags-Kirchen-Verſammlungen in den Städten und auf dem Lande in Haupt- und Spital-Kirchen von den Canzeln verleſen und abkünden laſſen, zu dem Ende in der euch gnädigſt anvertrauten Hauptmannſchaft (Ober-Amte) die Verfügung thun, und die Beamten anweiſen, daß aller Orten ſolcher Unſerer Verordnung nachgekommen, und darüber gehalten, ſo lieb einem Jeden iſt, Unſere Ungnade und angedrohete Beſtrafung zu vermeiden. Daran ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 26. October 1731.

Num. III.

Verordnung die Beſtrafung der untreuen Domeſtiquen und Dienſt-Boten betreffend.

Friederich, M. z. B. C.

Demnach Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht unumgänglich nöthig zu ſeyn erachtet, zu Abwendung der einige Zeit ſo ſehr überhand nehmenden Haus-Diebereyen eine geſchärfte Verordnung ausgehen, und dasjenige Haus-Geſinde, ſo

seiner Dienst-Herrschaft, in dessen Lohne und Brode es stehet, etwas in dem Hause oder anderer Zugehörung veruntreuet und entwendet, mit exemplarischer Leib- und Lebens-Strafe ansehen zu lassen; als setzen, ordnen und befehlen Eingangs ermeldte Ihro Hochfürstliche Durchlaucht in Kraft dieses, daß derjenige Domestique, Laquay, Knecht, Magd oder anderer Haus-Bedienter, welcher seinem Dienst-Herrn oder Frauen zwanzig Gülden Rheinisch werth am Gelde, Silber, Pretiosis, Kleidung, Wäsche, Hausrathe, Getraide, Heue, Strohe, Victualien und anderer Habseligkeit, er sey vorher schon ein mahl abgestraft, und die Restitution des Gestohlenen geschehen oder nicht, dieblich entwendet, derselbe ohne Ansehung des Geschlechts und zu hoffen habender Begnadigung aufgehänget, und mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht: ferner, wann der Diebstahl über zehen Gülden Rheinisch beträget, entweder mit dem Staupen-Schlage und ewiger Landes-Verweisung, oder zehen- bis zwölfjähriger Zucht-Haus-Strafe unnachläßig beleget: endlich, was über einen Gulden Rheinisch importiret, nach Beschaffenheit der Umstände und Proportion des Verbrechens mit ein- zwey- oder mehrjährigem Zucht-Haus-Arreste angesehen und bestrafet werden solle. Damit nun diejenige, so es angehet, sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen mögen; so befehlen Ihro Hochfürstl. Durchlaucht, daß gegenwärtiges Straf-Edict zum Druck gebracht, publiciret und gehörigen Orten affigiret, dann also fort und in Zukunft jeder Zeit nach Verlaufe sechs Monate durch jedes Orts Geistlichkeit Nachmittags bey öffentlicher Kirchen-Versammlung von den Canzeln verkündiget, auch darüber genau gehalten, und an den Verbrechern die determinirte Strafe unnachbleiblich zum Vollzuge gebracht werde. Wonach sich Männiglich zu achten. Signatum Bayreuth, den 14. April 1745.

Num. IIII.

Herrn Marggraf Christians g. m. revidirte Tax-Ordnung des Lohns der Dienst-Boten und Ehehalten, auch was sonst ihrent halben zu beobachten ꝛc.

d. d. 22. Febr. 1644.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. I. pag.

CAPI-

Digitized by Google

CAPITIS VII.

Sectionis II.

Interſectio XII.

Von Arbeitern, Tag-Löhnern und Boten.

Num. I.

Herrn Marggraf Chriſtians g. m. revidirte Tax-Ordnung, was gemeine Tag-Löhner und Boten, und was für die Fuhren zu Lohn zu nehmen ꝛc. d. d. 22. Februar 1644.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. I. pag.

Num. II.

Regirungs-Ausſchreiben den Lohn der Tag-Löhner und Hand-Werker, wie auch den Preis der Waaren der Hand-Werker betreffend.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Lieber Getreuer, Wir laſſen euch hiedurch gnädigſt ohnverhalten, was geſtalten Unſere Land-Stände bey dem an. 1727. vorgeweſenem allgemeinen Land-Tage einige Gravamina der ſechs Haupt- und Neben-Städte übergeben, und um

deren Abstellung angetragen. Nachdem nun darunter mit vorgekommen, daß die so wohl auf Tag-Lohn arbeitende Hand-Werker, als Mäurer, Zimmer-Leute und andere dergleichen Gewerke, als auch die zum Verkauf ihrer Waaren arbeitende Hand-Werker, Schuster, Bütner, Schneider, Schlösser ꝛc. den Preis ihrer Sachen und den Lohn von einigen Jahren her der Gestalt nach eigenem Gefallen erhöhet, daß immer eines von dem andern, überhaupt auch das Publicum beschweret und Theurung verursachet wird; als befehlen Wir hierdurch gnädigst, ihr sollet von allen Hand-Werkern den Lohn und Preis ihrer Arbeit erkundigen, darüber ein ordentliches Verzeichnis verfertigen, und solche zu Unserer Regirung einsenden, damit solcher eingesehen, und nach Befinden verfüget werden könne, was zur Gebührterung und allgemeinen Wohlseyn des Publici dienen möge. Daran ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 9. October 1730.

CAPITIS VII.
Sectionis II.
Interſectio XIII.
Von Begräbnissen.

Num. I.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Reglement, wie es bey Begräbnissen und Trauer-Fällen gehalten werden solle ꝛc.

d. d. 27. Merz 1738.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. I. Num. I. pag. 552. seqq.

Num.

Num. II.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Rescript, daß das vorstehende Reglement sich auf die Taxam der Iurium Stolae auf dem Lande nicht erstrecke.

d. d. 2. Sept. 1738.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. I. Num. II. pag. 572.

Num. III.

Consistorial-Ausschreiben, daß dem Reglemente von Leich-Begängnissen genau nachgelebet werden solle.

d. d. 23. Merz 1740.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. I. Num. III. pag. 573.

Num. IIII.

Consistorial-Ausschreiben, daß die Kirchen-Bücher wegen der Sterbe-Register ꝛc. in guter Ordnung gehalten werden sollen.

d. d. 7. Jun. 1717.

Siehe Tom. I. Cap. IIII. Sect. V. Num. II. pag. 458.

Num. V.

Verordnung des Consistorii die Ertheilung der Todten-Scheine ꝛc. aus den Pfarr-Büchern betreffend.

d. d. 23. Merz 1729.

Siehe Tom. I. Cap. IIII. Sect. V. Num. III. pag. 458. seq.

Num. VI.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Mandatum ad Consistorium, daß diejenigen, welche ihr Unvermögen durch ein beglaubtes Zeugnis ihrer ordentlichen Obrigkeit docuren, umentgeldlich und ohne Abtrag der gewöhnlichen Iurium Stolae sollen beerdiget werden.

d. d. 30. Jun. 1727.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. III. Num. I. pag. 593. seq.

Num. VII.

Deshalben ergangene Verordnung des Consistorii.

d. d. 2. Jul. 1727.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. III. Num. II. pag. 594. seq.

Num. VIII.

Herrn Marggraf Christian Ernsts g. m. Rescript an das Consistorium, daß nach Endigung der Leichen-Predigt das Glocken-Lauten ohne gnädigste Special-Erlaubnis in der Hochfürstlichen Residenz Niemanden zu verstatten.

d. d. 30. August 1687.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. III. Num. III. pag. 596.

Num. VIIII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Rescript an das Consistorium das Trauer-Lauten bey denen von Adel betreffend.

d. d. 7. April 1722.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. III. Num. IIII. pag. 596. seq.

Num.

Digitized by Google

Num. X.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Rescript, daß unter währenden Funeralien die Särge in der Kirche nicht eröfnet werden sollen.

d. d. 26. August 1728.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. III. Num. V. pag. 597.

Num. XI.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. immediates Rescript und Verordnung wegen Abstellung der Nacht-Leichen zu Hof.

d. d. 2. Dec. 1733.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. III. Num. VI. pag. 598.

Num. XII.

Consistorial-Ausschreiben, die Begräbnis der Römisch-Catholischen betreffend.

d. d. 18. May 1688.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. III. Num. X. pag. 600.

Num. XIII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Rescript, daß die Jüden bey Leichen ꝛc. den Geistlichen die gewöhnlichen Iura Stolae entrichten sollen.

d. d. 12. Jul. 1715.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. III. Int. VIII. Num. IIII. pag. 271.

Num.

Digitized by Google

Num. XIIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Rescript, daß, wann fremde Jüden in den Hochfürstlichen Landen begraben werden, die Iura Stolae gebührend zu entrichten.

d. d. 7. Oct. 1729.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. VIII. Num. VIII. pag. 273.

Num. XV.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Rescript, daß die Jüden, welche Häuser und Güter in den Hochfürstlichen Landen besitzen, die Iura Stolae entrichten sollen.

d. d. 7. October 1729.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. VIII. Num. VIIII. pag. 273.

Num. XVI.

Extract des Vogtländisch-Hofisch-Ritterschaftlichen Recesses die Erb-Begräbnisse bey den Ritter-Gütern betreffend.

d. d. 22. Febr. 1729.

Clasf. IIII. §. 29.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. III. Num. VIIII. pag. 599.

Num. XVII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Rescript an das Consistorium, daß keine Erb-Begräbnisse sollen verstattet werden.

d. d. 25. August 1730.

Siehe Tom. I. Cap. VI. Sect. III. Num. V. pag. 545. seq.

Num.

Digitized by Google

Num. XVIII.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Rescript an das Consistorium wegen der Ritterschaftlichen Erb-Begräbnisse.

d. d. 30. Jun. 1741.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. III. Num. VIII. pag. 599.

CAPITIS VII.

Sectionis II.

Intersectio XIIII.

Von Vormundschaften.

Num. I.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Landes-Constitution, wie es in Sachen die Successions-Fälle der Ehe-Leute, Abtheilung zwischen Eltern, Kindern und Geschwistern, Aufrichtung der letzten Willens-Meynungen betreffend gehalten werden solle.

d. d. 16. September 1722.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. I. pag. 202. seqq.

Digitized by Google

[Num. II.]

Rescript an die Regirung wer Tutores und Curatores zu bestellen.

Friederich, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, es ist uns unterthänigst vorgetragen worden, wohin ihr euch auf die von der Lands-Hauptmannschaft H. sub 4. Aprilis nuperi überreichte unterthänigste Repräsentation, worinnen derselben Competenz in Bestellung der Tutorum und Curatorum für Vogtländische von Adel und andere privilegirte Personen auszuführen, gesuchet worden, in eurem unterthänigsten Berichte vom 23. eiusdem dagegen geäussert habt. Nun sehen Wir zum Voraus und declariren hiemit, daß mit Unserer verordneten Regirung, als welche in Unserm höchsten Nahmen alle Jurisdiction zu administriren hat, keiner Landes- oder Amts-Hauptmannschaft die mindeste Concurrenz zustehe, können Uns auch nicht vorstellen, daß derselben eine sich dergleichen Anmassung je mahls werde beygehen lassen; in welchem Betrachte Wir dann auch zu Abkommung aller künftigen Disputen hiedurch ordnen und wollen, daß alle Tutorum et curatorum dationes Unserer Regirung alleine zukommen und vorbehalten bleiben sollen: da hingegen, so viel die Tutores testamentarios et legitimos anlanget, der Landes-Hauptmannschaft H. frey bleibet, dieselben auf beschehendes Ansuchen nach vorhergegangener berichtlichen Anzeige an mehr ermeldte Unsere Regirung, wie es in vorigen Zeiten auch geschehen, zu verpflichten und zu sollennisiren, wobey jedoch, wann ein- und andere Bedenklichkeiten obwalten, oftmentionirter Regirung in alle Wege unbenommen seyn soll, dergleichen Vormünder anher zu citiren, und dahie in Pflicht zu nehmen. Da im Uebrigen die Bestellung der Curatorum ad lites der Landes-Hauptmannschaft H. alleine überlassen wird. Mochtens ꝛc. denen ꝛc. Datum Bayreuth, den 7. November 1739.

Num.

Num. III.

Consistorial-Ausschreiben, die Bevormundung der Geistlichen Kinder betreffend.

d. d. 25. Febr. 1717.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. V. pag. 287. seq.

Num. IIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Regulativ wegen der Obsignatur, Inventur und Theilung bey Absterben der Hof-Bedienten.

d. d. 2. December 1729.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. X. Num. I. pag. 276. seq.

Num. V.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Regulativ die Inventur und Theilung auf Absterben der Hof-Bedienten betreffend.

d. d. 21. Dec. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. X. Num. II. pag. 277. seq.

Num. VI.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Decret die Inventur, Theilung und Nachsteuer bey den so genanten Privilegirten betreffend.

d. d. 23. August 1730.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. X. Num. III. pag. 278. seq.

Num. VII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Rescript wegen der Inventuren bey den Canzley-Verwandten.

d. d. 11. Febr. 1733.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. X. Num. IIII. pag. 279. seq.

Num. VIII.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Erläuter- und Regulirung, wie es bey den Obsignaturen, Inventur- und Erb-Vertheilungen ratione deren Unterziehung und davon abfallenden Accidenzien zwischen den Landes-Amts-Haupt- und Ober-Amtmannschaften, Beamten in den Städten, und Burgermeistern und Rath, dann auch mit Erhebung der Nachsteuer oder Abzugs-Gelder fürs Künftige gehalten werden soll.

d. d. 28. Merz 1736.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. X. Num. V. pag. 280. seqq.

Num. VIIII.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Rescript wegen des emanirten Regulativs die Obsignaturen und Inventuren betreffend.

d. d. 12. April 1737.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. X. Num. VI. pag. 284. seq.

Num.

Digitized by Google

Num. X.

Ausschreiben die Inventur- und Obsignaturen betreffend/ desgleichen wegen Curatel der Mütter.

Friederich, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, es geben zwar so wohl die gemeinen Rechte, als auch die von Unsern Regirungs-Vorfahren mehr mahls erlassene, besonders aber die an. 1672. in öffentlichem Drucke emanirte Policey, Tit. XV. dann Unsere anno 1736. den 28. Merz ergangene allgemeine Verordnung Ziel und Mas, in welchen Fällen die gerichtliche Obsignatur, Inventur und Theilungen vorgenommen, sonderheitlich wie es, wann der abgelebte Vater eine Witbe mit unmündigen Kindern hinterlässet, und diese die Curatel ihrer Kinder, es sey nun mit oder ohne geleisteten Eid, über sich nimmet, gehalten werden solle; so hat sich doch einige Zeit her ergeben, daß in diesem letztern Falle besagte Obsignatur, Inventur und Theilung unnöthiger Weise vorgenommen, anbey die Kosten dadurch, daß auch der Witbe ein- und zugebrachtes, solchem nach ihr eigenes Vermögen zur Inventur mit gezogen, erschweret worden. Welchem dann ins Künftige vorzubauen, Wir hiedurch wollen und verordnen gnädigst, daß zwar in den Fällen, wo eine Mutter ihren Kindern wohl, getreulich und fleissig vorzustehen nicht, oder auch sich anderwerts zu verheurathen, vermuthet, desgleichen andere Umstände vorhanden, welcher Willen die Inventur für nöthig erachtet wird, diese jedes mahls ohne Ausnahme vorgenommen, in das Inventarium aber ihr eigenes ihrem verstorbenen Ehe-Manne ein- und zugebrachtes Vermögen, so ferne nehmlich dieses, und, daß es ihr Eigenthum sey, notorisch und ausser allem Widerspruche, demnach die Kinder bey dereinstigen, zwischen ihnen und ihrer Mutter erfolgenden Erb-Vertheilung des väterlichen Vermögens, ausser Gefahr und Schaden sind, nicht mitgebracht, weniger von solchen die sonst gewöhnlichen Gebühren, viel mehr im Gegentheile solche Gebühren auf alle mögliche Weise gemindert, auch, da sich im Zweifel, ob nicht die Inventur unnöthig, folgbar gänzlich zu unterlassen sey, der unterthänigste Bericht mit den erforderlichen

und zur Sache diensamen Umständen erstattet, und darauf Unsere gnädigste Resolution erwartet werden soll. Wonach ꝛc. Datum Bayreuth, den 9. December 1738.

Num. XI.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Rescript wegen Obsignatur, Inventur und Theilung auf Absterben der Hof-Bedienten.

d. d. 27. Jun. 1740.

Siehe Tom.II. Cap.V. Sect.II. Int. X. Num. VII. pag. 285. seq.

Num. XII.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Rescript die Obsignatur und Inventur betreffend, als ein ehemahls würklicher, nachher aber ausser Activität gestandener Cameral-Beamte verstorben.

d. d. 6. Dec. 1743.

Siehe Tom.II. Cap.V. Sect. II. Int. X. Num. VIII. pag. 286.

Num. XIII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verordnung, wie es mit der Obsignatur, Inventur und Theilung, wann Geistliche und Schul-Diener sterben, zu halten.

d. d. 25. Jan. 1721.

Siehe Tom.I. Cap. V. Num. VIII. pag. 466. seq.

Num. XIIII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. allgemeine Verordnung wegen Inventur und Theilung bey Absterben der Geistlichen.

d. d. 5. December 1721.

Siehe Tom. I. Cap. V. Num. X. pag. 467. seq.

Num.

Num. XV.

Verordnung des Consistorii Inventur und Theilungen der Geistlichen Verlassenschaften ꝛc. betreffend,

d. d. 20. May 1733.

Siehe Tom.I.Cap.IIII. Sect. III. Num. V. pag. 446. seq.

Num. XVI.

Consistorial-Ausschreiben wegen der Obsignatur und Inventur bey Geistlichen.

d. d. 25. April 1736.

Siehe Tom.I. Cap. V. Num. XII. pag. 468.

Num. XVII.

Rescriptum Regiminis, worinnen das Regulativ vom Jahr 1736. was die Geistlichen betrift, in ein- und andern erläutert wird.

d. d. 16. Jun. 1739.

Siehe Tom. I. Cap. V. Num. XIIII. pag. 469. seq.

Num. XVIII.

Eben dergleichen.

d. d. 29. Febr. 1744.

Siehe Tom.I. Cap. V. Num. XV. pag. 470.

Num. XVIIII.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Rescript die Obsignatur, Inventur und Theilung bey Geistlichen und Schul-Dienern in der Stadt C. betreffend.

d. d. 20. May 1745.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect.II. Int.X. Num. XV. pag. 288. seq.

Num.

Digitized by Google

Num. XX.

Ihro glorwürdigſt regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürſtlichen Durchlaucht

Reſcript in ſimili caſu an die Amts-Hauptmannſchaft C.

d. d. 31. Merz 1746.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. X. Num. XVI. p. 289.

Num. XXI.

Ihro glorwürdigſt regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürſtlichen Durchlaucht Reſcript in eben dergleichen Sache an die Lands-Hauptmannſchaft H.

d. d. 22. Jun. 1746.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. X. Num. XVII. p. 289.

Num. XXII.

Herrn Marggraf Chriſtian Ernſts g. m. Decret der Jüden Verlaſſenſchaft, Inventur und Theilung betreffend.

d. d. 13. May 1702.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXXVII. Num. XII. pag.

Num. XXIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Reſcript der Jüden Verlaſſenſchaft, Inventur und Theilung betreffend.

d. d. 20. Febr. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXXVII. Num. XI. pag.

Num.

Digitized by Google

Num. XXIIII.

Hrn. Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Rescript die den Geschwisterten competirende Vorhand betreffend.

d. d. 30. Merz 1734.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. I. Int. IIII. Num. I. pag. 225.

Num. XXV.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Rescript, daß dem jüngsten Sohne zweyter Ehe der Vorkauf bey den väterlichen Immobilien zustehen soll.

d. d. 17. Jan. 1732.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. I. Int. IIII. Num. II. pag. 225. seq.

Num. XXVI.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Rescript die Art und Weise, zwischen Geschwisterten zu theilen, betreffend.

d. d. 27. May 1740.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. I. Int. IIII. Num. III. p. 226.

Num. XXVII.

Declaration Tit. VII. §. 15. der Landes-Constitution.

Georg Wilhelm, M. 3. B. C.

Unsere liebe Getreue, auf eurem unterm 5. dieses erstatteten unterthänigsten Bericht und Anfrage in dem auf Absterben eines Bortenwürkes Eheweibes ꝛc. zwischen dem nachgelassenen Witber und dessen beeden Kindern vorseyenden Succession

und Theilungs-Negocio beſcheiden Wir euch gnädigſt: Daß, nachdem ihr die Tit. VII. §. 15. der Landes-Conſtitution befindlichen Worte: in ordine ad liberos, im Misverſtande genommen, und ſelbe dahin erkläret, daß das in dubio auf ein Drittel alles Vermögens inclusive des acquaeſtus coniugalis determinirte Mutter-Gut auf die Kinder kommen ſolle, die Sache auſſer ſolchem Misverſtande und an ſich ganz klar iſt, dahero auch keiner Erläuterung von Nöthen habe, Geſtalten dann die von euch in eurem Berichte hinzugeſetzte Worte in ordine ad liberos, kommen ſolle, in angeregtem §. 15. gar nicht zu leſen, ſondern der rechte Verſtand dieſer iſt, daß in dubio, wo das mütterliche entweder gar nicht oder doch difficulter zu erweiſen ſtehet, und die Sache allein zwiſchen Vater und Kindern ſicque in ordine ad liberos, id eſt, intuitu liberorum, keines Weges aber zwiſchen den Kindern und des Vaters Creditoribus zu thun iſt, ein Drittel alles vorhandenen Vermögens incluſive des acquaeſtus coniugalis für mütterliches zu halten und zu achten ſey. Daferne aber die Frage zwiſchen den Kindern und ihres Vaters Creditoribus vorkommen würde, und jene ihr Mütterliches zum Nachtheile der Creditorum zum voraus wegnehmen wolten; wären ſie ſchuldig, zu beweiſen, ganz ohne, daß ihnen auf die Landes-Conſtitution zu provociren, und das Drittel des vorhandenen Vermögens für das mütterliche anzunehmen, frey ſtehen könte. Dieſem allen nach, weil dem überlebenden Ehe-Gatten ein gleicher Theil nebſt und mit den Kindern zukommen ſolle; ſo hat in dem von euch einberichteten Caſu, in welchem der Kinder zwey, des ganzen Vermögens aber 1300. fl. ſind der Vater hievon 866. fl. 40. Kr. als ſein eigenes innen zu behalten, die übrigen 433. fl. 20. Kr. ſind als vermuthetes Mutter-Gut in drey gleiche Theile unter dem Vater und beeden Kindern zu vertheilen, es wolten dann die Kinder oder derſelben hiezu ins beſondere conſtituirte Vormünder erweiſen, daß ihre Mutter ein Mehrers im Vermögen gehabt, und ihrem reſpective Ehe-Manne und Vater würklich ein- und zugebracht, in welchem Falle dann ſie nicht nur zu hören, ſondern auch das erweisliche Quantum unter ſie und ihrem Vater zu dreyen gleichen Theilen zu vertheilen wäre. Wonach ihr euch in dem jetzigen und künftigen Fällen zu achten. Datum Bayreuth, den 14. Sept. 1723.

Num.

Digitized by Google

Num. XXVIII.

Ausschreiben die Pupillen- und deponirten Gelder betreffend.

Friederich, M. z. B. C.

Lieber Getreuer, Wir haben zum öftern misfälligst wahrnehmen müssen, daß bey den Aemtern mit den Pupillen- und andern dahin deponirten Geldern sehr grose Misbräuche und Unrichtigkeiten vorgehen, da nehmlich selbige von den Beamten mehrmahlen in proprios usus oder auch zu solchen Dingen, wohin sie keines Weges gehörig, verwendet worden, wodurch dann am Ende deren Restitution, wo nicht gänzlich inan gemachet, doch wenigstens sehr erschweret wird. Nachdem aber, dergleichen zum Nachtheile des Publici gereichende Unordnung abzustellen, aller Dings nöthig seyn will; als habt ihr allen Beamten in der euch gnädigst anvertrauten Lands- (Amts-) Hauptmannschaft (Ober-Amte) die geschärfte Auflage zu thun, so fort bey ihren Pflichten anzuzeigen, ob und was für Depositen-Gelder sie würklich in Händen haben, wie lange solche schon beym Amte und woran sich deren Auszahlung accrochire? Wobey ihr dann noch ferner zu verfügen habt, daß dergleichen Designationes der Depositorum alle Quartale bey zehen Thalern Strafe richtig zur Lands- (Amts-) Hauptmannschaft (Ober-Amte) eingesendet, auch die Deposita selbst nicht anders, als wann solche gezählet, von den Parteyen versigelt bey den Aemtern angenommen, und also bis zur Zahlung asseviret werden, auch besondere ordentliche Bücher darüber gehalten werden sollen, da Wir Uns dann versehen, es werde kein Beamter sich gelüsten lassen, dergleichen versigelte Gelder anzugreifen, Gestalten Wir bey allenfalsigem Contraventions-Falle von einem Jeden das Duplum des angegriffenen Quanti von solcherley Geldern zur Strafe einbringen zu lassen, fest entschlossen haben, zu euch aber das gnädigste Antrauen hegen, ihr werdet ob dieser Unserer gnädigsten Verordnung und Willens-Meynung eifrigst halten, und die bey euch einlaufenden Designationes der Depositorum eben Falls von Viertel-Jahren zu Viertel-Jahren zu Unserer Regirung richtig einsenden. Verlassen ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 17. Januar 1736.

Digitized by Google

Num. XXVIII.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Ausschreiben die Curatel der Mütter über ihre Kinder betreffend.

d. d. 9. December 1738.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XIIII. Num. XX. pag. 1005.

CAPITIS VII.
Sectionis II.
Intersectio XV.
Von Einziehung des Kleider-Prachts.

Num. I.

Immediate Verordnung, daß den Bedienten nicht dergleichen Livree, als die Fürstliche ist, gegeben werden solle.

Georg Friederich Carl, M. 3. V. C.

Liebe Getreue, es ist euch nicht unbekant, was massen Wir Zeit Unsers Fürstlichen Regirungs-Antrits Uns eine grose Sorge seyn lassen, daß überall in Unserm ganzen Lande und Fürstenthume gute Ordnung eingeführet werden möge. Nun hätten Wir wünschen wollen, daß bey jeder wohl überlegten Meynung Unser wahres

Pro-

Propos erreichet werden können, absonderlich hierinnen, daß Niemanden, wer der auch sey, verstattet werde, solche Livree den Bedienten zu geben, welche der Couler nach der Unsrig Fürstlichen beykommet. Weiln Wir aber bisher zu Unserer nicht geringen Befremdung geschen, daß verschiedene Bediente von Unsern Räthen fast in eben dergleichen Livree von blau- und rothem Tuche, als Unsere Hof-Diener, gegangen, und dabey wenig oder gar keine Distinction wahr zu nehmen gewesen; als befehlen Wir euch hiedurch gnädigst an, ihr sollet so fort euers Orts euch nicht nur danach achten, und, soferne ein- oder der andere von euch bis daher solche gegeben, selbige Angesichts dieses ablegen lassen, sondern auch darauf sehen, daß Keinem, wem diese Livree nicht zukommet, und der sie nicht von Uns auf Diener empfänget, dergleichen zu führen, erlaubet, einfolglich hierinnen die geringste Connivenz nicht verstattet werden möge. Mochtens ꝛc. denen ꝛc. Datum Bayreuth, den 21. Febr. 1731.

Num. II.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Reglement, wie es bey Ehe-Verlöbnissen, Hochzeiten, Kind-Taufen, Begräbnissen und Trauer-Fällen in Ansehung der Kleidung ꝛc. gehalten werden soll.

d. d. 27. Merz 1738.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. I. Num. I. p. 552. seqq.

Num. III.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Rescript, in welchem den Hand-Werks-Burschen das Degen-Tragen gänzlich verboten wird.

d. d. 2. August 1731.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXXII. Num. VII. pag.

Digitized by Google

CAPITIS VII.
Sectionis II.
Interſectio XVI.

Von Gaſtereyen, Schmäuſen, Leykauf-Trinken, Zechen und was denſelben anhängig.

Num. I.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Verordnung, daß Sontags alle Gaſtereyen unterbleiben ſollen.

d. d. 3. Merz 1727.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. XX pag. 142. ſeqq.

Num. II.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g.m. immediates Reſcript/ daß alles Zechen am Sontage zu unterlaſſen.

d.d. 18. Aug. 1730.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. XXXVII. pag. 209.

Num.

Num. III.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Wiederholung vorhergehender Verordnung.

d. d. 24. Oct. 1730.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. XXII. pag. 145. seqq.

Num. IIII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verbot des übermässigen Aufwands bey Mahlzeiten.

d. d. 3. May. 1721.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. XIII. pag.

Num. V.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Verordnung, daß bey Hochzeiten, Kind-Taufen und andern dergleichen Fällen nicht mehr als ein Tag zu speisen.

d. d. 19. Nov. 1733.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIIII. Num. II. pag. 964. seq.

Num. VI.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. anderweitige Erläuterung vorstehender Verordnung in Ansehung der Hochzeiten.

d. d. 12. Febr. 1734.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. III. pag. 965.

Num.

Digitized by Google

Num. VII.

Ihro glorwürdigſt regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürſtlichen Durchlaucht Reglement, wie es bey Ehe-Verlöbniſſen, Hochzeiten, Kind-Taufen, Begräbniſſen und Trauer-Fällen in Anſehung der Gaſtereyen gehalten werden ſolle.

d. d. 27. Merz 1738.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. I. Num. I. p. 552. ſeqq.

Num. VIII.

Ihro glorwürdigſt regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürſtlichen Durchlaucht Verbot alles Schmauſens bey Aufding- und Freyſprechung der Lehr-Jungen, desgleichen bey dem Meiſterwerden ꝛc. wie auch Verordnung, wie bey der Hand-Werker Jahrs-Tägen zu halten.

d. d. 30. Jul. 1746.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXXII. Num. V. pag.

Num. VIIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. immediates Ausſchreiben von Abſtellung des Gregori-Feſts wegen der dabey vorkommenden Ueppigkeiten.

d. d. 8. Jun. 1728.

Siehe Tom. I. Cap. VI. Sect. III. Num. XIII. pag. 537. ſeq.

Num. X.

Conſiſtorial-Reſcript die Abſtellung der Acces- und Disces-Schmäuſe auf Schulen betreffend.

d. d. 20. Merz 1730.

Siehe Tom. I. Cap. VI. Sect. III. Num. XV. p. 538. ſeq.

CAPI-

CAPITIS VII.
Sectionis II.
Interſectio XVII.
Von Kirchweih-Tägen oder Kirchmeſſen.

Num. I.

Herrn Marggraf Chriſtian Ernſts g. m. Ausſchreiben wegen Freſſens, Saufens, Spielens, Fluchens und Gotteslaſterns, abſonderlich bey den Kirchweihen.

d. d. 29. November 1686.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. V. Num. III. pag. 816. ſeq.

Num. II.

Conſiſtorial-Ausſchreiben, daß die Geiſtlichen, Schul-Diener und Studioſi Theologiä die Kirchweihen auf den Dörfern nicht beſuchen ſollen.

d. d. 25. Febr. 1717.

Siehe Tom. I. Cap. III. Sect. III. Int. X. Num. II. pag. 405. ſeq.

Digitized by Google

CAPITIS VII.

Sectionis II.

Interſectio XVIII.

Von Rocken-Stuben und Abend-Tänzen.

Regirungs-Reſcript wegen Abſtellung der Rocken-Stuben.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Unſer Gruß zuvor, Lieber Getreuer, es iſt verleſen worden, was du wegen Haltung der Rocken-Stuben in deinem Berichte vom 12. dieſes unterthänigſt vorgeſtellet. Gleich wie Wir nun wohl geſchehen laſſen können, daß ſich einige Weibs-Perſonen zu fünf bis ſechs Abends zur Arbeit, jedoch ohne Mans-Leute und Spiel-Leute, auch ſonder Treibung anderer Ueppigkeiten zuſammen begeben; als wollen Wir gegen über die ordentlichen Rocken-Stuben gänzlich abgeſtellet wiſſen. Wonach ꝛc. Datum Bayreuth, den 26. Dec. 1727.

❁)o(❁

CAPI-

CAPITIS VII.

Sectionis II.

Interſectio XVIIII.

Von verthunlichen Leuten, Müſſiggängern und Schlemmern.

Num. I.

Ihro glorwürdigſt regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürſtlichen Durchlaucht Edict zur Erläuterung der vormahlig in der Landes-Conſtitution enthaltenen Verordnung wider die gefliſſene und vorſetzliche Falliten, betrügeriſche Geldaufborger und üble Bezahler, muthwillige Anſetzer und Banqueroutiers, wie gegen ſie nach Strenge der Rechte zu verfahren, und hingegen der dem Publico ſo nöthige als erſprieſsliche Credit aufrecht zu erhalten ſey.

d. d. 8. May 1743.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. I. Int. VII. pag. 231. ſeqq.

Num. II.

Herrn Marggraf Georg Friederichs g. m. Verordnung wider die Müſſiggänger.

d. d. 25. May 1590.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. II. pag.

Num. III.

Herrn Marggraf Christians g. m. Befehl, daß die Müssiggänger nicht zu dulden.

d.d. 22. Febr. 1644.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. I. pag.

Num. IIII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verordnung wegen des müssiggehenden Gesindels.

d. d. 1. Oct. 1716.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. X. pag. 1024. seqq.

Num. V.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verordnung wider das müssige Bettel-Volk.

d. d. 3. May 1721.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. XIII. pag.

Num. VI.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Ausschreiben die verdächtigen müssigen Weibs-Personen betreffend.

d.d. 11. April 1726.

Siehe Tom. II. Cap. VIII. Sect. II. Int. CL. Num. pag.

Num. VII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g.m. Ausschreiben, wie es mit den müssiggehenden Bettlern zu halten.

d. d. 22. Jun. 1729.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. XVIII. pag.

Num.

Digitized by Google

Num. VIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Ausschreiben wegen des müssigen Gesindels ꝛc.

d. d. 28. Febr. 1731.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. XXI. pag.

Num. VIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Verordnung wegen des müssiggehenden Gesindels.

d. d. 2. August 1731.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. XXII. pag.

Num. X.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Verordnung wegen der Müssiggänger ꝛc.

d. d. 5. Febr. 1744.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. XXVIII. pag.

CAPITIS VII.

Sectionis II.

Interſectio. XX.

Von Betlern, Vaganten und herrenloſen Geſinde.

Num. I.

Herrn Marggraf Georg Friederichs g. m. Verordnung wider herrenloſes Geſinde.

d. d. 25. May 1590.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. II. pag.

Num. II.

Herrn Marggraf Chriſtians g. m. Verordnung wider das herrenloſe Geſinde.

d. d. 22. Febr. 1644.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. I. pag.

Num. III.

Herrn Marggraf Chriſtian Ernſts g. m. Verordnung wider die Umſtreuner, Gart-Brüder und herrenloſes Geſindel ꝛc.

d. d. 25. April 1692.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. III. pag.

Num.

Digitized by Google

Num. IIII.

Des Fränkiſchen Creiſes Verordnung wider die Meroden, herrenloſes Geſindel ꝛc.

d. d. 25. September 1706.

Siehe Tom. II. Cap VII. Sect. II. Int. XXII. Num. VI. pag.

Num. V.

Herrn Marggraf Chriſtian Ernſts g. m. Verordnung wider das herrenloſe Geſindel, Betler, Vaganten. ꝛc.

d. d. 30. September 1710.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. VII. pag.

Num. VI.

Des Fränkiſchen Creiſes Mandat wider die Vaganten/ Betler und anderes herrenloſes Geſindel.

d. d. 15. Dec. 1710.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. VIII. pag.

Num. VII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verordnung wider die Vaganten/ herrenloſes und Betlers-Geſinde.

d. d. 1. Dec. 1712.

Siehe Tom. II. Cap VII. Sect. II. Int. XXII. Num. VIII. pag.

Num. VIII.

Der vier fordern Reichs-Creiſe Patent wider die Bettel-Jüden und herrenloſes Geſindel ꝛc.

d. d. 6. Januar 1714.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. X. pag.

Num.

Digitized by Google

Num. VIIII.

Des Fränkischen Creises Patent eben des Inhalts.

d. d. 12. Nov. 1714.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XI. pag.

Num. X.

Verordnung wegen des in- und ausländischen Bettel-Volks, dann andern herrenlosen/ müssiggehend- und dem Lande beschwerlich fallenden Gesindels.

Von GOttes Gnaden, Wir Georg Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen ꝛc. Hertzog, ꝛc. enthieten allen und jeden Unsern lieben Getreuen, Räthen, Haupt- und Amt-Leuten, denen von der Ritterschaft, Superintendenten, Pfarrern, Diaconis, wie auch Cästnern, Verwaltern, Vögten, Richtern, Schultheissen, Burgermeistern und Rath, Viertel- und Dorfs-Meistern, dann Gemeinen in den Städten und auf dem Lande, auch ins gemein allen Unsern Dienern, Unterhanen und Schutz-Verwandten Unsers Landes und Fürstenthums des Burggrafthums Nürnberg und aller darein gehörigen Aemter, Unsere Gnade und alles Gutes, und geben ihnen samt und sonders hiemit zu vernehmen, daß, ob wohl in den von Unseren in GOtt ruhenden Vorfahren ausgegangenen allgemeinen, absonderlich in der anno 1672. anderweit zum öffentlichen Druck gebrachten Policey-Ordnungen wegen herrenlosen Gesindels, müssig- stark- und gesunden, einheimisch- und fremden Betler, Land-Streicher, Hand-Werks-Bursche und dergleichen solche heilsame Verord- und Vorsehung gemacht worden, daß dadurch dem landverderblich- und höchst schädlichen Bettel-Wesen in dem daraus entstehenden Unheile in Unserm Lande und Fürstenthume abgeholfen werden möchte; so lehret doch die Erfahrung, daß der gehofte Endzweck nicht erreichet, viel mehr im Gegentheile das Betteln von Fremden und Einheimischen vermehret, und Occasione solcher Betteley Hurerey, Mord, Brand, Diebstahl, Raub und

und Theils heimlich, Theils gewaltsame Einbrüche ausgeübet, Unsere Unterthanen und Ingesessene, absonderlich aber, die auf den Dörfern und Einöden Wohnhafte, mit Brande und Befehdungen bedrohet worden, der Gestalt, daß fast Niemand mehr in seiner Wohnung oder auf den Strasen bey Tage oder Nachte sicher seyn können. Diesem Unwesen dann gänzlich abhelfliche Mas zu geben, und solches aus der Wurzel zu heben, haben Wir aus Landesväterlicher Vorsorge zur Wohlfart aller Städte, auch Unterthanen und Inwohner Unsers Landes und Fürstenthums, folgende Verordnung machen, auch zu Jedermanns Wissenschaft zum öffentlichen Druck bringen lassen.

§. 1.

Wollen Wir, daß in Unserm ganzen Lande und Fürstenthume alles Betteln, unter was Nahmen es geschehen könne, auf den Strassen, vor den Thüren, in den Häusern, bey Hochzeiten, Begräbnissen, auf den Jahrmärkten, Kirchweihen, Tags oder Nachts, hiemit abgeschaffet, und bey unten gesetzter Strafe gänzlich und ernstlich verboten seyn solle. Alles Betteln verboten.

§. 2

Und zu solchem Ende, was fremde und aus andern, oder den benachbarten Landen anher kommende Bettler betrift, es seyen Vaganten, abgedankte Officiere und Soldaten, Pilgram oder Walfarter, Studenten, Stern- und andere dergleichen Singer, Hausirer mit Gewürze, Tabacke, Messern, gewürkten Borten, Bändern und dergleichen geringen Waaren, Leyerer, Hackbret-Spieler und was mehr für Leute unter dergleichen Scheine sich des Bettelns befleissigen, Freyleute, Scherchen und Schinder, sollen selbe a die publicationis dieser Unserer Verordnung binnen vier Wochen von jedes Orts Obrigkeit, und zwar vom Gerichte zu Gerichte durch den Gerichts-Knecht, und, da es von Nöthen, mit Begleitung benöthigter Mannschaft fortgeführet, und den nächsten Weg mit aller Güte, sonderlich gegen Kranke, Preshafte und Elende, es wäre dann, daß sich Jemand widersetzen wolte, aus dem Lande geschaffet, und ihnen ein Viaticum, damit bis an den nächsten Ort ausserhalb Landes kommen zu können, gegeben werden. Die Bettler fortzuschaffen.

§. 3.

Damit nach verflossenen vier Wochen kein dergleichen fremder Bettler ins Land kommen möge; sollen sie an den Landes-Grenzen nicht Ins Land nicht

einzulaſſen.

nicht paſſiret, an keinem Orte, es wäre dann, daß ſie, bevorab Winters-Zeit, von der Nacht überfallen, ſo gleich nicht wieder zurücke kommen könten, beherberget, ihnen weder Speiſe noch Trank oder Almoſen, weder umſonſt noch ums Geld gereichet, ſondern ſo fort der Obrigkeit, oder in deren Entlegenheit dem Dorf-Schultheiſſen angezeiget, und ohne einige Connivenz, es ſey um Geſchenke oder anderer Abſichten, vom Gerichte zu Gerichte, vom Dorfe zu Dorfe, den nächſten Weg wieder zurücke an die Grenze gebracht, und mit erſt erwehntem Viatico aus dem Lande geſchaffet werden, unter der Bedrohung, daß auf weiteres Betreten die unten §. 7. geſetzte Strafen ohnfehlbar exequirt werden ſolten.

§. 4.

Nur mit Päſſen Verſehene paſſiren zu laſſen.

Soll auſſer denen, welche mit richtig und unverdächtigen Päſſen (ſo genau zu examiniren, und vom Orte zu Orte unentgeldlich zu atteſtiren,) verſehen, oder auch Kauf- und andere bekanten, oder ſonſt ihrer Kleidung, Fahren und Reutens und übrigen Aufführung halber unverdächtigen, ihrer Verrichtung, Gewerbe und Handthierung nachreiſenden Leuten ſonſt Niemand paſſiret, ſondern, wie obſteht, zurücke gewieſen werden.

§. 5.

Den Hand-Werks-Burſchen das Betteln verboten.

Die Hand-Werks-Burſche anlangend, ſoll das Herumgehen vor den Thüren gänzlich verboten, dagegen jedes Hand-Werk ſchuldig ſeyn, denſelben aus der Hand-Werks-Laden, oder, wie es ſonſt bey jedem Hand-Werke herkommlich, auch an den Orten, wo keine Meiſterſchaft iſt, von der Commun ſo viel zu geben, daß ſie zum nächſten Orte, wo eine Meiſterſchaft iſt, kommen können. Damit aber den Hand-Werks-Burſchen, welche nicht ſo wohl das Arbeiten als das Bettel-Brod ſuchen, und daher das ganze Land auslaufen, das Betteln und die Faulheit verwehret werde; ſoll jede Meiſterſchaft, vor welche ſich die Hand-Werks-Burſche melden, ſchuldig ſeyn, ihnen einen Zettel oder Atteſtat mit zu geben, und darauf den Nahmen, den Tag der Ankunft und des Abgehens und, wozu ſie zu reiſen, vorgeben, auch ob ihnen Arbeit gegeben werden wollen oder nicht, angemerket werden. Dieſen Zettel ſollen die Hand-Werks-Burſche am nächſten Orte, wo ſie im Lande hinkommen, vorzuzeigen, ſchuldig ſeyn, oder gewarten, daß ihnen zu ihrem weitern Fortkommen aus der Laden nichts gereichet werde.

§. 6.

§. 6.

Auch sollen die Hand-Werks-Bursche, welche keine Arbeit nehmen wollen, so bald sie ins Land kommen, von den Beamten des Orts, da sie sich einfinden, mit Zetteln versehen werden, mit der Anweisung, daß sie durch die Städte im Lande wandern, und anderwärts auf den geringen Flecken und Dörfern, es sey dann, daß die Strafe durchgeht, sich nicht betreten lassen, sondern den nächsten Weg durch das Land passiren, und ihnen, das Land hin und her auszulaufen, nicht gestattet seyn solle. Sollen sich nirgends verweilen.

§. 7.

Sollen jedes Orts Obrigkeiten durch den Gerichts-Knecht, Dorf-Schultheissen, Gemeiner oder andere, wie es am füglichsten geschehen kan, die Wirths-Häuser, Schenk-Stäte, Einöden, Hirten-Häuser, Städel, auf den Wiesen stehende Heu-Schupfen und andere verdächtige Orte, wo sich solche fremde Bettel- und dergleichen ins Land zu kommen, verbotenes, oder sonst verdächtiges Gesindel aufzuhalten, vermuthet würde, absonderlich an den Landes-Grenzen, fleissig und zum öftern visitiren lassen, und nicht nur diejenige, welche verbotene Herberge geben, so fort durch Berichte an Unsere Regirung zu gebührender Bestrafung denunciren, sondern auch die gefundene Bettel- und anderes, wie obsteht, ins Land zu kommen verbotene Volk in gefängliche Verhaft, darauf von einem Gerichte und Dorfe zum andern, den nächsten Weg aus dem Lande bringen, mit der Verwarnung, daß sie auf weiteres Betreten und zwar das erste mahl nach Beschaffenheit der Person und Alters mit Stock-Schlägen, Karbatschen oder Ruthen, das andere mahl mit Brandmarken, das dritte mahl aber mit Staupen-Schlägen angesehen werden sollen. Fleissige Visitationen zu halten.

§. 8.

Weil die Zigeuner und Jauner ein sehr schädliches, dem Landmanne beschwerliches, und aus allerhand Diebs- und Rauber-Gesindel zusammen gelaufenes Volk ist; befehlen Wir Unsern Haupt- und Amt-Leuten, denen von der Ritterschaft, Kästnern, Verwaltern, Vögten, Richtern, Schultheissen, Viertel- und Dorfs-Meistern, daß sie, so bald einiger Zigeuner oder Jauner vermerkt, oder, daß selbe in einer Gegend vorhanden seyn, angezeiget würde, mit benöthigter und nach Befinden mehr oder weniger Mannschaft ausfallen, die Zigeuner und Jauner zur Verhaft bringen, deren Bestrafung halber ungesäumten Die Zigeuner und Jauner in Verhaft zu bringen.

ten Bericht unterthänigst erstatten, inmittelst selbe mit Wasser und geringem Brode gespeiset werden sollen.

§. 9.

Und zu strafen.

Der Bestrafung halber, weil man wahrgenommen, daß das schädliche Zigeuner- und Jauner-Gesindel anderer Gestalt nicht ausgerottet, noch von den Grenzen abgehalten werden kan, lassen Wir es bey der von gantzem Fränkischen Creise am 6. Januar 1714. beliebten Todes-Strafe annoch bewenden: es wäre dann, daß aus besondern vorwaltenden Umständen die Strafe zu mitigiren seyn wolte, in welchem Falle jedoch die eingebrachten Zigeuner und Jauner, und zwar gesunde und starke Manns-Personen auf die Galeeren gebracht, andern aber Nasen und Ohren, damit sie Jedermann kenne und sich vor ihnen zu hüten wisse, abgeschnidten, und also aus dem Lande geschaffet werden sollen.

§. 10.

Die Saumseligen zu strafen.

Würde Jemand in Auf- und Einbringung des Zigeuner- und Jauner-Gesindels saumselig seyn, und dem, was Wir in vorstehendem achten Puncte verordnet, nicht nachkommen, oder wohl gar Herberge und Unterschleif, Essen und Trinken, oder andere Nothdurft reichen; derselbe soll mit einer arbitrarischen und seinem Vermögen nach proportionirten Geld-Strafe, oder in Ermangelung desselben mit Gefängnisse, auch nach Befinden mit Leibes-Strafe angesehen werden.

§. 11.

Die Nothdürftigen haben sich bey der Regierung zu melden.

Wann fremde und auswärtiger Herrschaften Unterthanen durch Feuer, Wind, Wetter, Wasser oder andere Unglücks-Fälle zu Schaden kommen, oder auch zu milden Sachen einen Beytrag von Nöthen haben; sollen sie mit ihren Testimoniis auf den Grenzen und beym Eintritte in Unser Land gerades Weges zu Unserer Regirung gewiesen, daselbst die Testimonia examiniret, und nach Befinden eine milde Beysteuer in Unsern Landen ostiatim, oder mit Setzung der Becken vor den Kirch-Thüren zu colligiren, durch ein Patent bewilliget, zu gleich aber auch in welchen Aemtern und, auf wie viel Tage zu colligiren bewilliget, exprimiret, so dann die Collectur über die Bewilligung nicht weiter extendiret werden. So viel aber einheimische Betler und arme Leute betrift, weil die Erfahrung lehret, daß die Armuth und daraus erfolgende Betteley mehren Theils daher entstehe, weil entweder gleich Anfangs gantz frühzeitig und solche Per-

Die Armen sich nicht zu verbeurlauben.

Personen zusammen heurathen, die ganz kein Vermögen haben, noch weniger mit etwas angesessen, auch hernach nicht im Stande sind, sich und ihre Kinder zu ernähren, oder, weil oft mahls Leute, die zwar stark, gesund und zum Theil bey etwas Vermögen sind, weder für sich noch andere was arbeiten, sondern faullenzen, das Ihrige durch Hoffart, Fressen und Saufen und ander unordentlich liederliches Haushalten, gottlos- und sündliches Leben durchbringen, oder auch, weil die Kinder und jungen Leute in ihrer Jugend nichts lernen, sich zu keiner gewissen Profession, wozu sie tauglich und geschickt, und wovon sie sich und die Ihrigen mit der Zeit ernähren könten, appliciren, oder doch selbige nicht recht begreifen, oft mahls boshaft aus der Lehre entlaufen, frühzeitig, ohne gewandert und sich besser geübet zu haben, Meister werden, andere hingegen, welche weder die nöthigen Mittel noch das behörige Ingenium, noch sonst erforderliche Qualitäten haben, die Studia ergreifen, nicht in der Meynung, wie sie GOtt und ihrem Nächsten damit dienen mögen, sondern nur gute Tage zu haben, und sich durch ihres Nächsteus sauren Schweis hin zu bringen, wodurch dann geschiehet, daß sie hernach zu nichts tüchtig, sich selbst und ihrem Nächsten eine Last werden; so wollen Wir

§. 12.

Die Copulation ihnen nicht zu verstatten.

Daß zwar, zum Ehestande zu greifen, Niemanden verwehret, doch auch solches zu thun, ohne vorherige Anzeige bey der Obrigkeit und der en Untersuchung, womit sich solche Leute nähren wollen, und ob sie noch einig oder gar kein Vermögen haben, nicht gestattet, weniger ohne Erlaubnis die Copulationes vor- oder dergleichen bereits in Unserm Lande oder anders wo copulirte Leute zu Bürgern, Einwohnern oder Herbergern aufgenommen, würklich angenommene Bürger, Inwohner und Herberger aber zur Arbeit und Fleis angewiesen, die nachlässigen, faulen und verschwenderischen, insonderheit unzüchtig zusammen gelaufene Personen, welche kein Mittel haben, sich zu ernähren, wie auch die unzüchtigen Dirnen mit ihren Hurens-Kindern, wovon die meisten Betler entstehen, fort geschaft, junge Leute zu Ergreifung einer gewissen Profession an- und in den Schulen ein Unterschied gehalten, und diejenigen, so zum Studiren aus obangeführten Ursachen nicht tüchtig, so bald sie in ihrem Christenthume nothdürftig unterrichtet, des Lesens, Schreibens und Rechnens kundig, aus der Schule geschaffet, und derselben Eltern oder Vormün-

münder ihre Kinder oder Pflegs-Anbefohlene nach Befinden zur Bauern-Arbeit, Erlernung einer Kunst, Hand-Werks oder andern Handthierung, wozu sie geschickt, und womit sie sich ehrlich nähren können, anzuhalten, vermahnet werden sollen.

§. 13.

Nachdem Wir zwar nach Inhalt §. 1. alles Betteln abgestellt wissen wollen: gleich wohl aber die wahrhaftig Arme zu versorgen, und dem nothleidenden Nebenchristen zu helfen, das Göttliche Gebot und die Liebe des Nächsten aller Dings erfordert; als wollen und verordnen Wir

§. 14.

Einheimische Armen sich zu melden.

Daß alle einheimische Arme, preshafte und des Almosens nothdürftige Personen von Zeit der Publication an binnen vier Wochen sich an den Ort, es sey Stadt, Markt, Flecken oder Dorf, wo sie in Unserm Lande und Fürstenthume geboren, oder sich einige Jahre letzther aufgehalten haben, begeben, und daselbst vor Unseren Beamten und jedes Orts Obrigkeit anmelden, ihren Zustand und die Ursachen, warum sie ihr Brod entweder ganz oder zum Theil und hinlänglich nicht erwerben können, anzeigen, und darauf der weitern Resolution gewärtig seyn sollen. Hiebey nun sollen

§. 15.

Die Würdigen zu versorgen.

Unsere Haupt- und Amt-Leute, die von der Ritterschaft, welchen die Ober-Gerichte zukommen, Kästner, Verwalter, Vögte, Richter, Schultheissen, Burgermeister und Rath, und vor wem sonst die des Orts in der Stadt, Markte, Flecken oder Dorfe geborne, oder einige und die nächsten Jahre her sich daselbst enthaltende Personen sich anmelden, und, in das Almosen aufgenommen zu werden, ansuchen, Niemanden weder jetzt noch künftig, aus Gunst oder Wohlgewogenheit zum Genus des Almosens lassen und einschreiben, der desselben nicht würdig und nothdürftig oder sich mit seiner Hand-Arbeit ernähren kan.

§. 16.

Ihnen ein Almosen-Zettel zu geben.

Diejenigen nun, so jetzo vorhanden, und sich binnen vier Wochen von Zeit an der Publication melden, so wohl als diejenigen, so künftig an einem oder dem andern Orte verarmen werden, und des Almosens bedürftig sind, soll jedes Orts Obrigkeit in ein besonders hiezu verfertigtes Register mit Benahmung des Tauf- und Zunahmens, Alters

ters, Statur, Ursache des Gebrechens, warum sie ihr Brod ganz oder zum Theil nicht verdienen können, aufzeichnen, so dann Jedem einen offenen Zettel und glaubwürdige Anweisung an den Ort, als Stadt, Markt, Flecken oder Dorf, wohin es gehöret, zu seiner Legitimation, daß es des Almosen würdig sey, geben.

§. 17.

An dem angewiesenen Orte zu versorgen.

Wohin nun eine solche des Almosens würdige Person, wie obsteht, der Geburt oder Aufenthalt wegen gehöret und verwiesen wird; daselbst soll sie beständig bleiben, und von derselben Stadt, Markte, Flecken oder Dorfe mit Herberge, nothdürftiger Verpfleg- und Kleidung versorget, und ihr zu betteln weder daselbst noch anders wo nicht gestattet, sondern, so oft sie sich dessen unternehmen wolte, jedes mahls mit dreyssig Stock-Schlägen oder Karbatschen-Streichen, so ihr vom Gerichts-Knechte zu geben, bestrafet werden.

§. 18.

Einzelen zu der nächsten Commun beyzutragen.

Zum Beytrage solcher Verpflegung sollen die Mühlen, Einöden, einzelne Höfe, Häuser und dergleichen, welche keine Commun ausmachen, zu derjenigen Stadt, Markt, Flecken oder Dorf gezogen werden, in deren Bezirke und Markung ein- oder anderes gelegen seyn mag.

§. 19.

Von Jedem zu Versorgung der Armen beyzutragen.

Es soll auch Niemand, es sey geist- oder weltlichen Standes, von solchem Beytrage eximiret seyn, sondern und viel mehr ein Jedwedes nach seinem Vermögen, das ihm GOtt gegeben hat, absonderlich die milden Stiftungen, als Hospitäler und Almosen-Kästen (als davon und wie viel arme Leute allda bereits sind, nächstens Anzeige unterthänigst hieher eingesendet werden soll,) willig beytragen, ingedenk, daß die Versorgung der Armen von GOtt befohlen, und dann daß diese Unsere Ordnung zu jedes Unseres Landes Inwohners Vortheil und zu Abkommung vieler Beschwerlichkeiten in particulari gereiche, wie Wir dann hiebey keine andere Absicht haben, dann daß Wir durch Abschaffung des Bettelns vielem Unheile, absonderlich dem beschwerlichen Anlaufe, der Gelegenheit zum Stehlen, Rauben, Morden und gewaltsamen Einbrüchen vorbauen wollen.

§. 20.

§. 20.

Die Invaliden zu versorgen.

Was abgedankte Officiere und invalide Soldaten betrift, welche in Unsern Diensten gestanden, gleich wohl in Unserm Lande und Fürstenthume nicht geboren, und doch des Almosens würdig sind, wollen Wir nach Proportion der in Unserm Lande und Fürstenthume gelegenen Oerter zur Verpflegung eintheilen, und aus der Invaliden-Casse nach Beschaffenheit der Umstände einen Beytrag thun lassen. Es sollen aber

§. 21.

Jeder Ort zu Versorgung seiner Armen Anstalt zu machen.

Jeder Orte mit Vorbewuste und unter der Direction ihrer vorgesetzten Obrigkeit zu Verpflegung der ihnen zukommenden Armen eine solche Einrichtung machen, entweder vermittelst Beytragung eines gewissen Geldes, oder mit Darreichung Speise, Tranks und Kleidung, damit solche Armen zu klagen und zu seufzen, nicht Ursache haben, sondern zu frieden seyn seyn können, Gestalten dann, wann eines oder das andere über Mangel klagen würde, jedes Orts Obrigkeit, die Untersuch- und gebührende Weisung ohne Entgeld und Forderung einiger Gebühren zu thun, wissen wird.

§. 22.

Nach Beschaffenheit des Unvermögens zu versorgen.

Welche des Almosens würdige etwas dabey arbeiten, zum Exempel spinnen, Ochsen, Schweine, Gänse, in den Gärten das Obst hüten, über Sommers heuen, Getreide auffamlen, Kinder warten oder dergleichen verrichten können, die sollen dazu angehalten, und ihnen nach Befinden zu ihrer Verpflegung so dann mehr oder weniger aus dem gemeinen Beytrage, ob wohl ohne Absicht der Person, damit andere Nothdürftige nicht darunter leiden dörfen, abgereichet werden.

§. 23.

Arme Kinder zu versorgen.

Wann Kinder vorhanden, die entweder gar keine oder doch solche Eltern haben, welche, sie zu ernähren, nicht vermögend sind; soll jedes Ort, wohin sie gehören, solche Kinder zur Arbeit angewöhnen, ihnen auch beförderlich seyn, die Schulen zu besuchen, darinnen die nothwendigen Stücke ihres Glaubens und Christenthums, wie auch Lesen und Schreiben, so dann Hand-Werker zu lernen, die nothdürftige Kleidungen nebst den erforderlichen Aufding- und Auslernungs-Kosten verschaffen, und, daß sie für das gewöhnliche Lehr-Geld eine längere Zeit stehen müssen, bedingen. Wobey nicht auffer

Acht

Acht zu lassen, daß, weil verlauten will, wie an Theils Orten, da die Hospitäler mit reichlichen Einkünften versehen, die Pfründen mehr nach Gunst als nach Masgebung der Bedürfnis vergeben und ausgetheilet werden, solches hienächst untersuchet, immittelst aber aus solchen Einkünften zu Erziehung der verwaysten armen Kinder ein Beytrag genommen werden solle.

§. 24.

Wie die Armen zu begraben.

Würden Arme, so das Almosen genossen, versterben; soll zwar die Gemeine, von welcher sie bisher verpfleget worden, den Sarg anschaffen, auch, das Grab zu machen und den todten Cörper einzuscharren, die Kosten bezahlen, im Uebrigen aber die Geistlichen und Schul-Diener, ihre Schuldigkeit hiebey ohne entgeldlich zu thun, schuldig seyn.

§. 25.

Ohne glaubwürdige Zeugnisse keine Collecten zu verstatten.

Wann Jemanden Unserer Unterthanen und Inwohner des Landes durch Unglücks-Fälle, als Feuer-Schaden, Wetter-Schlag, Wasser-Gus oder dergleichen betroffen, nicht minder, wann baufällige Kirchen, Pfarr-Häuser und Schul-Gebäude einer milden Beysteuer von Nöthen haben; soll ihnen zwar, solche nach Befinden oftiatim oder mit Setzung der Becken vor den Kirch-Thüren zu colligiren, nicht verwehret, jedoch aber sie schuldig seyn, unterthänigste Berichte und glaubwürdige Testimonia ihres Nothstandes bey Unserer Regirung zu produciren, welche so dann das zur Collectur erforderliche Patent zu ertheilen, und befindenden Dingen nach zu extendiren oder aber zu restringiren wissen wird, ohne welche Concession keine Collectur erlaubet seyn soll.

Damit auch diese Unsere Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft kommen und sich mit der Unwissenheit Niemand entschuldigen könne; wollen Wir und befehlen hiemit gnädigst, daß selbe nicht nur so fort in den Kirchen oder Rath-Häusern, wie es jedes Orts herkömlich, abgelesen, sondern auch sothane Ablesung jährlich zwey mahl, als den nächsten Sontag nach Martini und den nächsten Sontag nach Walburgis wiederholet werde. Wir befehlen auch und wollen gnädigst daß Unsere Eingangs erwehnte Räthe, Haupt- und Amt-Leute, die von der Ritterschaft, Superintendenten, Pfarrer, Diaconi, wie auch Kästner, Verwalter,

Vögte, Richter, Schultheiſſen, Burgermeiſter und Rath, Viertel- und Dorfs-Meiſter, dann Gemeinen in den Städten und auf dem Lande, auch ins gemein alle Unſere Diener, Unterthanen und Schutz-Verwandten Unſeres Landes und Fürſtenthums dieſer Unſerer Verordnung Jeder ſeines Theils, was ihm, hiebey zu thun, zukommet, bey Vermeidung Unſerer Ungnade, Remotion oder anderer ſchweren Strafe mit allem Ernſte, Fleiſſe und Treue gehorſamſt nachleben, dawider nichts verhängen noch zu Schulden kommen laſſen, inſonderheit Unſere Amt-Leute, Käſtner, Verwalter, Vögte, Richter, Schultheiſſen, Burgermeiſter und Rath, was und wie jedes Orts die Veranſtaltung zum Unterhalt der einheimiſchen Armen gemacht worden, an Unſere Regirung den unterthänigſten Bericht zur Approbation ungeſäumt erſtatten, und anbey alle hierein laufende und zur Erhaltung oftgemeldter Ordnung abzweckende Verrichtungen, auſſer den Reis- und Zehrungs-Koſten, ſo jedoch geſchmeidig einzurichten, und von Unſerer Rent-Cammer zu bezahlen, umſonſt und Vermöge aufhabenden Amts thun, ſo wohl als auch bey Unſerer Canzley alle Expeditionen ohne Anſatze einiger Sporteln, unter was Scheine ſolches geſchehen könte, gefertiget werden ſollen. Zu Urkund von Uns eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Canzley-Secrete bedruckt, ſo geſchehen Bayreuth, den 1. Oct. 1716.

Num. XI.

Verordnung wegen des Bettel-Volks.

Georg Wilhelm, M. z. B. C.

Liebe Getreue, ob Wir wohl in Unſerer vorigen Jahrs wegen des in- und ausländiſchen Bettel-Volks erlaſſenen Verordnung unter andern vornehmlich mit dahin reflectiret, daß, die verdächtigen Perſonen, in das Land zu kommen, abgehalten, folgbar denſelben die Gelegenheit zum Stehlen und nächtlichen Theils gewaltſamen Einbrechen abgeſchnidten werden möchte: ob auch wohl Wir, nachdem man wahrgenommen, daß das dieb- und räuberiſche Geſindel zum Theil ſelbſt in Unſerm Lande und Fürſtenthume entweder zur Herberge oder in ſchlechten geringen Hürlein wohnhaft ſich aufhalte, worunter Theils Hirten zu referiren, unterm 2. Aug. dieſes zum Ende laufenden Jahres ein allgemeines Ausſchreiben

ben ergehen lassen, sich des verdächtigen Gesindels, sie seyn zur Herberge oder angesessen, zu erkundigen, und selbe fort zu schaffen, annebst binnen 4. Wochen unterthänigst einzuberichten, was sich jedes Orts für Mängel ereignen, durch deren Abstellung, die zur Versorgung der Armen und hingegen zu Abhaltung des herrenlosen- nüssiggehend- und schädlichen Gesindels gemachte Verordnung verbessert werden könte; so hat doch die Erfahrung gelehret, daß dem erwehnt- und unterm 2. Aug. erlassenen Ausschreiben wenig oder gar kein Gehorsam geleistet worden: gegen über das Stehlen und Theils heimliche, Theils gewaltsame Einbrechen, Rauben und Morden je länger je mehr überhand nehme, der Gestalt, daß Unsere Unterthanen und Landes-Ingesessene weder in den Dörfern und auf den Einöden, noch auch in vermauerten Städten und Flecken, mehr sicher seyn können. Gleich wie Uns nun, so viel jenes betrift, euer (dein) bezeigter Ungehorsam zu ungnädigstem Misfallen gereichet, und die Anthung gegen euch (dich) dies Falls aller Dings vorbehalten wird; also sind Wir zu künftig mehrer Sicherstellung Unserer Unterthanen und Landes-Ingesessenen gemeynet, eine hinlängliche Verordnung zu machen, allen Falls mit den benachbarten Ständen des Reichs und Fränkischen Creises ein gewisses zu concertiren, und Uns mit ihnen eines gemeinsamen Schlusses zu vergleichen. Dieweil Wir aber für nöthig erachtet, nicht nur euch (dich) vorher in euerem (deinem) unterthänigst- und ohnzielsetzlichen Gutachten, wie und welcher Gestalt die intendirte und hinlängliche Sicherheit verschaft werden könte, zu hören, sondern auch zu vernehmen, was auf Unsere mehrgedachte unterm 2. August dieses Jahrs ergangene Verordnung verrichtet worden; so habt (hast) ihr (du) unterthänigsten Bericht bey Strafe funfzig Reichsthaler, weshalber zu invigiliren, Wir dem Procuratori Fisci bereits Befehl ertheilet, zwischen hie und den 17. Jan. des mit GOtt nächst eintretenden 1718. Jahrs zu erstatten, so lieb euch (dir) seyn wird, angeregte Strafe zu vermeiden. Daran beschiehet Unser gnädigster Befehl. Datum Bayreuth, den 11. December 1717.

Num. XII.

Des Fränkischen Creises Pönal-Patent wegen des herrenlosen und anderen Bettel-Gesindes ꝛc.

d. d. 28. Jun. 1720.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XIIII. pag.

Num. XIII.

Wiederholung obstehender Verordnung wegen des Bettel-Volks ꝛc.

Von GOttes Gnaden, Wir Georg Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen ꝛc. Herzog ꝛc. entbieten allen Unsern verordneten Haupt- und Amt-Leuten, adelichen Vasallen, Kästnern, Verwaltern, Vögten, Richtern, Amts-Schultheissen, Burgermeistern und Räthen in den Städten, Märkten und Flecken, auch allen und jeden Unsern Unterthanen ins gemein, Unsern gnädigen Grus, und fügen ihnen hiemit zu wissen, daß, ob Wir wohl bey Verabfassung der anno 1717. emanirt- und zum öffentlichen Druck gebrachten Ordnung die heilsame Absicht gehabt, die in Unserm Lande und Fürstenthume befindlichen Armen zu versorgen, Auswärtige von der Beschwernis Unserer Unterthanen abzuhalten, Müssiggänger und unnützes Volk auszurotten, und den Dieben, Räubern und Mördern die Gelegenheit zu solchen Missethaten abzuschneiden, und daher das mehrere Vertrauen gehabt, es würde solcher Ordnung in allen Puncten fleissig nachgelebet werden, mithin ein Jeder, was ihm hiebey oblieget, genau befolget, und nicht, wie bisher wahrzunehmen gewesen, dieses das Publicum betreffende an sich sehr nützliche Werk so schläferig und saumselig tractiret haben; Wir jedennoch mit groser Befremdung das Widerspiel und solchemnach, daß der abgezielte Endzweck nicht erreichet werden können, ganz misfällig vernehmen müssen, immassen dann die tägliche Erfahrung lehret, daß die nothdürftig und würklich Armen nicht hinlänglich versorget, fremde und auswärtige Bettler geduldet, das Stehlen, Rauben und gewaltsame Einbrechen noch immer continuiret werde. Welches alles nach der Uns unterthänigst erstatten

Digitized by Google

ten Relation daher entstehen soll, weil an der wahren Gottesfurcht es ermangele, das Fluchen und Schwören, die Entheiligung des Sabbaths, Betrug und Uebersetzung im Handel und Wandel, Unzucht, Hurerey und andere Laster mehr im Schwange gehen, wodurch dann der Unsegen, als eine von GOtt auf dergleichen Sünden ausdrücklich gesetzte und angedrohete Strafe, auf das Land geladen wird: ferner auch, daß unterschiedliche Leute nicht nur für sich im Essen, Trinken, Kleidungen, Spielen und andern Dingen einen gröfern Aufwand, als ihr Stand und Vermögen leiden will, machen, sondern auch bey sich begebenden Freuden- und Trauer-Mahlen, als Hochzeiten, Kind-Taufen, Gevatterschaften, Leich-Begängnissen, Hand-Werks- und andern Mahlzeiten durch übermäßigen Aufwand auf Stolz und Hochmuth abzweckende Kosten sich bey den ohne hin aufhabenden Herrschaftlichen Prästationen der Gestalt enerviren, daß sie selbst darüber in Armuth gerathen, und an Statt, den würklich Armen eine milde Beysteuer geben zu können, das Bettel-Brod, wo nicht öffentlich, doch in geheim und unter dem Scheine der Haus-Armen suchen, und andern Leuten beschwerlich seyn müssen, folglich den wahrhaftig Nothleidenden das Brod gleichsam vor dem Munde weguehmen: nicht minder, daß bey Verehligungen kein Unterscheid gehalten, und zum Theil auch ganz armen Leuten, welche keine eigene Mittel, sich zu ernähren, in Handen haben, wohl aber mit Dienen sich noch eine Zeit lang gar wohl hinbringen könten, oder auch, welche, einer Haushaltung wegen ihrer Jugend Unverstandes und Unerfahrenheit vorzustehen, nicht capabel sind, zusammen zu heurathen, kein Einhalt gethan werde, wodurch erfolget, daß dergleichen junge und unverständige Haushalter ins Verderben gerathen, die andern auch bey Ueberkommung vieler Kinder, mit Tag-Löhnen und Boten-Gehen sich und die Ihrige hinlänglich zu ernähren, nicht vermögen, sondern aus Mangel und Armuth genöthiget sind, die Kinder auf das Betteln zu schicken, sie selbst aber des strafbaren so genanten Nacht-Zehends sich zu bedienen, Kraut, Rüben, Salat, Obst, auch wohl Getreid-Früchte, und, was andere das ganze Jahr über mit Mühe und sauerm Schweise erbauet, zu stehlen: weiters, daß allerhand liederliches, loses, aus fremden Orten hergelaufenes Volk, um eines schnöden Gewinns, als um eines kahlen Schutz- oder Herbergs-Geldes willen, absonderlich aber bey Unserer Residenz in dem neuen Wege und Vorstädten, auch in den übrigen Haupt-Städten ein- und aufgenommen,

nicht fleissig und, wie sich gebühret, monatlich visitiret, ob ein- oder anderer, er sey Herbrger oder Hausgesessener, sich redlich nähre, fleissig arbeite, Gottsfürchtig und dem Nächsten ohne Beschwerung lebe, und also im gemeinen Wesen Nutzen schaffe, nicht erkundiget, auf verdächtige Herbriger, Inwohner und Hausgesessene, absonderlich auf den Dörfern, (wie wohl auch öfters in den Städten dergleichen Defecte sich spüren lassen,) und Einzeln, in den Wirths- Schenk- und Hirten-Häusern keine genaue Aufsicht gehalten, die proportionirliche Anzahl der Hand-Werker überschritten, die Dörfer mit Handels- und Hand-Werks-Leuten besetzet, aller Orten ganz unnöthige Mühlen, Brau- und Schenk-Stätte aufgerichtet, und solcher Gestalt den Städten und Markt-Flecken die Nahrung entzogen, aus Markt-Flecken Dörfer und aus Dörfern Markt-Flecken blos aus Conniwenz derer, denen dies Falls das pflichtmässige Aufsehen obliget, gemachet werden: endlich auch, daß der zu nothdürftiger Versorgung der Armen schuldige Beytrag entweder gar nicht oder doch nicht nach Proportion des von GOtt gegebenen Vermögens gethan werde; massen dann nach Inhalt der dies Falls eingelaufenen Berichte Leute, so nach ihrem Stande und Vermögen wöchentlich zehen bis zwölf Kreutzer beytragen könten und solten, nur zwey oder drey Kreutzer zur Armen-Casse steuern, Theils auch unter dem Vorwande, daß sie, besondere Armen zu versorgen, übernommen, des gemeinsamen Beytrags sich gänzlich entziehen, andern die Last allein überlassen, die übrigen Contribuenten damit unwillig machen, und diesen zu gleichmässiger Entziehung die Anlas geben, womit dann alle gute Ordnung zerrüttet, und die würklich Armen zum öffentlichen Betteln gezwungen, und, weil man nicht wissen kan, ob es fremde oder einheimische, bedürftige oder unbedürftige, böse oder gottlose, des Almosens würdige Personen sind oder nicht, der Einschleichung fremder Betler, den Müssiggängern, Dieben und Räubern Thür und Thor geöfnet wird. Nachdem Wir aber alle diese dem gemeinen Wesen schädliche, Unseren Unterthanen beschwerliche, gegen die Armen ganz liebloſe, und GOttes Zorn nach sich ziehende Gebrechen abzuschaffen, um so mehr gemeynet sind, da bey der in Frankreich und andern auswärtigen Orten eingerissenen Contagion die Pest oder andere ansteckende Seuche durch fremde Betler in Unser Land und Fürstenthum gar leicht gebracht werden könte; als ordnen, setzen und befehlen Wir hiedurch gnädigst und ernstlich, daß zuförderst

der

der ob Eingangs bemerkten anno 1717. zu Verſorgung der Armen emanirten Ordnung in allen ihren Puncten und Clauſeln bey der darin geſetzten Pön genau nachgelebet, zu Abwendung des Zorns und der Strafe GOttes die Uebertreter der Gebote GOttes, inſonderheit die Sabbaths-Schänder auf öffentlicher Canzel ſo wohl als von den weltlichen Beamten mit aller Schärfe beſtrafet, ohne Vorbewuſte und Einwilligung Unſerer Hauptmannſchaften und Beamten, oder auch Burgermeiſter und Rath in den Städten, Niemand zur Herberg ein- und aufgenommen, und hiebey, wer die Perſonen, auch ob und womit ſie ſich, zu ernähren, vermögend, genau erkundiget, wenigſtens monatlich ein mahl in allen und jeden Häuſern, es ſeyn dieſe gleich Unſern Hof-Bedienten, Canzley- und Jägerey-Verwandten zugehörig, ohne einige Ausflucht, wie ſolche erſonnen werden möchte, viſitiret, alles unnütze, faule und müſſige, verſchwenderiſche oder auch verdächtige Geſindel ausgeſchaffet, der Ueberflus und groſe Aufwand an Kleidungen, ingleichen bey Freuden- und Trauer-Mahlen-Ausrichtungen gänzlich abgeſtellet, die Künſtler, Hand-Werker, Bran-Wirths- und Schenk-Häuſer auf dem Lande und in den Städten in einer proportionirten Anzahl erſ junge Leute beyderley Geſchlechts zum Dienen angehalten, die Hand-Werks-Burſche, auf die Wanderſchaft und in die Fremde zu ziehen, um vor allen Dingen etwas Rechtſchaffenes zu erlernen, zu erfahren, und zum Anfange ihres Eheſtandes und künftigen häuslichen Nahrung zu erwerben, ernſtlich angewieſen, dann der nach Stand oder Vermögen ſchuldige Beytrag zu Verſorgung der Armen wöchentlich ohne Saumſale, Schmählerung und Abbruche gereichet, ohne einige unziemende Neben-Abſicht, allein denen unter der wahrhaftig Armen Anzahl ſich befindlichen und bedürftigen ausgetheilet, darüber quartaliter Rechnung geleiſtet, ſolchemnach mit den zum Almoſen deſtinirten Geldern ſonder allem Eigen-Nutze oder unziemlichen Abſicht gebahret werde. Und gleich wie die Verſorgung der Armen in keines Menſchen Willkühr zu ſtellen, ſondern eine in GOttes Gebote, der Policey- und Unſerer darauf gegründet- mehrgedachten anno 1717. emanirten Ordnung fundirte Schuldigkeit iſt; alſo wollen und befehlen Wir hiemit noch mahlen alles Ernſts, einen nach Stand oder Vermögen proportionirten und hinlänglichen Beytrag auszuwerfen, zu deſſen richtig und wöchentlicher Abführung die Schuldigen anzuweiſen, die Saumſeligen, und, welche die Zahlung über vier

Wo-

Wochen lang verzögern, mit deren Benahmung auf öffentlicher Canzel zu vermahnen, und, da auch dieses fruchtlos wäre, executive anzuhalten. Alldieweil auch die fremden Betler (als welche Wir, im Lande durchaus nicht länger zu dulden, gemeynet,) ohne Gewalt und Zwange nicht füglich abgehalten werden können; so sollen forthin in jeder Hauptmannschaft dieses Unsers Landes und Fürstenthums ein, zwey, oder auch nachdem dieselbe gros und weitläutig, drey redliche und zu dieser Verrichtung in specie verpflichtete Reuter und Aufseher durch einen nach Proportion der Höfe machenden Ausschlag, es sey nun am Gelde oder Getreide, unterhalten, und solchen Leuten, wie sie sich hiebey zu verhalten haben, wohl eingeschärft und schriftliche Instruction ertheilet werden. Da Uebrigens Wir die Art und Weise, die fremden Betler und anders verdächtiges Gesindel, Zigeuner und dergleichen abzuhalten, jedes Orts Beamten nach Gelegen- und Beschaffenheit anzuordnen, hiemit ihrer Pflicht und Geschicklichkeit überlassen, beneben auch vornehmlich in Unsere Hauptmannschaften das gnädigste Vertrauen setzen, daß selbe, die Gebühr hierunter nach Unserer gnädigsten Intention mit vorzukehren, sich alleräusserst angelegen seyn lassen werden. Zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Edict eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Regirungs-Sigel bedrucken, darauf in Druck bringen, und, damit sich Niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen vermöge, landesherkomlich verkündigen und publiciren, mithin an den Amts-Raths- und andern publiquen, auch in den Wirths- und Schultheis-Häusern öffentlich anschlagen lassen. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Bayreuth, den 3. May 1721.

Num. XIIII.

Additamentum zu vorstehender Verordnung, daß keine Ehe/ wann auch gleich Copula carnalis vorhergegangen, zugelassen werden soll, woferne nicht Jedes nach Abzug der Straf- und Gerichts-Kosten wenigstens funfzig Gülden am Gelde oder Geldes werth zusammen bringen, solche auch nicht copuliret werden sollen.

d. d. 14. Jul. 1721.

Siehe Tom.I. Cap.VII. Sect.II. Num.VI. pag. 578. seq.

Num.

Digitized by Google

Num. XV.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verordnung wider das herrenlose und Bettel-Gesinde. ꝛc.

d. d. 19. Jul. 1724.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XVI. pag.

Num. XVI.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Ausschreiben das herrenlose Gesindel ꝛc. betreffend.

d. d. 11. April 1726.

Siehe Tom. II. Cap. VIII. Sect. II. Int. CL. Num. X. pag.

Num. XVII.

Verordnung wider die Bettler.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, nach dem über die seit einiger Zeit sich hier eingeschlichene viele fremde Bettler so wohl als auch über den importunen Anlauf der Bettel-Jungen auf den Strasen verschiedene Beschwerungen vorgekommen: solchem Unfuge und Ueberlaste aber möglichst abzuhelfen, nöthig seyn will; als habt ihr nicht nur den Examinatoribus an den Thoren anzufügen, daß sie auf dergleichen sich einpracticirende Bettel-Leute fleissig vigiliren, und dieselben, woferne sie nicht mit einem Regirungs-Decrete versehen, nicht einlassen, oder widrigen Falls gewärtigen sollen, daß auf dergleichen Leute Betreten und von ihnen eingezogene Erkundigung, durch welches Thor sie eingekommen, von dem an demselben befindlichen Examinatore jedes mahls ein Gulden Strafe eingebracht werde, sondern auch den Bettel-Vögten die nachdrückliche Auflage zu thun, daß sie je zu weilen auf den Strasen und zwar an verschiedenen Orten zu gleich auf die Bettel-Jungen aufstellen, und

selbige so gleich nach Habhaftwerdung in die Fronfeste oder in das Zucht-Haus bringen sollen, allwo sie so lange zu detiniren, bis sie ihre Eltern angezeiget, welche als dann an ihre Stelle dahin zu transferiren, und nach Befinden mit empfindlicher Anthung anzusehen. Ihr habt aber vorher solches behörig zu publiciren, und zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen. Verlassen ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth den 19. Jul. 1728.

Num. XVIII.

Verordnung wider das Bettel-Volk und wegen der Bettel-Attestaten.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Liebe Getreue, es hat die bisherige Erfahrung zum öftern bezeuget, daß in Unserem Lande und Fürstenthume auf falsche Pässe, Patente und andere Attestate gebettelt worden. Da nun die anno 1717. wegen des herrenlosen und andern Bettel-Gesindels emanirte und zum öffentlichen Druck gebrachte Ordnung hierinnen Ziel und Mas giebet, und Niemanden zu colligiren erlaubet, er habe dann die Concession von Uns oder Unserer Regirung erhalten; als befehlen Wir hiemit gnädigst, in Zukunft Keinem, er sey auch, wer er wolle, in der (dem) euch anvertrauten Landes-(Amts-) Hauptmannschaft (Ober-Amte) zu colligiren oder zu betteln, weder selbst Attestate ertheilen, noch, auf fremde Attestate ein solches zu thun, gestatten, er könne dann nach dem Inhalte berührter Ordnung, die Concession hiezu von Uns oder Unserer nachgesetzten Regirung erhalten zu haben, glaubwürdig dociren. Gestalten ihr dann dergleichen mit Pässen, Literis patentibus und Attestatis betretende Bettler und Colligenten so fort zur Verhaft zu bringen, und nach kurzer summarischer Verhör, wann sich kein weiterer Verdacht ergiebet, unter der Bedrohung einer öffentlichen Landes-Verweisung auf ferneres Betreten, fortzuschaffen, auch Uebrigens alles dasjenige fleissig zu beobachten, was zu Abhaltung der fremden Bettler, sonderheitlich der Vaganten und verdächtigen Personen, in der an. 1717. zum öffentlichen Druck gebrachten Verordnung gesetzet, gereichen und dienen kan. Daran geschiehet Unser gnädigster Befehl. Bayreuth, den 17. September 1728.

Num.

Digitized by Google

Num. XVIIII.

Ausschreiben, wie es mit den Bettlern, besonders fremden, zu halten sey.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, was Wir in Conformität Unserer schon mehr mahls ergangenen Verordnungen das Bettel-Volk betreffend unterm 13. huius an Unsere nachgesetzte Regirung abermahls gnädigst rescribiret; solches wird euch anschlüssig in Abschrift zur Erschung communicivet. Nach dem Wir nun ernstlich wollen, daß Unsere gnädigste Willens-Meynung genau befolget werde; als habt ihr nicht nur alle in der (den) euch gnädigst anvertrauten Landes-(Amts-) Hauptmannschaft (Ober-Amte) befindliche Beamte, sondern auch ins besondere den Stadt-Vogt, dann Burgermeister und Rath allhie in Kraft dieses nachdrücklich anzuweisen, daß sie Unsere allgemeine des Bettel-Volks halber emanirte und darauf ferner gestelte Verordnungen genau observiren, und nach Anweisung derselben alle Veranstaltung machen sollen, damit sonderlich alle fremde Bettler gänzlich abgehalten, das übrige im Lande befindliche, zur Arbeit zwar noch taugliche, jedoch aus bloser Liederlichkeit im Müssiggange auf dem Betteln herumziehende, und auf mancherley Weise dem Publico beschwerlich fallende Gesinde (dergleichen sich hierum, und so gar in den Vorstädten und im neuen Wege vieles aufhält,) so gleich fort und ausser Landes geschaffet, oder doch zur Arbeit angehalten, und Niemand geduldet werde, wer nicht von einer Zeit zur andern bey den öfters vorzunehmenden Visitationen erweislich dociren könne, wie er sich ehrlich ernähre. Und wie solcher Gestalt das Betteln in den Häusern und auf der Gassen, wo nicht besondere Erlaubnis dazu gegeben wird, gänzlich und mit Nachdrucke abzustellen; also ist es hingegen in die Wege zu richten, daß die einheimischen armen und elenden des Almosens bedürftigen Leute, welche entweder gar nichts oder doch wenig zu ihrem Unterhalte verdienen können, wöchentlich aus dem gesamleten Almosen versorget werden, zu dem Ende dahin zu sehen, daß die wöchentliche oder monatliche Collectur, wie vormahls dazu die Veranstaltung gemachet worden, ordentlich geschehe, die Wohlhabende zu einem ergiebigen Beytrage

ermahnet, die morosen Contribuenten aber ohne Unterscheid und Ansehung der Personen zur Zahlung angehalten werden. Daran ꝛc. dem ꝛc. Bayreuth, den 20. Jun. 1729.

Num. XX.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Rescript wegen des sich einschleichenden Bettel-Gesindels.

d. d. 21. November 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XVII. pag.

Num. XXI.

Ausschreiben wegen der Betler, dienstlosen müssigen, verdächtigen, liederlichen Gesindes, als auch des Almosens würdiger Armen.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Sonsonders Getreuer, es ist bisher misfälligst wahrzunehmen gewesen, daß unerachtet der zu Abhaltung des liederlichen Gesindes und dem Lande beschwerlichen Bettel-Volks, hingegen zur Verpflegung der Armen gemachten guten Ordnung gleich wohl in den Städten des Landes, sonderlich aber in Unserer Residenz und den Vorstädten vieles liederliches dienstloses Gesinde und faule Betler sich befinden, deren Theils ein lasterhaftes Leben führen, mit ihrem und ihrer Kinder unverschämten Anlaufe und Betteln aber Jedermann beschwerlich fallen, die gebrechlich- und nothleidenden Armen hingegen, denen sie das Almosen entziehen, daher um so weniger versorget werden können, weil die meisten Leute des sonst für Arme gebenden Beytrags überdrüssig werden, oder sich dessen gar entschlagen. Wie nun aber Wir die Erhaltung guter Ordnung in allen, sonderlich auch das Publicum angehenden Dingen, Uns äusserst angelegen seyn lassen, daher dann ernstlich wollen, daß besagte zur Versorgung der Armen und Abhaltung des liederlichen Gesindes ergangene gemeinen Verordnungen auf das genaueste beob-

beobachtet, und darüber gehalten werden soll; als befehlen Wir hiedurch gnädigst, ihr sollet möglichsten Fleisses alle dazu dienliche Veranstaltung machen, Visitationen vornehmen, das dienstlose Gesind, so sich mit Arbeit fortbringen kan, zur Arbeit an- und mit Schärfe vom Betteln abhalten, sonderlich aber die verdächtigen und liederlichen Leute nach Befinden gar weg und ausser Land schaffen lassen, auch dergleichen fremde Personen nicht, bevorab bey den einfallenden Jahr-Märkten, eingelassen werden, verfügen, da hingegen daran seyn, daß nothleidende einheimische Arme, welche des Almosens würdig sind, nach Beschaffenheit ihrer Armuth und elenden Standes versorget werden, zu dem Ende alle Ingesessene, wes Standes sie sind, zum Beytrage anhalten, und trachten, daß die Armen-Casse in Stand komme, das Nöthige abgeben zu können, mithin alles dasjenige zum Effect bringen, was in der allgemeinen Bettel-Ordnung und weiter darauf erfolgten Verordnungen und Rescripten bereits gemessen und ernstlich anbefohlen worden. Gestalten, wie dem ein Genüge geschehen, Wir seiner Zeit eures Berichts gewärtig sind. Verlassen ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 28. Februar 1731.

Num. XXII.

Verordnung wegen des in- und ausländischen Bettel-Volks, dann andern herrenlosen, müssiggehend- und beschwerlich fallenden Gesindels.

Von GOttes Gnaden, Wir Georg Friederich Carl, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen ꝛc. Herzog ꝛc. fügen hiemit Jedermänniglich zu wissen: Daß, ob wohl von Zeiten zu Zeiten vielfältige so allgemeine als besondere Verordnungen ergangen, das unnütze liederliche Bettel-Volk und herrenloses Gesinde sonderheitlich von Unserer Fürstlichen Residenz-Stadt Bayreuth abzuhalten, und die bereits eingeschlichenen Müssiggänger und fremden Vaganten auszuschaffen, hingegen die wahrhaftig Armen und nothleidenden Personen hinlänglich zu versorgen, damit selbe das Publicum mit Betteln nicht beschweren dörfen, dannoch diesem allen ungeachtet der intendirte heilsame Endzweck wenig

erreichet worden, indem nicht nur das Betteln und Anlaufen in den Häusern, auf Gassen und Strasen, in, bey und um gedachte Unsere Residenz-Stadt Bayreuth der Gestalt überhand genommen, daß fast nirgend sicher und ungehindert, ohne von jungen, erwachsenen und alten Bettlern auf allen Seiten mit Ungestüme angelaufen und verfolget zu werden, fortzukommen ist, welch unordentliches Wesen Wir zum Theil selbst mit ungnädigstem Misfallen gesehen und wahrgenommen haben. Und ob schon mit Androhung der Zucht-Haus-Strafe, auch empfindlicher Streiche, schimpflicher Fortschaffung und sonsten auf andere gelinde Art und Weise gesuchet worden, solchem Uebel zu steuern, hiesige Stadt und Vorstädte von dem nichtsnützigen herrenlosen und faulen Gesinde zu säubern; so hat doch dieses alles wenig verfangen, ja, wie es das Ansehen hat, alle Bedrohung und gebrauchte Gelindigkeit viel mehr den widrigen schädlichen Effect nach sich ziehen wollen, daß so gar solche Leute, welche um Uebelthat willen aus Unserm Lande und Fürstenthume verwiesen worden, die Verwegenheit und Frechheit gehabt, nach hiesiger Residenz-Stadt sich zu begeben, und daselbsten oder in den umliegenden Vorstädten sich aufzuhalten, gleichsam als wann sie hieselbst eine sichere Zuflucht ihres bösen und gottlosgeführten Lebens-Wandels finden und haben könten, weswegen Wir um so viel mehr bewogen worden, hinfüro mehrern Ernst und Nachdruck vorzukehren, und, damit dieses mit vollem Haufen eingerissene Uebel abgestellet, Unsere Residenz-Stadt und alle derselben Einwohner von der grosen Beschwerung der öffentlichen und heimlichen Betler befreyet, die wahre Armuth hingegen, welcher durch andere unwürdige liederliche Müssiggänger, Vagauten und faules Gesinde gleichsam das Brod vom Munde hinweggenommen wird, nothdürftig versorget werden möge, alle möglichste Veranstaltung zu machen. Zu dem Ende wiederholen Wir nicht nur Kraft dieses alle vorhergegangene gedruckte und geschriebene das Bettel-Wesen angehende Verordnungen, so weit selbe hiedurch nicht geändert, sondern ordnen, setzen und befehlen auch hiemit anderweit gnädigst und ernstlich, daß

§. 1.

Wer zu versorgen. Die Beschaffenheit derjenigen allhie sich aufhaltenden Personen, welche sich für arm ausgeben, und deswegen Almosen suchen oder betteln, genau untersuchet, die des Almosens bedürftige, elende

und

und gebrechliche Leute, welche entweder hie geboren und erzogen, oder eine lange Zeit sich allhie aufgehalten haben, und in ihre Heimath nicht füglich mehr verwiesen werden können, folgbar allhie zu erhalten sind, wohl unterschieden; hingegen alles müssige, faule, starke, umlaufende Bettel-Volk, welches sich zum Theil vor wenigen Jahren lediglich um des Bettelns willen hieher gezogen, und nach den ehemahligen Verordnungen allhie gar nicht geduldet werden sollen, entweder in Zeit von zehen Tagen, a die publicationis angerechnet, von hie sich wegbegeben, oder, da sie dem nicht nachkommen, ins Zucht-Haus gebracht, und zur Arbeit angehalten werden, somit alles Anlaufen und Anbetteln gänzlich verboten seyn soll.

§. 2.

Kein Fremder ohne Erlaubnis-Zettel zu dulden.

Damit aber Niemand von denenjenigen, so aus vorher untersuchten Umständen unter die hiesigen Armen nicht referirt, noch von der Armen-Casse versorget werden können, sich damit entschuldigen möge, als ob derselbe gleich wohl allhie zur Herberge einwohne, sollen auch von dem liederlichen herrenlosen und bösen Gesinde sich weiter Niemand einnisteln, und der Stadt zur Last einen Verbleib-Platz hie erwählen könne; so ist dies Falls Unser ernstlicher und scharfer Befehl, daß kein hiesiger Haus-Besitzer, er sey, wer er wolle, privilegirt oder unprivilegirt, es möge derselbe unter Canzley- Hof- Staats-Jägerey- oder Militz-Verwandten, geistlich oder weltlichen Stand zu rechnen seyn, Jemanden, wer der nur seyn mag, es sey gleich ein Befreundter und Anverwandter, oder von was Condition es immer seyn wolle, in Miethe und Herberge länger behalten, noch in Zukunft einnehmen oder einlassen solle, er habe dann zuvor einen gedruckten Erlaubnis-Zettel von Burgermeister und Rath überkommen, welchen Erlaubnis-Zettel aber Burgermeister und Rath ohne einige hierunter nehmende ungleiche Absicht auf vorher eingezogene Kundschaft von dem Zustande der bereits einwohnenden oder einmiethenden Personen, wer sie seyn, warum sie sich hieher begeben, oder mit was sie sich nähren und unterhalten wollen oder können, zu ertheilen haben. Diesen Zettel hat die vorher schon eingemiethete oder erst einmiethende Person dem Haus-Herrn nicht nur vorzuweisen, sondern auch einzuhändigen, um sich damit bey der vorgehenden Visitation behörig legitimiren zu können, wobey aber auch dieses in Acht zu nehmen, daß ofter mahlen zur Miethe und Herberge einzie-

hen-

hende Personen wiederum andere Leute mit und neben sich in das Quartir ein- und aufnehmen, bey welchem Umstande ein Haus-Herr eben so wohl darauf Acht zu haben, und solcherley Bemiether nicht zu gedulden hat, es haben dann dieselben einen gleichmässigen Erlaubnis-Zettel für sich insonderheit vorzuweisen.

§. 3.

Visitation. Soll ein ordentlicher Visitator bestellet werden, welcher befugt und Kraft dieses auctorisirt ist, alle sechs Wochen ordentlich, auch sonsten, wo und wenn es räthlich scheinet, ausserordentlich und nach Befinden, mit Ausschus-Mannschaft überall zu visitiren und in den Häusern umzusehen, was für Leute sich darinnen befinden, und ob selbe Erlaubnis haben, sich allhie aufzuhalten, welche Visitation nicht nur bey hiesiger Stadt Bayreuth und in den Vorstädten ein gleich durchgehendes Werk seyn, sondern auch in den umliegenden einzeln Häusern auf der Türschnitz, Creutzsteinen, in Moritzhöfen, Altenstadt, Osang und Wendelhofe vorgenommen werden soll, wonächst Ratione der St. Georgen-Stadt, Heinersreuth und St. Johannis, als nahe liegender Oerter, daselbsten sich mehr mahlen arme der hiesigen Stadt beschwerliche Leute auf halten, besondere Verordnungen erlassen werden sollen.

§. 4.

Der Mangel der Erlaubnis-Zettel kraftbar. Würde nun bey den vornehmenden Visitationen oder sonsten sich ein Haus-Besitzer erfinden lassen, welcher mit einem Erlaubnis-Zettel wegen der in seinem Hause wohnenden Personen sich nicht legitimiren könte; soll derselbe ohne einzige attendirende Entschuldigung, auch ohne Unterscheide der Person mit fünf Gülden Fränkisch Strafe angesehen, und solche in continenti, auch mittelst Executions-Zwange halb zum Zucht-Hause und halb zu des Visitators Ergötzlichkeit für seine Mühe herausgebracht, hiebey aber auch insonderheit auf die Einwendung, als ob man dieser oder jener Person zur Arbeit benöthigt und deswegen selbe ohne Erlaubnis-Zettel ins Haus genommen, gar nicht reflectiret werden, sondern dies Falls nur würkliche in Kost und Lohn stehende Domestiquen oder Dienst-Boten ausgenommen seyn.

§. 5.

§. 5.

Nachdem aber gleich wohl geſchehen kan, daß ein- und andere Perſon bey Unterfragung ihres Zuſtandes gar plauſible Vorſtellung machet, wie ſie mit Arbeiten, Spinnen, Nähen und Tag-Lohne, (immaſſen doch auch ſolcherley Leute nicht zu entbehren,) ſich nähren wolle, und hiedurch einen Erlaubnis-Zettel oder Freyheit ihres Aufenthalts allhie ſich zuwege bringet, jedennoch nachher ſich veroffenbaret, daß ſolche Leute entweder ſelbſt heimlich betteln, oder ihre Kinder auf dem Betteln in der Stadt und Vorſtädten herum ſchicken; als haben der Stadt-Vogt, dann Burgermeiſter und Rath dergleichen Leute auf den erſten Betretungs-Falle mit der Wegſchaffung zu bedrohen, bey anderweiter Uebertretung aber nebſt Zurückbehmung des ertheilten Erlaubnis-Zettels ſo gleich aus der Stadt und ganzem Amte zu verweiſen, und, da ſie dennoch wieder kämen, ohne weitere Anfrage in das Zucht-Haus bringen zu laſſen, woſelbſten ſie bey täglicher Arbeit mit kärglichem doch nothdürftigem Unterhalte ſo lange verſorget werden ſollen, bis ſie, der Stadt- und Amts-Bezirk nimmer mehr zu betreten, mit einer Zuverläſſigkeit verſprechen. Die Erlaubnis-Zettel denen Unwürdigen wegzunehmen und dieſelben zu beſtrafen.

§. 6.

So viel inſonderheit die Wirths-Häuſer, Schenk-Stäte, Gar-Küchen u. andere in der Stadt, Vorſtädten und neuem Wege befindliche, auch vorher bemeldte einzele Häuſer, wo fremde reiſende Perſonen einzukehren und ſich aufzuhalten pflegen, anbetrift, haben derſelben Beſitzer oder Beſtändner durchaus kein verdächtig Geſinde, Bettel-Leute und Vaganten an Männern, Weibern und Kindern einzulaſſen, viel weniger denſelben Aufenthalt oder Unterſchleif zu verſtatten, ſondern, wo dergleichen ankommende Perſonen keine Verrichtungen, Gewerbe oder Handthierung zuverläſſig angeben können, (als wovon ſich ein jeder Wirth zu ſeiner Sicherheit und Schadens-Verhütung gar wohl erkundigen kan und ſoll,) überhaupt auch der geringſte Verdacht an Kleidungen, Aufführung und andern äuſſerlichen Umſtänden hervorſcheinet, ſollen dieſelben gleich ab- und bey Verwarnung der Zucht-Haus-Strafe fortgewieſen werden, immaſſen ein Jeder, ſo dergleichen des Bettelns verdächtige Leute, Land-Streicher und herrenloſes Geſinde herberget, es werde gleich bey einer Viſitation oder ſonſt erfahren, nicht nur mit fünf Gülden Strafe, ſondern auch nach Befindung mit härterer Animadverſion angeſehen werden ſoll. Uebelante und Verdächtige nicht zu beherbergen.

§. 7.

Vaganten fort zu weisen.

Und weil die tägliche Erfahrung bezeuget, daß viele fremde Land-Streicher, Vaganten, abgedankte und blessirte Soldaten, liederliche Studenten, auch so genante Converſi und dergleichen Leute ſich häufig an und in die Stadt Bayreuth ſchleichen, welche nicht nur bey Tage, ſondern auch bey dunklem Abende und zu Nacht-Zeit in die Häuſer ſich practiciren, und einer ſehr verdächtigen Art des Bettelns, ſo gar unter fälſchlicher und boshafter Vorwendung einer habenden ſchweren Krankheit oder andern Leibes-Gebrechen, ſich gebrauchen; ſo verordnen Wir hiemit gnädigſt, daß zu Abſtellung dieſes vor andern weit eingeriſſenen Unfugs ein ſolcher Vagant und Bettler auf erſteres Betreten, es ſey in der Stadt oder den Vorſtädten, ſo gleich zur Verhaft und ohne einigen Unterſcheid ins Zucht-Haus gebracht, auch daſelbſt nach Befinden mit empfindlichen Streichen angeſehen werden ſolle. Dabenebſt iſt den Examinatoren unter den Thoren aufs nachdrücklichſte einzuſchärfen, vorbemerkte Leute, ſie mögen Päſſe haben oder nicht, in die Stadt nicht einzulaſſen, ſondern ſo fort dahin anzuweiſen, daß ſie alſo bald von hie ſich wegbegeben, und das Herumziehen in den Häuſern oder Anbetteln auf den Gaſſen, bey Vermeidung vorhergemeldter Einführung in das Zucht-Haus, gänzlich unterlaſſen ſollen.

§. 8.

Den Hand-Werks-Burſchen das Betteln verboten.

Die Hand-Werks-Burſche anbelangend, bleibt es zwar vornehmlich bey demjenigen, was in der anno 1716. emanirten General-Verordnung, das Bettel-Volk betreffend, bereits umſtändlich ihrentwegen anbefohlen iſt; doch werden annebſt alle Hand-Werker, ſonderlich die ſo genanten Herbergs-Väter, ernſtlich ermahnet, keinen Hand-Werks-Geſellen, ſo nicht in Arbeit einſtehet, länger, als einen Tag, es ſey dann, daß eine Krankheit hinderlich wäre, auf der Herberge zu gedulden, und ihnen alles Betteln mit Nachdrucke zu unterſagen, widrigen Falls die auf dem Betteln herumlaufende Hand-Werks-Burſche ſo gut als andere Vaganten, ins Zucht-Haus geſchaffet werden ſollen, welches auch die Examinatores bey der Einlaſſung in die Stadt denſelben deutlich vorzuſtellen, und ſie deswegen zu verwarnen haben. Doch ſollen diejenigen Hand-Werks-Burſche, ſo bey den Meiſterſchaften oder aus der Zunft-Lade nichts bekommen, einen Zehr-Pfennig aus der Almoſen-Caſſe zu erheben haben.

§. 9.

Digitized by Google

§. 9.

Wegen der Colligenten abgebranter, wetterbeschädigter und anderer verunglückten Personen hat es eben Falls sein Verbleiben bey der ehemahligen Anordnung, und ist insonderheit Unsere ernstliche Willens-Meynung, daß bey hiesiger Stadt Bayreuth von dergleichen Personen Niemand, wer der auch sey, er sey mit Passe versehen oder nicht, in die Stadt gelassen werden, noch weniger in die Häuser herum gehen solle, ehe und bevor die Attestate oder Brand-Briefe nebst den Päßen zur Amts-Hauptmannschaft von dem Examinator hereingeschicket, untersuchet und weiterer Bescheid, auch nach Befinden schriftliche Concession zum Herumgange und Beysteuer-Samlung, ertheilet worden, als ohne welch Original-Patent, Rescript oder Verordnung kein Umgang oder Collectur Statt hat, anerwogen die Erfahrung gelehret, daß mit den Brand- und andern wegen vorgebender Unglücks-Fälle habenden Briefen oder Testimoniis viel Betrügereyen vorgehen, weswegen bey den Thoren und sonsten genaue Achtung zu geben, damit solche Leute sich nicht unvermerkt hereinschleichen, auch unter einem erdichteten guten Scheine ein ergiebiges Almosen nicht heraus practiciren können, wodurch andere wahrhafte arme und gebrechliche Leute verkürzet werden.

Ohne Verkattung nicht zu colligiren.

§. 10.

Wann dann endlich es darauf ankommet, daß die bey hiesiger Stadt befindliche Armen grose und kleine, alte und junge, die, sich selbsten zu ernähren, nicht im Stande, sondern des Almosens bedürftig sind, nothdürftig versorget werden sollen, welches nicht anders, dann durch einen allgemeinen ergiebigen Beytrag zur Armen-Casse bewürket werden kan; so ist zu Unserm ungnädigsten Misfallen mehr mahlen unterthänigst referiret worden, wie es daran hauptsächlich ermangele, und von einer Wochen zur andern so wenig einkomme, daß hievon kaum einige Kreutzer für eine Person abgegeben werden können, woher es dann geschehen, daß alle vorherige gute Anstalten und gute Ordnung wieder zerfallen, und dem Anlaufe des Bettel-Volks aus Noth gleichsam durch die Finger gesehen werden müsse. Da aber die Versorgung des armen nothleidenden Neben-Menschen ein vornehmes Stücke der Christen-Pflicht und Schuldigkeit, anbey auch ein jeder Einwohner und Unterthan bey hiesiger

Ein Jeder nach Vermögen was beyzutragen.

Stadt verbunden ist, derjenigen heilsamen Verordnung, welche Wir der Armuth zum Besten aus Landesväterlicher Vorsorge ergehen lassen, mit willigem Gehorsame nachzuleben, und dasjenige, was zu deren Aufrechthaltung unumgänglich nöthig ist, in gebührender Mas beyzutragen; als versehen Wir Uns in Gnaden, ordnen und befehlen auch hiemit alles Ernstes, daß Jedermänniglich, hohen oder niedern, geist- oder weltlichen Standes, hinfüro alle Wochen, und nicht monatlich oder quartaliter, wie es bisher geschehen, ein ergiebiges und nach dem Zustande seines Vermögens proportionirtes Quantum in die herumgehende Armen-Büchse geben und beysteuern, und sich davon unter keinerley Vorwande, z. E. er gebe für sich gewissen armen Personen ein Almosen, man wolle weiter nichts beysteuern, bis diese oder jene Person aus dem Almosen so und so viel bekomme, man gebe unwürdigen oder auch solchen Leuten, die es nicht bedürfen, und was dergleichen mehr, eximiren oder entziehen soll, indem nicht unbekant, daß viele sich mit dererley an sich Theils ungegründeten Ausflüchten behelfen, oder auch nur wöchentlich ein sehr Geringes an 4. oder 6. Pfennigen beytragen, welche doch noch in ziemlichem Vermögen stehen, oder aber, da es auf einen auch verbotenen Ueberflus und unnöthigen Aufwand an Kleider-Pracht, Essen, Trinken, bey Kind-Taufen, Gevatterschaften, Hochzeiten, Gelachen, Spielen, Gastereyen und andern Zusammenkünften mehr ankommet, es an nichts ermangeln lassen, zur klaren Anzeige, daß man, seine eigene Lüste und Begierde zu sättigen, schon Mittel und Vermögen habe, nur aber bey Ausübung der Christlichen Liebe gegen den armen bedürftigen Nächsten so gleich vom Unwillen, Murren und andern vielen Einwendungen eingenommen werde, damit aber sich selbst des vertheissenen widervergeltlichen Göttlichen Segens beraube, und sich als einen solchen Unchristen dastelle, welcher auch keine Liebe zu seinem GOtt, Schöpfer und gütigen Erhalter im Himmel habe, eben darum, weil man seinen Nächsten nicht liebet und sein Herz vor ihm zuschleust, den man doch in der Noth und Elende vor Augen siehet. Damit aber

§. 11.

Auch eher zu verbessern als zu vermehren.

Diese ganz in Abnehmen verfallene Beytrags-Sache wieder hergestellet, und in einen auskomlichen Stand gesetzet werden möge; so sind Wir Selbsten nicht nur gnädigst gemeynet, noch ferner allwöchentlich ein Gewisses von Unserer Fürstlichen Rent-Cammer

in

in die gemeine Almosen-Casse richtig abreichen zu lassen, sondern verordnen auch hiemit gnädigst, daß so fort von Zeit der Publication dieses Edicts an neue Register verfertiget, solche durch gewisse Personen von Haus zu Haus herumgetragen, und darein von jeder Person ohne Ausnahme eingezeichnet werden solle, wie viel ein- und anderer wöchentlich beytragen wolle, wobey Wir Uns gänzlich versehen, es werde Unsere im vorhergehenden 10. §. enthaltene Landesväterliche Ermahnung ein Jeder vor Augen haben, und nicht verursachen, daß ihm ein gerechter billiger Ansatz vorgeschrieben werden müsse, daher auch Jedermann sich also angreifen soll, wie es seinem Stande, Vermögen und Nahrung gemäs, und zum Beweisthume eines erbarmenden Christlichen Gemüths gegen die Armuth hinlänglich ist. Allermassen Wir dann gnädigst befehlen werden, daß vorher und, ehe der Anfang zu Herumtragung der Einschreib-Register gemachet wird, eine öffentliche Ermahnung von allen Canzeln in der Kirche an die versamleten Gemeinen ergehen, und die Ermunterung zum erkleklichen Beytrage mit kräftigster Vorstellung geschehen solle. Dieweilen es aber nicht genug, daß nur ein gewisses Beytrags-Quantum eingezeichnet worden, sondern auch vor allen Dingen nöthig seyn will, daß dabey beharret, in Zukunft nichts abgebrochen, viel mehr bey verspürendem Segen in Nahrung und Gewerbe, auch bey Vermögens-Anwachse eine Zulage gemachet, und vornehmlich alle Wochen mit der Abgabe richtig eingehalten werde; als wird hiedurch nachdrücklichst anbefohlen, daß, so balden der Almosen-Vorsteher einen Saumsal oder Abbruch aus der wöchentlichen Samlung vermerket, gleich im Anfange die würkliche Abgabe noch mahlen in Güte erinnert, unterbleibenden Falls aber durch den armen Haufen vor der Thüre des Saumseligen eine öffentliche Mahnung entweder mit nahmentlichem Anrufe oder mit einem Glöcklein geschehen, und, da auch dieses nicht fruchtet, die würkliche Execution vorgekehret werden solle, Gestalten Wir Uns dann die Designationes der unwilligen und morosen Geber von Zeiten zu Zeiten Selbsten vorzeigen werden lassen, um das Verhalten Eines oder des Andern zuverläßig zu erfahren. Und damit bey Abster-bung oder Veränderung ein- und andern Almosen-Contribuentens die Einnahme keinen Abgang leide; hat der Almosen-Vorsteher auf andere allhie sich niederlassende und in Diensten kommende Personen oder neue Bürger gute Achtung zu geben, selbe so balden um die

Abreichung des wöchentlichen Almosens und dessen Einzeichnung in das Haupt-Register zu ersuchen, somit dahin zu trachten, daß, wo ferne kein Zugang zu erlangen, wenigstens das erste Quantum, worauf man Rechnung gemachet, ungeringert im Esse erhalten werden möge.

§. 12.

Von Kind-Taufen und Leichen zur Almosen-Casse zu geben.

Die Almosen-Casse zu bessern Kräften zu bringen, soll auch hinfüro regulariter und ordentlicher Weise alles dasjenige, was bey Kind-Taufen und Leichen für die Armen abgegeben wird, welches bisher die Leichen-Bitter oder Bettel-Richter so gleich nach ihrem Gutdünken ausgetheilet haben, in die gemeine Almosen-Casse geliefert, und davon die nothdürftige Austheilung desto besser bestritten werden. Doch ist hiebey die Freyheit nicht aller Dings benommen, wann ein Sterbender ausdrücklich verordnet, oder es die Hinterbliebenen expresse verlangen, die für die Armen destinirte Gelder auf dem Gottes-Acker oder in dem Sterbe-Hause auszutheilen, welchen Falls eine solche ausserordentliche Disposition auch zu befolgen wäre.

§. 13.

Davon die Armen zu versorgen.

Wann die §. 11. bemeldte Haupt-Register und Einschreibungen zu Stande gebracht, und nach gezogenem Calculo erscheinet, wie viel wöchentliche Einnahme heraus komme; als dann sollen alle hie sich aufhaltende Armen aufs Rath-Haus beruffen, deren Zustand nach allen Umständen erforschet und ausgemachet werden, wer eigentlich von der Almosen-Casse bekommen, und wie viel wöchentlich am Freytage (nach dem vorher der ganze arme Haufen, wie bisher gewöhnlich, vor den Häusern herum gebetet,) dem oder jenem gereichet, Gestalten auch ohne vorhergehende genugsame Untersuchung und besondere Verordnung von dem Almosen-Vorsteher eigenmächtig Niemand ins Almosen geschrieben werden soll. Mit solchen determinirten und nach eines Jeden befundenem Zustande eingerichteten Almosen soll so dann der Arme sich begnügen, und die empfangene Gabe, wie es von Manchem geschiehet, nicht so gleich in den ersten zweyen Tagen wieder anwerden, und die übrigen Tage in der Wochen auf das heimliche Betteln sich legen, immassen ein solcher, der mit dem Almosen unordentlich umgehet, und sich dabey des Anlaufens oder Bettelns noch gelüsten lässet, nicht nur des Almosen-Genusses entsetzet, sondern gleich andern nicht geduldeten Vaganten

ten fortgeschaffet werden soll, wobey sich diejenigen, so die wöchentliche Gabe empfangen, nicht widern können noch sollen, nach dem sie im Stande und Vermögen sind, zu publiquer Arbeit bey der Stadt, als Kehren, Reinigung der Strasen und Wege um die Stadt und andern Vorfallenheiten, wozu man selbe anweisen wird, sich willigslich gebrauchen zu lassen.

§. 14.

Ueber das Almosen Rechnung abzulegen.

Ueber alle Einnahme und Ausgabe soll von dem jedes mahls bestelten Almosen-Vorsteher ein richtig Manual gehalten, auch alle halbe Jahre Rechnung gefertiget und abgeleget werden, wobey der Rechnungs-Führer, weil es bey einem solchen Werke hauptsächlich auf Treue und Ehrlichkeit ankommet, alles Eingrifs oder Unterschlagung der für die Armuth eingehenden Gelder bey Vermeidung empfindlicher Bestrafung sich zu enthalten, und also mit dem Almosen zu gebahren und umzugehen hat, wie es einem redlichen Manne zukommet, und er vor dem allsehenden GOtt mit gutem Gewissen verantworten kan.

§. 15.

Der Armen Verlassenschaft zur Armen-Casse rückfällig.

Würde ein Armer, welcher das Almosen genossen hat, versterben, und etwas an Kleidern, Betten, weissem Zeuge, hölzernen Geräthe oder anderm Vermögen, es bestehe, worinnen es wolle, hinterlassen; soll dieses alles der Almosen-Casse zuständig, und des Verstorbenen nächste Befreunde, welche sich um ihren armen Anverwandten ofter mahlen wenig bekümmern, gleich wohl nach dessen Tode die vorhandene Habseligkeit an sich ziehen wollen, nicht befugt seyn, etwas davon zu nehmen oder zu suchen.

Wie nun dieses alles zum Besten des Publici und zu Abhaltung des bey hiesiger Stadt Bayreuth sehr überhand genommenen müssigen unnützen Bettel-Volks, mithin zu eines Jeden selbst eigener Ruhe und Enthebung des bisher empfundenen beschwerlichen Anlaufs, vornehmlich aber zur Versorgung der wahren nothleidenden Armuth abzielet; also hat um so viel mehr ein Jeder seine Schuldigkeit zu erkennen, und sich des ihm zukommenden billigmässigen Beytrags, welches der Haupt-Grund ist, worauf diese Verfassung beruhet, und desto weniger zu entziehen, sondern viel mehr diesem allen, so viel einem Jeden angehet, bey Vermeidung Unserer Ungnade und anderer schweren Strafe, mit allem Fleisse, Ernste und Treue gehorsamst nachzuleben. Wir befehlen auch und wollen gnädigst,

daß

daß Unſer Amts-Hauptmann, Stadt-Vogt, dann Burgermeiſter und Rath allhie, dieſe Unſere zu Jedermanns beſſerer Einſehung und Nachacht in Druck gebrachte Verordnung behörig publiciren, an den gewöhnlichen Orten affigiren laſſen, auch unter die Hand-Werks-Zünfte, Wirthe und, wo es nöthig iſt, diſtribuiren, von Amts wegen ſträcklich darüber halten, nichts dawider verhängen, die einſchleichenden Mängel und Gebrechen in Zeiten abſtellen, auch alle Mühe und Sorgfältigkeit vorkehren ſollen, damit Unſere gutmeynende Intention nicht unterbrochen, viel mehr überall gehandhabet, alle Puncte dieſer Special-Verordnung förderſamſt zu Stande gebracht, und in beſtändigem Eſe erhalten werden mögen. Urkundlich haben Wir Uns ſelbſt eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Canzley-Secret aufdrucken laſſen. So gegeben Bayreuth, den 2. Auguſt 1731.

Num. XXIII.

Reſcript, daß Cavaliere, Hof- und Jägerey-Bediente wöchentlich etwas Gewiſſes zu Unterhaltung der Armen geben ſollen.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, es iſt bekant, wie ſehr ehe hin das gemeine Weſen mit dem Bettel-Volke beſchwert geweſen, um ſo mehr, da unter demſelben allerhand Diebs- und anderes ſchädliches Geſindel einzuſchleichen pfleget, und die gemeine Sicherheit nicht wenig ſtöret, weshalben dann bereits Unſere Herren Vorfahren am Regimente mit Ernſte auf Mittel gedacht, alle Betteley zu verhindern, und in ſolcher Abſicht verfüget, daß jedes Orts die Haus-Armen nothdürftig erhalten werden, und hiezu von Männiglich ein billiger Beytrag aus Chriſtlicher Milde geſchehen ſolle. Ob wohl nun zu vermuthen geweſen, es würde ſich ſolchem Beytrage Niemand zu entziehen begeren, in Betracht, daß der von der errichteten Ordnung zu verhoffende gemeine Nutzen auf einen Jeden ſo wohl, als im widrigen Falle die gemeine Beſchwerligkeit redundiret; ſo hat jedoch dieſe ganze Zeit her bemeldte Ordnung darum nicht vollkömlich ad effectum gebracht werden können, weil viele, und darunter Unſere Cavaliere und andere Hof- (Jägerey-) Bediente

diente zu dem obigen Beytrage nicht concurriret, mithin auch die vielen Haus- und andere Arme nicht alle ernähret werden können, solchemnach das Betteln guten Theils im Schwange geblieben. Gleich wie Wir aber ein so heilsames Werk ohne längern Anstand in die Würklichkeit gesetzet wissen, und von Unsern sämtlichen Cavalieren, Hof- und Jägerey-Bedienten verhoffen wollen, daß sie die gemeine Wohlfährigkeit auch ihres Orts mit zu befördern, sich so willig als schuldig finden lassen, mithin zu dem Almosen-Beytrage sich gerne verstehen werden; also habt ihr sämtliche in eine Desiignation zu bringen, und, was Jeder wöchentlich geben will, einzeichnen zu lassen, folglich solche Designation dem Almosen-Vorsteher zuzustellen, damit er das Bewilligte von Jedem alle Wochen erheben lassen, auch, wo etwas zurücke bleibet, bey Uns die Anzeige thun könne. Mochtens ꝛc. Datum Bayreuth, den 26. October 1731.

Num. XXIIII.

Des Fränkischen Creises Pönal-Patent wider das herrenlose und anderes Bettel-Gesinde.

d. d. 15. May 1732.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XVIII. pag.

Num. XXV.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Ausschreiben, daß Niemand ohne das erforderliche Vermögen sich verheurathen solle, um das Bettel-Gesinde nicht weiter zu vermehren.

d. d. 28. Jan. 1733.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. II. Num. VII. pag. 579. seq.

Num. XXVI.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Rescript, die inhibirte Verehligung armer Unterthanen betreffend.

d. d. 27. Oct. 1733.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. VIII. Num. XXXIII. pag. 974. seq.

Num. XXVII.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Instruction wegen des herrenlosen Gesindes, Vaganten, abgedankten Soldaten, Deserteur, Bettel-Jüden ꝛc.

d. d. 26. Dec. 1738.

Siehe Tom. IIII. Cap. Num. pag.

Num. XXVIII.

Ausschreiben wider das Bettel-Gesindel und daß Niemand ohne Erlaubnis-Zettel einzunehmen.

Friederich, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, ihr habt euch zu erinnern, was für verschiedene Theils geschriebene, Theils in öffentlichen Druck emanirte Verordnungen von geraumen und neuen Zeiten her wegen Abhaltung und Beherbergung des liederlichen Gesindes und dem Lande beschwerlichen Bettel-Volks ergangen sind. Nachdem nun zu befürchten, daß, wann die Werbung cessiret, diejenigen, so auf eine Zeit lang sich ausserhalb Landes retiriret, wiederum sich einschleichen möchten, und somit das Land, besonders die Haupt-Städte mit solchem liederlichen Gesindel beschweret werden dörften: und Wir daher ernstlich wollen, daß auf die Ausschaffung und Abhal-

haltung dergleichen Leute, welche in der Stadt, den Vorstädten und incorporirten Oertern auf dem Lande zu einer unbeschreiblichen Last des Publici ohne Dienste und Profession in groser Menge zur Herberge ein- und für ein geringes Geld in Schutz aufgenommen werden, in dem gemeinen Wesen aber mit Betteln, auch wohl Stehlen und Ansetzen der Leute, groses Unheil anrichten, bedacht genommen werde; als wiederholen Wir nicht nur alle dies Falls ergangene gedruckte und geschriebene Verordnungen, sondern befehlen auch hiemit anderweit gnädigst, ihr sollet denen in eurer Landes- (Amts-) Hauptmannschaft (Ober-Amte) befindlichen Beamten, dann Burgermeister und Rath, Kraft dieses die ernstliche Bedeutung thun, daß bey den Haupt- und andern Städten, Märkten und Dörfern kein Haus-Besitzer, er sey, wer er wolle, privilegirt oder unprivilegirt, geist- oder weltlichen Standes, Jemanden, wer der nur seyn mag, es sey gleich ein Befreunder oder Anverwandter, oder von was Condition es immer seyn wolle, hinkünftig in Miethe und Herberge einnehmen und einlassen solle, er habe denn zuvor einen gedruckten Erlaubnis-Zettel, jedoch ohnentgeltlich von dem Beamten oder Burgermeister und Rathe, unter welches von beyden Lehen es nehmlich anschläget, behörig enthalten. Und damit der hierunter zu verhoffende Endzweck desto ehender erreichet werde; so habt ihr den Beamten und Burgermeister und Rath, insonderheit der Haupt-Städte, bey nahmhafter Strafe anzufügen, bey jedes mahlig vorkommendem Casu nichts ohne euer Vorwissen und vorherig beschehenen Anzeige, etwas hieruntet vorzunehmen, da hingegen die Veranstaltung zu machen, daß in Städten, Märkten, Dörfern und Einzeln die Visitationen nicht, wie es bisher zu ihrer schweren Verantwortung geschehen, etwann seit etlichen Jahren ein mahl, oder an manchen Orten gar nicht, viel mehr monatlich, auch sonsten, wo und wann es räthlich scheinet, ausserordentlich, und nach Befinden in möglichster Stille vorgenommen, und in den Häusern umgesehen werde, was für Leute sich darinnen zur Herberge befinden, und ob selbe Erlaubnis haben, auch sich behörigen legitimiren können, der Gestalt, daß nicht nur derjenige, welcher sich hierunter saumselig bezeugen wird, weshalb von euch mehrmahlig heimliche Indagation anzustellen ist, so fort, ohne einig attendirende Entschuldigung eo ipso in zwanzig Thaler Strafe verfallen, sondern auch denjenigen, der die Befugnis, Herberger einzunehmen, hat, solche um sothanen

Misbrauchs willen genommen werden solle, mithin alles dasjenige zum Effect zu bringen ist, was in den dies Falls ergangenen allgemeinen Verordnungen und Ausschreiben bereits gemessen und ernstlich anbefohlen worden. Daran ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 8. May 1739.

Num. XXVIIII.

Verordnung wegen des herumvagirenden Bettel-Volks.

Friederich, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, Wir haben Uns zwar seit geraumen Jahren her Landesväterlich angelegen seyn und zu dem Ende verschiedene Verordnungen von Zeit zu Zeit ergehen lassen, wie sich so wohl mit Versorgung der inländischen Armuth in Städten, Märkten und auf dem Lande, als auch in Ansehen der Fremden sich einfindenden Colligenten, reisenden Hand-Werks-Burschen, Betler und Vaganten, besonders in hiesiger Residenz-Stadt, derselben Vorstädten und den nächst angrenzenden Dorfschaften zu verhalten, und was für Veranstaltungen zur Sicherheit des Publici und Beybehaltung guter Ordnung vorgekehret werden sollen; allein, so bezeiget die tägliche Erfahrung, wie es damit und den noch auſſer dem bisher ergangenen vielen mündlichen Befehlen gleich wohl dahie so weit nicht gebracht werden können, daß die Einwohner sich von dem excessiven Anlaufe ermeldter fremder und einheimischer Personen in ihren Häusern und auf öffentlichen Strasen und Gassen in der Stadt und Vorstädten circum circa von Morgen bis in den spaten Abend, auch so gar an Sonn- und Feyertägen, mithin die ganze Wochen hindurch sicher und gegen ihren wöchentlichen Beytrag zu der Armen-Casse unbeläſtiget hätten sehen mögen. Gleich wie aber solches alles gröſten Theils daher seinen Ursprung zu nehmen pfleget, daß in dem hiesigen Amte die aus einem so guten und löblichen Intente von Uns dorthin angeordnete Strasen-Bereuther ohne Unserm Vorbewuſte und Befehle ganz und gar wieder in Abgang gerathen seyn sollen, demnächst die unter den Thoren aufgestelte Examinatores, in gleichen die Bettel-Vögte und Gerichts-Diener weder fleiſſig exeitiret, noch bey verspührender

Nach-

Nachläſſigkeit mit der erforderlichen Schärfe zur genauen Beobachtung ihrer Schuldigkeiten adigiret werden: ferner, daß einigen Inwohnern, an Statt zu der armen Caſſe zu concurriren, nachgelaſſen wird, den Bettel-Leuten an den Frey- und Samſtägen in ihren Häuſern und Wohnungen das Almoſen ſelbſt auszutheilen, wodurch ſelbige dann Gelegenheit erlangen, in der Stadt ohne alle Aufſicht herum zu ſtreichen, und denen, welche das Ihrige per averſionem contribuiren, zur doppelten Laſt zu fallen, wozu annoch kommet, daß, da in der Stadt und Vorſtädten, wie in gleichen auf den anliegenden Dörfern und Einzeln wenigſtens quartaliter, was für Leute ſich hie und da irgend eingeſchlichen haben, und zur Herberge befinden, in der Stille viſitiret werden ſolte, ſolches nicht allein mehren Theils gänzlich unterlaſſen, ſondern wohl noch manchen von andern Orten in- und auſſerhalb Landes daher gleichſam zuſammen flieſſenden, dem Müſſiggange und jeweilig liederlichen Leben ergebenen Perſonen, welche nach der Hand mit der Herrſchaften Geſinde und Dienſt-Boten Bekantſchaft machen, und ſelbige zu allerhand Exceſſen und Unterſchleifen verführen, um ein geringes Schutz-Geld der Aufenthalt geſtattet, einfolglich hiedurch dem Publico mit Betteln, Abtragen und Entfremdungen ungemeiner Schaden zugefüget wird, anderer dergleichen Irregularitäten mehr zu geſchweigen; alſo will es Neceſſitas publica nicht länger geſtatten, ſolchen meiſtens aus Negligenz und Sorgloſigkeit der hiezu beſtellten Perſonen erwachſenden und dahie auf das Höchſte geſtiegenem Unweſen zuzuſehen, ſondern es iſt hiemit Unſer gnädigſter und ernſtlicher Befehl, ihr ſollet ſo fort, was es mit den abgekommenen Straſen-Bereutern für eine Beſchaffenheit habe, pflichtmäſſig berichten, zugleich auch ein Regiſter von denen, welche zur armen Caſſe geben, und wer von ſolcher auſſer dem gemeinen Haufen participiret, einſenden, hienächſt veranſtalten, daß an dem Tage, da die Austheilung der geſamten Almoſen zu geſchehen pfleget, der geſamte arme Hauſe durch den Bettel-Vogt zu denjenigen Perſonen, welche nicht wöchentlich contribuiren, ſondern ihre Almoſen in den Häuſern ſelbſt austheilen laſſen wollen, geführet, nach empfangener Gabe aber von eben demſelben in continenti zur Stadt und Vorſtädten hinaus geleitet, ſomit Niemanden, der keine ſchriftliche Erlaubnis produciren kan, beſonders keinen Hand-Werks-Burſchen und Kindern, weder an demſelben Tage noch auſſer dieſem in der Wochen, und viel weniger an einem Son-

oder Feyertage in der Stadt und Vorstädten auf dem Betteln herum zu gehen, bey Vermeidung der Zucht-Haus-Strafe, die auch auf Betreten so gleich durch den Stadt-Vogt zu vollstrecken, nachgesehen werden solle, wie dann ferner zur Erhaltung guter Ordnung die Verfügung zu thun, daß von allen und jeden Einwohnern die zuverläßige Gewisheit, ob sie wöchentlich mit einem gewissen Quanto zur Casse concurriren oder ihr Almosen zu Hause unter die Armen distribuiren lassen wollen, eingeholet, und sich so dann hienach, weil doch den Regeln der Societät und des Wohlstandes zu widerlaufen würde, sich dem gemeinen Mitleiden zu entziehen, und die Last desselben nur einigen von der Societät allein zu überlassen, in Vollziehung derselben geachtet werde. Wobey ferner von dir dem Stadt-Vogte, und Burgermeister und Rathe genau darauf zu sehen, daß von den Bettel-Vögten, wie der bisherige Event zu erkennen geben wollen, keine Nachläßigkeit, Connivenz und Unterschleif, dergleichen Wir an selbigen bey der ersten Manifestation mit unnachbleiblicher Zucht-Haus-Strafe anthen werden, vorgehen möge, zu welchem Ende unumgänglich nöthig seyn dörfte, anförderst in einer jeden der dreyen Vorstädte einen besondern Bettel-Vogt zu bestellen, und, so viel die Stadt anlanget, dazu eine solche Person, welche zugleich das Amt eines Markt-Meisters mit zu versehen hätte, indem der Gerichts-Diener nebst den Seinigen ausser seinem ordentlichen Amte mit der ihm obliegenden Aufsicht auf die bey sehr vielen gleich wohl noch immer in der äusserſten Verachtung stehenden Sabbaths-Feyer und fleissiger Begehung der in der Stadt, den Vorstädten und diesen nahe herumliegenden Dörfern befindlichen, und dem Aufenthalte und Zusammenkünften müssiger Leute am meisten unterworfenen Orten, auch vielen zum Theil verdächtigen Einöden überflüssig zu thun hat, emploiret, diesem auch einund andere dem Interesse publico ersprießliche Verrichtung mit übertragen werden könte. So dann ist zu noch mehrer weitern Vorsorge den Examinatoren unter den Thoren und sonderheitlich dem vor dem Mühl-Thürlein die geschärfte Bedeutung zu thun, daß selbige den Tag über entweder heraussen vor ihren Wohnungen oder wenigstens aus den Fenstern derselben auf alle ein- und auspaſſirende Fremde und besonders reisende Hand-Werks-Bursche ein wachsames Auge haben, diesen, sich so gleich auf die Herberge zu begeben, und des bey Zucht-Haus-Strafe verbotenen Herumgehens in der Stadt zu ent-

enthalten, anfügen, ein gleiches auch gegen diejenigen, welche in die Stadt allerhand Waaren zum Verkauf tragen, oder auf Schub-Karren führen, und entweder damit, oder, wenn sie solche verkauft, sich des Bettelns bedienen, genau observiren, diejenigen, so mit Päs-sen und Attestaten versehen, so fort annotiren, zu gleich wohl exa-miniren, und damit an die Amts-Hauptmannschaft oder das Stadt-Vogtey-Amt unter gleichmäßiger Verwarnung vor das verbotene Herumgehen und Betteln verweisen, so mithin bey Vermeidung schwerer Strafe und Verluste ihrer Functionen dies Falls nichts verabsäumen, noch Statt solcher, wie es bisher öfters geschehen seyn soll, andere Verrichtungen in ihrer Stuben abwarten, hinge-gen das Haupt-Werk, wozu sie bestellet und verpflichtet, der zu einer dergleichen erforderlichen genauen Aufsicht mehr mahlen nicht hin-länglich abgerichteten Wacht überlassen sollen: Gestalten ihr mit einer auf eben diesen Endzweck abzielenden nachdrücklichen und mit einer Pön von fünf Thalern erschwerten Auflage auch gegen alle Hand-Werks-Innungen zu verfahren, damit sich selbige hienach hinwiederum gegen die auf den Herbergen ankommende Hand-Werks-Gesellen mit Verbietung des bey ihnen gewöhnlichen so ge-nannten Fechtens achten können, gefolglich auf dem Contraventions-Falle der verwürkten Strafe halber desto weniger Ursache zu einer ge-gründeten Entschuldigung haben mögen. Das meiste und vornehm-ste aber wird hiebey annoch diejenige Vorsehung ausmachen, Kraft welcher ihr so fort zu verfügen, daß keinem Gast- oder Zapfen-Wirthe, oder Garkoche, oder andern Bürger erlaubet seyn soll, Je-mand fremdes zur Miethe und Herberge ohne vorherige bey euch be-schehene Anzeige und erlangte Permission einzunehmen, in gleichen, daß keiner ledigen Person, welche, sich mit Dienen und Arbeiten noth-dürftig hinzubringen vermag, und kein eigenes zu ihrem Unterhalte sufficientes Vermögen besitzet, ausser Diensten und vor sich allein zur Herberge zu sitzen, solchemnach nur dem zu vielen Lastern, Excessen und Verführungen Anlas gebenden Müssiggange nachzuhängen, gestattet, sondern damit ein dergleichen schädliches Subiectum dem Publico nicht in mancherley Wege zur Last gereichen mögen, demsel-selben, sich ausser der Stadt zu begeben, auferleget, hierüber auch mit-telst Vorkehrung oftmahliger genauer Visitationen alles Ernstes gehalten werde. Wir versehen Uns demnach zu euch gnädigst, ihr werdet in Absicht auf euere Amts-Obliegenheit, gleich wie bey allen

das

das gemeine Weſen concernirenden Vorfallenheiten, alſo auch in ſubſtrata materia auf ſalutem, ſecuritatem et neceſſitatem publicam das vornehmſte Augenmerk richten, darunter es an keinem Ernſte, Eifer und Fleiſſe ermangeln, mithin dieſe Unſere gegenwärtige Verordnung zu einer ſchleunigen Befolgung zu bringen, und damit von Zeit zu Zeit ohnausgeſetzt zu continuiren, euch mit mehrerer Fertigkeit, weder es andern dergleichen hiebevor von Uns an das Stadt-Vogtey-Amt und Burgermeiſter und Rath allhie erlaſſenen Verfügungen ergangen, angelegen ſeyn laſſen, mitfolglich derſelben und was ihr irgend ſonſt noch pro circumſtantiis rerum, welche ſich nicht voraus ſehen laſſen, noch alſo vorgeſchrieben werden können, in progreſſu für convenabel, nützlich und nöthig erachten werdet, genau inſiſtiren, und aus Liebe für die gemeine Wohlfart euch darinnen keine Sorge, Mühe noch Arbeit, wann auch gleich für ſolches alles keine Vergeltung erfolgen und anfallen ſolte, behindern noch abſchröcken laſſen; da hingegen in caſum ſequiorem und, wann bey dem ſo ſehr dahie verfallenem Statu publico Unſere ergehende Landesväterliche Mandate und Excitatoria von keiner Würkung noch Nachdrucke ſeyn ſolten, Wir Uns zu jenes Rettung von Landes-Obrigkeit wegen zur Vorkehrung einer der Sachen gemäſſen beſondern Verfaſſung zu ſchreiten, unvermeidlich neceſſitiret ſehen würden. Hieran ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 5. Febr. 1744.

Num. XXX.

Des Fränkiſchen Creiſes erneuertes Pönal-Patent wider das herrenloſe herumvagirende Geſinde ꝛc.

d. d. 7. November 1746.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XVIIII. pag.

Num. XXXI.

Conſiſtorial-Ausſchreiben von Adminiſtration der Gottes-Haus-Gelder und Ausſtellung der Almoſen-Zettel an die Aeraria eccleſiaſtica.

d. d. 22. Nov. 1702.

Siehe Tom. I. Cap. IIII. Sect. I. Num. VI. pag. 432. ſeq.

Num.

Digitized by Google

Num. XXXII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verordnung, daß die nothdürftigen Fremden sich bey der Regirung zu melden.

d. d. 1. Oct. 1716.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. X. pag. 1028. seqq.

Num. XXXIII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Rescript an das Consistorium, daß den Bettlern keine Recommendationes an die Almosen-Kästen von den Superintendenten ertheilet werden sollen.

d. d. 11. Merz 1720.

Siehe Tom. I. Cap. III. Sect. III. Int. V. Num. I. pag. 383.

Num. XXXIIII.

Des Fränkischen Creises Verordnung die Ertheilung der Attestaten an würdige Arme betreffend.

d. d. 28. Jun. 1720.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XVIII. pag.

Num. XXXV.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Verordnung, daß Niemand Attestate und Vorschriften zum Betteln ausstellen, sondern die, so des Bettelns und Colligirens bedürftig, mit ihrem an die Hochfürstliche Regirung verweisen sollen.

d. d. 17. September 1728.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. XVIII. pag. 1042.

Num. XXXVI.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. deshalber erlassenes Rescript an das Consistorium wegen der Geistlichkeit.

d. d. 17. Sept. 1728.

Siehe Tom. I. Cap. III. Sect. III. Int. V. Num. II. pag. 384.

Num. XXXVII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Verordnung, daß die nothdürftigen Fremden ohne Erlaubnis nicht nach dem Almosen herumgehen sollen.

d. d. 2. August 1731.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. XXII. pag. 1051.

Num. XXXVIII.

Des Fränkischen Creises Verordnung die Ertheilung der Attestaten an würdige Arme betreffend.

d. d. 15. May 1732.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XVIII. pag.

Num. XXXVIIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. General-Ausschreiben, daß ohne Special-Befehle und Patente Niemanden, ein Almosen zu colligiren, erlaubt seyn soll.

d. d. 21. October 1733.

Siehe Tom. I. Cap. IIII. Sect. II. Num. I. pag. 438. seq.

Num.

Digitized by Google

Num. XXXX.

Regirungs-Ausschreiben die Päſſe betreffend.

Friederich, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, euch iſt nicht unbekant, was Wir wegen nöthiger Behutſamkeit in Ertheilung der Päſſe und derſelben Atteſtationen für verſchiedentliche Verordnungen erlaſſen. Wir zweifeln auch nicht, daß ihr denenjenigen euch ſubordinirten Beamten, welchen die Ausſtellung dergleichen Atteſtaten zukommet, zu einer exacteſten Gelebung werdet behörig angewieſen haben. Nachdem Wir aber gleich wohl Zeit her misfällig wahrzunehmen gehabt, daß hierunter die Gebühr allenthalben nicht obſerviret, ſondern faſt indiſtincte Jedermann, ohne ſich der Perſon, Wandels, Aufenthalts, Gewerbs und ſonſten zu erkundigen, mit Ertheilung der Päſſe an Handen gegangen wird, vornehmlich aber, wann dergleichen von auswärtigen Orten ausgeſtellte produciret werden, man ſich kein Bedenken machet, ſolche auch den liederlichſten zum Theil mit Weibern und Kindern behangenen Vaganten, ſo genanten Freyleuten und Bettlern zu atteſtiren, wodurch derley ſchädlichen Leuten der Ein- und Durchgang im Lande facilitiret wird, mithin Unſicherheit und andere Beſorgnis entſtehet; als können Wir nicht umhin dies Falls geſchärftere Verordnung ergehen zu laſſen, euch demnach gnädigſt befehlende, ihr ſollet den in der euch gnädigſt anvertrauten Landes-(Amts-) Hauptmannſchaft (Ober-Amte) befindlichen Beamten und Burgermeiſter und Rath, oder wem ſonſten die Ausſtellung und Atteſtation der Päſſe gebühret, ungeſäumet anfügen, hierunter mit aller Vorſichtigkeit und Exploirung der erforderlichen Umſtände zu verfahren, euch den obrecenſirten dem Publico zur Laſt ſeyenden Perſonen keinen ausländiſchen Pas zu atteſtiren, ſondern ſie ſo fort ab- und zurück zu weiſen, mit der ernſtlichen Auflage, daß, wo Jemand hiebey ein Verſehen zu Schulden bringen würde, derſelbe nicht allein der Ausfertigung und Atteſtation dergleichen Päſſe priviret, ſondern auch noch mit einer Geld-Strafe von dreyſſig Thalern angeſehen werden ſolle. Hieran ꝛc. Datum Bayreuth, den 13. Jul. 1740.

Num. XXXXI.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Rescript an das Consistorium, daß Geistliche keine Attestate und Vorschriften zum Betteln ausstellen sollen.

d. d. 27. Januar 1742.

Siehe Tom. I. Cap. III. Sect. III. Int. V. Num. III. pag. 384. seq.

Num. XXXXII.

Consistorial-Ausschreiben, so deswegen ergangen.

d. d. 7. Febr. 1742.

Siehe Tom. I. Cap. III. Sect. III. Int. V. Num. IIII. pag. 385.

Num. XXXXIII.

Regirungs-Ausschreiben falsche Brand-Betler betreffend.

Friederich, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, Occasione der wegen Bettelns auf falschen Brand- und andere Briefe zur Inquisition gekommenen vielen Personen so wohl als auch sonsten hat sich veroffenbaret, daß sothane Colligenten ihre Betrügereyen von darum ungehindert ausüben können, weil man ihnen directo entgegen die der fremden Betler halben in anno 1716. emanirte und sub 3. Maii 1721. dann 2. August 1731. wiederholte Verordnung den freyen Eintrit in Unsere Lande und darinnen so benahmtes Hausiren zugelassen, da sich doch gebühret hätte, denselben die mindeste Samlung nicht zu gestatten, sondern sie geraden Weges zu Unserer Canzley zu verweisen, um hieselbst ihre Testimonia ad examinandum vorzulegen. Wann jedoch diese angezogene Contravention Uns gerechtest zum Misfallen, gleich wie dem Publico und sonderheitlich den Aerariis ecclesiasticis zum empfindlichen Schaden gereichet, massen die betauer-

tauerliche Erfahrung lehret, daß gedachte falsche Collectanten viele erkleckliche Summen Geldes zusammen und diebisch hinweg gebracht; als finden Wir nöthig, solchem durch anthungswürdige Connivenz der Jurisdictional-Beamten, auch der obrigkeitlichen Personen in Märkten und Flecken bisher eingerissenen Unwesen nachdrücklich zu steuern, des Endes gnädigst befehlende, den erstgenanten in der euch anvertrauten Landes-(Amts-) Hauptmannschaft (Ober-Amte) aufgestelten Beamten und Obrigkeiten schleunigst zu intimiren, daß, woferne sie eballegirte Verordnungen ausser genaueste Achtung lassen, Wir derley Inadvertenz und Ungehorsam mit einer unabbittlichen Strafe a dreyssig Thalern coerciren, und darunter einem leeren Vorschützen oder Zurückweisen auf die Negligenz der Strasen-Bereuter, Gerichts-Diener und Bettel-Vögte keinen Platz geben werden. Daran ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 6. August 1744.

Num. XXXXIIII.

Des Fränkischen Creises Verordnung die Ertheilung der Attestaten an würdige Armen betreffend.

d. d. 7. November 1746.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XVIIII. pag.

Num. XXXXV.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verordnung wegen der armen Hand-Werks-Bursche ꝛc.

d. d. 1. Oct. 1716.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. X. pag. 1024. seqq.

Digitized by Google

Num. XXXXVI.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Wiederholung vorhergehender Verordnung.

d. d. 3. May 1721.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. XIII. pag. 1036. seqq.

Num. XXXXVII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verordnung wider die armen Hand-Werks-Bursche ꝛc.

d. d. 19. Jul. 1724.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XIII. pag.

Num. XXXXVIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Verordnung wegen der armen Hand-Werks-Bursche ꝛc.

d. d. 2. August 1731.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. XXII. pag. 1050.

Num. XXXXVIIII.

Des Fränkischen Creises Verordnung wider die auf das Fechten herumgehende Hand-Werks-Bursche ꝛc.

d. d. 15. May 1732.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XVIII. pag.

Num.

Digitized by Google

Num. L.

Ihro glorwürdigſt regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürſtlichen Durchlaucht Verbot des Fechtens der Hand-Werks-Burſche ꝛc.

d. d. 5. Febr. 1744.

Siehe Tom. II. Cap. VI. Sect. II. Int. XX. Num. XVIII. pag. 1060. ſeqq.

Num. LI.

Des Fränkiſchen Creiſes wiederholtes Verbot wegen des Fechtens der Hand-Werks-Burſche ꝛc.

d. d. 7. November 1746.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XVIIII. pag.

Num. LII.

Der vier fördern Reichs-Creiſe Patent wider die Bettel-Jüden ꝛc.

d. d. 6. Jan. 1714.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. X. pag.

Num. LIII.

Des Fränkiſchen Creiſes Patent eben des Inhalts.

d. d. 12. Nov. 1714.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XI. pag.

Num.

Digitized by Google

Num. LIIII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Befehl, daß die Bettel-Jüden das Almosen vor den Thoren bekommen sollen.

d. d. 12. Jul. 1715.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. VIII. Num. IIII. pag. 271.

Num. LV.

Des Fränkischen Creises Patent wider die Bettel-Jüden ꝛc.

d. d. 6. Jun. 1720.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XIIII. pag. seqq.

Num. LVI.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Instruction wider die Bettel-Jüden ꝛc.

d. d. 26. December 1738.

Siehe Tom. IIII. Cap. Num. pag.

Num. LVII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. immediate Verordnung und Ausschreiben, daß die Kinder nicht mehr am neuen Jahrs-Tage zum Betteln und so genanten Fitzeln herum laufen sollen.

d. d. 24. Dec. 1731.

Siehe Tom. I. Cap. VI. Sect. III. Num. XVI. pag. 539. seq.

Num.

Digitized by Google

Num. LVIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Reſcript an das Conſiſtorium, daß diejenigen, welche ihr Unvermögen durch ein beglaubtes Zeugnis mit ihrer ordentlichen Obrigkeit docirten, unentgeltlich und ohne Abtrag der gewöhnlichen Iurium Stolae ſollen beerdiget werden.

d. d. 30. Jun. 1727.

Sieh Tom. I. Cap. VII. Sect. III. Num. I. pag. 593. ſeq.

Num. LVIIII.

Deshalben ergangene Verordnung des Conſiſtorii.

d. d. 2. Jul. 1727.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. III. Num. II. pag. 594. ſeq.

Num. LX.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verordnung wegen der Ueberreuter ꝛc.

d. d. 19. Jul. 1724.

Siehe Tom. II. Cap. II. Sect. VII. Int. XXII. Num. XVI. pag.

Num. LXI.

Regirungs-Reſcript die Ueberreuter betreffend.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, es iſt Uns immediate vorgekommen, ob ſolten die Beamte einen Misbrauch der Ueberreuter machen, und ſelbige zu Privat-Bedienungen gebrauchen. Wann aber ſolches ſich nicht gebühret, ſondern, da es ſich alſo verhält, zu Unſerem ungnädigſten Misfallen gereichet; als habt ihr ſothanen Misbrauch abzuſtellen, dannenher den in der euch gnädigſt anvertrauten Hauptmannſchaft (Ober-Amte) befindlichen Beamten Kraft dieſes anzubefehlen, die Ueberreuter weder zu Amts- noch weniger aber zu ihren Privat-Verrichtungen zu adhibiren, ſondern ſelbige zu genauer Beobachtung deſſen, was ihnen oblieget, alleine anzuweiſen. Hieran ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 1. September 1733.

Num. LXII.

Regirungs-Ausschreiben, daß die Ueberreuter ihrer Pflicht nachkommen, und über die wegen des Bettel-Volks und liederlichen Gesindes ergangene Verordnungen besser gehalten werden soll.

Friederich, M. z. B. C.

Lieber Getreuer, es sind bey Unserer Regirung bisher mehr mahls Klagen vorgekommen, daß die bestellten Ueberreuter ihre Schuldigkeit nicht behörig beobachten, und gar viele Einzelen und Dorfschaften von ihnen selten und besonders, was die zu nächst an den Städten und Märkten liegende anbetrift, wohl viele Wochen lang gar nicht besuchet werden, sondern sich grösten Theils nur in gewissen Orten, auch wohl gar in den Bier-Schenken über die Zeit und Gebühr aufhalten sollen, wodurch dann so viel erfolge, daß das liederliche und schädliche Bettel-Volk sich Haufen Weise nach den Dörfern und Reisen, die unbesucht bleiben, zu ziehen pflege, und den Einwohnern allda fast für beständig zu einer unträglichen Last gereiche, gefolglich diese von den aufgestellten Strafen-Reutern sich nicht des mindesten Nutzens für ihren leistenden Geld-Beytrag zu erfreuen hätten. Nachdem Wir nun die zum allgemeinen Landes-Besten gemachte Veranstaltung durchgängig genau beobachtet wissen wollen, und daher nicht geschehen lassen können, daß hierunter durch Nachlässigkeit der deshalb im Solde stehenden Personen etwas verabsäumet werde, viel mehr um das heilsame Institutum in Gang und auf rechtem Stande zu erhalten, auf solche Mittel und Wege bedacht seyn müssen, wodurch Unsere Absicht allenthalben zur Erfüllung gebracht werden, und ein jeder Beamter täglich wissen könne, welche Orte und Gegenden von dem Ueberreuter würklich besuchet worden; als befehlen Wir hiedurch gnädigst, ihr sollet euch des förder samsten mit den euch untergebenen Kasten- und Justitz-Beamten, wie auch Burgermeistern und Rath in den Städten, zusammen thun, und in reife Deliberation nehmen, was für ein zureichiger Modus ausfindig zu machen seyn möchte, nach welchem sich nicht nur mehr gedachte Ueberreuter von Tage zu Tage ihrer Verrichtungen halber zuverlässig zu legitimiren hät-

hätten, sondern auch die Gewisheit erlanget werden könne, daß von selbigen irgend um Gewinst und Nutzens willen mit dem landfahrenden Gesindel kein pflichtwidriges Verständnis getrieben werde. Woneben ihr die sämtlichen Beamten alles Ernstes zu bedeuten, daß sie bey Vermeidung Unserer Ungnade und unfehlbar erfolgender empfindlicher Anthung sich ferner nicht, wie bisher von einigen zur Ungebühr geschehen seyn mag, unterfangen sollen, die Ueberreuter zu einigen anderen Verrichtungen, wie die auch Nahmen haben mögen, viel weniger zu ihrer eigenen Bedien- und Aufwartung zu Hause und auf dem Lande zu adhibiren, und sie solcher Gestalt von der redlichen Ausrichtung ihres Amtes abzuhalten, viel mehr denselben bey jeder Gelegenheit geschärft injungiren sollen, dasjenige, so ihnen zukomme, mit aller Treue, Fleisse und Redlichkeit zu beobachten. Damit auch ferner der Eingang so vieler herum vagirender müssiger und sich lediglich auf das Betteln und das heimliche Stehlen legender Leute in Unserm Lande und Fürstenthume, zumahlen bey dessen ohne hin Zeit her empfundenen vielen schweren Fatalitäten und gegenwärtig gefährlich und fast contagiös anscheinenden Zeiten so ernstlicher gehemmet, und dasselbe von dem schädlichen Bettel-Volke nicht noch Mehrers mitgenommen, ja wohl gar des etwann Theils Orten noch übrig gebliebenen wenigen Bissen Brods vollends beraubet werden möge; so habt ihr unverweilt mit Nachdrucke zu verfügen, und selbst ex officio alle mögliche Sorgfalt zu tragen, daß von den sämtlichen Beamten, dann Burgermeistern und Rathe in den Städten und Märkten, die dorthin emanirte Bettel-Ordnung und andere derselben gleichförmig ergangene Verordnungen besser, richtiger und mit mehrerer Application und Eifer, weder bisher geschehen, beobachtet, so folglich die an den Grenzen Unsers Landes mit Brand- und Abschieds-Briefen, Pasporten, Certificaten sich einfindende Personen, fremde, anders wo abgedankte Officiere, angebliche Converti und Exulanten, die meisten Theils vom Müssiggange und liederlichen Leben Profession machen, in gleichen herum vagirende Jüden, Butten-Träger und mit schlechten kurzen Waaren handelnde Land-Fahrer ꝛc. so gleich angehalten, vor des Orts Beamten gebracht, und von diesen, was so wohl die Personen, als derselben bey sich führende Attestationes, Collectur-Bücher, Abschiede, Effecten betrift, auf das genaueste examiniret, darauf von der sich ergebenden Beschaffenheit an die Landes-(Amts-)Haupt-

mannſchaft (Ober-Amt) ohnverlängt pflichtmäſſige Anzeige gethan, von dieſer auch, damit die verdächtig befundene und zum Herumgehen im Lande inadmiſſible Perſonen entweder ohne oder mit der verdienten Correction, in gleichen ohne oder mit etwelchem Almoſen in ſtanci zurück gewieſen werden mögen, ſonder Verzug Ordre geſtellet, oder erheiſchenden Umſtänden nach des Verhaltens halber bey Unſerer nachgeſetzten Regirung ſchleunigſt angefraget, nicht aber, daß obbenante oder andere dergleichen landbeſchwerliche Leute ſo fort ohnunterſuchter Dinge und ohne vorherig ausdrücklichem Befehle anher zu Unſerer Reſidenz, gefolglich mitten in das Land herein, der bisherigen Gewohnheit nach, verwieſen werden, in Zukunft mehr geſtattet, wohl aber den Beamten geſchärft inculciret werden ſolle, allenthalben durch die Schultheiſſen und Viertel-Leute, auf dem Lande mit Zuhülfnehmung der Zoll- und Straſen-Reuter, und in den Städten und Märkten durch die Examinatores an den Thoren, Almoſen-Samler, Bettel-Vögte, Stadt- und Gerichts-Knechte ꝛc. auf mehr beſagte Vaganten und Land-Fahrer ein wachſames Auge richten zu laſſen, dabey auch ſelbſt ihres eigenen Orts die Incumbenz nach Pflichten, Gewiſſen und Schuldigkeit wahrzunehmen, und ſolcher Geſtalt zu verhüten, daß Wir nicht im Widrigen vermüſſiget werden mögen, gegen einen ſolchen läſſigen, ſorgloſen und um die Wohlfart des gemeinen Weſens und ſeines Amts Anbefohlenen ſich ganz kaltſinnig und unbekümmert bezeugenden Beamten mit einer exemplariſchen Anthung zu verfahren, und ihn, wie er ſeines Landes-Herrn Ordnungen, Befehle und Gebote nicht etwann auf etliche Wochen oder Monate lang, ſondern ohnausgeſetzt und fort für fort in Achtung, Reſpect und promte Bewürkung nehmen ſolle, mit Nachdrucke empfinden zu laſſen. Hieran ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 25. September 1738.

Num. LXIII.

Ihro glorwürdigſt regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürſtlichen Durchlaucht Befehl wegen der Straſen-Bereuter ꝛc.

d. d. 5. Februar 1744.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. XXVIIII. pag. 1060. ſeqq.

CAPI-

Digitized by Google

CAPITIS VII.
Sectionis II.
Interſectio XXI.

Von Unbekanten, bevorab mit Verdachte beladenen Leuten, welche nicht zu herbergen, ſondern der Obrigkeit anzuzeigen.

Num. I.

Herrn Marggraf Georg Friederichs g. m. Verordnung wider verdächtiges Geſinde/ daß denſelben keine Herberge zu geſtatten.

d. d. 25. May 1590.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. I. pag. 1083.

Num. II.

Herrn Marggraf Georg Friederichs g. m. Verordnung, daß Verdächtige nicht zu herbergen.

d. d. 29. Jun. 1590.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. II. pag. 1084.

Num. III.

Herrn Marggraf Chriſtian Ernſts g. m. Verordnung wider das verdächtige Geſindel.

d. d. 25. April 1692.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. III. pag. 1087.

Digitized by Google

Num. IIII.

Des Fränkischen Creises Verordnung wider die unbekanten Personen ꝛc.

d. d. 9. Merz 1703.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. V. pag.

Num. V.

Des Fränkischen Creises Mandat wider die verdächtigen und mit falschen Abschieden und Pasporten versehenen abgedankten oder ausgerissenen Soldaten ꝛc.

d. d. 15. Dec. 1710.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. VIII. pag.

Num. VI.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verordnung wider verdächtige Leute.

d. d. 1. December 1712.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. VIIII. pag.

Num. VII.

Der vier fördern Reichs-Creise Patent wider verdächtige Leute.

d. d. 6. Jan. 1714.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. X. pag.

Num. VIII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verordnung wegen der unbekanten Fremden ꝛc.

d. d. 1. Oct. 1716.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. X. pag. 1024. seqq.

Num.

Digitized by Google

Num. VIIII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verordnung wider das verdächtige ins Land kommende Volk.

d. d. 11. December 1717.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. XI. pag. 1034. seq.

Num. X.

Ausschreiben das verdächtige Gesindel betreffend.

Georg Wilhelm, M. z. B. C.

Liebe Getreue, demnach aller geschärften Verordnungen ungeachtet das dieb- und rauberische Gesinde immer mehr und mehr überhand zu nehmen scheinet; als befehlen Wir in Conformität vormahlig ergangener Verordnungen hiedurch anderweit gnädigst, mit den benachbarten Cent-Beamten dahin zu correspondiren, daß nicht nur alle reisende gemeine Personen in den Dörfern und sonst bey jeder Gelegenheit von den Dorfs-Vögten, Schultheissen, Wirthen oder Bauern constituiret werden sollen, woher sie kommen, wo sie die letzte Nacht logiret, wohin sie wollen, und was ihre Verrichtungen sind, sondern auch mehrmahlige Visitationen der Wirths-Häuser, sonderlich auf dem Lande, geschehen, und alle Pernoctirende um ihr Thun und Lassen fleissig examiniret, mithin alles verdächtige Gesindel, wann nichts hauptsächliches von einem Delicto sich zu ergeben scheinet, ohne Anfrage durch die Gerichts-Knechte nach Beschaffenheit der Umstände mit Schlägen oder deren Bedrohung bis an die Grenze fortgejaget, wo aber ein gründlicher Verdacht einer Diebs-Compagnie sich äusserte, die suspecten Personen in Personal-Arrest gebracht, auf das Schleunigste und Genaueste examiniret, auch darauf ohnverweilter Bericht erstattet werde. Verlassen Wir Uns zu geschehen. Datum Bayreuth, den 5. Jun. 1719.

Num.

Num. XI.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verordnung wegen Herbergung unbekanter und verdächtiger Leute ꝛc.

d. d. 3. May 1721.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. XIII. pag. 1036. seqq.

Num. XII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verordnung wider verdächtige Leute ꝛc.

d. d. 19. Jul. 1724.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XVI. pag.

Num. XIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Verordnung wegen der verdächtigen Betler ꝛc.

d. d. 17. September 1728.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. XVIII. pag. 1042. seqq.

Num. XIIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Reſcript, wie die Verdächtigen behutſam zu tractiren ꝛc.

d. d. 21. November 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XVII. pag.

Num.

Digitized by Google

Num. XV.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Ausschreiben wegen verdächtigen liederlichen Gesindes ꝛc.

d. d. 28. Februar 1731.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. XXI. pag. 1044. seq.

Num. XVI.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Verordnung, daß unbekante und verdächtige Personen nicht zu beherbrigen.

d. d. 2. Aug. 1731.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. XXII. pag. 1051.

Num. XVII.

Des Fränkischen Creises Pönal-Patent wider die verdächtigen Leute ꝛc.

d. d. 15. May 1732.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XVIII. pag.

Num. XVIII.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Ausschreiben wegen der im Lande herum vagirenden verdächtigen Leute ꝛc.

d. d. 25. September 1738.

Siehe Tom. II. Cap VII. Sect. II. Int. XX. Num. LXII. pag. 1074. seqq.

Digitized by Google

Num. XVIIII.

Ihro glorwürdigſt regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürſtlichen Durchlaucht Inſtruction wegen der Contagion, des verdächtigen Geſindels, Vaganten, abgedankten Soldaten, Deſerteurs ꝛc.

d. d. 26. December 1738.

Siehe Tom. IIII. Cap. Num. pag.

Num. XX.

Ihro glorwürdigſt regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürſtlichen Durchlaucht Ausſchreiben wider die unbekanten verdächtigen Perſonen, die ohne Erlaubnis-Zettel nicht einzunehmen.

d. d. 8. May 1739.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. XXVIII. p. 1058. ſeqq.

Num. XXI.

Ihro glorwürdigſt regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürſtlichen Durchlaucht Ausſchreiben, die verdächtigen Leute nicht in das Land einzulaſſen, betreffend.

d. d. 13. Jul. 1740.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. XXXX. pag. 1067.

Num. XXII.

Des Fränkiſchen Creiſes Pönal-Patent wegen der verdächtigen Leute.

d. d. 7. Nov. 1746.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XVIIII. pag.

CAPI-

Digitized by Google

CAPITIS VII.
Sectionis II.
Interſectio XXII.

Von den Plackereyen und Zigeunern, daß denſelben zu wehren, und reine Land-Straſen zu halten.

Num. I.

Verordnung wider die Mord-Brenner, Müſſiggänger, herrenloſes und verdächtiges Geſinde, ingleichen Wildprets-Diebe.

Von GOttes Gnaden, Wir Georg Friederich, Marggraf zu Brandenburg, in Preuſſen ꝛc. Herzog ꝛc. fügen hiemit allen und jeden Unſern Haupt- und Amtleuten, Käſtnern, Vögten, Richtern, Burgermeiſtern und Räthen, auch Schultheiſſen, Viertelmeiſtern und Gemeinen Unſerer Städte, Märkte, Flecken, Dörfer und Weiler, auch allen andern Unſern Unterthanen und Landſchaft aufm Gebürge nach Erbietung Unſers günſtigen Gruſſes gnädigſten und geneigten Willens hiemit zu wiſſen, daß Uns glaublich angelangt, wie daß eine Anzahl Mord-Brenner aus fremden und ausländiſchen Orten abgefertigt, welche Feuer einlegen, anzünden, und mit Brunſt Schaden thun ſollen, wie dann allbereit an etlichen Fürſtenthumen und Orten Teutſcher Nation hiedurch nicht geringer Nachtheil entſtanden, und ſollen dieſe Abgefertigte zum Theil blaue Binden, etliche aber blaue Ermel, Strümpfe und dergleichen Merkzeichen von blauer Farbe an ſich haben, und ihre Ermel hinter ſich hangen, zum Theil mit Glöcklein herum ziehen, und ſich für Stumme ausgeben, ſonſten aber wohl bekleidet

seyn. Hierüber ist Uns auch mit Beschwerung fürkommen, daß sich viel verdorbenes Gesindlichs und übelthätige Personen, die begangener Mishandlungen halber unsicher oder sonsten die Arbeit fliehen, und dem Müssiggange ergeben sind, zusammen schlagen, und unter dem Nahmen herrenloser Garten-Knechte in Unserm Fürstenthume umschleifen, sich bey den armen Leuten einlägern, allerley abscheuliche Gotteslästerung und Unzucht üben, auch sonst freches, wüstes und gottloses Wesen führen, und Unsern Unterthanen das Ihrige an Hünern, Gänsen und andern abfangen und benehmen, auch fast mit Gewalt zu Reichung Lands-Knechts-Zehrungen und Gaben nöthigen, und, da man ihnen einredet, sich mit gefährlichen Drohe-Worten also vernehmen lassen, daß sich Ueberfalles und Vergewältigung von ihnen zu besorgen. Zu dem gibt auch die Erfahrung, daß unter diesen leichtfertigen Gesellen ihrer viel, so wohl auch sonsten lose Buben, in Unserer Wild-Fuhre, Wäldern und Gehölzen bey Tage und Nachte mit Persch-Büchsen und Röhren sich ereugnen und umstreunen, auch dem Wildprete nachtrachten, schiessen und entfremden, und sich Unsere Wild-Forst-Meister und Förster in Berentung der Wild-Fuhre und Gehölzen allerley Leibes-Beschädigung von ihnen befahren müssen. Wann dann obgemeldt erschröckliches Fürnehmen des greulichen, schädlichen Mord-Brennens wider GOttes Befehl, auch Christliche Liebe, und der herrenlosen Garten-Knechte so wohl der heimlichen diebischen Wild-Schützen Vorhaben den Rechten, auch Reichs-Abschieden und aller Christlichen Obrigkeit, und Unsern hievor ausgangenen Mandaten und Verboten entgegen und zu wider, und darum, hierinnen Wehrung zu thun, Uns tragenden Amts halben obliget; so ist demnach Unser ernster Befehl, Wille und Meynung, daß inner acht Tagen nach Dato sich alle herrenlose Gart-Knechte und andere müssiggehende, unverherrte, verdächtige Personen sich aus Unserm Fürstenthume hinweg thun, und sich ferner darin nicht betreten lassen, und daß in allen Unsern Städten, Flecken, Dörfern und Weilern nicht allein bey Tage und Nachte fleissige gute Wache gehalten, sondern auch auf m Lande und Dörfern oft mahls Streife fürgenommen, und alles betlerisch landstreichend Gesinde, auch Gart- und Lands-Knechte hinweg geschaffet, und, da hierinnen etliche angetroffen, die des Mord-Brennens, Raubens, Stehlens und Wild-Schiessens oder anderer Unthaten verdächtig Ansehen haben, solche ernstlich zu Rede gesetzt, und, da sie argwöhnig erfun-

Digitized by Google

funden, gefänglich angenommen, besucht, und der Gebühr nach mit allem Ernste examiniret werden, wer sie sind, auch woher sie kommen, und durch wen, auch welcher Gestalt, und mit welcherley Belohnung und Gesellschaft abgefertigt, auch was sie für Mord, Raub und Diebstahl begangen, wie viel Wildprets geschossen und entwendet, und an welchen Orten, auch wohin verhandelt, und auf andere nothwendige Umstände mehr nach Gestalt der Personen und deren Gelegenheit befraget, und ihre Aussage in Unsere birgische Canzley überschicket werde. Auch wollen Wir allen Unsern Unterthanen, bevorab den Wirthen, hiemit bey Vermeidung Unserer Strafe und Ungnade, auferlegt haben, daß sie keine Garten-Knechte, auch sonst kein ander los verdächtig Gesindlich zur Herberg aufnehmen, noch Unterschleif bey ihnen verstatten, sondern dieselbe mit Anzeige, daß das Garten und unverherrter Personen Aufenthaltung in Unserm Lande und Fürstenthume durchaus verboten, stracks fort weisen, und, da sich diese muthwillige Buben widersessig erzeigen, und in solcher Anzahl versamlet wären, daß sich Vergewaltigung ihrenthalben zu besorgen, oder unterstanden werden wolte; sollen alsdann sich die Unterthanen durch Glocken-Streich versamlen, und diese Lands-Zwinger und muthwillige schädliche Personen zu Verhaft bringen, und gegen ihnen, wie obstehet, handeln. An dem allein geschicht Unsere ernste Meynung, gereicht auch Uns und Unsern Unterthanen zum Besten. Zu Urkund mit Unserm zu Ende aufgedruckten Secrete bekräftiget, und geben den fünf und zwanzigsten Monats-Tag May nach Christi Unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt funfzehenhundert und im neunzigsten Jahre.

Num. II.

Verordnung wider die Zigeuner.

Von GOttes Gnaden, Wir Georg Friederich, Marggraf zu Brandenburg in Preussen ꝛc. Herzog ꝛc. fügen allen und jeden Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Verwaltern, Kästnern, Richtern, Vögten und andern Unsern Befehlshabern, auch Burgermeistern und Räthen der Städte, und sonst in gemein allen Unsern Erb-Schutz-Verwandten und Unterthanen nach Erbietung Unsers Grusses hiemit zu wissen: Ob wohl hiebevor in der Römisch-Kayserlichen Majestät und des heiligen Reichs löblichen

Constitutionen, Ordnung und Reichs-Abschieden mehr dann eines ausdrücklich versehen und geboten worden, weil sich dazumahl die Zigeuner an vielen Orten Teutscher Nation selbstthätig eingedrungen, und ihren Unterschleif zu haben, fürgenommen, man aber befunden, daß sie Ausspeher, Erfahrer, Kundschafter und Verächter der Christen gegen den Erb-Feind Christlichen Nahmens, oder sonsten andere Missethäter und Frevler wären, und viel Uebels und Unfugs hin und wider im Reiche zu stiften und anzurichten, sich unterstünden, daß dieselben sich innerhalb wenniger Zeit aus dem Reiche Teutscher Nation begeben, darein nicht mehr kommen noch sich finden lassen, sondern dessen gänzlich äussern, enthalten und meiden solten; so kommen Wir doch in glaubwürdige Erfahrung, wie dasselbe Gesindlein jetziger Zeit in Unsern Landen und Fürstenthumen sich, wiederum hin und wider haufen Weise sehen lasse, sich auch zu denselben etliche andere leichtfertige Leute geschlagen, und sich Unsere Unterthanen auf den Dörfern zu zwingen und zu bedrauen, unterfahen, denselben das Ihre am Gelde und Anderen entwenden, auch wohl Angriffe auf der Strasen thun, und sonsten sich mit Büchsen und andern so wohl bewehrt machen, daß sich die armen Leute fernerer, Vergewaltigung von ihnen zu befahren, und, wann sie wegen ihres Muthwillens zur Rede gesetzt, mit trotzigem Anplatzen und gefährlichen Drau-Worten gegen Unsere Diener, sich mit Braud, Rauberey und sonsten zu rächen, vernehmen lassen. Wann dann, wie oben angezogene die Reichs-Ordnung und Abschiede klar vermögen, daß hinfüro sich kein Zigeuner im heiligen Reiche Teutscher Nation ferner finden lassen, und, da einer oder mehr darinnen betreten, mit der That gegen denselben verfahren werden, und Niemand in dem unrecht gethan oder gefrevelt haben solle; so ist demnach Unser ernstliches Begeren und Befehl, daß sich obberührte Zigeuner, Manns- und Weibs-Personen, und, was sich denselben mehr anhängig gemacht, Angesichts aus Unsern Landen und Fürstenthumen wenden und hinweg begeben, darein nicht mehr kommen noch die berühren, sondern gänzlich äussern und meiden, mit der ausdrücklichen Verwahrnis und Bedrauung, da künftig deren einer oder mehr in Unsern, Unserer Schutz-Verwandten und Unterthanen Aemtern, Städten, Flecken, Dörfern, Wäldern und Fluren angetroffen, daß der- oder dieselben mit Habe, Gute, Leibe und Leben, (ungeachtet, ob gleich einer oder mehr offene Pasporte fürzulegen hät-

hätten, sintemahl dieselben in den Reichs-Abschieden gänzlich aufgehoben, cassiret und vernichtet,) Preis seyn, und Niemands, so etwas mit der That wider den- oder dieselben fürnimt oder handelt, hierinnen Unrecht gethan, gefrevelt oder etwas verschuldet haben soll. Befehlen auch darauf allen und jeden obernanten Unsern Amts-Dienern, Erb-Schutz-Verwandten und Unterthanen, daß sie in ihren befohlenen Aemtern hierauf fleissige Bestallung thun, und Aufmerkung haben, da einer oder mehr Zigeuner-Gesinde, und was sich demselben anhängig gemacht, und ihren Befohlenen oder Zustehenden Gebieten oder Botmäßigkeit angetroffen, und befunden, daß der- oder dieselben nicht geduldet, gehauset, geheget noch geherbriget, oder einigerley anderer Unterschleif ihnen gestattet, sondern mit der That und Ernste Vermöge des heiligen Reichs Ordnung wider sie verfahren werde, und, so bald sie dieselben vermerken, durch den Glocken-Schlag, wenn sie von Unsern Amts-Dienern oder sonsten, wie obberührt, dazu vermahnet, als bald sich ungesäumt zusammen halten, und derselben Befehl unweigerlich Folge leisten. Daran geschiehet Unsere ernste Meynung, und gereicht solches euch und allen Unsern Unterthanen selbst zum Besten. Zu Urkund mit Unserem zu Ende aufgedrucktem Secrete besigelt, und geben zu Onolzbach, den 29. Jun. 1590.

Num. III.

Verordnung wider die Umstreuner, Zigeuner, Gart-Brüder und anderes herrenloses und verdächtiges Gesindlein.

Christian Ernst, M. z. B. C.

Demnach Wir von verschiedenen Orten mit ungnädigem Misfallen vernehmen müssen, was Massen wider Unsere vielfältig ergangene gnädigste Verordnungen, die Wir wegen Sicherheit der Strasen und Reinhaltung Unsers Landes und Fürstenthums ehehin ergehen lassen, sich allerhand verdächtige Umstreuner, Zigeuner, Gart-Brüder und anderes herrenloses Gesindlein hin und wider in die Dörfer und Weiler Unsers Landes und Fürstenthums bisher eingeschlichen, und Unsern Unterthanen allerhand Trangsal und Beschwerungen zugefüget, auch von Unsern Beam-

Beamten zuweilen wissentlich geduldet, und noch dazu mit Attestaten versehen worden; als wiederhohlen Wir hiemit nicht allein alle deswegen ergangene Mandate, sondern befehlen auch noch mahls allen und jeden Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Kästnern, Verwaltern, Vögten, Richtern, Burgermeistern und Räthen, Gerichten und Gemeinen, hiemit alles Ernstes, daß sie all Unsern hiebevor hierin ergangenen Verordnungen und Befehlen zu unterthänigster Folge auf dergleichen Zigeuner und anderes herum vagirendes und unnützes herrenloses Gesindlein ein wachendes Auge haben, und mit den geschmeidigsten Kosten, welche jedes mahl zur Justificatur behörig einzuschicken, streifen, keinem Zigeuner noch andern dergleichen herrenlosen herum terminirenden Gesindlein ferner keine Attestate mehr ertheilen, weniger Unterschleif verstatten, viel mehr dieselbe auf Betreten, sie mögen Fehden vorzuweisen haben oder nicht, mit Hinwegnehmung alles Gewehrs, Hunde und Pferde, welche anher zu liefern, so balden fort und aus dem Lande schaffen: da sie sich aber Diebereyen oder anderer übler Thaten halber verdächtig gemachet, oder gar darüber ergriffen werden, so balden in Verhaft nehmen, ihres Thuns und Wandels halber genau examiniren, und den Verlauf jedes mahls berichten sollen, damit gegen dieselbe nach Befinden mit Leibes- und Lebens-Strafe verfahren werden könne. Wonach sich Männiglich gehorsamlich zu achten, auch für schwerer Verantwortung und nachdrücklichem Einsehen zu hüten wissen wird. Signatum unter Unserm Hochfürstlichen Canzley-Secrete Bayreuth, den 25. April 1692.

Num. IIII.

Des Fränkischen Creises Schlus wider die Raubereyen und Plünderungen unter dem vorgewanten Hasse wider die Jüden.

Demnach einige Fürsten und Stände dieses Löblichen Fränkischen Creises dem allhie versamleten allgemeinen Creis-Convente nachrichtlich anfügen lassen, welcher Gestalten sich in verschiedenen Orten allerhand loses und liederliches Gesindlein nicht allein zusammen rottiret, sondern auch unter dem Prätexte eines wider die Jüden abgefaßten Hasses würkliche Rauberey

berey und Plünderungen so wohl in Juden-Häusern als adelichen Schlössern, wohin ein- und andere Jüdische Mobilia etwann haben salviret werden wollen, vorzunehmen, unterfangen, auch es fast das Ansehen gewinne, als ob allerhand Unterthanen und Bauers-Volk, sich demselben eben Falls beyzugesellschaften, nicht ungeneigt sey, die vorhandene Reichs- und Creis-Schlüsse hingegen genugsam Ziel und Mas geben, daß dergleichen dem gemeinen Wesen höchstschädlichen und zur Unsicherheit der Lande und Leuten, wann nicht in Zeiten vorgebogen wird, gar bald ausschlagenden Empörungen nicht nachgesehen, sondern denselben durch Zerstreuung sothaner zusammen rottirter böser Leute mit allem Ernste und Eifer abgeholfen werden solte, welches man dann auch, gesamten Creises wegen zu thun, im würklichen Begriffe ist; als werden im Nahmen sämtlicher Herren Fürsten und Stände des obgedachten Löblichen Fränkischen Creises alle denselben angehörige Unterthanen und in Dero Schutz aufgenommene vermittelst dessen erinnert, an sothanen und dergleichen Thätlichkeiten, es mögen selbe wider Jüden oder Christen abzielen, bey Leib- und Lebens-Strafe keinen Theil zu nehmen, noch viel weniger aber dem herum vagirenden liederlich- und losen Gesindlein anzuhangen, Unterschleif zu geben, oder sich gar zu demselben zu schlagen, auf was Weise auch solches seyn könne oder möge. Nebst dem ergehet an alle Amt-Leute und Befehlshaber hiemit die gemessene Verordnung, daß sie äusserstens Kräften nach sich angelegen seyn lassen sollen, die vermessene Contravenienten, wann sie ausgekundschaft, oder behörig überzeugt werden, ohne einiges Nachsehen so balden handfesten, und bis auf weiters erfolgende Herrschaftliche Verordnung bey Verlustе ihrer Chargen und Aemter, auch mehr anderer schweren Ungnaden und Strafen, gefänglich anhalten zu lassen. Dessen man sich zu geschehen versiehet. Signatum Nürnberg bey noch fürwehrendem allgemeinen Fränkischen Creis-Convente den 26. (16.) May 1699.

Num. V.

Des Fränkischen Creises Verordnung wider die Plackereyen und unbekante Personen.

Demnach Fürsten und Stände des Löblichen Fränkischen Creises Theils schon wahrgenommen, Theils auch nicht unzeitig

besorgen, daß bey jetzo vorwaltenden und nunmehr in der Nachbarschaft zu würklicher Thätlichkeit ausgebrochenen Conjuncturen sich allerhand starke Gart-Brüder und herrenloses Gesindlein zusammen rottiret, auch fürs Künftige noch mehrers versamlen, und zu Beunruhig-Beschwer- und Aengstigung des vorhin bedrängten und sehr entkräfteten armen Unterthans und Land-Mannes herum vagiren, so fort höchstschädliche Insolenzien, Expressungen und anders ins Werk setzen, endlichen auch sich von der Militz einige dazu schlagen, und, wie bereits geschehen ist, unter erdichtetem Vorwande, commandirt zu seyn, sich allerhand Rauberey, Plünderung, Einbrechens und dergleichen unterfangen dörften, mithin aber sich veranlasset befunden, sothanem schädlichen Beginnen und Gefährlichkeiten zeitlich vorzubiegen, dannenhero verordnet und mit einander verabredet haben, daß fürohin keine Truppen im Fränkischen Creise, es mögen deren viel oder wenig seyn, passiret werden sollen, wann sie kein unter kentbarer Hand und Signete ausgefertigtes und beglaubtes Patent oder schriftliches Zeugnis, worinnen die Anzahl der Mannschaft, auch woher und wohin selbige commandiret, deutlich benennet und enthalten, aufzuweisen, und dadurch ihres Thuns und Lassens halben sich genugsam legitimiret hätten; als hat man solches mittels dessen in offenbarem Drucke kund machen, und zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Anhange und weitern Zusatze hiemit bringen wollen, daß auf widrigem Falle, und wann dergleichen streifendes Gesinde mehr wahrgenommen oder betreten würde, dasselbe also balden angehalten, niedergeworfen und sich dessen habhaft gemacht, auch derentwillen zwischen den Benachbarten aller Orten vertraulich communiciret, und, da es nöthig, Sturm gelautet, oder sonst andere Zeichen gegeben, mithin von einem Amte oder Stande dem andern die hülfliche Hand ohnverzögerlich gereichet werden solle. Und, damit, was sonderheitlich die von der Militz befahrende Excessen angehet, es bey der hohen Generalität keinen Anstand oder Hindernis dies Falls gewinne; so ist um der nöthigen Conformität willen von sothaner im Creise gut befundener Verordnung bereits Nachricht ertheilet worden. Signatum Nürnberg bey versamletem allgemeinen Fränkischen Creis-Convente den 9. Merz 1703.

Num.

Num. VI.

Des Fränkischen Creises Verordnung wider das Rauben/ Plündern/ Merode, herrenloses Gesindel, Zigeuner ꝛc.

Nachdem bey gegenwärtigen in den Chur-Sächsischen Landen entstandenen Particular-Kriegs-Unruhen zu besorgen, daß, ob wohl man von Seiten des Löblichen Fränkischen Creises daran bisher ganz keinen Theil gehabt, noch sich darein zu mengen, sondern ausser dem Werke zu halten, aller Dings gesonnen ist, jedennoch der nahen Nachbarschaft halben dessen Confinen mitergriffen, und entweder von ein- oder andern streitendem Theile die nebst den Hennebergischen Herrschaften darein gehörige Inwohner und Unterthanen aus Unwissenheit oder nicht habender genugsamer Bekantschaft von den Orten, wohin sie gehörig sind, belästiget werden dörften, oder sich sonst allerhand Merode, liederliches und herrenloses Gesindlein zusammen rottiren, mit Plündern und Beutmachen beschwerlich fallen, und gar leichtlich zu allerhand verdrieslichen Weiterungen, so fort zu andern üblen Ausdeutungen Anlas geben möchten; als sind Fürsten und Stände bey noch fürwehrender allgemeinen Creis-Versamlung an Orten und Enden, wohin sich die Fränkischen Grenzen erstrecken, zur allerseits diensamen Nachricht, einen Abdruck von gegenwärtigem Ausschreiben an eine Tafel öffentlich affigiren zu lassen, bewogen worden, in der Zuversicht, es werden alle hohe und niedere Officiere sich auf hiemit beschehende Ersuchung danach zu achten, und also, die oberernante Fränkische Lande mit allen Belästigungen zu verschonen, belieben. Solten sich aber Zigeuner und anderes zusammen rottirtes herrenloses Gesindlein, dem Fränkischen Creise auf ein- oder andere Weise Ungemach zuzufügen, unterfangen, oder einigen Unterschleif darinnen suchen wollen; so werden dieselben samt und sonders hiemit erinnert, sich unverzögerlich von da hinweg und anders wohin zu begeben, oder gewärtig zu seyn, daß im widrigen Falle man auf Betretung gegen sie mit aller Schärfe verfahre. Gleich wie man auch der Merode darinnen einigen Sammel-Platz oder Aufenhalt nicht gestatten wird, sondern es sollen die benachbarten Beamten hierunter vertraulich mit einander zu communiciren, reciprocirliche Hülfe zu leisten, und durch Sturm-

Digitized by Google

Lauten die Inwahner und Benachbarte der zu weilen bevorstehenden Raubereyen halben aufzumuntern, hiemit angewiesen seyn. Signatum Nürnberg bey noch fürwehrendem allgemeinen Fränkischen Creis-Convente den 25. Sept. 1706.

Num. VII.

Verordnung wider die Umstreuner, Zigeuner, Gart-Brüder, Betler, Vaganten und herrenloses Gesindel.

Christian Ernst, MM. z. B. C.

Demnach Wir von verschiedenen Orten mit ungnädigstem Mißfallen vernehmen müssen, was massen wider Unsere schon vielfältig ergangene ernstliche und scharfe Verordnungen wegen Sicherheit der Strasen und Reinhaltung Unsers Landes und Fürstenthums sich allerhand verdächtige Umstreuner, Zigeuner, Gart-Brüder, starke Betler, mit allerhand falschen Abschieden und Pasporten versehene ausgerissene Soldaten, dann andere liederliche Vaganten und herrenloses Gesindel, hin und wider in die Dörfer und Weiler Unsers Landes und Fürstenthums bisher eingeschlichen, und Unsern Unterthanen allerhand Trangsal und Beschwerungen mit Diebereyen und dergleichen zugefüget, auch wohl gar von Theils Unserer Beamten zuweilen wissentlich geduldet, und noch dazu mit Attestaten versehen worden; als wiederholen Wir hiemit nicht alleine alle deswegen ehehin ergangene Mandate, sondern befehlen auch nochmahls allen und jeden Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Kästnern, Verwaltern, Vögten, Richtern, Zoll-Einnehmern, Burgermeistern und Räthen, Gerichten und Gemeinen, ja ins gemein allen Unsern Unterthanen, absonderlich an den Grenz-Orten, hiemit und in Kraft dieses alles Ernsts, daß sie all Unsern hiebevor dies Falls ergangenen Verordnungen und Befehlen zu unterthänigster Folge auf dergleichen Zigeuner und ander herum vagirendes unnützes herrenloses Gesindel, so sich ins Künftige ungeschenchter in das Land herein begeben werden, allschuldigst und möglichsten Eifers zu invigiliren, damit selben der mindeste Unterschleif ferners nicht verstattet, sondern viel mehr auf Betreten, sie mögen Fehden vorzuweisen haben oder nicht, mit Hinwegnehmung alles

Digitized by Google

alles Gewehrs, Hunde und Pferde, so fort zur gefänglichen Verhaft gebracht, darauf ungesäumt und besonders ratione consortii gerichtlich examinirt, und, wann schon kein anders Verbrechen von ihnen bestanden, oder sie dessen überwiesen würden, nichts desto weniger mit empfindlichsten Ruthen-Streichen ausgehauen, und so dann nach abgeschworner Urphede des Landes auf ewig mit dem bedrohlichen Zusatze verwiesen, daß selbige auf Wiederbetreten ohne alles Mittel aufgehenckt werden sollen. Da aber ein- oder anderer Diebery oder anderer übler Thaten halber verdächtig gemachet, oder gar darüber ergriffen würde, wäre der- oder dieselbe darüber ebenmäßig schleunigst zu examiniren, und das Protocoll zu weiterer Verordnung einzusenden. Und damit sich Niemand, wer der auch immer seyn mag, mit der Unwissenheit entschuldigen könne, ist dieses Mandat nicht allein auf den Canzeln in den Kirchen und ausser deren bey den Gemeinen und sonsten durchgehends öffentlich zu verruffen und kund zu machen, sondern auch nächst den Hochgerichten oder Galgen an höltzerne Säulen und Tafeln zur Nachricht anzuheften. Wonach sich also Männiglich gehorsamlich zu achten, auch für schwerer Verantwortung und nachdrücklicher Bestrafung zu hüten wissen wird. Signatum unter Unserm Hochfürstlichen Canzley-Secrete Bayreuth, den 30. Sept. 1710.

Num. VIII.

Des Fränkischen Creises Mandat wider die Zigeuner/ Gart-Brüder, Betler, Vaganten und anderes herrenloses Gesindel.

Was Fürsten und Stände des Löblichen Fränkischen Creises wegen der in ihren Landen sich häufig einschleichenden Zigeuner und andern herum vagirenden losen Gesindleins bey allgemeinen Creis-Conventen schon öfters für ernstliche und scharfe Generalia in der Zuversicht, es würden sich hieran solche dem Rauben und Stehlen ergebene schädliche Zigeuner, starke Betler, mit allerhand falschen Abschieden und Pasporten versehene ausgerissene Soldaten, dann andere liederliche Vaganten aller Dings stossen, die Fränkischen Lande quittiren, mithin die bey diesen mühseligen Zeiten ohne dies hart bedrängte arme Unterthanen in gänzlicher Ruhe und Sicherheit verbleiben, verabreden, in Druck

ausgehen, und zu Jedermanns Wissenschaft haben publiciren lassen; solches ist genugsam bekant und offenbar. Nachdem es aber die fast tägliche Erfahrenheit mit sich bringet, daß solche Mandate und darinnen versehene an dergleichen losen Burschen bereits vielfältig exequirte Bestrafungen einen schlechten und fast gar keinen Effect nach sich gezogen, zumahlen deren ungeachtet viele Zigeuner, männ- und weiblichen Geschlechts sich da und dort in des Creises Landen eingefunden, ja derley verläumten Vaganten gar viel in verschiedenen Orten in Verhaft gebracht worden, welche gleich Anfangs in ihrer Jugend sich auf den lastervollen Müssiggang, das Betlen, Rauben, Morden und Stehlen gelegt haben, woraus genugsam abzunehmen, daß sie, wie auch die starke Gart-Brüder, ausgerissene, zum Theil auch abgedankte Soldaten, dann anderes herum ziehendes herrenloses Gesindlein an obgedachten Verordnungen und publicirten Generalien das geringste Abscheuen nicht tragen, mithin ihnen die dadurch angedrohete Strafen weniger dann nichts achten; als haben sich erwehnte Fränkische Fürsten und Stände veranlasset befunden, zur gänzlichen Ausrottung solcher liederlichen, gefährlichen, unnützen Zigeuner und anderen losen Gesindleins noch weiters zu gehen, und so gar die Extrema zu ergreifen, so fort bey jetzo in des heiligen Reichs-Stadt Nürnberg noch fürwährendem allgemeinen Convente zum Schluß kommen, und auf offener Canzel in den allerseitigen Pfarr-Spielen zu Jedermanns Nachricht und Wissenschaft verlesen, oder sonst auf andere gewöhnliche Art und Weise affigiren und durchgehends publiciren zu lassen, anbefohlen, daß sothane Leute vor dem 14. des nächst eintretenden Monats Januarii 1711. Jahrs sich aus diesem Löblichen Creise begeben, diejenige aber, sonderheitlichen die Zigeuner, und welche denselben anhangen und zugesellet sind, so sich darinnen nach solcher Zeit quovis modo betreten lassen, und von dieser Verordnung einige Wissenschaft gehabt, oder den mit unterlaufenden Umständen nach praesumtive haben können, also gleich ohne fernern Proces an den nächsten besten zu solchem Ende auf den öffentlichen Strafen aufgerichteten Schnell- oder anderen Galgen, ihnen selbst zur Strafe, andern aber zum Exempel und nachdrücklicher Warnung, aufgehenket, diejenige aber, so mit glaubwürdigscheinender Unwissenheit sich zu entschuldigen vermeynen, zur empfindlichen Tortur (unter welcher sie wegen jetzt ermeldter ihrer vorgebenden Unwissenheit nochmahls ernst-

ernſtlich zu beſprechen) gezogen, allda ſonderheitlich auch ratione conſortii examiniret, oder, wann ſchon kein anders Verbrechen von ihnen geſtanden oder ſie überwieſen würden, nichts deſto weniger mit empfindlichen Ruthen-Streichen ausgehauen, der Galgen ihnen ohne Unterſcheid männ- und weiblichen Geſchlechts auf den Rucken gebrennt, und ſo dann gegen geſchworne Urphede des Landes auf ewig mit dem bedrohlichen Zuſatze verwieſen, daß ſie auf deſſen Wiederbetreten ohne alles Mittel aufgehenkt werden ſollen: maſſen dann auch deren Receptation, Beherbergung und Aufnahme bey Vermeidung obrigkeitlichen ernſtlichen Einſehens durchgehends und gänzlich hiemit aufs neue verboten wird. Wonach ſich zu achten. Signatum Nürnberg bey annoch verſamletem allgemeinen Fränkiſchen Creis-Convente den 15. Dec. 1710.

Num. VIII.

Verordnung wider die Plackereyen, die Zigeuner, Vaganten, verdächtiges herrenloſes und Betlers-Geſindel.

Georg Wilhelm, M. z. B. C.

Demnach ſo wohl die tägliche Erfahrung giebet, als durch verſchiedene Berichte eingelangte Nachrichten bezeugen, daß, aller bisher zu Jedermanns Wiſſenſchaft in offenem Druck gekommener und affigirter Patenten ungeachtet ſich gleich wohl in Unſerem Lande und Fürſtenthume hin und wider, und faſt an allen Orten ſolche böſe Leute finden, die ſich auf Rauben, Stehlen und Morden der Geſtalt legen, daß ſie nicht allein die Reiſende und andere auf dem Lande wohnhafte ihrer Nahrung nachgehende Perſonen auf den Straſen anfallen, ihnen das Ihrige gewaltthätig abnehmen, und noch dazu beſchädigen, ſondern auch des Nachts mit Gewehre einfallen, die Unterthanen mit Hauen und Schieſſen übel zurichten, wohl gar ermorden und alles ausplündern, in gleichen, ſonſten allerley Plackereyen vorzunehmen, ſich unterſtehen, und dann dieſem allgemeinen Land und Leuten verderblichen Uebel Wir keines Wegs länger nachzuſehen, ſondern viel mehr aus Landesväterlicher Vorſorge durch nachdruckſame Verordnung zeitlich abzuhelfen, gnädigſt gemeynet, da zumahl zu beſorgen, daß, woferne dieſem nicht in Zeiten mit ernſtem Nachdrucke und exemplariſcher Beſtrafung vorge-

gebauet und gesteuert wird, endlich kein Mensch ohne höchste Gefahr reisen, noch in seiner eigenen Wohnung für solchen dieb- und raubrischen Gesindel Leibes- Lebens noch Gutes sicher seyn könte; als werden Wir aus vorhergehenden und andern triftigen Ursachen bewogen, durch dieses allen Unsern Haupt- und Amt-Leuten, denen von der Ritterschaft, Kästnern, Verwaltern, Vögten, Richtern, Schultheissen, Burgermeistern und Räthen, Viertel- und Dorfs-Meistern, hiemit gnädigst anzubefehlen, daß sie zuförderst ohne einige Zeit-Verlierung so wohl mit allen Unsers Fürstenthums angrenzenden Beamten, als auch unter sich selbsten, besonders den Ausschus-Officieren hieraus vertraulich communiciren, und auf dergleichen schädliches Gesinde gesamter Hand ein wachsames Auge haben, zu dem Ende aber

Erstlich in den Vorstädten, Märkten, Flecken und Dörfern Tags und Nachts gute Wachen anordnen, welche die zu Ros und Fus ankommende Personen genau fragen: wer und von wannen sie sind, auch wo sie hin wollen, ob sie, durchzureisen oder daselbst zu logiren, gedenken, was ihre Nahr- und Handthierung; hierunter aber Niemand, welcher keinen authentischen Pas und Urkund von seiner ordentlichen Obrigkeit oder wenigstens des Orts Pfarrern vorzuweisen hat, oder sich seines ehrlichen Handels und Wandels halben genugsam legitimiren kan, noch dessen guter Nahme und Leumuth sonsten erkant, passiren lassen, sondern anhalten. Auch

Anderns, so oft sich was Verdächtiges ereignet, die Strasen, Wälder, Schenken und andere verdächtige Oerter mit Zuziehung jedes Orts Forst-Bedienten und deren Hunde auf das genaueste durchsuchen, wie die Nahmen haben und ohne genugsamen Pas angetroffen werden, insonderheit Zigeuner, Vaganten, herrenloses und anders starkes Bettlers-Gesinde, so sich Theils für vertriebene Exulanten viel mahls böslich ausgeben, zur gefänglichen Verhaft ziehen, dieselben genaueste visitiren und examiniren lassen, ob sie einige verdächtige Wehr und Waffen oder andere unzulässige Sachen bey sich tragen und führen. Wie dann nicht weniger

Drittens die Dorfschaften, so oft sich was Verdächtiges hervor thut, und ein Ort, der Gewalt zu widerstehen, nicht kräftig genug, einander gewisse Zeichen mit den Glocken zu geben, und ungesäumt zu assistiren, auch, da sich ein oder anderer widersetzen wolte, desselben

ben so fort mit Hauen, Stechen, Schiessen oder andere thunliche Art lebendig oder todt sich zu bemächtigen. Vornehmlich aber

Vierrens in Unsern Städten, Flecken, Märkten und Dörfern, so wohl in den Wirths- als andern Häusern, in gleichen den Armen- und Hirten-Häusern, Schäfereyen, einzlich gelegenen Höfen, auch Wasen-Meistern und Flurern, genaue Veranstaltung machen, damit bey Vermeidung hoher Strafe keine verdächtige Personen bewirthet noch gehauset, sondern, da dergleichen sich anmelden solten, dieselben also bald bey jedes Orts Obrigkeit oder Dorfs-Schultheissen anzeigen, welche solche so dann unverzüglich in sichern Arrest und Gewahrsam zu bringen, und alle dergleichen obverstandener massen einkommende verdächtige Personen zu allhiesigen Stad-Vogtey-Amte in Bayreuth mit genugsamen, wo nicht schrift- doch mündlichen Berichte und Anzeige zu liefern, auf daß dadurch solch böses herrenloses und rauberisches Gesinde aus dem Wege geräumet, die Strasen rein und sicher gehalten, einfolglich alle Unsere Unterthanen und Reisende von dergleichen Bösewichtern, so wohl in ihren Wohnungen, als treibendem Gewerbe sicher und ungekränkt erhalten werden mögen.

Zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Canzley-Signete bedrucken, darauf in Druck bringen, und, damit sich Niemand, mit der Unwissenheit zu entschuldigen vermöge, Landes herkomlich verkündigen und publiciren, mithin an den Amts-Raths- und andern publiquen, auch in den Schultheis-Häusern öffentlich anschlagen lassen. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Bayreuth, den 1. December 1712.

Num. X.

Der vier fördern Reichs-Creise Patent wider die Zigeuner, Jauner, Bettel-Juden und anderes herrenloses Gesindel, auch Wildprets-Diebe.

Nachdemahlen sämtliche Chur-Fürsten und Ständen der associirten vier förderen Löblichen Reichs-Creisen zur Genüge bekant, was massen durch offene und reiterirte Patente kundbar gemachet und nachdrücklich anerinnert worden,

wie man durch gemeinsame Beyhülfe und Zusammentretung das noch immerhin in diesen Creisen hin- und wider vagirende ruchlose und dem gemeinen Wesen höchstschädliche Zigeuner, Jauner, Bettel-Jüden und anderes herrenloses Diebs-Gesinde (wodurch dann auch gemeiniglich allerhand ansteckende Krankheiten beygebracht zu werden pflegen,) ausrotten und dieser Creisen Landen davon säubern möge; so hat sich dennoch wider gehabte bessere Hofnung (daß sothane Vorkehrung zu Abwendung des besorgenden Uebels und mehr anderer damit einschleichenden Inconvenienzien zulänglich seyn solte,) geäussert, daß es an rechter scharfer Execution und Vollziehung der so heilsamlich verfasten Creis-Disposition mehrmahlen ermangelt, und der vorgesetzte Zweck bis anher nicht habe erreichet werden können, da zumahlen auch zu vernehmen gewesen, daß in mehr erwehnten Creisen selbsten ein- und anderer der Hoch- und Löblichen Stände dergleichen ruchlosen und diebischen Gesinde wissentlicher Dingen entweder aus Furcht oder andern Prätexten freyen Aufenthalt gestattet, und nicht nur den in obbemeldten Schlüssen enthaltenen Rigor der Strafen wider dieselbe nicht vorgekehrt, oder auch einander mit gebührender Hülfleistung nicht an Handen gegangen worden sey; als hat man bey gegenwärtiger Versamlung dieser associirten vier Löblichen förderen Reichs-Creise nochmahlen für räthlich angesehen, die schon vormahls abgefaste Conclusa und darüber ausgelassene Patente ihres völligen Inhalts hieher nicht allein zu wiederholen und zu bestätigen, sondern hiemit aufs Neue und Schärfeste zu verordnen, daß alle ergriffene Zigeuner und famose Jauner ohne einige Gnade und Nachsehen sine strepitu iudicii und ohne einigen weitern Proces, blos und allein um ihres verbotenen Lebens-Wandels und bezeigten Ungehorsams halber mit dem Schwerde und nach Befinden mit höherer Leibes- und Lebens-Strafe hingerichtet, deren Weiber und erwachsene Kinder aber, wann sie auch gleich einigen Diebstahls nicht überwiesen, mit Ruthen ausgehauen, gebrandmarket und des Landes auf ewig verwiesen, oder auch in Zucht- und Arbeit-Häuser auf ewig verbannet werden sollen. Und weilen dieses leichtfertige böse und anderes herrenlose Gesindlein hie und da, an solche Orte zu ziehen, beginnet, wo es der Waldungen halber mehrere Bedeckung und Sicherheit zu finden vermeynet, und dessen Anzahl merklich und zwar der Gestalten vergröfert werden wolle, daß, ungeachtet der da und dorten, auch so gar

in

in den Dörfern angeordnete Wachen man fast täglichen vom Einbrechen und Rauben, auch wohl von Spolirung der Reisenden, und zwar mit solchen Umständen hören und vernehmen mus, was massen deren Impertinenz dahin zu erwachsen anfange, daß sie dem Land-Manne, so ihnen das Nacht-Lager abschläget, mit Morde und Brande zu drohen, sich nicht entblöden, auch allbereits unterschiedliche Scheuern samt dem Getreide muthmaslich auf Ansteckung solcher Böswichter im Rauche aufgegangen wären, wodurch das Land-Volk, die so heilsam angeordnete Creis-Verordnungen mit erforderlichem Ernste und Nachdrucke zu vollziehen, abgeschröcket würde; als ist ferner zu gemeinsamen Schlusse gebracht, und, aller Orten zu verkündigen, beliebet worden, daß von Publication dieses also gleich alle in dieser Creisen Landen nicht gebürtige oder dahin unterworfene Land-Streicher, Vaganten, Betler, blessirte Soldaten, fremde Jüden, Zigeuner und anderes herrenloses Gesindlein, sie mögen gleich mit Pässen oder Abschieden versehen seyn oder nicht, ohne Unterschiede alle Gebiete gänzlich zu quittiren, und sich von daraus anders wohin begeben, oder bey Unterbleibung dessen der ernstlich- und nachdrucksamen Verfügung gewärtig seyn sollen, daß man sie aller Orten, es sey in Städten, Flecken, Dörfern, Büschen oder Wäldern, mit gewafneter Hand aufsuchen, und mit Gewalt hinaus verweisen, auch bey verspürendem Widerstande so gleich niederwerfen und todt schiessen lassen werde. Um aber den in dergleichen Fällen öfters zu befahren habenden Jurisdictions-Collisionen, durch welche der täglichen Erfahrnis nach viele heilsame Schlüsse und Anstalten unvollzogen verbleiben, und ins Stecken gerathen, vorzubiegen, so ist einhelliglich unter Fürsten und Ständen verabredet und beliebet worden, daß, wann ein- oder anderer von dergleichen ausländischen Land-Streichern, Betlern, Soldaten, fremden Jüden, herrenlosen Gesindlein oder auch andern gewisser massen den Löblichen Creis-Landen incorporirten oder dazu gehörigen Leuten durch Streifen, Patroulliren oder durch andere Veranstaltungen, wie sie es nach ihrem Gefallen disponiren werden, ergriffen, handfest gemachet oder zur Stelle gebracht würden, sie oder dieselbe, ohne daß es Jemanden zum Präjudiz, Prärogativ oder Vortheil in Gerechtsamen, wie die Nahmen haben können, weder für jetzo oder fürs Künftige gereichen oder allegiret werden möge, daß ein Jeder Macht haben und befugt, auch dazu verbunden seyn solle, die Fremden und Ausländi-

schen aus seinen Aemtern und Districte den geradesten auf ihre Heimath zielenden Weg nach seinem nächst benachbarten Stande an verschlossene Orte, um ihnen das Ausreissen oder Durchgehen füglich verwehren zu können, ohne Egard, wem in loco intermedio diese oder jene Species iurisdictionis strittig oder unstrittig zustehe, mit sichererer Convoy auszuliefern, welcher es dann auch also und sofort einer nach dem andern, bis die Creis-Grenzen erreichet seyn werden, zu beobachten hätte. Und, da auch fernerweit zu vernehmen gewesen, daß einige freche und verwegene Leute sich in Ordens- oder andere geistliche Kleider verstellen, so wird gleicher massen hiemit verordnet daß auf dergleichen Fremde und besonders aus Italien, oder deren Aussage nach von andern Walfarten ankommende Geistliche genaue Obsicht gehalten, und selbige bey der Eintretung in dieser associirten Creisen Landen, so ferne sie mit sufficienten Pässen und Attestaten nicht vollkommentlich versehen seyn würden, angehalten, vom Orte zu Orten gleich ad ordinarium geführet, von selbigem examiniret, und befindenden Dingen nach weiters fort verwiesen oder abgestraft werden. Weilen auch Letztens wahrzunehmen gewesen, daß hin und wider in den gebannten Herrschaftlichen Forsten die schädliche Wilderer und Wildprets-Diebe sich einschleichen, welche darinnen mit hochverbotenem Pirschen nicht nur grosen Schaden verursachen, sondern auch sich erfrechen, die auf sie ausgehende Forst-Knechte mörderischer Weise anzufallen und niederzulegen, damit sie von ihnen nicht erkant, angebracht und ergriffen werden mögen, mithin gleichmässige höchststräfliche Lebens-Art, wie daß hierinnen zu mehr mahlen bemerkte schädliche Jauner und Zigeuner-Gesinde annehmen und führen, auch dann und wann sich wohl gar zu denselben rottiren; so ist auch dieser wegen verordnet worden, daß förderst ein Jeder deren Hoch- und Löblichen Ständen in seinen Forsten die nöthige Anstalt und Aufsicht trage, damit solche von dergleichen Wildprets-Dieben gesäubert, dieselben aufgefangen und zur gebührenden Strafe gezogen werden, so dann gegen einander auf beschehene Anzeige und Nahmhaftmachung der Delinquenten alle hülfliche Hand geboten, die Mitergreif- und Auslieferung befördert, und keinem verruffenen Wilderer wissentlicher Dingen verbotener Unterschleif oder Beherbergung unter befahrender gleicher Abstrafung gestattet werden, viel weniger aber gehalten seyn soll, so viel immer möglich, mit daran zu seyn, daß, wann gleich

das

Digitized by Google

das Verbrechen in fremden Forsten geschehen, nichts desto weniger die Verbrecher zur Verhaft gezogen, und mit denselben den peinlichen Rechten nach verfahren werden solle. Damit aber dieser jetzt emanirten Verordnung halber sich Niemand der Unwissenheit entschuldigen möge, ist dieses Patent gleich vorigen auf allen Canzeln und bey den Gemeinen nochmahlen öffentlich abgelesen und verkündiget, auch an die offene Zigeuner und andere Stöcke und ad valvas angeschlagen worden. Signatum den 6. Januar 1714.

Num. XI.

Des Fränkischen Creises Patent eben des Inhalts.

Es haben zwar Fürsten und Stände des Löblichen Fränkischen Creises zurück erinnerlicher massen den 15. December 1710. den 4. May 1711. wie auch unterm 15. September 1713. gegen die im Creise nicht gebürtige oder dahin nicht unterworfene Land-Streicher, Vaganten, fremde Betler, bleſſirte Soldaten, fremde Jüden, Zigeuner, Jauner und anders herrenloses Gesindlein, verschiedene Verordnungen ergehen, auch anerst jüngst hin unterm 6. Januar dieses laufenden 1714. Jahres das unter den associirten vier fördern Löblichen Reichs-Creisen verglichene Patent in Druck bringen und öffentlich publiciren lassen, in dem Absehen, daß dieselbe sich von den darinnen angedroheten schweren Strafen hüten, die Creis-Lande meiden, und in solcher Qualität nimmermehr darinnen betreten lassen würden. Nachdem aber anerst neulich von vielen Orten der zuverläſſige Bericht eingelaufen, daß deren Anzahl sich nicht mindere, sondern ganze Rotten anzutreffen wären, welche allerhand boshafte Thaten mit Einbrechen, Stehlen, Rauben, Morden, Plündern so wohl in Häusern als auf Strasen auszuüben, sich unterstünden, und daher die höchste Nothdurft erfordern wolle, gegen sothane liederliche und gemeinschädliche Leute mehrere Schärfe und Ernst, als je mahls geschehen, vorzukehren; als ist bey allhie noch fürwährender Creis-Versamlung mit Wiederholung der obgedachten Verordnung zum abermahlig gemeinsamen Schlusse gebracht, und aller Orten zu verkündigen, beliebet worden, daß von Publication dieses inner 14. Tagen alle obangeregte in dieses Löb-

lichen Fränkischen Creises Landen nicht gebürtige, oder dahin nicht unterworfene Land-Streicher, Vaganten, fremde Bettler, blessirte und abgedankte Soldaten, fremde Jüden, Zigeuner, Jauner und anders herrenloses Gesindlein, sie mögen gleich mit Pässen oder Abschieden versehen seyn oder nicht, ohne Unterscheide alle Gebiete gänzlich quittiren, und sich von daraus anders wohin begeben, oder bey Unterbleibung dessen der nachdrucksamen Verfügung gewärtig seyn sollen, daß man sie aller Orten, es sey in Städten, Flecken, Dörfern, Büschen oder Wäldern, mit gewafneter Hand aufsuchen, auch bey verspürendem Widerstande so gleich niederwerfen und todtschiessen, nicht weniger gegen diejenige, so sich also ertappen und ergreifen lassen, wann ein dazu qualificirliches Verbrechen auf sie zu bringen wäre, ohne zu hoffen habende Gnade, mit rigoureuser Lebens-Strafe, gegen die Uebrige aber indistincte mit deren Abschickung auf die Galeren verfahren werde. Wegen dererjenigen hingegen, welche man aus den dem Löblichen Fränkischen Creise incorporirten Landen zu seyn, befindet, bleibet es noch ferner dabey, daß einem jeden Hoch- und Wohllöblichen Stande dieselbe, wann sie sonst nichts Strafbares begangen hätten, und keine Ursache, sie den Obigen gleich zu tractiren, vorhanden wäre, zu seiner selbst eigenen Verpflegungs-Besorgung nacher Haus zu schicken, da als dann ein Jeder in seinem Lande und Gebiete die Eintheilung zu verfügen wissen wird, in welches Amt, Stadt, Dorf, Flecken oder Weiler Dieser oder Jener, damit er von seinen Gemeins-Genossen den bedürftigen Unterhalt zu gewarten haben, oder, wann er noch von Stärke und Kräften ist, zur Arbeit und Verdienung seiner nöthigen Lebens-Nahrung angehalten werden möchte, zu verweisen sey. Und weil, solches aller Orten vollziehen zu lassen, es die ernstliche Meynung ist; so werden die darinnen Begriffene, sothane Strafen und Ungemach selbst zu vermeiden, wissen, oder sich im widrigen Falle, was ihnen angedroheter massen begegnen wird, beyzumessen haben. Signatum Nürnberg, bey noch fürwährendem allgemeinen Fränkischen Creis-Convente den 12. November 1714.

Num-

Num. XII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verordnung wegen der Land-Streicher, Zigeuner und anderen dem Lande beschwerlich fallenden Gesindels ꝛc.

d. d. 1. October 1716.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. X. pag. 1024. seqq.

Num. XIII.

Verordnung wider die Zigeuner.

Georg Wilhelm, M. z. B. C.

Demnach die bisherige Erfahrung bezeuget, daß aller in so vielen Reichs- und Creis-Schlüssen angedroheten, auch Theils exequirten schweren Leibes- und Lebens-Strafen ungeachtet das schädliche Zigeuners-Gesinde aus Unserm Lande und Fürstenthume nicht zu vertilgen gewesen, sondern eingelangten Berichten nach sich dergleichen noch immer hie und dort sehen lasse, die Unterthanen sehr beschwere, auch wegen Raubens und Stehlens in äusserste Gefahr setze, ja noch dazu sehr drohe, das Streifen aber nur vergebliche Kosten verursachet, und doch gleich wohl damit nichts ausgerichtet, noch dem Unheile abgeholfen wird, einfolglich die hohe Nothdurft erfordert, hiewider andere Mittel vorzukehren; als finden Wir Uns gemüssiget, durch gegenwärtiges Patent Männiglich zu erlauben und zuzulassen, sich wider dergleichen verderbliches Diebs- und Raubers-Volk auf alle mögliche Weise und nach eigenem Gefallen zu schützen, mithin, wann dergleichen Zigeuner-Volk in Unserm Lande und Fürstenthume sich betreten lässet, alle erwachsene Manns- und Weibs-Personen, (ausser kleinen unschuldigen Kindern und dabey befindlichen miserablen Personen,) gleich wie in andern benachbarten Königreichen, Fürstenthumen und Landen bey verspürender Resistenz oder nehmender Flucht nieder zu schiessen, diejenigen hingegen, so nicht resistiren, und sich willig ergeben, zu arrestiren, dann die Manns-Personen auf Unsere Festung Plassenburg, und die Weibs-Personen zu hiesigem Hof-Marschall-Amte durch jedes Amt geschlossen wohl verwahret zu überliefern, an welchen beyden Orten selbi-

Digitized by Google

selbige an einen Karren oder Radwerge geschmiedet, und darauf zur Arbeit im Festungs-Baue und hiesigen Hof-Garten Lebens lang angehalten werden sollen. Zu Urkund haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Fürstlichen Regirungs-Siegel bedrucken, darauf zu Männigliches Nachacht in öffentlichen Druck bringen, und, damit sich Niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen vermöge, dasselbe nicht nur Landes herkomlich verkündigen und publiciren, sondern auch an den Amts-Raths- und andern publiquen und Schultheissen-Häusern, wie nicht weniger den hiezu an Städten, Märkten, Flecken, Dörfern, Weilern, Mühlen und Einöden, besonders an den Landes-Grenzen und Land-Strasen an hiezu errichteten Säulen öffentlich anschlagen lassen. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Bayreuth, den 13. May 1718.

Num. XIIII.

Des Fränkischen Creises Pönal-Patent wider das Diebs- Rauberisch- Zigeuner- Jaunerisch- herrenloses und anderes Bettel-Gesinde.

Nachdem Fürsten und Stände des Löblichen Fränkischen Creises misfälligst wahrnehmen müssen, welcher Gestalten die in den vorherigen Jahren wider das Diebs- Rauberisch- Zigeuner- Jaunerisch- und herrenloses Gesinde emanirte und publicirte Pönal-Mandate nicht nur von einer geringen Würkung gewesen, sondern, unerachtet derselben an ersagtem Gesinde mehr als sonsten in den Fränkischen Creis-Landen sich spüren lassen, welches dem armen Land-Manne so Tags als Nachts mit mancherley Trangsalen, Exactionen und Impositen höchst beschwerlich fället, und ausser Ruhe und Sicherheit setzet, wie dann in verschiedenen Orten, beyorab in den geringhaltigen Dörfern und abgesondert liegenden Mühlen, allerhand Gewaltthätigkeiten, Raub- und Plünderung, ja gar mit Rat-Bind- und Brennung der Inwohner und deren Hausgenossen höchst sträflicher Weise und der Gestalten ausgeübet worden, daß es ohne die gröste Erstaunung und tragendes Christliches Mitleiden gegen seinem Nebenmenschen nicht ein mahl angehöret und vernommen werden können, mithin die höchste Nothdurft erfordern wollen, auf Mittel und Wege zu gedenken, wie

wie dieſem dem Publico äuſſerſtens ſchädlichen Uebel mit Nachdrucke zu ſteuren ſeyn möchte. Solchemnach haben Höchſt- Hoch- und Wohlbeſagte Fürſten und Stände des Löblichen Fränkiſchen Creiſſes durch Dero bey allhieſiger allgemeinen Creis-Verſamlung anweſende Geſandte, Bevollmächtigte und Deputirte den einmüthigen Schlus gefaſſet, daß über nachfolgende Puncte ſtricte et indispenſabiliter durchgehends in den Fränkiſchen Landen gehalten, und die Betreter mit den darinnen angeſetzten Leibes- und Lebens-Strafen, andern ihres gleichens zum Exempel und Abſcheu, angeſehen werden ſollen. Und zwar

§. 1.

Hat es bey dem ſein Bewenden, was wegen der den Räubern und Dieben angeſetzten Rad- und Galgen-Strafen in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kayſer Carls des Fünften und den gemeinen Rechten verordnet, auch ſonſten der Obſervanz gemäs iſt, welche erſagte Rad- und Galgen-Strafen aber nach Beſchaffenheit der Schwere von dem Delicto mit glüenden Zangen Zwicken, und andern befundenen Dingen nach gar wohl exacerbiret werden können. Wie aber

Diebe und Räuber mit Rad und Galgen zu beſtrafen.

§. 2.

Unter ſolchen das verruchte Zigeuner- und Jauners-Volk gemeiniglichen verdeckter zu ſtecken pfleget, ſo ohne dies mit Plündern, Rauben und Diebſtählen ſich fortbringet, und dem Land-Manne eine unerträgliche Laſt über dem Halſe, mithin nothwendig iſt, auf deſſen völlige Ausrottung bedacht zu ſeyn; als ſoll ſelbiges bey Betretung das erſte mahl, es ſey auf einer Miſſethat ergriffen worden oder nicht, mit dem reſolvirten Brand-Mähle F. C. auf dem Rucken gezeichnet, und darauf ſo gleich aus den geſamten Fränkiſchen Creis-Landen unter der nachdrucksamſten Einbindung, daß im Wiederbetretungs-Falle der Strick ihm unfehlbar zu Theil werden würde, verwieſen werden. Dörfte es nun

Die Zigeuner und Jauner zum erſten mahle zu brandmarken.

§. 3.

Sich fügen, daß ein ſolcher Gebrandmarkter, mithin des Strangs halben wohl und nachdrucksamſt erinnerter Jauner oder Zigeuner nach Verflieſſung 14. Tagen a dato der Brandmahlung angerechnet, als welche ihm zur Raumung der Fränkiſchen Landen geſtattet werden, entweder unter desjenigen Standes Jurisdiction, worinnen er gebrandmarket, oder in anderer Stände Gebiete zu

Das andere mahl zu hängen.

Verhaft gezogen und eingebracht werden solte, gegen den soll als dann mit der angedroheten Strangs-Execution sine strepitu iudicii und nur auf ein vorhergehendes Examen unnachläßig verfahren werden. Welche erstere Bandmarkung und nachgehends erfolgende Strangs-Verordnung sich

§. 4.

Wie mit den Weibern und Kindern zu verfahren.

Auch auf der Zigeuner und Jauner Weiber und Kinder, so die letztere das 18. Jahr anders erreichet, solcher leichtfertigen Bande angehänget und nachgefolget, auch sich mit vom Raube und Diebstahle ernähret haben, extendiren, und diese gleich jenen ohne Unterscheide des Sexus damit angesehen werden sollen. Für diejenigen Kinder aber, die noch minderjährig oder ersagtes 18. Jahr noch nicht erreichet haben, wird die Landes-Herrschaft sorgen, und selbige der Gestalten nach Beschaffenheit, in dem Ihrigen unterzubringen, bedacht seyn, daß sie anförderst in dem Christenthume unterrichtet, und zu seiner Zeit zu einer solchen Profession, worinnen sie ihr Brod auf eine zulässigere Weise, als deren Eltern, gewinnen können, appliciret werden möchten. Und weilen

§. 5.

Wie wider die Hehler.

Die leidige Erfahrnis bisanher gezeiget, daß mancher Raub und Diebstahl unterblieben wäre, wann die Hehler nicht vorhanden, und dazu keinen geringen Vorschub gegeben hätten; also sollen, um dieses ärgerliche Uebel künftig hin aus dem Wege zu räumen, alle diejenigen, welche diesem Rauber-Jauner- und Zigeunerischen Gesinde freywillig und ungedrungen den Unterschleif gestatten, ihnen die unentbehrlichen Victualien, Getränke und andere Nothwendigkeiten in die Wälder und andere zu ihrem Aufenthalte ausgesehene Löcher und Spelunken zubringen, deren aeraubte Sachen wissentlich verkaufen, erhandeln oder auch den Raub verkundschaften, dazu Anschläge geben, und sonsten in andere Wege dazu behülflich sind, Falls nur ein und anderer gefährlicher Umstand mit untergelaufen, und rechtlicher Ordnung nach auf sie gebracht werden kan, gleicher Gestalten der Galgen-Strafe unterworfen seyn. In gleichen

§. 6.

Wie wider die Vaganten, Spiel-Leute

Haben sich die Vaganten, unter welcher Anzahl auch die fremden Spiel-Leute und Bettel-Jüden begriffen sind, dann alle und jede ausländische Bettler innerhalb 4. Wochen a publicatione gegenwärtiger ernstlicher Creis-Verordnung, die den 18. nächstkommenden

Mo-

Monats Julii bey den sämtlichen Hoch- und Wohl-Löblichen Herren Creis-Ständen uno actu et tractu vor sich gehen zu lassen, beschlossen worden, aus den Creis-Landen unfehlbar fort zu machen, oder gewärtig zu seyn, daß sie, wann es zumahlen starke und gesunde Leute sind, das erste mahl nebst wohl gemessener Abprügelung durch den Stadt- oder Land-Knecht gegen Abschwörung einer Urphede aus dem Creise verwiesen: das zweyte mahl, da sie sich wiederum betreten lassen, als muthwillige Frevler und Meineidige, wohl empfindlich mit Ruthen ausgestrichen, und auf dem Rucken gebrandmarket: das dritte mahl aber, es seyn gleich Manns- oder Weibs-Personen, wann sie auch keine weitere Uebelthat begangen, ex capite incorrigibilitatis als offenbare Verächter dieser heilsamen Pönal-Verordnung (im Falle die Manns-Bilder nicht etwann irgendswo füglich und ohne sondere Kosten auf den Galeren unterzubringen wären,) gar mit der Todes-Strafe angesehen werden sollen. Da hingegen und Bettel-Juden.

§. 7.

Diejenigen Betler, welche ihre Heimath im Creise haben, in eben solcher Zeit von vier Wochen nach erfolgter Publication dieses sich dahin ohnfehlbar, wo sie sich nicht straffällig machen wollen, zu begeben haben, worauf sie dann in jedem Orte bekantlich mit Vor- und Zunahmen zu specificiren sind. Und da Die einheimischen Armen zu specificiren.

§. 8.

Einem jeden Hoch- und Wohl-Löblichen Stande in particulari überlassen worden ist, wie er seiner einheimischen Betler halben die Sache am Anständigsten möge reguliren lassen, indem eine jede Herrschaft für die Ihrige Sorge zu tragen, die Starken und Gesunden zur Hand-Arbeit, die Gebrechlichen, Schwachen und Kranken aber am Orte und Ende, wo sie ihre unentbehrliche Verpflegung der Nothdurft nach haben können, unter zu bringen wissen wird; also werden die von einem zum andern Orte, oder gar von einer zur andern Herrschaft Einschleichende auf dem Betretungs-Falle empfindlich zu züchtigen, bey weiters verspürender Renitenz aber sothane Strafen dem Gutbefinden nach zu vergrösern seyn. Bey denenjenigen Eine jede Herrschaft hat für die Seinigen zu sorgen.

§. 9.

Aber, die etwann das Ihrige durch Brand oder andere zugestossene Unglücks-Fälle verloren, und daher, zu etwelcher Wiedererholung eine Beysteuer zu suchen und zu samlen, benöthiget sind, ist anförderst die sorgsame Obsicht zu tragen, ob auch derley Attestaten au- Wie die Verunglückten zu samlen.

thentisch seyn oder nicht. Um nun darinnen desto sicherer zu gehen, und alle in derley Fällen verschiedentlich vorgekommene Unterschleife aus dem Wege räumen zu können, wären die sothanen Bedürfens halben nothwendigen Attestaten nicht, wie bisanher observiret worden, von den Beamten oder Municipal-Städtlein, noch weniger von den Vorstehern der Flecken oder Dorfschaften, sondern von des bedrängten und nothleidenden hoher Herrschaft selbsten oder Dero nachgesetzten Regirung, in gleichen den Reichs-Städten unter den Regirungs- oder Reichs-Städtischen Signeten authentisirter auszufertigen, und auf den Canzleyen gratis zu ertheilen, darinnen aber notanter mit einfliessen zu lassen, wie lange selbige nach Proportion des erlidtenen Schadens gültig seyn sollen, welcher Termin möglichst zu restringiren, und längstens über ein halbes Jahr nicht zu extendiren, auch nach Verflieſſung des in den Attestaten bemerkten Termins dieselbe aller Orten im Creise eo ipso für allschon erloschen zu erkennen wären, damit den mit selbigen Versehenen aller unzulässiger Herumschweif, dessen sich mancher geflissentlichen lang hinaus zu bedienen suchet, hiedurch benommen werde. Wie dann in gleichen

§. 10.

Attestate zu unterzeichnen. Zur Bewürkung dieses Absehens auch für unumgänglich angesehen worden, daß von Orten zu Orten, welche die mit erwehnten Attestaten Versehene ihrer erlaubten Collectation halben passiren würden, ersagte Attestate von den Beamten oder des Fleckens und der Dorfschaften Vorstehern mit Benahmsung des Tags, Monats und Jahrs zu dem Ende unterzeichnet werden sollen, damit bey der erstern Erblickung so gleich unter die Augen falle, was für eine Strase dann und wann sie genommen, und nicht andere Nebenwege gesuchet, auch etwann auf andere unzulässige Dinge durch Bedienung derselben sich geleget haben möchten. Wie nun

§. 11.

Die falschen Bettler zu bestrafen. In vorerwehntem Collectations-Werke nicht ungemein der bisher an Tag gelegten Erfahrnis nach das Crimen falsi mit unterzulaufen beginnet, und mancher liederlicher und verruchter Bursche unter einem fremden Deckmantel zu seiner Seele schwerer Verantwortung bey dem gerechten Richter-Stuhle des Allmächtigen das unverdiente Almosen von guten Christlichen Herzen zu samlen und zu empfangen pfleget; also sollen alle solche falsche Brief-Träger, fälschlich sich für Adels-Personen oder abgedankte Officiere, oder deren

deren Weiber sich Ausgebende, wann sie dessen überwiesen, mit einer Leibes-Strafe, als nach vorheriger Pranger-Stellung mit dem Abschneiden beleget, und aus den Creis-Landen verwiesen, in Wiederbetretungs-Falle aber gegen sie nach an Handgebung des §. 6. verfahren werden, welcher Strafe auch die verstelte Geistliche und Ordens-Leute unterwürfig zu machen, die Verdächtigen aber

§. 12.

Von ihnen, da bevorab deren ohne sufficiente Pasporten angetroffen werden solten, bey den geistlichen Fürsten an Dero geistliche Gerichte oder Vicariaten zu weiterer Examination zu verweisen seyn werden. Geistlichen Standes.

§. 13.

Die mit geringen Dingen und nur zum etwelchen Scheine auf dem Lande öfters herumschweifende Krämer und Hausirer, in gleichen auch die Pfannen-Flicker werden sich nach authentischen Attestaten von der Herrschaft, unter welcher sie angesessen sind, umzuthun wissen, damit in Ermangelung deren nicht nothwendig, selbige handfest zu machen, und mit ihnen auf solche Art zu verfahren, und dasjenige in das Werk zu richten, was der Vaganten halber in gegenwärtigem Patente verordnet worden ist; allermassen auch diese Leute unter dem Prätexte ihrer Handthierung sich nur des Tags in die Häuser einzuschleichen, darinnen ein- und andere Gelegenheit auszukundschaften, und hernach manchmahl die Hände zum Raube und Plünderung entweder selbst mit anzulegen, oder doch anderen die Anschläge hiezu zu suppeditiren, zur Absicht haben. Und indem Andere haben sich um richtige Attestate zu bestreben.

§. 14.

Sich zum öftern ereignet, daß bey den gemachten stillen Veranstaltungen zur Habhaftwerdung dergleichen Gesinde solche Personen mit beygefangen werden, welche sich zur Todes-Strafe nicht so gleich qualificiren; sind selbige, befundenen Dingen nach, nachdrucksamst abzustrafen. So sie aber aus andern Creisen allschon weggejaget worden, wären so wohl Manns- als Weibsbilder auf das erstere Betreten mit scharfer Ruthen-Züchtigung und Brandmark- oder gar Abstutzung eines Ohrs nach abgeschworner Urphede aus dem Creise zu verweisen, und nach weiterer Auforingung ihnen die Todes-Strafe andictiren und diese exequiren zu lassen. Damit nun Was mit den der Todes-Strafe Unwürdigen.

§. 15.

Auf alle genante Acht zu haben.

Die Fränkischen Creis-Lande desto ehender von erwehntem dem Publico höchstschädlichen Gesinde gereiniget, und dieses ohne weitern Umgang zur gebührenden und in gegenwärtiger Universal-Verordnung enthaltener Strafe gezogen werden möge, sollen alle und jede Grenz-Beamte, Zölner und Thor-Schreiber, damit Niemand verdächtiges passiret werde, gute und genaue Obsicht tragen, auch den Beamten, Schultheissen und Dorfs-Meistern die Wirthe und Unterthanen jedes Orts unter zu gewarten habender scharfer und ernstlicher Bestrafung, vom Tage zu Tage anzuzeigen, schuldig seyn, was für Leute bey ihnen einkehren, und über Nacht verbleiben, damit man erheischender Nothdurft nach ohne etwelche Verweilung nach solchem liederlichen Gesinde greifen, oder, so es allschon entwischet, demselbigen nacheilen und zur Verhaft ziehen könne, welchen Falls auch die hin und wider auf dem Lande liegende Creis-Militz zu Pferde und Fusse, so dieses dem im Orte befindlichen commandirenden Officiere von dem Beamten angezeiget worden, die hülflichen Hände mit der Einhol- und Arrestirung zu leisten, angewiesen seyn solle. Und, da gemeiniglich

§. 16.

Zu visitiren.

Dieses leichtfertige Gesinde mehren Theils in der Schäfer, Hirten und Abdecker Hütten und Häusern, um etwas verborgen seyn zu können, sich aufzuhalten, gewohnet ist; also bringen der Beamten Pflichten ohnehin mit sich, nicht nur hierauf ein wachsames Auge zu tragen, sondern auch dann und wann unvermutheter der Inhabern mit Umstellung der Häuser eine Visitation vorzunehmen, und besonders die in selbigen anzutreffen stehende Keller und sonsten verdeckte Löcher wohl und genau zu durchsuchen, auch sich auf gute Kundschaften zu legen, und der Gestalten mit den Benachbarten zu communiciren, damit, wo dergleichen Jauner- und Diebs-Volk anzutreffen, dieses also bald in Verhaft gebracht, und der Obrigkeit, welcher an dem Ergreifungs-Orte die Cent zukommet, zur ferneren Inquisition und Bestrafung ausgeliefert, oder, da sich selbiges mit Gewalt (worinnen jedoch die möglichste Präcaution zur Salvation der Seele zu gebrauchen,) widersetzen solte, so gleich auf der That und Platze erschossen, oder sonsten getödtet werde. Zu welchem Ende

§. 17.

Digitized by Google

§. 17.

Die Denunciaten zu belohnen.

Diejenigen, so ersagter Kundschaft halben etwas Zuverlässiges beytragen, dergleichen verruchtes und Gottesvergessenes Volk offenbaren und angeben, von der Herrschaft in der Stille ergiebig mit Gelde belohnet, auch dabey sie und ihre Denunciation verschwiegen gehalten, auch, so derjenige von der Bande selbst mit gewesen oder noch seyn solte, der sothane Entdeckung freywillig thun würde, er für sich nicht nur Pardon, sondern nebst diesem auch eine zulängliche Vergeltung in ebenmässiger Verschwiegenheit überkommen, zur etwelcher Animirung aber

§. 18.

Das Gefundene dem Finden zu lassen.

Der Unterthanen und Soldaten, welche in dergleichen Vorfallenheiten gebraucht werden, ihnen alles dasjenige, was bey den Jaunern und Zigeunern gefunden wird, wann anders solches vorher der Obrigkeit eingeliefert worden, weilen man dessen in ordine ad constituendum corpus delicti dann und wann unumgänglich bedarf, und, wann bevorab kein Eigenthums-Herr dazu sich angeben möchte, überlassen werden soll. Anlangend herentgegen

§. 19.

Wie wider die Jahr-Marckts-Diebe zu verfahren.

Den Punctum poenalitatis gegen die Wildprets-Schützen wird dieser der rigorosen Disposition jeder Herrschaft lediglich anheim gestellet, und weiters mit angefüget, daß, nach dem bekanter massen öfters bey den Jahr- und andern Märkten, welche zur Ausübung der im Griffe habender Beutel-Schneiderey das Jauners-Gesinde gar fleiß ig besuchet, die mehrste Diebstähle, die nicht so gleich angezeiget werden, vorzugehen pflegen, mithin, wann nach der Hand derley Leute in Verhaft gebracht werden, und diesen oder jenen Diebstahl auf diesen oder jenen Jahr-Markt begangen zu haben, zwar bekennen, aus Abgange aber des hiedurch beleidigten Theils oder dessen Aussage die entwendete Summe oder den Werth dafür nicht an Tag gebracht werden kan, einfolglichen der Inquisitions-Proceß dadurch gehemmet und endlichen gar sistiret werden mus; also ist für höchst nothwendig angesehen worden, daß jede Obrigkeit diejenigen, denen auch dem erschollenen Ruffe nach solcher Gestalten auf den Jahr-Märkten etwas entwendet worden, vor sich zu bescheiden, ausführlich zu vernehmen, das Quantum des Diebstahls eidlichen erhärten und ad protocollum bringen zu lassen, die An-

Digitized by Google

Anstalt zu verfügen hätte, damit hierüber ein gerichtliches Attestat bey erheischendem Nothfalle ausgestellet, und dessen in ordine ad formandum processum inquisitorium den Rechten nach sich bedienet werden könne. Gleich wie bey alle dem schlieslichen

§. 20.

Die Verfolgung in eine fremde Gerichtsbarkeit nicht präjudicirlich.

Gegenwärtige mit Einwilligung der sämtlichen Hoch- und Wohllöblichen Herren Creis-Stände verfaste Pönal-Verordnung nichts anders, als die Aufrechterhaltung und Sicherheit des Burgers und Land-Manns, dann die völlige Ausrottung des dem Publico höchst schädlichen Jauner- Zigeuner- und andern herrenlosen Gesinds pro obiecto hat, und sich leichtlichen ereignen könte, daß bey Einfangung und Verfolgung dieses eines andern Creis-Mitstands, in dem die Zeit zur Requisitions-Ausfertigung, so anders das Tempo nicht verabsäumet werden solte, viel zu kurz und pretios fallen würde, mit bewehrter und bewafneter Mannschaft die Centenal-Jurisdiction betreten werden müste; also werden die ehedem in dergleichen Fällen allgemeinen Creises wegen allschon wohlabgefaste Schlüsse, daß dadurch Niemanden an seinen wohlhergebrachten Iuribus, Prärogativen und Gerechtsamen im Geringsten präjudiciret seyn, und dergleichen Actus nimmermehr weder in noch ausser Gerichte allegiret werden solle, hiedurch feyerlichst wiederholet, sondern gegen einander dabey sich auch erbietig gemacht, daß zu Beförderung sothanen heilsamen Absehens in alle Wege die sämtliche, bevorab aber in confinibus zusammen stossende Herren Creis-Stände auf Verlangen ohnverweilt die bey Handen habende Truppen verabfolgen zu lassen, auch sonsten allen immer erforderlichen Vorschub zu thun hätten.

Damit nun mit der Unwissenheit des Inhalts im gegenwärtigen Pönal-Patente sich Niemand zu entschuldigen vermöge, wird selbiges an Eingangs berührtem Termino in den gesamten Creis-Landen und jeden selbigen incorporirten Pfarr-Spielen abgekündet, darauf bey allen Dorfs-Gemeinen quartaliter abgelesen und behöriger Orten affigiret werden. Signatum Nürnberg, den 28. Jun. 1720.

Num.

Digitized by Google

Num. XV.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Befehl, daß die Zigeuner und dergleichen abzuhalten.

d. d. 3. May. 1721.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. XIII. pag. 1036. seqq.

Num. XVI.

Verordnung das Diebs- Räuber- Zigeuner- und anderes herrenloses Gesinde betreffend.

Von GOttes Gnaden, Wir Georg Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen ꝛc. Herzog ꝛc. entbieten allen und jeden Unsern lieben Getreuen, Räthen, Haupt- und Amt-Leuten, denen von der Ritterschaft, Superintendenten, Pfarrern, Diaconis, wie auch Kästnern, Verwaltern, Vögten, Richtern, Schultheissen, Burgermeistern und Rath, Viertel- und Dorfs-Meistern, dann Gemeinen in den Städten und auf dem Lande, auch ins gemein allen Unsern Dienern, Unterthanen und Schutz-Verwandten Unsers Landes und Fürstenthums des Burggrafthums Nürnberg und allen darein gehörigen Aemter, Unsere Gnade und alles Gutes, und geben ihnen samt und sonders hiemit zu vernehmen. Demnach die bisherige Erfahrung leider bezeiget, daß in Unserm Lande und Fürstenthume sehr vieles Diebs- und Raubs-Gesinde sich eingeschlichen, Nachts-Zeit an unterschiedlichen Orten Theils heimlich, Theils gewaltsam eingebrochen, alles und jedes, was sie bekommen können, geraubet und gestohlen, dabey mit den Leuten auf eine entsetzliche Weise umgegangen, der Gestalt, daß davon unterschiedliche entweder verstorben, oder doch Zeit ihres Lebens elende und gebrechlich worden, also, daß auch in verschlossenen Orten, so wenig als in offenen Flecken und Dörfern, Jemand mehr in seinem Hause, weder dem Leibe noch dem Vermögen nach, sicher seyn können: und nun solchem Uebel abzuhelfen, das fernere Einschleichen solcherley Dieb- und Raubs-Gesindes abzuhalten, das eingeschlichene aber fort, mithin Unseren Unterthanen und Inwohnern, auch Mäni-

niglich im Lande die hinlängliche Sicherheit zu verschaffen, hiezu auch extraordinaire Mittel, wenigstens in so lange, bis die gröste Unsicherheit vorbey seyn wird, vor die Hand zu nehmen, die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert; als wiederholen Wir nicht nur die mehrmahlige dies Falls ergangene und publicirte allgemeine Creis-Schlüsse nebst Unserer wegen des in- und ausländischen Bettel-Volks, auch andern herrenlosen, müssiggehend- und dem Lande beschwerlich fallenden Gesindels anno 1716. den 1. October ergangenen und in öffentlichen Druck gebrachten Verordnung, in allen und jeden ihren Puncten, eben als ob selbige dieser Unserer jetzigen Verordnung vom Worte zu Worte einverleibet wäre, sondern Wir wollen und befehlen auch weiters, daß in den Dörfern, wo noch keine Dorfs-Richter oder Dorfs-Schultheissen bestellet sind, sothane Bestell- und Verpflichtung so fort und ohne weitern Verzug vorgenommen, ferner in einem jeden Amte oder, da solches zu klein wäre, in zweyen nächst beysammen gelegenen Aemtern ein Ueberreuter auf aller und jeder im Amte gesessenen Unterthanen und Inwohner, sie seyn, welcher Condition sie wollen, eigenen Kost und Unterhalt bestellet, verpflichtet, und zu dem, was ihm so wohl zu Abhalt- als Fortschaffung alles verdächtigen Gesindes zuthun aufgetragen werden kan, angewiesen werden. Nächst dem sollen in allen und jeden offenen Märkten, Flecken und Dörfern so Tag als Nachts fleissige Wachen gehalten, Niemand ohne vorherige Anzeige und Verlaub dessen, dem das gebührende jährliche Schutz-Geld zukommet, zur Herberge an- und eingenommen werden, wobey darauf wohl Acht zu haben, daß Niemanden der Schutz ertheilet, und in die Herberge eingenommen werde, der nicht seines bisherigen guten Verhaltens, ehrlichen und zugelassenen Handthier- und Ernährung, ein glaubwürdig Gezeugnis vorzuweisen, und, womit er sich ohne des Publici Beschwerung zu ernähren getraue, zu dociren vermag. So viel aber reisende Personen anlanget, soll bis auf Unsere weitere Verordnung in den Dörfern, wo keine öffentliche privilegirte Wirths-Häuser sind, auf Einöden aber, ob es schon zugelassene Schenk-Stätte sind, weniger in den Hirten- und Armen-Häusern, Niemand über Nachts zur Herberge aufgenommen, sondern Männiglich zu den in Städten Märkten, Flecken und Dörfern befindlichen öffentlichen Wirths-Häusern verwiesen werden. Jedermann, er sey auch, wer er wolle, wann er nicht ganz wohl bekant und ohne allem Verdachte ist, der da,

es

es sey bey Tage oder Nachte, in den Städten, Märkten, Flecken oder Dörfern, im Wirths-Hause oder andern zugelassenem Orte, als bey Gar-Köchen und dergleichen die Einkehr nimmet, soll so fort dem Stadt-Vogte, Richter, Beamten, oder auf den Dörfern dem Dorfs-Richter und Schultheissen angezeiget, wo er herkomme, ob er einen Pas habe, wo er zu wolle, genau befraget, und, wann sich einiger Verdacht findet, angehalten, in Verhaft gebracht und mit der Inquisition wider denselben, jedoch ohne allen Verzug, in möglichster Kürze und Eile verfahren werden. Diejenige, welche keine öffentliche Wirths-Häuser haben, sollen sich ausser ihren Verwandten alles Herbergens, Reichung der Speise und des Tranks enthalten. Und weil man bisher wahrgenommen, daß unter dem Scheine und Nahmen der Hand-Werks-Bursche viele Vaganten, Diebe und Räuber sich eingeschlichen; so sollen diejenige, so sich im Lande einfinden und für Hand-Werks-Bursche ausgeben, also bald angehalten, in dem nächstgelegenen Orte zu dem Beamten gebracht, genau examiniret, von den Meistern des Hand-Werks, wo für sie sich ausgeben, probiret, und, da ihr Fürgeben falsch, oder auch sie sonst verdächtig befunden worden, zur Verhaft gebracht, mit der Inquisition wider selbige verfahren, und an Unsere nachgesetzte Regirung der schleunige Bericht erstattet werden. Keinem Reisenden, er sey, wer er wolle, der aus benachbarten oder andern Landen herkommet, soll einiger Pas ertheilet werden, sondern er soll sich mit dem begnügen lassen, welchen er mit anher bringen wird, der dann, wann er glaubwürdig und unverdächtig, von einem Orte zum andern zu attestiren ist. Dieweil aber aller dieser Vorsicht und Veranstaltung ungeachtet jedennoch das Einschleichen des Diebs- und Raubs-Gesindes, sonderlich derer, so sich für Zigeuner ausgeben, nicht gänzlich abgehalten werden kan, daher wider die Eingeschlichene mit aller Schärfe zu verfahren, die Wiederherstellung der allgemeinen Sicherheit nothwendig erfordert; so sollen Unsere Beamte, Burgermeister und Rath in den Städten, oder wem es sonst gebühret, ohne Unterscheide, es sey welcher Jurisdiction oder Lehen es wolle, besonders auf den Einöden, Schenk-Stätten, Hirten- und Armen-Häusern zum öftern in aller Stille und unvermerkt visitiren, und was wider Unsere Verordnung oder auch sonst Verdächtiges angetroffen wird, zur Verhaft bringen. Welcher in den Waldungen, auf den Einöden, bey Feuer-Stätten, in den Dörfern, Flecken, Märkten oder

Städten einen Vaganten in oballegirter anno 1716. den 1. October emanirten Verordnung beschrieben, oder andern verdächtigen Menschen, es sey Manns- oder Weibs-Person, vermerken wird, soll solches in dem nächst gelegenen Orte dem Dorfs-Richter und Schultheissen, dieser es ferner dem Beamten ohne einigem Zeit-Verluste anzeigen. Unsere Beamte sollen nicht nur unter sich selbst, sondern auch mit den Benachbarten zu Auffuch- und Ausrottung des Diebs- und Raubs-Gesinde fleissige Correspondence pflegen, wie denn nicht weniger die Dorfschaften, so bald sie etwas vermerken, einander die Nachricht geben, alles Andere stehen und liegen lassen, zusammen kommen, und zu Ausrottung mehrbemeldten Gesindels, es sey durch todtschiessen, todtschlagen oder Gefangennehmung, alles Mögliche beytragen, zu dem Ende alle und jede Haus-Väter sich mit einem tüchtigen Gewehre versehen sollen. Gleich wie Wir auch das dermahlen in den Wäldern oder andern Orten verborgen liegende Zigeuner- Diebs- und Raubs-Gesinde durch ein allgemeines Streifen vermittelst Unserer regulirten Militz aufsuchen, zur Verhaft bringen, oder doch aus dem Lande zu jagen, veranstalten lassen; also sollen fürs Künftige Unsere Beamte auf Anzeige der Bauren und, wo man vorher gewis ist, daß einig verdächtig Gesinde sich vermerken lassen, das Streifen und Ausfallen, ohne vorherige Anfrage zu gelegener Zeit mit aller Stille und Behutsamkeit, nicht nur Jeder in dem ihm anvertrauten Amts-Districte vornehmen und verrichten, sondern auch, was angetroffen und flüchtig wird, in Unsere übrige und der Benachbarten Aemter, zu Folge der Creis-Schlüsse, auf heissem Fusse verfolgen: wobey ausser den Kindern alle übrige Manns- und Weibs-Personen, was nicht zur Verhaft gebracht werden kan, absonderlich diejenigen, so sich für Zigeuner ausgeben, und welche in Kraft dieses für Vogelfrey erkläret werden, todtzuschiessen und, was sie bey sich haben, denen, so das Streifen verrichtet, nebst und mit den sonst herkomlichen Gebühren zu überlassen ist. Es sollen die Beamten alle und jede vier Wochen an die Landes- und Amts-Hauptmann- oder auch an die Ober-Amtmannschaften berichten und anzeigen, wie nach solche Zeit über dieser Unserer Verordnung nachgelebet, ob sich einig verdächtig Gesindel merken lassen, ob es zur Verhaft gebracht, verjagt und, was hiezu für Anstalten gemacht worden. Insonderheit aber, ob Unsere Unterthanen und Angesessene an dem, was ihnen, Kraft solcher Verordnung zu thun, oblieget,

es

es ermangeln lassen, allermassen Wir wider diejenige, so ihre Schuldigkeit und den gebührenden Gehorsam hiebey nicht bezeigen werden, insonderheit wider die nachläßigen Beamten, mit aller Schärfe durch Remotiones ab officio, Geld- oder in Ermangelung des Vermögens durch empfindliche Leibes-Strafen verfahren, demjenigen aber, so sich vigilant bezeiget, das Diebs- und Raubs-Gesinde zum Verhaft bringet, oder auch zeitlich entdecket und anzeiget, das Drittel von solchen fallenden Geld-Strafen über- nicht minder und zu Folge des unterm 16. dieses von Uns immediate erlassenen Rescripts dem, welcher einen dergleichen Dieb oder Rauber erlegen wird, einen Species-Ducaten, oder auch nach Befinden der übernommenen Gefahr ein mehrers Praemium reichen lassen wollen. Damit nun Männiglich nach dieser Unserer Verordnung sich richten, derselben seines Orts und was ihm, hiebey zu thun, oblieget, nachkommen, auch sich mit der Unwissenheit Niemand entschuldigen möge, haben Wir selbe in öffentlichen Druck bringen, nicht nur an gehörigen Orten affigiren, sondern auch zum Ueberflusse unter die Beamte, Burgermeister und Rath und den Gemeinen in den Städten, Märkten, Flecken und Dörfern distribuiren lassen. Signatum Bayreuth, den 19. Jul. 1724.

Num. XVII.

Rescript das sich einschleichende Bettel-Gesinde, und wie solches behutsam abzuhalten, betreffend.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Lieber Getreuer, der Original-Inschlus besaget mit mehrern, was der Stadt-Vogt H. wegen des in der H. Gegend je mehr und mehr sich einschleichenden Bettel- und Diebs-Gesindleins sub 18. curr. unterthänigst angezeiget. Aller massen nun, solchen und den daher entspringenden Inconvenienzien in Zeiten vorzubeugen, nöthig seyn will; als habt ihr in der ganzen Landes-Hauptmannschaft zu veranstalten, daß fleissige Aufsicht auf alle und jede ins Land herein sich ziehende Personen gehalten, diejenige, so als Vaganten verdächtig, und mit tüchtigen Pässen nicht versehen

hen sind, anfänglich zurück gewiesen, auf abermahliges Betreten mit 20. bis 30. Stock-Schlägen fortgeschicket, und, wann sie auch darauf nichts geben, sondern sich doch wieder einfinden, angehalten, und Bericht erstattet werden möge, um darauf das Weitere verfügen zu können. Wobey jedoch die Vorsicht zu gebrauchen, daß Leute, die etwann nur durchpassiren, nicht aufgehalten, jedoch nach erheischender Beschaffenheit und Umständen auf den gewöhnlichen Strasen zu bleiben und nicht zu extravagiren, angewiesen werden, Gestalten dann überhaupt der Bettel-Ordnung und den andern ehe hin hierunter erlassenen Verordnungen nachzukommen, und dadurch aller Orten die nöthige Sicherheit möglichster massen zu conserviren zu trachten. Daran ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 21. November 1730.

Num. XVIII.

Pönal-Patent wider das Diebs-, Räuberisch-, Zigeuner-, Jaunerisch-herrenloses und anderes Bettel-Gesinde.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Unsere lieber Getreuer, demnach von Uns und Unsern Mitständen des Löblichen Fränkischen Creises auf dessen letzteren Versamlung einhellig beliebet worden, wegen des herum vagirenden Diebs-, Jauner- und herrenlosen Gesindleins eine gemeinsame Verordnung ergehen zu lassen; als werden euch von solcher die hiebey liegende Exemplare mit dem gnädigsten Befehle zugefertiget, ihr wollet solche an die in der euch gnädigst anvertrauten Hauptmannschaft und Aemter befindliche Jurisdictions-Beamte communiciren, und, daß die behörige Publication aller Orten geschehe, auch in deren Conformität mit Fortschaffung des herrenlosen Gesindes und sonsten so fort der Anfang gemachet, mithin selbe zu ihrer Würklichkeit gebracht, und darob alles Ernsts gehalten werde, verfügen. Hieran ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 15. Jul. 1732.

Nach-

Digitized by Google

Nachdem Fürsten und Stände des Löblichen Fränkischen Creises misfälligst wahrnehmen müssen, welcher Gestalten die in den vorherigen Jahren wider das landverderbliche Diebs-Raubersich-Zigeuner-Jaunerisch-und herrenloses, auch anderes Bettel-Gesinde emanirte und publicirte Pönal-Mandate, und insonderheit auch das Pönal-Patent vom 28. Jun. 1720. wider Vermuthen bis anher nicht nur von einer geringen Würkung gewesen, sondern ohnerachtet derselben von ersagtem Gesinde in den Fränkischen Creis-Landen sich noch immer hin- und wider viele antreffen und spüren lassen, welches dem armen Land-Manne so Tags als Nachts mit mancherley Trangsalen, Exactionen und Impostten höchst beschwerlich fället, und ausser Ruhe und Sicherheit in Leibes- und Lebens-Gefahr, und da benebst in stetige Sorge, seine wenige Habseligkeit zu verlieren, setzet, wie dann in verschiedenen Orten, bevorab in den geringhaltigen Dörfern und abgesondert liegenden Mühlen allerhand Gewaltthätigkeiten, Raub- und Plünderung, ja gar mit Ratel-Bind- und Brennung der Inwohner und deren Hausgenossen höchststräflicher Weise und der Gestalten ausgeübet worden, daß es ohne die gröste Erstaunung und tragendes Christliches Mitleiden gegen seinem Nebenmenschen nicht ein mahl angehöret und vernommen werden können, mithin die höchste Nothdurft erfordern wollen, ferner auf Mittel und Wege zu gedenken, wie diesem dem Publico äusserſten schädlichen Uebel zu durchgängiger Herstellung allgemeiner Sicherheit und Ruhe mit Nachdrucke zu steuren, und die grose Unordnung und Beschwerde, so durch die häufig eingeschlichene fremde und herumstreuende einheimische Bettler verursachet wird, aus dem Grunde zu heben seyn möchte. Solchemnach haben Höchst-Hoch- und Wohlbesagte Fürsten und Stände des Löblichen Fränkischen Creises durch Dero bey allhiesiger allgemeinen Creis-Versamlung anwesende Räthe, Bevollmächtigte und Gesandte den einmüthigen Schlus gefasset, daß über nachfolgende Puncte stricte et indispensabiliter durchgehends mit höchst nöthiger Gleichheit ohne Connivenz und ohne Menagirung der Unkosten in den Fränkischen Landen ernstlich gehalten, die Beamte, Schultheissen, Meyer und übrige Befehlshaber mit Nachdrucke und bey Verluste ihrer Dienste, auch anderer schweren Bestrafung auf dem widrigen Uebertretungs-Falle dazu angewiesen seyn, die Betreter aber von solchem obbemeldten bösen Gesinde mit den darinnen angesetzten Leibes- und Lebens-Strafen Andern

ihres

ihres gleichens zum Exempel und Abſcheu angeſehen werden ſollen. Und zwar

§. 1.

Wie Diebe und Räuber zu beſtrafen.

Hat es bey dem ſein Bewenden, was wegen der den Mördern und Straſen-Räubern, oder bloſen Räubern und Dieben angeſetzten Rad-Schwerdt- und Galgen-Strafen in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kayſer Carls des Fünftens und den gemeinen Rechten verordnet, auch ſonſten der Obſervanz gemäs iſt, welch erſagte Rad-Schwerd- und Galgen-Strafen aber nach Beſchaffenheit der Schwere von dem Delicto, oder deſſen aggravirenden Umſtänden und Reiteration, und ſonderlich bey den Räubern und Dieben, wann die beraubte und beſtohlene Leute geratelt, gebunden, oder wohl gar ganz unmenſchlicher Weiſe durch brennende auf ſie geworfene Materien oder angezündete Fackeln zur Anzeige und Entdeckung ihrer Habſeligkeit gezwungen worden ꝛc. mit glüenden Zangen Zwicken und andern befundenen Dingen nach gar wohl exacerbiret werden können. Wie aber

§. 2.

Wie die Zigeuner das erſte mahl.

Unter ſolchen das verruchte Zigeuner- und Jauners-Volk gemeiniglich verdeckter zu ſtecken pfleget, ſo ohne dies mit Plündern, Rauben, Diebſtählen und andern Spitzbuben-Streichen ſich fortbringet, und dem Land-Manne eine unerträgliche Laſt über dem Halſe, mithin nothwendig iſt, auf deſſen völlige Ausrottung bedacht zu ſeyn; als ſoll der Zigeuner, welcher nicht ſeines Wohlverhaltens wegen, und weilen er im Creiſe geboren, im Schutze ſtehet, nach Verlaufe zweyer Monaten vom erſten künftigen Monats Junii angerechnet, welcher endlicher und fataler peremtoriſcher Termin demſelben zur gänzlichen Raumung der Fränkiſchen Creis-Landen hiemit ein mahl für alle angeſetzet wird, bey Betretung das erſte mahl, wann ſie gleich nur einzeln oder zwey bis drey ohne Gewehr beyſammen gehen, er ſey auf einer Miſſethat ergriffen worden oder nicht, mit dem reſolvirten Brand-Mahle F. C. auf den Rucken gezeichnet, und darauf ſo gleich aus den geſamten Fränkiſchen Creis-Landen unter der nachdruckſamſten Einbindung, daß in Wiederbetretungs-Falle der Strick ihm unfehlbar zu Theil werden müſte, verwieſen: da hingegen der Jauner das erſte mahl Statt des Brand-Mahls auf etliche Jahre an einen Ort zum Feſtungs-Baue oder andere Operas publicas geſandt, das zweyte mahl aber gebrandmarket werden, unter dem

dem Nahmen der Jauner aber alle diejenigen mit begriffen sind, so nirgends ein gewisses Domicilium oder Sedem fixam, auch keine glaubwürdige neue Pässe und ordentliche Nahrung und Gewerbe haben noch suchen, und, womit sie sich ehrlich ernähren, nicht darthun können, sondern sich nur zu Zigeunern oder andern ihres gleichen Jaunern bey Gelegenheit auf den Feuer-Plätzen und sonsten halten, und mit ihnen herum ziehen, und dieses sich in der mit ihnen vorzunehmenden ernstlichen und ohne Menagirung der Unkosten, so lange noch Indicia vorhanden, zu continuirenden Inquisition äussert, ob sie schon zum Schein für kurze Waaren-Händler, Olitäten-Krämer, Kessel- und Pfannen-Flicker und Spiel-Leute, als Cimbal-Schläger, Geiger und Leyrer, item Lieder-Sänger ꝛc. sich ausgeben, und daher diejenigen fremden Händler und Krämer, welche eines untadelhaften Wandels befliſſen, auch von gutem Ruffe und Leumuthe seyn mögen, sich vor Allem mit guten obrigkeitlichen Pässen und authentischen Urkunden zu versehen haben, ausser dem dieselbe nicht zu gedulden, sondern so gleich fort und aus dem Lande geschaffet werden sollen. Damit aber diese Erfordernis auch an den entlegenen Orten, als in der Schweitz, Tyrol, Böheim und Sachsen, genugsam könne kund und so fort von der Orten Obrigkeiten dergleichen ausgehende Leute mit beglaubten Attestaten versehen werden, will man obengesetzten zwey monatlichen Termin auch hieher extendiret und präfigiret haben. Dörfte es nun

Ehrliche Krämer sich mit Pässen zu versehen.

§. 3.

Sich fügen, daß ein solcher Gebrandmarkter, mithin des Strangs halben wohl und nachdrucksamst erinnerter Jauner oder Zigeuner nach Verfliessung vierzehen Tägen oder längstens drey Wochen, a dato der Brandmahlung an gerechnet, als welche ihm zur Raumung der Fränkischen Landen gestattet werden, entweder unter desjenigen Stands Jurisdiction, worinnen er gebrandmarket, oder in andrer Stände Gebiete respective das zweyte und dritte mahl zur Verhaft gezogen und eingebracht werden solte, gegen den als einen Verächter und Uebertreter dieser heilsamen Constitution, und daß er sich gegen Verbot und Bedrohung, auch abgeschworner und ihm schriftlich mitgegebener Urphede, den Creis respective das zweyte und dritte mahl zu betreten, unterfangen, soll als dann mit der angedroheten Strangs-Execution sine strepitu iudicii und nur auf ein vorhergehendes Examen ohnnachläſſig verfahren, wider die-

Wie ein zum zweyten oder dritten mahle eingebrachter Zigeuner oder Jauner zu bestrafen.

jenigen aber, so dabey noch eines besondern Delicti oder Uebelthat überführet, oder wohl gar sich darauf betreten lassen, die Strafe des Todes noch weiter exasperiret werden, welche erstere Brandmarkung und nachgehends erfolgende Strang-Verordnung sich

§. 4.

Wie mit den Weibern und Kindern zu verfahren.

Auch auf der Zigeuner und Jauner Weiber und Kinder, so die letztere das 18. Jahr anders erreichet, und diese Kinder solcher leichtfertigen Bande angehänget und nachgefolget, auch sich mit vom Raube und Diebstahle, Ausspähen oder Kundschaften ernähret haben, extendiren, und diese gleich jenen, ohne Unterscheide des Sexus, damit angesehen werden sollen; für diejenige Kinder aber, die noch minderjährig, oder ersagtes 18. Jahr noch nicht erreichet, und welche keine Delicta, weswegen die Rechte auch die Minorennes mit der Todes-Strafe belegen, begangen haben, Ratione anderer Verbrechen aber entweder noch nicht sträflich, oder doch Spes emendationis vorhanden ist, wird und soll die Landes-Herrschaft sorgen, und selbige ihren Eltern und Befreunden ꝛc. auf beständig wegnehmen, und also nicht wieder mit ihnen fort- und wegschaffen, anderen aber zuschieben lassen, gleich wie zur gröſten Verhinderung des bey allen vorigen Pönal-Verordnungen vorgehabten heilsamen Endzwecks und zu des Publici gröſten Nachtheil, hin und wider nicht geschehen zu seyn, sich geäussert hat, auch dieselbe der Gestalten nach Beschaffenheit in dem Ihrigen zu ertheilen und unterzubringen, bedacht seyn, daß sie anförderst in dem Christenthume unterrichtet, und zu seiner Zeit zu einer solchen Profession, worinnen sie ihr Brod auf eine zuläſsigere Weise, als deren Eltern, gewinnen können, appliciret werden mögten, sintemahlen durchgehends dafür gehalten worden, daß es nicht verantwortlich, noch jemahlen das landverderbliche Gesinde und Uebel aus dem Grunde auszurotten seyn werde, so lange man diesen Jaunern und Zigeunern ihre Kinder, und also immer einen Saamen übrig bleiben, und gleichsam, bis solcher zum Brandmarken und Hängen qualificiret, nebst und unter der Gottlosen Rotte bey Rauben und Stehlen aufwachsen lasse. Der grosen und mehr als die Erziehung importirenden Kosten, so auf das stete Streifen, Einfangen, Inquiriren und Bestrafen sonsten mit nicht genugsamen Successe gehen, und welche, wann die Wurzel immer bleibet, viel vermehret werden, nicht ein mahl zu gedenken, wobey auch dieses noch zu consideriren, daß, weil die Erfahrung gelehret, daß besagtes

Ge-

Digitized by Google

Gesinde ihre Kinder sich mit dem gröſten Widerwillen und Lamentiren nehmen läſt, dasselbe auch daher desto ehender die Orte, wo solches geschiehet, quittiren dörfte. Woferne es sich aber

§. 5.

Zutrüge, daß der Zigeuner und obbeschriebenen Jauner eine Partey von vier, fünf und mehr beysammen angetroffen würden, die entweder, schon lange mit einander zu gehen, gewohnt, oder doch eine Zeit von vier Wochen beysammen in einer Bande gewesen wären, und gefährlich Geschos oder Gewehr bey sich führten, oder nur zwey bis drey auch nur geringe Diebstähle vorhin begangen, oder erweislich mit Mord, Feuer und Brande gedrohet, oder sich dem Streif-Commando gewaltthätig widersetzet, oder zu gleich in einem andern Löblichen Creise schon ein Brand-Mahl bekommen hätten; so sollen dieselbe beschaffenen Umständen nach propter coadunationem, nocendi propositum et intentionem et vitam vagabundam et ociosam mit dem Strange hingerichtet, und darunter auch diejenige, welche noch nicht 18. Jahr erreicht, bey denen aber die Bosheit das Alter erfüllet, in gleichen die Weiber, die der Bande lange angehangen, und sich bey den Kerlen aufgehalten, solche zum Rauben und Stehlen zusammen geholet, und entweder selbsten mit geraubet und gestohlen, oder doch davon participiret, und vermögende Leute ausgekundschaftet haben, mit begriffen, und durch das Schwerd vom Leben zum Tode gebracht werden. Solten aber

Wie wenn die Zigeuner und Jauner in gleich Böses gethan.

§. 6.

Vor Verlaufe des angesetzten zweymonatlichen Termins vom 1. Jun. angerechnet einige der noch nicht gebrandmarkten Zigeuner und Jauner in sich gehen, und ihre Gottlose Lebens-Art erkennen und bereuen, mithin bey denjenigen Creis-Landes-Herrschaften, wo sie ihren Aufenthalt gehabt, oder andere um Gnade bitten, und sich zu Huldigungs-Pflichten weniger nicht, als auch ins besondere dazu anheischig und verbindlich machen, daß sie bey wieder ergreifendem vorigen bösen Wandel und, da keine würkliche Besserung erfolgte, der verordneten Lebens-Strafe unterwürfig seyn wolten; so könte ihnen der gesuchte Pardon ertheilet, und sie zu emsiger Arbeit, wobey sie ihres Lebens Unterhalt gegen eine geringe dazu nöthige Belohnung finden mögen, angewiesen werden, welches aber von denenjenigen, so erweisliche Mordthaten, Brand- Stiftungen oder dergleichen begangen, nicht verstanden seyn soll. Und gleich wie

Wie mit den vor Ausgang der gesetzten Frist Verbesserung versprechenden.

§. 7.

Wie mit anderwärts gebrandmarkten und durchgebenden.

In dem vorhergehenden Artickel allbereit geordnet zu finden, wie es mit einem Zigeuner und Jauner, der in diesem Löblichen Creise schon gebrandmarket worden, Falls er sich dannoch wieder darinnen betreten lässet, ferner zu halten sey; also sind hergegen diejenige, so anderwärts ein Brand-Mahl bekommen, und durch hiesige Creis-Lande ihren Weg zu einem andern Orte nothwendig weiter nehmen müsten, sich aber länger als drey Wochen, ohne sich nebst der Ursache seines längeren Verweils angegeben, und die schriftliche Urphede oder Urkunde bey der Obrigkeit vorgezeiget zu haben, darinnen aufhalten, auf Betreten, das erste mahl, wann sie gleich sonsten nichts verbrochen, mit vorbemeldtem Stigmate zu zeichnen, und aus dem ganzen Creise zu verweisen, und zu dem Ende, um solchen zu raumen, ihnen 8. bis 14. Tage zu verstatten, dieses auch in dem Urtheile und abgeschwornen Urphede, die ihnen und allen, die nicht capitaliter gestraft werden, ins Künftige zur Nachricht schriftlich mit zu geben, zu exprimiren, das andere mahl aber mit dem Strange zu bestrafen, wo sie nicht auf die Galeren oder in die Berg-Werke nach Hungarn, oder sonsten anders wohin können geschickt, und solcher Gestalt aus dem Lande gebracht werden. Und weil

§. 8.

Wie mit den Hehlern.

Die leidige Erfahrung bis anher gezeiget, daß mancher Raub und Diebstahl unterblieben wäre, wann die Hehler nicht vorhanden, und dazu keinen geringen Vorschub gegeben hätten; also sollen, um dieses ärgerliche Uebel künftig hin aus dem Wege zu raumen, alle diejenige, welche diesen Rauber-Jauner- und Zigeunerischen Gesinde freywillig und ungedrungen den Unterschleif gestatten, oder ihnen die wider sie vorhandene Streife und anderwärte Anstalten verrathen, oder auch die unentbehrlichen Victualien, Getränke und andere Nothwendigkeiten in die Wälder und andere zu ihrem Aufenthalte ausgesehene Löcher und Spelunken bringen, deren geraubte Sachen wissentlich verkaufen, erhandeln, oder, wann dieselbe zur Verhaft und Inquisition gezogen, und dieses genug wissend und kund worden, solche Sachen den Angehörigen dieses Gesinds entweder ausliefern, oder inzwischen verbergen, oder wohl gar für sich behalten, dadurch aber die Inquisition hindern, und verursachen, daß man kein Corpus delicti in puncto furti vel rapinae habe, oder auch den Raub verkundschaften, dazu Anschläge geben, und sonsten in

an-

andere Wege behülflich sind, Falls nur ein und anderer gefährlicher Umstand mit untergelaufen, und rechtlicher Ordnung nach auf sie gebracht werden kan, gleicher Gestalten einer schweren Leibes- oder der Galgen-Strafe unterworfen seyn. Und werden Occasione dessen alle Beamte und Bediente, zu mahl Schultheissen, Mayer und alle übrige Befehlshaber erinnert, ihr Amt in zeitlicher Aufsuchung solcherley bösen herrenlosen Gesinds, so dann der Hehler und Stehler, so wohl in Häusern, Mühlen, Schäfer-Hütten und Mayer-Höfen, als Feld- und Wäldern, mit mehrerm Eifer und Fleisse verzukehren, oder aber gewärtig zu seyn, daß die Nachlässige mit ansehnlichen Geld-Strafen belegt, diejenige aber, so auch per indirectum damit unter der Decken liegen, und selbige von dem etwann ausschickenden Commando einige Nachricht geben, oder sonst auch nur connivendo durchhelfen, ja wohl gar kleine Verehrungen von ihnen annehmen, oder sie sonsten zu ihren Diensten, auf was Art es auch wäre, gebrauchen, oder ihrer Landes-Herrschaft den in den ihnen anvertrauten Aemtern, Städten, Flecken oder Dörfern von solchem Zigeuner- und andern Raub-Gesinde genommenen Aufenthalte nicht ohnverzüglich anzeigen solten, ihrer Aemter und Diensten so gleich mit infami entsetzt, oder auch befindenden Dingen nach am Leibe gestraft werden sollen. In gleichen

Dorinnen die Beamten ihrer Pflicht nachzukommen.

§. 9.

Haben sich die Vaganten und Gart-Brüder, welche sich nur auf das Herumstreunen und den Müssiggang und Betteln legen, unter welcher Anzahl auch die fremden Spiel-Leute und Bettel-Jüden, ja alle auf den Jahr-Märkten und Kirchweihen mit Treh-Tischen und Stech-Riemen, auch unerlaubten kleinen Privat-Glücks-Häfen oder Lotterien, herum gehende Bursche und Weiber, die nicht im Fränkischen Creise als ehrliche Leute angesessen, und im Schutze, auch mit glaubwürdiger Erlaubnis versehen, begriffen sind, dann alle und jede ausländische Betler innerhalb zwey Monaten a publicatione gegenwärtiger ernstlicher Creis-Verordnung, die den ersten nächstkommenden Monats Junii bey den sämtlichen Hoch- und Wohl-Löblichen Herren Creis-Ständen uno actu et tractu für sich gehen zu lassen, beschlossen worden, aus den Creis-Landen unfehlbar fort zu machen, oder gewärtig zu seyn, daß sie, wann es zumahlen starke und gesunde Leute sind, das erste mahl nebst

Wie wider die Vaganten, Gart-Brüder, Spiel-Leute, Bettel-Jüden und mit Glücks-Spielen umgehende, auch fremde Betler zu verfahren.

Digitized by Google

wohlabgemessener Abprügelung 14. Tage lang zu schwerer Arbeit in Zucht- und Werk-Häusern angehalten, und hernach durch den Stadt- oder Land-Knecht gegen Abschwörung einer Urphede aus dem Creise verwiesen: das zweyte mahl, da sie sich wiederum betreten lassen, als muthwillige Frevler und Meineidige wohl empfindlich mit Ruthen ausgestrichen, und auf dem Rucken gebrandmarket, oder, wo nur immer dazu Gelegenheit vorhanden, worauf jede Herrschaft mit allem Ernste von selbsten und um so mehr bedacht seyn wird, als dergleichen fustigirtes und gebrandmarktes Gesinde hernach meistens nur formale Räuber und Diebe abgiebet, lieber auf etliche Jahre zur harten Arbeit in Zucht- und Werk-Häusern bey Wasser und Brode, oder zum Schanzen und dem Festungs-Baue condemnirt: das dritte mahl aber, es seyn gleich Manns- oder Weibs-Personen, wann sie auch keine weitere Uebelthat begangen, ex capite incorrigibilitatis als offenbare Verächter dieser heilsamen Pönal-Verordnung (im Falle die Manns-Bilder nicht etwann irgendswo füglich und ohne sondere Kosten auf den Galeren unterzubringen wären,) gar mit der Todes-Strafe angesehen werden sollen. Dahingegen

§. 10.

Einheimische Armen sich in ihre Heimath zu begeben.

Diejenige Bettler, welche ihre Heimath im Creise haben, in eben solcher Zeit von vier Wochen, nach erfolgter Publication dieses, sich dahin unfehlbar, wo sie sich nicht straffällig machen wollen, zu begeben haben, worauf sie dann in jedem Orte bekantlich mit Vor- und Zunahmen und Bemerkung der etwann erlernt oder getriebenen gehabten Profession zu specificiren und zu beschreiben sind. Und da

§. 11.

Die einschleichenden Bettler zu züchtigen.

Einem jeden Hoch- und Wohl-Löblichen Stande in particulari überlassen worden ist, wie er seiner einheimischen Bettler halben die Sache am anständigsten möge reguliren lassen, indem eine jede Herrschaft für die Ihrige Sorge zu tragen, die Starken und Gesunden zur Hand-Arbeit, die Gebrechlichen, Schwachen und Kranken aber am Orte und Ende, wo sie ihre unentbehrliche Verpflegung der Nothdurft nach haben können, unterzubringen wissen wird; also werden die von einem zum andern Orte, oder gar von einer zur andern Herrschaft Einschleichende auf dem Betretungs-Falle mit Schlägen empfindlich zu züchtigen, und solche nach Befindung der Sachen etliche

Digitized by Google

liche Tage nach einander zu vermehren, wo sie sich aber dadurch noch nicht bessern wolten, in ein Zucht-Haus zu thun, oder, da sich die Gelegenheit dazu noch nicht fügte, zum Schellen-Werke oder Schanzen, auch andern gemeinen Arbeitern mit Reichung Wassers und Brods zu verurtheilen sind. Wie dann auch

§. 12.

Solcher einheimischen Betler Kinder, wo sie, Alters und Gesundheit halber ihr Brod zu verdienen, geschickt sind, von jedes Orts Obrigkeit zu Diensten, Bauren- oder anderer Arbeit oder Hand-Werk zu lernen, anzuhalten, damit sie nicht in das liederliche Leben gerathen, und Anderen beschwerlich seyn mögen, da dann letztern Falls, wann sie nehmlich zu Hand-Werkern aufzudingen, die Sache also einzurichten, daß sie an Statt und wegen Mangels des Aufdings- und Lehr-Gelds sich auf eine längere Zeit verdingen oder versprechen, die Obrigkeit aber oder Gemeine, wo es nöthig, zu Anschaffung der Kleider denselben die Hülfs-Hand biete. Und da es auch

Der Betler Kinder zu einer guten Handthierung anzuhalten.

§. 13.

Viele Hausarme Leute giebet, welche ihren Kindern den nöthigen Unterhalt nicht verschaffen können; so wäre denselben gleich Falls in so lange, bis die Kinder zur Arbeit fähig, nach Anordnung der Obrigkeit nothdürftig zu statten zu kommen. Dagegen

Für der Haus-Armen Kinder zu sorgen.

§. 14.

Solchen Eltern ernstlich und unter gewisser Strafe aufzuerlegen, ihre Kinder zu Hause zu behalten, und sie zur Arbeit, als Spinnen, Stricken oder, wozu sie sonsten tüchtig, nach und nach anzugewöhnen. So sollen auch

Und sie zur Arbeit anhalten zu lassen.

§. 15.

Die invaliden Soldaten von jedem Stande, dem sie gedienet, verpfleget, und dagegen zu Wachen und andern Verrichtungen, zu denen sie annoch tüchtig, angehalten, mithin denselben keines Weges verstattet werden, daß sie hie und da herum vagiren mögen. Und damit auch alle Gelegenheit zum Betteln um so Mehrers abgeschnitten werde, sollen

Die invaliden Soldaten zu versorgen.

§. 16.

Die Unterthanen, sonderlich alle Bürger und Inwohner verschlossener Städte und Oerter, alle Betler ohne Unterschiede vor ihren Häusern abweisen, weil ohne dieses der vorgesetzte Zweck nimmer-

Die Leute abzuweisen.

mermehr zu erreichen, sonsten aber ein Jeder seine Barmherzigkeit gegen die Arme genugsam verspüren lassen kan, wann er sich gegen die Almosen-Casse desto freygebiger bezeiget. Bey denenjenigen

§. 17.

Wie mit den Verunglückten zu versahren. Aber, die etwann das Ihrige durch Brand oder andere zugestossene Unglücks-Fälle verloren, und daher, zu etwelcher Wiederholung eine Beysteuer zu suchen und zu samlen, benöthiget sind, ist anförderst die sorgsame Obsicht zu tragen, ob solche Brand- und Unglücks-Fälle sich an solchen Orten und Enden zugetragen, wo man reciproce in dergleichen Fällen einer Beysteuer sich versichern könte, und dann zu sehen, ob auch derley Attestate authentisch seyn oder nicht? Um nun darinnen desto sicherer zu gehen, und alle in derley Fällen verschiedentlich vorgekommene Unterschleife aus dem Wege raumen zu können, wären die sothanen Bedürfens halben nothwendige Attestate nicht, wie bisher observiret worden, von den Beamten oder Geistlichen oder Municipal-Städtlein, noch weniger von den Vorstehern der Flecken oder Dorfschaften, sondern von des Bedrängten und Nothleidenden Hoher Herrschaft selbsten oder Dero nachgesetzten Regirung, in gleichen den Reichs-Städten unter den Regirungs- oder Reichs-Städtischen Signeten authentisirter auszufertigen, und auf den Canzleyen gratis zu ertheilen, darinnen aber notanter mit einfliessen zu lassen, wie lange selbige nach Proportion des erlittenen Schadens gültig seyn sollen, welcher Termin möglichst zu restringiren, und längstens über ein halbes Jahr nicht zu extendiren, auch nach Verfliessung des in den Attestaten bemerkten Termins dieselbe aller Orten im Creise eo ipso für allschon erloschen zu erkennen, und den Collectanten wegzunehmen wären, damit den mit selbigen versehenen aller unzulässiger Herumschweif, dessen sich mancher gefliessentlichen lange hinaus zu bedienen suchet, hiedurch benommen werde. Wie dann in gleichen

§. 18.

Ihre Attestate vom Orte zu Ort zu unterschreiben. Zur Bewürkung dieses Absehens auch für unumgänglich angesehen worden, daß von Orten zu Orten, welche die mit den Attestaten Versehene ihrer erlaubten Collectation halben passiren würden, solche schriftliche Urkunden von den Beamten oder des Fleckens und der Dorfschaften Vorstehern mit Benahmsung des Tages, Monats und Jahrs zu dem Ende unterzeichnet werden sollen, damit bey der ersten Erblickung so gleich unter die Augen falle, was für eine

ne Strafe, dann und wann sie genommen, und nicht andere Nebenwege gesuchet, auch etwann auf andere unzulässige Dinge durch Bedienung derselben sich geleget haben möchten; als auf welchem Falle gegen solche Leute die Schärfe ebenmässig vorzukehren, und dieselbe vom Orte zu Orte den nächsten Weg durch eine ihnen mitzugebende Person nach ihrer Heimath zurück zu verweisen. Damit aber nicht etwann durch Hin- und Widerschiben der Bettel-Leute insgesamt einige Unordnungen entstehen, und den Herrschaften unnöthige Beschwernisse zugezogen werden mögen; so soll für dem Betler so gleich eine schriftliche Urkunde gefertiget, und mit solcher, wann er einheimisch und in Creis gehörig ist, von einem Orte, Herrschaft und Stande bis zum andern gegen dessen Heimath, so weit es erforderlich, überbracht, im Gegentheile, aber, und wann sich ein fremder und ausländischer Betler einfinden solte, solcher auf vorherstehende Weise bis an des Creises äusserste und dem Lande, wo die Person hin gehörig, gelegene Grenzen durch einen ihm vom Orte zu Orte mit zugebenden Boten geliefert werden. Zu dessen Behufe und, damit man sich der gewissen Hinkunft des Betlers an den bestimten Versorgungs-Ort desto Mehrers versehen möge, ist der Pas oder die mit aufgegebene Urkunde von jedem Richter, Beamten oder Orts-Obrigkeit zu unterschreiben, und der Uebergabe halben mit Anmerkung des Tags und Stunde ein gewöhnliches Recepisse auszustellen, und solcher Gestalten der Schub-bestens zu befördern. Solte sich aber fügen, daß einiger Betrug mit unterlaufen, und etwann von dem Betler Ende und Ort, wo er hin gehörig, verschwiegen und fälschlich angegeben werde; so wird auf solchem Falle derselbe exemplarisch und wohl empfindlich zu bestrafen und zu züchtigen seyn. Wie nun

§. 19.

In vorerwehntem Collectations-Werke nicht ungemein der bisher an Tag gelegten Erfahrnis nach das Crimen falsi mit unterzulaufen beginnet, und mancher liederlicher und verruchter Bursch unter einem fremden Deckmantel zu seiner Seele schwerer Verantwortung bey dem gerechten Richter-Stuhle des Allmächtigen das unverdiente Almosen von guten Christlichen Herzen zu samlen und zu empfangen pfleget; also sollen alle solche falsche Brief-Träger, fälschlich sich für Adels-Personen oder abgedankte Officiere, oder deren Weiber, oder Convertiten oder Leute, die der schweren Krankheit, Die Betrügerischen zu strafen.

oder einem andern Schaden und Gebrechen behaft sich ausgebende, wann sie dessen überwiesen, mit einer Leibes-Strafe, als nach vorheriger Pranger-Stellung mit dem Brand-Marke beleget, und aus den Creis-Landen verwiesen, in Wiederbetretungs-Falle aber gegen sie nach Anhandgebung des §. 9. verfahren werden. Welcher Strafe auch die verstelte Geistliche und Ordens-Leute unterwürfig zu machen, die Verdächtige aber von ihnen, da bevorab deren ohne sufficiente Pasporten angetroffen werden solten, bey den geistlichen Fürsten an Dero geistliche Gerichte oder Vicariaten zu weiterer Examination zu verweisen seyn werden. Jedoch wird man

§. 20.

Bey Dictirung der in vorstehendem Artickel auf die Falsarios gesetzten Strafe darauf mit zu reflectiren haben, ob einer einen würklichen Hochstapler, der selbsten falsche Briefe und Sigel verfertigte, oder doch lange damit herum gehe und darauf collectire, abgebe, und fast keine andere Profession treibe, oder ob der falsche Brief-Träger und Collectant ein Hand-Werks- oder solcher Bursch sey, der sich kurz vorher noch ehrlich, und also sonst niemahls auf solche Weise ernähret, den falschen Brief oder Sammel-Patent auch nicht selbsten gemacht, sondern nur von andern sich dazu erst bereden oder solchen geben lassen, und noch nicht viel darauf colligiret habe, bey demselben auch noch Spes emendationis und wahrhafte Reue vorhanden sey. Und in diesem letztern Falle denselben das erstemahl nur etliche Tage nach einander privatim empfindlich können züchtigen, und im Zucht-Hause oder auf dem Festungs-Baue etliche Monate zur scharfen Arbeit anhalten, auf Widerbetreten aber erst nach vorhergehendem Artickel mit ihm verfahren lassen. Und weil hienächst

§. 21.

Betteln nicht zu copuliren. Die äusserst beschwerliche Betteley und alle daraus entstehende Laster dadurch viel vermehret werden, daß nicht nur den nirgends ansässigen fremden und gar keine ordentliche Profession und Gewerbe habenden Leuten, die sich auf dem Betteln gleichsam nur zusammen verheurathen, so leicht mit der priesterlichen Copulation willfahret wird, sondern daß man auch hernach dergleichen mit nichts als dem Betteln sich nährendes fremdes Gesinde zur Last anderer hin und wider in diesem Löblichen Creise den Schutz angedeien lässet; als werden ins Künftige die Copulationen solchen Leuten nicht leichte zu verstatten, viel mehr dieselbe, wann sie nicht glaub-

würdig anzuzeigen vermögen, womit sie sich ordentlich und andern ohne Beschwerung ehrlich fortbringen wollen und können, unter Vorstellung, wie sie von ihrer Herrschaft nicht geduldet, sondern fortgeschaffet würden, davon abzurathen, allen Falls mit der suchenden Copulation an das Ort ihrer Geburt, oder, wo sie sich sonsten am meisten aufgehalten, zu verweisen seyn. Dabeneſt aber wird man mit Ertheilung des Schutzes an solche Leute an sich zu halten, auch in den Märkten und Flecken, wie sich ein Jeder nähre, und ob er sich auch würklich mit der angegebenen Profession oder Nahrung ehrlich fortbringe, und nicht mit bösen diebischen Leuten verkehre und Gesellschaft pflege, und mehr ausgebe oder aufgehen lasse, als er ehrlicher Weise verdiene, zu weilen sich unter der Hand zu erkundigen haben. Da hienächst

Nach eines Jeden Nahrung sich zu erkundigen.

§. 22.

Bey den reisenden Hand-Werks-Burschen, die öfters dem Fechten, wie sie es nennen, lieber nachgehen, als sich auf ihrer Handthierung fortbringen, zu beobachten, daß dieselbe nehmlich nicht zu passiren, wo sie nicht ein Attestat, wo sie hin wollen, oder Kundschaft von dem Hand-Werke, worunter sie gehören, und bey welchem Meister oder an welchem Orte sie zuletzt gearbeitet, bey sich haben, welches Attestat dann auch nicht weiter gültig zu erkennen, es wäre dann, daß von dem Hand-Werke letztern Orts, dahin sie gewolt, wiederum (welches umsonst geschehen soll,) attestiret würde, daß keine Arbeit daselbst zu haben gewesen, und, sich also weiter an einen andern ebenmässig zu benennenden Ort sich zu begeben, genöthiget seyen, als auf welchem Falle dergleichen Leuten wohl etwas aus der Almosen-Casse der Nothdurft und Distanz der Orten nach angedeihen könte, ausser dem aber und, da sie nur dem Faullenzen nachgehen, ist ihnen im Mindesten nichts weder aus dem Almosen noch vor den Thüren zu reichen, sondern dieselbe unter die Militz zu nehmen, oder sonsten gleich den Vaganten aus dem Creise fortzuschaffen, ja, wann sie auf den Herbergen als feyrende Hand-Werks-Bursche dannoch brav zechen und viel Geld aufgehen lassen solten, deshalben wider sie zu inquiriren. Hingegen

Hand-Werks-Bursche nicht fechten zu lassen.

§. 23.

Werden die mit geringen Dingen und nur zum etwelchen Scheine auf dem Lande öfters herumschweifende Krämer und Hausirer, in gleichen auch die Pfannen-Flicker sich nach authentischen Attestaten von

Andere sich mit Pässen zu versehen.

der Herrschaft, unter welcher sie angesessen sind, umzuthun wissen, woferne sie, sich mit diesem ihren Gewerbe und Profession ehrlich zu nähren, gedenken, damit in Ermangelung deren nicht nothwendig, selbige handfest zu machen, sie unter die Vaganten zu rechnen, und mit ihnen auf solche Art zu verfahren, und dasjenige in das Werk zu richten, was der Vaganten halber in gegenwärtigem Patente verordnet worden ist; allermassen auch diese Leute unter dem Prätexte ihrer Handthierung sich nur Tages in die Häuser einzuschleichen, darinnen ein- und andere Gelegenheit auszukundschaften, und hernach manchmahl die Hände zum Raube und Plünderung entweder selbst mit anzulegen, oder doch andern die Anschläge hiezu zu suppeditiren, zur Absicht haben. Und in dem

§. 24.

Was mit den der Strafe Unwürdigen zu thun.

Sich zum öftern ereignet, daß bey den gemachten stillen Veranstaltungen zur Habhaftwerdung dergleichen Gesindes solche Personen mit beygefangen werden, welche sich zur Todes-Strafe nicht so gleich qualificiren, sind selbige befundenen Dingen und den gemeinen Rechten nach nachdrücksamst abzustrafen. So sie aber aus andern Creisen begangener Verbrechen halber allschon weggejaget worden; wären so wohl Manns- als Weibsbilder auf das erstere Betreten, wann sie als nichtswürdiges herum vagirendes Gesinde angetroffen würden, mit scharfer Ruthen-Züchtigung und wohl gar noch dazu mit einem Brand-Marke nach Beschaffenheit der Umstände nach abgeschworner Urphede aus dem Creise zu verweisen, und nach weiterer Aufbringung ihnen die Todes-Strafe anzudictiren, und diese exequiren zu lassen, oder aber die Manns-Bilder auf die Galeren fortzuschicken. Zu welchem Ende

§. 25.

Wie auf die Galeren zu schaffen.

Man verabredet und geschlossen, jährlich im Früh-Jahre und Herbste, oder, so bald eine Anzahl von 8. oder 10. Galeoten beysammen, solche ins gesamt von Nürnberg aus nach Roveredo oder Venedig führen zu lassen. Damit aber ein jeder der Hoch- und Wohllöblichen Herren Stände den Tag, wann er seine dazu qualificirte Subiecta nach Nürnberg zu liefern habe, und wann eine zulängliche die Transport-Kosten importirende Anzahl beysammen sey, wissen möge; ist man schlüssig worden, so bald sich dergleichen Bursche im Verhafte befinden, es an das Hochfürstliche Creis-Ausschreib-Amt zu berichten, als welches hernach, wann der zulängliche Numerus vorhanden,

Digitized by Google

handen, solches und zu gleich die Zeit des Transports bekant machen wird. Damit nun.

§. 26.

Die Fränkische Creis-Lande desto ehender von erwehntem dem Publico höchst schädlichen Gesinde gereiniget, und dieses ohne weitern Umgang zur gebührenden und in gegenwärtiger Universal-Verordnung erhaltener Strafe gezogen werden möge; sollen alle und jede Grenz-Beamte, Zölner und Thor-Schreiber, damit Niemand verdächtiges passiret werde, gute und genaue Obsicht tragen, auch den Beamten, Schultheissen und Dorfs-Meistern die Wirthe und Unterthanen jedes Orts unter zu gewarten habender scharf- und ernstlicher Bestrafung vom Tage zu Tage anzuzeigen, schuldig seyn, was für Leute bey ihnen einkehren und über Nacht verbleiben, damit man erheischender Nothdurft nach ohne etwelche Verweilung nach solchem liederlichen Gesinde greifen, oder, so es allschon entwischet, demselbigen nacheilen, und es zur Verhaft ziehen könne: welchen Falls auch die hin und wider auf dem Lande liegende Creis-Militz zu Pferde und Fusse, so dieses dem im Orte befindlichen commandirenden Officiere von dem Beamten angezeiget worden, die hülfliche Hände mit der Einhol- und Arrestirung zu leisten, angewiesen sind, auch sonsten fleissig patroulliret, und zum öftern bald zu dieser bald zu jener Zeit ex improviso gestreift werden soll. Und da gemeiniglich

Auf alles genau Acht zu haben.

§. 27.

Dieses leichtfertige Gesinde mehren Theils in der Schäfer, Hirten und Abdecker Hütten und Häusern, wie in gleichen auf den abgelegenen Mühlen und Kohlen-Brenners-Hütten, Flachsbrech- und Dörr-Häusern, um etwas verborgen seyn zu können, sich aufzuhalten, gewohnt ist; also bringen der Beamten Pflichten ohne hin mit sich, nicht nur hierauf ein wachsames Auge zu tragen, sondern auch dann und wann unvermutheter der Inhaber mit Umstellung der Häuser eine Visitation vorzunehmen, und besonders die in selbigen anzutreffen stehende Keller und sonsten verdeckte Löcher wohl und genau zu durchsuchen, auch sich auf gute Kundschaften zu legen, und der Gestalt mit den Benachbarten zu communiciren, und bedürfenden Falls sich mit der hinc inde zum Streifen beorderten Mannschaft zusammen zu ziehen, damit, wo dergleichen Jauner- und Diebs-Volk anzutreffen, dieses also bald in Verhaft gebracht, und der Obrigkeit, wel-

Zu visitiren.

welcher an dem Ergreifungs-Orte die Cent zukommet, zu ferneren Inquisition und Bestrafung ausgeliefert, oder, da sich selbiges mit Gewalt (worinnen jedoch die möglichste Präcaution zur Salvation der Seele zu gebrauchen und, wo immer möglich, das Todschiessen zu verhüten ist,) widersetzen und Feuer geben solte, oder auf beschehenes Anschreien keinen Stand halten wolte, so gleich auf der That und Platze erschossen oder sonst getödet werde. Zu welchem Ende

§. 28.

Die Denuncianten zu belohnen.

Diejenige, so ersagter Kundschaft etwas Zuverläss iges beytragen, dergleichen verruchtes und Gottesvergessenes Volk offenbaren und angeben, von der Herrschaft in der Stille ergiebig mit Gelde belohnet, auch dabey sie und ihre Denunciation verschwiegen gehalten, auch, so derjenige von der Bande selbst mit gewesen, oder noch seyn solte, der sothane Entdeckung freywillig thun und hinlängliche Indicia an Handen geben würde, er sich nicht nur Pardon, sondern nebst diesem auch eine zulängliche Vergeltung in ebenmäss iger Verschwiegenheit überkommen, worunter jedoch diejenigen, welche entweder Mord und Brand, oder andere dergleichen schwere Missethaten ausgeübet und begangen, und deren überwiesen werden können, nicht mit gemeynt und begriffen seyn sollen. Zur etwelcher Animirung aber

§. 29.

Das Gefundene dem Finden den zu lassen.

Der Unterthanen und Soldaten, welche in dergleichen Vorfallenheiten gebraucht werden, ihnen alle dasjenige, was bey den Jaunern und Zigeunern, oder auf den Feuer-Plätzen, oder sonsten von ihnen gefunden wird, wann anders solches vorher der Obrigkeit eingeliefert und eine ordentliche Specification darüber verfertiget worden, weil man dessen in ordine ad constituendum corpus delicti dann und wann unumgänglich bedarf, und um des Willen auch, wann der Inquisit anderwärts in Verhaft und Inquisition gekommen, derjenigen Herrschaft, unter welche solche geführet wird, auf vorgängige Requisition zuzusenden ist, am Ende beschaffenen Umständen nach und, wann kein Eigenthums-Herr dazu sich angeben möchte und könte, bis auf 20. fl. werth überlassen werden soll. Anlangend herentgegen

§. 30.

Strafe der Wildprets-Schützen.

Den Punctum poenalitatis gegen die Wildprets-Schützen, wird dieser der rigorosen Disposition jeder Herrschaft lediglich anheimgestellet, und

§. 31.

Digitized by Google

§. 31.

Weiters mit angefüget, daß, nachdem bekanter massen öfters bey den Jahr- und andern Märkten, welche zur Ausübung der im Griffe habender Beutel-Schneiderey und des falschen Spielens das Jauners-Gesinde gar fleissig besuchet, die mehreste Diebstähle, die nicht so gleich angezeiget werden, vorzugehen pflegen, mithin, wann nach der Hand derley Leute in Verhaft gebracht werden, und diesen oder jenen Diebstahl auf diesem oder jenem Jahr-Markte begangen zu haben, zwar bekennen, aus Abgange aber des hiedurch beleidigten Theils oder dessen Aussage die entwendete Summe oder der Werth dafür nicht an Tag gebracht kan, einfolglichen der Inquisitions-Proces dadurch gehemmet und endlichen gar sistiret werden mus; also ist für höchstnothwendig angesehen worden, daß jede Obrigkeit diejenigen, denen auf dem erschollenen Ruffe nach solcher Gestalten auf den Jahr-Märkten etwas entwendet worden, vor sich zu bescheiden, ausführlich zu vernehmen, das Quantum des Diebstahls eidlich erhärten und ad protocollum bringen zu lassen, die Anstalt zu verfügen hätte, damit hierüber ein gerichtliches Attestat bey erheischendem Nothfalle ausgestellet, und dessen in ordine ad formandum processum inquisitorium den Rechten nach sich bedienet werden könne. Gleich wie bey alle dem schlüslichen

Wenn was gestohlen, gleich anzuzeigen.

§. 32.

Gegenwärtige mit Einwilligung der sämtlichen Hoch- und Wohllöblichen Herren Creis-Stände verfaste Pönal-Verordnung nichts anders, als die Aufrechterhaltung und Sicherheit des Burgers und Land-Manns, dann die völlige Ausrottung des dem Publico höchst schädlichen Jauner-Zigeuner- und andern herrenlosen Gesinds pro obiecto hat, und sich leichtlichen ereignen könte, daß bey Einfang- und Verfolgung dieses eines andern Creis-Mitstands Centenal-Jurisdiction, indem die Zeit zur Requisitions-Ausfertigung, so anders das Tempo nicht verabsäumet werden solte, viel zu kurz und pretios fallen würde, mit bewehrt- und bewafneter Mannschaft betreten werden müste; also werden die ehe dem in dergleichen Fällen allgemeinen Creises wegen allschon wohl abgefaste Schlüsse, daß dadurch Niemand an seinen wohlhergebrachten Iuribus, Prärogativen und Gerechtsamen im Geringsten präjudiciret seyn, und dergleichen Actus nimmermehr weder in noch ausser Gerichte allegiret werden soll, hiedurch feyerlichst wiederholet, sondern gegen einander

Die Verfolgung in eine fremde Gerichtsbarkeit nicht präjudicirlich.

dabey

dabey sich auch erbietig gemacht, daß zu Beförderung sothanen Absehens in alle Wege die sämtliche, bevorab in confinibus zusammenstossende Herren Creis-Stände auf Verlangen ohnverweilt die bey Handen habende Truppen verabfolgen zu lassen, auch sonsten allen immer erforderlichen Vorschub zu thun hätten.

Damit nun mit der Unwissenheit des Inhalts in gegenwärtigem Pönal-Patente sich Niemand zu entschuldigen vermöge, wird selbiges an Eingangs berührtem Termino in den gesamten Creis-Landen und jeden selbigen incorporirten Pfarr-Spielen drey Wochen nach einander öffentlich bekant gemacht und abgekündiget, darauf bey allen Dorfs-Gemeinen Viertel-Jahr Weise abgelesen, und behöriger Orten an die Thoren und Rath- auch Wirths-Häuser, wie nicht weniger bey den Ueberfahrten und andern Passagen zum öftern affigiret werden. Signatum Nürnberg, den 15. May 1732.

Num. XVIIII.

Erneuertes Pönal-Patent wider das Diebs-Zigeuner- und Jauner- auch alles andere herrenloses herum vagirendes Gesinde.

Friederich, M. z. B. C.

Sieher Getreuer, nach dem von dem Fränkischen Creise ein erneuertes Pönal-Patent wider das Diebs-Zigeuner- und Jauner- auch alles andere herrenlose herum vagirende Gesinde ergangen, solchemnach nöthig ist, dasselbe auch in Unserm ganzen Lande und Fürstenthume kund machen und danach verfahren zu lassen; als werden euch die beyliegenden Exemplare zugefertiget, um sie gewöhnlicher massen publiciren und affigiren zu lassen, dabey ihr dann die Beamten in der euch gnädigst anvertrauten Landes-(Amts-) Hauptmannschaft (Ober-Amte) anzuweisen habt, in Conformität derselben zu handeln, dem nächst sorgfältig darauf zu sehen, daß die effluxo termino Betretende keines Verbrechens verdächtige Vaganten das erste mahl mit 25. Stock-Streichen belegt, das zweyte mahl aber ohne Rückfrage in das Zucht-Haus zu St. Georgen am See geliefert werden. Hieran ꝛc. dem ꝛc. Bayreuth, den 2. December 1746.

Nach

Digitized by Google

Nachdem Fürsten und Stände des Löblichen Fränkischen Creises mißfälligst wahrnehmen müssen, welcher Gestalten die in den vorherigen Jahren wider das landverderbliche Diebs-Rauberisch-Zigeuner-Jaunerisch- und herrenloses, auch anderes Bettel-Gesinde ergangene und verkündete Straf-Gebote, und insonderheit auch das Pönal-Patent vom 28. Jun. 1720. wider Vermuthen bis anher nicht nur von einer geringen Würkung gewesen, sondern ohnerachtet derselben von ersagtem Gesinde in den Fränkischen Creis-Landen sich noch immer hin und wider viele antreffen und spüren lassen, welches dem armen Land-Manne so Tags als Nachts mit mancherley Trangsalen, ungestümen Anforderungen und zudringlichen Auflagen höchst beschwerlich fället, und ausser Ruhe und Sicherheit in Leibes- und Lebens-Gefahr, und dabenebst in stetige Sorge, seine wenige Habseligkeit zu verlieren, setzet, wie dann in verschiedenen Orten, bevorab in den geringhaltigen Dörfern und abgesondert liegenden Mühlen allerhand Gewaltthätigkeiten, Raub- und Plünderung, ja gar mit Ratel-Bind- und Brennung der Inwohner und deren Hausgenossen höchststräflicher Weise und der Gestalten ausgeübet worden, daß es ohne die gröste Erstaunung und tragendes Christliches Mitleiden gegen seinem Nebenmenschen nicht ein mahl angehöret und vernommen werden können, mithin die höchste Nothdurft erfordern wollen, ferner auf Mittel und Wege zu gedenken, wie diesem dem gemeinen Wesen äusserst schädlichen Uebel zu durchgängiger Herstellung allgemeiner Sicherheit und Ruhe mit Nachdrucke zu steuren, wie auch die grose Unordnung und Beschwerde, so durch die häufig eingeschlichene fremde und herumstreunende einheimische Betler verursachet wird, aus dem Grunde zu heben seyn möchte. Solchemnach haben Höchst-Hoch- und Wohlbesagte Fürsten und Stände des Löblichen Fränkischen Creises durch Dero bey allhiesiger allgemeinen Creis-Versamlung anwesende Räthe, Bevollmächtigte und Gesandte den einmüthigen Schlus gefasset, daß über nachfolgende Satzungen auf das strengste und unnachsichtlich durchgehends mit höchst nöthiger Gleichheit ohne durch die Fingersehung und ohne Sparung der Unkosten in den Fränkischen Landen ernstlich gehalten, die Beamte Schultheissen, Mayer und übrige Befehlshaber mit Nachdrucke und bey Verluste ihrer Dienste, auch anderer schweren Bestrafung auf dem widrigen Uebertretungs-Falle dazu angewiesen sind, die

Betretene aber von solchem obbemeldten bösen Gesinde mit den darinnen angesetzten Leibes- und Lebens-Strafen Andern ihres gleichens zum Exempel und Abscheu angesehen werden sollen. Und zwar

§. 1.

Wie Diebe und Räuber zu bestrafen.

Hat es bey dem sein Bewenden, was wegen der den Mördern und Straßen-Räubern, oder bloßen Räubern und Dieben angesetzten Rad- Schwerd- und Galgen-Strafen in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carls des Fünftens und den gemeinen Rechten verordnet, auch sonsten dem Herbringen gemäs ist, welch ersagte Rad-Schwerd- und Galgen-Strafen aber nach Beschaffenheit der Schwere von dem Verbrechen oder dessen erschwerenden Umständen und öfterer Begehung, und sonderlich bey den Räubern und Dieben, wann die beraubte und bestohlene Leute geratelt, gebunden, oder wohl gar ganz unmenschlicher Weise durch brennende auf sie geworfene Materien oder angezündete Fackeln zur Anzeige und Entdeckung ihrer Habseligkeit gezwungen worden ꝛc. mit glüenden Zangen Zwicken und andern befundenen Dingen nach gar wohl geschärfet werden können. Wie aber

§. 2.

Wie die Zigeuner das erste mahl.

Unter solchen das verruchte Zigeuner- und Jauners-Volk gemeiniglich verdeckter zu stecken pfleget, so ohne dies mit Plündern, Rauben, Diebstählen und andern Spitzbuben-Streichen sich fortbringet, und dem Land-Manne eine unerträgliche Last über dem Halse, mithin nothwendig ist, auf dessen völlige Ausrottung bedacht zu seyn; als soll der Zigeuner, welcher nicht seines Wohlverhaltens wegen und, weilen er im Creise geboren, im Schutze stehet, nach Verlaufe zweyer Monaten vom ersten Februar künftigen Jahrs angerechnet, welche endliche und allerletztere Frist demselben zur gänzlichen Raumung der Fränkischen Creis-Landen hiemit ein mahl für alle angesetzet wird, bey Betretung das erste mahl, wann sie gleich nur einzeln oder zwey bis drey ohne Gewehr beysammen gehen, er sey auf einer Missethat ergriffen worden oder nicht, mit dem bestimten Brand-Mahle F.C. auf den Rucken gezeichnet, und darauf so gleich aus den gesamten Fränkischen Creis-Landen unter der nachdrucksamsten Einbindung, daß in Wiederbetretungs-Falle der Strick ihm unfehlbar zu Theil werden müste, verwiesen: dahingegen der Jauner das erste mahl Statt des Brand-Mahls auf einige Zeit an einen Ort zum Festungs-Baue oder andere offene Arbeit

beit gesandt, das zweyte mahl aber gebrandmarket werden, unter dem Nahmen der Jauner aber alle diejenigen mit begriffen sind, so nirgends einen gewissen Aufenthalt oder beständiges häusliches Wesen, auch keine glaubwürdige neue Pässe und ordentliche Nahrung und Gewerbe haben noch suchen, und, womit sie sich ehrlich ernähren, nicht darthun können, sondern sich nur zu Zigeunern oder andern ihres gleichen Jaunern bey Gelegenheit auf den Feuer-Plätzen und sonsten halten, und mit ihnen herum ziehen, und dieses sich in der mit ihnen vorzunehmenden ernstlichen und ohne Sparung der Unkosten, so lange noch Beschwerende vorhanden, zu fortsetzender richterlicher Inzicht äussert, ob sie schon zum Schein für kurze Waaren-Händler, Oel-Krämer, Kessel- und Pfannen-Flicker, auch Spiel-Leute, als Cimbal-Schläger, Geiger und Leyrer, item Lieder-Sänger, nicht minder für Freyleute und Fall-Knechte sich ausgeben, und daher diejenigen fremden Händler und Krämer, welche eines untadelhaften Wandels beflissen, auch von gutem Ruffe und Leumuthe seyn mögen, sich vor Allem mit guten obrigkeitlichen Pässen und authentischen Urkunden zu versehen haben, ausser dem dieselbe nicht zu gedulden, sondern so gleich fort und aus dem Lande geschaffet werden sollen. Damit aber diese Erfordernis auch an den entlegenen Orten, als in der Schweitz, Tyrol, Böheim und Sachsen, genugsam könne kund und so fort von der Orten Obrigkeiten dergleichen ausgehende Leute mit beglaubten Zeugnissen versehen werden, will man obangesetzte zweymonatliche Frist auch hieher erstrecket und angesetzet haben. Dörfte es nun

Ehrliche Krämer sich mit Pässen zu versehen.

§. 3.

Sich fügen, daß ein solcher Gebrandmarkter, mithin des Strangs halben wohl und nachdrucksamst erinnerter Jauner oder Zigeuner nach Verfliessung vierzehen Tägen oder längstens drey Wochen, von Zeit der Brandmahlung angerechnet, als welche ihm zur Raumung der Fränkischen Landen gestattet werden, entweder unter desjenigen Stands Botmässigkeit, worinnen er gebrandmarket, oder in anderer Stände Gebiete respective das zweyte und dritte mahl zur Verhaft gezogen und eingebracht werden solte, gegen den als einen Verächter und Uebertreter dieser heilsamen Verordnung, und daß er sich gegen Verbot und Bedrohung, auch abgeschworner und ihm schriftlich mitgegebener Urphede, den Creis respective das zweyte und dritte mahl zu betreten, unterfangen, soll als dann mit der

Wie ein zum zweyten oder dritten mahle eingebrachter Zigeuner oder Jauner zu bestrafen.

Execution des angedroheten Strangs ohne weitläuftige, gerichtliche, richterliche Untersuchung und nur auf ein vorhergehendes Verhör ohnnachlässig verfahren, wider diejenigen aber, so dabey noch eines besondern Verbrechens oder Uebelthat überführet, oder wohl gar sich darauf betreten lassen, die Strafe des Todes noch weiter geschärfet werden, welche erstere Brandmarkung und nachgehends erfolgende Strang-Verordnung sich

§. 4.

Wie mit den Weibern und Kindern zu verfahren.

Auch auf der Zigeuner und Jauner Weiber und Kinder, so die letztere das 18. Jahr anders erreichet, und diese Kinder solcher leichtfertigen Bande angehänget und nachgefolget, auch sich mit vom Raube und Diebstahle, Ausspähen oder Kundschaften ernähret haben, erstrecken, und diese gleich jenen, ohne Unterscheide des Geschlechts, damit angesehen werden sollen; für diejenige Kinder aber, die noch minderjährig, oder ersagtes 18. Jahr noch nicht erreichet, und welche keine Missethaten, weswegen die Rechte auch die Minderjährigen mit der Todes-Strafe belegen, begangen haben, wegen anderer Verbrechen aber entweder noch nicht sträflich, oder doch Hofnung zur Besserung vorhanden ist, wird und soll die Landes-Herrschaft sorgen, und selbige ihren Eltern und Befreunden ꝛc. auf beständig wegnehmen, und also nicht wieder mit ihnen fort- und wegschaffen, andern aber zuschieben lassen, gleich wie zur gröstenVerhinderung des bey allen vorigen Straf-Verordnungen vorgehabten heilsamen Endzwecks und zu des gemeinen Wesens gröstem Nachtheil, hin und wider nicht geschehen zu seyn, sich geäussert hat, auch dieselbe der Gestalten nach Beschaffenheit in dem Ihrigen zu ertheilen und unterzubringen, bedacht seyn, daß sie anförderst in dem Christenthume unterrichtet, und zu seiner Zeit zu einer solchen Handthierung, worinnen sie ihr Brod auf eine zulässigere Weise, als deren Eltern, gewinnen können, angehalten werden möchten, sintemahlen durchgehends dafür gehalten worden, daß es nicht verantwortlich, noch jemahlen das landverderbliche Gesinde und Uebel aus dem Grunde auszurotten seyn werde, so lange man diesen Jaunern und Zigeunern ihre Kinder, und also immer einen Saamen übrig bleiben, und gleichsam, bis solcher das Brandmarken und Hängen verwürket, nebst und unter der Gottlosen Rotte öey Rauben und Stehlen aufwachsen lasse. Der grosen und mehr als die Erziehung austragenden Kosten, so auf das stete Streifen, Einfangen, gerichtliche Untersuchen und Bestrafen sonsten mit nicht genugsamen

men Verfange gehen, und welche, wann die Wurzel immer bleibet, viel vermehret werden, nicht ein mahl zu gedenken, wobey auch dieses noch in Betrachtung zu ziehen, daß, weil die Erfahrung gelehret, daß besagtes Gesinde ihre Kinder sich mit dem gröſten Widerwillen und Wehmuth nehmen läst, dasselbe auch daher desto ehender die Orte, wo solches geschiehet, raumen dörfte. Woferne es sich aber

§. 5.

Wie wann die Zigeuner und Jauner zu gleich Böses gethan. Zutrüge, daß der Zigeuner und obbeschriebenen Jauner eine Partey von vier, fünf und mehr beysammen angetroffen würden, die entweder, schon lange mit einander zu gehen, gewohnt, oder doch eine Zeit von vier Wochen beysammen in einer Bande gewesen wären, und gefährlich Geschos oder Gewehr bey sich führten, oder nur zwey bis drey auch nur geringe Diebstähle vorhin begangen, oder erweislich mit Mord, Feuer und Brande gedrohet, oder sich dem Streif-Commando gewaltthätig widersetzet, oder zu gleich in einem andern Löblichen Creise schon ein Brand-Mahl bekommen hätten; so sollen dieselbe beschaffenen Umständen nach wegen gefährlicher Zusammenrottung, ergehenden bösen Vorsatz, Raub und Diebstähle auszuüben und sonst dabey führenden streunerisch- und müssigen Leben, nach genauer und vernünftiger richterlicher Ermässigung sehr beschwerenden Umständen mit dem Strange hingerichtet, und darunter auch diejenige, welche noch nicht 18. Jahr erreicht, bey denen aber die Bosheit das Alter erfüllet, in gleichen die Weiber, die der Bande lange angehangen, und sich bey den Kerlen aufgehalten, solche zum Rauben und Stehlen zusammen geholet, und entweder selbsten mit geraubet und gestohlen, oder doch davon Theil genommen, und vermögende Leute ausgekundschaftet haben, mit begriffen, und durch das Schwerd vom Leben zum Tode gebracht werden. Solten aber

§. 6.

Wie mit den vor Ausgang der gesetzten Frist Verbesserung versprechenden. Vor Verlaufe des angesetzten zweymonatlichen Termins vom 1. Dec. angerechnet einige der noch nicht gebrandmarkten Zigeuner und Jauner in sich gehen, und ihre Gottlose Lebens-Art erkennen und bereuen, mithin bey denenjenigen Creis-Landes-Herrschaften, wo sie ihren Aufenthalt gehabt, oder andere um Gnade bitten, und sich zu Huldigungs-Pflichten weniger nicht, als auch ins besondere dazu anheischig und verbindlich machen, daß sie bey wieder ergreifendem vorigen bösen Wandel und, da keine würkliche Besserung erfolgte, der verordneten Lebens-Strafe unterwürfig seyn wolten; so könte

ihnen der gesuchte Nachlas ertheilet, und sie zu emsiger Arbeit, wobey sie ihres Lebens Unterhalt gegen eine geringe dazu nöthige Belohnung finden mögen, angewiesen werden, welches aber von denenjenigen, so erweisliche Mordthaten, Brand-Stiftungen oder dergleichen begangen, nicht verstanden seyn soll. Und gleich wie

§. 7.

Wie mit andern wärts gebrandmarkten und durchgehenden.

In dem vorhergehenden Artickel allbereit geordnet zu finden, wie es mit einem Zigeuner und Jauner, der in diesem Löblichen Creise schon gebrandmarket worden, Falls er sich dannoch wieder darinnen betreten lässet, ferner zu halten sey; also sind hergegen diejenige, so anderwärts ein Brand-Mahl bekommen, und durch hiesige Creis-Lande ihren Weg zu einem andern Orte nothwendig weiter nehmen müsten, sich aber länger als drey Wochen, ohne sich nebst der Ursache seines längeren Verweils angegeben, und die schriftliche Urphede oder Urkunde bey der Obrigkeit vorgezeiget zu haben, darinnen aufhalten, auf Betreten, das erste mahl mit Stock-Schlägen zu bestrafen, wann sie gleich sonsten nichts verbrochen, und aus dem ganzen Creise zu verweisen, und zu dem Ende, um solchen zu raumen, ihnen 8. bis 14. Tage zu verstatten, dieses auch in dem Urtheile und abgeschwornen Urphede, die ihnen und allen, die nicht zum Tode verurtheilet werden, ins Künftige zur Nachricht schriftlich mit zu geben, auszudrucken, das andere mahl aber mit dem Strange zu bestrafen, wo sie nicht auf die Galeren oder in die Berg-Werke nach Hungarn, oder sonsten anders wohin können geschickt, und solcher Gestalt aus dem Lande gebracht werden. Und weil

§. 8.

Wie mit den Hehlern.

Die leidige Erfahrung bis anher gezeiget, daß mancher Raub und Diebstahl unterblieben wäre, wann die Hehler nicht vorhanden, und dazu keinen geringen Vorschub gegeben hätten; also sollen, um dieses ärgerliche Uebel künftig hin aus dem Wege zu raumen, alle diejenige, welche diesen Rauber-Jauner- und Zigeunerischen Gesinde freywillig und ungedrungen den Unterschleif gestatten, oder ihnen die wider sie vorhabende Streife und anderwärte Anstalten verrathen, oder auch die unentbehrlichen Eswaaren, Getränke und andere Nothwendigkeiten in die Wälder und andere zu ihrem Aufenthalte ausgesehene Löcher und Höhlen bringen, deren geraubte Sachen wissentlich verkaufen, erhandeln, oder, wann dieselbe zur Verhaft und Inquisition gezogen, und dieses genug wissend und kund

vor-

worden, solche Sachen den Angehörigen dieses Gesinds entweder auskefern, oder in zwischen verbergen, oder wohl gar für sich behalten, dadurch aber die Inquisition hindern, und verursachen, daß man kein Corpus delicti vom Raube und Diebstahle habe, oder auch den Raub verkundschaften, dazu Anschläge geben, und sonsten in andere Wege behülflich sind, Falls nur ein und anderer gefährlicher Umstand mit untergelaufen, und rechtlicher Ordnung nach auf sie gebracht werden kan, gleicher Gestalten einer schweren Leibes- oder der Galgen-Strafe unterworfen seyn. Und werden wegen dessen alle Beamte und Bediente, zu mahl Schultheissen, Mayer und alle übrige Befehlshaber erinnert, ihr Amt in zeitlicher Aufsuchung solcherley bösen herrenlosen Gesinds, so dann der Hehler und Stehler, so wohl in Häusern, Mühlen, Schäfer-Hütten und Mayer-Höfen, als Feld- und Wäldern, mit mehrerm Eifer und Fleisse wenigstens allmonatlich zu Winters-Zeit vorzukehren, oder aber gewärtig zu seyn, daß die Nachlässige mit ansehnlichen Geld-Strafen belegt, diejenige aber, so auch sonst damit unter der Decken liegen, und selbige von dem etwann ausschickenden Commando einige Nachricht geben, oder sonst auch nur durch die Finger sehen und durchhelfen, ja wohl gar kleine Verehrungen von ihnen annehmen, oder sie sonsten zu ihren Diensten, auf was Art es auch wäre, gebrauchen, oder ihrer Landes-Herrschaft den in den ihnen anvertrauten Aemtern, Städten, Flecken oder Dörfern von solchem Zigeuner- und andern Raub-Gesinde genommenen Aufenthalte nicht ohnverzüglich anzeigen solten, ihrer Aemter und Diensten so gleich mit infami entsetzt, oder auch befindenden Dingen nach am Leibe gestraft werden sollen. In gleichen

Darinnen die Beamten ihrer Pflicht nachzukommen.

§. 9.

Haben sich die Streuner und Gart-Brüder, welche sich nur auf das Herumstreunen und den Müssiggang und Betteln legen, unter welcher Anzahl auch die fremden Spiel-Leute und Bettel-Juden, ja alle auf den Jahr-Märkten und Kirchweihen mit Treh-Tischen und Stech-Riemen, auch unerlaubten kleinen eigenen Glücks-Häfen oder Lotterien, herum gehende Bursche und Weiber, wie in gleichen die Freyleute und Fall-Knechte, die nicht im Fränkischen Creise als ordentliche Leute angesessen, und im Schutze, auch mit glaubwürdiger Erlaubnis versehen, begriffen sind, dann alle und jede ausländische Bettler innerhalb zwey Monaten von der Verkündigung an gegenwärtiger ernstlicher Creis-Verordnung, die den ersten nächst kom-

Wie wider die Streuner, Gart-Brüder, Spiel-Leute, Bettel-Juden und mit Glücks-Spielen Umgehende, auch

fremde Bettler zu verfahren.

kommenden Monats Februarii bey den sämtlichen Hoch- und Wohl-Löblichen Herren Creis-Ständen zu einer Zeit für sich gehen zu lassen, beschlossen worden, aus den Creis-Landen unfehlbar fort zu machen, oder gewärtig zu seyn, daß sie, wann es zumahlen starke und gesunde Leute sind, das erstemahl nebst wohlabgemessener Abprügelung 14. Tage lang zu schwerer Arbeit in Zucht- und Werk-Häusern angehalten, und hernach durch den Stadt- oder Land-Knecht gegen Abschwörung einer Urphede aus dem Creise verwiesen: das zweyte mahl, da sie sich wiederum betreten lassen, als muthwillige Frevler und Meineidige wohl empfindlich mit Ruthen ausgestrichen, und auf dem Rucken gebrandmarket, oder, wo nur immer dazu Gelegenheit vorhanden, worauf jede Herrschaft mit allem Ernste von selbsten und um so mehr bedacht seyn wird, als dergleichen ausgestrichenes und gebrandmarktes Gesinde hernach meistens nur böse und vorsetzliche Räuber und Diebe abgiebet, oder lieber und rathsamer auf etliche Jahre zur harten Arbeit in Zucht- und Werk-Häusern bey Wasser und Brode, oder zum Schanzen und dem Festungs-Baue verurtheilet: das dritte mahl aber, es seyn gleich Manns- oder Weibs-Personen, wann sie auch keine weitere Uebelthat begangen, als offenbare Verächter dieser heilsamen Pönal-Verordnung (im Falle die Manns-Bilder nicht etwann irgendswo füglich und ohne sondere Kosten auf den Galeren unterzubringen wären,) gar mit der Todes-Strafe nach richterlicher Ermässigung angesehen werden könten. Dahingegen

§. 10.

Einheimische Armen sich in ihre Heimath zu begeben.

Diejenige Betler, welche ihre Heimath im Creise haben, in eben solcher Zeit von vier Wochen, nach erfolgter Publication dieses, sich dahin unfehlbar, wo sie sich nicht straffällig machen wollen, zu begeben haben, worauf sie dann in jedem Orte bekantlich mit Vor- und Zunahmen und Bemerkung der etwann erlernt oder getrieben gehabten Handthierung anzumerken und zu beschreiben sind. Und da

§. 11.

Die einschleichenden Bettler zu züchtigen.

Einem jeden Hoch- und Wohl-Löblichen Stande ins besondere überlassen worden ist, wie er seiner einheimischen Betler halben die Sache am anständigsten möge reguliren lassen, indem eine jede Herrschaft für die Ihrige Sorge zu tragen, die Starken und Gesunden zur Hand-Arbeit, die Gebrechlichen, Schwachen und Kranken aber am Orte und Ende, wo sie ihre unentbehrliche Verpflegung der Nothdurft nach haben können, unterzubringen wissen wird; also werden

den die von einem zum andern Orte, oder gar von einer zur andern Herrschaft Einschleichende auf dem Betretungs-Falle mit Schlägen empfindlich zu züchtigen, und solche nach Befindung der Sachen etliche Tage nach einander zu vermehren, wo sie sich aber dadurch noch nicht bessern wolten, in ein Zucht-Haus zu thun, oder, da sich die Gelegenheit dazu noch nicht fügte, zum Schellen-Werke oder Schanzen, auch andern gemeinen Arbeiten mit Reichung Wassers und Brods zu verurtheilen, oder auch, wo Gelegenheit vorhanden, und dieselbe tauglich, unter die Miliz in Kriegs-Dienste zu nehmen oder abzugeben seyn. Wie dann auch

§. 12.

Der Bettler Kinder zu einer guten Hand-thierung anzuhalten.

Solcher einheimischen Bettler Kinder, wo sie, Alters und Gesundheit halber ihr Brod zu verdienen, geschickt sind, von jedes Orts Obrigkeit zu Diensten, Bauren- oder anderer Arbeit oder Hand-Werk zu lernen, anzuhalten, damit sie nicht in das liederliche Leben gerathen, und Anderen beschwerlich seyn mögen, da dann letztern Falls, wann sie nehmlich zu Hand-Werkern aufzudingen, die Sache also einzurichten, daß sie an Statt und wegen Mangels des Aufding- und Lehr-Gelds sich auf eine längere Zeit verdingen oder versprechen, die Obrigkeit aber oder Gemeine, wo es nöthig, zu Anschaffung der Kleider denselben die Hülfs-Hand biete. Und da es auch

§. 13.

Für der Haus-Armen Kinder zu sorgen.

Viele Hausarme Leute giebet, welche ihren Kindern den nöthigen Unterhalt nicht verschaffen können; so wäre denselben gleich Falls in so lange, bis die Kinder zur Arbeit fähig, nach Anordnung der Obrigkeit nothdürftig zu statten zu kommen. Dagegen

§. 14.

Und sie zur Arbeit anhalten zu lassen.

Solchen Eltern ernstlich und unter gewisser Strafe aufzuerlegen, ihre Kinder zu Hause zu behalten, und sie zur Arbeit, als Spinnen, Stricken oder, wozu sie sonsten tüchtig, nach und nach anzugewöhnen. So sollen auch

§. 15.

Die invaliden Soldaten zu versorgen.

Die invaliden Soldaten von jedem Stande, dem sie gedienet, verpfleget, und dagegen zu Wachen und andern Verrichtungen, zu denen sie annoch tüchtig, angehalten, mithin denselben keines Weges verstattet werden, daß sie hie und da müssig herum ziehen mögen.

Und damit auch alle Gelegenheit zum Betteln um so Mehrers abgeschnidten werde, sollen

§. 16.

Die Bettler abzuweisen.

Die Unterthanen, sonderlich alle Bürger und Inwohner verschlossener Städte und Oerter, alle Bettler ohne Unterschiede vor ihren Häusern abweisen, weil ohne dieses der vorgesetzte Zweck nimmermehr zu erreichen, sonsten aber ein Jeder seine Barmherzigkeit gegen die Armen genugsam verspüren lassen kan, wann er sich gegen die Almosen-Casse desto freygebiger bezeiget. Bey denenjenigen

§. 17.

Wie mit den Verunglückten zu verfahren.

Aber, die etwann das Ihrige durch Brand oder andere zugestossene Unglücks-Fälle verloren, und daher, zu etwelcher Wiederhohlung eine Beysteuer zu suchen und zu samlen, benöthiget sind, ist anförderst die sorgsame Obsicht zu tragen, ob solche Brand- und Unglücks-Fälle sich an solchen Orten und Enden zugetragen, wo man hinwiederum in dergleichen Fällen einer Beysteuer sich versichern könte, und dann zuseheu, ob auch derley Zeugnisse glaubhaft seyn oder nicht? Um nun darinnen desto sicherer zu gehen, und alle in derley Fällen verschiedentlich vorgekommene Unterschleife aus dem Wege raumen zu können, wären die sothanen Bedürfens halben nothwendige Attestate nicht, wie bisher im Gebrauche gewesen, von den Beamten oder Geistlichen oder Municipal-Städtlein, noch weniger von den Vorstehern der Flecken oder Dorfschaften, sondern von des Bedrängten und Nothleidenden Hoher Herrschaft selbsten oder Dero nachgesetzten Regirung, in gleichen den Reichs-Städten unter den Regirungs- oder Reichs-Städtischen Insigeln beglaubt auszufertigen, und auf den Canzleyen umsonst zu ertheilen, darinnen aber ausdrücklich mit einfliessen zu lassen, wie lange selbige nach Mas des erlidtenen Schadens gültig seyn sollen, welcher Termin möglichst abzukürzen, und längstens über ein halbes Jahr nicht zu erstrecken, auch nach Verfliessung des in den Attestaten bemerkten Termins dieselbe aller Orten im Creise von selbst für allschon erloschen zu erkennen, und den Almosen-Samlern wegzunehmen wären, damit den mit selbigen versehenen aller unzulässiger Herumschweif, dessen sich mancher gefliessentlichen lange hinaus zu bedienen suchet, hiedurch benommen werde. Wie dann in gleichen

§.18.

Digitized by Google

§. 18.

Zur Bewürkung dieses Absehens auch für unumgänglich angesehen worden, daß von Orten zu Orten, welche die mit den Attestaten Versehene ihrer erlaubten Beysteuer-Samlung halben passiren würden, solche schriftliche Urkunden von den Beamten oder des Fleckens und der Dorfschaften Vorstehern mit Benahmsung des Tages, Monats und Jahrs zu dem Ende unterzeichnet werden solten, damit bey der erstern Erblickung so gleich unter die Augen falle, was für eine Strafe, dann und wann sie genommen, und nicht andere Nebenwege gesuchet, auch etwann auf andere unzulässige Dinge durch Bedienung derselben sich geleget haben möchten; als auf welchem Falle gegen solche Leute die Schärfe ebenmässig vorzukehren, und dieselbe vom Orte zu Orte den nächsten Weg durch eine ihnen mitzugebende Person nach ihrer Heimath zurück zu verweisen. Damit aber nicht etwann durch Hin- und Widerschiben der Bettel-Leute insgesamt einige Unordnungen entstehen, und den Herrschaften unnöthige Beschwernisse zugezogen werden mögen; so soll für dem Betler so gleich eine schriftliche Urkunde gefertiget, und mit solcher, wann er einheimisch und in Creis gehörig ist, von einem Orte, Herrschaft und Stande bis zum andern gegen dessen Heimath, so weit es erforderlich, überbracht, im Gegentheile, aber, und wann sich ein fremder und ausländischer Betler einfinden solte, solcher auf vorstehende Weise bis an des Creises äusserste und dem Lande, wo die Person hin gehörig, gelegene Grenzen nach vorgängiger schriftlicher Anzeige an des benachbarten Stands nächst gesessenen Beamten durch einen ihm vom Orte zu Orte mit zugebenden Boten geliefert werden. Zu dessen Behufe und, damit man sich der gewissen Hinkunft des Betlers an den bestimten Versorgungs-Ort desto Mehrers versehen möge, ist der Pas oder die mit aufgegebene Urkunde von jedem Richter, Beamten oder Orts-Obrigkeit zu unterschreiben, und der Uebergabe halben mit Anmerkung des Tags und Stunde ein gewöhnliches Recepisse auszustellen, und solcher Gestalten der Schub bestens zu befördern. Solte sich aber fügen, daß einiger Betrug mit unterlaufen, und etwann von dem Betler Ende und Ort, wo er hin gehörig, verschwiegen und fälschlich angegeben werde; so wird auf solchem Falle derselbe exemplarisch und wohl empfindlich zu bestrafen und zu züchtigen seyn.

Ihre Attestate vom Orte zu Orte zu unterschreiben.

Wie nun

§. 19.

Die Betrügerischen zu strafen.

In vorerwehntem Samlungs-Werke nicht ungemein der bisher an Tag gelegten Erfahrnis nach das Crimen falsi mit unterzulaufen beginnet, und mancher liederlicher und verruchter Bursch unter einem fremden Deckmantel zu seiner Seele schwerer Verantwortung bey dem gerechten Richter-Stuhle des Allmächtigen das unverdiente Almosen von guten Christlichen Herzen zu samlen und zu empfangen pfleget; also sollen alle solche falsche Brief-Träger, so fälschlich sich für Adels-Personen oder abgedankte Officiere, oder deren Weiber, oder Convertiten, oder Leute, die der schweren Krankheit, oder einem andern Schaden und Gebrechen behaft sich ausgebende, wann sie dessen überwiesen, mit einer Leibes-Strafe, als nach vorheriger Pranger-Stellung mit dem Brand-Marke, nach richterlicher Ermässigung beleget, und aus den Creis-Landen verwiesen, in Wiederbetretungs-Falle aber gegen sie nach Anhandgebung des §. 9. verfahren werden. Welcher Strafe auch die verstelte Geistliche und Ordens-Leute unterwürfig zu machen, die Verdächtige aber von ihnen, da bevorab deren ohne zulängliche Pasporten angetroffen werden solten, bey den geistlichen Fürsten an Dero geistliche Gerichte oder Vicariaten zu weiterer Erforschung zu verweisen seyn werden. Jedoch wird man

§. 20.

Bey Erkennung der in vorstehendem Artickel auf die Falsarios oder dergleichen Betrüger und Brief-Verfälscher gesetzten Strafe darauf mit zu sehen haben, ob einer einen würklichen Hochstapler, der selbsten falsche Briefe und Sigel verfertige, oder doch lange damit herum gehe und darauf Almosen samle, abgebe, und fast keine andere Handthierung treibe, oder ob der falsche Brief-Träger und Samler ein Hand-Werks- oder solcher Bursch sey, der sichkurz vorher noch ehrlich, und also sonst niemahls auf solche Weise ernähret, den falschen Brief oder Sammel-Patent auch nicht selbsten gemacht, sondern nur von andern sich dazu erst bereden oder solchen geben lassen, und noch nicht viel darauf gesamlet habe, bey demselben auch noch Hofnung zur Besserung und wahrhafte Reue vorhanden sey. Und in diesem letztern Falle denselben das erste mahl nur etliche Tage nach einander in Geheim empfindlich können züchtigen, und im Zucht-Hause oder auf dem Festungs-Baue etliche Monate zur scharfen Arbeit anhalten, auf Widerbetreten aber erst

Digitized by Google

erst nach vorhergehendem Artickel mit ihm verfahren lassen. Und weil hienächst

§. 21.

Die äusserst beschwerliche Betteley und alle daraus entstehende Laster dadurch viel vermehret werden, daß nicht nur den nirgends ansässigen fremden und gar keine ordentliche Profession und Gewerbe habenden Leuten, die sich auf dem Betteln gleichsam nur zusammen verheurathen, so leicht mit der priesterlichen Zusammengebung willfahret wird, sondern daß man auch hernach dergleichen mit nichts als dem Betteln sich nährendes fremdes Gesinde zur Last Anderer hin und wider in diesem Löblichen Creise den Schutz angedeien lässet; als werden ins Künftige die Zusammengebungen solchen Leuten nicht leichte zu verstatten, viel mehr dieselbe, wann sie nicht glaubwürdig anzuzeigen vermögen, womit sie sich ordentlich und andern ohne Beschwerung ehrlich fortbringen wollen und können, unter Vorstellung, wie sie von ihrer Herrschaft nicht geduldet, sondern fortgeschaffet würden, davon abzurathen, allen Falls mit der suchenden Zusammengebung an das Ort ihrer Geburt, oder, wo sie sich sonsten am meisten aufgehalten, zu verweisen seyn. Bettler nicht zu copuliren.

Dabeneſt aber wird man mit Ertheilung des Schutzes an solche Leute an sich zu halten, auch in den Märkten und Flecken, wie sich ein Jeder nähre, und ob er sich auch würklich mit der angegebenen Handthierung oder Nahrung ehrlich fortbringe, und nicht mit bösen diebischen Leuten verkehre und Gesellschaft pflege, und mehr ausgebe oder aufgehen lasse, als er ehrlicher Weise verdiene, zu weilen sich unter der Hand zu erkundigen haben. Da hienächst Nach eines Jeden Nahrung sich zu erkundigen.

§. 22.

Bey den reisenden Hand-Werks-Burschen, die öfters dem Fechten, wie sie es nennen, lieber nachgehen, als sich auf ihrer Handthierung fortbringen, zu beobachten, daß dieselbe nehmlich nicht zu dulden, wo sie nicht ein Urkunde, wo sie hin wollen, oder Kundschaft von dem Hand-Werke, worunter sie gehören, und bey welchem Meister oder an welchem Orte sie zuletzt gearbeitet, bey sich haben, welche Urkunde dann auch nicht weiter gültig zu erkennen, es wäre dann, daß von dem Hand-Werke letztern Orts, dahin sie gewolt, wiederum (welches umsonst geschehen soll,) bezeuget würde, daß keine Arbeit daselbst zu haben gewesen, und, sie also weiter an einen andern ebenmässig zu benennenden Ort sich zu begeben, genöthiget Hand-Werks-Burschen nicht fechten zu lassen.

seyen, als auf welchem Falle dergleichen Leuten wohl etwas aus der Almosen-Casse der Nothdurft und Weitschaft der Orten nach angedeien könte, ausser dem aber und, da sie nur dem Faullenzen nachgehen, ist ihnen im Mindesten nichts weder aus dem Almosen noch vor den Thüren zu reichen, sondern dieselbe unter die Militz zu nehmen, oder sonsten gleich den Streunern aus dem Creise fortzuschaffen, ja, wann sie auf den Herbergen als feyrende Hand-Werks-Bursche dannoch brav zechen und viel Geld aufgehen lassen solten, deshalben wider sie zu inquiriren. Hingegen

§. 23.

Andere sich mit Pässen zu versehen.

Werden die mit geringen Dingen und nur zum etwelchen Schein auf dem Lande öfters herumschweifende Krämer und Hausirer, in gleichen auch die Pfannen-Flicker sich nach beglaubten Urkunden von der Herrschaft, unter welcher sie angesessen sind, umzuthun wissen, woferne sie, sich mit diesem ihren Gewerbe und Handthierung ehrlich zu nähren, gedenken, damit in Ermangelung deren nicht nothwendig, selbige handfest zu machen, sie unter die Streuner zu rechnen, und mit ihnen auf solche Art zu verfahren, und dasjenige in das Werk zu richten, was der liederlichen Streuner halber in gegenwärtigem Patente verordnet worden ist; allermassen auch diese Leute unter dem Vorwande ihrer Handthierung sich nur Tages in die Häuser einzuschleichen, darinnen ein- und andere Gelegenheit auszukundschaften, und hernach manchmahl die Hände zum Raube und Plünderung entweder selbst mit anzulegen, oder doch Andern die Anschläge hiezu an Handen zu geben, zur Absicht haben. Und indem

§. 24.

Was mit den der Todes-Strafe Unwürdigen zu thun.

Sich zum öftern ereignet, daß bey den gemachten stillen Veranstaltungen zur Habhaftwerdung dergleichen Gesindes solche Personen mit beygefangen werden, welche die Todes-Strafe nicht so gleich verwürket, sind selbige befundenen Dingen und den gemeinen Rechten nach nachdrücksamst abzustrafen. So sie aber aus andern Creisen begangener Verbrechen halber allschon weggejaget worden; wären so wohl Manns- als Weibsbilder auf das erstere Betreten, wann sie als nichtswürdiges herum streunendes Gesinde angetroffen würden, mit scharfer Ruthen-Züchtigung und wohl gar noch dazu mit einem Brand-Marke nach Beschaffenheit der Umstände nach richterlich ermässigter Beschaffenheit der Umstände nach abgeschworner Urphede aus dem Creise zu verweisen, und nach weiterer Aufbringung

gung ihnen die Todes-Strafe zu zuerkennen, und diese vollziehen zu lassen, oder aber die Manns-Bilder auf die Galeren fortzuschicken. Zu welchem Ende.

§. 25.

Wie auf die Galeren zu schaffen.

Man zwar vorhin verabredet und geschlossen, jährlich im Früh-Jahre und Herbste, oder, so bald eine Anzahl von 8. oder 10. Galeoten beysammen, solche ins gesamt von Nürnberg aus nach Roveredo oder Venedig führen zu lassen, und, damit ein jeder der Hoch- und Wohllöblichen Herren Stände den Tag, wann er seine dazu qualificirte Uebelthäter nach Nürnberg zu liefern habe, und wann eine zulängliche die Abführungs-Kosten verlohnende Anzahl beysammen sey, wissen möge; es, so bald sich dergleichen Bursche im Verhafte befinden, an das Hochfürstliche Creis-Ausschreib-Amt zu berichten, als welches hernach, wann die zulängliche Anzahl vorhanden, solches und zu gleich die Zeit des Transports bekant machen würde; so wollen aber von einiger Zeit her dergleichen Missethäter, von ermeldter Republick Venedig auf die Galeren nicht gerne mehr übernommen werden, mithin sind dieselbe mit andern scharfen Strafen zu züchtigen. Damit nun.

§. 26.

Auf alles genau Acht zu haben.

Die Fränkische Creis-Lande desto ehender von erwehntem dem gemeinen Wesen höchst schädlichen Gesinde gereiniget, und dieses ohne weitern Umgang zur gebührenden und in gegenwärtiger Universal-Verordnung enthaltener Strafe gezogen werden möge; sollen alle und jede Grenz-Beamte, Zölner und Thor-Schreiber, damit Niemand verdächtiges passiret werde, gute und genaue Obsicht tragen, auch den Beamten, Schultheissen und Dorfs-Meistern die Wirthe und Unterthanen jedes Orts unter zu gewarten habender scharf- und ernstlicher Bestrafung vom Tage zu Tage anzuzeigen, schuldig seyn, was für Leute bey ihnen einkehren und über Nacht verbleiben, damit man erheischender Nothdurft nach ohne etwelche Verweilung nach solchem liederlichen Gesinde greifen, oder, so es allschon entwischet, demselbigen nacheilen, und es zur Verhaft ziehen könne: welchen Falls auch die hin und wider auf dem Lande liegende Creis-Militz zu Pferde und Fusse, so dieses dem im Orte befindlichen commandirenden Officiere von dem Beamten angezeiget worden, die hülfliche Hände mit der Einhol- und Arrestirung zu leisten, angewiesen sind, auch sonsten fleissig patrouilliret, und zum öftern bald zu dieser

dieser bald zu jener Zeit ganz unversehens gestreift werden soll. Und da gemeiniglich

§. 27.

Zu visitiren. Dieses leichtfertige Gesinde mehren Theils in der Schäfer, Hirten und Abdecker Hütten und Häusern, wie in gleichen auf den abgelegenen Mühlen und Kohlen-Brenners-Hütten, Flachsbrech- und Dörr-Häusern, um etwas verborgen seyn zu können, sich aufzuhalten, gewohnt ist; also bringen der Beamten Pflichten ohne hin mit sich, nicht nur hierauf ein wachsames Auge zu tragen, sondern auch dann und wann unvermutheter der Inhaber mit Umstellung der Häuser eine Aussuchung vorzunehmen, und besonders die in selbigen vorzutreffen stehende Keller und sonsten verdeckte Löcher wohl und genau zu durchsuchen, auch sich auf gute Kundschaften zu legen, und der Gestalt mit den Benachbarten zu communiciren, und bedürfenden Falls sich mit der hin und wider zum Streifen beorderten Mannschaft zusammen zu ziehen, damit, wo dergleichen Jauner- und Diebs-Volk anzutreffen, dieses also bald in Verhaft gebracht, und der Obrigkeit, welcher an dem Ergreifungs-Orte die Cent zukommet, zu ferneren Inquisition und Bestrafung ausgeliefert, oder, da sich selbiges mit Gewalt (worinnen jedoch die möglichste Vorsichtigkeit zu Salvirung der Seele zu gebrauchen und, wo immer möglich, das Todschiessen zu verhüten ist,) widersetzen und Feuer geben solte, oder auf beschehenes Anschreien keinen Stand halten wolte, so gleich auf der That und Platze erschossen oder sonst getödet werde. Zu welchem Ende

§. 28.

Die Denuncianten zu belohnen. Diejenige, so ersagter Kundschaft etwas Zuverlässiges beytragen, dergleichen verruchtes und Gottesvergessenes Volk offenbaren und angeben, von der Herrschaft in der Stille ergiebig mit Gelde belohnet, auch dabey sie und ihre Anzeigung verschwiegen gehalten, auch, so derjenige von der Bande selbst mit gewesen, oder noch seyn solte, der sothane Entdeckung freywillig thun und hinlängliche Ursachen an Handen geben würde, er sich nicht nur die Straf-Nachlas, sondern nebst diesem auch eine zulängliche Vergeltung in ebenmässiger Verschwiegenheit überkommen, worunter jedoch diejenigen, welche entweder Mord und Brand, oder andere dergleichen schwere Missethaten ausgeübet und begangen, und deren überwiesen werden können,

nicht

Digitized by Google

nicht mit gemeynt und begriffen seyn sollen. Zur etwelcher Anfrischung aber

§. 29.

Der Unterthanen und Soldaten, welche in dergleichen Vorfallenheiten gebraucht werden, ihnen alle dasjenige, was bey den Jaunern und Zigeunern, oder auf den Feuer-Plätzen, oder sonsten von ihnen gefunden wird, wann anders solches vorher der Obrigkeit eingeliefert und eine ordentliche Verzeichnis darüber verfertiget worden, weil man dessen in ordine ad constituendum corpus delicti dann und wann unumgänglich bedarf, und um des Willen auch, wann der Inzichter anderwärts in Verhaft und Inquisition gekommen, derjenigen Herrschaft, unter welche solche geführet wird, auf vorgängige Belangung zuzusenden ist, am Ende beschaffenen Umständen nach und, wann kein Eigenthums-Herr dazu sich angeben möchte und könte, bis auf 20. fl. werth überlassen werden soll. Anlangend herentgegen Das Gefundene dem Finden den zu lassen.

§. 30.

Die Bestrafung der Wildprets-Schützen, wird dieser der geschärften Verordnung jeder Herrschaft lediglich anheimgestellet, und Strafe der Wildprets-Schützen.

§. 31.

Weiters mit angefüget, daß, nachdem bekanter massen öfters bey den Jahr- und andern Märkten, welche zur Ausübung der im Griffe habender Beutel-Schneiderey und des falschen Spielens das Jauners-Gesinde gar fleissig besuchet, die mehreste Diebstähle, die nicht so gleich angezeiget werden, vorzugehen pflegen, mithin, wann nach der Hand dergleichen Leute in Verhaft gebracht werden, und diesen oder jenen Diebstahl auf diesem oder jenem Jahr-Markte begangen zu haben, zwar bekennen, aus Abgange aber des hiedurch beleidigten Theils oder dessen Aussage die entwendete Summe oder der Werth dafür nicht an Tag gebracht kan, einfolglichen der Inquisitions-Proces dadurch gehemmet und endlichen gar gestecket werden mus; also ist für höchstnothwendig angesehen worden, daß jede Obrigkeit diejenigen, denen auf dem erschollenen Ruffe nach solcher Gestalten auf den Jahr-Märkten etwas entwendet worden, vor sich zu bescheiden, ausführlich zu vernehmen, das Quantum des Diebstahls eidlich erhärten und ad protocollum bringen zu lassen, die Anstalt zu verfügen hätte, damit hierüber eine gerichtliche Urkunde bey Wenn was gestohlen, gleich anzuzeigen.

erheischendem Nothfalle ausgestellet, und dessen in ordine ad formandum processum inquisitorium den Rechten nach sich bedienet werden könne. Gleich wie bey alle dem schlüslichen

§. 32.

Die Verfolgung in eine fremde Gerichtsbarkeit nicht präjudicirlich.

Gegenwärtige mit Einwilligung der sämtlichen Hoch- und Wohllöblichen Herren Creis-Stände verfaste Straf-Verordnung nichts anders, als die Aufrechterhaltung und Sicherheit des Burgers und Land-Manns, dann die völlige Ausrottung des dem gemeinen Wesen höchst schädlichen Jauner- Zigeuner- und andern herrenlosen Gesinds zum Endzwecke hat, und sich leichtlichen ereignen könte, daß bey Einfang- und Verfolgung dieses eines andern Creis-Mitstands Centenal-Jurisdiction, indem die Zeit zur Requisitions-Ausfertigung, so anders die rechte Zeit nicht verabsäumet werden solte, viel zu kurz und kostbar fallen würde, mit bewehrt- und bewafneter Mannschaft betreten werden müste; also werden die ehe dem in dergleichen Fällen allgemeinen Creises wegen allschon wohl abgefaste Schlüsse, daß dadurch Niemand an seinen wohlhergebrachten Iuribus, Prärogativen und Gerechtsamen im Geringsten präjudiciret seyn, und dergleichen Actus nimmermehr weder in noch ausser Gerichte allegiret werden soll, hiedurch feyerlichst wiederholet, sondern gegen einander dabey sich auch erbietig gemacht, daß zu Beförderung sothanen Absehens in alle Wege die sämtliche, bevorab in confinibus zusammenstossende Herren Creis-Stände, auf Verlangen ohnverweilt die bey Handen habende Truppen verabfolgen zu lassen, auch sonsten allen immer erforderlichen Vorschub zu thun hätten.

Damit nun mit der Unwissenheit des Inhalts in gegenwärtigem Straf-Patente sich Niemand zu entschuldigen vermöge, wird selbiges an Eingangs berührtem Termino in den gesamten Creis-Landen und jeden selbigen einverleibten Pfarr-Spielen drey Wochen nach einander öffentlich bekant gemacht und abgekündiget, darauf bey allen Dorfs-Gemeinen alle Viertel-Jahre abgelesen, und behöriger Orten an die Thoren und Rath- auch Wirths-Häuser, wie nicht weniger bey den Ueberfahrten und andern Passagen zum öftern angeschlagen werden. Signatum Nürnberg, den 7. November 1746.

Num.

Num. XX.

Reſcript an die Regirung wegen Aufſehens auf relegirte Perſonen.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Liebe Getreue, demnach Wir bisher vielfältig von relegirten Perſonen in- und auſſerhalb Unſerer Reſidenz angelaufen, und um Landes-Huldigung angeſuchet worden; als befehlen Wir gnädigſt, zu verfügen, damit auf dergleichen Leute ein Aufſehen gehabt, und, Falls ſich welche wider die abgeſchworne Urphede betreten laſſen, das Behörige entgegen vorgekehret werde. Daran ꝛc. denen ꝛc. Datum Bayreuth, den 22. May 1730.

Num. XXI.

Herrn Marggraf Georg Friederichs g. m. Verordnung wider verdächtiges Geſinde, daß denſelben keine Herberge zu geſtatten ꝛc.

d. d. 25. May 1590.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. I. pag. 1083. ſeqq.

Num. XXII.

Herrn Marggraf Georg Friederichs g. m. Verordnung, daß Verdächtige nicht zu herbergen.

d. d. 29. Jun. 1590.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. II. pag. 1085. ſeqq.

Num. XXIII.

Herrn Marggraf Chriſtian Ernſts g. m. Verordnung wider das verdächtige Geſindlein.

d. d. 25. April 1692.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. III. pag. 1087. ſeq.

Num. XXIIII.

Des Fränkischen Creises Verordnung wider die unbekanten Personen ꝛc.

d. d. 9. Merz 1703.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. V. pag. 1089. seq.

Num. XXV.

Des Fränkischen Creises Mandat wider die verdächtigen und mit falschen Abschieden und Passporten versehenen abgedankten oder ausgerissenen Soldaten ꝛc.

d. d. 15. December 1710.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. VIII. pag. 1093. seqq.

Num. XXVI.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verordnung wider verdächtige Leute.

d. d. 1. Decemb. 1712.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. VIIII. pag. 1095. seqq.

Num. XXVII.

Der vier fördern Reichs-Creise Patent wider verdächtige Leute.

d. d. 6. Jan. 1714.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. X. pag. 1097. seqq.

Num. XXVIII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verordnung wegen der unbekanten Fremden ꝛc.

d. d. 1. October 1716.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. X. pag. 1024. seqq.

Num.

Digitized by Google

Num. XXVIIII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verordnung wider das verdächtige ins Land kommende Volk.

d. d. 11. December 1717.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. XI. pag. 1034. ſeq.

Num. XXX.

Ausſchreiben das verdächtige Geſindel betreffend.

d. d. 5. Jun. 1719.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXI. Num. X. pag. 1079.

Num. XXXI.

Des Fränkiſchen Creiſes Pönal-Patent wider die Verdächtigen ꝛc.

d. d. 28. Jun. 1720.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XIIII. pag. 1104. ſeqq.

Num. XXXII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verordnung wegen Herbergung unbekanter und verdächtiger Leute ꝛc.

d. d. 3. Merz 1721.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. XIII. pag. 1036. ſeqq.

Num. XXXIII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verordnung wider verdächtige Leute ꝛc.

d. d. 19. Jul. 1724.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XVI. pag. 1113. ſeqq.

Num. XXXIIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Verordnung wegen der verdächtigen Bettler ꝛc.

d. d. 17. September 1728.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. XVIII. pag. 1042.

Num. XXXV.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Rescript, wie die Verdächtigen behutsam zu tractiren ꝛc.

d. d. 21. November 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XVII. pag. 1117. seq.

Num. XXXVI.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Ausschreiben wegen verdächtigen liederlichen Gesindes ꝛc.

d. d. 28. Februar 1731.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. XXI. pag. 1044. seq.

Num. XXXVII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Verordnung, daß unbekante und verdächtige Personen nicht zu beherbergen ꝛc.

d. d. 2. August 1731.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. XXII. pag. 1049. seq.

Num.

Digitized by Google

Num. XXXVIII.

Des Fränkischen Creises Pönal-Patent wider die verdächtigen Leute ꝛc.

d. d. 15. May 1732.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XVIII. pag. 1118. seqq.

Num. XXXVIIII.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Ausschreiben wegen der im Lande herum vagirenden verdächtigen Leute ꝛc.

d. d. 25. September 1738.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. LXII. pag. 1074. seqq.

Num. XXXX.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Instruction wegen der Contagion, des verdächtigen Gesindels ꝛc.

d. d. 26. December 1738.

Siehe Tom. IIII. Cap. Num. pag.

Num. XXXXI.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Ausschreiben wider die unbekanten verdächtigen Personen.

d. d. 3. Merz 1739.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. XXVIII. pag. 1058. seqq.

Num.

Digitized by Google

Num. XXXXII.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Ausschreiben, die verdächtigen Leute nicht in das Land zu lassen, betreffend.

d. d. 13. Jul. 1740.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. XXXX. p. 1067.

Num. XXXXIII.

Des Fränkischen Creises Pönal-Patent wegen der verdächtigen Leute.

d. d. 7. November 1746.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XVIIII. p. 1136. seqq.

Num. XXXXIIII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verordnung wegen der Ueberreuter ꝛc.

d. d. 19. Jul. 1724.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XVI. pag. 1113. seqq.

Num. XXXXV.

Regirungs-Ausschreiben die Strasen-Bereuter betreffend.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Lieber Getreuer, Wir lassen euch hiedurch gnädigst ohnverhalten, was Gestalten Wir der Nothwendigkeit zu seyn erachtet und gnädigst resolviret haben, daß in allen Aemtern Unsers Landes gewisse Strasen-Reuter bestellet werden sollen, welche auf das herum vagirende Jauner- herrenlose und verdächtige Bettel-Gesinde

de fleiſſig ſollen Acht haben, um dergleichen böſe Leute zu verfolgen und abzutreiben, oder deren ſich zu bemächtigen, damit Unſere dieſerhalb ergangene Verordnungen ſo wohl als das gemeine Creis-Patent deſto beſſer befolget, mithin das ganze Land, und ſonderlich Unſere Unterthanen in den Flecken und Dörfern, welche ſich von dergleichen böſem Geſinde ſehr beſchweret, und immer des Raubens und Stehlens halber in Unſicherheit ſehen müſſen, in Ruhe geſetzet werden mögen. Wie nun ſolche Veranſtaltung zum allgemeinen Beſten des Landes und aller Ingeſeſſenen gereichet, daher Unſere Immediat- und Mediat-Unterthanen zu dem wenigen Beytrage zur Unterhaltung der Straſen-Reuter um ſo williger ſich werden finden laſſen, als ihnen dadurch andere von dem herumvagirenden liederlichen Bettel-Geſinde ſonſt zu erleidende Beſchwerlichkeiten entgehen; alſo verordnen und befehlen Wir, daß in der euch gnädigſt anvertrauten Landes-(Amts-) Hauptmannſchaft (Ober-Amte) und incorporirten Aemtern die Straſen-Reuter, ſo viel nach jedes Orts Beſchaffenheit nöthig ſeyn mögen, beſtellet werden ſollen, welche ihr dann mit der Vorſicht, daß jeder im Stande ſey, der Leute Päſſe zu leſen und zu examiniren, auch ſchreiben und ſonſt das Behörige anbefohlener maſſen zu beobachten, anzunehmen und zu beſtellen, auch gleich wie dahie bereits geſchehen, nach der Anlage genau zu inſtruiren, darauf ordentlich zu verpflichten, und dabey ſie anzuweiſen habt, jeder Zeit Unſere wegen des Bettel-Volks anno 1717. und andere zu Ausrottung des liederlichen Geſindes ergangene Verordnung, dann das Creis-Patent bey ſich zu führen, um ſich danach bey jeder Begebenheit deſto beſſer achten zu können. So viel aber deren meherbeſagten Straſen-Reuter Gehalt betrift, haben Wir gnädigſt reſolviret, daß jedem jährlich 2. Simmere Korn und 4. Simmere Haber, dannn 70. Gülden am Gelde zu ſeinem und ſeines dazu anzuſchaffenden Pferdes Unterhalt haben ſoll, und habt ihr von den Kaſten-Beamten das bemeldte Getreide und Geld-Beſoldung auf die Höfe und Güter der Immediat- und Mediat-adelichen Unterthanen, ſo ſolchen Landes-Schutz und gemeine Sicherheit genieſſen, wie in gleichen auf die Inwohner der Städte, es ſeyen gleich ſolche privilegirt oder unprivilegirt, ausſchlagen zu laſſen, jedoch, daß auch dazu in jedem Amte die adelichen Unterthanen gleich Falls nach Proportion ihrer Güter gleich Unſern Immediat-Unterthanen zu concurriren ſchuldig ſeyn, und das auf ſie ausgeſchla-

geschlagene Quantum zur rechten Zeit zu entrichten haben sollen: Gestalten dann, wann der Ausschlag gemacht, ihr mit den Ingesessenen von Adel zu communiciren, und das ihren Hintersassen zugetheilte Quantum zu notificiren, auch darauf zu sehen, damit der Abtrag jedes mahls desto förderlicher geschehen möge. Wie ihr nun solcher Unserer gnädigsten Intention gemäs und sonst nach Beschaffenheit jedes Amts die Veranstaltung gemacht, oder, wo es etwann in einem oder dem andern einen Anstand haben, und Unsere nähere Verordnung nöthig haben möchte, solches habt ihr und zwar letztern Falls mit eurem unzielsetzlichen Gutachten förder samst zu berichten. Verlassen ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 31. Jul. 1732.

Num. XXXXVI.

Instruction für die zubestellende Ueberreuter.

§. 1.

Gleich wie die Absicht der Ueberreuter-Bestellung in der Bayreuthischen Amts-Hauptmannschaft hauptsächlich dahin zielet, daß so wohl von hiesiger Residenz als andern incorporirten Aemtern nicht nur das von andern Orten einschleichende Bettel-Volk, sondern auch die Vaganten, herrenloses und alles verdächtige Gesindel abgehalten, und entweder fortgeschaffet oder arretiret werde; also

§. 2.

Hat jeder Ueberreuter täglich seinen District zu bereuten, damit die Städte, Märkte und Flecken, auch Strasen rein gehalten, und die Dorfschaften von allem Bettel-Volke und liederlichen Gesinde befreyet werden.

§. 3.

Zu dem Ende die ihm auf den Strasen oder Fus-Steigen aufstossende fremde Betler oder verdächtiges Gesindel, wann sie auch mit Pässen versehen wären, zurück an die Grenze weisen, und ihnen nach Befinden die Päss abnehmen, und zu N. bey der Amts-Hauptmannschaft, anderer Orten aber bey den Beamten übergeben.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Desgleichen er auch mit den in den Dörfern antreffenden fremden Bettlern vorzunehmen, und selbige mit Hülfe der Schultheissen und Bauern fortzuschaffen hat.

§. 5.

Solten sich selbige widersetzen, und lose Reden oder auch Drohungen ausstossen; hätte er dieselben so fort anhalten und arrestiren, auch so fort in das gehörige Amt schaffen zu lassen, damit nach dem ergangenen Creis-Patente mit selbigen verfahren werden könne.

§. 6.

Wandernde Hand-Werks-Bursche hingegen und Collectanten, so auf erlittenen Brand-Schaden betteln, sind nach Vorzeigung ihrer autentischen und richtigen Passe zwar ohne Aufenthalt zu passiren, jedoch ist selbigen, sonderlich den letztern, nicht zu verstatten in den Dörfern Almosen zu samlen, sondern sollen erst nach N. zu gehen, und, ihre Attestate vor dem Thore dem Examinator vorzuzeigen, angewiesen werden.

§. 7.

Wann demselben auf der Strasen bey Feuer-Stätten oder in Hölzern dergleichen verdächtiges Gesinde oder Bettel-Volk zu drey, vier und mehr Personen aufstossen, welchen er alleine nicht gewachsen wäre; soll er im nächsten Dorfe so viel Leute, als er benöthiget, aufbieten, und mit selbigen solches verdächtige Gesinde aufheben und arrestiren lassen.

§. 8.

Auf dergleichen Weise er auch mit denenjenigen, so er in den Märkten oder Dorfschaften antrift, zu verfahren.

§. 9.

Im Falle sich ganze Rotten von dergleichen verdächtigen, so wohl Manns- als Weibs-Personen, in diesem oder jenem Amte befinden solten, und er deren gewissen Aufenthalt erfahren würde, hat er entweder so gleich durch einen Bauern hieher es anzeigen zu lassen, oder in möglichster Stille, daferne er es sich getrauet, die Bauerschaft von den nächstgelegenen Dörfern zusammen zu ziehen, auf selbige zu streifen, und sie zu erobern suchen, auf solchem Falle auch die nächsten Forst-Bedienten (als welche von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht immediate bereits Anweisung bekommen,) zu Hülfe zu nehmen.

§. 10.

Soll zwar jeder Strafen-Reuter ordentlicher Weise in seinem Districte, welcher ihm hienächst deutlich vorgeschrieben und angewiesen werden soll, verbleiben; daferne aber in andern Gegenden dergleichen verdächtiges Volk sich sehen liesse, hätten die nächsten zwey oder drey Ueberreuter sich zu conjungiren, das verspührte Vaganten-Gesinde aufzutreiben, und das Nöthige den vorherstehenden Puncten gemäs vorzukehren.

§. 11.

Weil auch in Theils Dorfschaften die zu derselben Sicherheit angeordnete Tag- und Nacht-Wachen der zum öftern beschehenen Ermahnungen ungeachtet sehr schlecht, Theils Orten auch gar keine mehr gehalten werden, wodurch aber das auf dem Lande vagirende liederliche Gesinde desto eher Gelegenheit erlanget zu stehlen; als hätten die Ueberreuter bey Passirung der Dörfer, ob solche Wachen gehalten werden, fleissig zu beobachten, und, wann nach ein- oder zweymahliger Erinnerung die Schultheissen sich damit saumselig erzeigen solten, solches so dann in dem behörigen Amte anzuzeigen.

§. 12.

Wie dann dieselben wöchentlich wenigstens zwey bis drey mahl von ihren Verrichtungen, und zwar die vor das Amt N. bestelte Ueberreuter bey hiesiger Hauptmannschaft und Stadt-Vogtey-Amte, die andern aber bey den Aemtern, wohin sie gehören, den pflichtmässigen Rapport zu thun.

§. 13.

Auch, da selbigen zu ihr- und ihrer Pferde Subsistenz der hinlängliche Unterhalt ausgemachet worden, so ihnen aufrichtig gereichet werden soll, haben dieselben von dem Land- und Bauers-Manne nicht das Geringste weder an Essen oder Trinken, noch Fütterung für die Pferde bey nachdrücklicher Anthung abzufordern, sondern sich an dem, was ihnen vermachet, begnügen zu lassen. Am allermeisten aber soll einen jeden Ueberreuter seine geleistete Pflicht abhalten, daß er selbsten mit bösen dieb- und rauberischen oder andern Bettel-Volke nicht einhalte, oder denselben durch die Finger sehe, Unterschleif und Fortkommen verstatte, oder Gelegenheit dazu gebe, weder für sich noch durch die Seinigen Gabe und Geschenke, es sey viel oder wenig, annehme, um deswegen den bösen Leuten über und fort zu helfen, als wodurch ein solcher pflichtvergessener Ueberreuter, auf

dessen

dessen Treue, Fleis und Redlichkeit man sich sonsten verlässet, sich aller Dings schuldig machet, an Ehre, Leib und Leben nach Befinden gestrafet zu werden.

§. 14.

Hätte auch jeder Ueberreuter insonderheit die Wirths-Häuser und Schenk-Stätte, einzele Höfe, Mühlen, Hirten-Häuser und dergleichen fleissig zu visitiren, und die Besitzer derselben zu verwarnen, Niemanden verdächtiges aufzunehmen oder zu beherbergen. Immassen er auch von solcherley Besitzern und Personen in keine Wege sich verleiten lassen soll, die Beherberg- und Hegung der Land-Streicher, bösen Volks, unnützer Bettler, auch liederlicher Weibs-Personen zu übersehen, zu verschweigen, oder um schändlichen Eigennutzes oder Gewinnstes willen, seine Pflicht auser Augen zu setzen, Gestalten er in solchem Betretungs- und Ueberführungs-Falle (wie dann auf sein Thun und Lassen sorgfältige genaue Kundschaft geleget werden wird,) zur schweren Verantwortung gezogen, und mit scharfer Leib- und Lebens-Strafe angesehen werden, da hingegen versichert seyn soll, daß man ihm bey wahrfter Anzeige und Entdeckung eines solchen Ortes, wo leichtfertigen losen Leuten Unterschleif und Aufenthalt verstattet wird, wohl noch eine absonderliche Ergetzlichkeit und Belohnung angedeien lassen werde.

§. 15.

Dem Ueberreuter in Dörfern und auf den Strasen aufstossende einheimische Bettler, so in einem andern Amte oder Dorfe zu Hause, hat derselbe unter Bedrohung mit Schlägen, oder, daß sie auf ferneres Betreten hieher ins Zucht-Haus geliefert werden solten, anzuweisen, sich in ihre Heimath, wo sie ihren Unterhalt zu suchen haben, zu begeben, und, daferne dergleichen zum zweyten oder dritten mahle dennoch ausserhalb ihres Orts auf dem Betteln sich betreten liessen, selbige anhalten, arrestiren, und auf vorher einlangenden Bericht und erfolgenden Befehl hieher liefern zu lassen, damit nach dem Fränkischen Creis-Patente mit ihnen verfahren werden könne.

§. 16.

Damit endlich die Ueberreuter ihre Dienste und Verrichtungen nach ihren abgelegten Pflichten und nach Gebühr versehen können; so sollen dieselben alles übermässigen Trunks sich enthalten, und dem

Digitized by Google

Land- und Bauers-Manne nicht veranlassen, durch ein und andere im Trunke zu Schulden kommende Excesse sich zu beschweren, welches gar bald eine gerechte Ursache ihrer Dienst-Entsetzung, wo nicht gröserer Bestrafung, seyn kan.

Num. XXXXVII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g.m. Rescript die Ueberreuter betreffend.

d. d. 1. September 1733.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. LXI. p. 1073.

Num. XXXXVIII.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Ausschreiben, daß die Ueberreuter ihrer Pflicht besser nachkommen sollen ꝛc.

d. d. 25. Sept. 1738.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. LXII. pag. 1074. seqq.

Num. XXXXVIIII.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Befehl wegen der Strafen-Bereuter ꝛc.

d. d. 5. Febr. 1744.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. XXVIII. pag. 1060. seqq.

)o(

CAPI-

CAPITIS VII.
Sectionis II.
Interſectio XXIII.
Daß Niemand in Städten, Märkten, Flecken und Dörfern eine Büchſe abſchieſſen ſoll.

Num. I.

Herrn Marggraf Chriſtian Ernſts g. m. Burg-Friede/ Vermöge deſſen Niemand, wo das Hof-Lager, ein Gewehr abſchieſſen ſoll.

d. d. 8. Febr. 1698.

Siehe Tom. II. Cap. I. Num. II. pag. 32.

Num. II.

Ausſchreiben, daß in Städten, Märkten, Flecken und Dörfern oder bey Häuſern zu Verhütung Feuers-Gefahr nicht nach Sperlingen zu ſchieſſen.

Georg Friederich Carl, M. 3. V. C.

Sieber Getreuer, demnach die Anzeige geſchehen, daß in den Flecken und Dörfern öfters nach Sperlingen geſchoſſen wird, dadurch aber gar leichtlich Feuers-Gefahr entſtehen kan, wie dann

dann erſt kürzlich in P. dergleichen Caſus ſich ereignet, und drey durch einen Schus angezündete Städel gänzlich in die Aſche geleget worden; als befehlen Wir hiedurch, ihr wollet aller Orten in der euch gnädigſt anvertrauten Landes-(Amts-) Hauptmannſchaft (Ober-Amte) ernſtlich verbieten laſſen, daß Niemand in den Städten, Flecken, Dörfern oder ſonſt nahe an Häuſern und Städeln nach Sperlingen oder nach andern Vögeln ſchieſſe, das jährlich zu liefernde Quantum an den ſehr ſchädliche und Unſerer Verordnung nach auszurottenden Sperlingen aber auf andere Weiſe zu erlangen, ein Jeder ſich befleiſſigen möge. Verlaſſen ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 10. September 1727.

Num. III.

Ihro glorwürdigſt regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürſtlichen Durchlaucht Befehl, daß bey Braut-Einholen nicht zu ſchieſſen.

d. d. 27. Merz 1738.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. I. Num. I. pag. 556.

Digitized by Google

CAPITIS VII.

Sectionis II.

Interſectio XXIIII.

Von Verhütung der Feuers-Gefahr.

Num. I.

Verordnung wegen der Ziegel-Dächer, Malz- und Dörr-Häuſer, auch Feuer-Oefen.

Von GOttes Gnaden, Wir Chriſtian Ernſt, Marggraf zu Brandenburg, in Preuſſen ꝛc. Herzog ꝛc. entbieten allen Unſern ſo hohen als niedrigen Bedienten, wie nicht weniger Burgermeiſtern und Rath, ſamt der ganzen Burgerſchaft, auch allen Inwohnern hieſiger Reſidenz-Stadt Bayreuth, Unſere Gnade, und zweifeln nicht, es werde unabfällig kund und wiſſend ſeyn, was wir ehe hin für verſchiedene ernſtliche Verordnungen und gemeſſene Befehle zu Abwendung der Feuers-Gefahr ergehen und dahin publiciren laſſen, daß nicht allein allenthalben fürſichtig umgegangen, und die Feuer-Oefen und Darren wohl verwahret, oder die, bey welcher Gefahr vermuthet wird, Kraft ehemahligen Special-Befehls gar ein- und abgeſtellet bleiben, ſondern auch die Häuſer mit Ziegeln gedecket werden ſolten, damit, wann allen Falls eine Brunſt durch Unglücks- oder andere Fälle entſtünde, das Feuer nicht ſo ſehr, als bey den Schindel-Dächern, um ſich freſſen und über Hand

nehmen möchte. Allermassen nun bey der durch GOttes Verhängnis den 17. nächst abgewichenen Monats Januar um Mitternacht aus allhie entstandenem, und durch desselben sonderbare Gnade ohne dem vor Augen geschwebten weitern Schaden und Ruine zeitlich wieder gelöschtem Brande augenscheinlich wahrgenommen worden, was die Ziegel-Dächer für Nutzen bringen, und was hingegen von den mit Schindeln bedeckten Häusern dem Publico für Schaden zustehe; als sind daher und, in dem die wenigsten Häuser mit Ziegel-Dächern versehen, auch die vor diesem ernstlich abzuthun anbefohlene Malz- und Dörr-Häuser nicht gänzlichen abgeschaffet, wie nicht weniger auf die Stadt- und Ring-Mauer Gebäude gesetzet, und dadurch der freye Umgang verhindert, Wir vermüssiget worden, diesem gemein schädlichen Wesen ferner mit Nachdrucke und wohl geschärftem Ernste vorzusehen. Befehlen daher gnädigst, daß alle und jede hausessige Inwohner allhie, die mit keinem Ziegel-Dache noch nicht versehen, ihre so wohl Hinter- als Fördergebäude a dato dieses offenen Placats binnen zweyen Jahren bey 30. bis 60. Reichsthalern Strafe, die nach Bewandnis ein und anderer Umstände und Verfliessung solch präfigirten Zeit genauer determiniret, und von den Saumseligen ohnfehlbar eingebracht werden solle, damit bedecken, auch, was an solchen Hintergebäuden nicht wohl verwahret und zulässig befunden wird, nach Anweisung Unsers Ober-Baumeisters und anderer nebst ihm dazu absonderlich Deputirter, nach eingenommenem Augenscheine, unverlängt hinweg schaffen, wie in gleichen der Stadt-Mauer schonen, und solche unbebauet frey lassen, mithin das Publicum dem Privato vorziehen, und sich allenthalben so verhalten sollen, wie diese und vorige Unsere Mandate, bevorab die Feuer-Ordnung, solches mit mehrern besagen. Dessen zu Urkund und, damit sich Niemand mit der Unwissenheit oder sonst entschuldige, haben Wir diese Unsere wiederholte ernstliche Befehls-Meynung von offener Canzel ablesen lassen wollen, auch nach diesem, solche publice zu affigiren, anbefohlen, zu mehrer Beglaubigung aber Unser Geheimes-Canzley-Secret vordrucken lassen. So geschehen Bayreuth, den 12. Februar 1681.

Num.

Num. II.

Regirungs-Ausschreiben, daß ohne vorher eingesandtem Grund-Risse kein Bau zu verstatten, und mit Ziegeln zu decken.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, demnach Wir gnädigst wollen, daß künftig jedes mahls, so oft in der (dem) euch gnädigst anvertrauten Hauptmannschaft (Ober-Amte) Jemand, ein neues Haus in Städten oder Märkten zu erbauen, gemeynet, vorher der Grund-Ris davon an Uns eingesandt werde, um so wohl wegen der nöthigen Verwahrung für Feuers-Gefahr als sonst der erforderlichen Einrichtung halben das Behörige verfügen zu können; als habt ihr dergleichen Bau nicht zu gestatten, bis vorher eine Ichnographie an Uns eingesandt, und der Bau von Uns erlaubet seyn werde, Gestalten ihr auch darauf zu sehen habt, damit den bereits ergangenen Verordnungen gemäs kein Haus, so von Neuem erbauet, oder an welchem mit der Bedachung eine Haupt-Aenderung vorgenommen wird, anders als mit Ziegeln bedecket werden möge. Danach ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 26. Jul. 1729.

Num. III.

Immediates Rescript an die Regirung, daß der Grund-Ris von jedem neu errichtenden Gebäude vorher einzuschicken, und die erbauenden Back-Oefen von den Häusern abzusondern.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Sieber Getreue, ob wohl Wir bereits vor einiger Zeit verfüget, daß von allen neu errichtenden Gebäuden die Risse jedes mahls vorher eingesandt werden sollen, um prácaviren zu können, daß dergleichen neue Gebäude nicht zur Unzierde oder auf eine gefährliche Weise aufgeführet werden mögen;

so ist jedennoch solchem Befehle bisher nicht allenthalben das behörige Genügen geschehen. Ihr habt daher durch ein Ausschreiben solche Verfügung zu erneuern, anbey mit anzuhängen, daß die neu erbauende Back-Oefen aller Orten von den Häusern abgesondert, somit auch dies Falls Feuers-Gefahr, so viel möglich, abgewendet werden möge. Daran ꝛc. denen ꝛc. Datum Bayreuth, den 11. Febr. 1730.

Num. IIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. allgemein Ausschreiben die Verwahrung der Amts-Registraturen für Feuers-Gefahr betreffend.

d. d. 23. Januar 1731.

Siehe Tom. II. Cap. III. Sect. II. Num. IIII. pag. 113.

Num. V.

Ausschreiben die Concession der Feuer-Rechte der Hand-Werks-Leute betreffend.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, demnach vorgekommen, daß an einigen Orten den Becken, Schlössern, Schmiden, Häfnern und dergleichen Hand-Werks-Leuten, welche zum Meister-Rechte gelanget, die Feuer-Rechte ohne erhaltene Herrschaftliche Concession und Theils lediglich mit Bewilligung Burgermeister und Raths, Theils des Hand-Werks, zu errichten, verstattet und nachgesehen worden: solches aber sich keines Weges gebühret, sondern dergleichen Concesiones von der Herrschaft dependiren; als habt ihr an die der (des) euch gnädigst anvertrauten Hauptmannschaft (Ober-Amts) incorporirte Aemter zu verfügen, daß, wo in neuerlichen Zeiten ohne erhaltene Concession Feuer-Rechte errichtet worden, solches angezeiget, künftig aber genau darauf gesehen werde, damit sich Niemand ohne speciale Bewilligung Unserer Regirung einer Feuer-Stats-Errichtung anmasse, widrigen

widrigen Falls nicht nur das Werk wieder destruiret, sondern auch mit Strafen wider dergleichen Contravenienten verfahren werden soll. Wonach ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 5. December 1729.

Num. VI.

Regirungs-Ausschreiben, wie die Schlöte zu Verhütung Feuers-Gefahr zu bauen.

Georg Wilhelm, M. z. B. C.

Lieber Getreuer, es ist seithero wahrgenommen worden, und hat es der Augenschein mehrers bestätiget, was massen an vielen Orten Unserer Lande und Marggrafthums, sonderlich auf den Dorfschaften und Einzeln, auch wohl gar in den Städten entweder in den Häusern ganz keine Schlöte und Rauchfänge vorhanden, oder, wo deren etwelche befindlich, solche aus blosen Bretern oder auf andere Art, auch so gar in ganz neuen Gebäuden der massen untüchtig aufgeführet worden, daß nach deren Beschaffenheit, wann nicht GOttes Allmachts-Hand über diesen und jenen Ort besonders gewaltet und Schirm getragen, nicht nur Häuser, sondern ganze Dorfschaften und Orte durch die leidige Feuers-Noth und um sich fressende Flammen gar leichte eingeäschert und Unser ohne hin verarmte Unterthanen in das äusserste Elend gesetzet werden können, dergleichen betrübte und jammerswürdige Exempel hie und da in der Nachbarschaft und sonsten sich bis daher nicht wenig veroffenbaret. Wie Wir nun aus Landesväterlicher Vorsorge allem imminirenden Uebel und Gefahr vorgebauet und die nöthige Prăcaution angewendet wissen wollen, auch solchem nach der höchsten Nothwendigkeit zu seyn ermessen, daß gleiches in andern wohlbestelten Ländern und Republicken eingeführet ist, so wohl bey neuen Gebäuden vornehmlich mit auf die Verfertigung dauerhafter und für Feuers-Gefahr satsam gesicherter Schlöte und Rauchfänge gesehen, und die Bau-Leute dazu angemahnet, als auch an Orten und Enden, wo gar keine Schlöte vorhanden, die Unterthanen zu deren Erbauung angehalten und von jeden Beamten dafür pflichteiferige Sorgfalt getragen, nicht weniger alle und jede Rauchfänge, welche blos von

Bretern aufgeführet, abgeworfen, und Stat deren andere von Mauer-Werke, oder, wo es des Besitzers Armuth nicht verstattet, von Leimen erbauet, und nach erforderlicher Gröse und Weite gefasset, auch wohl verwahret werden sollen; als ist Unser gnädigster Befehl hiemit, ihr der Landes-(Amts-) Haupt-(Ober-Amt-) Mann wollet daran seyn, und alle Sorgfalt vorkehren, damit in dem euch anvertrauten landes-(amts-)haupt-(oberamt-)mannschaftlichen Districte diese euch eröfnete gnädigste Willens-Meynung durch und durch befolget, und nicht das Geringste dabey unterlassen werde, dabenebst ihr die dahin incorporirte sämtliche Beamte in eurer Schuldigkeit und fleissiger Nachsicht eben Falls nichts erwinden zu lassen, mithin eine accurate Specification, wie viel in eines jeden Amts-Bezirke, und zwar in jedweder Stadt, Markte, Flecken, Dörfern, Höfen und Einzeln vorjetzt Schlöte und Rauchfänge vorhanden, und wie viel deren in jedem Orte noch verfertiget werden können, zu verfassen, und eine ordentliche Tabelle darüber begreiffen, folglich solche zur Landes-(Amts-) Haupt-(Ober-Amt-) mannschaft einzureichen habt, damit solche von euch, dem Landes-(Amts-) Haupt-(Ober-Amt-) Manne auf erfolgte Durchgehung derselben, und wann, nichts dagegen zu erinnern vorfället, mit unterthänigstem Berichte des förderfamsten anher eingeschicket werden können. Hieran ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 7. May 1720.

Num. VII.

Regirungs-Ausschreiben wegen der Dörr- und Malz-Häuser, Back- und Brenn-Oefen, auch fleissigen Visitationen der Häuser.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Lieber Getreuer, ob wohl Wir bereits mehr mahls verfüget, daß aller Orten in Unserem Lande alles dasjenige abgestellet werden solte, woher einige Feuers-Gefahr zu besorgen ist, auch geglaubet, es würden die vielen Feuers-Brünste, womit so wohl dieses als andere Lande einige Jahre her heimgesuchet worden, Männiglich behutsam und sorgfältig machen; so vernehmen Wir jedoch, und zeigen es die von einer Zeit zur andern von Neuem auskommende Feuer, daß weder mit den dergleichen Unglück

glück causirenden Materialien behörig umgegangen werde, noch die dem sehr exponirte Gebäude, Dörr- und Malz-Häuser, Back- und Brenn-Oefen von den gefährlichen Orten den ergangenen Verordnungen gemäs, transferiret, oder solche sonst in der Bedachung und Uebrigem genugsam verwahret werden. Wir befehlen demnach gnädigst, in der (dem) euch anvertrauten Landes-(Amts-) Hauptmannschaft, (Ober-Amte,) daß aller Orten Visitationen nicht nur vorjetzo, sondern auch künftig alle Jahre vorgenommen, und auf die Abstellung der in der Policey-Ordnung und übrigen allgemeinen Verordnungen notirten Mängel allenthalben gedrungen, auch, daferne sich die Possessores ansetzen, die Abstellung sofort von Obrigkeits wegen veranstaltet, somit weiterem Unglücke auf alle menschmögliche Weise vorgebeuget werden soll. Daran ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 31. Merz 1732.

Num. VIII.

Verordnung an das Stadt-Vogtey-Amt zu B. wegen des Pichens in der Stadt.

Friederich, M. z. B. C.

Lieber Getreuer, euch ist erinnerlich, was auf Unserm immediaten Befehl wegen des Pichens in dieser Unserer Residenz-Stadt für ein respective Verbot und Verordnung ergangen. Wir müssen aber misfälligst wahrnehmen, daß solchen hie und da ganz ungescheuet contraveniret werde. Nachdem es nun dies Falls auf eure Vigilanz und ernstliche Bestrafung der Uebertreter hauptsächlich ankommet; als habt ihr hierunter keine Negligenz zu Schulden kommen zu lassen, sondern wider den ersten Contravenienten, worunter auch die Bütner, welche neue Fässer in der Stadt aufbinden und ausbrennen, zu verstehen, mit der gesetzten Strafe ohne einige Nachsicht, zu verfahren, oder zu gewarten, daß solche von euch selbst eingebracht, immassen dann wegen der bisher nicht adhibirten Sorgfalt in Abstellung dieses Unwesens die Ahntung ohne hin wider euch vorbehalten bleibet. Woltens ꝛc. Datum Bayreuth, den 30. October 1736.

Num.

Digitized by Google

Num. VIIII.

Verordnuug an die Amts- Hauptmannschaft, Stadt-Vogt, auch Burgermeister und Rath zu B. die Theurung der Victuallen und das Holzschlichten betreffend.

Friederich, M. z. B. C.

Liebe Getreue, Wir haben Uns zu Unserm Misfallen hinterbringen lassen, wie wenig seit einiger Zeit in dieser Unsern Residenz-Stadt auf die Beobachtung der Policey-Ordnung gesehen worden, woher dann insonderheit gekommen, daß alle Victualien und Consumtibilien in dem Preise sehr gesteigert, und solcher Gestalt in ein und andern Dingen eine Theuerung ganz unnöthiger Weise erreget worden. Anbey hat man Uns auch dieses vorgetragen, wie durch all zu vieles Holzschlichten nicht nur in den Häusern und Höfen, sondern auch so gar an denselben und auf den Gassen besagter Policey-Ordnung contraveniret würde, anderer dergleichen Unordnungen zu geschweigen. Wann Wir dann nun dergleichen Misbräuche und zu des Publici Nachtheil gereichende Dinge abgestellet wissen wollen; als können Wir Uns nicht entbrechen, nach eurer diesfalsigen Obliegenheit und tragenden Amts samt und sonders zu erinnern, anbey gnädigst anzubefehlen, ihr sollet auf solcherley einreissende Unordnungen ein wachsames Auge haben und, daß selbige abgestellet, mithin für des Publici Wohlfart und Sicherheit alle erforderliche Sorgfalt getragen werde, eifrigst bedacht seyn. Verlassen ꝛc. Datum Bayreuth, den 25. October 1736.

Num. X.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Ausschreiben, daß in Städten, Märkten, Flecken und Dörfern oder bey Häusern zu Verhütung Feuers-Gefahr nicht nach Sperlingen zu schiessen.

d. d. 10. September 1727.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXIII. Num. II. pag. 1167. seq.

Num.

Digitized by Google

Num. XI.

Patent, daß die Schlöte richtig zu halten, zu rechter Zeit zu saubern und die Schlot-Feger nichts zu versäumen.

Wir, von GOttes Gnaden, Georg Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen ꝛc. Herzog ꝛc. geben hiemit Unsern Landes-Amts-Haupt- und Amt-Leuten, Kästnern, Verwaltern, Vögten, Richtern, Gegenschreibern, Burgermeistern und Räthen, Schultheissen und Gemeinen in Städten, Dörfern und Flecken Unsers Landes und Fürstenthums Burggrafthums Nürnberg oberhalb des Gebürgs nebst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses zu vernehmen, was Gestalten bey Uns Bartholomäus Diet Schlot-Feger klagend unterthänigst angebracht, daß nicht nur bis anher eine sehr grose Unordnung mit dem Schlot-Fegen eingerissen, sondern auch verschiedene auswärtige Schlot-Feger sich da und dort einzuschleichen, und, ihm in der Nahrung Eingrif zu thun, unterfangen wolten, ihm aber gegen über hiedurch nicht geringer Nachtheil zugezogen würde, angesehen er die Seinigen und, welche er zu seinen Diensten brauchte, mit gar schweren Kosten halten müste: und dann ersagter Diet gleichwohl über das Camin-Fegen würkliche Pflicht geleistet, und ihm sonder einige Beeinträchtigung alle dergleichen Rauchfang-Sauberung einzig und alleine zustehet; als befehlen Wir obbenahmten allen Unsern ober- und unterländischen Landes-Amts-Haupt-Leuten und Beamten, auch gesamten Unsers Landes- und Fürstenthums Inwohnern, Unterthanen, Angehörigen und Schutz-Verwandten in Kraft gegenwärtigen offenen Patents gnädigst und ernstlich, daß dieselbe insgesamt die Schlöte und Rauchfänge zu gehöriger rechter Zeit ordentlich saubern und fegen lassen, widrigens aber, da einer oder der andere zu Ersparung des betragenden wenigen Lohns es mit Vorsatze verschieben wolte, derselbe ex officio dazu anzuhalten, über dieses aber kein fremder Schlot-Feger, wer der auch sey, irgends wo in Unserm Lande und Fürstenthume zu admittiren noch einzulassen, dagegen mehrberührter Diet auch genauest nachzusehen, daß die Schlöte in baulichem Wesen erhalten, und, wo sich einige Buswürigkeit veroffenbaret, solches ungesaumt anzuzeigen, auch Nie-

manden mit dem Lohne zu übernehmen, und sich mit seinen Knechten im Schlot-Fegen jeder Zeit fleissig zu bezeigen, mithin seinen gethanen Pflichten in allen ein Genügen zu leisten, und also, wann durch seine oder dessen Knechte erweisliche Saumsal und Negligenz ein Schaden und Unglück erfolgen solte, derselbe dafür zu stehen, pflichtig und gehalten seyn soll. Hieran ꝛc. denen ꝛc. Gegeben Bayreuth unter dem hervorgedruckten Cammer-Canzley-Signete, den 26. May 1713.

Num. XII.

Patent wegen der Schlot-Feger und, daß die Schlöte richtig zu halten, zu rechter Zeit zu saubern, auch dies Falls nichts zu versäumen.

Von GOttes Gnaden, Wir Georg Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen ꝛc. Herzog ꝛc. entbieten hiedurch allen Unsern Landes- und Amts-Haupt-Ober- und Unter-Amt-Leuten, Kästnern, Verwaltern, Amt-Schreibern, Vögten, Richtern, Gegenschreibern, Burgermeistern und Räthen, Schultheissen und Gemeinen in Städten, Märkten, Flecken und Dörfern Unsers Landes und Fürstenthums Burggrafthums Nürnberg oberhalb Gebürgs Unsern gnädigsten Grus, und geben denselben samt und sonders anbey zu vernehmen: Was Gestalten Wir Uns veranlasset gesehen, in Unsern Landen mit den Camin-Fegern eine Aenderung zu treffen, und nach dem Exempel anderer benachbarten Fürstenthümer einen gewissen Tax, wie viel von jedem Rauchfange genommen werden solle, zu gleich auch eine besondere Ordnung, wie es so wohl an Seiten der Unterthanen als der Camin-Feger Ratione jährlicher Sauberung der Schlöte und Camine zu halten, einzuführen. Und dann Wir hiebey beschlossen, den nach Absterben Bartholomäi Diets bereits im verwichenen Jahre bestellten Camin-Feger Johann Martin von der Witt beständig beyzubehalten, und ihm das Camin- und Schlot-Fegen in dem gesamten Ober-Lande mit den darinnen befindlichen Landes-Amts-Haupt- und Ober-Amtmannschaften Bayreuth, Culmbach, Hof, Wunsiedel, Lichtenberg, Lauenstein, Thierbach, Gefrees, Berneck, Goldcronach, Münchberg, Stockenrot,

rot, Hallerstein, Streitberg, Pegnitz, Neustadt am Culm, Creussen, Osternohe, und was dahin oder in die benahmte Haupt-Aemter incorporiret ist, noch ferners alleine zu verstatten, hingegen den sich angegebenen Philipp Schiedbergern und Consorten das gesamte Unter-Land mit allen und jeden darinnen liegenden und unter die Landes-Amts-Haupt- und Ober-Amtmannschaften Neustadt an der Aisch, Alt- und Neu-Erlangen, Hoheneck, Bayersdorf und Neuhof gehörigen Aemtern samt darinnen befindlichen Städten, Märkten, Flecken, Dörfern, Weilern und Einzeln, so weit es hergebracht, auf ein Jahr lang Kraft eines bey Unserer Cammer mit denselben besonders errichteten Contracts zu überlassen, der Gestalt, daß ermeldte Schlot- und Camin-Feger alle und jede Camine oder Schlöte in Unserer Bürger und Unterthanen Häusern von Zeiten zu Zeiten, und zwar in den Städten alle Quartale, auf dem Lande aber des Jahrs drey mahl, nehmlich um Lichtmes, Johannis und Martini, oder, so oft es von den Bier-Brauern, Becken und andern Bürgern, welche viel zu feuern pflegen, begert wird, fleissig rein und sauber machen, auch, ob diese sich im baulichen Wesen befinden, jedes mahls genauest nachsehen, und, wo einige Buswürigkeit sich veroffenbaret, solche, der besorgenden Feuers-Gefahr vorkommen zu können, ungesäumet behörigen Orts getreulich eröfnen und anzeigen, nicht weniger, wie einem oder dem andern zu begegnen, Mittel und Wege an Handen geben, annebst vom jeden niedrigen Camine, der nur ein bis zwey Stockwerke hoch ist, zum Feger-Lohne nicht mehr dann vier Kreutzer Fränkisch, von einem höhern à drey bis vier Stockwerke aber ohne Unterscheide sechs Kreutzer Fränkisch nehmen und prätendiren, dahingegen, was die Camine in Unserm allhiesigen Residenz-Schlosse, auf der Canzley und übrigen Herrschaftlichen Gebäuden in- und ausserhalb der Stadt, der Festung Plassenburg, zu Christian-Erlangen, Neustadt an der Aisch und andern in hiesig- und übrigen Städten des Ober- und Unter-Landes, in gleichen auf dem Lande befindliche Herrschaftliche Gebäude betrift, solche ohnentgeldlich fegen und saubern sollen, es sey dann, daß dergleichen Gebäude von Unsern Landes- und Amts-Haupt- dann Ober- und Unter-Amt-Leuten, auch geist- und weltlichen Bedienten besessen werden, immassen von diesen so dann die Kosten für Fegung der Schlöte und Camine nach ergangener Verordnung zu tragen, über dieses auch öfters beregte Camin-Feger schuldig und gehalten sind, wann durch ihrer oder ihrer Gesellen

erweislichen Saumsal und Negligenz ein Schaden oder Unglück erfolget, dafür zu stehen und zu haften; als befehlen Wir allen Unsern Eingangs berührten Landes-Amts-Haupt- Ober- und Unter-Amt-Leuten, auch übrigen Beamten, dann Burgermeistern und Räthen, Schultheissen und Gemeinen Unsers gesamten Fürstenthums Burggrafthums Nürnberg oberhalb Gebürgs in Kraft gegenwärtigen Patents gnädigst und ernstlich, allen in eines jeden Amts-Bezirke angesessenen Bürgern, Unterthanen, Angehörigen, Hintersassen und Schutz-Verwandten anzufügen, daß sie Niemanden, wer der auch sey, in dem Ober-Lande und den dahin gehörigen Landes- Amts- Haupt- und Ober- Amtmannschaften ausser obgedachten Johann Martin von der Witt oder dessen Gesellen, in dem ganzen Unter-Lande aber, nichts davon ausgenommen und so weit es Herkommens, ausser den Philipp Schiedbergern und Consorten oder der Ihrigen zum Schlot-Fegen admittiren und zu lassen, dabenebst auch zu Folge des unterm 7. des jetztlaufenden Monats May emanirten Ausschreibens, die Schlöte aller Orten in tüchtigen und vor Feuers-Gefahr gesicherten Stand setzen, mithin solche in obgesetzten Terminen nehmlich in Städten alle Quartale, auf den Dörfern alle Jahre drey mahl, um den determinirten Preis fegen und saubern lassen sollen, wie dann, wann widrigen Falls einer oder der andere zu Ersparung des betragenden wenigen Lohns solches geflissentlich und mit Vorsatze verschieben wolte, derselbe zu Vermeidung der hieraus zu besorgen stehenden Gefahr ex officio dazu anzuhalten ist. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Bayreuth, den 3. May 1720.

Num. XIII.

Regirungs-Rescript, daß der Camin-Feger auf die Schlöte Acht haben, und bey entstehendem Brande dafür stehen solle.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Lieber Getreuer; es ist bisher zum öftern vorgekommen und wahrzunehmen gewesen, daß viele Leute in hiesiger Unserer Residenz-Stadt es an fleissiger Sauberung der Schlöte in ihren Häusern und Wohnungen ermangeln lassen, daher dann zum öftern Feuer entstehet, und zu besorgen, daß durch dergleichen

Nach-

Digitized by Google

Nachläſſigkeit ein mahl ein groſes Unglück erfolgen möchte. Nachdem nun aus euerm wegen jüngſt ausgekommenen Feuers in dem L. Hauſe unter dem 5. huius erſtatteten Berichte und deſſen Beylagen zu erſehen geweſen, daß der Schlot-Feger ſich damit entſchuldiget, daß ſeine Leute, wann ſie ſich zum Fegen der Schlöte melden, öfters ab- und ſo gar mit ſchnöden Worten zurück gewieſen würden, daher darauf angetragen, Verordnung ergehen zu laſſen, damit Niemand ſich weigern dörfe, zur rechten Zeit fegen zu laſſen; als befehlen Wir hiedurch immediate gnädigſt, ihr ſollet anförderſt den Schlot-Feger vorfordern, und denſelben nachdrücklich und im Ernſte anweiſen, daß er ſeine Regiſter ordentlich halten, und von Zeit zu Zeit, an welchen Orten das Fegen der Schlöte nöthig ſey, ſo wohl daraus nachſehen, als auch in den Häuſern viſitiren, dann zu rechter Zeit ſeine Leute zur Sauberung der Camine und Schlöte abſchicken, und ſich von Niemanden, er ſey, wes Standes er wolle, abweiſen laſſen, widrigen Falls aber und, da er von einem oder dem andern nicht admittiret werden wolte, bey der Amts-Hauptmannſchaft Anzeige thun ſoll, da ſo dann ihr ohne Ausnahme des Standes und Condition der Perſonen das Behörige zu veranſtalten, damit der Camin-Feger ſein Amt ungehindert verrichten möge, oder nach Befinden Bericht zu erſtatten. Wie nun ſolcher Geſtalt es lediglich auf den Camin-Feger ankommet, daß er fleiſſig die Ordnung halte, zu rechter Zeit ſich ſelbſt zu melden, und ohne ſich hindern zu laſſen, in den Häuſern und Wohnungen die Camine zu ſaubern, derſelbe auch ſich darunter aller Aſſiſtenz zu verſichern hat; alſo habt ihr ihn zu bedeuten, daß bey einem entſtehenden Unglücke durch Brand in den Caminen alle Verantwortung von ihm gefordert, und er jedes mahls nach Ermeſſen zur Strafe gezogen werden ſoll. Daran ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 9. Febr. 1733.

Num. XIIII.

Regirungs-Ausſchreiben wegen Anſchaffung des Feuer-Geräths.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, demnach Unſer Land einige Jahre her mit Feuer-Schaden ſehr heimgeſuchet worden, und Wir daher um ſo mehr Urſache haben, allem fernern Unglücke, ſo viel

menschliche Vorsorge hierunter vermag, kräftigst vorzubeugen: und dann in solcher Absicht nöthig seyn will, daß alle Städte, Märkte und Dörfer mit dem erforderlichen Feuer-Geräthe zur Genüge versehen werden; als befehlen Wir gnädigst, ihr sollet aller Orten der euch gnädigst anvertrauten Landes-(Amts-)Hauptmannschaft (Ober-Amts) solche Vorkehrung und Anstalt treffen, damit das ermangelnde Feuer-Geräthe ohne Anstand angeschaffet, auch sonst alles beobachtet werden möge, was zu Abwendung künftigen Unglückes, so GOtt in Gnaden verhüten wolle, dienlich und nöthig ist. Daran ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 20. Aug. 1731.

Num. XV.

Edict die Anstalten zum Feuer-Löschen, besonders ausserhalb dem Orte, betreffend.

Von GOttes Gnaden, Wir Friederich, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen ꝛc. Herzog ꝛc. thun kund hiemit allen und jeden Unsern Landes- und Amts-Haupt-Leuten, Ober-Amt-Leuten, Kästnern, Verwaltern, Vögten, Richtern, Amts-Gerichts- und Stadt-Schreibern, wie auch Burgermeistern und Rath in Städten, Markt-Flecken, und allen in Unsern Landen befindlichen Unterthanen und Ingesessenen, adelichen und unadelichen, Christen und Jüden, welcher Gestalt bisher bey den hin und wider im Lande, besonders letzthin zu S. J. und D. entstandenen Feuers-Brünsten wahrgenommen worden, daß mit Herbeyeilung und Hülf-Leistung von Seiten der Benachbarten und von demjenigen Orte, allwo die Feuers-Bruust entstehet, nicht all zu entfernt gelegenen so wohl Städten als Dörfern kein hinlänglicher Ernst und Fleis, wie es in dergleichen Noth-Fällen die allgemeine Liebe und Schuldigkeit gegen den Nächsten billig erfordert, angewendet werde, folglbar es dies Falls bey entstehenden so grosen Unglücks-Fällen und Noth-Stande an erforderlichen Anstalten ermangele, wie dann auch in der in anno 1732. in den öffentlichen Druck ergangenen Feuer-Ordnung hievon nichts ausdrücklich enthalten; und gleich wohl die Erfahrung lehret, daß die Inwohner dererjenigen Orte, allwo die Feuers-Brünste zum würklichen Ausbruch gekommen, zum Löschen nicht so geschickt, als auswärtige Nachbarn und andere Leute sind, indem dieselben

selben eines Theils aus Bestürzung und im Schröcken sich weniger zu helfen wissen, andern Theils die meisten ihren eigenen Häusern zulaufen, und, ihre Mobilien in Sicherheit zu bringen, beschäftiget sind; als finden Wir aus Landesväterlicher Vorsorge, nöthig zu seyn, die Anstalten auf solche Art und Weise, als es auch in auswärtigen Landen und Orten des Heiligen Römischen Reichs im Gebrauche ist, in Ordnung setzen zu lassen. Befehlen daher gnädigst, und wollen, daß eine jede Stadt und Markt-Flecken, dann jedes Dorf bey dergleichen sich ereignenden Noth-Fällen in gewisse Rotten oder Haufen eingetheilet, und zu jedem Haufen ein Rott-Meister oder Obmann, an welchen die übrigen anzuweisen sind, bestellet werden, und, so bald innerhalb einer Weite von zwey bis drey Meilen der Ausbruch einer Feuers-Brunst gesehen, oder durch gewisse Losungs-Schüsse oder durch abgeschickte reutende Boten Nachricht davon gegeben wird, auf Anordnung eines Orts Beamten oder Schultheissens allenthalben Sturm geläutet werden solle, zu welchem Ende überall, wo es practicabel ist, zweyerley Sturm- und Feuer-Zeichen einzuführen sind, und das eine, wenn ausserhalb ein Feuer entstehet, das andere aber, wenn es an dem Orte selbst brennet, zu gebrauchen ist. Nachdem nun die Feuers-Brunst weit oder in der Nähe, in- oder ausserhalb Landes entstehet, sind eine oder zwey von den Rotten oder Haufen, welche die Ordnung betrift, mit Feuer-Eimern, Hand-Spritzen und dergleichen benöthigtem Geräthe ꝛc. auch bey jeder Rotte oder Haufen zu gleich ein Paar Zimmer-Leute nebst einem Barbierer abzuschicken, und soll vor dem Weggehen der Rott-Meister seine Leute nach der in Handen habenden Liste oder Verzeichnis zählen, bey deren Zurückkunft auch ein Gleiches geschehen, und, wer nicht erschienen, mit einen Gulden Fränkisch bestrafet werden. Und ist anbey die nächst angelegene Stadt schuldig und gehalten, jedes mahls eine oder zwey Feuer-Künste, welche mit dauerhaften Gestellen und Rädern, um solche auf der Straße füglich fortzubringen, versehen sind, herbey zu führen. Gestalten sich Männiglich danach gehorsamst zu achten, und dieser Unserer Verordnung unterthänigst nachzuleben, und in keine Weise dawider zu handeln hat, bey Vermeidung Unserer Ungnade und ernstlichen Einsehens. Urkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insigel bekräftigen lassen. Gegeben in Unserer Fürstlichen Residenz-Stadt Bayreuth, den 15. Jun. 1743.

Num.

Digitized by Google

Num. XVI.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Feuer-Ordnung beym Hof-Staate.

d. d. 26. Auguſt 1722.

Siehe Tom. II. Cap. I. Num. III. pag. 33. ſeqq.

Num. XVII.

Revidirte Feuer-Ordnung der Reſidenz-Stadt Bayreuth.

d. a. 1732.

Siehe Tom. IIII. Cap. Num. pag.

Num. XVIII.

Feuer-Ordnung der Stadt Culmbach.

d. a. 1645.

Siehe Tom. IIII. Cap. Num. pag.

Num. XVIIII.

Revidirte Feuer-Ordnung der Stadt Hof.

d. a. 1737.

Siehe Tom. IIII. Cap. Num. pag.

Num. XX.

Revidirte Feuer-Ordnung der Stadt Wunſiedel.

d. a. 1744.

Siehe Tom. IIII. Cap. Num. pag.

Num. XXI.

Feuer-Ordnung der Stadt Chriſtian-Erlang.

d. a. 1705.

Siehe Tom. IIII. Cap. Num. pag.

CAPI-

Digitized by Google

CAPITIS VII.

Sectionis II.

Interſectio XXV.

Von Beſſerung der Brücken, Wege und Stege.

Num. I.

Weg = Reglement.

Friederich, M. z. B. C.

Liebe Getreue, es iſt landkündig, was für heilſame Verordnungen wegen Reparir- und Erhaltung der in ſchlimmen Zuſtande ſich befundenen Land-Straſen bereits ergangen, und welcher Geſtalt ſeit zweyen Jahren her dieſes gemein nützliche Werk auf Unſern immediaten gnädigſten Befehl von Unſerer nachgeſetzten Cammer mit allem Ernſte betrieben und hierunter am nöthigen Koſten-Aufwande nichts geſparet worden. Nachdem aber hiebey nöthig ſeyn will, das Angefangene möglichſter maſſen fortzuſetzen, und zu einem glücklichen Ende zu bringen; ſo haben wir den gnädigſten Endſchlus gefaſſet, zu deſſen Erreich- und Erleichterung noch beſonders nachſtehendes Weg-Reglement und Inſtruction verfaſſen, und einem jeden Beamten, der dabey zu concurriren ſchuldig, zu ſeiner behörigen Nachacht bekant machen zu laſſen. Befehlen ſolchem nach allen Unſern Landes- und Amts-Haupt-Leuten, Kaſten-Vogtey- und Richter-Beamten, dann den Zol-Inſpectoribus, in gleichen Burgermeiſtern und Rath in Städten und Märkten,

Digitized by Google

auch Schultheissen und Gemein-Vorstehern auf den Dörfern, gnädigst und ernstlich, daß selbige samt und sonders ihren Pflichten nach auf die Verbesserung der Land-Strasen eifrigst bedacht seyn, so fort hiebey

§. 1.

Jeder Zeit die erforderliche Breite derselben wohl beobachten und beybehalten, und, im Falle solche ohne die Gräben nicht wenigstens 26. Werk-Schuhe austräget, von den daran stossenden Feldern und Gütern so viel, als zu solcher Breite erforderlich, ohne weitere Rückfrage, jedoch gegen die erfolgende Indemnisation, wann die Anstösser das Eigenthum hinlänglich dociren können, wegnehmen, und damit die ein mahl regulirte Breite ergänzen, so dann

§. 2.

So viel nur immer thunlich, hiebey auf eine gerade Linie, wodurch die Länge der Wege zum Besten der Reisenden nicht nur abgekürzet, sondern auch die Reparatur-Kosten erleichtert werden, den Bedacht nehmen: ferner

§. 3.

Auf beyden Seiten der Strasen Gräben, wenigstens drey und einen halben Schuh breit, und einen und einen halben bis drey Schuhe tief ziehen lassen sollen, damit die Wege nicht nur um so ehender wieder austrocknen, sondern auch das Regen- und anderes wilde Wasser seinen ungehinderten Abfluß haben, und solche weder zerreissen noch buswürig machen möge, weswegen auch aller Orten, wo das Wasser seines Falles halben unumgänglich durch die Wege gehen muß, steinerne raumliche Brücken und Canäle, wozu auf Unsere Kosten das Steinbrecher- und Mauer-Lohn zu bestreiten, anzulegen sind.

§. 4.

Sollen, wo es möglich, die hohen und festen Wege anförderst erwehlet; wo aber solches nicht angehet

§. 5.

Die sumpfigt- und morastigen Oerter mit fest zusammen und übereinander gelegten Steinen ausgebessert, mit Griese und guter steinichten Schutt überführet und erhöhet; wo aber

§. 6.

Digitized by Google

§. 6.

Der Boden schon an und für sich fest, solcher gleich wohl noch mit gedachter Schutt verbessert werden. Solten sich

§. 7.

Die Beamten und Uebrige, denen die Strasen-Aufsicht obliget, der Sache nicht selbst zu unterziehen getrauen, oder sonst einen Anstand dabey finden, haben selbige es bey Unserm Cammer-Collegio ungesäumt anzuzeigen, damit ihnen der hiesige Herrschaftliche Wegmacher oder sonsten Jemand, der der Sache gewachsen, zugeschicket und die weitere Anleitung gegeben werden könne.

§. 8.

Hat bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade jedes Amt für seinen Amts-District, wo die Land-Strase durchgehet, Sorge zu tragen, Burgermeister und Rath in Städten und Märkten, auch die Dorfs-Vorsteher hingegen, so weit ihre Markung gehet, das Ihrige nach obiger Vorschrift sich angelegen seyn zu lassen, mithin ist

§. 9.

Von Unsern Beamten nebst Burgermeistern und Rathe die zuverlässige Anstalt zu treffen, daß alle Zeit im Frühlinge nach der Saat und im Sommer nach der Ernde, im Herbste aber nach vollendeter Felder-Bestellung an denenjenigen Orten, wo Steine nöthig, solche beygeführet und diese Zeiten über, auch, wo der Land-Mann noch ehender seine Anspann dazu entbehren kan, Gries und Sand beygeschaffet, und die Wege damit überführet, die Hand-Fröner aber zu dem Gräbenziehen und Ausschütten gebrauchet, und solcher Gestalt eingetheilet werden, daß sie wöchentlich einander ablösen, damit die andern Fuhren dadurch keine Hinderung bekommen, auch Unsere Unterthanen im Stande bleiben, ihr eigen Bedürfen zu versehen und sich zu erhalten.

§. 10.

Sollen von Unsern Aemtern die hiezu erforderlichen Radwern, Pickeln und Schaufeln angeschaffet, die Kosten-Zettel mit Begleitung unterthänigsten Berichts ad iustificandum eingeschicket, und zum beständigen Gebrauche mit in die Amts-Inventaria gebracht werden. So wollen wir auch

Digitized by Google

§. 11.

Zu noch mehrerer Beförderung dieses Werks gnädigst geschehen lassen, daß zur Ausbesser- und tüchtiger Herstellung der Land-Strasen in jedem Amts-Districte auf Unsere Kosten nach Befinden 4. 6. und mehr Tag-Löhner angenommen, und den übrigen Unterthanen und Arbeitern beygegeben werden. Wobey aber

§. 12.

Jeder Beamter, Zol-Inspector und Zol-Bereuter schuldig und gehalten seyn soll, wöchentlich einige mahl selbsten nachzusehen, ob die Arbeit fleissig, tüchtig, gut und nach der Vorschrift des gegenwärtigen Reglements von Statten gehe, dabey das Nöthige anzugeben und zu veranstalten, ausser dem aber die Land- und Amts-Knechte dazu anzuhalten, in gleichen auch die Schultheissen von jedem zur Arbeit kommenden Dorfe mit anzuweisen, und hierunter eine solche Einrichtung zu treffen, daß täglich den Arbeitenden nachgesehen, und Jeder zu gebührendem Fleisse compelliret werde. Nicht minder sollen

§. 13.

Auch diejenigen, so keine frohnbare Unterthanen, jedoch in dem Amts-Bezirke ansässig sind, nach ihren Umständen entweder mit proportionirten Fuhren oder Stellung einiger Arbeiter dazu concurriren, und keine Entschuldigung, in Ansehung es ein durchgängig und gemein nützliches Werk, Platz finden. Wann nun auf solche Weise

§. 14.

Mit zusammen gesetzten Kräften dieses heilsame und dem Publico höchst nützliche Werk zu Stande gebracht; so ist dessen Erhaltung um so nöthiger, als dadurch dergleichen beschwerliche und kostbare Arbeiten menagiret, und nicht noch ein mahl unternommen werden dörfen. Zu welchem Ende

§. 15.

Nicht nur die mangelbar werdende Oerter so gleich wiederum ausgebessert, sondern auch an der Strase, wo dergleichen zu vermuthen, einige Fuhren von Steine und guter harter Schutt zum Vorrathe angeführet werden müssen, um sich deren, so oft es nöthig, zu sothaner Ausbesserung bedienen zu können.

§. 16.

Digitized by Google

§. 16.

Sollen, zu mahl die ersten Jahre und, bis die Wege zu ihrer völligen Feste und Höhe kommen, wenigstens alle vierzehen Tage die Wagengelaiste ein mahl eingeebnet, und die Gräben, wo das Wasser Sand zusammen spielet, wieder ausgehoben, folglich dem Wasser ein beständiger freyer Ablauf gelassen werden, damit bey grosen Güssen die Strasen desto weniger Noth leiden mögen.

§. 17.

Setzen und ordnen Wir, daß von einem Amts-Districte zum andern die Schultheissen und Viertel-Leute, so am nächsten bey jeder Land-Strasen wohnhaft, insonderheit angewiesen werden, die Wege, so weit eines jeden Refier gehet, wöchentlich zu visitiren und, wo sie was Mangelbar- und Buswüriges finden, solches bey dem Amte unverzüglich anzeigen, oder im Unterlassungs-Falle eine Bestrafung von 5. Gülden Fränkisch ohnfehlbar erwarten sollen, worauf so dann in Conformität gegenwärtigen Reglements das Behörige in pflichtmässige Besorgung zu nehmen und zu veranstalten ist. Und damit Wir

§. 18.

Von der Vigilanz und der Nachsicht jedes Orts Beamtens, auch Burgermeister und Raths, um so Mehrers vergewissert seyn; so ist von jedem Amte alle Ostern und Michaelis, mithin jedes Jahr zwey mahl zu Unserm Cammer-Collegio die Beschaffenheit der Landes-Strasen und, was daran repariret worden, bey Vermeidung der von Unsers Hochseligen Herrn Vaters Gnaden, darauf gesetzten Strafe von 100. Ducaten, welche ohne alle Einwendung sträcklich eingebracht werden wird, getreulich und pflichtschuldigst einzuberichten. Bey welchen Umständen

§. 19.

Unsere Landes- und Amts-Haupt- auch Ober-Amtmannschaften über diese Unsere gnädigste Verordnung nicht nur selbst steif und fest zu halten, sondern auch den Unter-Beamten jeder Zeit kräftigst zu assistiren, angewiesen werden.

Hieran geschiehet allenthalben Unser gnädigster Befehl. Des zu wahrer Urkund haben Wir, gegenwärtige Verordnung durch öffentlichen Druck bekant zu machen anbefohlen, und solche mit Unserer eigenhändigen höchsten Nahmens Unterschrift und vorgedrucktem Canzley-Insigel bestätiget. Datum Bayreuth, den 15. Jun. 1746.

Num. II.

Allgemeines Ausschreiben wegen Herstellung der Wege und Straſen.

Georg Wilhelm, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, wie nachdrücklich und ernſtlich auch bey andictirter Strafe von 001. Ducaten den Beamten, dann Burgermeiſter und Rath in Städten, die Reparir- und Ausbeſſerung der in Unſerm Fürſtenthume hie und da befindliche ſehr grund- und bodenloſen Land-Straſen und Wegen anbefohlen worden; das werden die deswegen untern 27. Jul. 18. Auguſt 1713. den 1. Auguſt 1714. dann den 22. Febr. und 4. Jun. 1720. emanirte Reſcripte überflüſſig beſagen. Ob nun wohl Wir das gnädigſte Antrauen beybehalten haben, es würden beregte Beamte und Burgermeiſter und Rath ihrer Pflicht und Schuldigkeit gebührend wahrnehmen, mithin ſich die Herſtellung der buswürigen Straſen und Wege eiferigſt angelegen ſeyn laſſen, folgbar es zu ſchärferen Verordnungen nicht ankommen laſſen; ſo müſſen Wir jedennoch aus dem ſeit her häufig eingelaufenen Lamentationen und geführten Beſchwerung das Widerſpiel zu Unſerm äuſſerſten ungnädigſten Misfallen vernehmen, ſo gar, daß, gegen die Contravenienten den Rigorem ein mahl vorzukehren, nöthig ſeyn will. Befehlen daher euch hiemit gnädigſt: Ihr wollet nicht nur diejenigen Beamten, wie auch Burgermeiſter und Rath in den Städten, welche erweislich die Reparatur der ruinirten Straſen bisher negligiret haben, zu Erlegung der durch ihren Ungehorſam verwürkten Strafe à hundert Ducaten anhalten, wo es nöthig, bey bevorſtehender Frühlings-Zeit ohnfehlbar in guten Stand ſetzen laſſen ſollen, bey Vermeidung des Dupli nachdrücklich injungiren, nicht weniger von Burgermeiſter und Rathe in den Haupt-Städten und Markt-Flecken, welche den Pflaſter-Zoll erheben und einnehmen, die darüber geführte Rechnungen abfordern, und ſolche darauf mit unterthänigſtem Berichte förderſamſt anher zu Unſerer Cammer einſchicken. Hieran ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 28. Februar 1722.

Num.

Num. III.

Rescript wegen Reparirung der Wege und Strafen.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Sonders Getreue, aus anliegendem Extractu ist Mehrers zu ersehen, auf was Art und Weise die in eurem Amts-Districte befindliche sehr ruinirte Land-Strasen repariret, und mit der Zeit in dauerhaften guten Stand gesetzet werden sollen. Wann Wir nun sothane zu Beförderung Unsers Herrschaftlichen Interesse, dann dem Publico zum Besten gereichende Strasen-Reparatur, bevorab bey gegenwärtiger bequemer Saison, möglichst beschleuniget wissen wollen; als habt ihr solche nach Masgabe oberwehnten Extractus ungesäumt zu veranstalten, dabey insonderheit den Unterthanen, daß die von dem aus den Herrschaftlichen Waldungen Kraft ergangener Verordnung abgebenden Holze schlagende Brücken mit Kyper oder anderer tüchtiger Erde wohl überschüttet werden sollen, nachdrücklichst anzudeuten, an den Orten, wo die Unterthanen wegen geringer Anzahl die erforderlichen Fron-Fuhren alleine zu bestreiten, nicht vermögend, die nächst gelegene Dorfschaften zur Concurrenz zu ziehen, dann die auf beregte Strasen-Reparatur unumgänglich verwendete Kosten in eine Designation zu bringen, und diese unter des Zol-Commissarii W. zu H. Attestation durch Bericht ad iustificandum einzuschicken, mithin es eures Orts hierunter an pflichtschuldigster exacter Beobachtung um so weniger im Geringsten ermangeln zu lassen, je mehr Wir Uns ausser dem vermüssiget finden werden, wann wider Verhoffen bey hienächstiger Visitation sich die unterbliebene und aus eurem Verschulden herrührende Befolgung äussern solte, von euch die bereits dictirte hundert Species-Ducaten ohnnachbleiblich zur Strafe behaupten, auch allen Falls mediante executione einbringen zu lassen. Hieran ꝛc. Datum Bayreuth, den 28. May 1729.

)o(

CAPI-

CAPITIS VII.
Sectionis II.
Intersectio XXVI.
Von
Jahr- Wochen- und Vieh-Märkten, auch deren Feilschaften.

Num. I.

Revidirte Tax-Ordnung, wonach Männiglich, sonderlich aber etliche Hand-Werker und gemeine Tag-Löhner zu richten, unter weyland Herrn Marggraf Christians g. m. Regirungs-Zeiten publiciret.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen ꝛc. Herzog ꝛc. entbieten hiemit allen und jeden Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Kästnern, Verwaltern, Vögten und Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Räthen, Viertel- und Dorfs-Meistern, den Gemeinen in Städten und auf dem Lande, und ins Gemein allen Unsern verpflichteten Dienern, Unterthanen und Schutz-Verwandten Unsers Landes und Fürstenthums des Burggrafthums Nürnberg und allen darein gehörigen und zugeschlagenen Aemtern, Unsere Gnade und alles Gutes, und fügen ihnen samt und sonders hiemit zu vernehmen: Daß, ob wohl Unsere geehrte liebe Vorfahren, und nicht weniger auch Wir nach Antretung Unserer Fürstlichen Regirung, und in specie noch im 1622. Jahre nach dahmalen

mahlen devalvirten Münz-Sorten unterschiedliche Policey- und Tax-Ordnungen, wie es mit den Hand-Werks-Leuten, Ehehalten und Tag-Löhnern, und in Verkaufung allerhand Feilschaften gehalten werden solle, publiciren und verkünden lassen; dennoch bey den dazwischen kommenden zerrütteten Läuften und leidigen noch ungestillten Kriegs-Unwesen, solche wohlgemeynte Verordnungen ausser Observanz und in Abnehmen, insonderheit aber mit den Ehehalten, Tag-Löhnern und Theils Hand-Werkern, deren sich der gemeine Acker- und Bauers-Mann unentbehrlich bedienen mus, wegen des von ihnen selbst so gar übermachten grosen Lohns und Taxes dahin kommen, daß Niemand der Haushaltung zu führen, zumahl der gemeine Burgers- noch der arme Bauers-Mann nicht mehr erschwingen können, sondern, wann man solchem bis daher verspürten Uebermuthe länger also nachsehen solte, der ganze hochnothwendige vorhin schon viele Jahre erlegene Acker-Bau so wohl zu des gemeinen Mannes als der Obrigkeit selbst gröstem Schaden und Nachtheil aufs neue wieder zurücke bleiben müste. Derentwegen dann zu Verhütung dessen, weil bevorab (GOtt dem HErrn sey Dank!) das liebe Getreide in wohlfeilem Werthe zu bekommen, hingegen aber andere Feilschaften und die Hand-Werker im vorigen Satze bisher geblieben, daß daher, auch in andern Sachen eine gewisse Ordnung zu machen, die Nothdurft erfordert, Wir neben Unsern benachbarten Fürsten und Ständen des Fränkischen Creises aus obrigkeitlichem Amte und Einsehen um so viel mehr verursachet worden, den Ehehalten, Tag-Löhnern und hernach specificirten Hand-Werkern einen gewissen Lohn und Tax zu setzen, zu welchem Ende man sich zwar einer allbereit im Drucke gefertigten Ordnung verglichen, dabey aber befunden, daß sich durchgehend nicht an einem Orte oder Gebiete, wie am andern, practiciren lassen wolle, daher dann unter andern diese Clausel per expressum mit eingerucket worden, daß jedem Stande frey und bevorstehen, auch dazu verbunden seyn solle, eines und das andere in seinem Lande oder Gebiete zu mindern oder zu vermehren; als haben Wir nachfolgende Tax-Ordnung begreifen, und in den Druck verfertigen lassen. Gebieten hierauf euch allen und jeden Eingangs gemeldten Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Kästnern, Verwaltern, Vögten, Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Räthen, Viertel- und Dorfs-Meistern, dann Gemeinen in Städten und auf dem Lande, und also

allen Unsern Unterthanen und Verwandten samt und sonderlich bey den Pflichten, damit Uns ihr und ein Jeder zugethan seyd, ernst- und festiglich, dieser Unserer Ordnung und Verleihung bey Vermeidung Unserer Ungnade und Strafe getreulich nachzukommen und zu geleben. Setzen, ordnen und wollen demnach, daß von Keinem, wer der auch sey, über hernachgesetzten Lohn und Tax, oder wie Wir dieselbe nach befindenden Dingen Kraft obigen Vorbehalts noch mindern oder mehren möchten, es geschehe, durch was Weg es immermehr wolle, bey Strafe des Lohns oder Taxes, welche Uns so wohl der Mehrgeber als Nehmer zur Hälfte ohne einigen Nachlas geben und verfallen, auch nach Gestalt des Verbrechens mehrern Einsehens gewärtig seyn, gereicht und bezahlet werde, wie in unterschiedlichen Puncten und nach Unserer vorhergedachter publicirter Tax-Ordnung hernach folget.

Getreide.

So viel nun anfänglich den Getreide-Kauf anbelanget, hätten Wir zwar nichts liebers gesehen, als daß vor allen Dingen die Taxation der lieben Feld-Früchte, nach deren An- und Einkauf die Pretia anderer Dinge sich mehrern Theils reguliren, gleichsam pro fundamento gesetzt werden können. Nach dem Wir aber aus eingezogenen Berichten befunden, daß es nicht allein des unterschiedlichen Masses, sondern auch nach Gelegenheit der Fruchtbarkeit, Zufuhre und Tragen, wie nicht Wenigers der Güte des Getreides, einen allgemeinen, oder auch in jeglicher Hauptmannschaft einen unterschiedlichen Anschlag zu machen, fast unmöglich, ja wegen steigenden und fallenden Getreide-Kaufs, zu mahl bey diesem noch wehrenden verderblichen Kriegs-Unwesen, nicht wohl thunlich oder rathsam seyn wollen; so haben Wir ein solches auch dahin stellen müssen, jedoch mit dieser ausdrücklichen Versehung und Befehle, daß jedes Orts Beamte, Burgermeister und Räthe, ihren Pflichten nach sollen Ordinanz machen, damit nach Gelegenheit der Zeit das Getreide in billig- und leidentlichem Werthe verkaufet, zu offenen feilen Markt gebracht, auf die Vorkäufer und andere eigennützige Leute, so das Getreide im Lande hin und wider heimlich bestellen, aufschütten, zu vor auch Geld auf erhoffende Früchte hinaus leihen, oder wohl gar den Samen auf dem Felde nicht wohl um dritten oder vierten Pfennig aufkaufen, und hernach ihren unchristlichen Wucher und Schinderey

derey damit treiben, ein ernſtliches Einſehen gehabt, und mit Exequirung der verdienten Strafe unnachläſſig wider ſie verfahren, bevorab auch bey jetzigen GOtt Lob wohlfeilen Zeiten dahin geſehen, damit Bauer- und Ackers-Leute gleich wohl dabey fortkommen, und zum Feld-Baue mehr und weiter angefriſcht, als davon abgeſchröckt, beſonders auch bey dieſem Paſſe der XXVI. Artickel Unſerer Policey-Ordnung in gehorſame Obſervanz genommen werde.

Fleiſch, Brod, Wein, Bier, Fiſch-Werk.

So viel die Metzger und Becker, Wein- und Bier-Schenken, auch grüner und dürrer Fiſche Händler, und andere dergleichen Feilſchaften mehr betrift, haben dieſelbe jedes Orts, nach dem daß Gewicht, die Mas und die Waaren ſind, ihre gewiſſe Abſchätz- und Ordnung, dabey es ſein Verbleibens, welche jedoch in alle Wege bey dem Weine und Biere nach Unſerer Umgelds-Ordnung zu reguliren, beſonders auch des Weins-Ankaufs, deswegen die Wein-Händler glaubwürdige Urkunden vorzulegen, beobachtet, und darauf die Schatzung gerichtet werden ſoll.

Geflügel- und Feder-Vieh, Butter, Schmalz, Käſe.

Weil dieſes Jahr her noch wenig Hüner, Gänſe, Eyer und dergleichen im Lande, auch der Kauf noch in leidentlichem Werthe zu erlangen, hat es zwar dabey ſein Verbleibens, doch daß gute Aufſicht von Unſern Beamten, Burgermeiſtern und Räthen angeſtellet und gebraucht, damit ſolche Feilſchaften nicht aus dem Lande getragen, es wäre dann zuvor auf feilen Markt gebracht, und Unſerer Policey-Ordnung Artickel XXVIII. in allem nachgelebt worden.

Wachs, Licht und Seifen.

Ein Pfund Wachs für 16. 17. 18. in 20. Kreutzer, nach Gelegenheit der Jahrs-Zeit.
Ein Pfund groſe Lichter 8. Kr.
Ein Pfund kleine Lichter 7. Kr.
Ein Pfund gute Seifen 6. oder 7. Kr.

Wirth und Gaſt-Geber.

Für eine gute Wein-Mahlzeit, da die Perſon ein Mas guten alten Wein zu genieſſen 32. Kr.
Von neuem Weine 24. Kr.
Eine gute Bier-Mahlzeit 18. Kr.
Eine gemeine Diener-Mahlzeit 10. Kr.

Item,

Auf ein Futter-Mas Habern ſoll Gewinn paſſiret werden ½. Kr.
Tag und Nacht auf ein Pferd Stall-Miethe 4. Kr.
Bet-Geld eine Nacht 1. Kr.

Heu und Stroh.

Hat bey jetzigem ohne das leidentlichen Werthe ſein Bewenden.

Holz und Kohlen.

Ein Klafter hart Holz 1. fl. 15, 20. in 30. Kr.
Eine Klafter weich Holz 1. fl. 12. bis 20. Kr.
Ein Schock Reis-Holz 40. Kr.
Ein Fuder Kohlen 2. bis 2½. fl.

Tuchmacher.

Kan nicht wohl ein gewiſſer Tax gemacht werden, weil die Wollen bey jetzigen Zeiten meiſtens von andern Orten erkauft, und daher bald ſteiget und fället; doch ſoll deswegen bey den Tuchmachern nach Beſchaffen- und Gelegenheit der Zeit gebührendes Einſehen gehalten werden.

Leinen-Weber.

Von der Ellen gar klaren Tuchs, welches Web- oder acht Viertel breit iſt, zu weben 4, 5. bis 6. Kr.
Sechs Viertel breit 2. bis 3. Kr.
Fünf Viertel breit 1½. bis 2. Kr.
Vier Viertel breit 1. bis 1½. Kr.
Drey Viertel breit 1. bis 1½. Kr.

Gemein flächſen oder unterwirkenes Tuch.

Acht Viertel breit 1. bis 1¼. Kr.
Sechs Viertel breit ¾. bis 1. Kr.
Fünf Viertel breit ¼ Kr.

Von

Von einem Tisch-Tuche mit 2. oder 3. Leisten 9. bis 10. Kr.
Von einem schlechten mit 2. Leisten 7. bis 7½. Kr.
Von einer Hand-Queln mit Leisten 10. Kr.
Von einer groben 7. Kr.
Von einem gemödelten Hand-Tüchlein 3. Kr.

Schwarz-Färber.

Von einer Ellen leinen Tuche, so Ellen breit, 1½. Kr.
Fünf Viertel breit 1¼. Kr.
Weh- oder zwey Ellen breit 1½. Kr.
Von einer Ellen härenen Zeuge 2. Kr.
Von Haus-Barchet und webbreiten Dermentey 3. Kr.
Von einem Schurzgehrn, so Ellen breit ¼. Kr.
Von einem Paar gefärbten Strümpfen 12. Kr.
Von einem Paar schwarzen Strümpfen 6. Kr.

Tuch-Scherer.

Von einem gemeinen Kalb-Felle licht zu schmitzen 6. Kr.
Von einer Bocks-Haut schwarz, nach dem sie klein oder gros sind, 7, 8. bis 9. Kr.
Von einer Kalbs- oder Bocks-Haut grün zu schmitzen 20. bis 24. Kr.
Von einer Ellen gemein Tuch zu scheren 1. Kr.
Von einer Ellen Lündisch 3. Kr.
Von einer Ellen gemeinen Boy aufzureiben 2. Kr.
Von einem Felle zu scheren und zu bleichen 8. in 9. Kr.

Schneider.

Von einem Manns-Kleide mit einer Schnure oder zweyen Steppen 1. fl. 8. in 12. Kr.
Von einem Kleide ohne Schnüre 40. Kr.
Von einem gemeinen und Leid-Mantel 30. Kr.
Von einer zehen oder funfzehen jährigen Person Kleid ausgemacht 24. Kr.
Von dergleichen Kleide mit einer Schnure 30. Kr.
Von einem Mantel 20. Kr.
Von einem Weiber-Rocke ohne Schnüre 18. Kr.
So er aber gefüttert und mit drey oder vier Schnüren, 48. bis 54. Kr.

Digitized by Google

Von einem schlechten Weiber-Mäntelein 18. Kr.
Mit einer Schnure oder Stepp 24. Kr.
Von einem schlechten Weiber-Wammes 24. in 30. Kr.
Von einem Leiblein ohne Ermel schlecht 12. Kr.
Gestept oder gebrämet 15. in 18. Kr.
Von einem neuen Paar Strümpfe zu machen oder zu doppeln 3. in 4. Kr.
Von einem Schnür-Müder schlecht 6. Kr.
Von einem gestepten oder gebrämten 8. in 9. Kr.

Kürschner.

Einen schönen Fuchs-Balg 48. bis 60. Kr.
Einen Baum-Marder vom Jäger 1. fl. 15. Kr.
Einen Stein-Marder 48. bis 60. Kr.
Von einem Fuchs-Balge zu liedern 10. Kr.
Von einem Marder-Balge 10. Kr.
Von einem Ilteis 4. Kr.

Huter.

Hat wegen des Wollen-Kaufs die Beschaffenheit, wie bey den Tuchmachern vorher gedacht.

Seiler.

Ein Paar gezwirnte Gutschen-Stränge von klarem Hanfe 9. Ellen oder 3. Klaftern lang um 20. in 24. Kr.
Achtellichte 18. in 20. Kr.
Siebenellichte 14. Kr.
Sechsellichte 12. Kr.
Winden- oder Glocken-Seil das Pfund um 10. Kr.
Ein Pfund Kloben- oder Bau-Seil, darauf eine Klafter gehet 12. Kr.
Ein Pfund Stadel-Seil 10. Kr.
Ein Pfund Wagen-Lein 12. Kr.
Ein Pfund Kälter-Seil 12. Kr.
Ein Pfund Bind-Seil 10. Kr.
Ein Pfund Hasen-Zwirn 12. Kr.
Ein Pfund groben Bind-Faden 10. Kr.

Den

Digitized by Google

Den Kleinen um 18. Kr.
Eine Klafter Ref-Schnür 1. in 1½. Pfen.
Sechs Fahr-Schnüre um 1. Pfen.
Ein gezwirnter Ochſen-Strang 5. Kr.
Ein Ochſen-Strick 2. Kr.
Ein Kuh-Strick 1½. Kr.
Eine Klafter ſtark gezwirnete Fiſcher-Lein zu Fiſch-Garn 1½. in 2. Kr.
Ein Hären Fiſch-Seil 2. Kr.
Ein baar Butten-Bänder von gewürkt 3. Kr.
Ein Hären Streich-Tuch 8. Kr.
Ein Pfund Wagen-Schmiere ungemacht 1½. Kr.
Ein Pfund gemachte Schmiere 6. Kr.
Ein Mas Lein-Oel 16. Kr.
Ein Mas Hanf-Oel 12. Kr.
Ein Schmier-Lägel 3. in 4. Kr.
Eine Geiſel oder Riemen-Stecken 1. Kr.

Kupfer-Schmid.

Das Pfund Keſſel-Arbeit 20. Kr.
Das Pfund Stützen und andere kleine Arbeit 24. Kr.
Im Tauſchen wird insgemein 1½. Pfund Altes für ein Pfund Neues gegeben.

Kannen-Gieſſer.

Für ein Pfund neu Zinn, nach dem die Arbeit iſt, um 12. bis 15. Kr.
Von einem Pfunde umzugieſſen, nach Beſchaffenheit der Mühe und Arbeit, 3/4. bis 5. Kr.

Glaſer.

Von einer klaren durchſichtigen Scheiben mit dem Bleye 1½. Kr.
Von einer gemeinen Scheiben ½. Kr.
Und vier Zwickel für eine Scheiben gerechnet, auch ½. Kr.
Von einer alten Scheiben wieder einzuſetzen ½. Kr.

Eiſen-Krämer.

Ein Pfund einfach geſchmeltzt Eiſen 2. bis 2½. Kr.
Ein Pfund zwey geſchmeltzt Eiſen 2½. bis 2¾. Kr.

Ein

Ein zwey geſchmelzt Pflugſcharr 15. bis 18. Kr.
Eine Säge 12. bis 14. Kr.
Ein Pfund Stahl 8. Kr.
Ein Steyeriſch Stroh-Meſſer 20. in 22. Kr.
Eine Sänſe 10. in 12. Kr.
Eine Sichel 2¼. Kr.
Ein Gras-Stumpf 2. Kr.

Schloſſer.

Für eine Haus-Thüre einfach ins Gemein zu hängen, und mit Schloſſe und Bändern zu beſchlagen, 2¼. in 3. fl. auch drüber, nachdem die Arbeit iſt.
Für eine eingefaſte Stuben- oder Cammer-Thüre, wann ſie verzinnet, mit aller Zugehör 2. fl. 24. Kr.
Eine gemeine Stuben-Thüre 1. fl. 30. Kr.
Eine gemeine Cammer-Thüre 45. Kr.
Eine ganze Fenſter-Rahm verzinnet und fleiſſig beſchlagen 1. fl.
Von einer ſchwarzen Rahm 36. Kr.
Eine Reiſe-Laden wohl beſchlagen 2. in 3. fl.
Für ein Paar gemeine Bänder und ein gemein Schlos, nachdem es ſtark, 30. in 45. Kr.
Für ein gemein Cammer-Schlos 15. Kr.
Für ein gemein Schranken- oder Laden-Schlos 10. Kr.
Mit einem gelöthen Eingerichte 30. Kr.
Ein Blind- oder Blat-Schlos 30. in 45. Kr. auch 1. fl.
Ein Paar ſchlechte Bänder 10. Kr.
Ein Haupt-Schlüſſel von Stahle, auch mehr oder weniger, nachdem die Arbeit 45. Kr.
Ein gemeiner Schlüſſel 4. Kr.

Schmid.

Von einer neuen Rad-Schienen zu lochen und aufzubrennen 3. Kr.
Von einer alten Rad-Schienen aufzubrennen 1½. Kr.
Einen neuen Schien-Nagel zu machen 1. Pfen.
Wann aber der Schmid das Eiſen dazu giebt, 2. Pfen.
Einen Rad-Ring gros oder klein zu machen 1½. in 2. Kr.
Wann aber der Schmid das Eiſen dazu giebt, 3. in 4. Kr.
Einen ſolchen alten Ring anzulegen 2. Pfen.

Eine

Eine neue Rad-Büchsen zu machen 1½. in 2. Kr.
Giebt aber der Schmid das Eisen dazu, 3. in 4. Kr.
Ein Ax-Blech zu machen 1½. in 2. Kr.
Das Eisen dazu 3. in 4. Kr.
Ein Einstreich-Blech 1½. Kr.
Samt dem Eisen 3. Kr.
Einen Ring zur fördern Ax 1½. in 2. Kr.
Samt dem Eisen 3. Kr.
Einen dergleichen Ring aufzubrennen 3. Pfen.
Einen neuen Noth-Ring 3. Kr.
Samt dem Eisen 6. Kr.
Einen Deichsel-Ring, Kipf-Stock-Ring, Leichsel-Ring und Löhnen 1½. Kr.
Wann aber der Schmid das Eisen dazu giebt, 2. in 3. Kr.
Einen Vorwurf samt dem Kettlein 2. in 3. Kr.
Samt dem Eisen 4. in 5. Kr.
Einen Wag-Nagel 2. Kr.
Mit dem Eisen 4. Kr.
Einen Rühn-Nagel zu machen 3, 4. in 5. Kr.
Samt dem Eisen 6, 8. in 10. Kr.
Für einen Gereuthscheid-Nagel 1½. in 2. Kr.
Für einen Mittel-Nagel 3, 4. in 5. Kr.
Für einen ganzen Wagen von Neuem zu beschlagen, wann der Schmid das Eisen dazu giebt, 8. 9, 10. in 12. fl.
Wann man aber dem Schmide das Eisen dazu giebt, soll für Macher-Lohn gegeben werden 3, 4, 5. in 6. fl.
Wann aber das Eisen an gemachter Arbeit dazu gegeben wird, 2, 3. in 3½. fl.
Von einem Gliede zur Hem-Ketten zu machen 2. Pfen.
Samt dem Eisen 4. Pfen.
Ein Glied an kleinen Ketten zu machen 2½. Pfen.
Wann der Schmid das Eisen giebt, 2. Pf.
Für eine neue Heu-Gabel 8. in 10. Kr.
Für eine Mist-Gabel 8. in 10. Kr.
Für eine Reuth-Haue 10. in 12. Kr.
Für einen Mist-Hacken 6. Kr.
Für eine breite Hauen 10. in 12. Kr.
Für eine breite Holz-Art oder Beil 12. in 15. Kr.

Für ein kleines Beilein 8. in 10. Kr.
Für eine Schaufel 10. Kr.
Für ein Pückel 10. in 12. Kr.
Für ein Huf-Eiſen und aufzuſchlagen 3,4. in 5. Kr.
Von einem zu machen 2. Kr.
Von einem alten aufzuſchlagen 1½. Kr.
Zwey alte für ein neues.
Eine Pflug-Scharr anzurichten 5,6. in 8. Kr.
Einen zu erlegen 8. in 10. Kr.
Von des Schmids Eiſen 11. in 14. Kr.
Von einer Pflug-Säge zu machen 4,6. in 8. Kr.
Wann der Schmid das Eiſen dazu giebt, 15, 16. in 18. Kr.
Von einem Bleche oder Sohle Macher-Lohn 4. in 5. Kr.
Giebt aber der Schmid das Eiſen, 8. in 10. Kr.
Von einem Grendel zu Ringen ſamt dem Eiſen 5,6,8. in 10. Kr.
Von einem neuen Pflug-Geſtelle mit aller Zugehör zu beſchlagen 20. in 24. Kr.
Wann der Schmid das Eiſen dazu giebt, 40. in 48. Kr.
Von einem Eggen-Zane oder Zinken zu machen, 2. in 2½. Pfen.
Samt dem Eiſen 1. in 1½. Kr.
Von einer doppelten Eggen zu beſchlagen 24, 30. in 36. Kr.
Samt dem Eiſen 48, 50, 60. bis 72. Kr.

Häfner.

Ein klein Rauten-Cränzlein um 1½. Kr.
Einen groſen Rauten-Cranz 3. Kr.
Einen kleinen Mittel-Spiegel 2½. Kr.
Einen groſen Mittel-Spiegel 4. Kr.
Einen groſen Spiegel mit einem Geſichte 6. Kr.
Noch einen groſen Spiegel mit dem Laub-Werke 6. Kr.
Einen gar groſen Spiegel 8. Kr.
Einen Mas-Hafen ½. Kr.
Einen zwey Mas-Hafen 1½. Kr.
Und alſo fort an eine jede Mas um 1. Kr. höher.

Schreiner.

Wann der Meiſter Jemanden im Hauſe arbeitet, ſo ſoll gegeben werden dem Meiſter wöchentlich 1. fl.

Dem

Digitized by Google

Dem Geſellen 36. Kr. nebſt Eſſen und Trinken.
Aber ohne Koſt dem Meiſter 1. fl. 30. Kr.
Dem Geſellen 1. fl.
Für eine Fenſter-Rahm von eichen Holz 4. in 4½. Schuh ungefähr hoch 45. Kr.
Für eine eingefaſte Thüre auf beyden Seiten 1. fl. 30. Kr.
Eine ſchlechte Himmel-Bet-Statt 1½. in 2½. fl.
Eine eingelegte und mit einem vertieften Himmel 5. fl.
Ein Span-Bette 48. Kr.
Für eine ſchlecht geleimte Thüre mit 2. Leiſten 20. Kr.
Eine Lehn-Bank auf drey Perſonen 20. Kr.
Ein Lender-Stuhl 12. Kr.
Ein Sarg mit einem runden Deckel 1. fl. 4. Kr.
Mit einem gebrochenen Deckel 1. fl.
Mit einem ſpitzigen Deckel 48. Kr.
Mit einem glatten Deckel 36. Kr.
Von einem Kinder-Särglein mit einem runden Deckel, nachdem es klein oder gros, 15, 20, 24. in 30. Kr.
Von einem ſchlechten, 12. in 18. Kr.

Bütner.

Von einem Eimer eichen Faß ins Gemein 16. Kr.
Ein Eimer Tännen-Faß 9. in 10. Kr.
Einen Kufen-Reif anzulegen 2½. Kr.
Ein füdericher Faß-Reif 1½. Kr.
6. 5. und 4. Eimer-Reif ½. Kr.
Eine Gehr-Kufen 1. fl. 45. Kr.
Eine Butten 10. Kr.
Ein gemein Scheffelein 4. in 5. Kr.
Eine Waſſer-Stützen 3. Kr.
Dabey auch den Bütnern auf dem Lande Kraft dieſes vergönt und zugelaſſen ſeyn ſoll, daß ſie ihre Arbeit ſo wohl bey Wochen- als andern Märkten feil haben mögen.

Wagner.

Für ein ſtark Wagen-Rad zu einem Laſt-Wagen 1. fl.
Ein gemein dreyſpännig Rad 45. Kr.

Ein förder Ingewäg mit samt der Deichsel, wie die Räder.
Ein hinder Ingewäg auf einen Last-Wagen 48. Kr.
Auf einen gemeinen Wagen 40. Kr.
Ein Paar Arme einzuziehen 16. Kr.
Eine Deichsel einzuziehen 12. Kr.
Eine Ax einzuziehen 12. Kr.
Eine Speiche einzuziehen 12. Kr.
Eine Felche einzuziehen 4. Kr.
Für einen Karn samt dem Gestelle 3. fl.
Ein Pflug-Gestelle ohne Räder 16. Kr.
Ein Pflug-Rad 10. Kr.
Eine Eggen 12. Kr.
Eine Radwern mit samt dem Rade 18. in 20. Kr.

Rauches und weisses Leder.

Metzger.	Rothgerber.
Eine gute Ungarische oder Polnische Ochsen-Haut 4. in 5. fl.	5, 5¾. in 6. fl.
Eine inländische gute Ochsen-Haut 4. fl.	4¾. fl.
Eine mittelmässige Ochsen-Haut 2. in 3. fl.	2. fl. 40. Kr. 3. fl. 40. Kr.
Eine Stier-Haut 1. in 1¼. fl.	1. fl. 40. Kr. 2. fl. 10. Kr.
Eine gute grobe Küh-Haut 2. in 2¼. fl.	2. fl. 40. Kr. 3. fl. 10. Kr.
Eine gemeine Küh-Haut 1¼. in 2. fl.	2. fl. 10. Kr. 2. fl. 40. Kr.
Ein Jährlings-Häutlein 1. fl. 1¼. fl.	20. in 24. Kr. zu arbeiten.
Ein Kalb-Fell 20. in 24. Kr.	10. in 12. Kr. zu liedern.
Ein Hammel- oder Schaf-Fell mit der Wollen 20. in 24. Kr.	18, 20. in 24. Kr.
Eine gute Bocks-Haut 40. in 48. Kr.	

Weisgerber.

Ein Paar der besten Bocks-Häute 3. fl.
Ein Paar geringe Bocks-Häute 2. in 2¾. fl.
Ein Paar Kalb-Felle der besten 2. fl. 15. Kr.
Mittel-Gut 1. fl. 45. Kr.
Geringe 1. fl. 12. Kr.

Ein

Ein Schaf-Fell 18. Kr.
Ein Bocks-Fell zu liedern 20. in 24. Kr.
Ein Kalb-Fell zu liedern 16. in 18. Kr.

Schuster.

Ein Paar Corduanische Stiefel Französischer Manier mit Absätzen und drey Pfund- oder andern guten Sohlen 4. fl. 48. Kr.
Ein Paar gemeine Bauern-Stiefel, nach dem sie gros oder klein, 1. fl. 20. Kr. bis 1. fl. 30. Kr.
Gemeine Stiefel mit Absätzen 3. fl.
Ein Paar Corduanische Männer-Schuhe mit Absätzen und guten Pfund-Sohlen 1. fl. 12. Kr.
Von trockenem oder sonst gutem Leder 1. fl.
Ohne Absätze 48 Kr.
Ein Paar Corduanische Weiber-Schuhe 48. bis 60. Kr.
Ein Paar gemeine Schuhe mit 2. Sohlen 32. bis 36. Kr.
Ein Paar gemeine Schuhe auf Rahmen 40. Kr.
Mit einfachen Sohlen 20. Kr.
Kinder-Schuhe von 3. und 4. Jahren 10. in 12. Kr.
Von 5. 6. und 7. Jahren 15. in 18. Kr.
Ein Paar Corduanische Pantoffel 48. Kr.
Ein Paar schlechte Pantoffel 30. Kr.
Ein Paar gemeine Bauern-Schuhe 30. in 36. Kr.
Gemeine Weiber-Schuhe einsöhlig 20. Kr.

Wann die Schuster in die Häuser gesetzt und arbeiten, soll bey des Wirths Kosten bezahlt werden:

Für ein Paar Kinder-Schuhe schlecht 6. Pf.
Mit Rahmen 12. Pf.
Ein Paar Knaben- oder Mägdlein-Schuhe schlecht 2. in 2½. Kr.
Mit Rahmen 4. in 5. Kr.
Ein Paar Manns- oder Weiber-Schuhe schlecht 2½. in 3. Kr.
Auf Rahmen 5. in 6. Kr.
Ein Paar Pantoffel 4. Kr.
Ein Paar gemeine Bürger- oder Bauern-Stiefel, so gros 12. Kr.
Ein Paar Stiefel, so etwas kleiner 10. Kr.
Ein Paar Weiber-Stiefel auf Rahmen 5. Kr.
Schlecht ausgemacht 2½. Kr.
Von einer Ochsen- oder Küh-Haut zu schmieren 12. in 15. Kr.

Digitized by Google

Von einer Mittel-Haut 6, 7. in 7½. Kr.
Von einem Kalb-Felle zu schmieren und zuzurichten 3. Kr.

Satler und Riemer.

Für einen Reit-Sattel von gutem Leder 2½. in 3. auch 3½. fl.
Für einen Gutschen-Sattel 1½. in 2. fl.
Für einen Bauern-Sattel 1. in 1½. fl.
Für einen neuen Bams mit Reh-Haaren zu fütteren 15, 18. in 24. Kr.
Für ein Kommet 40, 45. in 48. Kr.
Einen neuen Baum in alt Leder zu ziehen 48. Kr.
Für ein Paar Pistolen-Hulftern 1. fl. 30. in 40, 45, 48. Kr.
Für ein Paar Wagen-Hulftern, nach dem die Röhre gros oder klein, 2. fl. in 2. fl. 30. Kr.
Für ein After-Geschirre samt den Noth- und Seiten-Riemen 2. fl. in 2. fl. 30. Kr.
Für einen gemeinen Bauern-Zaum nach Gelegenheit 20, 24. in 30. Kr.
Für ein Leit-Seil 15, 20. in 24. Kr.
Für ein Bauch-Seil 10. in 12. Kr.
Für ein Rück-Seil 10. in 12. Kr.
Für eine einfache Karrenhülf 40. in 45. Kr.
Für ein Paar Schleuche 12. in 16. Kr.
Für ein Paar Bauch-Scheiden, wann sie gut, 20. Kr.
Für ein Ochsen-Emet 20. in 24. Kr.
Für ein Paar Joch-Küssen 10. in 12. Kr.
Für ein Paar Joch-Riemen 20. in 24. Kr.
Für ein Paar Reh-Riemen 3. in 4. Pf.
Für ein roth abgenehet Zeug auf ein Pferd 2½. in 3. fl.
Für eine Halfter mit zween Zügeln 20. in 24. Kr.
Für eine einfache Halfter mit einem Zügel 15. in 16. Kr.
Für einen Creutz-Gurt in einen Reit-Sattel 24. in 30. Kr.
Für einen einfachen Sattel-Gurt 10. in 12. Kr.
Für einen Kapzon-Zügel mit Rinken 15. in 18. Kr.
Für ein Paar einfache Steig-Leder in einen Reit-Sattel 15. Kr.
Gedoppelte Steig-Leder 30. Kr.
Für eine Haut zu arbeiten, zu schmieren und zu gerben bey seiner Kost, wenn sie gros ist, aufs nähefte 1. fl. 15. Kr. oder 1. fl. 30. Kr.
Von einem Kalb-Felle ausser des Unschlits 12. in 15. Kr.

Hand-

Hand-Arbeiter und dergleichen/

Als Zimmer-Leute, Mäurer, Stroh-Dach-Decker oder Kleiber, Tüncher und Ziegel-Decker.

Dem Meiſter des Tages im Sommer 16. Kr.
Im Winter 12. Kr.
Einem Geſellen im Sommer 12. Kr.
Im Winter 10. Kr.
Einem Jungen oder Handlanger im Sommer 10. Kr.
Im Winter 8. Kr.
Würden ſie aber geſpeiſet, ſoll dem Hand-Werker im Sommer 8. Kr.
Im Winter 6. Kr.
Und einem Handlanger 3. Kr.
gereichet werden.

Schlot-Fegern.

Von einem Haupt-Schlote 10. in 12. Kr.
Gemeinen Schlote 4, 6. in 8. Kr.

Gemeinen Tag-Löhnern.

Von Mitfaſten bis Michaelis vom Tage zu dreſchen, ſchneiden oder dergleichen Arbeit neben der Koſt 4. Kr.
Von Michaelis bis Mitfaſten 3. Kr.
Ohne die Koſt im Sommer 10. Kr.
Im Winter 8. Kr.
Von einem Tag-Werke Winter- oder Sommer-Bau abzuſchneiden ohne die Koſt 48. Kr.
Vom Tag-Werke, nach dem es jedes Orts gebräuchlich, iſt zu mähen neben der Koſt 4. in 5. Kr.
Ohne die Koſt 15. Kr.
Von einem Tage zu heuen bey der Koſt 2½ Kr.
Ohne die Koſt 5. in 6. Kr.
Von einem Tage im Frühlinge und Herbſte bey der Koſt zu hacken 4. Kr.
Ohne die Koſt 10. in 12. Kr.
Von einem Schocke Weitzen oder Korne, ohne die Koſt auszudreſchen 45. Kr.
Von einem Schocke Gerſten oder Habern 40. Kr.
Von einem Tage Strohſchneiden bey der Koſt 4. in 5. Kr.

Ohne

Ohne die Kost 10. Kr.
Von einem Tage zu gäthen bey der Kost 2½. Kr.
Ohne die Kost 6. Kr.
Von einer Klafter Flös-Holz zu spalten ohne die Kost 4. Kr.
Von einer Klafter Wald-Holz zu spalten 6. Kr.
Von einer Klafter hartem Holze im Walde zu machen 16. Kr.
Von einer Klafter weichem Holtze im Walde zu machen 12. Kr.
Was das Holtz-Führen betrift, ist der Lohn nach Proportion, ob es weit oder nahe, zu geben.
Einem gemeinen Tag-Löhner oder Hand-Arbeiter bey der Kost 3. Kr.
Ohne die Kost 10. Kr.

Dienst-Boten oder Ehehalten.

Einem Ober- oder Bau-Knecht zu 3. oder 4. Pferden für alles und jedes, wie es Nahmen haben mag, 12. in 15. fl.
Dann für das Ding-Geld 30. in 36. Kr.
Einem Knechte mit zweyen Pferden 8. in 9. fl.
Einem Unter- oder Mittel-Knechte für alles 7. in 8. fl.
Und für das Ding-Geld 16. in 18. Kr.
Einem starken Jungen bey vier Pferden für alles 4. in 5. fl.
Für das Ding-Geld 10. in 12. Kr.
Einem Knechte mit vier Ochsen für alles 8. bis 10. fl.
Für das Ding-Geld 24. in 30. Kr.
Einem Knechte mit zwey Ochsen 7. in 8. fl.
Für das Ding-Geld 16. Kr.
Einem Jungen bey vier Ochsen für alles 3. in 4. fl.
Für das Ding-Geld 10. Kr.
Einer Ober-Magd oder Köchin für alles 5. in 6. fl.
Einer Grosen-Vieh- oder Haus-Magd für alles 4. in 5. fl.
Einer Mittel-Magd 3. in 4. fl.
Einem Vieh-Mägdlein 2. in 3. fl.
Nach welchem sich auch die bereits verdingte Personen zu achten.

Boten.

Einem Boten von einer Meile Weges ins Gemein 4. in 5. Kr.
Nacht-Boten-Lohn von der Meile 8. Kr.
Wann er träget des Tages 8. Kr.

Nachts

Nachts 10. Kr.
Einen Tag Wart-Geld ohne Kost 6. Kr
Neben der Kost 3. Kr.

Fuhren.

Einen Tag Dunge zu führen mit drey oder vier Personen samt der Kost 45. Kr.
Ohne Kost 1. fl. 15. Kr.
Auf zwey Pferde nebst der Kost des Tages 26. Kr.
Ohne Kost 45. Kr.
Mit vier Stück Ochsen samt der Kost 36. Kr.
Ohne Kost 1. fl.
Mit zwey Ochsen samt der Kost 20. Kr.
Ohne Kost 45. Kr.
Einen Tag zu ackern 30. Kr.
Ohne Kost 1. fl.
Einen Tag über Land zu fahren neben Kost, Futter und Huf-Schlag von vier Pferden 1. fl. 12. in 20. Kr.
Wann sie stille liegen von einem Pferde 12. in 15. Kr.
Bey ihrer Kost und Fütterung 2½ fl. 2. fl. 48. Kr. bis 3. fl.
Von einem Eimer Wein kleiner Aich von Würzburg abzuführen 2. fl.
In gleichen vom Eimer mittel Aich, weil selbiger Ort etwas näher, 2. fl.
Vom Eimer gros Aich von Bamberg 1. fl.
Von Wertheim aus oder daselbst herum 2. fl. 45. Kr.
Dieser Tax ist vornehmlich auf Culmbach und Bayreuth zu verstehen; da man aber weiter fähret, hat man sich nach Proportion zu vergleichen.
Von einer Klafter Flös-Holz zu Culmbach von der Trat und in die Stadt zu führen 5. oder 6. Kr.
Einen Karren Schutt aus der Stadt zu führen 4. Kr.
Einen Karren Sand oder Leim in die Stadt zu führen, weniger oder mehr, nach dem es nahe oder weit, 5. in 6. Kr.
Für eine Fuhre Kalch oder Pflaster-Steine 20. in 24. Kr.
Ein Mas Kalch für 4. Kr.
Das Hundert Dach-Ziegel 40. Kr.
Back- oder Mauer-Ziegel das Hundert 30. Kr.

Alles den Reichs-Thaler auf 18. Batzen zu verstehen.

Ueber dieses haben Wir Uns zu desto mehrer Handhabung solcher Unserer Verordnung mit Hoch- und Wohlgedachten Unsern Mit-Creis-Fürsten und Ständen noch weiters Abschieds Weise vereinbaret und verglichen, daß hinfüro kein Unterthan, massen es ohne das den Reichs-Abschieden gemäs, desgleichen auch Ehehalt oder Dienst-Bote, es sey Knecht oder Magd, ohne Urkunde oder Abschiede von seiner vorigen Obrigkeit oder Herrschaft aufgenommen: Gestaltsam dann auch fürs Andere von keinem dem andern ein Ehehalten oder Tag-Löhner abgespannet: Und wie Drittens keinem Ehehalten ohne erhebliche Ursache, unter dem Ziele auszutreten, noch das ein mahl angenommene Ding-Geld wieder zurück zu geben, und den Dienst aufzukündigen, zugelassen; also auch hingegen Viertens kein Ehehalt ohne sondere Bewegnis nicht abgeschaft: Fünftens aber die Müssiggänger und Aufkäufer von Manns- oder Weibs-verheuratheten oder ledigen Personen, durch welche die gemeine Feilschaften fast bis in die dritte oder gar vierte Hand gebracht und nur vertheuret, nirgends geduldet. Und schlüslich das herrenlose Gesinde zur Arbeit und Diensten gehalten und angewiesen, und in widriger Bezeigung zur Contribution und mitleidentlicher Beyhülfe, massen es ohne das nichts Unbilliges gezogen, oder nach befindender Widerspenstigkeit gar aus dem Lande geschaffet werden, jedoch alles mit dieser Masse und Erklärung, daß, wo der Landes-Art und Gelegenheit nach eines oder das andere in wohlfeilern und nähern Kaufe zu erlangen, oder das Gesinde, Tag-Löhner und Hand-Werker näher und geringer zu dingen und zu haben, dieser publicirte Tax keinen daran hindern, sondern, wo in einem oder mehr Fällen etwas zu verbessern, oder Theils sich nicht practiciren lassen wolte, dasselbe soll so bald mit unterthänigem Berichte umständlich an Uns gebracht, und darüber fernerer Verordnung und Bescheids erwartet werden. In andern Stücken und Puncten aber, so in diesem Patente nicht begriffen, auch wegen noch gröserer Weitläuftigkeit nicht eben alles expresse einverleibet werden können: lassen Wir es bey vorhergedachter Unserer publicirter Policey- und Tax-Ordnung bewenden, dahin Wir auch Unsere Amt-Leute und andere Beamte, auch Burgermeister und Räthe jedes Orts angewiesen, und dabey nochmahlen befohlen haben wollen, überall gute und emsige Aufsicht zu haben, daß Niemand im Kaufen und Verkaufen vervortheilet oder über den billigen Preis und Werth etwas ersteigert

ſteigert, noch Misbrauch im Wenigſten einreiſſen, ſondern über dieſe Unſere Satz- und Ordnung ſtrenge und feſte gehalten werden möge, ſo lieb ihnen iſt, Unſere Gnade zu erhalten, und der ernſten Strafe zu entgehen. Wir behalten Uns auch bevor, dieſe Unſere Tax-Ordnung nach Erforderung der Zeit und Umſtände zu mindern, zu mehren und zu verbeſſern, und verlaſſen Uns deſſen alſo gänzlichen zu geſchehen. Gegeben zu Bayreuth, den 22. Februar 1644.

Num. II.

Verzeichnis der Jahr-Märkte, wie ſolche in den Hochfürſtlichen Landen des Burggrafthums Nürnberg oberhalb Gebürges befindlichen ſechs Haupt-Städten und derſelben incorporirten Orten von den Son- auf die Feyer- und andere Täge verleget worden.

I.

Hauptmannſchaft Bayreuth.

Reſidenz-Stadt Bayreuth.

1. Am Lichtmes-Tage den 2. Februar Haupt-Markt.
2. Am Tage Verkündigung-Mariä den 25. Merz.
3. Am Tage Philippi und Jacobi den 1. May.
4. Am Pfingſt-Dienſtage Haupt-Markt.
5. Am Jacobi-Tage den 25. Julii.
6. Den Mitwochen vor Matthäi.
7. Am Tage Simonis und Judä den 28. October.
8. Am Tage Andreä den 30. November Haupt-Markt.

Neu-Stadt St. Georgen am See.

Am Georgen-Tage den 23. April.

Creuſſen.

1. Am Matthäi-Tage den 24. Februar.
2. Den Mitwoch vor Palmarum.
3. Am Johannis-Tage den 24. Junii Haupt-Markt.
4. Am Tage Bartholomäi den 24. Auguſt Haupt-Markt.

5. Den Mitwoch vor Dionyſii Haupt-Markt.
6. Mitwochs vor Andreas Haupt-Markt.
7. Am Thomas-Tage den 21. December.

Pegnitz.

1. Am Lichtmes-Tage den 2. Februar Haupt-Markt.
2. Am Mitwochen nach Matthiä.
3. Am Oſter-Dienſtage Haupt-Markt.
4. Am Tage Petri und Pauli den 29. Junii.
5. Am Jacobi-Tage den 25. Jul.
6. Am Tage Bartholomäi den 24. Auguſt Haupt-Markt.
7. Am Mitwochen nach Simonis und Judä.
8. Am dritten Weihnacht-Feyer-Tage Haupt-Markt.

Neuſtadt an Culmen.

1. Am Tage Philippi und Jacobi den 1. May.
2. Am Tage Mariä-Heimſuchung den 2. Jul.
3. Am Tage Bartholomäi den 24. Auguſt
4. Am Tage Simonis und Judä den 28. October.

Weidenberg.

1. Am Tage Petri und Pauli den 29. Jun.
2. Am Michaelis-Tage den 29. September.

Zwernitz und Wunſees.

1. Am Lichtmes-Tage den 2. Februar.
2. Am Oſter-Dienſtage.
3. Am Tage Mariä-Heimſuchung den 2. Jul.
4. Am Tage Laurentii den 10. Auguſt.
5. Am Mitwochen nach Michaelis.
6. Am Tage Simonis und Judä den 28. October.

Streitberg.

Am Michaelis-Tage den 29. September.

Muggendorf.

Am Tage Laurentii den 10. Auguſt.

Oſternohe.

Am zweyten oder dritten Pfingſt-Tage.

Hohen-

Digitized by Google

Hohenſtadt.

1. Am Tage Mariä-Heimſuchung den 2. Jul.
2. Am Tage Thomä den 21. December.

II.

Hauptmannſchaft Culmbach.

Stadt Culmbach.

1. Am Tage Matthiä den 24. Februar Haupt-Markt.
2. Am Tage Philippi und Jacobi den 1. May.
3. Am Tage Petri und Pauli Haupt-Markt.
4. Am Tage Bartholomäi den 24. Auguſt.
5. Am Tage Michaelis den 29. September.
6. Am alten Galli-Tage den 27. October Haupt-Markt.
7. Am Tage Thomä den 21. December.

Berneck.

1. Am Tage Verkündigung-Mariä den 25. Merz.
2. Am Tage der Heimſuchung-Mariä den 2. Jul.
3. Am Tage Andreä den 30. November.

Gefrees.

1. Am Tage Matthiä den 24. Februar.
2. Am Himmelfarts-Tage.
3. Am Johannis-Tage den 24. Junii.
4. Am Tage Bartholomäi den 24. Auguſt.
5. Am Tage Simonis und Judä den 28. October.

Gold-Gronach.

1. Am Oſter-Dienſtage.
2. Am Tage Mariä-Heimſuchung den 2. Jul.
3. Am Tage Simonis und Judä den 28. October

Nemmersdorf.

Am Tage Bartholomäi den 24. Auguſt.

Biſchofgrün.

Am Tage Egydi den 1. September.

Lanzendorf.

1. Am Oſter-Dienſtage.
2. Am Jacobi-Tage den 25. Jul.
3. Am Bartholomäi-Tage den 24. Auguſt.

Digitized by Google

Wirschberg.

1. Am Tage Philippi und Jacobi den 1. May.
2. Am Tage Mariä-Heimsuchung den 2. Julii.
3. Am Michaelis-Tage den 29. September.

Schauenstein.

1. Am Tage Philippi und Jacobi Vieh-Markt.
2. Am Tage Jacobi den 25. Julii.
3. Am Quartal Crucis Vieh-Markt.

Helmbrechts.

1. Am Tage Mariä-Verkündigung den 25. Merz.
2. Am Tage Johannis-Baptistä den 24. Junii.
3. Am Tage Simonis und Judä den 28. October.

Stammbach.

1. Am Pfingst-Montage.
2. Am Tage Bartholomäi den 24. August.

III.

Hamptmannschaft Hof.

Stadt Hof.

1. Am Tage Pauli-Bekehrung den 25. Januar Haupt-Markt.
2. Am Lichtmes-Tage den 2. Februar Vieh-Markt.
3. Am Tage Metardi den 8. Junii Vieh-Markt.
4. Am Tage Laurentii den 10. August Haupt-Markt.
5. Am Tage Bartholomäi den 24. August Vieh-Markt.
6. Am Tage Michaelis den 29. September Vieh-Markt.

NB. Wann Bartholomäi oder Michaelis oder ein anderer Fest-Tag auf den Sontag einfallen solte; so soll der Markt auf dem nächst künftigen Donnerstage gehalten werden.

Naila.

1. Am Tage Petri und Pauli den 29. Junii.
2. Den Mitwoch nach Michaelis.
3. Am Tage Simonis und Judä den 28. October.

Ober-Kotzau.

1. Am Tage Jacobi den 25. Julii.
2. Am Mitwochen nach Michaelis.

Rehau.

Digitized by Google

Rehau.

1. Am Tage Philippi und Jacobi den 1. May.
2. Am Tage Simonis und Judä den 28. October.

Lichtenberg.

1. Am Oſter-Dienſtage.
2. Am Tage Johannis-Baptiſtä den 24. Junii.
3. Am Tage Bartholomäi den 24. Auguſt.
4. Am Tage Simonis und Judä den 28. October.

Unterſteben.

Am Himmelfarts-Tage.

Thierbach.

Am Tage Jacobi den 25. Julii.

Lauenſtein.

1. Am Montage nach Palmarum.
2. Am Tage Johannis-Baptiſtä den 24. Junii.
3. Am Tage Bartholomäi den 24. Auguſt.
4. Am Michaelis-Tage den 29. September.
5. Am Tage Andreä den 30. November.

Münchberg.

1. Am Lichtmes-Tage den 2. Februar.
2. Am Oſter-Dienſtage.
3. Am Tage Philippi und Jacobi den 1. May.
4. Am Pfingſt-Dienſtage.
5. Am Tage Mariä-Heimſuchung den 2. Julii.
6. Den Mitwoch vor Michaelis.
7. Am Tage Andreä den 30. November.

Zell.

1. Am Tage Petri und Pauli den 29. Junii.
2. Am Tage Simonis und Judä den 28. October.

NB. Durch die Faſten-Zeit ſollen wöchentlich die Vieh-Märkte am Freytage gehalten werden.

Hallerſtein.

Am Jacobi-Tage den 25. Julii.

Spar-

Sparneck.

1. Am Johannis-Tage den 24. Junii.
2. Am Tage Thomä den 21. December.

Durch die Fasten-Zeit sollen wöchentlich die Vieh-Märkte am Dienstage gehalten werden.

IIII.

Hauptmannschaft Wunsiedel.

Stadt Wunsiedel.

1. Am Lichtmes-Tage den 2. Februar.
2. Am Oster-Dienstage.
3. Am Jacobi-Tage den 25. Julii.
4. Am Catharinen-Tage den 25. November.

Weissenstadt.

1. Am Oster-Montage.
2. Am Jacobi-Tage den 25. Julii.
3. Am Michaelis-Tage den 29. September.

Selb.

1. Am Tage Philippi und Jacobi den 1. May.
2. Am Tage Mariä-Heimsuchung den 2. Julii.

Kirchenlamnitz.

1. Am Tage Philippi und Jacobi den 1. May.
2. Am Tage Johannis-Baptistä den 24. Junii.
3. Am Tage Matthäi den 21. September.

V.

Hauptmannschaft Neustadt.

Stadt Neustadt an der Aisch.

1. Am heiligen drey König-Tage den 6. Januar.
2. Am Tage Matthiä den 24. Februar.
3. Am Tage Philippi und Jacobi den 1. May.
4. Am dritten Pfingst-Tage.
5. Am Jacobi-Tage den 25. Julii.

6. Am

6. Am Tage Michaelis den 29. September.
7. Den Mitwoch vor Martini.

Dachsbach.

1. Am Lichtmes-Tage den 2. Februar.
2. Am Johannis-Tage den 24. Junii.
3. Am Galli-Tage den 16. October.

Bayersdorf.

1. Am Tage Matthiä den 24. Februar.
2. Am andern oder dritten Pfingſt-Tage.
3. Am Tage Bartholomäi den 24. Auguſt.
4. Am Tage Martini den 11. November.

VI.

Stadt Chriſtian-Erlang.

Haupt- und Ros-Markt auf Lichtmes und den 27. Julii.
Getreid- und Vieh-Markt allwöchentlich am Mitwochen.

Alt-Erlang.

1. Jahr-Markt am dritten Oſter-Tage.
2. Der andere Jahr-Markt am Tage Thomä.
3. Die erſte Kirchweihe auf Jacobi den 25. Julii.
4. Die andere Kirchweihe auf Michaelis.

Wobey aber zu wiſſen:

1. Daß, wann obgedachte Apoſtel- oder andere Feſt-Täge an einem Sontage fielen, der Markt bis Dienſtags darauf verſchoben bliebe.
2. Solte auch unter den Jahr-Märkten der Sontag einfallen; ſo blieben die Buden und Kram-Läden daran verſchloſſen, und gehet der übrige Markt Tages hernach fort.
3. Sollen alle ſo wohl in- als ausländiſche Hand-Werks-Leute und Krämer ihre Buden und Stände jeder Zeit Abends vor den Feſt- oder Markt-Tägen zeitlich aufbauen, und nach der Vormittags-Predigt oder ſonſt gewöhnlicher Zeit auslegen; in Nachbleibung jenes der Aufbauung der Stände aber des Markt-Rechts verluſtiget ſeyn.

4. Mit den Vieh-Märkten verbleibet es, wie Zeit her üblich gewesen, und ist Keinem verwehrt, den Abend vor dem Markte, wie in gleichen am Markt-Tage, auch bey den Haupt-Märkten, die drey Tage über, das Vieh feil zu haben und zu verkaufen, nur daß etwann bey einfallendem Sontage dergleichen unterbliebe.
5. Das heimliche Vor- und Verkaufen, so von den Ausländischen Abends vor dem Markte, so wohl in Häusern, Winkeln und vornehmlich unter den Thoren, so gar auch unter der Predigt, an Flachse, Garne, leinen Tuche, Schmalze, Unschlite, Wachse und andern, wie das Nahmen haben mag, bisher vorgenommen worden, soll bey Hinwegnehmung und Verlust der Waaren und empfindlicher Strafe deren, so dergleichen in ihren Häusern verstatten, ernstlich verboten seyn, und die Ueberführten unnachläßig bestraft werden. Bayreuth, 1708.

Num. III.

Rescript die Visitation des Gewichts und der Ellen betreffend.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Liebe Getreue, es ist aus euerm unterm 9. huius unterthänigst erstattetem Berichte zu ersehen gewesen, was Gestalten bey der anno 1729. vorgewesenen Untersuchung des Gewichts und der Ellen bey hiesigen Krämern befunden worden, daß die meisten Leipziger und so gar Cölnisch leichtes Gewichte fälschlich geführet, bey der Ellen aber kein sonderlicher Fehler sich geäussert: dann, wie ihr nöthig erachtet, eine abermahlige Visitation vorzunehmen, und, dieserhalb gnädigst beschieden zu werden, gebeten. Nachdem Wir nun anförderst noch eigentlicher zu wissen verlangen, wie es mit der Ellen befunden worden, und wer diejenigen sind, welche das Leipziger und Cölnische Gewichte geführet, auch wie viel deren jedes gegen das Nürnberger leichter ist, damit die gewissenlose und eigennützige Verkürzung gebührend bestrafet werden könne; als habt ihr dieserhalben noch genauere Anzeige zu thun, Uebrigens aber dermahlen wiederum in geheim

und

und unvermerkt eine Visitation vorzunehmen, und, wie sichs befunden, zu berichten. Daran ꝛc. Datum Bayreuth, den 29. August 1732.

Num. IIII.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Verordnung die Theurung der Victualien betreffend ꝛc.

d. d. 25. October 1736.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXIIII. Num. VIIII. pag. 1176.

Num. V.

Ausschreiben wegen des billigen Preises der Consumtibilien.

Friederich, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, es sind bereits verschiedene Verordnungen, den Verfall des Policey-Wesens und insonderheit die bey allen Consumtibilien und zur Erhaltung des menschlichen Lebens erforderlichen Nothdurften seit etlichen Jahren sehr hoch gestiegene, binnen solchen bisher fortgedauerte und täglich noch mehrers zunehmende Pretia, betreffend erlassen worden. Wir haben auch bisher in der Hofnung gestanden, es würde hierauf wenigstens in einigen Stücken das Publicum den Effect, somit eine Verminderung der desselben von allen Seiten her auf das äusserste gedruckten und in Armuth versetzten Theuerung zu empfinden, oder doch wenigstens, auf was Weise selbiges hierunter consoliret werden könne, convenable Veranstaltungen zu geniessen gehabt haben. Nachdem aber dieser deplorable Zustand, wie es leider die bisherige Erfahrung gezeigt, noch nie vor continuiret, und die von Unserer nachgesetzten Regirung ergangene obige und andere vielfältige heilsame Verordnunge zu keinem Vollzuge gebracht worden; als haben Wir selbst immediate, an die von nicht geringer Wichtigkeit seyende Sache Hand anzulegen, und das so hoch-

nöthige Einsehen vorzukehren, Uns vermüssiget gesehen, zu dem Ende auch anliegendes Rescript an Unser Regirungs-Collegium ergehen lassen, welches Wir euch hiedurch mit der Anfuge zufertigen, ihr sollet euch so fort Angesichts dieses mit Zuziehung Burgermeister und Raths auf dem Rathhause zusammen thun, das Anbefohlene in reife Ueberlegung nehmen, und, wie solches ohne einigen Zeit-Verlust zur Befolgung zu bringen, ohnausgesetzt mit aller erforderlichen Application berathschlagen, auch damit so lange continuiren, bis Unsere zum Besten Unserer Hof-Staat-Canzley und des gesamten gemeinen Wesens führende Landesväterliche Vorsorge adimpliret, und der von euch ohnzielsetzliche entworfene Plan und Tax-Tabelle zur unverlängten Einsendung und Approbation, wozu Wir euch um der bey jetziger Herbst-Zeit, da sich Jedermann, so viel als möglich, mit allerley Victualien und Consumtibilien zu versehen pfleget, der mahlen anscheinenden höchsten Nothwendigkeit willen längst 8. bis 10. Tage a dato insinuationis an pro omni termino bestimmen, adjoustiret und in Richtigkeit gesetzet werden. Damit aber der Preis, so viel die unentbehrlichen Victualien und Consumtibilien an allerhand Getreide und Hülsen-Früchten, dann Fleische, Schmalze, Butter und dergleichen, wie auch an Heue und Strohe, nicht, wie es anscheinet, so wohl von dem eigennützigen Land-Manne, als die mit Fleische, Biere und Brode Gewerb treibende Burgerschaft, bey diesem gleich wohl in Allem gesegneten heurigen Jahre bald unter diesem bald unter jenem Prätexte nach eigenem Selbstdünkel gesetzet und gesteigert werde; als habt ihr bey erstermeldten Speciebus mit der Determination eines gerechten und proportionirten Taxes in continenti den Anfang zu machen, solchen unverlängt nur im Concepte zur Benehmigung an Uns einzusenden, und nach deren Erfolg denselben so fort provisorie unter einer Pön von zehen Thalern auf jeden Contraventions-Fall zur Execution zu bringen, auch, damit der Effect erreichet werde, die erheischenden Mittel zu veranstalten. Daran ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 2. October 1744.

Num.

Num. VI.

Immediates Rescript an die Regirung obstehender Sache wegen.

Friederich, M. z. B. C.

Liebe Getreue, Wir haben bisher zu mehr mahlen die Beschwerden vernehmen müssen, was massen der Land-Mann von den in die Städte und besonders in Unsere hiesige Residenz zum feilen Verkauf bringenden Victualien und Consumtibilien an Butter, Schmalze, Eyern, Geflügel-Werke, Getreide, dann Fütterung an Heue, Strohe ꝛc. item an Holze, Viehe und sonsten den Tax und Preis eigenen Gefallens zu setzen, und solchen des von GOtt anheuer geschenkten reichen Feld- und andern Segens ungeachtet aus einer unzulässigen und übergrosen Gewinnsucht der Gestalt zu erhöhen pflege, daß seit etlichen wenigen Jahren alles über ein Drittheil und noch mehr gegen die vorigen Zeiten gesteigert, dadurch aber so wohl die Inwohner der Städte überhaupt, als auch vornehmlich, wer von Unsern Räthen, Canzley- und Hof-Staats-Bedienten die Subsistenz lediglich von der nach den alten Zeiten regulirten Besoldung nehmen und leben mus, und mit keiner eigenen Oeconomie versehen, sondern, alles um baares Geld zu erkaufen, genöthiget ist, in den Stand und in die Gefahr versetzet worden, sich kümmerlich hinzubringen, und am Ende wohl gar darüber zu Grunde zu gehen. Wann Wir aber nicht gestatten können, daß dieser Misbrauch und, da auch der Hand-Werks-Mann in den Städten selbst nachgefolget, und sich die Arbeiten in doppeltem Werthe bezahlen lässet, weiteres fortgeführet, und das Publicum beläftiget werde; als ist Unser gnädigster Befehl hiemit, ihr sollet auf Mittel und Wege bedacht seyn, wie, diesem Uebel zu steuern, möglich falle, in welcher Absicht ihr dann nach vorherig eingezogenen Berichten von den Beamten, desgleichen unter pflegender Communication mit den Haupt- und Ober-Amtmannschaften eine ordentliche Tax-Ordnung zu verabfassen, und darinnen den billigen Werth eines jeden Consumtibilis, wie solchen der Land- und Hand-Werks-Mann ohne Verlust seiner aufwendenden Kosten und dabey habenden Mühwaltung, auch in Betracht seiner zu tragenden Praestandorum anneh-

men kan, zu determiniren, weniger nicht, damit darinnen ein gewisser Lohn für die in die Stadt leistende Holz-Fuhren exprimiret werde, bedacht zu seyn, auch, wie darüber zu halten, und dieses alles zur Execution zu bringen, die erforderlichen hinlänglichen Media ausfindig zu machen und zur Hand zu nehmen, folglich wie eines mit dem andern beschehen, an Uns ad confirmandum einzuberichten, Uebrigens auch nach Befinden bey Unserm geheimen Conseil dies Falls weitern Rath zu suchen, und, damit das Regulativum nicht, wie bisher andere, ohne Execution bleibe, die standhaftesten Mittel in Vorschlag zu bringen, und die Approbation zu erwarten. Hieran ꝛc. denen ꝛc. Datum Bayreuth, den 22. Sept. 1744.

Num. VII.

Mandat und Verordnung die Vor- und Aufkäufer und Verführer des Getreids, Viehes und allerley Victualien betreffend, und wie gegen dieselben zu verfahren.

Wir, von GOttes Gnaden, Christian, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen ꝛc. Herzog ꝛc. entbieten hiemit allen und jeden Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Kästnern, Verwaltern, Stadt-Vögten und Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Räthen, Viertel- und Dorfs-Meistern, dann Gemeinen in Städten, Märkten, Flecken und Dörfern, und ins Gemein allen Unsern verpflichten Dienern, Unterhanen und Schutz-Verwandten Unsers Landes und Fürstenthums des Burggrafthums Nürnberg, und allen darein geschlagenen Aemtern, Unsere Gnade und alles Gutes, und geben ihnen samt und sonders hiemit zu vernehmen: Demnach bey vorgangenen Kriegs-Läuften alle gute Gesetze, Ordnungen und Policey zerrüttet, verhindert, und in Vergessenheit, wie ins Gemein gerathen, und hingegen Handel und Wandel nach eigenem Sinne und Nutzen angestellet; also insonderheit auch was Wir und Unsere hochlöbliche Vorfahren wegen des Getreids und andern in dem Lande erzeugten Waaren, Victualien und Feilschaften für Anstalt gemacht. Derowegen eine hohe Nothdurft seyn will, selbige zu erneuern, und um deswillen wieder ins Gedächtnis zu bringen, damit sich nicht Jemand mit der Unwissenheit, wenn

er

er deswegen gerechtfertiget wird, entschuldigen möge. Nun wäre zwar ein Mehrers nicht von Nöthen, als wann Unsern viel beschehenen Geboten gemäs vorige Policey-Ordnung sub Tit. XXV. XXVI. XXVII. und XXVIII. von Unsern Haupt- und Amt-Leuten und denen, welche ihnen nachgeordnet, zu gewisser Zeit abgelesen, und dieselbe zu des gemeinen Wesens Wohlstand und Aufnehmen, auch eines Jeden insonderheit bequemlicher Unterhalt und Nahrung der Schuldigkeit nach beobachtet würde, welches Wir dann allen und jeden, denen es Amts wegen obliget, noch mahls, ins Werk zu setzen, hiemit ernstlich wollen befohlen haben. Nichts desto weniger und, damit Unsere Haupt- und Amt-Leute eine gewisse Instruction haben mögen, wessen sie sich in begebenden Fällen zu verhalten, und nicht nöthig sey, Uns und Unsere Cantzley allererst zu belästigen und zu behelligen; als haben Wir aus Landesfürstlicher väterlicher Vorsorge unterschiedliche obgedachter Unserer Herren Vorfahren, Vettern und Fürsten des Burggrafthums Nürnberg Verordnungen comportiren und zusammen publiciren lassen wollen, deren Laut und Inhalt, wie folget:

Wir Casimir und Georg, als die ältesten regirenden Gebrüder, von GOttes Gnaden, Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Herzoge ꝛc. entbieten allen und jeden Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Kästnern, Vögten, Richtern, Bürgermeistern, Räthen und Gemeinen, auch allen andern der Unsern, Geistlichen und Weltlichen, den dieser Unser offener Brief, zu hören oder zu lesen, vorkommet, Unsern Grus zuvor, und fügen euch zu wissen, daß Wir Uns, Unsere Unterthanen, Land und Leute merklich und hochbeschweret befunden von wegen der Vorkäufer auf dem Lande, die da Butter, Käse, Hüner, Eyer und andere Küchen-Speise vorkaufen, aus dem Lande führen, und nicht zu feilem Markte oder Kaufe kommen lassen, welches Uns, ferner zu dulden, beschwerlich, und endlich nicht zu leiden stehet; sondern werden derohalben von Unsers, auch gemeines Nutzes und Nothdurft wegen verursachet, solche Vorkäufereyen mit Ernste abzuschaffen, zu verbieten und auszureuten, also daß hinfüro keinem Vorkäufer oder dergleichen Handthierern gestattet soll werden, auf dem Lande des Orts, da Wir die Gerichtsherkeit haben, es sey den Unsern, denen von Adel, geistlich oder weltlichen Unterthanen, wie die Nahmen haben mögen, Butter, Käse, Hühner, Eyer oder andere der-

dergleichen Küchen-Speisen um Geld oder Geldes werth vor- oder aufzukaufen, sondern welcher dergleichen Waare zu verkaufen hat, der soll und mag es zu Unsern offenen Jahr-Märkten und Kirch-Tags-Tägen, und Wochen-Märkten zu feilem Kaufe bringen, und die gewöhnliche Zeit öffentlich und unverborgen auf dem Markte und nicht in den Häusern feil haben lassen, und anders wohin nicht versetzen, noch in einigerley Weise, Gedinge oder Scheine den Vorkäufern verborgen, aufhalten oder sperren, bey Verlierung desselben seines Gutes, und sonderlich gegen Uns zur Strafe fünf Gülden. Und damit der gemeine Mann, auch andere Unsere Unterthanen in den Städten oder vom Lande, also an den Jahr- und Wochen-Märkten und Kirch-Tags-Tägen berührte Küchen-Speisen vor den Vorkäufern zu ziemlichem Kaufe kommen mögen, und die Pfennwerth von ihnen den Vorkäufern nicht vertheuret werden mögen; so wollen Wir, daß auf einem jeglichen Jahr-Markte, Wochen-Markte oder Kirch-Tags-Tägen ein gemein Zeichen, es sey ein Schaub oder Panir, von dem Stadt-Knechte an dem Orte, da der Wochen-Markt gewöhnlich gehalten wird, öffentlich aufgestecket, und jedes mahls bis um acht Hore nicht auf den Tag gestecket gelassen werden. In derselben Zeit soll kein Vorkäufer nichts von Butter, Käse, Hünern, Eyern oder andern kaufen, bestellen, durch sich oder Jemand anders zu geschehen verfügen, in einigerley Scheine, Weise oder Gedinge, wie das geschehen könte oder möchte, bey Verlierung des Gutes und berührter Strafe der fünf Gülden. So es aber um acht Hore ist, und das Zeichen nieder gelassen wird; so soll den Vorkäufern, wie andern, zu kaufen, erlaubet seyn, dazu welcher Burger, Bauers-Mann oder anderer durch sich oder Jemand anders einig Pfennwerth gemeldter Küchen-Speisen den Vorkäufern zu gut kaufet, bestellet oder einsetzt, und des mit zweyen glaublichen Personen übersaget würde, der soll das Gut verloren haben, und der Vorkäufer, der das Gut bestellet hat, gegen Uns mit Leibe und Gute in die Strafe gefallen seyn, sondern in solchem gehalten werde ohne alles Gefährde und Argliſt. Und, was also an obgemeldter Küchen-Speise fällig gefunden wird, das soll halb Uns und halb Unserm Richter oder Vogte gefolgen, bis auf fernere Unsere Bescheide. Gebieten darauf allen und jeglichen Unsern Haupt-Leuten, Amt-Leuten, Pflegern, Verwesern, Käſtnern, Vögten, Richtern, Burgermeistern, Räthen und Gemeinen, Schultheissen, auch allen andern

und

und den Unsern ernstlichen und bey den Pflichten, damit Uns ein Jeder verwandt ist, daß ihr ob diesem Unsern Gebote und Verbote festiglich in allen Stücken und Puncten getreulich haltet und Handhabung thut, auch solches ob offenen Canzeln verkünden, nachfolgend an die Rath-Häuser oder Kirchen anschlagen lasset, damit sich Niemand der Unwissenheit entschuldigen möge, hierinnen Niemand, (er sey Unserer, der vom Adel, Geist- oder Weltlicher, an den Orten und Flecken, da Wir die Gerichtsbarkeit haben,) zu verschonen, zu übersehen oder nachzulassen, sondern neben Haltung dieses Unsers Gebots fleissige Kundschaft und Achtung auf berührte Vorkäufer und ihre Anhänger zu bestellen, als lieb einem Jeglichen sey, Unsere Gnade zu behalten, Ungnade und Strafe zu meiden. Des wollen Wir Uns ernstlich, auch bey obgemeldten Pflichten, zu einem Jeden sonderlich gänzlich versehen. Datum unter Unserm vorgedruckten Secrete am Sontage Exaudi 1527.

Folget ferner.

Von GOttes Gnaden, Wir Georg Friederich, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. Herzog ꝛc. nachdem Jedermänniglich wissend und offenbar, wie das hochschädliche Vor- und Aufkaufen aller Küchen-Speise, zusamt dem grosen und kleinen Viehe, so in diesem Fürstenthume und Lande oberhalb des Gebürges sehr eingerissen, und von vielen geübt und getrieben worden, gar merklichen Schaden und Nachtheil gebracht, als dadurch ein empfindlicher Mangel und Abbruch an allen dem, so zu täglicher des Menschen Unterhaltung von Nöthen, erfolget und verursachet worden; so haben Wir, als von GOtt gesetze Obrigkeit, Uns, solchen allen vorzukommen, und gebührliches Einsehen zu haben, schuldig erkant. Und demnach Wir hiebevor ein allgemein Mandat verfassen, ausgehen und publiciren lassen, dadurch solche landschädliche Handlungen abzuschaffen und abzustellen: und wie wohl Wir Uns versehen, demselben solte gehorsamlich gelebet, und dem Widerwärtigen keines Weges Statt gelassen worden seyn; so befindet sich doch im Werke und täglicher Erfahrung, daß solch gemeinem Lande und Nutze zum Besten fürgenommene Mandat fast durchaus überschritten, und bis daher ein Jeder seines Gefallens damit gebaret, und solch unziemlich Vorkaufen wiederum sehr im Schwange gehet, und allenthalben über Hand genommen hat. Sind derowegen aus dieser und anderer sonderlichen Ursachung bewogen worden, solch Mandat wieder-

um zu renoviren, und in Unserm Fürstenthume verkünden und öffentlich anschlagen zu lassen. Hierauf so setzen und ordnen Wir, daß durch Unsere Städte, Lande und Gebiete Unsers Fürstenthums oberhalb des Gebürges vom groben und kleinen Viehe, gemäst oder nicht, Fischen, Krebsen, Butter, Schmalze, Gänsen, Hünern, Eyern und aller anderer Küchen-Speise heimlich oder öffentlich nichts soll verkauft, noch zu verkaufen oder um Geld oder Geldes werth hinzugeben, bestellet, viel weniger, dessen Ichtwas durchzubringen oder durchzuführen, gestattet werden, es sey dann dasselbe zuvor auf offene Jahr-Märkte, Kirchweihen oder Wochen-Märkte zu feilem Markte gebracht und getragen, und daselbsten verkauft und gekauft. Da aber Jemand von Manns- oder Frauens-Personen solch Gebot verachten, dawider betreten, oder dessen glaublich übersaget würde, es sey der, so Vieh oder Küchen-Speise gemeldter massen verkauft, gekauft oder bestellet, oder, bey ihnen zu verkaufen oder zu bestellen, verwilliget hätte; so soll Uns zu voran das verkaufte oder bestelte Gut verfallen seyn, und dazu die Uebertreter in ferner und höher Unserer willkührlichen Strafe stehen. Ferner setzen und gebieten Wir, daß alles Vieh und Küchen-Speise, so in die Märkte oder Städte kömt, zu feilem Markte getrieben und gehalten, und mit nichten heimlich versteckt, verschoben oder versetzt, noch auf dem Markte in einigerley Weise, Gedinge oder Scheine den Vorkäufern gesperret oder aufgehalten werde, bey Verlierung des Guts gegen beeden Theilen, nehmlich dem Besteller und dem Verkaufer, der in solche Bestellung oder Gedinge verwilliget, in der Weise und Masse, wie obstehet, fürzunehmen. Und damit das Volk in den Städten, Flecken und auf dem Lande an den Jahr-Märkten, Kirchweihen und Wochen-Märkten vor den Vorkäufern, die seyn inländisch oder fremde, zu ziemlichem Kaufe des Viehes und Küchen-Speisen kommen möge, und die Pfennwerth durch die Vorkäufer nicht übertheuret werden, wollen Wir, daß auf einen jeglichen Jahr- oder Wochen-Markte Unserer Städte und Flecken ein Zeichen von einem Panire oder Schaube eine ziemliche Zeit lang, wie solche Burgermeister und Rath eines jeden Orts erkennen und bestimmen mögen, soll aufgesteckt werden, und als lang solch Zeichen stecket, soll kein Vorkaufer, einheimisch oder fremde, nichts vom Viehe oder obberührter Küchen-Speise kaufen, bestellen, oder zu kaufen oder zu bestellen, durch sich selbsten oder Jemand anders

von

von seiner wegen, in was Scheine, Weise oder Gedinge solches geschehen möchte, fürnehmen, bey Verlierung des Guts und bey Vermeidung vorgesetzter Strafe. So aber das Zeichen niedergelassen, und hinweg gethan worden; als dann, nicht ehe, soll den Vorkäufern, wie andern, zu kaufen erlaubet seyn. Wird aber ein Burger oder Bauers-Mann durch sich selbsten oder einen andern unter dem Zeichen Ichtwas vom Viehe oder Küchen-Speise den Vorkäufern zu gute kaufen, bestellen oder einsetzen, oder sonsten einige Gefährde gebrauchen; der soll abermahlen das Gut verloren haben, und, wie obgemeldt, in Unsere Strafe gefallen seyn. Und, damit hierinnen aller Betrug und Gefährde so viel desto mehr verhütet werde, so wollen und setzen Wir ferner, was in Unserm Lande und Gebiete, auch offenen Jahr- und Wochen-Märkten oder Kirchweihen, aus dem Lande zu treiben oder zu führen, zu feilem Markte gekaufet würde, daß ein jeder Käufer oder Fuhrmann, so solch Vieh oder Küchen-Speise treibet, träget oder führet, von Burgermeistern und Rath berührter Stadt oder Markts, allda er dasselbige, wie vorstehet, gekaufet, eine schriftlich glaublich Urkunde, wie viel des Viehes oder Küchen-Speise sey, und zu was Markte er solches erkauft, Unsern Amt-Leuten oder Befehlshabern, da er von denselben, an welchen Orten Unsers Fürstenthums das geschicht, darum angesprochen würde, aufzuzeigen schuldig seyn, und, so er das nicht thun könte oder wolte, als dann mit Leibe und Gute in Verhaftung genommen, und mit obberührter Strafe gegen ihn gehandelt werden soll. Desgleichen soll es auch gegen denen, sie sind Fremde oder Inländische, gehalten werden, so ihrem Fürgeben nach dergleichen Vieh oder Küchen-Speise ausserhalb Unsers Landes und Gebiets gekauft, und dasselbe durch bemeldt Unser Land und Gebiete treiben, tragen oder führen wolten, also daß sie hinfüro von den Enden und Orten, da sie Vieh oder Küchen-Speise gekauft, keine glaubliche schriftliche Urkunde, wo und wie viel sie jedes Orts erkauft, fürlegen könten oder möchten, daß sie als dann in gleicher Strafe seyn. Doch sollen die Fremden an Enden und Orten Unsers Lands und Gebiets, allda sie durchziehen, treiben oder fahren, jetzt anfänglich verwarnet werden, auf daß sie Anfangs unwissend nicht gestraft, und sich künftig darnach zu richten, und weiter nicht zu entschuldigen haben. Und damit ob dieser Unser nothdürftigen Ordnung, so Wir gemeiner Unser Landschaft, und also einem Jeden derselben insonderheit, zu Guten gemeynet, desto mehr

und unweigerlich gelebet, so ferne dann wider dieselbe, von wem es sey, einiger heimlicher Betrug gebraucht, und der zu wider, es geschehe bey Tage oder Nachte, gehandelt würde; so wollen Wir hiemit einem jeden Unsern Unterthanen und Verwandten bey seinen Pflichten, damit er Uns zugethan, auferlegt und befohlen haben, welcher oder welche aus ihnen solches Betrugs gewahr und innen werden, daß sie es Unsern Haupt- oder Amt-Leuten, Kästnern, Vögten oder andern Befehlshabern, unverzüglich anzeigen, deshalben dann ihnen auch der dritte Theil an dem verfallenen Gute gegeben und gefolgen, auch ihnen bey höchster Unser Strafe Leibes und Guts von Jemanden keinen Argen gewartet, noch anders, dann dadurch ihren Pflichten nach gehorsamlich gehandelt zu haben, nachgesaget, und ihnen ja alle Wege gebürlicher Schutz und Handhabung mitgetheilet werden soll. Und Wir halten Uns zuvor, dieses Unser Mandat in dem, so ungefährlich, zu erklären, und sonsten zur Nothdurft zu mehren und zu mindern, wie solches die Gelegenheit zu Beförderung gemeinen Nutzes, jeder Zeit geben würde oder mag. Wir wollen und befehlen auch, daß solch Unser Mandat und Ordnung je in einem Viertel-Jahre ein mahl ob offenem Rath-Hause oder Canzeln öffentlich verlesen und publicirt, auch an gewöhnlichen Orten angeschlagen werde, alles so lange und viel, bis Wir solches widerruffen. Und hierauf gebieten Wir allen und jeglichen Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Kästnern, Vögten, Burgermeistern und Räthen mit diesem Briefe ernstlich und festiglich, diese Unsere Ordnung, Satzung und Gebot in allen Puncten und Artickeln ihres Inhalts getreulich zu handhaben, und Niemanden darunter zu verschonen, zu übersehen oder nachzulassen, als lieb einem Jeden sey, Unsere Gnade zu behalten und Strafe zu vermeiden. Zu Urkund mit Unserm vorgedruckten Secrete versecretirt und geben in Unser Stadt Culmbach den dritten Julii anno der wenigern Zahl im acht und sechzigsten.

Weiters:

Unsern günstigen Grus zuvor, Vester, Lieber Getreuer, euch ist noch guter Massen unterthänigst unverborgen, welcher Gestalt Wir wegen Abschaffung des schädlichen Vor- und Aufkaufens allerhand Waaren und Victualien vor diesem unterschiedliche Befehle haben ausgehen lassen. Wie wohl Wir Uns gnädigst versehen, ihr sollet Unsere ergangene Befehle in schuldige Acht genommen, und denselben

ben gehorsamlich nachgesetzt haben; so vermerken Wir doch anjetzo so viel, daß dasselbe nicht allein nicht geschehen, sondern es giebt auch die tägliche Erfahrung, daß die Butter oder Schmalz, Käse, Gänse, Hüner, Eyer und alle andere Küchen-Speise, desgleichen Flachs, Garn, leinen Tuch und anders durch die Reif-Träger und andere Vor- und Aufkäufer in groser Anzahl und Haufen Weise aus dem Lande geführet und getragen, und dadurch dermassen vertheuret und gesteigert wird, daß jetzunder oberzehlte Waaren und Victualien fast auf gedoppeltes Geld kommen. Wann dann solch schädlich Aufkaufen Unsern Unterthanen und gemeinem Nutze nicht zu geringem Schaden und Nachtheile gereichet, Wir auch, solches keines Weges förders zu gestatten, gemeynet; als befehlen Wir, ihr wollet jetzt also bald drey Son- oder Feyer-Tage nach einander, und dann hernach alle Viertel-Jahre ein mahl von dem Rath-Hause oder offenen Canzeln, wie es jedes Orts gebräuchlich und mit Alters Herkommen, in eurem anbefohlenen Amte in allen und jeden dessen Städten, Märkten, Flecken und Dörfern durch völlige Ablesung dieses Unsers Mandats öffentlich verbieten lassen, daß künftig Unsere Unterthanen, so Butter oder Schmalz, Käse, Gänse, Hüner, Eyer, Flachs, Garn, leinen Tuch und andere dergleichen Waaren und Küchen-Speise zu erkaufen haben, dieselben keinem Reif-Träger oder anderm Abkaufer daheim und zu Hause, öffentlich oder heimlich, das Geringste nicht verkaufen, sondern dasselbe in Unsern Städten und Märkten zu offenem feilen Markte bringen, und in einem ziemlichen Werthe verkaufen, und mit nichten durch übermässig Bieten, oder auf andere Weise und Wege den Vorkäufern zum Besten sperren und aufhalten, viel weniger auf dem Markte verbergen oder in die Häuser heimlich verstecken oder einsetzen sollen. Dann würde sich hierüber einer oder mehr, es wäre Manns- oder Weibs-Person, im Geringsten vergreifen und betreten lassen; so soll nicht allein der Käufer aller solcher Waaren und Victualien verlustigt seyn, und dieselben verfallen haben, sondern auch der Verkaufer nach Gestalt seiner Verbrechung zu ernster unnachläss iger Strafe genommen werde, immassen ihr dann mit allem Ernste darob zu halten, und in eurem anbefohlnen Amte hin und wider auf dergleichen Reif-Träger, Käufer und Verkäufer, gute unvermerkte Bestallung zu machen, und gegen den Verbrecher die Gebühr jedes mahls ohn einiges Verschonen vorzunehmen wissen werdet. Und weil Uns auch glaubwürdig fürkomt, daß Unsere

Amts-Personen eines Theils und derselben Diener selbsten dergleichen verbotene hochschädliche Handthierung treiben, und nicht allein dasjenige, was sie an Hünern, Eyern, Schmalze, Flachse und andern zu verkaufen haben, durch ihre besonders dazu bestelte Reif-Träger aus dem Lande an fremde Orte vertragen, sondern auch allerhand Waaren und Victualien selbsten oder durch ihre darauf bestelte Unterkäufer auf- und vorkaufen, und hernach gleicher Gestalt verführen und vertragen lassen, und hiedurch andern Leuten böse Exempel und Anleitung zum Vorkaufen geben, auch den Vorkäufern um Geschenke und Verehrung willen nach- und durch die Finger sehen, und bisweilen Politen, ob hätten sie ihre vorkaufte Waaren und Victualien auf offenem feilen Markte zulässiger Weise oder in anderer Herrschaft Lande und Gebiete, da es sich doch im Grunde anders verhält, gekauft, mittheilen, und dadurch der Vorkäufer verbotene Handthierung verhehlen und befördern sollen; gereicht uns solches ihrenthalben zu sonderm ungnädigsten Misfallen, und soll derowegen ihnen sonderlich hiemit auferlegt und geboten seyn, sich hinfüro dergleichen unrechtmässigen Verkaufens gänzlich und aller Dings zu enthalten, und darüber nicht betreten zu lassen. Dann da das geschehen, und also einer oder der andere im Geringsten dawider handeln und angezeiget werden, oder sonsten fürkommen solte, wollen Wir gegen denselben mit allen Ungnaden verfahren, und ohn einiges Ansehen und Verschonen doppelte Strafe gebrauchen und fürnehmen lassen. Wie Wir dann auch gegen denen, die Unsere vorige deswegen ausgegangene Mandate also verächtlich überschritten, die verschuldete Strafe hiemit aller Dings Uns gnädigst vorbehalten haben wollen. Solches zu geschehen, verlassen Wir Uns gänzlichen zu euch, denen Wir mit Gnaden gewogen. Datum Culmbach, den 5. Junii Anno 96.

Vorstehende Mandate, Ordnungen und Befehle, auch alle Unsere andere in solcher Materie ergangene Ausschreiben und an Theils Orte abgelassene sonderbare Rescripte wollen Wir in allen Puncten und Clauseln wiederholet, erinnert und bestätiget, auch obgedachten Unsern Haupt-Amt-Leuten, Kästnern, Verwaltern, Stadt- und Vögten, Richtern, Schultheissen, Burgermeistern und Räthen, hiemit nochmahls bey Vermeidung Unserer Ungnade und nach Befindung ernstlicher Strafe eingebunden und befohlen haben, ob denselben

selben hinfüro steif und feste zu halten, darinnen Niemanden zu übertragen, sondern ohne Ansehung der Person dasjenige würklichen zu vollziehen, was Unsere Befehls-Meynung in allen Puncten und Clauseln erfordert und haben will, welches Wir Uns also zu ihnen unfehlbarlich versehen wollen Zu Urkund mit Unserm aufgedruckten Fürstlichen Canzley-Secrete ausgefertiget und bekräftiget, so geben in Unserer Residenz-Stadt Bayreuth, den 7. Januar 1650.

Num. VIII.

Verordnung wider die Vor- und Aufkäufer, Reif-Träger, Butter-Scharrer und Höckler.

Von GOttes Gnaden, Wir *Christian*, Marggraf zu Brandenburg in Preussen ꝛc. Herzog ꝛc. entbieten euch allen und jeden Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Kästnern, Verwaltern, Vögten, Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Räthen und Gemeinen, auch allen Unsern Unterthanen, denen dieser Unser offener Brief, zu hören und zu lesen, vorkomt, Unsern gnädigen Grus zuvor, und fügen euch hiemit zu wissen: Ob wohl Unsere Hochgeehrte Vorfahren Christ- und Lobseligen Angedenkens als regirende Marggrafen des Fürsten- und Burggrafthums Nürnberg wider die landschädliche Vor- und Aufkäufer, Reif-Träger, Höckler und dergleichen Landes-Verderber unterschiedliche heilsame Mandate publiciren und ausgehen lassen, daß Wir doch bey Antretung Unserer Regirung und seither so viel wahrgenommen, daß sie solchem zu wider allerley Getreide, gros und klein Vieh, Geflügel, Fisch, Gänse, Hüner, Eyer, Käse, Butter und Schmalz, Honig, Wachs, Unschlit, dürr und grün Obst, Flachs, Wollen, Garn, wollen und leinen Tuch, Fel-Werk und andere Victualien und Waaren mehr in merklicher Anzahl ungescheut vor- und aufkaufen, öffentlich und heimlich aus dem Lande verführen und vertragen, und dadurch die Commercien und Wochen-Märkte in den Städten und Flecken dermassen verderben und in Abgang bringen, daß fast Niemand mehr um einen gleichen Pfennig etwas bekommen kan. Wann Wir aber als der Landes-Fürst nicht weniger, als Unsere geehrte Löbliche Vorfahren gethan, von Unsers auch gemeinen Nutzes und erhei-

heischender Nothdurft wegen solche Vorkauferey mit sonderm Ernste abzuschaffen, gänzlichen gemeynet; so ordnen und wollen Wir, daß hinfüro keinem Vor- und Aufkaufer, Reif-Träger, Butter-Scharrer oder dergleichen Handthierer in Unserm Gebiete dergleichen Feilschaften, als oben zum Theil specificirt, um Geld oder Geldes werth auf dem Lande und in Häusern vor- und aufzukaufen, weiter verstattet werde, sondern, da Jemand dergleichen Waaren zu verkaufen, derselbe solche in den offenen Jahr- und Wochen-Märkten, auch Kirchweih-Tägen, zu feilem Markte bringen, und zu gewöhnlicher Zeit öffentlich und unverborgen, auf dem Markte und nicht heimlich in den Häusern oder anders wo feil haben oder einsetzen, noch unter einigem Gedinge oder Scheine den Vorkäufern, Reif-Trägern, Butter-Scharrern und Höcklern zum Besten aufhalten und sparen solk. Würde aber Jemand dawider handeln, soll nicht allein der Vorkäufer die Waaren verloren haben, sondern auch der Vorkäufer nach Gelegenheit seiner Verbrechung am Gelde oder Leibe mit Ernste und also gestrafet werden, daß sich andere daran zu spiegeln haben mögen. Und damit der gemeine Mann, auch andere Unsere Unterthanen in den Städten, Markt-Flecken und auf dem Lande an den Jahr- und Wochen-Märkten, auch Kirchweihen, obberührte Feilschaften für den Vor- und Aufkäufern in gleichem und billigem Werthe bekommen, und solche nicht vertheuert werden mögen; so wollen Wir, daß auf einem jeden Jahr- und Wochen-Markte oder Kirchweih-Tage ein gemein Zeichen, es sey ein Fähnlein oder Schaub, von dem Stadt- oder Gerichts-Knechte an dem Orte, da der Wochen-Markt gewöhnlich gehalten wird, öffentlich aufgesteckt, und jedes mahls eine ziemliche Zeit lang, wie solches Burgermeister und Rath eines jeden Orts für nützlich erachten und bestimmen werden, steckend bleiben, und in solcher Zeit kein Vorkäufer, Reif-Träger oder Höckler, weder für sich selbsten noch durch andere, unter was Scheine oder Gedinge solches auch geschehen möchte, bey vor angedeuteter Strafe Ichtes von mehr angedeuteten Feilschaften kaufen oder bestellen, sondern so lange damit inhalten solle, bis das Panir oder der Schaub niedergelassen, oder sonsten auf dem Rath-Hause mit dem Glöcklein ein Zeichen gegeben wird. Doch sollen nichts desto weniger die Vorkäufer über dasjenige, so sie also zulässiger Weise auf offenem Markte eingekaufet, von den Stadt- und Gerichts-Schreibern oder andern Personen, wie es jedes Orts gebräuchlich

oder

oder angeordnet ist, einen schriftlichen Schein oder Politen übernehmen, und nicht allein dieselbe in den Städten, Märkten und Flecken Unsers Fürstenthums, da sie mit ihren erkauften Waaren durchreisen, vorzeigen, sondern auch daselbsten solche und andere Waaren, die sie bey fremder Herrschaft Unterthanen erkauft, und darüber genugsamen Schein und unverdächtige Politen vorzulegen haben, zum wenigsten zwo Stunden lang öffentlich feil haben, und als dann erst mit dem Uebrigen, so sie in billigem Werthe nicht verkaufen können, ungehindert fortgelassen werden. Im Falle aber einer oder mehr Vorkäufer über die bey sich habende Waaren, es seyn gleich solche in oder ausser Unserm Fürstenthume erkauft, gar keine oder verdächtige offene Zettel und Politen vorzeigen, oder mit denselben Unsere gewöhnliche Zol-Stäte umfahren würde; soll der- oder diejenigen aufgehalten, und mit Abnehmung der Waaren, auch nach Befindung höher, bestraft werden. Was dann also an vorbemeldten Feilschaften obberührter massen, oder auch durch gefälschte Waaren, Ellen, Mas und Gewichte verwürkt wird, davon sollen Uns drey Theile, und Unsern Vögten, Richtern, Schultheissen, auch Viertels-Männern, welche unter ihnen die Verbrecher am ersten betreten werden, bis auf Unsere fernere Verordnung der vierte Theil gefolgen, und Unsere Kästner, Verwalter und Vögte, Unsere Angebührnis einzubringen und zu verrechnen, schuldig seyn. Gebieten darauf allen und jeden Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Kästnern, Verwaltern, Vögten, Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Räthen und Gemeinen, auch allen andern Unsern Unterthanen, hiemit alles Ernstes und bey den Pflichten, damit Uns ein Jeder verwandt ist, daß ihr ob diesem Unsern Gebote und Verbote in allen Stücken und Puncten festiglich und getreulich haltet, und auf die landschädliche Vor- und Aufkäufer, Reif-Träger, Butter-Scharrer und dergleichen, wie auch diejenigen Fuhr- und Karren-Leute, auch andere, so sich falscher Politen gebrauchen, oder die gewöhnliche Zol-Städte umfahren, aller Orten fleissige Kundschaft leget, und also diesem Unsern Mandate überall treulich nachlebet, so lieb einem Jeden Unsere Gnade zu behalten, Ungnade und Strafe aber zu vermeiden ist. Und, damit sich Niemand der Unwissenheit zu entschuldigen habe, so wollet ihr dies Unser Mandat ob offenen Canzeln oder Rath-Häusern, wie es mit Alters herkommen, verkünden, und nachfolgends an die Kirch-Thüren oder Rath-Häuser anschlagen lassen. Das

alles wollen Wir Uns zu einem jeden endlich und ernstlich versehen. Geben in Unserm Fürstlichen Hof-Lager zu Bayreuth, unter Unserm vorgedruckten Secrete.

Num. VIIII.

Des Fränkischen Creises Verordnung wegen des Viehes, es innerhalb des Creises zu verkaufen, nebst Untersagung der fremden Vieh-Treiber.

Nachdem man in dem Löblichen Fränkischen Creise von einiger Zeit her wahrgenommen, was massen von fremden Metzgern, Unterkäufern und dergleichen Leuten, so wohl Christen als Jüden, das Mast- und Rind-Vieh häufig zusammen gekaufet, und aus den Creis-Landen der Gestalten vertrieben worden, daß bey länger unterbleibender Remedur nichts anders als Mangel und Theurung des Fleisches zu vermuthen und zu befahren seyn möchte; als wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft publiciret und kund gemachet, daß in den Fränkischen Confinen den fremden Metzgern und Vieh-Austreibern dergleichen Aufkauf und Ausführung des Viehes von nun an nicht mehr gestattet, sondern dieselbe mit dem Viehe hinwiderum zurück gewiesen, und auf keinerley Weise hinaus passiret, bey verspürender Renitenz aber, sonderbar, dererjenigen, welche zu Fleis, ungewöhnlicher Strafen sich zu bedienen, und gegen diese allgemeine Creis-Verordnung das Vieh hinaus zu practiciren, sich gelüsten lassen würden, mit der Confiscation und befundenen Dingen nach noch dazu mit besondern Strafen verfahren werden. Wobey es jedoch die Meynung nicht hat, daß durch gegenwärtiges Patent der freye Vieh-Handel inter Status und ihren Zugehörigen selbsten cessiren, sondern viel mehr ein jeder im Löblichen Fränkischen Creise angesessener Unterthan Macht haben soll, das seinige Rind-Vieh an benachbarte Orte und weiters im Löblichen Creise, so gut er immer kan, zu verkaufen und zu vertreiben. Ausser den Creis-Landen hingegen soll der Verkauf und die Vertreibung bis auf anderweite Verordnung absolute verboten seyn, und keinem Einheimischen noch Ausländischen, unter was Vorwande es immer

mer geschehen möge, gestattet werden, wonach sich also Jedermann zu achten, und für Schäden zu hüten wissen wird. Signatum Nürnberg bey noch fürwährendem allgemeinen Fränkischen Creis-Conventе den 11. Junii 1714.

Num. X.

Verordnung, das Vieh nicht eher aus dem Lande zu treiben, bevor es auf öffentlichen Markt gebracht worden.

Georg Wilhelm, M. z. B. C.

Demnach die Anzeige geschehen, daß aus Unsern Fürstlichen Landen das Vieh all zu häufig aufgekaufet, und zu Abbruch Unsers Fleisch-Accises gegen einen geringen Zoll und Aufschlag ausgetrieben, ohne daß solches vorher den ergangenen Verordnungen nach behörig zu Markte gebracht werde: solches aber nicht nur schon gedachter massen zu Abgang und Schmälerung Unsers eigenen Fürstlichen Interesse gereichet, sondern auch zu des Publici Schaden und Nachtheil das gute und fette Vieh aus dem Lande geschaffet wird, das geringe hingegen gleich wohl in theuerm Werthe bezahlet, mithin hieraus eine unnöthige Fleisch-Theuerung und noch dazu Mangel des fetten und guten Fleisches entstehen muß, welches Unheil Wir annoch in tempore zu steuern gemeynet; als wird hiedurch Männiglich angefüget und verboten, hinkünftig kein Stücke Vieh bey Verluste desselben (davon die Hälfte Unserer Cammer und die andere Hälfte dem Denuncianten verfallen seyn soll,) ausser Landes zu verkaufen und zu treiben, es sey dann vorher wenigstens in einer Stadt oder Markt-Flecken Unsers Landes und Fürstenthums ein mahl auf öffentlichen Markt zu feilem Kaufe getrieben, und zu solchem Ende ein Markt-Zettel von Unsern des Orts bestellten Zol-Beamten erlanget worden. Und weil Wir wahrgenommen, daß zu nicht geringer Verkürzung Unsers Zolles bis anher bey Treibung des Viehes aus Unserm Fürstenthume auf desselben Güte und Werthe wenig Reflexion gemachet, und eben dadurch Anlas gegeben worden, das schönste und fetteste gegen einen geringen Zoll aus dem Lande

zu verkaufen, daher nicht weniger dies Falls eine zukängliche Einsicht vorzukehren, von Nöthen seyn will; als wollen Wir, daß hinfüro nach dem Exempel benachbarter Reichs-Stände für das zum Schlachten taugliche Vieh, so aus Unserm Lande gehet, von jedem Gulden des wahren Werths vier Kreutzer Zoll und Aufschlag entrichtet werden solle. Zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Fürstlichen Regirungs-Sigel bedrucken, darauf in öffentlichen Druck bringen, und, damit sich Niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, landesherkömlich verkündigen und publiciren, so folglich an den Raths- und andern publiquen, auch den Wirths-Häusern zu Jedermanns Nachacht anschlagen lassen. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Bayreuth, den 22. Junii 1714.

Num. XI.

Regirungs-Ausschreiben die Ausfuhre des Viehes und den darauf gelegten Batzen-Zoll, desgleichen das Schlachten in die Frey-Bänke betreffend.

Georg Wilhelm, M. z. B. C.

Lieber Getreuer, euch ist ohne dem nicht unbekant, was in Unserm Lande und Fürstenthume sich jetzo für ein jählinger Mangel am fetten Viehe zu mahl darum ereignet, weil dergleichen gar häufig ausser Land vertrieben wird. Gleich wie Wir nun solchem durch Einführung des Batzen-Zolles vorzubeugen gemeynet, und daher Unserer Cammer dies Falls die Incumbenz gegeben; also möchten Wir euch dieses hiedurch zur ebenmässig gehorsamsten Nachacht gnädigst nicht bergen, und habt ihr solchemnach, damit gleich wohl der Land-Mann bey Ausbleibung der fremden Käufer nicht gezwungen werde, das feilhabende Vieh den Metzgern nach ihrem Gefallen wohlfeil hinzuschlagen, jenem frey zu stellen, Falls er mit den Metzgern im Kaufe nicht überein kommen könte, sein feilhabendes Vieh in den Frey-Bänken, wozu in jeder Haupt-Stadt, gleich wie allhie, ein oder zwey besondere Metzger zu verordnen, und ihnen ex officio was Gewisses für jedes

jedes Stücke zu setzen, selbst schlachten und zum Verkaufe aushauen zu lassen. Dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 14. Junii 1720.

Num. XII.

Regirungs-Ausschreiben die verbotene Ausfuhre des Unschlits betreffend.

Friederich, M. z. B. C.

Lieber Getreuer, es hat der Zol-Commissarius W. zu H. in seinem unterm 9. huius unterthänigst erstatteten Berichte die Regulirung des Unschlit-Zolles betreffend zugleich angezeiget, daß das Unschlit sehr stark aus dem Lande geführet werde, und man deswegen den Mangel bey dem Publico vermerken müsse. Nachdem nun aller Dings darauf zu sehen, daß anförderst von dergleichen unentbehrlichen Dingen die Nothdurft im Lande behalten und durch häufiges Ausführen nicht muthwillige Theuerung verursachet werde; als habt ihr die Beamte in der euch gnädigst anvertrauten Hauptmannschaft zu bedeuten, daß sie bis auf weitere Verordnung die Ausfuhre des Unschlits bey 10. Thalern Strafe und Confiscation der Waaren inhibiren, auch den Metzgern anfügen sollen, ihr Unschlit nicht an Fremde oder auch Einheimische, so damit ausserhalb Landes Handlung treiben, zu verkaufen, sondern es vor allen den einheimischen Unterthanen, Seifen- und Lichter-Ziehern, für einen billigen Preis zum Kaufe anzubieten und zu überlassen: auf dem Falle aber sich kein Käufer dazu finden solte, so dann solches nach erhaltener Erlaubnis, ausserhalb Landes zu verführen, und von jedem Centner den von Unserer Cammer regulirten Zoll zu entrichten. Daran ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 12. October 1736.

Num. XIII.

Verordnung wegen Ausfuhre der Wolle, Gewand-Schnids fremder geringer Tücher und Hausirens mit Tüchern ausser den öffentlichen Jahr-Märkten.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen ꝛc. Herzog ꝛc. entbieten allen und jeden Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Kästnern, Vögten, Richtern, Burgermeistern und Räthen in Unserer Hauptmannschaft Hof Unsern gnädigen Grus zuvor, und fügen ihnen hiemit zu vernehmen: Obwohl Unsere Hochgeehrte Vorfahren, die Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg ꝛc. Christmilden Andenkens in Dero Lebzeiten allerhand gute Ordnungen, und unter andern auch etliche des schädlichen Vorkaufs der Wollen und verbotenen Handthierens und Hausirens der Tuche wegen verfassen, und Jedermann zur Nachrichtung verkünden und publiciren lassen; so komt Uns doch dem stracks zu entgegen von einem Hand-Werke der Tuchmacher zum Hof Klags-Weise unterthänig für, daß erstlichen nicht allein Theils an Unsere Hauptmannschaft daselbsten angrenzender benachbarten fremder Herrschaft, sondern auch Theils deren An- und Inwohner Unsere Unterthanen sich unterstehen sollen, die Wollen, wenn dieselbe jährlich von den Schafen abgenommen wird, Haufen Weise einzukaufen, und aus Unserm Lande und Fürstenthume heimlich und öffentlich zu verführen, und Geld vor der Zeit darauf hinaus zu geben. Ueber das und fürs andere wäre ihnen den Tuchmachern zum Höchsten beschwerlich, daß die Gewand-Schneider zu gedachtem Hof verbotene geringe Tuche von allerley Farben in Leipzig, Naumburg und andern mehr Orten, ja wohl von ausländischen Personen, die ihnen solche in ihre Häuser nachtrügen, einkauften, und dieselbe wieder verschneiden thäten. Drittens hätten sich Fremde und ausser Unserer Landfürstlichen Obrigkeit und Gebiete Gesessene etliche Jahre her unterfangen, mit Gewande und Tuchen dieser Orten heimlich und öffentlich zu hausiren und sonsten umzugehen, sonderlich aber, ausserhalb ordentlicher und gewöhnlicher Jahr-Märkte feil zu haben und zu verkaufen, mit

mit unterthäniger schlüslicher Bitte, die vor diesem hierunter ergangene Mandate aufs neue in Druck zu verfertigen, und Männiglich zur Nachrichtung publiciren und affigiren zu lassen. Wann Wir dann dieses unterthänige Ansuchen an sich ziemlich und dabey befunden, daß das Hand-Werk der Tuchmacher hiebevor fast berühmt gewesen, und in Auferung gestanden, nunmehr aber durch dergleichen hocheingerissenen schädlichen Vorkauf der Wollen, verbotenes Hausiren mit den Tuchen und gemeinsuchendes eigennütziges Wesen des Gewand-Schnidts derselben beynahend ganz in Abfall kommen; als statuiren, ordnen und setzen Wir, daß

Erstlichen weder fremde noch Unsere Unterthanen und Inwohner, ausser was ein Jeder der Unserigen in seinem Hand-Werke und Haushalten bedürftig, in Unserer Hauptmannschaft Hof und Wunsiedel, samt deren incorporirten Aemtern, keine Wollen käuflich erhandeln, verführen oder verschleifen sollen, ehe wann dieselbe zuvor den Tuchmachern und Wollen-Webern um ziemlichen billigen Werth angeboten, sie sich auch jeder Zeit damit nothdürftig und, daß daran kein Mangel sey, versehen haben. Wer oder welche hiewider handeln und thun, der oder dieselben sollen nicht allein der Wollen verlustigt, sondern auch gestalten Sachen nach am Leibe und Gute gestraft werden.

Und nachdem zum Andern von den Gewand-Schneidern in Unserer Stadt Hof wegen Einkauf und Verschneidung allerhand fremder geringen Tuche den Tuchmachern daselbsten groser Eintrag und Abbruch beschehen; so sollen gemeldte Gewand-Schneider hinfüro kein schlecht fremd Tuch, welches gedachte Tuchmacher selbsten verfertigen können, einkaufen, noch mit ihrem Gewand-Schnidte vertreiben, dann sonsten gegen den Verbrecher und Uebertreter mit Abnahme des Tuchs oder sonsten nach Gelegenheit anderer Animadversion unnachläßig verfahren werden solle.

Zum Dritten wollen wir es künftig mit den fremden und ausser Landes gesessenen Personen, so mit Wollen-Gewande und Tuchen handlen, also gehalten haben, daß derselben keiner damit hausiren, solche umtragen, noch ausser der gewöhnlichen Jahr-Märkte feil haben oder verkaufen solle, anfänglichen bey Verluste der Tuche und, da dergleichen über beschehen Verwarnen iteriret wird, Bestrafung am Leibe und Gute.

Gebieten hierauf ernstlich und wollen, daß sich hinfüro

ro Männiglich, wer der auch seyn möge, diesem Mandate und Verordnung jeder Zeit und seines Inhalts durchaus gemäs und gehorsam erzeige, demselben in allen Puncten, Clauseln und Artickeln stracks gelebe, dawider nimmermehr thue noch handle, bey Vermeidung obberührter Verwürkung der Waaren und anderer ernstlicher Strafe, die Wir, den Verbrechern nach Gelegenheit ihres Ungehorsams und Mißhandlung am Leibe und Gute aufzulegen, entschlossen, immassen Wir dann hiemit allen und jeden Beamten Unserer Hauptmannschaft Hof alles Ernstes befehlen, hierüber steif und unverbrüchig ohne Ansehen einiger Person zu halten, und dieses alles Unsert wegen zum treulichsten zu exequiren und zu vollziehen. Zu Urkund mit Unserm zu Ende vor- und aufgedruckten Fürstlichen Canzley-Secrete bekräftiget, und geben zu Bayreuth den 8. May 1613.

Num. XIIII.

Verbot die Ausfuhre der Wollen auſſer öffentlichen Jahr-Märkten betreffend.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ernst, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen ꝛc. Herzog ꝛc. fügen hiemit allen Amt-Leuten, Kästnern, Vögten, Richtern, Burgermeistern und Räthen, Schultheissen und Dorfs-Meistern, auch allen andern Unterthanen der Hauptmannschaft Bayreuth, samt den zugeschlagenen und eingehörigen Städten, Märkten, Flecken und Dörfern zu wissen, daß Uns sämtliche Tuch-Zeug- und Hutmacher allhie unterthänigst zu vernehmen gegeben, welcher Gestalt sich den hiebevor schon ausgangenen Mandaten und Verordnungen zu entgegen so wohl Einheimische als Ausländische unterstehen, viel Wollen an sich zu practiciren, und aus dem Fürstenthume und Lande hinterlistig hinweg zu verschleifen, mit gehorsamster Bitte, weil solches ihnen als Unterthanen zu Nachtheile, auch Verderb ihrer Hand-Werker, Commercien und Nahrung, desgleichen zu Schmälerung und Abgang der Jahr- und Wochen-Märkte gereichen thäte, hierinnen gebührliches Einsehen und Abschaffung zu thun. Wann Wir dann auch gnädigst gemeynet, dergleichen schädliches Fürnehmen abzuwenden, und dagegen gemeinen Nutz zu befördern; so befehlen Wir in Kraft dieses alles Ernsts, und wollen, daß hinfüro Keinem, wer der auch immer seyn möge, weder heimliche noch öffentliche Verschleifung

der

der Wollen auſſer Landes verſtattet, ſondern ſolches mittelſt Verkünd- und Ableſung gegenwärtigen offenen Mandats bey Verluſte und Einziehung der Wollen inhibiret werden ſolle, Geſtalten dann, da Jemand vorſetzlich dawider handeln und ſich betreten laſſen würde, gegen denſelben nicht weniger, wie jetzt gedacht, zu verfahren, und von jedes Orts Beamten, weſſen ſich mit der verfallenen und zur Strafe abgenommenen Wollen zu verhalten, zu Unſerer Canzley ſo fort ſchleunigſter Bericht zu erſtatten. Doch ſoll dieſes Mandat auf die ordentlich eingelautete Haupt- und Jahr-Märkte nicht gemeynet noch verſtanden, ſondern Jedermänniglich vergönnet ſeyn und frey ſtehen, an denſelben ſeine Waare auszulegen, feil zu haben und zu verkaufen, wie es bey jeder Stadt, Markte, Flecken und Orten gewöhnlich und Herkommens iſt. Da beneben auch gleich wohl Eingangs erwehnte und mitintereſſirte Sollicitanten ſchuldig, und dahin angewieſen werden, daß ſie mit ihren Tüchern, Zeuchen und Hüten den Abkäufern ihr Geld, und hinwiderum den Verkäufern ihre Wollen billigen Dingen nach bezahlen, und ſich Niemand unzieml[i]chen Ueberſetzens halber zu beſchweren Urſache haben möge. Urkundlich iſt dieſes Mandat mit Unſerm gewöhnlichen Canzley-Secrete bekräftiget worden. So geben und geſchehen Bayreuth, den 30. Julii 1705.

Num. XV.

Ausſchreiben wegen Ausfuhre der Wolle.

Georg Wilhelm, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, Wir haben aus verſchiedenen unterthänigſten Vorträgen und Berichten verſtanden, was maſſen von den in Unſerm Fürſtenthume befindlichen Tuch- und Zeuchmachern wegen häufiger Ausführung der im Lande ſamlenden rohen Wolle groſe Klagen geführet werden, Wir auch hiebey gar wohl begreifen, daß, wann damit länger continuiret, und der Hand-Werks-Mann dadurch obligiret werden ſolte, das Bedürfen mit groſen Unkoſten auswärts zu ſuchen, das Commercium gehemmet und ſchwer gemachet, mitfolglich auch der Vortheil Fremden in die Hände geſpielet werden würde. Wann Uns dann aus Landesväterlicher Vorſorge obliegen will, das Commercium auf alle Weiſe zu befördern, mithin obgemeldte Hand-Werker in Stand zu ſtellen, ſo wohl Unſere Militz, als andere im Lande Ingeſeſſene mit behöri-

gen Tüchern, Zeuchen und Strümpfen zu versehen; als haben Wir nach reiflich erwogenen der Sachen Beschaffenheit für nöthig ermessen, befehlen auch hiemit gnädigst, dahin Sorge zu tragen und Fleis vorzukehren, daß in Zukunft die Ausfuhre der rohen Wolle gehindert, den Landes-Unterthanen die Nahrung befördert, und alles der Gestalt eingerichtet werde, daß selbigen solche in dem Preise, was ein Fremder dafür giebt, vorzüglich gelassen werden möge. Woferne aber jedoch Jemand, wer der auch sey, sich unterstehen würde, die im Lande erzielte Wolle ausserhalb zu verkaufen und auszuführen; so habt ihr an allen diensamen Orten die Vorsehung zu thun, daß von jedem Steine 4. Gl. Zoll genommen werden. Und damit diese Unsere Verordnung zu Jedermanns Notitz und Wissenschaft gebracht werde, so ist solche von den Canzeln ablesen zu lassen. Hieran ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 8. September 1719.

Num. XVI.

Verbot, daß kein fremdes Tuch unter zehen Batzen werth ins Land zu bringen, desgleichen, daß kein fremder Tuchmacher ausser auf den Jahr-Märkten in den Haupt-Städten ins Land handeln soll.

Von GOttes Gnaden, Wir Friederich, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen ꝛc. Herzog ꝛc. urkunden hiemit: Was Gestalten Uns die zünftigen Meister des Tuchmacher-Handwerks in Unsern dreyen, respective Landes- und Amts-Hauptmannschaften Bayreuth, Culmbach und Hof nächsthin sub 8. Martii dieses fortlaufenden Jahres beschwerend vorgestellet, daß unerachtet der ehe dem mehr mahls ergangenen Verordnungen sie gleichwohl von fremden Tuchmachern mit den auf die Märkte bringenden geringen Tüchern unter dem Werthe von zehen Batzen, wie in gleichen durch Besuchung der kleinen Land-Märkte in den Haupt- und Nebenstädten, wie auch Markt-Flecken, in ihrem Gewerbe und Nahrung sehr beeinträchtiget würden; daher sie dann unterthänigst gebeten, daß Wir nicht nur das von Unserm Herrn Regirungs-Vorfahren weyland Herrn Marggraf Georg Wilhelm sub 9. Decembr. anno 1722. ihnen dies Falls gnädigst ertheilte und zum Druck beförderte Patent des Inhalts:

Von

Von GOttes Gnaden, Wir, Georg Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen ꝛc. Herzog ꝛc. fügen hiedurch Männiglich zu wissen, was massen die Tuchmacher in Unsern drey Haupt-Städten Bayreuth, Culmbach und Hof, um gnädigste Confirmation eines von Unsers in GOtt hochselig ruhenden Herrn Vaters Gnaden wegen der ausländischen Tuchmacher und Händler ihnen zufügender Nahrungs-Einträge den 17. May 1673. ergangenen Rescripts, auch darauf den 17. September 1681. erfolgten Inhaesivi, Inhalts deren von den fremden Tuchmachern und Händlern kein geringer Tuch, als die Elle zu zehen Batzen, zu feilem Kaufe hereingebracht werden solle, unterthänigst angesuchet: Wir auch in gnädigster Erwegung der angeführten erheblichen Umstände, darinnen zu deferiren, aus Fürstlichen Gnaden resolviret, und zu dem Ende unter Unserer eigenhändigen Subscription und vorgedrucktem geheimen Insigel sub 17. Novembr. h. a. dahin gnädigst decretiret, daß die von den ausländischen Tuchhändlern zu Reichenbach und Lengenfeld anno 1705. impetrirte Concession gänzlich aufgehoben, und solchem nach denselben so wohl, als allen übrigen ausländischen Tuchmachern und Händlern auf allen und jeden Märkten in Unsern sämtlichen Fürstlichen Haupt- und andern Städten und Flecken, Tücher unter zehen Batzen mit auf den Markt zu bringen, noch sonsten heim- oder öffentlich in Unserm Lande und Fürstenthume zu verkaufen, bey arbitrarischer Strafe verboten, einfolglich auch der Schau und Besiglung gleich sonsten wieder unterwürfig, wie nicht weniger das untüchtig erfundene Gut und, welches nicht besigelt, heimfällig seyn solle. Damit sich nun aber dies Falls Keiner, mit der Unwissenheit zu entschuldigen, vermöge; als befehlen und gebieten Wir durch gegenwärtiges Patent allen und jeden Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Kästnern, ꝛc. ꝛc. und wollen, daß sie solches Männiglich, besonders auch allen Hausirern, Krämern, Jüden und dergleichen, als auf welche gegenwärtige Verordnung in Kraft dieses ebenmässig mit extendiret wird, verkündigen und Eingangs ermeldte Impetranten dabey nachdrücklich schützen, und so wohl bey der Schau- als Sigelung das Nöthige beobachten, Gestalten, so viel jene betrift, es bey der Observanz sein Bewenden, bey Sigelung der von zehen und mehr Batzen werth zu verkaufen erlaubten Tüchern aber von jedem Stücke Tuch sechs Pfennige gezahlet werden, davon ein Drittheil zur Herrschaftlichen Verrechnung, ein Drittheil den

Stadt-Vogtey-Beamten, nebst Burgermeister und Rath, dann das letzte Drittheil dem Hand-Werke zukommen, somit gegen die Uebertreter ohne Ansehung der Person verfahren werden solle. Daran beschiehet Unsere zuverlässige gnädigste Befehls-Meynung, und ist zu Urkund dieses Patent mit Unserm Fürstlichen Regirungs-Sigel bedrucket worden. Geben und geschehen Bayreuth, den 9. December 1722.

gnädigst zu confirmiren und von Neuem zu bestätigen, sondern auch dasselbe, und, das den 21. Iulii a. p. bereits confirmirte Privilegium annoch dahin zu extendiren, geruhen möchten, daß ausser den öffentlichen Jahr-Märkten von keinem fremden Handels-Manne, Krämer und Tuchmacher die geringen Land-Märkte und Kirchweihen weder in den ersagten Haupt- noch übrigen Städten und Markt-Flecken mehr beregter dreyer Landes- und Amts-Hauptmannschaften besuchet, in gleichen, daß von Niemanden der inländischen Krämer, dann ferner vornehmlich von Schneidern und andern Professions-Verwandten, als es bisher vielfältigst geschehen, fremde und auch solcherley Art Fries, Boy und Flanell, dergleichen in oftbenanten drey Lands- und Amts-Hauptmannschaften Theils selbsten fabriciret, Theils von ihnen Tuchmachern damit gehandelt wird, mehr geführet, und mit demselben Handel und Verschlus getrieben werden solle. Nach dem Wir nun so wohl die Sache selbst, als auch das von den Tuchmachern unterthänigst angebrachte Suchen wohl erwogen, und in Betracht, daß solches lediglich zur Beförderung ihrer Nahrung und ehrlichen Fortkommens so wohl, auch zu des gemeinen Wesens Nutzen, und, damit diesem zum merklichen Nachtheile das Geld nicht unnöthiger Dinge ausserhalb Landes vertragen werden möge, keinen Anstand noch Bedenken gefunden, demselben in Gnaden zu deferiren, und ihnen die Confirmation des obbemeldten Patents nebst der Extension ihres allschon erhaltenen Privilegii angedeien zu lassen; als thun Wir solches hiedurch, und confirmiren nicht nur vorstehendes in vim privilegii ausgeflossenes Patent de dato den 9. December 1722. nach allen seinem Inhalte, sondern Wir wollen und ordnen auch hiedurch annoch fernerweit gnädigst, daß, gleich wie in dessen Conformität den Fremden, ausländischen Tuchmachern, Krämern und Tuchhändlern, worunter auch nothwendig die Jüden zu verstehen, Tücher unter zehen Batzen am Werthe einer Ellen in bezielte drey Landes- und Amts-Hauptmannschaften

auf

auf die Jahr-Märkte zu bringen, oder sonst ausser denselben darinnen heim- oder öffentlich zu verkaufen und damit Hausiren zu gehen, bey Confiscation der Waaren und anderer arbitrarischen Strafe gänzlich verboten ist und bleibet; also auch in Zukunft nur alleine die öffentliche Jahr- und Haupt-Märkte in den drey Haupt-Städten beregter Landes- und Amts-Hauptmannschaften Bayreuth, Culmbach und Hof, keines Weges aber die kleinen Land-Märkte weder in ersagten Haupt-Städten noch andern mehr benanten Landes- und Amts-Hauptmannschaften incorporirten Nebenstädten und Markt-Flecken zu besuchen, und in solchen, es sey, zu welcher Zeit es wolle, zu hausiren erlaubet, viel mehr letztere ihnen fremden und ausländischen Tuchmachern, Krämern und Tuchhändlern, es seyen Christen oder Jüden, bey vorerwehnter Strafe Kraft dieses untersaget seyn. Was auch das übrige von den Supplicanten fürgebrachte Anlangen, daß die in oftermeldten Haupt-Städten angesessene Kauf- und Handels-Leute, sich der Handlung mit Tüchern unter einem Gülden Fränkisch zu enthalten, angewiesen werden möchten, anbetrift, es bey dem, was hierunter allbereit zum Besten der Tuchmacher verfüget worden, nach wie vor sein Bewenden haben, nicht minder, so viel die Führ- und Handlung mit Friese, Boye und Flanelle anlanget, beydes als eine Sache, welche vornehmlich für das ohnehin in sehr schlechten Umständen sich dermahlen befindende Tuchmacher-Hand-Werk gehörig ist, den Schneidern und andern der Handelschaft nicht zugethanen noch darauf gelernten Hand-Werks-Personen durchaus und ganz und gar inhibiret, den geringen Krämern aber der Handel so wohl mit schlechtem, fremdem und ausländischem, als auch solchem Friese, Boye und Flanelle, dergleichen hie zu Lande in mehr beregten Landes- und Amts-Hauptmannschaften verfertiget wird und zu haben ist, eben Falls, mithin sämtlich benanten Personen bey zehen Thalern Strafe und Confiscation der Waare, so bey ihnen angetroffen wird, es sey dann solche von den Tuchmachern im Lande erkaufet, verboten; da hingegen diese die Tuchmacher gleicher Gestalt schuldig seyn sollen, bey Vermeidung ersterwehnten Strafen, so wohl selbst jeder Zeit tüchtigen Fries, Boy und Flanell zu verfertigen, als auch dergleichen fremdes tüchtiges Kaufmanns-Gut von geringen Sorten sich zuzulegen, und beydes um billigmäßigen Preis abzugeben, auch dem also gewis nachzukommen, als sonst widrigen unverhoffenden Falles nebst Verwürkung] vorberegter

Strafe sothane Bewilligung, was den Handel mit geringem ausländischen Friese, Boye und Flanelle betrift, ipso facto hinwider cassiret und aufgehoben seyn soll. Befehlen demnach allen Unsern Landes- und Amts-Haupt- auch Ober-Amt-Leuten, Beamten, und Burgermeister und Rath in öfters gemeldten Landes- und Amts-Hauptmannschaften Bayreuth, Culmbach und Hof, hiedurch gnädigst und ernstlich, anförderst denen, so es angehet, hievon zur Nachacht zeitliche Eröfnung zu thun, selbige für Contravention und Schaden treulich zu verwarnen, auch ihres Orts darüber genau zu halten, und nach Anweisung des unterm 9. December anno 1722. ergangenen, und hiedurch confirmirten Ausschreibens fleissige Aufsicht zu haben, zu dem Ende die eingeführte Schau und Besigelung der Tücher bey jedem Jahr- und Haupt-Markte dem Gebrauche nach vornehmen, und fernerhin genau beobachten zu lassen, wider die Uebertreter aber in der anbefohlenen Masse zu verfahren, und deshalb an Unsere nachgesetzte Regirung jedes mahls den erforderlichen unterthänigsten Bericht zu erstatten, mithin Unsere Tuchmacher in den gedachten Landes- und Amts-Hauptmannschaften Bayreuth, Culmbach und Hof wider alle Beeinträchtigung nachdrücklich zu schützen: da hingegen Wir Uns zu ihnen versehen, dieselbe werden sich bey ihrem Gewerbe jeder Zeit also bezeigen, daß Niemand wider sie, so wohl was die Tüchtigkeit der zu verfertigenden Waaren, in specie des Frieses, Boyes und Flanels, als derselben Preis betrift, einige gegründete Klage zu führen, veranlasset werden möge. Urkundlich ist dieses Privilegium unter Unserer eigenhändigen Nahmens Unterschrift und vorgedrucktem Regirungs-Sigel ausgefertiget worden. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Bayreuth, den 24. Julii 1739.

Num. XVII.

Des Fränkischen Creises Patent die verbotene Ausfuhre der zum Papirmachen ohnumgänglich benöthigten Lumpen betreffend.

Ob wohl Fürsten und Stände des Löblichen Fränkischen Creises, unsere hohe Principalen, Obere und Committenten bey den ehe dessen fürgewesenen allgemeinen Creis-

Ver-

Digitized by Google

Versamlungen zum verbindlichen Schlusse bringen, auch unterm 9. Junii des schon längst verflossenen 1706. Jahrs vermittelst heraus gegebenen gedruckten Patenten publiciren und verbieten lassen, daß zum merklichen Abbruche und Nahrungs-Schmälerung der altberechtigten Papir-Mühlen in den Fränkischen Creis-Landen Niemand von den ein- und ausfahrenden fremden Fuhr-Leuten, besonders aber den Sächsisch- und Meisnischen, die hie und da in dem Löblichen Fränkischen Creise befindliche, und zur Verfertigung des weissen Papirs taugliche Lumpen aufzukaufen und zu vertheuern, noch weniger und zwar mit der darauf gesetzten Confiscations-Strafe ausser Land zu führen, sich gelüsten lassen solle. Nachdem aber bey dem dermahlen allhie in des Heil. Röm. Reichs-Stadt Nürnberg fürwährenden allgemeinen Creis-Convente von sämtlichen in erwehnten Fränkischen Creis-Landen angesessenen Papir-Meistern und Form-Machern wiederholter mahlen die Beschwerde geführet worden, daß, obschon vorangeregtes Verbots-Patent Anfangs den gut nützlichen Effect der Gestalten nach sich gezogen, das vorbemeldte fremde Fuhr-Leute sothaner Lumpen Aus- und Durchfuhre eine Zeitlang über sich gänzlichen enthalten haben, dannoch anjetzo diese auf das Neue hinwiderum in vollen Schwang zu gehen, und dadurch die zur Papirmacherey erforderliche Materialien so zu entrinnen beginnen, daß bey noch längerer fürwährender Connivenz, und so ferne hierin Falls nicht zulänglich und mit Nachdrucke gesteuert werden möchte, sie, die Creis-Lande mit dem erforderlichen Papire zu versehen, ausser Stand gesetzet würden, einfolglich dieses mit weit gröfern Kosten von anders woher beygeschaffet werden müste. Wie nun Höchst-Hoch- und Wohlersagte Herren Fürsten und Stände des Löblichen Fränkischen Creises, der Supplicanten Petitum aller Dings der Billigkeit conform zu seyn, nicht nur befunden, sondern anbey nebst auch gemessen anbefohlen haben, zur Redressirung all desjenigen, so nur immerhin in eine etwelche Ersteigerung des in commercio humano so unentberlichen Papirs einlaufen kan oder mag, allgemeinen Creises wegen das Erforderliche vorzukehren; also ist zum einhelligen Creis-Schlusse darüber gedieen, daß nicht nur obiges anno 1706. emanirtes Lumpen-Ausführungs-Verbot alles Ernsts zu wiederholen, sondern auch darüber fest und unabbrüchlich in Zukunft zu halten wäre, aller massen dann in Conformität dessen

dessen die sämtliche Beamte, besonders aber die aufgestelte Zölner und Mauthner in den mehr gedachten Fränkischen Creis-Landen hiedurch auf das Nachdrucksamste angewiesen werden, daß sie diesen dem Publico et privato sehr schädlichen und nachtheiligen Einkauf, noch weniger aber die darauf folgende Aus- und Durchfuhre (es wäre dann Sache, diese letztere geschehe per modum transitus. könte auch, daß die Lumpen in ausländischen Orten erkaufet worden, vermittelst Producirung authentischer Attestate von den Obrigkeiten selbsten, nicht aber von ein- und dem andern Particulari, welchen Falls sie keines Weges zu attendiren, documentiret worden,) gestatten, weder Jemand einige zum Papirmachen dienliche Lumpen an fremde Fuhr- oder dergleichen ausländische Leute zu verkaufen, zu vertauschen, oder sonst auf andere Weise zu verhandeln, es möge auch der Vorwand bestehen, in was er wolle, zugeben, sondern viel mehr, daß derley, bevorab die Fuhr-Leute mit Vornehmung der würklichen Confiscation der solcher Gestalten wider Verbot an sie gebrachter Lumpen abgehalten, mithin den im Löblichen Creise angesessenen Papirmachern jeder Zeit das Vorrecht zum unentbehrlichen Behufe ihrer Papir-Mühlen und Fortsetzung ihr und der Ihrigen Nahrung hierin Falls gelassen und zugeeignet werden möge, daran seyn und invigiliren sollen. Wonach dann sich Jedermann zu achten, auch für Schaden und Ungemache von selbsten zu hüten wissen wird. Signatum Nürnberg bey noch fürwährender allgemeinen Creis-Versamlung den 15. Julii 1726.

Num. XVIII.

Herrn Marggraf Casimirs und Georgens g. m. Verordnung, daß bey den Märkten ein gewisses Zeichen aufzustecken, und, so lange solches stecket, keinem Vorkäufer, was zu kaufen, erlaubt seyn solle.

d. a. 1527.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. VII. pag. 1224.

Num.

Digitized by Google

Num. XVIIII.

Herrn Marggraf Georg Friederichs g. m. Verordnung, daß auf einem jeglichen Markte ein Zeichen aufzustecken, und, so lange solches stecket, keinem Vorkäufer zu kaufen erlaubt seyn solle.

d. d. 3. Jul. 1568.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. VII. pag. 1226. seq.

Num. XX.

Herrn Marggraf Christians g. m. Verordnung, daß bey den Märkten ein Zeichen aufgesteckt, und, ehe solches weggenommen, keine Vor- und Aufkäufer, Reif-Träger und Höckler was kaufen sollen.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. VIII. pag. 1232.

Num. XXI.

Herrn Marggraf Georg-Wilhelms g. m. Verordnung, die unverdächtigen Kauf-Leute ꝛc. passiren zu lassen.

d. d. 1. Octob. 1716.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. X. pag. 1026.

Num. XXII.

Des Fränkischen Creises Verordnung wegen der fremden Waaren-Händler und Krämer.

d. d. 15. May 1732.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XVIII. pag. 1121.

Num. XXIII.

Deſſen Wiederholung.

d. d. 7. Novemb. 1746.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XVIIII. pag. 1139.

Num. XXIIII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verordnung, daß ſich nicht unnöthiger Weiſe Handels-Leute in die Dörfer zu ſetzen ꝛc.

d. d. 3. May 1721.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. XIII. pag. 1038. ſeq.

CAPI-

Digitized by Google

CAPITIS VII.

Sectionis II.

Interſectio XXVII.

Vom Hauſiren-Gehen, Reif-Trägern, Würz-Verfälſchern und dergleichen Land-Fahrern.

Num. I.

Herrn Marggraf Georg Friederichs g. m. Verbot wegen der ſchädlichen Ausfuhre allerhand Victualien und Waaren durch die Reif-Träger.

d. d. 5. Jun. 1596.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. VII. pag. 1228. ſeqq.

Num. II.

Herrn Marggraf Chriſtians g. m. Verordnung wegen des Hauſirens mit Tüchern.

d. d. 8. May 1613.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. XIII. pag. 1238. ſeqq.

Digitized by Google

Num. III.

Herrn Marggraf Chriſtians g. m. Verordnung, daß den Reiſ-Trägern nichts zu verkaufen, was nicht vorher zu feilen Markt gebracht worden.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. VIII. pag. 1231. ſeqq.

Num. IIII.

Des Fränkiſchen Creiſes Patent wegen der herum ſchweifenden Krämer und Hauſirer.

d. d. 28. Jun. 1720.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XIIII. pag. 1109.

Num. V.

Ihro glorwürdigſt regirenden Herrn Marggrafs Friederichs Hochfürſtlichen Durchlaucht Ausſchreiben, daß die Butten-Träger und mit kurzen Waaren handelnde Land-Fahrer anzuhalten.

d. d. 25. September 1738.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. LXII. pag. 1075. ſeq.

Num. VI.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verbot, daß kein fremdes Tuch unter zehen Batzen ins Land zu führen.

d. d. 9. Dec. 1722.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. XVI. pag. 1243. ſeq

Num.

Digitized by Google

Num. VII.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Verbot, daß kein fremdes Tuch unter zehen Batzen ins Land zu führen, auch ausser den Jahr-Märkten in den Haupt-Städten kein fremder Tuchmacher ins Land zu kommen.

d. d. 24. Jul. 1739.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. XV. pag. 1242. seqq.

Num. VIII.

Verordnung, daß die Hausirer sich ausser den öffentlichen Jahr-Märkten anzumelden, und nach Beschaffenheit ihres Gewerbes Steuer zu geben.

Von GOttes Gnaden, Wir, Georg Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen ꝛc. Herzog ꝛc. fügen hiemit in Gnaden zu wissen: Nachdem von uralten Zeiten die Hausirer, Italiäner, Jüden und Tabulät-Krämer nach den Steuer-Ordnungen wegen ihres Gewerbes im Lande, gleich wie andere Unterthanen, von ihrem Gewerbe (ausser in den Jahr-Märkten, so lange diese würklich währen,) mit Steuern beleget: die Einbringung solcher Steuer aber eine Zeit her durch Connivenz der Beamten und Steuer-Einnehmer unterlassen, mit Ueberlegung der Landschaft aber für nothwendig und billig gefunden worden, daß solche Leute nach Proportion ihres Gewerbes wiederum zu belegen seyn, indem durch selbige die ansässige Unterthanen und Handels-Leute in ihrer Nahrung gestecket, und die Steuern durch selbige geschwächet werden; als wird solches zu Jedermanns Nachricht hiemit kund gemachet, damit sich jeder Hausirer, Italiäner, Jude und Tabulät-Krämer danach richten, und bey jedes Orts Steuer-Einnehmer, dahin er treffen wird, so gleich, ehe er Hausiren gehet, sich anmelden, und nach Qualität seiner Waaren, die ihm in einer gewissen Verordnung assignirte Steuern täg-

täglich entrichten, und darüber zu seiner Legitimation gewöhnliche Zetteln lösen solle, mit der Verwarnung, daß, wo ein- oder anderer sich hiewider betreten und ohne Entrichtung solcher Steuern würklichen Hausiren gehen oder einiges Unterschleifs sich gebrauchen würde, derselbe aller seiner Waaren verlustigt, und diese confisciret seyn sollen. Wonach sich also Männiglich gehorsamst zu achten und für Schaden zu hüten wissen wird. Signatum unter Unserer Subscription und vorgedrucktem Fürstlichen Canzley-Secrete Bayreuth, den 20. April 1713.

Num. VIIII.

Regirungs-Ausschreiben, daß und wie viel die Hausirer wegen ihres Gewerbes ausser den öffentlichen Jahr-Märkten Steuern zu geben.

Georg Wilhelm, M. z. B. C.

Liebe Getreue, Wir lassen euch unverhalten, wie nach Anleitung der alten Steuer-Ordnungen in dem mit Unsern getreuen Land-Ständen unterm 30. Martii a. c. errichteten Recesse unter andern beschlossen und für nothwendig erachtet worden, daß die Hausirer, Italiäner, Jüden Tabulät-Krämer und dergleichen Händler, sie seyn Christen oder Jüden, nebst dem bisherigen Cammer-Zolle auch nach Proportion ihres Gewerbes, und zwar derjenige, so mit Pretiosis oder kostbaren Zeuchen handelt, täglich acht und vierzig Kreutzer, der mit mittelmäßigen Galanterien aber vier und zwanzig Kreutzer, welcher aber geringe und schlechte Waaren führet, täglich achtzehen Kreutzer, als Steuern des Gewerbs zu Unserer Landschaft zu zahlen, angehalten werden sollen. Wann nun solche Einnahme den Steuer-Einnehmern jedes Orts zu übertragen nöthig, zu solchem Ende auch ihnen von Unserer Landschafts-Ober-Einnahme gewisse auf bevorstehende dreyerley Arten gerichtete Gewerb-Zeichen und Zettel ausgehändiget werden sollen; als befehlen Wir euch hiemit gnädigst, daß ihr beygehende dies Falls zum Druck beförderte Patente in jedem Orte der euch anvertrauten Hauptmannschaft affigiren lassen, und den Beamten, daß sie dergleichen sich meldende und den Cammer-Zoll entrichtende Hausirer jedes mahls zu gleich zu den Steuer-Einnehmern weisen, die Auflage thun, in gleichen

chen den Stener-Einnehmern anfügen möget, daß sie die gedruckten von der Ober-Einnahme erhaltende Zeichen in Einnahme und Ausgabe, gleich wie bey den Accis-Rechnungen, bringen, solche gegen Erlegung obgesetzter Steuern jedem Hausirer zu seiner Legitimation aushändigen, und das baare Geld dafür in Einnahme setzen, auch in denjenigen Orten, wo ein- oder anderer Steuer-Einnehmer nicht selbst zugegen seyn kan, Jemanden solche Einnahme mit Ueberlassung dergleichen Zeichen übertragen, und auf Vermeidung alles Unterschleifs möglichst bedacht seyn sollen. Hieran beschiehet Unser gnädigster Befehl, die Wir Euch mit Gnaden beygethan verbleiben. Datum Bayreuth, den 20. April 1713.

Num. X.

Regirungs-Rescript, daß den Hausirern nicht anders als an öffentlichen Jahr-Märkten, ausser denen aber mit keinen andern Waaren, als welche die Einheimischen nicht führen, jedoch nur auf etliche Tage gegen Erlegung täglich 15. Kreutzer zum Zoll-Amte herum zu geben, erlaubet seyn solle.

Friederich, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, Wir haben aus eurem unterm 1. Febr. a. c. unterthänigst erstatteten Berichte und Beylagen ablesend des Mehrern zu vernehmen gehabt, wie ihr zu Folge ergangenen gnädigsten Befehls des Zol-Commissarii W. wegen der mit allerhand Waaren zu H. hausirenden Handels-Leute gethanen Antrag in Ueberlegung gezogen, und wohin ihr in ein- und dem andern das unzielsetzliche Gutachten erstattet. Nun ist solche Sache auch bey Unserer Regirung weiter eingesehen, und nach allen überlegten Umständen resolviret worden, daß den fremden mit allerhand Waaren in die Stadt kommenden Handels-Leuten der Verkauf derselben nicht anders, als an den öffentlichen Jahr-Märkten nach Markts-Freyheit und in selbiger Woche auch das Hausiren, wann es bisher herkömlich gewesen, verwilliget, ausser dem aber alles Hausiren in der Stadt und auf dem Lande, und anbey zugleich die Besuchung der Dorfs-Kirchweihen von den Fremden und Land-Fahrern, als welche nur den Landes-Inwohnern, bevorab gegen die Nachbarschaft, woselbst sie

keine

keine Reciprocation genieſſen, referiret bleiben, verboten ſeyn, und darunter nach Vorſchrift der Policey- und anderer bereits ergangenen Verordnungen ſich gehalten, und die genaue Beobachtung derſelben jeder Zeit beybehalten werden ſoll, immaſſen zu den Jahr-Märkten Jedermann das Bedürfen von denenjenigen Sachen und kurzer Waare, welche die inwohnende Kauf- und Handels-Leute, auch Hand-Werker ordentlich nicht führen, im Ueberfluſſe erhalten kan; zu dem Ende dann ihr die vormahlig ältere Verordnungen und inſonderheit nach dem von euch beſchehenen Vortrage den von dieſer Materie in der Policey-Ordnung handelnden Titel hinwider zu Jedermanns Nachacht und Gelobung öffentlich zu dreyen mahlen von dem Rath-Hauſe allda publiciren zu laſſen. Nachdem aber die Abſicht dabey ſonderlich dahin gehet, daß den einheimiſchen Bürgern, Kauf- und Handels-Leuten in der Handlung mit ſolchen Waaren, die ſie ſelbſt führen, kein merklicher Eintrag geſchehe, mitfolglich den fremden Hauſirern, welche notanter mit ſo genanter kurzen Waare, ſo die Bürger, Handels- und Hand-Werks-Leute in der Stadt nicht führen, Handlung treiben, auch auſſer den Jahr-Märkten dem Publico zum Beſten der Verkauf und das Hauſiren nicht gänzlich zu verwehren ſeyn möchte; als iſt es damit, wann nach Befinden dergleichen zu verſtatten, erforderlich ſeyn ſolte, dahin zu richten, daß die Hauſir-Zettel, welche alle Tage mit Erlegung 15. Kr. Hauſir-Gelde zum Zol-Amte zu löſen ſind, nicht länger als auf etliche Tage ertheilet werden; woneben der Zol-Commiſſarius und Zol-Einnehmer anzuweiſen, Ratione des Zolles bey dem Transito-Gute ſich nach der bisherigen Obſervanz zu richten, und darunter, damit in der Landes-Hauptmannſchaft nichts abgeſetzet und debitiret werde, genaue Aufſicht zu haben. Wonach ꝛc. denen ꝛc. Datum Bayreuth, den 2. Merz 1734.

Num. XI.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verordnung wegen der unter dem Scheine des Hauſirens herum gehenden Bettler ꝛc.

d. d. 1. Oct. 1716.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. X. pag. 1025.

CAPI-

CAPITIS VII.
Sectionis II.
Interſectio XXVIII.

Von Vieh-Treibern, Auf- und Winkel-Käufern, Butter-Scharrern und dergleichen.

Num. I.

Herren Marggrafen Caſimirs und Georgens g. m. Verordnung wegen der Vorkäufer, die Eswaaren aus dem Lande führen.

d. a. 1527.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. VII. pag. 1225.

Num. II.

Herrn Marggraf Georg Friederichs g. m. Verordnung wegen der Vorkäufer allerhand Küchen-Speiſe.

d. d. 3. Jul. 1568.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. VII. pag. 1225. ſeqq.

Num. III.

Herrn Marggraf Georg Friederichs g. m. Verbot des ſchädlichen Auf- und Verkaufes allerhand Waaren und Victualien.

d. d. 5. Jun. 1596.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. VII. pag. 1228. ſeqq.

Digitized by Google

Num. IIII.

Herrn Marggraf Christians g.m. Bestätigung vorherstehender Verordnungen.

d.d.7. Jan. 1650.

Siehe Tom.II.Cap.VII.Sect.II.Int.XXVI.Num.VII.pag.1222.seqq.

Num. V.

Herrn Marggraf Christians g.m. Verordnung, daß ohne vorher zu feilen Markt gebrachte Waaren keinem Vorkäufer oder Butter-Scharrer und Höckler zu verkaufen.

Siehe Tom.II.Cap.VII.Sect.II.Int.XXVI.Num.VIII.pag.1231.seqq.

Num. VI.

Herrn Marggraf Christians g.m. Verbot der Auf- und Vorkäufer des Getreides, Butter-Scharrer und dergleichen.

d.d.22. Febr. 1644.

Siehe Tom.II.Cap.VII.Sect.II.Int.XXVI.Num.I.pag.1194.seq.1210.

Num. VII.

Verbot wegen des Vorkaufens.

d.a. 1708.

Siehe Tom.II.Cap.VII.Sect.II.Int.XXVI.Num.II.pag.1218.

Num. VIII.

Des Fränkischen Creises Verbot wegen der fremden Vieh-Treiber.

d.d.11. Jun. 1714.

Siehe Tom.II.Cap.VII.Sect.II.Int.XXVI.Num.VIII.pag.1234.seq.

Num.

Digitized by Google

Num. VIIII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verbot wider die fremden Vieh-Treiber.

d. d. 22. Jun. 1714.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. X. pag. 1235. seq.

Num. X.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Ausschreiben wider die Ausfuhre des Viehes ꝛc.

d. d. 14. Jun. 1720.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. XI. pag. 1236. seq.

Num. XI.

Regirungs-Ausschreiben, worinnen das Aufkaufen der Victualien und deren Verführung aus dem Lande auf das Schärfste verboten wird.

Lieber Getreuer, es ist euch all zu wohl bekant, was für mehrmahlige heilsame Verordnungen Wir durch allgemeine Ausschreiben ergehen lassen, nach welchen das gemeinschädliche Aufkaufen der Victualien und deren Exportirung ausser Landes, wodurch der Mangel in solchem, mithin auch Theuerung erfolget und einzureissen pfleget, ernstlich verboten worden. Gleich wohl müssen Wir misfällig wahrnehmen, wie dieses landverderbliche Aufkaufen noch immer fortgetrieben, vieles in dem Lande doch selbst Höchstnöthige und Unentbehrliche ausserhalb desselben so öffentlich als heimlich verführet, vertragen und damit der Preis aller Victualen fast täglich gesteigert wird. Wie nun in Absicht auf die allgemeine Wohlfart unumgänglich erforderlich ist, über die ehe hin ergangene Verordnungen genau nach Pflichten und Gewissen zu halten, damit das Uns und dem Publico so nachtheilige Wesen der gestissentlichen Vertheuerung der Consumtibilien abgestellet, und das selbstige Bedürfen im Lande beybehalten werde; als befehlen Wir hiedurch gnädigst, ihr sollet sonder einigen Verzug den euch untergebenen Beamten, wie

auch Burgermeister und Rath in den Städten und Märkten in Kraft dieses die geschärfte Auflage thun, ermeldte Verordnungen mit mehrerem Fleisse, Sorgfalt und Application, als bisher geschehen, ihren Pflichten gemäs zu befolgen, oder zu gewärtigen, daß, wann Jemand von denselben künftig erfunden würde, hierunter eine interessirte Absicht Connivenz oder Nachlässigkeit, als wodurch alle Unsere aus Landesväterlicher Vorsorge und mit so vieler Bemühung erlassene die Policey und das gemeine Landes-Beste concernirende Mandate und Edicte Zeit her recht vorsetzlich gehindert, verächtlich in den Wind geschlagen, und inutil gemachet worden, zu Schulden habe kommen lassen, so dann an demselben, wer er auch seyn mag, andern ungehorsamen Officialen zum Abscheu eine schwere und exemplarische Bestrafung ohne einige zu hoffende Mitigation statuiret werden solle, immassen ihr dann auch nicht nur für euch selbst, sondern auch durch den Policey-Commissarium, Zol- und Strasen-Bereuter oder andere in geheim aufgestellte Personen alles Fleisses zu vigiliren, damit der contravenirende Beamte ausfindig gemacht, und als dann so fort an demselben der von ihm bisher nur pro ludibrio geachtete Ernst actualiter gezeiget werden könne. Wonach ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 19. Junii 1744.

Num. XII.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Ausschreiben die verbotene Ausfuhre des Unschlits betreffend.

d. d. 12. October 1736.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. XII. p. 1237.

Num. XIII.

Herrn Marggraf Christians g. m. Verordnung wegen Ausfuhre der Wolle.

d. d. 8. May 1613.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. XIII. p. 1238. seqq.

Num.

Digitized by Google

Num. XIIII.

Herrn Marggraf Christian Ernsts g. m. Verbot die Ausfuhre der Wolle betreffend.

d. d. 30. Jul. 1714.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. XIIII. p. 1240. seq.

Num. XV.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Ausschreiben die Ausfuhre der Wolle betreffend.

d. d. 8. Sept. 1719.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. XV. p. 1241. seq.

Num. XVI.

Ausschreiben den schädlichen Aufkauf des Bruch- und Faden- auch andern Silbers betreffend.

Friederich, M. z. B. C.

Lieber Getrener, nachdem bisher wahrzunehmen gewesen, daß unter dem Vorwande des Bruch- und ausgebranten, auch andern Silbers viele veruntreute Waaren ausserhalb Landes geschaffet worden, wodurch nachher weder der Eigenthums-Herr zu dem Seinigen hinwider zu gelangen vermocht, noch auch der Thäter ausfindig zu machen gewesen. Welchem Unheile Wir aber in Zukunft dadurch gesteuert wissen wollen, daß alles zum Verkaufe gehende Silber im Lande behalten, und davon bey Strafe der Confiscation nichts auswärts transportiret, sondern solches sämtlich, es sey nun Bruch- oder Faden- und ausgebrantes, oder auch nur rauhes Silber zu Unserer hiesigen Münz-Statt gegen baare Zahlung geliefert werde; als wollet ihr verfügen, daß diese Unsere gnädigste Willens-Meynung in der euch gnädigst anvertrauten Landes-(Amts-) Hauptmannschaft (Ober-Amte) zur unterthänigst exacten Befolgung gebracht, und dawider im Mindesten etwas verhänget werde. Gestalten ihr dann gegen die Uebertreter ein wachsames Auge zu tra-

gen, und dieselbe auf dem Betretungs-Falle bey Uns immediate zur nachdrucksamsten Bestrafung über die verwürkte Confiscation des ausschleppenden Silbers anzuzeigen habt. Hieran ꝛc. dem ꝛc. den 23. Jan. 1736.

Num. XVII.

Des Fränkischen Creises Patent die verbotene Ausfuhre der zum Papirmachen unumgänglich nöthigen Lumpen.

d. d. 15. Jul. 1726.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. XVI. p. 1247. seq.

Num. XVIII.

Herrn Marggraf Georg Friederichs g. m. Verordnung, daß Auswärtige sich von dem, was sie auf offenem Markte gekaufet, von Burgermeister und Rathe eine Urkunde sollen geben lassen.

d. d. 3. Jul. 1568.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. VII. pag. 1227.

Num. XVIIII.

Herrn Marggraf Christians g. m. Verordnung, daß die Vorkäufer über ihre rechtmäßig erkaufte Waaren sich einen Schein von der Obrigkeit sollen geben lassen.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. VIII. pag. 1232. seq.

Num. XX.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggrafen Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Ausschreiben, das Vieh nicht ohne erhaltene Erlaubnis aus dem Lande zu führen.

d. d. 12. Oct. 1736.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. XII. p. 1237.

Num.

Digitized by Google

Num. XXI.

Herrn Marggraf Georg Friederichs g. m. Verbot, daß die Beamten den Aufkäufern nicht behülflich seyn sollen.

d. d. 5. Jun. 1596.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. VII. p. 1229. seq.

Num. XXII.

Herren Marggrafen Casimirs und Georgens g. m. Verordnung, daß das von Aufkäufern Erkaufte verloren sey.

d. a. 1527.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. VII. p. 1224.

Num. XXIII.

Herrn Marggraf Georg Friederichs g. m. Verordnung / daß das von Aufkäufern vor Niederlassung des Markt-Zeichens Erkaufte verloren seyn soll.

d. d. 3. Jul. 1568.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. VII. p. 1226. seqq.

Num. XXIIII.

Herrn Marggraf Georg Friederichs g. m. Verordnung, daß das den Vorkäufern Verkaufte verfallen sey.

d. d. 5. Jun. 1596.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. VII. pag. 1229.

Num. XXV.

Herrn Marggraf Christians g. m. Verordnung, wem die den Vorkäufern weggenommenen Waaren seyn sollen.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. VIII. p. 1233.

CAPI-

CAPITIS VII.

Sectionis II.

Interſectio XXVIIII.

Von Einrichtung der Zehrung in Wirths-Häuſern.

Num. I.

Herrn Marggraf Chriſtians g. m. Taxordnung für die Wirthe und Gaſt-Geber.

d. d. 22. Februar 1644.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. I. pag. 1196.

Num. II.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verordnung, daß nur eine proportionirliche Anzahl der Wirths- und Schenk-Häuſer zu verſtatten.

d. d. 3. May 1721.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. XIII. pag. 1036. ſeqq.

Num.

Digitized by Google

Num. III.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verordnung, daß in den Wirths-Häusern keine verdächtige Personen zu bewirthen.

d. d. 1. December 1712.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. VIIII. pag. 1097.

Num. IIII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verordnung, daß die Wirths-Häuser fleissig zu visitiren.

d. d. 1. October 1716.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. X. pag. 1027.

Num. V.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Ausschreiben, daß die Wirths-Häuser fleissig zu visitiren.

d. d. 5. Jun. 1719.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXI. Num. X. pag. 1078.

Num. VI.

Des Fränkischen Creises Patent, daß die Wirthe täglich anzeigen sollen, was für Leute bey ihnen einkehren.

d. d. 28. Jun. 1720.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XIII. pag. 1110.

Digitized by Google

Num. VII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verordnung, daß nirgends als in öffentlichen Wirths-Häusern Fremde aufzunehmen.

d. d. 19. Jul. 1724.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XVI. pag. 1114. seq.

Num. VIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Verordnung, daß in Wirths-Häusern keine verdächtige Leute zu herbergen.

d. d. 2. Auguſt 1731.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. XXII. pag. 1049.

CAPITIS VII.

Sectionis II.

Interſectio XXX.

Von den Wein-Schenken.

Herrn Marggraf Chriſtians g. m. Tax-Ordnung für die Wein-Schenken.

d. d. 22. Februar. 1644.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. I. pag. 1195.

CAPI-

Digitized by Google

CAPITIS VII.
Sectionis II.
Interſectio. XXXI.

Wie lange die Wirthe oder andere Wein- und Bier-Schenken das Getränke in der Nacht aus ihren Häuſern geben ſollen.

Num. I.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. immediates Ausſchreiben wegen Heiligung des Sabbaths, wie lange an ſelbigem in die Nacht Gäſte zu ſetzen.

d. d. 25. Auguſt 1733.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. XXIII, pag. 148.

Num. II.

Immediates Reſcript an die Regirung, daß Sontags nicht vor Abends ſechs und nur bis neun Uhr Gäſte zu ſetzen, alle Luſt-Reiſen aber gänzlich verboten ſeyn.

Friederich, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, Wir haben misfällig vernommen, was Geſtalten die von Unſers Hochſeligen Herrn Vaters Gnaden wegen Feyerung des Sabbaths emanirte Edicte einige Zeit

Digitized by Google

her von Unsern Unterthanen auſſer Augen geſetzet, und ſträflich übertreten worden. Wann Wir nun deswegen nöthig finden, ſothane Befehle in der Maſſe erneuern zu laſſen, daß am Sontage Abends vor ſechs Uhr keine Gäſte in den Schenken geſetzet, dieſe auch nicht länger als neun Uhr geduldet, das unnöthige Luſt-Reiſen am Sontag aber gänzlich inhibiret werden ſoll; als habt ihr hierunter durch ein allgemeines Ausſchreiben das Nöthige zu verfügen, dem ꝛc Datum Bayreuth, den 20. Februar. 1736.

CAPITIS VII.

Sectionis II.

Interſectio XXXII.

Von Ordnungen und Gebräuchen der Hand-Werker ins Gemein.

Num. I.

Patent wegen Abſtellung der Misbräuche bey den Hand-Werkern.

Von GOttes Gnaden, Wir Georg Friederich Carl, Marggraf zu Brandenburg, in Preuſſen ꝛc. Herzog, ꝛc. thun kund und fügen hiemit Männiglich zu wiſſen: Welcher Geſtalt die geſamte Löbliche Chur-Fürſten, Fürſten und Stände des Heiligen Römiſchen Reichs um der in ihren Landen und Gebiete faſt durchgehends bey allen Zünften und Hand-Werkern bisher eingeriſſener und je mehr und mehr gemein wordener ſchädlicher Misbräuche willen ſich bewogen geſehen, auf ſtand-

ſtandhafte Mittel und Wege, wie ſolchem zu vielen Unordnungen gefährlichen Auffſtänden und Weiterungen bereits Anlas gegebenen Unweſen auf ein mahl kräftigſt abgeholfen, und den Hand-Werkern ihres Betragens halber Ziel und Mas geſetzet werden möge, bedacht zu ſeyn, zu dem Ende ihren zu fürwährenden allgemeinen Reichs-Tag zu Regenſpurg abgeordneten Räthen, Botſchaftern und Geſandten im nächſtabgewichenen 1731. Jahre den gemeſſenen Auftrag gethan, daß ſie über ſothane Angelegenheit gemeinſamlich rathſchlagen, und ſich eines Schluſſes mit einander vergleichen ſollen. Nachdem nun ſelbiges der Geſtalt zu Stande gedieen, daß nach gepflogener reifer der Sachen Ueberlegung ein in verſchiedenen abgehandelten Puncten beſtandenes allgemeines Gutachten verfaſſet, daſſelbe auch von Ihro Kayſerlichen Majeſtät allergnädigſt ratificiret, und darauf als ein beliebtes allgemeines Reichs-Geſetze zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachacht in öffentlichen Druck zu bringen, reſolviret worden, wie ſolches von Wort zu Wort alſo lautet:

§. Wir Carl der ſechſte, von GOttes Gnaden, erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Caſtilien, Arragon, Legion, beeder Sicilien, in Hieruſalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granaten, Toledo, Valenz, Gallizien, Majorca, Sevilien, Sardinien, Corduba, Corſica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algeziern, Gibraltar, der Canariſchen und Indianiſchen Inſeln und Terrae firmae, des Oceaniſchen Meers, Erz-Herzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Mayland, zu Steyer, zu Cärnten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schleſien, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien, Fürſt zu Schwaben, zu Catalonien und Aſturien, Marggraf des Heiligen Römiſchen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausnitz, Gefürſteter Graf zu Habſpurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görz, zu Artois, Landgraf in Elſas, Marggraf zu Oriſtani, Graf zu Goziani, zu Namur, zu Roſſillion und Ceritania, Herr auf der Windiſchen Mark, zu Portenau, zu Biſcaja und Molins, zu Salins, zu Tripoli und zu Mecheln, entbieten N. allen und jeden Chur-Fürſten, Fürſten, geiſt- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Rittern, Knechten, und ſonſt allen andern Unſern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, ſo

dann allen und jeden Unseren und des Reichs Kriegs-Generalen, hoh- und niederen Officieren und gemeinen Soldaten zu Ros und zu Fus, wie die Nahmen haben, was Würden, Stand oder Wesens die sind, denen dieser Unser Kayserlicher offener Brief oder glaubwürdige Abschrift davon zu sehen oder zu lesen fürkommen wird, Unsere Freundschaft, Gnade und alles Gutes, und thun euch hiemit zu wissen: Nachdem vorgekommen, daß, ob zwar in verschiedenen Reichs-Abschieden, insonderheit aber der eingerichteten Reformation guter Policey im Jahr 1530. Tit. XXXVIIII. item 1548. Tit. XXXVI. et XXXVII. so dann 1577. Tit. XXXVII. et XXXVIII. wegen Abstellung der bey den Hand-Werkern ins Gemein so wohl, als absonderlich mit den Hand-Werks-Knechten, Söhnen, Gesellen und Lehr-Knaben eingerissenen Misbräuche allbereits gar heilsame Fürsehung geschehen, solchem aber nicht aller Dings nachgelebet worden, auch nach und nach deren mehr andere bey vorgemeldten Hand-Werkern eingeschlichen; als ist für nöthig erachtet worden, obgedachte Satzungen und, was wegen der Hand-Werker im jüngsten Reichs-Abschiede de anno 1654. §. Wie nun solches von den *Cau sis mandatorum et simplicis querelae* etc. 106. verordnet, nicht allein zu erneuern, sondern folgender Gestalt zu verbessern und zu vermehren.

§. 1.

Sollen im Heiligen Römischen Reiche die Hand-Werker unter sich keine Zusammenkünfte ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorstehet, dazu Jemanden in ihrem Nahmen nach Gutbefinden zu deputiren, anzustellen, Macht haben, auch an keinem Orte einige Hand-Werks-Artickel, Gebräuche und Gewohnheiten passiret werden, sie seyn dann entweder von der Landes- oder wenigst jedes Orts dazu berechtigten Obrigkeit (wie dann jedem Reichs-Stande ohne dem nach Gelegenheit der Zeit, der Läufe und Umständen Kraft besitzender Regalien alle Landesherrliche Gewalt und in Absehung derselben die Aender- und Verbesserung der Innungs-Briefe in ihrem Gebiete alle Wege vorbehalten bleibt,) nach vorgängiger genugsamer Erweg- und Einrichtung nach der Sachen gegenwärtigem Zustande confirmiret und bekräftiget, hingegen alle diejenige, welche von den Hand-Werks-Leuten, Meistern und Gesellen allein für sich, und ohne nur gedachter Obrigkeiten Erlaubnis, Approbation und Confirmation aufgerichtet worden, oder ins Künftige aufgerichtet und eingeführet werden möchten, null, nich-

tig,

tig, ungültig und unkräftig seyn, wann auch dieselbe im Heiligen Römischen Reiche, es sey, wo es wolle, sich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hiewider vergreifen, auch auf obrigkeitliche Anthung davon nicht abstehen würden; sollen selbige nach gebührend beschehener obrigkeitlicher Erlaubnis wegen solcher Uebertretung und Ungehorsam in dem Heiligen Römischen Reiche auf ihren Hand-Werkern an keinem Orte passiret, sondern von Jedermänniglich für handwerksunfähig und untüchtig gehalten, auch, wann sie ausgetreten, ad valvas curiarum oder andern öffentlichen Orten angeschlagen und aufgetrieben werden, so lange und so viel, bis sie solchen ihren Verbrechens und Unfugs wegen obrigkeitlich abgestrafet, und publica auctoritate zu ihrem Hand-Werke wiederum admittiret worden, mit welcher Strafe auch gegen diejenige Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertreter hintangesetzet berührter ihnen kund gethaner obrigkeitlichen Erkäntnis für tüchtig und handwerksfähig halten, und zu Treibung des Hand-Werks beförderlich seyn wolten, zu verfahren.

§. 3.

Damit nun bey solchen handwerksschädlichen Misbräuchen auch das bisher fast gemein und zur Gewohnheit wordene Auftreiben der Gesellen, wie auch derselben unvernünftiges Aufstehen und Austreten ins Künftige gänzlich hinweg falle, und hiedurch die Wurzel alles bey den Hand-Werkern eingerissenen Unwesens aus dem Grunde gehoben werde; so wird hiemit eines mit dem andern bey den in dieser erneuert- und verbesserten Ordnung ausgedruckten Strafen gänzlich verboten und abgeschaft, den Meistern aber gleichwohl ein vernünftig- und heilsamer Zwang gelassen, also und der Gestalten, daß bey allen und jeden Hand-Werkern und Zünften, wie die Nahmen haben mögen, ein jeder Lehr-Junge, so aufgedungen wird, seinen Geburts-Brief oder andere gültige Urkunde seines Herkommens an dem Orte, wo er in die Lehre trit, in die Meister-Lade legen, und, wann er los gesprochen worden, den erhaltenen Lehr-Brief eben Falls, also beydes in originali, ermeldter Meister-Lade zur Verwahrung geben, auch so lange, bis er sich an einem gewissen Orte, aus welchem er seines Vorhabens wegen beglaubte Nachricht unter dem dasigen Obrigkeits- und Hand-Werks-Sigel mitbringen mus, würklich setzen und Meister werden will, daselbst lassen, das Hand-Werk hingegen ihm zu seinem Fortkommen auf der Wanderschaft,

wenn

Digitized by Google

wenn er dieselbe antreten, und sich anderer Orten um Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrift, jedoch ein für alle mahl bey Vermeidung unausbleibender Strafe nicht mehr, als eine einige (es sey dann, daß er ersteren wahren und unverschuldeten Verlust hinlänglich erweise, und mithin um eine neue geziemend bitte,) unter dem Hand-Werks-Sigel und der Ober-Meister Unterschrift von diesem seinen eingelegten Geburts- und Lehr-Briefe, oder Statt jenes obbemerkter anderer gültiger Urkunde gegen Erlegung ohngefähr und, nach dem die Sache weitläuftig, 30. bis höchstens 45. Kr. Schreib-Gebühren ausantworten, so dann ohne weiteres Entgeld ein gedrucktes Attestat nach diesem Formulare: „Wir geschworne Vor-„und andere Meister des Hand-Werks der N. in der . . . Stadt „N. bescheinigen hiemit, daß gegenwärtiger Geselle Nahmens „N. von N. gebürtig, so . . Jahr alt, und von Statur . . „auch . . Haaren ist, bey Uns allhie . . Jahre . . Wochen in „Arbeit gestanden, und sich solcher Zeit über treu, fleissig, stille, „friedsam und ehrlich, wie es einem jeglichen Hand-Werks-Bur-„schen gebühret, verhalten hat, welches wir also attestiren, und „deshalben unsere sämtliche Mitmeister, diesen Gesellen nach „Hand-Werks-Gebrauche überall zu fördern, geziemend ersuchen „wollen. N. den . . ꝛc. (L. S.) N. Ober-Meister. (L.S.) N. „Ober-Meister. (L.S.) N. als Meister, wo obiger Geselle in Dien-„sten gestanden. „ seines Verhaltens wegen ertheilen solle, mit welchem also der Geselle seine Wanderschaft fortsetzet, und sich in der Stadt, wo er Arbeit suchet, bey dem Hand-Werke meldet, auf dessen Vorweisung ihn alle Meister, so Gesellen brauchen, unweigerlich zu fördern, schuldig und verbunden sind. Wann ihm nun in dem eingewanderten Orte Arbeit versprochen wird; mus er als bald, da er selbige antrit, seine unter dem Hand-Werks-Sigel mitgebrachte Abschriften vom Geburts- und Lehr-Briefe oder Urkunde, in gleichen das erhaltene Hand-Werks-Attestat in dasige Meister-Lade zur Verwahrung niederlegen, und so lange, bis er von da wieder wegzuwandern gesonnen, darinnen lassen. Gedenkt dann ein solcher Geselle von diesem Orte, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, sich abermahl weiter zu wenden; soll er seine vorhabende Abreise seinem Meister wenigst acht Tage (wo nicht bey manchen Professionen, als zum Exempel Barbierern und Buchdruckern, ohne dies eine mehrere wohl gar viertel- und halbjährige Zeit hergebracht,) vorher andeuten, so

dann

dann in alle Wege alle Anforderung, so die Obrigkeit oder sonst Jemand daselbst an ihn haben möchte, richtig machen und ausführen, die Meister auch dabey, ob die Entlassung etwann eines begangenen noch nicht kundbaren Verbrechens halber begeret werde, Achtung zu geben, und solches der Obrigkeit anzuzeigen, schuldig, widrigen Falls nach Beschaffenheit gebrauchter Connivenz, mit geziemender Strafe angesehen zu werden, gewärtig seyn. Dem Gesellen aber soll auf diesem Falle seine Kundschaft und Attestat keines Weges ausgefolget, viel mehr so ein als anderes, bis er sich der angeschuldigten Begünstigung oder Forderung entbrochen, verkümmert, mithin derselbe, bis zu Austrage der Sache an Ort und Stelle zu bleiben, angehalten werden. Nun, weil auch öfters bey Abstrafung dergleichen Beschuldigten die Hand-Werke, da ihnen in ihren confirmirten Innungs-Artickeln aus bewegenden Ursachen, einige Art zu bestrafen, nachgelassen, dabey all zu sehr zu excediren pflegen; so soll hinfüro weder den Meistern, noch viel weniger Gesellen, einem Angeschuldigten für sich allein seine Kundschaft und Attestat zu verkümmern oder denselben zu bestrafen, nachgelassen, sondern dieselbe alle mahl die vorgefallene Begünstigung so wohl bey den Ober-Meistern und Beamten, oder bey den zu Hand-Werks-Sachen obrigkeitlich Verordneten anzumelden, und diese zusammen die Sache zu untersuchen, forthin in aller Kürze sonder unnöthigem Aufwande abzuthun, der Ober-Meister und Beamte, oder zur Hand-Werks-Sache Verordnete auch dergleichen Dinge ohne Entgeld zu entscheiden, verbunden: allen Falls aber, und, da die Sache von mehrerem Nachdenken und Wichtigkeit wäre, dann daß sie durch eine geringe Hand-Werks-Strafe von ungefähr ein bis zwey Gülden Rheinisch füglich zu verbüssen stehet, oder sonsten besorgliche Suiten androhet, für sich nicht zu judiciren, sondern bey der ordentlichen des Orts Obrigkeit Verhaltens sich zu erholen, hiemit ernstlich angewiesen seyn. Hat im Gegentheile der Geselle in allen Stücken wohl und untadelich sich aufgeführet, und will nach vorgesagter Massen erfolgt bescheidener Aufkündigung auch eben Falls gepflogener Richtigkeit als dann weiter wandern; so werden ihm seine eingelegte Geburts- oder Herkommens- und Auslernungs-Urkunden, samt mitgebrachtem Attestate, nicht allein wieder zugestellet, sondern es hat ihm auch das Hand-Werk desselben letzteren Ortes ein neues Attestat seines Wohlverhaltens in obbemeldter Forme gegen ungefähr und höchstens

15. Kr. Gebühren unweigerlich zu ertheilen, auf das nächst vorhergehend ältere aber (als welches ad effectum des Fortwanderens schlechter Dings für ungültig, entkräftet und erloschen zu achten ist, und nur in so weit dem Gesellen gelassen werden kan, als er es etwann zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügung aufheben will,) eben dazu N. sub dato . . . er ein neues erhalten, kürzlich zu verzeichnen. Geschiehet es Uebrigens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Orte keine Arbeit gegeben wird; so sollen die dasige Ober-Meister des Hand-Werks auf sein mitgebrachtes und vorgereichtes jüngstes Attestat ohne Entgeld notiren, was massen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht hätte, und selber also weiter wandern müssen. Welcher Geselle dagegen mit dergleichen Abschriften des Geburts- und Lehr-Briefs oder Urkunden unter dem Hand-Werks-Sigel und mit vorher beschriebenem Hand-Werks-Attestate (es wäre dann respectu dieses Letzteren, daß er eines würklichen gehabt, zufälliger Weise aber darum gekommen, als welches satsam erwiesenen oder eidlich erhärteten Falls allein die Obrigkeit des Orts, wo er diesen Verlust am ersten angezeiget, und in zwischen daselbst sich aufhält, durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngste Attestat ausgestellet gewesen, daferne zumahl der Geselle, dahin persönlich zurück zu kehren, unvermögend ist, des verlornen anderweitige Expedition zu bewürken hätte,) nicht versehen ist; demselben soll von keinem Meister, unter was Prätexte es auch nur immer seyn möchte, bey zwanzig Reichs-Thalern Strafe, Arbeit gegeben, noch solcher auf dem Hand-Werke gefördert, oder ihm das Geschenke gehalten, oder sonsten eine andere Hand-Werks-Gutthat erwiesen werden, viel mehr, daferne nach ergangenem und verkündigtem diesen und obigen Verbote sich nichts desto weniger ein oder anderer Geselle, welchem üblen Verhaltens wegen vorstehender massen seine in die Lade gelegte Kundschaft vorbehalten worden oder noch vorbehalten würde, zu schimpfen und aufzutreiben, mithin dadurch an dem Hand-Werke, das ihm die Kundschaft verkümmert hätte, zu rächen, sich unterstünde, derselbe soll nicht allein auf davon beschehene insonderheit den Meistern bey willkührlicher Strafe schleunig obliegende Anzeige, oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requisition im ganzen Römischen Reiche von jeglicher Obrigkeit als ein Frevler und Aufwickler unverzüglichst zur Haft gebracht, und sein Schimpfen und Schmähen,

hen, jedoch bey verspürender ernstlicher Besserung, mit Vorbehalte seiner Ehren, zu revociren, und an dem Orte, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten, sondern auch nach Befinden mit Gefängnisse, Zucht-Haus- oder Festungs-Bau-Strafe beleget werden. Begebe er sich aber vielleicht mit der Flucht in fremde Lande, und es wäre bey auswärtigen Potenzen dessen Auslieferung nicht zu erlangen; ist von demjenigen Magistrate, wo er aufgetrieben, an seinen Geburts-Ort zu schreiben, und bey den Gerichten daselbst ihm so wohl sein bereits erlangtes Vermögen als zu hoffen habende Erbschaft zu verkümmern, auch, da er ausländisch wäre, und nichts zu verlieren hätte, derselbe auf vorgängigen an die Landes-Herrschaft erstatteten Bericht für infam zu erklären, und sein Nahme am Galgen zu schlagen.

§. 3.

Wann ein Hand-Werks-Geselle sein Hand-Werk an einem Orte nach den daselbst üblichen obrigkeitlichen bestätigten Hand-Werks-Ordnungen, Satzungen und Gewohnheiten, und zu mahl bey einem ehrlichen von des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernet; sollen dergleichen Hand-Werks-Gesellen auch anderer Orten, wann schon daselbst andere Gebräuche und Hand-Werks-Ordnungen wären, auch weniger oder mehr Lehr-Jahre erfordert würden, allenthalben und ohne, daß man sie weiter, bisher hin und wider angemerktem Erkühnen nach, auch nur im Geringsten dafür erst abzustrafen begeret ꝛc. für redlich und tüchtig passiret, und dies Falls kein Unterscheid gemachet werden.

§. 4.

Demnach auch allbereits in der Policey-Ordnung de anno 1548. Tit. XXXVII. und 1577. Tit. XXXVIII. wegen gewisser Personen versehen, daß deren Kinder von den Gaffelen, Aemtern, Gülten, Innungen, Zünften und Hand-Werkern nicht ausgeschlossen werden sollen; als hat es dabey aller Dings sein festes Bewenden, und sollen berührte Constitutiones künftig durchgängig genau befolgt, nicht weniger auf die Kinder der Landes-Gerichts- und Stadt-Knechte, wie auch der Gerichts-Fron-Thurn-Holz- und Feld-Hüter, Todten-Gräber, Nacht-Wächter, Bettel-Vögte, Gassen-Kehrer, Bach-Stecher, Schäfer und dergleichen, in summa keine Profession und Handthierung, dann blos die Schinder allein bis auf deren zweyte Generation, in so ferne allen

Falls die erstere eine andere ehrliche Lebens-Art erwählet, und darinnen mit den Ihrigen wenigst 30. Jahr lang continuiret hätten, ausgenommen, verstanden und bey den Hand-Werkern ohne Weigerung zugelassen werden.

§. 5.

Wann sich ja zutrüge, daß ein Meister oder Geselle, etwas Unredliches und dem Hand-Werke Nachtheiliges begangen zu haben, bezüchtiget würde; soll dannoch weder ein Meister den andern, noch ein Geselle den andern, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Geselle den Meister, geschweige diese und jene in der mehrern und gegen die mehrere Zahl deshalben, es sey mündlich, es sey schriftlich, zu schelten, zu schimpfen und zu schmähen, viel weniger gar auf- und umzutreiben, (sintemahl alles Auf- und Umtreiben, ausser welches von der Obrigkeit geschiehet, schon oben §. 2. scharf verboten, und nochmahls sonder die geringste Ausnahme hie verboten wird,) sich unterfangen, sondern an dem Wege Rechtens und richterlichen Hülfe oder Einsicht sich gänzlich begnügen lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkäntnis und Ausspruch geduldig und ruhig erwarten, der Gestalt, daß bis zur rechtskräftigen Decision kein Meister und kein Geselle für geschelten, unredlich und handwerksunfähig gehalten werde, sondern die übrige Meister und Gesellen respective, bey und neben ihm ohnweigerlichst zu arbeiten, schuldig seyn und bleiben. Welcher Meister und Geselle hingegen dessen sich selbsten unterstünde, einem Angeschuldigten in Treibung seines Hand-Werks hinderlich zu fallen, der und dieselbe sind als unredlich zu achten, und vermittelst vorläufigsummarischer obrigkeitlicher Erkäntnis von der Hand-Werks-Arbeit provisorie zu suspendiren, also, daß, was sie andern nach ihrer Halsstarrigkeit und unverschämtem Richten zugedacht, ihnen widerfahre, so lange, bis die angegebene Injurie oder anderweitiges des ersten beschuldigten Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sache gütlich beygeleget worden. Wolten in gleichem ein oder mehrere Meister oder Gesellen diesen und jenen Jungen aus diesen und jenen Ursachen zum Hand-Werke nicht zu- oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren lassen, und es würde darüber bey der Obrigkeit geklaget; müsten sie auch dies Falls Rede und Antwort geben, und obrigkeitlicher Erkäntnis und Ausspruche gehorsamst nachkommen.

kommen. Von den Meistern will man Uebrigens ohne dies nicht vermuthen, daß sie gegen geleistete Bürger- oder anderer Unterthanen Pflichten, wider ihre Obrigkeit einen Aufstand und Rebellion zu erregen, sich erfrechen solten; ausser dem an hinlänglichen Zwangs- und Straf-Mitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde. Woferne aber bisheriger Erfahrung nach die Gesellen unter irgends einigem Prätexte sich weiter gelüsten liessen, einen Aufstand zu machen, folglich sich zusammen zu rottiren, und entweder am Orte und Stelle noch bleibende gleich wohl, bis ihnen in dieser und jener vermeyntlichen Prätension oder Beschwerde gefüget werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst Haufen Weise auszutreten, und was dahin einschlagenden rebellischen Unfuges mehr wäre; dergleichen grose Frevler oder Missethäter sollen nicht allein, wie oben §. 2. schon erwehnet, mit Gefängnis-Zucht-Haus-Festungs-Bau- und Galeren-Strafe belegt, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände und hochgetriebener Renitenz nicht minder würklich verursachten Unheils am Leben gestrafet werden. Und wann eines jeden Orts, oder wohl gar diese und jene Landes-Obrigkeit, sie alleine zu überwältigen, nicht vermag; wird sie die Benachbarten, in gleichem die Creis-Ausschreib-Aemter oder Creis-Obersten dies Falls bey Zeiten um Hülfe anzuruffen wissen, sothane Benachbarte oder Creis-Oberste aber wären, solche Hülfe hinlänglich zu leisten, auch besonders die ausgetretene Gesellen zur Haft zu bringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zurück zu liefern, oder sie wenigstens selbsten behörig zu bestrafen, verbunden. Es soll auch an keinem Orte im Reiche, dahin dergleichen muthwillig aufstehende oder austretende Hand-Werks-Bursche ihre Zuflucht nehmen möchten, denselben weder in Wirths-Häusern noch sonsten einiger Unterschleif gegeben, viel weniger ein Aufenthalt gestattet, oder sie mit Speise und Tranke versehen, und nicht allein gegen die frevelende Hand-Werks-Bursche selbst, sondern auch gegen die Hehler, als Mithelfer der Aufrührigen, mit obigen Strafen unnachläßig verfahren werden.

§. 6.

Und demnach der mehrfache Unterschied der Hand-Werks-Haupt- und Neben-Laden grose Confusion und Trennung verursachet, also, daß ein Hand-Werk an einem Orte redlicher als an dem andern sey, und die Gesellen an sich ziehe, und wer sich

bey solchen Laden nicht einschreiben läst oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meisterschaft geacht, mithin bald da bald dort an der Arbeit gehindert werden wolle; als werden alle und jede solche Haupt-Laden oder so genante Haupt-Hütten hiemit und in Kraft dieses gänzlich vernichtiget, aufgehoben und abgethan, auch alle hie und da misbräuchlich aufgebrachte Provocationes auf Hand-Werks-Erkäntnis aus dreyer Herren Landen verboten, viel mehr aber den Landes-Herrschaften überlassen, in ihren Landen Zünfte und Laden einzurichten, diesen die Gesetze allein vorzuschreiben, die Widerspänstige nach Befinden zu strafen, und die vorkommende Hand-Werks-Differenzien ohne Communication mit andern Ständen oder Städten (ausser sie findeten solche für sich nöthig zu seyn,) abzuthun und zu verbescheiden, wogegen kein Stand des andern aufstehende Meister und Gesellen an- und aufnehmen oder schützen, diese aber im ganzen Römischen Reiche so fort vor Jedermänniglich für handwerksunfähig und untüchtig gehalten werden sollen. Diesemnach wird verordnet, daß in Zukunft eines Landes und Ortes Lade so gut und gültig, als die andere, zu achten sey: folglich so wenig unter diesen ehemahligen Haupt-Laden, dann irgends einigem Prätexte eines des andern Orts Hand-Werk, besonders etwann gar aus verschiedenen Territoriis für sich fordere, oder ob auch schon ein- oder andere Cognition ihm freywillig angesonnen würde, derselben und des Verbrechens Bestrafung im Geringsten sich anmasse, jedennoch den Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen an ihren dieser halben erhaltenen Privilegien oder sonsten wohl hergebrachten Iuribus ohnnachtheilig. Demnach auch fast nicht abzusehen ist, was die Hand-Werker von verschiedenen Orten ja gar Territoriis unter sich zu correspondiren haben, sondern diese Correspondenz zwischen den Hand-Werkern ehender gänzlich cessiren könte; wann jedoch ja Fälle sich ereignen, da das Zuschreiben nöthig scheinet, mögen die Briefe anders nicht, dann durch jede Orts-Obrigkeit nach zuvor erwogenem ihren Inhalte und zu dessen Beweise beygesetzter Signatur bestellet werden, so daß ausser dem bey Vermeidung 20. Reichs-Thaler Strafe weder ein Hand-Werk an das andere schreibe, noch ein Hand-Werk des andern Briefe annehme, erbreche und beantworte. Auf ganz keine Weise aber dörften Meister und Gesellen in particulari in Hand-Werks- mithin allen Falls vor die

ganze

ganze ihres Orts Lade gehörigen Angelegenheiten mit einander correspondiren, zu welchem Ende dann der mit dem Bruderschafts-Sigel vorgenommene Misbrauch den Gesellen aller Dings abzustellen, und, da sie ohne dies keine Brüderschaft ausmachen können, ihnen auch kein Sigel zu gestatten, viel mehr, wo sie sich dessen bisher angemasset, solches ihnen abzufordern, und in die Meister-Lade verwahrlich beyzulegen wäre. Wie dann auch alle Abschickungen der Meister und Gesellen an die Zünfte anderer Orten, so ohne speciale und hiezu eigends schriftlich beurkundete Erlaubnis der Obrigkeit unternommen werden wolten, gleich Falls bey empfindlicher Ahntung untersagt werden.

§. 7.

In gleichem und weilen man befunden, daß mehr mahlen bey dem Aufdingen und Ledigzehlung der Lehr-Jungen, wie auch bey dem Schenken der Hand-Werks-Gesellen, als welche bey Theils Hand-Werkern mit keinem freywilligen Geschenke zufrieden, sondern nach ihrem Gefallen mit kostbaren und gewissen Speisen von den Meistern versehen] seyn wollen, so dann bey der Meister und Gesellen Auflags-Geldern und Bestrafungen, und in andere Wege grose und beschwerliche Uebermas gebraucht werde; als sollen dergleichen Excesse gänzlich abgeschaft seyn, die ohnentbehrlich Aufding- Lehr- und Lossprech- nicht minder Meister-Rechts-Kosten aller Orten von der Obrigkeit, so viel möglich, auf ein Gewisses gesetzet, und zu Jedermanns Nachricht publiciret, die Uebertreter auch auf einkommende Klagen alles Ernstes gestrafet werden, der mannigfaltige Unterschied hingegen zwischen geschenkt- und ungeschenkten Hand-Werkern, zu mahl, was dieser bisher eingebildete bessere Ehre und Redlichkeit belanget, Kraft dieses völlig hinweg fallen, auch ein jeder wanderender Geselle zum Geschenke, wo solches hergebracht, an einem Orte mehr nicht, dann höchstens vier bis fünf gute Groschen, oder funfzehn bis zwanzig Kreutzer Rheinisch, es seye nun gleich baar oder Statt dessen an Essen und Trinken auf der Herberge bekommen, hingegen des Betlens vor den Thüren sich gänzlich enthalten. Wann aber ein Geselle, als deren viele nur des Geschenks halber von einem Orte zum andern laufen, eine angebotene Arbeit anzunehmen, verweigern solte, wäre ihm das Geschenke nicht zu halten.

§. 8.

Digitized by Google

§. 8.

Es sollen auch einige Strafen von geschenkt- oder nicht geschenkten Hand-Werks-Meistern, Söhnen und Gesellen nicht mehr vorgenommen, gehalten und gebraucht werden, also weit ihnen dieselbe Kraft ertheilten und nach publicirten diesen neuen Reichs-Gesetzen, je eher je besser zu revidirenden Innungs-Briefen oder Hand-Werks-Ordnungen mit Specificirung der Fälle und des Quanti der Strafen (auch daß gleich wohlen jeder Zeit der obrigkeitliche zum Hand-Werk Verordnete darum wisse,) von der Obrigkeit zugelassen werden.

§. 9.

Ueber das, so gehen die Hand-Werker mannichmahl so genau, daß die Lehr-Jungen, denen an ihren Lehr-Jahren etwann wenig Täge oder Stunden abgehen, zu dem Gesellen-Stande nicht wollen kommen lassen. Item haben sie bey deren Loszehlung allerhand seltsame, Theils lächerliche, Theils ärgerliche und unehrbarliche Gebräuche, als hoblen, schleifen, predigen, taufen, wie sie es heissen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf der Gassen herum führen oder herum schicken, und dergleichen. In gleichem so halten sie auch auf ihren Hand-Werks-Grüssen läppische Redens-Art und andere dergleichen ungereimte Dinge so scharf, daß derjenige, welcher etwann in Ablegung oder Erzehlung derselbigen nur ein Wort oder Iota fehlet, sich also bald einer gewissen Geld-Strafe untergeben, weiter wandern, oder wohl öfters einen ferneren Weg zurück laufen, und von dem Orte, wo er hergekommen, den Grus anders holen mus. Weniger nicht thun die Hand-Werker in den Geburts-Briefen und anderen Kundschaften sich gewisser Formularien, worinnen Theils unvernünftige und überflüssige, Theils den Rechten und Reichs-Constitutionen zu wider laufende Clausulen einkommen, als in specie, daß desjenigen, welcher sothane Kundschaften vorzuzeigen hat, Eltern bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Strasen geführet worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen, ja wohl gar obrigkeitliche Geburts- und Los-Briefe erfordern. Ueber dieses sich auch befindet, daß die Hand-Werks-Gesellen gemeiniglich des Montags und sonsten ausser den ordentlichen Feyer-Tägen sich der Arbeit eigenmächtig entziehen; welche und alle andere dergleichen unvernünftige, in dieser Ordnung benahmte und unbenahmte Misbräuche und Ungebühr von deren Obrigkeiten ebenmässig abgeschaft, und den

Hand-

Digitized by Google

Hand-Werkern hierin Falls, sonderlich daß den Hand-Werks-Burschen nicht gebührende Degen-Tragen bey dessen Verluste, auch anderer scharfen Ahndung in den Städten nicht gestattet werden sollen. Absonderlich fället nunmehr der so genante Hand-Werks-Grus, als bey dem §. 2. verordneten Attestate, so ein jeder wanderender Geselle mitbringen mus, desto unnöthiger und überflüssiger, gänzlich hinweg, und wird hiemit folglich auch der zum Exempel in dem Maurer-Hand-Werke daher rührende Unterscheid zwischen Grüseren und Brief-Trägeren, völlig aufgehoben, abgeschaft und verboten. Wann auch ein Geselle, welcher sein Hand-Werk ein mahl redlich erlernet, ausser demselben auf kurze oder lange Zeit sein Brod und Fortkommen suchet, und zu dieser und jener Herrschaft, vornehmen oder geringen Standes, in Dienste sich begiebet, nach der Hand aber seinem erlernten Hand-Werke entweder als Geselle wiederum nachgehen, oder aber Meister werden will; soll ihm daran, und wann er letzten Falls sonsten sein Hand-Werk redlich erlernet, das Meister-Stücke verfertiget, und seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschaft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldtes Dienen ausser dem Hand-Werke im Mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen, jedoch, daß er währenden Dienstes durch anmassende fremde Arbeit für unprivilegirte Personen den Meistern des Orts keinen Eintrag thue. Weil ferners Theils die jüngste oder zuletzt aufgenommene Meister von den älteren mit Herumschicken, Aufwarten und dergleichen Diensten zu ihrem merklichen Schaden und bald anfänglichen Ruine von der Arbeit gehindert und abgehalten werden; ist auch hierauf und, daß man solcher Gestalt junge Meister nicht zu hart beschwere, wie auch auf jenes, wann auch ein schon ordentlich eingezünfter Meister von einer anderen Herrschaft und so hinwider verlanget würde, und demselben ausser der Gebühr des Einschreibens in das Hand-Werk wieder aufs Neue in dem Orte, wohin er beruffen, sich einzünften zu lassen, zugemuthet werden wolte, erheischender Nothdurft nach von jeder Obrigkeit zu sehen und die Billigkeit zu verfügen.

§. 10.

Insonderheit aber will auch bey einigen Hand-Werkern dieser wider alle Vernunft laufende Misbrauch einreissen, daß die Handwerks-Gesellen vermittelst eines unter sich selbsten anmäslich haltenden Gerichts die Meister vorstellen, denselben gebieten, ihnen allerhand unge-

reimte Gesetze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, strafen und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, auftreiben und für unredlich halten; welche Unordnungen und Insolenzien hiemit aller Dings samt §. 1. von den Hand-Werks-Artickeln und Gewohnheiten, so von den Hand-Werks-Leuten, Meistern und Gesellen alleine für sich ohne obrigkeitliche Erlaubnis, Approbation und Confirmation aufgerichtet oder eingeführet worden, gesetzmässig enthalten ist, nochmahlen gänzlich und endlich abgeschaft, auch unter dieser Verordnung insbesondere die so genante Gesellen-Gebräuche (sie seyn nun gleich zu Papir gebracht oder nicht,) begriffen, folglich Eines mit dem Anderen völlig verworfen seyn und bleiben solle. Viel mehr würden Obrigkeiten welche etwann Zeit her, so genante Gesellen-Briefe selbsten ausgestellet oder confirmiret, selbige ungesaumt wiederum einzuziehen und zu cassiren, oder, sie wenigstens auf gegenwärtige der Sachen Beschaffenheit zu restringiren, sich befleissigen. Da auch bey einigen Zünften und Aemtern die böse Gewohnheit eingeschlichen, und die angehende Meister dahin beeidiget werden wollen, daß sie der Zünfte Heimlichkeiten verschweigen, und Niemanden entdecken sollen; so sind sie von solchem Eide hiemit völlig losgesprochen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung ins Künftige bey schwerer Strafe von Obrigkeits wegen nicht mehr nachzusehen.

§. 11.

Demnach auch öfters fürkommen, daß bey den Hand-Werkern, insonderheit den so genanten geschenkten, zwischen den unehlich erzeugten und vor oder nach der priesterlichen Copulation gebornen Kindern ein Unterscheid gemacht werden wolle, wie auch denen, so von Uns als Römischen Kayser oder sonst aus Kayserlicher Macht legitimiret werden, also, daß Theils Hand-Werker, auch diejenige, welche auf solche Weise legitimirte oder auch von einem andern noch in ledigem Stande geschwächte Weibs-Personen heurathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Strafe copuliret worden, nicht passiren wollen; so soll ersigemeldter Unterscheid aufgehoben seyn, und die auf jetztbesagt einen oder anderen Weg legitimirte Manns- oder Weibs-Personen wegen Zulassung zu den Hand-Werkern einander gleich geachtet, und denselben nichts mehr in den Weg gelegt werden.

§. 12.

§. 12.

Gleich wie auch mit manchen Hand-Werks-Gesellen verspürtem groſen Schaden und Ruine genugsam bekant ist, daß dieselbe zum Theil so wohl wegen Mach- und Verfertigung unterschiedlicher ganz ungebräuchlicher, kostbarer und unnützlicher Meister-Stücke, als dabey excedirender unnöthiger Unkosten in Zehrung und Mahlzeiten, so bey Verfertigung und Vorzeigung der Stücken die Meister, Führer und Theils Obrigkeiten selbsten machen und verursachen, in mehr Wege beschweret werden; also soll eines jeden Orts Obrigkeit die Disposition überlassen werden, nach Dero Gutbefinden selbige abzuschaffen, und ins Künftige für dergleichen unnützliche Meister-Stücke, wo sich selbige befinden, andere mehr nützliche zu verordnen, auch auf solche, und nicht den Hand-Werkern selbst beliebige und gewisse Stücke die Meisterschaft zu ertheilen, so dann in gleichem von besagten Obrigkeiten vorberührte unnöthige Unkosten und Excesse durch schleunige und heilsame Pönal-Verordnungen moderirt, verändert und nach Billigkeit eingerichtet, auch, daferne das Hand-Werk solch gemachtes neue Meister-Stücke um des willen, daß es den vor diesem üblich gewest wie wohl unnützbaren Meister-Stücken nicht gleich ist, verwerfen wolte, als dann von Amts wegen vorgreifen, und derjenige, so es gefertiget, nichts desto weniger zu der Meisterschaft, wann er in andere Wege dazu tüchtig erfunden worden, gelassen werden. Da aber auch sonsten zwischen den Meistern und denenjenigen, welche ein Meister-Stücke verfertiget, Streit und Irrung vorfiele, ob solches recht und gut gemacht sey; stehet zu der Obrigkeit Willkühr, dasselbe nach Gelegenheit der Sachen eines anderen Orts uninteressirten Hand-Werks-Censur, jedoch mit möglichster Einschränkung daher sonst zu besorgenden Kosten und Weitläuftigkeiten, zu untergeben, oder in andere kürzere und bequemere Wege, mit Zuziehung dieser Hand-Werks-Arbeit, wovon die Frage satsam verständiger Personen zu entscheiden. Uebrigens soll derjenige, welcher an einem Orte das Meister-Stücke schon gemacht und Meister worden, auch dies Falls glaubwürdig aufzulegen hat, wann er sich an einem andern Orte setzen will, daselbst ohne Machung eines neuen Meister-Stücks (es wäre dann, daß des Orts Obrigkeit aus erheblichen Ursachen ein Anderes nothwendig befinde,) gleich Falls passiret werden.

§. 13.

Befinde sich über Obiges, daß hin und wider auch folgende Unordnung und Misbräuche eingeschlichen, als:

Imo. Daß die Roth- und Weis-Gerber an Theils Orten wegen Verarbeitung der Hunds-Häute, auch sonsten unter sich habender unnöthiger Irrungen, einander auftreiben, und diejenige, so dergleichen nicht verarbeiten, die andere für unredlich halten, daher auch haben wollen, daß die Hand-Werks-Bursche, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von den andern sich abstrafen lassen sollen. Gleicher Gestalt, da ein Hand-Werker einen Hund oder Katze tod wirft oder schläget oder ertränket, ja nur ein Aas anrühret und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, so gar, daß die Abdecker sich unterstehen dörfen, solche Hand-Werker mit Steckung des Messers und in mehr andere Wege zu beschimpfen, und der Gestalt dahin zu nöthigen, daß sie sich mit einem Stücke Geld gegen ihnen abfinden müssen, noch ferner unter dem falschen Wahne daraus fliessender, jedoch so gar keinen Grund habender Unredlichkeit, selbst denenjenigen, welche öfters auch wohl blos unwissende und unversehens mit Abdeckern getrunken, gefahren oder gegangen, oder derselben einen, oder ihre Weib und Kinder zu Grabe tragen helfen, oder von dergleichen Begleitung gewesen, oder die aus offenbarer und von den Gerichten dafür erkanten Melancholie sich selbst um das Leben bringende Personen abschneiden, aufheben und zu Grabe tragen, item zu Kriegs- und Pest-Zeiten in Ermangelung eines Abdeckers oder sonsten bey grosen Vieh-Seuchen das gefallene Vieh aus den Ställen schaffen und vergraben, item Tuchmachern, so Rauf-Wolle verarbeiten, ja öfters gar noch aller dieser Leute Kindern, von den Hand-Werkern der gröste Streit und Verdrus erreget worden.

2do. Die Hand-Werker diese Gewohnheit unter sich haben, daß, was ein Meister angefangen, der andere nicht ausmachen solle, und insonderheit die Bader oder Wund-Aerzte Difficultät machen, das Band aufzulösen, oder die Cur eines Verwundeten, so ein Anderer angefangen, auf Begeren des Beschädigten zu übernehmen, und solche zu vollenden, oder aber, daß den Barbierern und Badern Vorwurf geschehen wolle, wann sie die Maleficanten, so auf der Tortur gewesen, in die Cur nehmen, auch Theils Zünfte wegen eines von den Eltern begangenen Verbrechens dem Sohne in Fortsetzung des

Hand-

Hand-Werks hinderlich fallen wollen, gleicher Gestalt, wann man von einem Meister ausstehet, und einen andern gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlet wäre, dieser sich der Arbeit verweigert, so dann, was ein Meister, als Schlosser, Schmid und dergleichen verfertiget oder sonsten gemacht, erkaufet wird, andere nicht anschlagen, noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen.

3tio. Erstgedachte Hand-Werker zu Zeiten sich mit einander eigenmächtig eines gewissen Preises ihrer Arbeit der Gestalten vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen keiner solche geringer verkaufen, oder um einen geringern Tag-Lohn arbeiten solle, oder wenigstens einer dem anderen in vorstehender Absicht, wie theuer er seine Waare geboten, zu wissen thut, und also der Kaufer oder derjenige, so um den Tag-Lohn arbeiten lässet, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen.

4to. Ein Hand-Werker, so wegen ihm beygemessenen Verbrechens zu gefänglicher Verhaft und Inquisition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur oder andere rechtliche Wege ausgeführet, und darüber obrigkeitlich absolviret worden, nicht geduldet werde.

5to. Da etwann ein Meister ein schweres Delictum verübet, und nachgehends dessen Abolitionem erlanget, dann auch, wann eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihm nach ausgestandener obrigkeitlichen Strafe und allen Falls erhaltener Restitutione famae wieder angenommen wird, oder aber auch wegen Eines oder Anderen ein bloser Verdacht mit unterlaufet, derentwegen sothane entweder niemahls unfähig gewesene, oder doch mindestens rehabilitirte Personen, ja, was noch unverantwortlicher, ganze Zünfte für unredlich gehalten werden wollen, die Hand-Werks-Bursche aufstehen, einander umtreiben und abstrafen.

6to. Man etlicher Orten Keinen zur Meisterschaft kommen lassen will, wann er sich allbereits in verheurathetem Stande befindet, an Theils Orten aber ein unverheuratheter Geselle, wann er zum Meister angenommen ist, das Hand-Werk ehender und anderster würklich nicht treiben, noch den Laden eröfnen darf, er thue dann und zwar ins Hand-Werk heurathen.

7mo. An manchen Orten der Misbrauch ist, daß kein junger Meister, ob er schon auf sein Hand-Werk viele Jahre gewandert, gleich wohl das Hand-Werk nicht treiben darf, bis er gewisse Jahre

an dem Orte gewohnet, und die so genante Brüderschaft etliche Jahre besuchet, oder sich durch ein gewisses Stücke Geld in die Zunft eingekaufet. Da entgegen den Meisters-Söhnen des Orts, wie auch den Jungen, so Meisters-Witben oder Töchter heurathen, Verschiedenes zum Vortheil in Verkürzung der Wander-Jahre, dann auch bey dem Meister-Stücke zu nicht geringem Schaden des hiedurch mit schlechten Hand-Werks-Leuten beladenen gemeinen Wesens, zugestanden und nachgesehen werden will. Ferner an diesem und jenem Orte nicht mehr, dann die ein mahl eingeführte und recipirte Zahl der Meister geduldet, oder keinem, obwohl vorzüglichen, fleißigen, auch darum gar billig häufigere Arbeit bekommenden Meister mehrere Gesellen, dann seine Mitmeister, zu halten, gestattet werden will.

8vo. Fallen auch an verschiedenen Orten im Reiche bey dem Papirmacher-Hand-Werke die Misbräuche und Insolenzien vor, daß, wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ursachen den Papirmachern eine Freyheit giebt, daß in gewissem Bezirke ihrer Landen und Gebiets fremden Papirmachern, die Lumpen zu samlen, nicht solle gestattet werden, die andere einen solchen Meister, welcher diese Freyheit erlanget hat, oder demjenigen, welcher eine Papir-Mühle gepachtet hat, nach Abgang der Pacht-Jahre überbietet, für unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so allda gelernet, passiren lassen wollen, so dann, daß gedachte Gesellen den Meistern absonderliche Mas geben, wie sie selbige speisen und sonst tractiren sollen, in gleichen, daß sie in ihren Sachen keine obrigkeitliche Erkäntnis noch Attestat, als von ihrem Hand-Werke, zulassen wollen, nicht weniger die Gesellen bey Meistern, so sich nicht des Glätten mit dem Steine, sondern des Hammer-Schlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie für unehrlich halten wollen. Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für grose Ungelegenheiten und Beschwernisse durch sothane und mehr andere dieses Orts nicht exprimirte Misbräuche, Unordnungen und Muthwillen durch das ganze H. Römische Reich verursachet werden; so sollen auch selbige und alle andere bey den Herrschaften und Obrigkeiten vorkommende aller Orten abgestellet, wider die Uebertreter nach Anleitung dieser neuen Verordnung mit allem Ernste würklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willigst und schleunigst einander die Hand bieten, und die Widersetzliche in dergleichen Fällen keines Weges hegen, viel weniger befördern, wohl aber nach Beschaffenheit des

Muth-

Digitized by Google

Muthwillens und der Uebertretung dieselbe ernstlich abstrafen, und bey nebens insonderheit dahin sehen, damit die guten Künstler und Handwerker, wie auch die jüngern Meister ins Gemein nicht der Gestalten, wie an vielen Orten im Brauche ist, mit den Zunft- und Aufnahms-Kosten, Innungs-Geldern und dergleichen übernommen, folglich an ihrer Wohlfart und gutem Vorhaben, sich ein- und andern Orts niederzulassen, auch dadurch die Orte selbsten mit kunstreichen und geschickten Leuten sich zu versehen, den Commercien zu merklichem Schaden und Abbruche gehindert werden, immassen einem jeden Stande ohne das unbenommen bleibt, mit einem oder anderen guten Arbeiter und Künstler nach Gelegenheit der Sache zu dispensiren, und demselben auch wider der Zunft Willen, noch viel mehr aber an den Orten, wo so viel Meister, die eine Zunft machen könten, nicht wären, anzunehmen und zur Meisterschaft kommen zu lassen.

§. 14.

Und ob man zwar aus diesem, wie auch, was oben gegen die muthwillig ausgetretene Hand-Werks-Bursche und derselben unvernünftiges Auftreiben, Schänden und Schmähen, als die wahre Quelle alles bey den Handwerkern eingerissenen grundverderblichen Unwesens, wohlbedächtlich verordnet worden, sich billig versehete, es würden Meister und Gesellen sich zu ihrem eigenen Besten fürohin eines mehr sittsam- und ruhigen Wandels befleissen, und ihrer vorgesetzten Landes-Obrigkeit den geziemenden Gehorsam erweisen; so will doch gleich wohl unumgänglich nöthig seyn, mit Hintansetzung der bisherigen Langmuth Meister und Gesellen den rechten Ernst zu zeigen, also und der Gestalt, daß, wo sie diesem allen unangesehen nichts desto weniger in ihrem bisherigen Muthwillen, Bosheit und Halsstarrigkeit verharren, und sich also, zügellos aufzuführen, fortfahren solten, Wir und das Reich leichte Gelegenheit nehmen dörften, nach dem Beyspiele anderer Reiche, und, damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privat-Händel in Zukünft nicht ferner gehemmet und belästiget werde, alle Zünfte insgesamt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen. Damit auch den vorigen so wohl als dieser erneuerten Reichs-Ordnung in allen und jeden darin begriffenen, oder von jeden Orts Herrschaft und Obrigkeit noch weiters zu verfügen stehenden Satzungen und Artickeln, Laut ihres klaren Inhalts, gehorsamst nachgelebt, und auf keinerley Weise

se und Wege einige Entschuldigungen der Unwissenheit und Unverstand des vorgeschützet werden mögen; so sollen diese erneuerte und verbesserte Reichs-Ordnungen nicht allein den Hand-Werks-Meistern und Gesellen publiciret und jährlich vorgelesen, sondern auch auf einer jeden Zunft-Stube oder so genanten Herbergen, damit sie Jedermann lesen könne, öffentlich angeschlagen, insonderheit aber den Lehr-Jungen bey ihrer Lossprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber zu deren künftigen Festhaltung ins Gelübde genommen werden.

§. 15.

Schlüslichen und zu desto mehrerer Conformität und steiferer Manutenenz aller in dieser verneuerten und verbesserten Ordnung enthaltener vorher reiflich erwogener Puncten und Artickeln wäre mit den Benachbarten gute Correspondenz zu halten, und selbige von den angrenzenden Creisen oder Ständen zu ersuchen, daß sie in solcher höchstnöthigen erneuerten Policey und heilsamen Ordnung mit beyzutreten, auch ebenmässig darob zu halten, sich möchten gefallen lassen.

Nachdem auch sonsten ins Gemein vielfältige Klagen vorkommen, was Massen nicht allein die Hand-Werker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leute nach ihrem Gefallen mit der Schätzung übernehmen, sondern auch Jedermänniglich durch des Gesindes und der Tag-Werker übermässigen Lohn hoch beschweret wird; also soll nicht nur ein Creis-Stand mit dem anderen, sondern auch ein jeder Creis mit einem und anderem benachbarten Creise zu correspondiren, und sich einer billigmässigen beständigen Tax- und Gesind-Ordnung zu vergleichen haben.

Wie nun alle und jede vorstehende Puncte und Artickel dieser verneuerten und verbesserten Ordnung, welche zu Aufnehmen und Gedeien gemeines Nutzens mit Rathe, Wissen und Willen der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs fürgenommen, gebessert und aufgerichtet sind, Wir solche auch gnädigst gut geheissen haben; also ist hierauf durch einen jeden Stand des Reichs, wes Würden oder Wesens der wäre, in seinen Gebieten durch dessen Stathalter, Vitzthümer, Amt-Leute, Pfleger und alle seine Bediente und Unterthanen mit aller Obacht und Strenge, sonderlich gegen die Uebertreter dieses Unsers Kayserlichen

Gebots

Gebots und Verbots, zu halten, und selbige zu vollziehen. Zu welchem heilsamen Ende diese Unsere Kayserliche Verordnung aller Orten gewöhnlicher massen ohne Verzögerung zu verkündigen und Jedermänniglich bekant zu machen. Das ist Unser Wille und ernstliche Meynung, zu Urkund dieses Briefs besigelt mit Unserm Kayserlichen Insigel, der geben ist in Unserer Stadt Wien, den sechzehenden August Anno Siebzehen Hundert ein und dreyssig; Unserer Reiche, des Römischen im Zwanzigsten, des Hispanischen im Acht und Zwanzigsten, des Hungarisch- und Böhmischen aber im Ein und Zwanzigsten.

Carl.

Vt. J. A. Graf von Metsch. Ad Mandatum Sacrae Caes. Mai. proprium.
E. Frhr. von Glandorff.

Und Wir dann diesem so hochnützlich und nöthigen Reichs-Gesetze allenthalben in Unserm ganzen Lande und Fürstenthume auf das Genqueste nachgelebet wissen wollen; als befehlen Wir hiemit allen Unsern Räthen, Landes- und Amts-Haupt- auch Ober-Amt-Leuten, Kästnern, Verwaltern, Vögten, Richtern, Amts-Schultheissen, Burgermeistern und Räthen in den Städten, Märkten und Flecken gnädigst und ernstlich an, daß sie darob ihren Pflichten gemäs mit allen Kräften und Nachdrucke halten, die sämtliche Hand-Werker mit ihren Kindern, Gesellen und Jungen zur strächlichen Gelebung obvernommenen allgemeinen Reichs-Gesetzes anweisen, und, wo wider Verhoffen ein- oder der andere dagegen sich vergehen und handeln würde, denselben entweder so fort zu gebührender Strafe ziehen, oder nach Beschaffenheit des Verbrechens an Unsere nachgesetzte Regirung zur Vorkehrung erforderlicher Schärfe ungesäumten Bericht erstatten sollen. Urkundlich haben Wir sothanes Patent eigenhändig unterschrieben, und demselben Unser Fürstlich Canzley-Sigill beydrucken lassen. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Bayreuth, den 2. Januar 1732.

Num. II.

Ausschreiben die Abschaffung der Misbräuche bey den Hand-Werkern betreffend.

Friederich, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Lieber Getreuer, es hat so wohl die Erfahrung, als auch die von Zeiten zu Zeiten von den neuerlich in die Zünfte getretenen Meistern, wo nicht jeder Zeit in Schriften, doch öfter mahls mündlich geführte Beschwerungen, zu erkennen geben, was massen aller angewandter Mühe und vielfältig ergangener Verordnungen ungeachtet gleich wohlen bey den mehresten Hand-Werkern die verderbliche alte Gebräuche annoch der Gestalt tief eingewurzelt sind, daß Vermöge derselben die meiste neu angehende Meister, weilen sie von den Beamten und bey dem Rathe, als verpflichteten Unter-Obrigkeit, wegen ihrer besitzenden Mittel nicht examiniret, noch nach Befinden gewissenhaft dehortiret werden, anderer Gestalt nicht, als mit Daranwendung, wo nicht ihres gesamten sich mehren Theils ohnehin auf ein Geringes belaufenden Vermögens, jedoch wenigstens des gröſten Theils desselben, zu dem Meister-Rechte gelangen können, anerwogen bey manchem Hand-Werke, wo zumahlen dasselbe zahlreich ist, diese Kosten auf 40. 50. 60. 80. 100. und mehr Gülden, wovon Uns etwa 2. bis 4. und selten, wo keine Dispensation vorgehet, ein Mehrers zukommen, das Uebrige alles aber auf Schwelgerey und Hand-Werks-Kosten verwendet wird, anzusteigen pflegen. So ist auch nicht unbekant, unter welchen übelgegründeten Theils in der Meisterschaften ungereimten Vorschützung eines eben so grosen bey ihrem Meisterwerden gehabten Kosten-Aufwands bestandenen, Theils aber auf landes- und leutverderbliche Consequenzien hinauslaufenden Vorbildungen von selbigen alle dergleichen gröſten Theils eigenmächtig eingeführte kostbare Aufwände beharret werden wollen. Wann nun, diesem immer weiters greifenden Uns und Unsern Unterthanen so sehr nachtheiligen Unwesen abzuhelfen, die Nothwendigkeit erfordern will; als ordnen, befehlen und wollen Wir hiemit und Kraft dieses gnädigst und ernstlich: Daß anförderst

§. 1.

Digitized by Google

§. 1.

Alle und Jede in Unserm ganzen Lande und Fürstenthume befindliche Hand-Werker ihre erzeugende Söhne nicht insgesamt, als sie bisher nach den vorhandenen vielen Exempeln mit drey und mehrern zu Vergröserung der Zünfte und ihrer schädlichen Uebersetzung zu thun gewohnt gewesen, in der Profession, welcher die Väter zugethan, unterrichten, mithin von einer Familie zu gleicher Zeit höchstens nicht mehr als zwey Meister in einer Zunft stehen sollen.

§. 2.

Daß den gesamten Zünften hiedurch ausdrücklich verboten seyn solle, nicht so viele Jungen und von solchen, wo nicht besondere Umstände vorhanden, keinen, der nicht ein ziemliches Vermögen entweder allschon besitzet, oder mit der Zeit zuverlässig zu gewärtigen hat, in die Lehre aufzunehmen, sondern derselben auf etliche Jahre lang, und, wann einer die Auslernung bekommen, der fernern Annahme wenigstens von drey Jahren zu drey Jahren müssig zu stehen, dann mit mehr als einem Jungen sich auf ein mahl zu versehen, gänzlich und bey Strafe zehen Thaler sich zu enthalten. Immaßen auch

§. 3.

Niemand in das Hand-Werk einzunehmen, es habe dann derselbe ohne Unterscheide, er sey ein Fremder oder Meisters Sohn, oder der eine Meisters Witbe und Tochter heurathet, die in der Ordnung determinirte Wander-Zeit an den Orten, woselbst die Profession stark getrieben wird, und zum Besten des gemeinen Wesens etwas Rechtschaffenes erlernet werden können, vollbracht zu haben, durch glaubwürdige Kundschaften hinlänglich bescheiniget, dann zu dessen actualen Beweis das Muth-Jahr gearbeitet, und das herkömliche Meister-Stücke, welches aber, wo es nicht bereits also eingeführet ist, in solchen Stücken bestehen soll, daß es jeder Zeit verkauft und an Mann gebracht werden kan, würklich und tüchtig gefertiget, oder, wann auf unterthänigstes Suppliciren um angeführter und bescheinigter erheblicher Umstände willen wegen eines oder des andern von Uns eine Dispensation ertheilet werden könte, jedoch wenigstens ein bis zwey von erstermeldten Bedingnissen und darunter besonders die Wander-Zeit erfüllet, und solchemnach, daß er die Herrschaft und das Publicum mit einer tüchtigen, saubern und

dauerhaften Arbeit zu versehen und zu fördern im Stande sey, beweisen, annebst auch vornehmlich ein zu seiner Profession unumgänglich erforderliches hinlängliches Vermögen im Besitze zu haben, zuverläßig dagethan. Und daß

§. 4.

Auf das Land nicht, wie bisher, so viel Meister, zum Abbruch der in den Städten und Märkten sitzenden und darein eigentlich nur allein gehöriger Meisterschaften, zu setzen, wenigers auf demselben solche Hand-Werker, die dahin sich ganz und gar nicht qualificiren, einkommen zu lassen.

Dieses nun vorausgesetzt, ist ferner, so viel den Punct der aufzuwendenden Kosten selbst anlanget, Unsere gnädigste Willens-Meynung, daß

§. 5.

Die Aufding- und Freysprechung der Lehr-Jungen in Zukunft lediglich vor einem oder zweyen Geschwornen, als so viel und nicht mehrere hinkünftig bey einem Hand-Werke passiren sollen, und dem Zunft-Meister, oder, wo bey einem Hand-Werke keine Geschworne sind, vor dem Zunft- und einem oder zweyen andern Meistern, welche alterniren, exclusive des Jungmeisters, verrichtet, und, wenn es wegen dessen ehelichen Geburt, wo solche nicht bereits notorisch, wie auch Lehr-Geldes und deshalb zu leistender Bürgschaft, seine Richtigkeit erlanget, dann derselbe hierauf in das Hand-Werks-Buch gewöhnlich eingeschrieben worden, an Kosten der Herrschaft ein, zwey bis drey Gülden, wie es bey einem jeden Hand-Werke die Ordnung ausweiset, dann eben so viel in die Laden, nebst 24. Kreutzer Forder- und Sperr- dann 12. Kreutzer Einschreib-Geld auch in die Lade, in gleichen dem Beamten, wann anders dessen Gegenwart bey einem Hand-Werke, wenn ein Junge aufgedinget wird, eingeführet ist, 30. Kreutzer, in gleichen für eine jede von obermeldten dreyen Personen und dem Jungmeister für die Versäumnis 12. Kreutzer, dann 24. Kreutzer zu Bier und Brod, und das Herkomliche in das Zucht-Haus bezahlet, ein Gleiches auch und kein Mehrers bey der Freysprechung entrichtet, somit ausser solchen Personen, dabey weiters Niemand zugelassen, alle Abgabe an mehrern Biere und Brode aber, folglich so Mehrers (als einige Hand-Werker in Gewohnheit haben,) an warmen Essen und dem sogenanten Lehr-Braten, gänzlich

lich eingestellet und dieses ohne Unterscheide von einem Jeden, er sey ein Fremder oder Meisters Sohn, wann das Hand-Werk diesem letztern, wie es ihm frey stehet, dasjenige, so er in die Lade und den Meistern zu bezahlen hat, nicht gutwillig erlassen will, bey Strafe observiret, demnächst, was die Ertheilung des Lehr-Brieffes concerniret, für solchen, wann er würklich ausgefertiget wird, mehr nicht als zwey Gülden 24. Kreutzer, worein sich der Beamte, wo es es hergebracht, und das Hand-Werk zu theilen, und 36. Kreutzer Schreib-Gebühr, exclusive des Pergaments und Stämpfel-Geldes, bezahlet werden solle. Gestalten dann endlich

§. 6.

Was das Meister-Recht betrift, pro futuro derjenige, welcher solches suchet, und, die zu seiner Profession gehörige Arbeit geschickt, sauber und dauerhaft zu verfertigen, sich getrauet, als worauf jede Obrigkeit und Hand-Werk vor allen Dingen zu reflectiren hat, er sey ein Landes-Kind oder Fremder, oder Meisters Sohn, oder der eines Meisters Witbe oder Tochter eheliget, mehr nicht als zwey mahl einzumuthen, und dieses nicht in Präsenz des ganzen Hand-Werks, sondern nur vor den zwey Geschwornen, dann Zunft- und Jungmeister, oder in jener Ermangelung vor diesem und zweyen andern Meistern, welche unter sich alterniren, und dem Jungmeister zu verrichten, schuldig seyn solle. Und zwar soll bey dem ersten Einmuthen des Gernmeisters Geburts- und Lehr-Brief, woferne dem Hand-Werke, bey welchem er sich zünftig machen will, von beyden nicht allschon gute Wissenschaft beywohnet, casu quo demselben keine vergebliche Kosten zu machen sind, in gleichen dessen Kund- und Wanderschaft, wie auch Vermögens Beschaffenheit, und, ob er in die Zunft über die Anzahl der darinnen bereits begriffenen Meister oder sonst ohnbedenklich aufgenommen werden könne, untersuchet, er zu gleicher Zeit und ohne allen Aufschub mit Resolution versehen, und, wann sich kein erheblicher Anstand, der an Unsere nachgesetzte Regirung unterthänigst einzuberichten wäre, findet, ihm so fort der Meister, bey welchem er das Muth-Jahr zu arbeiten hat, angewiesen werden, wofür er 30. Kreutzer Forder- und Sperr-Geld in die Lade und für die vier Meister 1. Gulden wegen ihrer Versäumnis nebst 15. Kreutzer für Bier und Brod zu erlegen, auf welche Weise es auch nach verrichtetem Muth-Jahre bey dem andern Einmuthen, da

Digitized by Google

ihm die Fertigung des Meister-Stücks nach Anweisung der Ordnung angekündiget, und der Tag zu dessen Beweisung und Vorlegung bestimmet wird, gehalten werden solle. Worauf so dann bey dem Tage der Besichtigung des Meister-Stücks der Beamte und, wann der Gemmeister sich in einer Stadt oder Markte niederlassen will, der Amts-Burgermeister daselbst nebst den beyden Geschwornen und dem Zunft-Meister, auch, wo das Hand-Werk stark ist, noch zwey bis drey andere und dem Jungmeister, und mehr nicht, zu admittiren, welche das Meister-Stücke beschauen, und, was daran auszusetzen, ad protocollum anzeigen, die geringen Fehler nach Vorschrift der Ordnung abstrafen, und darauf den Meister-Spruch verrichten sollen, bey welchem Actu der neue Meister 48. Kreutzer bis 1. Gulden und kein Mehrers für Bier und Brod aufzuwenden, dem Beamten für Alles und Jedes 1. fl. dem Amts-Burgermeister 30. Kr. einem jeden Geschwornen und dem Zunft-Meister, welche auch, den Gesellen, der in den Stücken stehet, Wechsels-Weise dann und wann ohnentgeldlich zu besuchen, schuldig sind, 18. Kr. und einem jeden andern Meister, welche die Ordnung trift, 15. Kr. dann das Gewöhnliche zum Zucht-Hause, zu der Armen-Casse und, wo es Herkommens, zur Anschaffung eines Wasser-Eimers auf das Rath-Haus, Erhaltung des Hand-Werks Leichen-Tuchs und dergleichen, wie es eine jede Ordnung determiniret, letzlich auch Statt der Meister-Mahlzeit überhaupt nach Beschaffenheit des Hand-Werks vier, sechs bis acht Gülden in die Lade gehörig, nebst den ordnungsmässigen Meister-Geldern, der Herrschaft und dem Hand-Werke in die Lade, zu bezahlen hat, wodurch also alle andere Nebenkosten an Biere, Käse und Brode bey den Einmuthungen und Visitationen der an dem Meister-Stücke arbeitenden Gesellen, item an warmen Weine oder Biere, Frühstücke und Nebenmahlzeiten, Brandweine und dergleichen i. bey Einmuthungen, Verfertig- und Besichtigung des Meister-Stücks, dann auch sonst manche unnöthige Aufwände, wie die Nahmen haben mögen, gänzlich hinweg bleiben und eingestellet seyn sollen. Weilen auch

§. 7.

An Theils Orten die verschiedene hinter Unserm Wissen und Willen, somit eigenmächtig aufgebrachte schädliche und üble Gewohnheiten eingerissen, nach welchem einige Hand-Werker den Beamten und Burgermeister und Rath, bevorab in den Haupt-Städten,

ten, welche jedoch ihrer Bürger Wohlfart und Aufnehmen bey jeder Gelegenheit befördern solten, jährlich zu bestimten heiligen und Neujahrs-Zeiten ein gewisses nahmhaftes am Gelde oder Naturalien abgeben, und wie nach dem Exempel der Becker ihre Meister-Stücke, die sich je zu weilen an verschiedenen Sorten Brod wohl auf drey, vier und mehr Gülden belaufen, unter die versamlete Gerichts-Personen und Meister, die doch ihre Gebühren besonders erhalten, austheilen, so mit zu derselben lediglichen Privat-Nutzen unter dem Nahmen der Accidenzien und eines alten Herkommens sich bey jetzigen kümmerlichen und nahrungslosen Zeiten mit unbilligen Lasten, dergleichen auch bey dem Brod-Aufziehen geschehen soll, erschweret sehen müssen; so soll hiemit und Kraft dieses sothane Abgabe und Austheilung, sie bestehe, worinnen sie wolle, eben Falls gänzlich cassiret, und bey unbenanter Strafe verboten seyn.

§. 8.

Damit aber gleich wohl eine ganze Meisterschaft in Ansehen der sonst bey einem Meisterwerden zu genieſſen gehabter Meister-Mahlzeit-Gelder nicht ganz und gar übergangen werden möge; so wollen Wir hiedurch einem jeden Hand-Werke erlauben, daß von den zur Laden jährlich eingegangenen und nicht zu andern nothwendigen Hand-Werks-Ausgaben, Schulden-Bezahlung und dergleichen vorzüglich anzuwendenden Geldern nach Proportion des Vorraths ein gewisser und etwann der vierte oder fünfte Theil derselben an dem Jahrs-Tage unter die sämtliche Meister vertheilet, oder davon eine allen Meistern zu gut kommende mäſſige Mahlzeit, jedoch, daß es dabey stille, ehrbar und ohne allen Exces zugehe, ausgerichtet werde.

Wie Wir nun über diese Unsere allgemeine Verordnung steif, feste und unverbrüchlich gehalten wissen wollen; also habt ihr auch solche so fort in der euch anvertrauten Landes-(Amts-) Hauptmannschaft (Ober-Amte) zu Jedermanns und ins besondere der Beamten, Burgermeister und Rath und gesamter Hand-Werker Wissenschaft zu bringen, und daß derselben allenthalben genau nachgelebet werden möge, mit rechtem Ernste daran zu seyn, Gestalten dann der contravenirende oder connivirende Theil, es sey Beamter, Burgermeister, Stadt- und Hand-Werks-Schreiber, Geschworner, Zunft- oder anderer Meister, oder das ganze Hand-Werk, oder der neue

Mei-

Meister selbst, wann er auch freywillig darüber hinaus gehen wolte, für einen jeden zu viel gegebenen, erhobenen oder bezahlt genommenen Groschen mit einem Gulden Strafe und nach Befinden noch einer besondern Animadversion angesehen werden soll. Wonach sich Männiglich zu achten. Datum Bayreuth, den 30. Jul. 1746.

Num. III.

Reichs-Schlus wegen der Meister-Stücke.

d. d. 16. Aug. 1731.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXXII. Num. I. p. 1283.

Num. IIII.

Regirungs-Ausschreiben die Meister-Stücke der Hand-Werker betreffend.

Friederich, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, es ist bey unter Handen seyender Revision der Handwerks-Ordnungen mehrfältig wahrgenommen worden daß bey den mehresten Hand-Werkern zum Theil solche Meister-Stücke dem Gernmeister vorgeleget werden, welche oft mahls einen ziemlichen Kosten-Aufwand erfordern, und gleich wohl selten an Mann zu bringen, oder ganz und gar aus der Mode und allem Gebrauche gekommen, daß demnach erforderlich seyn will, hierunter eine Aenderung zu treffen, und an deren Statt andere jetziger Zeit usuelle, nützlich und leicht wieder anzubringende Stücke einführen zu lassen; gnädigst daher befehlende, ihr sollet in dem Hauptmannschaftlichen Bezirke befindlichen Vogtey- und Richter-Beamten, wie auch Burgermeister und Rath in den Städten und Märkten intimiren, die Zünfte und Hand-Werker, bey welchen dergleichen unbrauchbare Stücke eingeführet, zu bedeuten, sich darunter hienächst mit einander zu verstehen, und ein Project über die künftig vorzulegende Meister-Stücke einzureichen, welches Beamte, wann sie es vorher mit den Hand-Werkern durchgangen, so dann zur Approbation und allenfalsigen Inserirung in die Hand-Werks-Ordnungen an Unsere Regirung zu übersenden hätten. Darauf ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 19. Febr. 1746.

Num.

Digitized by Google

Num. V.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Ausschreiben die Concession der Feuer-Rechte der Hand-Werks-Leute betreffend.

d. d. 5. December 1729.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXIIII. Num. V. pag. 1172. seq.

Num. VI.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Verordnung, daß an Sontägen keine Hand-Werks-Mahle zu halten.

d. d. 3. Merz 1727.

Siehe Tom. I. Cap. I. Sect. I. Num. XX. pag. 142. seqq.

Num. VII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verordnung, daß sich nicht unnöthiger Weise Hand-Werks-Leute in Dörfern zu setzen.

d. d. 3. May 1721.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. XIII. pag. 1038. seq.

Num. VIII.

Regirungs-Rescript die Haltung des letztern Reichs-Schlusses der Hand-Werks-Gesellen Kundschaft betreffend.

Friederich, M. 3. B. C.

Sieber Getreuer, es ist bey Unserer Regirung verschiedentlich vorgekommen, daß ungeachtet des letztern Reichs-Schlusses sich zum öftern Hand-Werks-Gesellen finden, welche weder die erforderlichen Kundschaften mit sich bringen, noch bey ihrem Abzuge dergleichen mitzunehmen begeren. Nachdem nun hierunter so weniger nachzusehen seyn will, als dadurch liederlichen Land-Läufern und Betlern der Weg gebahnet wird, Unseren Unterthanen

mit ihrem Anlaufe beſchwerlich zu fallen; als habt ihr bey allen Aemtern der euch gnädigſt anvertrauten Landes- (Amts-) Hauptmannſchaft (Ober-Amts) zu verfügen, daß allen und jeden Innungen die Aufnahme dergleichen mit Kundſchaften nicht verſehener Geſellen bey 10. Rthlr. Strafe inhibiret werde, wobey auch denſelben die Auflage bey gleicher Strafe zu thun iſt, keinen Geſellen ohne Kundſchaft zu dimittiren, mithin oballegirten Reichs-Schluſſe im Mindeſten nicht zu contraveniren. Hieran ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 22. November 1736.

Num. VIIII.

Regirungs-Reſcript wegen der aufgeſtandenen Schuh-Knechte zu E.

Friederich, M. z. B. C.

Unſere liebe Getreue, Uns iſt ſo wohl aus den vor euch im nächſt vorigen Jahre verhandelten, als auch den neuerlichen mit jenen ſub praeſ. den 13. curr. unterthänigſt eingeſendeten und hiebey revertirenden Actis a Num. 1. usque 74. weniger nicht aus euren der Zeit nachgefolgten unterthänigſten Berichten gebührend und umſtändlich referiret worden, was ſich bey der mit den am 25. November a. pr. in Erlang aufgeſtandenen, und von da nach Büchenbach in ein Bambergiſches Domprobſteyliches nahegelegenes Amt boshafter Weiſe ausgetretenen, daſelbſt bey ſechs Wochen lang ihren Aufenthalt gefundenen, und nächſthin am 2. Jan. dieſes Jahres an euch ausgelieferten, auch bisher in gefänglichem Verhafte aufbehaltenen etliche dreyſſig Schuh-Knechten anbefohlener Maſſen verführten Inquiſition ergeben, und wie es nunmehr darauf beruhe, mit was für einer Beſtrafung wider dieſelben dieſes ihres begünſtigten Unfugs halber ihnen zur wohlverdienten Züchtigung und andern zu dergleichen frevelhaften Muthwillen geneigten böſen Geſellen Warnung und Abſcheu zu verfahren, erforderlich ſeyn wölle. Nun haben erſtberührte gerichtliche Verhandlungen ſo viel zu erkennen gegeben, daß ſich zu den verſchiedenen im Monate October und November abgewichenen Jahres bey der Schuh-Knecht-Brüderſchaft zu Erlang vorgegangenen Aufſtänden und der zuletzt beſchehenen Austretung nach gedachten Büchenbach vornehmlich als Rädelsführ-

führer gebrauchen lassen und am geschäftigsten bezeiget, die beyden Alt-Gesellen, Johann Burucker von hie und Leonhard Wilhelm von Altdorf gebürtig, item die beyde Deputirte, Johann Warberger von Edenburg aus Ungarn und Jacob Friederich Geiger von Hohenwiel aus dem Würtembergischen, ferner Johann Christian Wittig von Döbeln aus dem Chur-Sächsischen und Andreas Pfnackeg, oder, wie es in Teutscher Sprache lautet, Zimmelreich von Brünn aus Mähren, welchen die Mehresten von den inhaftirten Schuh-Knechten für den Auctorem des letztern Aufstandes angegeben, der aber aus Büchenbach sich mit der Flucht salviret, und seinen Cammeraden Kleider und andere Meublen entwendet, dann Johann Ludewig Ferwick von Herspruck, welcher währenden seines Verhörs und Arrests viele Insolenz, halsstarriges und aufrührisches Wesen von sich verspüren lassen, in gleichen, was diese zum Vorwande ihres mit Beystimmung des übrigen seditiosen Haufens unternommenen frechen Beginnens angeführet, darinnen bestanden sey, daß 1.) die Meisterschaft des Orts mit einander de concert gegangen wäre, und einen Hand-Werks-Schlus aufgerichtet hätten, Kraft dessen 5. oder 6. Schuh-Knechte von Erlang darum fortgeschaffet werden sollen, weilen sie auf solche die Muthmassung geworfen, daß sie sich um Erlang auf die Dörfer setzen möchten, welches das Hand-Werk an dem bey dem Schuhmacher Horn in Arbeit gestandenen Schuh-Knechte Wittig, wie es bereits mit dem so genanten Annaberger unlängst geschehen, vollzogen wissen wollen, ihnen Gesellen aber zum Nachtheil gereichete: 2.) Daß der Schuh-Knecht Wittig von dem Meister Rießkalt geschimpfet, und ein Stänker und Aufwickler geheissen worden wäre, und 3.) daß der Meister Wintergerst mit den zu seinem Schuh-Knechte Pfnackeg, den so genanten Brünner, gethanen Reden, daß, wann 200. Schuh-Knechte in Erlang wären, doch keiner eine solche Arbeit machete, als sein gewesener Geselle der Nördlinger, der Brüderschaft einen Affront und Beschimpfung zugefüget, sich auch an Statt des zur Abfindung von ihm offerirten 1. fl. 15. Kr. Rheinisch zu den von selbigem auf jeden Gesellen angeforderten 15. Kr. Rheinisch zu verstehen geweigert habe. Nachdem aber diese fürgebrachte Vorwendungen von keiner Erheblichkeit, indem einer jeden Zunft das, was zu ihrem Besten und guter Aufrechthaltung gereichet, unter sich zu beschliessen, unbenommen ist, dieses auch dem Schuhmacher-Hand-Werke zu Erlang so wenigers

zu verargen gewesen, als dasselbe mit verschiedenen zum Protocolle angezeigten und nahmhaft gemachten Exempeln dagethan, was für ein ungemeiner Abbruch ihm in seiner Nahrung durch Pfuscherey und heimliche Einschleppung der Arbeit in die Stadt von solchen Gesellen, welche nach langem darinnen gehabten Aufenthalte sich mit Weibs-Personen verhänget, dieselbe nach der Hand geehliget, und, weil sie wegen Unvermögenheit zu keinem Meister-Rechte gelangen können, zu nächst an der Stadt hinter fremde Herrschaften oder die von Adel gesetzet haben, bisher zugefüget worden, je mehr auch ausser dem einem jeden Meister so wohl als einem jeden Gesellen frey gelassen ist, den Feyer-Abend oder Abschied zu geben und zu nehmen, wenn es einem jeden gefället, und er es, seiner Convenienz zu seyn, erachtet. Hienächst, so viel die einigen Schuh-Knechten widerfahren seyn sollende Beschimpfungen betrift, diese vor dem letztern Aufstande und Austretung zum Theil als eine nichts importirende, unerwiesene und uneingestandene Sache allschon abgethan, zum Theil wann sie auch gleich von den Meistern, wie es doch testantibus actis geschehen, nicht in Abrede gestellet worden wären, keines Weges von der Beschaffenheit gewesen, darauf mit Fuge nur eine gemeine Beschwerung zu gründen, geschweige dann derentwegen ein Complot zu machen und Aufstand zu erregen, das gemeine Stadt-Wesen dadurch in Unruhe zu setzen, die obrigkeitliche Verfügungen und vorgekehrte Corrections-Mittel in den Wind zu schlagen, und am Ende so gar die Stadt zu verlassen, und diese nebst einem ganzen zahlreichen Hand-Werke der nothdürftigen Arbeit, der Nahrung und des Verdienstes zu entsetzen, viel mehr mit sothanem bey vielen dergleichen licentiosen, vornehmlich aber den Schuh-Knechts-Brüderschaften sehr gemein worden vermessentlichen Frevel es in gegenwärtigem Falle lediglich das frechmüthige Absehen gehabt, die Erlangische Meisterschaft nach ihrem Muthwillen zu diverriren, dieselbe, so oft es einem solchen Böswichte ankommen mag, in Schaden und Kosten zu versenken, der Landes-Obrigkeit hingegen allerley Ungemach und Beschwerlichkeiten zuzufügen, so, wie in der Republick viele Unordnung und Zerrüttungen anzurichten, welches auf eine grose Malitz und ungezämte Verwegenheit hinauslaufendes Bezeigen, dann so mehrers eine eclatante und geschärfte Bestrafung verdienet, je weniger diese zügellose Schuh-Knechts-Brüderschaft auf die ihr aus dem allgemeinen Reichs-Schlusse mehr mahlen beschehene

münd-

münd- und schriftliche Remonstrationen eine Reflexion zu machen und, diesem Gehorsam zu leisten, begeret, oder die so wohl ehehin zu Wien und Augspurg, als in den neuern Zeiten an verschiedenen andern Orten mit solcherley Aufwieglern und Verächtern der Reichs-Gesetze und obrigkeitlichen Gebote vorgenommene exemplarische Leib- und Lebens-Strafen sich eine Warnung seyn lassen wollen; als achten Wir Uns von hoher Landes-Obrigkeit wegen und in Kraft der von Röm. Kayserl. Majestät, dann den gesamten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reiches, so mithin auch von Uns selbsten, obbemeldter und anderer dergleichen bey den Hand-Werkern entstehender Excessen halber mit errichteten heilsamlichen Reichs-Constitution schuldig und verbunden, diese auf eine solche extravagante und halsstarrige Weise sich vergangene und erfrechte Schuh-Knechts-Rotte derselben zur wohlverdienten Castigation und andern solchen boshaften Empörern und Störern der gemeinen Ruhe zum Schröcken und Abscheu mit einer in angezogenem Reichs-Schlusse versehenen Strafe zu belegen. Wollen dannenhero und befehlen hiedurch, daß, ausser den in dem Zucht-Hause bereits befindlichen dreyen Erlangischen Meisters-Söhnen, Rust, Böhm und Hermann, dann Christoph Busch von Bortenbach bey Ulm gebürtig, dieselbe insgesamt und nahmentlich die Alt-Gesellen, Johann Burucker von hie, Leonhard Wilhelm von Altdorf, ferner die beyden Deputirte Johann Warberger von Edenburg in Ungarn und Jacob Friederich Geiger von Hohenwiel in dem Würtembergischen, dann Johann Christian Wittig von Döbeln in dem Chur-Sächsischen, Johann Ludwig Terwick von Herspruck und Johann Stämpfele von Augspurg, item Johann Georg Durst von Steppach, Johann Bischof von Ueberlingen am Boden-See, Johann Paul Reuter von Haag bey dem Closter Hailsbronn, Caspar Wurm von Nördlingen, Johann Hartmann von Neuhof bey Krafts hof, Andreas Gottlieb Hempel von Augspurg, Joseph Benedict Wilhelm von Stegbetten aus dem Bayerischen, Johann Georg Zeissel von Eggloffstein, Wolfgang Mayer von Pommersfelden, Johann Heinrich Meusser von Buch aus dem Coburgischen, Sebastian Gottlieb Wilhelm von Stadt am Hof bey Regenspurg, Johann Wilhelm Elsten von Coblenz, Tobias Wilhelm von Stadt am Hof bey gedachtem Regenspurg, Johann Christoph Volb von Ulm, Johann Anton Bohlhauf von Rumpfmühl bey Regenspurg, Georg Cleebauer von Bruck, Georg

Leonhard Geiger von Sulzbach am Kocher aus Schwaben, Georg Adelmann von Ermreuth, Johann Balthasar Seiß von Sommersdorf aus dem Onolzbachischen, Georg Horn von Erlang, Johann Kraft von Kalchreuth, Johann Christoph Wiegel von Mark Ipsheim gebürtig, so fort in das Zucht-Haus zu St. Georgen am See, dahin allschon gemessene Verordnung ergangen, gebracht, daselbst die siben erstere, nehmlich Burucker, Wilhelm, Warberger, Geiger, Wittig, Terwick und Stämpfele als Urheber der complotirten und verübten Aufstände, und die sich bey allem ihren sträflichen Unfuge annoch trotziglich aufgeführet haben, mit dem gewöhnlichen Willkommen angesehen, so dann erst ermeldte 7. Personen zu drey monatlichen, und die übrige alle und jede zur vier wöchentlichen Arbeit in Ansehen derselben währenden Arrests bezeigten Pönitenz und, ob sie schon ausser dem eine schärfere Strafe gar wohl verdienet haben, angehalten, damit auch und auf dem Falle ein- oder der andere dem Anbefohlenen zu gehorsamen sich nach dem respective drey- und einmonatlichen Aufenthalte daselbst gleich wohl halsstarrig ansetzen wolte, bey selbigem mit einer von den Zucht-Haus-Knechten jeder Zeit über den dritten Tag an ihm zu vollstreckenden gewissen Anzahl Karbeitschen-Schläge so lange continuiret werden solle, bis sie sich submittiret, somit über ihre begangene Freveltaten eine wahre Reue bezeiget, und bey ihren vorigen Meistern wieder in die Arbeit zu treten und darinnen, bis die von ihnen zu Erlang und in dem Zucht-Hause causirte Inquisitions- und Arrests-Kosten, als worein sie sämtliche refractarische Schuh-Knechte, ohne daß solcher wegen der Lade oder den sich gehorsamlich bezeigten und der Zeit eingewanderten Schuh-Knechten ein Beytrag zuzumuthen, hiemit condemniret werden, entweder abverdienet oder sonst bezahlet seyn werden, zu verbleiben, erkläret, und diesem nachzukommen durch einen cörperlichen Eid versichert haben, worauf, und, wann dieses alles prästiret worden, selbige so dann nach abgeschorner Urphede hinwider aus dem Zucht-Hause dimittiret, und zur gehorsamlichen Befolgung der von ihnen gethanen eidlichen Versicherung an ihre vorige Meister verwiesen und zurück geliefert werden sollen. So viel aber den aus Brünn in Mähren gebürtigen Andreas Pfnackeg oder Himmelreich anlanget, wird derselbe in Betracht er bey dem letztern Aufstande und zu gleich erkühneten Austretung den meisten Antheil genommen, hienächst, wie schon oben berühret worden, sich währenden Austrits, zu

Büchen-

Büchenbach an seinen Cammeraden mit Diebstahle vergangen, ferners auch wegen Verfertigung einer bey ihm Igefundenen falschen Kundschaft verdächtig und schuldig gemacht, und daß er bey dem letzthin zu Burghausen in dem Bayerischen vorgegangenen Aufstande vornehmlich mit impliciret, und sich von da mit Hinterlassung 8. fl. Gelde zu salviren genöthiget gewesen, selbst bekant und fürgegeben, so folglich als ein beruffener böser Verführer und Aufwiegler, Dieb und Fallarius zu consideriren ist, Kraft dieses für infam und ehrlos so lange, bis er sich wieder eingefunden, für Gericht gestellet, seine Strafe erlidten, und, was ihm sonst noch oblieget, prästiret haben wird, declarirt, und euch anbey befohlen, diese ihm zuerkante Verurtheilung so gleich auf die in der Schuh-Knechts-Herberge befindliche schwarze Tafel aufzeichnen zu lassen, und, daß es daran für beständig bis zu dessen Wiederkunft zu aller einwanderender Gesellen Nachricht aufbehalten bleiben möge, besorget zu seyn. Ihr habt daher diesen Unsern gerechten Ausspruch und Entschliessung den inhaftirten Schuh-Knechten ungeseumt zu eröfnen, solchen so fort ohne Anstand zur Execution zu bringen, und den Erfolg durch unterthänigsten Bericht hienächst anzuzeigen. Daran ꝛc. denen ꝛc. Datum Bayreuth, den 19. Januar 1745.

Num. X.

Regirungs-Rescript, in welchem den Hand-Werks-Burschen das Degen-Tragen gänzlich verboten wird.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

P. S.

Auch lieber Getreuer, nach dem schon zu mehr mahlen die Verordnungen ergangen, daß den Hand-Werks-Burschen das Degen-Tragen nicht gestattet werden soll, gleich wohl solches bisher nicht beobachtet, sondern nachgesehen worden, damit aber öfters Gelegenheit zu einigem Unglücke entstehet; als befehlen Wir hiedurch gnädigst, du sollest über die Verordnungen genau halten, allen Hand-Werks-Burschen das Degen-Tragen ernstlich inhibiren, auf Betreten die Degen wegnehmen lassen, auch nach Befinden mit Strafe wider sie verfahren. Daran ꝛc. Datum Bayreuth, den 2. Augnst 1731.

Num.

Num. XI.

Reichs-Schlus, worinnen den Hand-Werks-Burschen das Degen-Tragen verboten wird.

d. d. 16. Auguſt. 1731.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXXII. Num. I. p. 1281.

Num. XII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verordnung wegen der armen Hand-Werks-Bursche ꝛc.

d. d. 1. October 1716.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. X. p. 1024. ſeqq.

Num. XIII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Wiederholung vorhergehender Verordnung ꝛc.

d. d. 3. May 1721.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. XIII. pag. 1036. ſeqq.

Num. XIIII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verordnung wider die armen Hand-Werks-Burſche.

d. d. 19. Jul. 1724.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XIII. pag. 1115.

Num. XV.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Verordnung wegen der armen Hand-Werks-Burſche.

d. d. 2. Auguſt 1731.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. XXII. pag. 1050.

Num.

Digitized by Google

Num. XVI.

Reichs-Schlus, daß die Hand-Werks-Burſche ſich des Bettelns für den Thüren gänzlich enthalten ſollen.

d. d. 16. Auguſt 1731.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXXII. Num. I. pag. 1279.

Num. XVII.

Des Fränkiſchen Creiſes Verordnung wider die auf das Fechten herumgehende Hand-Werks-Burſche ꝛc.

d. d. 15. May 1732.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XVIII. p. 1131.

Num. XVIII.

Ihro glorwürdigſt regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürſtlichen Durchlaucht Verbot des Fechtens der Hand-Werks-Burſche ꝛc.

d. d. 5. Februar 1744.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. XXVIII. pag. 1060. ſeqq.

Num. XVIIII.

Des Fränkiſchen Creiſes wiederholtes Verbot wegen des Fechtens der Hand-Werks-Burſche ꝛc.

d. d. 1. November 1746.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XVIIII. p. 1149. ſeq.

Digitized by Google

Num. XX.

Herrn Marggraf Christians g. m. Tax und Anschlag des Lohns der Hand-Werker.

d. d. 22. Februar 1644.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. I. pag. 1192. seqq.

Num. XXI.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Ausschreiben den Preis und Lohn der Waaren der Hand-Werker betreffend.

d. d. 9. Oct. 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. II. pag. 995. seq.

Num. XXII.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht immediates Rescript wegen des billigen Preises der Hand-Werks-Sachen.

d. d. 22. Sept. 1744.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. VI. pag. 1221. seq.

Num. XXIII.

Das deshalben ergangene Regirungs-Ausschreiben.

d. d. 2. October 1744.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. V. pag. 1219. seq.

Num. XXIIII.

Herrn Marggraf Christians g. m. Tax-Ordnung für die Tuchmacher.

d. d. 22. Februar 1644.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. VII. pag. 1196.

Num.

Digitized by Google

Num. XXV.

Herrn Marggraf Christians g. m. Verordnung wegen der Tuchmacher zu Hof.

d. d. 8. May 1613.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. XIII. pag. 1238. seqq.

Num. XXVI.

Herrn Marggraf Christians g. m. Verordnung wegen der Tuchmacher zu Bayreuth.

d. d. 30. Jul. 1705.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. XIII. p. 1240. seq.

Num. XXVII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verordnung wegen der Tuchmacher.

d. d. 8. Sept. 1719.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. XV. p. 1241. seq.

Num. XXVIII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verordnung wegen der Tuchmacher zu Bayreuth, Culmbach und Hof.

d. d. 9. December 1722.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. XVI. pag. 1243. seq.

Num. XXVIII.

Reichs-Schlus wegen der Tuchmacher.

d. d. 16. August 1731.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXXII. Num. I. pag. 1286.

Digitized by Google

Num. XXX.

Ihro glorwürdigſt regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürſtlichen Durchlaucht Verordnung wegen der Tuchmacher zu Bayreuth, Culmbach und Hof.

d. d. 24. Jul. 1739.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. XVI. p. 1242. ſeqq.

Num. XXXI.

Herrn Marggraf Chriſtian Ernſts g. m. Verordnung wegen der Zeugmacher zu Bayreuth.

d. d. 30. Jul. 1705.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. XIIII. p. 1240. ſeq.

Num. XXXII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verordnung wegen der Zeuchmacher.

d. d. 8. September 1719.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. XV. pag. 1241. ſeq.

Num. XXXIII.

Herrn Marggraf Chriſtians g. m. Verordnung wegen der Wollen-Weber.

d. d. 8. May 1613.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. XIII. pag. 1238. ſeqq.

Num. XXXIIII.

Herrn Marggraf Chriſtians g. m. Tax-Ordnung für die Leinen-Weber.

d. d. 22. Februar 1644.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. I. pag. 1196. ſeq.

Num.

Digitized by Google

Num. XXXV.

Herrn Marggraf Christians g. m. Tax-Ordnung für die Schwarz-Färber.

d. d. 24. Februar 1644.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. I. p. 1197.

Num. XXXVI.

Herrn Marggraf Christians g. m. Tax-Ordnung für die Tuch-Scherer.

d. d. 22. Februar 1644.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. I. pag. 1197.

Num. XXXVII.

Herrn Marggraf Christians g. m. Tax-Ordnung für die Schneider.

d. d. 22. Februar 1644.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. I. pag. 1197.

Num. XXXVIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Ausschreiben wegen des Lohns der Schneider.

d. d. 9. October 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. VII. pag. 996.

Num. XXXVIIII.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Verbot, daß die Schneider keine Waaren der Tuchmacher zu verkaufen haben sollen.

d. d. 24. Jul. 1739.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. XVI. pag. 1245.

Digitized by Google

Num. XXXX.

Herrn Marggraf Christians g. m. Tax-Ordnung für die Kürschner.

d. d. 22. Februar 1644.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. I. pag. 1198.

Num. XXXXI.

Herrn Marggraf Christians g. m. Tax-Ordnung für die Huter.

d. d. 22. Februar. 1644.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. I. pag. 1198.

Num. XXXXII.

Herrn Marggraf Christian Ernsts g. m. Verordnung wegen der Hutmacher zu Bayreuth.

d. d. 30. Jul. 1705.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. XIIII. p. 1240. seq.

Num. XXXXIII.

Herrn Marggraf Christians g. m. Verordnung für die Seiler.

d. d. 22. Februar 1716.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. I. pag. 1198. seq.

Num. XXXXIIII.

Herrn Marggraf Christians g. m. Tax-Ordnung für die Kupfer-Schmide.

d. d. 22. Februar 1644.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. I. pag. 1199.

Num.

Digitized by Google

Num. XXXXV.

Des Fränkiſchen Creiſes Verordnung wegen der Pfannen-Flicker.

d. d. 25. Jun. 1720.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XVIII. pag. 1109.

Num. XXXXVI.

Des Fränkiſchen Creiſes Verordnung wegen der Pfannen-Flicker.

d. d. 15. May 1732.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XVIII. pag. 1131. ſeq.

Num. XXXXVII.

Deſſen Wiederholung.

d. d. 7. November 1746.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XVIIII. p. 1150.

Num. XXXXVIII.

Herrn Marggraf Chriſtians g. m. Tax-Ordnung für die Kannen-Gieſſer.

d. d. 22. Februar 1644.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. I. pag. 1199.

Num. XXXXVIIII.

Herrn Marggraf Chriſtians g. m. Tax-Ordnung für die Glaſer.

d. d. 22. Februar 1644.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. I. pag. 1199.

Num.

Digitized by Google

Num. L.

Herrn Marggraf Christians g. m. Tax-Ordnung für die Schlösser.

d. d. 22. Februar 1644.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. I. pag. 1200.

Num. LI.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Ausschreiben wegen des Lohns der Schlösser.

d. d. 9. October 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XII. Num. II. pag. 996.

Num. LII.

Reichs-Schlus wegen der Schlösser.

d. d. 16. Auguſt 1731.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXXIII. Num. I. pag. 1285.

Num. LIII.

Ihro glorwürdigſt regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürſtlichen Durchlaucht Verordnung, was die Schlösser für Beſchlagung der Särge haben ſollen.

d. d. 27. Merz 1738.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. I. Num. I. pag. 568.

Num. LIIII.

Herrn Marggraf Christians g. m. Tax-Ordnung für die Schmide.

d. d. 22. Februar 1644.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. I. pag. 1200. ſeqq.

Num.

Digitized by Google

Num. LV.

Reichs-Schlus wegen der Schmide.

d. d. 16. Aug. 1731.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXXII. Num. I. pag. 1285.

Num. LVI.

Herrn Marggraf Christians g. m. Tax-Ordnung für die Häfner.

d. d. 22. Februar 1644.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. I. pag. 1202.

Num. LVII.

Herrn Marggraf Christians g. m. Tax-Ordnung für die Schreiner.

d. d. 22. Februar 1644.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. I. pag. 1202. seq.

Num. LVIII.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Verordnung, was die Schreiner für die Särge haben sollen.

d. d. 27. Merz 1738.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. I. Num. I. pag. 568.

Num. LVIIII.

Herrn Marggraf Christians g. m. Tax-Ordnung für die Bütner.

d. d. 22. Februar 1644.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. I. pag. 1203.

Digitized by Google

Num. LX.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Ausschreiben wegen des Lohns der Bütner.

d. d. 9. October 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XII. Num. II. pag. 996.

Num. LXI.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Verordnung an das Stadt-Vogtey-Amt zu B. wegen des Pichens in der Stadt der Bütner halben.

d. d. 20. October 1726.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXIIII. Num. VIII. pag. 1175.

Num. LXII.

Herrn Marggraf Christians g. m. Tax-Ordnung für die Wagner.

d. d. 22. Februar 1644.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. I. pag. 1203. seq.

Num. LXIII.

Herrn Marggraf Christians g. m. Tax-Ordnung für die Rothgerber.

d. d. 22. Februar 1644.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. I. pag. 1204.

Num. LXIIII.

Reichs-Schlus wegen der Rothgerber.

d. d. 16. August 1731.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXXII. Num. I. pag. 1284.

Num.

Digitized by Google

Num. LXV.

Herrn Marggraf Christians g. m. Tax-Ordnung für die Weisgerber.

d. d. 22. Februar 1644.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. I. pag. 1204. seq.

Num. LXVI.

Reichs-Schlus wegen der Weisgerber.

d. d. 16. August 1731.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXXII. Num. I. pag. 1284.

Num. LXVII.

Herrn Marggraf Christians g. m. Tax-Ordnung für die Schuster.

d. d. 22. Februar 1644.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. I. pag. 1205. seq.

Num. LXVIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Ausschreiben wegen des Lohns der Schuster.

d. d. 9. October 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XII. Num. II. pag. 996.

Num. LXVIIII.

Herrn Marggraf Christians g. m. Tax-Ordnung für die Satler und Riemer.

d. d. 22. Februar 1644.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. I. pag. 1206.

Digitized by Google

Num. LXX.

Herrn Marggraf Christians g. m. Verordnung für die Seifen-Sieder und Lichter-Zieher.

d. d. 22. Februar 1644.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. I. pag. 1195. seq.

Num. LXXI.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Ausschreiben, daß das Unschlit den einheimischen Seifen-Siedern und Lichter-Ziehern zu verlassen.

d. d. 12. October 1736.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. XX. pag. 1237.

Num. LXXII.

Herrn Marggraf Christians g. m. Far-Ordnung für die Zimmer-Leute.

d. d. 22. Februar 1644.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. I. pag. 1207.

Num. LXXIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Ausschreiben wegen des Lohns der Zimmer-Leute.

d. d. 9. October 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. II. pag. 996.

Num.

Digitized by Google

Num. LXXIIII.

Herrn Marggraf Christians g. m. Tax-Ordnung für die Mäurer.

d. d. 22. Februar 1644.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXXII. Num. I. pag. 1207.

Num. LXXV.

Reſcript an die Amts-Hauptmannſchaft B. der Mäurer und Steinhauer erhöhten Tax in ihrem Tag-Lohne betreffend.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, Wir haben Uns immediate referiren laſſen, was maſſen das hieſige Mauer- und Steinhauer-Hand-Werk den unter voriger Regirung, wie wohl wider Unſers Hof-Raths-Collegii Gutachten, erhaltenen erhöheten Tax ihrer Arbeit, da nehmlich in den langen Tägen jedem Meiſter 24. Kreutzer, jedem Geſellen aber 20. Kreutzer, in den kurzen aber jenem 20. und dieſem 18. Kreutzer Tag-Lohn bezahlt werden muß, annoch immer beybehalten wolle, unerachtet die Zeiten ſich geändert, und die Pretia rerum in Verſchiedenen ſich gemindert. Da aber ein Solches ſo wohl der Policey- als Hand-Werks-Ordnung entgegen, und zu merklicher Beſchwerung des Publici gereichet, andere Hand-Werker auch mit dem alten ihnen geſetzten Taxe ſich begnügen laſſen müſſen; als haben Wir gnädigſt reſolviret, auch die Mäurer und Steinhauer wieder auf ihr altes policey- und ordnungsmäſſiges Tage-Lohn, nehmlich in langen Tägen den Meiſtern 20. Kr. und den Geſellen 18. Kr. in den kurzen aber jenen 18. dieſen 16. Kr. zu reduciren, und dadurch den Querelen und Schaden des Publici abzuhelfen. Habt ihr alſo, daß dieſe Unſere gnädigſte Willens-Meynung behörig befolget, und dawider nicht gehandelt werde, fleiſſige Obſicht und Sorge zu tragen. Demnach ꝛc. Datum Bayreuth, den 22. Jun. 1730.

Num. LXXVI.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Ausschreiben wegen des Lohns der Mäurer.

d. d. 9. October 1730.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XII. Num. II. pag. 996.

Num. LXXVII.

Reichs-Schlus wegen der Mäurer.

d. d. 16. August 1731.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXXII. Num. I. pag. 1281.

Num. LXXVIII.

Herrn Marggraf Christians g. m. Tax-Ordnung für die Stroh-Dach-Decker.

d. d. 22. Februar 1644.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. I. p. 1207.

Num. LXXVIIII.

Herrn Marggraf Christians g. m. Tax-Ordnung für die Kleiber und Tüncher.

d. d. 22. Februar 1644.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. I. pag. 1207.

Num. LXXX.

Herrn Marggraf Christians g. m. Tax-Ordnung für die Ziegel-Decker.

d. d. 22. Februar 1644.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. I. pag. 1207.

Num.

Digitized by Google

Num. LXXXI.

Herrn Marggraf Christians g. m. Tax-Ordnung für die Schlot-Feger.

d. d. 22. Februar 1644.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. I. pag. 1207.

Num. LXXXII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Patent wegen des Schlot-Fegers.

d. d. 26. May 1713.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXIIII. Num. XI. pag. 1177. seq.

Num. LXXXIII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Patent wegen der Schlot-Feger.

d. d. 3. May 1720.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXIIII. Num. XII. pag. 1178. seqq.

Num. LXXXIIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Rescript wegen des Camin-Fegers.

d. d. 9. Februar 1733.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXIIII. Num. XIII. pag. 1180. seq.

)o(

CAPI-

Digitized by Google

CAPITIS VII.
Sectionis II.
Interſectio XXXIII.
Von der Mühl-Ordnung.

Mühl-Ordnung unter weyland Hern. Marggraf Friederichs g. m. Regirungs-Zeiten publiciret.

WIr Friderich von Gottes Gnaden, Marggraue zu Brandenburg, zu Stetin, Pomern, der Caſſuben vnnd Wenden Hertzog, Burggraue zu Nürmberg vnnd Fürſt zu Rügen, Thun kunth meniglich, das Wir in Vnnſerm Oberland auff dem geyyrg dyſe nachuolgende ordnung auff die beſchawung aller Mülen, wie es fürtter gehalten vnnd gehandthabt werden ſol, begriffen auffgericht vnnd beſchloſſen haben.

§. 1.

Item alle die Mülner, die zu dyſer beſchawung vnrecht vnnd ſtraffbar erfunden werden vnnd ſein, von den ſol das vnrecht vnnd die pueß, ſo darauf lang here geſaczt geweſen iſt, vnableſlich genommen werden für ein yedes vnrecht zehen pfuud, vnnd ob ſych einicher Mülner entſchuldigen wolt, das er des verpots oder des vnrechten nit wiſſen gehabt haben, daran ſol man ſych mit nichte keren, angeſehenn das Ir yder weyß, das er mit ſeiner Mül nymant vnrecht thuen ſol, des er nit gethan, vnnd etwo lange zeit armen leüten vnrecht gemalen hat, darümb ſöllen auch die ſelben pueß eingenommenn vnnd verrechent werden.

§. 2.

Item hynfüre ſol ein yeder Mülner ſein Mül in nachuolgender weiß halten, alſo das die Stein rund in einen Czirckel gehawen ſein, vnnd

vnnd das der Lawff gantz vmb den Mülstein auffgericht steen sol, das die Eych des strangs czwischen dem Stein vnnd lawff ein geen, vnnd der Stein davor on den lawff, so die Eych des strangs do czwischen ligt, frei nit vmbgeen möge, das auch der lawff zum wenigsten ein czwerhe handt über den Stein gehe bey der pene zehen pfundt, die ein yeder, so oft er das vberfaren wirdet, vnablesslich geben sol.

§. 3.

Item ein yeder Mülner sol keinen Stein füren oder damit malen, der auff den örten vnther dreien czwerthen Fingern dick sey, das er auch den hauffen hab, das das getreyd nit heraus spring bey der pene zehen pfundt.

§. 4.

Item es soll auch ein yeder Mülner seinen Kompff auff das nyderst hencken gerichts drey Finger vber das loch des steckens, auch bey der pene zehen pfundt.

§. 5.

Item yr yeder sol auch sein Mülstein mit schilten also verdecken, das das loch am schilt ein Vorspann sey vom loch des steins. Darczu sol auch ein yeder sein Mül vor dem windt verwaren, das das meel nit hyngefürt werde bey obuermelter pene.

§. 6.

Item sy sollenn auch alle yre Malmül verwaren, das die vnter sych das getreyd nit reren, das es vnther die Kompffreder oder sonst vnter die Mülen oder neben die Stein nit fal, oder das sonst neben den Steinen in Seck oder anders geuerlich vnnd heymlich gefangen, vnnd in yren nucz gewandt werde bey obuermelter pene, vnnd darczu einer sönderlichen straff, die einem yeden nach gestalt seiner verhandlung auffgelegt werden sol.

§. 7.

Item sölchs alles handtzuhaben, sol an allen enden vnnd in einem yeden Ampt alweg in vier Wochen durch den Castner, Vogt, czwen des Rats, vnnd einen Pecken, der darczu geschworen ist, die Mülen alle eygentlich besychtigt werden, vnnd welcher alßdann straffbar gefunden würd, vonn demselben sol zu einer yeden czeit, vnnd für ein yedes vnrecht, die pueß genommen werden. Vnnd ob sy mer vnrechts erkennen würden, dann hierynnen angeczeigt ist, so sol es auch von yne verpüest, genommen werden. Doch ob was gefunden, oder

fürbracht würd, das so gar geuerlich vnnd einem diebstal oder falsch gleich erkant würd, das soll auch einem diebstal gleich gestrafft werden.

§. 8.

Item so sol ein yder Vnnser Amptman daran sein, das sölche besychtigung auff allen Mülen, in seinem Ampt zum Wenigsten in einem yeden monat, wie vorstet, vngewarnt geschehe, vnnd was Mülen in seinem Ampt ligen, die der Edelleut sein, darauf Wir die öbrikeyt nit haben, derhalben sol denselben Edelleuten, durch den Amptman geschriben, oder mit yme gerett werden, das sy der geschwornen Mülner einer oder czween, zu yn nemen, vnnd die besychtigen lassen, das yr Mülner die ordnung halten, wie die yeczo begryffen worden ist. Welch dan das nit thuen würden, so sol Vnnsern Vnterthanen vnnd Armenleuten, verpoten werden, bey yne nit zu malen, vnnd das man alßdan denselben zu gut sol fürnemen, an dieselben Ort, do es Vnnser ist, andre Mül zupawen, oder ander ordnung oder straff fürczunemenn.

§. 9.

Item ein yder Mülner sol nit mer Schwein halten oder in der Mastung auflegen, dann souiel er an seiner Mül Malreder hat, souiel mag er auch Schwein halten, vnnd einer mere, die er yme zu seines hawß notturfft haltenn mag. Welcher aber der mer haltenn würd, so offt das bey einem yeden erfunden wirt, sol er vonn einer Sew czehen pfundt zu pueß geben.

§. 10.

Item der Mülner Brotpackens halben, ist beschlossen, das yr yder sein getreyd, das er für sein Mülrecht Meczenßweiß nymbt, das mag er verpacken, vnnd fürtter verkauffen, sonst sol yr keiner getreyd fürkauffen, das fürtter zuuerpacken vnnd zuuerkauffen. So offt aber einer das vberfaren würd, der sol alweg zehen pfundt zu pueß geben.

§. 11.

Item keinem sol mer gestatt werden, neu Mül zupawen, deßgleichen sol auch keiner in sein Mül mer Mülgeng pawen, oder auffrichten, dann er der vor hat, vnnd ob der icht vorhere gepawt oder angericht wern, auff die sollen meer czinß gelegt, vnnd Vnns zu gut genommen werden, vnnd hynfüre das nit mer gestatt werden. Welcher aber der on wissen der Herschaft mer pawen oder auffrichten wolt, der sol on genad czehen gülden verfallen sein, vnnd darzu das gepew abthun.

§. 12.

§. 12.

Item kein Mülner sol nun hynfür kein Pewtelmül mer haben, oder machen, vnnd welch die hetten, die sollen on lengers verczichen abthun vnnd maln, wie obstet, bey der pene czehen güldein, doch das die bey der Edelleut Mülner auch abgeschafft vnnd abgethan werden.

§. 13.

Item ein yeder Mülner sol yme zu stund an einen Mülmeczen machen lassen, vnnd den mit sampt dem alten Mülmezen, seinem Amptman, dem Castner in dem Ampt, do er syczt in vierczehen tagen den nechsten nach Ausgang diß Vnnsers gepots bey der höchsten pueß bringen, do selbst sol yme derselbig Mülmecz, in beywesen Bürgermeyster vnnd czweyer Rats geeycht werden, also das derselbig Mülmecz einer nit mer halt, dann das yr acht gehawfft in ein gestrichen Meßlein geen, damit sol ein yeder vmb das czweyunddreyssig korn malen, derselben Mülmezen einen sol er alßdan gehaufft, aus eim Vierteyl eins Sömmereins vnnd nit mer nemen, welcher aber anders gefunden wirt, der sol on genade gestrafft werden nach gefallen der Herschafft.

§. 14.

Item ein yeder Mülner sol einem yeden, dem er melt, für ein Vierteyl korns fünff gehauffte Meßlein melbs widergeben, vnnd fürtter nach seiner anczal, wie dan ein yeder viel oder wenig in die mül gibt, das alweg von Viern Fünffe gegeben werden, das auch ein yeder Mülner einem yeden, der es gehabt wil haben, also in seiner gegenwärtigkeit gemessen, vbergeben sol, bey der pueß zehen pfundt.

§. 15.

Item der Kleyen halben, sol es also gehalten werden, so einem gemalen ist. Wil er dan sein melb in der Mül durch sein Hawßgesynd selbst reden, des sol er zu thun macht haben, vnnd dem Mülner darum kein Kleyen zugeben schuldig sein, welch aberd es selbst nit thun wolten. So ym dan das mel durch den Mülner oder sein gesynd geredenn wirt, so sol der Mülner Macht habenn, von einem Vierteyl melb ein gute gewßel vol Kleyen zunemmen.

§. 16.

Item welcher clag oder mangel hat, das ym der Mülner zu wenig melbs gebe, der schick alweg darczu, das yme sein melb obgemelter weyß gemessen vbergeben werd, vnnd das ertz alßdan selbst in der Mül red, oder dabey sey, Oder für es heym vnnd laß es daheymen

reden oder pewteln, damit pleibt ein yeder schadens vnnd clag vertragen, dan sonst ist es nit wol zuuerwarn.

§. 17.

Item welcher auff seiner mülen malcz malen wil, der sol darzu einen sondern Lawff haben, der eins czwerhen Dawmens weytter sey, dann ein ander Lawff, doch alßbalden er das malcz abgemaln hat, das er denselben Lawff abthue, vnnd den andern wider an die stat secz bey der pene czehen pfundt.

§. 18.

Item so obgemelter weyß die besychtigung zu einer yeden czeit geschecn, Würd sych dan einicher Mülner oder ander vntersten, wider die Schawer oder ander mit freuelichen worten oder werken zuhandeln, der oder dieselben sollen darumb gefencklich angenommen werden, sych derhalben mit der Herschaft zuuertragen.

§. 19.

Item was vnnd wie viel zueiner yeden czeit nach geschehener besychtigung pueß vnnd wandel bey den Mülnern vmb vnrecht gefunden werden, die sollen zu einer yeden czeit durch Vnnser Castner beschryben, vnnd förderlich einbracht, auch fürtter verrechent werden.

§. 20.

Item bey allen Vnnsern Steten, Merkten vnnd Gerichten sol durch Vnnsere Amptleüt, Castner, Vogt, Bürgermeyster, Rat und Gemein darüber gesessen werden, die ding alle fleyssig zubedencken, ob mer darzu zusetzen, oder in einichem stück endrung zuthun not sey, auch ob des ymant mangels het, das in die Canzley gein Eulmach geschickt werden, ferner darinn zuhandeln haben.

Welche Vnnser obgemelte Mülordnung wöllen Wir hiemit auffgericht haben, mit ernstlichem beuelh, das alle Amptleüt, Castner, Vogt, Bürgermeyster vnnd Ret dieselben bey yren pflichten, handthaben, vnnd fleyssig darob sein sollen, das sölcher ordnung also nachgangen vnnd zu einer yeden czeit volg vnnd volziehung geschehe on alle nachlassung vnnd endrung, vnd das zu einer yeden czeit Vnns das gelt mit sampt der straff, so sych davon gepürt, dem Castner vberantwort, vnnd durch den Amptman vnnd Vogt desselben Ampts zu einer yeden rechnung verczeychnus durch ein versygelt Register neben andern fellen desselben Ampts vberantwort sol werden, alles getreulich vnnd vngeuerlich. Datum Blassemberg vntter Vnnserm fürgedrucktem Secret auff Montag nach Visitationis Marie, Anno ꝛc. Decimo quarto.

CAPI-

CAPITIS VII.
Sectionis II.
Interſectio. XXXIIII.
Von der Becken-Ordnung.

Herrn Marggraf Chriſtians g. m. Tax-Ordnung für die Becker.

d. d. 22. Febr. 1644.

Siehe Tom. II, Cap. VII, Sect. II. Int. XXVI, Num. I. pag. 1195.

CAPITIS VII.
Sectionis II.
Interſectio XXXV.
Von der Metzger-Ordnung.

Num. I.

Reſcript das Schlachten der Lämmer in dem Kuttel-Hofe betreffend.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Sieber Getreuer, der Original-Anſchlus giebet mit Mehrern zu vernehmen, was für ſchädliche Unterſchleife in der Stadt H. mit den von alldaſigem Metzger-Hand-Werke ſtechend- und verkaufenden Lämmern vorgehe. Wann Wir nun dieſem

sem zum Nachtheile Unsers Herrschaftlichen Fleisch-Aufschlags Interesse gereichenden Misbrauch Einhalt gethan wissen wollen; als habt ihr von Landeshauptmannschafts-Verwesungs wegen zu verfügen, daß von den H. Metzgern alle und jede Kämmer, es sey, zu welcher Zeit es wolle, in das ordentliche Schlacht-Haus oder den so genanten Kuttel-Hof getrieben und allda gestochen, zu solchem Ende auch der Metzger-Häuser und Bänke öfters visitiret, die sich allen Falls findende Uebertreter notiret und so gleich angezeiget werden sollen, wie Wir dann über den Erfolg cum remissione communicati euers unterthänigsten Berichts hinwiderum gewärtig sind. Hieran ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 19. Jun. 1733.

Num. II.

Rescript das Schlachten des gemästeten Viehes von Seiten der Metzger und der Bürgerschaft zum H. desgleichen den Batzen-Zoll betreffend.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Liebe Getreue, Wir haben aus euern des Stadt-Vogts und Burgermeister und Raths sub 6. Maii unterthänigst erstatteten Bericht in Sachen die dasige Burgerschaft Puncto des von dies.n verlangten Schlachtens ihres selbst gemästeten Viehes oder Minderung des Batzen-Zolles betreffend, dann aus dem von Unserer Cammer dieser wegen von euch dem Landeshauptmanschaftlichen Verweser und dem Zoll-Commissario W. eingezogenen und zu Unserer nachgesetzten Regirung eingeschickten Nachrichten mit Mehreren ersehen, was es obvernommener Sache wegen für Beschaffenheit habe. Nun haben Wir Uns zwar jeder Zeit die Landesväterliche Vorsorge, wie einem jeden von Unsern Unterthanen, so viel möglich, in seinem Auf- und Fortkommen Förderung gegeben werden möge, angelegen seyn lassen. Nachdem aber in gegenwärtiger Sache beydes der Burgerschaft und des Metzger-Hands-Werks Absichten sehr wider einander laufen, und Unser Cameral-Interesse am Ende auch insonderheit mit darunter zu leiden scheinet, also, daß Wir bey sothaner Bewandnis, darauf, wie keinem Theile zu viel geschehen möge, zu sehen, Ursache haben; als sind Wir nach reifer

der

der Sache Ueberlegung, Unsere Resolution dahin zu ertheilen, bewogen worden, und zwar so soll der Burgerschaft, ob schon selbige zur Herstellung ihrer und der Ihrigen Unterhalt mit besondern Gewerben und Professionen allschon zur Genüge versehen sind, jedennoch die wie wohl nur für den Land-Mann gehörige Vieh-Mastung, um sich damit etwelchen Vortheil zu verschaffen, so mithin auch derselben ferner erlaubet seyn, auf dem Falle die Metzger selbst mit keinem gemästeten Viehe zum Schlachten je zu weilen versehen seyn solten, oder daferne Einem oder dem Andern zu seinem in die Mastung eingesteltem Rinde ein Unglück, also daß es nothwendig geschlachtet werden müsse, widerführe, das von ihnen gemästete Vieh, wann sie solches sonst nicht zum Verkauf bringen können, in die öffentliche Bank zu schlachten, ausser dem aber und weil, wann der Burgerschaft, alles ihr fett gemachtes Vieh selbst zu verschlachten, ohne Unterscheide gestattet würde, die Metzger mit ihrer Profession, wovon sie doch sich und die Ihrigen zu ernähren und die Steuren zu entrichten haben, nothwendig zu Grunde gehen müssen, am Ende auch Jedermänniglich mit Hintansetzung seiner ordentlichen Handthierung auf die Vieh-Mastung sich befleissigen würde, des Selbstschlachtens sich zu enthalten, hingegen, so viel die Metzger betrift, diese schuldig seyn, das ganze Jahr hindurch und sonderlich zur Zeit des Schlages die Fleisch-Bäncke beständig mit gemästetem Viehe hinlänglich zu versehen, oder zu erwarten, daß sie auf dem Unterlassungs-Falle mit Strafe angesehen werden sollen, wie dann solchem Falls der Burgerschaft jeder Zeit frey bleibet, nicht nur den Mangel mit Verschlachtung ihres vorräthig habenden fetten Viehes in der Bank zu ersetzen, sondern auch damit so lange, bis die Metzger selbst dergleichen zur Hand schaffen, zu continuiren. So soll auch ferner keinem Metzger sein selbst gemästetes Vieh, um der Bürgerschaft den Verkauf des ihrigen dadurch nicht zu erschweren, weder in noch ausserhalb des Landes hinzugeben, nachgelassen seyn, sondern er solches in die Bank schlachten, und sich ausser dem mit dem sonst erlaubten Vieh-Handel ersättigen lassen, auch keiner, an dem die Ordnung des Schlags ist (dann ausser solcher Zeit mag ein jeder Fleischhauer so viel Rinder schlachten, als er sich zu vertreiben getrauet,) die Erlaubnis haben, ein fettes Rind von seinem Mitmeister oder ausserhalb Landes, es wäre dann dergleichen weder in der Stadt noch auf dem Lande zu bekommen, zu erkaufen, noch den Schlag vor

sich

ſich vorbey gehen laſſen, jedoch ihm unbenommen ſeyn, ſich hierunter mit einem Burger, der ein taugliches Stücke beſitzet, und ſolches für die Gebühr durch den Metzger ausſchlachten laſſen will, zu verſtehen, da er aber ſolches nicht thun wolte, dem Burger, der es am erſten benöthiget, wie bereits oben erwehnet, frey ſtehen, in deſſen Stelle einzutreten, und ſein gemäſtetes Vieh auszuſchlachten. Daferne nun Jemand, dawider zu handeln, ſich unterſtehen ſolte, wider den habt ihr mit Strafe zu verfahren, und ſolche Uns zur Verrechnung zu bringen, Geſtalten ihr es dann auf gleiche Weiſe mit den ſämtlichen Frey-Bänkern zu halten, ſelbige zur punctuellen Befolgung der gemachten Verordnung anzutreiben, und ihnen nicht den mindeſten Excès zu über-ſondern ſolchen viel mehr ſo fort mit einer ernſthaften Strafe anzuſehen, und dieſe gebührend einzutreiben. Anlangend die von der Burgerſchaft geſuchte Minderung des Batzen-Zolles können Wir darein um verſchiedener dabey mit vorlaufender erheblichen Urſachen willen zur Zeit nicht willigen, ſondern ſelbige wird, beſonders da diejenige, welche die Vieh-Maſtung bisher getrieben, die beſten und fürträglichſten Hand-Werker und Profeſſionen exerciren, wegen ihres dabey ſuchenden Nutzens der Herrſchaft auch das Ihrige davor der Billigkeit gemäs zu entrichten, ſich gefallen laſſen, und Uebrigens mit ihrer Vieh-Maſtung jeder Zeit alſo zu proſpiciren wiſſen, daß ſie hierunter in keinen Schaden noch Gefahr laufen mögen, welches ihr ſämtlichen Intereſſenten zu ihrer Nachacht zu eröfnen. Wonach ꝛc. dem ꝛc. Datum Bayreuth, den 8. Jul. 1732.

Num. III.

Herrn Marggraf Chriſtians g. m. Tax-Ordnung für die Metzger.

d. d. 22. Februar 1644.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. . p. 1195.

Num. IIII.

Des Fränkiſchen Creiſes Verordnung, daß den fremden Metzgern, das Vieh aus den Creis-Landen zu treiben, nicht zu erlauben.

d. d. 11. Jun. 1714.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. VIIII. pag. 1234.

Num.

Digitized by Google

Num. V.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Ausschreiben wegen des Schlachtens in die Frey-Bänke.

d. d. 14. Jun. 1720.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. XI. p. 1236. seq.

Num. VI.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Ausschreiben, daß die Metzger ihr Unschlit an die Einheimischen und nicht an die Fremden zu verkaufen.

d. d. 12. October 1736.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. XII. pag. 1237.

CAPITIS VII.
Sectionis II.
Intersectio XXXVI.
Vom Wucher und wucherlichen Contracten.

Num. I.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Landes-Constitution, wie es in Sachen baares Geld-Vorlehen und dessen Widerzahlung, Verabhandlung des Concurs- und Gant-Processes ꝛc. hinfüro zu halten sey.

d. d. 16. Sept. 1722.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. I. pag. 185. seqq.

Num. II.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. allgemeine Verordnung den ſo genanten Douceur und andere unziemliche Eigennützigkeit bey Ausleihung der Capitalien betreffend.

d. d. 1. Sept. 1723.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. VI. pag. 260. ſeq.

Num. III.

Regirungs-Ausſpruch wegen Bezahlung eines Bekäntnis-Scheins.

d. d. 6. und 28. Merz 1745.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. I. Int. I. pag. 221.

Num. IIII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Ausſchreiben, auf wie hoch und viel den Creditoribus der gerichtliche Conſens zu ertheilen.

d. d. 23. Jun. 1721.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. II. pag. 243. ſeq.

Num. V.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Ausſchreiben wegen der ſub pacto antichretico verpfändeten Güter.

d. d. 26. Oct. 1731.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. V. Num. I. pag. 257. ſeq.

Num.

Digitized by Google

Num. VI.

Herrn Marggraf Christians g. m. Verordnung, daß nicht wucherlicher Weise die zuerhoffende Früchte auf dem Felde zu verkaufen.

d. d. 22. Februar 1644.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. I. pag. 1194. seq.

Num. VII.

Herrn Marggraf Christian Ernsts g. m. Verordnung, daß die Unterthanen ihre Felder und Wiesen nicht verpachten, sondern selbst bauen, auch ihre Hölzer nicht von Gütern trennen sollen.

d. d. 29. December 1672.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. V. Num. II. pag. 259.

Num. VIII.

Regirungs-Decret, ob die Zinsen von Zeit des publicirten Liquidations- und Locations-Urtheils an bis zur würklich erfolgenden Auszahlung des Capitals zu passiren seyn.

d. d. 20. April 1729.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. I. Int. V. Num. I. pag. 227.

Num. VIIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Erläuterung oder Extension der der Landes-Constitution annectirten Locations-Ordnung, sonderheitlichen Classis III. §. 5. den Cursum usurarum durante concursu betreffend.

d. d. 19. Dec. 1732.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. I. Int. V. Num. II. pag. 228.

Num. X.

Ihro glorwürdigſt regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürſtlichen Durchlaucht Reſcript, daß der Zinſen-Lauf durch erregten Concurs nicht ſiſtiret, und von der Taxation eines Fauſt-Pfandes, wann darunter nicht legal gehandelt worden, betreffend.

d. d. 10. Januar 1742.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. I. Int. V. Num. II. p. 228. ſeq.

Num. XI.

Ihro glorwürdigſt regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürſtlichen Durchlaucht Reſcript, daß nach Exſpirirung einer gerichtlichen Hypothec durch Verflieſſung der im Conſenſe beſtimten Zeit jedennoch Hypotheca privata beſtehe, betreffend.

d. d. 22. Merz 1740.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. III. Num. XI. pag. 253.

Num. XII.

Regirungs-Decret, daß die Renovation des lehenherrlichen Conſenſes unnöthig, wann ſolcher durante concurſus proceſſu exſpirirt ꝛc.

d. d. 19. May 1734.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. III. Num. X. pag. 252.

Num. XIII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verordnung, was für eine Ordnung in Concurs-Proceſſen bey Locations-Urtheilen gehalten und in Acht genommen werden ſolle.

d. d. 16. December 1722.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. I. pag. 212. ſeqq.

Num.

Num. XIIII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Reſcript, wodurch die Landes-Conſtitution, ſo viel die Claſſification der chirographariſchen Schulden betrift, limitiret wird.

d. d. 26. Auguſt. 1725.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. III. Num. VIIII. p. 251.

Num. XV.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Reſcript, vor welchem Iudicio die Concurs- und Gant-Proceſſe zu verhandeln.

d. d. 11. October 1723.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. III. Num. I. pag. 245.

Num. XVI.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Reſcript, ob die Concurs-Proceſſe denen von Adel zu geſtatten.

d. d. 6. Januar 1731.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. III. Num. II. pag. 245. ſeq.

Num. XVII.

Ihro glorwürdigſt regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürſtlichen Durchlaucht Verordnung, daß alle Concurs-Proceſſe von den Hauptmannſchaften und Ober-Aemtern, jedoch mit Zuziehung jedes Orts Beamten, geführet werden ſollen.

d. d. 24. September 1735.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. III. Num. III. pag. 246. ſeq.

Digitized by Google

Num. XVIII.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Verordnung, daß bey jedem Schulden-Werke die Edictal-Citation beobachtet werden soll.

d. d. 18. November 1740.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. III. Num. IIII. p. 247.

Num. XVIIII.

Herrn Marggraf Christian Ernsts g. m. Ausschreiben, daß bey entstandenem Concursu creditorum die Cammer und Landschaft die Prälation haben soll.

d. d. 18. November 1700.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. III. Num. V. pag. 248. seq.

Num. XX.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Rescriptum decisivum den Beytrag der Kosten von Cammer und Landschaft bey entstandenem Concursu creditorum.

d. d. 27. October 1725.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. III. Num. VI. p. 249. seq.

Num. XXI.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Rescript, wie es bey Concurs-Processen zu halten, wann Cammer und Landschaft interessiret.

d. d. 13. Dec. 1727.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. III. Num. VII. pag. 250.

Num.

Digitized by Google

Num. XXII.

Extract des Vergleichs zwischen der Cammer und Landschaft.

d. d. 20. Jun. 1722.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. III. Num. VIII. pag. 250. seq.

Num. XXIII.

Verordnung, daß vorgeliehene Gelder zu Abtragung der Steuern den Vorzug gleich den Steuern selbst haben sollen.

d. d. 28. September 1713.

Siehe Tom. IIII. Cap. Num. pag.

Num. XXIIII.

Eben dergleichen, daß die Landschaft mit ihren Steuern allen Creditoribus präferiret werden soll.

d. d. 31. Merz 1718.

Siehe Tom. IIII. Cap. Num. pag.

Num. XXV.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Rescript, daß Appellationes in causis cambialibus nur Effectum devolutivum nicht aber suspensivum haben.

d. d. 31. Merz 1730.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. I. Num. I. pag. 241.

Num. XXVI.

Ein anderes dergleichen Rescript.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. I. Num. II. pag. 241.

Num.

Digitized by Google

Num. XXVII.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Rescript an das Hof-Gericht in eben dergleichen Sache.

d. d. 7. Jun. 1736.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. I Num. III. pag. 242.

Num. XXVIII.

Regirungs-Ausspruch von der Location der Wechsel-Briefe.

d. d. 14. August 1725.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. I. Int. VI. pag. 230.

Num. XXVIIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Rescript an das Consistorium, daß die Geistlichen keine Wechsel-Briefe von sich stellen sollen.

d. d. 18. Februar 1727.

Siehe Tom. I. Cap. III. Sect. III. Int. XX. pag. 427.

Num. XXX.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Edict zur Erläuterung der vormahlig in der Landes-Constitution enthaltenen Verordnung wider die geflissene und vorsetzliche Falliten, betrügerische Geldaufborger und üble Bezahler, muthwillige Ansetzer und Banquerouttiers, wie gegen sie nach Strängen der Rechte zu versahren und hingegen der dem Publico so nöthig als ersprießliche Credit aufrecht zu erhalten sey.

d. d. 8. May 1743.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. I. Int. VII. pag. 231. seqq.

CAPI-

Digitized by Google

CAPITIS VII.

Sectionis II.

Interſectio XXXVII.

Von Juden.

Num. I.

Vorſchrift, nach welcher ein Jude, den ihm auferlegten Eid abzuſchwören, ſchuldig iſt.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. VIII. Num. I. p. 263. ſeq.

Num. II.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Reſcript, daß vorſtehende Formel eines Juden-Eides ordentlich introduciret und publique gemachet werden ſoll.

d. d. 3. November 1713.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. VIII. Num. II. pag. 265.

Num. III.

Anderweites Formular eines Juden-Eides.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. VIII. Num. III. pag. 265. ſeqq.

Digitized by Google

Num. IIII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Reſcript, 1.) das Land ſoll mit Recipirung der Jüden verſchonet werden: 2.) von den im Lande gebohrnen Juden-Kindern ſoll aus jeder Familie nur ein einziges geduldet die andern aber fortgeſchaffet werden: 3.) jedes Haushalten ſoll Schutz-Geld geben: 4.) die Bettel-Jüden ſollen das Almoſen vor den Thoren bekommen: 5.) bey Hochzeiten, Beſchneidung und Leichen ſollen die Jüden den Geiſtlichen die bey den Chriſten gewöhnliche Iura Stolae entrichten.

d. 12. Jul. 1715.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. VIII. Num. IIII. pag. 271.

Num. V.

Rechtliches Erkäntnis, daß die von einem Jüden geſchehende Ueberweis- oder Abtretung ſeiner bey Chriſten habenden Schuld-Forderung nichtig.

d. d. 9. Merz 1728.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. VIII. Num. V. pag. 272.

Num. VI.

Erkäntnis des Ober-Amts B. in eben dieſer Sache nach vorheriger Transmiſſione actorum an die Juriſten-Facultät in Leipzig.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. VIII. Num. VI. pag. 272.

Num.

Digitized by Google

Num. VII.

Extract der Rationum decidendi.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. VIII. Num. VII. p. 273. seq.

Num. VIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Rescript, daß, wann fremde Juden in den Hochfürstlichen Landen copuliret oder begraben werden, die Iura Stolae gebührend zu entrichten sind.

d. d. 7. Oct. 1729.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. VIII. Num. VIII. pag. 273.

Num. VIIII.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Rescript, daß Juden, welche Häuser und Güter in den Hochfürstlichen Landen besitzen, die Iura Stolae entrichten sollen.

d. d. 7. October 1729.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. VIII. Num. VIIII. pag. 273.

Num. X.

Herrn Marggraf Georg Friederich Carls g. m. Ausschreiben und Verordnung, daß keinem Juden vor dem 25. keiner Jüdin vor dem 20. Jahre die Verehlichung gestattet werde.

d. d. 7. Februar 1733.

Siehe Tom. I. Cap. VII. Sect. II. Num. XXIIII. pag. 589. seq.

Digitized by Google

Num. XI.

Reſcript der Juden Verlaſſenſchaft, Inventur und Theilung betreffend.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.

Lieber Getreuer, anſchlüſſig wird euch communiciret, was die Vorſteher der Judenſchaft wegen Befreyung von den gerichtlichen Inventuren und Theilungen, und zwar dermahlen occaſione der S. Verlaſſenſchaft zu B. unterm 17. huius anderweit unterthänigſt vorgeſtellet und gebeten. Nachdem nun dieſelben das in copia hie beyliegende Decret originaliter produciret, nach welchem die geſamten im Schutze ſtehende Juden von den Inventur und Theilungs-Gebühren der Beamten befreyet worden; als habt ihr zwar von der S. Verlaſſenſchaft dergleichen Gebühren nicht zu fordern, jedoch der Inventur zu Beobachtung Unſeres Nachſteuers-Intereſſe beyzuwohnen, und die Capacität der Maſſae mit zu annotiren. Wonach ꝛc. Datum Bayreuth, den 20. Febr. 1730.

Num. XII.

Decret der Juden Verlaſſenſchaft, Inventur und Theilung betreffend.

Chriſtian Ernſt, M. z. B. C.

Seine Hochfürſtliche Durchlaucht ſtellen auf der geſamten Judenſchaft in Dero Fürſtenthume unterthänigſt beſchehenes Anſuchen Dero gnädigſte Reſolution dahin aus, daß ſie fürterhin und bis auf fernere Verordnung mit keiner prätendirenden Inventur- oder Theilungs-Gebühr beſchweret werden, auch, da ſelbige entweder ihr Domicilium verändern, und von einem Orte zum andern dieſes Fürſtenthums ſich begeben, und häuslich niederlaſſen, oder aber auch ihre Kinder auſſer Landes

des verheurathen, aller Nachsteuer befreyet bleiben. Allen Falls aber die Jüden selbst mit den Ihrigen sich gar ausser Landes und unter andere Herrschaft begeben, dergleichen Nachsteuer aller Dings zu entrichten schuldig, seyn sollen. Wonach sich also aller Seits Beamte gebührend zu achten. Signatum Bayreuth, den 13. May 1702.

Num. XIII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verordnung wegen der hausirenden Jüden.

d. d. 20. April 1713.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVII. Num. VIII. p. 1253. seq.

Num. XIIII.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Ausschreiben wegen der hausirenden Jüden.

d. d. 20. April 1713.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVII. Num. VIIII. p. 1254. seq.

Num. XV.

Des Fränkischen Creises Verordnung wider die Jüden, welche das Vieh aus den Creis-Landen vertreiben.

d. d. 11. Jun. 1714.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. VIIII. p. 1234. seq.

Num. XVI.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Verbot wider die Jüden wegen Einführung fremder Tücher.

d. d. 9. December 1722.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. XVI. pag. 1243.

Num. XVII.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Verbot wider die Jüden wegen Einfuhre fremder Tücher.

d. d. 24. Jul. 1739.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXVI. Num. XVI. pag. 1244. seq.

Num. XVIII.

Des Fränkischen Creises Schlus wider die Raubereyen und Plünderungen unter vorgewandtem Hasse wider die Jüden.

d. d. 26. May 1699.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. III. pag. 1088. seq.

Num. XVIIII.

Der vier fördern Reichs-Creise Patent wider die Bettel-Jüden ꝛc.

d. d. 6. Januar 1714.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. X. pag. 1097. seqq.

Num.

Digitized by Google

Num. XX.

Des Fränkischen Creises Patent eben des Inhalts

d. d. 12. November 1714.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XI. pag. 1101. seq.

Num. XXI.

Herrn Marggraf Georg Wilhelms g. m. Befehl / daß die Bettel-Jüden des Almosen vor den Thoren bekommen sollen.

d. d. 12. Jul. 1715.

Siehe Tom. II. Cap. V. Sect. II. Int. VIII. Num. IIII. pg. 271.

Num. XXII.

Des Fränkischen Creises Patent wider die Bettel-Jüden ꝛc.

d. d. 28. Jun. 1720.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XIIII. p. 1106. seqq.

Num. XXIII.

Des Fränkischen Creises Patent wegen der Bettel-Jüden ꝛc.

d. d. 15. May 1732.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XVIII. pag. 1125.

Num.

Digitized by Google

Num. XXIII.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Ausschreiben, das die herumvagirenden Jüden anzuhalten.

d. d 25. September 1738.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XX. Num. LXII. pag. 1075.

Num. XXV.

Ihro glorwürdigst regirenden Herrn Marggraf Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht Instruction wider die Bettel-Jüden ꝛc.

d. d. 26. December 1738.

Siehe Tom. IIII. Cap. Num. pag.

Num. XXVI.

Des Fränkischen Creises Patent wider die Bettel-Jüden ꝛc.

d. d. 6. November 1746.

Siehe Tom. II. Cap. VII. Sect. II. Int. XXII. Num. XVIII. pag. 1143.

Des zweyten Theils ersten Bandes

E N D E.

Digitized by Google

1 + 2, 1.2	XXXX	XII.81
(2, 1.1	XX	III 90
	XX	1/99

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google